K·H·Rau·

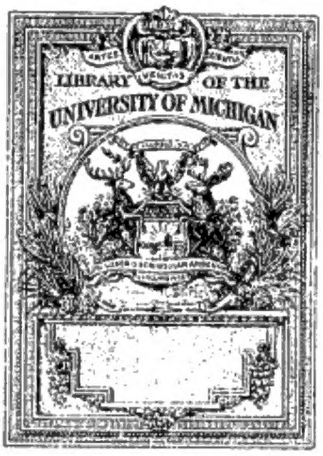

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG.
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HC
240
.H35

Lehrbuch

der

Statistik

der

Europäischen Staaten

für

höhere Lehranstalten,

zugleich als

Handbuch

zur

Selbstbelehrung,

von

Dr. G. Hassel.

Georg Helmich

PARSONS LIBRARY
University of
MICH

Weimar,
im Verlage des Geographischen Instituts.
1822.

Vorbericht.

Ein Lehrbuch der Statistik, welches den neuesten Zustand der sämmtlichen Europäischen Staaten vor Augen legt, ist ein fühlbares Bedürfniß! Unsere ältern Kompendien sind theils veraltet, theils taugt ihr Zuschnitt für unser jetziges Zeitalter nicht mehr, und Herr von Liechtenstern übernahm gewiß eine undankbare Mühe, wenn er den zu seiner Zeit recht brauchbaren Meusel noch einmal umzuarbeiten versucht hat!

Der Verfasser wurde durch einen sehr achtbaren Lehrer einer unsrer berühmtesten Universitäten

aufgefordert, dieſe Lücke in unſrer Literatur auszufüllen: er fand ſich dazu um ſo bereitwilliger, da er bereits vor einigen Jahren, als er einen Lehrſtuhl auf einer Univerſität zu übernehmen beſtimmt war, zum Behufe ſeiner eignen Vorleſungen den Plan dazu aufgenommen, und bereits einen großen Theil bearbeitet hatte. Das war freilich ſeitdem ſämmtlich Makulatur geworden, indeß doch die Fächer da, worin ſich der neueſte Zuſtand der Dinge eintragen ließ, doch der Faden, den der Verfaſſer weiter ausſpinnen konnte!

So entſtand dieſes Werk, das der Verf. jetzt dem Publikum darbietet. Er iſt dabei dem Schlözerſchen Muſter, das ihm zur lichtvollen Auffaſſung der verſchiedenen Fächer der Statiſtik am bequemſten ſchien, im Allgemeinen treu geblieben, nur weicht ſeine Darſtellung im Einzelnen weſentlich von dem Vorbilde des Meiſters ab; manches mußte ſich ohnehin anders geſtalten, da die Wiſſenſchaft ſeit der Zeit, wo Schlözer ſeine Ideen niederlegte, um vieles weiter vorgerückt iſt.

Man wird in dieſem Lehrbuche alle Staaten unſers Erdtheils, wie des größten und mächtigſten, ſo des unbedeutendſten und ſchwächſten, nach einem

durchaus gleichförmigen Plane bearbeitet finden, ein Vorzug, den es vor allen Kompendien der ältern und neuern Zeit behauptet. Zwar wird man eine ausführliche Statistik des Deutschen Bundes und Helvetiens vermissen, allein nach des Verf. Theorie gehören diese Rubriken der Statistik nicht an, da sie sich als keine Staaten, sondern nur als Vereine unabhängiger Staaten zur Behauptung ihrer Selbstständigkeit geben. Die Statistik hat es bloß mit dem Staate zu thun: wo der Begriff des Staats abgeht, da ist keine Statistik denkbar! Wohl aber findet man jeden einzelnen Staat, der zum Deutschen Bunde oder zur Helvetischen Eidgenossenschaft gehört, besonders dargestellt, findet selbst das Band, das diese Staatenvereine zusammenhält, mithin ihr Staatsrecht, so ausführlich aufgerollt, als es sich mit der kompendiarischen Kürze verträgt!

Auch der Osmanische Staat ist niedergelegt, obgleich hier in Kurzem wichtige Veränderungen eintreten dürften. Derselbe durfte indeß gerade wegen der Krise, worin er jetzt schwebt, keinesweges fehlen. Wohl aber sind der Nordamerikanische Freistaat und Brasilien, da sie doch nicht in einer Statistik der Europäischen Staaten figuriren kön-

nen, mit Rechte weggelaſſen: vielleicht wird der Verf. ſelbige in einer künftigen Statiſtik der Außereuropäiſchen Staaten, die wir noch gar nicht haben, aufſtellen.

Die Stellung der Staaten in dieſem Werke darf wohl keinem Tadel unterliegen: der Verf. nahm erſt das, was ihm am nächſten lag, ſein Vaterland mit ſeinen beiden Kardinalmächten vor ſein Objektivglas, ging auf die ſich emancipirte Helvetiſche Eidgenoſſenſchaft und dann auf die theils in ſein Haus gehörigen, oder doch den Deutſchen verwandten Staaten, die Niederlande, Dänemark, Schweden und das Britiſche Reich über. Auf die Deutſchen Staaten des Erdtheils ließ er die der Deutſchen Kultur am nächſten ſtehenden Staaten, wo das Römiſche Idiom herrſchend geworden iſt: Frankreich, Spanien, Portugal und die Italieniſchen Staaten folgen. An dieſe reihet ſich der bis jetzt einzige, obgleich nicht ganz unabhängige, Griechiſche Staat, der der Joniſchen Inſeln, und an dieſen die beiden Slawiſchen Staaten Rußland und Krakau: den Schluß aber macht der, der Europäiſchen Kultur ganz fremde und — si dii fàvent — bald aus der großen Europ. Familie ausgeſtrichene Staat der Osmanen.

Bei jedem Staate sind die Hülfsmittel und Quellen, deren sich der Verfasser bedient hat, treu nachgewiesen. Gern würde er diese Literatur, die schon reichhaltig genug ist, und in der man gewiß keine der neuern Schriften vermissen wird, noch vollständiger ausgeführt haben, wenn er nicht dabei gefürchtet hätte, die Gränzen eines Lehrbuchs zu überschreiten. Jeder Lehrer wird ohnehin, wo er sie unzureichend glaubt, nachtragen. Im Texte selbst sind Belege oder Autoren nur da beigebracht, wo die Abweichung zu grell in die Augen fiel, oder es zweifelhaft schien, auf welche Angabe man fußen sollte.

Die beigegebne Tabelle, die eine Uebersicht der Europäischen Staaten liefert, weicht in mehrern Daten von den Angaben ab, die der Verf. in dem Texte des Lehrbuchs aufgestellt hat. Dieß rührt daher, weil sie, als zur Einleitung des Erdtheils gehörig, früher ausgearbeitet werden mußte, und der Verf. dagegen im Texte Angaben benutzen konnte, die neuere Werke mitbrachten. Er bittet daher, die statistischen Zahlen in der Tabelle, wo sie abweichen, durch die im Texte zu berichtigen.

Der Druckfehler sind wenige, allein bei einem Werke, das so viele Zahlen enthält, selbst bei der sorgfältigsten Revision nicht zu vermeiden: auffallende sind dem Verf. bei einer nochmaligen Durchsicht nicht aufgestoßen, die aufgestoßenen hat er verbessert und bittet die minder wichtigen selbst zu emendiren und einige Zusätze auf S. 712. nicht zu übersehen.

Weimar, den 1. April 1822.

Dr. G. Hassel.

Inhalt.

	Seite.
Einleitung	1 — 26
Das Kaiserthum Oesterreich	27 — 83
Das Königreich Preußen	84 — 125
Der Deutsche Bund	126 — 151
I. Das Königreich Baiern	152 — 173
II. Das Königreich Sachsen	173 — 185
III. Das Königreich Hanover	185 — 199
IV. Das Königreich Würtemberg	199 — 210
V. Das Großherzogthum Baden	210
VI. Das Kurfürstenthum Hessen	216
VII. Das Großherzogthum Hessen	224
VIII. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach	231
IX. Das Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg	237
X. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen	242
XI. Das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen	246
XII. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld	249
XIII. Das Herzogthum Braunschweig	254

Seite.

XIV. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin . 261
XV. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz . 267
XVI. Das Herzogthum Holstein-Oldenburg . . . 270
XVII. Das Herzogthum Nassau . . . 277
XVIII Das Herzogthum Anhalt-Dessau . . . 283
XIX. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg . . . 286
XX. Das Herzogthum Anhalt-Köthen . . . 288
XXI Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 290
XXII. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . 293
XXIII. Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen . 296
XXIV. Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen 298
XXV. Das Fürstenthum Liechtenstein . . . 301
XXVI. Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie . . 303
XXVII. Das Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie . 306
XXVIII. Das Fürstenthum Lippe-Detmold . . 309
XXIX. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe . . 313
XXX Das Fürstenthum Waldeck . . . 315
XXXI. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg . . 318
XXXII. Die freie Stadt Frankfurt am Main . . 321
XXXIII. Die freie Hansestadt Lübeck . . . 324
XXXIV. Die freie Hansestadt Bremen . . . 327
XXXV. Die freie Hansestadt Hamburg . . 330

Die Helvetische Eidgenossenschaft . . . 334 — 342
I. Der Kanton Zürich 342
II. Der Kanton Bern 345
III. Der Kanton Luzern 348
IV. Der Kanton Uri 351
V. Der Kanton Schwyz 353
VI. Der Kanton Unterwalden 355
VII. Der Kanton Glarus 357

Seite.

VIII. Der Kanton Zug 359
IX. Der Kanton Freyburg 361
X. Der Kanton Solothurn 363
XI. Der Kanton Basel 365
XII. Der Kanton Schaffhausen 367
XIII. Der Kanton Appenzell 369
XIV. Der Kanton St. Gallen 372
XV. Der Kanton Bündten 374
XVI. Der Kanton Aargau 377
XVII. Der Kanton Thurgau 380
XVIII. Der Kanton Tessin 382
XIX. Der Kanton Waadt (Pays de Vaud) . . . 385
XX. Der Kanton Wallis 387
XXI. Der Kanton Neuenburg (Neufchatel) . . 390
XXII. Der Kanton Genf (Genève) 393
Das Königreich der Niederlande . . . 397 — 419
Das Königreich Dänemark . . . . 420 — 435
Das Königreich Schweden . . . . 436 — 457
Das Britische Reich . . . . . 458 — 494
Das Königreich Frankreich . . . . 495 — 527
Das Königreich Spanien . . . . 528 — 551
Das Königreich Portugal . . . . 552 — 566
Das Königreich Sardinien . . . . 567 — 587
Das Herzogthum Parma 582
Das Herzogthum Modena 586
Das Herzogthum Massa 589
Das Herzogthum Lucca 591
Das Großherzogthum Toscana 594
Die Republik San Marino 601
Der Kirchenstaat . . . . . 603 — 614

	Seite.
Das Königreich beider Sicilien	615 — 633
Die Joniſche Republik	634 — 639
Die Republik Krakau	640
Das Ruſſiſche Kaiſerthum	643 — 683
Das Osmaniſche Reich	684 — 710

Einleitung.

§. 1. Begriff.

Die Statistik oder Staatskunde ist die systematische Darstellung der Staaten nach ihrem Bestande, und nach ihrem innern und äußern Wirken.

Statistik ist synonim mit Staats- oder Staatenkunde, wenn schon Butte (die Statistik als Wissenschaft S. 160.) ersteres Wort für bestimmter erklärt, letzterem aber eine eigne Bedeutung unterschiebt, und Niemann (Abriß der Statistik und Staatenkunde. Altona, 1807. 8.) unter Statistik bloß die Theorie der Staatenkunde verstanden haben will. Das Wort Statistik ist eine Deutsche Erfindung von Achenwall, aber exotischen Ursprungs, und wahrscheinlich vom Lateinischen Status, und Griechischen αριτμετικη abgeleitet.

Der Staat ist eine Gesellschaft von Menschen, die sich zur Wahrung der Rechte des Einzelnen und zur Beförderung des Wohls von Allen vereinigt haben. Wer zu einer solchen Gesellschaft gehört, heißt ein Staatsbürger, die Gesammtheit, die durch gegenseitige Unterstützung den Zweck, zu dessen Erreichung ein dergleichen Verein führt, befördert, ein Volk. Aber es kann ein Mensch die Rechte eines Staatsbürgers verlieren, ohne deßhalb aus der Gesammtheit des Volkes gestoßen zu werden; es kann ein Mensch dergleichen nie gehabt haben, und doch zur Gesammtheit des Volks gehören! Dieß ist der Statistik nicht fremd, in soweit es, wie Leibeigenschaft und Sklaverei, einen wichtigen Einfluß auf das Wohl und Weh der Staatsbürger hat; aber das punctum juris geht ihr nichts an. Die Staaten unterscheiden sich hauptsächlich in unabhängige, oder abhängige, und in einfache und zusammengesetzte.

Es giebt fast so viele Definitionen von der Statistik, als Lehrbücher und Theorien derselben vorhanden sind. Hier nur die hervorstechendsten: 1) Statistik eines Landes und Volks ist Inbegriff

ſeiner Staatsmerkwürdigkeiten (Achenwall und Schlözer); 2) die Wiſſenſchaft von der Verfaſſung der Staaten (Remer); 3) ars historica, quae in statu praesente rerum publicarum versatur (Göfs); 4) die wiſſenſchaftlich geordnete Darſtellung der Beſchaffenheit und Verfaſſung der Staaten (Meuſel); 5) die hiſtoriſche Wiſſenſchaft, welche den gegenwärtigen oder vormaligen Zuſtand eines Volks vollſtändig und zuverläſſig ſchildert (Sprengel); 6) die Darſtellung von den Kräften eines Staats (Mannert); 7) une science fondée sur les faits et qui a pour objet d'apprécier la force, la richesse et la puissance d'un état, par l'analyse des sources et des moyens de conservation, de prospérité et de grandeur, que lui offrent son territoire, sa population, ses productions, son industrie, son commerce de terre et de mer et ses armées (Peuchet); 8) das wohlgetroffene Bild von der Gewalt und Ordnung im Staate und dem bürgerlichen Leben und Thun (Riemann); 9) an inquiry into the state of a country for the purpose of ascertaining the quantum of happineſs, enjoyed by its inhabitants, and the means of its future improvement (Sinclair); 10) die Statiſtik ſchildert den Zuſtand des Staats, wie er gegenwärtig iſt, oder in einem gewiſſen Zeitpunkte war (Lüder); 11) die wiſſenſchaftliche Darſtellung derjenigen Daten, aus welchen das Wirkliche der Realiſation des Staatszwecks gegebener Staaten in einem als Jetztzeit fixirten Momente gründlich erkannt wird (Butte); 12) die Wiſſenſchaft wirklicher und jetztzeitig exiſtirender Staaten in einer gegebenen Sphäre (v. Liechtenſtern); 13) ea scientia, quae tradit res datas, ex quibus quantum civitates scopum suum et internum et externum tempore manifestato attigerint, solide cognosci potest (Klotz). Worin die meiſten, wenigſtens die ältern dieſer Definitionen von 1 bis 10 übereinſtimmen, worin ſie abweichen, ſiehe Butte in der Statiſtik als Wiſſenſchaft, S. 197—245.

§. 2. Weſentliche Theile.

Die Statiſtik entwirft ein Bild von dem Staate: I. wie er in ſeinen phyſiſchen Verhältniſſen da ſteht — von ſeiner Grundmacht, und II. wie er nach Innen und Außen wirkt, und wodurch er wirkt — von ſeiner Verfaſſung, Verwaltung und politiſchen Stellung im allgemeinen Staatsſyſteme.

Schlözer glaubt, das Weſen eines jeden Staats in der Formel ausgedrückt zu haben: Vires unitae agunt. Seine Vires ſind

die Staatsmaschine selbst, unter unitae versteht er, wer sie regiert oder die Staatsverfassung, und unter agunt, wer sie in Bewegung setzt oder die Staatsverwaltung.

Klotz geht bei den Gegenständen, die er in das Gebiet der Statistik zieht, von den innern und äußern Verhältnissen des Staats aus. Zu dem Zustande eines Staats im Innern rechnet er potentia, jus und cultura. Unter der potentia begreift er Land und Menschen, unter jus Staatsverfassung und Staatsverwaltung, und die cultura theilt er in physica und animorum, welche letztre wieder in die ästhetische, intellektuelle und sittliche zerfällt. Die äußern Verhältnisse des Staats werden in potentia externa, jus externum und societas externa unterschieden.

§. 3. Gegenstände der Staatsgrundmacht.

Zu der Grundmacht des Staats gehören Land und Leute. A. Das Land oder Grundgebiet des Staats, wohl das Erstere, worauf die Statistik ihr Auge zu werfen hat. Sie muß es nach seiner geographischen Länge und Breite betrachten, muß untersuchen, was für Nachbarn es habe, ob seine Gränzen durch die Natur gedeckt seyen oder offen stehen, wie groß es sey, in welche Provinzen es eingetheilt werde, wie sich seine Oberfläche gebe, ob es gebirgig, gewellet oder ganz eben, ob es trocken oder gut bewässert sey, was für Gebirge sich über diese Oberfläche verbreiten, wie sie streichen oder ihre Knoten schürzen, an was für Meere es stoße, wohin sich der Lauf seiner Ströme wende, ob und wie sie befahren werden, was für Kanäle vorgerichtet seyen, ob Binnenseen und heilbringende Gewässer vorhanden seyen, wie seine klimatischen Verhältnisse beschaffen seyen, und was die Natur an nutzbringenden Produkten freiwillig spende. B. Was den Menschen betrifft, so untersucht die Statistik, wie zahlreich er sich in dem Staate befinde, wie dicht er zusammenwohne, was und wie viele Wohnungen er einnehme, auf was für einen Stammvater er seine Ahnen zurückführe, oder zu was für einen Volksstamm er gehöre und was für eine Sprache er rede, zu welcher Art von gottesdienstlicher Verehrung er sich bekenne, ob er Kasten unter sich zähle, oder in was für Stände er sich abtheile; wie er seinen Boden bebaue und die Gaben der Natur benutze, wie er sie veredle, wie er ihren Ueberfluß zu seinem Vortheile und Schaden versilbere oder umsetze, wie er fehlende Bedürfnisse aus fremden Ländern zu sich führe, oder in die dritte Hand durch den Handel gelangen lasse, auf welche Stufe seine intellektuelle oder Geistesbildung sich erhoben habe, wie reich er sey, wie

und auf was Art er zu den Staatslasten beitrage, in welchem Vertheidigungszustande er sich befinde, und was er außer seinem eignen Hause besitze.

§. 4. Gegenstände der Staatswirksamkeit.

Zu dem Wirken des Staats nach Innen und Außen gehört: A. die Staatsverfassung oder die Art des Vereins der Gesellschaft. Die Statistik untersucht, was der Staat sich für eine Regierungsform gegeben habe, ob sie autokratisch, oder konstitutionell-monarchisch, ob sie aristokratisch, oligarchisch oder demokratisch sey, was für Grundgesetze der Staat, was für Attribute die höchste Gewalt, was für Rechte die gesetzgebende und vollziehende Gewalt im Staate habe, was für Rechte dem Gebieter, was für welche dem Unterthan zustehen, und überhaupt, welchen Einfluß die Verfassung auf das Wohl des Staats ausübe. B. Die Staatsverwaltung. Hier geht die Statistik auf die Räder über, die den Gang der Staatsmaschine in Bewegung setzen; auf die höhern Centralbehörden, auf die Verwaltung des Innern, der Justiz, und der Polizei, auf den Kirchenstaat, auf die Verwaltung der Finanzen, und zuletzt auf die Militärverwaltung. C. Die politische Stellung des Staats gegen andere Staaten, wobei sie auf seinen Rang im allgemeinen Staatensysteme, auf seine vortheilhaftere, oder minder vortheilhafte Stellung und auf seine Verbindungen mit auswärtigen Mächten hindeutet.

§. 5. Verwandte Wissenschaften.

Die Statistik ist eine eigne selbstständige Wissenschaft, die aber ebensowohl einige Wissenschaften in ihren Kreis zieht, wie auf der andern Seite sie wieder andern unentbehrlich ist. Vor allen sind es Erdkunde und Geschichte, die der Statistik am nächsten verwandt sind, von ihr am meisten benutzt werden.

Die Erdkunde oder Geographie schildert zwar ebenfalls Länder oder Erdbezirke, die durch die Natur, durch ihre Verfassung oder Sprache zu einem Ganzen bestimmt sind, aber sie erhebt sich nicht zu dem höhern Standpunkte des systematischen Statistikers, der den Begriff des Staats festhält; sie bewegt sich bald in weiteren, bald in engeren Gränzen, — es reicht hin, wenn sie uns ein objektives, plastisches Gemälde eines Landes vor Augen führt.

Der Statistiker zieht dieß Gemälde freilich in sein Reich, aber er putzt es nicht bloß auf, er trägt lebendigere Farben hinein, und paßt es seinem Principe, dem Staate, an, den die Erdkunde nur beiläufig in Anspruch nimmt. Zu den Hülfswissenschaften der Geographie gehören vorzüglich Ethnographie und Physiographie; auch diese zieht die Statistik in ihren Bereich, aber stets nur mit fester Beziehung auf den Staat.

Statistik ist, wie schon Schlözer sagt, eine stillstehende Geschichte: sie lehrt, wie die Staaten sind, die Geschichte, wie sie das geworden, was sie wirklich sind. Wo die Geschichte die Vorzeit bedeckt, da hebt die Statistik den Schleier von der Gegenwart. Mannert sagt (Statistik der Europäischen Staaten, Seite 7.): „Der Statistiker hat an der Geschichte eine innig vertraute Gehülfin. Gewöhnlich darf er die von ihr erhaltene Unterstützung nicht laut bekennen, denn sie spricht von den Ereignissen der Vorzeit, und schildert das aus dem Benehmen der Regenten erwachsene Wohl und Weh der Staaten; er hingegen hat es einzig mit dem Zustande des Staats, wie er vorliegt, also mit der Gegenwart zu thun. Aber sie hilft ihm demunerachtet redlich zur unbefangenen Würdigung der Gegenwart, und die Fälle sind nicht selten, wo er laut die erhaltene Hülfe zu bekennen gezwungen wird!" Die Hülfswissenschaften der Geschichte, worauf die Statistik fast eben so häufig rekurrirt, sind Heraldik, Diplomatik und Numismatik oder vielmehr Münzkunde.

§. 6. Abstammende Wissenschaften.

Töchter der Statistik, obgleich länger als die Mutter bearbeitet, früher als diese zur Katheder-wissenschaft erhoben, sind Politik und Staatsrecht: jene gründet ihr ganzes Wissen, ihre Folgerungen auf Statistik, dieses macht selbst einen Theil der Statistik aus.

Politik lehrt, wie die Staaten seyn sollen: sie zeigt die Mittel, einen blühenden Staat in Aufnahme zu erhalten, einen verfallenden wieder aufzurichten. Die Politik verliert sich im Idealen, die Statistik schwebt in der Wirklichkeit, sie behält die Gegenwart fest.

Staatsrecht entwickelt die Verfassung eines Staats: es handelt von der obersten Gewalt, von den gegenseitigen Zwangsrechten und Zwangspflichten bei dem Staatsvertrage, von den Rechten derer, welche an der Verwaltung Theil nehmen. Staatsrecht ist mithin wirklich ein Theil der Statistik, indem es die beiden Abschnitte der Staatswirksamkeit, Verfassung und Ver-

waltung, für sich nimmt, und als besondere Lehre vorträgt; aber es ist ihr vor Allem um das punctum juris zu thun, welches die Statistik nur erzählend berührt.

§. 7. Besondere Eintheilungen.

Die Statistik schildert entweder einen ganzen Staat dergestalt, daß daraus eine mehr oder minder genaue und gründliche Kenntniß desselben hervorgeht, oder sie beschäftigt sich mit einzelnen Theilen und Provinzen des Staats, oder mit gewissen besondern Gegenständen. Im ersteren Falle, wo sie den ganzen Staat vor ihr Objektivglas nimmt, heißt sie allgemeine oder Generalstatistik, im andern, wo sie nur eine einzelne Provinz oder einen besondern Gegenstand abhandelt, besondere oder Specialstatistik. Eine Darstellung von allen oder doch den vornehmsten Staaten, beabsichtigt die Universitäts = oder Katheder*statistik.

Eine sogenannte Weltstatistik, eine Europäische Statistik giebt es nicht, weil Erde und Erdtheil keine Staaten sind; wohl aber kann es eine Statistik der Staaten eines Erdtheils, eine Statistik der Europäischen Staaten geben. Doch warf selbst einer unserer eminentesten Geographen und Geschichtsforscher eine solche Idee hin: Gatterer in seinem Ideal einer allgemeinen Weltstatistik. Göttingen, 1773. 8.

Was man unter den Namen alter Statistik begreift, gehört der Geschichte, was unter den Namen der pragmatischen und räsonnirenden Statistik, der Politik an. Die sogenannte Büschingsche Statistik, die die Staaten nach den statistischen Gegenständen ordnet, ist wahre Statistik, nur im ungewöhnlichen Anzuge! (Büschings Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geogr. Beschaffenheit der Europäischen Reiche und Staaten. Hamburg, 1784—1802. 8.; die letztere Ausgabe von Normann.)

§. 8. Zweck.

Der Zweck der Statistik ist: Kenntniß der Staaten oder eines Staats. Diese Kenntniß muß systematisch geordnet, sie muß vollständig, sie muß zuverlässig seyn.

Systematisch geordnet: — aus der Anordnung des Statistikers muß ein zusammenhängendes, ein deutliches Ganze hervortreten, aus dem sich der Staat, wie er da steht, wie er nach Innen und Außen wirkt, entwickelt. Der Vortrag auf höheren Lehranstalten kann indeß dem, der sich dem Studium der Statistik widmet, die Staaten bloß im Miniaturgemälde vorführen; doch müssen

die Umrisse so lichtvoll geordnet seyn, daß sie in wenigen Zügen ein planmäßiges Ganze darstellen, und dieses muß unter der Einheit einer leitenden Idee stehen.

Vollständig: — eine Statistik muß alle wirkliche Staatsmerkwürdigkeiten umfassen, um die Staatsmaschine in allen ihren Theilen übersehen zu können. Was sind aber die Staatsmerkwürdigkeiten, welche die Statistik für sich in Anspruch nimmt? Selbst Schlözer wird hier schwankend (S. 45. 46.) und Lüder auf Kosten der Wissenschaft witzig. Was Staatsmerkwürdigkeit sey, geht schon aus dem Begriffe des Staats hervor!

Zuverlässig: — Schlözer sagt (Theorie der Statistik, S. 60): das Bearbeiten der Wissenschaft geschieht auf dreifache Weise: der Staatsbeamte erschafft sie; der Privatschriftsteller sammlet nur; der Theoretiker bespricht sich mit beiden über die Künste des Erschaffens und Sammlens. Was bei Schlözern auf S. 6 u. f. noch frommer Wunsch war, ist seitdem bei sehr vielen Staaten in Erfüllung gegangen, oder war es vielmehr schon, und bloß die Napoleonische Diktatur brachte die Materialien, die bisher in den Staatsarchiven ängstlich gehütet wurden, zur Publicität. Die Statistik ist gerade zu der Zeit, wo Lüder seine Blitze gegen sie schleuderte, um Vieles zuverlässiger geworden, und hat daher unendlich gewonnen. Von den meisten Europäischen Staaten besitzen wir gegenwärtig diejenigen Dokumente, die der Privatschriftsteller zu seiner Sammlung benutzt, und wenn nicht gleich Schriftsteller auftraten, die den Schatz der eröffneten Quellen benutzten, so war es nicht, wie Lüder meinte, weil die Wissenschaft in Verfall gerieth, sondern weil man nach der großen Krise erst den günstigeren Zeitpunkt abwarten wollte! Aber was sind die eigentlichen Quellen der Statistik? Dahin gehören vor allen: 1) Urkunden, als Staatsverträge, Staatsgrundgesetze, Schifffahrts- und Handelsverträge; 2) Staatsschriften, die unter Auktorität der Regierung zur Publicität gelangen. Aber auch bei Letzteren ist schon große Vorsicht nöthig, vor allen bei den sogenannten Staatskalendern oder Staatsalmanachen, selbst bei Regierungsblättern u. s. w., und 3) Landesschriften, die von Eingebornen abgefaßt werden und den Zustand des Vaterlandes schildern. Hülfsmittel, die der Statistiker nicht wohl entbehren kann, aber dabei die sorgfältigste Kritik beobachten muß, sind Reisebeschreibungen, Journale, Zeitungen und auch Landcharten; doch gehören solche, wobei eine Landesvermessung zum Grunde gelegt oder die mit Statistik aus officiellen Quellen ausgestattet ist, wie die Hagelstamsche Charte von Schweden, unter die Rubrik der Quellen.

§. 9. Nutzen.

Der Nutzen der Statistik ist sehr vielseitig: 1) sie ist die Basis der Politik und des Staatsrechts, die ohne sie jeder festen Stütze entbehren; 2) sie ist bei dem jetzigen Stande der Civilisation in jedem Europäischen Staate unentbehrlich. Durch sie lernt der Staat seine eignen, die Kräfte anderer Staaten kennen, die Vorzüge dieser können ihm zur Nachahmung, deren Fehler zur eignen Besserung dienen; die Staatsbeamten müssen aus ihr die für das Staatsrecht erforderlichen Beschlüsse schöpfen, und in konstitutionellen Staaten vorzüglich die Stellvertreter des Volks sich aus ihr belehren; 3) sie liefert die wichtigsten Dokumente über die Fortschritte der Nation und den sichersten Maasstab des öffentlichen Wohls; 4) sie ist jedem gebildeten Menschen zur Erklärung und Beurtheilung aller Erscheinungen des öffentlichen Lebens und zur Würdigung der Gegenwart unentbehrlich. Der Statistiker arbeitet ebensowohl für den Herrscher und Unterthan, als für den aufgeklärten Weltbürger!

§. 10. Theorie.

Die Theorie der Statistik lehrt, was die Wissenschaft sey, wie sie sich von den verwandten Wissenschaften unterscheide, was für Gegenstände ihr angehören, und wie diese Gegenstände zu behandeln, zu erwerben stehen. Diese Theorie erfordert ein eignes Studium, das billig der eigentlichen Statistik vorausgehen, oder doch neben ihr besonders vorgetragen werden sollte. —

Wir besitzen mehrere Theorien der Statistik, aber leider ist von den eminentern Schriftstellern bloß der theoretische, nicht der praktische Theil bearbeitet So ist uns Schlözer in seiner Theorie der Statistik. Göttingen, 1804. Erstes Heft. 8.; Butte in seiner Statistik, als Wissenschaft bearbeitet; Landshut, 1808. 1. Lieferung. 8., und Klotz in seiner Theoriae statistices particula 1. Lips. 1821. 8. noch die altera pars schuldig. — Durch Niemann's Abriß der Statistik und Staatenkunde. Altona, 1807. 8. wurde zwar Manches, was Schlözer bloß andeutete, ausführlicher dargestellt, aber doch fehlt es bei allen Vorzügen dieses Werks an einem festen Prinzip, das die Statistik zu einer eignen wissenschaftlichen Würde erhebt; Gregor Schöpfs Leitfaden zu einer allgemeinen Statistik. Nürnberg, 1806. 8. ist viel zu oberflächlich; Joh. Zizius in seiner theo-

retischen Vorbereitung und Einleitung zur Statistik. Wien und Triest, 1810. 8., beschäftigt sich viel zu viel mit seinen eignen, halb wahren und halb falschen Ideen, und verliert dabei das Wesentliche der Wissenschaft aus den Augen; und G. Fr. Dan. Göß in seinem Begriffe der Statistik. Anspach, 1804. 8. und de statisticæs aetate et utilitate commentatione. Erlang. 1806. 8. dreht sich mehr um das Alter der Statistik herum, und bringt zu wenig in den Geist der Wissenschaft ein, obgleich letztere Schrift von der Turiner Akademie gekrönt ist. Donnant in seiner Theorie élémentaire de la statistique. Par. 1805. 8., ist sicher noch nicht mit sich selbst einig, was Statistik sey, und v. Liechtenstern in seiner ersten Einleitung zum Studium der Statistik, als selbstständiger Wissenschaft unter dem leitenden Princip des Staatszwecks. Dresden, 2. Aufl. 1820. 8. war wahrscheinlich von Lüder zu falschen Ansichten verleitet, die er zwei Jahre später wieder aufgegeben zu haben scheint Was Statistik für den Staat werden kann, und wie sie zweckmäßig bearbeitet werden müsse, um für den Staatsmann brauchbar zu werden, davon hat uns Leop. Krug in seinen Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preußischen Staats, Berlin, 1805. 2 Th. 8. ein Muster aufgestellt.

§. 11. Kritik.

Die Kritik beurtheilt, ob der statistische Schriftsteller seine Ansicht selbstdenkend vorgelegt, ob er, seiner Pflicht gegen das Publikum eingedenk, jene nach Kräften zu begründen gesucht, ob er sein Thema erschöpft und vollständig und zuverlässig geschildert habe.

Wir haben erst Eine Kritik der Statistik, die Lüder 1812 zu Göttingen herausgegeben hat: allein der in seinem Ehrgeize gekränkte, sonst treffliche Schriftsteller war auf den paradoxen Einfall gerathen, durch seine Kritik, Statistik und Politik aus der Reihe der Wissenschaften zu vertilgen! Er hatte jedoch nicht die Freude, daß Jemand anders, als die Recensenten den Fehdehandschuh aufnahmen, und sein zweiter Angriff, 1817, in der kritischen Geschichte der Statistik, wurde nicht mit mehrerem Glücke wiederholt. „Profecti autem sunt isti destruendae funditus Statisticesiconatus a viro, q[illegible]r scriptores statisticos per tempus floruerat. *Aug. F[illegible]dero*, primum in libro, qui politices etiam ruinam [illegible]rum quinque annis post in critica historia Statisti[illegible]ocumento ess[illegible]test, rem, cum semel serper[illegible]us la[illegible]Neque enim, quod sporaverat, [illegible]secutum est; cuius rei caussae extant plurimae, quum *Lüderus* non so-

lum in elegendis telis erraverit, sed gravius etiam in scopo ipso. (siehe *Klotz* Theor. Stat. pag. 4).“

§. 12. Geschichte.

a. Statistik des Alterthums.

Statistik war der Materie nach so lange vorhanden, als es Staaten giebt, die einen gewissen Grad der Civilisation erreicht hatten! In einer Unschuldswelt ist freilich Statistik höchst überflüssig, und Naturvölker bilden zwar Gesellschaften, aber keinen Staat, der zu einem gemeinschaftlichen Zwecke hinwirkt: wo der Rechtszustand fehlt, da ist kein Staat denkbar! Hatten sich dergleichen Völker indeß aus dem Dunkel emporgeschwungen, hatten sie sich auf einen höhern Standpunkt gestellt und in einem ordentlichen Staate gesammlet, so sahen sie sich auch in diesem Staate um, suchten durch Aufstellung von Nachrichten, die seinen inneren Zustand betrafen, mithin statistisch waren, ihn näher kennen zu lernen, und wandten solche auch nach und nach in ihrem Haushalte an. So Aegypter, Hebräer, Griechen, Römer, die gewiß statistische Darstellungen ihres Landes hatten, denen nichts als der Namen fehlte, worauf auch die auf uns gekommenen Schriften von Xenophon, Aristoteles, Heraklit dem Pontiker und Dikäarch deutlich hinweisen. Um ihre Nachbarn kümmerten sich die civilisirten Völker des Alterthums wenig. Da sie meistens als Kulturvolk isolirt standen, so konnte es ihnen höchst gleichgültig seyn, wie es in ihres halbwilden Nachbars Lande aussah! Darum waren sie nicht ganz ohne Kenntniß derselben; wie sie diese Länder nahmen, davon hat uns Tacitus in seiner Germania ein Vermächtniß hinterlassen!

b. Statistik des Mittelalters.

Statistik gieng auch im Mittelalter nicht unter, sondern wurde sowohl an den Höfen von Rom und Byzanz, als bei den Arabern und Schinesen gepflegt; wir finden sie früh bei den Völkern [illegible], die sich in Europa nach der großen Katastrophe [illegible]erwanderung gebildet hatten, bei den Franken unter [illegible]dem Großen, bei den Engländern [illegible]m dem Eroberer, bei den Gothen in [illegible] als der Geist der Chevalerie sich über [illegible]ropa verbreitete, das Faust[illegible] Rechtszustand schweigen machte und die Kraft der [illegible]aaten lähmte, da schien sie allmählig in das Vergessen gerathen zu

seyn. Doch am Ende dieses Zeitraums rief sie die Politik der Italienischen Freistaaten zu einem neuen Leben! Der Handel dieser Staaten erstreckte sich damals über die ganze bekannte Erde; sie nahmen die Produkte Indiens, Arabiens und der ganzen Levante aus der ersten Hand, und verbreiteten sie über Europa; sie kamen dadurch mit vielen Völkern in Berührung, die eben jetzt sich mehr konsolidirt hatten; es war ihnen eben ihres Handels wegen daran gelegen, zu wissen, wie es in dem Haushalte derselben aussah, und sie ließen durch ihre diplomatischen oder Handelsagenten Nachrichten darüber einziehen, die freilich anfangs in den Archiven ruheten und für Staatsgeheimnisse galten, aber doch verlautete hie und da Manches davon in dem größern Publikum. Zugleich fiengen Privatschriftsteller an, einzelne statistische Gegenstände zu behandeln, wie die beiden Florentiner Balducci und Uzano, die über den Handel schrieben, Aeneas Sylvius, der ein Werk über Deutschland herausgab (de ritu, situ, moribus et conditione Teutoniae descriptio. Lips. 1496. 4.). und Conrad Celtes, der sowohl in Prosa als Versen sich über statistische Materien verbreitete.

c. Statistik der neuern Zeit.

aa. Von Sansovino bis Conring.

Kaum war das Mittelalter vorübergeflogen, so erschien auch aus Venedig, das den ersten Anklang gegeben hatte, die Statistik in das Kabinet zu ziehen, *Franc. Sansovino's* del governo e amministrazione di diversi regni e republiche, cosi antiche come moderne. In Venezia, 1567. 4., das erste eigentliche statistische Werk, das 22 Staaten unsers Erdtheils abhandelt. So unvollständig es auch war, so erhielt es doch ungetheilten Beifall, und erweckte Nachahmer, worunter sich vorzüglich Giov. Botero, in seinem le relatione universali etc. Venez. e Rom. 1592. 4., und der Tesoro politico. Milano 1600. 8., der mehrere Verfasser hatte, auszeichneten. In Frankreich begann Pierre d'Avity, in seinem les états, empires et principautés du monde, représentés par la déscription des pays, moeurs des habitans, richesses des provinces, les forces, le gouvernement, la religion et les princes, qui ont gouverné chacun état [illegible] 1616, ein für die damaligen Zeiten klassisches Werk, das mehrere Male aufgelegt, von Ranchin 1635 und J. B. de Rocoles 1660 vermehrt, und in verschiedene Sprachen über-

setzt wurde, den Reihen der Französischen Statistiker, die sich bald vermehrten, besonders da auch das Französische Kabinet, nach dem Vorgange von Venedig, die Statistik in seine Sphäre zog; seine nächsten Nachfolger waren J. Ph. Abelin, 1616, im Theatrum Europaeum, und Luc. de Linda, zu Amsterdam, 1663, die zum Theil aus Avity ihre Materialien geschöpft hatten. Indeß waren alle diese Werke noch äußerst schülerhaft, noch nach keinem festen systematischen Plane bearbeitet, und an eine Statistik, als eine selbstständige Wissenschaft, war noch nicht zu denken. Doch leitete nach und nach das jetzt erwachte und ämsig betriebene Studium der Griechischen und Römischen Alterthümer zu dem Begriffe von einer neuen Statistik. Die Elzevirschen Republiken, die seit 1621 zu Leyden und Amsterdam bei Abraham und Bonaventura Elzevir erschienen, und woran besonders Joh. van Laet einen verdienstlichen Antheil nahm, waren Miniaturgemälde der Europäischen Staaten, von mehrern Schriftstellern zusammengetragen, und von äußerst ungleichem Werthe.

bb. Von Conring bis Achenwall.

Die Deutschen hatten sich bisher begnügt, die statistischen Werke der Italiener und Franzosen für ihr Publikum in lateinischer Sprache zu bearbeiten; aber ihnen gebührt das Verdienst, nicht allein die Statistik zu einer Universitätswissenschaft erhoben, sondern ihr auch, wenn auch ein Jahrhundert später, ihre wahre wissenschaftliche Form gegeben zu haben. Der große Herm. Conring war der Erste, der sie auf dem Katheder vortrug, und die Grundzüge seines Vortrags in seinem opere postumo de notitia rerumpublicarum hodiernarum (T. III.; edidit Göbel) uns hinterlassen hat. Einer seiner Schüler, der Genfer Phil. Andr. Oldenburger, hatte indeß die Conring'schen Hefte, unter dem Titel: Thesaurus rerumpublicarum, Genevae 1675. 4 Vol. 8., ganz gegen den Willen des Meisters, bereits zur Publicität gebracht. Nun wurde die Statistik recht lebhaft ein Gegenstand des Universitätsstudiums. Unter Conrings Nachfolgern auf dem Katheder glänzen vorzüglich durch eigene Lehrbücher J. Andr. Bose zu Jena mit seiner Indroductio generalis in notitiam recumpublicarum orbis universi. Jenae 1676. 8.; Kemmerich zu Wittenberg, mit seiner Anleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt. Leipzig, 1713, und Eberh. Otto, zu Utrecht, welcher den vielleicht bessern Kemmerich, durch seine „Primae

lineae notitiae regnorum et rerum publicarum. Ultraj. 1726 verdrängte, ein Werk, das zwar von Gelehrsamkeit strotzt, aber geschmacklos ist, und mehr alte Geschichte, als Statistik, enthält. Zu gleicher Zeit lehrten nach Conring, Casp. Sagittar und Georg Schubart, zu Jena, Nik. Heinr. Gundling, zu Halle, welcher in seiner Schrift über den jetzigen Zustand von Europa. Halle, 1712, ein äußerst elendes Machwerk lieferte, Joh. Dav. Köhler, zu Altorf und Göttingen, dessen Erneuerter Entwurf eines collegii über den jetzigen Zustand von Europa und die jetzigen Welthändel, Gött. 1736, zwar einiges Aufsehen erregte, aber bald vergessen wurde, und zuletzt C. W. F. Walch, in Jena, ein Zeitgenosse Achenwall's, welcher einen Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa, Jena 1749, edirte. Aber in allen diesen Lehrbüchern, selbst denen von Conring und Otto, worüber doch auf den meisten Universitäten gelesen wurde, war noch kein eigentlicher Begriff der notitiae rerum publicarum festgesetzt, Alles ein buntes Mosaik von historischen und statistischen Notizen, und keiner dieser Lehrer wußte klar nachzuweisen, wozu Conring's Schöpfung eigentlich fromme, am wenigsten, wie sie für den Staat anzuwenden sey: noch entbehrte sie eines eigenen bezeichnenden Namens, und noch nahm kein Gouvernement von ihr Notiz. Das Wort Statista hatte man zwar in Oldenburger's Itinerario Germ. politico, wo es so viel als Staatsmann bedeutet, und in Thurmann's Bibliotheca statistica, 1701, aufgefunden, aber noch nicht die Ahndung, daß dasselbe in Kurzem zur Bezeichnung der Wissenschaft dienen würde. Andere statistische Schriften aus diesem Zeitraume, die nicht unmittelbar in die Universitätssphäre einschlagen, sind: *J. Fr. Pöpping* orbis illustratus, seu nova historico-politico-geographica imperiorum rerumque publicarum per orbum terrarum descriptio etc. Razeb. 1668. 12., also eine Art Weltstatistik in nuce; *Chrph. Becmann*, historia orbis geogr. et civilis. Franc. ad Viadr. 1673. 4., dessen Tendenz ebenfalls sich auf den ganzen Erdball ausdehnt; Bernh. v. Zech's Europäischer Herold u. s. w. Frankf. u. Leipz., 1688. fol.; *Chr. Gastel*, de statu publico Europae novissimo tractatus. Norimb. 1675; fol.; Etat de la cour des rois de l'Europe etc., par *M. Pierre Scevole de Sainte Marthe.* Paris, 1680, 4 Vol. 12.; die Rengerischen Staaten, zum Theil von Heinr. Ludw. Gude bearbeitet, Halle, 1707; Modern history, or the present

state of all nations, by Th. Salmon. Lond. 1724. 3 Vol.; fol., und de Machten der Mogentheden van Europa. Amst. 1745, letzteres eins der vorzüglichsten Werke, welches vor Achenwall die außereuropäische Statistik hervorgebracht hat. Auch besitzt dieser Zeitraum schon verschiedene statistische Gemälde einzelner Länder, wovon freilich die meisten das Gepräge ihres Zeitalters tragen, und eine statistische Tabelle, die unter dem Titel: Descriptio statuum cultiorum in tabulis etc., von Joh. Petr. Anchersen, zu Kiöbenh. und Leipzig. 1741, herausgegeben ist. Außerdem gehört ihm die Entstehung der Zeitungen und der Staatskalender, die in der Folge für den Statistiker vom Fache so wichtig werden, an. Aber unstreitig das wichtigste und folgenreichste Werk desselben ist doch Joh. Pet. Süßmilch's göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, die 1740 zu Berlin zuerst erschien, und nachher mehrere Auflagen und Auszüge erlebte.

cc. Von Achenwall bis jetzt.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts lehrte zu Göttingen Gottf. Achenwall; mit ihm begann eine neue Epoche in der Geschichte der Statistik: er war es, der ihr den Namen gab, den sie noch führt, er, der Umfang, Plan und Zweck der neuen Wissenschaft vollständiger und genauer, als einer seiner Vorgänger bestimmte, und damit zuerst ein System in die Wissenschaft einführte, wozu er in seiner Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Europ. Reiche und Völker. Gött. 1749, ein Werk, das nach und nach in 6 Auflagen erschien, wovon die letzte Math. Chr. Sprengel 1786 besorgt hat, den Grundriß vorlegte. Zwar ist dasselbe noch weit von dem Ideale entfernt, dessen Erreichung man von dem Statistiker fordert, und verbreitet sich überdem nur über 8 Europäische Staaten; indeß gab der Verfasser es auch nur als einen Leitfaden bei seinen Vorlesungen, und als solcher war es damals recht zweckmäßig, und verdient gewiß den Tadel nicht, den Lüder auf dasselbe wirft. Die Bahn, die Achenwall geebnet hatte, betraten nun mehrere Schriftsteller mit mehrerm und minderm Erfolge. Unter die Bessern rechnen wir Cob. Toze, mit seiner „Einleitung in die allgemeine und besondere Europ. Statistik. Schwerin und Wismar", seit 1767 in 4 Auflagen, wovon die letztere 1790 von Heinze besorgt ist (weit ausführlicher, als Achenwall, aber doch auch nur 9 Staaten schildernd), J. A. Remer in seinem „Lehrbuche der Staatskunde der vorn. Europ. Staaten. Braun-

T. d. von Sprengel. 1790 u. 98. II L.

schweig, 1786. 8. (welcher zuerst Deutschland und Preußen, aber noch nicht Oestreich in seinen Bereich gezogen); J. G. Meusel, in seinem „Lehrbuche der Statistik. Leipz., 1792—1817 in 4 Auflagen (der Erste, welcher die meisten Europäischen, aber nicht die Deutschen Staaten abgehandelt hat); Math. Chr. Sprengel, in seinem „Grundrisse der Staatenkunde der vorn. Europ. Reiche" Halle, 1793. 8.), wovon bloß der erste Theil erschienen ist, und K. Mannert, in seiner Statistik der Europ. und Deutschen Staaten. Bamberg und Würzburg, 1805. 1806. 2 Th. 8. Von minderm Werthe sind Joh. Paul. Reinhard's Einleitung zu der Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republiken in Europa und Afrika. Erl. 1755. 8., L. Ant. Baumann's kurzer Entwurf der Staatsverfassung der Europ. Reiche. Brandenb. 1761. 8.; Lüder, Einleitung in die Staatskunde nebst einer Statistik der vorn. Europ. Reiche. Leipz. 1792. 8.; Ign. de Luca, praktische Staatskunde von Europa. Wien, 1796. 8., und Jos. Mitbiller's Handbuch der Statistik der Europ. Staaten, zum Gebrauche bei Vorlesungen. Landshut, 1811. 2 Th. 8. Zugleich und mit diesem erschienen mehrere größere statistische Handbücher, als: Vorbereitung zur gründlichen und nützlichen Kenntniß der geogr. Beschaffenheit und Staatsverfassung der Europ. Reiche und Republiken, von Ant. Fried. Büsching. Hamb. 1758. 8., ein Werk, daß zu seiner Zeit Epoche machte, so, daß Schlözer davon Anlaß nimmt, eine eigene Abtheilung der Statistik, unter dem Titel: Büsching'sche Statistik, aufzuführen, und das auch nicht weniger als 7 Auflagen erlebte, wovon die letztere 1802 von G. P. H. Normann bearbeitet ist; The present state of all Nations, by *T. Smollet.* Lond. 1768. 8 Vol.; Decripcion politica de las soberanias de Europa por *Ant. Mont-Palao.* Madrid, 1786. 4.; Statistisk Beskrivelse af de fornemste Europeiske Stater, ved *J. Fr. W. Schlegel.* Kiöbenh. 1793. 8. 1 Deel og förste parte ved Deel II. 8; *F. Sneedorf's* samlede skrivter, II Deel, som foruden en Inledning til Statistiken etc. Kiöb. 1795. 8.; The statistical breviary shewing on a principle entirely new, the resources of every state and kingdom in Europe etc., by *Will. Playfair.* Lond. 1801. 8., und J. K. Müller's allgemeines Handbuch der Statistik. Rinteln, 1804 und 1805. 4 Stück. 4.; außerdem verbanden mehrere Schriftsteller in ihren Handbüchern Erd-, Länder- und Völkerkunde, als A. A. Watermeyer, 1782, Phil. Chr. Wereher, 1787, J. H.

Jacobi, 1791, J. D. A. Höck, 1803, Chr. Gottfr. Dan. Stein, 1808, und C. Mentelle und Malte-Brun, 1803. Einen großen Gewinn erhielt in diesem Zeitraume die Statistik 1) durch die mancherlei Materialiensammlungen, worunter wir nur Ant. Friedr. Büsching's Magazin von 1767 bis 1793, dessen wöchentliche Nachrichten von 1773 bis 1787, des großen Schlözer's Briefwechsel von 1776, bis 1792, dessen Staatsmagazin von 1782 bis 1793, Dohm's Materialien für die Statistik und Staatengeschichte von 1777 bis 1785, J. R. Forster's und M. C. Sprengel's Beiträge zur Länder- und Völkerkunde von 1781 und mit den Fortsetzungen bis 1800, G. Ben. v. Schirach's politisches Journal von 1781, welches noch fortgesetzt wird, J. C. Fabri's geographisches Magazin von 1783 bis 1789, C. Meiner's und L. T. Spittler's Göttingisches Magazin von 1787 bis 1794, C. A. W. Zimmermann's Annalen der geogr. und statistischen Wissenschaften von 1790 bis 1792, v. Archenholz's Minerva, seit 1792, welche sich auch noch erhält, F. L. Posselt's Europ. Annalen, seit 1795, die ebenfalls mit fortdauern, Bertuch's Allg. Geogr. Ephemeriden, die mit 1798 von Zach angefangen sind, und unter dem Titel Neue Allg. Geogr. Ephemeriden noch bestehen, das Archiv für Geographie und Statistik, von Joh. v. Liechtenstern von 1801 1804, die Zeiten von Voß, die 1805 anfingen und bis jetzt fortgedauert haben. Außerdem enthalten mehrere andere vermischte Journale des In- und Auslandes, wie das Annualregister, das Monthly Review, selbst die verschiedenen Literatur- und politischen Zeitungen, manches schätzbare Material, welches die Statistik in ihren Kranz winden kann; 2) durch die verschiedenen Theorien, die von den vorzüglichsten Köpfen, wie von Schlözer, Butte und Niemann, aufgestellt wurden; 3) durch die verschiedenen Statistiken der einzelnen Länder und Staaten, die wir demnächst bei jedem einzelnen Staate nennen werden. Einzelne Gegenstände der Statistik wurden mit vieler Energie bearbeitet; wir nennen hier nur Crome über die Größe und Bevölkerung 1785, und dessen Kulturverhältnisse der Europ. Staaten, 1792, den Minister Herzberg über die Bevölkerung der Staaten 1785, Smith, über den Nationalreichthum, Malthus, über die Volksvermehrung, u. a.; 4) durch die Einrichtung statistischer Bureaux, Tabellenkomtoire u. s. w., die jetzt in mehrern Ländern eröffnet wurden, und der Statistik Materialien lieferten, die ihr bisher ganz

abgegangen waren. Mit diesen und der Ausbeute, die die Privatmaterialiensammlungen und die Landesstatistiken lieferten, wagten sich nun die Statistiker an tabellarische Abrisse einzelner Staaten und des ganzen Europa: so Gaspari 1778, v. Schmidtburg 178[illegible], J H Jacobi 1786, J. A. Fr. Randel 1786, F. L. Brunn 1786, J. A. Remer 1786, J. T. Plant 1788, Beaufort 1791, J. G. Böttticher 1789, T. Fr. Ehrmann 1805, J. F. Ockhart, der, außer der Bevölkerung, Genie der Regierer und Geist der Unterthanen in seinen Bereich zog, 1804, G. Hassel 1805 und 1809, und J. D. A. Höck 1802 und 1811. Wie reich das Feld der Statistik bereits im Anfange des 19. Jahrhunderts bearbeitet war, davon lieferte uns der verdiente Meusel, in seiner Literatur der Statistik, die 1806 zu Leipzig in 2 starken Octavbänden herauskam, den Beweis.

Die Blößen, die die politischen Arithmetiker in manchen ihrer Darstellungen, auf Kosten der Wahrheit, gaben, die Spielereien, die Crome und Ockhart, noch mehr die Britischen und Französischen Statistiker (man erinnere sich an die fastes Napoléennes!) mit der ernsten Wissenschaft getrieben hatten, veranlaßten Tadel und bittere Ausfälle, besonders von Seiten der Göttinger Schule (Brandes, Rehberg, Heeren); „die Statistik dürfe nicht zum Skelette „herabgewürdigt, sondern ihr eine höhere, eine lebendigere „Tendenz untergelegt, und die Zahl, die besonders in den Tabellen „eine so große Rolle spielte, aus der Statistik verbannt wer„den; diese mache ja nicht das Wesentliche aus, gehöre nicht „zur Würde der Statistik!" Man wollte zwischen höherer und gemeiner Statistik distinguiren, und warf in letztere Klasse die politischen Arithmetiker, wie die Linearstatistiker. Allein gerade damals erhielten die politischen Arithmetiker den Triumph, daß die gemeine Statistik in die Nähe der Throne gezogen, daß überall in Europa und auch in den größern deutschen Staaten (mit Ausnahme Hanover's) statistische Bureaux oder Komptoire errichtet, daß selbst eigene Lehrstühle für sie gestiftet wurden. Sie behandelten den Tadel der höhern Statistiker mit Schweigen; diese schafften nichts Bessers und setzten ihren Angriff nicht weiter fort, und Lüder, der durch seine Kritik der Statistik (Gött. 1812. 8.) und durch seine kritische Geschichte der Statistik (Gött. 1817. 8.) höhere und gemeine Statistik zugleich vernichten wollte, erregte nur Hohn und Unwillen!

Die Statistik blieb, vor wie nach, ein Lieblingsstudium der gebildeten Nationen, wie sie eine Hauptstütze der Staatsverwaltung geworden war: Franzosen, Italiener und Briten huldigten dem Deutschen Verdienste, indem sie den von den Deutschen erfundenen Namen der Wissenschaft in ihre Sprache aufnahmen. Zu den neuesten allgemeinen Schriften, die seit 1812 die Statistik bereichert haben, gehören: G. Hassel's Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik. Berlin, 1816. 2 Th. 8., das doch nicht rein statistisch ist, und auch nur das westliche Europa umfaßt, dessen allgemeines Europ. Staats- und Addreßhandbuch für 1816. Weimar, in 4 Bänden; Europa, nach seinen polit. geogr. Veränderungen, in 3 Lieferungen. Weimar, 1807 bis 1816; J. Chr. Fick, geogr. stat. Beschreibung aller Staaten und Nationen der Erde. Nürnb., 1817. 2 Th. 8.; A. W. Crome, Allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen Europ. Reichen und Ländern. Leipz., 1818. 1820 (noch nicht beendigt, und, wenn man die Spielerei mit der Verhältnißcharte abrechnet, ganz brauchbar), J. M. von Liechtenstern, statistische Uebersicht aller Europ. Staaten, in Tabellenform. Wien, 1819. fol.; dessen Handbuch der allgemeinen Welt- und Staatenkunde. Leipz., 1819. 1820. 2 Th. 8.; dessen Einleitung zum Studium der Statistik. Dresden, 1820. 8., und dessen Lehrbuch der Statistik. Wien und Dresden, 1821 1. Abth. 8. (noch nicht vollendet), *Th. Myer's* new and comprehensive system of modern geography, mathematical, physical, political and commercial etc. Lond. 1820. 4. (mit vielen Kupfern und Britischen Spielereien) und *E. Klotz*, Theoriae statistices comm. Part. I. Lips. 1821. 8. Der verdienstvolle Meusel hat auch als Greis 1817 noch eine vierte Auflage seines Lehrbuchs ausgearbeitet, und von Stein's Handbuche sind 2 andere Auflagen erschienen. Statistik findet sich in mehrere neuere Wörterbücher verwebt, wie in Hassel's geogr. statist. Handwörterbuche. Weimar, 1817, im größern Stein'schen Wörterbuche. Leipz. 1818 bis 1820, in der „Edinburgh Gazetteer", in *Morse's* Americain Gazetteer, in den neuen Ausgaben von Vosgien u. s. w. Auch erstreckt sich v. Zach's „correspondence" zugleich auf Statistik. Vorzüglich reich ist indeß dieser Zeitraum an guten Statistiken, sowohl Deutscher, als auswärtiger Staaten, worunter besonders *Colquhoun's* treatise von 1814 vorzügliche Erwähnung verdient.

A. F. Lüder's kritiſche Geſchichte der Statiſtik. Gött. 1817. 8. — J. C. Siebenkees's Abriß einer Geſchichte der Statiſtik; in Meuſel's hiſt. lit. bibliogr. Magazin. Zürich, 1788. St. 1. — E. A. W. Zimmermann's und P. J. Brun's kurze Ueberſicht des Wachsthums der hiſt. und ſtatiſt. Wiſſ. (in den Annalen der Geogr. und Stat. Braunſchw., 1798. St. 1. 2. 6. 8 und 11). — *G. F. D. Göſs*, de Statistices aetate et utilitate. Erlang. 1806. 4. — Meuſel's Literatur der Statiſtik; Erſch, Repertorium u. a.

§. 13. Europa, der Erdtheil.

Europa iſt kein Staat, eine Europäiſche Statiſtik mithin nicht denkbar. Aber dieſer Erdtheil beſteht aus verſchiedenen größern und kleinern Staaten, deren Darſtellung die Statiſtik der Europäiſchen Staaten ausmacht.

Europa iſt der kleinſte aller Erdtheile, mit ſeinen 155,819½ Q. Meilen unſerer Erdveſte, noch um etwas kleiner, als das ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts in die Erdkunde eingeführte Auſtralien, und erſt den 16ten Theil dieſer Erdveſte bedeckend, aber, im Verhältniſſe mit dem Areale, volkreicher, kultivirter und mächtiger, als irgend einer der übrigen.

Volkreicher! — Er zählt nahe an 200 Mill., mithin mehr, als ein volles Fünftel aller Erdbewohner, Menſchen, die alle, wenn wir die Magyaren und Samojeden, welche von Mongoliſcher Abkunft ſind, ausnehmen, von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſteigen, alle zu einer Menſchenraſſe, der Kaukaſiſchen, gehören. Wäre die ganze Erdveſte, wie das kleine Europa, bevölkert, ſo würden ihre 2,400,000 Q. Meilen 3,071,600,000 Einw. faſſen, da ſie jetzt deren kaum 900 Mill. zählen.

Kultivirter! Europa hat, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Völker im höchſten Norden, bloß ſeßhafte Völker. Sowohl die phyſiſche, als moraliſche Kultur, iſt bei dem Europäer zu einer, von keiner außereuropäiſchen Nation erreichten Stufe gelangt; er hat einen Mechanismus der Sittlichkeit vor den Völkern anderer Erdtheile voraus, der ſich nur durch lange Gewohnheit an durchdachte Grundſätze bilden konnte; der Europäer umfaßt mit ſeiner vollkommnern Erkenntniß die ganze Erde.

Mächtiger! Der Europäer herrſcht nicht bloß in dem kleinen Erdtheile, der ſeine Heimath ausmacht; er hat ſich faſt über die ganze Erde verbreitet: ein ganzer Erdtheil, um viermal größer, als ſeine eigene Scholle, iſt faſt allein durch ſeine Söhne bevölkert, die freilich jetzt mündig geworden ſind, oder im Begriffe ſtehen, ſich von ſeiner Vormundſchaft zu befreien, und auch in den

schönsten Gefilden der alten Erde hat er seine Herrschaft begründet! Noch jetzt, wenn wir auch die Spanischen Kolonien auf dem Festlande, selbst die den Briten tributären Fürsten Indiens nicht dahin rechnen wollen, sind mehr als 130 Mill. Menschen in andern Erdtheilen ihm tributär.

§. 14. Europäische Staaten.

Europa besteht aus 79 unabhängigen Staaten, wovon 39 in eine Konföderation, die den Titel des Deutschen Bundes führt, getreten sind, 22 aber die Helvetische Eidgenossenschaft bilden. Staaten, die nicht zum Deutschen Bunde, oder der Helvetischen Eidgenossenschaft gehören, sind: 1) Rußland; 2) Oesterreich, mit seinen großen Abtheilungen: Ungarn, Siebenbirgen, der Militärgränze, Dalmatien, Galizien, einem Theile von Illyrien, und Lombardei-Venedig; 3) Preußen, mit seinen drei Abtheilungen: Ostpreußen, Westpreußen und Posen; 4) das Britische Reich; 5) Frankreich; 6) Spanien; 7) Portugal; 8) beide Sicilien; 9) Sardinien, 10) Kirchenstaat; 11) Toskana; 12) Modena; 13) Parma; 14) Lucca, 15) Massa; 16) San Marino; 17) Jonien; 18) Krakau; 19) der Staat der Osmanen; 20) Schweden und Norwegen; 21) Dänemark, ohne die beiden Herzogthümer Holstein und Lauenburg, 22) die Niederlande ohne Luxemburg. — Staaten des Deutschen Bundes sind, außer Oesterreich, Preußen, Dänemark und Niederlande mit ihren Deutschen Staaten; 23) Baiern; 24) Sachsen; 25) Würtemberg; 26) Hanover; 27) Baden; 28) Kurhessen; 29) Hessen; 30) Sachsen-Weimar; 31) Sachsen-Gotha; 32) Sachsen-Meiningen; 33) Sachsen-Hildburghausen; 34) Sachsen-Koburg; 35) Braunschweig; 36) Mecklenburg-Schwerin; 37) Mecklenburg-Strelitz; 38) Holstein-Oldenburg; 39) Nassau; 40) Anhalt-Dessau; 41) Anhalt-Bernburg; 42) Anhalt-Köthen; 43) Schwarzburg-Sondershausen; 44) Schwarzburg-Rudolstad; 45) Hohenzollen-Hechingen; 46) Hohenzollen-Sigmaringen; 47) Lichtenstein; 48) Reuß älterer Linie; 49) Reuß jüngerer Linie; 50) Lippe-Detmold; 51) Schauenburg-Lippe; 52) Waldeck; 53) Hessen-Homburg; 54) Frankfurt am Main; 55) Lübeck; 56) Bremen; 57) Hamburg. Der Helvetischen Eidgenossenschaft sind zugetreten: 58) Zürich; 59) Bern; 60) Luzern; 61) Uri; 62) Schwyz; 63) Unterwalden; 64) Glarus; 65) Zug; 66) Fryburg; 67) Solothurn; 68) Basel; 69) Schaffhausen; 70) Appenzell; 71) St. Gallen; 72) Bündten; 73) Aargau; 74) Thurgau; 75) Tessin; 76) Waadt; 77) Wallis; 78) Neuenburg, und 79) Genf. Die

Größe, die Volksmenge, die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Zahl der Wohnplätze, den Stand der Finanzen, der Land- und Seemacht ersieht man aus der anliegenden Tabelle.

Die Europäischen Staaten ordnet die Tabelle nach der Volksmenge; sie konnte indeß, wegen Mangel an Raum, die Helvetischen Eidgenossen nur in folio aufnehmen; Polen ist unter Rußland, Norwegen unter Schweden begriffen. Unter den Kolonien ist das Kontinentalamerika, selbst Neuspanien und Peru, bei Spanien, S. Domingo bei Frankreich ausgelassen, und selbige als emanzipirt angesehen.

Auch die Tabelle beurkundet, wie sehr es noch an statistischen Materialien fehle! Besonders ist dieß in der Rubrik: Finanzen, fühlbar; hier stehen zwar bei den Einkünften, bei der Staatsschuld überall Zahlen, aber wer könnte sie wohl in den Staaten, wo keine konstitutionelle Verfassung besteht und deren Haushalt nicht offen vorgelegt wird, verbürgen?

Annähernder sind die Rubriken über Flächeninhalt, Volksmenge, Landmacht und Seemacht, da 1) zwar nicht überall Vermessungscharten, aber doch andere gute Specialcharten zum Grunde gelegt werden konnten, 2) wir, mit Ausnahme des Osmanischen Reichs und Portugals, von allen übrigen Ländern Europa's Volkszählungen besitzen, die zwar nicht gleichzeitig sind, aber doch eine Basis begründen, auf welcher wir unsere annähernden Summen aufbauen konnten, und 3) über Land- und Seemacht jedes Staats, sowohl in Militärjournalen, als in andern Schriften mehr, als nöthig, aufgeführt ist.

§. 15. Regierungsform.

Die Europäischen Staaten theilen sich: 1) in monarchische Staaten, und diese wieder:

aa) in Autokratien, wo der Wille des Selbstherrschers höchstes Gebot ist, und keine Volksvertretung stattfindet: Rußland, mit Ausnahme von Polen, der Osmanische Staat, Preußen mit beiden Preußen und Posen, Sardinien, der Kirchenstaat, Dänemark, Toskana, Parma, Modena und Massa — 91,244,96 Q. Meilen, mit 67,772,300 Einwohnern;

bb) in konstitutionelle Monarchien, wo nicht allein ein zwischen Herrscher und Volke eingegangener Staatsvertrag den Herrscher bindet, sondern das Volk zur Gewähr auch seine Stellvertreter hat, die freilich hier einen größern, dort einen geringern Einfluß behaupten.

Dahin gehören Frankreich, Oesterreich (das, mit Ausnahme der Militärgränze, Dalmatiens und eines Theils von Illyrien, in den Ungarischen Provinzen vielsagende, in den übrigen Provinzen wenigstens postulirende Stände hat), das Britische Reich, Spanien, beide Sicilien, die Niederlande, Polen, Schweden, Portugal, Baiern, Würtemberg, Sachsen-, Hanover, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Weimar, -Gotha, -Meiningen, -Hildburghausen und -Koburg, Dänemark wegen Lauenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, Lichtenstein, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe Detmold und Schauenburg-Lippe, Waldeck, Lucca und Neuenburg — 59,770,12 Q. Meilen, mit 120,755,000 Einwohnern;

cc) in Monarchien, wo die zugesagte Konstitution noch erwartet wird: Preußen wegen seiner Deutschen Staaten, Dänemark wegen Holstein, Kurhessen, Holstein, Oldenburg, die drei Anhalte, und Hessen-Homburg — 3,845,75 Q. Meilen, mit 9,338,700 Einw.

2) in republikanische Staaten. Diese theilen sich wieder

aa) in Aristokratien, wo die höchste Gewalt sich in den Händen weniger Personen befindet. Dahin gehören: Zürich, Bern, Lucern, Fryburg, Basel, Solothurn und Jonien — 349,62 Q. Meilen. mit 721,600 Einw.;

bb) in Demokratien, wo die höchste Gewalt in den Händen des Volks ist — Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, Bündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Genf, San Marino, Frankfurt am Main, Lübeck, Bremen, Hamburg und Krakau — 598,81 Q. Meilen, mit 1,311,300 Einw.

Die monarchischen Staaten Europens enthalten zusammen 154,870,83 Q. Meilen, mit 197,866,000, die republikanischen Staaten 948,43 Q. Meilen, mit 2,032,900 Einw.

Autokratien sind von Despotien verschieden. Eine Despotie, im eigentlichen Sinne des Worts, kann es in Europa, bei dem jetzigen Stande der Civilisation nicht geben. Selbst der uneingeschränkteste Autokrat in diesem Erdtheile ist durch alte Staatsgesetze, durch das Herkommen, und noch mehr durch die öffentliche Meinung gebunden, welche letztere er nie höhnen kann, da sie zugleich den Griffel der Geschichte führt! Selbst den Padischah in Istambol binden der Koran und die heiligen Rechte des Eigenthums, die er nur bei seinen Staatsbedienten ungestraft zu überschreiten wagt!

§. 15. Staatenrang.

Der Rang der Europäiſchen Staaten iſt ungemein verſchieden, und nichts weniger, als beſtimmt. Die Kaiſerwürde gründet zwar den erhabenſten der Titel, womit ſich die Europäiſchen Mächte geſchmückt haben; allein die ältern Könige räumen ſelten dieſen Vorrang ein. Kaiſerthümer ſind in Europa 3: das Ruſſiſche, ſeit 1721; 2) das Oeſterreichiſche, ſeit 1805, und 3) das Osmaniſche, ſeit 1453, deſſen Herrſcher ſeit der Eroberung von Iſtambol den Titel Padiſchah angenommen hat; der Königreiche 14, als 1) Frankreich, ſeit 486; 2) Spanien, ſeit 584; 3) Portugal, ſeit 1143; 4) das Britiſche Reich, ſeit 818; 5) die Niederlande, ſeit 1815; 6) Dänemark, ſeit 811; 7) Schweden, ſeit 860; 8) Preußen, ſeit 1700; 9) beide Sicilien, ſeit 1130; 10) Sardinien, ſeit 1720; 11) Baiern, ſeit 1805; 12) Sachſen, ſeit 1805; 13) Würtemberg, ſeit 1805, und 14) Hanover, ſeit 1815; 1 geiſtlicher Staat, der Kirchenſtaat, deſſen Oberhaupt ſich Pabſt nennt, ſeit 490; 1 Kurfürſtenthum, die einzige Erinnerung an das vormalige Deutſche Wahlreich, Kurheſſen, ſeit 1803; 6 Großherzogthümer, nämlich 1) Toscana, ſeit 1575; 2) Baden, ſeit 1806; 3) Heſſen, ſeit 1806; 4) Sachſen-Weimar, ſeit 1815; 5) Mecklenburg-Schwerin, ſeit 1815; 6) Mecklenburg-Strelitz, ſeit 1815; 14 Herzogthümer, nämlich 1) Sachſen-Gotha, ſeit 1681; 2) Sachſen-Meiningen, ſeit 1681; 3) Sachſen-Hildburghauſen, ſeit 1681; 4) Sachſen-Koburg, ſeit 1681; 5) Braunſchweig, ſeit 1235; 6) Holſtein-Oldenburg, ſeit 1777; 7) Naſſau, ſeit 1805; 8) Anhalt-Deſſau, ſeit 1807; 9) Anhalt-Bernburg, ſeit 1807; 10) Anhalt-Köthen, ſeit 1807; 11) Parma, ſeit 1543; 12) Modena, ſeit 1452; 13) Maſſa, ſeit 1580; 14) Lucca, ſeit 1815; 1 Landgrafſchaft, Heſſen-Homburg, ſeit 1620; 11 Fürſtenthümer, als: 1) Schwarzburg-Sondershauſen, ſeit 1697; 2) Schwarzburg-Rudolſtadt, ſeit 1697; 3) Hohenzollern-Hechingen, ſeit 1623; 4) Hohenzollern-Sigmaringen, ſeit 1623; 5) Lichtenſtein, ſeit 1618; 6) Reuß älterer Linie, ſeit 1778; 7) Reuß jüngerer Linie, ſeit 1806; 8) Lippe-Detmold, ſeit 1789; 9) Schauenburg-Lippe, ſeit 1807; 10) Waldeck, ſeit 1711, und 11) Neuenburg, ſeit 1533. Republikaniſcher Staaten ſind 27, nämlich 1) Zürich, ſeit 1351; 2) Bern, ſeit 1353; 3) Luzern, ſeit 1332; 4) Uri, ſeit 1308; 5) Schwyz, ſeit 1308; 6) Unterwalden, ſeit 1308; 7) Glarus, ſeit 1352; 8) Zug, ſeit 1352; 9) Fryburg, ſeit 1481; 10) Solothurn,

seit 1481; 11) Basel, seit 1501; 12) Schaffhausen, seit 1501; 13) Appenzell, seit 1513; 14) St. Gallen, seit 1803; 15) Bündten, seit 1803; 16) Aargau, seit 1803; 17) Thurgau, seit 1803; 18) Tessin, seit 1803; 19) Waadt, seit 1803; 20) Wallis, seit 1815; 20) Genf, seit 1815; 21) Frankfurt am Main, seit 1254; 22) Lübeck, seit 1226; 23) Bremen, seit 1640; 24) Hamburg, seit 1681; 25) Jonien, seit 1800; 26) Krakau, seit 1815, und 27) San Marino, seit 450.

§. 16. Staatenzusammenhang.

Alle obengenannte Mitglieder des Europäischen Areopags bilden für sich selbstständige unabhängige Staaten, nur haben sich seit 1308 deren 22 nach und nach in eine Eidgenossenschaft verbunden, und seit 1815 39 in der Deutschen Konföderation konzentrirt, ohne dadurch ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit aufgegeben zu haben. Aber auch unter den übrigen Europäischen Staaten herrscht eine Art von politischem Zusammenhange, der gegenwärtig durch den heiligen Bund, zu welchem, außer den Briten und Osmanen, alle übrigen Staaten Europa's getreten sind, eine Art von politischer Auctorität gewonnen hat. Die Europäischen Staaten sind jedoch, in Hinsicht ihrer Macht, außerordentlich verschieden; man theilt sie in Mächte des ersten, zweiten und dritten Rangs, worunter 5 theils durch ihre präponderirende Ländermasse und Volksmenge, theils durch künstliche Anstrengungen, an die Spitze der Uebrigen getreten, und das politische Gleichgewicht, welches man ängstlich Jahrhunderte lang festgehalten, aber durch Napoleon's beabsichtigte Weltdiktatur eine totale Erschütterung erlitten hat, völlig aus den Angeln gehoben haben. Diese fünf herrschenden Mächte, die das Schicksal des Erdtheils in Händen halten, sind das Britische Reich, dessen Dreizack auf allen Meeren gebietet, Rußland, das den Norden und Osten des Erdtheils zu erdrücken droht, Oestreich und Preußen, die in der Mitte der kultivirten Erde als Centralpunkte dastehen, um mit mächtiger Hand jeden Stoß, er komme von O. oder von W., abzuwehren, und Frankreich, das zwar für den Augenblick gelähmt ist, aber seine innere Kraft und Festigkeit nicht aufgegeben hat, und daher immer im W. eine einflußreiche Rolle spielen wird. Zu den Mächten vom zweiten Range, die freilich an den Begebenheiten des Erdtheils nur insofern Antheil nehmen, als sie sich im Cyklus der herrschenden bewegen, gehören: Spanien, der Staat der Osmanen, Schweden, die Niederlande, Baiern, Sicilien und Portugal. Die übrigen Staaten sind

von keiner politischen Bedeutung und Selbstständigkeit, und mehr oder weniger dem Interesse der herrschenden Mächte untergeordnet. Einigen derselben hat man, ihrer Unbedeutendheit und Armuth wegen, sogar eine ewige Neutralität zugesichert: so den Helvetischen Eidgenossen, den Deutschen Hanseſtädten und dem Freistaate Krakau.

§. 17. Kriegsmacht der Europäischen Staaten.

Die Europäischen Mächte theilen sich in Land- und Seemächte. Das stärkste stehende Landheer hält jetzt Rußland, dann Oesterreich und Preußen; Frankreich hat das Seinige noch nicht organisirt. Die stärkste Seemacht besitzen die Briten; sie überflügelt die aller Nationen, und herrscht auf allen Meeren. Nahe an 2,350,000 Krieger zählt die Landmacht, und 350 Linienschiffe die Marine.

Rußland hat, mit Polen, jetzt über 1 Mill. stehender Truppen im Solde, worunter auch die irregulären Truppen begriffen sind; Oesterreich's Landheer steigt mit den Landwehren auf 800,000, Preußens auf 600,000 Mann, allein beide Mächte haben davon etwa $\frac{1}{3}$ in Reihen und Gliedern; der Rest steht als Reserve oder Ergänzung. Rußland's disciplinirtes Heer würde indeß allen übrigen Kriegsheeren Europa's überlegen seyn, wenn die Ausdehnung se es ungeheuren Staatskolosses und die Deckung seiner Gränzen nicht das Hinwirken auf einen Punkt ungemein erschwerte. Als 1812 Napoleon's Krieger das alte Moskwa bedroheten, waren es noch nicht 300,000 Russen, die ihm das Vordringen verwehrten, und hier galt es doch die eigene Existenz! Uebrigens sind die Europäischen Heere in der Disciplin und Taktik sich wohl so ziemlich gleich, und hauptsächlich entscheidet die Masse der Streitkräfte, die gegen einander in Schlachtordnung treten!

Auf dem Meere kann sich keine Nation mit den Briten messen; sie besitzen allein mehr Kriegsschiffe, als alle Europäische Seemächte zusammen, und diejenigen, die wir auf der Tabelle angegeben haben, sind bloß die für 1820 in Kommission gesetzten, etwa die Hälfte derjenigen, die in den Britischen Häven vorhanden sind. Auch in der Taktik gehen die Briten allen übrigen Nationen zur See vor.

§. 18. Finanzen.

Die Europäischen Staaten haben ein Einkommen von etwa 1,630 Mill. Conv. Gulden, wozu die Briten und Franzosen zusammen mehr als die Hälfte — gegen 874 Mill. — zahlen. Bei Weitem der größeste Theil davon wird zu der Unterhaltung der Kriegsmacht, ein anderer zur Bezahlung der Zinsen von den Staatsschulden verwendet. Staatsschulden hat jeder große, und auch die meisten der kleinern Staaten,

und sie sind es, die gegenwärtig überall die drückendsten Auflagen, und mit diesen eine allgemeine Unzufriedenheit, die sich doch hier mehr; dort weniger ausspricht, verursacht haben.

Wären keine Domänen, keine Regalien, keine Kolonien, die zu dem Staatseinkommen einen bedeutenden Theil hinzuwerfen, und dann dieses unter allen Europäern zu gleichen Theilen repartirt, so würde ein jeder Kopf, ohne Ausnahme, dazu jährlich 6 Guld. 40 Kreuzer beitragen. Allein da die ersteren Rubriken der Staatseinnahme von den übrigen nicht getrennt sind, so läßt sich aus den Einkünften allein keine richtigere Folgerung ziehen, ob der Bürger dieses oder jenes Staats mehr beschwert sey. Nach der Grome'schen Verhältnißcharte zahlt der Anhalt-Dessauer zu dem Einkommen seines Fürsten für den Kopf $9\frac{3}{5}$, der Hamburger $9\frac{1}{4}$ Guld., und in der That sind die Abgaben des Dessauers die unbedeutendsten, die des Hamburgers die drückendsten in ganz Deutschland!

Die Staatsschulden, die die fortwährenden Kriege und die ungeheuern stehenden Heere bei den größern, die theuern Hofhaltungen und der Luxus bei den kleinern Europäischen Staaten hervorgebracht haben, betragen die unermeßliche Summe von mehr als 13,800 Mill. Guld., wovon freilich die Briten fast 8,000 Mill., mithin $\frac{7}{12}$ allein nehmen. Wäre jeder Europäer in solidum für diese Staatsschuld verhaftet, so würde sein Antheil 69 Guld. betragen; beliefen sich die Zinsen auf 5 Proc. im Durchschnitte, so würde dieß eine Summe von 690 Mill. machen, und etwa $\frac{1}{18}$ der ganzen Einnahme aller Staaten verschlingen.

Das Kaiſerthum Oeſterreich.

Handbuch der neueſten Geographie des Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaats, von J. M. v. Liechtenſtern. Wien, 1817. 1818. 3 Th. 8. — *Marcel de Serres* Voyage, en Autriche ou essai stat. et geogr. de cet empire. Paris 1814. 4 Vol. 4. — Chr. C. André's neueſte geogr. ſtat. Beſchreibung des Kaiſerth. Oeſtreich. Weimar. 1813. 8. — Statiſt. Ueberſicht des Oeſtr. Kaiſerſtaats, nach deſſen Zuſtände in dem Anfange von 1809, dargeſtellt von J. M. v. Liechtenſtern. Wien, 1809; zweite Aufl. fol. — Deſſen ſtat. geogr. Tabellen über den Oeſtr. Kaiſerſtaat. Wien, 1803. — fol. — Generalſtatiſtik des Oeſtr. Kaiſerſtaats, von J. C. Biſinger. Wien, 1807. 1808. 2 Th. 8. — G. Haſſel's ſtat. Abriß des Oeſtr. Kaiſerthums. Nürnb. 1807. 8. — J. A. Demjan's Darſtell. der Oeſtr. Monarchie. Wien, 1804 bis 1806. 4 B. 8. — F. L. Brunn's ſtat. Darſtellung der ſämmtlichen Europ. Staaten. B. 1 H. 1. Die Oeſtr. Monarchie. Berlin 1805. fol. (die Fortſetzung der Randel'ſchen Annalen). — J. M. v. Liechtenſtern's Skizze einer ſtat. Schilderung des Oeſtr. Kaiſerthums. Wien, 1800. 8. — Weimariſches großes Handb. der neueſten Erdbeſchr. Abth. I. B. 2. Oeſterreich, von G. Haſſel. Weimar, 1819. 8. — K. G. Rumi's geogr. ſtat. Wörterbuch des Oeſtr. Kaiſerſtaats. Wien, 1809. 8. (Das Cruſius'ſche Poſtlexikon iſt bloß topographiſch).

I. Staatsgrundmacht.

v. Liechtenſtern's Handbuch der neueſten Geographie des Oeſtr. Kaiſerſtaats. Wien, 1817. 1818. 2 Th. 8. — Vollſtändiges Handbuch der neueſten Erdbeſchr., von Gaſpari, Haſ-

el und Cannabich. I. Abth. 2. Band. Weimar, 1819, 8; on einzelnen Statiſtiken aber vorzüglich: C. W. Blumenbach's eueſte Länderkunde des Erzh. Oeſterreichs unter der Ens. Wien, 816. 8. — J. Gielge's top. ſtat. Beſchr. aller Städte des andes ob der Ens. Wels und Linz, 1814. 1815. 3 Th. 8. — ; Winklhofer, der Salzachkreis. Salzb. 1813. 8. — . Liechtenſtern's ſtat. geogr. Landesſchematismus des Herz. ›teyermark. Wien, 1818. 8. — F. X. Sartori Geographie on Steyermark. Grätz, 1816. 8. — Die Illyriſchen Provinzen ıd ihre Bewohner. Wien, 1812. 8. — P. Ph. Wolf's eſchichte, Statiſtik und Topographie von Tyrol. München, 307. 8. — Polt's Handbuch der Geogr. von Böhmen. Prag, 313. 8. — Ign. v. Hazzi's Statiſtik von Mähren. Nürnb. 307. 8. — R. Kneiſel's Topographie des K. K. Schleſien. rünn, 1803. 2 Th. 8. — Fr. Joſ. Jäkel's Staatsverän= rungen von Polen. Wien, 1803. 3 B. 8. — M. Schwart= er's Statiſtik des Königr. Ungarn. Ofen, 1809—1811. 3 Th. — Sennowitz's geogr. ſtat. Ueberſicht von Ungarn. Eve= s, 1816. fol. — Luk. Joſ. Marienburg's Geographie s Großf. Siebenbirgen. Hermannſt. 1813. 2 B. 8. — K. ernh. v. Hietzinger's Statiſtik der Militärgränze. Wien, 17. 1819. 2 Th. 8. — v. Benigni's Skizze der Siebenb. ilitärgränze. Wien, 1806. 1807. 2 B. 8. — Repertorio ſab. dei Paesi del regno Lombardo-Veneto. Milano 1816. — J. Ep. Maier's Beſchreibung von Venedig. Leipzig, 95. 1796. 4 Th. 8. — Voyage pittoresque de l'Istrie et la Dalmatie, par *Cassas*. Par., 1798, fol.

§. 1. Lage, Gränzen, Größe, Beſtandtheile.

Oeſterreich breitet ſich in der Mitte des civiliſirten Eu= im gemäßigten Erdgürtel aus; ein zuſammenhängender, nicht völlig ausgerundeter Staat, der, in Hinſicht des ls, unter den Staaten Europa's den dritten Rang mmt.

Oeſterreich liegt zwiſchen 26° 14′ bis 44° 35′ öſtl. L., und 41° is 51° 2′ nördl. Br., es umfaßt mithin 10 Breiten= und 18 ngrade; ſein Umfang mißt 924¾ Meilen. In der Größe über= n es in Europa bloß Rußland und Schweden.

Der Kern des Reichs erſtreckt ſich zwiſchen den Alpen, den Sudeten, ıthen und dem Adriatiſchen Meere. Hätte es ſich in dieſem Be= erhalten, ſo würde es gute natürliche Gränzen haben; aber t ſich im N. O. ſowohl bis zur Weichſel, im S. W. bis zum isgedehnt und auf dieſen Seiten nur ſchwache, leicht zu über= ende Flußgränzen. Im S. O. wirft ſich eine Spitze des Os= hen Reichs tief in das Innere und hindert den Zuſammen=

hang des fruchtbaren Ungarns mit dem Adriatiſchen Meere, den es nun auf weitem Wege ſuchen muß. Uebrigens gränzt es im N. W. mit Preußen, im N. O. mit Rußland, im S. O. mit den Osmanen, im S. mit dem Adriatiſchen Meere, im S. W. mit dem Kirchenſtaate, Modena, Parma, Sardinien und Helvetien, im W. mit Baiern und Sachſen.

Das Areal beträgt, nach den beſten Angaben, 12,206,70, nach einer andern Berechnung, 12,248,75 Q. Meilen oder 116,628,400 Oeſtr. Joche.

Der ſehr komplizirte Staat iſt aus folgenden Ländern und Provinzen zuſammengeſetzt.

Länder und Provinzen.	Areal in geogr. Q. Meilen.	Volksmenge.	Dichtigkeit der Bevölkerung auf 1 Q Meile.
A. Deutſche Staaten	3,693,75	9,540 395	2,573
1. Land unter der Ens	364,19	1,076,746	2,961
2. Land ob der Ens	344,32	773,518	2,246
3 Steyermark	398,98	764,784	1,917
4. Illyr. Gub. Laibach	392,80	636,386	1,619
5. Illyr. Gub. Trieſt	217,03	506,508	2,334
6. Tyrol	520,44	732,082	1,379
7. Böhmen	951,40	3,275,866	3,443
8. Mähren	504,59	1,749,485	3,467
B. Galiziſche Staaten	1,526,12	3,760 319	2,464
1. Galizien	1,286,37	3,223,813	2,521
2. Bukowina	152,30	201,319	1,322
3. Auſchwitz	87,45	335,188	2,832
C. Ungariſche Erblande	6,197,88	10,973,133	1,714
1. Ungarn	3,890,93	7,514,983	1,932
2. Slawonien	172,14	287,868	1,672
3. Kroatien	106,10	260,829	2,454
4. Siebenbirgen	865,67	1,664,800	1,935
5. Militärgränze	863,10	940,598	1,090
6. Dalmatien	299,94	304,055	1,022
D. Italieniſche Staaten	830,90	4,004,813	4,820
1. Lombardei	390,42	2,191,709	5,514
2 Venedig	440,48	1,913,104	4,344
Summe	12,248,65	28,273,660	2,305

§. 2. Phyſiſche Beſchaffenheit.

Naturwunder des Oeſtr. Kaiſerthums von Fr. X. Sartori, Wien, 1807—1809. 4 Th. 8. — Deſſen Länder- und Völkermerkwürdigkeiten des Oeſtr. Kaiſerthums. Wien, 1809. 4 Th. 8. — Terrainlehre, zum Unterrichte für die Officiere der Oeſtr. Armee von Mor. v. Gometz. Wien, 1808. 8. (ſchätzbar für die phyſiſche Erdkunde). — Oeſterreichs Tibur, oder Natur- und Kunſtgemälde aus dem Oeſtr. Kaiſerth., von Fr. Sartori. Wien, 1819. 12.

Mehr gebirgig, als eben, wenigstens im W., wo sich ungeheure Gebirgsmassen häufen, und nicht überall der Boden dankbar ist. Dafür üppige Fülle in Ungarn's Flachländern und im weiten Pothale. Zwar nur ein Meer, das einen kleinen Theil der Monarchie berührt, und aus seinem Schooße 2 bedeutendere Flüsse empfängt, dafür im Centrum die Donau als Pulsader, zur Seite andere schiffbare Ströme, die aber sämmtlich durch fremdes Gebiet ihren Mündungen zueilen; überhaupt eine starke Bewässerung; das Klima gemäßigt, ohne verzehrende Hitze, ohne übermäßige Kälte, überall dem Gedeihen der Menschen, Thiere und Vegetabilien förderlich, ausgesteuert mit den mannigfachsten und den schätzbarsten Naturprodukten, aber noch nicht alle gehörig benutzt.

Der Zusammenhang der verschiedenen Provinzen der Monarchie wird durch Gebirgszüge erschwert: Galizien ist durch die hohen Karpathen von Ungarn, das Küstenland und die Lombardei durch die Karnischen und Dinarischen Alpen vom Mittelpuncte des Reichs getrennt, welchen das weite Donaubecken bildet. Schon eine Ansicht der Oberfläche beurkundet es, daß nicht die Natur, sondern zufällige Ereignisse sie zum Sitze der Bewohner Eines Staats bestimmt haben; die Massen fließen nirgends sanft zusammen, und selbst die Konsolidirung von mehrern Jahrhunderten unter Einem Scepter haben sie sich noch wenig zu nähern vermocht.

Die Deutschen Länder sind durchaus gebirgig, schließen aber doch auch fruchtbare Thäler und kleine reiche Ebenen ein; das romantische Tyrol ist Oesterreich's Schweiz, aber auch im Lande ob der Ens, in Steyermark und selbst in Böhmen findet man die malerischsten Gegenden; ganz unfruchtbar ist der rauhe Karst, der doch unter dem schönsten Himmelsstriche liegt. Galizien bildet den nördlichen Abhang der Karpathen, eine zum Theil höchst fruchtbare Terrasse, die aber lange das noch nicht ist, was sie seyn könnte. Ebenso das herrliche, üppige Ungarn, das zwar im N. und N. W. voller Gebirge steht, aber auch im O. weite Flächen öffnet; das Küstenland Dalmatien hat viele Gebirge, sehr zerrissene Gestade, die mit Inseln und Eilanden bedeckt sind, und fast nur Steinboden; die Lombardei dagegen bildet eine fast wagerechte Ebene, die zwischen den Alpen und Appenninen hinzieht, und in der Mitte den Po hat, reich durch natürliche Fruchtbarkeit, noch mehr durch eine äußerst hoch getriebene Kultur.

Gebirge: 1) im N. W. die Sudeten oder der Sudetsch, in Böhmen und Mähren, mit seinen beiden Armen, zur Linken dem Erzgebirge, zur Rechten dem Riesengebirge, und seinen Zweigen, dem Böhmerwalde, dem Glatzergebirge und dem Gesenke mit seinen merkwürdigen Höhlen; die höchste Kuppe die große Sturmhaube in Böh-

men, 4,630 Fuß hoch; 2) im N. O. die Karpathen, als mächtiger Gränzſtock zwiſchen Ungarn und Galizien, bis zur ſüdlichſten Spitze Siebenbirgens ſich hinziehend. Seine größte Höhe erreicht es in Ungarn, im Tatra; der Theil, der das Ungariſche Erzgebirge bildet, heißt Fatra; Aeſte ſind: der Matra im mittlern Ungarn, das Kerzergebirge in Siebenbirgen, die Banätiſchen Gebirge; die höchſten Kuppen die Lomnitzerſpitze 8,545, der große Krywan 8,218 Fuß hoch; 3) im Mittelpunkte an der Donau das Cetiſche Gebirge, wohl ein Zweig der Noriſchen Alpen, wozu der Kalenberg, der Badatſon und Cſuccas, die Baranyerberge gehören; 4) im S. die Juliſchen Alpen, vom Terklou bis zum Felſen Kleck, in vielen Zweigen, als den 3 Steyrer Alpen, dem Srinergebirge, dem Iwanchicza, Wellebit, beiden Kapella und dem Karſt; die höchſte Spitze, der Größenberg in Steyer, 8,612 Fuß hoch; 5) im S. W. die Dinariſchen Alpen, die in Dalmatien vom Felſen Kleck bis zum Hämus ziehen, mit vielen Grotten und Berghöhlen; 6) im S. die Karniſchen Alpen, vom Monte Pellegrino bis zum Terklou, letzterer 10,485 Fuß hoch; 7) die Noriſchen Alpen, in der Mitte der Monarchie vom Dreiherrnſpitz bis in Ungarn laufend; ihre höchſte Kuppe, der Großglockner, 13,336 Fuß hoch, übrigens zum Theil mit ewigem Schnee bedeckt, voller Glätſcher und Eisfelder. Eben ſo 8) im S. W. die Rhätiſchen Alpen, die Tyrol füllen; unter denſelben der höchſte Bergkoloß von Europa, der 14,814 Fuß hohe, mithin noch einige 100 Fuß den Montblanc zurücklaſſende Ortles. Zu ihren Zweigen gehören die Trientiner Alpen auf der Gränze der Lombardei, und in dieſem Lande die Euganeiſchen und Veriniſchen Gebirge. Nirgends ein lebender Vulkan, der Büdöſchhegy ein ausgebrannter.

Das Adriatiſche Meer, das die Küſten von Venedig, Trieſt, Seekroatiens und Dalmatiens beſpült, bildet längs denſelben 4 große Buſen, den von Venedig, Trieſt, Fiume und Cattaro; es empfängt bloß aus dem Schooße Oeſterreichs 2 größere Ströme, aber außerdem noch einige andere Flüſſe, iſt aber, da es durch hohe Gebirge von dem Gros der Monarchie getrennt wird, bloß für die anſtoßenden Provinzen von Wichtigkeit. Zu den größern Strömen gehören: 1) die Donau, die die Monarchie 130 Meilen lang, von Paſſau bis Orſchowa durchſtrömt; Quelle bei Donaueſchingen; ſchiffbar bei Ulm; ſiebenfache Mündung in das ſchwarze Meer, ganzer Lauf 279 Meilen. Schiffbare Nebenflüſſe: Inn, mit der Salza und Saale, Traun, Ens, March mit der Thaya, Waag, Neitra, Gran, Drave mit der Muhr, Save mit der Laibach, Unna und Kuipa, Raab, Theiß, der mächtigſte ſeiner Nebenflüſſe, mit der Zagyva, dem Szajo, Samoſz, Bodrog, Koröſ und Maros, Temeſch, Aluta, Pruth und Sereth; 2) der Dnieſtr, in Galizien. Quelle auf den Karpathen, ſchiffbar bei Halicz: M. in das ſchwarze Meer; Lauf in Galizien, 41

Meilen. Nebenflüſſe: Stry, Biſtrica und Podhorze: 3) die Weichſel, ein Gränzfluß. Qu. bei Teſchen; ſchiffbar bei Krakau; Lauf in der Monarchie, 42 Meilen; M. in 2 Armen, bei Weichſelmünde in das Baltiſche Meer, und als Nogath in das friſche Haff; Nebenflüſſe: Dunajez, mit dem Poprad, welcher letztere aus Ungarn kömmt, und die einzige Schifffahrtsſtraße zwiſchen letzterm Reiche und Galizien ſeyn könnte, Wisloka und San; 4) die Oder. Urſprung bei Kozlan in Mähren, Lauf innerhalb der Monarchie, 11 Meilen, worauf ſie bei Oberberg nach Preußen übergeht. Nebenflüſſe: Elſa, Oſtrawitz, Oppa; 5) die Elbe, ein Strom des Deutſchen Meeres. Qu. auf den Sudeten, Lauf innerhalb der Mon., 34 Meilen, worauf er bei Herrnkretſchau nach Sachſen ſtrömt; Nebenflüſſe: Aupa, Erlitz, Dobrawa, Iſer, Moldau, nach deren Vereinigung die Elbe ſchiffbar wird, und Eger. Im Kreiſe ob dem Manhartsberge ſind die Leinſitz und Schwarzbach, Nebenflüſſe der Moldau, von den Nebenflüſſen der Donau kaum 1 Meile entfernt; 6) der Rhein, welcher bloß Vorarlberg's Gränze mit Bündten macht, aus Tyrol aber die Bregenzer Ach und Ill an ſich zieht; 7) die Etſch. Qu. in Bündten; Länge, 43 Meilen; ſchiffbar bei dem Eintritte in Italien; M. bei Brendola in das Adriatiſche Meer; Nebenflüſſe: Paſſeyr, Eiſack, Tartaro, Adigetto; 8) der Po. Qu. am Viſo, einem Gränzberge von Frankreich; ſchiffbar oberhalb Turin; Lauf auf der Gränze der Monarchie, die er bei Pavia betritt, 36 Meilen; M. in das Adriatiſche Meer durch die 4 Arme, Po grande, Po d'Arriano, Po di Volana und Po d'Argenta. Nebenflüſſe: Ticino, Adda, Olona, Oglio und Mincio; 9) die Brenta; 10) der Bachiglione, ſchiffbar bei Vicenza; 11) der Piave, ſchiffbar bei Naventa; 12) die Livenza, ſchiffbar bei Porto Buffole; 13) der Lemone, ſchiffbar bei Portogruaro; 14) der Tagliamento, ſchiffbar bei Latiſana; 15) der Iſonzo, welcher unterhalb Gradisca den Namen Sdoba empfängt und ſchiffbar wird; 16) der Quieto im Küſtenlande; 17) die Zermagna; 18) die Kerka, merkwürdig durch ihre 5 prächtigen Waſſerfälle; 19) die Cettina, ebenfalls mit 2 Katarakten; 20) die Narenta, und 21) die Omba, letztere 5 Küſtenflüſſe Dalmatiens. Steppenflüſſe, die in unterirdiſchen Schlünden oder Seen verſchwinden, hat die Militärgränze, wie die Likka, die Gaczka u. a. — Binnenſeen finden ſich nicht bloß in den Gebirgen des W., ſondern auch in Ungarn und in der Lombardei. Darunter der Plattenſee oder Balaton (24 Q. Meilen), und der Neuſiedler See ($5\frac{1}{2}$ Q. Meile) in Ungarn; der Hodoſch, in Siebenbirgen; der Lago di Garda (14 Q. Meilen), der Lago Maggiore (10 Meilen lang, $1\frac{1}{2}$ breit), der Lago di Lugano (13,600 Klafter lang, 600 bis 1,800 breit), und der Lago di Como (7 Meilen lang, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Meile breit) in der Lombardei; der Traunſee (6,042,855 Q. Klafter), der Hallſtädter See (1,382,646 Q. Klafter),

die Utter-, Mann-, Matt-, Alben-, Irr- und Wallerſeen im Lande ob der Ens, die Wörth- und Oſſiacherſeen in Kärnten, der merkwürdige Cirknitzerſee, der doch nur einen Spiegel von 3 QMeilen hat, in Krain, der Roſtol und das Novigrader Meer in Dalmatien. — Kanäle hat die Monarchie zur Beförderung des innern Verkehrs noch zu wenige, und die außer der Lombardei da ſind, meiſtens eine Geburt der neueren Zeit. Dahin gehören: 1) der Neuſtädter Kanal, zwiſchen Wien und Oedenburg, ſeit 1803 (breit 28 Fuß); Transport 1811, 839,821 Centner auf 2,695 Schiffen. 2) der Wörthkanal in Kärnten, bloß zur Holzflöße. 3) Die Schwarzenbergſchen Kanäle in Böhmen, zur Holzflöße. 4) Der Franzenskanal, zwiſchen Donau und Theiß; 14 Meilen lang, 10 Klafter breit und 6 Fuß tief; Transport 1816: 1,342,962 Entr. auf 1,061 Schiffen. 5) Der Begakanal, zwiſchen Bega und Temeſch, von Facſet bis Becskerek, womit der Berzavakanal verbunden iſt; 6) der Albrechtskanal, zur Trockenlegung der Karaſitza in Ungarn, ſeit 1811; 7) der Jarszinakanal, in Syrmien; 8) der Sarwitzkanal, im Schümegher-Komitate; 9) der Naviglio grande, aus dem Ticino über Abiagroſſo nach Mailand, 8 Meilen lang; mit den Nebenkanälen von Beregnardo und Pavia, 10) der Naviglio Martesena, zwiſchen Mailand und der Adda, 6 Meilen lang; 11) la Communia, zwiſchen der Adda und dem Serio; 12) la Foſſa Martinenga, zwiſchen Serio und Oglio; 13) der Kanal vom Oglio bis zum Chieſe; 14) die Foſſa Seriola, vom Chieſe bis zum Lago di Garda; 15) die Kanäle der Poleſini, bei Rovigo, worunter Bianco 249,000, Abigetto 229,140 Fuß lang ſind; 16) der Kanal Monſelice oder Battaglia, von Eſte bis Padua, 60,000 und 17) der Piaveſo, bis in die Brenta Morte bei Stra, 33,600 Fuß lang; 18) die Kanäle Roncello und Moduno, bis Roncello und bis in die Livenza; 19) die 23 Kanäle in den Adriatiſchen Lagunen, deren allmäliger Verfall die Exiſtenz des ſchon jetzt hinſterbenden Venedigs bedroht und 20) der Tartaro, von Iſola della Scala bis Oſtiglia. — Heilbäder und Geſundbrunnen hat vielleicht kein Staat von Europa in ſolchem Ueberfluſſe und von ſolchen Kräften. Darunter hier nur: Karlsbad, in Böhmen, mit 50° Reaumur (1820, 1550 Gäſte), Franzensbrunnen, bei Eger und 3 Meilen davon das Marienbad (beide 1820 mit 1,066 Gäſten); Töplitz, in Böhmen, mit 30 bis 36° Wärme (1820, 2136 Gäſte), die Säuerlinge von Bilin (Export 50,000 Krüge) und Rohitſch (400,000 Krüge), die Bitterwaſſer von Seidſchitz und Sedlitz in Böhmen (Export ½ Mill. Krüge), die Bäder von Baden (1815, 2,493 Gäſte), von Gaſtein (1811, 1,049 Gäſte), zu Abano in Venedig, die herkuliſchen Bäder bei Meſadia (1814, 569 Gäſte). Ungarn allein zählt 352, Böhmen gegen 150 Mineralquellen.

Das Klima kann in 3 Regionen getheilt werden: 1) die ſüdliche, zwiſchen 41° 20′ bis 46° Br., wo die Oliven, der Reis und mehrere Südfrüchte fortkommen, etwa 1,710 QMeilen, und die Lombardei, Südtyrol, Dalmatien, das Gubernium von Trieſt, Kroatien, Slawonien und das Bannat umfaſſen. Mittlere Wärme + 8, 1—8. Nur ein 2 Monate dauernder Winter, wo doch das Eis wohl bis auf 10° unter 0 fällt; ein heißer Sommer; die Aerndte ſchon im Junius. Zuweilen Erdbeben, an den Küſten der fürchterliche Bórra. 2) Die mittlere, zwiſchen 46 bis 49°, die Weinregion, 7,506 QMeilen, und zwar der größere Theil von Ungarn, ganz Siebenbirgen, das ſüdliche Galizien, die Länder ob und unter der Ens, Steyermark, das Gouv. Laibach, die ſüdlichen Striche von Böhmen und Mähren, das nördliche Tyrol. Mittlere Wärme + 7, 6 und 7, 8; der Winter 3 Monate lang; die Kälte ſtrenge; der Frühling ſanft; der Sommer zum Theil ſchwül; der herrſchende Wind Nord und Nordweſt; im öſtlichen Ungarn der trockne Oſt; der mittlere Barometerſtand zu Wien 28′ 7″. Die Länge eines Meridiangrades beträgt unter 48° 43′ Br. 58,655 Wiener Klafter, die Beſchleunigung der Schwerkraft 15,512 Wiener Schuh, und die Länge eines Sekundenpenduls $452\frac{789}{1000}$ Linien. 3) Die nördliche Region, zwiſchen 49 bis 51°, wohin der größere Theil von Böhmen, Mähren, Galizien, und die nördlichſten Ungariſchen Komitate — etwa 2,990 QMeilen — belegen ſind. Korn, Flachs und Obſt gedeihen bei einer Temperatur + 7, 1 und 7, 2 vortrefflich, aber kein Wein mehr, kein Mais im Großen. Die Luft iſt rein und geſund, die Witterung abwechſelnd, der Winter kalt, ſtrenge, und gegen 4 Monate dauernd, Frühling und Herbſt haben ſchon nordiſchen Anſtrich. Die Aerndte fällt in die Mitte des Auguſt. Der Oſt iſt herrſchender Wind; der Niederſchlag beträgt zwiſchen 18 bis 20 Zoll. — Begreiflich bringen in dieſer Temperatur Gebirge und Seehöhe, ſo wie andere mitwirkende Urſachen, auffallende Verſchiedenheiten hervor: die ſonderbarſten Kontraſte bietet beſonders Tyrol dar.

Oeſterreich hat in ſeinen verſchiedenen Provinzen faſt alle Producte des mittlern und ſüdlichen Europa, und einige in hoher Vollkommenheit. Bei der Mannigfaltigkeit ſeiner Gebirge fehlt ihm, außer Platina, kein Metall.

§. 3. Einwohner.

J. Rohrer's Verſuch über die Deutſchen Bewohner der Oeſterreichiſchen Monarchie. Wien 1804. 2. Th. 8. — Deſſen Verſuch über die Slawiſchen Bewohner der Oeſterr. Monarchie. Wien 1804. 2. Th. 8. — Deſſen Verſuch über die Armeniſchen und Jüdiſchen Bew. der Oeſterr. Monarchie (in dem Archiv für Geogr. und Statiſtik, Jahrgang III.).

Oeſterreich beſitzt nach Rußland und Frankreich die ſtärkſte Europäiſche Volksmenge; in Hinſicht der Dichtigkeit der Bevölkerung, ſteht es auf einer mittlern Stufe: einige ſeiner Provinzen ſind, wie Lombardei-Venedig, faſt übervölkert, Böhmen und Mähren ſteigen täglich höher, wogegen in den Gebirgsprovinzen, beſonders in Steyermark, Kärnten und Krain das Menſchenkapital ſich von Jahre zu Jahre vermindert. Die Ungariſchen Provinzen und auch Galizien laſſen noch einen ſtarken innern Zuwachs zu, und dieſer ſcheint auch bei ſteigender Kultur einzütreten. Die Bewohner der Monarchie gehören zu mehreren Volksſtämmen, die auf einer verſchiedenen Stufe von Bildung ſtehen, ſich zu verſchiedenen Religionen bekennen, und in verſchiedene Kaſten abtheilen.

Die Volksmenge Oeſterreichs beläuft ſich auf etwa 28,250,000 Individuen; für 1820 wurden ſie nach den, in die vorausgehende Tabelle aufgenommenen, einzelnen Angaben auf 28,273,660 Köpfe geſchätzt, wobei bei den Deutſchen Staaten, bei Galizien, der Militärgränze, Dalmatien und der Lombardei die wirklichen Volksaufnahmen von 1816, 1817 und 1818, bei Tyrol die von 1819, und bei Ungarn und Siebenbirgen annähernde, Schätzungen nach ältern Volksaufnahmen, zu Grunde gelegt ſind. Das jährliche Anwachſen der Menſchenmaſſe iſt augenſcheinlich im Steigen; bloß in den Bergprovinzen vom vormaligen Inneröſterreich ſcheint ſie ſich zu mindern, wobei mehrere Urſachen mitwirken mögen. Zwar ſind ſchon einige Provinzen, wie Lombardei-Venedig, Böhmen und Mähren, ſehr ſtark bevölkert, doch ſcheint der Staat, wenn er ſeine Kultur gehörig entfalten würde, wenigſtens, ohne eine Uebervölkerung befürchten zu dürfen, 10 bis 12 Mill. mehr ernähren zu können. Wäre er ſo ſtark wie Frankreich bevölkert, ſo würde er 37,511,382 Einw., und wie das Britiſche Reich 41,207,656 Einw. zählen. Jetzt befinden ſich im Durchſchnitte erſt 2314 Individuen auf den Raum einer QMeile: die Lombardei iſt mit 5,514 Einw. die am ſtärkſten, Dalmatien mit 1,022 Einw. die am ſchwächſten bewohnte Provinz.

Die Zahl der Wohnplätze beläuft ſich, nach v. Liechtenſtern, auf 899 Städte, 2,113 Marktflecken und 77,957 Weiler, worin zuſammen gegen 4,309,000 Häuſer ſtehen mögen. Unter den Städten ſind 26, die über 20,000 Einw. zählen, nämlich: Wien 238,177, Mailand 129,037, Venedig 109,779, Prag 79,606, Verona 60,357, Peſt 48,882, Padua 46,609, Lemberg 41,493, Debreczyn 38,962, Trieſte 36,000, Brescia 31,051, Vicenza 30,023, Grätz 29,756, Ofen 27,000, Presburg 26,000, Cremona 25,823, Brünn 25,764,

Szegedin 25,690, Mantua 24,778, Kronstadt 24,580, Theresienstadt 24,295, Bergamo 23,704, Klausenburg 21,350, Pavia 21,299, Chioggia 20,621 und Schemnitz 20,241. Unter den Marktflecken ist Kecskemet mit 24,862, unter den Dörfern Csaba mit 15,075 Einw. das stärkste: überhaupt finden sich im östlichen Ungarn, wo Türkenfurcht die Menschen zusammenpreßte, ungeheuer große Marktflecken und Dörfer, in allen Gebirgsgegenden viele einzelnstehende Wohnungen und kleine Weiler.

Der Abstammung nach, unterscheiden sich die Einwohner: 1) in Deutsche, theils in dem Lande unter und ob der Ens, in Steyermark, Kärnten und Tyrol einheimisch, theils in Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn und Siebenbirgen als alt aufgenommene Bürger, an der Zahl, nach v. Liechtenstern, 5,342,000 Köpfe, worunter die Zipser und Sachsen in Siebenbirgen wahrscheinlich aus den mittlern Deutschlande abstammen, wenigstens nicht zu dem eigentlichen Oesterreichern gehören. Verwandt und einerlei Abstammung sind die 44,000 Gotschewerer in Krain, die 3,000 Vandalen im Eisenburger Komitate, und die 54,000 Bewohner der 7 und 13 Gemeinden in Venedig; 2) in Magyaren, wahrscheinlich Mongolischer Abstammung, und aus den Steppen der Wolga in Pannonien (?) herabgewandert, wo sie noch jetzt den schönsten Theil des Landes in 3,665 Ortschaften inne haben, nach von Liechtenstern 4,225,000 Köpfe stark, aber mit den verwandten Stämmen: den Szeklern in Siebenbirgen, gegen 190,000 Köpfe, den Kumanen, Ueberbleibsel der Petschenegen, gegen 70,000 und den Jazygen oder Philistäern in Jazygien, gegen 43,000 Köpfe; 3) in Slawen, ein großer Volksstamm, welcher, 12,575,000 Köpfe stark, in Böhmen und Mähren als selbstständige Nation lebt, und in Krain, Kärnten, Friaul, Ungarn und Untersteyermark sich ebenfalls als ursprünglicher Bewohner findet, aber nur einen untergeordneten Theil der Staatsbürger ausmacht. Ihre vornehmsten Zweige sind: a) die Slawaken oder Slowaken, die einst in Mähren ein so bedeutendes Reich gestiftet hatten, jetzt aber sich größtentheils über das westliche Ungarn und Slawonien, wo sie allein 5,789 Ortschaften verbreitet haben, und auch noch in großer Anzahl in Mähren einheimisch sind. Zu ihnen gehören: die Kopaniczaren, die kolossalen Bewohner der Karpaten, die Szataken in Ungarn, die Walachen (verschieden von den Wlachen), die Zalesaken, die Passikarzen, die Sallaschaken, Hanaken, Blatniaken, Zabeschaken, Horaken, Podhoraken und Stratniaken. Diese Stämme sind so fruchtbar, daß von ihnen in Ungarn die Parömie gilt, wo ein Slawake sich einnistet, da gedeihet weder Magyar noch Deutscher; b) die Tschechen in Böhmen, die kultivirtesten aller Slawen, besonders durch ihr Talent zur Musik bekannt, mit den Böhmischen Mährern; c) die Polen, in 2 Zweigen: Mazuraken und Goralen, in Ga-

lizien; d) die Rußniaken, ebenfalls in 2 Zweigen: Pokutier, die Bewohner der Galiziſchen und Siebenbirgiſchen Karpaten, und Rothreußen, die Bewohner der Galiziſchen Flächen, einer der ſchmutzigſten Slawiſchen Stämme; e) die Serben, Raizen oder Raſzier in Ungarn und auf der Militärgränze, mit Wlachiſchem Dialekte; f) die Winden, in Krain, Kärnten und den ſüdlichen Kreiſen von Steyermark; g) die Szithen oder Tſchiken, nur 5,500 Köpfe, in der Zhitzheske Polja um Fiume, und im Kreiſe Adelsberg, mit Slawiſchem Dialekte; h) die Kroaten, in Kroatien, Ungarn, Iſtrien und an der Kulpa in Krain. Mit ihnen ſind die Podzulaken, in der Herrſchaft Lundenburg in Mähren, verwandt; i) die Morlaken, Mohrulaſſen oder Dalmatiner, in Dalmatien, in der kleinen Walachei, in Slawonien und im Littorale, nach Einigen, von Bulgariſcher und Tatariſcher Abſtammung; k) die Montenegriner, am Golf von Cattaro; 4) in Italiener, ein geiſtvolles, mäßiges, nüchternes und frohes Volk, das, nächſt den Deutſchen, am höchſten auf der Kultur der Oeſterreichiſchen Völker ſteht — 4,226,000 Köpfe, der Hauptmaſſe nach in Italien, in Friaul und in den Wälſchen Konſinien, zerſtreuet aber auch in Dalmatien, Iſtrien und Friaul. Dieſe 4 Hauptnationen, die zuſammen 26,368,000 Köpfe zählen mögen, reden eben ſo viele Hauptſprachen: die Deutſche mit 6, die Slawiſche mit 10, die Magyariſche mit 4, und die Italieniſche mit 1, überhaupt alſo 21 Volksdialekte, ein Umſtand, welcher die Staatsverwaltung in dem großen Reiche äußerſt ſchwierig macht; doch iſt die Deutſche Sprache in allen Deutſchen Ländern die Haupt- und Gerichtsſprache, wie die Magyariſche in den Ungariſchen, die Polniſche in den Galiziſchen, und die Italieniſche in den Lombardiſchen Ländern. Nur auf der Kanzel und im gemeinen Leben treffen ſich die verſchiedenen Volksdialekte wieder, da ſelbſt der Tſcheche und Winde häufig kein Deutſches, der Slawake kein Magyariſches Wort verſteht. Zu dieſen 4 Hauptnationen ſind nach und nach eingewandert: 5) Wlachen, die ſchmutzigſte und verdorbenſte aller Nationen des Kaiſerſtaats, ein Amalgama von Daziern, Bulgaren, Slawen, Gothen und Römern, die ſich ſelbſt Römer benennen, ein verdorbenes Lateiniſches Patois reden, und, 1,246,000 Köpfe ſtark, in Ungarn in 1,024 Dörfern, in Siebenbirgen, auf der Militärgränze, und in der Bukowina ſich finden, die Zingaren ſind wahre Wlachen, die Kalibaſſen, in Siebenbirgen, 3,000 Köpfe ſtark, und die Uskochen, in Krain und Dalmatien, Stammverwandte, wiewohl einige Schriftſteller, weil ſie einen Slawiſchen Dialekt reden, ſie zu den Slawen zählten; 6) Juden, 487,000 Köpfe, vorzüglich in Galizien, Ungarn, Böhmen und Mähren, zum Theil eine Geißel und Plage dieſer Länder. Nirgends in Europa gedeiht der Saame Abrahams beſſer; 7) Zigeuner, etwa 129,000 Individuen, vorzüglich in Ungarn und Siebenbirgen, unſtät, häufig

ohne Dach und Fach: neben der Landessprache, reden sie auch hier ihr kauderwälsches Patois; 8) Armenier, 11,600 Köpfe, seit dem 17ten Jahrhunderte in Siebenbirgen eingewandert, und jetzt auch in Ungarn, Galizien und der Bukowina einheimisch, theils als Landpächter, theils als Fabrikanten und Kaufleute: 9) Griechen etwa 9,800 Köpfe, in den größern Städten allein von Handel und Wandel sich nährend. Außerdem einige Kolonisten, als Klementiner in 2 Dörfern, Franzosen in 1 Dorfe, und andre, die sich indeß unter der großen Masse verlieren.

Der Religion nach unterscheiden sich die Oesterreicher: 1) in Katholiken, wozu sich die Mehrheit der Nation, der größte Theil der Deutschen, die Gotschewerer, Vandalen und Italiener, ein Theil der Magyaren, der größere Theil der Slawaken mit ihren Zweigen, die Tschechen, Winden, Szithen, so wie ein Theil der Polen, Rußniaken, Kroaten und Morlaken bekennt. Die Kirche der unirten Griechen, welche den Pabst für ihr Oberhaupt angenommen haben, hat ihre meisten Anhänger in Ungarn und Galizien, und die Armenier gehören sämmtlich zur unirten Armenischen Kirche; — überhaupt nach v. Liechtenstern 22,910,400 Köpfe, worunter 21,614,000 Katholiken, 1,283,000 unirte Griechen, und 11,600 unirte Armenier; 2) in Griechen, in Ungarn, Siebenbirgen und der Militärgränze, wozu die meisten Wlachen, Kroaten, Uskochen, Morlaken, Montenegriner und die sämmtlichen Raizen sich rechnen; auch machen die Philipponer oder Lippowaner, 8,800 friedliche und ruhige Bürger der Bukowina, eine Griechische Sekte aus, und auch die Huzzulen, auf der Gallizischen Gränze, die aber im Grunde gar keinen Gottesdienst ausüben, haben sich ihr angeschmiegt — zusammen etwa 2,138,000 Bekenner; 3) in Reformirte, zu deren Kirche sich ein Theil der Magyaren und Szekler hält — 1,344,000 Individuen; 4) in Lutheraner, vorzüglich in Ungarn und Siebenbirgen, wo die Sachsen, viele Magyaren und Deutsche sich zu Luther's Lehrsätzen bekennen, auch die Herrnhuther sich zu ihnen halten. Einzelne Gemeinden und Kirchen besitzen sie in mehreren anderen Provinzen, besonders in Böhmen, Mähren, Lande ob der Ems, Kärnten —, zusammen 1,332,000 Köpfe; 5) in Unitarier oder Socinianer in Ungarn und Siebenbirgen unter den Magyaren und Szeklern — 47,600 Köpfe; 6) in Juden, wozu auch die Abrahamiten gehören — 487,000 Köpfe. Außerdem findet man noch wohl Wiedertäufer, Mennoniten und Hussiten, entweder in einzelnen Familien oder Gemeinden, die aber öffentlich einer von den 4 tolerirten christlichen Kirchen beigetreten sind.

In Hinsicht der Standesverhältnisse, findet man Adel, Klerus, Bürger und Bauern, jeder Stand oder Kaste mit eigenen, hier

mehr, dort minder begünſtigten Vorrechten. Der Adel ſoll nach v. Liechtenſtern, nur 475,000 Individuen zählen, aber dieſe Angabe iſt ſicher tief unter der Wahrheit, da 1785 der Adel in Ungarn allein 162,495; 1786 in Siebenbirgen 29,673; 1817 in Galizien 31,006; 1816 in Mailand 3,859 männliche Individuen gezählt hatte. Zwar iſt in den übrigen Provinzen der Adel ſo zahlreich nicht: in Böhmen, Mähren und den Deutſchen Ländern überhaupt, befinden ſich die Güter in großen Majoraten vereinigt. Doch iſt dagegen in Ungarn und Siebenbirgen der Adel ſeit 35 Jahren mit der Volksmenge ſelbſt ungemein geſtiegen. Die Zahl von 56,000 Geiſtlichen iſt ſelbſt für den katholiſchen Klerus zu geringe, und man kann gewiß den Adel auf 600,000, den Klerus auf 100,000, die Bewohner der Städte und Marktflecken auf 6,060,000, und den Ueberreſt der Nation oder die Landleute auf 21,500,000 Individuen anſchlagen. Rechnen wir darnach die Hälfte des Adels und des Klerus mit 400,000 Köpfen zu den Stadtbewohnern, ſo würden dieſe in der Monarchie etwa den 4ten Theil der Volksmaſſe ausmachen. Wie viele von letztern zum Gewerbsſtande gehören, davon geben uns freilich die Volksliſten einige Nachweiſungen, die uns aber zu ungenügend ſcheinen, um daraus ein Reſultat zu ziehen.

§. 4. Kultur des Bodens.

v. Liechtenſtern's allgem. Bemerkungen über den Zuſtand der Induſtrie, in den Ländern der Oeſterreichiſchen Monarchie, (in deſſen Archiv, 1. Heft 2., 3., 4., 5., 6.). — J. v. Hornek's Bemerkungen über die Oeſterreichiſche Oeconomie, umgearbeitet von Herrmann. Berlin und Stettin 1784. 8. — Oeconomiſche Neuigkeiten und Verhandlungen. Zeitſchrift für alle Zweige der Land- und Hauswirthſchaft u. ſ. w., von C. C. André. 1811 – 1813. — Deſſen: Hesperus, von 1811 bis jetzt.

Oeſterreich's Beſtimmung iſt offenbar Landwirthſchaft im weitern Sinne des Worts. Wenige Europäiſche Staaten beſitzen ſo viele Quellen eines weſentlichen und unabhängigen Reichthums. Faſt jedes Produkt dieſes Erdtheils iſt unter ſeinen verſchiedenen Klimaten einheimiſch. Aber nur in wenigen Provinzen ſteht die producirende Induſtrie auf einer höhern Stufe, und im Ganzen ſind es wohl bloß Wein- und Bergbau, wodurch ſich Oeſterreich im Allgemeinen hervorhebt.

Die Oberfläche des Kaiſerſtaats zu 12,206 QMeilen berechnet, enthält 116 628,100 Joche. Davon ſollen, nach v. Liechtenſtern, Handb. I S. 36., liegen als Ackerfelder 41,114,282, als Gärten 1,376,717, als Weingärten 1,854,527, als Wieſen 8,335,567, als

Waide 8,597,358, als Waldung 33,175,026, und 22,174,923 als Wohnplätze, Gewässer, Seen, Straßen und Wüste. Nach einer andern, von eben diesem Schriftsteller aufgestellten Berechnung, sollen von der Oberfläche Oesterreichs $\frac{13}{72}$ als Ackerland, $\frac{1}{32}$ als Wein-, Obst- und Hopfengärten, $\frac{1}{252}$ als Gemüsegärten, Wiesen und Waiden, und $\frac{5}{252}$ als Wald in Kultur stehen, und diese Gründe ein Jahr in das Andre gerechnet, 429 Mill. Metzen Korn, 30½ Mill. Eimer Wein, 395½ Mill. Ctr. an Wurzeln, Knollen, Stängeln und Haargewächsen, 134 Mill Cntr an dürrem Grünfutter, 542 Mill. Cntr. an verschiedenen Strohgattungen, und 35½ Mill. Klafter an Holz tragen.

Will man das Nationaleinkommen nach dem Werthe der Grundstücke ausmitteln, so wurden die 94,4-3,477 Joche Oesterreichs, im Durchschnitte 10,188,713,790 Gulden werth seyn, dieß eiserne Kapital aber zu 4 pCt. zinsbar belegt, ein Nettoeinkommen von 407,548,551 Gulden 36 Kr., und zu 8 pCt. selbst benutzt, ein Bruttoeinkommen von 815,097,103 Guld. 12 Kr. gewähren, wozu aber auch noch der Ertrag der Bergwerke, der Jagd und der wilden Fischerei, mit etwa 50 Mill. Guld. kommen würden. Wäre die Grundfläche gleich vertheilt, so würde jeder Oesterreicher von seiner Quote des Bodens zu 3 Joch 563 Klafter = 8 Magdeb Morgen, bei eigner Benutzung ein Einkommen von 32½, bei Verpachtung von 16½ Guld. ziehen (siehe die weitere Ausführung im Weim. großen Handbuche, Theil II., S. 79.).

Der Ackerbau wird in der Lombardei-Venedig mit der größten Einsicht betrieben: keine Europäische Provinz, selbst Flandern nicht, kann, in Hinsicht der Landwirthschaft, mit den Ufern des Po wetteifern, aber alles ist in zu kleine Pachtgüter zerschlagen, die Menge der Bewohner aber die sich vom Grund und Boden nährt, zu groß, als daß hier ein Ueberschuß an Getraide sich vorfinden sollte; die Deutschen Provinzen eifern in der Bewirthschaftung des Bodens den Italienischen nach, aber hier ist der Boden zu steinig und schlecht, und mehrere dieser Provinzen, wie das Land unter der Ens, ärndten nie so vieles Brodkorn, als sie brauchen. Am schlechtesten und sorglosesten bauet der Bewohner Ungarns und Galiziens seine Aecker, und demunerachtet ärndten diese üppig fruchtbaren Provinzen einen unermeßlichen Vorrath an Getraide, den sie häufig nicht einmal absetzen können, wenn nicht in Italien eine Mißärndte eintritt. Der Aerndteertrag der ganzen Monarchie mag auf 350 Mill. Metzen steigen, wovon etwa 184,950,000 Metzen Brodkorn sind. Da im Durchschnitte jeder Oesterreicher, Mann, Weib und Kinder, zu seinem Bedarfe jährlich 4½ Metzen oder 387 Pfund, 28,260 000 Menschen mithin 127,170,000 Metzen brauchen, die Einsaat aber nur 41,100,000 Metzen wegnimmt, so bleibt doch noch ein

Ansehnliches zum Brantweinbrennen, das besonders in Galizien ungeheure Vorräthe wegfrißt, zum Puder und Stärke, und zur Ausfuhr (1807 für 1,863.194 Guld.) übrig. — Außer der Lombardei, wo kein Feld ruhet, und außer Dalmatien, herrscht im ganzen Kaiserstaate die Dreifelderwirthschaft, und meistens übernimmt der Ochs den Ackerzug. Es wird weit mehrer Waizen und Gerste, als Roggen und Hafer gebauet; den meisten Waizen erzeugen Ungarn und Galizien, den schönsten die Länder unter und ob der Ens; Ikritza, eine Abart von Roggen, die gebirgigen Ungarischen Komitate; Mais oder Kukuruz alle südliche Provinzen (in Tyrol das Türkenmuß, in der Lombardei die Pollenta, in Siebenbirgen das Mallai Hauptspeise); Buchwaizen, Steyermark (davon der Hadenstarz); Hirse, worunter besonders die Saggina, und den schönsten Reis die Lombardei; Spelz die Mährische Hanna. Hülsenfrüchte werden zwar überall gezogen, am meisten aber in Ungarn.

Die Viehzucht ist ein sehr wichtiges Geschäft für die Slawischen Nationen, und für alle Bergbewohner, wovon der Tyroler und Salzburger Aelpler das Vieh in Sennhütten wartet, und Ungarn auf seinen Pußten ungeheure Heerden waiden läßt. Doch ist in den Deutschen und Italienischen Provinzen der Viehstapel nirgends dem Bedarfe des Ackerbau's angemessen, und besonders in neuern Zeiten die Hornviehzucht sehr herabgekommen, wogegen die Schaafzucht sich ungemein aufgenommen hat. Der Viehstapel der ganzen Monarchie ist (Weimar. Handb. II., S. 83.) auf 36,707,650 Stück größeres Vieh berechnet, wovon mithin auf jede QMeile 3,045 Stück im Durchschnitte kommen würden. v. Liechtenstern giebt dagegen nur 21,130,694 Stück an, aber bei ihm fehlt alles junge Vieh, die Schweine, Büffel und Ziegen. Die schönsten Pferde fallen in Siebenbirgen und der Bukowina; der eingeborne Ungar ist ein guter Renner. Die Kaiserl. Gestüte zu Mezöhegyeß, Babolna, Bakuz und Klabrub, die großen Ungarischen Privatgestüte oder Ménes, die Landgestüte, die in allen Provinzen eingeführt sind. Ganzer Stapel, nach v. Liechtenstern, 1,752,476 Stück. Esel und Maulesel am häufigsten in der Lombardei, etwa 57,000 Stück. Das schönste Rindvieh in Ungarn, Slawonien, Siebenbirgen und Steyermark, Büffel im Banate, Slawonien und Siebenbirgen; in der Lombardei und den Deutschen Staaten starke Milchwirthschaft; die beste Butter liefert Mähren; den geschätztesten Käse, den Formaggio Parmegiano und Strachino, die Lombardei; Castradina und Marcotto, der Golf von Cattaro; starke Kälber und Ochsen, von 14 bis 15 Entr., Steyermark; Talg, Ungarn; vorzügliche Kalbfelle, Siebenbirgen. Ganzer Stapel, ohne Jungvieh, nach von Liechtenstern: 2,773,602 Ochsen, 5,245,702 Kühe. Schaafe hält man von fünferlei Arten: das Paduanische Schaaf, in der Lombardei,

mit feiner, ſeidenartiger Wolle, das Mähriſche Schaaf von ſeltener Größe, das Ungariſche Schaaf (ovis strepsiceros), das Wlachiſche Schaaf in zwei Abarten Zurkan und Zigey, und das gemeine Deutſche Schaaf, wozu auch wohl die pechſchwarzen Schaafe der Karſt gehören. In den Deutſchen Ländern überall Veredlung; beſonders in Böhmen, Mähren, und im Lande unter und ob der Ens; 1820 wurde der Stein Mähriſcher veredelter Wolle, mit 40 bis 50 Guld. bezahlt; zu Maidling gab 1811 ein Merinowidder 6 bis 7, zu Thereſienfeld 10 Pf. Wolle, und koſtete 2,000 bis 2,400 Guld.; dagegen koſtete der Centner Paduaniſcher Wolle nur 48 die Zackelwolle in Ungarn 8 bis 10 Guld. Im ganzen Reiche zählt man gewiß gegen 19 Mill., nach von Liechtenſtern nur 11,358,871 Schaafe; der Wollgewinn 474,000 Centner, reicht aber zum Bedarfe nicht hin, und die Osmanen liefern noch 15,000 Centner, während Oeſterreich ſelbſt nur 3,800 Cntr. ausführt; Ungarn lieferte 1802, außer eigenem Verbrauche, 536,340 Schaafe, 170,068 Lämmer, und 124,81 Cntr Wolle zur Ausfuhr. Ziegen, am häufigſten in Tyrol, in Venedig, auf der Militärgränze und in Siebenbürgen, überall 850,000 Stück. Schweine in großer Menge, gegen 5 Million Stück. Ungarn verzehrt allein 3 Mill., und führte 1802 278,413 Stück aus. Mähren iſt das Vaterland der Deutſchen Viehverſchneider. Vieles Federvieh; Böhmer Faſanen; Steyrer Kapaunen; Slawoniſche Truthühner; Tyroler Kanarienvögel; Gallziſche Gänſe; Handel der Prager Juden mit Dunen und Federſpulen.

Der Weinbau wird mit vieler Umſicht getrieben. Die ſchönſten Weine liefert Ungarn, die ſich in Eſſenz, Ausbruch, Maſchlaſch und gemeine Weine unterſcheiden. Auf der Hegyalla, unter 48° Breite, noch etwas nördlicher, als die Kreideberge der Champagne, wächſt Europa's feurigſter und lieblichſter Wein, der Tokaier; ihm faſt gleich kömmt der Meneſcher. Liebliche Weine erzeugen auch Slawonien und Syrmien. Von geringerer Qualität ſind die übrigen Weine der Monarchie. Die ganze Weinärndte ſchätzt Blumenbach (Vaterländ. Bl. 1816. S. 412.) auf 32 873 971 Eimer, wovon für 800,000 Guld. jährlich in das Ausland gehen. Ungarn allein gewinnt 19 Mill. Eimer, wovon es nach Schwartner (Th. 1., S. 312) 14,257,812½ Eimer ſelbſt vertrinkt. Das Land unter der Ens producirt gegen 2,400,000 Eimer. Eſſig und Weinbranntwein werden ebenfalls abgezogen; der Ungariſche Tropfwermuth iſt bekannt; Roſinen trocknet Dalmatien und das Littoral.

Unter den Handelskräutern werden vorzüglich gebauet: 1) Tabak, in Ungarn und Tyrol, gegen 250,000 Cntr. Die Sorten von Debrö, Debreczyn, Szegedyn und Fünfkirchen werden am meiſten geſchätzt; 2) Flachs und Hanf, aber nicht ganz zum Bedarfe; 3)

Hopfen in Böhmen, wovon dieß Land für 371,000 Guld. ausführen kann. In der übrigen Monarchie hinreichend. 3) Safran, vorzüglich im Lande unter der Ens, aber der Anbau in Abnahme; Saflor in Mähren und der Lombardei; Anis in Ungarn, aber im Ganzen nicht hinreichend; 4) Süßholz in Slawonien, ſo gut wie das Bamberger; 5) Baumwolle, als Verſuch im Banate.

Der Gemüſebau iſt bloß um die großen Städte, auf der Inſel Schütt in Ungarn vom Umfange, aber, ſo wie die Blumiſterei, kein ſtatiſtiſcher Gegenſtand. Edles Obſt findet ſich in den ſüdlichen Provinzen, beſonders Mandeln, Kaſtanien, Feigen; in Dalmatien Roſinen und Korinthen. Großer Reichthum an Kern- und Steinobſte, das nur in Galizien fehlt; erſtaunliche Menge von Zwetſchen oder Pflaumen in Ungarn und der Militärgränze, woraus Sliwawicza oder Raki gebrannt wird, von Maraſken oder Kirſchen zu Roſoli in Dalmatien, Moſt in Kärnten, Krain, und dem Lande ob der Ens; die Tyroler- und Pearmainäpfel.

Olivenbau hat zwar Oeſterreich in ſeiner ſüdlichen Region, aber nicht von ſonderlicher Qualität, ſo daß es in der Lombardei meiſtens zur Seife verwendet wird. Der Staat braucht jährlich 63,414 Entr., die es ſo ziemlich gewinnen mag. Dabei in den nördlichen Provinzen vieles Rüb-, Lein- und Buchöl.

Die Seidenkultur iſt bloß für die Lombardei, für das ſüdliche Tyrol Dalmatien und Friaul wichtig — jährl. werden 48,050 Entr., am Werthe jeder 15 bis 17 Guld., producirt, wovon es in ſeinen Fabriken noch nicht die Hälfte verbraucht. Anfang der Kultur im Baranyer Komitate und im Banate, wo doch 1814 erſt 130 Entr. gewonnen ſind. Die Mailändiſche Seide iſt zwar nicht ſo gut, wie die Piemonteſiſche, aber beſſer, als die Franzöſiſche. Große Seidenmeſſen zu Bergamo und Brescia.

Die Bienenzucht wird vernachläſſigt; am regelmäßigſten wird ſie in den Deutſchen und Italieniſchen Staaten gewartet; den reichſten Gewinn an Honig und Wachs geben Ungarn und Siebenbirgen. Der Kaiſerſtaat hat nicht allein hinreichend, ſondern kann noch ausführen. Allein in Siebenbirgen waren, nach Marienburg, 471,670 Stöcke.

Die Fiſcherei theilt ſich in See- und Flußfiſcherei: jene könnte an den Küſten des Adriatiſchen Meeres bei weitem lebhafter ſeyn, ob ſie gleich für alle Anwohner einen wichtigen Nahrungszweig ausmacht, und beſonders auf Thunfiſche, Makreken und Sardellen geht: das Eiland Leſina verdient damit jährlich 94,000 bis 112 000 Guld. Die Auſtern des Golfs gehen von Trieſte durch Chasses marées nach Wien. Doch zahlt Oeſterreich für Seefiſche an das

Ausland beträchtliche Summen. Einträgliche Süßwasserfischerei in Seen und Flüssen: Hausenfang bei Pakosch. Perlen finden sich in einigen Bächen.

Holz ist eine Stapelwaare für den Kaiserstaat, von dessen Oberfläche fast ¼ mit Laub- und Nadelholze bestanden ist. Jährlich können 33,175,026 Klafter geschlagen werden, wobei freilich ein großer Theil in den Bergwerken aufgeht. Außerdem sind Forstprodukte 8,000 Entr. Potasche, 600,000 Metzen Knoppern, 5,300 Entr. Pech, für 8,500 Guld. Terpentin, für 150,000 Guld. Galläpfel, die in das Ausland geführt werden, Krummholzöl, Birkentheer, Harz, Kolophonium und verschiedene officinelle Kräuter, wovon Oesterreich Ueberfluß hat, als Isländisches Moos, Enzian, Speik in Steyermark, selbst Mastix in Dalmatien. In einigen Provinzen sind die Forsten durch üble Bewirthschaftung gewaltig ruinirt, besonders sind die Privatwaldungen verwüstet, und selbst in sonst holzreichen Gegenden tritt fühlbarer Mangel ein; doch werden jetzt überall Vorkehrungen getroffen. Hie und da Anbau exotischer Bäume und Stauden, besonders in den Park's der Großen. Die Jagd ist nur ein untergeordneter statistischer Gegenstand: Pelzwerk hat die Monarchie, außer Hasenbälgen, wenig. Wildpret ist noch im Ueberflusse, aber auch viele Raubthiere: 1810 wurden in Galizien 10 Bären und 2,046 Wölfe, 1813 aber 9 Bären und 1,409 Wölfe erlegt.

Der Bergbau macht eine der glänzendsten Partien der Oesterreichischen producirenden Industrie aus; aber seine Berge sind auch fast überall mit den nutzbarsten Metallen und Mineralien ausgestattet. Die reichsten Goldminen besitzt Siebenbirgen, unerschöpfliche Silberadern das nördliche Ungarn; Kupfer, Südungarn; Zinn, Böhmen; Blei, Kärnten; Eisen, Steyermark und die Lombardei; Queckſilber, Friaul; Zinnober, Krain; Galmei, Kärnten; alle übrige Halbmetalle und edle Steine, Böhmen, Ungarn und Siebenbirgen; Salz macht den Reichthum Galiziens, Siebenbirgens, Tyrols, Salzburgs und des Landes ob der Ens, aus. Der Bergbau ist von jeher mit Vorliebe betrieben, und wird noch sehr einsichtsvoll behandelt: Ungarn's Bergbau theilt sich in 4 Bezirke, Schemnitz, Schmölnitz, Nagybanja und Dravicza ab; Siebenbirgen's Bergbau steht unter dem Berggerichte zu Zalathna, und der Eisenadministration zu Hunyad; für die Deutschen Staaten bestehen Berggerichte zu Steyer mit 3 Substitutionen, die Innerbergsche hauptgewerkschaftliche Direktion, die Oberbergämter zu Leoben, Klagenfurt, Joachimsthal, Przibram und Kuttenberg; für Galizien die Bergämter zu Pohorodzan und Sambor; für Tyrol das Bergamt zu Hall, und für Lombardei und Venedig, zu Mailand und Venedig; die Salinen stehen unter eignen Direktionen. Die Ausbeute der Oesterreichischen Bergwerke, Salinen, Alaun- und Vitriolwerke beläuft sich: an Golde,

auf 23$\frac{8}{10}$ Centner, oder 3,846 Mark, worunter auch vieles Waſchgold, an Silber auf 482$\frac{19}{20}$, an Kupfer auf 54,765, an Zinn auf 5,500, oder 4,890, an Blei auf 76,506 (nach v. Liechtenſtern nur 30,000), an Eiſen auf 1,681,458 (nach v. Liechtenſtern auf 1,200,000), an Queckſilber auf 5,240, an Zinnober auf 7,800, an Kobalt auf 9,415, an Galmei auf 6,950, an Antimonium auf 6,900, an Wismuth auf 700, an Braunſtein auf 850, an Arſenik auf 226, an Berggrün auf 1,250, an Salz auf 5,928,129, an Vitriol auf 10,120, an Alaun auf 8,104, und an Steinkohlen auf 1,177,000 Centner, zuſammen an Werthe 35,948,658 Guld., wozu dann noch die Böhmiſchen Granaten und Karfunkeln, die edlen Pokale von Pecklin, die Holzopale in Ungarn, die Karneole, Beryllе und Kalzedonier Böhmens, die Jaspiſſe Böhmens und Ungarns, die Obſidiane Ungarns, die ächten Lapidolithen Mährens, die Serpentine Ungarns und Siebenbirgens, die Marmaroſcher Diamanten, die Namieſchter Steine, die Lapezſteine des Veltlins, die ſchwarzen Turmaline von Lago di Como, die Marmor und Alabaſter von Verona (106 Varietäten), von Leſina u. ſ. w., die Quadern Dalmatiens, die Schleifſteine von Bergamo, die Mühlſteine von Hlinik, die Flintenſteine in den untern Karpaten und Trientiner Alpen, die Porzellanerde von Gacs, die Siegelerde von Lewin, die Walkererde von Krain, die graue Erde von Purberg, die grüne Erde von Verona, der Meerſchaum von Krumau, das Bergöl von Peklenicza, der Bergtheer der Bukowina, der Schwefel von Swoszowitze, der Torf im Kaluszer Moor, der Graphit von Böhmen, der viele Salpeter, das Mineralalkali im Palitſcher See, und andere Mineralien kommen, die vielleicht den Werth von 8 Mill. Guld. erreichen, ſo daß das Mineralreich gegen 44 Mill. der Monarchie einbringt. Mehr als 60,000 Menſchen werden dabei unmittelbar beſchäftigt, und mehr als 500,000 nähren ſich davon.

§. 5. Kunſtfleiß.

J. M. Schweighofer's Abh. von dem Kommerz der Oeſterreichiſchen Monarchie u. ſ. w. Wien 1786. 8. — Jo Schreyer, über Kommerz, Fabriken und Manufakturen im Königr. Böhmen. Prag und Leipz., 1793. 4. — De statu presenti fabricarum in Hungaria. Groſswardein, 1793. 8.

Der Kunſtfleiß hat ſich erſt ſeit der Mitte des 18ten Jahrhunderts in Oeſterreich verbreitet, und iſt ſeitdem durch die Unterſtützung des Gouvernements und der reichen Privaten in Böhmen, Mähren und dem Lande unter der Ens zu einer bedeutenden Höhe geſtiegen; doch iſt er das nicht mehr, was er während der Kontinentalſperre war, und die Britiſchen Waaren haben die Oeſterreichiſchen ſeitdem wieder von

mehreren auswärtigen Märkten verdrängt. Bei dem von dem Staate angenommenen Isolirungssystem werden sie indeß immer auf innern Absatz rechnen können, da alle auswärtige Manufakte mit ungeheuern Impoſten belegt sind. Den Ungarischen Fabriken schadet dabei das Kolonisationssystem gegen dieß Land, das sie fast von aller Konkurrenz mit den Oesterreichischen ausschließt: es bestehen in allen Ungarischen und Galizischen Staaten aber auch bloß solche, die für das Volk und die ersten Bedürfnisse des Lebens arbeiten. In der Lombardei = Venedig liegt der Kunstfleiß fast ganz darnieder. Die vornehmsten Gegenstände der Oesterreichischen Manufaktur sind Leinewand, Wolle, Baumwolle, Seide, Eisen, Leder, Papier und Glas.

Leinewand. 1807 wurden für 3,936,511 Guld. Flachs und Flachswaaren aus=, und nur für 323,723 Guld. eingeführt. Der Hauptsitz der Manufaktur ist Böhmen, das gegen 400,000 Garnspinner, 55,000 Leinweber, und 3,000 Bleicher auf 500 Bleichen beschäftigt: 1812 wurden 308,823 Schock Leinewand und Kattun, und 17,259 Schock Garn und Zwirn ausgebleicht. Mähren hat 200,000 Spinner und 13,000 Weber, mit 26,000 Stühlen, die 300,000 Stück produciren, Schlesien 2,000 Stühle für feine Leinewand; das Land ob der Ens, 1798, 22,358 Spinner, und 12,388 Stühle mit einer Produktion von 221,282 Stück, Galizien 20,000 Weber, 54 Leinwanddrucker und 57 Bleicher. In Ungarn verfertigen die Komitate Zips (6 Mill. Ellen), Gömör und Arva (10 Million Ellen), und die Szekler in Siebenbirgen viele Leinewand. Venedig hatte 1795 25,107 Leinewandmanufakturen, 6,191 Seilereien und 106 Mangen. Nach v. Liechtenstern, liefert die ganze Monarchie an gezogner Waare 1,800,000, an Zwirn und Garn 1,200,000 Schock, ohne feine Waare, Battist, Schleier, Bänder und Strümpfe in Anschlag zu bringen; Spitzen verfertigen Böhmen's 20,000 Klöpplerinnen, Tyrol, die Lagunen inseln u. s. w.

Wollenwaaren: 1807, Ausfuhr für 4,076,902, Einfuhr für 1,495,601 Guld.; Arbeiter 300,000; der Hauptsitz Mähren, mit 30 großen Feintuch= und Kasimirmanufakturen, und mehr als 10,000 Stühlen, die an feinen Tüchern 20,000, an Kasimiren 20,000, an gewöhnlichen Tüchern 110,000, an Rasch 24,000, an Boien 20,000, an Flanellen 16,000, an Moltons 24,000, an Ratins 10,000, an Halbzeugen 8,000 Stück, an Kappen und Mützen 2,500 Dutzend liefern; dann Böhmen mit 22 Manufakturen und 70,000 Arbeitern (125,000 Stück Tuch, 70,000 Stück wollene Zeuge, 60,000 wollene Bänder, 139,400 Dutzend Strümpfe); Schlesien mit 3 Manufakturen und 1,269 einzelnen Stühlen; das Land ob der Ens mit der

Kaiserlichen Manufaktur zu Linz, die aber jetzt kaum 12,000 Arbeiter beschäftigt; Galizien mit mehrern Manufakturen und 8,211 Weberstühlen; Ungarn mit 7 größern Manufakturen; Kärnten mit 2 Manuf.; Krain mit einer starken Massellanweberei; Venedig mit 2,729 Wollenzeugmanuf., 429 Färbereien und 335 Tuchweberstühlen. Ungarn eigenthümlich sind die Gubas, Kepeneks, Dowazs und Abbatücher, die Wildschuren von Aszod, die Kotzen von Siebenbirgen.

Baumwollenwaaren. 1807, Ausfuhr 2,662 847, Einfuhr, mit Einschlusse des Materials und des Garns, 6,857,467, worunter Garn 5,051,740 Guld, Arb. gegen 300,000; Hauptsitz das Land unter der Ens, mit 8 großen Gespinnstfab. und 21 kleinern Twistspinnereien, 15 Baumwollenzeugmanufakturen, 559 einzelnen Fabrikanten und 1,533 Webern (Kettenhof mit 20,000 Arb. und einer Prod von 70,000 Stück; Ebreichsdorf 20,000 Arb. und 65,000 Stück) Dann Böhmen mit 20,000 Spinnern, 10,000 Webern und 6,000 Strumpfwirkern; Mähren mit 5,830 Stühlen und 10,000 Arb.; Venedig 1795 mit 4,042 Baumwollen- und Flachswerkstätten, und 1,059 Hand- und Wasserspinnmaschinen. Ueberhaupt war die Maschinerie äußerst hoch getrieben, und die Fabrikate hatten guten Ruf im Auslande, aber ihre blühende Periode ist vorüber!

Seidenwaaren. 1807, Ausfuhr 407,904, Einfuhr 4,254,532 Guld. Seide und seidene Waaren, worunter freilich das Material den größten Theil ausmachte, das jetzt nach Erwerbung der Lombardei einheimisch ist; 110,000 Arb.; der Hauptsitz das Land unter der Ens, mit 7,435 Stühlen, 9,856 Arb., 53 größern und 450 kleinern Fabriken (Penzinger Band, jährlich von 182 Maschinenstühlen 100,000 Stück); dann Venedig mit 2,701 Webereien, Mailand, Tyrol und Görz; die Gold- und Silberstoffe, so wie die Sammete von Venedig haben ihren alten Ruhm überlebt, eben so die leichten Zeuge von Como, Monza und Mailand.

Eisen. Besonders in Steyermark, das den besten Stahl und das beste Eisen von Europa producirt, in Kärnten, dem Lande ob und unter der Ens, Böhmen, Mähren, Ungarn, Venedig, Tyrol, Salzburg, Siebenbirgen, Krain und Galizien, überhaupt 302 Hochöfen, und 1220 Hammer und Feuer aller Art; Steyermark allein 39 Hochöfen, 2 Eisengußwerke, 90 Hammer mit 350 Feuern, 60 Sensen- und Eisenschmieden, 14 Eisendrathmühlen, 3 Weißblechhütten, 1 Klingenschmiede, 1 Feuergewehrfabrik und viele andere Schmieden; Kärnten 20 Hochöfen, 149 Drathzüge, 82 Nagelschmieden und 267 Hammerwerke; Venedig 83 Hochöfen und 271 Hammer. Steyrer Sensen gehen durch ganz Europa; Waidhofer's Fischangeln sind so klein, daß 17,000 bis 20,000 auf 1 Loth gehen.

Leder, nicht hinreichend: 1807, Ausfuhr 593,451, Einfuhr 3,623,349 Guld.; das beste sämische Leder verfertigt Tyrol; Sol-

und Kalbleder das Land unter der Ens, Mähren und Ungarn; Kordu an Siebenbirgen und die Bukowina.

Papier, hinreichend von etwa 430 Mühlen, wovon Böhmen 105, Venedig 157, Ungarn 40, und Mähren 30 besitzt. Das beste Papier und Pergament liefern Bassano und Ceneda, Papiertapeten Wien, Böhmen u. s. w.

Glas. Das berühmteste in Europa verfertigen Böhmen's 66 Glashütten, mit 3,500 Arb., worunter Kreybitz und Langenau wegen ihrer Kronleuchter berühmt sind; Glasperlen und Glaskorallen werden außerdem auf 8 Fabriken verfertigt. Venedig's berühmte Glasfabriken haben ebenfalls ihren alten Ruhm überlebt; der Hauptsitz der Fabrikatur ist auf dem Lagunneneilande Murano, doch hat noch die Terra firma 18 Hütten. Große Spiegelfabriken sind die kaiserl. zu Fahrafeld, zu Venedig und in Böhmen.

Sonstige Fabriken im Kaiserstaate sind die Tabaksfabriken, die, mit Ausnahme Ungarns und Tyrols, sämmtlich Aerarialeigenthum sind, und worunter die bedeutendsten zu Mailand, die für 2 Mill. Guld. fabricirt, zu Hainburg, Winike, Sedletz, Bruck und Fürstenfeld eingerichtet sind. Die Zuckersiedereien, 6 an der Zahl, aber bei weitem nicht zureichend, die Oelfabriken, die Talg- und Seifesiedereien: die schönste Seife fabriziren Venedig, dann Debreczyn und Troppau, die Stärke- und Haarpuderfabriken, die Cichorienfabriken, die Wachsbleichen (Wachsblumen aus Venedig's Konservatorien), die Gold- und Silberwaarenfabriken (die schöne dauerhafte matte Goldfarbe und hohlausgepreßte Arbeit von Wien, die Goldketten von Venedig), die Kupferfabriken (57 Kupferhammer), die Messingfabriken (24 Hütten), die Stück- und Glockengießerei, die Schriftgießerei, die Nadelnfabriken, die Instrumentenfabriken (Geigen von Cremona, Fortepiano's von Wien), die Zinn- und Bleifabriken, die Uhrenfabriken (zu Wien über 100,000 Taschenuhren), die Galanteriewaarenfabriken zu Wien, Karlsbad und Prag, Venetianer Masken, Italienische und Illyrische Strohhüte, die Quincaillerie zu Wien, die chemischen Fabriken (Bleiweiß aus Wien und Kärnten, Neusohler Berggrün, Venediger Theriak, Magisterium Jalappae, Weinsteinrahm und Lack), die Alaunsiedereien, Vitriolsiedereien und Schmaltefabriken, die irdenen Waarenfabrikate (Wiener Porzellan, eins von den berühmtesten Europens), Debreczyner Pfeifenköpfe (11 Mill.), Wiener Bleistifte, Chiavenner Lavezarbeiten, Nizniower Flintensteine), die Holzwaarenverfertigung (Grödner Arbeiten, Kronstädter Tschutter, Grünberger Kruciftre, Rumburger Drechslerwaaren, Debreczyner Tabakeröhre, Wiener- und Mailänder Kutschen), die Schiffbauerei an der Donau, Theiß, Kulpa, San und Wisloka, zu Venedig und an der Seeküste, die Brauerei in den nördl. Provinzen, die Branntwein-

brennerei ebendaselbst; die Liqueur- und Rosogliofabr. im Süden, die Scheidewasserbrennereien, Cremor Tartari- und Weinsteinrahmfabriken u. s. w.

Ueberhaupt fehlt es wohl an keiner Art von Fabrikation in dem Kaiserstaate, aber nicht alle arbeiten meisterhaft, und viele haben nur Absatz, weil fremde Konkurrenz nicht stattfindet; andere haben sich indeß auf einen ziemlich hohen Grad von Vollkommenheit gehoben. Die Fabrikation soll überhaupt 2,433,600 Arb. beschäftigen, und für 1,425 Millionen Gulden Waaren produciren; jeder 12te Mensch im Staate Fabrikant oder Handwerker seyn, und an der Fabrikation des Ganzen mit 611 Guld. Theil nehmen; wie viel von dieser Summe indeß der wirkliche Verdienst ausmache, läßt sich wohl schwer berechnen! (Steph. v. Kees, Darstellung des Fabrik- und Gewerbwesens in Oesterreich. Wien, 1819. 1820. 2 B. 8.)

§. 6 Handel.

Zizius's ökonomisch-politische Betrachtungen über die Handelsbilanz Wien, 1811. 8. — v. Schemékl's Vorschläge zur Erleichterung und Erweiterung der inländischen Schifffahrt und des Handels in Oesterreich. Wien, 1810. 8. — Ueber die Oesterr. Handlung, nach der Donau abwärts in das schwarze und Mittelländische Meer. Wien, 1792. 8. — Ansicht des Asiatisch-Europ. Welthandels, von Greg. v. Berzewitzy. Pesth, 1808. 8. — Graf Barth. v. Barthenheim, allg. Oesterr. Gewerbs- und Handelskunde u. s. w. Wien, 1819. 1820. 7 B. 8.

Oesterreich ist nie ein bedeutender Handelsstaat gewesen, und scheint auch von der Natur nicht dazu geeignet zu seyn; große Gebirge schneiden es von dem einzigen Meere, von welchem es berührt wird, ab, und seine schiffbaren Ströme münden sich außerhalb seiner Gränzen ein, der mächtigste eilt durch wilde, barbarische Nationen. Es hat so viele und so schätzbare Produkte, die es dem Auslande abgeben kann, daß es ein großes Uebergewicht im auswärtigen Handel haben müßte; es hat solches nicht, da es bei seinem Handel ein System befolgt, welches seine reichste Provinz, Ungarn, als eine Kolonie behandelt, und daher sein Aufblühen hindert. Die Bilanz ist schon seit langer Zeit gegen den Staat, und diese nachtheilige Handelsbilanz müßte längst alles baare Geld aus dem Umlaufe gebracht haben, wenn nicht auf der einen Seite ein einträglicher Transito in Etwas ausgliche, auf der andern sein Gold und Silber das baare Kapital jährlich vermehrte.

Der auswärtige Handel Oesterreichs zerfällt in den See- und Landhandel. Der Seehandel beschränkt sich bloß auf die Häven des Adriatischen Meeres, welches aber mit der Mitte des Staats durch

keinen schiffbaren Strom, sondern bloß durch einige gute Kunststraßen in Berührung steht, die mit vieler Mühe über die hohen Alpen gezogen sind. Doch ist er für seinen geringen Umfang lebhaft genug, und beschäftigt gegen 6,000 größere und kleinere Fahrzeuge, die die Nationalflagge führen, wovon Dalmatien 1816 2,995 besaß: darunter waren 586 patentirte Kauffarteischiffe, mit 6,836 Matrosen, 2,369 Kanonen und 110,443 Tonnen. Die vornehmsten Oester. Häven sind: Trieste, ein Freihaven, wo 1819 2,86 Fahrzeuge, mit 73,618 Tonnen ein-, und 2,132 Fahrzeuge, mit 73,683 Tonnen, ausklarirten, und ein Umsatz von mehr als 30 Mill. Guld. gemacht wurde; Venedig, der Brennpunkt des Lombardischen Handels, und ein Freihaven, doch nicht mit den Vorrechten von Trieste; 1817 klarirten ,885 Schiffe, mit 523,931 Zntr. Ladung ein, und 1,219 Schiffe, mit 231,373 Zntr Ladung aus; Fiume, ein Freihaven, der Stapelplatz des Ungarischen Handels, wo jährlich 1,200 bis 1,500 Fahrzeuge inklariren; dann Rovigno, Cabo d' Istria, Pirano, Bukari, Carlopago, Zeng, Zara, Spalatro, Ragusa, welches 300 eigene Schiffe in See hält, Cattaro, welches mit den übrigen Bocchesischen Häven 381 Schiffe besitzt. Uebrigens besitzt Oesterreich Alles, was zur Ausrüstung einer Schifffahrt gehört; seine besten Matrosen sind die Dalmatiner, Istrianer und Bocchesen. Der auswärtige Landhandel theilt sich in Produkten-, Manufakten, und Konsumtionshandel, und wird getrieben: mit den Osmanen, der aber passiv ist, weil Oesterreich mehr Waare empfängt, als zurückgiebt; mit Rußland, Preußen, Deutschland, besonders mit Hamburg, mit Frankreich und Italien. Ueber Hamburg zog es bis auf die neuesten Zeiten einen Theil seines Kolonialbedarfs, welcher Handelsweg jetzt durch die freie Elbschifffahrt noch mehr begünstigt wird. Der auswärtige Bücherhandel leidet sowohl durch den neueren Waarentarif, als durch die drückende Censur. Der Levantische Handel befindet sich meistens in den Händen der Griechen, die aber jetzt Oesterr. Unterthanen seyn müssen, und daher die Vortheile, die ihnen als vormalige Unterthanen der Pforte zukamen, nicht weiter genießen; den Polnisch-Russischen Handel betreiben die Juden.

Oesterreich's innerer Handel würde weit blühender seyn, wenn das reiche Ungarn nicht als Ausland betrachtet würde, und die Dreißigstämter den Aus- und Eingang in dieß Land nicht erschwerten. Aehnliche Handelshindernisse stehen dem freien Verkehr mit der Lombardei im Wege. Vorzügliche Handelsplätze im Innern sind Wien, der Mittelpunct des Handels- und Wechselverkehrs des ganzen Reichs, Prag, Lemberg, Brody, Pest, Botzen, Mailand, Brescia, Bergamo, Kaschau, Oedenburg, Olmütz, Troppau, Grätz, Linz, Kronstadt, Semlin, Reichenberg und Venedig. Messen findet der sich selbst isolirende Staat mit seinem Interesse unverträglich; doch bestehen diese noch zu Bo-

gen und Brescia, in welcher letztern der große Umsatz mit Seide stattfindet. Märkte unterhält jede Stadt und jeder Marktflecken, und einige sehen Messen ähnlich, wie die zu Wien, Pest, Debreczyn, Brody und Jaroslaw; allein Ungarn hat 1,640, Böhmen 289 marktberechtigte Ortschaften. Mit seinem innern Handel verbindet Oesterreich auch noch die Vortheile eines einträglichen Transito- und Speditionshandels, da alle Waaren, die aus Süd- und Osteuropa nach dem Westen und Norden dieses Erdtheils gehen, zum Theil den Kaiserstaat berühren müssen. Vorzügliche Speditionsörter sind, außer Wien, Triest, Fiume und Prag, Laibach, Salzburg, Brelitz, Lemberg, Suczawa, Herrmannstadt, Semlin, Agram, Karlstadt, Botzen und Roveredo. Zur Verhinderung des Schleichhandels dienen die in den Provinzen errichteten Hauptlege- und Legestädte. Der Mittelpunkt des äußerst interessanten Wechselhandels ist Wien, dann Venedig; beide Plätze wechseln, nach dem wirklichen Silberpari, mit allen großen Handelsstädten.

Der Betrag der Ausfuhr beläuft sich gegenwärtig auf etwa 36, der Einfuhr auf 40 bis 44 Mill. 1807, wo die Lombardei noch nicht den starken Ausfall der Seide deckte, betrug die erstere 26,930,827, die letztere 44,342,550 Guld.; doch sind in der Einfuhr auch die bedeutenden Ungarischen Produkte enthalten; Ungarn aber führte 1802 für 24,515,078 Guld. ein, und nahm nur für 18,390,122 Guld. zurück. Aber bei allen dem würde die Bilanz doch gegen Oesterreich stehen: es gewinnt mit Polen, Frankreich, Italien, Helvetien und Deutschland, verliert dagegen gegen die Osmanen, Briten und Russen.

Beförderniſse des Handels sind: die zweckmäßig eingerichteten Posten, die guten Kunststraßen, die durch alle Theile der Monarchie führen, und worunter besonders die 6 großen Kommerzialstraßen, so wie die kunstvollen Karoliner-, Josephiner- und Marien Louisenstraßen in Illyrien Erwähnung verdienen; die Kommerzialwasserstraßen, worunter die Donau den ersten, der Po den zweiten Rang behauptet; die verschiedenen vorgerichteten Kanäle; die große Wiener Bank, die den Wechselkurs, sowohl in Metalliques, als Papier, in ganz Oesterreich bestimmt; die wiederhergestellte Girobank in Venedig; die Leihbanken, besonders der Monte di Pieta zu Mailand; die Freihäven Triest, Fiume und Venedig; die Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, besonders mit den Osmanen und Barbaresken; die Handelsschulen in Wien u. a. a. O.; die Assekuranzgesellschaften und die Handelsagenten und Konsuln auf den berühmtesten Handelsplätzen, besonders der Levante. Die Osmanische Pforte hat die Verbindlichkeit übernommen, die Oesterr. Flagge gegen die Barbaresken zu schützen; auch stehen die Dardanellen den Oestr. Schiffen, gleich den begünstigsten Nationen, offen. Handelsbeschwerungen dagegen sind die strengen Ein- und Ausfuhrverbote, die fast alle

Erzeugnisse fremder Industrie und Kunst mit unerschwinglichen Auflagen belegen; der Zoll- und Schifffahrtszwang, der selbst innerhalb der Gränzen stattfindet; die Staatsmonopole, besonders Tabak und Salz, das nicht zweckmäßig eingerichtete Mauthsystem; die Menge des Papiergeldes, das bisher dem Handel durch sein Schwanken so unendlich geschadet hat, jetzt aber nach und nach verschwindet; das gegen Ungarn angenommene Kolonisationssystem u. s. w.

Die Wiener Nationalbank, die gegenwärtig einen so großen Einfluß auf das ganze Geldwesen der Monarchie, und wohl auch auf Europa hat, ist seit 1817 gestiftet, und auf 100,000 Aktien, jede von 1,000 G. Einlösungsscheinen und 100 Guld. Silber gegründet, wovon letzteres in der Bank bleibt, ersteres aber in die Schatzkammer zurückfließt, wofür diese 2½ percentige Obligationen ausstellt, und zu deren Tilgung einen Fond von 500,000 Guld. in Silber bestimmt hat. 1819 setzte sie das Diskonto von Vorschüssen auf Staatspapiere auf 5 Proc., wodurch die 5 percentigen Metalliques von 68½ bis 71½ stiegen, und sich auch jetzt zwischen 72 bis 74 erhalten; der Werth der Bankaktien, der statutenmäßig auf 500 Guld. Bankowährung bestimmt war, steht gegenwärtig auf 641. Die Eskomptgeschäfte dehnen sich außer Uebernahme bankmäßiger Wechselbriefe auch auf die gezogenen Münzloose der Staatslotterie und Staatszeichencoupons, welche auf Metalliques lauten, aus, und seit 1818 hat sie auch ein Depositen- und Leihgeschäft eröffnet. Unter ihr stehen Verwechslungskomptoire zu Prag, Brünn, Ofen, Lemberg, Linz, Grätz, Triest und Mailand. 1819 waren in Allem 50,621 Aktien verkauft; in diesem Jahre machte sie ein Geschäftsverkehr von 220,848,274 Guld. 74 Kr., und die Staatsverwaltung übernahm die noch nicht angebrachten Aktien, die sie einzeln wieder verkauft: die Bank ist also jetzt in dem vollen Besitze der 100,000 Aktien.

In Oesterreich cirkulirt geprägtes und Papiergeld. Zu Wien wird Buch und Rechnung nach dem Zwanzigguldenfuße, zu Venedig nach Ducati, zu 6½ Liren, zu Mailand nach Liren, zu 20 Soldi (= 17 Kr. 3⅓ Pf), gehalten. Ausgeprägte Münzen sind in Gold: ganze und halbe Souveränd'or, zu 13 Guld. 20 Kr. und 6 Guld. 40 Kr, Kaiserdukaten, zu 4 Guld. 30 Kr., und Kremnitzer, zu 4 Guld. 33 Kr.; in Silber: Kronenthaler, zu 2 Guld. 12 Kr., wovon es auch halbe und viertel giebt; Konventionsthaler, zu 2 Guld., und 20, 10 und , Kreuzerstücke; 3) in Kupfer: Kreuzer, zu 4 Pf., ganze und halbe; Groschen, zu 3 Kr., und Zweigroschen, zu 6 Kr., 4) in Scheidemünze: 1½ Kreuzerstücke, seit 1812. Alle übrige Münzen sind jetzt außer Cours gesetzt. In Tyrol ist der 24 Guldenfuß noch gewöhnlich, und in Venedig und Mailand die alten Münzen beibehalten. Die Hauptmünze befindet sich in Wien; Provinzial-

münzen zu Grätz, Salzburg, Prag, Nagybanja, Karlsburg und Mailand. Jährlich werden 5½ bis 6 Mill. Guld. ausgeprägt. Papier kurſirt allein in den Ländern, die bereits 1813 Beſtandtheile des Kaiſerſtaats ausmachten, und zwar in Einlöſungs- und Anticipationsſcheinen auf 1, 2, 5, 10, 20 und 100 Guld., die aber mit den wirklichen Münzen nicht in gleichem Courſe ſtehen (1821 der Guld. 25 bis 28 Kr.)

Das Längenmaaß wird nach Klaftern, Ellen, Schuhen und Zollen berechnet: die Wiener Klafter hält 6, die Elle 2 Schuh = 2 Par. Fuß 5 Zoll 6 Linien, der Schuh 12 Zoll oder 140½ Par. Linien. Eine Poſtmeile hält 4,000 Wiener Klafter, iſt alſo größer, als eine geogr. Meile, die 3,905,⁶⁹ Klafter mißt. Das Flächenmaaß wird nach Q. Meilen, Q. Jochen und Q. Klafter beſtimmt: eine Q. Meile enthält 10,000, eine geogr. Q. Meile 9,655⅛ Joche, ein Joch 1,600 Q Klafter. Das Getraidemaaß zerfällt in Muthe, Metzen, Viertel und Achtel: ein Muth hält 30 Metzen, 1 Metze 19,471 Kubikfuß. Das Weinmaaß beſtimmt ſich nach Fudern, Dreilingen, Faß, Eimer, Viertel und Maaß. Ein Eimer hält 1,792 Wiener oder 2,853,³⁶⁸ Par. Kubikzoll. Das Handelsgewicht wird in Saume, Zentner, Steine, Pfunde, Unzen, Lothe und Quentchen eingetheilt: ein Saum enthält 275 Pfund, ein Zentner 5 Stein, ein Stein 20 Pf., 1 Pfund = 11,655 Holl. Aſen 32 Loth u. ſ. w. Man hat auch ein beſonderes Gold- und Silbergewicht, ein Münzgewicht und ein Apothekergewicht, welches letztere um 8 Loth leichter, als das Handelsgewicht iſt.

§. 7. Wiſſenſchaftliche Bildung.

Suntinger, Darſtellung der Kultur und Humanität des Kaiſerl. Oeſterr. Hofes. Wien, 1808. 8. — J. Lauber's krit. Ueberſicht des geſammten Lehr- und Erziehungsweſens in Oeſterreich. Olmütz, 1789. 2 B. 8. — Nachrichten von der beabſichtigten Verbeſſerung des Oeſterr. öffentl. Unterrichtsweſens, von C. U. D. v. Eggers. Tübingen, 1808. 8. — Vorzüglich mehrere Aufſätze in der Allg. Lit. Z., in der Wien. Lit. Zeit., in den Vaterl. Bl. u. ſ. w.

Oeſterreich's Nationen ſtehen nicht auf einer gleichen Stufe der Bildung. Den erſten Rang nehmen die Deutſchen ein, die im Vorſchreiten der Geiſteskultur wohl unbeſtritten begriffen ſind, wenn gleich mancherlei Hinderniſſe ſich in dieſem Augenblicke ihrer Ausbildung entgegenſtellen. Den nächſten Rang nach ihnen nehmen die Italiener ein, deren beſſeres Zeitalter längſt vorübergeflogen iſt. Die Magyaren eifern den Deutſchen nach, und dürften ihnen bald vorfliegen. Der Ausbildung der Slawiſchen Nationen ſchaden die

verschiedenen Dialekte ihrer Sprache; doch findet man unter Tschechen, Polen und Raizen geachtete Schriftsteller. Auch die Juden und Griechen haben in Oesterreich ihre Literatur. An Unterrichts- und Bildungsanstalten fehlt es nicht.

Die Oesterreichische Literatur erhob sich unter Joseph II., der sie von allen auf sie lastenden Fesseln befreiete; sie entfaltete sich, wenn auch nicht in allen, doch in den meisten Zweigen des menschlichen Wissens, und hat viele treffliche Köpfe hervorgebracht. Seit den neuesten Zeiten steht sie jedoch unter einer äußerst strengen und drückenden Censur, deren Anordnung die Politik des Staats für nöthig gehalten hat. Wien und Prag kann man als Schulen der Deutschen Malerei, Architektur und Tonkunst betrachten. Das Theater ist das nicht mehr, was es vor etwa 20 Jahren war.

Wien und Prag sind die Sitze der Deutsch-Oesterreichischen, Pest der Magyarischen, Mailand, Pavia, Padua und Venedig der Italienischen Gelehrsamkeit. v. Liechtenstern schätzt die Zahl aller jetzt lebenden Schriftsteller in Oesterreich's weiten Staaten auf 2,347 (in seiner Tabelle von 1819): auf 4 Schriftsteller wird jährlich 1 literarisches Produkt gerechnet. 1808 wurden 1,022, und 1809 374 Schriften zu drucken erlaubt; 1819 in der Lombardei für 5,200,353 Lire = 1,560,000 Guld. Conv. Bücher und Kunstsachen gedruckt und gestochen, wovon Silvestri 46 Bände, Ricordi 145 musikalische Werke besorgte. 1816 erschienen 25 politische Zeitungen (auch 1 Armenische zu S. Lazaro bei Venedig), 28 Zeitschriften und 74 Kalender. Der Buchhandel hat einen, von dem übrigen Deutschen ganz verschiedenen Gang, doch findet dabei ein literarischer Verkehr mit Leipzig statt; Nachdrücke machen eine partie honteuse des Oesterr. Buchhandels aus. — Die Druckereien der Hauptstadt, die deren 32 und 4 Schriftgießereien zählt, zeichnen sich durch prächtige Lypen und schönen Landkartenstich aus. Wien hat allein 25 Buch- und Kunsthandlungen; dagegen das große Ungarn nur 12, Galizien 2 Buchhandlungen. 1809 wurden 719 auswärtige Schriften eingeführt, und davon 41 verboten. Jetzt scheint die Censur viel strenger zu seyn.

Das ganze Studienwesen steht unter der Studienhofkommission und der Centralorganisirungshofkommission, in Ungarn unter der Studienkommission in Ofen, in Siebenbirgen unter einer eigenen Studien-, Kirchen- und Stiftungsangelegenheiten-Kommission in Klausenburg. Die Unterrichtsanstalten theilen sich in allgemeine und besondere. Zu den erstern gehören: 1) gelehrte Schulen, als die 6 Universitäten: Wien, seit 1820 mit einer theologischen höhern Lehranstalt für beide protestantische Konfessionen (1817 1,103 Stud.), Prag (1817 789 Stud.), Pest (1816 812 Stud.), Lemberg (1820 294 Stud.), Pavia (1820

648 Stud.) und Padua (300 Stud.); die 7 Akademien in Ungarn, welche sich bloß auf 2 Fakultäten, Jurisprudenz und Philosophie beschränken; 30 Lyceen (Mittelschulen zwischen Universitäten und Gymnasien) mit 2, 3 bis 4 Fakultäten, wohin man auch die reformirten Kollegien, die größern lutherischen Gymnasien und das unitarische Kollegium zu Klausenburg rechnen kann; die 169 Gymnasien, die in eigentliche Gymnasien und Grammatikalschulen zerfallen; 2) Volksschulen, als Trivial- oder Nationalschulen, die Hauptschulen von 3 und 4 Klassen, und die Elementarschulen: in den Deutschen, Italienischen und Magyarischen Ortschaften findet man überall Elementarschulen, aber im Innern Ungarns, Galiziens, Siebenbirgens und der Militärgränze wohl meilenweit nicht eine Einzige (1812 waren in Böhmen, Mähren, den Ländern ob und unter der Ens, Steyermark und Kärnten 82 Hauptschulen, 6,056 Trivial-, 67 Mädchen-, 101 Industrie- und 4,057 Sonntagsschulen, zusammen mit 812,332 schulfähigen Kindern; Ungarn 1,554 Dorfschulen). Auch giebt es 1 Realschule für die Juden zu Brody, Industrie- und Sonntagsschulen, und in bedeutenden Ortschaften sind Knaben- und Mädchenschulen getrennt. Der Unterricht in größern Schulen, mit Ausnahme der Universitäten, ist ganz in den Händen der Geistlichkeit, besonders der Piaristen, seit 1820 auch der Redemptoristen (kein auswärtiger öffentlicher oder Privaterzieher wird seit 1821 weiter gebildet. (Allg. Zeit. 1821. S. 1339) Zu den besondern Schulanstalten gehören die 8 philosophischen Studien, die Musterschulen, die adelichen Erziehungsinstitute und Konvikte, die verschiedenen Militäreinstitute, die Bergakademie zu Schemnitz, die medicinischen Institute, als die medicinisch-chirurgische Akademie zu Wien, die Taubstummeninstitute, die Thierarzneischulen u. a., die Forstinstitute, die ökonomischen Institute, die See- und Handelsschulen, worunter sich das polytechnische Institut zu Wien auszeichnet, die verdienstvolle orientalische Akademie zu Wien, die theologischen Institute und Seminarien; alle mit einem Aufwande ausgestattet, der Herrscher und Volke Ehre macht!

Höhere Anstalten für wissenschaftliche Bildung. Dahin: 1) die gelehrten Gesellschaften, als die Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag; das Italiemsche Institut der Wissenschaften und Künste, in 4 Sektionen; das Athena-um zu Venedig; die Akademieen der Wissenschaften und des Ackerbaus zu Brescia und zu Padua; die gelehrten Gesellschaften zu Pavia, degli Eccitati zu Bergamo und zu Verona. Eine allgemeine Akademie der Wissenschaften fehlt noch; 2) Vereine zu besondern Zwecken. Dahin die verschied nen Ackerbaugesellschaften zu Wien, Brünn, Laibach, Klagenfurt, Verona, die ökonomische Gesellschaft zu Prag, und die medicinische Gesellschaft zu Venedig; 3) die höhern Anstalten für die Künste, als die Akademie der bilden-

den Künste zu Wien, aus 6 Klassen bestehend; das Conservatorium der Musik zu Mailand und Venedig; die Gesellschaft der Musikfreunde des Kaiserstaats; die Privatgesellschaft patriotischer Kunstfreunde zu Prag; der Verein zur Beförderung der Tonkunst zu Prag; 4) Bibliotheken: die Kaiserliche zu Wien, mit 350,000, die Universitätsbibliothek daselbst, mit 130,000, die Theresianische Bibliothek daselbst, mit 70 000, der med. chir. Akademie daselbst, mit 40,000, des Löwenburger Konvikts daselbst, mit 20,000, zu Klosterneuburg, mit 25,000, zu Salzburg, mit 0,000, zu Grätz, mit 70,000, zu Prag, mit 100,000, zu Pest, mit 50,000, die Ambrosianische Bibliothek zu Mailand, mit 90,000, zu Pavia, mit 33,000, zu Padua, mit 52,000 Bänden u. s. w.; 5) die verschiedenen Kunst- und Naturalienkabinette, besonders zu Wien, und die Nationalmuseen zu Pest, Prag, Grätz, Brünn, Troppau, Triest und Herrmannstadt; 6) die Münzkabinette zu Wien u. s. w.; 7) die Gemäldegallerien zu Wien, worunter nicht nur die Kaiserl. im Belvedere, sondern auch die der Fürsten Liechtenstein, Kaunitz, Esterhazy, Grafen Lamberg und Schönborn gehören, zu Venedig u. a. a. O.; 8) die Kupferstichsammlungen des Herzogs von Sachsen-Teschen zu Wien; 9) die Sternwarten, und 10) die botanischen Gärten bei den Universitäten.

§. 8. Staatsreichthum.

Leop. Hartwig v Plessen Versuch zu einer verbesserten Cirkulation des Papiergeldes, und Berichtigung der öffentlichen Schuld in Oesterreich. Regensb. 1806. 8.

Oesterreich gehört unter die reichsten Staaten; aber es ist als Staat ungemein verschuldet, und der größte Theil der cirkulirenden Geldmasse in den Händen der großen Grundeigenthümer.

Ein Staat, der außerordentlich reiche Produkte hat, und aus allen seinen Bergwerken an edlen Metallen und Kupfer auf 6,800,000 Guld. zieht, muß reich seyn. Er ist es auch, aber die großen Kapitalien, die es besitzt, cirkuliren bei weitem nicht genug, sondern befinden sich in den Händen der großen Proprietäre, die es in Majoraten und Fideikommissen aufhäufen. Der hohe Adel ist im Ganzen sehr reich; der kleine in den Deutschen Staaten nur wohlhabend, in den Ungarischen und Galizischen arm, und kaum von den Bauern verschieden; der Bürger, im Durchschnitte und mit Ausnahme einiger großen Städte, verarmt und niedergedrückt, der Bauer aber in allen Ländern, wo er frei ist, weit wohlhabender, und es giebt ganze Gegenden in den Ländern unter und ob der Ens, wo man ihn reich nennen kann. Ueberhaupt schlägt man den baaren Geldstock im Kai-

ferstaate, mit Einschlusse der neuen Erwerbungen, noch nicht auf 200 Mill. Guld. an.

Die Staatseinkünfte betragen gegen 125 Mill. Guld., wozu das Land unter der Ens mit etwa 19,800,000 (1770, nach Büsching, 17,980,938), das Land ob der Ens mit 5,200,000 (5,023,338), Salzburg mit 800,000, Steyermark mit 6,000,000 (5,889,221), Kärnten mit 2,500,000 (2,386,884), Krain mit 2,200,000 (2,089,952), das Küstenland mit 2,000,000 (352,368), Tyrol mit 4,500,000 (3,658,712), Böhmen mit 19,500,000 (15 736,069), Mähren und Schlesien mit 8,000,000 (6,350,329), Galizien mit 10 000,000, Ungarn mit 20,000,000 (18,004,153), Siebenbürgen mit 5,500,000 (3,909,171), die Militärgränze mit 500,000, Dalmatien mit 500,000, die Lombardei mit 9,000,000 (2,909,171) und Venedig mit 9,000,000 Guld. beitragen mögen.

Die Oesterreichische Staatsschuld belief sich im Anfange von 1820 auf 614,600,000 Guld, die indeß in der Folge durch ein Anlehen, durch Rückstände und durch den Ankauf von Bankaktien auf etwa 650 Mill. auflief, welches auch jetzt der wahre Betrag der Schuld seyn mag. Um die Staatsschulden allmählig zu vermindern, ist ein Tilgungsfond vorhanden, der 1820 bereits auf 8,739,000 Guld. Conv. M. und 902,000 Guld. W. W., wovon 2 Mill. Guld. zur Ablösung der alten Staatsschuld verwendet wurden, zins'te.

Das Papiergeld, womit Oesterreich überschwemmt war, verschwindet allmählig: Ende Januar's 1820 cirkulirten (Wiener Zeitung 1820, Nro. 137) an Einlösscheinen 157,860,345 Gulden.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Nach Rußland die stärkste Landmacht in Europa. Eine Seemacht will es nicht seyn, nicht werden; doch unterhält Oesterreich eine kleine Marine auf dem Adriatischen Meere, und eine Flottille auf der Donau, zum Schutze seiner Handelsflagge.

Die Stärke des Heers in Friedenszeiten beläuft sich auf etwa 270,000 Mann, kann aber mit der Reserve und der Ergänzungsmannschaft leicht auf 400,000 Mann gebracht werden, außer welcher noch eine eingetheilte Landwehr von 400,000 Mann im Hintergrunde steht. Auf dem Friedensfuße zählt das Heer: 1) an Infanterie, die aus 58 Linieninfanteriereg., worunter die Deutsch-Galizisch-Italienischen auf 1892, die Ungarischen auf 2,616 festgesetzt sind, 17 Gränzregim., 1 Tschaikistenbat., 1 Tyroler Jägerreg., 12 Jägerreg. und 4 Garnisonbat. besteht — 185,394 Mann; 2) an Kavallerie: 8 Reg. Kürassire, 6 Reg. Dragoner, 7 Reg. Chevauxlegérs, 12 Regim. Husaren, 4 Reg. Uhlanen — 38,384 Mann; 3) an Artillerie: 1

Bombardierkorps, 5 Reg. Feldartillerie, 1 Artilleriefeldzeugamt, 14 Divisionen Garnisonartillerie — 17, 90 Mann; 4) an Genie: 1 Ingenieur-, 1 Mineur- und 1 Sapperkorps — 2,348 Mann, und 5) an besonderen Korps, als dem Generalquartiermeisterstabe, dem Pionierkorps, den 9 Gränzkordons, den Invaliden, der Italienischen Gensdarmerie, die 1 Reg. Linienreiterei bildet, und dem Fuhrwesenkorps in 12 Divisionen — 20,034 Mann.

In Kriegszeiten wird dieß Heer noch durch die Reserven und Ergänzungstruppen in den Deutsch-Galizisch-Italienischen Staaten, die jährlich eine Zeitlang in den Waffen geübt werden, durch die Landwehr in eben diesen Provinzen und durch die adeliche Insurrektion in den Ungarischen Ländern, die 1797 18,000 Reiter und 35,000 Infanteristen, 1809 aber 17,000 bis 18,000 Reiter und 21,010 Infanteristen betrug, verstärkt.

Die Stellung der Linientruppen geschieht in den Deutsch-Galizisch-Italienischen Staaten durch Aushebung der Einländer, nach dem Konscriptions- und Werbesystem von 1817, wornach jeder Waffenfähige vom Bauern und Bürgerstande, der das 18. Jahr erreicht hat, unter die Waffen tritt. Jetzt soll dieß Konscriptionssystem auch auf den Adel ausgedehnt werden. In Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze dagegen findet keine Konscription statt: ist eine Rekrutenaushebung erforderlich, so wird sie vom König und den Ständen dekretirt.

Bei dem Heere standen 1817 4 Feldmarschälle, 27 Feldzeugmeister und Generale der Kavallerie, 81 Feldmarschallieutenante, 82 Generalmajore und 212 Obristen im Dienste. Unangestellt waren 17 Feldzeugmeister und Generale der Kavallerie, 46 Feldmarschallieutenante, 154 Generalmajore und 152 Obristen. Der Generaladjutanten waren 6, der Flügeladjutanten 8.

Die Festungen des Kaiserstaats sind Arad, Brod, Cattaro, Commachio, Comorn, so wie in Piacenza und Ferrara, den Oesterreichern vertragsweise das Besatzungsrecht zusteht, Esseck, Ferrara, Gradisca, Josephstadt, Kaulsburg, Königingrätz, Komorrn, Legnago, Mantua, Munkats, Olmütz, Osopo, Palma nuova, Peschiera, Prag, Peterwardein, Piacenza, Ragusa, Salzburg, Theresienstadt, Temesvar, Venedig und Zara.

Die kleine Marine der Oesterreicher ist zu Venedig stationirt: sie besteht aus 3 Linienschiffen, 5 Fregatten, 5 Korvetten und 17 andern Kriegsfahrzeugen; auf den Werften aber waren 6 Linienschiffe im Bau begriffen. Bei derselben sind 1 Marinekommandant, 3 Linienkapitäne, 5 Fregattenkapitäne, 4 Korvettenkapitäne, 37 Schiffslieutenante, 54 Schiffsfähndriche und 43 Marinekadetten angestellt. Dann gehören dazu 1 Marinegenieskorps, 1 Arsenal, 1 Marineartilleriezeugort, 1 Marinebataillon, 1 Marinekanonirkorps und 1 Marinearbeiterkorps.

II. Staatswirksamkeit.

A. Staatsverfassung.

F. F. Schrötter, Grundriß des Oesterr. Staatsrechts. Wien, 1775. 4. — Steph. Rosemann's Staatsrecht von Ungarn. Wien, 1792. 8. — W. G. Kopetz, Oester. polit. Gesetzkunde. Wien, 1819. 2 B. 8.

§. 10. Staatsgrundgesetze.

Allgemeine Grundgesetze: 1) die pragmatische Sanction K. Karls VI. vom 19. April 1713; 2) das Annahmemanifest der Oesterr. Kaiserwürde vom 11. Aug. 1801; 3) das Bestimmungsmanifest wegen Titel und Wappen vom 6. Aug. 1806. — Besondere: 1) für die Deutschen Staaten, die Bundesakte vom 8. Juny 1815; 2) für Oesterreich: der Fridericianische Freiheitsbrief von 1156, auch verschiedene Hausverträge und Landhandfesten; 3) für Tyrol die Konstitutionsurkunde vom 24 März 1816; 4) für Böhmen und Mähren die Landesordnung K. Ferdinand II. von 1627 und die darüber ergangenen Erklärungen; 5) für Schlesien, die sanctio pragmatica vom 1. Septbr. 1707 und 8 Februar 1709; 6) für Ungarn: die goldene Bulle K. Andreas II. von 1222 (die charta magna der Magyaren), die 4 Kardinalsrechte des Adels von 1741, der Wiener Frieden von 1606 und der Linzer 1647 (die freie Religionsübung der Protestanten betr.), die Reichstagsakte von K. Leopold I. von 1687, die Inauguraldiplome K. Leopold II. von 1790, und K. Franz I. von 1792; 7) für Siebenbirgen: die Unionspunkte der 3 Siebenbirgischen ständischen Nationen, das Leopoldische Diplom von 1691, und die Diätalartikel von 1791 und 1795; 8) für die Lombardei-Venedig, die Konstitutionsurkunde vom 24. April 1815.

§. 11. Staatsform.

Eine erbliche, aber gemischte Monarchie, die aus verschiedenen, in Einen Staatskörper verschmolzenen, und unzertheilbaren Provinzen unter der Aegide eines Staatsoberhaupts, das den Titel eines Kaisers führt, besteht, und mit einem Theile dieser Provinzen einen Theil des Deutschen Staatenbundes ausmacht.

§. 12. Der Monarch und dessen Haus.

Der Kaiser vereinigt alle Majestätsrechte, nur mit Ausnahme derjenigen, die er, kraft der beschworenen Kapitulation, mit Ungarn's Ständen theilt. Der Thron ist erblich

Die Thronfolge erbt, nach der pragmatischen Sanction, jederzeit nach dem Rechte der Erstgeburt, sowohl in männlicher, als weiblicher Descendenz fort. Stirbt ein Kaiser ohne Hinterlassung männlicher Erben, so erbt dessen älteste Tochter, in deren Ermangelung der nächste Agnat; fehlt auch dieser, so folgt der nächste Seitenerbe. Bei Verblühung der Dynastie, treten die Ungarischen und Böhmischen Stände in das Recht einer freien Regentenwahl; über die übrigen Erbstaaten kann der letztere Stammerbe schalten, wie er will.

Der Kaiser betritt den Thron seiner Vorfahren kraft des Geburtsrechts, nur ist er in den Ungarischen Erbstaaten zur feierlichen Garantie der Landesprivilegien und zur feierlichen Annahme der Königskrone binnen 6 Monaten verpflichtet. Die Kaiserkrone setzt ihm der Erzbischof von Wien, die Königskrone von Böhmen der Erzbischof von Prag, die von Ungarn der Erzbischof von Gran, und die eiserne Krone der Lombardei der Erzbischof von Mailand auf sein Haupt.

Der Kaiser von Oesterreich wird, wie der Erzherzog, mit dem 18. Jahre, der König von Ungarn und Böhmen mit dem 14. Jahre mündig. Ueber die Vormundschaft herrscht keine Bestimmung; in Ungarn ist der Palatin geborener Vormund.

Der Kaiser bekennt sich mit seinem Hause zur katholischen Religion; auch seine Gemalin tritt zu derselben über. Diese muß eine geborene Fürstin und im Purpur geboren seyn. Sie erhält mit der Hand des Kaiserl. Gemals den Titel und den Rang einer Kaiserin von Oesterreich, einer Königin von Ungarn und Böhmen, wird mit ihrem Gemale gekrönt, bei welcher Gelegenheit ihr die Ungarn ein Geschenk von 25,000 Dukaten anbieten, und führt das Oesterreichische Wappen. Ihren Hofstaat bildet ihr Gemahl, der auch ihre Nadelgelder und ihr Witthum festsetzt; nur aus Ungarn zieht sie einige bestimmte Einkünfte.

Die Appanage der nachgeborenen Erzherzoge, so wie die Aussteuer der Erzherzoginnen sind zwar durch ältere Vorschriften und durch Bewilligungen der Stände festgesetzt; beide erhalten jedoch eine ansehnliche Vermehrung durch die Vorsorge des Monarchen. Der Besitz des Großherzogthums Toskana ist in der Sekundogenitur des Erzhauses, des Herzogthums Modena in einer dritten Linie erblich: das Hochkreuz des Deutschen Ordens aber schmückt jedes Mal nur den Erzherzog, den der Kaiser dafür bestimmt. Ohne Einwilligung des Kaisers darf sich kein Mitglied des Kaiserl. Hauses vermählen; aber es ist nicht nöthig, daß ein nachgeborener Prinz eine Katholikin heirathe, nur müssen die Kinder in der kath. Religion erzogen werden.

Der Titel des Kaiſers theilt ſich in den großen, mittlern und kleinern. Der kleinere iſt: von Gottes Gnaden, Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen. Mit der Königswürde von Ungarn iſt ſeit 1758 das Prädikat: Apoſtoliſche Majeſtät verbunden. Der jedesmalige Kronprinz nennt ſich des Oeſterreichiſchen Kaiſerthums kaiſerlichen, zu Ungarn und Böhmen königlichen Kronprinz von Oeſterreich. Die nachgebornen Prinzen, und ſeit 1806 die Brüder des jetzigen Monarchen, führen den Titel eines kaiſerlichen Prinzen von Oeſterreich, eines königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen, eines Erzherzogs von Oeſterreich, und das Prädikat kaiſerliche Hoheit; die Prinzeſſinnen mit demſelben Prädikate den Titel einer Erzherzogin von Oeſterreich.

Das Wappen iſt, wie der Titel, dreifach: das größere enthält auf dem doppelten Oeſterreichiſchen Adler, in einem Herzſchilde das kaiſerliche Familienwappen, im großen Mittelſchilde die Embleme, aller Oeſterreichiſchen Provinzen, die Spaniſchen und Lothringiſchen Repreſſalienwappen, und die Wappen der von andern Oeſterr. Prinzen beſeſſenen Länder. Die Erzherzoge haben, wenn ſie andere Länder beſitzen, die Wappen derſelben im Hauptſchilde, jene von Ungarn, Böhmen, Galizien und Oeſterreich im Mittel-, und das Familienwappen im Herzſchilde; der Hoch- und Deutſchmeiſter führt auf dem Schilde das Kreuz ſeines Ordens.

Der Hofſtaat iſt zahlreich und ordentlich eingerichtet, aber nicht koſtbar: er beſteht aus den 4 Stäben des Oberſthofmeiſters, des Oberſtkämmerers, Oberſthofmarſchalls und Oberſtſtallmeiſters. Zu denſelben gehören die 4 Garden: die adelich-Deutſche und Arziener-Leibgarde (63 Mann ohne Staab), die adelich-Ungariſche Leibgarde (49 Mann), die Trabantenleibgarde (92 Mann) und die Hofburgwache (220 Mann). Der Hofſtaat der Kaiſerin, des Kronprinzen und die Kammern der Erzherzoge und Erzherzoginnen ſind im Ganzen einfach. Die Reſidenz des Kaiſers iſt die Burg zu Wien, im Sommer Schönbrunn, Laxemburg oder ein anderes Luſtſchloß. Zum Glanze der Krone tragen auch noch die Erb- und Erzamter bei, die in jeder Provinz vorhanden ſind: ſo im Lande unter der Ens 17, ob der Ens 13, Steyermark 12, Kärnten 9, Krain 12, Friaul 12, Tyrol 12, Böhmen 9, Mähren 5, Galizien 15, Ungarn mit 4 Erzämtern, dem Palatin, welcher Präſident des Reichstags und der Magnatentafel, Statthalter des abweſenden Königs u. ſ. w. iſt, dem Erzhof- und Landrichter, dem Ban von Kroatien und dem Reichserzſchatzmeiſter, und 7 Hofämtern; und die Lombardei 7 Erzämter.

Oeſterreich hat 11 Ritterorden. Als Hofehren: 1) den Orden des goldnen Vlieſſes, 1429 geſtiftet; 2) den Sternkreuzorden, ein Damenorden, ſeit 1668 geſtiftet; als Verdienſtorden: 3) den mili-

tärischen Marien-Theresienorden, seit 1757, in 3 Klassen, der Pensionen giebt: 20 Großkreuze jedem 1,500, 100 Kommandeure, jedem 600, und 100 Ritter, jedem 400 Gulden; 4) den königl. Ungarischen Stephansorden, seit 1764 gestiftet, in 3 Klassen; 5) den Leopoldsorden, gestiftet 1808, in 3 Klassen; 6) den Orden der eisernen Krone, 1815 erneuert, in 3 Klassen; 7) die Elisabeth-Theresianische Militärstiftung, 1750 für verdiente Staabsoffiziere vom Obristen aufwärts; 8) das Civilehrenkreuz für die Jahre 1813 und 1814; als geistliche Orden: 9) den Deutschen Orden; 10) den Johanniterorden, der noch ein Großpriorat in Böhmen besitzt, und 11) den Sternkreuzorden in Böhmen, für Ritter von hohem Adel; er hatte 1800, 32,920 Gulden Einkünfte.

§. 13. Die Staatsbürger.

Dem Herrscher steht der Unterthan, der Staatsbürger gegenüber. Er besteht in Oesterreich aus 4 Klassen: Adel, Klerus, Bürger und Bauern, die aber in den verschiedenen Provinzen in sehr ungleichen Verhältnissen stehen. Die Bewohner der Militärgränze sind eine einzige Erscheinung in Europa.

Der Adel ist der erste, vornehmste und wichtigste Stand der Monarchie, der durch seinen Reichthum und die mit seinem Stande verbundenen Vorzüge ein entschiedenes Uebergewicht über die übrigen Stände behauptet. In den Deutschen und Galizischen Staaten theilt er sich in hohen und niederen Adel ab: er hat hier zwar wesentliche Vorzüge, besonders befreieten Gerichtsstand, Befreiung von der Conscription und ausschließlichen Zutritt zu allen Hofämtern, indeß ist er in allen andern Stücken vor dem Gesetze nicht mehr, als jeder seiner Mitbürger, und trägt nach Verhältnisse zu den Lasten des Staats gleich bei. Sein Einfluß auf die Provinz, worin er lebt, beruhet lediglich auf dem Besitze eines landständischen Ritterguts, wozu nicht überall der Bürgerliche gelangen kann. In Ungarn und Siebenbürgen giebt es nur einen Adel; die verschiedenen Abstufungen desselben: Fürst, Graf, Freiherr, geben in diesen Ländern kein erbliches Vorrecht, sondern nur Rang, und jeder Edelmann nimmt an den Kardinalrechten seines Standes gleichen Theil. In der Lombardei-Venedig sind alle seine Vorrechte verschwunden. Die reichsten Familien des Kaiserstaats sind die Fürsten Lichtenstein, mit 1,500,000, Esterhazy, mit 2,000,000, Grassalkowics, mit 900,000 Gulden Einkünfte, Schwarzenberg (Güter in Böhmen allein 577,224 Gulden, Bathiany, Kohary, Auersberg, Lobkowitz, die Grafen Bethlen, Clam Gallas und Clam Martinitz, Waldstein, Teleky, Festetics u. a.

Der Klerus, welcher sich in hohen und niedern theilt, und wovon der niedere überall keinen andern Vorzug, als de eines befreieten Gerichtsstandes genießt, der höhere aber, welcher aus Erzbischöfen, Patriarchen, Bischöfen, Aebten, Pröbsten und Kapiteln besteht, gewöhnlich seinen Sitz auf de Landtagen nimmt, und als solcher einen privilegirten Stand bildet. Aber im Grunde ist es nicht der Stand, den der Prälat repräsentirt, sondern seine Würde oder das adeliche Grundstück welches damit verbunden ist. Der höhere Klerus ist reich, der niedere war es in den Klöstern, wovon die reichern jetzt aufgehoben sind, und der Weltpriester, wie der Bettelmönch, lebt in höchster Mittelmäßigkeit.

Dem Bürger sichern die Gesetze zwar wesentliche Vorrechte zu, geben ihm eigne Obrigkeiten, Statuten, Marktrechte, Gilde- und Zunftrechte und persönliche Freiheit, allein großen Wohlstand, und Einwirkung auf das Ganze, darf man nur in den Haupt- und Handelsstädten suchen, nicht in den Landstädten, weil da gewöhnlich Bürger und Bauer unmerklich ineinanderfließen. Uebrigens kann sich auch ein großer Wohlstand bei bürgerlichen Familien nicht lange erhalten, weil der reichgewordene Bürger sich sogleich in den Adelstand hinüberzuschwingen versucht, welches in Oesterreich sehr erleichtert ist. In den Deutschen und Galizischen Stadten giebt es unmittelbare und mittelbare oder Herrenstädte, wovon erstere an der Landstandschaft gewöhnlich Theil nehmen, und ihre Bürger sich freier regen und bewegen können, wogegen die Einwohner der Herrenstädte meistens mit Robotten und Frohndiensten belastet sind, und starke Zinsen an den Großherrn abtragen müssen. In Böhmen giebt es königliche, Leibgedinas-, Berg- und Schutzstädte. In Tyrol, in der Lombardei, im Lande ob der Ens und im Siebenbürger Sachsenlande bestehen diese Verhältnisse nicht, daher sich auch in diesen Gege den viele gewerbsame und wohlhabende Städte befinden. In Galizien fangen die Städte sich an zu heben. In Ungarn unterscheidet man 1) königliche Freistädte, die entweder solche sind, die unter dem königlichen Schatzmeister stehen, oder solche, die von der Gerichtsbarkeit des königl. Personals abhängen, und Bergstädte, die der Hofkammer zu Wien unterworfen sind. Alle haben große Vorrechte; ihr Bürger tritt zwischen Edelmann und Bauer ein, und hat seine eigne Obrigkeit und Statuten, kann Grundstücke erwerben u. s. w.; doch kann er als Individuum sich keinem Edelmann vor Gerichte gegenüberstellen. Dieß Recht hat bloß die Freistadt als Gemeinheit. 2) Freimärkte. Dahin gehören die 16 Zypserstädte, die 6 Haiduckenflecken, die Berg- und Husarenflecken mit ähnlichen, doch beschränkteren Gerechtsamen. 3) Die Herrenflecken. Hier stehen Bürger und Bauern auf gleichen Stufen. In Siebenbirgen werden die Bürger in Freie und Frei-

r abgetheilt: zu jenen gehören die Einw. der königl. Freiſtädte ie Sachſen, zu dieſen die 23 Taxatörter, die gegen eine Taxe t, und jenen gleichgeſetzt ſind. In der Lombardei werden königund gemeine Städte unterſchieden: jener ſind 19, die bloß das cht haben, daß ſie die Kongregationen beſchicken.

Der Bauer macht den letzten Stand des Kaiſerthums aus, weln neuerer Zeit ſich ſehr gehoben hat. In den Deutſchen und iſchen Erbſtaaten gab es ſchon vor 1781 eine Klaſſe freier pute, als die Swobodnitzy in Böhmen, der Bauer in Tyrol, gar an der Landſtandſchaft Theil nahm, und der Bauer in den rn unter und ob der Ens, wo er ausgezeichnete Freiheiten ge, eine zweite Klaſſe war perſönlich frei, aber dem Gutsherrn 'aier oder Erbenzinsmann zu gewiſſen Dienſten, Robotten und bgaben verpflichtet; eine dritte, und dieſe der größte Haufen, leibeigen im ſtrengſten Sinne des Worts. Die Sclaverei dietztern Klaſſe hat Joſeph II. 1781 aufgehoben, und ſeit dieſer iſt jeder Bauer in dieſen Staaten perſönlich frei, klebt keiner le weiter an, und kann ein freies Eigenthum erwerben, aber ergebrachten Robotten, Frohnen und übrigen Zinsgefälle, er, vor, wie nach, ſeinem Gutsherrn leiſten, wenn er nicht das hm kultivirte Gut mit jenen Gefällen, gegen eine Taxe an ſich n kann. Von dieſer koſtbaren Bewilligung haben die Deutin den Erblanden häufig Gebrauch gemacht, nicht ſo der fühlSlawe, Wende, Pole und Rußniake in Böhmen, Mähren, n und Ga'izien, der daher noch immer unter dem gutsherrlichen ige ſchmachtet, und ſich in der drückendſten Lage befindet, wenn die nachdrücklichſten und beſtimmteſten Geſetze ihn gegen Beungen und Anmaaßungen der Grundherrſchaft zu ſchützen verſen. — In Ungarn iſt der Bauer in der Regel Sclave, doch es einige Klaſſen ganz freier Landleute, wohin die Koloni- Kumanen und Jazygen gehören. Das Loos der Leibeigenen war durch das neue Urbarialgeſetz außerordentlich gemildert: nn der Bauer gegenwärtig unter gewiſſen Umſtänden das Gut, uf er geboren iſt, verlaſſen, iſt vor der Gewaltthat ſeines dherrn mehr geſichert, kann ein Eigenthum erwerben, und ein rliches Amt bekleiden, dagegen ſteht er fortdauernd in einem harten Dienſt- und Robottenzwange, und trägt faſt alle Staats- Comitatslaſten allein, wie er denn zu der Grundſteuer nicht weniger als $\frac{49}{54}$ zahlt. — In Siebenbirgen theilt ſich der Bauer in , wohin alle Sächſiſche und auf einem fundo regio wohn, Magyariſche und Wlachiſche Landleute gehören, die ihr Land vermittelſt eines Vertrags mit den alten Königen Ungarns beſitzen; in auern, die in der Folge erſt gegen eine Taxe frei geworden

sind, und Unterthanen, die sich wieder in coloni und inquilini unterscheiden, und ihren Gutsherren Zinsen, Dienste und Robotten leisten. Die Leibeigenschaft ist indeß hier aufgehoben. — In der Lombardei und Dalmatien ist der Landmann völlig frei, und Eigenthümer seines Grundes und Bodens, womit er frei schalten und walten kann, nur muß er davon die Abgaben an den Staat und den Gutsherrn leisten.

Einen eigenen Stand im Staate, den man sonst nirgends findet, macht der Gränzer aus, den man nicht wohl einem der andern beizählen kann. Diese Gränzer bewohnen den langen Landstrich, der sich von dem Fuße der Galizischen Karpaten, längs der Osmanischen Gränze bis an das Gestade des Adriatischen Meeres erstreckt. Der Gränzer, der auf demselben wohnt, besitzt seine Grundstücke als ein Soldatenlehn, worauf ihm, mit Vorbehalt der dem Regenten zustehenden Hoheits- und Obereigenthumsrechte, die immerwährende Nutznießung übertragen ist, wofur er dem Regenten in und außer dem Lande, im Kriege und im Frieden alle Militärdienste zu leisten, und zur Unterhaltung der innern Gränzanstalten beizutragen, verpflichtet ist. Die Güter der Gränzer zerfallen in Stammgut und Ueberland: jenes wird in Ansässigkeiten vertheilt, ist unveräußerlich, und kann nicht zerstückt werden; dieses ist unter gesetzlichen Bestimmungen flüchtig oder veräußerlich. Die Hauptbestimmung des Gränzers ist der Soldatendienst: zu zünftigen Gewerben, oder zu solchen, die den Mann ausschließlich beschäftigen, werden nur Knaben zugelassen, die zum Militärdienste nicht tauglich sind. Gesetzlich bestimmt ist der Handel, den der Gränzer, und womit er ihn treiben darf; gesetzlich bestimmt, wer aus ihrer Mitte studiren, oder in den geistlichen Stand treten kann. Jede Familie eines Gränzers oder ein Gränzhaus macht für sich ein Ganzes aus, das sich für seine politische Existenz verbunden hat, und an dessen Spitze das Familienhaupt steht. Der Gränzer hat keine andere Obrigkeit, als seine Militärgerichte: er entrichtet bloß eine mäßige Grund-, Gewerbe- oder Schutzsteuer, leistet bloß Kommunenrobotten, und erhält allein Sold, wenn er in das Feld rückt (K. Bernh. von Hietzinger's Statistik der Militärgränze des Oesterr. Kaiserstaats. Wien, 1817, 1819. 2 Th. 8. v. Benigni's stat. Skizze der Siebenbirger Militärgränze. Hermanst. 1816, und Demjan's stat. Beschr. der Militärgränze. Wien, 1805. 1807. 2 B. 8.)

§. 14. Reichsstände.

Jede Provinz des Kaiserstaates, mit Ausnahme der Militärgränze, Dalmatiens und einiger Parzelen von Illyrien, hat seine Volksvertreter, freilich mit sehr ungleichen

Vorrechten, da sie bloß in Ungarn und Siebenbirgen Antheil an der Gesetzgebung nehmen, in den übrigen Erbstaaten aber sich in einem weit eingeschränktern Wirkungskreise bewegen.

In dem Erzherzogthume Oesterreich, wo die Stände sich in 4 Klassen, Prälaten, Herren, Ritter und Städte, abtheilen, die sich sowohl im Lande unter, als ob der Ens auf besondern Landtagen vereinigen, in Steyermark, das 3 Klassen von Ständen: Herren, wozu auch die Bischöfe und Prälaten, so wie der Deutsche- und Johanniterorden gerechnet werden, Ritter und Bürger zählt, in Kärnten mit 4 Klassen von Ständen: Prälaten, Herren, Ritter und Bürgern, in Krain mit eben diesen Klassen, in Böhmen mit eben diesen Klassen, in Mähren und Schlesien mit eben diesen Klassen, in Galizien mit 2 Klassen: Herren, wozu die Prälaten gehören, und Ritter, doch kann jede Stadt, die sich dazu eignet, den Landtag zu Lemberg mit 2 Deputirten beschicken, und in der Bukowina, wo die Stände aus Herren, wozu der Bischof von Czernowitz und diejenigen Grafen und Herren, die 3,000 Gulden Einkünfte nachweisen können, und aus Rittern, wozu sich alle übrige Bojaren und Massilen rechnen, — giebt es nur postulirende Landtage, welche der Monarch ausschreibt, und darin seine Postulata vorträgt, die dann von den Landständen berathen und repartirt werden. Alle diese Provinzen haben ihre Landhandvesten, worauf sich die Privilegien der Landstände gründen.

In Tyrol bestehen die Stände aus Prälaten, Herren und Rittern, die nur einen Stand ausmachen, aus den Abgeordneten von 5 Städten, und den Abgeordneten der in 6 Viertel abgetheilten Bürgerschaft. Dieß Land hat seine eigene Konstitution und besondere Vorrechte, vermöge derer der Landesherr ohne Bewilligung der Stände keine neue Auflagen ausschreiben und bewilligen kann. Aehnliche Vorrechte hat das kleine Vorarlberg, dessen besondere Stände aus den Syndicis von 4 Städten und den Oberbeamten zusammengesetzt sind.

In der Lombardei-Venedig sind den königlichen Verwaltungsbehörden permanente Kollegien aus Mitgliedern der verschiedenen Klassen der Nation, die hier aus den adlichen und bürgerlichen Gutsbesitzern und den Repräsentanten der königlichen Städte bestehen, an die Seite gesetzt, die, unter dem Titel Centralkongregationen zu Venedig und Mailand den Sitz, aber auf die Gesetzgebung keinen eigentlichen Einfluß, sondern nur eine berathende Stimme haben, und sich vorzüglich mit Vertheilung der ausgeschriebenen Steuern und Militärleistungen beschäftigen. Ueberdem hat jede Delegation ihre eigene Provinzialkongregation, die in deren Hauptorte niedergesetzt ist.

In Ungarn dagegen theilt der Monarch die Gesetzgebung und die Besteuerung mit den Ständen. Groß und wichtig sind die Majestätsrechte des Königs: ihm allein gebührt die oberste vollziehende Gewalt, er hat das Ernennungs- und Wahlrecht sämmtlicher Bischöfe und Prälaten, genießt die Vakanzgelder aller eröffneten Pfründen, leitet das Erziehungs- und Studienwesen, hat das Einschränkungsrecht der Appellationen nach Rom, die oberste Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Akatholiken, kann allein in den Adel erheben, Rang, Titel und alle Arten von Privilegien ertheilen, ist die Quelle aller Würden, das Haupt aller Gerichtshöfe, nur allein in seinem Namen kann Recht gesprochen werden; ihm fallen alle ausgestorbene adeliche Güter anheim, er kann die Stände nach Belieben zusammenberufen, die Insurrektion des Adels aufbieten, Krieg führen, Frieden schließen, Gesandte annehmen und abschicken. Aber die Gesetzgebung, das Besteuerungsrecht, das Rekrutirungsrecht theilt er mit dem Adel, oder den Ständen des Reichs; er muß die Aufrechthaltung der Reichsverfassung vor und nach seiner Krönung, die ihn zum apostolischen Könige inaugurirt, beschwören, muß sich zur katholischen Kirche bekennen, und kann Gesetze, Auflagen und Verfügungen bloß durch das Organ des von ihm berufenen Landtags machen, worauf die Stände eine vielsagende Stimme führen, und sich nicht selten gegen die Eingriffe der Krone setzen. Selbst auf die innere Regierungsverwaltung und auf die Justizpflege erstreckt sich ihr Einfluß; indeß haben sich in neuern Zeiten die Vorrechte des Königs ungemein erweitert. Die Stände des Reichs (status et ordines) bestehen: 1) aus den Prälaten, wozu die kath. und griech. Erz- und Bischöfe, die Aebte, Pröbste und vornehmeren Prälaten gehören; 2) aus den weltlichen Reichsbaronen oder Magnaten, den obern Erzämtern, den Obergespanen, Grafen und Freiherren; 3) aus dem niedern Adel, welcher durch Repräsentanten erscheint, deren jeder Komitat 2 sendet, und 4) aus den königlichen Freistädten, wozu sich auch 2 Deputirte der Jazygen und Kumanen und 2 Deputirte der Haiduckenflecken rechnen. Nur die Stände bilden populum in diaeta, die ganze übrige Volksmasse macht die misera plebs contribuens aus, und nimmt keinen Antheil an den Angelegenheiten ihres Vaterlandes. Die Gegenstände, die vor den Reichstag gehören, sind: 1) die gesetzliche Krönung des Königs, 2) die Wahl des Palatins und der Thürhüter; 3) die Aufnahme auswärtiger Edelleute, und 4) die Aufnahme previlegirter Städte in die Reichsversammlung; 5) die Gesetzgebung, und 6) das Kontributions- und Subsidienwesen. Der Reichstag (comitia regni oder diaeta) soll gesetzlich alle 3 Jahre, oder wenn es das Beste des Reichs erfordert, durch königl. Komitialbriefe zu Presburg oder Ofen ausgeschrieben werden. Er

theilt sich in 2 Kammern: die Magnatentafel, worin die beiden ersteren Stände, und die Deputirtentafel, worin die Abgeordneten der Komitate und der Freistädte, und die ablegati absentium Platz nehmen; bei jener präsidirt der königl. Palatin, bei dieser der königl. Personal, welcher vom Ritterstande seyn muß. Der König erscheint persönlich, oder trägt seine Postulata durch einen Kommissär vor. Was 3 Stände beschließen, muß der 4te sich gefallen lassen. Sind König und Stände über ein Postulat einig, so erhält es Gesetzeskraft, wird decretum regni. Zwar existirt in Ungarn kein liberum veto, aber die ganze Verfassung des Reichstags trägt noch das Gepräge des Mittelalters an der Stirn.

In Siebenbirgen genießt der Monarch gleiche Rechte, wie in Ungarn, nur in manchen Stücken weniger eingeschränkt, und sein Einfluß auf den Landtagen ist ungleich bedeutender. Die Siebenbirgischen Stände werden durch die 3 recipirten Nationen gebildet, wovon auf den Landtagen erscheinen: 1) die Obergespane der Magyarischen Gespanschaften und Szekler-Stühle; 2) die Deputirten der Gespanschaften, der Szekler- und Sachsenstühle, der 5 königl. Freistädte und der 23 Taxalörter; 3) das königl. Gubernium; 4) die königl. Gerichtstafel; 5) die Deputirten des Karlsburger Domkapituls, und 6) die Regalisten oder Magnaten. Den Vorsitz führt ein königl. Kommissär. Die Rechte der Stände, die sie auf den Landtagen ausüben, sind: 1) Abschaffung oder Veränderung alter, und Abfassung neuer Gesetze, mit Einwilligung des Großfürsten; 2) das Recht, mit dessen Zustimmung Auflagen und Steuern zu bewilligen und zu vertheilen; 3) das Recht, zur Besetzung hoher oder Kardinalämter vorzuschlagen; 4) das Recht, das Indigenat an Fremde zu ertheilen, und 5) das Recht, in den, von den Gesetzen bestimmten Fällen zu richten.

In Dalmatien bestehen zwar keine Stände, aber der Kaiser hat die sonstigen Privilegien dieser Provinz und ihrer Bewohner, wie sie unter Venedig bestanden, selbst die Freiheiten der Poglizza und ihre republikanische Verfassung ungekränkt gelassen.

B. Staatsverwaltung.

Hof- und Staatsschemaitsmus des Oestr. Kaiserthums, für 1818. Wien 8.

§. 15. Ansicht der Staatsverwaltung.

Oesterreich ist ein zu komplicirter, aus zu heterogenen Theilen zusammengesetzter Staatskörper, als daß bei dessen Verwaltung eine positive Gleichförmigkeit und Einheit eintreten könnte. Anders stellt sich das staatsbürgerliche Verhältniß in den Deutschen, Galizischen und Italienischen, anders in den Ungarischen Staaten dar! In jenen vereinigt

der Monarch alle Vortheile der Alleinherrschaft, so lange sie die Grundverfassung unangetastet läßt, in seiner Hand; in dieser stehen ihm eifersüchtige Reichsstände zur Seite, die selbst seinen besten Absichten allenthalben Hindernisse in den Weg stellen, sobald sie nur der verjährten Aristokratie Gefahr drohen! Bei allen dem war über Oesterreich's Staatsverwaltung von jeher nur Eine Stimme. Ohne sich gerade als Muster zu geben, hat sie das große Problem gelöst, nicht bloß das Vertrauen und die Anhänglichkeit ihrer Völker zu gewinnen, sondern auch unerschütterlich zu erhalten, wenn auch noch so viele Gefahren dem Throne drohten.

§. 16. Centralbehörden.

Die sämmtlichen Centralbehörden, in welchen sich die ganze Staatsverwaltung konzentrirt, befinden sich zu Wien; bloß die oberste Rechtsbehörde der Lombardei-Venedig ist zu Verona angesetzt.

Höchste Centralbehörden sind: 1) das Staats- und Conferenzministerium, welches doch kein eigentliches Kollegium bildet, sondern in dem Staatsrathe einen Stützpunkt hat. Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Kriegs- und der Polizei haben ordentliche selbstständige Departemente unter sich; 2) der Staats- und Konferenzrath für die inländischen Geschäfte, die höchste wesentliche Instanz für alle inländische Angelegenheiten; und 3) die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei für die auswärtigen Angelegenheiten.

Untergeordnete Centralbehörden sind: 1) die vereinigte Hofkanzlei in politicis, deren Chef der Minister des Innern ist, und die sich in 3 Sektionen, jede unter 1 Kanzler, theilt: für die Oesterreichisch-Deutschen, für die Böhmisch-Galizischen und für die Italienischen Angelegenheiten; 2) der königl. Ungarische Hofrath, die obere politische Behörde für Ungarn; 3) die königl. Siebenbirgische Hofkanzlei, obere Verwaltungsbehörde für Siebenbirgen; 4) die Finanzverwaltung unter dem Finanzminister. Dahin gehören die allgemeine Hofkammer, die Kommerzhofdeputation u. s. w.; 5) die oberste Justizstelle, mit dem Senate zu Verona; 6) die oberste Polizei- und Censurhofstelle; 7) der Hofkriegsrath, mit mehreren Unterbehörden, 8) das Generalrechnungsdirektorium; 9) die Studienkommission, die sich über alle Erbländer erstreckt; 10) die Einlösungs- und Tilgungsdeputation; 11) die Hofkommission in politischen Gesetzsachen; 12) die Kommerzhofstelle, die neu errichtet ist, und sich über den ganzen Handel ausdehnt; und 12) die Grundsteuer-Regulirungs- und Verpflegskommission.

§. 17. Innere Verwaltung.

Die Deutſchen, Galiziſchen und Italieniſchen Provinzen haben eine ziemlich gleichförmige Verwaltung, von welcher aber die Ungariſche, Siebenbirgiſche und die der Militärgränze abweicht. Das Ganze ſteht unter dem Miniſter des Innern, und die obern Centralbehörden ſind die vereinigte Hofkanzlei, der Ungariſche Hofrath und die Siebenbirgiſche Hofkanzlei.

Der ganze Kaiſerſtaat beſteht, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbirgens, aus folgenden Provinzen, deren jede eine Landesregierung oder Gubernium, mit 1 Präſidenten und Gouverneur, in der Lombardei-Venedig mit 1 Vicekönig, an der Spitze hat, jede Provinz zerfällt in Kreiſe, deren Oberbehörde das Kreisamt ausmacht, aber jedem Kreisamte iſt auch ein Schulkommiſſär, unter dem Titel Domſcholaſter, beigegeben; unter den Kreisämtern ſtehen die Magiſtrate in den Städten und die Wirthſchaftsämter der Gutsbeſitzer, in der Lombardei-Venedig die Podeſta's. Die Provinzen ſind: 1) Land unter der Ens. Landesregierung zu Wien. Untergeordnet: die Wiener Stadthauptmannſchaft und 4 Kreiſe; 2) Land ob der Ens: Landesregierung zu Linz; 5 Kreiſe; 3) Steyermark: Gubernium Grätz; 5 Kreiſe; 4) Illyrien: Gubernium zu Laibach; 5 Kreiſe; 5) Illyrien: Gubernium zu Trieſte; 4 Kreiſe; 6) Tyrol und Vorarlberg: Gubernium zu Insbruck; 7 Kreiſe; 7) Böhmen: Gubernium zu Prag; 16 Kreiſe; 8) Mähren und Schleſien: Gubernium zu Brünn: 8 Kreiſe; 9) Gallizien: Gubernium zu Lemberg; 19 Kreiſe; 10) Dalmatien: Gubernium zu Zara; 5 Kreiſe; 11) Lombardei: Gubernium zu Mailand; 9 Delegationen; 12) Venedig: Gubernium zu Venedig; 8 Delegationen.

In Ungarn und den Provinzialbezirken Slawoniens und Dalmatiens verwaltet, den Reichsgeſetzen gemäß, die Regierungsgeſchäfte die Statthalterei zu Ofen. Das Königreich zerfällt in 52 Komitate, wozu noch die Diſtrikte der Jazygen und Kumanen kommen. An der Spitze der Statthalterei ſteht der Palatin; an der Spitze eines jeden Komitats der Obergeſpan (comes), worunter 13 ihre Würde erblich bekleiden. Auf den Obergeſpan folgen 2 Vicegeſpane. Jedes Komitat iſt in Bezirke (processus) abgetheilt, die von Stuhl- und Viceſtuhlrichtern (judices nobilium) verwaltet werden. Die Landſchaften der Jazygen und Kumanen ſtehen unter dem Palatin, die Freiſtädte unter ihrem Magiſtrate, die 16 Zypſerſtädte unter 1 eignen Grafen; der Großkindner- und Theiſſerdiſtrikt unterliegen der Komitätsgerichtsbarkeit.

In Siebenbirgen ist das obere politische Kollegium das Gubernium zu Klausenburg. Unter denselben stehen die 11 Komitate und 2 Distrikte der Magyaren, die ähnliche Beamte, wie in Ungarn haben, die 5 Hauptstühle der Szekler, deren obere Beamte Königs- und Vicekönigsrichter, die Generalversammlung die Szekler-Universität heißt, und die 9 Stühle und 2 Distrikte der Sachsen, deren Beamte Bürgermeister und Königsrichter, ihre Zugeordneten Stuhlrichter und Stadthane, der allgemeine vorgesetzte politische Beamte aber Graf heißt, und Präsident der Sächsischen Universität ist.

Für die Militärgränze ist der Hofkriegsrath zu Wien die höchste Behörde. Diesem sind die Generalkommando's 1) in Slawonien, zu Peterwardein; 2) auf der Banatgränze, zu Agram; 3) auf der Kroatischen Gränze, ebenfalls zu Agram; 4) auf der Banatgränze, zu Temeswar, und 5) auf der Siebenbirgischen Gränze, zu Hermannsstadt untergeordnet.

§. 18. Justizverwaltung.

Krovatschek's Sammlung der Oesterr. Gesetze, fortg. von W. G. Goutta. Wien, 1794—1821. 42 B. 8. — W. G. Kopetz Oestr. Gesetzkunde. Wien, 1819. 2 B. 8.

Oesterreich hat eigene Gesetzbücher für die Deutschen, Galizischen und Italienischen, wie für die Ungarischen und Siebenbirgischen Provinzen, so wie höhere und niedere Gerichte. Der Monarch ist die Quelle aller Gesetze; ihm allein steht das Begnadigungsrecht zu. Die sämmtlichen Richter in den höheren Stellen besetzt er nach Willkühr, und besoldet sie aus den Staatskassen: alle Sprüche werden in seinem Namen gefället. Der Geist, der in den neuern Gesetzbüchern herrscht, ist menschlich und milde; der Proceßgang, außer Ungarn, schnell und promt, dort aber noch immer sehr langsam und kostspielig: noch immer sind hier der Formalitäten, der Justitien, die Kirche und Gesetz gebieten, zu viele, und noch immer ist den Advokaten ein zu weiter Spielraum geöffnet. Die Gerichtssporteln hat das Gesetz bestimmt; die Gebühren der Anwälde zwar auch, aber nur zu oft werden in diesem Punkte die weisesten Gesetze umgangen. Doch wacht darüber eine eigene Magistratsperson bei jedem Gerichte, der Fiskal genamt wird, aber auch zugleich die Gerechtsame des Monarchen vertritt. In den Deutschen und Galizischen Erbstaaten müssen die Wirthsschaftsämter die Stelle der Friedensrichter vertreten, in Lombardei-Venedig hat man die Friedensrichter aus der Französischen Zeit beibehalten.

Gesetzbücher für die Deutschen, Galizischen und Italienischen Staaten, so wie für Dalmatien und die Militärgränze, sind: 1) das Gesetzbuch Franz I. von 1811; 2) der Kriminalkodex Franz I. von 1804; 3) die Josephinische Gerichtsordnung von 1781; 4) das Ehegesetz von 1782 und 5) die Konkursordnung von 1782. Durch Erstres ist der Civilkodex Joseph's II. von 1787 aufgehoben. Für das Lehen- und Bergwesen, für Handels- und Wechselgeschäfte bestehen noch alte dunkle Gesetze; das Militär hat seine eignen Kriegsgesetze. — In Ungarn gelten das corpus juris Hungarici, das decretum tripartitum Verböczianum, und die decisiones curiales, welche als planum curiale gesammelt, aber nicht gedruckt sind; in Siebenbirgen das obenerwähnte tripartitum und die Landtagsartikel, für die Sachsen die statuta jurium municipalium Saxonum in Transylvania; aber ein eigner Generalkodex fehlt für beide Provinzen.

Höchste Gerichte. Diese sind für die Deutschen und Galizischen Erbstaaten die obersten Justizstellen in Wien, für die Italienischen Staaten der Justizsenat zu Verona, in Ungarn die Septemviraltafel, von der keine weitere Appellation stattfindet, in Siebenbirgen das Königliche Gubernium, für die Militärgränze, so wie für alle Militärpersonen, das Militärappellationsgericht zu Wien.

In der zweiten Instanz in bürgerlichen Rechtssachen, und in Geschäften des adlichen Richteramts, so wie in Straffällen, sprechen in den Deutschen, Italienischen und Galizischen Erbstaaten die Appellationsgerichte zu Wien, für die Länder unter und ob der Ens, zu Klagenfurt für Steyermark und Laibach, zu Fiume für Triest, zu Insbruck für Tyrol und Vorarlberg, zu Prag für Böhmen, zu Brünn für Mähren und Schlesien, zu Lemberg für Galizien, zu Zara für Dalmatien, zu Mailand für die Lombardei und zu Venedig für Venedig. Außer der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, liegt diesen Appellationsgerichten auch die Prüfung der Kandidaten zu Gerichtsstellen, die Ertheilung der Eligibilitätsdekrete, und die Oberaufsicht über das Pupillenwesen ob. In Fiskal- und Unterthansachen wird ein Rath von der politischen Landesstelle zugezogen. — In Ungarn bildet die Königliche Tafel, in Siebenbirgen für Magyaren und Szekler die Königl. Gerichtstafel zu Maros Vasarhely, für die Sachsen die Sächsische Universität die zweite Instanz. Für die Gränzer und das Militär bestehen judicia delegata mixta als Appellationsgerichte.

In den Deutschen und Galizischen Erbländern ist die erste Instanz des Bauern das Grundgericht der Dominien, des Bürgers der Magistrat, und des Adels, der Exemten und des Fiskus die adlichen Landrechte und Justizadministrationen. Von diesen geht der Rechtsgang an die Appellationsgerichte. Bloß in Galizien giebt es besoldete Kriminalrichter, in den übrigen

Provinzen sind die stärker besetzten Magistrate, oder Grundgerichte mit der Kriminaljustiz beauftragt. Konkurs- und Pupillensachen gehören vor die Untergerichte; doch haben die Kreisämter die besondre; und die Appellationshöfe die Oberaufsicht über das Pupillenwesen. Lehnssachen entscheiden die Lehengerichte, wo solche, wie in Böhmen, bestehen, sonst die gewöhnlichen Gerichte; Wechselsachen in den Provinzialstädten die Magistrate, in Wien und den größern Städten besondre Merkantil- und Wechselgerichte. Der Kleriker steht unter den gewöhnlichen Gerichten, bloß die Disciplin gehört vor die Konsistorien; der Soldat und Gränzer steht unter den Regimentsgerichten, der Bergmann unter den Berggerichten, die alle den Bergbau betreffende Streitigkeiten untersuchen. Das Fiskalamt vertritt die Kameral- und Bankgefälle, die Regalien, führt die Aufsicht über die Advokaten, und wacht über die Befolgung der Gesetze. — In den Italienischen Staaten und Dalmatien bilden die Friedensrichter die untere Instanz. — In Ungarn ist die untere Instanz des Bauern die Grundherrschaft, der Stuhl- und Vicestuhlrichter, in wichtigern Sachen der Obergespan und das Komitat; des Adels das Komitat, welches auch das untere Kriminalgericht ausmacht; in Fällen aber, wo die Güter in mehreren Komitaten zerstreuet liegen, oder in andern gesetzlich bestimmten Fällen, sprechen die 5 Distriktualtafeln; in Siebenbirgen sind die untern Gerichte für die Magyaren und Szekler die sedes judiciariae partiales und generales, für die Sachsen die Stadträthe, dann in den freien Distrikten die Ortsrichter, Hanen und Geschwornen, in den unterthänigen Orten die Unterrichter bei den Magyaren, die Dullonen bei den Szeklern, und die Stuhlrichter bei den Sachsen.

§. 19. Polizeiverwaltung.

Für die Polizeipflege bestehen bloß in den größern Städten eigne Polizeidirektionen und Polizeikommissariate, in den übrigen Städten versehen solche die Magistrate, auf dem Lande die Wirthschaftsämter und Kreisämter, in Ungarn und Siebenbirgen die Stuhlrichter und Obergespane, in den Italienischen Staaten der Podesta: alle finden einen Centralpunkt in der obersten Polizeihofstelle. Für die Staatspolizei ist in einigen Zweigen viel, in andern wenig gethan.

Die Büchercensur, welche in diesem Augenblicke mit mehrerer Strenge, als je, behandelt wird, steht unter eigenen Bücherrevisionsämtern, die ebenfalls der obersten Polizeistelle zu Wien untergeordnet sind.

Die Anstalten, welche die Regierung zur Kenntniß des Staats getroffen hat, werden durch ein bei dem Ministerium des Innern aggregirtes Bureau geleitet, erstrecken sich aber nicht auf Ungarn.

Man fordert genaue und detaillirte Volkslisten, Geburts-, Sterbe- und Ehelisten, Viehtabellen, Aerndte- und Handelstabellen, General- und Specialtabellen über den innern Zustand des Landes, über Aussaat, Konsumtion u. s. w. ein, und läßt Manches mit lobenswerther Offenheit zur Publicität gelangen, Manches wird aber als Staatsgeheimniß behandelt. Vorzüglich sind die Vermessungen des Landes, die durch den Generalquartiermeisterstaab geleitet werden, und die Charten, die dieser liefert, vortrefflich. Urbarien, Grund- und Lagerbücher sind überall vorhanden.

Das Kolonistenwesen, was Joseph II. mit großem Eifer zur Bevölkerung der wüsten Gegenden des Banats, der Bukowina und Galiziens betrieb, ist in neuern Zeiten aufgegeben; indeß erhalten diese Gegenden aus der Nachbarschaft, ohne Kosten des Staats, immer neuen Zuwachs von Außen. Für die medicinische Polizei ist außerordentlich viel gethan: jeder Komitat, jeder Kreis hat seinen Arzt und Wundarzt, die auf Kosten des Staats unterhalten werden, Apotheker und Hebamme jeder erhebliche Ort. Scharfrichter- und Weiberkuren werden täglich seltener, wenn sie gleich nicht ausgestorben sind. Weitgreifende medicinische Anstalten sind die medicinisch-chirurgische Josephsakademie zu Wien, die medicinisch-praktischen Schulen zu Prag, Laibach, Mailand und Venedig, die Thierarzneischulen u. s. w. Krankenhäuser und Findelhäuser besitzen alle bedeutende Ortschaften (darunter vor allen das große Kranken- und Findelhaus in der Alstervorstadt). Einimpfung der Schutzblattern ist ziemlich allgemein: Quarantänen an mehreren Orten hindern das Eindringen der Pest, wofür aber mehr noch der lebendige Gränzkordon der Militärgränze zu Lande schützt. Barmherzige Brüder und Schwestern, wohl der ehrenvollste aller Mönchsorden! Mehrere Taubstummenhäuser, Blindeninstitute, Badeanstalten u. s. w.

Für die leidende Menschheit hat wohl kein Staat mehr gethan, als Oesterreich. Ueberall Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser, Wittwenhäuser; aber noch fehlt's an allgemeinen Civil- und Militärwittwenanstalten.

Zu den Sicherheitsanstalten gehören die Vorkehrungen gegen das Eindringen epidemischer Krankheiten, Viehseuchen, die aber noch häufig Verheerungen anrichten, Magazine von Korn und Salz; aber noch hat man keine allgemeine Brandversicherungen (bloß in der Zyps), und die Löschungsanstalten bedürfen großer Verbesserungen. Straßenerleuchtung und Straßenpflaster, nicht sparsam; der Kunststraßenbau, immer mehr erweitert (Böhmen 1816 erst 204½, 1820 schon 231 Meilen); die Anstalten gegen Bettler, loses Gesinde und Diebe, musterhaft, wenn gleich in den ungarischen Provinzen Viehdiebe und Straßenraub nicht unerhört sind. Die Aufsicht auf Rei-

sende ist fast nirgends strenger, die Plackerei mit den Pässen ängstlich. Große Zucht- und Arbeitshäuser.

Ehrenwerthe Vorsorge für die Aufnahme der Landwirtl der Manufakturen und des Handels, eben sowohl von Seit Regierung, als der Großen, worunter besonders die Namen tenstein, Kinsky, Festetics, glänzen; Unterstützungen t Landwirthe durch Prämien; Einführung der Landgestüte, neue polizei; strenge Aufsicht auf Sitten; kein privilegirtes Bo weiten Umfange des Staats.

§. 20. Kirchenstaat.

Darnaut kirchl. Topographie von Oesterreich. Wien, 1

Die Religion der Mehrheit ist in Oesterreich die lich-katholische; nur in Ungarn, Siebenbirgen und Lo dei-Venedig genießen, dem Buchstaben des Gesetzes Griechen und Protestanten, in Siebenbirgen die Unitarier Rechte neben den Katholiken. In den übrigen Staaten den Akatholiken zwar Joseph's II. unsterbliches Tolerar demunerachtet liegen noch immer manche Bedrückung den Anhängern andrer, als katholischer Dogmen, und Reg öffentliche Meinung entfernen sie von dem ganzen Civil

Die katholische Kirche in Oesterreich, ist im eigentlichen herrschend, und Jeder, der anders glaubt, hat mit unendlichen rigkeiten zu kämpfen, wenn er in Oesterreich ein Glück gründ

Doch steht diese Kirche in keiner großen Abhängigkeit von Oberhaupte, und nur erst dann, wenn der Monarch es ausd genehmigt, hat eine päpstliche Bulle, oder Decret, Gültigkei rufungen an die Rota Romana sind verboten; die päpstlich ciatur darf sich außer der Diplomatik mit nichts beschäftige eine Inquisition kannte der eifrig katholische Staat nie. Die M der Klerisei sind äußerst beschränkt, sie bildet keinen St Staate; doch ist die höhere noch ungemein reich, und ma den Werth der Kirchengüter weit über 200 Mill. Guld., d mischen allein auf 25 Mill. Guld. Der von Joseph II. gestifte gionsfond, dessen Einkünfte gegen 3 Mill. Guld. betrugen, aus den Gütern der aufgehobenen Klöster gestiftet wurde, jetzt in ein Eigenthum des Staats verwandelt zu seyn. D Klerus theilt sich in den Säkular- und Regularklerus. 1) S kularklerus zerfällt wieder in höheren und niederen. Zu jenem 16 Erzbischöfe, 70 Bischöfe, 6 Kollegiatstifte, und die 22 bischöfe in Ungarn, zu diesen die Erzpriester, Landdechanten, Lokalkaplane, Dechanten und Vikare. Jener ist ungemein reic meistens arm: in Ungarn beziehen Erzbischöfe, Bischöfe un jährlich 864,776, die Kapitel 530,607, und die Pfarrer 1,

die unirten Bischöfe 24,163, die Kapitel 9,150, und die Pfarrer 124,050 Guld. Die Katholiken haben folgende Erzbischöfe: Wien, Primas von Oesterreich, mit 6; Gran, Primas von Ungarn, mit 8; Prag, Primas von Böhmen, mit 3; Lemberg, Primas von Galizien, mit 1; Mailand, Primas der Lombardei, mit 8; Venedig, mit dem Titel eines Patriarchen und 2; Salzburg mit 4; Olmütz mit 1; Kolocza mit 6; Erlau mit 4; Udine mit 11; Zara mit 3; Spalatro mit 6; und Ragusa mit 2 Suffraganbischöfen. Dazu kommen die mit der kath. Kirche vereinigten Griechen, die den Erzbischof von Lemberg mit 5 Suffraganbischöfen, und die unirten Armenier, die einen Erzbischof zu Lemberg haben. Zum Regularklerus gehören: 1) die 3 geistlichen Ritterorden, der Deutsche-, Johanniter- und Sternkreuzorden; 2) die Herrnstifter, die Abteien mit 261 Aebten, wovon Ungarn allein 147 hat, und Probsteien mit 184 Pröbsten, davon in Ungarn 106; 3) die Mönchsklöster, 1820 noch 520, mit etwa 10,000 Religiosen, wovon in 136 Ungarischen sich 1,491 Priester, 452 Kleriker und 502 Laienbrüder, zusammen 2,445; in 76 Böhmischen 1,108, in 29 Mährischen 359, in 70 Galizischen 831, und in 10 Slawonischen 131 Religiosen befanden: das Venetianische zählte 1795 nicht weniger als 4,064 Ordensbrüder. Neuerlichst sind in den Ungarischen und Deutschen Erbstaaten einige aufgehobene Klöster hergestellt, und in Wien haben die Redemptoristen, ein Zweig der Jesuiten, seit 1820 wieder Eingang gefunden. Der Orden der Piaristen zählte 1811 in Ungarn und Siebenbirgen 25 Kollegien, 2 Residenzen, 235 Priester, 79 Kleriker, 37 Novizen, und 23 Laienbrüder. Die unirten Griechen haben 14 Basilianerklöster, die unirten Armenier 2 Mechitaristenklöster; 4) Damenstifter, nur 8; Fräuleinstifter 6, und Nonnenklöster 110, wovon 49 in den Ungarischen, Deutschen und Galizischen Staaten. — Schlagen wir die Zahl der Katholiken und Unirten in Oesterreich mit Liechtenstern, auf 22,910,000, die des katholischen Klerus auf 56,000 Individuen an, so würde etwa jeder 400ste Katholik, ein Geistlicher seyn.

Das Haupt der Griechischen Kirche, die in Ungarn und Siebenbirgen freie Religionsübung besitzt, ist der Erzbischof von Carlowitz, der Ungarischer Reichsstand, und Präsident des Griechischen Oberappellationsgerichts ist: unter ihm stehen 9 Suffraganbischöfe. Die niedere Geistlichkeit besteht aus Erzpriestern, Priestern, Archidiakonen, Diakonen, welche den Säkularklerus bilden, und Igumenen, Archimandriten, Kalugern und Anachoreten, welche den Regularklerus bilden. In Ungarn besaßen 1791 die Griechen 1,505 Mutterpfarren und 1,010 Filiale, mit 60 Erzpriestern und 2,104 Priestern, außerdem 26 Klöster, mit 233 Kalugern; in Siebenbirgen 1 Kloster, 27 Erzdechante und 990 Pfarren; auf der Militärgränze 3 Klöster und

374 Pfarren. Die Philipponen unterscheiden sich von den Griechen bloß durch Ceremonie.

Die protestantische Kirche gründet ihre Rechte und Freiheiten in Oesterreich auf das Toleranzedikt von 1784, in Ungarn und Siebenbirgen aber auf den Wiener- und Linzer Frieden. Als höchste Instanz für beide Konfessionen in den Deutsch-Galizischen Erbstaaten, besteht zu Wien ein Konsistorium, als Universität die höhere Lehranstalt bei der dasigen Universität seit 1820; in Ungarn und Siebenbirgen stehen die Lutheraner unter ihren General- und Distriktualinspektionen, Superintendenten und Kontubernien, die Reformirten unter ihren Superintendenten und Presbyteriern. Die Lutheraner haben im Lande unter der Ens, in Steyermark, Kärnten und Venedig 1 Superintendent und 25, im Lande ob der Ens 1 Sup. und 9, in Böhmen 1 Sup. und 12, in Mähren und Schlesien 1 Sup. und 24, in Ungarn 4 Sup. und 451, und in Siebenbirgen 1 Sup., 14 Dechanten und 286, mithin überhaupt 807 Pfarren; die Reformirten im Lande unter der Ens 1 Sup. und 2, in Böhmen 1 Sup. und 32, in Mähren 1 Sup. und 17, in Galizien 13, in Ungarn 4 Sup. und 1,384, und in Siebenbirgen 1 Sup. und 587, zusammen 2,035 Pfarren. Husiten und Herrnhuther machen keine eigentliche Gemeinden aus.

Die Unitarische oder Sozinianische Kirche, die in Siebenbirgen mit den Protestanten gleiche Rechte genießt, hat 110 Haupt- und 54 Filialkirchen, die unter ihrem Superindentenden, Generalsynod und Konsistorium zu Klausenburg stehen. Die Mennoniten bilden in Galizien 2, die Wiedertäufer oder Habaner in Ungarn 3 Gemeinden.

Die Juden besitzen in Galizien 294 Synagogen, 100 Schulen, ein höheres Lehrinstitut zu Brody, und 1 Pflanzschule für Jüdische Lehrer zu Lemberg; in Ungarn haben sie 42, in Mähren 52, in Böhmen 59 Synagogen, auch, außer 21 Schulen, ein eignes Lehrinstitut.

§. 21. Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung steht, unter Leitung des Finanzministers, unter der Hofkammer zu Wien, der Hofkammer zu Ofen, und dem Siebenbirgischen Thesaurariate. Die Provinzen haben ihre Specialfonds, woraus sie die Einnahmen, zur Deckung ihrer Verwaltungskosten, schöpfen; die Ueberschüsse, so wie die Einnahmen aus besondern Quellen, konzentriren sich in den Generalkassen zu Wien, worüber dem Monarchen die uneingeschränkte Disposition zusteht; die Provinzialzahlungen geschehen durch die verschiedenen Kameral-, Kriegs- und Militärzahlämter.

Die Einkünfte fließen 1) aus der Grundsteuer. Sie beträgt für Böhmen 5,270,488, für Mähren und Schlesien 1,658,043, für die Länder unter und ob der Ens 5,328,591, für Steyermark 2,680,935, für Kärnten 1,264,012, für Ungarn 5,000,000, für Siebenbirgen 1,639,949, für Galizien 1,032,000, mithin für die alten Provinzen 23,874,018, und für den ganzen Staat etwa 30 bis 31 Mill. Guld. In Ungarn zahlt sie bloß der Bürger und Bauer als fortwährende Kriegssteuer, nach der Bestimmung des Reichstags in Porten, wovon 555 auf die Städte, 5,655 auf die Bauern fallen; in Siebenbirgen fließt sie aus der Kopf- und Vermögenssteuer; in den Deutsch-Galizischen Erbländern theilt sie sich in die Rustikalsteuer oder militare ordinarium, die der Bauer und Bürger, in die Dominikalsteuer oder militare extraordinarium, die der Adel und die Geistlichkeit zahlt, und in die Kaminsteuer, die von den landesherrlichen Städten entrichtet wird, (in Wien von dem Miethzinse). Sie ist im Ganzen nicht drückend; 2) aus den indirekten Steuern, wohin die Zölle, der Stämpel, das Lotto, das Tabaksgefälle, die Trank-, Gewerbe- und Erbschaftssteuer, die Tax- und Fiskalgefälle, die Pacht von der Wegmauth gehören. Alles, was dahin gerechnet wird, mag vielleicht gegen 20 Mill. abwerfen; 3) aus den Regalien, aus dem Salz-, Münz-, Berg- und Postregal, gegenwärtig gewiß gegen 36 Mill., wovon das Salzregal etwa 16, das Bergregal 14 bis 15 Mill. einträgt; 4) aus den Domänen oder dem Ertrage der Staatsgüter oder Forsten, der aber jetzt sehr unbedeutend ist, da die meisten Staatsgüter, deren Grundwerth sonst mit den Religionsfond auf 300 Mill. Guld. berechnet wurde, veräußert sind. In Ungarn werfen indeß die Staatsgüter noch 1,200,000, in Siebenbirgen 1,600,000 Guld. Netto ab, und vielleicht mag diese Rubrik noch immer 5 bis 6 Mill. ertragen; 5) aus verschiedenen geringern Gefällen, und Naturallieferungen an Militärbedürfnissen. (Daher Deperditen in Ungarn). Dieß sind die ordentlichen Einkünfte, die gewiß zwischen 90 bis 100 Mill. Conv. Guld. jährlich ertragen. Dazu kommen nun in den Deutschen, Galizischen und Italienischen Erbstaaten: 1) die Procentzuschläge zur Grundsteuer; 2) die Personal- oder Kopfsteuer; 3) die Vermögens- oder Klassensteuer von 2½ bis 20 pCt., und 4) die Gewerbssteuer, welche zusammen wohl 25 bis 30 Mill. ertragen können. Rechnen wir von der Generaleinnahme, die wir vielleicht um etwas zu niedrig zu 125 Mill. angenommen haben, die Domänen und das Montanistikum, zusammen mit 20 Mill. ab, so würden die Einwohner des Kaiserstaats noch 105 Mill., mithin, gleich vertheilt, jedes Individuum dazu etwa 4 Guld. 1 Kr. beizusteuern haben.

Ein Viertel der ganzen Einnahme nimmt das Heer weg, das, unerachtet ⅓ desselben, die Gränzer, im Frieden sehr wenig kosten,

doch von jeher den größten Theil der Staatseinkünfte verschlang. Von den übrigen Ausgaben sind keine neuere Angaben vorhanden. Die Hand- und mehrere andere Ausgaben bestreitet der Monarch aus seinem Privatvermögen, das sehr beträchtlich, und von dem Vermögen des Staats ganz abgesondert ist.

§. 22. Militärverwaltung.

Die obere Leitung des Kriegswesens besorgt der Hofkriegsrath zu Wien. Unter demselben stehen die Generalkommando's, das Hauptgenieamt, das Artilleriehauptzeugamt, das allgemeine Appellationsgericht, wie auch das Kriegsmarine-Kommando zu Venedig, mit der dasigen Marineverwaltung und dem obersten Schiffamte, die Direction der militärischen Kirchenangelegenheiten und alle Militärinstitute und sonstige dahin gehörige Zweige.

Das ganze Reich ist unter 14 Generalmilitärkommando's vertheilt: 1) Wien, für die Länder unter und ob der Ens; 2) Prag, für Böhmen; 3) Lemberg, für Galizien; 4) Ofen für Ungarn; 5) Mailand, für die Lombardei; 6) Padua, für Venedig; 7) Peterwardein, für die Slawonische Militärgränze; 8) Agram, für die Karlstädter- und Warasdiner Militärgränze; 9) Temeswar, für die Banatgränze; 10) Herrmanstadt, für Siebenbirgen; 11) Zara, für Dalmatien; 12) Grätz, für Steyermark, Illyrien und Tyrol; 13) Brünn, für Mähren und Schlesien und 14) Agram für die Banalgränze. An der Spitze eines jeden Generalkommando steht ein kommandirender General, welcher zugleich Präsident des judicium delegatum mixtum, als des Gerichtshofes zweiter Instanz für alle Militärparteien, bei welchem aber jederzeit, neben der Militärbehörde, 2 Landräthe von dem Landrechte Beisitzer sind. Von demselben geht die Berufung an den Militärappellationsgerichtshof zu Wien, und in gewissen Fällen an den Hofkriegsrath selbst. Für die Militärgränze besteht ein eignes Appellationsgericht zu Peterwardein, unter welchem die judicia deleg. mixta zu Agram, Temeswar, Peterwardein und Herrmannstadt stehen. Die Regimentskommandanten besorgen mit dem Auditoriate die politische und rechtliche Geschäftsführung bei den Regimentern; auf der Militärgränze aber haben sie die ganze politische und ökonomische Administration unter sich, zu welchem Behufe ihnen eigne Oekonomieofficiere beigegeben sind.

Militärische Institutionen sind: 1) die medicinisch-chirurgische Militärakademie zu Wien, zur Bildung der Feldärzte, das Thierarzneiinstitut daselbst, zur Bildung der Fahnenschmiede u. a.; 2) das Militärequitationsinstitut zu Wiener-Neustadt, die Militärakademie daselbst, das Militärerziehungshaus zu Mailand, die Marien-Louisen-Akademie zu Waizen, die Kadettenakademie zu Olmütz, die 4 Kadettenschulen, die Erziehungsinstitute für 48 Knaben der Linienin-

fanterieregimenter, das Büchsenmacherlehrinstitut zu Steyer, die Lehrschule für Metallurgie bei der Kanonengießerei zu Wien, das militärisch-geographische Institut zu Mailand u. a.; 3) die Pensionsanstalten für Officiere und deren Wittwen, besonders die Stiftung zu Herrnals, die Armee- und Garnisonspitäler, die Invalidenhäuser zu Wien, Pettau, Prag, mit den Filialen zu Brandeis, Podiebrad und Pardubitz, und Pest mit den Filialen Tyrnau, Leopoldstadt und Eibenschütz, außer welchen aber noch viele 1,000 Invaliden Verpflegung erhalten; 4) die Militärökonomie-Kommission zu Stockerau, Prag, Ofen, Brünn, Jaroslaw, Mahrburg u. a., wo alle zur Equipirung des Soldaten gehörige Stücke durch verdungne Arbeiter fabrikmäßig verfertigt werden; die Beschälämter für die Remonte der Kavallerie, die Obermagazinsverwaltungen, welche für Lebensmittel, Fourage und Holz zu sorgen haben, und die Oberkriegskommissariate. Ueberhaupt findet der Staat Alles, was zur Feldausrüstung einer Armee gehört, in seinem Haushalte (auch Flintensteine, die er sonst aus Frankreich holen mußte); 5) die Zeughäuser, besonders die beiden zu Wien, und das Arsenal zu Venedig, welches gegenwärtig wieder gefüllt wird.

Belohnungen bei dem Heere bestehen in Beförderung (die Verkäuflichkeit der Officierstellen ist gänzlich aufgehoben; Muth und Auszeichnung erheben den Gemeinen selbst zum Feldmarschall; das Einspringen aus dem Generalstaabe stellt oft das Talent an seinen rechten Platz, befördert aber noch leichter den hochgebornen Günstling!), Ehrenmedaillen für Unterofficiere und Gemeine; Orden für die Officiere (das Marien-Theresienkreuz, der einzige Orden in Europa, der nicht durch Gunst erlangt werden kann, in 3 Abtheilungen, die Pensionen, selbst Pensionen für Wittwen geben; der Elisabeth-Theresienorden, auch mit Pension); Kommandantenplätze, Gardeplätze, Civilstellen für Invaliden. Zu den Strafen gehört noch der Stock, und die alten Militärstrafen.

C. Politisches Verhältniß.

§. 23. Politisches Gewicht.

Oesterreich gehört unter die herrschenden und zuschlagenden Mächte von Europa.

Oesterreich gehört in aller Beziehung zu Europens furchtbarsten Mächten, und steht, jetzt stärker als je, in Ehrfurcht gebietender Stellung da. Es besitzt ein äußerst fruchtbares Gebiet, dem nichts abgeht, was zu dem Nothdürftigen und Bequemen des Lebens gehört, es gebietet über eine mächtige Bevölkerung, und über eins der stärksten und disciplinirtesten Europäischen Heere, dessen größter Theil mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit für Vaterland

und Fürsten sicht. In dieser Stellung vermag es für die Ehre seiner Krone, für die Rechte seiner Unterthanen jeder Macht Europens die Stirn zu bieten, wenn kein innerer Krebs der vollen Entwickelung seiner angestammten Kraft entgegenwirkt. Diesen hat es vorzüglich in seiner ewigen Geldnoth, in der Zerrüttung seiner Finanzen, in der zwar nicht übermäßigen, doch drückenden Staatsschuld zu fürchten, deren Ursprung in den fortwährenden Kriegen liegt, die es seit dem Spanischen Erbfolgestreite bestanden: nur eine langdauernde Ruhe, nur ein äußerst geregelter Haushalt vermögen hier zu helfen, und wirklich ist auch schon seit 1815 sehr viel gethan! Daß Oesterreich einer ungeheuren Anstrengung fähig sey, hat es durch den beispiellosen Kampf bewiesen, den es, Dezennien hindurch, für Europens Unabhängigkeit und wider das Aufblicken einer Weltdiktatur zwar nicht vom Glücke begleitet, aber doch nicht ohne Ruhm, geführt, und durch seine Beharrlichkeit und feste Politik endlich gewinnvoll für sich geendigt hat! Unter seinen Nachbarn ist ihm jetzt Rußland der gefährlichste und furchtbarste, besonders weil es auf eine Provinz drückt, die fast unbewehrt da steht, und auf deren Treue es überdem nicht bauen kann; es ist zugleich der mächtigste von allen, aber gegenwärtig mit ihm im Freundschaftsbunde. Preußen, zur Seite Rußlands, ist Oesterreich nicht weiter gefährlich, weil beide Mächte nur ein Interesse leiten kann, und der alte Zwist wegen Schlesien längst ausgeglichen ist. Sein zweiter alter Feind, die Pforte, liegt in voller Agonie, und dürfte bald aus der Reihe der Europäischen Mächte verschwinden; indeß darf es Oesterreich nicht gleichgültig seyn, wer über den Bosfor und über die Mündungen der Donau gebietet, es darf den Landstrich, der sich vom Balkan ab in den Mittelpunkt seiner Staaten zieht, nicht in eines Mächtigern Händen sehen, und wird Alles aufbieten, um entweder den alten Zustand aufrecht zu erhalten, oder doch durch eigne Erwerbung seine Gränzen sicher zu stellen. Italien steht ganz unter seiner Vormundschaft: zwei seiner Zweige herrschen hier nicht allein, sondern seine Heere halten die beiden mächtigsten Staaten der Halbinsel besetzt, und der Nachfolger des heiligen Peter folgt ohnehin dem Interesse des ältesten und getreuesten seiner Söhne. Frankreich ist mit ihm versöhnt, die Deutschen Staaten unter seiner und Preußen's Obhut, und die Briten, da es nie die Tendenz haben kann, eine Seemacht zu werden, seine natürlichen Bundesgenossen.

§. 24. Staatsinteresse.

So günstig Oesterreich's Stellung im politischen Systeme Europens auch ist, so heischt doch sein Staatsinteresse Ruhe, um seine innern Kräfte zu stärken; es heischt An-

lehnung an Preußen, um, vereint mit dieser und Deutschland's Macht, allen Stürmen begegnen zu können, die sich einst über die civilisirte Erde zusammenziehen könnten.

Oesterreich hat mit Preußen die Verbindlichkeit übernommen, einer Weltdiktatur, sie drohe von N. oder von W., mit gemeinsamer Kraft entgegenzuwirken. Zwar scheint dieser Zeitpunkt noch in weiter Ferne zu liegen; der unermeßliche Staatskoloß, der von N. her Europa zu erdrücken scheint, hat für den Augenblick kein denkbares Interesse, sich noch weiter auf das Herz dieses Erdtheils zu werfen, und sein jetziger großer Beherrscher ist fern von dem Ehrgeize, der unter seinen Augen, warnend den Zeitgenossen, zertrümmerte. Aber dieser Zeitpunkt kann kommen, wird einst kommen, wenn die innern Kräfte dieses Kolosses sich noch weiter ausgebildet haben! Dann wird es Oesterreich und Preußen obliegen, einer neuen Weltherrschaft sich entgegenzustämmen, und Europa zu retten, so lange es noch gerettet werden kann. Darum ist es Pflicht beider Staaten, treu und fest aneinander zu halten, und das kleinliche Interesse, was so lange zwischen sie trat, dem höhern Zwecke unterzuordnen. Gleichen Blick müssen beide Staaten nach W. wenden, wo der Feind zwar gelähmt, aber bei weitem nicht vernichtet da steht, und leicht wieder ein Ehrgeiz aufsprühen könnte, der die civilisirte Welt von Neuem in Flammen setzte. Dazu hat Oesterreich vorzüglich der Ruhe nöthig, um sich zu neuen Kämpfen vorzubereiten und zu stärken; es suche die Liebe der Völker, die erst neuerdings seinem Scepter amalgamirt sind, zu gewinnen, sie mit den Ketten an sich zu fesseln, mit denen die ältern an seine Krone gefesselt sind; es übe Gerechtigkeit gegen die minder mächtigen Staaten, die sich seinem Schutze anvertrauet haben; es ordne seine Finanzen, schaffe sein Papiergeld in Münze um, und sichre seinen Staatskredit! — Oesterreich über Alles, wenn es nur will.

§. 25. Politisches Verhältniß gegen den Deutschen Bund.

Oesterreich ist 1815 mit einem Theile seiner Staaten, nämlich den Ländern unter und ob der Ens, oder dem Erzherzogthume Oesterreich, den Herzogthümern Steyermark, Kärnten, Krain, der gefürsteten Grafschaft Tyrol, den Vorarlbergschen Herrschaften, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Oestern. Schlesien und dem Herzogthume Auschwitz; Länder, die, nach eigner Angabe, 3,815 QMeilen enthalten, und 1816 eine Volksmenge von 9,482,227 Menschen enthielten, dem Deutschen Bunde beigetreten: es führt auf dem Bundestage den Vorsitz, hat unter den Mitständen den ersten Platz, und im Plenum 4

Stimmen. Mit diesen Ländern ist es mithin in die Bundesverpflichtungen getreten, und stellt zum Schutze Deutschlands ein Kontingent von 94,822 Mann. Mainz hält Oesterreich als Bundesfestung mit Preußen gemeinschaftlich; aber Ferrara, Commachio und Piacenza, in Italien, werden, zum Schutze dieses Landes, von seinen Truppen allein besetzt.

§. 26. Staatsverträge.

Oesterreich steht jetzt mit allen Land- und Seemächten im Freundschaftsbunde; bloß mit Portugal und Spanien scheinen für den Augenblick Differenzen eingetreten zu seyn, die indeß noch zu keinen feindlichen Maaßregeln geführt haben.

Oesterreich ist mit Rußland und Preußen, am 26. Sept. 1815, in den sogenannten heiligen Bund, zur Ausführung christlich-sittlicher Grundsätze unter den Regierungen und Völkern, getreten, den in der Folge die meisten Europäischen Staaten unterzeichnet haben. — Mit dem Deutschen Bunde vereinigt es die Deutsche Bundesakte vom 8. Junius 1815, die in der Folge durch die Wiener Ministerialkonferenzen vom 15. Mai 1820 ihre völlige Ausbildung erhalten, und die sich vorzüglich auf die Wiener Congreßakte vom 9. Junius 1815 gründet. — Mit Baiern bestehen Staatsverträge von 1745, 1779, 1814 und 1816; mit Sachsen von 1745 und 1809; mit Preußen von 1742, 1745, 1763, 1779, 1791, 1813 und 1814; mit Schweden von 1708, mit Rußland von 1726, 1746, 1787, 1792, 1805, 1809, 1813, 1814; mit den Niederlanden von 1672, 1689, 1701, 1718, 1732, 1748, 1785 und 1791; mit dem Britischen Reiche von 1701, 1716, 1718, 1731, 1747, 1796, 1805, 1813 und 1814; mit Frankreich von 1714, 1718, 1738, 1748, 1756, 1797, 1801, 1802, 1806, 1809, 1812, 1814 und 1815; mit Spanien von 1725, 1735 und 1748; mit Sardinien von 1718, 1736, 1743, 1792 und 1821; mit dem Pabste von 1781; mit Sicilien von 1805, 1813 und 1821; mit den Osmanen von 1718, 1739, 1741, 1775, 1776, 1784 und 1791; mit Marokko von 1806.

Das Königreich Preußen.

Versuch einer Statistik des Preuß. Staats, von Fr. Gotth. Voigtel. Halle, 1819. 8. — Chr. J. Dan. Stein, Handbuch der Preuß. Erdbeschreibung. Berlin, 1818. 8. — Der Preuß. Staat, nach seinem gegenwärtigen Länder- und Völkerstande, von J. A. Demjan und Chr. J. Dan. Stein. Berlin, 1818. 8. — Statist. Darstellung der Preuß. Monarchie, von J. A. Demjan. Berl. 1818 8. — Leop. Krug, Abriß der neuesten Statistik des Preuß. Staats. Halle, 1805. 8. — F. W. Heipemann, Handbuch der Postgeographie der K. Pr. Staaten. Weimar, 1819. 8. — Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschr., von Ad. Christ. Gaspari, G. Hassel und J. G. Fr. Cannabich. Abth. III. B. 3. Weimar, 1819. 8. — J. D. F. Rumpf und P. Sinnhold, neue geogr. stat. Darstellung des K. Preuß. Staats in Tabellen. Berlin, 1816. 8. — Ausführl. Handbuch der Geschichte, Geographie und Statistik des Preuß. Reichs, von Fr. Förster. Berlin, 1820. B. 1. 8. — Die Preußische Staatszeitung, seit 1819.

I. Staatsgrundmacht.

Obige Werke, und: Leop. Krug, top. stat. geogr. Wörterbuch der sämmtl. Preuß. Staaten. Halle, 1796—1803. 13 Th. 8.; zweite Auflage. Th. 1. 2. 1805 8. — Dessen und A. A. Mützel's neues top. stat. geogr. Wörterbuch der sämmtl. Preuß. Staaten. Halle, 1821. Th. I. 4. — Fr. W. v. Cöln, alphab. Ortsregister des Preuß. Staats. Coblenz, 1821. 8. — Von Specialstatistiken: F. W. A. Bratring's stat. top. Beschr. der Mark Brandenburg. Berl., 1804. 1805. 4. — P. J. G. Hofmann's Topogr. der Neumark. Züllich. 1802. 4. — H. A. Engelhardt's Erdbeschr. des Königr. Sachsen. Dresden, 1804—1817. 10 B. 8. — L. W. Brüggemann, Topographie von Vor- und Hinterpommern. Stettin, 1779—1784. 3 Th. 4. —

Th. H. Gadebusch, Schwedisch-Pommerische Staatskunde. Greifswalde, 1786. 1788. 2 Th. 4. — J. C. Görlitz, Beschr. von Schlesien. Glogau 1821. Th. 1. 8. — Ch. Fr. Em. Fischer, geogr. stat. Handbuch über Schlesien und Glatz. Breslau, 1817. 2 B. 8. — Weigel's geogr. naturhist. und technol. Beschr. Schlesiens und der Grafsch. Glatz. Berlin, 1800—1804. 10 Th. 8. — J. L. F. Berghauer, Magdeburg und die umliegende Gegend. Magdeb., 1800 1801. 2 B. 8. — A. Schumann's vollst. Lexicon von Sachsen. Zwickau, 1814—1821. 8 B. 8. — Statistik der Preuß. Rheinprovinzen Köln, 1818. 8. — J. J. Eichhof, top. stat. Darstellung des Rheins. Köln, 1814. 4. — L. v. Baczko, Handbuch der Geschichte, Erdbeschr. und Statistik Preußens. Königsb. und Leipz., 1802. 1803. 2 Th. 8. — A. C. v. Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreußen. Berl., 1800—1807. 3 B. 8. — Die verschiedenen Beschr. der Regierungsbezirke von Magdeburg, Düsseldorf, Münster, Arensberg, Minden, Aachen, Königsberg u. a.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Bestandtheile.

Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staats, aus den für das Jahr 1817 amtlich eingezogenen Nachrichten (von Hofmann). Berlin, 1818. 4. — Beiträge zur Statistik Preußens u. s. w. Berlin, 1821. 4.

Der Preußische Staat besteht aus zwei von einander getrennten Ländermassen, beide in der Mitte von Europa belegen, wovon die östliche, der bei weitem größere Theil, den Kern des Reichs, die Stammlande, enthält.

Beide dehnen sich zwischen 23° 35′ bis 40° 31′ 30″ östl. L. und 49° 8′ bis 55° 32′ 30″ nördl. Br. aus. Bloß da, wo das Meer anspült, Naturgränzen; gegen Böhmen schützen die Sudeten nur schlecht. Die Osthälfte hat im N. die beiden Mecklenburg und das Baltische Meer, im O. Rußland, im S. Oesterreich, Krakau und Sachsen, im W. Kurhessen, Hanover und Braunschweig; die Westhälfte gränzt im N. an die Niederlande und Hanover, im O. an beide Lippe, Hanover, Kurhessen, Waldeck, Hessen und Nassau, im S. O. an das Oldenburg'sche Birkenfeld und Baiern, im S. an Frankreich, im W. an die Niederlande. Die Osthälfte ist nicht völlig geschlossen, sondern umfaßt einige fremdherrliche Gebiete, wie Anhalt, einen Theil des Schwarzburgischen, das Weimarische Amt Allstedt, das Braunschweigische Calvörde, und verschiedene andere Parzelen, hat dafür aber auch einige Außenwerke, wie die Kreise Ziegenrück und Henneberg, das Dorf Roklum u. a. Die Westhälfte ist bis auf zwei Außenposten, die Parzele Lügde und Kreis Wetzlar, geschlossen. Die Länge des ganzen Gränzzugs beträgt 585 Meilen.

Die Oberfläche beträgt 5,014,61 Q. Meilen, wovon 4,201,11 auf die Osthälfte, 813,50 auf die Westhälfte, oder 3,307,36 auf die Deutschen, und 1,707,25 auf die außerdeutschen Staaten kommen. Die abgesonderten Parzelen beider Hälften betragen 45,13, die drei Haffe an der Ostsee 64,79 Q. Meilen. Das Fürstenthum Neuenburg ist in dieser Berechnung nicht begriffen

Die Bestandtheile und jetzige Eintheilung des Königreichs ersieht man aus folgender Tabelle, wobei wir zugleich die Volksmenge von 1818, wie sie in Voigtel's Statist., S. 66, angegeben ist, beisetzen.

Provinzen.	Flächeninhalt.	Volksmenge. 1818.	Dichtigkeit der Bevölkerung.
1. Prov. Brandenburg	749,29	1,317,111	1,766
a. Bezirk Potsdam	377,76	731,754	1,937
b. Bez. Frankfurt	371,53	585,359	1,575
2. Prov. Pommern	566,51	719,799	1,271
a. Bez. Stettin	233,13	335,026	1,437
b. Bez. Köslin	258,49	251,942	975
c. Bez. Greifswalde	74,99	132,831	1,772
3. Prov. Westpreußen	465,95	609,824	1,308
a. Bez. Danzig	150,89	253,574	1,681
b. Bez. Marienwerder	315,06	356,250	1,131
4. Prov. Ostpreußen	702,80	975,582	1,388
a. Bez. Königsberg	405,93	576,706	1,421
b. Bez. Gumbinnen	296,87	398,876	1,360
5. Prov. Posen	538,50	866,625	1,611
a. Bez. Posen	327,43	592,447	1,854
b. Bez. Bromberg	211,07	274,178	1,399
6. Prov. Schlesien	720,10	2,036,645	2,814
a. Bez. Breslau	247,41	—	—
b. Bez. Liegnitz	224,29	—	—
c. Bez. Oppeln	248,42	—	—
7. Prov. Sachsen	457,94	1,223,813	2,674
a. Bez. Magdeburg	204,70	480,665	2,349
b. Bez. Merseburg	187,01	508,416	2,744
c. Bez. Erfurt	66,23	244,732	3,695
8. Prov. Westphalen	367,06	1,084,341	2,954
a. Bez. Münster	128,62	356,623	2,850
b. Bez. Minden	94,73	344,313	3,635
c. Bez. Arensberg	143,71	383,405	2,680
9. Prov. Kleve-Berg	158,43	954,732	6,027
a. Bez. Köln	61,77	345,721	5,594
b. Bez. Düsseldorf	46,85	389,024	8,296
c. Bez. Kleve	49,81	219,987	4,416
10. Prov. Niederrhein	288	991,998	3,444
a. Bez. Koblenz	92,58	366,443	3,958
b. Bez. Trier	128,87	308,017	2,390
c. Bez. Aachen	66,55	317,538	4,651
Summe	5,014,61	10,790,470	2,13

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Preußen gehört, der größern Masse nach, zu dem Flachlande des nördlichen Europa, doch ist sein südlicher Saum längs den Sudeten und am Harze, wie der Süden Westphalens und die Umgebung des Rheins und der Mosel, Gebirgsland. Es besitzt große Ströme, wovon mehrere in seinem Umfange das Meer erreichen, und hat durchaus ein gemäßigtes Klima.

Die östliche Hälfte ist fast durchaus Fläche, die vor den Sudeten, dem Thüringerwalde und dem Harze sich bis zum Baltischen Meere ausdehnt; kaum daß ein unbedeutender Hügel sich über das Land erhebt. Im Ganzen herrscht karger Boden, der nur durch die äußerste Kultur zu einem gewissen Ertrage gezwungen ist; Sand ist Hauptbestandtheil, und daher Geest häufiger, als Marsch, die nur die Niederungen der Flüsse begleitet; doch auch weite reiche Ebenen im alten Samlande und in Posen. Die Marienwerderer Niederung, die Börde von Magdeburg gehören zu den reichsten Gegenden der Osthälfte. Schlesien hat auf der Ostseite der Oder Sand und den allgemeinen Charakter der nördlichen Ebenen, auf der Westseite Gebirge, aber dabei festen und fetten Boden; die Gebirgsgegenden Sachsens am Thüringerwalde und auf der Südostseite des Harzes gleichen den Schlesischen, und sind gleich fruchtbar; hier die goldene Aue, die lachenden Fluren von Merseburg, Zeitz und Erfurt, aber auch das traurige Eichsfeld. Auch ein großer Theil der Westhälfte steht mit den übrigen norddeutschen Ebenen in gleicher Kathegorie: Moor und Sand sind vorherrschend; aber längs den Flüssen hat sich überall äußerst ergiebige Marsch angehäuft. Paderborn und Minden sind, so weit die Egge und ihre Vorberge reichen, fruchtbar. Das Sauerland und die Senne gehören zu den schlechtesten Partien der Westhälfte auf der Ostseite, wie die Eifel und der Hundsrücken auf der Westseite des Rheins; die Warburger Börde, der Hellweg, die Sösterbörde und der Haarbezirk auf jener, die Umgegenden von Köln und Jülich auf dieser zu den besten derselben. Ueberhaupt wechseln in den Rheingegenden reiche, ergiebige Fluren mit Moor, Haiden und Gebirgen in bunter Mischung ab.

Gebirge: 1) die Sudeten, in 2 Abtheilungen, der östlichen oder dem Mährischen, dem westlichen oder dem Riesengebirge, beide ein Areal von $38\frac{1}{16}$ Q. Meilen bedeckend. Höchste Kuppe in jener der Glatzer Schneeberg 4,557, in dieser die Schneekuppe, 4,949 Fuß hoch. Zweige: das Isergebirge bis zum 4,280 Fuß hohen Reifträger und der Wohlische Kamm mit dem bekannten 3,545 Fuß hohen Tafelsteine, wo die Gränzen von Schlesien, Lausitz und Böhmen zusammentreffen; 2) das Thüringer Waldgebirge, das doch nur den Kreis Henneberg be-

rührt, wohl aber einen Arm, die Finne, nach Sachsen ausstreckt und sich an die Hainleite hängt. Der Dolmar, bei Kühndorf, erreicht eine Höhe von 1,370 Fuß; 3) der Harz, im W., 36 □Meilen groß, mit dem 3,489 Fuß hohen Brocken. Sonst zeigen sich in den Ebenen der östlichen Hälfte nur hie und da Hügel, wovon der Galtgarben in Preußen 505', der Rekuhl in Pommern 280', die Müggelsberge in Brandenburg 340', die Stubbenkammer auf Rügen', mit der 563' hohen Spitze, dem Königssteine, wohl die merkwürdigsten und erhabensten sind. In der Westhälfte findet man 1) das Wesergebirge mit seinen drei Ketten, dem eigentlichen Wesergebirge auf der Westseite der Weser, der Egge oder dem Teutoburgerwalde und der porta Westphalica bei Minden; 2) der Westerwald, zwischen Weser, Rhein und Deutschem Meere; höchste Kuppe der 2,006 Fuß hohe Salzburgerkopf; Zweige: das Rothhaargebirge und die Siebenberge, wovon der Löwenberg 1,896 Fuß mißt; 3) die hohe Veen, eigentlich ein Theil der Ardennen, auf seinem Plateau mit Mooren und Sümpfen angefüllt, aber gegen 2,100 Fuß hoch; 4) die Eifel, ein wildes, abschreckendes Gebirge; der Kellberg, vielleicht ein alter Vulkan, mißt 1,590 Fuß; 5) der Hundsrücken, am rechten Ufer der Mosel, eine Fortsetzung der Wasgau, auf einigen Punkten 1,600 Fuß hoch; seine Fortsetzung der Hochwald.

Preußen's Küste bespült, auf einer Länge von 110 Meilen, das unruhige Baltische Meer, mit den beiden Busen: dem Putziger Wyk und dem Rüger Bodden, doch stehen auch die 3 Binnenseen oder Haffe mit demselben in Verbindung; sein seichtes, mit Dünen und Sandberge bedecktes Gestade öffnet wenige tiefe und sichere Häven. Die vornehmsten Ströme sind: 1) die Memel (Niemen) in Preußen, mit ihren beiden Mündungsarmen, Russe und Gilge; schiffbar auf der ganzen Strecke ihres Laufes im Preuß. Gebiete, das sie bei Schmalenicken betritt, und die Scheschuppe und schiffbare Jura aus demselben an sich zieht; sie mündet sich in das Kurische Haff; 2) der Pregel, aus dem Zusammenflusse der Pissa, Ranit, Angerap und Inster entstehend, die Deine und Alle aufnehmend, bei Gatterburg schiffbar werdend und dem frischen Haffe zueilend; 3) die Weichsel, ein Hauptstrom, aus Oesterreich kommend. Er wird bei Krakau schiffbar, betritt bei Thorn die Monarchie, und theilt sich bei Montau in 2 Arme, wovon die Nogat bei Elbing in das frische Haff, die Weichsel aber in 2 Kanälen, theils in das frische Haff, theils bei Weichselmünde in das Baltische Meer geht. Nebenflüsse sind die Drewenz, Ossa, Brahe und Mottlau; 4) die Oder, ein Hauptstrom und die Pulsader Schlesiens, von Ratibor an schiffbar, und bei Gatz in 2 Arme, die Regelitz und Oder, sich theilend, aber im Dammschen See sich wieder vereinend, worauf sie das große und kleine Haff durchströmt und durch 3 Mündungen Divenow, Swine und

Pene in das Baltiſche Meer fällt. Länge in der Monarchie: 81 Meilen; Nebenflüſſe: Oppa, Ohlau, Bartſch, Bober, Neiſſe und die merkwürdige Wartha mit der Prosna, Obra und Netze; 5) die Elbe, ein Hauptſtrom des Deutſchen Meers, der Sachſen durchſtrömt und Brandenburg benetzt, mit der Elſter, Mulda, Saale und Havel; 6) die Weſer, welche die Weſthälfte nur auf 2 Punkten, ſo wie ihr Quellenfluß, die Werra, die Oſthälfte berührt; 7) der Rhein, ein Hauptſtrom der Weſthälfte, von Bingen bis Kekersdom, mit der Nahe, Lahn, Moſel, Ahr, Sieg, Erft, Ruhr und Lippe; 8) die Ems, auf Preuß. Gebiete noch nicht ſchiffbar. — Kanäle: 1) der große und kleine Friederichsgraben, in Oſtpreußen, zwiſchen Deine und Gilge, 4 Meilen lang; 2) der Vorflutskanal, bei Marienwerder, zwiſchen Nogat und Liebe; 3) der Brombergerkanal, zwiſchen Netze und Brahe, 4 Meilen lang, 10 Schleuſen, trägt Laſten von 600 Zntr., 600 Schiffe, die ihn befahren; 4) der Finowkanal, zwiſchen Oder und Havel, 5½ Meilen lang, 4,000 Kähne und 1,700 Schuten, die ihn befahren; 5) der Müllroſerkanal, zwiſchen Oder und Spree; 6) der neue Oderkanal, längs der Oder; 7) der Plauenſche Kanal, zwiſchen Elbe und Havel, 4¼ Meilen lang; 8) der Templinerkanal, zwiſchen Lehniner See und Havel; 9) der Ruppinerkanal, zwiſchen Rhin und Havel; 10) der Haupt- und Friesakerkanal, zur Austrocknung des Havelländiſchen Luchs; 11) der Storkowerkanal, bloß zur Flöße; 12) der Werbelinerkanal, aus dem gleichn. See in den Finowkanal; 13) der Klodnitzerkanal, in Schleſien; 14) der Sächſiſche Floßgraben; 15) der Münſtererkanal, von Münſter bis zur Vechta, und 16, der Rheinkanal, welcher Maaß und Rhein verbinden ſoll, aber noch nicht ausgeführt iſt. — Landſeen in Menge: Oſtpreußen hat deren noch 300, Weſtpreußen 360, und Brandenburg 679. Darunter: 1) das Kuriſche Haff, 28¼ Q. Meilen groß, und durch die 15 Meilen lange Nehrung vom Meere abgeſchnitten. Kein Buſen, obgleich in das Meer ausfließend, ſondern ein See, weil er ſüßes Waſſer hat, wie die übrigen Haffe; 2) das friſche Haff, bei Pillau, 14⅜ Q. Meilen im Spiegel haltend, und von der friſchen Nehrung eingeſchloſſen; 3) das Stettiner Haff, mit dem Achterwaſſer 14½ Q. Meilen groß. Durch daſſelbe ſtrömt die Oder; 4) der Spirding, bei Nikolaiken, 1,79 QM.; 5) der Gopploſee, in Poſen; 6) der Ruppinerſee, in Brandenburg; 7) der Madüe, in Pommern ¾ QM.; 8) die beiden Mannsfelder- und der Arendſee, in Sachſen; 9) der Laacherſee, ein ausgebrannter Krater, in Niederrhein. — An Heilquellen iſt kein Mangel; die berühmteſten darunter ſind: die Bäder zu Aachen, von 30 bis 51° Wärme (1820 1,854 Gäſte), der Stahlbrunnen zu Driburg (1811 513 Gäſte, verſchickt 41,958 ganze und halbe Krüge), die Bäder zu Warmbrunn (600 Gäſte), Freyenwalde (300 Gäſte) u. a.; Glatz allein 12 Säuerlinge; Seebäder auf Rügen, zu Kranz bei Königsberg, u. a.

Das Klima ist im Ganzen gemäßigt und gesund, obwohl kälter in den Küstenländern an der Ostsee, in den beiden Preußen und Pommern, wo die Witterung veränderlich und rauh, jedoch allenthalben dem Durchzuge reinigender Winde offen steht; es hat Jahre gegeben, wo das Thermometer auf 24° unter o gefallen, und Jahre, wo es auf 36° über o gestiegen ist. Die feuchten Jahre sind in der Osthälfte der Vegetation zuträglicher, als die trocknen. Der Weichselzopf kömmt in Posen nur noch selten vor. Reizendes Klima der Rheingegenden.

Keine große Mannigfaltigkeit an Produkten, aber doch alle, die zur Nothwendigkeit des Lebens gehören, und dem mittlern Europa eigenthümlich sind.

§. 3. Einwohner.

Mémoire sur la population des états en général et sur celle des états Prussiens en particulier, par M de Herzberg. Berlin, 1785. 8. — Tabellarische Nachrichten über die Population der gesammten K. Preuß Staaten ꝛc., von W. H. Müller. Berl. 1799. 1r Th. 8. — (Hofmann) Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Kön. Pr. Staats. Berl. 1818 und 1821. 4.

Der Preußische Staat gehört in die Klasse der mittelmäßig bevölkerten Europäischen Staaten, in der Stufenfolge der Volksmenge nimmt er den fünften Platz ein, und weicht bloß Rußland, Frankreich, Oesterreich und dem Britischen Reiche; die Osthälfte bewohnen Deutsche und Slawen, doch letztere in der Minderzahl, die Westhälfte bloß Deutsche.

1819 belief sich die Volkszahl des Preuß. Staats, ohne Neuenburg, nach der Staatszeitung auf 10,800,112, mithin im Durchschnitte auf der Q. Meile 2,154 Individuen. 1818 waren 10,790,470, und 1817 10,536,571 gezählt. 1817 kamen auf die östliche Hälfte 8,227,220, auf die Q. Meile 1,952, auf die westliche Hälfte 2,349,351, auf die Q. Meile 2,891, oder auf die Deutschen Staaten 7,634,719, auf die Q. Meile 2,314, und auf die außerdeutschen Staaten 2,941,852, auf die Q. Meile 1,723 Einw. Darunter waren 5,216,036 Manns- und 5,370,535 Frauenspersonen. Geboren waren 1816 444,949, 1817 454,031 und 1818 460,129, gestorben 1817 284,551, 1817 306,484, und 1818 311,166, mithin Ueberschuß gewesen 1816 160,398, 1817 147,547, und 1818 148,963 Köpfe; getrauet 1817 112,054 Paar. Im Durchschnitte kommen auf 28 Lebende eine Geburt, auf 69 zwei Todesfälle, und auf 94 eine Trauung; unter 27 Geburten sind 2 uneheliche. In den Städten lebten 1817 2,895,818, in den Marktflecken und auf dem Lande 7,640,753 Individuen.

Die Zahl der Städte beläuft sich auf 1,021, der Marktflecken auf 292, und die der Dörfer und Bauerschaften auf 36,504; die der

Häuser kann auf 1,760,000 angeschlagen werden. Unter den Städten haben, mit Einschlusse des Militärs, eine Volksmenge über 20,000 Köpfe: Berlin, 1821, mit 192,616, Breslau, 1817, mit 76,813, Königsberg mit 63,239, Köln mit 51,202, Danzig mit 52,821, Magdeburg mit 35,448, Aachen mit 32,300, Stettin, 1822, mit 27,220, Düsseldorf mit 23,625, Potsdam mit 23,362, Posen mit 22,711, Halle mit 21,579 Einw.

Der Abstammung nach, unterscheidet sich die Nation: 1) in Deutsche, mit Ausnahme der Prov. Posen, die überwiegende Volkszahl — etwa 8,870,000 Köpfe, theils mit niederdeutschem (Westphalen, Kleve-Berg, der nördliche Theil von Sachsen, Brandenburg, Pommern), theils mit ober- und süddeutschem Dialekte (Niederrhein, das südliche Sachsen, Schlesien, Posen, die beiden Preußen). Das vorherrschende, aber nicht bessere Idiom: das Berliner. Die Wallonen in Niederrhein, und zerstreuet in den alten Provinzen, reden ein Französisch-Deutsches Patois; 2) in Slawen. Darunter Polen in Posen, Westpreußen und Schlesien, Lithauer in Gumbinnen, Wenden und Soraben in Liegnitz, Kassuben in Pommern, Letten und Kuren in der Kurischen Nehrung, und Tschechen, als Kolonisten, in Schlesien u. s. w., zusammen etwa 1,800,000 Köpfe, jeder Stamm mit eignem Dialekte; 3) in Franzosen, höchstens 10,000 Individuen, im Kreise Saar Louis, und als Refugiés, seit 1785, in mehreren Städten Brandenburg's und Sachsens, wo sie sich jedoch nachgerade mit der übrigen Volksmasse amalgamiren; 4) in Juden, 1817 127,345 Köpfe, wovon die stärkste Zahl im Bezirke Posen, mit 37,547, die geringste im Bezirke Stralsund, mit 122 Köpfen.

Der Religion nach, findet man: 1) Protestanten, wozu die jetzt vereinigten Lutheraner und Reformirten, die Herrnhuther und Hussiten gehören, 1817 6,370,380 Köpfe, worunter vielleicht kaum 300,000 Reformirte und 6,000 Mährische Brüder und Hussiten seyn mögen; 2) Katholiken, überwiegend in den Bez. Marienwerder, Bromberg, Posen, Oppeln, Münster, Arensberg, Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Aachen und Trier, 1817 4,023,513 Köpfe; 3) Mennoniten, in den Bez. Danzig (9,122), Marienwerder (3,527), in Düsseldorf (715), in Königsberg (441), in Gumbinnen (413), überhaupt 15,333 Köpfe; 4) Juden, 127,345 Köpfe.

Den Ständen nach, findet man: 1) Adel, gegen 200,000 Individuen, am zahlreichsten, aber auch am ärmsten in Posen und Pommern. Er theilt sich in hohen Adel, wozu die mediatisirten Deutschen Fürsten, Grafen und Freiherren, und die Standesherren in den übrigen Provinzen gehören, und in niedern Adel; 2) Bürger, die etwa $\frac{1}{12}$ der Nation ausmachen, und 3) Bauern, der Ueberrest der Nation, in verschiedenen Verhältnissen. Persönliche Stände bilden

das Militär, 1317, mit Frau und Kind, 359,397 Köpfe, der Civilstand, wohin alle Staatsbeamte, außer dem Militär und Klerus, gehören, und der Klerus, gegen 50,000 Köpfe, mit Frau und Kind.

§. 4. Kultur des Bodens.

Leop. Krug's Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preuß. Staats u. s. w. Berlin, 1805. 2 Th. 8. — Fr. Sam. Bock's Versuch einer wirthschaftlichen Naturgeschichte von Ost- und Westpreußen u. s. w. Dessau, 1782 — 1785. 5 B. 8. — Mémoire sur les produits du regne minéral de la monarchie Prussienne etc., par *M. de Heynitz*. Berl., 1786. 8. —

Die Fruchtbarkeit der Preuß. Provinzen ist zwar sehr verschieden, doch sind die Meisten mit vielem Fleiße angebauet, und Ackerbau, Viehzucht und Bergbau befinden sich in einem blühenden Zustande.

Die Oberfläche der Monarchie beträgt 107,765,760 Magd. Morgen, wovon die großen stehenden Gewässer 2,202,441, die übrigen Gewässer, Wohnplätze, Straßen, Felsen und nutzloses Land, 16,120,220 Morgen wegnehmen. Es bleiben mithin für die Kultur 89,443,099 Morgen übrig, wovon Ackerland 42,767,914, Gärten 432,150, Weingärten 36,600, Wiesen und Waiden 20,458,440, und Waldung 25,754,995 M. seyn mögen. Nach Krug, dessen Angaben von 1804 so ziemlich noch jetzt passen können, stand damals der Kapitalwerth des nutzbringenden Landes auf 3,048,900,000 Guld., nämlich der Aecker auf 1,833,600,000, der Wiesen und Waiden, mit Einschlusse der Viehzucht, auf 736,950,000, der Holzungen auf 243,750,000, der Gärten auf 104,325,000, der Bergwerke auf 11,250,000, der Fischerei auf 28,087,500 und der Jagd auf 24,937,500 Guld.; das jährliche Einkommen der Nation betrug aus der producirenden Industrie 372,658,500 Guld., nämlich vom Acker 189,964,500, von dem Wiesen- und dem Viehstande 126,510,000, von den Holzungen 19,500,000, von den Gärten 24,694,500, von den Bergwerken 4,500,000, von der Fischerei 4,994,000, von der Jagdnutzung 2,995,500 Guld., das reine Einkommen aber 121,952,000 Guld., nämlich vom Acker 75,984,000, von den Wiesen und der Viehzucht 29,478,000, von den Holzungen 9,750,000, von Gärten 4,173,000, von den Gütern unter der Erde 450,000, von der Fischerei 1,123,500, und von der Jagdnutzung 997,500 Guld. Will man jene Berechnung noch so ziemlich für jetzt gelten lassen, so würde jeder Preuße ein Einkommen von 11 Guld. 13 Kr. zu genießen haben, und sein Antheil an dem nutzbaren Grunde der Monarchie etwa 8 Morg. 88 Ruth. betragen.

Der Ackerbau, die erste Quelle des Preuß. Nationaleinkommens, wird überall mit großer Aufmerksamkeit getrieben; doch sind es wohl die Ostseeprovinzen, die im Ganzen den meisten Ueberschuß an Getraide liefern, obgleich gerade da die schlechteste Bewirthschaftung stattfindet. Die reichsten Provinzen sind die beiden Preußen, Posen, der nördliche und östliche Theil von Sachsen und Niederrhein; die Magdeburger Börde, die Marienwerderer Niederung, die goldene Aue, die Warburger Börde. Ueberall ist die Dreifelderwirthschaft eingeführt; in den Ackerzug theilen sich Pferd und Ochse. Roggen und Hafer werden mehr, als Gerste und Waizen, erzielt; und zwar in dem Verhältnisse, daß Roggen 45, Hafer 30, Gerste 19½, und Waizen 5½ Hunderttheile der Aussaat und Aerndten ausmachen. Man kann, eine Getraideart gegen die andere, das 5te Korn als jährlichen Ertrag, das bestellte Kornland, nach Abzug der Brache, auf 28,512,000 M., zu 1½ Scheffel Einsaat, und die Aerndte auf 7,133 000 Wispel rechnen, wovon etwa 3,568,000 Wispel Brodtkorn seyn mögen; 10,800,000 Menschen verbrauchen jährlich 2,160,000, zur Wiederaussaat sind etwa 712,800 erforderlich, das Waizenbier, der Branntewein, Stärke, Puder u. s. w. nehmen gegen 500,000 weg, und Ueberschuß mögen jährlich 185,200 Wispel bleiben. Hülsenfrüchte werden in Menge gebauet, besonders in beiden Preußen, Posen, Sachsen und Westphalen; Kartoffeln überall, und zwar mit immer steigender Progression; Buchwaizen in den Sandprovinzen, Hirse in besserm Boden, und beide zum Bedarfe zulänglich Von Handelskräutern bauet man vorzüglich Flachs in Schlesien, Westphalen, Sachsen, Brandenburg (in Schlesien 1803 673,218 Stein) als Hauptmanufakturpflanze; Hanf, etwas in Westphalen, Schlesien und Niederrhein; Taback, als Kneller, 1805 in Brandenburg, Pommern, Schlesien, Westpreußen, Posen, Ostpreußen und bei Magdeburg und Kleve erst 107,583 Cntr., dann in der vorm. Lausitz und im Herz. Sachsen 20,000 Cntr.); Hopfen, nicht zum Bedarfe, kaum 20,000 Ctr. und der beste bei Hornburg; Rübsamen, ebenfalls nicht zureichend, am meisten in der Prov. Sachsen; Färberröthe, in Sachsen, Brandenburg und den Rheinländern, vorzüglich aber in Schlesien, wo 1803 21,911 Cntr. gewonnen sind; Waid und Saflor, die am meisten noch in Sachsen, dann in den Rheinländern und Schlesien; Scharte wird wild von den Feldern der Osthälfte eingesammelt; Cichorie bei Magdeburg (in nassen Jahren 239,261, in trocknen 242,395 Cntr.); Weberkarden, mehr als der Staat bedarf, bei Halle, Aachen, Breslau, Leobschütz und Eupen; Kümmel, Anies und Fenchel bei Erfurt, Langensalze; Mohn, unbedeutend.

Die Viehzucht ist der zweite Zweig der producirenden Industrie und in neuern Zeiten in einigen Zweigen derselben, besonders der Schaafzucht, die man häufig durch Merinos zu veredlen gesucht

hat, freilich auf Kosten der Hornviehzucht, sehr vervollkommnet. Der eigenthümliche Schlag Pferde fällt nicht schön, doch ist die Zucht durch die Landgestüte, und durch die großen königl. Gestüte zu Trakehnen, Neustadt an der Dosse, Beßra u. a. ungemein verbessert. Maulthiere findet man am häufigsten noch am Harze, Esel am meisten in Westphalen (in Paderborn). Rindviehzucht mit starker Milchbereitung, besonders in Westphalen (eine Kuh bei Brackwede giebt wöchentlich 7 bis 9 Pfund, in 40 Wochen $3\frac{1}{2}$ Cntr. Butter, frischmelkend täglich 10 bis 12 Maaß Milch), und in den Rheinländern, aber wenige gute Käse. Schaafzucht, besonders in Schlesien und Sachsen durch Merino's veredelt: 1818 zählte man im Staate 698,236 Merino's und 2,505,697 halb veredelte Schaafe. Das wohlschmeckendste Fleisch liefert die Ardenenrasse an der Mosel; der ganze Wollgewinn, jedes Schaaf auf $2\frac{1}{2}$ Pfund im Durchschnitte gerechnet, $164{,}828\frac{1}{2}$ Cntr. und mehr als zureichend für die Manufaktur. Ziegenzucht, vorzüglich in den Gebirgsgegenden. Schweinezucht, äußerst bedeutend in Westphalen, Pommern, beiden Preußen und den Rheinländern. Westphälische Schinken, die besten in Deutschland. Federviehzucht, hinreichend; die Gans, der eigenthümliche Hausvogel Pommerns und Preußens, davon die Pommerschen Gänsebrüste. Bienenzucht, besonders in Liegnitz und Frankfurt, theils als Waldbeuten, theils in Hausständen, auch in Westphalen. 1817 waren in der Monarchie an größerm Vieh 15,135,815 Stück, neuerlich 1,272,513 Pferde und Füllen, etwa 10,000 Maulesel und Esel, 4,066,892 Stück Rindvieh, 8,241,426 Schaafe, 151,728 Ziegen und 1,390,256 Schweine, auf jeder QMeile mithin im Durchschnitte 3,019 Stück vorhanden. An Bienenstöcken dürften jetzt gegen 600,000 Stück vorhanden seyn, wovon 1801 in Ostpreußen 26,009, in Posen 46,835, in Schlesien 128,577; 1786 in Brandenburg 74,155 u. s. w. Nach Krug, betrug das jährliche Einkommen der Nation von der Viehzucht 1805 126,510,000, das reine Einkommen 29,478,000 Gulden. (Krug I. S. 224)

Die Holzkultur ist in neueren Zeiten ungemein verbessert; reiche Waldungen bedecken besonders die Prov. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Posen und Niederrhein; holzarm sind ein Theil von Sachsen, Westphalen und Kleve-Berg. Ueberhaupt kann der Staat noch Brenn-, Bau-, Tischler- und Stabholz ausführen. Die Forsten theilen sich in Kron- und Privatforsten: jene sind überall besser bewirthschaftet, als diese. Krug berechnet die Nutzung eines Morgens Waldgrund auf 16 gGr.; ein Preußischer Forstmann, von Pfeil, dagegen im Durchschnitte auf 10 Pf. netto. Sonst liefern die Forsten Potasche, Terpentin, Theer und Kienruß. Die Jagd ist nur ein untergeordneter statistischer Gegenstand, doch schlägt Krug für 1805

das reine Einkommen davon, auf 997,500 Gulden an. Nirgends ist das Wild, zur Plage des Landmanns, in großem Ueberflusse. Wenig Pelzwild, außer Haasen; in Preußen und Posen noch wohl der Wolf, seltner der Bär. Lerchenfang bei Halle; Drosselnjagd bei Tolkemit.

Gemüse und Obst hat der Staat zureichend, wenn schon keine edle Frucht mehr fortkömmt, höchstens wachsen einige Kastanien und Mandeln am Niederrhein. Dafür Stettiner Aepfel, Thüringer Zwetschen, überall die Obstzucht in Aufnahme. Unter dem Gemüse Teltauer- und Märkische Rüben, die auch in das Ausland gehen, Liegnitzer Grünzeug, Erfurter Rettige und Kresse.

Wein wurde zwar schon 1806 im Königreiche gezogen, taugte aber mehr zum Essig, als zum aufheiternden Getränke. So hatten die Bezirke Liegnitz 3,900, Frankfurt 1,600 und Potsdam 1,000 Morgen Weinberge. Seit 1814 ist Preußen dagegen in den Besitz der Mosel- und Ahrweine, so wie der Bleicherte gekommen; der Bezrk. Koblenz hat 15,500, Trier 9,200, Köln 3,000 und Merseburg 2,400 Morgen Weinland. Ueberhaupt dürften die 36,600 Weinberge Preußens in guten Jahren etwa 380,000 bis 400,000 Eimer Wein bauen.

Die Fischerei ist für die innere Konsumtion äußerst wichtig, obgleich im Ganzen nur ein untergeordneter Gegenstand: sie könnte an der Küste mit weit mehrerer Energie betrieben werden. Man räuchert und salzt zwar Häringe und Strömlinge ein, führt aber noch eine Menge Dänischer und Holländischer Häringe ein. Einträglicher ist die Teich- und Süßwasserfischerei: Haffstör, woraus Kaviar bereitet wird, Pritteraale, Muränen (in See Madüe jährlich 30,000 Stück) und Neunaugen aus Pommern und Preußen, Rhein- und Elblachs, Brandenburger Krebse; Perlenmuscheln in der Queis.

Bergbau haben die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein; der Bau ist unter 5 Oberämter zu Berlin, Brieg, Halle, Dortmund und Bonn vertheilt, und in höherer Instanz dem Ministerium des Innern untergeordnet. Man gewinnt: 1) Silber, aus dem Mannsfelder Kupfer, dem Tarnowitzer Blei, dem Rudolstädter Kupfer und den Siegenschen Fahlerzen und Bleiglanze, 1817 10,774 Mark, wozu Mannsfeld mit 9,764, Schlesien mit 858 und Siegen mit 152 Mark beiträgt; 2) Gold, sonst aus den Reichenberger Arsenikerzen 11½ Mark, jetzt nichts; 3) Kupfer, aus den Mannsfelder-, Rudolstädter-, Kupferberger- und Siegener Gruben, 1797 10,284 Cntr.; 4) Blei, in großer Menge in Schlesien, in Niederrhein, Kleve-Berg (zu Mittelacher), Westphalen und bei Stolberg in Sachsen — mit Glötte und Glasur 59,239 Cntr.;

5) Eisen, in Siegen, wo das beste Stahleisen bei Müssen bricht; in Schlesien, in Sachsen bei Suhl, in Niederrhein: in den übrigen Provinzen meistens Raseneisen, jährlich 2,348,783 Entr.; 6) Kobalt, in Schlesien, in Westphalen und Niederrhein — 2,988 Entr.; 7) Galmei, in Niederrhein bei Aachen, bei Tarnowitz in Schlesien u. s. w.; 68,525 Entr.; 8) Arsenik, in Schlesien bei Reichenstein und Rudolstadt, 3,712 Entr.; 9) Braunstein, in Sachsen bei Suhl, 700 Entr.; 10) Schwefel, in Schlesien und Sachsen (Rohnau), 262 Entr.; 11) Bernstein, der Küste Preußens eigenthümlich, ein Regal zwar, aber doch nur ein Gegenstand von 27,000 Guld.; 12) Steinkohlen, besonders in Westphalen und Schlesien, dann in Sachsen, Kleve-Berg und Niederrhein, auch zum Theil Braunkohlen, überhaupt gegen 9,320,000 Scheffel.; 13) Torf, in allen nördlichen Provinzen, vorzüglich in beiden Preußen, Schlesien, Brandenburg (Linum), Pommern (Karolinenhorst) und Sachsen — mehr als 75 Mill. Tiegel; 14) Salz in 18 Salinen: Schönebeck (588,125), Halle (149,040), Dürrenberg, Teudiz und Kötschau (153,155), Staßfurt (64,800), Artern (24,192), Kösen (16,343), Königsborn (15,000), Neusalzwerk (56,195), Wert und Westerkotten (35,640), Salzkotten (14,953), Sassendorf und Werdohl (8720), Kolberg (32,400), Kreuznach und Münster (38,506), zusammen 1,201,563 Entr.; doch ist das Salz von Kreuznach Hessen überlassen.; 15) Alaun, aus Erzen ausgelaugt zu Freienwalde, Pleissen, Muskau, Eckardsberga, Lindorf, Werden, Duttweiler und Altewied — 6,189 Entr.; 16) Vitriol, in mehreren Hütten — 4,447 Entr.; 17) Salpeter, aus Salpeterplantagen — 2,010 Entr. Dann Porzellanerde, bei Bennstedt, Pfeifenerde, aus dem Kreise Mayen, Mühlsteine, aus Niedermandig und Mayen, Marmor, vom Zobtenberge, Kalk, von Rüdersdorf, Traß- und Tuffstein, bei Andernach und Brohl, Onyxe und Karneole, von Bunzlau, Chrysoprasse, von Strehlen.

§. 5. Kunstfleiß.

Preußen ist kein eigentlicher Fabrikstaat; doch heben sich einige Provinzen, wie Kleve-Berg, Schlesien, und die Bezirke Aachen, Arensberg und Minden durch Industrie hoch hervor. Die Hauptmanufakturen bestehen in Leinewand, Wolle und Eisen.

Leinewand. Ihr Hauptsitz ist das Gebirge von Schlesien, und der Bez. Minden in Westphalen. Das Gespinnst liefern überall die Landleute: ein gewöhnlicher Spinner in Schlesien spinnt täglich 10 Gebinde oder 800 Ellen, ein geübter in 19 Stunden 80 bis 90 Gebinde; ein Niettberger spinnt aus einem Pfunde Flachs, das 4 gGr. kostet, ein Gespinnste von 1 Rthlr. 18 gGr. an Werthe. 1805 hatte

Schleſien 34,910 Weberſtühle, die für 16,014,000 Guld. Leinwand fertigten, wovon für 9,137,343 Guld. ausgeführt wurde: 1810 nahm die Bielefelder Legge 2,390,977 Ellen, die Warendorfer nicht viel weniger auf. Allein beide Manufakturen haben durch den böſen Lauf der Zeit unendlich gelitten. 1816 beſaß der ganze Staat nur noch 43,000 Stühle, die beſtändig im Gange waren, und 164,870, worauf die Arbeit als Nebenbeſchäftigung betrieben wurde.

Wollenwaaren. Die feinſten Tücher liefert der Bezk. Aachen aus den Manufakturen von Eupen, Aachen, Montjoie, Stolberg, Malmedy und Burſcheid, die 1812 über 50,000 Arb. beſchäftigten, und für 12 Mill. Guld. Tücher lieferten, die den beſten Franzöſiſchen nichts nachgeben. Schleſien hatte 1802 5,414, Brandenburg 6,892, Pommern 1,033 Stühle. Die beſten wollenen Zeuche, als Flanell, Serge, Etamin, Kamlott und Raſch werden zu Mühlhauſen, Bleicherode, Ellrich, Halberſtadt, Aſchersleben, Habelſchwert, Brieg, Brandenburg u. ſ. w., Strümpfe in Köln, Krefeld, Halle, Magdeburg, Band im Thale Barmen, zu Elberfeld, Hüte zu Wipperfurt verfertigt. Ueberhaupt waren 1816 in Wolle 18,000 Stühle, für Maſchinengarn 300,000 Spindeln und für Wollenband 13,322 Gänge vorhanden.

Eiſen. Die Eiſenfabrikatur hat ihren Sitz in Kleve-Berg, in Aachen, im Bzk. Arensberg und in Schleſien. Im alten Herzogth. Berg zählte man 1792, 150 Reck-, 37 Bredde-, 18 Stabeiſen-, 75 Stahlraffinir-, 8 Amboß-, 9 Senſen- und 50 Rohſtahl-, überhaupt 539 Hammer und 7 Hochofen im Betriebe, die 18,127 Arb. beſchäftigten, außerdem 23 Fabriken in Solingen für Klingen und Kleineiſenwaaren, mit 4,400 Arb. und 16 Senſenhammer zu Remſcheid, die 400,000 Stück Senſen und Sicheln, außerdem 800 Arten von Quincaillerie verfertigten. Die Weſtphäliſche Mark hat 51 Rohſtahl- 86 Stahlraffinir- und Streck- und 37 Senſenhammer, mit 88 Feuern und 92 andere Eiſenhammer, außerdem 24 Fabriken für kleine Eiſenwaare, 2 Schwarzblechfabriken, meiſtens zu Altena, Lüdenſcheid und Iſerlohn: Altena allein liefert 60 Mill. Nähnadeln. Im Kreiſe Siegen ſind 18 Stabhammer, mit 35 Feuer- und 13 Rohſtahlhammer; das vormalige Herzogthum Weſtphalen hat 43 Stahl-, 34 Rohſtahl-, 18 Blech- und 10 Stückhammer; Schleſien 1798, 165 Friſchfeuer, 10 Lubbenfeuer und 23 Zainhammer, die an Stabeiſen 168,5[illegible], an Zain- und Bandeiſen 15,442 Entr. producirten: die beſten Eiſengußwaaren liefern die Hütten zu Malapane und Kreuzburg. Auch Brandenburg hat 10, Pommern 1, und Sachſen 8 Eiſenwerke, worunter die Hütten zu Ilſenburg, Thale, Sorge; eben ſo beide Preußen, der Kreis Henneberg, die Rheinländer. Die

vornehmſten Gewehrfabriken beſtehen zu Eſſen, Burg, Suhl (20,000 Gewehre), Potsdam und Spandau; die beſten Klingenfabriken zu Solingen und Suhl. 1798 fertigten die Eiſenwerke des damaligen Preußens: an Gußwaaren 32,187, an Ammunition 6,369, an Roheiſen 302,491, an Kolbeneiſen 4,218 an Stabeiſen 193,424, an Prügeleiſen 28,590, an Blecheiſen 11,739, an Reck- und Bandeiſen 22,000, an Drathoſemund 15,967, an Knüppeloſemund 19,090, an Kartätſchenkugeln 441, an Zaineiſen 11,147, an Schwarzblech 6,381 Entr., an Weißblech 1,806 Fuß, an Rohſtahl 26,063, an raffinirtem Stahl 38,834, an gebreitetem Stahl und Eiſen 8,181 Entr., an Eiſendrathe 114,397 Stück, an Stahldrathe 214,180 Pfund, an Kratzendrath 21,917 Stück, an ordinären Senſen 1,450 Dutzend, an geſchliffenen Senſen 24,030 Bund, an blauen Senſen 50,000 Stück, an Nähnadeln 107 Mill. Stück, an kleinen Eiſenwaaren für 654,655½ Guld.

Baumwollenwaaren, als Siamoiſen, Kottonets, Nankins, Kattune, Manſcheſter, Pikets, Barchent, Tücher und Strümpfe, werden vorzüglich zu Elberfeld, in Barmen, Hueswagen, Krefeld und Bonn fabricirt, wo auch eine ſtarke Maſchinenſpinnerei betrieben wird (Elberfeld 100 Man. in Siamoiſen, wovon die 45 größern 2,600 Entr. Baumwolle und 6,640 Entr. Garn verarbeiten; 60 Man. in Baumwollenzeuchen, 1 Man. in Manſcheſter, 80 Meiſter in Türkiſch-Roth). Zu Berlin waren 1806, außer Kattun- und Zitzdruckereien, 4,711 Stühle mit 18,775 Arb.; in Schleſien 3,490 Stühle u. ſ. w. Die Manufaktur iſt indeß von ihrer Blüthe ſehr herabgekommen: 1816 beſchäftigte ſie nur noch 12,690 Stühle in Zeuchen, 2,085 in Strümpfen, und 116,000 Maſchinenſpindeln.

Seidene Zeuche. Dieſe Manufaktur blühet vorzüglich in Barmen, Elberfeld, Krefeld, Köln, Mühlheim am Rhein, Berlin, Potsdam, Iſerlohn und Schwelm (Krefeld, berühmt durch ſein Sammetband), indeß hat auch ſie verloren. 1816 unterhielt die Monarchie noch 6,876 Stühle in Zeuchen und 13,240 Gänge in Band.

Leder. Die berühmteſten Rothgerbereien beſitzen Malmedy (40 bis 50, die 60,000 Häute bereiten) und Köln, dann Mühlhauſen, Berlin und Magdeburg, die beſten Weißgerbereien Magdeburg Halberſtadt, Berlin, Königsberg und Danzig; Saffian und Korduan werden zu Berlin, Königsberg, Halle, Stettin, Droſſen, Kochheim; Handſchuhe zu Halle, Magdeburg, Halberſtadt und Berlin bereitet. Schleſien allein liefert 1,800,000, Brandenburg für 1,600,000 Gulden Leder.

Sonſtige Fabriken beſtehen: 1) in Taback, zu Köln, Hittorf Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau und Magdeburg (Nathuſius jährlich für 600,000 Gulden); 2) in Zucker; 1816, 33 Siedereien.

...ONS LIBRARY
University of

Schon 1804 wurden für 3,750,000 Guld. Zucker raffinirt. Die Surrogatfabriken zu Magdeburg ſind wieder verſchwunden; 3) in Oel aus Rüb-, Lein-, Hanf-, und Mohnſaamen, 1816, 3,428 Mühlen, die meiſten in Sachſen (bei Halberſtadt) und in Kleve-Berg; 4) in Cichorien, beſonders in Sachſen zu Magdeburg, 817 22 Fabr., die 70,190 Entr. Wurzeln verbrauchten, in Berlin, Potsdam Köln, Hörter und Bromberg; 5) in Stärke und Puder zu Halle, wo in eß die 1802 vorhandnen 74 Fabriken ſtark reducirt ſind, zu Breslau, Frankfurt, Stralſund, Langenſalza u a; 6) in Seife, theils weiß, theils grün und ſchwarz, zu Elbing, Duisburg, Königsberg, Magdeburg, Minden, Stralſund und Berlin. Noch geht viele Seife und auch Lichter aus Rußland ein; 7) in Perlgrhupen, zum Bedarf in beiden Preußen, Brandenburg und Pommern; 8) in Potaſche. Die meiſten Siedereien beſitzen beide Preußen, Schleſien, Arensberg und der Ardennerwald; Pech liefert die Umgegend von Wittenberg, die Bezirke Liegnitz, Frankfurt, Erfurt und Schleſien; Kienruß, Sachſen; 9) in Bier; 1816 ſind im ganzen Staat verbrauet 295,442 Scheffel Waizen, und 3,0 3,426 Scheffel Gerſte. Mehrere Biere ſind gut, beſonders die von Merſeburg, Gardelegen, Berlin und Potsdam; 10) in Branntewein, jährlich 70 Mill. Quart. Berühmte Brennereien ſind zu Nordhauſen, mit 180 Blaſen, zu Danzig und Quedlinburg mit 60 Blaſen. Wachholderbranntwein von Steinhagen; Weinbranntweine vom Rheine; Danziger Goldwaſſer; 11) in Papier; 1816, 301 Mühlen mit 426 Butten, die doch nicht den Verbrauch decken. Die beſten Mühlen zu Kröllwitz, Trutenau, Gladbach, Werden; Preßſpäne von Trutenau, Velin von Düren, Preßdeckel von Ratenau, roſtfreie und farbige Papiere von Werden, Papiermaſchee von Berlin, Düſſeldorf, Ensheim u. a.; Papiertapeten zu Berlin, Potsdam und Neuwied; Marmorpapier zu Berlin, Köln, Aachen; 12) in Kupfer und Meſſing: 29 Kupferhammer, wovon der berühmteſte bei Neuſtadt-Eberswalde; Meſſingfabrikation zu Stolberg, bei Aachen, mit 140 Oefen, 9 Zierhereien, die 40,000 Bund Drath liefern, 3 Plattmühlen und 360 Meſſinghammer; 1812 Arb. 1,300, Produkt 1,500,000 Guld. an Werthe. Dann die Meſſinghütten zu Iſerlohn, Hegermühle, Jakobswalde und Stolberg am Harze. Näh- und Stecknadeln von Aachen, Burſcheid, Köln, Goch, Xanten, Altena, Iſerlohn, Menden und Breslau; Fingerhüte aus 18 Mühlen des Bezk. Arensberg; in Gold und Silber; die beſten Waaren dieſer Art kommen aus Berlin, wo auch 1 große Fabrik mit 1,013 Arb., aus Köln, Breslau und Danzig. Lyoniſcher Gold- und Silberdrath aus Berlin; 14) in Eſſig, nicht zureichend; am Rhein hat man Weineſſig, ſonſt Bier- und Cydereſſig; 15) in Wachſe, nicht hinlänglich, trotz der vielen Wachsbleichen Wachstuch liefern Berlin, Potsdam, Stendal; 16) in Holz. Schiffbau an der Seeküſte, an der

Oder, Havel, Spree, Elbe, Rhein und Mosel. Kunsttischlerei zu Neuwied, Berlin, Breslau, Görlitz, Düsseldorf, wo auch gute Wagen verfertigt werden, Holzuhren aus Graudenz; musikalische Instrumente aus Schreiberhau; 7) in Glase. 1816 78 Glashütten, besonders zu Zechlin und Warmbrunn. Spiegel aus Neustadt an der Dosse und Friedrichsthal, Kronleuchter aus Wiesen; 18) in Fajanze- und Steingut. Große Porzellanfabrik zu Berlin, eine der vorzüglichsten in Europa, dann die zu St Martin bei Trier. Fajanzefabr. häufig, vorzüglich 3 zu Köln, die für 192,000 Gulden verfertigen, zu Poppelsdorf bei Bonn; Koblenzer Geschirr aus Vallendar und Mayen, wo auch eine starke Krugbäckerei; Kölner Tabakspfeifen aus Vallendar, aus Boppard (1,350,000 Stück); 19) in Uhren, zu Berlin. Außerdem giebt es Blaufarbenwerke, Grünspanfabr., Bergblaufabr., Farbe- und Lackfabr; Krappfabr.; Waidfabr.; Pulvermühlen (11 in Schlesien, 15 in Kleve-Berg), Metallkompositionsfabr., Siegellackfabr., Stroh- und Elfenbeinfabr., Bernsteindrehereien zu Danzig, Darm- und Drathsaitenfabr., Kölner-Wasserfabr., Duisburger Leim, Siebe von Ziesar, Tuchkämme von Kotbus, Federposen von Königsberg, hanfne Spritzenschläuche aus Schlesien. Die Handwerker und Künstler in den großen Städten arbeiten meistens gut; Zünfte und Gilden sind jetzt sehr eingeschränkt.

§. 6. Handel.

Der Handel des Preußischen Staats ist durch seine Lage an einem befahrnen Meere, durch seine großen schiffbaren Ströme, die ihre Mündung in seinem Umfange haben, und durch seine Kanäle sehr vortheilhaft, aber er leidet durch die Zerstückelung in zwei große getrennte Massen, und durch das von ihm adoptirte Handelssystem, dessen Strenge auf ihn zurückfällt. Auch besitzt er wenige gute Häven.

Preußen's Handel theilt sich in inneren, äußeren und Transitohandel. a) Der innere Handel ist zwischen den Provinzen äußerst lebhaft, leidet aber durch die Theilung in 2 Ländermassen, und dadurch, daß einige der größern Ströme durch fremdherrliche Gebiete dem Meere zugehen. Die Osthälfte hat mehrere gute Kanäle, und überhaupt eine vortheilhafte Wasserverbindung, die der Westhälfte fehlt, der auch Rhein, Ems und Weser nur auf Strecken tributär sind. Dafür besitzt der Staat viele gute Kunststraßen, die allein Westphalen fehlen, wo auch die Landwege in der traurigsten Verfassung sind. Das Postwesen ist gut, expedit und nur zu theuer. Berlin ist der Mittelpunkt des Monarchiehandels und der Sitz der Nationalbank; Breslau, der Brennpunkt des Schlesischen Handels; dann folgen Magdeburg mit seinen meßähnlichen Jahrmärkten, Köln, der Stapelplatz

der Rheinlande, und die Meßstädte Frankfurt und Naumburg; aber auch Thorn, Posen, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Aachen, Koblenz (Weinhandel), und die Fabrikstädte Elberfeld, Remscheidt, Iserlohn, Soest, Frauſtadt, Lissa, Bielefeld, Hirschberg, Neuwied machen ansehnliche Geschäfte. Messen werden zu Frankfurt, Naumburg und Danzig gehalten; Jahrmärkte findet man in jeder Stadt, in den meisten Marktflecken und einigen Dörfern. Der Waarentransport geschieht theils auf der Achse, theils auf den Flüssen und schiffbaren Kanälen: die Elbe, deren Schifffahrt neuerdings frei geworden ist, befahren von Torgau bis Hamburg 400, die Oder 1,270, die Weichsel über 800, den Rhein 300, und die Weser 16 Preuß. Fahrzeuge. b) Der auswärtige Handel ist theils Landtheils Seehandel. Ersteren unterhält Preußen mit Oesterreich und Rußland mit nachtheiliger, mit Polen und Sachsen mit vortheilhafter Bilanz; im Handel mit den übrigen Deutschen Staaten verliert es nichts, in dem mit Frankreich gewinnt, in dem mit den Niederlanden verliert es; der Waarentransport geschieht, außer mit den Niederlanden, fast durchaus auf der Achse. Der Seehandel ist für Preußen weit vortheilhafter: es führt ihn mit Schweden, Rußland, Dänemark, den Briten, und selbst mit Spanien, Portugal und den Niederlanden. An diese Seemächte setzt es sein überflüssiges Korn, Holz, Leinwand, Tuch, Eisen und Eisenwaaren ab, und ob es gleich auf diesen Wegen seinen Bedarf an Kolonialwaaren, Fischen u. a. zurücknimmt, so hat es doch die Bilanz für sich. Der Seehandel ist zum Theil aktiv: 1816 passirten aus dem Deutschen 515, aus dem Baltischen Meere 489 Preußische Schiffe den Sund. Seine Häven sind Danzig (1817 mit 82 Seeschiffen 21,001 Last und 129 Stromfahrzeugen; 1815 kamen 459 Schiffe an, und 377 liefen aus), Königsberg (1816 klarirten 634 Schiffe aus, und 655 ein), Elbing (42 eigene Seeschiffe; 1814 827 See- und Flußschiffe ein, 818 aus), Memel (1816 455 Schiffe ein, 448 aus), Stettin (121 eigene Schiffe; 1814, 706 Schiffe ein, und 689 aus), Stralsund (40 eigene Schiffe) und Kolberg (20 eigene Schiffe); kleinere: Swinemünde, Wolgast, Rügenwalde, Stolpe und Barth mit 150 eigene Schiffe. 1816 befaß der Staat 883 Seeschiffe mit 90,292 Last. c) Der Transito-, Speditions- und Kommissionshandel, wichtig wegen seiner Lage, und doch nicht so einträglich, wie er seyn müßte, da wegen des starken Durchgangzolls die Nachbaren Alles anwenden, um die Preußischen Staaten zu umgehen. Bedeutende Speditionsgeschäfte machen Köln am Rhein, Koblenz, St. Goar, Wesel und Duisburg am Rhein, Magdeburg an der Elbe, Stettin an der Oder und Danzig an der Weichsel.

Die Ausfuhr belief sich 1820 auf 37,974,204, die Einfuhr auf 34,510,895, und die Bilanz für Preußen auf 3,463,309 Gulden. An

Gegenständen der Bekleidung und Verzehrung waren für 25,595,688, an Fabrikmaterialien für 8,915,207 Gulden eingeführt; dagegen ausgeführt an Vieh und Korn für 1,127,510, an Wolle, Flachs und Leinengarn für 8,220,678, an Holze für 1,672,050, an Fabrikaten für 18,000,000 Gulden. Der Zollgewinn von den Ausländern hatte eingebracht 1,918,991, die Spedition 5,128,861, die Fluß- und Landfracht 1,500,000 und die Seefracht 406,314 Gulden.

Der Handel steht unter einem eigenen Ministerium; ihm ist das Generalhandels- und Fabrikkommissariat untergeordnet. In den Provinzen führen die Regierungen die Aufsicht über das Handelswesen, welchen zum Theil technische Handelskommissionen beigegeben sind. Zu den Beförderungsmitteln des Handels gehören: die Nationalbank zu Berlin mit den Provinzialbanken zu Breslau, Königsberg, Elbing, Danzig, Stettin, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Münster und Köln, seit 1817 neu eingerichtet unter einem eignen Präsidenten und Kuratorium, und in das Hauptdepositen-Disconto-Comptoir und das Lombard eingetheilt (ihre Valuta geschieht nach Bankopfunden, 4 = $7\frac{2}{3}$ Guld., auf welche die Noten ausgestellt sind, auch nach Current); die Generalseehandlungssocietät zu Berlin, seit 1772, deren letzteres Privilegium seit 1808 nicht erneuert, aber durch das Finanzedikt vom 27sten Oktober 1810 verordnet ist, daß ihre Schulden als Staatsschulden angesehen, und mit 4 Proc. verzinset werden sollen, und seit 1820 ist sie, unter der Firma Generaldirektion der Seehandlungssocietät, in eine selbstständige Behörde und in ein unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats verwandelt, die den Ankauf des überseeschen Salzes, und im In- und Auslande alle Geldgeschäfte des Staats dirigirt: sie hat das Schifffahrtskomptoir, die Salzschifffahrtsdirektion zu Schönebeck, und die Provinzialsalzkomptoire zu Stettin, Neufahrwasser, Königsberg, Posen und Breslau unter sich; die seit 1820 errichtete rheinisch-Westindische Kompagnie zu Elberfeld, die 1821 das erste Schiff absandte; die Leihbanken und Lombarde in verschiedenen Städten; die Assekuranzkompagnie zu Berlin, die Handelsschulen zu Berlin, Magdeburg, Duisburg u. a. O.; die Konsuln auf 75 Handelsplätzen. Zu den Handelserschwerungen muß man vorzüglich das drückende Zollsystem, den Stapel- und Schifffahrtszwang, die Staatsmonopole (See- und Koktursalz, Störfang, Bernstein u. a.), die wenige Wohlhabenheit der Nation, die Juden in beiden Preußen und Posen u. s. w., rechnen.

Buch und Rechnung wird, nach der Verordnung von 1821, die mit dem ersten Jan. 1822 in Kraft getreten, in Thalern geführt, deren jeder 30 gGr. zu 12 Pf. begreift. Der alte Rechnungsfuß, nach Thalern zu 24 Gr., ist dadurch ganz abgeschafft. Die Silbermünzen sind nach dem Graumannschen Fuße ausgeprägt, aus einer

Mark Fein 14 Rthlr. Current. Die feine des Goldes bestimmen Karate und Grän: auf die Mark gehen 24 Karate, auf das Karat 12 Grän. Die Münzen werden zu Berlin, Breslau und Duisburg geprägt. Wirklich vorhanden sind: 1) in Golde: doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'ors, zu 10, 5 und 2½ Rthlr., die aber keinen feststehenden Kurs haben, sondern bald steigen, bald fallen, je nachdem sie gesucht werden. Von den neuen Friedrich-Wilhelms-d'ors gehen 35 auf eine Mark; 2) in Silber: Thaler, halbe Thaler, drittel Thaler, sechtel Thaler und zwölftel Thaler, die sämmtlich Current heißen. Der Thaler enthält 24 Groschen, der Groschen 12 Pf.; 3) in Scheidemünze und Kupfer: Groschen, Sechser, Dreier und Pfennige, aber so herabgesetzt, daß selbst gesetzlich 42 Groschen auf den Thaler gehen. Die Scheidemünze ist fast verschwunden und erst seit 1822 erscheint nach dem neuen Fuße ausgemünztes Geld. — Außer den geprägten Münzen, kursirt auch noch Papiergeld in Bankonoten, die auf 4, 5, 10, 50, 100 und 500 Bankothaler lauten, in Tresorscheinen und in Sächsischen Kassenbillets: von ersteren beiden waren 1819 noch 11,242,347 Rthlr — 16,863,520 Gulden im Umlaufe.

Maaße: 1) Längenmaaß. Das Grunomaaß der Preußische Fuß = 139$\frac{13}{100}$ Par. Linien, in 12 Zollen, der Zoll in 12 Linien eingetheilt. Die Ruthe enthält 12 Fuß, die Meile 2,000 Ruthen; die Elle 25½ Zoll, der Faden 6 Fuß; die Lachter 8 Achtel, das Achtel 10 Zoll, der Zoll 10 Primen, die Prime 10 Sekunden. 2) Flächenmaaß. Der Morgen enthält 180 □ Ruthen zu 25,920 □ Fuß; die □ Ruthe 12 Fuß, die Preuß. □ Meile 22,222 Morgen; 3) Kornmaaß. Der Scheffel hält 16 Metzen oder 3,072 Kubikzoll, die Metze 192 Kubikzoll. 1 Salztonne 4 Scheffel; 1 Leinsaattonne 37$\frac{2}{3}$ Metzen; 4) Flüssigkeitsmaaß: 1 Oxhoft faßt 1½ Ohm, das Ohm 2 Eimer, der Eimer 2 Anker, der Anker 30 Quart, das Quart 64 Kubikzoll; 1 Biertonne 100 Quart.

Gewicht: die Schiffslast hält 4,000 Pfund; der Centner 110 Pfund; das Pfund 2 Mark, die Mark 16 Loth, das Loth 4 Quentin. Das Pfund Medicinalgewicht 12 Unzen oder 24 Loth, 1 Unze 8 Drachmen, 1 Drachme 3 Skrupel, 1 Skrupel 20 Gran; 1 Mark edler Metalle 228 Gran.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

La Prusse littéraire sous Fréderic II. etc. par M. l'abbé *Denina*. Berlin 1790. 1791. 3. Vol. 8. — Annalen des Preuß. Schul- und Kirchenwesens. Von F. Gedicke. Berlin, 1800, 1801. 2 B. 8.

Preußen bildet, seiner größern Masse nach einen Theil von Deutschland; seine Literatur und wissenschaftliche Bildung die des Deutschen Volks. Seine Unterrichtsanstalten sind, wenig-

stens was die gelehrten Institute betrifft, musterhaft und mit großer Freigebigkeit dotirt.

Berlin kann, in Hinsicht der Wissenschaften und des Geschmackes, für Deutschland's Hauptstadt gelten, wie Wien in Hinsicht der Künste. Die Preußen haben sich um die Literatur Deutschlands gewiß anerkannte Verdienste erworben, dem Deutschen Preußen gehören sehr viele ausgezeichnete Männer an; die durch ihre Schriften wohlthätig auf die Kultur der Nation einwirkten, ihm die großen Denker Luther, Kopernikus und Kant.

Der öffentliche Unterricht steht unter Leitung des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten; unmittelbar unter derselben stehen die höhern Unterrichtsanstalten zu Berlin und die Universitäten, die in den Provinzen aber zu dem Ressort der Regierungen und Schulbehörden. Die Censur ist jetzt strenger, als jemals, wenigstens was Flugschriften und politische Zeitungen betrifft. Das rein-Wissenschaftliche unterliegt nur einer sehr leichten Censur, und von verbotenen Büchern wußte man bis 1819 nichts: jetzt gehören in diese Rubrik auch nur die ohne Namen des Verlegers in Deutschland erscheinenden Schriften, und die Zeitungen und Zeitschriften, wozu sich kein Redakteur bekannt hat.

Die höhere Censurbehörde ist, nach der Verordnung vom 18. Okt. 1819, welche das Censuredikt von 1788 aufhebt, das Obercensurkollegium zu Berlin, welches für jedes einzelne Fach vertraute, wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte Censoren anstellt.

Die Unterrichtsanstalten theilen sich in allgemeine und besondre: jene in gelehrte und Volksschulen. Zu den gelehrten gehören: 1) die Universitäten, 6 an der Zahl: Berlin, 1819, mit 1,011; Halle, mit 745; Breslau, mit 421; Königsberg, mit 206; Bonn, mit 203 und Greifswalde, mit 65 Studirenden, jede mit 4 Fakultäten. 2) Die Gymnasien und Pädagogien, 145 an der Zahl, (worunter das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin, die Domschule zu Magdeburg, die Pädagogien zu Schulpforte, Kloster-Berge und Roßleben), zum Theil aus 3 bis 6 Klassen bestehend; zu den Volksschulen die Bürgerschulen, die sich in höhere und niedere theilen, die Dorf- und Landschulen und die Industrieschulen. — Besondre Unterrichtsanstalten sind: die theologischen Akademien der Katholiken zu Kulm, Braunsberg, Münster, Paderborn, Düsseldorf, Köln und Trier, die protestantischen Predigerseminarien bei den Universitäten, und das Kollegium der Herrnhuther zu Niesky, 14 Schullehrerseminarien, die chirurgischen und Hebammeninstitute, die Militärschulen, worunter die Königl. Veterinärschule zu Berlin für 24 Militäreleven, die Taubstummen- und Blindeninstitute zu Berlin und

Königsberg, die Königl. Erziehungsanstalt zu Braunsberg, das Forstlehrinstitut zu Berlin, das ökonomische Institut von Thaer, die Bergschulen, die Handlungsschulen und die jüdischen gelehrten Schulen zu Großglogau, Breslau u. a. a. O.

Zu den höheren wissenschaftlichen Vereinen kann man rechnen: 1) die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, in 4 Klassen getheilt, 1818 mit 27 ordentlichen, 21 auswärtigen, 26 Ehrenmitgliedern und 87 Korrespondenten; 2) die Gesellschaft der naturforschenden Freunde zu Berlin; 3) die dasige Ges. für Deutsche Sprache; 4) die Ges. der Wissenschaften und Künste zu Breslau; 5) die patriotisch-ökonomische Ges. daselbst; 6) die Deutsche Ges. zu Königsberg; 7) die Ostpreußische physik. ökon. Ges. daselbst; 8) die Märkische ökonom. Ges. zu Potsdam; 9) die Ges. der Naturforscher zu Halle; 10) die Oberlausitzer Ges. der Wissenschaften zu Görlitz; 11) die literarische Ges. zu Halberstadt, 12) die ökon. Ges. zu Köslin; 13) die K Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt; 14) die ökon. Ges. zu Hamm; 15) die Lausitzer Bienengesellschaft.

Als Archive des menschlichen Wissens sind vorzüglich merkwürdig: die Königl. Bibliothek zu Berlin, mit 150,000 Bänden, die Bibliothek der Akademie der Wissenschaften daselbst, die verschiedenen Universitätsbibliotheken, Schul- und städtischen Bibliotheken. — Botanische Gärten sind zu Berlin und bei den Universitäten; Sternwarten, vorzüglich zu Berlin; Münzkabinette; ein großes Antiquitätenkabinet zu Charlottenburg u. a.; eine große Naturaliensammlung zu Berlin; anatomische Theater zu Berlin, und bei den Universitäten; eben daselbst medicinisch- und chirurgisch-klinische Institute.

Für die Kunst ist zwar in dem Staate Vieles gethan, indeß scheint die Heimath der Kunst der Norden nicht zu seyn: in der Formstecherei und Stämpelschneidekunst, so wie in der Kupferstecherei, hat Preußen einige große Meister, in der Architektur einen Schadow und der Landchartenstich ist vorzüglich. Für die Aufnahme der Künste sorgt die Königl. Akademie der Künste zu Berlin, zugleich als Kunstlehrinstitut, und mit der Bauakademie verbunden. Von derselben hängen ab: 1) die Kunst- und Bauhandwerksschule zu Halle; 2) die Kunst- und Bauschule zu Magdeburg; 3) die Kunstakademie zu Düsseldorf; 4) die Kunst- und Bauschule zu Erfurt; 5) die Provinzialkunstschule zu Königsberg, und 6) die Kunst- und Bauschule zu Breslau. Die vorzüglichsten Bildergallerien sind die Königl. zu Berlin, Potsdam und Sanssouci.

Der Preußische Buchhandel ist sehr lebhaft, aber ganz in den Deutschen verflochten. Die vorzüglichsten Brennpunkte der Preuß. Gelehrsamkeit sind Berlin, Halle, wo die erste Literaturzeitung Deutschlands ausgegeben wird, Breslau, Halberstadt und Königs-

berg. 1818 hatte der Staat 173 große und kleine Buchhandlungen, wovon 38 in Berlin, und 181 Druckereien, mit mehr als 500 Pressen; in eben dem Jahre erschienen in der Monarchie 13 politische Zeitungen, 62 Regierungs- und Wochenblätter, und 1 Literaturzeitung, und 1820 bezogen 111 Preußische Buchhändler, mit 1,043 Produkten, die beiden literarischen Märkte zu Leipzig.

§. 8. Staatsreichthum.

Leop. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preuß. Staats, und über den Wohlstand seiner Bewohner. Berlin 1805. 2. Th. 8. — J. D. Richter's Beiträge zur Finanzliteratur in den Königl. Preuß. Staaten. Berlin 1779 bis 1785. 9. Heft. 8. — Dessen Beiträge zur Finanzgelahrtheit überhaupt, vorzüglich in den Preußischen Staaten. Berlin 1785 bis 1787. 2. Th. 8. — Dessen Finanzmaterialien u. s. w. Berlin 1789. 4. St. 8. — J. Fr. v. Benzenberg, über Preußens Geldhaushalt und das neue Steuersystem. Leipz. 1820. 8.

Das Preußische Volk und Land gehören nicht zu den reichern unsers Erdtheils; demunerachtet sind, bei einem sehr geregelten Haushalte, die Einkünfte nach Verhältniß beträchtlich, die Schulden, trotz des Unglücks, das seit 1806 die Monarchie traf, nicht übermäßig groß, und das Papiergeld verschwindet immer mehr aus dem Kurse.

Daß, im Ganzen genommen, das Preuß. Volk nicht reich ist, liegt mehr in der dürftigen Ausstattung des Bodens, als in seinem Mangel an Industrie und Betriebsamkeit; der Boden bringt nicht viel mehr hervor, als zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehört, und was man davon übrig hat, ist oft schwer zu Gelde zu machen. Preußen würde auch nicht bestehen können, wenn seine Einwohner nicht auch die Schätze des Auslandes zu benutzen verständen, und damit theils den auswärtigen Bedarf verringerten, und ihre Handelswaaren vermehrten. Krug schlägt für 1805, wo der Staat fast 1 Mill. Einw. weniger, aber einen fast eben so großen Flächeninhalt hatte, den Kapitalwerth aller reinen Ertrag bringenden Grundstücke und Nutzungen auf 3,048,900,000, die Totalsumme des reinen Einkommens auf 124,413,000, die Summe des in der Monarchie cirkulirenden baaren Geldes auf 90 Mill., und den Werth des Gold- und Silbergeschirrs auf 30 Mill. Guld. an. Sollte der jetzige Länderbestand wohl eine bedeutende Abweichung in diesen Angaben hervorbringen? — Das im Staate kursirende Papiergeld mag sich, mit Einschlusse der übernommenen Sächsischen Kassenbillets, auf etwa 20 Mill. Guld. belaufen.

Die Staatseinkünfte sind äußerst beträchtlich. Für 1821 waren sie auf 75 Mill. Gulden festgesetzt, wozu beitragen sollten: 1) De-

mänen und Forſten 8,406,875; 2) Domänenverk auf 1,500,000; 3) Bergwerke, Salinen und Staatsmanufakturen 858,000; 4) Poſten 1,200,000; 5) Lotterie 761,700; 6) Salzmonopol 6,700,000; 7) Steuern aller Art 53,786,775, und 8) aus beſondern Titeln und kleinern Einnahmen 2,786,550 Guld. Wenn man von dieſer Einnahme die 3 erſten Poſten mit 10,759,875 Guld. abzieht, ſo bringt der Unterthan zu den Staatsbedürfniſſen noch 64,240,125, jedes Individuum, im Durchſchnitte gerechnet, aber 5 Guld. 56 Kr. auf.

Die Ausgaben für 1821 ſind folgendergeſtalt feſtgeſetzt: 1) für das Staatskanzellariat und die höchſten Centralbehörden 450,825; 2) für das Miniſt. der auswärtigen Angelegenheiten und das diplomatiſche Korps 900,000; 3) für das Miniſt. des Kultus und öffentlichen Unterrichts 3,000,000; 4) für das Miniſt der Juſtiz 1,640,500; 5) für das Miniſterium des Innern 3,450,900; 6) für das Miniſt. der Gewerbe und des Handels 2,361,500; 7) für das Miniſterium des Kriegs 34,206,450; 8) für das Miniſterium der Finanzen 408,150; 9) für das Miniſt. des Schatzes 1,639,055; 10) für die Staatsſchuld 15,214,500; 11) für Penſionen 4,050,000; 12) für die Provinzialkollegien 3,750,000; 13) für die Landgeſtüte 240,000, und 14) für Ausfälle 2,659,000, zuſammen 75 Mill. Guld., worunter jedoch die Rubrik Civilliſte mit 3,750,000 Guld. fehlt.

Die Staatsſchuld beliëf ſich im Jahre 1820, mit Einſchluſſe der Sächſiſchen Schuld und Treſorſcheine, auf 287,101,101 Guld., wovon ein Theil jährlich getilgt wird. Auf jedem Einwohner des Staats haftet davon im Durchſchnitte eine Quote von 26 Guld. 45 Kr., und da davon die jährliche Tilgung und Verzinſung auf 15,223,391 Guld. angeſchlagen iſt, ſo muß er dazu jährlich etwa 1 Guld. 23½ Kr. beitragen.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Rang- und Quartierliſte der Königl. Preußiſchen Armee. Berlin 1819. 8. —

Preußen unterhält zu ſeiner Vertheidigung nach Außen, zu ſeiner Vertheidigung im Innern eine Landmacht, die zu den ſtärkſten und diſciplinirteſten Europa's gehört.

Das Preußiſche Heer beträgt ohne Landwehr 165,000 Mann. 1819 war daſſelbe aus folgenden Truppen zuſammengeſetzt: 1) Garden 17,908 Mann, in 2 Infanterie-, 2 Grenadierreg., 1 Gardejäger- und 1 Gardeſchützenbatt., wozu noch 4 Gardelandwehr- und 4 Grenadierlandwehrbatt. kommen, dann an Reiterei 1 Reg. Garde du Korps, 1 Garde-Dragoner-, 1 Garde-Huſaren- und 1 Garde-Uhlahnenreg., 1 Brigade von 16 Komp Artillerie, 1 Pionierabtheilung, 2 Garniſonbatt. und 2 Invalidenkomp. 2) Linieninfanterie 104,712 Mann, in 36 Infanteriereg., 2 Jäger- und 2 Schützen-

batt. und 16 Garnisonbatt. 3) Kavallerie: 19,132 Mann, in 8 Kürassier-, 4 Dragoner-, 12 Husaren- und 8 Ulanenreg. 4) Artillerie und Genie — 15,718 Mann, bestehend aus 18 Artilleriebrigaden, 3 Ingenieurbrigaden und 8 Pionierabtheilungen; zusammen 157,570 Mann, wozu noch das reitende Feldjägerkorps, die Gensdarmerie, der Staab, die Invaliden u. a. kommen, womit 165,000 Mann erreicht werden. Außer den reitenden Feldjägern und der Gensdarmerie, gehören alle diese Theile zu 4 Hauptabtheilungen des Heeres. Jede derselben besteht aus 2 Korps, jedes Korps aus 2 Divisionen, jede Division aus 2 Linieninfanterie- und 2 Linienkavallereireg., 2 doppelten Landwehrreg., 1 Garnisonbatt. und 1 Invalidenkomp.; zu jeder Hauptabtheilung aber noch 1 Jäger- oder Schützenbatt., und als Reserven 1 Linien- und 1 Landwehrreg. Bei dem Heere dienten 1817 an Generalen 82, an Obristen 21, am Obristlieutenanten 247, an Majoren 655, an Hauptleuten 1,675, an Oberlieutenanten 1370 an Unterlieutenanten 3,355, mithin zusammen 7,405 Officiere, wovon 4,140 adelichen und 3,265 bürgerlichen Standes.

Die Landwehr macht 359,248 Mann, in 204 Batt., aus. Die Landwehr zerfällt, nach der Landwehrordnung vom 21. November 1815: a) in die Landwehr des ersten Aufgebots, wozu verpflichtet sind alle junge Leute, vom Anfange des 21sten bis zum zurückgelegten 25sten Jahre, die Freiwilligen des stehenden Heeres nach ihren abgelaufenen Dienstzeiten, und die brauchbaren Männer vom 26sten bis zum zurückgelegten 32. Jahre. Sie ist, seit 1819, in 51 Reg. und 102 Batt. vertheilt, die 17 Brigaden bilden, und 179,624 Mann stark sind; in die Landwehr vom zweiten Aufgebote, welches die Männer vom 32 bis 40 Jahre umfaßt: 17 Brigaden mit 51 Reg. und 102 Batt., 179,624 Mann stark. Hierzu kömmt noch die Grenadier und Garde-Landwehr.

Alle Eingeborne, mit Ausnahme des Klerus und des hohen Reichsadels, welche das 20. Jahr erreicht haben, sind zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Das stehende Heer besteht aus dem Kerne der Jugend vom 20 bis 25 Jahre, und aus den Freiwilligen: ersterer wird durch Konskription ausgehoben, und muß 5 Jahre dienen, letztere dienen nur 3 Jahre, und treten dann in die erste Landwehr ein.

Die Festungen Preußens sind: Danzig, Ehrenbreitstein, Erfurt, Glatz, Glogau, Graudenz, Jülich, Koblenz, Köln, Kosel, Küstrin, Magdeburg, Memel, Minden, Neisse, Pillau, Saar-Louis, Schweidnitz, Silberberg, Spandau, Stettin, Stralsund, Thorn, Torgau, Trier, Wesel, Weichselmünde und Wittenberg.

§. 10. Auswärtige Besitzungen.

Preußen hat keine eigentliche auswärtige Besitzungen, aber sein König ist zugleich Fürst von Neuenburg und Graf

von Vallangin, einem kleinen Staate von 16½ QMeile, der 1818 50,810 Einwohner zählte, und dem Könige etwa 60,000 Guld. einbringt, aber sonst außer aller Verbindung mit der Monarchie, und dafür im Staatenverbande mit der Helvetischen Eidgenossenschaft steht.

II. Staatswirksamkeit.

A. Staatsverfassung.

§. 11. Staatsgrundgesetze.

Allgemeine: 1) das Annahmemanifest der Preußischen Königswürde von 1707; 2) das Testament des Kurf. Albrecht Achill von 1473; 3) der Geraer Vertrag von 1598, zu Magdeburg 1599 und zu Ansbach 1603 bestätigt; 4) das Edikt Friedrich Wilhelm I. von 1713, über die Unveräußerlichkeit der Staatsparzelen; 5) das Hausgesetz von 1808, wodurch jenes von 1713 zum Theil aufgehoben, aber die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, in Hinsicht der Primogenitur und des Fideikommisses, bestätigt wird; 6) das Edikt Friedrich Wilhelm III. von 1815, welches die Einführung einer Volksvertretung verspricht.

Besondere: 1) die Deutsche Bundesakte für die Deutschen Staaten von 1815; 2) die mit den Ständen abgeschlossenen Verträge und Vergleiche für die Kurmark; 3) die Friedensschlüsse von 1648, 1654 und 1724, und der Abtretungsvertrag von 1815 für Pommern; 4) die Unionen von 1426, 1496 und der Klevische Erbvergleich von 1666 für Jülich, Kleve-Berg; 5) der Abtretungsvertrag von 1815 für Sachsen; 6) der Olivaer Frieden von 1660, und die Abtretungsverträge mit Polen von 1773, 1793 und 1791 für Preußen und Polen; 7) der Breslauer Frieden von 1742 für Schlesien.

§. 12. Staatsform.

Eine bisher unumschränkte erbliche Monarchie, die aber künftig in eine konstitutionelle verwandelt werden soll. Mit dem größeren Theile des Staats ist der Monarch dem Deutschen Bunde beigetreten, und an die Verpflichtungen, welche die Bundesakte auflegt, gebunden.

§. 13. Der Monarch und dessen Haus.

Der Monarch hält in seiner Hand alle Majestätsrechte; er ist die Quelle der Gesetze, und von ihm wird die künf-

tige Konstitution des Staats ausgehen. Er führt den Titel eines Königs.

Die Thronfolge ist erblich im Mannsstamme, und geht auf den ältesten Prinzen in gerader absteigender Linie über. Die Majorennität, die bisher in den Deutschen Staaten mit 21 Jahren eintrat, ist in Preußen und den nicht Deutschen Staaten das 18 Jahr. Der nächste Agnat ist geborner Vormund. Eine Krönung ist nicht gewöhnlich. Der König empfängt bloß die Huldigung seiner Unterthanen. Die Religion des Königs ist die protestantisch-reformirte, aber kein Grundgesetz schreibt ihm seinen Glauben vor.

Die Königin genießt die Vorrechte ihres Gemahls, hat die Majestät und die Königliche Ehre, auch in den noch bestehenden Jungfrauenstiftern das Recht der ersten Bitte. Nadelgelder und Wittwengelder bestimmt der König; die Religion ist ihr nicht vorgeschrieben.

Die Königl. Prinzen sind alle geborne Markgrafen von Brandenburg und Prinzen von Preußen, mit dem Prädikate der Königl. Hoheit. Der Thronfolger heißt Kronprinz, ohne Titel einer Provinz. Die nachgebornen Prinzen erhalten Apanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer, die der Monarch bestimmt.

Der Königliche Titel, ist wie das Wappen, dreifach: der große enthält die Titel von allen Provinzen und Ländern des Staats, der kleinere heißt bloß von Gottes Gnaden, König von Preußen, und das kleine Wappen besteht aus dem einzigen obersten Mittelschilde des großen Wappens: dem schwarzen gekrönten Adler in Silber, mit goldnen Kleestängeln auf den Flügeln und den goldnen Namenszug F R. auf der Brust, in der rechten Klaue das Scepter, in der linken den Reichsapfel haltend.

Der Hofstaat ist äußerst einfach. An der Spitze stehen 10 Hofbeamte, worunter der Oberkammerherr der erste ist. Der innere Hofstaat steht unter dem Königl. Hofmarschallamte, von dem alle Hofpartien, so wie die Königl. Schlösser, Gärten, Gemäldegallerien, Marstall und Theater abhängen. Die Garden werden nicht zum Hofstaate gerechnet. Die Residenz des Königs ist Berlin, zwei andre Residenzstädte, wo er Paläste besitzt, Königsberg und Breslau, Lustschlösser, Potsdam mit Sanssouci, Charlottenburg, Schönhausen u. a. Den Glanz des Throns erhöhen die Hof- und Erbämter, wovon aber mehrere erloschen sind: noch sind vorhanden in Preußen 4, in der Kurmark 8, in Halberstadt 1, in Vorpommern 4, in Neuvorpommern 1, in Hinterpommern 4, in Schlesien 6.

Ritterorden giebt es in Preußen: als Hofehren 1, den schwarzen Adler, seit 1701; 2) den rothen Adler, seit 1724, und seit 1810

erweitert, in 3 Klassen, wovon die beiden untern als Verdienstorden betrachtet werden können; als Verdienstorden: 3) pour le mérite, seit 1740; 4) den Johanniterorden, seit 1812, zum Andenken der erloschenen Johanniterballei Brandenburg errichtet; 5) das eiserne Kreuz, seit 1813; aus 3 Klassen bestehend, und 6) den Louisenorden, ein Frauenorden, seit 1814. Zu diesen Orden, wovon der König Großmeister und Protektor ist, kommen nun noch einige Verdienstauszeichnungen, als: 1) die goldene und silberne Militärmedaille; 2) die goldne und silberne Civilmedaille, seit 1806; 3) die Denkmünze aus erobertem Gußeisen für persönliche Theilnahme am Freiheitskampfe von 1813; 4) die Denkmünze aus Gußeisen für diejenigen, die ohne Krieger zu seyn, an diesem Kampfe Theil genommen, und 5) die Medaille des allgemeinen Ehrenzeichens am Louisen-Ordensbande.

Die Civilliste hat der Monarch für sich, und sein Haus auf 3,750,000 Gulden bestimmt.

§. 14. Die Staatsbürger.

Mathis allgemeine juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten. Berlin, 1805 — 1811. II. Band. 8. mit Register.

Die Staatsbürger theilen sich in 3 Klassen: Adel, Bürger und Bauern, jede mit bestimmten Vorrechten, doch ohne für jetzt noch Theil an der Gesetzgebung oder Verwaltung zu nehmen.

Der Adel in Preußen wird durch Abstammung von einem adelichen Vater, durch gesetzmäßige Adoption, und durch Königl. Diplom erlangt: er ist in dieser Hinsicht Geburts-, oder Schriftadel, und zerfällt in hohen und niedern, in alten und neuen. Seine Vorrechte sind theils persönlich, theils dinglich: zu jenen gehört die Vorsetzung des Von vor seinen Geschlechtsnamen, der Rang vor dem bürgerlichen Stande, ein befreieter Gerichtsstand, eine Befreiung von Dienstleistungen in eigner Person, und der Zutritt zu den obern Hofdiensten; die dinglichen begründet der Besitz eines adelichen Guts, das aber auch ein Bürger erlangen kann. Zum hohen Adel gehören: 1) die vormaligen reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten Stände: die Herzöge von Aremberg, Croy und Looz-Corswaren, der Großherzog von Hessen wegen Broich-Styrum, die Fürsten von Bentheim-Steinfurt, Bentheim-Teklenburg, Hohenfolms, Kaunitz, Salm-Horstmar, Salm-Kirburg, Salm-Salm, Solms-Braunfels, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Witgenstein-Berleburg, Witgenstein-Witgenstein, und Hatzfeld, der Landgraf von Hessen-Rothenburg wegen Treffurt, die Grafen von Stolberg Wernigerode, der Graf von

Walmoden, die Freiherren von Bömelberg und Grote; 2) die Schlesischen Standesherren, als die Herzöge von Anhalt-Pleſſe, Braunſchweig wegen Oels, Kurland-Sagan, der Fürſt-Biſchof von Breslau, die Fürſten von Liechtenſtein, von Hatzfeld und Schönaich, der Prinz von Kurland-Warrenberg, die Grafen von Reichenbach-Goſchütz, Henkel v. Donnersmark, Schlaberndorf-Reichenbach-Neuſchloß, Strachwitz und der Freiherr von Teichmann; 3) die Lauſitzer Standesherren, als die Grafen von Pückler, Einſiedel, Lynar, Brühl, Schönaich, Schulenburg, von der Horſt, und Freiherr Houwald; 4) die Sächſiſchen Standesherren, als Herzog von Anhalt-Deſſau wegen Walternienburg, die Grafen von Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, v. Solms wegen Baruth und Sonnewalde; 5) die Inhaber der unter der jetzigen Regierung gemachten größeren Schenkungen: Fürſten Hardenberg, Blücher und andere; 5) die Inhaber der Oſtpreußiſchen Erbämter: Grafen Dohna-Schlobien, Finkenſtein, Schlieben und Kayſerlingk. Die Deutſchen Standesherren haben unter demſelben das Recht der Ebenbürtigkeit mit dem hohen Adel Deutſchlands behalten, ſind die erſten Standesherrn im Staate, können ihren Aufenthalt in einem Deutſchen Bundesſtaate, in welchem ſie wollen, nehmen, können Familienverträge eingehen, ſind von der Militärpflichtigkeit und Perſonalſteuer frei, haben die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erſter, und bei größern Mediatbeſitzungen auch in zweiter Inſtanz, die Ortspolizei mit der Aufſicht über Kirchen- und Schulſachen, die Einkünfte ihrer Domänen und zum Theil auch der direkten Steuern, die Freiheit ihrer Domänen von der Grundſteuer, hohe und niedere Jagd, und Bergregal. (Königl. Verordnung vom 21. Junius 1815). Die übrigen Standesherren haben ihre vormaligen Vorrechte behalten; die von Nro. 4. beſtehen vorzüglich im Range und der Befreiung von gewiſſen perſönlichen Laſten. Der niedere Adel darf, ohne Bewilligung des Königs, keine Ehe mit einer Perſon aus dem niedern Bürger- und Bauernſtande ſchließen, und unterliegt der Konſkription und allen bürgerlichen Laſten.

Der Bürger beſteht aus allen Einwohnern, die weder zum Adel noch zum Bauernſtande gehören. Sie theilen ſich in eigentliche Bürger und Schutzverwandte, doch gilt dieſer Unterſchied eigentlich vor dem Geſetze nicht. Seit 1808 iſt der Unterſchied zwiſchen unmittelbaren und mittelbaren Städten aufgehoben. Von der Erwerbung des Bürgerrechts ſchließen ſo wenig Stand und Geburt, als Religion aus. Die Bürger haben das Recht, auf erhaltne Bewilligung und unter Vorbehalte der Gewerbeſteuer, jede bürgerliche Handthierung, die ſie verſtehen, zu betreiben. Die Vorgeſetzten der Bürgerſchaft bildet den Magiſtrat; die Bürgerſchaft wird durch die Stadtverordneten vertreten, ein Kollegium, welches in den großen Städten aus

60 bis 102, in den mittlern aus 36 bis 100, in den kleinern aus 24 bis 36 Mitgliedern besteht. In jeder Stadt darf nur ein Magistrat seyn; jeder Bürger ist verpflichtet, ein Stadtamt zu übernehmen, wenn ihn die Wahl seiner Mitglieder trifft. Im Ganzen ist der Bürger im Staate sehr gedrückt: er hat meistens weniger Grundeigenthum, steuert aber eben so schwer, wie der Bauer, vertheidigt den Staat mit seinem Arme, wie dieser, und trägt ungleich beträchtlichere Kommunallasten. Wohlhabend ist er daher bloß in den größeren Städten. Die Juden werden seit 1812 zu der Bürgerschaft gerechnet.

Der Bauer, der letztere erbliche Stand des Staats, ist seit 1810 nicht mehr leibeigen und erbunterthänig, auch sind, nach der Königl. Verordnung vom 14. Sept. 1811, seine Besitzungen in Eigenthum verwandelt, und die darauf haftenden Dienstbarkeiten und gutsherrlichen Leistungen können abgelöset werden; wahrscheinlich wird dieß heilbringende Gesetz den Einwohnern der beiden Lausitz und Posens, die erst nach Emanation desselben, Preußische Bürger geworden sind, ebenfalls zu Gute kommen: jetzt besteht indeß ihr niederschlagendes Verhältniß noch fort. In den Ländern am Rheine und in Westphalen ist der Landmann bereits längst frei. Der Bauer trägt zwar zu den Lasten des Staats vorzüglich bei, und macht den Kern der bewaffneten Macht aus, doch ist er auf der andern Seite auch mit mehrern Hülfsquellen ausgestattet, als der Bürger, und daher in einigen Strichen weit wohlhabender. Er theilt sich nach der Beschaffenheit seiner Dienstleistungen und seiner Besitzungen ab, in Anspänner, Vollbauer, Halbbauer, Viertelbauer, Vollhüfner, Halbhüfner, Kossate, Häusler und Büdner; diejenigen, die kein Eigenthum besitzen, heißen Einlieger, Häuslinge u. s. w. In Preußen gibt es auch Kölmische, zu Magdeburgschen und Preußischen Rechten verschriebene, und Schatullgüter.

Persönliche Stände in Preußen sind: 1) der Klerus, der sich in hohen und niedern unterscheidet, und als Vorrecht eine besondere Amtskleidung, einen verhältnißmäßigen Rang unter dem Civilstande, einen privilegirten Gerichtsstand in bürgerlichen Sachen, die Freiheit vom Militär und der Landwehr, und Personalsteuerfreiheit, so wie von der Grundsteuer, dem Vorspanne, den Kommunallasten, und der Einquartierung genießt; 2) das Militär, das auch frei von allen persönlichen Lasten und Abgaben ist, und einer besonderen Militärgerichtsbarkeit unterliegt, und 3) der Civilstand, der ebenfalls einen privilegirten Gerichtsstand hat, geringere Kommunalabgaben leistet, und bei der Militärpflicht Erleichterung findet.

§. 15. Volksvertretung.

Preußen hat bis jetzt noch keine Reichsstände: die alten Provinziallandschaften und Fürstentage in Schlesien, die

Landstände in der Kurmark, beiden Preußen, Pommern, Minden, Ravensberg, Kleve, Mark, Paderborn, Münster, Eichsfeld, Berg, Lausitz, Sachsen sind nach und nach eingeschlafen.

B. Staatsverwaltung.

Handbuch über den Königl. Preußischen Hof und Staat. Berlin 1818—1822. 8. — Addreßkalender der Königl. Hofstaaten u. s. w. Berlin 1819—1822. 8. — Der Preußische Sekretär. Ein Handbuch zur Kenntniß der Preußischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, von J. D. F. Rumpf. Berlin, 1818. 8.

§. 16. Ansicht der Staatsverwaltung.

An der Spitze der Preußischen Staatsverwaltung steht der Monarch selbst: er leitet die Staatsmaschine, ist die Quelle der Gesetze, die bisher in ihm allein den Ursprung fanden, ist der oberste Bischof und Richter, in dessen Namen allein Recht gesprochen wird, er besetzt alle höheren und niederen Regierungsstellen entweder aus dem geheimen Kabinette, worin der Staatskanzler, der Kriegsminister, 1 General in Militärangelegenheiten, und ein geheimer Kabinetsrath in Hof- und Civilsachen den Vortrag haben, oder auf Vorschlag der höhern Centralbehörden.

Jeder Unterthan kann sich unmittelbar an den König wenden, wenn er die Bestimmungen im Ministerialpublikandum vom 29. Februar 1808 und der Königl. Verordnung vom 14. Februar 1810 befolgt.

Die Königl. Erlasse heißen Kabinetsbefehle oder Kabinetsentscheidungen.

§. 17. Centralbehörden.

Sie sind sämmtlich in der Hauptstadt um die Person des Monarchen versammelt, und bestehen aus dem Staatskanzler, dem Staatsrathe und dem Staatsministerium. Auch giebt es mehrere untergeordnete Centralbehörden, die ebenfalls in der Hauptstadt ihren Sitz haben.

Der Staatskanzler ist die zweite Verwaltungsbehörde. Er hat, unter den Befehlen des Königs, die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme, und steht insofern an der Spitze einer Jeden, daß er Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern, und in jedem Falle Maaßregeln und Anordnungen zu dem Zwecke suspendiren kann, die Königl. Befehle darüber einzuholen, und in außerordentlichen und dringenden Fällen unmittelbar verfügt.

Er iſt geborner Präſident des Staatsraths. Unter ſeiner Leitung ſtehen: 1) die Oberexaminationskommiſſion, die alle Kandidaten, mit Ausnahme der Juſtizbeamten, zu prüfen hat; 2) die Oberrechnungskammer; 3) das geheime Staats- und Kabinetsarchiv; 4) das ſtatiſtiſche Bureau, und 5) das Departement für die Neuſchatel'ſchen Angelegenheiten.

Das Staatsminiſterium, welches ſich theils unter dem unmittelbaren Vorſitze des Königs, theils des Staatskanzlers zu unbeſtimmten Zeiten verſammelt. Zum Vortrage bei demſelben kommen Entwürfe neuer, und Abänderungen alter Geſetze, Verwaltungsrechenſchaften und Pläne der Oberpräſidenten, monatliche Zeitungsberichte der Regierungen, periodiſche Ueberſichten vom Zuſtande der Generalkaſſe, Militäretats, Militäreinrichtungen, die auf das Land Bezug haben, und Beſetzungen der Ober- und Präſidenturen u. ſ. w. Sonſt wirkt jeder Miniſter in ſeinem Geſchäftskreiſe unabhängig. Der Miniſter ſind 11: 1) der Miniſter des königl. Hauſes; 2) der Kabinetsminiſter, welcher die auswärtigen Angelegenheiten leitet; 3 u. 4) die beiden Miniſter des Innern, wovon der Erſte die ſtändiſchen und Gemeindeangelegenheiten, der Zweite die Landeskultur, Bergwerksſachen und Polizei leitet; 5 u. 6) die beiden Miniſter der Juſtiz. Der Eine für die Juſtizverwaltung in den Provinzen, wo das alte Landrecht gilt, und der Zweite für diejenigen Provinzen, wo es noch nicht eingeführt iſt; 7) der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten; 8) der Miniſter des Handels, der Gewerbe und des geſammten Bauweſens; 9) der Finanzminiſter, der das Kaſſenweſen, die Domänen und Forſte, und die Hebung ſämmtlicher Abgaben unter ſich hat; 10) der Miniſter des Schatzes und Kreditweſens des Staats, welcher auch zugleich Chef der Generalkontrolle iſt, und 11) der Kriegsminiſter. Die Miniſterien rangiren nach dem Dienſtalter der ihnen vorgeſetzten Miniſter.

Der Staatsrath, die höchſte berathende Behörde, deren Wirkungskreis ſich über alle Geſetze, Verfaſſungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenſtände und Berathung über allgemeine Verwaltungsmaaßregeln erſtreckt. Den Vorſitz führt der Monarch, Präſident iſt der Staatskanzler, oder wenn derſelbe nicht erſcheinen kann, ein vom König ernannter Vicepräſident. Mitglieder ſind die Prinzen des Königl. Hauſes, die das 18te Jahr erreicht haben, die Staatsdiener, die, vermöge ihres Amts, Mitglieder ſind, und die Staatsdiener, auf die der Monarch ein beſonderes Vertrauen ſetzt. Protokolliſt iſt der Staatsſekretär. Das Plenum iſt nur mit 15 Mitgliedern vollzählig, ohne Gegenwart des Präſidenten keine Sitzung gültig. Zur Berathung der Gegenſtände, iſt der Staatsrath in 7 Sektionen getheilt.

Sonst'ge Centralbehörden sind: 1) die Generalkontrolle der Finanzen, deren Chef der Minister des Schatzes ist; 2) das Censurkollegium, seit 1819; 3) die Generaldirektion der Hauptbank; 4) die Generaldirektion der Seehandlungssocietät; 5) das Postdepartement unter dem Generalpostmeister; 6) das Haupt- und Landgestüte unter dem Oberstallmeister, und 7) der Generalfiskal, welcher über die landesherrlichen Gerechtsame wacht und die Fiskale in den Provinzen unter sich hat.

§. 18. Innere Verwaltung.

Das Königreich besitzt eine gleichförmig organisirte Administration: es zerfällt in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise.

Die Provinzen sind: 1) Brandenburg, mit den Reg. Bez. Potsdam (14 Kreise) und Frankfurt (18 Kr.; 2) Pommern, mit den Reg. Bez. Stettin (13 Kr.), Stralsund (4 Kr.) und Köslin (9 Kr.); 3) Schlesien, mit den Reg. Bez. Breslau (22 Kr.), Oppeln (16 Kr.) und Liegnitz (18 Kr.); 4) Sachsen, mit den Reg. Bez. Magdeburg (15 Kr.), Merseburg (17 Kr.) und Erfurt (9 Kr.); 5) Westphalen, mit den Reg. Bez. Münster (11 Kr.), Minden (12 Kr.) und Arensberg (14 Kr.); 6) Kleve-Berg, mit den Reg. Bez. Kleve (6 Kr.), Düsseldorf (10 Kr.), und Köln (11 Kr.); 7) Niederrhein, mit den Reg. Bez. Koblenz (13 Kr.), Aachen (11 Kr.) und Trier (12 Kr); 8) Ostpreußen, mit den Reg Bez. Königsberg (20 Kr.), und Gumbinnen (16 Kr.); 9) Westpreußen, mit den Reg. Bez. Danzig (8 Kr.) und Marienwerder (13 Kr), und Posen mit den Reg. Bez. Posen (17 Kr.) und Bromberg (9 Kr.) Ueberhaupt 10 Provinzen, 26 Regierungsbezirke und 338 Kreise.

An der Spitze der Provinzen steht 1 Oberpräsident, der in derselben die obere Aufsicht, Leitung und Kontrolle der Provinzialverwaltung hat, Präsident des Konsistoriums und Medicinalkollegiums, Kurator der Universität ist, und auch das kath. Kirchenwesen leitet. In den meisten Provinzen sind sie zugleich Präsidenten des Regierungsbezirks, worin die Provinzialhauptstadt belegen ist. In jedem Bezirke besteht eine Regierung in 2 Abtheilungen, und unter 1 Präsidenten, womit die technische Handlungsdeputation und die wissenschaftliche Prüfungskommission verbunden, untergeordnet aber die Land- und Steuerräthe, die Polizeibehörden der Kreise, die Forst- und Baubeamte, die Magistrate, die Unterrichtsanstalten, milden Stiftungen, Domänen sind. In dem Kreise ist der Landrath die obere Behörde; bloß die größern Städte haben eine Polizeidirektion. Jeder Kreis hat 1 Kreiskasse, 1 Kreisphysikus und Kreischirurgus.

Die Domänen sind unter Aemter, die Steuern unter Rentämter, die Forste unter Inspektionen vertheilt; die Städte haben ihre Magistrate.

§. 19. Justizverwaltung.

Preußen besitzt seine eigenen bürgerlichen und peinlichen Gesetze, die, mit Ausnahme der Rheinprovinzen und Posen, über das ganze Reich Wirksamkeit haben, aber auch nach und nach in diesen eingeführt werden sollen.

Gesetzbücher sind: 1) das allgemeine Landrecht für die Preuß. Provinzen, welches seit 1794 in Gesetzeskraft getreten ist; 2) das allgemeine Kriminalrecht für die Preuß. Staaten, und 3) die allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten. In Ostpreußen hat man noch ein Provinzialrecht als Subsidialrecht. In den Rheinländern waren bisher noch die Französischen Gesetzbücher Norm.

Obere Gerichtshöfe in höchster Instanz sind: 1) das geheime Obertribunal zu Berlin; 2) das Oberappellationsgericht zu Posen, und 3) der Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinzen zu Berlin.

Gerichtshöfe zweiter Instanz sind die Oberlandesgerichte in allen Provinzen, mit Ausschlusse Posens und der Rheinländer, deren gegenwärtig 17 organisirt sind (Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Stettin, Köslin, Stralsund, Breslau, Glogau, Rattibor, Berlin [Kammergericht], Frankfurt, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Münster, Paderborn, Kleve). In Posen machen die Landesgerichte die zweite Instanz, aber auch wechselseitig Appellationsgerichte aus, für die Rheinländer besteht 1 Appellationshof zu Köln. Das Lehnwesen besorgen die Oberlandesgerichte.

Die untern Gerichte bilden in den alten Provinzen die Land- und Stadtgerichte, die in 3 Klassen eingetheilt werden, die Justizämter und Stadtgerichte, und die Kreis- und Patrimonialgerichte, in Posen und den Rheinländern die Friedensgerichte. Die Kriminalsachen sind überall von den Civilsachen getrennt; die Untersuchung gehört den Inquisitoriaten, die wichtigern Entscheidungen geben die Kriminalsenate bei den Oberlandesgerichten in den alten Provinzen, in Posen die Landesgerichte. Die Anwälde machen in Civilsachen die Justizkommissarien; die willkührliche Gerichtsbarkeit übernehmen die Notarien, beide sind in gewisse Kollegien zusammengezogen.

Uebrigens steht die ganze Justizverwaltung unter den beiden Ministern der Justiz, von welchen auch die Besetzungen der Justizstellen abhängt. In den Provinzen diesseits des Rheins, worin das Preuß. Landrecht gilt, waren 1820 345,811 Civilprozesse, 13,825 Konkursprozesse und 372,208 Vormundschaften anhängig gewesen,

von beiden erstern 122,294 durch Erkenntnisse, 80,813 durch Vergleich und 57,577 durch Entsagung beendigt.

§. 20. Polizeiverwaltung.

Die Polizeipflege auf dem Lande und in den Städten gehört zum Ressort der Landräthe, bloß in den größern Städten sind eigene Polizeidirektionen dafür angestellt und in den Bezirken und Provinzen üben die Präsidenten und Oberpräsidenten die höhere Aufsicht aus. Sie ist in mehrern Zweigen musterhaft, und für einige Zweige der Staatspolizei vortrefflich gesorgt. Jeder Staatsbürger ist ohne Ausnahme der Polizei unterworfen.

Seit 1819 ist die Polizei mit dem Ministerium des Innern verbunden.

Die Anstalten zur genauern Kenntniß des Staats sind musterhaft, und gehen in das kleinste Detail. Zu Berlin besteht ein eigenes Bureau der Statistik. Jährlich werden Volkslisten, Geburts- und Sterbelisten, Viehlisten, Aussaat-, Aerndte- und Konsumtionstabellen, General- und Specialtabellen über den innern Zustand des Landes, über Aus- und Einfuhr eingefordert, in Tableaux gebracht und größtentheils öffentlich bekannt gemacht. Preußen war wohl der erste Staat, der diese Dinge nie als Geheimniß betrachtete! Das Land ist erst theilweise vermessen.

Preußen hat in frühern Zeiten viel durch die in das Land gezogenen Kolonien gewonnen; jetzt begünstigt es dergleichen Ansiedelungen nicht weiter, wenigstens verwendet es keine Kosten mehr darauf. Die Medizinalanstalten sind vortrefflich: sie stehen unter dem Ministerium des Kultus, Unterrichts und der medizinischen Angelegenheiten, welchem die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen, die Prüfungskommission für kursirende Medizinalpersonen, und die der beständigen medizinischen Obereraminationskommission untergeordnet sind. In den Provinzen besorgen die medizinischen Angelegenheiten die Medicinalkollegien. In den größern Städten findet man gut eingerichtete Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenhäuser (charité in Berlin), Einimpfungshäuser, Todtenbeschauhäuser u. dergl.; in allen Kreisen Physiker und Chirurge, überall beeidigte und geprüfte Hebammen, wohl versorgte Apotheken u. s. w. Zu Breslau ein Zweig der barmherzigen Brüder.

Für die leidende Menschheit ist gut gesorgt, weniger durch Hospitäler, Beguinen und Armenhäuser, als durch Staatsanstalten. Zu Berlin besteht eine allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt, auch giebt es dergleichen Privatinstitute, fast in allen Städten Waisenhäuser, einige Taubstummen- und Blindeninstitute. Jede Gemeinde ist ver-

bunden, für ihre Armen zu sorgen; in den Städten bestehen eigene Armendirektionen. Ständische Kreditkassen in Schlesien, Pommern, Mark, Preußen und andern Provinzen.

Vorkehrungen gegen das Eindringen epidemischer Krankheiten sind überall getroffen, auch gegen Viehseuchen; es fehlt nicht an Belehrungen der Unterthanen durch Verordnungen, durch gedruckte Blätter und Volksbücher, Magazineinrichtungen, hie und da; Brandassekuranzen, überall, die Feueranstalten löblich. Straßenerleuchtungen in allen größern Städten, Straßenpflaster, mit wenigen Ausnahmen, allgemein; die Kunststraßen gut, aber die Nebenwege zum Theil noch abscheulich. Das Postwesen wird täglich vollkommener, und ist nur zu theuer. Ueberall herrscht vollkommene Sicherheit; die Anstalten gegen Bettler, loses Gesindel und Diebe musterhaft, obgleich, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, nicht überall befolgt. Die Gensd'armerie reicht der Polizei die Hand. Mehrere große Arbeits- und Zuchthäuser.

Auch durch die Vorsorge für Kultur und Veredlung der Sitten zeichnet sich Preußen aus. Manchem wird indeß nachgesehen: Vordelunfug in Berlin.

§. 21. Kirchenstaat.

In Preußen giebt es keine herrschende Kirche. Die Bekenner jeder christlichen Kirche genießen gleiche Rechte, und selbst dem Juden legt bei der Ausübung seines Gottesdienstes Niemand Hindernisse in den Weg.

Der Kult aller Partien steht unter der Oberaufsicht des Ministerium des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens, von dem derselbe einen besondern Zweig ausmacht.

Die protestantische Kirche umfaßt sowohl die Lutheraner und Reformirte, die gegenwärtig in Preußen vereinigt sind, als die Herrnhuther, Hussiten, Gichtelianer und Mennoniten. Die geistlichen Würden der Lutheraner sind Generalsuperintendenten, Superintendenten, Erzpriester, Inspektoren, Dechante, Pröbste und Pfarrer, die der Reformirten Inspektoren und Pfarrer; nur die beiden ersten Geistlichen zu Berlin und Königsberg führen den Titel Bischof, so wie der der Herrnhuther zu Niesky. Die Geistlichkeit jedes Sprengels bildet, unter Aufsicht des Superintendenten, eine Kreissynode; die Provinzialsynode besteht aus den Superintendenten jeder Provinz, die unter ihrem Generalsuperintendenten jährlich 2mal zusammentreten, und zu Berlin soll alle 5 Jahre eine Generalsynode gehalten werden, um die Vorträge und Beschlüsse der Provinzialsynoden zu untersuchen. Jede Provinz hat dabei ihr eigenes Konsista-

rium und Schulkollegium, welches, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten die Konsistorialrechte ausübt, die Kandidaten prüft u. s. w. In den Bezirken, wo kein Konsistorium sich befindet, besteht eine Kirchen- und Schulkommission. Im ganzen Staate waren 1818 5,101 Mutterpfarren und 14 Jungfrauenstifter, aber kein einziges Kollegiatstift mehr, und die Domstifter zu Naumburg, Merseburg und Zeitz zum Aussterben bestimmt. Die Herrnhuther, Mennoniten, Sozinianer (1 Gemeinde in Preußen), Gichtelianer, Hussiten werden den Protestanten gleich geachtet, und stehen unter deren Konsistorien.

Die katholische Kirche genießt mit der protestantischen gleiche Rechte. Der Kult derselben ist nach dem neuesten Konkordate mit dem Papste regulirt. An der Spitze stehen der Erzbischof zu Köln, mit 3 Suffraganbischöfen zu Münster, Trier und Paderborn, und der Erzbischof zu Posen und Gnesen, mit den Bischöfen zu Breslau, Ermeland und Kulm, zu Pelplin fundirt. Am Dom zu Aachen besteht 1 Kollegiatstift. Doch sind dabei die Diözesanrechte der Erzbischöfe von Prag und Olmütz in Schlesien ungekränkt geblieben, wie im Gegentheile die von Breslau im Oestr. Schlesien fortbestehen; alle übrige Theile der Monarchie sind außer Verbindung mit fremden bischöflichen Stühlen gesetzt. Sonst zählt der Staat noch 4 Kollegiatstifter, 5 Abteien, 69 Mönchs- und 21 Nonnenklöster. Den Katholiken ist übrigens gestattet, sich in Religions- und Gewissenssachen an den Stuhl zu Rom zu wenden, doch nur unter Genehmigung der Bischöfe, und ausgenommen sind alle, das forum poenitentiale betreffende, an die poenitentiaria romana zu richtende Gesuche. Wallfahrten außerhalb des Landes sind ganz unterdrückt.

§. 22. Finanzverwaltung.

Das Finanzwesen steht unter Aufsicht des Finanzministers, insoweit es die Einkünfte und Ausgaben betrifft; der Schatz und das Staatskreditwesen ist dagegen dem Ministerium des Schatzes untergeordnet.

Das Finanzministerium zerfällt in 3 Hauptabtheilungen: 1) für die Domänen, Forsten und direkten Steuern, wozu auch die Verwaltung der säkularisirten Güter gerechnet wird; 2) für die indirekten Steuern, und 3) für das Kassen- und Etatswesen, wohin auch die Pensionen gehören. Von dem Ministerium hängen unmittelbar ab: 1) die Finanzministerialgebührenkasse; 2) das Hauptformularmagazin, und 4) die Generalstaatskasse.

Das Ministerium des Schatzes und Staatskreditwesens hat unter sich: 1) die Staatsschuldentilgungskasse, 2) die Generalsalzkasse, 3) die Generallotteriedirektion, 4) die Generalseehandlungssocietät;

g) die Generalmünzdirektion, mit der Hauptmünze zu Berlin und den Münzen zu Breslau und Düsseldorf, und 6) das Bureau zu Auslieferung der Lieferungsscheine. Mit ihm steht in Verbindung die Generalkontrolle der Finanzen für das gesammte Etatskassen- und Rechnungswesen, deren Chef der Minister des Schatzes ist. Ohne sie dürfen keine Domänen oder sonstiges Staatseigenthum veräußert, keine Staatsabgabe dauerhaft erlassen, oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staatsschulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt werden.

Die Oberaufsicht über die Einnahmen und Ausgaben führt das Finanzministerium, die Einnahme und Ausgabe selbst hat die Generalstaatskasse; unter letzterer stehen die Provinzialhauptkassen, und unter diesen die Kreiskassen. Die Rechnungen aller Staatsfonds prüft die unter dem Staatskanzler unmittelbar stehende Oberrechnungskammer.

Die Staatseinkünfte fließen 1) aus den Staatsgrundstücken, Domänen, einzelnen Gefällen und Forsten; sie sind sehr beträchtlich; 2) aus den Regalien. Dahin rechnet die Preußische Staatspraxis: a) das Bergwerksregal von allen edlen und unedlen Metallen, Edelsteinen, Salzen, Schwefel, Reisblei, Stein- und Braunkohlen. Alle übrige Fossilien gehören dem Grundeigenthümer. Doch können auch mit Gegenständen des Bergwerkregals Privatpersonen oder Gemeinden, gegen Entrichtung des Zehnten, belehnt werden; b) das Jagdregal, besonders die hohe Jagd; c) die Nutzung der Heerstraßen; d) der Flüsse, Häven und Meere, namentlich Fischerei, Flößerei und Mühlengerechtigkeiten; e) Abzugsgelder, verwirkte Güter, Geldstrafen; f) Zoll und Accise; g) Posten; h) Münze; 3) aus den Steuern, und zwar a) direkten Steuern, als Grundsteuer, Personalsteuer, Gewerbsteuer, und b) indirekten Steuern, als Zoll- und Verbrauchssteuer (Gesetz vom 26. Mai 1818), und Stämpelsteuer; 4) aus den Staatsmonopolen, als Salzmonopol, und 5) aus einigen Staatsinstituten, besonders der Bank, der Generalseehandlungssocietät und den 3 Lotterien, der Klassen-, kleinen und großen Lotterie.

§. 23. Militärverwaltung.

Die Militärverwaltung steht unter dem Kriegsministerium. Die Anstalten für die Bekleidung, Bewaffnung, Beköstigung und Remontirung sind in allen ihren Zweigen äußerst ordentlich eingerichtet, und auch alle Hülfsanstalten in dem zweckmäßigsten Zustande.

Das Ministerium des Kriegs zerfällt in 5 Departemente: 1) für das Materielle des Heers, für die Erziehungs-, Medicinal- und Schulanstalten, die geistlichen Sachen, die Gensd'armerie u. s. w.;

2) für den Generalstab; unter demselben steht die Plankammer; 3) für die Disciplin und die bei dem Monarchen eingehenden Militärsachen; unter demselben steht die Kriegskanzlei; 4) für die Einquartirung und Servis, und für die Verproviantirung und das Bekleidungswesen des Heers, und 5) für das Kriegskommissariat, Train, Militärkasse und die Mobilmachung (die Remonte der Kavallerie erforderte 18 o 3,820 Pferde). Ein besonderes Departement macht noch das der Invaliden aus.

Die Oberaufsicht über das Militär in den Provinzen führen 7 Generalkommando's, für beide Preußen zu Königsberg, für Brandenburg und Pommern zu Berlin, für Posen zu Posen, für Schlesien zu Breslau, für Sachsen zu Merseburg, für Westphalen in Münster, und für die Rheinländer zu Koblenz.

Zu den Unterrichtsanstalten gehören: 1) die allgemeine Kriegsschule zu Berlin; 2) die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule daselbst; 3) das Militärreitunterrichtsinstitut daselbst; 4) die medicinisch-chirurgische Pepiniere daselbst; 5) die medicinisch-chirurgische Anstalt für das Militär daselbst; 6) die Kadettenkorps zu Berlin, Potsdam und Kulm; 7) die Divisionsschulen bei den Regimentern; 8) die Garnisonschule zu Berlin, und 9) das große militärische Waisenhaus zu Potsdam; zu den Prüfungsanstalten: 1) die Obermilitärexaminationskommission zu Berlin; 2) Prüfungskommissionen für die Artillerie; 3) für das Genie und für die Portepeefähndriche.

Das Medicinalwesen steht unter Leitung des Medicinalstabs aus der Armee, mit dem Generalstabsarzt an der Spitze; das Obermilitärgericht in Kriminal- und Injurienſachen ist das Generalauditoriat (im Uebrigen ist der Soldat den Civilgerichten unterworfen).

Zu den Belohnungen im Militär gehört vorzüglich das Avancement. Vom Hauptmann aufwärts hat sich der König, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, die Beförderung vorbehalten, die Unterofficiere rücken auf Antrag des Bataillonschefs vor. Außerdem belohnen Orden und Ehrenzeichen den ausgezeichneten Krieger; ausgediente Officiere erhalten Kommandanten-, oder Civilstellen, ihre Wittwen Pensionen aus der Officierwittwenkasse. Wer im Kriege unfähig geworden, ferner zu dienen, erhält Pensionen. Die Strafen sind Kassation, Versetzung, strenger und leichter Arrest; Stockschläge und Gassenlaufen sind abgeschafft. Invalide Gemeine und Unterofficiere werden in den Invalidenhäusern zu Potsdam, Berlin, Stolpe, Ribnik unterhalten, oder unter das Garnisoninvalidenbataillon, in 16 Provinzialkompagnien vertheilt.

Alles, was zur Ausrüstung, Bewaffnung und Verproviantirung des Heers gehört, findet der Staat in seinem Haushalte, bloß die Flintensteine muß er auswärts entbieten.

C. Politisches Verhältniß.

§. 24. Politische Stellung.

Preußen gehört schon seit Friedrich II. zu Europa's herrschenden und zuschlagenden Mächten.

Preußen hat seine ehrenvolle mächtige Stellung im Europäischen Staatensysteme nicht durch auffallende innere Macht, sondern durch seine beträchtliche und geübte Armee und durch die Personalgröße seiner Feldherren erworben. Jetzt kann es auch, in Hinsicht der Ausdehnung seiner Staaten und seiner Volksmenge, in den ersten Reihen treten, und den eingenommenen Rang durch sich selbst behaupten. Aber seine innere Macht bricht sich durch die Zerstückelung seines Gebiets in 2 große Massen, die im O. sowohl, als im W., durchaus offene Gränzen haben, und fast allein durch künstliche Militärlinien vertheidigt werden müssen. Sein alter Feind, Oesterreich, ist sein Bundesgenosse geworden, auch ist es jetzt mit allen Mächten Europa's befreundet; aber im O. stößt es an die mächtigste Landmacht dieses Erdtheils, an Rußland, das zwar für den Augenblick keinen Andrang fühlt, sich nach W. weiter auszudehnen, aber nur zu leicht in Vergrößerungspläne eingehen könnte; im W. ist ein zwar gedemüthigter, aber darum nicht weniger furchtbarer Staat sein Nachbar. Die Deutschen Staaten, an die es gränzt, sind mehr oder weniger in seinem Interesse, mehrere durch Familienbande an sein Haus gekettet.

§. 25. Staatsinteresse.

Preußen's Staatsinteresse fordert offenbar Anschließung an Oesterreich und Deutschland, um, vereint mit beiden, den ehrenvollen Rang im Europäischen Staatensysteme behaupten zu können, den es gegenwärtig einnimmt.

Preußen steht mit Oesterreich in der Mitte von Europa; es muß daher mit diesem den Wächter machen, daß nicht ein Druck von O., oder von W. diesen Erdtheil von Neuem erschüttere; es vermag es, wenn es mit Oesterreich vereinigt bleibt, und die übrigen Deutschen Fürsten unter beider Fahnen sammelt! Es muß aber dabei vorzüglich auf die Erhaltung eines geübten, schlagfertigen Heeres, auf eine große Ordnung in seinen Finanzen sehen, um, in Hinsicht der Hülfsmittel, nie in Verlegenheit zu gerathen. Sein drückendes Zollsystem, das es jedoch für seine Finanzen einträglich findet, hat es einem Theile der Deutschen Fürsten entfremdet; wahrscheinlich wird die Folgezeit es mit denselben aussöhnen. Wie Oesterreich, findet es, da es nie den Ehrgeiz haben wird, eine Seemacht werden zu wollen, in den Briten stets Bundesgenossen.

§. 25. Verhältniß zu Deutschland.

Preußen ist die zweite Macht des Deutschen Bundes, und der Umfang und die Volksmenge derjenigen Provinzen, mit welchen es zu diesem Bunde getreten, nähert sich der von Oesterreich — 3,307,36 Q. Meilen, mit 8,338,439 Einw. Es hat sich mit diesen Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein den Verfügungen des Bundes unterworfen, hat auf der Bundesversammlung seine Stelle unmittelbar nach Oesterreich, im Plenum aber, wie alle Könige, 4 Stimmen. Zum Bundesheere stellt es, als 1 Proc. seiner Bevölkerung von 1817, 79,254 Mann, die 3 Heerhaufen ausmachen. Zur Erhaltung der Bundeskanzlei zahlt es 2,000 Gulden, und hält mit Oesterreich gemeinschaftlich die Bundesfestung Mainz, mit den Niederlanden aber Luxemburg besetzt. Unter den Deutschen Staaten steht es mit Kurhessen und Sachsen seit 1614, und mit dem Hause Hohenzollern seit 1693 in Erbverbrüderung, auch folgt, vermöge des Witstoker Vertrags von 1442, auf den Fall, daß der Mecklenburgische Mannsstamm erlöschen sollte, das Haus Preußen in allen Ländern des Mecklenburg'schen Hauses.

§. 26. Verhältniß zu Helvetien.

Das Fürstenthum Neuenburg ist erblich in dem Hause der Könige von Preußen, Markgrafen von Brandenburg, aber es ist unabhängig von den Bestandtheilen der Monarchie, und macht seit 1815 einen Theil der Eidgenossenschaft aus, in welche es als souveräner Staat und als Kanton mit der ausdrücklichen Bedingung getreten ist, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Stande Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, ausschließlich von der zu Neuenburg befindlichen Regierung getroffen werden, ohne daß es einer weitern Sanktion des Preußischen Monarchen bedürfe. Der Fürst von Neuenburg und der Monarch von Preußen sind mithin 2 ganz verschiedene moralische Personen.

§. 27. Friedensschlüsse und Verträge.

Preußen steht gegenwärtig mit allen Mächten Europa's in tiefem Frieden, mit mehrern im Bunde, und die heilige Allianz ist von Preußen, Rußland und Oesterreich zuerst entworfen und dem übrigen Europa vorgelegt.

Die vornehmsten Frieden und Verträge Preußen's mit den übrigen Mächten sind: mit Rußland und Oesterreich die heilige Allianz von 1815, die Verträge von 1813 und mit Zutritte der Briten, von

1815; mit dem Deutſchen Bunde die Bundesakte von 1815, und die Wiener Kongreßakte von demſelben Jahre; mit Oeſterreich (ſ. Oeſterreich); mit Sachſen die Frieden und Verträge von 1745, 1763, 1773, 1785, 1806 und 1817; mit Heſſen von 1815; mit Naſſau von 1815; mit Sachſen-Weimar von 1815; mit den beiden Häuſern Schwarzburg von 1816; mit Hanover von 1814; mit Mecklenburg-Strelitz von 1816; mit Kurheſſen von 1815; mit Baiern von 1805; mit den Deutſchen Fürſten der Fürſtenbund von 1783; mit Rußland die Verträge von 1806 und 1813; mit Frankreich von 1795, 1809, 1814 und 1815; mit dem Britiſchen Reiche von 1725, 1742, 1756, 1788 und 1793; mit den Niederlanden von 1715, 1788 und 1815; mit Helvetien von 1707 und 1768; mit Dänemark von 1815; mit Schweden von 1653, 1679, 1720, 1747, 1762; mit der Pforte von 1744; mit Nordamerika von 1785.

Nachtrag.

S. 90. Volksmenge von Preußen 1820: 10,976,252 Inh., und zwar 1) in Oſtpreußen 1,005,543; 2) in Weſtpreußen 633,077; 3) in Poſen 833,972, 4) in Brandenburg 1,335,160; 5) in Pommern 729,834; 6) in Schleſien 2,961,549, wovon im Rgsbz. Breslau 833,525, in Oppeln 561,203, und in Liegnitz 667,133; 7) in Sachſen 1,259,221; 8) in Weſtphalen 1,095,019; 9) in Kleve-Berg 965,756, und 10) in Niederrhein 1,007,081 Einw.

S. 90. Preußen hat ſtatt 1,021, jetzt 1,027 Städte, worunter Breslau 1820 78,135, Königsberg 63,869, Köln 56,420, Danzig 53,818, Magdeburg 36,677, Aachen 33,626, Düſſeldorf 26,655, Potsdam 24,970, Poſen 24,598, Halle 23,873 und Erfurt 21,331 Einw. hatten.

S. 91. Die Zahl der ſämmtlichen Gebäude belief ſich 1820 auf 16,849 Kirchen, Kapellen und Synagogen, 40,774 Staatsgebäude, 1,570,805 Privathäuſer, 83,834 Fabriken, Mühlen und Magazine und 1,426,882 Scheuern, Ställe und Schoppen — zuſammen 3,139,144 Gebäude.

S. 94. Der Viehſtand war 1820 ſtark: Pferde 1,332,276; Rindvieh 4,275,705, worunter Stiere 57,211, Ochſen 771,740, Kühe 2,310,406, und Jungvieh 1,136,348; Schaafe 9,065,720, worunter Merino's 830,548 und halb veredelte 2,971,386; Ziegen 162,815, und Schweine 1,495,604, mithin 17,332,120, und auf die Q. Meile im Durchſchnitte 3,456 Stück größeres Vieh. Eſel und Mauleſel ſcheinen unter dem Pferdeſtapel zu ſtecken.

S

Der Deutſche Bund.

Deutſches Land und Deutſches Volk von J. C. F. Gutsmuth und J. A. Jacobi. Gotha 1821. 8. — A. Michaelis Entwurf einer Darſtellung des öffentl. Rechts des Deutſchen Bundes und der Deutſchen Bundesſtaaten. Tübing. 1820. 8. — A. F. W. Crome geogr. ſtat. Darſtellung der Staatskräfte von den Deutſchen Bundesſtaaten. Leipzig, 1820. Th. 1. 8. — Vollſtändiges Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung von Ad. Chr. Gaspari, G. Haſſel und J. G. Fr. Cannabich. Abth. 1. B. 4. 5. Weimar, 1819. 8. — Vollſt. Lehrbuch der Geographie der Staaten des Deutſchen Bundes von H. v. Crämer. Bremen, 1818. 1819. 2 Th. 8. — Der Deutſche Bund in ſeiner Geſammtkraft, dargeſtellt von J. A. Demjan. Leipzig 1818. 8. — G. Haſſel's Staats- und Addreßhandbuch der Deutſchen Bundesſtaaten für das Jahr 1816. Weimar, 1816. 1817. 2 Th. 8. — Deutſchland in geogr. ſtatiſt. Beziehung ſeit den letzten 1,000 Jahren. Leipzig, 1814. 8. — J. L. Klüber, Staatsarchiv des Deutſchen Bundes. Erlangen, ſeit 1814. 8. — F. L. Brunn, Deutſchland in geogr. ſtatiſt., und politiſcher Beziehung, wie es war bis 1803, und wie es gegenwärtig nach den neueſten Beſtimmungen iſt. Berlin, 1819. 3 Bd. — A View of the agriculture, manufactures, statistics and state of society in Germany etc. by *W. Jacob.* Lond. 1820. 4.

Unter dem Rheinbunde.

K. H. Pölitz, der Rheinbund, hiſt. und ſtat. dargeſtellt. Leipz. 1811. 8. — Statiſtik der Rheinbundſtaaten, von J. A. Demjan. Frankf. a/M. 1812. 2 Th. 8. — P. Oeſterreicher's Denkwürdigkeiten der Staatenländer Deutſchlands, beſonders des Rheinbundes. 1809. 2 Bd. 8. — Der Rheinbund, eine Zeitſchrift von P. A. Winkopp. Frankf. a/M. 1806—1812. 22 B. und die Fortſetzung unter dem Titel: Allg. Staatskorreſpondenz von Bauer, Behr und Schott. Aſchaff. 1814. 8. — P. Oeſterreicher, Archiv des Rheinbundes. 1808. 1810. 2 B.

8. — F. W. Crome und K. Jaup, Germanien. Gießen, 1808—1812. 8. fortgeſ. unter dem Titel: Germanien und Europa bis 1815.

Vor 1816.

C. Mannert, Statiſtik des Deutſchen Reichs. Bamb. 1806. 8. — K. F. Ad. von Hoff, das Deutſche Reich vor der Franz. Revolution und nach dem Frieden zu Luneville. Gotha, 1801. 1805. 2 Th. 8. — H. M. G. Grellmann, hiſt. ſtat. Handbuch von Deutſchland u. ſ. w. Göttingen, 1801, 1803 2 Th. 8. — Deſſen Staatskunde von Deutſchland im Grundriſſe. Gött. 1817. 1. Th. 8. — C. Fr. Häberlin, Handbuch des Deutſchen Staatsrechts. Berlin, 1794—1796. 3 Th. 8. — G. Haſſel, ſtatiſt. Umriß der ſämmtl. Deutſchen Staaten. Braunſch., 1805. 1. Th. Fol. — J. A. Fr. Randel, Annalen der Staatskräfte von Europa. Berlin, 1792. 18 Stück Deutſchland. Fol. — D. J. A. Höck, ſtat. Ueberſicht der Deutſchen Staaten. Baſel, 1803. Fol. — Gilbert's Handbuch für Reiſende durch Deutſchland. Leipzig, 1791—1795. 3 B. 8. — Die Reiſen von Nemnich, Küttner, Risbeck, Catteau u. a.

---

§ 1. Grundgeſetze.

Die Grundgeſetze des Deutſchen Bundes ſind: 1) die Bundesakte des Deutſchen Bundes vom 8. Juni 1815, und 2) die Schlußakte der Wiener Konferenzen von 1820. Hiſtoriſch merkwürdig und vielleicht noch praktiſch anwendbar bleiben immer die alten Deutſchen Fundamentalgeſetze: die goldne Bulle von 1356, der Landfriede von 1495, der Paſſauer Vertrag von 1552, der Religionsfriede von 1555 und der Weſtphäliſche Friede von 1648, dann die neueren, der Deputationsreceß von 1803, die Rheiniſche Konföderation von 1806, und der Wiener Kongreß von 1815.

§. 2. Kathegorie.

Der Deutſche Bund bildet einen völkerrechtlichen Verein der Deutſchen ſouveränen Fürſten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußern Sicherheit Deutſchlands.

Deutſchland iſt kein Staat; es fehlt ihm das nothwendige Prinzip der Einheit; es ſind nicht Familien, nicht verwaiſete Völker, die in einen Staat getreten ſind, und ſich zum gemeinſchaftlichen

Wohl und Weh verbunden haben, sondern bereits gebildete Staaten, die nichts weiter als Einen Zweck beabsichtigen, und diesem Zwecke gewisse Interessen unterordnen, übrigens aber ihre Selbstständigkeit damit nicht aufgeben.

Eine Deutsche Statistik giebt es daher nicht, wohl aber eine Statistik der Deutschen Staaten. Bundesgesetze begründen indeß ein Staatsrecht, und haben auf alle Deutsche Staaten einen so wichtigen und wesentlichen Einfluß, daß deren Zusammenstellung im Allgemeinen zur Uebersicht des Einzelnen unumgänglich erforderlich ist.

§. 3. Wesen.

Der Deutsche Bund besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

§. 4. Bundesglieder.

Den Deutschen Bund bilden 39 Mitglieder, nämlich: 1) der Kaiser von Oesterreich, wegen des Erzherzogthums Oesterreich, der Herzogthümer Salzburg, Steyermark, Kärnten, Krain, Auschwitz und Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tyrol mit den Vorarlbergischen Herrschaften, und dem Gebiete von Trient und Brixen, der Landschaft Friaul, dem Gebiete von Trieste, dem Königreiche Böhmen und der Markgrafschaft Mähren; 2) der König von Preußen, wegen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein; 3) der König von Baiern; 4) der König von Sachsen; 5) der König von Hanover; 6) der König von Würtemberg; 7) der Großherzog von Baden; 8) der Kurfürst von Hessen; 9) der Großherzog von Hessen; 10) der König von Dänemark, wegen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg; 11) der König der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg; 12) der Großherzog von Sachsen-Weimar; 13) der Herzog von Sachsen-Gotha; 14) der Herzog von Sachsen-Meiningen; 15) der Herzog von Sachsen-Hildburghausen; 16) der Herzog von Sachsen-Koburg; 17) der Herzog von Braunschweig; 18) der Großherzog von Meklenburg-Schwerin; 19) der Großherzog von Meklenburg-Strelitz; 20) der Herzog von Holstein-Oldenburg; 21) der Herzog von Nassau; 22) der Herzog von Anhalt-Dessau; 23) der Herzog von Anhalt-Bernburg; 24) der Herzog von Anhalt-Köthen;

25) der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen; 26) der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt; 27) der Fürst von Hohenzollern-Hechingen; 27) der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen; 29) der Fürst von Lichtenstein; 30) der Fürst Reuß älterer Linie; 31) die Fürsten Reuß jüngerer Linie; 32) der Fürst von Lippe-Detmold; 33) der Fürst von Schauenburg-Lippe; 34) der Fürst von Waldeck; 35) der Landgraf von Hessen-Homburg; 36) die freie Stadt Frankfurt a/M.; 37) die freie Stadt Lübeck; 38) die freie Stadt Bremen; und 39) die freie Stadt Hamburg.

Der Bund ist, vermöge seiner ursprünglichen Bestimmung, auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur dann statthaben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar, und dem Vortheile des Ganzen angemessen, erachtet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder, können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben, in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte, kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Der Bund ist aber auch als unablöslicher Verein gebildet, und es kann der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede frei stehen.

Unter diesen 39 Staaten sind 35 monarchische und 4 republikanische, also nur ein $\frac{1}{9}$ derjenigen Stände, die den alten Deutschen Areopag füllten, übrig geblieben. 1791 zählte das Deutsche Kurfürstenkollegium 9, das Fürstenkollegium auf der geistlichen Bank 36, auf der weltlichen 63, und das reichstädtische Kollegium 54 stimmführende Mitglieder; nach dem Deputationsrecesse hatte das Kurfürstenkollegium 10, das Fürstenkollegium 131, das Städtekollegium 6 Mitglieder, und im Rheinischen Bunde befanden sich von den jetzigen Deutschen Staaten 4 Könige, 5 Großherzoge, 11 Herzoge und 16 Fürsten, mithin 36 Mitglieder.

§. 5. Areal und Volksmenge der Bundesstaaten.

Das Areal der gesammten Bundesstaaten beträgt 11,735,77 QMeilen, die Volksmenge, nach der officiellen Angabe am Bundestage, 30,086,343, nach neuern bekannt gewordenen oder detaillirten Daten aber 31,724,169, und für 1822 gewiß $32\frac{1}{2}$ Millionen Individuen; jede QMeile in den Deutschen Bundesstaaten ist daher im Durchschnitte von 2,769 Menschen bewohnt. Die Zahl der Städte beläuft

sich auf 2,433, der Marktflecken auf 2,071, und der geschlossenen Dörfer und Bauerschaften, ohne Weiler, Schlösser, Vorwerke und einzelne Beamtenhöfe, auf 88,619.

Bundesstaaten.	Areal in geogr. □ Meilen.	Volksmenge nach eigner officiellen Angabe.	Detaillirte Volkszählungen.	
			Jahr.	Individuen.
1. Oesterreich . .	3,658/75	9,482,327	1818	9,635,834
2. Preußen . . .	3,307/36	7,923,439	1819	9,025,576
3. Baiern . . .	1,497/24	3,500,000	1818	3,528,597
4. Sachsen . . .	335/88	1,200,006	1818	1,386,055
5. Hanover . .	690/20	1,305,351	1818	1,325,000
6. Würtemberg .	362/15	1,395,462	1818	1,397,564
7. Baden . . .	274/50	1,001,700	1818	1,020,696
8. Kurhessen . .	206/89	567,868	1820	273,455
9. Hessen . . .	169/50	619,000	1816	633,026
10. Holstein . .	181/60	360,000	1818	394,560
11. Luxemburg .	110	255,628	1816	255,628
12. Weimar . .	66/22	201,000	1820	201,180
13. Gotha . . .	54/75	185,682	1819	187,377
14. Meiningen . .	18/22	54,400	1808	56,269
15. Hildburghausen	10/97	29,706	1815	29,706
16. Koburg . . .	28/91	80,012	1817	80,012
17. Braunschweig	70/87	209,600	Schätzung	230,000
18. Schwerin . .	223/88	358,100	1820	388,094
19. Strelitz . .	35/95	71,769	1819	72,901
20. Oldenburg . .	123/70	217,769	1819	225,389
21. Nassau . . .	90/20	302,769	1817	301,907
22. Dessau . . .	17	52,947	1817	52,947
23. Bernburg . .	16	37,046	1817	37,046
24. Köthen . . .	15	32,454	1817	32,454
25 Sondershausen	16/25	45,120	1817	45,120
26. Rudolstadt . .	19/10	53,940	1817	53,940
27. Hechingen . .	5/50	14,500	1817	14,500
28. Sigmaringen .	20/05	37,100	1817	37,032
29. Liechtenstein .	2/50	5,546	1817	5,546
30. Reuß ält. Linie	7	22,255	1817	22,255
31. Reuß jüng. Linie	21/50	52,205	1817	52,205
32. Detmold . .	20/62	69,062	1817	69,062
33. Schauenburg .	10	24,000	Schätzung	24,000
34. Waldeck . . .	21/66	51,877	1817	51,877
35. Homburg . .	6/50	20,000	1819	20,610
36. Frankfurt . .	4/33	47,850	1817	47,850
37. Lübeck . . .	5/50	40,650	1817	40,650
38. Bremen . . .	3/50	38,500	1817	38,500
39. Hamburg . .	6/32	129,800	1817	129,739
Summe	11,735/77	30,086,343	—	31,724,169

§. 6. Zweck.

Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten. Dieser Zweck, den die Bundesakte ausspricht, begränzt und bedingt zugleich die Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesglieder.

§. 7. Befugnisse des Bundes zur Erhaltung der äußern Sicherheit.

Der Bund hat, als Gesammtmacht, das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen, auch Gesandte anzunehmen.

Nach dem Zwecke des Bundes, kann derselbe diese Rechte nur zur Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten ausüben, mithin nur ein Defensivkrieg, nie ein Eroberungskrieg stattfinden.

Da allen Mitgliedern des Bundes die Verbindlichkeit obliegt, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes trifft.

Dagegen sind die einzelnen Mitglieder von ihrer Seite verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen.

Sollte von Seiten einer fremden Macht über eine, von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese begründet erfunden werden, so hat die Bundesversammlung das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maaßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt wird, zu verbinden.

Wenn ein Bundesstaat bei einer, zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergiebt sich daraus, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung

des Streits ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und selbige so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil wird.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus andern Anzeigen, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, berathen, und sich darüber in möglichst kurzer Zeit aussprechen. Wird die Gefahr anerkannt, so muß diesen Ausspruch sogleich ein Beschluß wegen der zu nehmenden Vertheidigungsmaaßregeln begleiten. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergehen von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Zustand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaaßregeln geschritten werden.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung, nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$, beschlossen werden.

Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs, verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaaßregeln. Gleicherweise verbindet die, in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem Kriege.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden ist, so bleibt nichtsdestoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaaßregeln unter einander zu verabreden.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, insofern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet,

unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen, jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherung des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungsmaaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen, ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundeskontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden.

Wenn in einem Kriege, zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen, Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug, im engern Rathe, die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beschließen.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat, in seinen, außer dem Bunde belegenen Besitzungen, bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur insofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt.

Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand und Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzung haben, oder nicht, gleich verbindlich.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstand stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäfte selbst aber eigne Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehöriger Instruktion zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensschlusses, kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

§. 8. Befugnisse des Bundes zur Erhaltung der innern Ruhe.

Die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht zwar allein deren Regierungen zu, indeß

sind doch Fälle bestimmt, wo eine Einmischung des Bundes erforderlich wird.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit, die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Ausbruch eingetreten ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes aufruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte, im letztern Falle, die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigne Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung, getroffnen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehrern Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maaßregeln zu berathen und zu beschließen.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Versammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehrern Bundesgliedern zweifelhaft, oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Wirkung bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist

über ein Kompromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

§. 9. Rechte der Bundesglieder.

Die Mitglieder des Bundes haben, als solche, gleiche Rechte, haben sich sämmtlich gleichmäßig zur Aufrechthaltung der Bundesakte verpflichtet. Es steht ihnen die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung dieser Akte zu, insofern die Erfüllung der darin ausgesprochenen Zwecke solche nothwendig macht. Die deßfalls zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht im Widerspruche stehen, noch von den Grundsätzen des Bundes abweichen.

Die Mitglieder des Deutschen Bundes haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten, bloß in Hinsicht der Stimmengebung sind sie verschieden, indem den Ständen nach Verhältniß der Macht, mit der sie hinzutreten, durch Beilegung von mehreren oder wenigeren Stimmen, ein größerer Einfluß zugestanden ist.

Das Präsidium macht keinen Unterschied. Oesterreich ist nur primus inter pares. Ein Oberhaupt existirt nicht. Die Bundesgewalt spricht sich allein durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Bundestage aus.

§. 10. Verpflichtungen der Bundesglieder.

Alle Mitglieder des Bundes haben versprochen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen garantirt. — Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen. Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, haben sich jedoch verpflichtet, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sind, und sich ebenmäßig das Wort gegeben, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig wäre, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Aussprüche die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

§. 11. Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Sie theilt sich in den engern Rath und die vollere Versammlung.

Der engere Rath besteht aus 17 Stimmen, theils einzelnen, theils Gesammtstimmen, die, unbeschadet des Rangs der Mitglieder, folgendergestalt geordnet sind: 1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Baiern, 4) Sachsen, 5) Hanover, 6) Würtemberg, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Hessen, 10) Dänemark, wegen Holstein, 11) Niederlande, wegen Luxemburg, 12) das Großherzogl. und die 4 Herzogl. Häuser von Sachsen, 13) Braunschweig und Nassau, 14) die beiden Meklenburg, 15) Oldenburg, die 2 Anhalt und beide Schwarzburg, 16) beide Hohenzollern, Liechtenstein, beide Reuß, beide Lippe, Waldeck (und wahrscheinlich auch Hessen-Homburg, das bis jetzt in den engern Rath noch nicht eingeführt ist), und 17) die 4 freien Städte.

Die vollere oder Plenarversammlung. Sie tritt nur dann zusammen, wo es auf Abfassung und Abänderungen von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf Kriegserklärung und Friedensschluß, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt. In derselben hat man, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen, deren überhaupt 70 sind, verabredet: 4 Stimmen erhalten 1) Oesterreich, 2) Preußen, 3) Sachsen, 4) Baiern, 5) Hanover, und 6) Würtemberg; drei Stimmen 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Hessen, 10) Holstein, und 11) Luxemburg; zwei Stimmen 12) Braunschweig, 13) Meklenburg-Schwerin, und 14) Nassau, und eine Stimme 15) Sachsen-Weimar, 16) Sachsen-Gotha, 17) Sachsen-Koburg, 18) Sachsen-Meiningen, 19) Sachsen-Hildburghausen, 20) Mecklenburg-Strelitz, 21) Holstein-Oldenburg, 22) Anhalt-Dessau, 23) Anhalt-Bernburg, 24) Anhalt-Köthen, 25) Schwarzburg-Sondershausen, 26) Schwarzburg-Rudolstadt, 27) Hohenzollern-Hechingen, 28) Liechtenstein, 29) Hohenzollern-Sigmaringen, 30) Waldeck, 31) Reuß älterer Linie, 32) Reuß jüngerer Linie, 33) Schauenburg-Lippe, 34) Lippe-Detmold, 35) Lübeck, 36) Frankfurt a. M., 37) Bremen, 38) Hamburg, und 39) Hessen-Homburg.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Kommittenten abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich. Es ist ihnen nachgelassen, in

Krankheits- oder Abwesenheitsfällen einen andern Gesandten für die Stimme ihres Hofs zu konstituiren.

In Hinsicht der Abstimmungsordnung der Bundesglieder, ist festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze sich beschäftigt, hierüber keine Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze aber, wird man sich mit einer festen Stimmenordnung befassen, und darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, beobachteten Ordnung sich entfernen. Diese Ordnung wird jedoch keinen Einfluß auf den Rang der Mitglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung haben. Provisorisch hat man die Abstimmung der Gesandten nach der Reihenfolge im engern Rathe und in der vollen Versammlung, wie oben angegeben, festgesetzt.

§. 12. Präsidium der Bundesversammlung.

Sowohl in dem engern Rathe, als in der vollen Versammlung, gehört der Vorsitz dem Hause Oesterreich; es besteht eine Präsidialkanzlei, und der Bundestag ist permanent, hat aber die Befugniß, wenn die Gegenstände der Berathung der Bundesversammlung erledigt sind, auf eine unbestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als 4 Monate, sich zu vertagen.

Die Präsidialgeschäfte, die der Oesterreichische Bundesgesandte übernimmt, bestehen in der Leitung der Angelegenheiten, in der Ansagung der Sitzungen, im Vortrage, Ausfertigung u. dergl.

Auch während der Vertagung der Bundesversammlung bleibt der Bundestag permanent, indem 1) das Präsidium, so wie die Präsidialkanzlei, fortwährend bestehen; 2) der Präsidialgesandte, bei Abwesenheit oder Krankheit, einem andern Gesandten die Präsidialgeschäfte übertragen kann; 3) die zurückbleibenden Gesandten Kenntniß von den während der Vertagung eingelaufenen Sachen nehmen; 4) das Einreichungsprotokoll beständig offen bleibt; 5) Kommissionen während der Vertagung ihren Fortgang haben; 6) der Zeitpunkt der ersten Sitzung nach der Vertagung jedesmal von derselben bestimmt wird, und 7) bei Wiedereröffnung der Bundesversammlung der Ausschuß eine Anzeige von seiner Geschäftsthätigkeit zu machen hat.

Diejenigen Gesandten der Bundesstaaten, die in einer Gesammtstimme begriffen sind, alterniren mit dem Vortrage nach einem unter sich festgesetzten Turnus.

Die eigenen Schreiben der Bundesversammlung werden unterzeichnet: „der Deutsche Bund“: oder Namens derselben: „der Kais.

Oesterr. präsidirende Gesandte der Bundesversammlung". Bei Ausfertigung der Bundesschlüsse wird der Eingang gebraucht: „Die Deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w."; die Unterschrift unter den Ausfertigungen ist: „Kais. Oesterr. Präsidialkanzlei". Eingaben an die Bundesversammlung führen die Aufschrift: „An die hohe Deutsche Bundesversammlung." Die Schreiben der Bundesversammlung an auswärtige Mächte haben den Eingang: „die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands", und die Unterschrift, wie oben.

Die Deutsche Sprache ist Curialsprache; die Bundesstadt Frankfurt a/M., im Thurn- und Taxisschen Pallaste, wo auch die erste Sitzung am 5 Novbr. 1815 zusammengetreten ist.

§. 13. Gegenstände, die für den engern Rath, oder das Plenum gehören.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die, in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen: verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Kompetenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung, entweder im engern Rathe, oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Nur in den, in der Bundesakte ausdrücklich bestimmten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschlußbestätigung von Seiten des Bundes ankömmt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung in einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zwei-

felhäft, so steht die Entscheidung darüber dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung, noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engeren Rathe vorbereiteter Entschluß angenommen, oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von 2 Dritttheilen der Stimmen voraus.

Ueber folgende Gegenstände: 1) Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderungen der bestehenden; 2) organische Einrichtungen, d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung des Bundeszwecks; 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, und 4) Religionsstreitigkeiten findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der, den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf oder Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum und durch Stimmeneinheit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen, über die Ausführung im Einzelnen, dem engern Rathe überlassen, welcher alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Kommission aus seiner Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Bundesglieder auszugleichen.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Wenn die Besitzungen eines souveränen Deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und inwiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

§. 14. Wirksamkeit der Bundesversammlung, in Beziehung auf den Bund im Innern.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden sollen, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört wird, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach folgenden Anleitungen zu fassen: 1) wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen; 2) wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Mitglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat; 3) die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstehenden Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juny 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den in der Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instruktionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten; 4) wenn, nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses, der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Ent-

scheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten unbedingt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung, oder Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen; 5) wo keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen; 6) es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle wegen besonderer Austräge oder Kompromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundesausträgalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundsätze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissorischen Entscheidungen und der vom Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung, unter schon angeführten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Die Exekutionsmaaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung

ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilkommissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden, besondern Instruktion das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilkommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Exekutionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß setzen, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Die Einrichtung der Austrägalinstanz, welche bereits durch den Bundestagsbeschluß vom 16. Juny 1816 vorläufig beschlossen war, ist durch den Schluß vom 3. Aug. 1820 weiter ausgeführt und definitiv regulirt, eben so die Exekutionsordnung.

§. 15. Wirksamkeit des Bundes, in Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse.

Der Bundesversammlung liegt, in Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse, ob: 1) als Organ der Gesammtheit des Bundes, für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für dieselben abzuschließen; 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zu Vertheidigung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

§. 16. Landständische Verfassungen.

Alle zu dem Deutschen Bunde gehörige Staaten werden landständische Verfassungen haben.

Die Bundesversammlung hat darüber zu wachen, daß in allen Staaten landständische Verfassungen eingerichtet werden. Den souveränen Fürsten bleibt jedoch überlassen, diese innere Angelegenheit, mit Berücksichtigung der sowohl früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert, oder beschränkt werden.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaats, oder des gesammten Deutschland's gefährdende Weise überschritten werden.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über deren Auslegung, oder Anwendung entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung, oder kompromissorische Entscheidung beizulegen.

Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der allgemeinen Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständischen Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche keinen gefährlichen Charakter annehmen.

Gegenwärtig haben sich die Deutschen Staaten, mit Ausnahme Preußen's, Kurhessen's, Oldenburg's und Hohenzollern-Hechingen's

bereits sämmtlich eine neue landständische Verfassung gegeben, oder die ältere wieder in Wirksamkeit treten lassen.

§. 7. Höhere Tribunäle.

Der Deutsche Bund hat zwar kein eignes hohes Tribunal, aber jeder größere Staat seine besondern Tribunäle, die an die Stelle der vormaligen Reichsgerichte getreten sind; die kleinern Staaten haben für sich Appellationstribunäle errichtet, oder sind andern beigetreten.

Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hanover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen, Holstein, Luxemburg haben eigne für sich bestehende Appellationstribunäle und höchste Gerichte; das Großherzogliche und die 4 Herzogl. Häuser von Sachsen haben mit beiden Reuß ein Appellationsgericht zu Jena (630,200 Untergebne), Braunschweig mit beiden Lippe und Waldeck zu Wolfenbüttel (365,900), beide Meklenburg zu Güstrow (460,100), Nassau mit beiden Hohenzollern in Wiesbaden (354,600), Anhalt mit beiden Schwarzburg zu Zerbst (221,057) und die 4 freien Städte zu Lübeck (266,700); Liechtenstein ist dem Oesterreichischen Appellationsgerichte zu Insbruck, Hessen-Homburg dem Hessischen zu Darmstadt beigetreten.

Bei den errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten ist jeder der Partheien gestattet, auf die Verschickung der Akten auf eine Deutsche Fakultät oder einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils, anzutragen.

§. 18. Mediatisirte Stände.

Das alte Deutschland war aus einigen 100 souveränen Ständen zusammengesetzt, wovon jedoch durch die Abtretung des linken Rheinufers ein Theil verloren gegangen, ein Theil durch die Rheinbundsakte mediatisirt war. Dem letztern, so wie dem vormaligen unmittelbaren Reichsadel, sind durch die Bundesakte besondere Vorrechte bewilligt. Auch sind die Rechte des Hauses Thurn und Taxis, in Hinsicht der Post, aufrecht erhalten.

Die fürstl. und gräfl. Häuser, die bisher Reichsstände waren, sollen fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel von Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundnen Begriffe verbleiben; die Häupter dieser Häuser bilden die ersten Standesherrn in den Staaten, zu welchen sie gehören, und mit ihrer Familie die privilegirteste Klasse, besonders in Ansehung der Besteuerung ausmachen; es sind ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthume und dessen unge-

störtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate, zu nehmen; 2) werden, nach den Grundsätzen der frühern Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei der höchsten Landesstelle zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen; alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn; 3) der privilegirte Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien; 4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzungen groß genug sind, in zweiter Instanz, die Forstgerichtsbarkeit, Ordnungspolizei, und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub nris 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert: diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Luneville, von 9ten Febr. 1801, von Deutschland abgetretnen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse, nothwendig machen.

Die Bundesversammlung hat auf die genaue und vollständige Erfüllung dieser Bestimmungen zu achten. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen der Mediatisirten und des Reichsadels einverleibt sind, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung, der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse, verpflichtet. Und wenn gleich über die Anwendung der in Gemäßheit des 14ten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehende Streitigkeiten, in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordnen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch

die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis, ist der Besitz und Genuß der Posten, wie es sie 1803 hatte, fernerhin zugesichert: es hat seitdem auch in andern Deutschen Ländern, im Baiern, Baden, Kurhessen, Hessen, Sachsen-Weimar u. s. w. solche als ein onerőses Thronlehn zurück empfangen.

§. 19. Rechte der Religionsparteien.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des Jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken stehe, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Bis jetzt ist bei der Bundesversammlung erst ein religiöser Gegenstand zur Sprache gekommen. Dieß ist die Errichtung eines Konkordats für alle Deutsche Staaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen, Baiern und Hanover, wovon die 3 Ersteren bereits eigne Konkordate abgeschlossen haben, und das Letztere für sich handelt. Indeß ist das Ganze bisher noch nicht in das Reine gebracht, und die Unterhandlungen dauern fort.

§. 20. Rechte der Deutschen Staatsbürger.

Den Staatsbürgern im Allgemeinen sind folgende Rechte zugestanden: 1) Erwerbung und Besitz eines Grundeigenthums außer dem Staate, den sie bewohnen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigne Unterthanen; 2) die Befugniß a) des Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaate in den andern, der sie zu Unterthanen annehmen will; b) des Eintretens in fremde Civil- und Militärdienste, beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Mi-

Ehrendiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; c) der Freiheit von aller Nachsteuer, wenn das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht. Auch verheißt die Bundesakte, daß die Bundesversammlung gleich nach ihrer ersten Zusammenkunft sich mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen werde.

Die Rechte, die der Deutsche Staatsbürger durch diesen Artikel zugesichert erhielt, waren die, die der Bund ertheilen konnte, ohne in die Rechte der Souveräne zu greifen, und Verhältnisse zu berühren, die nur durch die Zeit modificirt werden konnten: so Leibeigenschaft, wo sie noch besteht, und zum Glück giebt es unter den 32 Mill., die den Deutschen Boden bewohnen, höchstens noch 2 Mil. Leibeigene, und selbst bei diesen ist bloß der Name fürchterlich; so die persönlichen und Grundlasten, die noch aus den Zeiten der Knechtschaft herrührten, u. s. w. Diese werden ohnedem im Laufe der Zeiten sich allmälig auflösen, ohne daß es einer gewaltsamen Sprengung der Ketten bedarf!

Preßfreiheit. — Noch ist sehr problematisch, ob eine ungezügelte Freiheit der Presse, ein Glück für das Deutsche Volk seyn würde; aber eine anständige Preßfreiheit, muß dem civilisirten Staate bleiben, wenn er nicht wieder in Barbarei zurücksinken soll! Die Verfügungen, die die Bundesversammlung, in Hinsicht der Freiheit der Presse, am 20. Septbr. 1819 getroffen, und sich eigentlich nur auf Flugschriften unter 20 Bogen, politische Zeitungen und Pamphlets beziehen, dauern vom 20. September 1820 nur 5 Jahre, die Verfügungen aber wegen der Curatel der Akademien, die an eben dem Tage beschlossen wurden, so lange jener Beschluß nicht zurückgenommen ist. Im Ganzen genommen ist die Censur in dem meisten Deutschen Staaten nicht strenge.

In Hinsicht der Rechte der Schriftsteller und des Schutzes gegen den Nachdruck, ist noch nichts ausgemacht.

§. 21. Bundesheer.

v. Heunisch, Entwurf des Deutschen Bundesheers nach den, in den Grundzügen der Militärverfassung ausgesprochnen Bestimmungen. Karlsruhe, 1820. 8.

Das gesammte Bundesheer besteht aus 1 Proc. der Volksmenge für 1817, aus 301,637 Mann, worunter 222,119 Mann Linieninfanterie, 11,694 Jäger, 43,990 Mann Kavallerie, 21,717 Mann Artillerie und 3,017 Pionniers und Pontonniers. Für den Kriegsfuß hat man 1½ Proc. der Bevölkerung angenommen, wor-

nach das Heer im Kriege 150,815 Streiter stärker, mithin 452,452 Mann zählen würde.

Die Kontingente sind nach dem hundertsten Theile der Bevölkerung der Bundesstaaten berechnet, wie sie 1817 bestand: sie war damals zu 30,163,483 Menschen prosilirt.

Der Armeekorps sind 10. Die 3 ersten bildet Oesterreich mit 94,822, die drei folgenden Preußen mit 79,234, das siebente Baiern mit 35,600, das achte, welches 31,385 M. stark ist, Würtemberg mit 13,955, Baden mit 10.000, Hessen mit 6,195, Hessen-Homburg mit 200, beide Hohenzollern mit 501, die Stadt Frankfurt mit 479 und Liechtenstein mit 55 Mann; das neunte, welches 37,730 Streiter zählt, das kön. Sachsen mit 12,000 die 4 Sächsischen Herzoge mit 3,498, die 3 Anhalte mit 1,224, Kurhessen mit 5,679, Luxemburg mit 2,556, Nassau mit 3,028, Sachsen-Weimar mit 2,010, die beiden Schwarzburge mit 990 und die beiden Reuß mit 745 Mann, und zu dem zehnten, welches 28,866 Krieger zählt, werden Hanover mit 13,054, Holstein mit 3,600, Braunschweig mit 2,096, beide Meklenburg mit 4,298, Oldenburg mit 2,178, Waldeck mit 519, beide Lippe mit 931 und die 3 Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit 2,189 Mann stoßen.

Auf 1,000 Mann werden 2 Stück schweres Geschütz gerechnet, welches für den Friedensfuß 603 Kanonen, Mörser und Haubitzen geben würde. Ausrüstung, Equipirung, Sold, Remonte besorgen die Staaten selbst. Der Oberfeldherr, so wie der Generallieutenant des Bundesheers, werden vom Bunde unmittelbar erwählt.

Deutschland hat bis jetzt 3 Bundesfestungen: Mainz, von Oesterreichern und Preußen besetzt; Luxemburg, von Preußen, und Landau, von Baiern besetzt. Doch ist die Anlegung noch mehrerer Festungen projektirt.

§. 22. Bundeseinkünfte.

Die Geldmatrikel der Bundesstaaten richtet sich nach der Bevölkerung, und wird mit 1 Proc. repartirt; in dem Falle aber, daß man einer größeren Summe bedarf, setzt die Bundesversammlung einen stärkern Beitrag fest.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldleistungen zu liefern sind, so hat die Bundesverwaltung 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen; 2) in vorkommenden Fällen die zu Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben, und die zu Bestreitung derselben erforderlichen Beiträge zu

beſtimmen; das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem, von den Mitgliedern des Bundes beizutragen iſt, feſtzuſetzen, und 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und zu reguliren.

Nach dem Beſchluſſe der Bundestagsverſammlung vom 16. Octbr. 1816, zahlt jede Stimme im engern Rathe zu den Bedürfniſſen der Präſidialkanzlei 2,000, ſämmtliche 17 Stimmen mithin 34,000 Rhein. Guld. = 28,333 Conv. Guld. 20 Kr.

§. 23. Handelsverhältniſſe.

Die Bundesglieder haben die Verſprechung gegeben, daß auf der Bundesverſammlung in Frankfurt a/M. wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, ſo wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze, Bedacht genommen werden ſoll.

Freier Handel und Verkehr im Binnenlande, Beſchränkung des Britiſchen Handels oder wenigſtens Repreſſalien gegen Britiſchen Handelszwang — iſt das allgemeine Geſchrei aller Deutſchen, die ſich von der producirenden und veredelnden Induſtrie nähren! Die Sache iſt mehr als einmal zur Sprache gebracht; allein weiter konnte auch nichts geſchehen, und Preußen's Zollſyſtem im N., Oeſterreich's Mauthen im S. drücken, nach wie vor.

Mehr iſt für die Schifffahrt gethan. Zwar iſt der Rhein noch nicht frei, aber die Schifffahrt auf der Elbe doch ſo regulirt, daß 1 Cntr. Gut von Melnik bis zur Mündung, durch die Zollſtätten von 7 verſchiedenen Herren, für 1 Guld. 43 Kr. verſchifft werden kann, und gröbere Ladungen von Steinen, Holz u. ſ. w. noch weniger zahlen.

§. 24. Blick auf Deutſche Literatur und Sprache.

Deutſchland ſteht in der Reihe der aufgeklärteſten und civiliſirteſten Länder des Erdbodens. Seine Zerſtückelung in viele kleine Staaten, hat äußerſt glücklich für die Nationalbildung gewirkt. Die Deutſche Kultur iſt nicht, wie in andern Ländern, das Werk ſeiner Fürſten und ſeiner Mächtigen, ſie iſt das Werk des Volks, hat mehr Gehalt als Form, und ſpricht ſich in einer Mannigfaltigkeit intellektueller und äſthetiſcher Anſichten, und in einem kosmopolitiſchen Sinne aus, den man ſonſt bei keinem Volke der Erde antrifft. Die Deutſchen Schriftſteller haben ſich vor allen civiliſirten Staaten durch eine literariſche Betriebſamkeit hervor, die einzig iſt, und nicht bloß ihr Vaterland, ſondern die Literatur aller

Völker umfaßt: erfinderischer Scharfsinn — welche Nation in Europa glänzt herrlicher in der Geschichte der Erfindungen! ernste Besonnenheit, und männliche Festhaltung des höhern Zieles, welches vermittelst aller wissenschaftlichen Bemühungen errungen werden soll, sind die Vorzüge der Deutschen Gelehrsamkeit, die sie mit keinem Volke in der Masse theilt, wenn gleich andere in einigen Wissenschaften ihr vorgesprungen seyn sollten. Deutschland allein hat seit 2 Jahrhunderten einen wohl organisirten Handelsverkehr der Literatur: in Deutschland herrscht ein, unter allen Ständen gleich verbreiteter Lesegeist, dessen Tendenz sich jedoch mehr, wie sonst, nach Politik hinneigt; in Deutschland sind Erziehung und Unterricht, es mag auf Methode, oder auf Umfang und Gründlichkeit ankommen, der Vollendung nahe gebracht, und in keinem andern Lande nähert wohl die Aufklärung die verschiedenen Stände in höherer Maaße, bringt den Sohn des Bauern dem Fürsten näher! Bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts blieb der Süden Deutschlands in der literarischen Kultur beträchtlich hinter dem Norden zurück: seitdem hat sich auch da das Licht mächtig verbreitet, und würde noch heller leuchten, wenn der mächtigste Staat im S. seine geistigen Gränzen nicht zu enge ziehen wollte! — Die Sprache theilt sich in die hoch- und plattdeutsche ab, wie der Deutsche selbst in Ober- und Niederdeutschen, zwischen welchen der Sachse in der Mitte zu stehen scheint: nur jene ist Schriftsprache, und war mit unserer Literatur auch, bis auf den Tag bei Leipzig, das einzige Band, was dem Deutschen von seiner Nationalität übrig geblieben war!

Deutschland hat mehrere wissenschaftliche Anstalten, als irgend ein Staat der Erde! Wenn schon von seinen 40 Universitäten die Hälfte im Strome der Zeit untergegangen sind, so blühen deren im Umfange des Bundesstaats noch immer 20, die 1821 mit etwa 860 Lehrern besetzt waren, und gegen 10 600 Studirende zählten. Dabei hat es eine so große Menge von Lyceen, Pädagogien, Gymnasien, für den allgemeinen gelehrten Unterricht, so viele Institute für besondere Fächer, so viele Bibliotheken, wovon 44 der größern 3,512,000 Bände, ohne Handschriften, Dissertationen und dergl., zählen, so viele andere Hülfsanstalten und, obgleich keine allgemeine Akademie der Wissenschaften, doch eine so große Anzahl von gelehrten und wissenschaftlichen Vereinen, wie kein anderes Land. Wie groß sein literarischer Verkehr sey, davon zeugt der Markt von Leipzig, auf welchem 1800 3,969, 1803 4,280, 1810 3,708 und 1820 4,698 literarische Produkte neu ausgeboten wurden.

§. 25. Politisches Verhältniß.

Der Deutsche Bund, als Gesammtmacht, ist für Europa von der größten politischen Wichtigkeit: er gebietet im Herzen von Europa über eine Masse von 32 Mill. Menschen, die zu den civilisirtesten Europa's und zugleich zu den besten Kriegern dieses Erdtheils gehören, aber durch die Verfassung, die sie sich gegeben, zu einer fortwährenden Neutralität bestimmt sind. Mitten zwischen die großen Mächte eingeschoben, die, ihrer Natur nach, schon mehr dazu geneigt sind, sich in eroberungssüchtige Pläne einzulassen, steht er in sich selbst gekehrt, mächtig genug da, um, angelehnt an seine beiden großen Kardinalmächte, jede Erschütterung des Erdtheils entweder ganz unthunlich, wenigstens gewiß nicht leicht zu machen, wenn Einigkeit nicht von ihm weicht!

Es ist nicht zu läugnen, der Deutsche Bund, wie er jetzt dasteht, hat selbst ohne Oberhaupt weit mehr politische Einheit, und begründet viel fester, als die alte Deutsche Verfassung, die Centralgewalt, welche über Krieg und Frieden entscheiden, im Namen des Bundes unterhandeln, und alle gemeinschaftliche Angelegenheiten leiten soll. Sie ist mit so starken Zügen gezeichnet, daß das Schwanken, die Reibungen, die den alten Kaiserthron stürzten, hier nicht mehr denkbar sind!

„Deutschland — sagt ein neuerer Schriftsteller — ist ein Föderativstaat, und als solcher am meisten geeignet, Achtung für „Völkerrecht, Freiheit und Gerechtigkeit zu seiner eigenthümlichen „Politik zu machen Die Geschichte lehrt, daß in Föderativstaaten „am leichtesten der Handel, Künste und Wissenschaften blühen, und „am meisten diejenigen politischen Tugenden angetroffen werden, „welche zu Großthaten im Kampfe um Unabhängigkeit geschickt machen. Die Vortheile der Föderativverfassung aber müssen durch „Thaten erwiesen werden. Sollten die Deutschen Föderativstaaten „die innigere Vereinigung fürchten, sollten sie sich isoliren wollen, „so werden sie nicht verhindern, daß Deutschland, nach wie vor, der „Tummelplatz der Ausländer werde, und die Völker werden am „Ende sich nach einer, mit sich einigen Macht sehnen, und Zerstückelung für den Grund der Unsicherheit erkennen. Die Föderativ„verfassung ist an sich nicht schwach, sie wird es nur, wenn man sich „nicht auf ihren Genius versteht. Jede Verfassung ist, was man „daraus zu machen weiß. Deutschland ist nicht gezwungen, schwach „zu seyn: die Deutschen Regierungen dürfen nur wollen, und die „Deutschen werden das beste, civilisirteste und kräftigste Volk der „Erde seyn!“ (Ueber die gegenwärtige Lage von Europa, von Fr. von E. Frankf. und Leipzig. 1822. 8.

I.

Das Königreich Baiern.

A. A. Cammerer, das Königreich Baiern. Kempten 1820. 2te Auflage. 8. — K. Fr. Hohn, neueste Geogr. des Kön. Baiern. Würzburg, 1818. 8. — J. A. Eisenmann, Geogr. des Königreichs Baiern. München, 1818. 2te Aufl. 8. — G. H. Kayser, Handb. der Statistik des Königr. Baiern. Erlangen, 1814. 1. Th. 8. — Dessen Umriß der Statistik von Baiern. Erlangen 1811. 8. — J. G. Prändel, Erdbeschreibung der ganzen Pfalzbaierischen Staaten. Amberg, 1805. 1806. 2. Bd. 8. — Das Weimarische große Handbuch. Abth. 1., B. 4., und Crome, Darstellung der Staatskräfte des Deutschen Bundes, Th. 1. — K. F. Michaelles, neueste geogr. stat. Tabelle des Kön. Baiern. Nürnb., 1817. Fol.

A. Grundmacht.

A. v. Coulon, Posthandbuch für das Kön. Baiern. München, 1812. 8. — J. M. Daisenberger, geogr. Handlexicon von Baiern. Augsb., 1813. 2te Aufl. 8. —, Von einzelnen Provinzialbeschreibungen vorzüglich: Jos. Hazzi, stat. Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern. Nürnberg, 1801 — 1809. 4. Bd. 8. — Jos. v. Obernberg, Reise durch Baiern. München 1816 — 1821. 6 B. 8. — Leop. Nußhard, Beschr. des Fürst. Passau. Passau, 1804. 8 — Jos. v. Destouches, stat. Darst. der Oberpfalz u. s. w. Sulzbach, 1809. 3 Th. 8. — J. Bl. Roppelt, hist. top. Beschr des Fürstenthums Bamberg. Nürnb., 1802. 2 Th. 8. — G. W. A. Fickenscher, Stat. des Fürst. Baireuth. München, 1811. 1812. 2 Th. 8. — G. F. D. Göß, Stat. des Fürst. Anshach. Ansb., 1805. 8. — J. Roth, Nürnberg's neueste Beschr. und Verfassung. Nürnb., 1813. 12. — Hist. statist. Beschr. des Rezatkreises von Laug, Büttner, Schulz und Knappe. Nürnb, 1809. 1810. 2 H. 4. — C. J. Wagenseil, Addreßkalender oder Taschenbuch des Illerkreises für 1812. Kempten. 8. — Gr Schöpf, hist. stat. Beschreibung des Hochstifts Würzburg. Hildburgh., 1802. 8. — Winkopp, Versuch einer top. stat. Beschreibung des Großherz. Frankfurt. Weimar, 1812. 8. — J. A. Degg, Versuch einer Chorographie von Würzburg. Würzb., 1808. Th. 1. 8. — Phil. Aug. Pauli, Gemälde von Rheinbaiern. Frankenth, 1817. 8.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Eintheilung.

J. F. Weiß, Südbaierns Oberfläche u. ſ. w. Leipzig, 1820. 8.

Baiern liegt in der ſüdlichen Hälfte von Deutſchland, aber in 2 Ländermaſſen, die durch Heſſiſche und Badenſche Gebiete getrennt werden: jede dieſer Ländermaſſen iſt ausgerundet, aber die öſtliche nicht ganz geſchloſſen.

Lage beider Ländermaſſen zwiſchen 24° 47′ bis 31° 25′ öſtl. L. und zwiſchen 47° 18′ bis 50° 40′ nördl. Br.

Gränzen der öſtlichen, bei weitem größern Hälfte: N. W. Kurheſſen, N. Herzogl. Sächſiſche und Reußiſche Gebiete, N. O. das Königl. Sachſen, O. und S. Oeſterreich, W. Würtemberg, Baden und Heſſen; in derſelben einige Sächſiſche Enklaven. Weſtliche Hälfte, ganz geſchloſſen: N. die Preuß. Provinz Niederrhein, O. der Rhein und Baden, S. Frankreich, W. Niederrhein, Lichtenberg und Meiſenheim.

Areal: 1,500,26 QMeilen, wovon 1,360,91 auf die öſtliche, 140,05 QMeilen auf die weſtliche Hälfte kommen, letztre mithin nur ein Anhang, ein Außenhof des Kerns des Reichs *)

Eintheilung: in 8 Kreiſe.

Kreiſe.	Areal nach geogr. QMeilen.	Familien 1818.	Volksmenge. Schätzung, jede Familie zu 4½ Köpfen.	Volksmenge. Angabe für 1817.	Dichtigkeit der Bevölkerung.
1. Iſar	310,70	109,046	490,707	503,234	1,579
2. Unterdonau	197,30	77,157	347,207	383,696	1,759
3. Regen	199,40	79,422	357,399	386,956	1,797
4. Obermain	186,48	103,484	465,678	372,900	2,498
5. Rezat	138,83	115,409	519,341	547,570	3,748
6. Oberdonau	171,75	111,126	500,067	472,826	2,912
7. Untermain	156,50	105,733	475,799	581,334	3,040
8. Rhein	140,05	87,814	395,163	276,897	2,821
Summe	1,500,26	789,191	3,551,361	3,525,413	2,366

§. 2. Phyſiſche Beſchaffenheit.

Baiern hat, als ein Theil von Süddeutſchland, ſehr viele Gebirge, aber im eigentlichen Baierlande längs der Donau auch weite Ebenen und Moräſte, im Ganzen, wo ſich nicht

*) Die Angabe des Flächeninhalts ſtimmt mit der auf der Tabelle angegebenen desfalls nicht überein, weil aus Verſehen der Flächeninhalt des neuen Amts Steinfeld mit 3,72 QMeilen ausgelaſſen war.

Gebirge häufen, einen höchſt productiven Boden, eine hinreichende Bewäſſerung, ein mildes Klima, und einen Ueberfluß an den Nothwendigkeiten des Lebens.

Die meiſten und höchſten Gebirge lagern ſich an ſeinem ſüdlichen Saume, aber auch das Binnenland iſt mehr oder weniger von Gebirgen durchzogen oder bedeckt; ſeine weiteſten Ebenen erſtrecken ſich auf der Südſeite der Donau herunter, von Oſterhofen bis Regensburg, aber auch das Lechfeld, die Bockinger Haide, das Nördlinger Rieß ſind von weitem Umfange. Der Boden iſt im N., beſonders im Frankenlande leicht, im Süden oder im eigentlichen Baiern ſchwer, in Rheinbaiern ſteinig, überall aber für die Kultur nicht ungeſchickt.

Hauptgebirge: 1) die Noriſchen Alpen, im S. und an den Gränzen von Tyrol und Salzburg; höchſte Spitze der Watzmann 9,150 Fuß hoch, auf den Kuppen mit Gletſchern und Eisbergen, die Voralpen mit herrlichen Waiden; 2) der Arlberg, welcher ſich in Baiern in niedrigen Hügeln verliert; 3) die Allgauer Alpen, im Oberdonaukreiſe, mit dem 8,964 Fuß hohen Hochvogel; 4) der Speſſart, im Untermainkreiſe, zwar rauh, aber doch nicht über 1,832 Fuß erhaben; 5) der Steigerwald, im Untermain- und Rezatkreiſe, deſſen höchſte Spitze, zwiſchen Regnitz und Main, 2,258 Fuß hoch emporſteigt; 6) die Rhön, im Untermainkreiſe, wovon der Kreuzberg 2,754 Fuß ſich erhebt; 7) das Thüringerwaldgebirge, wovon doch nur eine Spitze in das Königreich reicht; 8) das Fichtelgebirge, im Obermainkreiſe, mit dem Schneeberge 3,467, dem Ochſenkopfe 3,394, und dem Köſſein 3,060 Fuß hoch (A. Goldfuß und G. Biſchof, Beſchr. des Fichtelgebirgs. Nürnb., 1817. 2 Th. 8.); 9) das Böhmerwaldgebirge, als Gränzſcheidung mit Böhmen, das ſich jedoch mit ſeinen Vorbergen durch die Unterdonau- und Regenkreiſe verbreitet; höhere Spitzen: der Arber 3,810, der Rachel 3,792 und der Dreiſeſſel 2,798 Fuß hoch, und 10) das Wasgau, im Rheinkreiſe, der ſich im 2,102 Fuß hohen Donnersberg endigt.

Ströme und Flüſſe: 1) die Donau, die bei Ulm ſchiffbar den Boden des Königreichs betritt, es bis Paſſau durchfließt, und rechts die Iller, den Lech mit der Wertach und Sicket, die Iſar mit der Leiſach, Ammer und Würm, und den Inn mit der Salzach, links aber die Wernitz, Altmühl, Naab und Regen empfängt; 2) der Rhein, der die Gränze von Rheinbaiern im O macht, und die Lauter, Queich und Rehbach empfängt; aber ſein vornehmſter Nebenfluß, der Main, macht im nördlichen Baiern den Hauptfluß, obgleich ſeine Mündung dem Reiche nicht angehört: er entſpringt am Fichtelgebirge aus 2 Quellen, dem weißen und rothen Main, die ſich unterhalb Kulmbach vereinigen, und dann die Regnitz, die Rodach, die Grän-

fische Saale, Itz, Baunach, Kinzig, Aschaff, Lohr und Tauber, aufnehmen. Die Fulda, die hier entspringt, gehört dem Flußgebiete der Weser, die Eger und die Böhmische Saale dem der Elbe zu. — Der Schifffahrtskanal von Frankenthal in den Rhein, ist neuerdings wieder hergestellt, aber von dem Kanale, den Karl der Große zur Verbindung von Donau und Main graben ließ, existirt kaum eine Spur mehr. Der Kanal von Landau, welcher jedoch bloß dieser Festung dienet Der Salzkanal, zwischen Rosenhain und Kufstein, längs dem Inn. Die Austrocknungsgräben in den großen Moosen: 1) Donaumoos, zwischen Neuburg und Ingolstadt, sonst 3½ QMeilen groß; 2) Dachauermoos zwischen der Amper und Isar; 3) Erdingermoos, mehr als 5 QMeilen groß; 4) das Isarmoos, von Isareck bis Donau, 7½ Meile lang und ½ breit; 5) Eschenloher Moos, von der Loisach bis Mornau, und 6) Rosenheimermoos, am Inn; lauter Moräste, die mit Schilfe und Riedgrase bewachsen sind, und bisher fast zu nichts taugten, jetzt aber, doch nur zum kleinern Theile, trocken gelegt und in Kultur genommen sind: von 1798 bis 1804 wurden allein 233,836 Tagwerke eingedeicht. — Landseen hat Baiern in Menge: vom Bodensee gehört ein kleiner Theil hierher; der reizende Chiemsee ist 3½ Meile groß. Von geringerem Umfange sind der Ammer-, Würm-, Tegern-, Kochen-, Walchen-, Zeller-, Staffel-, Bartholomäussee und mehrere andere, besonders im Isarkreise, der die bedeutendsten Moose und auch die größten Binnenseen enthält. — Von Heilquellen sind vorzüglich zu merken: der Alexandersbrunnen bei Sichertsreuth 1820 von 330 Gästen besucht), die Brunnen bei Kissingen, Bocklet und Brückenau, das Mochingerbad, die Wiesauer-, Kondrauer- und Harbecker Säuerlinge u. a.

Das Klima ist überall gemäßigt und gesund, doch, der Gebirge und größern Seehöhe wegen, rauher im S., als im N; an der Donau und Isar wächst kein Wein, und der Main erzeugt die lieblichen Stein- und Leistenweine. Bei Berchtesgaden, unter 47° 40′ Br. und bei einer Seehöhe von 1,676 Fuß, eine mittlere Temperatur von + 5,8; München, unter 48° 9′ 12″ Br. und bei einer Seehöhe von 1,622 Fuß kaum + 7, und Würzburg, unter 49° 46′ Br und bei einer Seehöhe von 625 Fuß, + 8,3. Der Niederschlag ist ziemlich gleich, und steht zwischen 20 bis 24 Zoll.

§. 3. Einwohner.

Baiern ist, in Hinsicht des Areals sowohl, als der Volksmenge, der dritte Staat im Deutschen Bunde: er hat eine mittlere Bevölkerung, aber, bis auf die Juden und einzelne Individuen, lauter Deutsche zu Einwohnern, die sich theils zur katholischen, theils zur protestantischen Kirche bekennen.

Man hat zwar keine neuere Volkszählung nach Individuen, aber 1818 hat man die Familien gezählt, deren Zahl, ohne das Amt Steinfeld, 789,191 betrug. Rechnet man jede Familie zu 4½ Köpfen, ſo kömmt eine Summe von 3,551,363, und mit dem Amte Steinfeld, welches 1810 5,371 Seelen hatte, von 3,556,731 Individuen für die Baieriſche Volkszahl von 1818 heraus, welches auch wohl damals die wahre Volksmenge des Königreichs geweſen ſeyn mag, die ſich gegenwärtig gewiß bis zu 3,600,000 vermehrt hat. Baiern hat ſelbſt auf dem Bundestage die anfangs angenommene Volkszahl von 3,500,000 auf 3,560,000 erhöhet, und ſtellt auch darnach ſein Kontingent. Eine Angabe von einländiſchen Schriftſtellern, zu 3,528,597 Köpfen, haben wir in die Tabelle aufgenommen, da auch v. Liechtenſtern ihr gefolgt iſt. Crome will (Th. 1. S. 7.) eine Volkszahl von 3,572,541 aufrechnen, allein ſeine einzelnen Daten bringen ſogar 3,602,431 Individuen heraus. Die Volksmenge, die im Durchſchnitte 2,366 Köpfe auf der QMeile beträgt, iſt ſehr ungleich vertheilt, am dichteſten im Rezat-, am dünnſten im Iſarkreiſe, wo doch die volkreiche Hauptſtadt belegen iſt.

Wohnplätze: 229 Städte, 399 Marktflecken, 2,912 Pfarr- und 28,449 geringere Dörfer und Weiler, dabei viele Einöden oder einzelnſtehende Häuſer, zuſammen mit etwa 650,000 H., wovon 1815 463,887 Haupt- und 343,393 Nebengebäude, mit 288,549,425 Guld. in dem Brandverſicherungskataſter ſtanden. Die größern Städte ſind: München, 1815 mit 60,024, Augsburg, mit 29,470, Nürnberg, mit 26,743, Regensburg mit 18,843, Bamberg, mit 16,397, Würzburg, (ohne Milit. und Akad.), mit 15,538, Ansbach, mit 12,849, Fürth, mit 12,705, Baireuth, mit 11,156 Einw.

Die Baieriſche Nation beſteht aus 4 Deutſchen Stämmen: eigentliche Baiern, ein untergeſetzter robuſter Menſchenſchlag, von rauher Außenſeite, und vollönendem Dialekte, aber ernſthaft, treuherzig und ehrlich, und nach Gott an ſeinem Vaterlande mit ganzer Seele hängend, dabei ſinnlich und bigott; Franken, wohl die abgeſchliffenſten und unternehmendſten Einwohner Baierns; Schwaben und Rheinländer. Unter ihnen leben in Rheinbaiern etwa 3,000 Franzöſen und überall zerſtreuet gegen 15,000 Juden.

Eine herrſchende Kirche giebt es der Theorie nach nicht, doch iſt die katholiſche die der Mehrheit der Nation, wozu ſich 2,577,680 Individuen bekennen. Lutheraner und Reformirte waren 1820 1,007,269, wovon 386 471 im Rezatkreiſe, 221,270 im Obermainkreiſe lebten, und Juden 15,051 vorhanden, wovon 2,673 in Fürth. Die 3 Konfeſſionen genießen gleiche bürgerliche Rechte.

Die Nation theilt ſich: 1) in Adel, aus 3 Klaſſen: Standesherren, Reichsadel und einfacher Adel, jede Klaſſe mit beſondern Präro-

gativen bestehend; 2) in die kath. und protest. Geistlichkeit; 3) in Bürger, und 4) in Bauern. Eine Leibeigenschaft existirt nicht mehr, aber alle Baiern, mit Ausnahme der Standesherren, sind zum Kriegsdienste und zur Landwehr verpflichtet, alle tragen gleiche Staatslasten.

§. 4. Kultur des Bodens.

Baiern ist ein producirender Staat, aber noch stehen verschiedene Zweige der Landwirthschaft gegen das übrige Deutschland weit zurück. Fast $\frac{1}{3}$ der Isar-, Rezat- und Unterdonaukreise sind verwildert: ungeheure Viehtriften, Haiden, Moose und Filze nehmen die Stelle ein, wo ein industriöseres Volk schon längst herrliche Saatfelder und Wiesen geschaffen haben würde. Die beiden Main- und der Rezatkreis sind am besten bewirthschaftet.

Das eigentliche Baiern, besonders der Unterdonaukreis, ist ein wahres Kornland, und mit dem Rezatkreise die eigentliche Kornkammer des Reichs; die übrigen Kreise haben in Mitteljahren so viel, als sie brauchen, wenn auch schon die Umgebungen der südlichen und östlichen Hochgebirge, die Rhön und der Fichtelberg wenig mehr, als Hafer und schlechten Roggen produciren, und auf dem Spessart selbst diese Früchte nicht einmal fortkommen. Freilich müßte Baiern unendlich mehr übrig haben, als es jetzt zur Ausfuhr bringt. Außer dem gewöhnlichen Korne, hat es auch vorzüglichen Spelz, Hülsenfrüchte, besonders Erbsen, Flachs, Hanf im Rezat- und Rheinkreise, Rübsamen, der fast das einzige Brennöl liefert, Tabak doch nicht zum Bedarfe, Hopfen im Rezat- und Obermainkreise (bei Altorf), und Färberröthe im Rezat- und Rheinkreise.

Viehzucht ist der zweite Zweig der Baierischen Landwirthschaft, aber vorzüglich sind es Rindvieh- und Schweinezucht, die in diesem Staate blühen: die Rindviehzucht wird auf den Almen nach Schweizer Art gewartet. Im Rezatkreise häufig Stallfütterung. Die einheimische Pferderasse schlecht, selten Ackerthier Schaafe, nur in den beiden Main- und dem Rezatkreise veredelt; höchstens im Staate 1,500,000 Stück, dabei doch viele Ziegen in den Gebirgsgegenden. — Federvieh hinreichend: Gänse von Nördlingen. — Bienenzucht im Oberdonau- und Rezatkreise, aber auch da, gegen vormals, in Abnahme. — Fischerei, wichtig im Isarkreise: Altmühlkrebse; Renken im Würmsee; Perlen in der Ilz, Lamitz, Oelnitz und Schwezlitz.

Gartenbau, nur ein untergeordneter Gegenstand der Statistik, doch geht einiges Gemüse in das Ausland, als Gochsheimer Zwiebeln, Sennfelder- und Baiersdorfer Meerrettig, Leipheimer- und Nordheimer Rüben, Grafenrheinfelder Kopfkohl, viele Sämereien von Kitzingen und Bamberg, Süßholz, das beste Deutsche, das bei

Bamberg gezogen wird; hie und da Safran, Saflor, Anis, Koriander und Fenchel.

Obſtbau, wichtig in dem Rezat-, beiden Mainkreiſen, aus welchen ganze Ladungen mit gedörrten Zwetſchen, Wälſchen- und Haſelnüſſen, und Aepfeln ausgehen, und von Bamberg, wo große Baumſchulen ſind, auch eine ungeheure Menge von Setzlingen durch das übrige Deutſchland vertrieben werden. Fülle der Fränkiſchen Obſtes, geringfügige Baumzucht im Iſarkreiſe.

Weinbau: das Hauptprodukt der Untermain- und Rheinkreiſe, in jenem Frankenwein, worunter die Leiſten-, Stein- und Saleckweine den Vorzug behaupten, dann Würzburger, Sommeracher, Kalmuth, in Mitteljahren überhaupt zur Ausfuhr 500,000 Eimer, an Ort und Stelle 10 Mill. Guld werth; außer Baiern, wird auch ganz Sachſen und Thüringen, bis Leipzig hin, mit Frankenweinen verlegt; im Rheinkreiſe die Pfälzerweine von Heidesheim, Dürkheim u. a., überhaupt 40 Ortſchaften, die 1819 etwa 40,000 Fuder herbſteten, wovon die Hälfte ausging, und dafür 3,900,000 Guld. eingenommen wurden; am Bodenſee der Seewein, jährlich 675 Fuder.

Holzkultur. Holz, eine Stapelwaare des Reichs, beſonders im Speſſart, der Rhön, der Zwieſler-, Mittenwalder-, Kulwalder-, Retzer-, Lorenz-, Kempterforſt, im Hardt in Rheinbaiern. Vieles Bau-, Stab-, Brenn- und Tiſchlerholz geht aus den beiden Mainkreiſen als Holländerholz aus; auch liefern die Forſten Potaſche, Pech, Theer, Terpentin, Wacholderbeeren. Nur die Staatsforſten ſollen 2,500,000 Waldmorgen betragen, wovon, außer 200,000 Morgen, die für die Salinen liegen, jeder Morgen nur 54 Kr. netto erträgt: 2,300,000 Morgen, mithin 2,044,000 Guld. Nur in Rheinbaiern Mangel: dort koſtet die Klafter mehr als 25 Gulden!

Baiern hat zwar vielerlei Produkte des Mineralreiches, aber die einträglichſten ſind Salz und Eiſen: Salz in den Salinen von Reichenhall (150,000 Cntr.), von Berchtesgaden (152,500 Cntr.), von Orb (24,000 Cntr.) und Kiſſingen (16,000 Cntr.), überhaupt 542,500 Cntr, wozu es noch vertragsmäßig aus den Halleiner Salinen jährlich 264,000 Cntr. nehmen kann, und 1816 wirklich 192,000 Cntr., den Cntr. zu 5 Guld. 38 Kr., bezog. Eiſen im Regen-, Obermain-, Rhein- und Iſarkreiſe, zuſammen 316,400 Centr. Roheiſen, welches ſämmtlich auf ſeinen verſchiedenen Hütten verarbeitet wird: ſo im Regenkreiſe auf 45 Eiſen-, 6 Drath- und 2 Waffenhammern; im Iſarkreiſe auf 16 Eiſen- und 3 Drathhämmern; im Obermainkreiſe auf 14 Hochöfen, 23 Friſchfeuern- und 68 andern Hammern. Steinkohlen werden im Rheinkreiſe 85,000, im Obermainkreiſe 33,000; Queckſilber im Rheinkreiſe 672, im Obermainkreiſe an Ku-

pfer 180, an Kobald 336, an Braunstein 106 Entr. zu Tage gefördert, auch etwas Gold im Isarkreise ausgewaschen.

§. 5. Kunstfleiß.

J. N. Peikofen, über die Gewerbe in Baiern. München, 1818. 8.

Baiern's Reichthum beruht zwar auf seinen natürlichen Produkten, doch werden mehrere derselben in seinem Umfange veredelt. Es besitzt indeß keine allgemein verbreitete Manufaktur, sondern diese sind auf einige Städte, besonders Nürnberg, Fürth, Augsburg, Schwabach, Hof, Erlangen, eingeschränkt.

Was von Leinewand, wollnen Zeuchen und Tüchern, baumwollnen Waaren und Leder, so wie an Strümpfen verarbeitet wird, dient meistens für das Einland, bloß Memminger Sohlleder geht nach Italien, das von Kulmbach und Hof nach Leipzig. Feine Leinewand und feine Tücher bezieht es vom Auslande, dagegen mag wohl Garn von Flachse und Wolle ausgehen. Die vielen Papiermühlen, 1820 77 an der Zahl, arbeiten zum Theil für die Sächsischen Druckereien; schöne Gold-, Silber- und marmorirte Papiere und Spielkarten liefern Nürnberg, Fürth, Schwabach und Augsburg; Gold- und Silberwaaren, Augsburg, das dafür der Hauptort Deutschlands ist; kurze Eisenwaaren, besonders Nadeln, Nürnberg, Fürth und Schwabach (letzteres producirt allein, mit 48 Fabrikanten und 210 Meistern, 142 Mill. Steck- und Näh- und 400,000 Strumpfstrickernadeln); Blattgold, Fürth und Augsburg; Messingwaaren, Rosenheim und Nürnberg; Nürnberger Tand und Berchtesgadner Waaren, in ganz Europa berühmt; Schiffe für die Donau, Kellheim; Aschaffenburg, Probselten, Kronach, Krezgau für den Main; 27 Glashütten, die doch meistens nur gemeine Waaren liefern, wichtiger die Spiegel- und Brillenfabriken zu Nürnberg, Fürth, Bamberg und Augsburg, die verschiedenen Glasknopf- und Paterlefabr. zu Bischofsgrün u. a.; Porzellan von Nymphenburg, Bruckberg, Schney und vorzüglich von Frankenthal; herrliche Schmelztiegel von Hafnerzell; Farbe-, Mennig-, Bleiweiß- und Druckerschwärzefabriken zu Nürnberg, Augsburg, Fürth und a. O.; Marmor- und Serpentinschleifereien (erstre besonders zu Solnhofen, deren Marmor auch zu den Steindruckereien in München verbraucht wird); Siegellackfabriken; einige Zuckersiedereien und Tabaksfabriken, die doch das Bedürfniß nicht befriedigen. Starke Branntweinbrennereien und Brauereien: das Baierische Bier gilt für das beste in Teutschland, besonders das von Regensburg, Bamberg und Baireuth. 1809 verbrauchten 4,745 Brauereien des damaligen Königreichs 839,171 Scheffel Malz, und lie-

ferten 6,713,368 Eimer Bier. Musikalische Instrumente werden von guter Qualität verfertigt: Mittenwalde hat 80 Geigenmacher.

§. 6. Handel.

Der Handel Baierns ist von keinem großen Umfange, doch hat es ein Paar bedeutende Handelsstädte, wie Nürnberg und Augsburg, die für das südliche Deutschland sehr wichtig sind. Es hat die Bilanz nicht gegen sich.

Baiern führt aus: Korn, in Mitteljahren 2 Mill. Scheffel, die theils nach Oesterreich, theils nach Helvetien gehen, doch nimmt der Untermainkreis aus Böhmen und andern Ländern zurück; Holz, eine Stapelwaare für die beiden Mainkreise; Salz, womit es Helvetien und Würtemberg versorgt; Obst; Setzlinge; Gemüse und Sämereien; Fische; Hopfen; Tabaksblätter; Vieh und Viehprodukte (10,000 Mastochsen, 200,000 Stück kleineres Vieh); Franken- und Rheinweine; Bier; Mühlsteine; Gyps; Süßholz; Papier; Porzellan; Leder; Nürnberger-, Fürther- und Berchtesgadner Waaren; Glas; Landcharten; Kupferstiche; Lebkuchen, und einige geringere Artikel. Dagegen braucht es vom Auslande Kolonial-, Material- und Apothekerwaaren, Gewürze, edle Früchte, feine Leinewand und Tücher, Spitzen, Seidenwaaren, Seefische, Farbehölzer, Metalle und viele andere Artikel, und die Einfuhr ist so bedeutend, daß sie der Ausfuhr die Waage hält. Doch gewinnt, es bei seiner glücklichen Lage, durch Spedition, Transito und Kommission ansehnlich. Baierische Statistiker berechnen die Ausfuhr zu 18, die Einfuhr zu 16 Mill. Guld., aber ausführliche Listen über den Verkehr fehlen.

Die beiden wichtigsten Handelsplätze des Reichs sind Augsburg, welches mit Wien den Geld- und Wechselkurs in ganz Süddeutschland festsetzt, und Nürnberg, welches für den Materialhandel der vornehmste Handelsplatz des Südens ist. Dann folgen Fürth, Bamberg, Hof, Kaufbeuern, Memmingen, Frankenthal, Kempten und Lindau, wo der Handel mit Helvetien fixirt ist. Er wird durch die verschiedenen schiffbaren Ströme Donau, Rhein, Main, Regnitz, Inn, Salzach und durch die vortrefflichen Kunststraßen, die schon 1812 eine Strecke von 1,080½ Meile einnahmen, befördert, dann durch das gut eingerichtete, aber theure Postwesen, durch die Einheit der Münzen, Maaße und Gewichte, und durch mehrere Anstalten, als Handelsschulen zu Augsburg, Nürnberg, Windsheim und an andern Orten, Polytechnischer Verein zu München.

Die Münzen sind nach dem Konventionsfuße ausgeprägt, die Mark feinen Goldes zu 283 Guld. 5 Kr., die Mark Silber zu 20 Guld. Der Baierische Dukaten gilt 4 Guld. 15 Kr., der Dukaton in Silber 2 Guld. 15 Kr., der Species 2 Guld.; dann giebt es in

Silber noch 20 und 10 Kreuzerstücke, in Scheidemünze, Groschen, Sechser und Kreuzer, in Kupfer Pfenninge.

Längenmaaß: der Fuß hat 12 Zoll, der Zoll 10 Linien, die Elle 2 Fuß $2\frac{1}{4}$ Zoll, die Klafter 6, die Ruthe 10 Fuß. Das Flächenmaaß ist das Tagwerk von 400 Q. Ruthen, die Q. Ruthe hat 100 Q. Fuß, die Q. Klafter 36 Q. Fuß, der Q. Fuß 144 Q. Zoll Körpermaaß. Die Metze ist die Einheit des Körpermaaßes, sie hält $34\frac{3}{4}$ Maaß, und zerfällt in Viertel, Achtel, Mäßel, halbe Mäßel und Dreißiger; der Baierische Scheffel hält 6 Metzen oder 208 Maaß. Flüssigkeitsmaaß: der Eimer hält 64 Maaß, das Maaß 43 Decimalkubikzoll.

Gewicht. Der Centner hält 100 Pfund, das Pfund 32 Loth, das Loth 4 Quentin. Das Pfund Handelsgewicht hat 11,682, in Nürnberg 10,610 Holländische Asen.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Baiern's Literatur ist in der des südlichen Deutschlands verflochten: sie hat in neuern Zeiten, begünstigt durch die mancherlei literarischen Anstalten, sich außerordentlich gehoben.

Baiern's Unterrichtsanstalten theilen sich: 1) in gelehrte Schulen oder Studienanstalten, wohin gehören: die 3 Universitäten, zu Landshut (1813 mit 640 Stud.), Würzburg (1817 331) und Erlangen (1817 143); Lyceen zu München, Bamberg, Regensburg, Amberg, Dillingen, Würzburg, Aschaffenburg, Speyer und Zweibrücken, und 19 Gymnasien, mehrere Protogymnasien, Ober- und Unterprimärschulen; 2) in Volksschulen. Dahin gehören die Realinstitute zu Augsburg und Nürnberg, die Bürgerschulen und die Volksschulen, welche letztre wenigstens bei jeder Pfarre sind; 1819 waren 5,000 Volksschulen vorhanden, außerdem Sonntags-, und niedere und höhere Industrieschulen. — Besondre Unterrichtsanstalten sind: 7 Priesterseminarien, 6 männliche Erziehungsinstitute, 2 Forstschulen zu Aschaffenburg (1812. 122 Schol.) und München, 1 Militär- und 1 Artillerie akademie zu München, mehrere Hebammeninstitute, 2 Veterinärschulen zu München und Würzburg, 1 Atheneum für die Neugriechen zu München, Berg- und Hütteninstitut und 1 Wasserbauschule daselbst, Schulen für Landärzte, Chirurgen u. s. w.

Die Königl. Akademie der Wissenschaften zu München hat 3 Klassen; mit derselben sind verbunden, die Königl. Centralbibliothek von 400,000 Bänden, 1 Naturaliensammlung, 1 botanischer Garten, 1 physikalisches Kabinet, 1 polytechnische Sammlung, 1 Sternwarte, 1 Laboratorium, 1 Münz- und 1 Antiquitätenkabinet. Außerdem sind im Reiche die Akademie der Naturforscher zu Erlangen, 1 medic. physik. und 1 kameral. ökon. Ges. zu Nürnberg, daselbst

die Gesellschaft des pegnesischen Blumenordens, die Ges. der Meistersänger, eine Ges. für vaterl. Industrie und 1 Christenthumsges., zu Würzburg ein orthopädisches Institut, zu Regensburg 1 botanische Ges. und zu München noch 1 Ges. des Ackerbaus. Die Bibliotheken zu Landshut (mehr als 100,000 Bände); Würzburg (30,000 Bände) und Erlangen (40,000 Bände), Literaturzeitung zu München, Handelszeitung zu Nürnberg.

Von Kunstanstalten blühen zu München die Akademie der bildenden Künste, mit der die Kunstschule zu Augsburg in Verbindung steht, ein polytechnischer Verein eben daselbst. Gemäldegallerien sind zu München, Schleisheim, Augsburg, Nürnberg, Aschaffenburg. Merkwürdig das lithographische Institut zu München, die Landcharteninternehmungen zu Nürnberg, die Bilderkrämerei daselbst und zu Augsburg. Großes Hof- und Nationaltheater mit Ballet zu München.

Die Censur ist sehr milde.

§. 8. Nationalreichthum.

Baiern ist zwar kein reiches, aber auch kein armes Land: der größeste Theil der producirenden Volksklasse befindet sich im Wohlstande, und unter dem Adel giebt es reiche Familien. Die Staatseinkünfte sind zwar hoch heraufgetrieben, doch ist das Land nicht mit überflüssigen Abgaben belastet; und die Staatsschulden nicht drückend.

Die Einkünfte des Reichs betrugen 1820 30,258,153, die Ausgaben 30,940,727 Gulb. 1819 war Staatseinnahme 1) an direkten Steuern 8,883,230 Guld.; wozu die Grundsteuer 5,940,230, die Häusersteuer 504,000, die Dominikalsteuer 451,000, die Gewerbsteuer 794,000, die Familiensteuer 760,000 und die Zugviehsteuer 434,000 Guld. beitragen sollte; 2) an indirekten Steuern 9,016,489 Guld., und zwar Mauth- und Zollgefälle 2,512,000, Stämpelgefälle 552,000, Aufschlagsgefälle 4,248,556, und Taxen und Sporteln 1,703,933 Guld; 3) an Domänen 2,644,301 Gulb., und zwar Forst- und Jagdgefälle 2,044,000 und Staatsökonomie, Brauereien und Fabriken 600,301 Guld.; 4) an Lehen, Grundzehnten und Gerichtsgefälle 5,890,290 Guld.; 5) an Regalien 3,402,000 Guld., als Salinen und Bergwerke 1,811,000, Posten 344,000, Münze 8,000, Lotto 1,000,000, Redaktion des Gesetz- und Intelligenzblatts 39,000 und Mehreinkünfte der Domänen und Regalien 200,000 Guld., und 6) an verschiedenen Einkünften, als Beiträge von ausmärtigen Staaten für die Mainzer Pensionisten, Entschädigung von Oesterreich und ausstehende Gefälle 778,827 — zusammen 30,615,137 Guld Staatsaufwand: 1) Verzinsung der Staatsschuld 3,333,327; 2) Passivver-

zeichniſſe 242,400; 3) Nachläſſe 602,000; 4) Civilliſte 2,745,000; 5) Civiletat 4,806,100; 6) Militäretat 8,248,209; 7) Miniſterium des Innern 2,590,600, worunter für Erziehung und Bildung 756,000, Kultus 1,195,000, Medizinalweſen 182,000, Staatsphilantropie 125,700, Sicherheitsanſtalten 223,700, und Induſtrie, Kultur und Landgeſtüte 108,200; 8) Finanzminiſterium 1,438,600, als für Steuerkataſter 238,600, und für Straßen- und Brückenbau 1,200,000; 9) Bauten 845,000; 10) Penſionen 4,236,000, und 11) Hauptreſervefond 760,000 — zuſammen 29,852,936 Gulden; überſtiegen mithin die Einkünfte die Ausgaben um 762,201 Guld., wobei auch auf Ausfälle nicht gerechnet war.

Die Staatsſchuld betrug 1819 die Summe von 102,793,286 Guld., oder nach einer andern Angabe 105,752,658½ Guld., wovon die auf den ältern Ländern 84,119,833 Gulden ausmacht. Zu ihrer allmäligen Tilgung iſt ein Schuldentilgungsfond aufgeſtellt und demſelben gewiſſe Aufkünfte überwieſen. Die Einnahme deſſelben belief ſich 1819 auf 5,053,314, die Ausgabe auf 3,338,327 Guld. Die Baieriſche Staatsſchuld iſt durch die Konſtitution unter die Garantie der Stände geſetzt.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Baiern unterhält ein bedeutendes ſtehendes Heer, das ſich durch Konſcription ergänzt. Außerdem hat es Landwehr und Reſerve.

Das ſtehende Heer beſtand Anfangs 1820 aus 50,524 Mann, nämlich Infanterie, in 17 Reg. und 37 Batt., 37,000, ſchwere Kavallerie, in 3 Reg. und 18 Esk., 2,700, leichte Kavallerie, in 9 9 Reg. und 45 Esk., 6,750, und Artillerie, mit dem Fuhrweſen, Pontonniers, Mineurs und Sappeurs, 4.974 Mann, wovon die Garde 3,150 Mann ausmachte.

Die Armee ergänzt ſich durch Konſkription. Jeder Baier iſt verpflichtet, die Waffen zu tragen, bloß der Geiſtliche iſt eximirt. Jeder Jüngling vom 19. bis vollendetem 30. Jahre, nur mit Ausnahme der Standesherren und mit einigen Vortheilen für die Söhne des Adels und der höhern Staatsbeamten, tritt in die aktive Armee ein, und dient 5 Jahre. Dabei giebt es aber auch freiwillige Werbung.

Neben der aktiven Armee beſteht eine Reſerve, deren Bataillone zur Verſtärkung des ſtehenden Heeres beſtimmt ſind, und eine Landwehr, die bloß in Kriegszeiten innerhalb der Gränzen des Reichs dient, und in 2 Abtheilungen zerfällt. Die Reſerven und Ueberzähligen der dritten und vierten Batt. und die 4 Diviſionslegionen machen 21,005 Mann aus.

Die Generalität bestand 1819 aus 1 Feldmarschall, 2 Generalen der Infanterie, 19 Generallieutenanten und 29 Generalmajoren, außerdem 5 Generallieutenante nnd 27 Generalmajore, theils à la suite, theils pensionirt.

Die beiden Hauptfestungen des Reichs sind Landau und Passau.

B. Staatswirksamkeit.

a. Staatsverfassung.

Jul. Schmalzing, Staatsrecht des Königr. Baiern. Leipz. 1820. 2 Th. 8. — Verfassung des Königr. Baiern, von P. Döllinger. München, 1818. 1819. 8.

§. 10. Grundgesetze.

1) Die Konstitutionsakte vom 26. Mai 1818; 2) das Familien- und Hausgesetz von 1816. Von ältern Grundgesetzen ist historisch merkwürdig, der Vertrag vom 4ten August 1329, welcher den Erbvereinen von 1490, 1524, 1673 und 1724, so wie dem Vertrage von 1551 zum Grunde liegt, und von K. Ludwig, dem Baier, zu Pavia unterzeichnet ist.

§. 11. Staatsform.

Ein souveräner monarchischer Staat, dessen Monarch den Titel eines Königs führt, in sich alle Rechte der Staatsverwaltung vereingt, und sie unter den von ihm in der Konstitutionsurkunde ausgesprochenen Bestimmungen ausübt, übrigens an die Verpflichtungen des Deutschen Bundes, wovon Baiern einen integrirenden Theil ausmacht, gebunden ist. Der ganze Umfang des Königreichs bildet eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Gesammtmasse, welcher alle neue Erwerbungen zufallen, und fest bestimmt ist, was Staatsgut ausmacht, was veräußerlich, oder nicht ist.

§. 12. Der Monarch und dessen Haus.

An der Spitze der Monarchie steht ein König mit allen Vorrechten der Majestät, aber an die Grundgesetze des Reichs gebunden.

Die Krone ist erblich im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-lineglischen Erbfolge; nur dann, wenn der Mannsstamm in allen Zweigen erlischt und keine, mit einem Deutschen Fürstenhause geschlossene Erbverbrüderung in Kraft tritt, geht die Krone auf die weibliche Descendenz nach eben der Erbfolge über, die für die Schwerdtseite festgesetzt ist.

Der Monarch wird nebſt den Prinzen und Prinzeſſinnen ſeines Hauſes mit dem 18. Jahre mündig. Während einer Minorennität tritt eine Reichsverweſung ein: entweder wählt der König ſelbſt, unter den volljährigen Prinzen ſeines Hauſes, den Reichsverweſer, oder der nächſte Agnat, oder in deſſen Ermangelung die Königin Mutter, und wenn keine da ſeyn ſollte, ein Kronbeamter, den der König erwählt, übernehmen die Regentſchaft, die Königin jedesmal die Erziehung des minorennen Königs. Den Regentſchaftsrath bildet das Staatsminiſterium.

Der König übernimmt die Regierung, kraft ſeines Geburtsrechts, aber er leiſtet bei dem Antritte der Regierung, in einer feierlichen Verſammlung des Staatsraths, der Staatsminiſter und der Ständedeputation, den Eid, nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs zu regieren: die Staatsbürger und Staatsdiener huldigen ihm und leiſten den Eid der Treue.

Der König bekennt ſich mit ſeiner Familie zur kath. Religion, doch könnte er eben ſo gut ein Proteſtant ſeyn, und ſeine Gemalin braucht, wenn ſie nicht darin geboren iſt, nicht zu derſelben überzutreten.

Die Civilliſte des Monarchen iſt für ihn und ſein Haus auf 2,745,000 Guld. feſtgeſetzt: er beſtimmt die Nadelgelder ſeiner Gemalin, und die nachgeborenen Prinzen werden mit Appanagerenten von höchſtens 150,000 Guld. abgefunden, bloß die Sekundogenitur im Herzogl. Hauſe Baiern und der Prinz Eugen ſind mit mittelbaren Herrſchaften ausgeſtattet. Das Maximum für das Witthum einer Königin ſind 200,000, die Ausſteuer einer Prinzeſſin vom Geblüte 100,000 Guld. Der König ernennt den Hofſtaat aller Mitglieder der Königl. Familie in direkter Linie. Kein Prinz oder Prinzeſſin darf ohne Einwilligung des Königs eine eheliche Verbindung eingehen.

Der Titel des Monarchen iſt: von Gottes Gnaden König von Baiern, Der präſentive Erbe heißt Kronprinz von Baiern, die Prinzen und Prinzeſſinnen erhalten das Prädikat: Königl. Hoheit; die Sekundogenitur führt mit dem Prädikate: Hoheit, den Titel eines Herzogs von Baiern.

Das Königl. Wappen, welches aus einem einzigen Haupt- und 1 Herz- oder Mittelſchilde beſteht, enthält die 42 Bairiſchen, theils ſilbernen, theils lazurnen Rauten, in dem Herzſchilde Scepter und Schwerdt.

Der Königl. Hofſtaat theilt ſich in den Obriſthofmeiſter-, den Obriſtkämmerer-, den Obriſthofmarſchall-, Obriſtſtallmeiſter- und Obriſtceremonienmeiſterſtab, und iſt prächtig, einfacher die der Königin und des Kronprinzen. Den Glanz des Throns erhöhen die hohen Kronbeamten, die zwiſchen dem Könige und der Nation ſtehen: 1) der Kronoberhofmeiſter (Fürſt Oettingen-Wallerſtein), 2) der Kron-

obristkämmerer (Fürst Fugger), 3) der Kronobristmarschall (unbesetzt), und 4) der Kronoberpostmeister (Fürst Thurn und Taxis).

Das Reich hat 5 Ritterorden: 1) den St. Hubert-, 1444 gestiftet und 1709 erneuert; 2) den St. Georg-, seit 1729 erneuert, und aus 3 Klassen: Großkreuzen, Comthuren und Rittern bestehend; er erfordert eine strenge Ahnenprobe; 3) den Militär Maxorden, seit 1803, mit 3 Klassen; 4) den Civilverdienstorden von der Baierischen Krone, seit 1808 gestiftet, und aus 4 Klassen bestehend, wovon die vierte die Verdienstmedaille giebt. Von diesen 4 ist der König, Großmeister; 5) den St. Michael, den der Herzog von Baiern ausgiebt.

Die Residenz ist München. Palläste sind zu Bamberg, Aschaffenburg und Würzburg; Lustschlösser Nymphenburg, Schleisheim, der Schönebusch bei Aschaffenburg.

§. 13. Staatsbürger.

Die Nation der Baiern besteht aus 4 Klassen: 1) Adel, 2) Geistlichkeit, 3) Bürger und 4) Bauern.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich, haben gleiche Rechte und tragen gleiche Lasten; zum Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte ist das Indigenat erforderlich. Jeder Baier kann zu allen Aemtern und Pfründen gelangen. Eine Leibeigenschaft besteht nicht mehr; die ungemessenen Frohnen sollen in gemessene verwandelt werden, und sind ablösbar. Der Staat gewährt jedem Einwohner volle Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte; Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand verfolgt, oder verhaftet werden, als durch das Gesetz. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die 3 Konfessionen genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte, und nur die nicht christlichen Glaubensgenossen erhalten an den staatsbürgerlichen Rechten denjenigen Antheil, der ihnen bei der Aufnahme in die Gesellschaft zugesichert ist. Frei sind Presse und Buchhandel nach den gesetzlichen Bestimmungen. Alle Baiern sind zum Kriegsdienste und zur Landwehr verpflichtet; jeder Baier trägt die Staatslasten gleich, und kann frei in einen andern Deutschen Staat auswandern.

Die 4 Stände der Nation haben ihre eigenthümlichen Vorrechte, die theils mit ihren erblichen Verhältnissen, theils mit ihren bürgerlichen Beschäftigungen, theils mit ihrem Wohnorte verknüpft sind. So der Edelmann, der Geistliche, der Bürger, der Bauer. Unter dem Adel sind allein den Standesherren (Edikt vom 26. Mai 1818) besondere Prärogative zugesichert, die sich vorzüglich auf die Deutsche Bundesakte gründen, und die nur modificirt sind. Eben so

dem Reichsadel. Der übrige Adel hat bloße Hofehren voraus. Es giebt in Baiern auch einen Personal- und Transmissionsadel, der von dem Erwerber auf die Nachkommen nach dem Erstgeburtsrechte übergeht. 1815 wurden im Reiche 9 Fürsten, 113 Grafen, 300 Freiherren und 700 Stammadliche gezählt.

§. 14. Volksvertretung.

Neben dem König tritt die Reichsversammlung als Organ und Vertreter der Nation ein. Ohne ihren Beirath und Zustimmung kann kein neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen, oder die Rechte des Eigenthums betrifft, gegeben, kein bestehendes abgeändert, oder aufgehoben werden; sie konkurrirt bei den Steuern, erhält die Nachweisung über die Verwendung der Staatseinkünfte, die Staatsschuld steht unter ihrer Garantie; sie hat das Recht der Zustimmung zur Veräußerung, oder Verwendung allgemeiner Stiftungen, das Recht der Vorstellung; jeder Staatsbürger kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an sie bringen.

Diese Reichsversammlung ruft der König alle 3 Jahre zusammen, eröffnet und beschließt dieselbe in eigener Person, oder durch besondere Bevollmächtigte; auch können die Staatsminister den Sitzungen derselben beiwohnen, die in der Kammer der Abgeordneten öffentlich sind. Der König faßt, auf die Anträge der Reichsversammlung, nicht einen einzelnen, sondern auf alle verhandelte Gegenstände einen allgemeinen Beschluß. Der König sanktionirt die Gesetze allein, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift, unter Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des Beiraths und der Zustimmung der Reichsstände.

Die Reichsversammlung besteht aus 2 Kammern: 1) die der Reichsräthe, bestehend aus den volljährigen Prinzen, den Kronbeamten des Reichs, den beiden Erzbischöfen, den Häuptern der standesherrlichen Familien, als erblichen Reichsräthen, und aus 1 Bischofe, dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Konsistoriums und denjenigen Reichsräthen, die der König ausgezeichneter Dienste, oder Geburt, oder Vermögens wegen, entweder lebenslänglich oder erblich ernennt; doch wird der König in letzterm Falle nur auf adliche Gutsbesitzer sehen, und darf die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen; 2) die der Abgeordneten. Diese Kammer bildet sich aus den Grundbesitzern, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, aus den Abgeordneten der Universitäten, aus Geistlichen der kath. und protest. Kirche, aus Abgeordneten der Städte und Märkte, und aus den übrigen Landeigenthümern. Die Zahl der

Abgeordneten richtet sich nach der Zahl der Familien des Königreichs; auf 7,000 Familien kömmt ein Abgeordneter; die Klasse der adlichen Gutsbesitzer stellt $\frac{1}{8}$, die Geistlichkeit $\frac{1}{8}$, die Städte und Märkte $\frac{1}{4}$, die übrigen Landeigenthümer $\frac{1}{2}$, und jede der 3 Universitäten 1 Mitglied, das ein selbstständiger Staatsbürger seyn, das 30. Jahr zurückgelegt haben, sich zu einer der 3 christlichen Kirchen bekennen, keines Verbrechens sich schuldig gemacht haben und den freien Genuß eines Vermögens nachweisen muß, welches ihm seinen Unterhalt sichert. 1818 erschienen 14 von den adlichen Gutsbesitzern, 9 Geistliche der kath., 5 der protest. Kirche, 28 Deputirte der Städte und Märkte, 56 der übrigen Landeigenthümer und 3 der Universitäten — zusammen 115 Deputirte, die sich Präsidenten und Sekretäre aus ihrem Schooße wählen. Alle 6 Jahre findet eine neue Wahl der Abgeordneten statt; die Abgänger sind wieder wählbar. Die Art der Wahl bestimmt das Königl. Edikt vom 26. Mai 1818.

b. Staatsverwaltung.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Baiern für das Jahr 1819. München. 8. — P. Döllinger's Repertorium der Staatsverwaltung des Königr. Baiern. München, 1821. 3 B. 8.

§. 15. Ansicht der Staatsverwaltung.

Die vollziehende Gewalt liegt ganz in den Händen des Königs; er ernennt alle Staatsbeamte, in seinem Namen wird Recht gesprochen, und von ihm ist auch die Organisirung der jetzigen Staatsverwaltung ausgegangen, die durch das Edikt vom 2. Febr. 1817 in das Leben getreten ist.

§. 16. Höchste Centralbehörden.

Die beiden höchsten Centralbehörden sind: das Staatsministerium, als oberste vollziehende, und der Staatsrath, als oberste berathende Behörde.

Das Staatsministerium besteht aus 5 für sich bestehenden Ministerien, wovon jedes aus dem Minister, dem Generaldirektor, dem die Ersetzung und Kontrolle des Ministers obliegt, einer erforderlichen Anzahl Ministerialräthe und dem Generalsekretär mit der Kanzlei zusammengesetzt ist. Die 5 Ministerien sind: 1) das des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, worunter auch das Heroldamt, die Archive, die Konservatorien, die Generaladministration der Posten, mit 6 Oberpostämtern, und das diplomatische Korps gehören; 2) das der Justiz; 3) das des Innern, mit der Geschäftsabtheilung für Studien und Schulgegenstände, worunter auch der Kultus, die Medizinalpolizei und die eigentliche Polizei stehen; 4) das

der Finanzen, wohin alle Finanzgegenstände, Staatsschuldenwesen, Domänen, Forste, Bergwerke, Münze gehören, und 5) das der Armee, welches alle Militärsachen unter sich hat.

Der Staatsrath, welcher in 5 Sectionen zerfällt, berathschlagt über die von den Ministerien eingebrachten Gesetzentwürfe in kollegialischer Form, erkennt über die an ihn gewiesenen gemischten Rechtsgegenstände, und empfängt am Anfange des Verwaltungsjahres den Generalfinanzetat, am Ende die Rechenschaft der Minister zur Beurtheilung. Er ist zusammengesetzt: 1) aus den Ministern und dem Feldmarschall; 2) aus den Generaldirektoren der Ministerien; 3) aus den Staatsräthen der Sektionen, und 4) aus dem Generalsekretär. Ist kein Feldmarschall da, so tritt ein alter General ein. Der König und der Kronprinz wohnen demselben bei.

§. 17. Justizverwaltung.

Baiern hat eigene Gesetze, so wie Ober- und Untergerichte. Die Gerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der Majestät. Der König hat das Begnadigungsrecht, aber er kann keine angefangene Streitsache hemmen. Die Gerichte sind unabhängig.

Die eigenen Gesetzbücher des Königreichs sind: der codex juris bavarici, welcher am 1. October 1811, und der Baierische Strafcodex, welcher am 1. October 1813 in Rechtskraft getreten ist.

Die höchste Instanz im Königreiche ist das Oberappellationsgericht zu München; die zweite Instanz und für die privilegirten Kasten die erste, bilden die Appellationsgerichte zu München, Straubing, Amberg, Neuburg, Ansbach, Bamberg, Würzburg und Zweybrücken; die unterste Instanz die Stadt-, Land-, Mediat-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, insoweit sie Justizbehörden sind. In peinlichen Sachen sind diese untersten Instanzen nur Untersuchungsrichter; ihre Kompetenz erstreckt sich aber über alle Personen des Gerichtssprengels, mit Ausnahme der exemten Standesherren und ihnen gleich geachteten Staatsbeamten, deren erste Instanz die Appellationsgerichte sind. In dem Rheinkreise bestehen noch Friedensgerichte als untere, Bezirksgerichte in zweiter Instanz, und Assisen; auch wird dort noch nach den Französischen Gesetzbüchern gesprochen.

Specialgerichte werden bloß in außerordentlichen Fällen, bei Aufruhr und Empörung, angeordnet; sie erkennen, mit Ausschließung der ordentlichen Gerichte, über Verbrechen des Staatsverraths im ersten und zweiten, der beleidigten Majestät im ersten und zweiten, und des Aufruhres im dritten und höchsten Grade. Der König ernennt sie. Ihr Verfahren ist bloß summarisch. Auch kann der Ge-

neralkreiskommissär, mit Einverständniß des Appellationsgerichts, ein außerordentliches Standrecht anordnen.

In den 7 Kreisen diesseits des Rhein waren vom 1. Oktober 1819 bis 30 September 1820 bei sämmtlichen Gerichten anhängig: 1) 82,145 Civilprozesse, entschieden durch Erkenntniß 20 317, vergleichen 37,894; 2) 17,036 Verlassenschaften, davon beendigt 13,765; 3) 23,994 Vormundschaften, von den frühern waren in diesem Jahre 11,321 erledigt; 4) 766 Untersuchungen, beendigt 552, unerledigt blieben 214. Die Appellationsgerichte dieser Kreise gaben Erkenntnisse in Untersuchungssachen 2,018, in Vergehenssachen 2,179 in erster, und 249 in zweiter Instanz, und in bürgerlichen Sachen 5,735 Definitiventscheidungen und 887 Zwischenbescheide. Das Oberappellationsgericht hatte 699 definitive Entscheidungen, 621 Zwischenbescheide abgegeben, und 378 Kriminalfälle definitiv entschieden.

§. 18. Innere Verwaltung.

Das Königreich zerfällt in 8 Kreise, die ihre Namen von Flüssen führen: Isar, Unterdonau, Regen, Obermain, Rezat, Oberdonau, Untermain und Rhein; die 7 ältern Kreise haben eine völlig gleichmäßige Organisation, der Rheinkreis dagegen noch die alte Französische Eintheilung in Bezirke und Kantone.

In jedem Kreise steht 1 Generalkommissär an der Spitze, der einen Kreisrath neben sich hat. Der Kreisrath besteht aus 2 Kammern, des Innern und der Finanzen. Die Kontrollirung des Generalkommissärs geschieht durch die Jahresberichte und Visitationen von Seiten des Staatsraths. Unter ihm stehen die Polizeikommissariate, die Polizeidirektionen, die Landgerichte, die Mediatgerichte jeden Kreises.

Jedes Landgericht besteht aus dem Landrichter mit Assessoren, Aktuar, Landgerichtsarzte, Chirurg und Hebamme; es ist nicht allein Verwaltungs- und Polizei-, sondern auch Gericht unterer Instanz; Steuern und Abgaben erhebt das Rentamt. Jedes Landgericht hat seine Forst-, Städte ihre Hallämter. Unter den Landgerichten stehen die Gemeinden in Städten und Dörfern: es darf kein Ort seyn, der sich nicht im Kommunalverbande befände. Es giebt Stadt- und Ruralgemeinden; jede verwaltet ihr Kommunalvermögen durch Magistrate und Gemeindeausschüsse. Die Magistrate in den Städten erster Klasse sind den Kreisregierungen unmittelbar, die der zweiten und dritten Klasse und die Ruralgemeinden den Land- und gutsherrlichen Gerichten untergeordnet.

§. 19. Polizeiverwaltung.

Die Polizei macht in Baiern keinen eignen Zweig der Verwaltung aus, sondern wird von den Landgerichten und

den Kreisregierungen ausgeübt, die dem Minister des Innern obligat sind. In größern Städten giebt es Polizeidirektionen, und Polizeikommissariate, die den Kreisen unmittelbar untergeordnet sind. Die Staatspolizei in mehrern Zweigen ist musterhaft.

So die Anstalten, die die Regierung zur Kenntniß des Landes getroffen, und die von dem statistischen Bureau zu München abhängen; so die Baierische Medizinal- und Sicherheitspolizei, welche letztere durch eine, 1,126 Mann starke und in 3 Legionen vertheilte, sehr thätige Gensdarmerie gehandhabt wird; so die Brandversicherungsanstalten. Die Posteinrichtungen, die Kunststraßen sind vorzüglich; die Kultur des Landes wird durch Prämien und durch die Vorgänge der Ackerbaugesellschaften, die Industrie durch den polytechnischen Verein befördert; durch das ganze Reich sind Landgestüte errichtet. Für Wittwen und Waisen ist gut gesorgt u. s. w.

§. 20. Kirchenstaat.

Der katholische Kirchenstaat ist durch das Konkordat vom 24. Oktober 1817, der protestantische durch das Edikt vom 26. Mai 1818 regulirt.

Die Katholiken besitzen im Reiche 2,512 Pfarreyen unter 191 Dekanate vertheilt. An der Spitze der kath. Hierarchie stehen 2 Erzbischöfe, zu München, der 3 Bischöfe, zu Augsburg, Regensburg und Passau, unter sich hat, und zu Bamberg, dem die Bischöfe zu Eichstedt, Würzburg und Speyer untergeordnet sind. Der Erzbischof von München ist mit 20,000, der zu Bamberg mit 15,000, die Bischöfe zu Augsburg, Regensburg und Würzburg mit 10,000, die zu Passau, Eichstedt und Speyer mit 8,000 Guld. dotirt. Auch die Domkapitel sind reichlich bedacht. In jeder Diözese sollen Priesterseminarien bestehen. Zu den erz- und bischöflichen Stellen und zu den Probsteien ernennt der Pabst, zu den übrigen geistlichen Pfründen der Monarch.

Die Lutheraner besitzen 985 Pfarren, unter 87 Inspektionen vertheilt. Der König übt seine bischöflichen Rechte durch das Oberkonsistorium zu München aus. Unter demselben stehen Konsistorien zu Ansbach, Baireuth und Speyer, die der Staat besoldet. Distriktsdekane wachen über die Inspectoren. Die Kandidaten des Predigtamts werden durch die Konsistorien geprüft.

§. 21. Finanzverwaltung.

Das gesammte Finanzwesen steht unter dem Finanzministerium, dem die Staatsbuchhaltung der Finanzen, die Centralbureaux, Centralstaatskasse, geheimes Taxamt, Centralstraßen- und Wasserbaubureau, Hauptforstbuchhaltung, Cen-

trallandbaubureau, Centrallandesbehörde, oberster Rechnungshof, Generalbergwerksadministration, Generalsalinenadministration, Generalzolladministration, mit 43 Oberzollämtern, 55 Beizollämtern, 173 Zollstationen, 31 Zollämtern, die Generallottoadministration, das Generalfiskalat und der oberste Lehnhof unmittelbar untergeordnet sind. Die Einkünfte und Ausgaben in den Kreisen besorgen die Rentämter, die jedoch von den Landgerichten verschiedene Sprengel haben.

Ueber die verschiedenen Zweige der Einnahmen und Ausgaben siehe Nationalreichthum. Uebrigens ist die Finanzverwaltung äußerst verwickelt und daher ungemein kostspielig.

§. 22. Militärverwaltung.

Unter dem Ministerium der Armee, dem alle Zweige der Militärverwaltung, in Hinsicht auf Justiz, Administration und Sanitätswesen, das Generalauditoriat und die Militärinstitute untergeordnet sind.

Die ganze Armee steht unter 2 Generalkommando's, zu München und Würzburg.

Das Militär hat seine eigenen Ehrenzeichen, Orden und Belohnungen, aber auch seine eigenen Strafen; und steht unter besondern Militärgerichten, wovon das Generalauditoriat die höchste Behörde ist. Das Meiste, was zu seiner Ausrüstung und Mobilmachung gehört, liefert, mit Ausnahme des Salpeters und der Flintensteine, das Königreich selbst.

Zu den vorzüglichsten Militärinstituten gehören die Militär- und Artillerieschule zu München: Kinder von Edelleuten und angesehenen Staatsbeamten werden als Kadetten aufgenommen.

a. Politisches Verhältniß.

§. 23. Politische Stellung im Europäischen Staatensysteme.

Baiern gehört zu den Europäischen Mächten vom zweiten Range. Für sich allein hat es zwar keinen Einfluß, aber es wird immer ein großes Gewicht in die Wagschale derjenigen größern Macht werfen, zu der es sich mit seiner ganzen Kraft hinneigt, und seine Freundschaft ist daher für seine Nachbarn höchst schätzbar. Seine Verhältnisse zum Deutschen Bunde haben jetzt seiner Politik ihre Richtung angewiesen.

§. 24. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Baiern ist die dritte Macht im Deutschen Bunde, nimmt im engern Rathe die dritte Stelle ein, und führt in der

Plenarverſammlung 4 Stimmen. Zu dem Bundesheere ſtellt es 36,000 Mann, die ein eigenes Armeekorps bilden; zu den Koſten der Bundeskanzlei trägt es mit 2,000 Gulden bei. Die Bundesfeſtung Landau hält es mit ſeinen Truppen in Friedenszeiten allein beſetzt, in Kriegszeiten wird die Garniſon durch Baden'ſche Truppen verſtärkt. — Eine Erbverbrüderung mit einem andern Deutſchen Staate hat es zwar nicht, wohl aber die Anwartſchaft auf das Fürſtenthum Mörs, wenn das jetzige Königl. Preußiſche Haus im Mannsſtamme erlöſchen ſollte.

§. 25. Verträge.

Außer der Deutſchen Bundesakte, dem Wiener Kongreſſe und dem Frankfurter Territorialabſchluſſe, vorzüglich der Teſchener Friede von 1779, der Traktat von Ried von 1813, die verſchiedenen mit Würtemberg, Baden, Heſſen und den Sächſiſchen Häuſern abgeſchloſſenen Verträge. Auch iſt Baiern dem heiligen Bunde beigetreten.

II.

Das Königreich Sachſen.

J. D. Merkel's Erdbeſchreibung von Kurſachſen u. ſ. w., nach des Verfaſſers Tode bearbeitet und herausg. von K. A. Engelhardt. Dresden, 1804 — 1817. 10. B. 8. — K. H. Pölitz, Geſchichte und Statiſt. des Kön. Sachſen. Leipzig, 1809 bis 1811. 3. B. 8. — F. G. Leonhardi, Erdbeſchr. der kurf. und herzogl. Sächſiſchen Länder. Leipz. 1802 bis 1804. 4 B. dritte Aufl. 8. — Vollſt. Staats-, Poſt- und Zeitungslexikon von Sachſen, verfaßt von A. Schumann. Zwickau, 1814 bis 1822. 9. B. bis Sa. 8. — K. Fr. Moſch, Sächſ. hiſt. topogr. ſtat. dargeſtellt von K. Fr. Moſch. Dresden und Leipzig. 1816. B. 1. 8.

A. Grundmacht.

§ 1. Lage. Größe. Beſtandtheile.

Das königl. Sachſen liegt im Herzen von Deutſchland; es gehört zu den mittleren Staaten des Deutſchen Bun-

des, und bildet ein zusammenhängendes und geschlossenes Ganze.

Lage: von 29° 35′ bis 32° 42′ östl. Länge, und von 50° 10′ bis 51° 29′ nördlicher Breite. Gränzen: im N. und N. O. Preußen, im S. O. und S. Oesterreich, im S. W. Baiern, im W. Reuß und das Gothaische, im N. W. Baiern. Größe: nach Weiland's Charte 276,09 □Meilen, mithin weit geringer, als bisher der Flächeninhalt nach Canzler (338 □ Meilen) angenommen war.

Sachsen wird in 5 Provinzen eingetheilt, die Kreise genannt werden:

Provinzen.	Areal		Volksmenge.		Dichtigkeit der Bevölkerung.
	nach Weiland's Charte.	nach Canzler.	Konsumenten 1812.	Wahrscheinliche Volksmenge 1822.	
1. Meißen . .	74,25	73,22	297,945	335,158	4,514
2. Leipzig .	44,43	54,38	216,355	243,378	5,471
3. Erzgebirge	91,10	102,50	459,264	516,897	5,674
4. Voigtland	26,47	32,84	88,639	99,639	3,728
5. Lausitz . .	39,79	75,41	169,879	191,114	4,803
Summe .	276,09	338,35	1,232,082	1,386,186	5,009

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Kein durchaus fruchtbares, aber überaus gut angebautes Land, unter einem milden, gemäßigten Klima; meistens gebirgig oder gewellet, bloß auf dem rechten Elbufer Flachland; $\frac{2}{5}$ sind wirkliches Gebirgsland, $\frac{2}{5}$ Hügelland, $\frac{1}{5}$ Ebene.

Gebirge: auf der südlichen Gränze das Erzgebirge, ein Zweig des Sudetsch, der Gebirgskamm 18½ Meile lang, und gegen 3,200 Fuß hoch, worunter die höheren Spitzen, der Sächsische Fichtelberg 3,731 und der Auersberg 2,931′ hoch, im S. W. das Eger- und Elstergebirge, im N. das Elbgebirge mit der Sächsischen Schweiz und dem Spaargebirge bei Meißen und dem Hochwalde, wovon der Falkenberg 1,854′ erreicht; der Wohlische Kamm in der Lausitz, mit der 2,407′ hohen Lausche; der Colmberg, im Leipziger Kreise, 929′ hoch.

Gewässer: die Elbe, der Hauptstrom und durchaus schiffbar; Nebenflüsse die schwarze Elster, die Spree, die Mulde, mit ihren beiden Quellenflüssen, der Freyberger- und Zwickauermulde, und die weiße Elster, die aber die Elbe außerhalb der Gränzen des Reichs erreichen. Die Neisse, welche Zittau berührt, ist ein Oderfluß. Kein

Binnensee, wenn man nicht den Göttewitzer- und Horstsee dahin rechnen will, aber viele Teiche; kein Kanal, bloß der Floßgraben; 17 Heilquellen, worunter doch nur Tharand stärker besucht wird (1820, 230 Gäste).

Klima: aufheiternd und gesund, und die Witterung milder, als vielleicht irgendwo auf der Erde unter gleicher Breite; die kälteste Temperatur besitzen die hohen Flächen des Erzgebirgs, die mildeste, das herrliche Thal von Dresden.

§. 3. Einwohner.

Sachsen ist nicht nur eins der bevölkertsten Länder des Deutschen Bundes, sondern auch von ganz Europa. Seine Einwohner sind, bis auf die Wenden, auf dem rechten Elbufer, und einige Juden, Deutsche und, dem größern Theile nach, Lutheraner, mit strengem Ritus.

v. Liechtenstern giebt die Volksmenge Sachsens für 1816 auf 1,386,055 Indiv. an; der Lexikograph Schumann will dafür 1,400,000 haben, und wir nahmen in dem Handbuche die Zählung von 1812 zu 1,232,082 Köpfen an, weil wir glaubten, daß die Regierung selbst, die 1816 die Menschenzahl ihres Landes zu 1,200,000 angegeben hatte, doch wohl unterrichtet seyn müsse, ob 1812 bloß die Konsumenten, oder das ganze Volk gezählt sey. Dieß soll nun nicht der Fall gewesen seyn, und wir haben daher die Kinder unter 5 Jahre zu den Konsumenten hinzugerechnet, wornach jetzt das Königreich denn 1,386,186 Köpfe, und auf jeder QMeile deren 5,009 haben möchte.

Die Zahl der Wohnplätze beläuft sich auf 145 Städte, 44 Marktflecken, 11 Bergflecken und 3255 ganze, und 14 Antheile von Dörfern. Unter den Städten zählte Dresden 1803, 49,074 Civileinw., Leipzig 1818, mit Militär und Universität, 36,093, Bauzen 11,500 und Chemnitz 1801, 10,835 Einw. Neuere Daten fehlten überall.

Die Einwohner sind Deutsche mit Hochdeutschem Dialekte, der aber nicht überall rein gehört, und noch weniger richtig geredet wird. Unter denselben sind, in der Lausitz und in Meißen auf dem rechten Elbufer, etwa 32,000 bis 34,000 Wenden, und zu Dresden und Leipzig 1,200 Juden.

Die Lutherische Kirche ist die der Mehrheit der Nation, doch bekennen sich der Monarch, und ein Theil der Lausitz zur Katholischen Kirche; — man rechnet außer den Lutheranern noch 40,000 Katholiken, 1,600 Herrnhuter, 200 Reformirte und 1,200 Juden in Sachsen.

Nach ihrer bürgerlichen Verschiedenheit, deren Gränze in Sachsen strenge gezeichnet ist, theilen sich die Einwohner in Adel, der in

hohen und niedern zerfällt, in Gelehrte, Bürger und Bauern, welche letztere in der Lausitz noch leibeigen sind.

§. 4. Kultur des Bodens.

Sachsen gehört unter die am besten angebaueten Länder des Deutschen Bundes, vorzüglich sind es Ackerbau, Schaafzucht und Bergbau, die sich am vortheilhaftesten entwickelt haben. Was ihm hauptsächlich mangelt, sind Holz und Salz.

Ackerbau zwar nicht hinreichend, da jährlich $\frac{2}{11}$ des Bedarfs aus dem Auslande zugekauft werden müssen, aber doch überall eine musterhafte Bewirthung, selbst da, wo, wie auf den Höhen des Erzgebirges kaum etwas mehr als Hafer und Kartoffeln gedeihen. Meistens Dreifelder-, hie und da Koppelwirthschaft. Die Aerndte, nach Schumann, approximativ an Roggen 2,250,000, an Gerste 1,250,000, an Hafer 2,500,000, an Hülsenfrüchten 100,000, an Kartoffeln 3,000,000 Scheffel. Von Handelspflanzen, außer Flachs, Rübsamen und Rapsamen, wenig; Taback bei Dahlen, nur 4,000 Entr.

Viehzucht, und darunter die Schaafzucht mit 1,150,000 Köpfen, wohl die erste in Deutschland, die Elektoralwolle in London selbst höher als Bilbaowolle geschätzt; die Hornviehzucht, am besten im Voigtlande, mit starker Butterbereitung, und im Gebirge; die Pferdezucht nicht zum Bedarfe. Das Landgestüte zu Rossen; Schweine- und Ziegenzucht schwach, Seidenhaasen zu Dahlen; die Federviehzucht hinreichend, die Wenden große Gänse- und Hühnerzüchter; Bienenzucht in der Lausitz, gut, aber nicht zureichend (Bienengesellschaften zu Kleinbauzen, Diehsa, Wellerswalde und Rötha); Fische zum Bedarfe, auch Perlenmuscheln bei Oelsnitz und in der Biela; Wildpret, noch hinreichend, Haasen in den niedern Gegenden am häufigsten (Jagden, wo 1,000 bis 2,000 Stück erlegt werden, nicht selten); Leipziger Lerchen.

Weinbau findet bei Meißen an der Elbe statt, im Ganzen 7,000 Acker, die etwa 4,000 Eimer keltern; 1793, 3,480½, 1800, 29½ Eimer, und 1819, 600,000 Quart oder 7,500 Eimer. Der Hopfenbau ist in Abnahme, am stärksten noch bei Wurzen und Pegau, desto wichtiger der Obstbau. Borsdorfer Aepfel.

Holzkultur. Vortrefflich, aber die 850,000 Waldäcker vermögen doch kaum den Bedarf der Hütten und Fabriken, und das Brennmaterial zu decken, und lassen für die Zukunft Mangel fürchten. Bauholz hinreichend.

Bergbau. Eine der glänzendsten Partien der producirenden Industrie, unter dem Oberbergamte zu Freyberg und 11 Bergämtern, die hohe Schule für den Bergbau Europa's, besonders im Erzge-

birge: Silber 48,000 Mark, Blei 10,423, Kupfer 615, Zinn 2,476, Kobald 8,929, Wismuth 44, Braunſtein 95, Eiſen 80,000, Vitriol 20,000, Schwefel 20,000, Arſenik 6,000 Entr., Stein- und Braunkohlen 620,000 Scheffel; Lößnitzer Schiefer, Pirnaer Sandſtein, Schneckenſteiner Topaſen, Zöblitzer Serpentin; der Hüttenbau beſchäftigt 5 Silberhütten, 2 Amalgamirwerke, 1 Kupferhütte, 6 Kupferhammer, ein großes Meſſingwerk (6,000 Entr. Meſſing, 2,000 Entr. Drath), 2 Tombackhammer, 36 bis 38 Zinnpochmühlen, 15 bis 16 Zinnhütten, 1 Zainhammer, 26 Eiſenwerke mit 27 Hochöfen, 42 bis 43 Friſchfeuer, 32 Blechfeuer, 14 Zainhammern und 17 Zinnhäuſern, 3 Eiſendrathhütten, 1 Stahlraffinerie, 43 kleine Eiſenhammer, 8 Schwefel-, und Vitriolwerke, 4 Blaufarbenwerke, 2 Arſenikwerke, 3 Alaunwerke.

§. 5. Kunſtfleiß.

K. Gottl. Röſſig, Produkten-Manufaktur und Handelskunde von Kurſachſen. Leipzig, 1803. 2 B. 8.

Lebhaft, beſonders im Erzgebirge und Voigtlande, doch gegen vormals, wo während der Kontinentalſperre Sachſen's Fabrikate einen großen Theil der Kaufgewölbe Deutſchlands füllten, in Abnahme, wenigſtens was die Baumwollenmanufaktur betrifft.

Tuchweberei, ein altes Gewerbe, blühend in der Oberlauſitz, Roßwein, Döbeln, Grimma, mit 25,000 Fabrikanten und Spinnern, worunter einige aus 1 Pfd. Wolle 10,000 Ellen Garn zu ziehen verſtehen. Jährlich 60,000 Stück Tuch, Kaſimir, Kalmuck, Tüffel, Flanell; wollene Strümpfe von Bauzen und Zſchopau; wollen Band von Annaberg und Pulsnitz. — Leinenweberei, bedeutend in der Lauſitz, Stolpen und Radeberg: Großſchönauer Damaſt; Zittauer Batiſt; leinene Bänder von Radeberg und Pulsnitz; Zwirn von Laubegaſt und Grimma; leinene und ſeidene Spitzen, von 30,000 Klöpplerinnen im Obergebirge um Schneeberg und Annaberg; Papier von etwa 40 Mühlen, die jedoch den Bedarf bei weitem nicht liefern; Papiertapeten von Dresden und Leipzig; Steinpergament von Hubertsburg. — Baumwollenweberei, der Hauptſitz im Erzgebirge und Voigtlande, vorzüglich in und um Chemnitz, Plauen und Glauchau, allein einige 50 Kattundruckereien und 22 Spinnmühlen; 1798 wurden an gedruckten Kattunen 150,437, an rohen Kattunen 141,935, an Barchent 116,333, an Kannefaß 20,645, an Piké 15,881, an Trikots 4,280, an baumwollnen Tüchern 1,605, an Muſſelinen 261,950 Stück, 73,995 Dutzend Strümpfe und Handſchuhe, 7,728 Dutzend Hals- und Taſchentücher und 40 Dutzend Mützen gefertigt, und die Manufaktur war während der Kontinentalſperre faſt um mehr als

die Hälfte geſtiegen! Wie mag ſie jetzt ſtehen? ſollte ſie noch den Umfang von 798 errrichen? Die übrigen Sächſiſchen Manufakturen ſind: Leder, vorzüglich von Bauzen, überhaupt 20,000 Stück; ſeidene Zeuche und Strümpfe, unbedeutend, nur ein paar 100 Stühle; Wachs, Wachslichter und Wachsleinewand; Leim von Lößnitz und Krimmitzſchau; Strohhüte um Dresden, doch für 30,000 Gulden; hölzerne Geräthſchaften und Spielſachen von Zſchopau und Seifen; muſikaliſche Inſtrumente von Marktneukirchen; Möbeln von Herrnhut, Kleinwelke, Tharand und Rabenau; etwas Potaſche, Pech, Theer, Nudeln Stärke, Graupen, Cichorien, Schokolate, Zucker und Syrop, doch nichts davon zureichend; Siegellack, in den größern Städten, auch von Herrnhut und Wieſenthal; Taback, die ſtärkſten Fabriken in Leipzig; Bier, in Abnahme, dagegen Branntwein mit ſteigender Progreſſion, und doch nicht zum Bedarfe; Glas, von 4 Hütten; Porzellan aus der Meißnerfabrik, das feinſte und beſte in Europa; Steingut, von 5 Fabriken; chemiſche Produkte und Farben. Ueberhaupt dürfte wohl nicht leicht eine Manufaktur oder Fabrik in Sachſen ganz fehlen.

§. 6. Handel.

Der Handel iſt ausgebreitet, leidet aber gegenwärtig durch das Preußiſche Zollſyſtem ungeheuer; ſein Mittelpunkt Leipzig, wo ſich auch der einzige Deutſche Büchermarkt konzentrirt hat.

Sachſen's Handel zerfällt in Eigenhandel mit natürlichen und Kunſtprodukten, worunter die Wolle, Tücher, Baumwollenwaaren, Spitzen und Strumpfwaaren, ſo wie die mancherlei Bergwaaren den erſten Rang behaupten; in Buchhandel, in Wechſel- und Tranſitohandel. Alle dieſe Zweige ſind gleich wichtig für das Land. Der Handel Leipzigs beträgt auf ſeinen 3 Meſſen, ohne den Buchhandel, 27 Mill. Guld., alle dort eingeführte Waaren, 280,000 bis 300,000 Entr., und der Bücherumſatz, den 250 bis 300 Buchhändler betreiben, mag ſich mit den Gegenrechnungen leicht auf 3 Mill. Guld. und mehr belaufen. Neuere Angaben über den Handel Sachſens ſind nicht bekannt. — Der Waarenzug geht theils auf der Achſe, theils auf der Elbe, die jetzt eine regulirte Schifffahrt erhalten hat. Die Kunſtſtraßen und das Poſtweſen ſind zum Theil ſchlecht, beſonders, ſo wie man von der großen Straße abweicht.

In Sachſen wird nach dem Konventionsfuße gerechnet, und Buch und Rechnung geſchieht nach Thalern und guten Groſchen. Ausgeprägt ſind doppelte und einfache Auguſtd'or und Dukaten in Golde, Speciesthaler, Gulden, halbe Gulden, 4, 2 und 1 gute Groſchenſtücke in Silber, Stücke zu 8 und 6 Pf. in Scheidemünze, und

Stücke von 4, 3, 1 und ½ Pf. in Kupfer. Auch kursirt Papiergeld in Kassenbillets, die in 3 Klassen zu 1, 2 und 5 Thlr. eingetheilt sind, und die Summe von 2,500,000 Thlr. betragen.

Das Längenmaaß ist Elle und Fuß, letzterer zu Leipzig 125$\frac{1}{10}$ Par. Linie, die Ruthe 16 Fuß, die Sächsische Meile 25,000 Fuß; der Sächsische Acker 300 QRuthen, jede zu 57$\frac{73}{121}$ Leipziger QEllen. Der Dresdener Scheffel wiegt 166 Pfd. Roggen und hat 5,361,8 Par. Kubikzoll; der Dresdener Eimer 72 Kannen, die Kanne 45$\frac{3}{8}$ Par. Kubikzoll; der Centner 110 Pfund, das Pfund 9,716 Holl. Asen.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Sachsen ist für Deutschland der klassische Boden, auf welchem sich die Blüthe seiner Literatur hauptsächlich entwickelt hat, und wo sie auch noch mit Vorliebe gepflegt wird. Leipzig hat nicht allein eine berühmte Universität in seinen Mauern, sondern hier hat auch der Buchhandel seinen Hauptsitz aufgeschlagen.

Nicht sowohl durch große Namen, als durch die Menge vielseitig gebildeter Gelehrten ist Sachsen von jeher berühmt gewesen; und ist es noch. Außer der Universität Leipzig (Frequenz 1821, 988 Stud.), blühen noch die Fürstenschulen zu Meißen und Grimma, außerdem hat jede bedeutende Stadt ihr Gymnasium, deren 1821, nachdem schon mehrere in höhere Bürgerschulen umgewandelt sind, noch 14 vorhanden waren; die berühmte Bergwerksschule zu Freyberg, 1 Ritter- oder Kadetteninstitut, 1 Artillerie- und 1 Ingenieurinstitut, 1 Thierarzneischule, mehrere medicinische und chirurgische Institute, Industrie-, höhere und niedere Bürgerschulen, Realinstitute und Elementarschulen aller Art. Es ist zwar keine Akademie de Wissenschaften vorhanden, wohl aber 1 Akademie der Künste, und zu Dresden und Leipzig verschiedene gelehrte Vereine, ökonomische Gesellschaften, Bienengesellschaften und dergl. Die große Königl. Bibliothek zu Dresden, mit 250,000 Bänden, die Bibliotheken zu Leipzig und bei den Gymnasien, die herrlichen Kunstanstalten des Japanischen Palastes zu Dresden u. s. w. 69 Buch- und Kunsthandlungen allein in Leipzig, die 1818 750 Schriften auf den Markt brachten.

§ 8. Nationalreichthum.

Aristides, über die Aufhebung der Steuerfreiheit, und eine gleiche Vertheilung der Reallasten im Kön. Sachsen u. s. w. Dresden, 1811. 8.

Wohl nicht eigentlich ein reicher Staat, aber Wohlstand fast überall verbreitet, und in den Manufakturprovinzen we-

niger durch die Folgen des für Sachsen so verderblichen Feldzugs von 1813, als durch den Druck der Zeit temporär zerrüttet.

Sachsen besitzt einen beträchtlichen Geldstock, der weniger in den Händen der reichen Grundbesitzer und des Adels, als der Privaten circulirt, und vorzüglich die Stütze seines Wohlstandes ausmacht. Leipzig ist eine der reichsten Städte des Deutschen Bundes.

Die Auflagen sind nicht drückend, und würden es noch weniger seyn, wenn die adelichen Grundbesitzer gleich beitrügen; so lastet der größere Theil der Grundsteuern auf den Bürger und Bauer. Der Gesammtbetrag der Königl. Einkünfte mag sich gegenwärtig auf 11 Mill. Guld. belaufen. Ueber die Verwendung derselben ist nichts bekannt; das Heer kostete 1820, 1,344,999 Guld.

Die Staatsschuld belief sich 1820 auf 32,330,256 Gulden, wovon die Steuerkreditkassenschulden die Summe von 24,991,156 Guld. ausmachten. Die Zinsen werden so ordentlich bezahlt, daß Obligationen nicht allein Pari stehen, sondern zum Theile mit Aufgelde gesucht werden.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Das Heer ist nicht übermäßig stark, und den Kräften des Landes angemessen; im Hintergrunde steht eine Landreserve.

1819 war das Heer 13 307 Mann stark, nämlich 1) Infanterie: 8,736 M., in 1 Garderegiment (1,248), 13 Linienreg. (5,616), 2 leichten Batallonen (1,248), und 1 Jägerbatallon; 2) Kavallerie: 2,150 Mann und 1,494 Pferde in 3 Reg.; 3) Artillerie: 2,071 M. mit 1 Reg. Fußartillerie (1,382), 1 Brigade reitender Artillerie (232 M. und 126 Pferde), 1 Artillerietrainbat. (216 M. und 58 Pferde), 1 Komp. Artilleriearbeiter (116 M.), dem Geniekorps (125 M.) und dem Stamme des Equipage-Trainbat., und 4) Invalidenkomp. zu Königstein und Waldheim, zu 350 Mann.

Die Landreserve, wozu alle wehrhafte Mannschaft von 18 bis 31 Jahren gehört, ist unter 2 Inspectionen und 29 Kreiskontingente vertheilt.

Die einzige Festung des Landes ist das kleine Königstein.

B. Staatswirksamkeit.

§. 10. Staatsverfassung.

K. H. von Römer, Staatsrecht und Statistik des Kurf. Sachsen u. s. w. Halle, 1787. 3. B. 8. (bloß Staatsrecht, die Statistik fehlt).

Sachsen ist eine eingeschränkte Monarchie, die in der Gesetzgebung und Besteuerung von den Landständen beschränkt wird.

Der König hat die vollziehende Gewalt, das Ernennungsrecht zu allen Stellen, das Recht der Begnadigung, alle Militärgewalt und die Landeshoheit in den Vasallenländern. Die Krone ist in der Albertinischen Mannslinie des Hauses Sachsens erblich: sollte diese im ganzen Mannsstamme erlöschen, so fallen diese Länder an das Haus Weimar der Ernestinischen Linie; aber über das Markgrafthum Lausitz bestehen noch die Verträge mit Oesterreich. Der König wird mit dem 18ten Jahre mündig: die Regent- und Vormundschaft führt, nach den Hausgesetzen, der nächste und älteste Agnat.

Der Titel ist: König von Sachsen; das einfache Wappen: 5 schwarze Balken im goldnen Felde, durch welche ein grüner Rautenkranz gezogen ist. Der Ritterorden sind 3: 1) der der Sächsischen Rautenkrone, seit 1807; 2) der Heinrichsorden, ein Militärorden, seit 1736 gestiftet, 1766 erneuert, und aus 3 Klassen bestehend, und 3) der Civilverdienstorden für Eingeborne, 1815 gestiftet, mit 3 Klassen: außerdem die Verdienstmedaille. Die Residenz ist Dresden, das vornehmste Lustschloß Pillnitz. Der Hofstaat zeigt sich zahlreich und glänzend, mit 9 Oberhofbedienungen.

Die Religion des Monarchen, ist seit 1696, wo Friedrich August I. zu derselben übertrat, die katholische; doch bestehen die bündigsten Reversalien, daß die Religion des Herrschers, auf das Kirchenwesen nicht den mindesten Einfluß haben, und die herrschende Landeskirche die evangelisch-lutherische bleiben soll.

Die Landstände müssen bei der Besteuerung und Gesetzgebung gehört werden. Diese theilen sich: 1) in die Landschaft der 4 alten Kreise, welche sich in 3 Klassen theilt: a) die der Prälaten, Grafen und Herren. Dahin gehört das Domkapitul zu Meißen, die Universität Leipzig, der Graf von Solms Laubach wegen Wildenfels, und die Fürsten und Grafen von Schönburg, wovon jedes volljährige männliche Individuum erscheinen kann. Diese Klasse steht nicht unter dem Erbmarschall, und setzt sich selten mit den beiden andern in Rapport; b) die Ritterschaft, doch konnte bisher bloß der adeliche Besitzer schriftsässiger Güter in Person erscheinen, die unadelichen Schriftsassen sandten amtsweise Deputirte. (Unterschied zwischen Schriftsassen und Amtsassen: jene stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Aemter, und besitzen eigene Gerichtsbarkeit). Der Ritter unterlag der Ahnenprobe, und mußte 4 Ahnen von der Schwerdt-, 4 von der Spindelseite nachweisen. Seit 1820 sollen aber in das ritterschaftl. Kollegium der Stände 23 Wahlstände in den Kreiskonventen der einzelnen 4 Kreise von sämmtl Rittergutsbesitzern gewählt werden, wobei bloß der Besitz und das Zutrauen der Wähler, nicht Geburt oder Ahnenprobe entscheidet. Die Ritterschaft theilt sich in den engern Ausschuß, in den weitern Ausschuß und die allgemeine Ritterschaft. Zu den Aus-

schüssen werden auch 8 Deputirte der Amtsassen gezogen; c) die Städte, deren 79 landtagsfähig sind, und sich ebenfalls in den engern und weitern Ausschuß theilen. Ueber beide letztere Klassen führt der Erbmarschall das Direktorium. Der Landtag versammelt sich zu Dresden; I. in die Landschaft der Oberlausitz, die zu Bauzen zusammenkömmt. Sie theilt sich in 2 Klassen: a) das Land, wozu die Standesherren zu Königsbrück und Reibersdorf, das Domkapitul zu Bauzen, die Aebtissinnen zu Marienstern und Marienthal, die durch Klostervoigte vertreten werden, und die Ritterschaft, seit 1830 ohne Unterschied des Standes, gehören, und b) Städte, nämlich die Sechsstädte Bauzen, Zittau, Kamenz und Löbau. — Noch immer große Vorrechte der ersteren Klasse, die bloß Ritterpferdsgelder entrichtet, und nach diesen auch ihre Donative ausschreibt.

§ 11. Staatsverwaltung.

Königl. Sächsischer Hof- und Staatskalender. Dresden, seit 1728, doch mit einigen Unterbrechungen. 8.

Der König übt die vollziehende Gewalt allein aus, aber die Verwaltung weicht in den beiden Landestheilen, den 4 Kreisen und dem Markgrafthume Lausitz, in einigen Punkten ab. Ueberall kollegialische Verfassung.

Die höchsten Behörden sind: 1) der Königl. Staatsrath, der nicht fortdauernd besteht, sondern nur in wichtigern und zweifelhaften Fällen zusammentritt, und aus den volljährigen Prinzen der Königl. Familie, und den 3 Kabinetsministern, den Mitgliedern des geheimen Raths, und, dem Befinden nach, auch den Präsidenten der höhern Kollegien, zusammengesetzt wird; 2) das geheime Kabinet, in 2 Departementen, für die innern und auswärtigen Angelegenheiten, worin die Konferenzminister Platz nehmen. Es ist als das Staatssekretariat des Monarchen anzusehen, in dem Alles zur Entscheidung kömmt, was der Monarch sich zu seiner eigenen Kognition vorbehalten hat; 3) der geheime Rath, zur Berathung in allen Angelegenheiten, welche die Landesverfassung, die Gesetzgebung und allgemeine Verwaltung betreffen; auch macht er die Mittelbehörde zwischen König und Ständen: 1819, 7 Mitglieder, worunter die 3 Konferenzminister.

Sachsen hat allgemeine Gesetzbücher, die aber sehr alt sind, als das corpus juris saxonici, welches sich auf den Sachsenspiegel gründet, der codex Augusteus, der Sachsenspiegel selbst mit den Richtsteig Landrechts, das Sächsische Lehnrecht mit dem Richtsteg Lehnrechts, die Sächsische Prozeßordnung, die Decisionen, dann mehrere Provinzial- und Lokalrechte, und zur Aushülfe das Deutsche Privatrecht, das Römische- und Kanonische Recht. Die höchste In-

ſtanz macht das Appellationsgericht zu Dresden aus; dann die Landesregierungen zu Dresden und Bauzen, zu deren Inſtanz die geſammten Juſtiz-, Polizei- und Lehnsſachen, die Entwerfung und Promulgation neuer Geſetze, die Vormundſchafts-, Hoheits- und Gränzſachen in den Kreiſen gehören, und die zugleich die oberſte Inſtanz fur alle darin beſtehende Unterregierungen und Untergerichte macht, inſofern ſie uber die Zuläſſigkeit der an den König gerichteten Appellation entſcheiden, und die angenommenen an das Appellationsgericht abgeben. Das Oberhofgericht zu Leipzig iſt ebenfalls ein hohes Tribunal, wovon jedoch an die Landesregierung appellirt werden kann, und von deſſen Kognition mehrere Gegenſtände ausgenommen ſind. Als Sprüchkollegien beſtehen der Schöppenſtuhl zu Leipzig, und die Juriſtenfakultät daſelbſt; Bergſachen gehören vor den Bergſchöppenſtuhl zu Freyberg, Handelsſachen vor das Handelsgericht zu Leipzig. Beſondere Gerichte zweiter Inſtanz ſind die Stiftsregierung zu Wurzen, das akademiſche Gericht zu Leipzig, die Schönburgſche Geſammtregierung zu Glaucha, und ſonſtige Untergerichte die Juſtizämter, unter welchen alle amtſäſſige Perſonen in erſter Inſtanz ſtehen, die Stadtgerichte, die Dorfgerichte und die Patrimonialgerichte der Rittergüter. Die Juſtiz bei dem Militär wird durch Auditorate verwaltet, von welchen die Berufung an das Generalkriegskollegium geht.

Das Reich iſt in 5 Kreiſe abgetheilt: für die 4 alten Kreiſe iſt die Landesregierung zu Dresden, für die Lauſitz, die zu Bauzen unter dem Oberamtspräſidenten die obere adminiſtrative Behörde, unter welcher die Kreis- und übrigen Aemter, die inneren Geſchäfte beſorgen. Die Amtshauptleute verſehen die Funktionen der Preuß. Landräthe. Im Stifte Wurzen iſt eine beſondere Stiftsregierung; es giebt akademiſche Gerichte zu Leipzig, und Bergämter. Die Leitung der Polizei ſteht ebenfalls unter den Regierungen. Jeder Kreis hat 1 Kreishauptmann und 2 Amtshauptleute. Die Reſidenz hat ihre eigne Polizeykommiſſion. Die Ortspolizei in den übrigen Städten und Dörfern, hängt von der Ortsobrigkeit ab. Es beſteht eine Gensdarmerie.

Die Leitung des Kirchen- und Schulweſens verwaltet der Kirchenrath und das Oberkonſiſtorium zu Dresden: unter demſelben ſtehen die Univerſität, die Fürſtenſchulen, die Konſiſtorien zu Leipzig, Wurzen und Glaucha, und die übrigen ſämmtlichen Kirchen- und Schulangelegenheiten der Lutheraner; die Herrnhuter ſind unmittelbar unter den Königl. Geheimenrath geſetzt. Die Katholiken in der Lauſitz reſſortiren von dem Stiftskonſiſtorium zu Bauzen, deſſen Dechant vom Pabſte gewöhnlich den biſchöfl. Titel: „in partibus infidelium“ erhält.

Die oberſte Finanzbehörde bildet das geheime Finanzkollegium. Das Oberſteuerkollegium, wie erſteres, in Dresden, hat

sämmtliche von den Land- und Ausschußtagen bewilligte ordentliche und außerordentliche Steuern in Empfang zu nehmen und zu berechnen. Die Einkünfte fließen aus den Domänen, die sehr bedeutend sind, aus den Regalien, wohin Bergwerke, Forsten, Gewässer und Lehnsgefälle gehören (die Forste sind, unter Leitung der Forst- und Jagdadministration, unter 4 Oberforstdistrikte vertheilt, das Berg- und Hüttenwesen leitet das Oberbergamt zu Freyberg), aus direkten Steuern, die unter den mannigfachsten Titeln erhoben werden, und aus den indirekten Steuern. Die Lausitz hat eine abweichende Steuerverfassung.

Das Kriegswesen leitet die geheime Kriegsverwaltungskammer zu Dresden, unter welchem Kollegium zugleich alle Militärinstitute und die 13 Landmagazine stehen.

Die Fürsten und Grafen von Schönburg sind in ihren Rezeßherrschaften als Standesherren anzusehen, die ähnliche beschränkte Rechte besitzen, wie die Standesherren im übrigen Deutschen Bunde, eben so der Graf von Solms-Laubach in der Herrschaft Wildenfeld. Die Rechte der Standesherren in der Lausitz sind genau vorgeschrieben.

§. 12. Politisches Verhältniß.

Sachsen ist eine Macht dritten Ranges, die mit ihrem gesammten Staatsgebiete zum Deutschen Bunde getreten, und an die Vorschriften desselben gebunden ist.

Sachsen hat in dem engern Rathe des Deutschen Bundes die vierte Stelle zwischen Baiern und Hanover, in der Plenarversammlung, wie alle Könige 4 Stimmen; es stellt zum Bundesheere 12,000 Mann, die mit den Truppen der Herzöge von Sachsen, der 3 Anhalte, Kurhessens, Luxemburgs, Nassaus, Sachsen-Weimars, der beiden Schwarzburge und beiden Reuße, den 9ten Heerhaufen bilden, und zahlt zu den Ausgaben der Bundeskanzlei 2 000 Gulden. Obgleich durch den Preßburger Vergleich von 1815 um die Hälfte seines Gebiets geschwächt, bleibt Sachsen doch immer eine äußerst achtbare Macht, die nie ohne Gewicht im Deutschen Staatenbunde bleiben wird.

Anwartschaften hat Sachsen zuvörderst auf die Länder des Ernestinischen Stammes, wenn dieser in allen seinen Zweigen erlöschen sollte, wogegen die 4 alten Kreise nach Aussterben des jetzigen Königl. Mannsstamms an jene Agnaten, die Lausitz aber sodann an Oesterreich zurückfallen würde, wenn jenes Haus die 1635 in diesem Falle bedungnen 7,200,000 Guld. in die Sächs. Erbmasse zurückfallen würde. Im Falle beide Häuser erlöschen, tritt die mit Brandenburg und Kurhessen 1614 geschlossene Erbverbrüderung in Kraft, die bis jetzt nicht getrennt ist; stirbt Hessen zuerst aus, so erbt Sach-

sen $\frac{2}{3}$, Brandenburg $\frac{1}{3}$; stirbt Brandenburg aus, so erben Sachsen und Hessen gleich; stirbt Sachsen aus, so erbt Hessen $\frac{2}{3}$, Brandenburg $\frac{1}{3}$. Außerdem prätendirte Sachsen bisher, eine Anwartschaft auf Anhalt, auf Hanau, auf Schwarzburg, auf Reuß, auf Lauenburg und auf Jülich, Kleve und Berg zu haben, und es ist zweifelhaft, ob es diese bei dem Eintritte in den Rheinbund, 1806, aufgegeben habe.

Die vornehmsten Verträge mit auswärtigen Mächten, die jetzt noch Anwendung auf Sachsen haben, sind der Prager Frieden mit Oesterreich von 1635 in Hinsicht der Lausitz, der Presburger Vertrag von 1815, wodurch Sachsen den Stipulationen des Wiener Kongresses beitrat, die Deutsche Bundesakte von 1815 mit dem Abschlusse der Ministerialkonferenzen zu Wien, und der Vertrag mit Preußen von 1819, die Beseitigung der Territorialangelegenheiten und die Festsetzung des von Preußen jährlich überkommenden Salzes (170,000 Entr. jährlich = 146,433 Scheffel, jeder zu 2 Guld. 6 gGr.) betreffend.

III.

Das Königreich Hanover.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Chr. Gaspari, G. Hassel und J. G. Fr. Cannabich. Abth. I., B. IV., S. 423—580. — Apperçu statistique de l'électorat Hanovre etc. par *Henrich*. Deux pont 1801. 8. — *A. B. Mangourit*, voyage en Hanovre. Paris 1803. 1804. 2. Vol. 8. — Crome, geogr. stat. Darstellung der Deutschen Bundesstaaten, Th. I., S. 83—192.

A. Grundmacht.

Außer dem Weimarischen Handbuche, die unbedeutenden Erdbeschreibungen von Sonne, Schickedanz und Renner; die Annalen der Braunschw. Lüneb. Kurlande von Jacobi und Kraut. Celle, 1787—1792. 8.; Westphalen unter Hieronymus Napoleon, von G Hassel und K. Murhard. Braunschw. 1812. 8.; J. Eberh. Struve, Beschr. des Fürst. Osnabrück. Osn. 1789. 8.; Ep. Berth. Scharf, Beschr. des Altenlandes. Han. 1790. 8.; J. G. Bisbek, die Niederweser und Osterstade. Han. 1798. 8.; J. Ant. Cramer, phys. Briefe. Hildesh. 1792. 8.; J. Kr. Freese, Ostfries- und Harlingerland. Aurich 1796.

Th. 1. 8.; Fr. Arends, Ostfriesland und Jever. Hanover 1819. 1820. 3 B. 8.; Weddigen's Westph. Magazin u. a.

§. 1. Lage. Größe. Bestandtheile.

Hanover bildet einen Theil des nordwestlichen Deutschlands; es gehört zu den mittleren Staaten Deutschlands, und ist nicht geschlossen, aber doch zusammenhängend.

Lage zwischen 24° 14′ bis 29° 12′ östl. L. und zwischen 50° 18′ bis 53° 54′ nördl Br. Gränzen: im N. das Deutsche Meer, Oldenburg, das Amt Ritzebüttel und die Mündung der Elbe; im N. O. Holstein, Hamburg, Lauenburg und Meklenburg Schwerin, von diesen Staaten durch die Elbe geschieden, doch liegen noch Neuhaus und einige Parzelen von Lüneburg, auf dem rechten Elbufer; im O. die Preuß. Prov. Sachsen und Braunschweig, welches sich durch die Mitte des Königreichs wirft; im S. das Preußische Sachsen, Kurhessen, die beiden Lippe und das Preußische Westphalen, im W. die Niederlande. Flächeninhalt: 693,54 QMeilen. — Bestandtheile:

Provinzen.	Areal.	Volksmenge 1812.	Dichtigkeit der Bevölkerung.
1. Kalenberg . . .	49,[illegible]	[illegible]59,[illegible]22	2,8[illegible]
2. Göttingen . . .	3[illegible],38	[illegible] 96 593	3,986
3. Grubenhagen . .	24,[illegible]6	80,303	3,305
4. Lüneburg . . .	203,92	252,457	1,243
5. Hoya mit Diepholz .	66,90	104,970	1,569
6. Bremen . . .	125,41	191,960	1,524
7. Osnabrück . . .	85,68	188,655	2,202
8. Hildesheim . .	3[illegible],07	121,816	3,921
9. Ostfriesland . .	5[illegible],50	127,522	2,667
10. Bentheim . .	18,90	24,364	1,289
11. Hohnstein . . .	3,05	6,6[illegible]6	2,193
Summe	693,54	1,333,648	1,924

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Chr. W. Gatterer, Anleitung, den Harz mit Nutzen zu bereisen. Göttingen 1785 1792. 5 Th. 8. — Beobachtungen über das Harzgebirge, von Lasius. Hanover 1789. 8. — F. Gottschalk, Taschenbuch für Reisende durch den Harz. Magd. 2te Aufl. 1818 8.

Hanover macht einen Theil des Deutschen Flachlandes aus, eine unabsehbare Fläche, die nur sparsam von Sandhügeln unterbrochen wird und viele sterile Haiden und Moore, aber auch längs den Flüssen fette Marschen einschließt. Den südlichen Saum bedecken das Harzgebirge und mehrere seiner

Vorberge. Es enthält den Lauf und die Mündung dreier großen Deutschen Ströme, und hat ein gemäßigtes Klima.

Nur der untere Theil von Kalenberg und die Provinzen Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen sind gebirgig. Unter den Haiden ist die Lüneburger wohl die weiteste, aber doch lange so abschreckend nicht, als der wüste Hummling, der in Meppen liegt, und mehr als 5 Meilen im Umfange hat, der traurigste, ödeste Strich des weiten Deutschlands; unter den Marschgegenden sind die fruchtbarsten, das alte Land, die Länder Kehdingen, Wursten, Hadeln, die Polder Ostfrieslands.

Der Harz erhebt sich, als das vornehmste Gebirge, von 27° 50′ bis 29° 10′ Br., und von 51° 35′ bis 51° 57′ Br. als ein freistehendes, überall bewaldetes Massengebirge, das in seinem Innern viele edle Metalle verschließt, aber doch nur zu den Mittelgebirgen gehört: seine höchste Kuppe fällt in das Preußische; andre, die hierher gehören, sind der Bruchberg 3,018, der Wormberg 2,880, die Achtermannshöhe 2,706, und der Rammelsberg 1,914′ hoch. Vorberge bilden der Solling, der Ihdt, der Deister, der Süntel und Sunder.

Ströme: 1) die Elbe, mit der Ohre, dem Aland, der Jeetze, der Ilmenau, die von Lüneburg an Schiffe trägt, der Este, von Buxtehude schiffbar, der Lühe, von Horneburg schiffbar, der Schwinge, von Stade schiffbar, der Oste, von Bremervörde schiffbar, und dem Medem; 2) die Weser, deren beide Quellenflüsse, Werra und Fulda, sich bei Münden vereinigen, mit der Schwülme, Hamel, Aller, die, nach der Vereinigung mit der Oker, bei Celle schiffbar wird, und nachher noch die Oertze, Leine und Böhme aufnimmt, Eyther Wümme, und Hunte; 3) die Ems, mit der Aa, Hase und Leda, schiffbar von Meppen und bei ihrer Mündung sich in die Oster- und Westerems scheidend; 4) die Vecht, die Bentheim durchströmt und nach den Niederlanden übergeht. Alle diese Flüsse münden sich in das Deutsche Meer; die Ems macht bei ihrer Mündung den $2\frac{7}{10}$ QMeilen großen Dollartbusen. Kanäle sind: der Bremerkanal, welcher seit 1766 vorgerichtet ist, und einen großen Theil der dasigen Moore trocken gelegt hat, aber bis jetzt noch nicht befahren wird; der Treckschuitenkanal, und die merkwürdigen Papenburger Kanäle. Sehr viele Eindeichungskanäle, noch mehrere Deiche, um das Land gegen das Eindringen des Meers zu schützen, und mit großen Kosten längs dem Meere, Ems, Elbe und Weser in Ostfriesland, Bremen und Hoya vorgerichtet sind. Von Binnenseen der $2\frac{1}{4}$ QMeilen große Dümmersee, der, wie das Steinhudermeer, doch nur theilweise hierher gehört. Viele große Moore, worunter das 5 QMeilen haltende Duivelsmoor in Bremen, jetzt zum Theil durch den Bremer Kanal trocken gelegt. Mineralquellen sprudeln zu Reyburg (1820 274 Gäste), zu Limmer

und Nordheim hervor, keine hat besondern Gehalt: ein Seebad zu Norderney.

Das Klima hat zum Theil schon nordischen Anstrich; die Luft ist rauh und veränderlich, auf dem Gebirge rein, im Flachlande mit Nebeln und Hohenrauch angefüllt, und Orkane an den Küsten häufig. Der Winter füllt $\frac{1}{3}$ des Jahrs; aber der Sommer ist so heiß, daß die Aerndte in dem Sandlande meistens $\frac{1}{2}$ Monat früher eintritt, als im mittlern Deutschlande.

§. 3. Einwohner.

Hanover gehört zu den am schwächsten bewohnten Ländern des Deutschen Bundes, doch sind es größtentheils nur die großen Halbeprovinzen Lüneburg, Bremen, Meppen, Hoya und Bentheim, wo das Menschenkapital dünner gesäet ist. Die Einwohner sind, der größern Masse nach, Niederdeutsche mit Plattdeutschem Dialekte; die Religion, die lutherische, doch giebt es auch viele Katholiken und Juden. Die Stände sind ziemlich schroff gezeichnet; der Adel genießt großer Vorrechte.

Die Volkszahl mag für 1822 wohl auf 1,380,000 Köpfe heranstei en 1812 betrug sie, nach den Westphälischen und Französischen Zählungen (mit Ausnahme Ostfrieslands), wovon die ersten unter Leitung des Verf. aufgenommen sind, 1,333,648 Köpfe, im Durchschnitte auf der QMeile 1,924. Der Vert. hat in der Tabelle dafür nur 1,325,000 angesetzt, und die Regierung selbst den Volksbestand bei dem Bundestage auf 1,305,531 Ind. profitirt. Die Bevölkerung nimmt jährlich zu: 1816 waren geboren 50,257, begraben 31,264, und Ueberschuß 18993; 1820 betrugen die Geburten 50,781, die Todesfälle 37,300, der Ueberschuß 13,481.

Wohnplätze: 73 Städte, 121 Marktflecken, 960 Pfarrdörfer, 4,135 geringere Dörfer, Hüttenwerke und Weiler, 926 Vorwerke, und etwa 192,000 Feuerstellen, die meistens in den Brandassekuranzen versichert sind. Unter den Städten sind Hanover, mit 24,000, Emden, mit 10,985, Hildesheim, mit 10 649, Göttingen, mit 10,400, und Lüneburg, mit 10,039 Einw. die größten. In den Gebirgen bauet man Niedersächsich, im Flachlande meistens Westphälisch.

Die Einwohner sind Niederdeutsche, von 2 Stämmen, Sachsen und Friesen, letztere in Ostfriesland, Meppen und Emsbühren. Der Harz ist zum Theil mit Abkömmlingen von Franken bevölkert. Viele Juden. Ueberall Plattdeutsch als Volkssprache, Hochdeutsch in den Städten, letzteres in Hannover und Celle, wohl das reinste in ganz Deutschland.

Lutheraner machen die Mehrzahl der Nation aus: Reformirte sind zahlreich in Lingen, Bentheim, Ostfriesland, Bovenden, gegen 90,000 Köpfe; Katholiken im Eichsfelde, Meppen, Emsbühren, Lingen, und auch in Osnabrück und Hildesheim, etwa 160,000; Mennoniten und Herrnhuter, erstere vorzüglich in Ostfriesland 1,600, und Juden, etwa 6,400 Köpfe

Stände: Adel, mit großen Vorrechten in mehrern Provinzen, besonders den Althanöverischen, Bürger, und Bauern, zwar persönlich frei, aber mit vielen Lasten beleget; jenseits der Weser das unselige Meierverhältniß.

§. 4. Kultur des Bodens.

Nur mittelmäßig, am besten in der Provinz Göttingen, Hildesheim und Grubenhagen. Noch sind ganze, große Erdstriche öde, sich selbst überlassen, die Haiden von Schnucken, Schaafen und Bienen bewohnt; die Bewirthschaftung vielartig, doch in den Gebirgsländern durchaus Dreifelderwirthschaft. Am vollkommensten wird der Bergbau betrieben, dann in einigen Gegenden die Viehzucht.

Hanover ist meistens ein producirendes Land; es ärndtet für seine Bewohner nicht allein hinlängliches Korn, sondern hat auch Ueberschuß. Die besten Kornprovinzen sind Ostfriesland, Bremen, Hildesheim und Göttingen. Der Kartoffelbau ist beträchtlich; gutes Gemüse um Hanover, Celle, Bardowiek: Wustrower Kopfkohl, Altenländer Meerrettig, Bardowieker Zwiebeln und Blumenkohl. Flachs, eine Stapelwaare, besonders in Hildesheim, Kalenberg, Göttingen, Hoya und Lüneburg: Uelzener Flachs. Hanf, in Bremen und Lüneburg; Tabak, um Nordheim und Duderstadt, 8,000 bis 9,000 Cntr.; Hopfen, bei Alfeld und Duderstadt, nicht zum Bedarfe; Rüb- und Rapsamen, großer Anbau in Ostfriesland und Bremen, mit starker Ausfuhr. — Der Obstbau, nicht zureichend, hie und da Kirschen und Borsdorferäpfel zur Ausfuhr, desto mehr Wald- und Haidebeeren, wovon Wickbeeren (zum Verschneiden des Weins) und Wachholder zur Ausfuhr. — Holz; Stapelwaare in den großen Waldungen; höchst ökonomische Benutzung und gute Forstaufsicht — Die Viehzucht, ein Hauptgewerbe: Pferde, in Ostfriesland und Lüneburg, Hoyaer Klepper, Veredlung in Lüneburg durch das Landgestüte; Rindvieh, in Ostfriesland, dessen Schlag berühmt ist, und in den Marschen mit starker Milchausfuhr (Emdener Käse, Harzbutter und Käse); Schaafzucht, in den Gebirgsgegenden zum Theil veredelt, auf den Haiden Schnucken mit vorzüglichem Fleische; Schweinezucht, am bedeutendsten jenseits Weser (Westphälische Schinken); Federvieh, zur innern Konsumtion, doch gehen auch Dunen, Federspulen und Kalekuten

aus; Bienenzucht, wichtig für die Haideländer. 1812 fand man, ohne Lingen, Meppen, Emsbüren und Artlenburg, 2,633, 40 Stück gröſſern Viehes, nämlich 224,500 Pferde, 675,926 Stück Hornvieh, 1,540,794 Schaafe, 15,7 8 Ziegen, 176,794 Schweine und 1,498 Esel und Mauleſel, jede der 640 QMeilen hatte 4,117 gröſseres Vieh, außerdem gegen 75,000 Bienenſtöcke. — Fiſcherei, zur Konſumtion nicht hinreichend, aber doch ganz einträglich: Lüneburger Bricken. Die Emdener Heringsfiſcherei hat 1810 aufgehört. — Bergbau, äuſserſt wichtig, aber in Hinſicht der edlen Metalle in den neueſten Zeiten mehr eingeſchränkt. Der Harz lieferte 1812 an Golde 6½, an Silber 34,238 Mark, an Kupfer 1,404, an Blei 41,949, an Glötte 15,749½, an Gußeiſen 42,855, an Granulireiſen 29,297, an Stabeiſen 12,237, an Zaineiſen 31,659, an Schmiedeeiſen 5,780, an Meſſing 1,085, an Zink 2,987, an weißem Vitriol 340, an blauem Vitriol 1[illegible], an grünem Vitriol 934, an Schwefel 1,300 Entr., wovon der Braunſchweigiſche Antheil ſchon abgezogen iſt. Außerdem gewann das Land 106 Entr. Potaſche, 329,055½ Entr. Salz, aus 10 Salinen, wovon Lüneburg 160,000, Sülze 4,000, Salzderhelden 14,081¾, Sulbeck 16,825⅝, Salzhemmendorf 45,000, Rothenfelde 43,092, Rhüden 8,002⅝, Salzgitter 10,6 7⅞ Heyerſum 6,480, Salzdetfurt 5,994 Entr. produciren; und 469,840 Centr. Steinkohlen, an Werthe mit den Harzmetallen 3,059,649 Guld., wozu noch, als einträgliche Mineralien, Torf, Mauer-, Bruch- und Mühlſteine, Marmor, Thon und Kalk kommen. Auf dem Harze ſind 1 Gold-, 8 Silber-, Kupfer- und Bleihütten, 1 Meſſinghütte, 2 Kupferhamm u. 9 groſse Eiſenwerke, 1 Vitriol-, 1 Potaſchen-, 1 Schwefelhütte, außerdem 1 Meſſinghütte zu Reher und verſchiedene Eiſenhammer.

§. 5. Kunſtfleiß.

L. Patje, Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszuſtandes in Kurbraunſchweig. Göttingen 1796. 8.

Außer der Leineweberei, hat das Königreich bloß einzelne Fabriken, die bei weitem den Bedarf nicht befriedigen, und außer den Metallfabriken, den Wachsbleichen und Glashütten, ſo wie den Fajençefabriken keine, die für das Ausland arbeitet. Auch geht weniger Leinewand, als Garn aus.

Die Leineweberei iſt zwar über das ganze Reich verbreitet, doch könnte ſie überall mit gröſserer Energie betrieben werden; ſie hat indeß auch in neuſten Zeiten den vornehmſten Abſatz verloren. Man macht überall Hausleinewand, etwas feine Leinewand in den Städten, und Segeltuch aus Hanf in Oſtfriesland und Bremen, aber das Hauptgewerbe beſtand in Löwentleinen, wovon 1793 auf den Althannöveriſchen Leggen für 442,674, 1803 auf den Leggen von Osnabrück

für 607,950 Guld. gezeichnet wurden. Dieſes Löwentleinen ging ſonſt meiſtens in die Kolonien zu Sklavenhemden, ſeit der Kontinentalſperre aber hat Irland die Sorge übernommen, nicht bloß die Britiſchen, ſondern auch die Spaniſchen und Portugieſiſchen Kolonien mit dieſem Artikel zu verſehen, und die hanöveriſche Manufaktur iſt in tiefen Verfall gerathen! Leinene Strümpfe werden in der Umgegend von Quackenbrück verfertigt. Wollſpinnerei, Verfertigung des Haidmancheſters und der Beiderwand, ſind im Ganzen für das Reich von größerem Werthe, als die Tuch- und Wollenzeuchmanufakturen, die zu Oſterode und Göttingen vorhanden ſind, und ſich, aus mancherlei Urſachen, in einem hinfälligen Zuſtande befinden, und die Baumwollweberei zu Oſterode u. ſ. w., die noch mehr unter dem Fluche der Zeit leidet. Wichtiger ſind, wenigſtens für den innern Bedarf, die Tabaksfabr. in Münden und Northeim, die großen Gärbereien in mehrern Städten, die Hutmacherei, die Branntweinbrennerei und die Bierbrauerei, wenn gleich Eimbecker Bier und Goslariſche Goſe wohl nicht mehr auf die Tafeln der Fürſten kommen. Für das Ausland arbeiten die Spiegelhütte zu Amelith, die 3 Glashütten, die Fajencefabriken zu Münden, die Gewehrfabrik zu Herzberg, die verſchiedenen Fabriken in Metallen auf dem Harze und in andern Städten, die Töpfereien im Kalenbergſchen (Duinger Gut), die Ziegelbrennereien in Bremen und Oſtfriesland, die 12 Oelmühlen in Oſtfriesland, und die vielen Oelmühlen in Bremen u. ſ. w., die Gyps- und Kalkbrennereien zu Lüneburg und in Bremen; es werden viele hölzerne Geſchirre gemacht, und damit hauſirt, ſelbſt Schiffe gebauet, beſonders zu Papenburg, wo 19 Schiffbauereien mit 28 Schiffbauern, die jährlich 60 Seeſchiffe aufzimmern, auch machen die Sägemühlen bedeutende Umſchläge. 45 Papiermühlen ſind für den Bedarf noch nicht zulänglich.

§. 6. Handel.

Hanover liegt zwar an dem befahrenen Deutſchen Meere, doch benutzen eigentlich bloß Emden und Papenburg dieſe Lage zum Seehandel, der indeß von keinem großen Umfange iſt. Auch werden die 3 großen Ströme für die Schifffahrt bei weitem nicht ſo, wie ſie ſollten, benutzt. Der Landhandel iſt für den Staat von höherem Belange; es gewinnt hauptſächlich durch Tranſito und Kommiſſion, in welcher Hinſicht Lüneburg und Münden Stapelörter ſind.

Emden und Papenburg machen im äußerſten Weſten ganz anſehnliche Geſchäfte; Emden unterhielt noch 1806 273 Schiffe, von 19,289 Laſt, und 1815 klarirten in ſeinen Haven 314 Seeſchiffe ein, 339 aus, und 112 Groſſiſten betrieben den auswärtigen Handel, der indeß nicht mehr das ſeyn ſoll, was er vormals war. Papenburg

hatte 60 Schiffe in See; indeß iſt der Handel beider Seeplätze, da ſie zu entfernt von dem Mittelpunkte des Reichs liegen, doch bloß für die anſtoßenden Provinzen von Wichtigkeit. Bremen führt nur eine unbedeutende Schifffahrt aus ſeinen Häven Stade, Neuhaus, Altenbruch und Otterndorf; der von Lehe ſoll jetzt vergrößert werden. 1815 gingen 5 Schiffe auf den Wallfiſchfang. Die Ember Häringsfiſcherei hat aufgehört.

Wie bedeutend die Spedition von Lüneburg ſey, beweiſet die Zahl der Wagen und Pferde, die dort durchpaſſiren: täglich gehen von dieſem Platze gegen 40 Wagen nach Hamburg ab, und jährlich mehr als 70,000 Pferde durch; außerdem befahren die Ilmenau 60 bis 70 Fahrzeuge. Celle treibt auch eine ſtarke Spedition und Tranſito: 1807 kamen 10,649 Wagen und 57,819 Zugpferde an; auf der Aller, die mit 75 Fahrzeugen befahren wird, wurden für 733,490 Guld. Waaren verſendet. Münden iſt der Stapelplatz der Weſer; gewöhnlich kommen auf dieſem Strome 364, auf der Fulda 128, auf der Werra 104 Schiffe an, und die Guterverſendung, wovon aber auch ein Theil auf der Axe abgeht, beträgt jährlich 450,000 Entr. Die Kunſtſtraßen ſind in einigen Theilen des Reichs vortrefflich: in Lüneburg ſieht man meiſtens Sandchauſſeen, jenſeits der Weſer Knüppeldämme. Die Schiffbarmachung der Ems iſt jetzt im Werke.

Ausfuhrprodukte ſind vorzüglich Korn, Oel, Löwentleinen, Vieh und Viehprodukte, Holz und Holzwaaren, Metalle, Kupfer-, Meſſing- und Eiſenwaaren, Glas und Spiegel, Wachs, Fajence und Duinger Gut, Honig, Gartenfrüchte, Sollinger Steine, Bick- und Wachholderbeeren, Ziegelſteine, Kalk und einige geringere Artikel. Doch hat das Land, bei ſeinen vielfachen Bedürfniſſen, wohl die Bilanz gegen ſich, die es indeß durch ſeinen Gewinn bei dem Tranſito und ſein Silber vollkommen ausgleicht.

Hanover hat einen doppelten Münzfuß: den Leipziger, worin es Gulden, 12, 6, 4 und 1 Mariengroſchenſtücke, auch 2 Gutegroſchen ausprägt, auch wohl Speciesthaler, und den Konventionsfuß, der jetzt in Buch und Rechnung eingeführt iſt; doch geſchehen die Zahlungen der Gehalte und der Bergleute noch im Leipziger Fuße. Auch hat man in Golde Georgsd'or und Goldgulden.

Das Längenmaaß iſt die Kalenberger Ruthe zu 8 Ellen, die Elle zu 2 Fuß, der Fuß von 12 Zoll: 6 Handv. Ellen machen 5 Brabanter. Das Flächenmaaß wird nach Hufen und Morgen berechnet: ein Morgen hat 120 Ruthen = 24,844 Par Q. Fuß. Die Kalenberger Q. Meile iſt $1\frac{2}{5}$ geogr Q. Meile, und 2,000 Kalenb. Ruthen lang. Das Fruchtmaaß zerfällt in Malter von 6 Himten, der Himte 3 Metzen: ein Wispel hat 40 Himten Das Flüſſigkeitsmaaß iſt der Eimer, der $1\frac{3}{4}$ Anker, 16 Stübchen, 32 Kannen, 64 Quartiere oder 128 Nöſel faßt. Bei dem Gewichte rechnet man nach

Schiffpfund, das 20 Liespfund hat, und nach Centnern von 110 Pfund, das Pfund zu 2 Mark, die Mark zu 8 Unzen, die Unze zu 2 Loth, das Loth zu 4 Quentin.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Hanover's höhere Stände besitzen im Ganzen eine ausgezeichnete Bildung, seine Geschäftsmänner gehören zu den instruirtesten Deutschlands, und selbst bei dem Volke trifft man diesseits der Weser Aufklärung und Unterricht an, wogegen es jenseits der Weser weit finsterer aussieht. Die Unterrichtsanstalten sind mannichfaltig und meistens gut ausgestattet.

Zu den höhern Unterrichtsanstalten gehören die Universität Göttingen, mit Königl. ausgestatteten Hülfsanstalten und der gemeinnützigsten Bibliothek Deutschlands, mit fast 300,000 Bänden und 5,000 Handschriften (1821 1,305 Stud.), das akademische Gymnasium zu Lingen, 1 Ritterakademie zu Lüneburg und 26 Gymnasien und gelehrte Schulen, außerdem 1 Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1 Landwirthsgesellschaft zu Celle, 1 chirurgisches Kollegium zu Celle, 1 großes Priester- und 1 Schullehrerseminarium und viele andere Lehranstalten. Die Trivialschulen bedürfen einer stärkern Unterstützung, besonders sind die Landschulen in den neuen Provinzen jenseits Weser höchst mittelmäßig In den Städten findet man höhere Bürgerschulen, auf dem Lande, besonders in Göttingen, Industrieschulen, zu Klausthal eine wohleingerichtete Bergschule.

§. 8. Nationalreichthum.

Im Ganzen kein wohlhabendes Land, wenn auch schon einige Gegenden, wie die Marschländer an der Elbe, die reichsten Bauern Deutschlands enthalten, und in den Gebirgsgegenden, so wie in allen Marschen, mehrerer Wohlstand sichtbar, und der Adel, zwar nicht reich, doch meistens wohlhabend ist. Die kleinen Städte sind überall höchst verarmt, und ein großer Theil der Landleute jenseits Weser nährt sich zum Theil vom Holländergehen, wohin jährlich aus allen Provinzen zwischen 8,000 bis 9,000 auswandern. Doch kursirt kein Papiergeld.

Die Einkünfte des Königreichs mögen gegen 11 bis 12 Mill. Guld. betragen, wovon die Domänen sich auf 5 bis 6 Mill. Guld. belaufen, und noch höher heraufgetrieben werden, indem die Gnadenpachtungen aufhören sollen; die Steuern sind für 1821 auf 3,450,000 Rthlr. oder 5,175,000 Gulden geschätzt, nämlich die Grundsteuer auf 2,175,000, die Häusersteuer auf 225,000, die Besoldungssteuer auf

30,000, die Gewerbeſteuer auf 150,000, die Branntweinſteuer auf 525,000, die Bierſteuer auf 100,500, der Stämpel auf 195,000, das Salz auf 109 500, die Perſonenſteuer auf 990,000, und die Eingangsſteuer auf 675,000 Guld. Die Ausgaben, die von den Ständen beſtritten werden, wurden 1821 auf 4,564,475 Guld feſtgeſetzt, als für das Militär 2,364,584, für die Landdragoner 128,22 , für das Oberappellationsgericht 87,729, für die Unterrichtsanſtalten 37,667, für die Landesökonomieanſtalten 16,549, für die Chauſſeen 2 ,242. für Zucht- und Irrenhäuſer 30,945, für Medicinal-anſtalten 26,761, für Etappenkoſten 15,000, für die Zinſen der Staatsſchuld 1,050,000, für den Tilgungsfond 166,680, für die Ständeverſammlung 18,300, für das Schatzkollegium 76,772, für landſchaftl. Exp ditionen 2,622, für beſondere Provinzen 106,530, und für die unſtändigen Ausgaben, Rückſtände u. ſ. w. 407,363 Guld. Man ſieht, daß ein großer Theil der Staatsausgaben, wie die Beſoldung des Generalgouverneurs, der Miniſterien und der übrigen obern und untern Kollegien, die Unterhaltung der Univerſität, inſofern die eignen Fonds nicht hinreichen (ſie koſtete 1812 über 120,000 Guld., davon die Inſtitute allein 44,000 Guld), das ganze Bergwerks- und Münzweſen u. ſ. w. auf die Domänen fallen. Der Generalgouverneur hat ein Einkommen von 54,000 Guld.

Die ganze Hanöveriſche Staatsſchuld, ſowohl landſtändiſche als Kammerſchuld, mag ſich gegenwärtig auf etwa 30 Mill. Guld. belaufen, wovon die Zinſen 1,200,000 Guld. wegnehmen; doch ſcheint darunter der Antheil an der vormaligen Weſtphäliſchen Schuld nicht begriffen zu ſeyn, da Hanover jede Theilnahme daran abgewieſen hat. Die landſtänd. Provinzialſchulden machen davon den größern Theil aus.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Hanover hält eine den Kräften des Landes angemeſſene Kriegsmacht, der zum Rückhalte eine anſehnliche Reſerve ſteht.

Das Hanöveriſche ſtehende Heer war 1817 12,940 Mann ſtark und zählte 4,676 Pferde, nämlich) Infanterie, 6,772 Mann, als Linieninfanterie 10 Batt., 6,300 Mann, Feldjäger, 100 Mann, Landdragoner 212 M. und Invaliden 160 Mann; 2) Kavallerie, 4,840 M. in 8 Reg.; 3) Artillerie und Genie, 1315 Mann, und 4) Generalſtab 13 Mann; aber mit der Linieninfanterie war die Landwehr verbunden, indem zu jedem Feldbatt 3 Landwehrbatt. ſtoßen, und ſo ein Reg bilden: die Landwehr mag etwa 18,000 Mann ausmachen. Die Infanterie und Kavallerie iſt unter Brigaden vertheilt: der Infanteriebrigaden ſind 5, der Kavalleriebrigaden 3; jeder ſteht 1 Generalmajor vor.

Festungen sind Hameln, das jedoch erst wiederhergestellt werden muß, Stade, Harburg.

II. Staatswirksamkeit.

§. 10. Staatsverfassung.

Hanover bildet seit 1815 ein Königreich, dessen Krone der König der vereinigten Britischen Reiche trägt. Es hat Reichsstände, die, in Hinsicht der Gesetzgebung und Besteurung, dem Monarchen an die Seite treten.

Das Staatsverhältniß, vermöge welcher Hanover's König auch die Britische Krone trägt, hat auf das Land selbst keinen Einfluß: beide Kronen sind völlig so getrennt, als wenn sie unter 2 sich ganz fremden Herrschern ständen. Kein Hanoveraner genießt in England die Rechte des Briten, kein Brite in Hanover die Rechte des Hanoveraners, und was der König der Briten beschließt, bindet Hanover nicht; die Briten könnten mit der ganzen Erde in Fehde sich befinden, und in Hanover würde die tiefste Ruhe herrschen. Doch ist im Ganzen dieß Verhältniß für Hanover immer äußerst drückend geworden, indem die auswärtigen Mächte nicht immer es anerkannt, und häufig Großbritanien in Hanover angegriffen haben. Auch verliert es dadurch an innerer Kraft, indem doch nicht zu läugnen steht, daß ansehnliche Summen baar aus dem Lande fließen, die nie zurückkehren!

Die Krone ist erblich im Hause Braunschweig-Lüneburg, und zwar, vermöge der Hausgesetze, in absteigender männlicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt. Sollte die Hanöverische Linie in den männlichen Erben aussterben, so würde die Wolfenbüttelsche, wenigstens in den Ländern, wo sie in der Erbhuldigung begriffen ist, zum Throne gelangen: nach dem Ausgange beider fällt sie auf die weibliche Linie, indem Braunschweig ein Weiberlehn ist. Der König wird mit dem 18ten Jahre volljährig; die Regentschaft führt der nächste Agnat, die Vormundschaft die Königin Mutter. Die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden, doch sind bisher keine Appanagen, so wenig als ein Witthum oder eine Aussteuer von Hanover besonders ausgesetzt. Der Titel ist: König der vereinigten Reiche Großbritanien und Ireland, König von Hanover, Beschützer des Glaubens. Der Kronprinz führt keinen besondern Titel, eben so wenig die nachgebornen Prinzen, die bloß ihre Britischen Würden im Titel führen. Das Wappen ist seit 1816 anders eingerichtet: den vormaligen Kurhut ersetzt die Königskrone, und die Felder sind anders vertheilt, als sie das alte Wappen zeigte. Der Guelfenorden ist ein Hanöverischer Verdienstorden, seit 1815 errichtet, und

in 3 Klassen vertheilt. Der König hat zu Hanover einen besondern Hofstaat, mit 5 Oberhofchargen; erbliche Kronbeamte giebt es nicht, wohl aber haben die Provinzen ihre Erbämter. Hanover ist die Residenz; Herrenhausen und Monbrillant Lustschlösser. Die Einkünfte, die der König aus Hanover zieht, bestehen in dem Ueberschusse der Domänen.

Die Reichsstände, welche mit dem Monarchen die Gesetzgebung und Besteuerung theilen, sind in eine landständische Versammlung, die jährlich zu Hanover zusammentritt, vereinigt, ohne darum ihre provinzielle landschaftliche Verbindung aufgegeben zu haben. Sie machen nur 1 Kammer aus, und bestehen aus 101 Deputirten, worunter 10 Prälaten, 49 Ritter und 42 vom dritten Stande: der Bauernstand wird bloß in Ostfriesland von eignen Deputirten, der Harz, der als eine landesherrliche Domäne angesehen wird, von seinem Berghauptmann vertreten. Sie wählen aus ihrem Schooße 1 Prälaten, 2 Syndici und 2 Secretäre. 1821 erschienen auf dem Reichstage folgende Deputirte: 23 aus Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, 19 aus Lüneburg, 12 aus Bremen und Verden, 9 aus Osnabrück, 9 aus Ostfriesland, 9 aus Hoya und Diepholz, 8 aus Hildesheim, 2 aus Lingen, 2 aus Meppen und Emsbühren, 2 aus Bentheim, 1 aus Neuhaus, 1 aus Hadeln, 1 vom Harze, 1 aus Goslar, 1 aus Duderstadt und 1 aus Hohnstein.

Die Provinzialstände sind, hinsichtlich der Erhebung der landesherrlichen Einkünfte, in voller Wirksamkeit geblieben. Das Königreich hat zu mediatisirten Standesherren: den Herzog von Aremberg wegen Meppen und den Fürst von Rheina-Wolbeck wegen Emsbühren, auch wird der Fürst von Bentheim, nach Wiedereinlösung der Grafschaft, demnächst in diese Kathegorie treten. Die Grafschaft Spiegelberg ist gegenwärtig von Hanover angekauft.

§. 11. Staatsverwaltung.

In den Händen des Königs befindet sich die vollziehende Gewalt allein; er übt solche durch einen Generalgouverneur und durch die obern Regierungsbehörden aus.

An der Spitze der Staatsverwaltung steht ein Königl. Prinz als Generalgouverneur, der die Person des Monarchen repräsentirt, und in seinem Namen die vollziehende Gewalt ausübt. Ihm zur Seite steht das Staatsministerium, mit 5 Staats- und Kabinetsministern und 4 geheimen Kabinetsräthen, das seine Geschäfte unter 16 Departementen vertheilt hat, aber sonst kollegialisch arbeitet. Einer der Minister und einer der Kabinetsräthe bilden die Deutsche Kanzlei zu London, und sind beständig bei dem Monarchen. Die übrigen Centralbehörden sind: 1) der Geheimerath, welcher die Stelle des

Staatsraths einnimmt; 2) die Kammer, deren Ressort sich über alle Einkünfte der Krone, Domänen und Regalien erstreckt, und 3) die Kriegskanzlei, die höhere Militärbehörde, in 7 Departemente zerfallend.

Hanover ist in Provinzen getheilt, deren jetzt 10 sind. Diese zerfallen in Aemter, die mit den Magistraten der Städte und den geschlossenen Patrimonialgerichten die innere Verwaltung leiten. Indeß sind nicht alle Provinzen gleich organisirt. In höherer Instanz bestehen für die innere Verwaltung 7 Provinzialbehörden: zu Hanover, die Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Lüneburg mit Lauenburg, Hoya und Diepholz unter sich hat; zu Stade, unter welcher Bremen, Verden und Hadeln stehen; zu Osnabrück, welcher Osnabrück, Lingen, Meppen und Emsbühren untergeordnet sind; zu Aurich, über Ostfriesland; zu Bentheim, über Bentheim; zu Ilefeld, wo ein Hoheitskommissär die Verwaltung von Hohnstein besorgt, und zu Klausthal, über den Harz. Diese Regierungen berichten an das Staatsministerium, und in einigen Fällen an die Kammer. Ein besonderes Kollegium ist das Landesökonomiekollegium, welches die Aufhebung der Gemeinheiten regulirt; auch gehören zum Ressort des Innern das Deichwesen, die Legge- und Schauanstalten, der Wegbau und das Landgestüte.

Die oberste Rechtsbehörde ist das Oberappellationsgericht zu Celle; Gerichte zweiter Instanz, die 8 Justizkanzleien, das Hofgericht zu Stade und das Obergericht im Lande Hadeln, die für die Exemten und den Adel zugleich erste Instanz sind, wie das Oberhofmarschallamt für die Hofbedienten. Die untere Instanz bilden die Justizämter, die Magistrate, die geschlossenen Patrimonialgerichte (die übrigen haben die Gerichtsbarkeit verloren), die Gerichte im Lande Hadeln, die Gerichte in den Hoheitsländern, das Universitätsgericht, seit 1821 angeordnet, die Auditoriate, und die Berggerichte auf dem Harze. Die Kriminaluntersuchungen werden von den Aemtern und Stadtgerichten geleitet, doch haben nicht alle die Kriminaljustiz. Die Lehensachen gehören vor die Justizkanzlei. Ein eigenes Gesetzbuch hat Hanover nicht.

Die Polizeipflege gehört in der Regel den Aemtern, Magistraten und Patrimonialgerichten, wo nicht besondere Polizeikommissionen bestehen; die obere Aufsicht haben die Regierungen, indeß ressortiren doch manche Zweige der Staatspolizei von der Kammer. Ein Korps Landdragoner dient als Gensd'armerie. Einige Zweige der Staatspolizei sind musterhaft; eine sogenannte hohe Polizei kennt man nicht, eben so wenig Bücherverbote, und die Censur ist eine der liberalsten in Deutschland. Statistik, weil sie auch die Mängel der Staatsverwaltung aufdeckt, hat keine günstige Aufnahme gefunden!

Der luth. Kult steht unter den Konsistorien zu Hanover, Stade, Osnabrück, Hildesheim, Aurich, welches mit luth. und ref. Mitglie-

dern besetzt und den Oberkirchenrath zu Bentheim unter sich hat, und Hohnstein. Der kath. Kult ist noch nicht organisirt, doch sollen künftig nur 2 bischöfl. Sitze, zu Hildesheim und Osnabrück, bestehen.

Die Finanzverwaltung steht in höchster Instanz unter der Kammer, so auch die Forsten und Bergwerke. Das Königreich ist in 8 Oberforstämter abgetheilt, wozu noch die Oberförstereien zu Bentheim und Hohnstein kommen. Der Harz gehört unter kein Oberforstamt, sondern seine 6 Forstreviere unter die Berg- und Forstämter zu Klausthal und Goslar. Die Bergverwaltung des Harzes zerfällt in 2 besondere Zweige: 1) des Oberharzes, die 3 Berg- und Forstämter umfaßt, und 2) des Kommunionharzes, mit 1 Berg- und Forstamte zu Goslar; bei jeder steht ein Berghauptmann an der Spitze, der mit seinem Viceberghauptmann und Berggerichte die ganze innere geistliche, finanzielle und technische Verwaltung des Harzes leitet. Der Harz hat besondere Begünstigung, völlige Steuerfreiheit, Konscriptionsfreiheit u. a.

§. 12. Politisches Verhältniß.

Hanover gehört unter die Mächte des dritten Ranges, und ist Mitglied des Deutschen Bundes. Seine Verbindung mit dem Britischen Reiche hat ihm zwar nie wesentliche Vortheile gebracht, doch zu seiner Vergrößerung beigetragen, und stellt auch sein Staatsinteresse etwas anders, als wie das der meisten Glieder des Deutschen Bundes, ohne jedoch mehrern Einfluß zu haben.

Hanover hat im Deutschen Bunde, und zwar im engern Rathe die fünfte Stelle, im Plenum, wie alle Könige, 4 Stimmen: es stellt zum Bundesheere 13,054 Mann, die mit Braunschweig, Holstein, beiden Mecklenburg, Oldenburg, beiden Lippe, Waldeck und den Hansestädten, den 10ten Heerhaufen bilden, und zahlt zur Bundeskanzlei 2,000 Guld. Sein Interesse möchte vorzüglich, in Hinsicht des Handels, sich von dem des übrigen Deutschlands isoliren, ob es gleich wahrscheinlich nie direkt den etwanigen Bundesverfügungen entgegenarbeiten wird.

Es steht in engen Verhältnissen mit dem ältern Hause Braunschweig, die wechselseitig einander beerben; auch hat es mit demselben noch einen Theil des Harzes, die Bergwerke des Rammelsbergs, des Ibergs und die Saline Juliushall, wovon es $\frac{2}{3}$ besitzt, gemeinschaftlich, und konkurrirt zu dem Friedrich Ulrich'schen Debitwesen. Mit Sachsen ist das Haus 1389 eine Erbverbrüderung eingegangen.

Die Hanover vorzüglich bindenden Verträge sind die Haus- und Erbverträge, die Investitur von 1235, wodurch Braunschweig-Lüne-

burg in ein Reichswelberlehn verwandelt ist, die Primogeniturfestsetzung, die Vergleiche mit Wolfenbüttel von 1704 und 1789, die Deutsche Bundesakte von 1815, mit dem Abschlusse der Wiener Ministerialkonferenzen. die Annahme der Hanöverischen Königswürde 1815, die Territorialverträge mit Preußen, Kurhessen und Dänemark.

IV.

Das Königreich Würtemberg.

J. G. D. Memminger's Beschreibung, oder Geographie und Statistik von Würtemberg. Stuttg. 1820. 8. — Dessen neueste Kunde von Würtemberg. Weimar, 1820. 8. — Dessen Jahrbücher von Würtemberg. Stuttg. 1818—1821. 8. — P. L. H. Röder, Geographie und Statistik Würtembergs. Heilbronn, 1820. 1821. 2 Th. 8. — Geogr. Skizze vom Königr. Würtemberg, von Ludw. v. Pflaum. Stuttg., 1812. 8. — Graf Edorf, Grundriß einer statist. Kunde von Altwürtemberg ꝛc. Stuttg., 1805. fol. — J. D. A. Höck, stat. Tableau der dem Hause Würtemberg zugefallenen Entschädigungsländer. Regensburg, 1803. fol. — P. L. H. Röder, Geographie und Statistik von Würtemberg. Th. I. Laibach, 1787; Th. 2. Ulm, 1804. 8. — Schornbork und seine Umgebungen, nebst einer stat. Uebersicht des Königr. Würtemberg, von Rösch. Stuttg. 1816. 8. — Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschr., von Ad. Chr. Gaspari, G. Hassel und Fr. Cannabich. Abth. 1. B. 4. S. 581—676.

A. Grundmacht.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Bestandtheile.

Würtemberg liegt im südwestlichen Deutschland, ein völlig geschlossenes und gut arrondirtes Ganze, aber nur von mittlerer Größe.

Lage: zwischen 25° 55′ bis 28° 10′ östl. L. und 47° 35′ bis 49° 35′ nördl. Br. Gränzen im N. O., O. und S. O. Baiern, im S. der Bodensee, im S. W., W., N. W. und N. Baden.

Flächeninhalt: 355,49, nach Rösch 348, nach Crome 369 Q. Meilen.
Bestandtheile:

Kreise.	Areal.		Volksmenge.		Dichtigkeit der Bevölkerung.
	nach eigener Berechnung.	nach Crome.	1818.	1817.	
1. Neckar . .	66,28	67	388,800	384,995	5,851
2. Schwarzwald	84	87	360,900	360,951	4,297
3. Jaxt . . .	94	97	319,000	318,999	3,397
4. Donau . .	111,21	118	330,600	330,517	2,973
Summe	355,49	369	1,399,300	1,395,462	3,936

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Der Schwarzwald, ein Handbuch für Forstmänner u. s. w., von C. F. Graf von Sponeck. Heidelb., 1819. 8.

Würtemberg's Oberfläche ist gebirgig, aber von vielen und wasserreichen Thälern durchschnitten, die einen fruchtbaren Boden haben; kein einziges seiner Gebirge erreicht die Schneegränze. Nur ein einziger seiner Flüsse ist schiffbar, die Donau wird es erst, indem sie die Gränzen des Reichs verläßt; das Klima ist mild und gesund.

Unter den Gebirgen sind die vornehmsten: der Schwarzwald, eine Fortsetzung der Alpen, deren erhabensten Spitzen, der Katzenkopf 2809′, und der Kniebis 2,565′ absolute Höhe haben, und die wilde Alp, die sich in die rauhe Alp und den Aalbuch abtheilt: in derselben ist der Sternberg 2,776′, der Roßberg 2,689′ Fuß hoch. Im Schwarzwalde verschiedene merkwürdige Höhlen, wie das Nebelloch bei Pfullingen, die Friedrichshöhle bei Ehrenfels, das Sibyllenloch an der Teck, u. a. Die breitesten Thäler sind: das Neckar- und das Donauthal; Hauptflüsse: 1) der Neckar. Quelle bei Schwenningen, schiffbar von Kannstadt an, bei hohem Wasserstande für Schiffe von 200 bis 300 Last. Er geht bei Gundelsheim nach Baden über, und empfängt im Königreiche den flößbaren Kocher, die Jaxt, die Rems, die Enz mit der Nagold, beide flößbar, die Erms und Zaber, die alle Thäler oder Gauen bilden; 2) die Donau, welche, kaum ihrer Quelle entwachsen, in das Reich tritt, und bei Ulm, wo sie schiffbar wird, nach Baiern übergeht. Nebenflüsse: Iller, Blau, Brenz; 3) die Tauber, ein Mainfluß; 4) die Schussen, und 5) der Argen, die beide in den Bodensee gehen, wovon eine Strecke und der Federsee hierher gehören. Sonst nur geringe Seen, wie der Pfaffensee, aber mehrere Heilquellen, ohne großen Ruf: das Wildbad (1820 270 Gäste) wird am meisten besucht. Der Boden meistens mürber Klei und höchst fruchtbar; die Alp und der Schwarz-

wald haben Steinboden und Kalk. Das Klima ist besonders mild an der Neckar und Tauber, rauher auf den Gebirgen, mit längeren Wintern und heftigerer Kälte.

§. 3. Einwohner.

Eins der bevölkertsten Länder des Deutschen Bundes, das kaum für seine Einwohner Raum hat, daher Auswanderungen in neuern Zeiten häufig sind; die Einwohner, mit Ausnahme einiger Waldenser und Juden, Deutscher Abstammung mit oberdeutschem, aber äußerst fehlerhaftem Dialekte; die Religion theils lutherisch, theils katholisch.

1818 wurden 1,399,300 Einw., mithin auf jeder Q. Meile deren 3,936 gezählt; 1817 fand man 1,395,462, 1816 14 1,392, aber in diesem Jahre hatte Würtemberg mehr als 15,000 seiner Bürger durch Auswanderung verloren. 1817 waren 8,200 Ehen geschlossen, 47,816 Kinder geboren und 50,684 Personen gestorben.

Wohnplätze: 130 Städte, 128 Marktflecken, 1,115 Pfarr- und 558 kleinere Dörfer, 1,852 Weiler, 2,591 einzelne Höfe, 269 Schlösser und 305,470 Häuser, die mit 139,472,282 Rhein. Guld. in die Brandkasse eingetragen sind. Größere Städte: Stuttgard 1816 mit 26,016, Ulm mit 11,027 Einw., außerdem 8 Städte über 5,000 Einwohner.

Abstammung: meistens Deutsche, unter denselben viele Waldenser Familien, die jedoch ihre Muttersprache meistens vergessen haben, und Juden.

Religion: 950,632 Lutheraner, 2,308 Reformirte, 432,616 Katholiken, 8,319 Juden, 501 Menoniten und Herrnhuter und 1,086 Kolonialeinwohner in Widdern. Außer Juden und Mennoniten waren von allen Religionspartheien ausgewandert.

Stände: Adel, in hohen und niedern abgetheilt, Klerus, Bürger und Bauern, mit besondern Rechten, der Bauer überall frei. 1817 zählte man unter den Mannsperf. über 14 Jahre: 24,578 Militär, 10,594 Civilbeamte, 1,882 Civilbeamte der Standesherren, 22,730 Beamte der Gemeinden, 10,465 Privatpersonen, die von eigenem Vermögen lebten, 106,591 Handels- und Gewerbsleute, 99,861 Bauern und Winzer, 41,230 Taglöhner und Bergleute, 26,740 von Almosen lebende, 73,300 junge Männer von 18 bis 25, und 57,000 Jünglinge von 14 bis 18 Jahren; männliches Geschlecht überhaupt 1816 689,869, weibliches 721,533 Ind. Männliche adliche Personen 1,684 (Sophronizon von Paulus, S. 169).

§. 4. Kultur des Bodens.

Würtemberg ist ein völlig ackerbautreibender Staat, doch stehen nicht alle Zweige der Landwirthschaft auf gleicher Höhe.

Kulturfähiges Land hat Würtemberg, nach Memminger, 5,141,000 Morgen, davon Pflugland 1,840,392, Wieſen 620,477, Allmanden 101,211, Weingärten 9,296, Waldung 1,735,433 Morgen; durchaus Dreifelderwirthſchaft; Aerndte 6,750,000 Scheffel, darunter 4,351,399. wirkliches Korn, als Waizen 20,574, Spelz 1,872,715, Roggen 199,857, Einkorn 69,153, Gerſte 321,285, Hafer 857,593, Mais 10,222, dann Erbſen 18,941, Linſen 19,299, Wicken 64,439, Bohnen 28,791, und Kartoffeln 1,030, 18 Scheffel Außerdem Erdbirnen in großer Menge, Raps 21,665 Scheffel; mit dem Strohe 36 Mill. Guld. werth; Ausfuhr davon 300,000 Scheffel, Tabak 1817 7,292 Pfund; Flachs, auf der Alp und im Schwarzwalde vorzüglich. Gemüſe in Menge: im Neckarthale 3 Mill. Stück Kopfkohl, beſonders auf den Fildern; Jettinger Rüben; Hanauer und Gröninger Zwiebeln. Obſt, zwar in Menge, aber nicht überall gut; in dem Thale von Herrenberg ſtehen gegen 100,000, im Thale von Oettingen über 100,000 Fruchtbäume. Wein, in Mittelj.hren 140,000, 1811 185,000 Eimer, doch noch nicht hinreichend, die beſſern die Neckar-, dann die Tauber- und Oehringer-, zuletzt die Kocher- und Seeweine, ein guter Acker Weinland koſtet im Neckarthale 800 Guld. Holz, eine Stapelwaare, der Ertrag aller Waldungen, nach Memminger, 5,208,000 Guld, doch wohl viel zu hoch.

Viehzucht, und zwar vorzüglich Rindviehzucht 599,940 Stück, doch mit geringer Milchwirthſchaft, hie und da Stallfütterung und Futterkräuterbau; Schaafzucht, im Ganzen unbedeutend, 488,940 Stück, worunter mehr als ½ veredlet ſind, 1818 49, 75 Merino's und 111,207 Baſtarde; die beſten Schaafweiden auf der Alp; Ziegenzucht auf der Alp 16,620 Stück; Pferdezucht 80,870 Stück, mit 5 Geſtüten, zu Marbach, Einſiedel, Urach, Ofleinhaus und Weil, auch Landgeſtüteinrichtung; Schweinezucht unbeträchtlich, 114,240 Stück; Eſel und Mauleſel nur 954 Stück, überhaupt 3,661 Stück größeres Vieh auf der Q. Meile. Wild, in neuern Zeiten bedeutend vermindert; Füchſe häufiger, als Wölfe und Bäre; vieles Roth- und Schwarzwild. Fiſche, zur Nothdurft, Bienenzucht, hie und da, überhaupt 38,220 Stöcke. — Heu und Grummet macht man jährlich 7,502,195 Zntr.

Bergbau. Die wichtigſten Mineralien für Würtemberg ſind Eiſen, gegen 100,000 Zntr, das auf 7 Hochöfen und mehrern Hammern verarbeitet wird, und Salz, aus 5 Salinen, Hall, Sulz, Offenau, Weisbach und Rochendorf, nur 145,000 Zntr. und nicht zureichend. Außerdem Torf, Thonarten, Kalk, Mauer- und Bruchſteine, Achat, den man zu Feuerſteinen benutzt, Mühlſteine u. a.

§. 5. Kunſtfleiß.

Der Kunſtfleiß iſt in Würtemberg ein untergeordneter Gegenſtand, doch iſt er im Ganzen nicht unwichtig, und wirft ſelbſt einige Artikel in die Schaale der Ausfuhr.

Die Zahl sämmtlicher Handwerker beläuft sich auf 104,490 Meister, mit 23,613 Gesellen. In den Fabriken arbeiten 4,000 is 5,000 Menschen, aber wie viele betreiben Leinen- und Wollweberei, Strumpfstrickerei u. s. w. als Nebenarbeit? Mahlmühlen existiren 1,772, Papiermühlen 53. Die Leineweberei oder Garnspinnerei blühet besonders auf der Alp, wo auch viele grobe Zwirnspitzen verfertigt werden; 1816 wurden 11,500 Zntr. Leinewand aller Art ausgeführt, darunter auch Segeltuch, das nach Italien geht, Dochtgarn aus Munderkingen; Papier geht mehr aus, als ein, 1816 1, 85 Zntr. aus, 816 ein. Wollenzeuch und Tücher werden in den O. A. Calw, Rothenburg, Horb, Nagold, Böblingen, Göppingen, Bahlingen und Neresheim, so wie wollene Strümpfe, Mützen und Hüte verfertigt: 1816 versandte man 6,735 Zntr. Wollenwaaren, und nahm 3,614 Zntr. zurück. Baumwollene Zeuche und Strümpfe, zu Tuttling, Aalen, Gemünd, doch bei weitem nicht zum Bedarf; etwas Musselin- und Petinetstickerei; gutes Kalb- und Sohlleder zu Reutlingen u. a. a. O. (1816 wurden 4,700 Zntr. Leder aus- und 3,679 Zntr. eingeführt); 12 Tabaksfabriken; maserne Pfeifenkopfschneiderei zu Ulm, Heilbronn, Rotenburg; viele Oelmühlen, Leimsiedereien, zu Reutlingen allein 8, Brauereien (die 27 Brauereien zu Biberach liefern 2,500,000 Maaß), Branntweinbrennereien in Menge (zu Mössingen 280 Blasen, im O. O. Bahlingen 220, im O. A. Gaildorf 138 Brennereien), Kirschgeistbereitung, in den O. A. Tettnang und Herrenberg; Sauerkleefabriken; Essigsiedereien; Messerschmieden zu Tuttling; mehrere Metallfabriken; Gewehrfabrik zu Oberndorf; Glockengießereien; 6 Glashütten; Fajencefabriken; chemische Fabriken; Holzuhren, Bürsten, Korbwaaren, Strohstühle und Orgeln vom Schwarzwalde; Salpetersiedereien, Gypsmühlen; Marmormühlen; Pulvermühlen u. s. w.

§. 6. Handel.

Die Bilanz ist für Würtemberg; doch besitzt es keine eigentliche große Handelsstadt, und der Transport geschieht fast allein auf der Achse. Es gewinnt durch Zwischen- und Transithandel.

Ausfuhr: Holz für 200,000, Korn für 1,300,000, Vieh für 3 Mill., Schaafwolle und Ziegenhaare für 275,000, geringere rohe Produkte für 125,000, Leinewand für 1,200,000, Baumwollengarn für 555,000, Wollenfabrikate für 950,000, Hüte für 50,000, Leder für 775,000, Leim für 78,000, bereitete Tabaksblätter für 120,000, Farben und chemische Produkte für 219,512, Harz, Pech, Theer für 34,500, Holzwaaren für 60,000, Metallwaaren für 80,000, Papier für 70,000, und Druckschriften für 130,000, überhaupt für 9,248,012 Gulden.

Einfuhr: Rohe Stoffe für 1,946,000, Fettwaaren für 190,773, Farbewaaren für 396,105, Material- und Apothekerwaaren für 170,770, Spezereien für 2,199,400, Seidenwaaren für 1,789,750, Baumwollenwaaren für 472,500, Glaswaaren für 75,000, Metallwaaren für 453,820, Töpferwaaren, Porzellan, Steingut für 30,000, Stroh- und Bastwaaren für 60,000, Federn und Daunen für 30,000, Salz für 350,000, Fische für 27,450, Galanterie- und Modewaaren für 300,000, zusammen für 8,491,570 Guld.

Bilanz zu Gunsten Würtembergs 746,442, und reiner Gewinn vom Zwischenhandel und Transito 1,650,000, mithin 2,396,442 Guld. Rhein. Die vornehmsten Handelsörter sind Heilbronn, Stuttgard, wo auch Wechselgeschäfte gemacht werden, Kalw, Ulm, und Friedrichshaven am Bodensee, wo der Handel mit Helvetien lebhafter wird. Die Kunststraßen sind gut; mit der Post ist der Fürst von Thurn und Taxis beliehen.

Buch und Rechnung wird in Reichsgelde gehalten; Würtemberg prägt sein eigenes Geld aus, die Species und Gulden nach dem Konventionsfuße, außerdem Kreuzer von verschiedenem Gehalte, Kupfer und Scheidemünze. Bei dem Längenmaaße ist das Dezimalmaaß Norm: Stunden, die 1,590 Ruthen halten, Ruthen von 10 Fuß, Fuß von 10 Zoll, Zoll von 10 Linien. Der Flächeninhalt wird nach Jaucherten (1½ Morgen), Morgen (384 Q. Ruthen) und Ruthen (100 Q. Fuß) gemessen. Das Kornmaaß besteht in Scheffeln, Simris und Vierlingen; das Flüssigkeitsmaaß in Fudern, Eimern, Imi, Maaßen und Schoppen. Das Gewicht ist theils schweres oder Nürnberger, theils leichtes oder Kölner Gewicht.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Würtemberg gehört zu den aufgeklärtesten Ländern Deutschlands: aus seinem Schooße gingen die gefeiertsten Dichter, die vortrefflichsten Gelehrten und Geschäftsmänner der neuern Zeiten hervor, und noch mehrere sind auf seinen Schulen gebildet.

Die Menge Unterrichtsanstalten, die dieß Reich sonst besaß, sind zwar sehr eingeschränkt, doch bestehen noch 1 Universität mit 4 Fakultäten, wovon die theologische geboppelt für Lutheraner und Katholiken ist (Tübingen 1821 mit 735 Stud.), 1 Gymnasium illustre zu Stuttgard, 1 kath. Priesterseminar zu Rothenburg, 3 protest. Seminarien zu Maulbronn, Schönthal und Blaubeuern (die vorm. Klosterschulen), 6 Gymnasien, 1 Forstinstitut, viele höhere Bürgerschulen, die hier Lyceen heißen, u. a. Schulen hat jedes Dorf, wenigstens jede Pfarre, und Schulbildung ist allgemein, da gesetzlich jedes Kind vom 6. bis zum 14. Jahre die Schule besuchen muß.

§. 8. Nationalreichthum.

Kein reiches, aber auch kein armes Land; die wohlhabendsten Gegenden sind das reiche Neckarthal, das Tauber- und Jaxtthal, die ärmsten die Gebirgsstriche auf der Alp und dem Schwarzwalde, doch giebt es Gegenden, die so mit Menschen überfüllt sind, daß ein Theil zur Auswanderung gezwungen ist, besonders wenn Hungerjahre eintreten. Die Abgaben sind nicht übermäßig.

Memminger schätzt das Nationalvermögen auf 1,000,662,800 Guld. ab, wovon das Grundeigenthum 600, die Gebäude 200, der Viehstand 30 Mill. werth sind. Das rohe Einkommen vom Grunde und Boden mag 18,101,000, und mit dem Handelsgewinne 19,570,000 Guld. ausmachen. Der Werth an Kapitalien in den Gewerben steigt auf 160, das Geldkapital auf 5 Mill. und das Kapital in auswärtigen Fonds auf 4,800,000 Guld. Rhein.

Die Einkünfte beliefen sich 1821 auf 8,357,046, die Ausgaben auf 7,928,657, und die Staatsschuld auf 19,954,318 Guld. Conv. 1820 waren die direkten Steuern zu 2,400,000, die indirekten zu 3,064,152, die Domänen zu 2,721,908½, die Forsten zu 397,338, das Bergregal zu 149,308, die Salinen zu 89,777, Posteinkünfte zu 82,500, das Salpeterregal zu 22,075, die Gerichtssporteln zu 51,500, die zufälligen Einnahmen zu 279,985, und die Beiträge zur Schuldentilgung zu 769,899, sämmtliche Einkünfte zu 10,028,454 Guld. Rhein. angeschlagen; die Ausgaben dagegen betrugen: Civilliste 800,000, Appanage und Witthum 371,186, Zinsen und Tilgung der Staatsschuld 1,967,158, Renten 60,124, Entschädigungen an Gutsherren 47,660, Pensionen 618,804, Beiträge an Wittwenkassen 20,136, Besoldungen nicht eingetheilter Staatsdiener 38,397, Staatssekretariat 34,485, Geheimerath 41,619, Justiz 420,585, auswärtige Angelegenheiten 267,640, innere Verwaltung 2,020,613, Stift Obristenfeld 9,760, Residenzpolizei 20,720, Militär 2,227,003, Finanzen 979,309, Kanzleiaufwand 38,000, Universitätszuschuß 51,733, Neckarschifffahrt 61,230, Gefängnisse 82,000, temporäre Stellen 98,911, Reserve 250,000, alle Ausgaben 10,542,521 Guld. Rhein.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Würtemberg hält ein, den Kräften des Landes angemessenes Militär, das ebenfalls eine Landwehr zum Rückhalte hat.

Das stehende Heer ist 1821, mit Einschlusse der Reserve, auf 16,824 Mann festgesetzt. 1818 betrug es, ohne den Generalstab, das Invalidenkorps und die Gensd'armerie, 18,350 Mann, nämlich 1) Kavallerie, 4 Reg., 3,614 M., 2) Infanterie, 8 Reg., 1 Garnison-

batt. und 1 Sappeurkomp., 12,080 Mann, und 3) Artillerie, 1 Reg. reit., 1 Reg. Fußartillerie und Train, 2,452 M.; der wirkliche präsente Stand der Armee war nur 4,906 Mann, nämlich Infanterie 2,928, Kavallerie 1,024, Garde zu Pferde 132, Feldjäger 96, Artillerie 394, Sappeure 36, Train 96, und Garnison 200. Diese garnisoniren in 4 Plätzen. Der Ueberrest steht zur Reserve, auch ist eine Landwehr da. Die Gensd'armerie zu Pferde und zu Fuß besteht aus 377 Mann. Kleine Festungen hat der Staat zu Hohentwiel und Hohenasperg.

B. Staatswirksamkeit.

§. 10. Staatsverfassung.

D. H. Fetzer, Grundsätze der erbländischen Verfassung Würtemberg's. Stuttg., 1819. 8.

Würtemberg ist eine erbliche eingeschränkte Monarchie, die sich auf die Konstitution vom 25sten Septbr. 1819 gründet.

Der König hält die ganze vollziehende Gewalt in Händen, und theilt die gesetzgebende und das Besteuerungsrecht mit den Ständen; er übt sowohl das Begnadigungs-, als Abolitionsrecht aus; aber das Staatsgebiet und Staatseigenthum ist ohne Einwilligung der Landstände unveräußerlich, der König kann keine neue Lasten auf das Konigreich wälzen u. s. w. Die Thronfolge ist, nach dem Hausgesetze vom 1. Januar 1808, erblich in absteigender männlicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt; sollte der Stamm im ganzen Mannsstamme erlöschen, so ist auch das weibliche Geschlecht zur Thronfolge berufen. Der König ist das Oberhaupt des Kön. Hauses: ohne seine Einwilligung ist keine Ehe, die ein Glied desselben eingeht, gültig. Die regierende Königin, die den Titel mit ihrem Gemal theilt, erhält von ihm Witthum und Nadelgelder; der König und Kronprinz werden mit dem 18., die Brüder des Kronprinzen mit dem 21., die übrigen Prinzen und Prinzessinnen mit dem 22. Jahre mündig. Die Regentschaft führt der nächste Agnat nach bestimmten Vorschriften. Die Appanagen der nachgeborenen Prinzen werden in Golde bezahlt. Der Titel des Monarchen ist bloß: König von Würtemberg; der Thronerbe heißt Kronprinz, mit dem Prädikate: Königl. Hoheit, alle andere Kinder und Enkel, mit demselben Prädikate, Königl. Prinzen oder Prinzessinnen; die Oheime des Königs, Herzoge von Würtemberg, mit dem Prädikate: Hoheit; die übrigen Glieder des Hauses, Prinzen und Prinzessinnen, mit dem Prädikate: Durchlaucht. Im Königl. Wappen sieht man die Hirschhörner von Würtemberg. Der König zieht eine bestimmte Civilliste

von 800,000 Guld. Der Hofstaat ist jetzt sehr vereinfacht, steht unter dem Oberhofrathe, und zerfällt in 3 Stäbe, des Oberhofmeisters, des Oberkammerherrn und Oberstallmeisters: die Hof- und Domänenkammer verwaltet die Civilliste und die Familiengüter. Es giebt 4 erbliche Kronämter: Reichserbmarschall (Fürst Hohenlohe), Reichserbhofmeister (Fürst Truchses - Waldburg), Reichserboberkammerherr (Fürst Löwenstein) und Reichserbpanner (Graf Zeppelin), und 2 Ritterorden: der Würtembergschen Krone, in 3 Klassen, für das Civil, und der Militärverdienstorden, ebenfalls in 3 Klassen: Großkreuze, Kommandeure und Ritter.

Alle Würtemberger haben gleiche bürgerliche Rechte, Pflichten und Lasten, bloß die Standesherren oder der hohe Adel hat ähnliche Vorzüge voraus, wie sie in der Deutschen Bundesakte ausgesprochen sind; kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von einem Staatsamte ausgeschlossen werden; der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person und des Gewissens, Denkfreiheit, auch Eigenthums- und Auswanderungsfreiheit zu; Leibeigenschaft ist auf immer unterdrückt, Freiheit der Presse und des Buchhandels, doch mit gewissen Modifikationen, ausgesprochen. Ausschließlich Handels und Gewerbsprivilegien können nur durch ein Gesetz, mit Beistimmung der Landstände, ertheilt Beschwerden gegen Staatsbehörden vor den König und die Landstände gebracht werden. Jede Kirche regulirt ihre Kirchenangelegenheiten selbst, doch unter Aufsicht des Staatsoberhaupts; die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts ist wiederhergestellt, und die kath. Kirche erhält einen Bischof. Konfiskation des Vermögens kann nicht stattfinden.

Das Volk wird durch Landstände vertreten. Diese werden vom Könige alle 3 Jahre zusammenberufen und bilden 2 Kammern; die erste füllen die Königl. Prinzen, die mediatisirten Fürsten und Grafen, und die vom König entweder erblich oder auf Lebenszeit, ohne Rücksicht auf Rang und Geburt, dazu ernannten Mitglieder; die zweite, 13 Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, 6 protest. Generalsuperintendenten, der kath. Bischof und 2 vornehme kath. Geistliche, der Universitätskanzler zu Tübingen, 7 Deputirte der guten Städte Stuttgard, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, und 1 Deputirter aus jedem Oberamte, deren 64 sind. Staatsdiener sind zulässig; die gewählten erhalten keine Instruktionen. Die Zahl der Wählenden verhält sich bei den Primarwahlen zu der Zahl der Staatsbürger wie 1 zu 7, und zu der ganzen Volkszahl wie 1 zu 36 Köpfen; indeß werden $\frac{2}{3}$ der Wahlmänner aus denen genommen, die die höchste direkte Steuer bezahlen. Jedes gewählte oder ernannte Mitglied der zweiten Kammer muß sein Stimmrecht persönlich ausüben. Die erste Kammer ist für vollzählig anzusehen, wenn die Hälfte, die zweite, wenn $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder

anwesend sind. Der König ernennt den Präsidenten der ersten Kammer ohne Vorschlag, die übrigen Präsidenten und Vicepräsidenten werden von den beiden Kammern vorgeschlagen, und der König ernennt aus 3 Kandidaten einen. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; die Minister können ihren Berathungen beiwohnen. Der König hat die Initative allein bei Gesetzesvorschlägen, die Stände die Petition. Die absolute oder relative Majorität entscheidet bei Beschlüssen, bei organischen Gesetzen $\frac{2}{3}$; nur ein fester, von beiden Kammern angenommener Beschluß kann von dem Könige bestätigt werden. Kein Mitglied ist wegen einer Rede verantwortlich, keiner kann arretirt werden. Ein Ausschuß von 12 Personen besorgt außer dem Landtage die laufenden Geschäfte; eine eigene Kasse verwaltet den ständischen Aufwand. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung besteht ein Staatsgerichtshof, aus 1 Präsidenten und 12 Richtern zusammengesetzt, von welchen letztern die Stände 6 ernennen. Zu dem Geschäftskreise der Landstände gehört vorzüglich die Gesetzgebung, die Besteurung, Ertheilung von Privilegien u. s. w.

§. 11. Staatsverwaltung.

Königl. Würtembergischer Staatsalmanach von 1820. Stuttgart. 8.

Der Monarch steht an der Spitze der Staatsverwaltung und der vollziehenden Gewalt; er besetzt alle Staats- und Kirchenämter, und verordnet die Einrichtung und den Wirkungskreis der Staatsbehörden, die sich unter seiner Leitung in die Geschäfte theilen.

Die obersten Staatsbehörden sind: 1) der Geheimerath, der in 2 Zweige zerfällt: die oberste anordnende und leitende, und die berathende Behörde. Die erste bildet das Staats- und Konferenzministerium, mit 5 Ministern, der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegs und der Finanzen, die zweite den Geheimerath, mit 1 Präsidenten und nicht über 11 Milgliedern; letztere ist das, was der Staatsrath in andern Reichen ist; 2) die geheime Kanzlei, welche diejenigen Geschäfte besorgt, welche von der Entscheidung des Königs unmittelbar und allein abhängen; sie zerfällt in die geheime Kriegskanzlei und das geheime Kabinet.

Die Justiz steht unter dem Justizminister. Das höchste Tribunal ist das Obertribunal zu Stuttgard, in 4 Senate getheilt; Gerichte zweiter Instanz, die Königl. Gerichtshöfe, zu Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm; die untere Instanz bilden die Oberämter und Stadtgerichte. Allgemeine Rechtsnorm ist das Altwurtembergsche Landrecht: wo dieß nicht aushilft, das Römische- und die übrigen Deutschen Subsidienrechte.

Die Verwaltung des Innern leitet der Minister des Innern, dem auch die Kirch-, Schul-, Medicinal- und Bausachen, die Direktion der Hauptstadt, die Theaterdirektion, die Gestüte und Posten untergeordnet sind. Das Reich ist in 4 Kreise abgetheilt: jeder hat seine Regierung, seine Finanzkammer, seinen Kreisoberforstmeister: Kreisstädte sind Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm, aber die Residenz unterliegt einer eigenen Direktion. Die den Regierungen und den Finanzkammern untergeordneten Behörden sind die Oberämter, Kameralämter, Forstämter, 10 Hüttenverwaltungen, Stiftungsverwaltungen, Zoll-, Accise- und Umgeldsverwaltungen, und 66 Salzfaktoreien. In jedem Oberamte ist 1 Oberamts- und die nöthigen Unteramtsärzte. Auch die Polizei steht unter diesem Ministerium: zur Erhaltung der Ordnung besteht eine Gensd'armerie. — Den Kultus leitet, unter Aufsicht des Ministeriums, das evangelische Oberkonsistorium, und die Synode, die aus dem Oberkonsistorium und den 6 Generalsuperintendenten, zu Heilbronn, Maulbronn, Oehringen, Tübingen, Ulm und Urach, sich bildet. Der Superintendenten sind mit dem Feldprobste 51, der Pfarrer 818; die ref. Kirche hat 1 Dekan und 8 Pfarrer. Der katholische Kult ist noch nicht regulirt, und steht provisorisch unter dem Kirchenrathe zu Stuttgard, dem Generalvikar zu Rothenburg und dem bischöflichen Kommissär zu Ellwangen: die Katholiken haben 645 Pfarrer, 3 Mönchs- und 3 Nonnenklöster, die aber aussterben sollen. Das Kirchengut, welches die evangelische Kirche in Altwürtemberg besitzt, ist 1800 auf 32,759,951, der reine Ertrag auf 386,802, der wirkliche freie Ertrag aber auf 1,524,454 Guld. Rhein veranschlagt; es ist jetzt den Kirchen zurückgegeben. — Das Schulwesen steht unter dem Studienrathe, das Bauwesen unter dem Oberbaurathe, das Medicinalwesen unter dem Medicinalrathe, sämmtlich unter Aufsicht des Ministers des Innern.

Dem Finanzrathe ist ein Oberfinanzkollegium beigegeben. Er führt die Aufsicht über die Oberrechenkammer, welches eine Centralbehörde ausmacht, und die 4 Provinzialfinanzkammern. Noch bestehen als Centralbehörden zu Stuttgard das Steuerkollegium, der Bergrath und Forstrath, und die verschiedenen Kassen, die Hauptstaatskasse, die Kreiskassen, die Bergkassen und die Schuldentilgungsverwaltung; auch der seit 1817 aufgestellte Appanagenrath. Die Posten hat der Fürst von Thurn und Taxis als Thronlehn.

Das Kriegsministerium theilt sich in 3 Sektionen, der Oekonomie, der Rekrutirung und der Justiz.

Die Minister sind für die Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§. 12. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Würtemberg gehört im Deutschen Bunde zu den Staaten vom zweiten Range.

Würtemberg nimmt in engern Rathe des Deutschen Bundes die sechste Stelle gleich nach Hanover ein, hat in der Plenarversammlung 4 Stimmen, und stellt zum achten Armeekorps, welches aus den Kontingenten von Würtemberg, Baden, Hessen, Hessen-Homburg, Liechtenstein, beiden Hohenzollern und Stadt Frankfurt gebildet ist, 13,955 Mann. Zur Erhaltung der Bundestagskanzlei zahlt es 2,000 Gulden.

Die Oesterreichische Erbfolge in Würtemberg, die sich auf den Vertrag von Kadan 1534 gründete, und Oesterreich nach 1770 reservirte, ist jetzt erloschen. Das Haus Würtemberg steht in keiner Erbverbrüderung.

Für Würtemberg hat der Tübinger Vergleich von 1514 noch immer historischen Werth. Sonst noch die Deutsche Bundesakte von 1815 mit dem Abschlusse der Ministerialkonferenzen, und die verschiedenen Territorialverträge mit Baiern, Baden, Hessen u. s. w.

V.

Das Großherzogthum Baden.

Geographie und Statistik des Großherzogthums Baden, von J. A. Demian. Heidelb. 1820. 8. — J. L. Büchler, das Großherzogthum Baden nach seinen Kreisen u. s. w. dargestellt. Karlsruhe, zweite Aufl. 1814. 8. — K. G. Dümge geographiae et historiae duc. magni Badensis primae lineae Heidelb. P I. geographia. 1809 8. — J. W. Schmidt geogr. stat. topogr. Beschreibung von dem Kurf. Baden. Karlsruhe, 1ter Th. die Badensche Markgrafschaft; 2ter Th.: die Badensche Pfalzgrafsch. von F. K. Wundt, und das obere Fürstenthum von J. W. Schmidt. 1804. 8. — K W. Drais, Beiträge zur Kulturgeschichte und Statistik von Baden u. s. w. Frankf. a/M. 1797. 8. — J. B. Kolb, hist. stat. top. Lexikon von Baden. Karlsruhe, 1813 — 1816. 3 Th. 8. — Das Magazin von und für Baden, für 1802 und 3. Karlsruhe, 2. B. 8. — Die Heunisch'schen Tabellen von 1820, und Vollst. Handbuch der neuesten Erdbesch. von A. C. Gaspari, G. Hassel, J. G. Fr. Cannabich und J. C. Fr. Gutsmuths. Abth. 1. B. 5. S. 3 — 114.

---

§. 1. Grundmacht.

Ein wohl arrondirter Staat mittlerer Größe im südwestlichen Deutschlande und längs dem Rheine, stark bevölkert und äußerst fruchtbar, auch gut angebauet.

Baden liegt zwischen 25° 12′ bis 27° 30′ östl. L., und zwischen 47° 32′ bis 49° 43′ nördl. Br., mithin im S. Deutschlands, ein mehr langer, als breiter Landstrich, im N an Hessen, im N. O. an Baiern, im Osten an Würtemberg und Hohenzollern, im S O an den Bodensee, im S. an Helvetien, im W. an Frankreich im N. W. an den Baierschen Rheinkreis gränzend. Der Thalweg des Rheins macht die Gränze mit Frankreich: es hat in seinem Umfange den Helvet. Kanton Schaffhausen, und die Würt. Festung Hohentwiel. Der Flächeninhalt beträgt 274,50, nach einer offiziellen Angabe 288,50 □Meilen. Es wird, ohne die Hauptstadt in 6 Kreise eingetheilt, die von Gewässern den Namen haben: 1) Murg und Pfinz, mit 54 □Meilen und 198,357, 2) See und Donau, mit 55,40 □Meilen und 143,045, 3) Treisam und Wiesen, mit 60,50 □Meilen, und 240,330, 4) Kinzig, mit 48,75 □Meilen, und 172,091, 5) Neckar mit 35,50 □Meilen und 176,537, und 6) Main und Tauber, mit 25,75 □Meilen und 89,165 Einw.

Ein weites Thal, vom Rhein gebildet und im O. vom Schwarzwalde eingeengt, welches seinen südlichen Fuß an den Bodensee lehnt, und im N. O. an die Ufer des Main reicht. Es hat wenige Ebenen, aber reiche fruchtbare Thäler, bloß auf dem Gebirge ist der Boden schlechter. Der Schwarzwald deckt die Gränze mit Würtemberg: ein wildes, rauhes Gebirge, dessen mittlere Höhe, nach Wild 3,500 Fuß ausmacht, und gut mit Holze bestanden ist. Höhen: der Feldberg 4,610, der Belchen 4,355, der Kandel 3,903′ hoch; Pässe: der berühmte Knicbis. Im N. O der Odenwald, minder hoch, aber ebenfalls rauh und unwirthbar: der Katzenbuckel 1,780, der Winterhauch 1,640 Fuß hoch. Unter den Thälern ist das Murg- und Pfinzthal das weiteste und anmuthigste. Die Donau entspringt bei Donaueschingen, doch sind ihre beiden andern Quellenflüsse Brigach und Brege stärker; sie empfängt die Ablach. Wichtiger ist der Gränzfluß der Rhein, welcher vom Bodensee bis Landau 26 Meilen lang, den Gränzhüter von Deutschland macht, und bei Lampertheim das Großherzogthum verläßt. Er nimmt auf die Wutach, den Wiesen, die Elz, die Kinzig, wegen der Holzflöße wichtig, die Murg, die Pfinz, den schiffbaren Neckar mit der Jaxt und Enz, den Main mit dem Tauber. Der, zum Theil Baden angehörige, Bodensee hat 23½ Meilen im Umfange, und ist 1089′ über den Spiegel des Meeres erhaben; seine beiden Busen sind der Ober- und Ueberlinger-See. Er wird vom Rheine durchströmt, und nimmt verschie-

dene Flüsse, unter dem allgemeinen Namen Aach auf. Geringere Seen: die beiden Illmensee, der Schluchsee, 2,287′ über dem Meere, der Titisee, der Mummelsee u. a. Heilquellen zu Baden (1820, 2160 Gäste), zu Badenweiler, Sulzburg, S. Landelin, Junkerbad u. a., die Säuerlinge von Antogast, Ripoldsau u. a. Ein freundliches und mildes Klima, mit blühender Vegetation; aber auf den Höhen des Schwarzwaldes gedeihen kaum Hafer und Kartoffeln und die Kirsche zeitigt im September.

Die Volksmenge belief sich 1818 auf 1,019,725 Einw., worunter 495,649 Manns- und 525,076 Weibspersonen; auf die QMeile kommen im Durchschnitte 3,714 Einw. Die Zahl der Wohnplätze beläuft sich auf 108 Städte, 36 Marktflecken, 2,427 Dörfer, Weiler und Höfe, und 154,710 Häuser, die 1814 mit 112,337,800 Guld. Rhein. in die Brandversicherung eingetragen waren. Unter den Städten hatte Mannheim 1818, 21,525 Karlsruhe 1822, 16,038 und Freyburg 1818, 10,748 Einw. Die Einw. sind, bis auf die Juden und einige Franzosen, Deutsche mit hartem Oberdeutschen Dialekte, den aber der Markgräfler anders, der Pfälzer, Odenwälder und Schwarzwälder anders reden Die Mehrheit — etwa 670,000 Köpfe — sind Katholiken, 248,500 Lutheraner, 82,100 Reformirte, 15,073 Juden, 1,291 Mennoniten, außerdem einige Herrnhuter. Die Stände unterscheiden sich in Adel, worunter auch hoher, die Standesherren und Mediatisirten, die provisorisch die Vorrechte, wie in den übrigen Bundesstaaten genießen, in Bürger und Bauern. 1818 hatten die Standesherren auf 66,34 QMeilen 195,051, die übrigen Grundherren auf 29,43 QMeilen 119,766 Unterthanen.

Der Ackerbau ist die Quelle der Nationalreichthums; durchaus Dreifelderwirthschaft herrschend. Die Produkte sind Waizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte, Gemüse, wovon die Kartoffel die Hauptnahrung der Schwarzwälder ausmacht; schöner Hanf im Kinzig- und Treisamkreise, wo einzelne Bauern wohl 80 bis 100 Entr. ärndten (Schleißhauf von Bischofsheim), Taback (der Pfälzer der beste in Deutschland), Flachs auf dem Schwarzwalde, Hopfen (unzureichend), Rüb- und Rappsaat und Cichorien; herrlicher Obstbau, besonders an der Bergstraße, auch Kastanien, Mandeln und Rheinnüsse (Most aus Aepfeln und Birnen, Oel aus Nüssen, Kirsch- und Zwetschengeist), Weinbau auf 74,000 Jaucharten (Markgräfler, und unter den Mainweinen der Werthheimer; der schlechteste am Bodensee; 1818 überhaupt 18,000, 1819, 16,934 Fuder); Futterkräuter, besonders Klee; Holz auf 1,580,622 Morgen, wovon 285,102½ Staatswaldung. Viehstand: 1811, 62,727 Pferde, 401,721 Stück Rindvieh, 179,986 Schaafe, 22,047 Ziegen und 194,410 Schweine, überhaupt 1811 869,207, auf der QMeile im Durchschnitte 3,166 Stück.

Fischerei im Rhein und Bodensee (Rheinsalm); Bienenzucht, nicht hinreichend; Jagd, kein statistischer Gegenstand. — Der Bergbau geht auf Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Kobalt und Salz; Waschgold aus dem Rhein, jährlich 308 Kronen an Werthe; Silber, von 2 Hütten, 1810 589 Mark, Kupfer 400, Blei 2,000, Eisen von 8 Hochöfen, 15 Eisenhammern, 2 Drathhütten und 3 Pfannenschmieden, 20,000 und Kobalt, von 2 Hütten, 320 Entr. Nur 2 Salinen, zu Ubstadt und Mosbach, die 11,000 Entr. produciren. 2 Alaun- und Vitriolhütten; Marmor; Feuersteine; Steinkohlen.

Die veredelnde Industrie ist unbedeutend, obgleich 160 Fabriken vorhanden seyn sollen. Leinweberei, Garnspinnerei, Verfertigung hölzerner Uhren (auf dem Badenschen Schwarzwalde 688 Uhrmacher, 75 Instrumentenmacher, 127 Nebenarbeiter und 582 Hausirer, die 107,328 Holzuhren, 321,084 Guld. an Werthe, ausführten), Strohflechterei im Gebirge, Blechlöffelfabrikation in Triberg und auf der Steig (51,000 Dutzend für 20,400 Guld.) Ueberhaupt beschäftigten 1810 die Handwerksgewerbe 62,116 Meister und 16,068 Gesellen, worunter die Leinweberei allein von jenen 8,109, von diesen 1,778 zählte. In den Fabriken waren gegen 10,000 Arbeiter angestellt. Tuch und Leder von Pforzheim; 12 Papiermühlen; 4 Glashütten.

Zum Handel liegt Baden sehr bequem: wichtig ist Transito und Spedition, zu Manheim wurden 1810, 110 789 Entr. Waaren ein- und ausgeführt, sonst sind noch Schröck und Freistedt am Rhein, Ueberlingen und Konstanz am Bodensee, und Wertheim am Main, Ein- und Ausgangsstationen. Die Aus- und Einfuhr wird jede zwischen 20 bis 22 M. Guld. geschätzt. 1818 ertrugen die Landzölle 465,286, die Rheinzölle 45,250 Guld. Die vornehmsten Exporte sind Korn nach Helvetien und Frankreich, Holländerholz, Hanf, Wein, Obst, Kirschgeist, Taback, Vieh, Fische, Bausteine, Pforzheimer Bijouterien, Schwarzwälder Holzuhren und Strohgeflechte, Triberger Blechlöffel. Buch und Rechnung wird nach dem Reichsfuße geführt, obgleich die gröbern Munzsorten nach dem Konventionsfuße ausgeprägt sind. Bei den Maaßen gilt das Decimalmaaß.

Für den Unterricht und die Erziehung ist recht gut gesorgt: es blühen 2 Universitäten, Heidelberg (1818 603 Stud.) und Freyburg (1818, 337 Stud.); 4 Lyceen, 13 Gymnasien und mehrere niedere lateinische, auch gutgeordnete Bürger-, und in jedem größern Dorfe Landschulen. Bildungsinstitute für besondere Zwecke sind: das kath. Seminar zu Mersburg, das protest. Seminar zu Karlsruhe, die Ingenieurschule und die Militärschule zu Karlsruhe, die Handlungsakademie zu Manheim, das Forstinstitut zu Karlsruhe, die architektonische Bildungsanstalt zu Karlsruhe, 2 Taubstummeninstitute zu

Karlsruhe und Stauffen; mehrere Schullehrerseminarien. Bibliotheken sind zu Karlsruhe (70,000 Bände), Heidelberg (50,000 Bände) und Freyburg (20,000 Bände), andere wissenschaftliche Hülfsanstalten bei den Universitäten; 1 Gesellsch. der vaterländischen Geschichte und Naturkunde zu Donaueschingen (Heidelberger Jahrbücher).

Die Einkünfte des Großherzogthums betrugen 1819, 7,890,834 Guld. Conv., eben so hoch war die Ausgabe angeschlagen; die Staatsschuld belief sich auf 10,539,168 Guld. Conv. Das großherzogliche Haus und der Hofstaat kosteten 1,180,852, das Militär 1,700,000, die Universitäten und Gymnasien 110,978 Guld. Rhein. u. s. w. Baden ist zwar kein armes Land, und die Einwohner können sich gut nähren, doch trieben die Hungerjahre von 1816—1818, viele zum Auswandern, besonders aus dem Gebirge.

Das stehende Heer belief sich 1819 auf 10,979 Mann, wovon 1,462 Garde, 1,264 Kavallerie, 7,172 Infanterie und 1,081 Artillerie, doch war davon ein großer Theil beständig beurlaubt. Die Landwehr ist entlassen, doch besteht eine Reserve.

§. 2. Staatsverfassung.

Ein erblicher monarchischer Staat mit repräsentativer Verfassung, die sich auf die Verfassungsurkunde vom 22ten August 1818 gründet.

Der Großherzog hat die vollziehende Gewalt, und theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Ständen. Nach dem Hausgesetze vom 4ten Oktbr. 1817, ist die Regierungsfolge im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt erblich; erst wenn dieser in den beiden Linien, der regierenden und der Grafen von Hochberg, erloschen ist, folgen die weiblichen Descendenten. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich. Der Titel ist: Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.; das Wappen enthält die Embleme der gesammten Badenschen Provinzen; der Ritterorden sind 3: der Hausorden von der Treue, der Karl Friedrich's Militärverdienstorden in 3 Klassen, und der Orden des Zähringer Löwen in 3 Klassen; der Hofstaat ist jetzt sehr vereinfacht, die Residenz Karlsruhe, auch besitzt der Großherzog Residenzschlösser zu Mannheim, Durlach, Baden, Bruchsal, das schöne Lustschloß Schwetzingen u. a.

Die Staatsbürger haben etwa gleiche Rechte, wie die Würtemberger, und gleiche Pflichten; sie tragen ohne Unterschied zu den Staatslasten bei, sind sämmtlich zu Militairdiensten verpflichtet, nur machen die Standesherren eine Ausnahme; alle Grundlasten und Dienstpflichten, die aus der Leibeigenschaft entsprungen waren, sind ablösbar; die Gerichte sind unabhängig, Niemand darf in peinlichen Fällen seinem Richter entzogen werden, der Großherzog kann

mildern und begnadigen, aber nicht schärfen u. s. w. Der Reichsadel hat durch die Konstitution ebenfalls einige Vorrechte erhalten.

Das Volk wird durch die Ständeversammlung vertreten. Diese theilt sich in 2 Kammern: 1) die erste Kammer, worin die Prinzen des Hauses, die Häupter der 8 standesherrl. Familien, Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein-Rosenberg, Löwenstein-Freudenberg, Salm-Krautheim, von der Leyen, Leiningen-Neidenau und Leiningen-Billigheim, der kath. Bischof, 8 Abgeordnete des grundherrl. Adels, 2 Abgeordnete der Landesuniversitäten, und einige vom Großherzoge ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannte Glieder, deren Zahl jedoch nicht 8 übersteigen darf, Platz nehmen, und 2) die zweite Kammer, die aus 22 Abgeordneten der Städte, und 41 Abgeordneten der Wahlbezirke zusammengesetzt ist. Der Großherzog ruft die Versammlung zusammen, vertagt sie, oder löst sie auf, doch muß alle 2 Jahre eine Ständeversammlung stattfinden. Die Mitglieder dürfen keine Instruktion annehmen. Es besteht ein ständischer Ausschuß für die laufenden Angelegenheiten. Die Wirksamkeit der Stände erstreckt sich auf die Besteuerung, auf die Schuldenkontrahirung, auf die organischen und Landesgesetze, auf das Recht der Vorstellung u. s. w.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Großherzog hält die vollziehende Gewalt allein in Händen: er besetzt alle Staats- und Kirchenämter, und bestimmt den Wirkungskreis der Staatsbehörden.

Höchste Centralbehörden sind: 1) das Staatsministerium, unter dem Vorsitze des Großherzogs, aus 7 ordentlichen Mitgliedern, welche die 4 Staatsminister und 3 Staatsräthe bilden, und einigen außerordentlichen Mitgliedern bestehend; 2) die 4 Ministerien, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen und des Kriegs; die Oberrechenkammer ist allein dem Staatsministerium untergeordnet, von welchem auch die bürgerliche- und Kriminalgesetzgebung, die obere Leitung der Gerichtspolizei, die Oberaufsicht über die obern und niedern Gerichte, die Besetzung der Stellen ausgeht.

Das Großherzogthum ist in 6 Kreise, die Kreise in Bezirksämter, die Aemter in Gemeinden abgetheilt, welche jede ihren Ortsvorstand, Magistrat in den Städten, Gericht in den Dörfern, hat. Die Aemter bilden die untere politische und Polizeibehörde. Jeder Kreis hat sein Kreisdirektorium.

Die höchste Justizbehörde bildet das Oberhofgericht zu Manheim. Die Hofgerichte zu Mersburg für die Seeprovinz, zu Freyburg für den Oberrhein, zu Rastadt für den Mittelrhein, und zu Manheim für den Unterrhein sind die zweite Instanz für die Aemter, die erste für den Adel und die Exemten; ihnen sind die Justiz-

Kanzleien in den Standesherrschaften gleichgesetzt. Die 92 Justizämter sind die untere Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen. Die Amtsrevisorate üben die Akte der willkührlichen Gerichtsbarkeit aus. Die peinlichen Sachen gehören vor die 19 Kriminalämter, die den Hofgerichten obligat sind. Der großherzogl. Fiskus nimmt Recht vor den Landesgerichten. Man richtet sich nach den Landesgesetzen und den gemeinen Rechten. 1814 waren bei sämmtlichen Gerichten, ohne die Ehe- und Gantssachen, 2,515 Prozesse, wovon 1,698 entschieden wurden, anhängig: zur Untersuchung kamen 671 Verbrecher.

Der katholische Kirchenstaat steht noch seiner Organisation entgegen: die 82 Dekanate dieser Kirche stehen unter ihren alten Diözesen Konstanz, Basel, Speyer. Die 35 luth. und ref. Dekanate sind den Kirchenräthen zu Karlsruhe und Heidelberg untergeordnet (beide Kirchen haben sich vereinigt). Die Juden haben ihr besondres Kirchenregiment und Oberrabbiner.

Dem Finanzministerium sind untergeordnet: 1) die Forsten, mit 8 Oberforstämtern und 27 Forstinspektionen; 2) die Hauptkassen zu Karlsruhe. Obereinnehmereien sind in den Provinzen 43, Domanial- und Forstverrechnungen 56; 3) das Bergwesen, unter einer Bergwerkskommission; 4) das Bauwesen, unter einer Baukommission. Das Postwesen ist seit 1811 dem Fürsten von Thurn und Taxis als Thronlehn übertragen; der Postämter und Posterpeditionen sind 83. Seit 1822 Schnellposten.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Baden gehört unter die mittleren Deutschen Mächte; es hat auf der Bundesversammlung im engern Rathe die 7te Stelle, im Plenum 3 Stimmen, stößt sein Bundeskontingent mit 10,000 Mann zum achten Heerhaufen, und zahlt zur Bundeskanzlei 2,000 Gulden. Es hat keine Anwartschaften, oder eine Erbverbrüderung mit irgend einem Deutschen Hause. Außer der Bundesakte, binden es vorzüglich die verschiedenen Territorialverträge mit Würtemberg, mit welchem es auch den Kondominalort Widdern gemeinschaftlich besitzt, mit Baiern, Hessen und Frankreich, die Rheingränzen betr.

VI.

Das Kurfürstenthum Hessen.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik von A. Chr. Gaspari, G. Hassel, J. G. Fr. Cannabich,

und J. C. F. Gutsmuths. Abth. 1. Bd. 5. S. 115—214. — J. Kasp. Bundſchuh, Heſſen nach ſeinen neueſten phyſ. gewerbs- wiſſenſchaftl., polit. und örtlichen Verhältniſſen. Lemgo, 1805. 8. — Mich. Kr. Curtius, Geſchichte und Statiſtik von Heſſen. Marb. 1795. 8. — J. C. Martins topogr. ſtatiſt. Nachrichten von Niederheſſen. Götting. und Caſſel, 1789—1798. 3 Th. 8. — Der Kurheſſiſche Kalender, beſonders ſeit 1818, Caſſel. 8.

§. 1. Grundmacht.

Ein zwar in ſeinem Gros zuſammenhängender, aber nicht geſchloſſener Staat von mäßiger Fruchtbarkeit und Bevölkerung, meiſtens producirend; der Herrſcher reich, der Unthan zwar nicht arm, aber in großer Mittelmäßigkeit lebend, ein genügſamer, braver, aber wenig kultivirter Menſchenſchlag.

Lage: zwiſchen 26° 11′ bis 28° 13′ öſtl. Länge, und 49° 56′ bis 52° 26′ nördl. Br.; zuſammenhängend, bis auf die beiden größern Parzelen Schauenburg und Schmalkalden, und einige einzelne Theilchen, auch nicht ganz geſchloſſen, im N. W. an das Preußiſche Weſtphalen, im N. O. an Hannover; im O. an Sachſen-Weimar und Baiern, im S. O. an Baiern, im S. W. an Heſſen und Frankfurt, im W. an Heſſen und Waldeck gränzend, Schauenburg aber von beiden Lippe, Hanover und Preußiſch-Weſtphalen, und Schmalkalden von Herzogl. Sächſiſchen Gebieten und dem Preußiſchen Sachſen eingeſchloſſen. Der Flächeninhalt beträgt 206,89, nach andern 210 QMeilen, oder 4,757,130 Heſſiſche Aecker. Beſtandtheile: gegenwärtig 4 Provinzen: 1) Niederheſſen, mit 10 Kreiſen, 41,612 Häuſ. und 273,188 Einw.; 2) Oberheſſen, mit 4 Kreiſen, 15,401 Häuſern. und 100,168 Einw.; 3) Fulda, mit 4 Kreiſen, 16,333 Häuſ. und 113,743 Einw., und 4) Hanau, mit 4 Kreiſen, 13,884 Häuſ. und 86,351 Einw., zuſammen 1821, 4 Provinzen, 22 Kreiſe, 87,230 Häuſ. und 573,455 Einw.

Meiſtens gebirgig, mit vielen maleriſchen Partien, am niedrigſten und ſanfteſten am Maine, am gebirgigſten um den Inſelsberg her, der Boden im Ganzen zu ſteinig und zu kalt, am beſten im Mainthale, dann im Werrathale von Eſchwege bis Witzenhauſen, die einträglichſten Korngegenden Schauenburg und die Umgebungen der Schwalm; unter den Gebirgen: 1) der Thüringerwald, mit dem 2,752′ hohen Inſelsberge; 2) das Werragebirge, mit dem Meißner, 2,465′ hoch, wovon die Söhre und das Riegelsdorfer Gebirge Aeſte ſind; 3) die Rhön, hoch und rauh, und im S. dem Speſſart ſich an-

reihend, deſſen Vorberge ſich durch das Hanauiſche erſtrecken, und an den Vogelsberg, bei Schlüchtern, hängen; höchſtens 2,400′ hoch; 4) die Fuldagebirge, ein Labyrinth von mehrfach durchflochtenen Bergen, deren Höhe nicht über 1 500′ ſteigt, dahin gehören der Habichtswald, mit dem 1,3 2′ hohen Karlsberg bei Wilhelmshöhe, und der Rheinhardswald, der dem Weſergebirge die Hand bietet; 5) die Vorberge des Harzes im Schauenburgſchen: der Deiſter und Süntel. Hauptfluß: die Weſer, mit ihren beiden Quellenflüſſen Fulda und Werra, jene von Melſungen, dieſe von Wanfried an ſchiffbar. Der Weſer geht die Diemel, der Fulda die Edder mit der Schwalm, der Werra die Sontra zu. Der Main durchfließt eine Strecke von Hanau, und nimmt die Kinzig, Sinn und Nidda auf; die Lahn eilt mit der Ohm dem Rheine nach. Kein vollendeter Kanal, kein Binnenſee, wohl aber viele Teiche, und einige Heilquellen: bei Nenndorf (1820, 688 Gäſte), Hofgeismar (30 bis 50 Gäſte), Wilhelmsbad (200 Gäſte), die Säuerlinge Schwalheim (20,000 Krüge), Geismar (8,000 bis 10,000 Krüge) u. a. Das Klima rauh, die Witterung veränderlich, und Spätfröſte ſehr nachtheilig, ſo wie die heftigen Winde; die Maingegend hat das mildeſte Klima, auch iſt das Werrathal noch ſo warm, daß bei Witzenhauſen etwas Wein im Großen gezogen wird.

Die Zahl der Einw. belief ſich 1821 auf 573,452, mithin im Durchſchnitte auf jeder Q. Meile auf 2,772 Individuen. An Wohnplätzen ſind 62 Städte, 59 Marktflecken, 1,147 Dörfer, 373 Weiler und einzelne Höfe, und 87,230 Häuſer gezählt. Der Heſſe hält das Mittel zwiſchen Ober- und Niederdeutſchen, doch gehört ſein Dialekt dem Hochdeutſchen an, und nur im Schauenburgſchen und an der Diemel hört man Plattdeutſch: die wenigen Refugiés haben meiſtens ihre Mutterſprache verlernt, Juden ſind etwa 8,800 vorhanden, dann 333,500 Reformirte und 141,000 Lutheraner, die ſich jetzt zu einer Kirche vereinigt haben, 90,000 Katholiken, und 200 Mennoniten. Nach den Ständen unterſcheiden ſie ſich in Adel, wozu auch die Fürſten und Grafen von Iſenburg und die Landgrafen von Heſſen-Rothenburg wegen ihrer Reſervatämter, und von Heſſen Philippsthal als Standesherren gehören, in Bürger und Bauern.

Das Land iſt meiſtens producirend, und der Ackerbau der große Hebel, um den ſich die ganze Induſtrie des Heſſen dreht; doch wird derſelbe ganz nach altem Schlendrian betrieben. Die Dreifelderwirthſchaft iſt herrſchend. Die Hauptfrucht iſt im N. Roggen, im S. Waizen und Spelz, dann Gerſte, Hafer, Erbſen, Bohnen und beſonders im Norden eine ungeheuere Menge Kartoffeln. In Hanau ärndtet man bei 45 Pf. Ausſaat auf einem Morgen 720 bis 900, an der Schwalm bis 68 Pf. Ausſaat 586 bis 324, und in Oberheſſen und Hersfeld bei 70 bis 120 Pf. Ausſaat, 336 bis 640 Pf. Korn; in

Schauenburg iſt die Aerndte der Hanauer gleich, aber die Ausſaat ſtärker. Demunerachtet bauet das Land in Mitteljahren mehr Korn, als es bedarf. Der Anbau der Gemüſe dient lediglich für die innere Konſumtion, bloß aus Hanau gehen große Quantitäten von Kopfkohl auf den Markt von Frankfurt a/M. Der Obſtbau iſt in Hanau, Oberheſſen, Hersfeld und Ziegenhain nicht unbedeutend: getrocknete Zwetſchen gehen aus. Wein, in Hanau, Iſenburg und auch um Witzenhauſen, doch zuſammen wohl nicht über 1,000 Eimer. Von Handelskräutern ſind Stapelwaaren, Flachs (1806 in Heſſen 200,000 Stein) und Taback (in Hanau 12,000 bis 15,000, an der Werra 5,000 Entr. zum Brotteröder Kneller), dann etwas Hanf, wenig Hopfen, und etwa 8,000 Entr. Cichorien; dagegen vielen Rübſaamen. Holz macht eine Stapelwaare aus: allein Altheſſen, ohne Fulda und Hanau, doch mit Inbegriff der abgetretenen Aemter, hatten 924,160 Morgen Waldung, und gewiß iſt ¼ der Oberfläche damit beſtanden. Viele Waldbeeren, wovon Wachholderbeeren ein Export. Viehzucht, beträchtlich: 1810 hatten Heſſen und Schauenburg 39,573 Pferde, 475 Eſel, 40 Mauleſel, 159,728 Stück Rindvieh, 363,937 Schaafe, 25,438 Ziegen, 139,173 Schweine, aber nur 13,892 Bienenſtöcke. In Hersfeld wird viele Butter, und auch Limburger Käſe gemacht. Der Bergbau geht auf Silber, Kupfer, Eiſen, Kobalt, Alaun, Vitriol, Salz, Stein- und Braunkohlen, aber ex auro Adranae werden jetzt keine Dukaten weiter geprägt, weil die Goldwäſche aufgegeben iſt: 2 Silber- und Kupferhütten, 1 Meſſinghütte, 1 Kupferhammer, 16 Hochöfen, 11 Stahl- und 23 Eiſenhammer, 2 Kobaltbergwerke und Schmaltehütten, 1 Alaunbergwerk und 3 Hütten, 6 Salinen, 1 Steinkohlen- und 1 Braunkohlenbergwerk. Ertrag: 44 Mark Silber, 1,082 Entr. Kupfer, wovon 330 Entr. zu Meſſing verarbeitet werden, 56,605 Entr. Eiſen, 5,141 Entr. Schmalte, 2,150 Entr. Eſchel, 340 Entr. Alaun, 235,850 Entr. Salz, 21,648 Fuder Steinkohlen (doch mit Schauenburg-Lippe gemeinſchaftlich) und 59,869 Maas Braunkohlen. Der Stahlberg bei Aßerode, das Potoſi Schmalkalden's, da er die ganze Gegend ernährt. Schöner Thon, woraus die Almeröder Schmelz-Tiegel; Marmor; Bolus u. ſ. w.

Die Leinweberei iſt faſt über ganz Heſſen und Fulda verbreitet; nur allein in Fulda fand man 1810 gegen 7,000 Weber, die gegen 140,000 Stück grobe Leinwand produciren, und im alten Heſſenlande waren 6,080 Weberſtühle, die die ſogenannten Heſſiſchen Bollen für die Kolonien lieferten, allein dieſe Manufaktur liegt mit der Garnſpinnerei für auswärtigen Debit faſt ganz darnieder. Sonſt hat das platte Land noch Oelſchlägereien, Potaſcheſiederei, Ziegel- und Kalkbrennereien, Korbflechterei und Holzwaarenverfertigung, dann 3 Glashütten, 17 Papiermühlen, und die Fabrikation von Eiſenwaaren, Kneller, Körben, Strümpfen und Meerſchaumpfeifenköpfen,

ist wenigstens für die arme Gegend von Schmalkalden von Bedeutung; hie und da werden wollne Strümpfe gestrickt. Ansehnlich sind die Gärbereien (Eschweger Sohlleder), und die irrdenen Geschirre, Tiegel- und Pfeifenfabr. in Almerode. Größere Manufakturen und Fabriken bestehen zu Cassel in Kattun, Papiertapeten, Wachs, Hüten, Ornamentalöfen, Taback, Gelb und anderen Farben, und zu Hanau in seidenen und baumwollenen Artikeln, Bijouterie, Band, Gold- und Silbertressen, aber alles dieß hat auf das Ganze wenig Einfluß, und befriedigt nicht den innern Bedarf.

Der Handel ist von keinem großen Umfange. Hessen bringt folgende Produkte in den auswärtigen Handel, als Korn, trocknes Obst, und Zwetschen, Holz, theils nach Bremen auf der Weser, theils nach Holland auf dem Main, Wolle und Wollgarn, Tabaksblätter, Eisen und Eisenwaaren, womit der Schmalkalder hausirt, Kupferwaaren, Messing und Kobalt, Leinewand und leinen Garn, Salz, Töpferwaaren, Tiegel, Pfeifen, Leder, Vieh, Butter, Käse, Wacholderbeeren, Hanauer und Casseler Fabrikate, und Geismarer und Schwallheimer Mineralwasser. Doch braucht es so viel vom Auslande, daß die Bilanz gegen dasselbe stehen dürfte, wenn ihm nicht der Transito einen ansehnlichen Gewinnst schaffte, da die große Heerstraße von Hamburg und dem Norden nach Frankfurt und Nürnberg, und zum Theil auch nach Leipzig durch das Land zieht. Cassel hält unbedeutende Messen, ist aber so wenig, wie Hanau, eine Handelsstadt; Wanfried macht Geschäfte in Wein. Weser und Main werden schlecht zur Schifffahrt benutzt, mehr Fulda und Werra. Die Kunststraßen sind bei dem überflüssigen Basalte gut. — In Kurhessen gilt der Konventionsfuß, in Hanau, Isenburg ꝛc. rechnet man nach Reichsgelde. Das grobe Geld ist nach Konventionsfuße ausgemünzt; häufig ist Scheidemünze, doch werden Albus nicht mehr geschlagen. Maaße und Gewicht sind äußerst verschieden: ein Casseler Acker hält 150 Q. Ruthen, die Q. Ruthe 100 Fuß.

Zu den aufgeklärtesten Deutschen Ländern gehört Hessen gerade nicht, auch ist für den Unterricht bisher spärlich gesorgt, und besonders sind die Landschulen in trauriger Verfassung An höheren Unterrichtsanstalten sind vorhanden: 1 Universität zu Marburg (1818 220 Stud.), mit einer Bibliothek von 55,000 Bänden, Lyceen zu Cassel und Fulda, Pädagogien zu Hersfeld und Marburg, 3 Gymnasien und 4 lateinische Schulen; zu Fulda ein theolog. Seminar, zu Cassel und Marburg Schullehrerseminarien, zu Cassel und Hanau Zeichenschulen. Auch besteht zu Cassel 1 Akademie der bildenden Künste, 1 Ges. der Alterthümer und mehrere Hülfsanstalten, worunter die Kurf. Bibliothek mit 90,000 Bänden, das herrliche Museum und die Gemäldegallerie, zu Hanau 1 Zeichnungsakademie, zu Fulda 1 Forstlehrinsti-

tut, zu Cassel 1 Collegium chirurgicum u. s. w. Die Censur ist strenge.

Im Ganzen ist der Hesse nicht wohlhabend, der Fuldaer arm, dagegen hält man den Kurfürsten für einen der reichsten Fürsten Deutschlands, dessen Privatvermögen auf 7 bis 8 Mill. Gulden steigen soll. Die Einkünfte beliefen sich 1806 auf 3,071 047, die Ausgaben, ohne Hofstaat und Militär, auf 1,517,505 Guld. Jetzt, nachdem Fulda, Isenburg und Hanau dazu gerechnet werden müssen, beläuft sich der Betrag der Einkünfte wohl auf 4½ Mill. Gulden, und die Ausgaben, sollen nach der neuen Organisation, die Einkünfte noch übersteigen. Vor 1806 hatte der Staat keine Schulden; die Kammer hat sie noch nicht, aber auf dem Lande mag, mit Fulda und Hanau, doch leicht eine Schuldenlast von 1,500,000 Guld. haften. 1817 betrugen die von Hessen allein 2,217,250 Guld.

1821 ist das Heer auf 9,359 Mann gesetzt, nämlich 1) Infanterie, 7,004 M. in 12 Bat.; 2) Kavallerie, 1,315 M. in 9 Eskad.; 3) Artillerie, 670 M. in 3 Batterien; 4) Gensd'armerie, 150, und 5) Invaliden, 220 M.; von der Infanterie ist die Hälfte beurlaubt, von der Kavallerie bloß die Hälfte beritten. Die Zahl der Oberoffiziere beläuft sich auf 313: ihr Gehalt ist bei der neuen Organisation bedeutend vermehrt, da sie vormals äußerst niedrig dienten. Festungen hat der Staat, außer den unbedeutenden Spangenberg und Ziegenhain, nicht.

§. 2. Staatsverfassung.

Kurhessen hat eine monarchische Verfassung. Der Kurfürst regiert als Souverän ohne Landstände, und die versprochene Konstitution und Repräsentativverfassung ist noch nicht in Wirksamkeit getreten. Die alten Landstände haben sich aufgelöst.

Der Kurfürst ist völliger Souverän, und hat keine Landstände zur Seite. Nach dem Hausgesetze vom 4. März 1817, machen die Kurhessischen Länder ein untheilbares, unveräußerliches Ganze aus. Die Erbfolge ist im Mannsstamme erblich. Der Landesherr wird mit dem 18. Jahre majorenn; die Vormundschaft führt die Mutter, oder der nächste Agnat, mit Zuziehung eines aus 3 Gliedern bestehenden Regentschaftsraths. Kein Prinz des Hauses darf ohne Genehmigung des Chefs des Hauses sich vermählen, oder in fremde Dienste treten. Die Appanagen werden in Gelde gezahlt; sie fallen auf die Kinder derjenigen Prinzen, die sich vermählt haben, und diese beerben sich wechselseitig. Die Appanage darf nicht vermindert, wohl aber vermehrt werden. Der Titel des Herrschers ist: Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda u. s. w.; er führt das Prädikat Königl. Hoheit, der älteste Sohn heißt Kurprinz und Hoheit, die

übrigen Prinzen Landgrafen von Heſſen. Das Wapven enthält die Embleme der Provinzen und iſt mit einer Königskrone gedeckt. Der Ritterorden ſind 3: der goldene Löwen, ſeit 1770, pour la vertu militaire, ſeit 1769, und der goldene Helm, ſeit 1814. Der Hofſtaat iſt einfach, an der Spitze ſtehen 7 Oberhofbeamte. Reſidenz: Caſſel; Luſtſchlöſſer: Wilhelmshöhe und Wilhelmsthal.

Die Landſtände in Heſſen ruhen jetzt. Der Adel theilt ſich in hohen, wozu die Fürſten und Grafen von Iſenburg und der Graf von Solms-Rödelheim gehören, und in niederen, oder Lehnsadel, wozu 198 Familien gehören. Die Standesherren genießen die Rechte, die ihnen die Deutſche Bundesakte zuſichert, aber von den Vorrechten des niedern Adels ſind die meiſten im Strome der Zeit verloren gegangen. Die Bürger haben die Vorrechte ihres Standes; die beſitzenden aber viele Vorrechte voraus. Unter den Bauern giebt es verſchiedene Abſtufungen, aber keiner iſt leibeigen.

Die beiden abgefundenen Linien zu Rothenburg und Philippsthal haben beſtimmte und verglichene Rechte, aber keine Landeshoheit. Die Rechte des Hauſes Rothenburg gründen ſich auf den Reſervatrezeß von 1754, vermöge welchem die Angelegenheiten wegen der Rothenburger Quart ausgeglichen ſind. Für ſeine Domänen, die Rothenburg 1815 an Preußen abgetreten hat, erhält es von Kurheſſen 82,500, von Preußen 30,000 Guld.

§. 3. Staatsverwaltung.

Die ganze Kurheſſiſche Staatsverwaltung hat durch die neue Organiſation von 1821 eine totale Umänderung erlitten, und iſt zwar koſtbarer, aber einfacher und umſichtlicher geworden.

Die höchſte Staatsbehörde iſt das Staatsminiſterium. Es zerfällt in 4 Zweige: Juſtiz, Inneres, Finanzen und auswärtige Angelegenheiten und des Kurf. Hauſes. Einem jeden Zweige ſteht 1 Miniſter vor, jedem Miniſter 1 Miniſterialrath zur Seite. Dieſe erſcheinen zuſammen in den Miniſterialverſammlungen. Außer dem Miniſterium, beſtehen noch folgende Centralbehörden: das Generalkriegsdepartement, das geheime Kabinet und die Generalkontrolle.

Der oberſte Gerichtshof für den Kurſtaat iſt das Oberappellationsgericht zu Caſſel. Tribunäle zweiter Inſtanz ſind die 4 Obergerichte zu Caſſel, Marburg, Fulda und Hanau, in 2 Senate, den Civil- und Kriminalſenat getheilt; doch beſteht für Schauenburg ein eigenes Obergericht zu Rinteln. Untergerichte bilden die Landgerichte und Juſtizämter, die zugleich die Polizeipflege handhaben. Ein eigenes Geſetzbuch hat der Kurſtaat nicht, ſondern wo die Landesgeſetze nicht ausreichen, da rekurrirt man auf das gemeine Deutſche, auf das Römiſche und Kanoniſche Recht.

In Hinſicht der innern Verwaltung, iſt der Kurſtaat in Provinzen, die Provinzen in Kreiſe, die Kreiſe in Aemter getheilt. In jeder der 4 Provinzen beſteht eine Regierung, in Schauenburg eine Deputation der Caſſeler Regierung; den Regierungen liegt die Aufrechthaltung der landeshoheitlichen Gerechtſame, die Ausübung der Geſundheitspolizei, die Leitung der Schul- und Unterrichtsanſtalten, die Beförderung der Landwirthſchaft u. ſ. w. ob. Ein Mitglied derſelben iſt jederzeit Polizeidirektor. Zu Caſſel iſt ein Obermedicinalkollegium; und in der Hauptſtadt einer jeden Provinz ein Medizinalverein; zu Caſſel eine Oberbaudirektion, ein landwirthſchaftlicher Verein, ein Handels- und Gewerbsverein, die ſämmtlich unter dem Miniſter des Innern ſtehen.

Die Finanzbehörden ſind: 1) die Direktion der Generalkaſſe, die einzige allgemeine Staatskaſſe, in welche alle Einnahmen fließen, und die auch die Staatsausgaben beſorgt; 2) die Finanzkammern, deren in jeder Provinzialhauptſtadt eine beſteht. Für die direkten Steuern ſind Steuerkommiſſarien angeſtellt, dann giebt es Rentereien, Acciſe-, Licent- und Zollkaſſen und Ortserhebungen. Die Oberforſtdirektion ſteht unter 1 Landforſtmeiſter, in jeder Provinz iſt 1 Oberforſtmeiſter, in Schauenburg 1 Forſtmeiſter, denſelben ſind die Oberförſter, Förſter und andere Unterforſtbediente untergeordnet. Die Berg- und Hüttenverwaltung dirigirt 1 Oberberg- und Salzwerksdirektion.

Die höhere Hierarchie der kathol. Kirche iſt noch nicht regulirt. In jeder Provinz beſteht für die vereinigten Proteſtanten ein Konſiſtorium, doch mit Ausnahme von Fulda, worin vorerſt die Verhältniſſe der Konſiſtorien zu Caſſel und Hanau fortdauern. Jede evangeliſche Religionsparthei hat noch ihre eigenen Prediger, Inſpektoren und Superintendenten: 1) der ref. Generalſuperintendent zu Caſſel hat 15 Klaſſen oder Inſpektionen; 2) der ref. Superintendent zu Allendorf 9; 3) der ref. Inſpektor zu Hersfeld 1 Klaſſe mit 13 Pfarrern; 4) der Inſpektor zu Schmalkalden 9 reform. und 7 luth. Pfarrer; 5) der Franz. ref. Inſpektor 19 Pfarrer unter ſich. Alle dieſe ſtehen unter dem Konſiſtorium zu Caſſel. Das luth. Konſiſtorium zu Marburg hat 4 luth. Konvente, die ref. Klaſſe Ziegenhain, die Buchenauer Pfarren und 12 ref. Gemeinden; das Konſiſtorium zu Hanau die Hanauiſchen und Iſenburgſchen Pfarren; die Konſiſtorialdeputation zu Rinteln 1 Superintendenten und 19 luth. Pfarren unter ſich.

Mit den Heſſiſchen Poſten iſt der Fürſt von Thurn und Taxis belehnt. Kurheſſen hat neuerdings eine eigene Rangordnung erhalten.

§. 4. Verhältniß zum Deutſchen Bunde.

Kurheſſen hat im engern Rathe des Deutſchen Bundes die achte Stelle, im Plenum 3 Stimmen; es ſtellt ſein Kontingent von 5,679 Mann zum neunten Heerhaufen, und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 2,000 Guld. Sein gut organiſirtes und braves Militär und ſeine Stellung im Deutſchen Bunde geben ihm mehr Gewicht, als man nach ſeiner innern Kraft vermuthen ſollte.

Kurheſſen hat noch die Anwartſchaft auf Schauenburg-Lippe, wenn dieſes Haus im Mannsſtamme erlöſchen ſollte, und mit Heſſen gemeinſchaftlich die Belehnung und Erbfolge in Waldeck. Auch hat es gemeinſchaftlich mit Heſſen die Erbverbrüderung mit Sachſen und Brandenburg, das Geſammtarchiv zu Ziegenhain, die auf 20,000 Gulden beſtimmten Prinzeſſinnenſteuern, die Erbbeamten von Heſſen, und die bei Familienſtreitigkeiten beliebte Austrägalinſtanz.

VII.

Das Großherzogthum Heſſen.

Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung, von Ad. Ch. Gaspari, G. Haſſel, J. G. Fr. Cannabich und J. C. F. Gutsmuths. Abth. I. B. 5. S. 215—282. — Generalüberſichtstabellen des Großh. Heſſen und bei Rhein. Darmſtadt 1818. 8. — W. Butte, ſtatiſt. polit. und kosmopolitiſche Blicke in die Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande. Gießen und Darmſtadt 1804. 8. — J. Kasp. Bundſchuh, Heſſen nach ſeinen phyſ., gewerbs-, wiſſenſchaftlich-politiſchen und örtlichen Verhältniſſen. Lemgo, 1803. 8. — Statiſtik und Topographie des mit Heſſen vereinigten linken Rheinufers. Darmſt. 1816. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Heſſen liegt im weſtlichen Deutſchlande auf beiden Seiten des Rheins. Ein zwar nicht durchaus fruchtbares, aber im Ganzen gut angebauetes und benutztes Land, deſſen Reichthum auf ſeinem Boden beruhet.

Heſſen iſt weder zuſammenhängend, noch geſchloſſen; es beſteht aus 2 großen, ſich faſt gleichen Ländermaſſen, die ſich zwiſchen 25° 32′ bis 27° 18′ öſtl. L. und zwiſchen 49° 24′ bis 51° 19′ nördl.

Br. ausdehnen. Die ſüdliche Hälfte gränzt im N. W. mit Naſſau, im N. mit Frankfurt und Kurheſſen, im N. O. und O. mit Baiern, im S. mit Baden, im S. W. mit Baiern, im W. mit Preußen; die nördliche Hälfte, wovon Parzelen abgeſondert in Naſſau und Waldeck vorſpringen, und von der ein ſchmaler Streifen ſich nach N. W. heraufzieht, im N., O. und S. mit Kurheſſen, im S. W. mit Frankfurt und Heſſen-Homburg, im W. mit Naſſau und Preußen. Der Flächeninhalt beträgt nach einer genauen Chartenberechnung 169,50, nach der gewöhnlichen Angabe 193,30 Q. Meilen. Das Land zerfällt in 3 Provinzen: Starkenburg, mit 51,27 Q. Meilen und 220,263 Einw., Rheinheſſen mit 47,18 Q. Meilen und 161,701 Einw., und Oberheſſen mit 91,15 Q. Meilen und 248,674.

Meiſtens Gebirgsland mit fruchtbarem Thale längs dem Rheine und der Bergſtraße, in der ſüdlichen Hälfte, auch ebenern Gegenden in der nördlichen, doch dort mit der üppigen Vegetation des ſüdl. Deutſchlands, hier mit mehr nordiſchem Anſtriche; der Boden ſehr verſchieden, im N. ſteinig und in den Thälern ſchwer und thonig, im S. leicht und ſandig, hie und da mit Flugſande, aber bei weitem ergiebiger. Gebirge: 1) der Odenwald, an welchem ſich die Bergſtraße entwickelt, mit dem Felsberge, nahe an 2,000′ Fuß hoch: einer ſeiner Vorberge, der Melchen, hält 1,800′; 2) die Höhe (taunus), mit dem 2,605′ hohen Feldberge und dem Altkühn; 3) der Vogelsberg, hoch und rauh, mit Baſaltklippen; er macht die Waſſerſcheidung zwiſchen Rhein und Weſer, und 4) der Weſterwald, wovon doch nur Vorberge in das Land greifen. — Hauptſtrom: der Rhein, von Worms bis Bingen; er empfängt von der linken Seite die Pfrimm, Selze und Nahe, von der rechten Seite den Neckar, den Main, welchem die Gernſprinz, Bieber und Nidda zugehen, und die Lahn. Zum Stromgebiete der Weſer gehören die Altfell, Schwalm und Edder; kein Binnenſee; einige Heilquellen bei Okarben, Auerbach, Echzell u. a., aber keine von Ruf. Das Klima iſt in der nördlichen Hälfte rauh, veränderlich und mit kalten Wintern, in der ſüdlichen Hälfte mild und freundlich, die Luft ſo tracken, daß man kaum 80 Regentage zählt. Anfangs April blühen ſchon die Fruchtbäume, die Kornärndte fällt in die Mitte July's, die Weinleſe im Septbr Aber auch in dieſer Hälfte iſt das Klima auf dem Odenwalde rauh.

Die Volkszahl mag ſich gegenwärtig auf 630,000 bis 640,000 Individuen belaufen. 1816 waren 620,638 Indiv., auf der Q Meile im Durchſchnitte 3,659 gezählt, wovon 476,393 in den eigenthümlichen und 144,845, in den Souveränitätsländern. Auch hier in den letztern Hungerjahren Auswanderungen, aber mehr aus der ſüdlichen, als aus der nördlichen Hälfte! Wohnplätze: 64 Städte, 56 Marktflecken, 1,200 Dörfer und Weiler, 614 Vorwerke, Höfe und Mühlen, und 86,078 Häuſer. Unter den Städten zählt Mainz 25,251, und

Darmſtadt 15,450 Einw. Deutſche, mit oberdeutſchem Dialekte, unter denſelben wenige Franzoſen und Wallonen, mehrere Juden. Gegen 366,000 Lutheraner, 140,000 Katholiken, 98,000 Reformirte, 15,000 Juden und 1,000 Mennoniten. Die Stände zerfallen in Adel Bürger und Bauern. Der Adel theilt ſich in hohen, wozu die Standesherren, Fürſten und Grafen von Solms, die Fürſten von Löwenſtein-Werthheim, die Fürſten und Grafen von Iſenburg, die Grafen von Erbach, Leiningen-Weſterburg, Stolberg, Schlitz, Schönborn und die Freiherren von Riedeſel gehören, in Reichsadel und in niedern Adel; in Rheinheſſen giebt es gar keinen Adel. Die Bürger beſitzen einige Vorrechte; der Bauer iſt durchaus frei.

Das Land iſt meiſtens producirend. Durchaus herrſcht Dreifelderwirthſchaft. Den beſten Boden findet man in Rheinheſſen und Starkenburg; allein Rheinheſſen hat jährlich 136,000 Malter allerlei Korn übrig. Spelz und Gerſte iſt in der Südhälfte, Hafer am Odenwalde Hauptfrucht. Oberheſſen ändlet an Korn genug. Die Kartoffel macht hier und auch in den übrigen Provinzen ein Surrogat aus. Guter Gemüſebau in Starkenburg. An Fabrikpflanzen: Tabak in Rheinheſſen, Färberröthe in Starkenburg um Pfungſtadt, Flachs, als Stapelwaare, in Oberheſſen, und Rübſaamen in allen 3 Provinzen. Obſt an der Bergſtraße, wo auch Kaſtanien und Mandeln gedeihen. Wein in Rheinheſſen und Starkenburg: die Liebfrauenmilch von Worms, der Laubenheimer und Nierenſteiner unter den Rheinweinen, der Rüſſelsheimer, Kelſterbacher und Oberſteinheimer unter den Mainweinen; jährlich werden 40,000 Fuder oder 240,000 Ohm, und davon in Rheinheſſen 24,000 Fuder gekeltert. Holz, Stapelwaare in Oberheſſen und Starkenburg; in Rheinheſſen große Armuth. Der Odenwald bildet nur einen zuſammenhängenden Wald. — Rindviehzucht beträchtlich, in Oberheſſen wird viele Butter und Käſe gemacht; Schaafzucht, anſehnlich in Oberheſſen, in Rheinheſſen exiſtirt keine; Schweine in Menge, ebenſo Federvieh, aber Pferdezucht unbedeutend, wie Jagd und Fiſcherei; die Bienenzucht ſtrichweiſe gut. 1815 waren in Rheinheſſen 3,438 Pferde, 21,150 Stück Rindvieh und 80 Schaafe, mithin, ohne Schweine, auf jeder Q. Meile nur 907 Stück größeres Vieh. Der Bergbau liefert etwa 980 Entr. Kupfer, 14,000 bis 15,000 Entr. Eiſen, 600 Zntr. Kobalt und 5,000 Zntr. Salz, und ſelbſt durch das Salz, welches Rheinheſſen von Preußen aus der Saline von Kreuzburg empfängt, deckt es ſeinen Mangel nicht. Ueberhaupt iſt der Heſſiſche Bergbau kaum des Nennens werth, und wichtiger, als alle Metalle, ſind ihm ſeine Stein- und Schieferbrüche.

Rheinheſſen und Starkenburg haben faſt nichts, was Fabrikatur heißt; die Garnſpinnerei im Odenwalde, die Strumpfweberei in Lichtenberg, die Fabrikatur von Offenbach, die Wollenzeugweberei

und Tabaksfabr. in Rheinheſſen, und die Fabriken von Mainz und Bingen greifen nur wenig in das Ganze ein. Bedeutender iſt, was der Kunſtfleiß in Oberheſſen ſchafft obg leich daſelbſt keine einzige Fabrik im Großen beſteht. Aber hier ſind Garnſpinnerei, Leinen- und Wollweberei über das ganze Land verbreitet; in den Aemtern Nöhl, Bingenheim und Blankenſtein blühet die Strumpfſtrickerei, in Nidda und Butzbach die Strumpfweberei. Die Baumwollenzeuch- und Kattunweberei hat zwar in neuern Zeiten einen ſtarken Stoß erlitten, dafür haben ſich Wollenzeuch- und Halbzeuchfabrikanten vermehrt, und die Gärbereien ſind von Wichtigkeit. Man hat Glasmühlen, Papiermühlen, Vitriolſiedereien, Kupfer- und Meſſinghütten, Eiſenhütten und Eiſenwaarenfabr. Viele Menſchen ernähren ſich von den Holzarbeiten, von den Sägemühlen und dem Potaſcheſieden.

Die Exporte ſind: Korn, beſonders Spelz und Gerſte, allein aus Rheinheſſen für 2,170,0 o Gulden, Wein aus Rheinheſſen für 1,025,000 Guld., Tabak, Rüböl, gedörrtes Obſt, Wälſche Nüſſe, Krapp (aus Starkenburg für 100,000 bis 150,000 Guld.), Kleeſaamen, Graupen, Ochſen, Holz, Potaſche, Leinewand, Garn, Strümpfe, Eiſen- und Stahlwaaren, Honig, Wachs und die Fabrikate von Offenbach. Doch dürfte dieß gerade zureichen, um die auswärtigen Bedürfniſſe zu decken. Mainz und Offenbach ſind die beiden vornehmſten Handelsplätze, allein der Handel von Offenbach iſt ganz in den von Frankfurt verflochten, und einer weitern Ausdehnung des Handels von Mainz ſteht das entgegen, daß es eine Feſtung iſt. Doch hat ſich derſelbe neuerdings merklich erholt, und dürfte für die Folge noch mehr gewinnen, wenn die Rheinſchifffahrt von den drückenden Feſſeln befreit ſeyn wird, worunter ſie ſchmachtet. Main und Rhein werden immer dem Lande vortheilhafte Handelsauswege öffnen; auch die Kunſtſtraßen ſind gut, nur das Wegegeld enorm theuer. — Buch und Rechnung wird nach dem Reichsfuße gehalten. Maaß und Gewicht ſind ſehr verſchieden.

Im Ganzen iſt der Heſſe am Rhein und Main gebildeter und unterrichteter, als der Heſſe an der Werra und Fulda Für den öffentlichen Unterricht hat man in neuern Zeiten viel gethan; er ſteht unter den verſchiedenen Kirchen und Schulräthen. Das Land beſitzt 1 Univerſität zu Gießen (1818 231 Stud.), 1 mediciniſche Specialſchule zu Mainz, 4 größere und 2 kleinere Gymnaſien, 2 Schullehrerſeminarien, in den Städten Bürgerſchulen, wie in allen Pfarr- und mehrern andern Dörfern Dorfſchulen. Am vernachläſſigtſten iſt wohl der Unterricht in Rheinheſſen beſtellt, welches unter Franzöſiſcher Herrſchaft ganz verwildert war. Zu Darmſtadt iſt 1 Militärſchule. Die bedeutendſten Bibliotheken beſitzen Mainz, mit 90,000, Darmſtadt, mit 85,000, und Gießen, mit 20,000 Bänden.

Auch der Hesse am Rhein ist eher arm, als wohlhabend zu nennen. Freilich befand er sich vor dem Kriege und vor der Rheinbundsakte in einem bessern Wohlstande, aber seitdem hat sich alles geändert, es wird weit mehr von ihm gefordert, und nicht Allein das Land, sondern auch die Gemeinden stecken in tiefen Schulden. In einigen Strichen sind die Steuern seit 1806 um das Vier- und fünffache, ja um das 19fache vermehrt; so gab Schlitz vor 1808 Grundsteuer 5,084, und 1814 37,304 Guld. Die Einkünfte für 1821 sind auf 4,997,092 Guld. Conv. oder 5,996,510 Guld. Rhein. festgesetzt. Davon kommen auf die Domänen 1,910,635, auf die Regalien 25,260, auf die direkte Steuern 2,603,107, auf die indirekten Steuern 1,299,903, und auf die zufälligen Einnahmen 157,605 Guld. Rhein Die Ausgaben betrugen 4,996,446 Guld. Conv. oder 5,995,735 Guld. Rhein., wovon das Militär 1,086,938, die Staatsschuld an Zinsen und Tilgung 681,828, und die Civilliste 805,438 Gulden erforderten. Die Staatsschuld belief sich 1801 auf 13 545,785 Rhein. = 11,288,154 Conv. Guld.; die Zinsen werden sehr ordentlich bezahlt.

Das Militär ist zwar auf 8,000 Mann angesetzt, nämlich an Kavallerie 7 Eskadronen, an Infanterie 11 Bat., und an Artillerie 4 Kompagnien, wozu noch die Landdragoner und das Landschützenkorps kommen, allein nur $\frac{1}{3}$ steht in wirklichem Dienste. Die Landwehr ist in 3 Klassen abgetheilt. Eine Festung ist das kleine Otzberg; Mainz, mit Kastel, aber eine Bundesfestung, die von Oesterreichern und Preußen besetzt gehalten wird.

§. 2. Staatsverfassung.

Hessen ist ein konstitutioneller, erblich monarchischer Staat, der sich auf die Verfassungsurkunde vom 17. Decbr. 1820 gründet.

Der Großherzog, als Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von ihm gegebenen Bestimmungen aus. Die Regierung ist erblich im Mannsstamme nach Erstgeburt und Lineälfolge, in Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf die weiblichen Nachkommen über. Der Großherzog wird mit 18 Jahren volljährig; Vormund ist die Mutter, oder der nächste Agnat. Alle nachgeborene Kinder werden mit Gelde abgefunden. Die Religion ist die lutherische; der Titel: Großherzog von Hessen und bei Rheine, mit dem Prädikate: Königl. Hoheit, welches auch der Erbgroßherzog führt; das Wappen enthält den gekrönten silbernen und roth gebälkten Löwen in Blau; die Residenz ist Darmstadt, ein Lustschloß Auerbach, der Hofstaat ordentlich, doch gerade nicht prächtig, unter 4 Oberhofamten. Auch besteht ein Ritterorden, der Ludwigsorden, sowohl für Civil, als Mi-

litär, und in 5 Klaſſen abgetheilt. — Die Civilliſte beträgt zwar nur, mit Einſchluß der Appanagen, 805,438 Guld., aber der Großherzog hat ſich $\frac{2}{3}$ der Domänen als Familiencigenthum vorbehalten, die jedoch bei dem Budjet in Anſchlag und Berechnung gebracht ſind.

Heſſen hat mit Kurheſſen gewiſſe Gerechtſame gemein, wovon ſchon bei Kurheſſen gehandelt iſt; auch ſteht es in gleicher Erbverbrüderung und Anwartſchaft auf Waldeck. Die ſonſt mit Heſſen Homburg beſtandenen Verhältniſſe, in Hinſicht der Reſervate, ſind völlig aufgelöſ't

Der Genuß der bürgerlichen Rechte iſt nur Einländern vorbehalten, mithin zu deren Erwerbung das Indigenat erforderlich. Staatsbürger ſind diejenigen volljährigen Einwohner männl Geſchlechts, welche in keinem fremden perſönlichen Unterthansverbande ſtehen, und wenigſtens 3 Jahre in dem Staate wohnen; nur ſind davon die begüterten Standesherren ausgeſchloſſen, die, wenn ſie auch in einem fremden Staate domiciliirt ſind, doch das Staatsbürgerrecht genießen. Eine peinliche Strafe zieht den Verluſt des Staatsbürgerrechts nach ſich. Alle Heſſen ſind von Geburt gleich; keinem gewährt die Geburt Berechtigung zu einem Staatsamte. Die Verſchiedenheit der Konfeſſionen bewirkt keinen Unterſchied; jedem Einw. iſt vollkommene Gewiſſensfreiheit zugeſichert; die Freiheit der Perſon und des Eigenthums iſt keiner Beſchränkung unterworfen, die Leibeigenſchaft iſt für immer aufgehoben; ungemeſſene Frohnen können nie ſtattfinden, und die gemeſſenen ſind ablösbar. In außerordentlichen Fällen iſt jeder Heſſe zum Kriegsdienſte verpflichtet, iſt der Konſcription, mit Ausnahme der Standesherren, unterworfen. Die Juſtiz iſt unabhängig; Niemand kann ſeinem Richter entzogen werden. Preſſe und Buchhandel ſind unter den geſetzlichen Beſtimmungen frei. Die Rechte der Standesherren ſind durch das Edikt vom 17. Febr. 1820 beſtimmt. Ein Geſetz regulirt die Angelegenheiten der Gemeinden. Niemand kann Staatsdiener werden, der ſich nicht nach einer Prüfung dazu qualificirt.

Die Stände, die das Volk vertreten, ſind in 2 Kammern abgetheilt: die erſte iſt gebildet aus den Prinzen des Hauſes, aus den Häuptern der standesherrl. Familien, aus dem Senior der Familie von Riedeſel, aus dem kathol. Biſchof, den bis zu ſeiner Anſetzung ein vornehmer Geiſtlicher vertritt, aus 1 proteſt. Geiſtlichen, den der Großherzog auf Lebenszeit ernennt, aus dem Kanzler der Landesuniverſität, und aus einigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu beruft, doch nicht die Zahl von 10 überſteigen dürfen; die zweite Kammer, aus 6 Abgeordneten des begüterten Adels, aus 10 Abgeordneten der wichtigſten Städte, wovon Darmſtadt und Mainz 2 ſchicken, und aus 34 Abgeordneten der Wahldiſtrikte. Jeder Abgeordnete der zweiten Kammer muß 30, der der

ersten 25 Jahr alt seyn. Die Kammern versammeln sich wenigstens alle 3 Jahre einmal; der Großherzog beruft sie. Die Kammern beschäftigen sich mit den Steuern und den Finanzen überhaupt, mit den Gesetzen, sie haben das Recht der Vorstellung u. s. w. Jeder Regierungsnachfolger hat, bei dem Antritte seiner Regierung, den Landständen ihre Rechte und die Festhaltung der Konstitution zuzusichern.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Großherzog hält die vollziehende Gewalt allein in Händen, und ernennt zu allen Stellen im Civil und Militär, aber die Organisation der Staatsverwaltung ist noch in allen Zweigen nicht vollendet.

Die oberste Centralbehörde ist das geheime Ministerium, in 3 Sektionen, des Innern, welches zugleich die Justiz verwaltet, der Finanzen, und der auswärtigen Angelegenheiten besteht. Ein Kriegsministerialdepartement leitet die Militärangelegenheiten. An der Spitze der Finanzen steht, unter Leitung des Finanzministers, eine Oberfinanzkammer, auch besteht eine Oberrechenkammer und eine Hauptstaatskasse. Alles wird kollegialisch behandelt.

Der Staat ist in Provinzen, die Provinzen in Aemter abgetheilt. An der Spitze jeder Provinz steht eine Regierung, welche die Administration, die Polizei- und die Hoheitssachen verwaltet. Unter ihnen stehen die Gesundheitskollegien.

Das höchste Justizkollegium ist das Oberappellationsgericht zu Darmstadt, zugleich höchste Instanz in Kriminalsachen und erste Instanz in Personalklagen der Standesherren. Die Justizpflege in zweiter Instanz verwalten die Hofgerichte, die auch in Realklagen der Standesherren in erster Instanz erkennen. Die Untergerichte bilden die Justizämter, die peinlichen und Patrimonialgerichte der Standesherren und der Ritterschaft. Eine Gesetzkommission soll nach dem Muster des Oesterreichischen ein neues Gesetzbuch für den Staat entwerfen: bis dahin gelten die Landesverordnungen und das gemeine Recht. In Rheinhessen ist die Eintheilung in Kantone und das Amt der Friedensrichter geblieben.

Die Kirchen- und Schulräthe führen die Aufsicht über die Volksbildung, über die Kirchen, den Klerus und die Schullehrer der Protestanten; in Hinsicht der Katholiken auch über diesen Kult, doch mit Ausnahme der bischöflichen Rechte, die erst das Deutsche Konkordat reguliren wird; ferner führen sie die Oberaufsicht über das gesammte Kirchengut u. s. w.

Das Postwesen ist dem Fürsten von Thurn und Taxis als Thronlehn übertragen. Das Bauwesen leitet eine Oberbaudirek-

tion, das Forstwesen ein Oberforstkollegium. In Oberhessen sind Bergämter, in Starkenburg ein Munzofficium.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Hessen gehört zu den mittlern Deutschen Staaten: es nimmt auf der Bundesversammlung im engern Rathe die 9te Stelle ein, hat im Plenum 3 Stimmen, stellt sein Kontingent mit 6,195 Mann zum achten Heerhaufen, und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 1,500 Guld Erbverbrüderungen hat es, mit Kurhessen gemeinschaftlich, mit Sachsen und Brandenburg, dann mit diesem eine Anwartschaft auf Waldeck. Durch das Land geht die Baierische Militärstraße von Aschaffenburg bis Großgerau und Worms. — Die Stadt Mainz in seinem Umfange ist eine Bundesfestung, und das Besatzungsrecht Oesterreich und Preußen überlassen, die in der Festung einen Gouverneur und 1 Kommandanten haben; aber die Stadt selbst gehört dem Großherzoge.

VIII.

Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von A. Chr. Gaspari, G. Hassel, J. G. Fr. Cannabich und J. C. F. Gutsmuths. Abth. 1., B. 5., S. 287 — 328. — Geogr. stat. Abriß der Länder des Hauses Sachsen, Ernest. Linie, von K. C. A. v. Hoff. Weimar 1819. 8. — Fr. G. Leonhardi, Erdbeschr. der Kurf. u. Herz. Sächsischen Länder. Leipzig 1802 — 1804. 4 B. 8. — Großherz. Sachsen-Weimar-Eisenachsches Hof- und Staatshandbuch für 1819. Weimar, 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Ein im vormaligen Thüringen im Herzen von Deutschland belegner Staat, in 3 Ländermassen getheilt; nicht ausgezeichnet durch große natürliche Fruchtbarkeit, wohl aber durch die Betriebsamkeit seiner zahlreichen Bewohner, und durch den literarischen Rang, den es sich in der Literatur Deutschlands erworben.

Die 3 größern Ländermassen sind durch die Gothaischen Länder und das Preußische Sachsen von einander getrennt: sie liegen in Deutschlands Herzen, zwischen 27° 33′ bis 29° 53′ östl. L. und 50° 25′ bis 51° 27′ nördl. Br. Weimar ist vom Preußischen Sachsen, dem Gothaischen Altenburg und Schwarzburg, Neustadt von Reuß, Altenburg, dem Königl. Sachsen und Koburg, und Eisenach von dem Preuß. Sachsen, Gotha, Meiningen, Baiern und Kurhessen umgeben. Aber auch diese Ländermassen sind nicht völlig geschlossen, und die Aemter Ostheim, Ilmenau, Oldisleben und Allstedt, liegen außer einigen einzelnen Ortschaften ganz abgesondert von dem Gros derselben. Der Flächeninhalt beträgt 66,82 QMeilen. Eintheilung: in das Fürst. Weimar, wozu der Neustädter Kreis gezogen ist, mit 43,92 Q. Meilen und 135,637 Einw., in 14 Justiz- und Patrimonialämtern, und in das Fürstenthum Eisenach, mit 20,89 QMeilen und 65,793 Einw., in 9 Justiz- und 2 Patrimonialämtern.

Meistens gebirgig: Thüringer Boden, Thüringer Klima, der Boden zum Theil strenge, schwer und zu wenig mit Sande, in Eisenach häufig mit Kiese versetzt. Allstedt hat den ergiebigsten Kornboden; Eisenach die romantischsten Partien, doch auch die Gegend von Jena ist in Weimar malerisch. Das Thüringensche Waldgebirge füllt Eisenach, deren südlicher Fuß auf der Rhön steht, mit mäßigen Vorbergen, wovon das Haynich eine Fortsetzung ausmacht; der höchste Punkt, der Kükelhahn, ist etwa 2,700′, die Wartburg, bei Eisenach, 1,698′ hoch. Unter den Vorbergen, die das Weimarsche durchziehen, erhebt sich der Ettersberg 1,467′ hoch. Die Vorderrhön, in Ostheim und Kaltennordheim, ist minder hoch, als der Hauptstock, von dem sie ausgeht. Hauptflüsse sind die Saale, in Weimar, welche hier die für die Holzflöße der Hauptstadt so wichtige Ilm aufnimmt, und außer dem Gebiete noch die Elster, die in Neustadt fließt, und die Unstrut, die Allstedt und Oldisleben berührt, an sich zieht, und die Werra, mit der Felda, Ulster, Sulz und Hörsel. Die Streu, in Ostheim, geht zur Fränkischen Saale, und mit dieser dem Maine zu. Heilquellen zu Berka (1821 45 Gäste) und in der Ruhl. Das Klima giebt sich zum Theil rauh und veränderlich, selbst kälter als im Deutschen Norden, und die Aerndte beginnt in den Thälern erst in den letzten Tagen des Julius, in Eisenach und Neustadt im August, und in Ilmenau findet man im Mai noch Schnee in den Gründen. Eine Ausnahme macht das warme geschützte Saalthal. Uebrigens ist die Luft gesund; in der Hauptstadt scheint eine Art Halsbräune endemisch zu seyn.

Die Zahl der Einw. belief sich 1821 auf 203,000 Indiv., mithin auf der QM. im Durchschnitte auf 3,038. 1820 sind 201,430, 1818 waren 197,712, 1815 194,430 gezählt. An Wohnplätzen sind 30½ Stadt,

6½ Marktflecken, 586 Dörfer und Weiler, 166 Höfe und 39,108 Häuſer, mit 18,285,786½ Gulden Conv. in die Brandverſicherung eingetragen, vorhanden Unter den Städten hatten 1820 Weimar 8,673 und Eiſenach 7,902 Einw. Außer den 1,100 Juden, ſämmtlich Deutſche, mit Thüringer Dialekte, etwa 184,700 Lutheraner, 9,100 Katholiken (meiſtens in Geiß und Dermbach) und 6,100 Reformirte (in Vach), die Stände in Adel, Bürger und Bauern getheilt.

Mit ſo vielen Schwierigkeiten der Ackerbau auch zu kämpfen hat, ſo haben doch die Einw. die meiſten derſelben überwunden, und das Land gewinnt mehr Korn, als es bedarf, und würde noch weit mehr gewinnen und in der Landwirthſchaft vorgeſchritten ſeyn, wenn es geſchloſſene Güter gäbe, und die Beſitzungen der Landleute nicht in ſo viele kleine Parcelen zerfielen. Die Dreifelderwirthſchaft iſt herrſchend: Brache hier mehr, dort weniger eingeſchränkt. Roggen und Gerſte macht in den Thälern, Waizen in Allſtedt, Hafer auf den Gebirgen das Hauptkorn aus. Kartoffeln in Menge, dann Weißkraut zu Sauerkraut und Kappes, feinere Gemüſe um Jena, Brunnenkreſſe zu Mehlborn, Rübſaamen hie und da, Mohn in Eiſenach, Hanf an den Ufern der Saale, Flachs überall. Obſt nicht allein zureichend, ſondern gedörrte Zwetſchen auch zur Ausfuhr: Oſthheimer Kirſchen; Wein um Jena und Kunitz im Großen. Ob jährl. wohl 100 Eimer? Holz als Stapelwaare, wenn ſchon im Weimarſchen nicht wohlfeil; dagegen in Eiſenach und Neuſtadt mehr, als der Bedarf erfordert. Viele Waldbeeren, und darunter Wachholderbeeren zur Ausfuhr. Hornvieh, mit guter Milchbereitung, in Eiſenach und Neuſtadt, auch auf dem Kammergute zu Oberweimar, wo man das ſchönſte Vieh aus allen Gegenden anzieht; Pferdezucht unbedeutend, doch hebt ſie das Landgeſtüte; berühmtes Isabellengeſtüte zu Allſtedt. Schaafzucht, der glänzendſte Zweig der Weimarſchen Landwirthſchaft, der größere Theil veredlet, und die Wolle der Elektoralwolle nahe kommend. Schweine in Menge, Federvieh zur Konſumtion hinreichend; Jagd, nicht unbedeutend, jährlich werden im ganzen Lande über 24,000 Haſen und viele Feldhühner erlegt; Rothwild, nicht ſo häufig. Fiſche, beſonders in Neuſtadt, die Forelle in Eiſenach, wohl zur Konſumtion zureichend, wenn auch ſchon Seefiſche von Außen kommen. Bienenzucht, hie und da. Der Bergbau geht in Ilmenau auf Eiſen und Braunſtein, bedeutet aber wenig: die Saline zu Kreuzburg liefert 10,800 Centner; 1 Steinkohlenbergwerk zu Kammerberg, 1 Braunkohlenbergwerk zu Kaltennordheim; die Metallanbrüche in Neuſtadt werden jetzt unterſucht. Gute Thongruben und Stein-, ſelbſt Mühlſteinbrüche.

Fabrikanſtalten im Großen beſtehen wenige: in Weimar iſt bloß die Strumpfweberei zu Apolda, die doch noch, von 489 Stühlen,

25,000 bis 30,000 wollne, halbwollne und baumwollne Strümpfe liefert, und zu Sulza, die Drell- und Leineweberei zu Weimar, die Töpfereien von Bürgel, welche die ganze umliegende Gegend verſehen; die Hutmanufakturen von Weimar und Jena, vorzüglich aber die Brauereien zu Oberweimar, Schwerſtedt, Weimar u. a. nicht unwichtig; man hat viele Branntweinbrennereien, die jetzt der Rumverbrauch niederdrückt, einige Pechſiedereien und Kienrußbrennereien, 5 Papiermühlen, 1 Glashütte, 2 Fajencefabriken und ein Paar Eiſenhammer, wovon die meiſten Fabriken in Ilmenau beſtehen. In Neuſtadt blühet die Wollenzeuch-, Tuch- und Barchentweberei, in der Stadt ſind einige bedeutende Tuchmanufakturen; man hat 1 Papiermühle, 2 Kupfer-, 1 Eiſenhammer und gute Töpfereien. Die meiſte Induſtrie findet man im Eiſenachſchen, ſowohl in der Hauptſtadt und Ruhl, als auf dem Lande, doch leiden die Baumwollenfabrikanten ebenmäßig unter dem Drucke der Zeit: man macht Chalons, Raſch, Tamis, Kamlott, Barchent, Zwillich, Tuch, Sammt-, Leinen- und Wollband, Woolcord, Twiſt, den Färbeſtoff Perſio, Fußteppiche und baumwollne Zeuche, Pfeifenköpfe, Pfeifenröhre, Meſſer, Holzwaaren, Wollkämme und Leder, färbt vortrefflich und unterhält 2 Maſchinenſpinnereien, 2 Papiermühlen, 1 Bleiweißfabrik.

Ausfuhrartikel ſind Wolle, trockenes Obſt, Wachholderbeeren, Meerrettig, Wild und Haſenbälge, Korn nach dem Erzgebirge, wollne und baumwollne Zeuche und Strümpfe, Barchent und leinene Waaren, Hüte, Töpferwaaren, Potaſche, Ruhlaer-, Eiſenacher und Ilmenauer Fabrikate, Landcharten und Bücher. Die Bilanz dürfte gegen das Land ſtehen, doch gleicht der Tranſito aus. Eine Handelsſtadt hat das Land nicht: Eiſenach macht in Wein und ſeinen Fabrikaten Geſchäfte, Ruhl hauſirt mit ſeinen Waaren. Die Kunſtſtraßen ſind in Eiſenach gut, in Weimar, wo das Material ſchlecht iſt, erträglich, aber koſtbar und das Wegegeld theuer. — Die Münzen ſind zwar nach dem Konventionsfuße ausgeprägt, aber allgemein iſt ein leichteres Kurant gewöhnlich, wornach der Gulden Konv. 17 gGr. gilt.

Die Wiſſenſchaften befinden ſich in einem regſamen, thätigen Zuſtande. Zu Jena beſtehen 1 Univerſität (1821 gegen 500 Stud.), mit dem Muſeum, 1 Sternwarte, 1 Bibliothek von 30,000 Bänden und mehreren Hülfsanſtalten, auch 3 gelehrten Geſellſchaften, zu Weimar 1 Akademie der zeichnenden Künſte, 1 Bibliothek von 110,000 Bänden, 1 Großh. Militärbibliothek und ſchöne Chartenſammlung; dann 2 Gymnaſien, zu Weimar und Eiſenach, 1 Forſtinſtitut zu Ruhl, einige lateiniſche, mehrere Bürger- und gut eingerichtete Dorfſchulen, Schullehrerſeminarien u. ſ. w.; das Landes-Induſtrie-Comptoir und

geographische Institut zu Weimar, besonders verdient um Erdk Naturgeschichte und Gartenkunde; der Prachtgarten zu Belve der botanische Garten zu Jena.

Die Einwohner sind zwar nicht reich, befinden sich aber in e gewissen Mittelstande. Weder hoher, noch reicher Adel. Die künfte belaufen sich auf 1,875,000 Gulden und fließen in 3 Ka die Kammer-, Landschafts- und Wegebaukasse: letztere etwa 93 Gulden, ist bloß für den Straßenbau bestimmt. Aus der Kam kasse werden die Bedürfnisse des Hofs bestritten: das Kamme mögen darf, ohne ständische Zustimmung, weder verschuldet, noch einzelt werden. Die Landesschuld ist nicht bestimmt: die Zinse forderten mit dem Tilgungsfond 1822, 253,564 Gulden. Die K merschuld, für welche ebenfalls ein Tilgungsfond besteht, beläuft auf 1,296,000 Gulden.

Das Militär ist jetzt unbedeutend: außer den Husaren zu mar und den Invaliden zu Jena, besteht 1 Regiment von etwa 1 Mann, das aber bis auf den Stamm ganz beurlaubt ist, und dem Lande exercirt wird. Monatlich werden 100 Mann zum D in der Hauptstadt einberufen, eben so in Eisenach. Kavallerie- Artillerieabtheilungen werden gegenwärtig gebildet, und Weimar die beiden Schwarzburge zugleich Kavallerie und Artillerie st

§. 2. Staatsverfassung.

Ein monarchisch-erblicher Staat, durch ständische E wirkung bei der Gesetzgebung, Besteuerung und Oberauf der Verwaltung beschränkt. Die Gränzen dieser ständi Mitwirkung bestimmt das von dem Deutschen Bunde ga tirte Grundgesetz vom 5. Mai 1816.

Der Großherzog bekennt sich mit seinem Hause zur luth. Ki er wird mit 18 Jahren majorenn; die Vormundschaft führt der n Agnat, oder die Mutter; die nachgebornen Prinzen, die den Herzoge führen, erhalten Geldappanagen (Herzog Bernhard 1 Gulden), die Prinzessinnen eine Aussteuer. Der Großherzog Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf zu Thüringen, Markgr Meißen u. s. w., hat das Prädicat: Königl. Hoheit, wie der großherzog, die nachgebornen Prinzen: Hoheit. Das Wappen hält die Embleme der Provinzen, die bloß zu dem Großherzogth gehören. Der Hofstaat ist ordentlich, aber nicht prächtig; der Ha den des weißen Falken, seit 1782 gestiftet und 1815 erneuert, belohn Verdienst sowohl im Civil, als Militär, und ist in 3 Klassen verth

Der Großherzog ist ein Mitglied der Ernestinischen Familie und Haupt des ältesten Zweigs derselben. Mit den 4 übrigen Linien h gemeinschaftlich: 1) die Gold- und Silberbergwerke im Umfange Ernestinischen Länder, deren aber jetzt keine gebauet werden; 2 Hausarchive zu Weimar und Gotha; 3) das Oberappellat gericht und den Schöppenstuhl zu Jena, und 4) das Gymn

zu Schleusingen; mit Gotha die Universität Jena, und allein das Geleite auf der Straße von Leipzig nach Frankfurt in den Ernestinischen Ländern und auch zu Erfurt. Das natürl. Alter bestimmt den Rang unter den Fürsten ohne Rücksicht auf die Linien, der älteste ist Senior; aber das Seniorat-Amt Oldisleben hat jetzt Weimar ganz an sich gebracht.

Die Landstände theilen sich in 3 Stände, der Rittergutsbesitzer, der Bürger und Bauern, die aus der Mitte des Volks durch freie Wahl als Abgeordnete, 31 an der Zahl, hervorgehen. Sie versammeln sich auf einem Landtage, den der Großherzog beruft, vertagt, auflöset, ersteres nothwendig alle 3 Jahre. Die Glieder des aufgelösten Landtags sind wieder wählbar; die Wahlen finden jederzeit von 6 zu 6 Jahren Statt. Der Landtag versammelt sich in 1 Kammer zu Weimar unter 1 Vorstande Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist nicht verfassungswidrig, aber noch nicht ausgesprochen. Steuern dürfen nur nach ständischer Verwilligung ausgeschrieben und erhoben werden Die Rechnungen über Verwendung dieser Verwilligungen untersucht ein ständischer Ausschuß, der dem Landtage Rechenschaft ablegt.

§. 3. Staatsverwaltung.

Dem Großherzog steht die vollziehende Gewalt ungetheilt zu; doch übt er sie auf die verfassungsmäßige Weise unmittelbar durch sein Staatskollegium, mittelbar durch die übrigen Landesbehörden aus, welche, so weit es zu ihrem selbstständigen Wirkungskreise gehört, für die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze verantwortlich sind, und wegen Zuwiderhandlung gegen solche bei dem Landtage angeklagt werden können.

Das Staatsministerium ist, unter Vorsitze des Großherzogs, die höchste Behörde: es besteht aus 1 Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, Justiz, Inneres, Militär und Kultus, 1 Staatsminister für die Finanzen, und 1 geh. Staatsrathe mit Sitz und Stimme.

Die Landeskollegien sind: 1) als oberster Justizhof das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Jena, zugleich kraft §. 115 des Grundgesetzes, Staatsgerichtshof; 2) als obere Finanzbehörden: a) das Kammerkollegium für die Verwaltung des Kammervermögens nebst der Oberbaubehörde; b) das Landschaftskollegium für Verwaltung der Steuern und des Landesvermögens, beide zu Weimar; 3) als Oberregiminal- und Landespolizeibehörde mit Besorgung der Kriegsverwaltungskosten, die Landesdirektion zu Weimar; 4) die Regierungen zu Weimar und Eisenach als Lehnhöfe und als zweite, für die Exemten als erste Rechtsinstanz, und 5 die Oberkonsistorien zu Weimar und Eisenach für Kirchen- und Schulsachen. Die katholischen Kirchensachen besorgt die Kommission des katholischen Kirchenwesens zu Eisenach; die Oberaufsicht der großherzogl. Anstalten für Wissenschaft und Kunst führt eine Kommission zu Weimar.

Der Staat ist in 2 Provinzen, Weimar und Eisenach, getheilt: jene zerfällt in 4, diese in 2 landräthl Kreise, deren jeder 1 Landrath an der Spitze hat In Hinsicht der Kriminalpflege giebt es 3 Kreise: Weimar, Neustadt zu Weyda, Eisenach zu Dermbach. Die untern

Verwaltungs=, Justiz= und Polizeibehörden bilden die Justizämter, Stadt= und Patrimonialgerichte, wovon doch keines mehr die Kriminaljustiz hat. Untergeordnete Finanzbehörden sind 30 Rentämter. Die Geistlichkeit ist unter Diözesen vertheilt, die Adjunkturen heißen, und unter die beiden Generalsuperintendenten zu Weimar und Eisenach gesetzt sind. Der kath. Kult ist noch nicht organisirt. Die Posten hat der Fürst von Thurn und Taxis als Thronlehn.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Sachsen=Weimar=Eisenach hat im engern Rathe des Deutschen Bundes mit den 4 übrigen Prinzen des Ernestinischen Hauses, die 12te Stelle, im Plenum aber eine eigne Stimme; sein Kontingent von 2,010 Mann stößt zum 9ten Armeekorps; zur Erhaltung der Bundeskanzlei werden 400 Guld. gezahlt.

IX.

Das Herzogthum Sachsen = Gotha = Altenburg.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschr. von Gaspari ꝛc. Abth. 1. B. 5. S. 325—365. — C. F. Mosch und F. C. C. Ziller, Versuch einer Beschr. der Sachsen=Goth. Länder. Gotha, 1817. Th. 1. 8. — Die Herzogthümer von Sachsen, von K. C. A. v. Hoff. Weimar, 1819. 8. — J. H. Gelpke, Kirchen= und Schulverfassung des Herz. Gotha, 1790. 1799. 2 Th. 4. — A. Schumann's vollst. Staats=, Post= und Zeitungslexikon von Sachsen. Zwickau, 1814—1822. 9 B. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Die Länder des Herzogs von Sachsen=Gotha liegen ebenfalls in Thüringen, und zwar in zwei Hälften: sie sind äußerst fruchtbar, gut angebauet und bevölkert, und wenigstens die östliche Hälfte von sehr reichen Landleuten bewohnt, wie denn der Ackerbau die Grundquelle des Nationalreichthums ausmacht.

Zwei große Hälften, woraus einzelne Parcelen vorspringen, beide von 27° 56′ bis 30° 16′ östl. L. und von 50° 40′ bis 51° 21

nördl Br. reichend; die weſtliche oder das Fürſt Gotha von Preußiſchen, Schwarzburgiſchen, Weimariſchen, Kurheſſiſchen und Meiningenſchen, die öſtliche oder das Fürſt. Altenburg, wieder in 2 Stücke abgetheilt, von Königl. Sächſiſchen, Reußiſchen, Weimariſchen, Schwarzburgiſchen Gebieten umgeben, außerdem ein Antheil an Römhild, überhaupt 5 ¾ QMeilen, wovon auf ⅓ von Römhild 1¼ QMeilen kommen. Eingetheilt in 2 Provinzen: Gotha in 10 Herzogl., 1 Gräfl. Amte und 36 Patrimonialgerichten 29¾ QM. mit 81,517 Einw., und Altenburg in 6 Aemtern und 158 Patrimonialgerichten, 25½ QMeile, mit 105,102 Einw.

Gotha lehnt ſich an das Thüringerwaldgebirge, iſt im N. gewellt und hügelig, aber mit ſchönen Ebenen, im S. mit Bergen und Waldungen angefüllt, zwiſchen welchen ſich nur weitere und engere Thäler öffnen; Altenburg hat im W gewelleten, mit Bergen und Waldungen wechſelnden, im O. ebenen, höchſt fruchtbaren Boden. Von dem Thüringerwalde fallen die höchſten Kuppen in den Umfang des Staats: der Beerberg, 2,985, der Schneekopf, 2,975, der Inſelsberg, 2,791, die Loibe, 2,502, der Mittelberg, 2,485' Fuß hoch; ſeine Aeſte ſchickt er ſowohl durch Gotha, als Altenburg aus, doch erſcheint er im letztern nur noch als Hügel, und iſt überall gut bewaldet; große Waldungen ſind in Gotha noch der Röhrunger- und Fehnerwald, in Altenburg die Leine, der Kammerforſt. Kein großer Fluß bewäſſert das Land. Zum Stromgebiete der Weſer gehören in Gotha: die Hörſel, die anfangs Lenna heißt, und die Emſe, Ruhl und Neſſa mit ſich vereinigt; zu dem der Elbe: die Saale, welche die Unſtrut mit der Gera und Apfelſtedt, die Ilm, Orla und Roda an ſich zieht, und die Pleiße mit der Sprotte; zu dem des Rheins, die Milz, in Römhild. Kein Binnenſee, nur geringe Teiche; Heilquellen bei Ronneburg und Niederwiera. Das Klima gemäßigt, aber milder und gleicher in Altenburg, wie in Gotha.

Die Volksmenge beträgt jetzt ſicher über 190,000 Indiv. 1815 waren 180,286, 1817 184,682 und 1818 188,744, mithin auf der QMeile im Durchſchnitte 3,448 gezählt. An Wohnplätzen rechnet man 14½ Städte, 8½ Marktflecken, 687 ganze und 2 halbe Dörfer und Höfe, und etwa 38,000 Häuſ. Unter den Städten ſind Gotha, mit 11,080, und Altenburg, mit 10,160 Einw., die größten. Außer 10,000 Sorben, die ihre Mutterſprache aber längſt vergeſſen haben, und einigen Juden, finden ſich lauter Deutſche, der Mehrheit nach, bis auf 1 kath. und 1 herrnhutiſche Gemeinde, Lutheraner, und in Adel, Bürger und Bauern abgetheilt.

Altenburg iſt ein reiches Kornland, wo der Acker in einigen Strichen 10 bis 15fältigen Ertrag giebt, und auch Gotha hat wohl Korn genug, ob es gleich den ganzen Wald ernähren muß. Sonſt bauet man Hülſenfrüchte, Gemüſe, beſonders Kartoffeln, Karotten

(Möhrensaft) und Kopfkohl; Flachs um Ohrdruff und Waltershausen; Mohn, Kümmel, Anis (Anisöl für 15,000 Guld.) und Kanariensaamen bei Kleinfahnern, Gamstedt und Grabsleben; Waid bei Molschleben, Hopfen, nicht zum Bedarfe, Hanf und Rübsaamen in Altenburg; Obst, weit weniger als Weimar, Haselnüsse bei Blasienzella; Wein, doch nur zum Essig, bei Kamburg; Holz, ein Reichthum des Landes: bloß vom Thüringerwalde besitzt Gotha 100,958 Acker; Bau- und Nutzholz, so wie ganze aufgezimmerte Häuser gehen aus, auch liefern die Waldungen Trüffeln bei Gräfentonna, Arzneikräuter bei Schmerbach und Schwarzhausen, und Wachholderbeeren, wovon Oel und Branntwein abgezogen werden. Starke Hornviehzucht in Altenburg, wo viele Butter eingeschlagen wird, und im Gebirge, und veredelte Schaafzucht, besonders in Altenburg, auch im Gebirge, wo man aber bloß grobe Wolle gewinnt; viele Schweine und Federvieh (Gänseleber und Gänseleberpasteten von Gotha und dasige Mettwürste), aber schlechte und unansehnliche Pferde; Fischerei, kaum zur Nothdurft, aber Bienenzucht erheblich in Altenburg. — Bergbau auf Eisen und Braunstein, von jenem 18,000 Entr., welche 3 Hochöfen und 5 Eisen- und Zainhammer versorgen, und von diesem etwa 7,500 Entr.; dann 13,500 Entr. Salz von Neusulza, Mühlsteine und Porphyr von Krawinkel, gute Bau- und Schleifsteine, 10,000 bis 12,000 Entr. Steinkohlen von Manebach und Elgersburg, und 8 Mill. Stück Braunkohlenziegel in Altenburg.

Garnspinnerei und Leinweberei (Drillich, Zwillich, Zwirn) sind über das ganze Gotha verbreitet, besonders am Gebirge, wo auch Barchent und andere bauwwollne Gewebe gefertigt und zu Ohrdruff und Friedrichrode vorzüglich gebleicht werden; in Altenburg findet man mehr Wollspinnerei, und Wollenzeuchfabr. zu Altenburg, Schmölln, Ronneburg und Eisenberg. Auch Gotha besitzt Wollen- und Baumwollenweberei an mehrern Orten. Gärbereien zu Gotha, Waltershausen, Ohrdruff, Eisenberg, Altenburg und Pösneck; Leimsiedereien in Kahla; Tabaksbeutel in der Ruhl. Dieser Ort, Kleinschmalkalden und Mehlis verfertigen in ungeheurer Menge kleine Eisenwaaren, Drath, Kupfergeschirr, Beschläge, maserne und meerschaumne Pfeifenköpfe u. s. w., und hausiren damit auf allen Märkten und Messen, das Herrnhuter Dorf Neudietendorf aber wollne und baumwollne Zeuche, Strümpfe, Seife, Siegellack und andere Waaren. Man zählt 5 Papiermühlen, 3 Porcellan- und 3 Steingutfabr., 2 Glashütten, 1 Bleiweißfabr., 1 Papiertapeten- und 2 bunte Papiermanuf., 2 Oefenfabr., 1 Wachstuchfabr., und hat im Gebirge Pottasche- und Salpetersiedereien, Kienrußbrennereien; Pechhütten, zahlreiche Sägemühlen und ein paar Vitriolsiedereien; man macht Körbe und andere Holzwaaren, Peitschenstiele, Resonnanzböden, und musikalische Instrumente; gute Topfwaaren in Altenburg.

Das Land führt aus: Korn, Wolle, Holz, Holzsämereien, Heidel- und Wachholderbeeren, Waid, Anis, Koriander, Braunstein, Butter, Drillich, Leinwand, Flachs- und Wollgarn, Kamlott, wollnes Band, Pech, Kienruß, Potasche, Eisenwaaren, Porcellan, Leinöl und Graupen, Ruhlaer und Schmalkaldner Waaren, Holzwaaren und Geflechte, Mettwürste und Gänselebern. Es hat die Bilanz für sich, der Gebstock vermehrt sich in demselben augenscheinlich. Das Land gewinnt auch durch Transito. Gotha und Altenburg machen ansehnliche Handelsgeschäfte. Die Kunststraßen sind in Gotha besser, wie in Alterburg. — Buch und Rechnung werden im Konventionsfuße gehalten, worin auch die gröberen Münzsorten ausgeprägt sind; aber im gemeinen Leben gilt, wie in Weimar, ein leichtes Kurant.

Für Bildung und öffentlichen Unterricht ist in Gotha viel gethan: die Universität hat der Staat mit Weimar gemeinschaftlich. Es bestehen 2 gute Gymnasien, zu Gotha und Altenburg und 2 Lyceen, zu Ohrdruff und Eisenberg: man hat Bürger-, Dorf-, Industrie-, Sonntags- und andere Schulen, aber der Dorfschullehrer ist überall zu schlecht salarirt. Schullehrerseminarien zu Gotha und Altenburg; das Salzmannsche Erziehungsinstitut zu Schnepfenthal; 1 Zeichnenschule zu Gotha; daselbst die Landesbibliothek von 60,000, die Herzogl. Privatbibliothek von 20,000 Bänden, das ausgezeichnete Münzkabinet, das Naturalien- und Kunstkabinet, und der physikalische Apparat; auf dem Seeberge die berühmte Sternwarte.

Der Gothaische Unterthan ist im Ganzen wohlhabend, selbst der Gebirgsbewohner weiß sich wohl zu nähren, und der Altenburger Bauer gehört zu den reichsten im weiten Deutschlande. Die Abgaben sind nicht drückend, doch schlägt man die Einkünfte, wohl ziemlich willkührlich, auf 1¼ Mill Guld. an, wovon die Domänen einen beträchtlichen Theil ausmachen. Kammer und Landschaften haben ihre Schulden, deren Betrag man zusammen auf 3 Mill. Guld. berechnen will.

Das Militär besteht aus einer Leibgarde zu Pferde, 90 Mann stark, die aber nicht beritten ist, und 1 Feldregimente zu 1,875 Mann. Die Ergänzung geschieht durch Konskription. Es besteht eine Landwehr. Die Bergschlösser Leuchtenburg und Wachsenburg bilden kleine Festungen.

§. 2. Staatsverfassung.

Ein souveränes Herzogthum, wenig beschränkt durch alte Landstände, die bei der Gesetzgebung und Besteuerung eine vielgeltende Stimme führen.

Der Herzog ist jetzt das Haupt des zweiten Zweigs der Ernestinischen Linie: er bekennt sich zur lutherischen Kirche, wird mit dem 18 Jahre mündig, und hat seine Residenz zu Gotha. Mit den Häusern Meiningen und Koburg verbindet das Haus der nexus Gothanus; in Betreff der Erbfolge in den 4 Gothaer Speciallinien dient der Römhilder Receß vom 18. Junius 1791, worin die successio linealis in stirpes festgesetzt ist, zur Norm. Der alte Titel ist nicht abgeändert: Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf in Meißen u. s. w. Das Wappen hat es mit den übrigen Herzogl. Linien gemein. Der Hofstaat ist zahlreich.

Dem Herzoge stehen Landstände zur Seite, die bei der Gesetzgebung und Besteuerung mitwirken, und deren Vorrechte und Privilegien sich auf Landtagsabschiede, landesherrliche Reversalien, und das seit dem 16. Jahrhunderte begründete Herkommen gründen: 1) in Gotha bestehen sie aus 3 Kollegien, deren jedes Eine Stimme führt, und zwar a) der Grafen und Herren, wozu allein noch die Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein und Hohenlohe-Langenburg gehören; b) der Ritter, 60 an der Zahl, wovon aber bloß die adelichen Gutsbesitzer auf den Landtagen erscheinen können, und c) der beiden kanzleisässigen Städte Gotha und Waltershausen; 2) in Altenburg, wo die Landschaft aus 2 Klassen zusammengesetzt ist: a) Ritterschaft, bloß adeliche Gutsbesitzer, und b) 9 Städte, beide in einer Kammer. Der Herzog beruft die Landschaft alle 4 oder 6 Jahre zusammen.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Herzog hält die vollziehende Gewalt allein in seiner Hand. Alle Stellen werden durch ihn besetzt.

Die höchste Centralbehörde ist das Staatsministerium oder Geheimeraths-Kollegium zu Gotha, mit unbestimmten Mitgliedern; die geheime Kanzlei besorgt die Expedition der Geschäfte. Ein anderes Centralkollegium bildet das Kriegskollegium, ebenfalls zu Gotha, welches das ganze Militärwesen leitet; die oberste Rechtsbehörde ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena.

Provinzialbehörden sind: a) für Gotha und Römhild: 1) die Landesregierung zu Gotha, als Justiz-, Polizei-, Vormundschafts- und Lehnsbehörde, an welche die Berufung von den beiden Kanzleien der Fürsten von Hohenlohe, den Magistraten und Patrimonialgerichten, als Untergerichten, so wie von den Rudolstädtschen Aemtern Ilm und Paulinzell geht. Unter ihr stehen das Collegium medicum, das Oberpolizeikommissariat und die Gensd'armerie; 2) das Oberkonsistorium zu Gotha, unter welchem Kirchen und Schu-

len stehen; 3) die Kammer, als obere Finanzbehörde. Die Forste sind unter 7 Forstämter vertheilt. Auch gehört das Berg- und Hüttenwesen, die Amtsvoigteien, das Floßwesen, das Bauwesen, die Wege zu ihrem Ressort. Die Posten hat der Fürst von Thurn und Taxis als Thronlehn; 4) das Obersteuerkollegium, welches die Steuerhebung und Landkasse unter Händen hat; b) für Altenburg: 1) die Regierung; 2) das Konsistorium; 3) die Kammer, und 4) das Obersteuerkollegium, mit eben dem Geschäftskreise, wie in Gotha: doch bilden beide letztere seit 1818 nur ein Kollegium, das sich wechselseitig kontrollirt.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Gotha gehört mit den übrigen Prinzen des Ernestinischen Hauses zur 12ten Stelle im engeren Rathe des Deutschen Bundes, hat im Plenum seine eigene Stimme, stellt sein Kontingent mit 1,857 Mann zum neunten Heerhaufen, und zahlt zur Unterhaltung der Bundeskanzlei 400 Gulden.

X.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von A. Ch. Gaspari u. s. w. 1. Abth. 5. B. S. 365—386. — C. Jul. Walch, hist. und geogr. Beschreibung der Kurfürstl. und Herzogl. Sächsischen Länder überhaupt, und der Meiningenschen insbesondere. Nürnb. 1813. Neue Aufl. 8. — Ch. F. Keßler, Topographie des Herzogl. Meiningenschen Antheils an dem Herzogth. Koburg u. s. w. Sonneberg 1781. 8.; mit Gruner's Berichtigungen. Koburg 1781. 4.; der Antwort auf diese Berichtigungen. Schleusing. 1782. 4., und den Bemerkungen über diese Antwort. Koburg 1782. 4. — Herzogl. Sachsen-Meiningensches Taschenbuch. Meiningen, von 1801 bis 1807. 16.

§. 1. Grundmacht.

Die Herzogl. Meiningenschen Besitzungen machen Theile der vormaligen Grafschaft Henneberg und des Fürstenthums Koburg aus; kleine Ländchen, die aus mehreren Stücken be-

stehen, meistens gebirgig und nur mäßig fruchtbar sind, aber betriebsame zufriedene, Einwohner haben.

Die Meiningischen Länder bilden 2 größere und einige geringere Landstriche, die zwischen 27° 43′ bis 29° 1′ östl. L. und 50° 20′ bis 50° 58′ nördl. Br. belegen, und von den übrigen Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen, von Preußischen, Bairischen, Kurhessischen und Schwarzburgschen Gebieten umgeben sind. Der Flächeninhalt beträgt 18,22 Q. Meilen, die Volksmenge 54,500, auf die Q. Meile 2,968 Einw., in 6 Städten, worunter Meiningen mit 4,200 Einw., 10 Marktflecken, 142 Dörfern, 113 Höfen und 10,410 Häus. Das Unterland hat davon 13,24 Q. Meilen mit 40,643 Einw., das Oberland 4,98 Q. Meilen mit 15,626 Einw., doch ist bei letzterem Römhild, wovon ⅓ Gothaisch ist, ganz gerechnet. Die Einw. sind, bis auf 619 Juden, Deutsche, mit hochdeutschem Dialekte, und Lutheraner, unter 5 Superintendenturen, 2 Adjunkturen, 57 Pfarren und 33 Filialen vertheilt.

Das Land besteht bloß aus Bergen und Thälern, doch ist das Unterland weit sanfter, und hat besseren Boden, als das Oberland, wo der Schwarzwald sich ausbreitet, und den Thüringerwald mit dem Fichtelgebirge verbindet: seine höchsten Punkte sind der Kieferle, 2,598 und der Pleßberg, 2,574′ hoch, in demselben die merkwürdigen Höhlen, das Zinsselloch und der Triebisch. Auch das Unterland hat einige erhabene Berge, wie den Dollmar, 2,370, die Geba 2,324 und den Gerberstein 2,184′ hoch; sonst bildet es ein langes, bis zum Thüringer Waldgebirge reichendes Thal. Im Unterlande fließt die Werra, und sammelt die übrigen Bäche desselben; in Römhild die Milz, und im Oberlande die perlenreiche Steinach mit der Lausche und Göritz, und die Ilz. Heilquellen sprudeln bei Liebenstein (1821 Gäste 310) und bei Salzungen hervor. Mildes Klima im Unterlande, wo bloß das Amt Altenstein rauh; das Oberland kalt, nicht überall wird das Obst reif, und Winterkorn kömmt nur an geschützten Orten fort.

Der Ackerbau liefert den Bedarf nicht, und Korn muß aus Baiern zugeführt werden; viele Kartoffeln und Weißkraut; Flachs im Ober- und Unterlande, Tabak in Wasungen, Frauenbreitungen und Sand; etwas Hopfen und Rübsaamen, gutes Obst, aber Holz die erste Stapelwaare des Landes, nur der Schwarzwald enthält 62,000 Acker Nadelholz. Rindvieh und Schaafzucht werden mit Fleiße gewartet; vieles Wild, jetzt im Thiergarten bei Maßfeld eingehägt; Flußfische zureichend; hier und da Bienenzucht. Bergbau auf Eisen 17,000 Centn., deren Verarbeitung 5 Hochöfen, 7 Frischfeuer, 4 Blech- und 2 Zainhammer, auch 2 Zinnhäuser beschäftigt; Salz aus der Saline von Salzungen, 63,000 Centn.; große Wetzstein- und Schieferbrüche bei

Sonnenberg und Schalkau (Sonnenberger Schreibtafeln), anſehnliche Marmorbrüche, die 8 Marmormühlen und 1 Fabrik verſehen.

Lebhafte Induſtrie im Oberlande: man hat 2 Porcellanfabriken, 2 Glas- und 1 Spiegelhütte, 1 Bouteillenfabrik, 1 Marmor-, 1 Farben-, 1 Salmiak- und 1 Berlinerblaufabrik, mehrere Potaſcheſiedereien, 25 Sägemühlen, einige Kienrußbrennereien, ſtarke Brauereien und Brennereien, und beſonders die Fabrikatur der Sonnenberger Waaren, der Schiefertafeln, Schreibgriffel u. ſ. w.; allein zu Sonnenberg waren 1803. 37 Holzwaarenmacher, 21 Boſſirer, 1 Papiermaſchéfabrik, 5 Kindergeigen- und 5 Kindertrommelnmacher, 8 Drehorgelmacher, 22 Tiſchler, 2 Vergolder, 4 Horn- und Kunſtdrechsler, 29 Stein- und Griffelſchneider, 3 Schiefertafelnmacher, 18 Nagelſchmiede, 1 Cichorienfabrik, 2 Marmormühlen, 1 Kienrußbrennerei u. ſ. w.; zu Steinheyde 28 Schachtelnmacher, 3 Perlenmacher u. ſ. w. Außerdem waren die Hütten und Hammer faſt ſämmtlich im Oberlande, wogegen im Unterlande bloß 3 Papiermühlen, 1 Pulvermühle, einige Schneidemühlen, 1 Eiſen- und 1 Drathhammer- und 1 Marmelfabrik beſtanden; dabei wurde vieles Garn und Wolle geſponnen, grobe Sackdrilliche und Segeltuch gemacht und ſtark Branntwein gebrannt.

Außer den Sonnenberger Waaren, Marmel, Schiefer und Mühlſteinen, kurzer Eiſenwaare, Salmiak und Porcellan, führt das Land vorzüglich Tabak, für 75,000 Gulden, Salz und Bauholz, letzteres auf der Werra, aus, und hat wenigſtens im Oberlande die Bilanz für ſich. Der Transport geſchieht auf der Axe, die Sonnenberger Waaren aber werden meiſtens durch Hauſirer vertrieben. Doch gehen ſie auch ſogar bis nach Oſtindien. Die Kunſtſtraßen ſind gut unterhalten. Man hält Buch und Rechnung nach dem Reichsfuße.

Auf den Unterricht wird viele Sorgfalt gewendet. Es beſtehen 2 höhere Lehranſtalten, das Bernhardinum zu Meiningen und das gemeinſchaftliche Sächſiſche Gymnaſium zu Schleuſingen, Bürgerſchulen in den größern Städten, 1 Landſchullehrergymnaſium zu Meiningen, 1 Sonntagsſchule daſelbſt, und 75 Dorfſchulen. Zu Dreißigacker iſt die bekannte Forſtakademie mit der Forſtſocietät. Das Schulweſen leitet eine unter dem Konſiſtorium ſtehende Schulkommiſſion.

Obgleich im Oberlande die meiſten Fabriken blühen, ſo iſt doch das Unterland, welches ſich vom Landbau nährt, weit wohlhabender. Wie viel das Land aufbringe, darüber hat man keine officielle Nachrichten Man giebt im Ganzen die Einkünfte auf 300,000 bis 325,000 Gulden an, wozu die Domänen 150,000, und bloß die Forſten 60,000 Gulden beitragen; Schulden aber nicht über ½ Mill. Gulden vorhanden ſeyn ſollen.

Militär hält das Land, außer einer Leibwache, nicht, und die Stellung des Kontingents hat 1822 der König von Sachsen übernommen.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch; nur ein Theil des Landes, aber der bei weitem größere, hat Landstände, das Oberland aber so wenig, als Römhild; doch hat sich bisher auch keine Stimme dafür erhoben.

Der Herzog von Sachsen-Meiningen ist ein Prinz aus dem Sachsen-Ernestinischen Hause; und steht nicht allein mit den übrigen Fürsten dieses Hauses in einer gemeinschaftlichen Hausverbindung, sondern mit Gotha und Koburg auch im nexu Gothano, vermöge dessen der Herzog von Gotha als Haupt dieser verbündeten Linien angesehen wird. Er ist gleichergestalt in den Erbverbrüderungen dieses Hauses eingeschlossen, gelangt zum Seniorate u. s. w. (s. Sachsen-Weimar); er bekennt sich zur lutherischen Kirche, wird mit dem 21. Jahre mündig, und die Regent- und Vormundschaft führt die Mutter oder der nächste Agnat. Die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden, die Prinzessinnen erhalten eine Aussteuer von 20,000 Gulden. Titel und Wappen das von Gotha, nur setzt das Haus Meiningen noch Graf von Sayn und Witgenstein hinzu; der Hofstaat äußerst einfach; die Residenz Meiningen. Die Religion, die lutherische. Das jus primogenitorae ist in Meiningen unter allen Deutschen Fürstenhäusern zuletzt, nämlich 1801 und 1802, zum Hausgesetze gemacht.

Das Oberland und Römhild, von welchem letzteren Amte Meiningen $\frac{2}{3}$ besitzt, werden als Domänen angesehen, und haben keine landständische Verfassung; im Unterlande dagegen bestehen Landstände, die aus der Ritterschaft und den Städten Meiningen, Wasungen und Salzungen bestehen. Diese versammeln sich auf Landtagen, wozu die Ritter 6, die Städte ebenfalls 6 Deputirte senden, und welche die Steuern berathen und verwilligen. Für die laufenden Geschäfte besteht eine landschaftliche Kassen- und Steuerdeputation.

Meiningen besitzt, außer seinem Staatsgebiete, auch die Güter Kallenberg und Gauerstadt unter Koburgscher Hoheit.

Merkwürdig ist, daß Würzburg 1808 auf seine lehnsherrlichen Rechte in Meiningen zwar verzichtet, sich aber, in Gemäßheit des Vertrags vom 19. Junius 1586, den Rückfall nach Erlöschung des Herzogl. und Königl. Sächsischen Mannsstamms vorbehalten hat.

§. 3. Staatsverwaltung.

Dem Herzog steht sowohl die gesetzgebende (mit Ausnahme der Besteuerung), als die vollziehende Gewalt zu: er ernennt zu allen Civil- und Militärstellen.

Das höchste Kollegium des Landes ist der Geheimerath, aus 4 Mitgliedern bestehend. Die Regierung macht das Tribunal zweiter Instanz und den Lehenhof aus, von ihr geht die Berufung an das Oberappellationsgericht zu Jena, und unter ihr stehen 1 Obervolizeikommission, die Aemter, Städte und adelichen Gerichte, welche die Justiz als Unterbehörden handhaben. Das Konsistorium leitet die Kirchen-, Schul- und Armensachen, die Kammer hat die Domänen und Regalien, das Oberforstamt die Forsten, die in 3 Oberforste und 34 Forste abgetheilt sind, die landschaftliche Kassen- und Steuerdeputation die Steuersachen, das Baugmt die Bausachen, und die Berg- und Hüttenmspection die Bergsachen unter sich. Außerdem bestehen 1 Oberökonomiekommission seit 1792, 1 Schulkommission und 1 Almosenkommission, sämmtlich zu Meiningen. Zu Dreißigacker ist 1 Holzsaamenmagazin und zu Herrmansfeld ein Jagdzeughaus.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bund.

Meiningen gehört mit den übrigen Fürsten des Ernestinischen Hauses zur zwölften Stelle des engern Raths der Fürsten des Deutschen Bundes, hat in der Plenarversammlung eine eigene Stimme, stellt zum 9ten Heerhaufen 544 Mann, und zahlt zur Bundeskanzlei 400 Gulden.

XI.

Das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Ch. Gaspari u. s. w. 1. Abth. 5 Bd. S. 387—400. — v. Hoff, die Herzogthümer Sachsens Ernestinischer Linie. S. 209 bis 228. — Schumann's Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungslexikon. Der Artikel: Hildburghausen. — J. W. Krauß, Beiträge zur Erläuterung der Sachsen Hildburghausenschen Kirchen-, Schul- und Landeshistorie. Greiz 1750—1754. 4 Th. 4.

§. 1. Grundmacht.

Ein kleines Ländchen, aber doch in mehreren Stücken zerstreut, vormals zur Pflege Koburg gehörig, und auf und an dem Thüringerwalde belegen, im Ganzen arm, mit bloßer Landwirthschaft, und noch nicht von Schulden frei, die doch nicht drückend sind.

Hildburghauſen beſteht aus 4 größeren und mehreren kleineru Stücken, die zwiſchen 28° 8′ bis 29° 7′ öſtl L. und 50° bis 50° 38 nördl. Br. belegen, und von Weimar, Schwarzburg, Meiningen, Koburg, Gotha, Baiern eingeſchloſſen ſind. Der Flächeninhalt beträgt 10,97 Q. Meilen, 1816 mit 30,619 Kopfen in 5,569 Familien, 6 Aemtern, 5 Städten, wovon Hildburghauſen 3,529 Einw. hat, 4 Marktflecken, 114 Dörfern und Weilern und 5,684 Häuſern. Die Einwohner ſind, bis auf wenige Juden und einige Franzöſiſche Familien, Deutſche, mit Fränkiſchem Dialekte, und, der Mehrheit nach, Lutheraner, in 3 Superintendenturen und 3 Adjunkturen.

Das Hauptland liegt auf dem Thüringerwalde, deſſen Kuppe hier der 2,760 Fuß hohe Bleß iſt; er bedeckt den nördlichen Saum, iſt aber auf dieſem ſüdlichen Abhange nicht ſo wild und rauh, als am nördlichen; der untere Theil und die abgeſonderten Parcelen ſind gewellet, aber reichlich mit Waldungen beſetzt. Der Boden beſteht aus mehr oder minder mit andern Erdtheilen gemiſchtem Sande, der im Amte Königsberg am ergiebigſten iſt. Die Werra iſt der Hauptfluß, er entſpringt bei Friedrichshöhe aus 4 Quellen, nimmt die Schleuſe und Bieber auf und wendet ſich nach N. W. Die Rodach fließt im S., die Steinach in Sonnenfels, die Behr in Behrungen, die Naßlach in Königsberg. Das Klima iſt gemäßigt, ſchon Frankenklima, aber rauh im Gebirge da, wo ſich Werra und Schleuſe ihrer Quelle entwinden.

Der Ackerbau, deſſen Baſis die Dreifelderwirthſchaft iſt, liefert den Kornbedarf nicht, und Baiern hilft aus; Kartoffeln und Flachs werden in Menge gebauet. Wein iſt ein Produkt des Amts Königsberg, und ſein Gräfenberger gehört unter die beſſern Mainweine; auch zieht man in dieſem Amte gutes Obſt, womit auch Heldburg und Behrungen hinreichend verſehen ſind, und Holz macht eine Stapelwaare aus. Man unterhält eine ſchöne Hornviehzucht, viele Schaafe und Schweine, aber wenige Pferde: 1803 hatte das Land nur 928 Pferde, dagegen 2,374 Ochſen und 1,224 Stiere. Schwarz- und Rothwild noch in Menge, auch Federwildpret. Die Saline Friedrichshall liefert 8,500 Centn. Kochſalz, 100 Centn. Glauberſalz und 3,500 Centn. Bitterſalz und Magneſia, auch wird ein Steinkohlenbergwerk betrieben. — Die Induſtrie iſt ganz unbedeutend: etwas Wollenzeuchweberei, einige Gärbereien zu Eisfeld, 2 Eiſen- und Blechhammer bei Lichtenau, die aber das Roheiſen von Außen holen, 2 Glashütten, 1 Schmaltefabrik, 1 Pulvermühle, 1 Porcellanfabrik zu Veilsdorf und 1 Vitriolbrennerei zu Schneit, iſt wohl Alles, was man dahin rechnen kann. Hier und da wird Zündſchwamm bereitet. — Was das Land zur Ausfuhr bringt, beſteht in Holz, Salz, Wolle, Vieh, Leder,

Zündschwamm, womit es seine Bedürfnisse kaum decken kann. Buch und Rechnung führt man nach dem Reichsfuße.

Der Hildburghäuser zeichnet sich durch Bildung und Unterricht vor den meisten Franken aus. Die Universität Jena gilt für die Landesuniversität; 1 Gymnasium und 1 Schullehrerseminarium, in welchem letzteren die Lehrer nach Pestalozzi's Methode instruirt werden, bestehen zu Hildburghausen, 1 gelehrte Schule zu Königsberg, auch hat das Land Antheil am Schleusinger Gesammtgymnasium. Die Dorf- und Bürgerschulen sind in gutem Stande.

Die Hildburghäuser leben in einer großen Mittelmäßigkeit, und Wohlstand ist selten, doch findet man auch wenig ganz Arme und noch weniger Bettler. 1819 beliefen sich die sämmtlichen Einkünfte auf 187,667½ Conv. oder 225,201 Reichsgulden, wozu die Domänen allein 155,878 Reichsgulden beitrugen, aber auch 172,673 dergleichen Gulden auszugeben hatten. Die Staatsschuld belief sich von Kammer und Lande auf 905,820 Conv. Gulden oder 1,086,923 Reichsgulden. Das landesherrliche Patent vom 26. April 1820 setzt einer Vermehrung der Schulden auf immer Schranken.

Von Militär wurde bisher bloß ein Stamm gehalten. Seit 1822 hat das Königl. Sachsen die Stellung des Bundeskontingents übernommen.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch; aber durch eine Konstitution gebunden, die dem Herzoge Landstände an die Seite setzt.

Der Herzog, ein Prinz des Sächsisch-Ernestinischen Hauses, nimmt an allen Rechten desselben Antheil, steht mit ihnen in gleicher Erbverbrüderung, aspirirt zu dem Seniorate, und ist dem Erbfolgerecesse vom 28. Julius 1791 beigetreten. Dagegen hat sich das Haus von dem nexu Gothano getrennt, und auch in dem Liberationsrecesse von 1802 seine Ansprüche an die Gesammtuniversität von Jena, zu Gunsten von Sachsen-Gotha, aufgegeben. Die Primogenitur ist in dem Hause Hildburghausen seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts eingeführt; der Herzog bekennt sich zur lutherischen Kirche, wird mit dem 21. Jahre mündig, die Vormundschaft führt der nächste Agnat, oder die Herzogin Mutter. Die nachgebornen Prinzen erhalten Geldappanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer, die Wittwen ein Witthum; Titel und Wappen sind die der übrigen Herzoge Ernestinischen Stamms, mit weniger Abänderung; der Hofstaat ist sehr einfach, die Residenz Hildburghausen.

Der Herzog theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Ständen. Diese bestehen aus 18 Abgeordneten, nämlich 6 aus der Ritterschaft, 5 aus den Städten, 6 aus den Eingesessenen der 6 Aem-

ter und 1 aus der Geiſtlichkeit. Der Direktor iſt beſtändig Einer aus der Ritterſchaft. Die Wahl der Mitglieder wird alle 6 Jahre erneuert. Es beſteht ein Ausſchuß von 5 Abgeordneten für die laufenden Geſchäfte.

§. 3. Staatsverwaltung.

Auch hier leitet der Herzog die ganze Verwaltung allein, und ernennt die ſämmtlichen Staatsdiener.

Das oberſte Kollegium iſt das geheime Conſeil, unter dem Vorſitze des Herzogs. Unter demſelben leitet die ſämmtlichen Angelegenheiten die Landesregierung, welche in 6 Deputationen zerfällt: für Juſtiz, Finanzen, Militär, Kirchen und Schulen, Polizei und Bauweſen. Die zur Juſtiz verpflichteten Mitglieder bilden die zweite Inſtanz, von welcher die Berufung an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht zu Jena geht. Die unteren Juſtiz-, Polizei- und Verwaltungsbehörden ſind die 6 Juſtizämter, die Stadt- und Patrimonialgerichte. Das Militär ſteht unter dem Stadtkommandanten von Hildburghauſen. Eigene Anſtalten ſind die Brand- und Wetterſchadenaſſecuranz.

§. 4. Verhältniß zum Deutſchen Bunde.

Hildburghauſen participirt im engern Rathe an der zwölften Stelle der Erneſtiniſchen Häuſer, hat im Plenum eine Stimme, ſtellt als Bundeskontingent zum 9 Heerhaufen 297 Mann und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 400 Gulden.

XII.

Das Herzogthum Sachſen-Koburg-Saalfeld.

Vollſtändiges Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung, von Ad. Chr. Gaſpari u. ſ. w. 1. Abth. 5. Bd. S. 402—424. — v. Hoff, die Herzogthümer Sachſens, S. 229—263. — D. Gerh. Gruner's hiſtor. ſtatiſtiſche Beſchreibung des Fürſtl. Koburg-Saalfeldſchen Antheils u. ſ. w. Koburg 1783—1809. 4. Th. 8. — Organiſation der Herzogl. Sachſen-Koburg-Saalfeldſchen Lande, von Th. v. Kretſchmann. Leipzig 1803. 4. — Auch ein Beitrag zur Geſchichte dieſer Organiſation, von K. A. v. Wangen-

heim. Erfurt 1805. 2. Th. 8. — Herzogl. Sachſen-Koburg-Saalfeldſcher Staatskalender. Koburg 1813. 1819. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Das Herzogthum Koburg beſteht aus 4 beſonderen Stücken, wovon die 3 zwiſchen Thüringen und Franken belegenen, theils zur Pflege Koburg, theils zu Altenburg gehörigen Gebiete, die älteren ausmachen, das Fürſtenthum Lichtenberg aber erſt ſeit 1815 erworben iſt. Sie ſind von ſehr ungleicher Beſchaffenheit, übrigens aber eines ſehr hohen Ertrags fähig, und werden von induſtriöſen Menſchen bewohnt. Das Land giebt bedeutende Einkünfte, iſt aber auch ſtark verſchuldet.

Die älteren Herzogl. Beſitzungen liegen in 3 Stücken zwiſchen 28° 10′ bis 29° 20′ öſtl. L. und 50° 10′ bis 50° 47′ nördl. Br.; Koburg mit Hildburghauſen, Meiningen und Baiern; Saalfeld an Gotha, Weimar, Reuß, Schwarzburg, Meiningen und Baiern, und Themar an Meiningen, Hildburghauſen und das Preußiſche Sachſen gränzend. Das Fürſtenthum Lichtenberg erſtreckt ſich von 24° 44′ bis 25° 21′ öſtl. L. und von 49° 29′ bis 49° 47′ Br., und gränzt mit Meiſenheim, Rheinbaiern, dem Preuß Niederrhein und Birkenfeld. Der Flächeninhalt beträgt 28,91 Q. Meilen, mit etwa 83,000, mithin auf der Q. Meile 2,874 Einw. Davon kommen: 1) auf Koburg 9½ Q. Meilen mit 35,327 Einw. in 4 Aemtern; 2) auf Saalfeld 8½ Q. Meilen mit 21,393 Einw., in 2 Aemtern, und 3) auf Lichtenberg 11,28 Q. Meilen mit 26,315 Einw., in 3 Aemtern. Der Wohnplätze ſind 10 Städte, worunter Koburg 8,154 Einwohner zählt, 5 Marktflecken, 356 Dörfer und Weiler und 13,756 Häuſer vorhanden. Die Einw. Deutſche, theils Thüringer und Franken, mit Thüringſchen und Fränkiſchen Dialekten, theils Rheinländer, mit Pfälzer Dialekte, worunter einige Juden, doch nicht über 800 Köpfe, und theils Lutheraner, theils Katholiken, wovon letztere in Lichtenberg 13, die Lutheraner dagegen in Koburg, Themar und Saalfeld, unter 3 Superintendenturen und 6 Adjunkturen, 65, und in Lichtenberg 11; die Reformirten aber in Lichtenberg 3 Pfarren haben. In den älteren Ländern unterſcheidet ſich das Volk in Adel, Bürger und Bauern; in Lichtenberg giebt es nur eine Klaſſe von Staatsbürgern.

Das Koburgſche iſt nur ein großes Thal, von der Itz durchſtrömt und von dem Thüringerwalde bedeckt, der hier aber äußerſt freundlich erſcheint und die maleriſchſten Partien bildet; Themar iſt eine Gebirgsgegend an der Werra, mit ſteinigem oder ſandigem Boden, worin jedoch auch ergiebige Striche abwechſeln; Saalfeld, am nörd-

lichen Fuße des Thüringerwaldes, der die ſüdliche Hälfte ganz bedeckt, in der nördlichen aber weite und fette Thäler öffnet, wird von der Saale bewäſſert, und das gebirgige, zum Syſtem des Wasgau gehörige Lichtenberg von der Nahe und Blies durchzogen, die ſich durch enge Thäler winden. Koburg, durch den Thüringerwald vor dem Hauche des kalten Nords geſchützt, hat eine ſehr ſanfte milde Temperatur; rauher giebt ſich das Klima in Themar, am rauheſten in Saalfeld, wo jedoch das warme Saalthal eine Ausnahme macht, und Lichtenberg hat ganz die Temperatur des kalten unfreundlichen Hundsrücken, im Thale aber während des Sommers eine brennende Hitze.

In allen Theilen des Herzogthums wird der Ackerbau mit der Dreifelderwirthſchaft betrieben, hier mit mehrerer, dort mit wenigerer Einſchränkung der Brache, und der Ochs hat den Ackerzug: in Koburg ackert und beſtellt man nach Fränkiſcher Art, mit großen Waſſerfurchen, in Saalfeld und Themar nach Thüringiſcher Art, und in Lichtenberg, wo der Boden zu ſteinig iſt, dient die Hacke ſtatt des Pflugs. Nirgends wird der Kornbedarf erzielt: in Koburg wird mehr Spelz, als Waizen gebauet. Die Kartoffel iſt Hauptſurrogat des Korns. Andere Feldprodukte ſind Hülſenfrüchte, wenig Flachs und Rübſaamen, Hanf, beſonders in Lichtenberg, Hopfen in Koburg, Wein im Itzgrunde, der aber bloß zum Eſſig taugt, und an der Nahe, der beſſer iſt und dem Moſeler nahe kömmt, mehr Obſt, wenn auch nicht von edlen Arten, und Holz, als Stapelwaare in Saalfeld, in Koburg bloß zum Bedarfe, in Lichtenberg aber ſind die meiſten Waldungen verwüſtet. Rindviehzucht, erſter Nahrungszweig in Saalfeld und Lichtenberg, ſelbſt von Belange im Itzgrunde: man macht ſchöne Butter und mäſtet Ochſen. Schaafzucht, in Koburg durchaus veredelt, ſtrichweiſe auch in Saalfeld, an der Nahe findet man Schaafe von der Ardennenraſſe. Die Pferdezucht hat das Geſtüte zu Asbach nicht in Aufnahme zu bringen vermocht; Schwein- und Bienenzucht ſind unbedeutend, aber die Jagd einträglich, und um Neuſtadt findet man eine gut betriebene Teichwirthſchaft. Auf Eiſen wird bei Friedrichsthal, auf Kobalt bei Altſaalfeld, auf Steinkohlen bei Fechheim gebauet; auch gewinnt man Alaun, Vitriol, ſchöne Schiefern bei Leheſten (16,000 Centn), und bei Saalfeld wird auf Kupfer geſchürft.

Das gebirgige Saalfeld iſt auch der Siz der Koburg'ſchen Induſtrie. Das Eiſen, was Friedrichsthal liefert (höchſtens 2,000 Cntr.) reicht für dieß Land bei weitem nicht zu, es holt Roheiſen von Außen, und bereitet daraus Gußwaaren, Stab- und Zaineiſen, Stahl und weißes Blech auf 2 Hochöfen, 6 Eiſen- und 1 Stahlhammer, auch ſind im Betriebe 1 Kupferhütte und 1 Kupferhammer, 5 Alaun- und Vitriolhütten, 2 Blaufarbenwerke, 2 Pulvermühlen, 4 Glashütten,

1 Marmelmühle und 1 Papiermühle, außerdem nährt das Land viele Schiefertafel- und Griffelmacher, eine Menge Holzarbeiter, und Pech- und Potaſcheſieder (6,000 Ctr. Pech); Gärber und Wollenzeugweber zu Saalfeld und Pösneck; und Olitätenkrämer. Koburg hat Leinen- und Wollenzeugweberei, einige Papiermühlen und ſtarke Brauerei und Krämerei, aber auf den Dörfern exiſtirt gar keine Fabrikinduſtrie, wenn man die Verfertigung der Hausleinewand und die Sägemühlen nicht dahin rechnen wird.

Ausgeführt werden Maſtvieh, Butter, Wolle, Leinewand, Holz Potaſche, Pech, Schiefertafeln, Schiefer, wollene Zeuche, Eiſen, Vitriol, Alaun, Glas, Porcellan und Olitäten, und aus Lichtenberg Wein, Vieh, Flachs, Hanf, Garn, Achate. Sonnenberger oder hölzerne Spielwaaren verfährt allein Neuſtadt. Eine Handelsſtadt beſitzt der Staat nicht. Buch und Rechnung im Reichsfuße.

Für Koburg iſt Jena die Landesuniverſität, ob es gleich an der Erhaltung derſelben keinen weitern Antheil nimmt; zu Koburg 1 akademiſches Gymnaſium, 1 latein. Schule, 1 Schullehrerſeminar, zu Saalfeld 1 Lyceum, in den übrigen Städten Burgerſchulen. Die Dorfſchulen ſind in Koburg beſſer, als im Saalfeldſchen, dotirt. Zu Koburg die Herzogl. Bibliothek von 25,000 Bänden.

Die Einwohner von Koburg und Saalfeld leben im Mittelſtande; die ſtarken Auflagen ließen ſie bisher zu keinem beſondern Wohlſtande gelangen. Die Einkünfte können, nach der Erwerbung von Lichtenberg, wohl 600,000 Guld. ertragen, die Schulden 1½ Mill. Guld. Conv. ſtark ſeyn. 1804 betrugen die Einkünfte, nach v. Wangenheim, 407,647, die Ausgaben 258,669, und die Schulden 584,681 Guld. Seitdem haben ſich zwar die Einkünfte, aber auch die Schulden ungemein vermehrt. Heller wird man hierüber erſt dann ſehen, wenn die Etats den Ständen vorgelegt ſeyn werden.

Koburg hält etwa 250 Mann Militär, in 1 Bat. und 1 Invalidenkomp. Die Stellung des Bundeskontingents hat das Königl. Sachſen übernommen.

§. 2. Staatsverfaſſung.

Monarchiſch, aber gegenwärtig durch Landſtände beſchränkt, die bei der Geſetzgebung und Beſteurung mitwirken, und das Recht der Vorſtellung haben.

Der Herzog iſt ein Prinz des Erneſtiniſchen Hauſes, nimmt an den Vorrechten deſſelben Theil und ſteht mit Gotha und Meiningen im nexu Gothano. Er bekennt ſich zur lutheriſchen Kirche. Die Regierung iſt erblich in der direkten leiblichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft nach dem Erſtgeburtsrecht (ſeit 1736 eingeführt) in männlicher Linie; der Herzog wird mit 21 Jahr mündig, die Vormundſchaft und Regentſchaft führt die Mutter, oder der nächſte

Agnat; die nachgeborenen Prinzen erhalten Appanagen, die Prinzeſſinnen eine Ausſteuer von 20,000 Gulden, und die Wittwen ein Witthum. Titel und Wappen ſind, wie bei den übrigen Herzogen Erneſtiniſcher Linie, nur kömmt hier der Titel Fürſt von Lichtenberg hinzu; der Hofſtaat iſt einfach, unter 1 Obermarſchall, die Reſidenz Koburg. Die Einkünfte der Domänen dienen zur Unterhaltung des Regentenhauſes.

Die Einw. des Herzogthums ſind vor dem Geſetze gleich, können ohne Unterſchied der Geburt oder der Religion zu allen Aemtern gelangen, die Verſchiedenheit der Religion bringt keinen Unterſchied in den bürgerlichen Rechten hervor; alle aus dem Lehensbande herrührende Frohnen, alle Feudallaſten ſind ablösbar; die Gerichte ſind unabhängig u. ſ. w.

Die Landſtände, welche durch das organiſche Geſetz vom 8. Aug. 1821 gebildet ſind, treten in einer Kammer zuſammen, und beſtehen aus 6 Abgeordneten der Ritterſchaft, 2 der Stadtobrigkeiten von Koburg und Pösneck, 3 der Bürgerſchaften von Koburg, Saalfeld und Pösneck, und 6 der übrigen Ortſchaften und ſämmtlicher Dorfgemeinden. Jeder Abgeordnete wird auf 6 Jahre gewählt, und iſt wieder wählbar. In der Regel wird von 6 zu 6 Jahren der Herzog einen ordentlichen Landtag zuſammenberufen, auf welchem die Stände aus ihrer Mitte den Direktor und Sekretär wählen. Ein Ausſchuß beſorgt während der Zeit die laufenden Geſchäfte. Alle öffentliche Einkünfte, mit Ausnahme der Domänen, die indeß ſteuerbar ſind, fließen zur landſchaftl. Kaſſe, aus welcher der Landesaufwand beſtritten wird. Die Staatsſchuld wird von den Ständen garantirt, und ein Tilgungsfond angeordnet.

Auch das Fürſtenth. Lichtenberg wird ſeine eigene Verfaſſung und Landſtände erhalten; die Grundzüge dieſer Verfaſſung ſind bereits in der Herzogl. Verordnung vom 17. April 1821 gezeichnet, aber noch nicht in Wirkſamkeit getreten.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Herzog leitet die ganze Staatsverwaltung und ernennt alle Staatsdiener. Lichtenberg iſt ſeit 1821 auf ähnliche Art, wie der übrige Staat, organiſirt.

Die oberſte Staatsbehörde iſt das Staatsminiſterium. Die Landesregierung zu Koburg iſt theils ein Landeshoheits-, Finanz- und Polizeikollegium, theils ein Juſtiz- und Pupillenkollegium, und theilt ſich desfalls in 2 Senate; von derſelben geht die Berufung an das Geſammtoberappellationsgericht zu Jena. Das Konſiſtorium beſorgt die Kirchen- und Schulſachen, die Oberforſtamtsadminiſtration die Forſtſachen, unter letzterer ſtehen 3 Forſtmeiſtereien mit 35 Forſten. Es beſteht 1 Kriegskommiſſion, 1 Baukommiſſion und 1 Oberhof-

1 Marmelmühle und 1 Papiermühle, außerdem nährt das Land viele Schiefertafel- und Griffelmacher, eine Menge Holzarbeiter, und Pech- und Potaſchesieder (6,000 Entr. Pech); Gärber und Wollenzeugweber zu Saalfeld und Pößneck; und Olitätenkrämer. Koburg hat Leinen- und Wollenzeugweberei, einige Papiermühlen und ſtarke Brauerei und Krämerei, aber auf den Dörfern exiſtirt gar keine Fabrikinduſtrie, wenn man die Verfertigung der Hausleinewand und die Sägemühlen nicht dahin rechnen wird.

Ausgeführt werden Maſtvieh, Butter, Wolle, Leinewand, Holz Potaſche, Pech, Schiefertafeln, Schiefer, wollene Zeuche, Eiſen, Vitriol, Alaun, Glas, Porcellan und Olitäten, und aus Lichtenberg Wein, Vieh, Flachs, Hanf, Garn, Achate. Sonnenberger oder hölzerne Spielwaaren verfährt allein Neuſtadt. Eine Handelsſtadt beſitzt der Staat nicht. Buch und Rechnung im Reichsfuße.

Für Koburg iſt Jena die Landesuniverſität, ob es gleich an der Erhaltung derſelben keinen weitern Antheil nimmt; zu Koburg 1 akademiſches Gymnaſium, 1 latein. Schule, 1 Schullehrerſeminar, zu Saalfeld 1 Lyceum, in den übrigen Städten Burgerſchulen. Die Dorfſchulen ſind in Koburg beſſer, als im Saalfeldſchen, dotirt. Zu Koburg die Herzogl. Bibliothek von 25,000 Bänden.

Die Einwohner von Koburg und Saalfeld leben im Mittelſtande; die ſtarken Auflagen ließen ſie bisher zu keinem beſondern Wohlſtande gelangen. Die Einkünfte können, nach der Erwerbung von Lichtenberg, wohl 600,000 Guld. ertragen, die Schulden 1½ Mill. Guld. Conv. ſtark ſeyn. 1804 betrugen die Einkünfte, nach v. Wangenheim, 407,647, die Ausgaben 258,669, und die Schulden 584,681 Guld. Seitdem haben ſich zwar die Einkünfte, aber auch die Schulden ungemein vermehrt. Heller wird man hierüber erſt dann ſehen, wenn die Etats den Ständen vorgelegt ſeyn werden.

Koburg hält etwa 250 Mann Militär, in 1 Bat. und 1 Invalidenkomp. Die Stellung des Bundeskontingents hat das Königl. Sachſen übernommen.

§. 2. Staatsverfaſſung.

Monarchiſch, aber gegenwärtig durch Landſtände beſchränkt, die bei der Geſetzgebung und Beſteurung mitwirken, und das Recht der Vorſtellung haben.

Der Herzog iſt ein Prinz des Erneſtiniſchen Hauſes, nimmt an den Vorrechten deſſelben Theil und ſteht mit Gotha und Meiningen im nexu Gothano. Er bekennt ſich zur lutheriſchen Kirche. Die Regierung iſt erblich in der direkten leiblichen und geſetzmäßigen Nachkommenſchaft nach dem Erſtgeburtsrecht (ſeit 1736 eingeführt) in männlicher Linie; der Herzog wird mit 21 Jahr mündig, die Vormundſchaft und Regentſchaft führt die Mutter, oder der nächſte

Agnat; die nachgeborenen Prinzen erhalten Appanagen, die Prinzeſſinnen eine Ausſteuer von 20,000 Gulden, und die Wittwen ein Witthum. Titel und Wappen ſind, wie bei den übrigen Herzogen Erneſtiniſcher Linie, nur kömmt hier der Titel Fürſt von Lichtenberg hinzu; der Hofſtaat iſt einfach, unter 1 Obermarſchall, die Reſidenz Koburg. Die Einkünfte der Domänen dienen zur Unterhaltung des Regentenhauſes.

Die Einw. des Herzogthums ſind vor dem Geſetze gleich, können ohne Unterſchied der Geburt oder der Religion zu allen Aemtern gelangen, die Verſchiedenheit der Religion bringt keinen Unterſchied in den bürgerlichen Rechten hervor; alle aus dem Lehensbande herrührende Frohnen, alle Feudallaſten ſind ablösbar; die Gerichte ſind unabhängig u. ſ. w.

Die Landſtände, welche durch das organiſche Geſetz vom 8. Aug. 1821 gebildet ſind, treten in einer Kammer zuſammen, und beſtehen aus 6 Abgeordneten der Ritterſchaft, 2 der Stadtobrigkeiten von Koburg und Pösneck, 3 der Bürgerſchaften von Koburg, Saalfeld und Pösneck, und 6 der übrigen Ortſchaften und ſämmtlicher Dorfgemeinden. Jeder Abgeordnete wird auf 6 Jahre gewählt, und iſt wieder wählbar. In der Regel wird von 6 zu 6 Jahren der Herzog einen ordentlichen Landtag zuſammenberufen, auf welchem die Stände aus ihrer Mitte den Direktor und Sekretär wählen. Ein Ausſchuß beſorgt während der Zeit die laufenden Geſchäfte. Alle öffentliche Einkünfte, mit Ausnahme der Domänen, die indeß ſteuerbar ſind, fließen zur landſchaftl. Kaſſe, aus welcher der Landesaufwand beſtritten wird. Die Staatsſchuld wird von den Ständen garantirt, und ein Tilgungsfond angeordnet.

Auch das Fürſtenth. Lichtenberg wird ſeine eigene Verfaſſung und Landſtände erhalten; die Grundzüge dieſer Verfaſſung ſind bereits in der Herzogl. Verordnung vom 17. April 1821 gezeichnet, aber noch nicht in Wirkſamkeit getreten.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Herzog leitet die ganze Staatsverwaltung und ernennt alle Staatsdiener. Lichtenberg iſt ſeit 1821 auf ähnliche Art, wie der übrige Staat, organiſirt.

Die oberſte Staatsbehörde iſt das Staatsminiſterium. Die Landesregierung zu Koburg iſt theils ein Landeshoheits-, Finanz- und Polizeikollegium, theils ein Juſtiz- und Pupillenkollegium, und theilt ſich desfalls in 2 Senate; von derſelben geht die Berufung an das Geſammtoberappellationsgericht zu Jena. Das Konſiſtorium beſorgt die Kirchen- und Schulſachen, die Oberforſtamtsadminiſtration die Forſtſachen, unter letzterer ſtehen 3 Forſtmeiſtereien mit 35 Forſten. Es beſteht 1 Kriegskommiſſion, 1 Baukommiſſion und 1 Oberhof-

marschallamt. Die untern Gerichte bilden die Aemter, Magistrate und Patrimonialgerichte. Zu der besondern Verfassung von Koburg gehört die Gentbarkeit und Uncentbarkeit der Dörfer und einzelner Lehnstücke, worauf die Erbgerichte und Voigteien beruhen. Besondere wohlthätige Landesanstalten sind die allgemeine Civilwittwenkasse, die Pfarr- und Schulwittwenkasse, die Stiftung für unvermögende Diener, aber verderblich die Lotterie, und noch mehr das Zahlenlotto. Das Fürstenthum Lichtenberg ist seit 1821 neu organisirt; seine obern Behörden hängen von der Regierung zu Koburg ab.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Reiche.

Koburg gehört mit den übrigen Fürsten des Ernestinischen Hauses zur zwölften Stelle des engern Raths im Deutschen Bunde, besitzt im Plenum eine eigene Stimme, stellt zum 9. Heerhaufen ein Kontingent von 800 Mann, und zahlt zur Erhaltung der Bundeskasse 400 Guld.

XIII.

Das Herzogthum Braunschweig.

Vollständ. Handbuch der neuesten Erdbeschr., von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. Abth. 1. B. 5. S. 425—472. — G. Vellguth, geogr. topogr. stat. Abriß des Herzogth. Braunschweig. Braunschw. 1819. 8. — G. Hassel und K. Bege, geogr. stat Beschr. der Fürst. Wolfenbüttel und Blankenburg. Braunschw. 2802. 2 Th. 8. — Plotho, Erdbeschr. des Herz. Braunschw. Wolf. Magdeb. 1800. 8. — Geogr. stat. Abriß des Königr. Hanover, Herz. Braunschweig und Herz. Oldenburg, von G. Hassel. Weimar 1818. 8. (Theil der Länder- und Völkerkunde) — Tabellarische Uebersicht der Eintheilung und sämmtlicher Ortschaften des Herz. Braunschweig. Braunschw. 1818. 8. — Ph. C. Ribbentropp's Beiträge zur Kenntniß der Braunschw Verfassung. Braunschw. 1787. Th. 1. 8. — Dessen Beschreib. der Stadt Braunschweig. Braunschw. 1789 1791. 2 Th. 8. — Stübner, Denkwürdigkeiten des Fürst. Blankenburg. Wernigerode 1798. 2 B. 8. — C. D. v. Liebhaber, vom Fürst. Blankenburg und dessen Staatsverfassung. Wernig. 1790. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Braunschweig macht kein zusammenhängendes Ganze aus, sondern besteht aus 4 größern und mehrern kleinen

Stücken, die bis auf die östlichern Gränztheile sämmtlich zwischen den Besitzungen des anverwandten Hanovers belegen sind. Ein, dem Gros nach, hochkultivirtes Land, das aber auch viele Gebirgsgegenden, und selbst Haiden besitzt, dabei eine starke Volksmenge und einige Industrie, so wie wohlhabende Bewohner hat.

Die Braunschweig'schen Gebiete liegen, mit Ausnahme des entfernten Thedinghausen, von 26° 50′ bis 29° 2′ östl. L. und 51° 38′ bis 52° 32 nördl. Br; nur die östl. und die südöstlichen Seiten gränzen an das Preußische Sachsen und Anhalt, sonst sind die verschiedenen Stücke ganz von Hanover umgeben, bloß Ottenstein stößt noch an Pyrmont. Der Flächeninhalt beträgt 70,37 Q. M. mit 225,000 bis 230,000 Einwohnern. Diese sind unter 2 Stadtgerichte, Braunschweig, 1812 mit 29,950, und Wolfenbüttel, 1812 mit 6,647 Einw. und 6 Distrikte vertheilt: 1) Wolfenbüttel, mit 5 Kreisgerichten: 21,78 Q. M. und 66,593 Einw.; 2) Schöningen, mit 3 Kreisgerichten: 13,69 Q. M. und 32,930 Einw; 3) Harz, mit 2 Kreisgerichten: 9,81 Q. M. mit 19,841 Einw.; 4) Leine, mit 2 Kreisg.: 4,54 Q. Meilen mit 15,748 Einw.; 5) Weser, mit 4 Kreisgerichten: 13,23 Q. M. mit 31,468 Einw., und 6) Blankenburg, mit 3 Kreisgerichten: 8,04 Q. M. mit 16,308 Einwohnern.

Die nördliche Hälfte (Wolfenbüttel und Schöningen) hat einen höchst fruchtbaren, aber gewelleten Boden, dessen Saum längs der Lüneburger Gränze schon Haiden und Moore enthält, wie den großen Waldbruch, den Drömling, aber auch kleine bewaldete Anhöhen, wie den Elm, Oder, Asse und Fallstein; sie wird von der flößbaren Oker mit der Schunter, der Fuse, Aller und Ohre bewässert, und hat ein heiteres, gemäßigtes Klima, doch schon mit nordischem Anstriche: die südliche Hälfte (Harz, Leine, Weser) sind weit rauher, minder fruchtbar und mit Gebirgen bedeckt, ostwärts vom Harze selbst, dessen höhere Kuppen hier der Radauerberg, 2,317, die Försterstränke 2,.98′ und der Rammelsberg 1,914′ hoch, westwärts vom Solling, Ihdt, Vogeler und der Huse: der Hauptflüsse sind Weser, mit Bever und Lenne, und Leine mit Gande und Wispe, auch bewässern diesen Theil die Innarste, Radau und Ecker, jene erstere der Leine, diese der Oker zugehörig. Blankenburg ist mit Walkenried ein bloßes Gebirgsland, das nur einen offenen Vorsprung im N. (der Wormberg 2,880, das Dorf Hohegeiß 2,760, der Blankenstein, 1,038, hoch) und Harzflüsse hat: die Bude und Zorge. Thedinghausen liegt an der Weser und gehört zu dem norddeutschen Flachlande, hat aber neben einträglicher Geest viele fette Marsch.

Die Zahl der Einw. mag sich gegenwärtig wohl auf 230,000, mithin auf der Q.M. auf 3,268 Ind. belaufen 1812 waren 209 527 gezählt, wovon 62,661 in den Städten, 146,866 auf dem Lande lebten. In

diesem Jahre waren Ehen geschlossen 1,438, geboren 7,538, gestorben 5,904, und jedes Jahr vermehrt die Volksmenge um etwa 2,200 Köpfe. An Städten sind 12, worunter Braunschweig mit 32,500, Wolfenbüttel mit 6,800, und Helmstedt mit 5,259, an Vorstädten 10, an Marktflecken 15, an Dörfern 417, an Weilern 34, an Vorwerken 22, an einzelnen Häusern und Höfen 129, an Häusern 26,764 vorhanden, letztere sämmtlich mit 40,223,100 Gulden versichert. Die Einwohner sind Deutsche mit plattdeutschem Dialekte, doch wird in den Städten überall ein reines Hochdeutsch geredet; die herrschende Kirche, die lutherische mit 7 Generalsuperintendenten, 29 Superintendenten, 238 Predigern und 398 Kirchen und Kapellen. In 100 Oertern keine Kirche oder Kapelle, in 79 keine Schule; das baare Kapital der Kirchen 1812 348,480, die Einkünfte der 266 Pfarren etwa 300,000, der Schullehrer 72,000 Guld. Außer den Lutheranern 2,072 Katholiken, mit 3, 1,646 Reformirte, mit 1 Kirche, und 1,048 Juden, mit 5 Synagogen.

Ein reiches Kornland mit Dreifelderwirthschaft. Das ganze Land enthält an Ackerlande 518,355, an Gärten 29,781, an Wiesen 74,756, an Waiden und Triften 362,244, an Teichen 3,941, an Waldung 505,640, zusammen an nutzbarer Oberfläche 1,494,717 Braunschw. Mgn. zu 120 R. = $67\frac{9}{11}$ Q. Meilen. Die Aerndte betrug 1812 an Waizen 13,410, an Roggen 42,514, an Gerste 42,666, an Hafer 25,310, an Erbsen 2,400, an Bohnen 2,496, an Wicken 1,800, an Linsen 400, an Mengefutter 2,800 Wispel zu 24 Berl. Scheffel; 12,007 Wispel, an Werthe gegen 450,000 Guld., können ausgeführt werden. Vieler Rüb- und Leinsaamen, woraus 12,800 Cntr. Oel und ½ Mill. Oelkuchen geschlagen werden. Kartoffeln, wohl 80,000 Wispel; Garten- und Feldgemüse in Menge, darunter Bortfelder Rüben; Flachs, jährlich 84,000 Cntr., und Stapelwaare; Cichorien, 16,000 bis 20,000 Cntr.; Tabak, 6,000 bis 7,000 Cntr.; Hopfen (der vorzüglichste von Delper), 8,000 Cntr.; Scharte, wild; Obst, unzureichend, doch mit steigender Progression, und überall veredlet; Holz, als Stapelwaare. Viehzucht bedeutend, besonders in neuern Zeiten die Schaafzucht auf Kosten der Hornviehzucht; 1812 Pferde 50,300 (das vornehmste Ackerthier mit dem Gestüte zu Harzburg), Rindvieh 86,400 (Harz- und Weserkäse), Schaafe 258,965 (1812 29,551 ganz veredelt), Ziegen 8,291, Schweine 46,408, Maulesel und Esel 110, jede Q. Meile mit 6,401 Stück besetzt, und Wollgewinn jährlich 4,543 Centn. Jagd und Fischerei, ganz unbedeutend, eben so Bienenzucht, 1812 nur 8,450 Körbe. Bergbau auf dem Harze und an der Weser: edle Metalle bloß im Rammelsberge, wovon der Braunschw. Antheil an Golde 2, an Silber 1,529$\frac{6}{7}$ Mark, an Kupfer 1,040, an Blei 2,434, an Glätte 1,382, an Zink 2,239, an Vitriol 985, an Schwefel 954, an Potasche 80 Cntr., und an Salze von Juliushütte 80

Cntr. betrug: 1 Gold-, 3 Silber-, Kupfer- und Blei-, 1 Meſſing-, 1 Schwefelhütte, 1 Kupferhammer, 1 Potaſchenhütte und 1 Vitriolſiederei, die Eiſengrube am Iberg, 1 Hochofen und 2 Eiſenhammer und 1 Saline bei Juliushall, der einſeitige Bergbau geht vorzüglich auf Eiſen: 11 große Eiſenwerke mit 9 Hoch- und 1 Blauofen, 12 Friſchfeuern und 24 Hammern aller Art, welche, nach Villefoſſe, an Roheiſen 62,250, an Gußeiſen 17,281, an Stabeiſen 32,474, an Zaineiſen 8,772, an geſpaltenem Eiſen 981, an Rohſtahl 11,025, an raffinirtem Stahl 24,486, an Blechen 900, an Draht 424 Cntr. liefern; dann auf Salz in 3 Salinen, nach Abzuge des Hannöveriſchen Antheils, an Salzliebenhall 640 Laſt = 20,736 Cntr.; außerdem hat man die ſchönen Sollinger Steine, die Velpker Quadern, die Blankenburger Marmor, Helmſtedter Braunkohlen, Sickter, Bergtheer, Emmerſtedter Kieſel, Stalaktiten in der Baumanns- und Bielshöle, vielen Torf, gute Pfeifenerde und Kaolin.

Große Manufakturen beſtehen bloß in den Städten Braunſchweig, Wolfenbüttel, Helmſtedt, Holzminden, vorzüglich in wollenen Zeuchen, Seidenband, Leder, Handſchuhen, Cichorien 19 Fabr., Tabak, Lack, Braunſchweiger Grün, Glauberſalz, Papiertapeten, Porzellan (landesherrl. zu Fürſtenberg), Pfeifen (Helmſtedt), aber bedeutender iſt die Garnſpinnerei, die Löwentleinweberei, die ſonſt wohl 2,000 Stühle an der Weſer beſchäftigte, aber jetzt, da kein Abſatz da iſt, faſt ganz geſunken iſt, die Strumpfſtrickerei (Ottenſtein allein 4 000 bis 5,000 Dutzend Paar), die Beiderwandweberei, die Potaſcheſiederei (an der Weſer 47), die Oelſchlägerei (169 Mühlen 18,000 Cntr.), die Spiegel- and Glasfabrikation (1 Spiegel-, 4 Glashütten), die Papierverfertigung (16 Mühlen 4,500 Ballen); dann 18 Gyps-, 47 Kalk- und 23 Ziegelöfen. Brauerei (Mumme und Porter zu Braunſchweig; Duckſtein zu Königslutter; das Landbier ſchlecht), ſtarke Branntweinbrennerei, 1795 waren 3,487 Handwerke, 3,169 Geſellen und 1,493 Lehrlinge vorhanden.

Stapelwaaren des Landes ſind Wolle und Korn, dann Garn, Leinewand, Cichorie, Blei-Glätte, Eiſen- und Eiſenwaaren, Hopfen, Rüb- und Leinöl, Holz, Tabak, und verſchiedene Fabrikate, auch Braunſchw. Honigkuchen, Mumme und Mettwürſte. Die Bilanz iſt für das Land, das auch durch Spedition, durch Tranſito anſehnlich gewinnt. Meſſen zu Braunſchweig, deren Umſatz auf 6 Mill. Guld. ſteigt. Holzminden, der Stapelort an der Weſer, dann noch Wolfenbüttel und beſonders Helmſtedt und Blankenburg, die durch Schmuggelei reich werden. Die Kunſtſtraßen laufen zwar überall durch das Land, ſind aber bloß erträglich, da das Material ſchlecht iſt. Die Poſt iſt landesherrlich und nicht koſtbar, auch das Wegegeld nicht. — Buch und Rechnung wird im Konventionsgelde gehalten, auch ſind darin die Münzen ausgeprägt.

Braunschweig hat jetzt keine Universität mehr, aber es hat seine Landeskinder an Göttingen und dahin die Freitische verwiesen. Noch bestehen 1 Lyceum und 1 anatomisch-chirurgisches Institut zu Braunschweig, 2 Pädagogien zu Helmstedt und Holzminden, 4 Gymnasien zu Braunschweig (2), Wolfenbüttel und Blankenburg, gut eingerichtete Bürger-, Real- und Industrie-, und in neuern Zeiten sehr verbesserte Dorfschulen. Große Landesbibliothek zu Wolfenbüttel (mehr als 200,000 Bände), Museum mit der Gemäldegallerie zu Braunschweig. Ansehnliche Privatbibliotheken und Kabinette. Leichte Censur.

Die Einwohner, besonders der Landmann, sind wohlhabend, auch der Bürger zu Braunschweig, Holzminden und einigen Gränzörtern ist es mehr, als der in kleinern Ortschaften; die Auflagen gegen andere Deutsche Staaten nicht übermäßig, wenn gleich noch die Kriegssteuern fort bestehen. Das Land bringt gegen 2,000,000 Gulden Conv auf; 1806 betrugen sie 7,261,871 Fr. 57 Ct. oder 2,803,809, die Ausgaben, ohne Hofstaat und Militär, 2,010,094 Guld., und zwar Domänen 4 132,485¼, Forsten und Teiche 872,345½, und Steuern 2,257,240 Franken; die Einkünfte sind in der Folge durch die Einziehung von Helmstedt, Riddagshausen und der Stifter, durch den Anfall von Lucklum, durch die Besteuerung der Exemten und durch die höher getriebenen Domänen sehr vermehrt, aber auch die indirekten Steuern, Stämpel u. s. w. ansehnlich herabgesetzt. Die Staatsschuld mag sich jetzt noch immer auf 7 Mill. Guld. belaufen; 1815 betrug sie nicht weniger, als 9,820,708 Guld., worunter jedoch manche illiquide Forderung sich befand. Es ist ein Tilgungsfond angeordnet. Der Packhof zu Braunschweig ertrug 1806 allein 231,000 Gulden.

Militär: effektiv 1,500 Mann, in 1 Linien-, 1 Jägerbrigade, 1 Husarenkorps und 1 Korps Artillerie von 296 Mann. Dabei eine völlig organisirte Landwehr.

§ 2. Staatsverfassung.

Monarchisch mit Landständen, die an der Besteurung und an organischen Gesetzen Antheil nehmen, auch das Recht der Vorstellung haben. Der Regent ist auch Herzog von Oels, und als solcher Preußischer Standesherr.

Der Herzog ist luth. Religion und durch Hausverträge enge mit dem Hause Hanover, der jüngern Linie seines Stammes verbunden, und in beiderseitigen Staaten sind beide Linien in die Erbhuldigung eingeschlossen. Die Erbfolge ist in beiden, in absteigendem Mannsstamme dergestalt erblich, daß sie erst auf alle männliche Sprossen übergeht, ehe sie an die Spindelseite fällt. Volljährig wird der Regent mit dem 18ten Jahre, Vormund ist, wenn kein Testament anders verordnet, der

nächste Agnat; die nachgeborenen Prinzen erhalten Geldappanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer, die Wittwen ein Witthum. Der Titel ist: Herzog zu Braunschweig-Luneburg; das Wappen in 13 Felder eingetheilt und die Embleme der Braunschweigischen und Hanöverischen Provinzen enthaltend; der Hofstaat äußerst einfach, die Residenz der graue Hof zu Braunschweig, Lustschlösser Richmond, Antoinettenruh. Der Herzog hat keine Civilliste, aber er disponirt über die Domänen und Regalien, so wie über Zölle, Wegegelder und Handelsabgaben, ohne die Stände zu fragen, nur verwehrt ihm das Gesetz vom 1. Mai 1794, Kammerschulden zu kontrahiren.

Die Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganze mit 2, an Ansehn und Rechten gleichen Sektionen: die erste besteht 6 Mitglieder der Prälatenkurie und die Besitzer der 78 Rittergüter, die zweite 7 Prälaten, 19 Abgeordnete der Städte, wovon Braunschweig 5, Wolfenbüttel und Helmstedt 2 stellen, und 19 Abgeordnete der freien Eingesessenen aus den 19 Kreisen. Alle 3 Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten; während der Zeit besteht ein engerer und ein weiterer Ausschuß, auch 1 Landsteuerkollegium, letzteres aus 8 Mitgliedern zusammengesetzt, wovon die Hälfte der Landesherr, die Hälfte die Stände wählen; die Verwaltuug der allgemeinen Steuerkasse wird, abgesondert von der landesh. Kasse, dem Kollegium untergeordnet, und hat solches die Disposition über die darin befindlichen Gelder zu den im Voraus angewiesenen Zwecken. Zu Auflegung neuer Steuern oder Aufnehmung von Anlehen ist die Einwilligung der Stände erforderlich, so wie bei Verordnungen, welche eine Abänderung in den Civil- und Kriminalgesetzen bezwecken; auch soll bei andern wesentlichen Veränderungen und Verordnungen eine Uebereinkunft mit den Ständen getroffen werden, denen auch das Recht belassen ist, Vorschläge an den Landesherrn zu machen; man wird sie bei den Gesetzen über Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaft zuziehen. Die Verhandlungen der Landschaft müssen so lange geheim bleiben, bis die Resultate derselben gefaßt sind. Dieß geschieht in einem Landtagsabschiede. Der Landesherr kann die Erbhuldigung nicht eher verlangen, als bis er die Landschaftsordnung angenommen und die Versicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur bestehenden Verträge und des pacti Henrico-Wilhelmiani schriftlich ausgestellt hat. Die Verfassungsurkunde ist vom 19. Januar 1820.

Der Herzog besitzt als Privateigenthum das Fürstenthum Oels im Preußischen Schlesien — 37,88 Q. Meilen, mit 91,371 Einw. in 8 Städten, 1 Marktflecken, 334 Dörfern und 164 Vorwerken. Es ist jetzt beinahe schuldenfrei, und bringt, nach Abzug der Verwaltungskosten, gegen 175,000 Guld. baar ein. In Rücksicht desselben

hat er die Rechte Preußischer Standesherren. Auch gehören ihm Plomnitz und andere Privatgüter in Glatz und Schlesien.

§. 3. Staatsverwaltung.

Höchst einfach; kein Staat in Deutschland besitzt wohl ein, nach Verhältniß so geringes Civilpersonal, als der Braunschweig'sche, aber nirgends ist auch der Geschäftsgang so vereinfacht.

Die oberste Centralstelle ist der Geheimerath, welcher die ganze Staatsverwaltung leitet. Die Justiz ist in den obern Behörden von der Verwaltung ganz getrennt. Die höchste Instanz bildet das Oberappellationsgericht, die zweite das Landesgericht, beide in Wolfenbüttel; die niedern Gerichte sind die 21 verschiedenen Stadt- und Kreisgerichte, worin das Land eingetheilt ist. Sonst giebt es keine andern Orts- und Patrimonialgerichte, auch keinen befreieten Gerichtsstand. Das Haupt-, Lehens- und Gränzarchiv liegt zu Wolfenbüttel, das Hausarchiv im Dome zu Braunschweig. Die höhere Verwaltung, so wie alle Finanz-, Bau-, Berg-, Forst- und Postangelegenheiten gehören vor die Kammer zu Braunschweig, die sich in Sektionen theilt: unter ihr stehen die Berghandlungskommission, die Accise- und Packhauskommission, das Hofpostamt, die Generallandes- und die Kammerkasse. Die Polizei und die innere Verwaltung ist den 21 Stadt- und Kreisgerichten anvertrauet, jedem der 6 Distrikte aber 1 Oberhauptmann vorgesetzt, der die Staatspolizei, Konscription und andere Angelegenheiten leitet; die beiden großen Städte aber stehen unter eigenen Polizeidirektionen. Das Militär steht unter einer besondern Militäradministrationskommission, die Gesundheitspolizei unter dem Obersanitätskollegium zu Braunschweig, die Kirchen- und Schulsachen unter dem Konsistorium zu Wolfenbüttel.

Der Kommunionharz, woran Braunschweig $\frac{2}{3}$ besitzt, verwaltet das gemeinschaftliche Oberbergamt zu Goslar, an dessen Spitze ein Berghauptmann steht, die Friedrich Ulrich'schen Allodialstücke, wozu besonders die Saline Salzliebenhall gehört, die Allodialkasse, deren Direktorium in ungeraden Jahren Braunschweig, in geraden Hanover führt.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Braunschweig nimmt mit Nassau gemeinschaftlich die dreizehnte Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes ein, hat im Plenum 2 Stimmen, stellt als Kontingent 2,096 Mann, die zum zehnten Heerhaufen stoßen, und zahlt zur Unterhaltung der Bundeskanzlei 1,000 Gulden. Bloß mit Hanover steht es in engeren Hausverbindungen, aber es besteht auch noch eine Erbverbrüderung mit Sachsen von 1389.

XIV.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Vollständ. Handbuch der neuesten Erdbeschr., von Ad Chr. Gaspari u. s. w. Abth. I. B. 5. S. 473—516. — Großh. Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender, von F. A. Rudloff. Schwerin, von 1771—1822. 8. — G. F. Hermann's alphab. Verzeichniß aller Städte, Dörfer und Höfe in Mecklenburg. Rostock und Schwerin 1819. 4. — Dahl's Versuch einer kirchl. Statistik von Mecklenburg. Rostock 1809. 8. — J. Ch. F. Wundemann's Mecklenburg, in Hinsicht auf Kultur, Kunst und Geschmack. Schwerin und Wismar 1800. Th. 1. 8. — Monatsschrift von und für Mecklenburg. Schwerin 1788—1793. 4.

§. 1. Grundmacht.

Mecklenburg bildet ein gut ausgerundetes Ganze im nördlichen Deutschland, und zwar an den Küsten des Baltischen Meeres; ein völliges Flachland, nur von geringen Erhöhungen durchzogen, zum Theil höchst fruchtbar, zum Theil aber auch voller Haidestriche, und sparsam bevölkert von Menschen, die noch nicht überall frei sind, reich an Korn und Vieh, arm an Industrie; der Adel im Mittelstande, der Bauer zum Theil ohne Eigenthum.

Lage: zwischen 28° 19′ bis 30° 51′ östl. L. und 53° 5′ bis 54° 16′ nördl. Br. Gränzen: im N. an das Baltische Meer, im O. an Preußen, im S. O. an Mecklenburg-Strelitz, im S. an Preußen, im S. W. an Hanover, im W. an das Dänische Lauenburg, das Strelitzische Ratzeburg und an den Dassower See. Flächeninhalt: 233,88 Q. Meilen, wovon 33½ auf den Warnow-, 33½ auf den Ostsee-, 35⅞ auf den Elbe-, 34⅜ auf den Elbe-, 47 auf den Recknitz-, und 39¼ auf den Müritzdistrikt kommen. Sonst und nach der politischen Eintheilung zerfällt das Land: a) in den Mecklenburger Kreis — 285,959,078 Q. Ruthen und 167,400 Einw., in 18 Stadtgerichten und 22 Domanial- Kloster- und Ritterämtern; b) in den Wendenschen Kreis — 196,864,262 Q. Ruthen, mit 140,800 Individuen, in 18 Stadtgerichten und 16 Domanial-, Kloster- und Ritterämtern; c) in das Fürstenthum Schwerin — 18,738,953 Q. Ruthen, mit 24,800 Einw., in 3 Stadtgerichten und 6 Domanialämtern; d) in die Herrschaft Wismar — 5,612,881 Q. Ruthen, mit 11,400 Einw.

in 1 Stadtgerichte und 2 Aemtern, und c) in die Stadt Rostock, mit 14,334 Einwohnern.

Durchaus flach, bloß von einem unbedeutenden, von Schlesiens Gränze sich heraufschwingenden Landrucken durchzogen; der Boden theils lehmig, und schwer, theils Mittel- und Sandboden, das Gestade nur wenig ausgezackt und entweder hoch aufsteigend, oder durch Sanddünen gedeckt; bei Doberan streicht der 1001 breite, 12 bis 15′ hohe heilige Damm auf eine halbe Meile längs dem Strande hin. Von dem Landrucken erhebt sich der Ruhnenberg bei Marnitz, als höchster Punkt des Landes, 577′, die hohe Burg bei Schlemmin 495′ über dem Meere. Das Baltische Meer bildet nur 1 Busen das Salzhaff, und 2 Haven, bei Warnemunde und Wismar. Die Dassower See, ob sie gleich mit dem Meere zusammenhängt, ist bloß ein Binnensee, deren das Land aus Mangel an Fall viele hat, wie den Schweriner See, 2¾ Meilen lang, den oben so langen Müritzsee, den Plauensee 1⅞ Meilen lang u. a. Die vornehmsten Flüsse: die Warnow bei Rostock, die Recknitz, die Peene, die dem Baltischen Meere, die Radegast, die den Dossowersee zufällt, und die Elde, Sude, Boize und Dosse, die zum Stromgebiete der Elbe gehören. Das Heilbad zu Goldberg; das Seebad Doberan (1821 809 Gäste). Gemäßigtes Klima, doch mit nordischem Anstriche, veränderlicher Witterung und dunstvoller Atmosphäre, häufig sind Nebel, Regen und Stürme; der Winter strenge.

Die Volksmenge betrug 1821 396,878, auf die QMeile im Durchschnitte 1,697 Indiv., 1820 wurden 393,326 gezählt; 1821 geboren 14,442, es starben 7,749 und verehlichten sich 6,973 Paar. Wohnplätze: 41 Städte, 7 Marktflecken, 621 Dörfer und 965 Rittergüter: unter den Städten Rostock, 1817 mit 14,334, Schwerin, mit 9,999, Güstrow, mit 7,074, und Wismar, mit 6,692 Einw. Deutsche mit Plattdeutschem Dialekte, ursprünglich von obotritischer Abstammung, und mit Ausnahme von 800 Katholiken, in 2 Pfarren, von 200 Reformirten, in 1 Pfarre, und 2,952 Juden in'sgesammt Lutheraner, deren 30 Präposituren, 475 Kirchen und 335 Pfarren, in 6 Kirchenkreise, und dem Stadtministerium zu Rostock vereinigt sind. Theils Adel, mit wichtigen Vorrechten, theils Bürger, theils Bauern, die mit wenigen Ausnahmen noch leibeigen sind und der Scholle ankleben

Das Land ist vorzüglich produzirend; fast durchaus Koppelwirthschaft, die Aecker unter Schläge vertheilt und mit dem Haken bearbeitet. Reiche Kornärndten, jährlich werden 150,000 Scheffel Waizen und Roggen, und 300,000 Scheffel Gerste und Hafer ausgesäet. Dann Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Rüben, Karotten, Kopfkohl, Flachs in Menge, Tabak, Hopfen, und Rüb-

ſaamen zur Nothdurft; Obſt, doch nur Aepfel, Zwetſchgen und Kirſchen, worunter Roſtocker Aepfel. Holz, in einigen Strichen noch zulänglich, in andern durch die ſtarke Ausfuhr erſchöpft. Schöne Wieſen und großen Futterkräuterbau, daher erhebliche Rindvieh- und Schaafzucht, wovon in neuern Zeiten ein Theil durch Merinos veredlet iſt, aber noch beſſere Pferdezucht, da die Mecklenburger Raſſe zu den beſſern Deutſchlands gehört, und Schweinezucht von eigner Raſſe. Viele Gänſe, daher geräucherte Gänſebrüſte. Anſehnliche Süßwaſſerfiſcherei (Muränen aus dem Müritzſee), aber wenige Aufmerkſamkeit auf Seefiſcherei. Bienenzucht, hie und da; Armuth an Mineralien, bloß Kalk, Sandſtein, Raſeneiſen, mehrere Thonarten, etwas Walkererde und Bernſtein; etwas Salz aus Sulze (16,000 Ctn.), den Reſt liefert Lüneburg.

Kunſtfleiß: unerheblich. Branteweinbrennerei, allein in den Städten 443 Brennereien; etwas Wollenweberei, 1802 mit 232 Meiſtern, 121 Geſellen, 42 Lehrlingen und 1,338 Spinnern, die 26,951½ Stein zu Tuch, Boi und Zeuchen verarbeiteten, 1817 379 Tuch- und Wollenzeuchweber in den Städten; Leineweberei, 1817 in den Städten 539 Meiſter, außerdem 3 Kattunglätten, 3 Cichorien-, 1 Amidon-, 1 Lack-, 3 Wachslichter-, 1 Seifen-, 1 Papiermaſchee-, 3 Spielkarten-, 49 Tabacksfabriken, 1 Schleifmühle, 3 Zuckerſiedereien, 9 Pfeifenbäckereien, 58 Pech- und Theerſchwelereien, 4 Leimkochereien, 104 Rothgerbereien, 8 Papiermühlen, 5 Glashütten u. ſ. w.

Ausfuhr: Korn, jährlich 2,112,000 Scheffel für 2,550,000 Guld., Butter und Käſe für 450,000 Guld.; Obſt 1784, 16,070 Tonnen; Wolle und Taback, für 150,000; Holz, für 75,000; Pferde und Vieh, für 300,000; Glas, 1,124 Kiſten; Bouteillen 1780, 65, 10 Stück; Eſſig 1784, 2,636 Tonnen; dann Federn, geräucherte Gänſebrüſte, Malz, Mehl, Graupen, Lumpen, Leder, Grütze, Brantewein, Fiſche, einige Wollenwaaren und Leinewand, gegenwärtig wohl 5 Mill. Guld. am Werthe, und die Einfuhr mehr als hinreichend deckend, wenn das Korn freien Abſatz hat. Vortheilhafte Lage zum Handel, beſonders mit Schweden und den Briten, Haven zu Roſtock und Warnemünde, mit 134 eignen Schiffen (1817 klarirten 651 Schiffe ein, 655 aus) und Wismar mit 39 eignen Schiffen (1817 liefen 199 Fahrzeuge ein, 264 aus), dann Handelsplätze Boitzenburg und Dömitz an der Elbe, Grabow und Güſtrow im Innern. Wenige Kunſtſtraßen, und bloß die Elbe ſchiffbar, die Elde ſoll es werden. — Buch und Rechnung wird im Lübecker Fuße gehalten, worin auch die Münzen ausgeprägt ſind, doch rechnet man auch im etwas leichtern Leipziger Fuße, worin man die ⅔ ausgeprägt hat. Auch kurſiren Scheidemünze und Kupfer.

Für den Unterricht iſt in neuern Zeiten mehr geſorgt, doch iſt der gemeine Mann gegen das übrige Deutſchland weit zurück. Uni-

versität zu Rostock, mit Bibliothek, von 30,000 Bänden und andern Hülfsanstalten (1817 nur 76 Stud.), naturforschende Gesellschaft und pädagogisch theologisches Seminar daselbst, 5 Gymnasien, 39 Haupt- und Bürgerschulen, 1 Schullehrerseminarium. Mecklenburgischer patriotischer Verein seit 1817.

Der Adel, den man sonst reich nennen konnte, war durch die Kontinentalsperre sehr herabgebracht, und hatte sich durch den Güterschacher vollends ruinirt, doch fängt er an sich jetzt langsam zu erholen; der Burger lebt in Mittelmäßigkeit und allein Rostock wird wohlhabender, der Bauer hat nur ein beschränktes Eigenthum, und fristet als Leibeigner sein Daseyn von einem Tage auf den andern, dabei liegt ein großer Theil der Staatslasten auf ihn allein, und der Adel tragt nur durch Subsidien oder Donative bei. Seit dem 17. Febr. 1820 ist zwar die Aufhebung der Leibeigenschaft deklarirt, das Gesetz aber bis jetzt noch nicht zur Ausübung gekommen. Die Einkünfte des Landes steigen wahrscheinlich nahe an 2,200,000 Gulden, wozu die Domänen die Hälfte beitragen sollen. Aber auch die Landesschuld ist ganz beträchtlich, von ihrem Bestande aber nichts bekannt. Doch schätzt man beide, Kammer- und Landesschulden, auf etwa 12 Mill. Guld.

Das Militär besteht aus 1 Gardegrenadierbat., 1 Infanteriereg. von 2 Bat., 1 Korps Artillerie, 2 Bat. Landwehr, und 2 Garnisonkomp. zu Bützow und Dömitz — zusammen 3,400 Mann, doch soll der künftige Etat aus 3,000 Mann Infanterie, 500 M. Kavallerie bestehn. Dömitz ist eine kleine Festung.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch, doch mit vielsagenden Landständen, die der Staat mit Meklenburg-Strelitz gemeinschaftlich hat. Die Landesverfassung beruhet auf den 1572, 1621 und 1765 zwischen Regenten und Ständen errichteten Verträgen.

Meklenburg-Schwerin regiert zwar in seinem Landestheile ganz unabhängig, indeß steht dieses Haus mit dem von Meklenburg-Strelitz in Hinsicht der Landstände, der Steuern und des Oberappellationsgerichts zu Parchim in einem Hausverbande, der durch die Verträge von 1701 und 1755 näher bestimmt ist. Besonders wichtig ist der Hamburger Vertrag von 1701, durch welchen auch das Recht der Erstgeburt und die Linealerbfolge definitiv regulirt ist.

Der Großherzog von Meklenburg-Schwerin wird mit dem 18ten Jahre mündig, eine etwaige Vormund- und Regentschaft übernimmt der nächste Agnat, die nachgebornen Prinzen erhalten Geldappanagen; die Prinzessinnen eine Aussteuer von 30,000 Guld., welche von der Ritterschaft, ihren Hintersassen, den Städten und Kammergütern

aufgebracht wird. Der Großherzog bekennt ſich zur lutheriſchen Kirche; der Titel iſt: Großherzog zu Meklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Roſtock; er ſowohl, als der Erbgroßherzog, führen den Titel Königl. Hoheit, das Meklenburgiſche Wappen enthält die Embleme der Provinzen. Der Hofſtaat theilt ſich in den Oberkammerherrenſtab, das Hofmarſchallamt zu Schwerin und das Hofmarſchallamt zu Ludwigsluſt. Die Reſidenzen ſind Schwerin und Ludwigsluſt.

Die Landſchaft beider Großherzogthümer, die nur Einen Körper bildet, heißt die alte Landesunion. Der Stand der Prälaten iſt eingegangen, aber die 3 übrig gebliebenen Jungfrauenklöſter werden durch die Ritterſchaft vertreten. Dieſe bildet den erſten Stand des Landes, und beſteht aus den Beſitzern der 965 Hauptgüter, ſie mögen Edelleute ſeyn oder nicht: an ihrer Spitze ſtehen 3 Erblandmarſchälle und 3 Vicelandmarſchälle für das Herz. Mecklenburg, das Furſt. Wenden und die Herrſchaft Stargard, als ebenſovielen Kreiſen, die mit 8 Landräthen und dem Deputirten von Roſtock das Direktorium der ritter- und landſchaftlichen Sachen bildet, aber die Rechte eines Kollegiums nicht hat. Den zweiten Stand machen die Deputirten der 44 Städte unter der Direktion der Vorderſtädte jeden Kreiſes, Parchim, Güſtrow und Neubrandenburg, aus. Die Stände verſammeln ſich abwechſelnd zu Sternberg und Malchin. Zu ihrem Wirkungskreiſe gehören Steuern und Geſetzgebung: was auf denſelben beſchloſſen wird, iſt für die Länder beider Linien verbindlich. Der Landesherr beruft ſie, und legt ihnen ſchriftlich ſeine Poſtulate vor. Ein enger Ausſchuß aus 2 Landräthen, 3 Deputirte der Ritterſchaft und 4 Deputirte von Roſtock und den Vorderſtädten, beſorgt zu Roſtock die laufenden Geſchäfte. Die Ritterſchaft hält auch in den Aemtern unbeſchränkte Zuſammenkünfte: ſie vertritt ihre Bauern und Hinterſaſſen, hat auch ihre eigne Brand- und Hagelaſſekuranz. Die Seeſtadt Roſtock beſitzt große Privilegien, die Fiſcherei und Schifffahrt auf der Unterwarnow, den Haven Warnemünde, die Münzgerechtigkeit u. ſ. w. Auch die übrigen Städte wählen meiſtens ihre Obrigkeiten ſelbſt, haben ihre eigne Brandaſſekuranz u. ſ. w.

Das Haus Mecklenburg ſteht mit dem Hauſe Brandenburg in gewiſſen Verhältniſſen, die durch den Staatsvertrag zu Witſtock 1,442 regulirt ſind. Kraft deſſelben folgt Brandenburg nach Ausgange des lehensfähigen Mannsſtammes in allen Meklenburgiſchen Ländern, und iſt in die Erbhuldigung derſelben eingeſchloſſen.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Großherzog übt die vollziehende Gewalt allein aus, und ernennt zu allen Civil- und Kirchenämtern, die nicht vermöge der Landesunion der Ritterſchaft und den Städten

überlassen sind. Bei der Universität Rostock hat diese Stadt das Kompatronat und besetzt 9 ordentliche Professuren, der Landesherr aber 13.

Die oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium. Die innere Verwaltung leitet die Großherzogliche Regierung zu Schwerin, welcher die dasige Lehenkammer über die Lehen beider Großherzogthümer, das Hauptarchiv und die Civiladministrationskasse untergeordnet sind. Die Großherzoglichen Einkünfte verwaltet das Kammerkollegium zu Schwerin: zu denselben gehören die Domänen von 42 Aemtern, die Jagd unter 1 Oberjägermeister, die Forsten, in 24 Oberforste vertheilt, die Posten unter 4 Oberpost-, 1 Hauptpost- und 1 Hofpostamt vertheilt, die Zölle, wozu die wichtigen Elbzölle zu Boizenburg und Dömitz, 1 Seezoll zu Wismar und 28 Landeszölle gehören, und die ordentliche Landeskontribution. Unter der Kammer stehen die Renterei, die Münze, die Landbaumeister, die Thierärzte, die Reluitionskommission und die Schuldentilgungskommission: zur Abtragung der Rentereischulden sind aus der allgemeinen Landesrecepturkasse von 1809 an, jährlich 225,000 und aus den Domänen 127,500 Guld. auf 30 Jahre bestimmt. Das höchste Justizkollegium ist das mit Strelitz gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Parchim; die Tribunäle zweiter Instanz die Justizkanzleien zu Schwerin, Rostock und Bützow. Die Kriminaljustiz verwaltet das Kriminalkollegium zu Bützow. Niedere Gerichte bilden bei den Domänen die Aemter, bei den Rittergütern die Patrimonialgerichte, und in den Landstädten die Großherzogl Stadtrichter mit 2 Beisitzern aus dem Magistrate: Rostock und Wismar haben Ober- und Niedergerichte Die Notarien kreirt die Juristenfakultät zu Rostock, das Militär steht unter dem Militärkollegium zu Schwerin; Kirchen und Schulen unter den Konsistorien zu Rostock, Schwerin und Wismar; die Polizei leitet die Großherz. Regierung zu Schwerin, von welcher die 3 Brand- und Hagelassekuranzen, die Gesundheitsanstalten, das Seebad zu Doberan, das Landarbeitshaus zu Güstrow, die Zuchthäuser zu Dömitz und Rostock, das Polizeikollegium zu Güstrow, die berittene Gensdarmerie mit 6 Brigaden u. s. w. abhängen. Noch bestehen 2 landesherrliche und landständische vereinigte Kommissionen: 1) die Landeskreditkommission zu Schwerin, und 2) die Landesrecepturkommission zu Rostock. Meklenburg hat viele allgemeine wohlthätige Institute, und milde Stiftungen, wie die 3 Jungfrauenklöster zu Dobbertin, Malchow und Ribnitz, das Kloster zum heil. Kreuz zu Rostock, Wittwen- und Pensionsinstitute u. a.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Reiche.

Meklenburg-Schwerin nimmt mit Meklenburg-Strelitz die 14te Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes

ein, führt im Plenum 2 Stimmen, und stößt sein Bundeskontingent mit 3,580 Mann zum 10. Heerhaufen, zahlt auch zur Unterhaltung der Bundeskanzlei 1,333⅓ Guld.

XV.

Das Großherzogthum Mecklenburg = Strelitz.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschr. von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. Abth. 1., B. 5., S. 517—532. — Großherzogl. Mecklenburg = Strelitzischer Staatskalender für 1819. Neustrelitz 8. — Wehnert's Mecklenburgische gemeinnützige Blätter. Neustrelitz, seit 1802. 8. — Die bei Mecklenburg = Schwerin angeführten, Wundemann u. a

---

§. 1. Grundmacht.

Mecklenburg = Strelitz liegt im nördlichen Deutschland, zwischen den Mecklenburg = Schwerinschen Ländern, und hat mit denselben Oberfläche, Boden, Kultur und Einwohner gemein.

Es besteht aus 2 Stücken: der Herrschaft Stargard zwischen 30° 20′ bis 31° 37′ östl. L. und 53° 9′ bis 53° 47′ nördl. Br., umgeben von Mecklenburg = Schwerin und der Preußischen Provinz Brandenburg, und bis auf einige in das Preußische und Schwerinische vorspringende Parzelen geschlossen, und dem Fürstenthume Ratzeburg, zwischen 28° 19′ bis 28° 40′ östl. L. und 53° 40′ bis 53° 52′ nördl. Br., von Mecklenburg = Schwerin, dem Dänischen Lauenburg, dem Lübecker Stadtgebiete und dem Dassower See umgeben; beide Landestheile, 36,18 QMeilen groß, 1822 mit etwa 76,500 Einw. auf die QMeile 2,114 Köpfe. 1817 wurden 71,769, wovon in Stargard auf 29⅝ QMeilen in 8 Stadtgerichten, 4 Domänen =, Kabinets = und 3 ritterschaftlichen Aemtern 60,035, und in Ratzeburg auf 6½ QMeilen in 1 Amte 11,734 Menschen lebten, gezählt, und in demselben Jahre 652 Paar verehlicht, 2,427 Kinder geboren un 1,295 Pers. beerdigt. Der Wohnplätze waren 10 Städte, worunter Neubrandenburg 5,145 Einw. hatte, 2 Marktflecken, 219 Dörfer, mit 245 Kabinetsgütern und Domänen, und 71 Rittergüter; die Einwohner, zwar obotritischer Abstammung, aber völlig germanisirt,

mit Plattdeutſchen Dialekte, unter ihnen 732 Juden. Der lutheriſche Kult, mit 1 Superintendenten, 8 Synoden, 1 Probſte, und 65 Mutterkirchen; die Einwohner in Adel, Bürger und Bauern eingetheilt, letztere noch leibeigen, doch iſt die Aufhebung der Eigenbehörigkeit wie in Schwerin bereits dekretirt.

Das Land iſt völlig eben, theils mit ergiebigem Klei, theils mit gemiſchten Sande bedeckt, und von Waldungen, Seen und Flüſſen durchſchnitten. Im S. W. ſieht man ein Konglomerat von mehrern Seen: Käbelik, Pagel, Jäthen, Uberin, Großwohlitz, Dreven und Ziern, durch welches die Havel geht, den Stolpenſee durchfließt und nach Brandenburg übergeht; außerdem ſind vorhanden der Tollenſee, aus welchem der gleiche Fluß ausfließt, der Lucin-, Zierker-, Großwentow-, Kacwitz- und Fürſtenwenderer See, und in Ratzeburg der Ratzeburgerſee mit der Wackenitz, die Trave und Stepenitz. Das Klima ähnelt dem Schweriner, doch iſt es milder, und nicht ſo nebelig, auch Stürme ſeltener.

Die Landwirthſchaft wird wie in Mecklenburg-Schwerin getrieben: ſie liefert übe flufuges Korn, Hopfen, Flachs, Gemüſe und etwas Tabak; die Waldungen ſind gut beſtanden, die Viehzucht beträchtlich, mit ſtarker Milchbenutzung, und zum Theile veredelten Schäfereien; auch hier eine anſehnliche Schweine-, Gänſe- und auf den Haiden Bienenzucht, aber außer Torf, Kalk, Mergel und Walkerde keine nutzbaren Mineralien; der Kunſtfleiß ohne Manufaktur im Großen nicht ganz unerheblich, Leineweberei über das ganze Land verbreitet, etwas Tuch- und Wollenzeugweberei, ſtarke Brauereien und Brennereien, 6 Tabaksfabr., 1 chemiſche Fabr., 2 Kattunglätten, 1 Spielkarten- und Lederfabr., 1 Methbrauerei, 4 Glashütten, 6 Papier-, 1 Pulvermühle, 24 Sägemühlen, verſchiedene Potaſcheſiedereien, Pech- und Theerſchwelereien u. ſ. w. Ausfuhr: Korn, Holz, Hopfen, Tabak, Vieh- und Viehprodukte, Pferde, Wachs, Honig, Meth, Papier, Pech, Theer, Potaſche, Tuch und Leinewand, welches meiſtens durch die Mecklenburgiſchen und Pommeriſchen Seehäven ausgeführt wird. Viele Schmuggelei an den Preuß. Gränzen; der Kunſtſtraßen wenige und ſchlecht; Buch und Rechnung theils im Lübecker, theils im Leipziger Fuße.

Zu den Unterrichtsanſtalten gehören: 1 Gymnaſium und 3 gelehrte Schulen, außerdem Bürger- und Dorfſchulen, zu Mirow ein Schullehrerſeminarium; die Landesuniverſität Roſtock.

Der Unterthan, der im nämlichen Verhältniſſe wie in Schwerin ſteht, ſcheint doch wohlhabender zu ſeyn, und ſich freier regen zu können. Die Einkünfte des Landes mögen ſich auf 425,000 Gulb. belaufen, wozu der Boizenburger Zoll mit 18,000, die Forſten mit 12,000 Gulb. konkurriren. Die Domänen ſind äußerſt beträchtlich;

die Landesschulden unbedeutend. Die Kammerschulden sollen neuerdings fast ganz abbezahlt seyn.

Das Militär bestand bisher aus 1 Infanteriekorps von 111 Mann, und 1 Husarenkorps von 25 Mann, welches zugleich Gensdarmeriedienste verrichtet. Der Landsturm war unter 7 Bät. vertheilt, ist aber jetzt aufgelöset.

§. 2. Staatsverfassung.

Ganz der in Mecklenburg-Schwerin gleich. Mecklenburg-Strelitz hat mit diesem Staate die Landesunion gemeinschaftlich, auch ist es an die Hausverträge von 1701 und 1755 gebunden, und steht mit Brandenburg, in Hinsicht der Erbfolge, in gleichen Verhältnissen.

Der Großherzog wird mit 18 Jahr mündig, die Vormundschaft führt der nächste Agnat. Die Erbfolge besteht nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannsstamme; würde dieser in Mecklenburg-Strelitz und Schwerin erlöschen, so folgt Brandenburg, welches deßhalb auch in die Erbhuldigung eingeschlossen wird. Die nachgebornen Prinzen erhalten eine Geldabfindung, die Prinzessinnen eine Aussteuer von 30,000 Guld., die wie in Schwerin aufgebracht wird. Der Großherzog bekennt sich zur lutherischen Kirche; Titel und Wappen sind mit Schwerin gemeinschaftlich, und sowohl der Groß- als Erbgroßherzog führen das Prädikat Königl. Hoheit, die nachgebornen Prinzen heißen Herzoge, mit dem Prädikate Hoheit. Der Hofstaat ist dem Range gemäß eingerichtet; die Residenz, Neustrelitz.

Die Landstände von Stargard stehen mit denen von Mecklenburg-Schwerin in einer ungetrennten Verbindung, welche die alte Landesunion genannt wird. Die Ritter- und Landschaft von Stargard sind wie die von Schwerin und Wenden organisirt. Zum engern Ausschusse sendet Staraard 1 ritterschaftliche Deputirte, und 1 Deputirten von der Vorderstadt Neubrandenburg.

Mecklenburg-Strelitz hat zwar durch den Wiener Kongreß von 1815 ein Landesstück von 10,000 Menschen jenseits dem Rheine erhalten, sich aber deßhalb mit Preußen abgefunden, und dafür eine Summe Geldes und mittelbare Güter genommen.

§. 3. Staatsverwaltung.

Auch hier hat der Großherzog die völlige Verwaltung ohne Mitwirkung der Stände, und ernennt, mit Ausnahme der städtischen und ritterschaftlichen Beamten, zu allen Landesstellen.

Das oberste Kollegium ist das Staatsministerium, unter dem das geheime Archiv und die geheime Kanzlei stehen. Die Landesre-

gierung zu Neustrelitz ist die obere Verwaltungsbehörde; von ihr ressortiren die Regierungskanzlei, die Lehenkammer und die geheime Kommission zur Abtragung der Landesschulden. Die Justizkanzlei, von welcher die Berufung an das Oberappellationsgericht zu Parchim geht, ist die höhere Justizbehörde; die niedern Gerichte bilden 8 Stadtmagistrate, 4 Amts- und die Patrimonialgerichte. Klerus und Schulen stehen unter dem Konsistorium zu Neustrelitz. Die Finanzen verwaltet die Kammer, worunter die Kornböden und Magazine, die Domänen, das Steuer-, Zoll- und Postregal, die Jagd, die Forsten, mit 2 Oberforst- und 17 Forstämtern, und die Kabinetsgüter stehen. Zu Neustrelitz und Fürstenberg sind eigne Polizeikollegien, sonst verwalten Aemter, Maaistrate und Patrimonialgerichte die Polizeipflege. In Neustrelitz bestehen: 1 Gesundheitskollegium, 1 Wegebesserungskommission, 1 Intelligenzblattsexpedition, und 1 Landesmaaß- und Gewichtsaufsicht — Im Fürst. Ratzeburg ist die Landvoigtei zu Schönberg die untere Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbehörde, auch ist zu Ratzeburg 1 Konsistorialkommission, sonst steht das Land unter den obern Gerichten von Neustrelitz.

§. 3. Verhältniß zum Deutschen Reiche.

Meklenburg-Strelitz hat mit Meklenburg-Schwerin im engern Rathe des Deutschen Bundes die 14te Stelle, und im Plenum 1 Stimme: es stellt zum 10ten Heerhaufen sein Kontingent mit 717 Mann, und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 666⅔ Guld.

XVI.

Das Herzogthum Holstein-Oldenburg.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschr., von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. Abth. 1., B. 5., S. 533—570. — G. Ant. v. Halem, Geschichte des Herz. Oldenburg. Oldenb. und Bremen 1794—1797. 3 Th. 8. — Geogr. stat. Besch. der Grafsch. Oldenburg und Delmenhorst. Bremen 1769 8. — Oldenburgischer Staatskalender von 1775 bis jetzt. Oldenb. 8. — D. Gotfr. Hoche, Reise durch Osnabrück und Niedermünster in das Saterland u. s. w. Bremen 1800. 8. — *H. Potter*, Reize door le oude en nieuwe oostelyke Departementen van het Koningryk Holland, en het Hertogdom Oldenburg

Haarlem 1800. 2 Vol. 8. — G. Hassel, geogr. stat. Abriß des Königreich's Hanover und der Herzogthümer Braunschweig und Oldenburg. Weimar 1819. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Drei Landmassen, wovon die bei weitem größere, im nördlichen Deutschland auf der Westseite der Weser in einem zusammenhängenden Landstriche, der den Charakter der norddeutschen Ebenen trägt, die beiden kleinern, theils in dem Umfange des Dänischen Herzogthums Holstein, theils auf dem linken Rheinufer belegen sind, beide auch nur als Anhänge des Hauptlandes betrachtet werden können. Sie sind nur mittelmäßig angebauet und bevölkert; das Hauptland hat, so wie Lübeck, wohlhabende und zufriedene Bewohner, das kleine Birkenfeld muß sich erst von einem langen Aussaugungssysteme erholen.

Das Herzogthum Oldenbung oder die größere Hälfte breitet sich zwischen 25° 20′ bis 26° 24′ östl. L. und zwischen 52° 50′ bis 53° 44′ nördl. B. aus, und gränzt im N. an das Deutsche Meer, im O. an Hanover und die freie Stadt Bremen, im S. und W. an Hanover; das Fürstenthum Lübeck liegt in der Landschaft Wagrien des Herzogthums Holstein, und besteht aus vielen einzelnen größern und geringern Parzelen, das Fürstenthum Birkenfeld jenseits dem Rheine gränzt mit der Preußischen Prov. Niederrhein, der Herrsch. Meisenheim und dem Fürstenthume Lichtenberg. Der Flächeninhalt beträgt 123,70 QMeilen. Davon kommen 1) auf das Herzogthum Oldenburg — 105,90 QM., 1821 mit 190,299 Einw. in 7 Kreisen: a) Oldenburg — 14,98 QMeilen, mit 26,634 Einw., in 1 Stadtgericht und 3 Aemtern; b) Neuenburg — 13,89 QM., mit 25,898 Einw. in 4 Aemtern; c) Ovelgönne — 8,98 QMeilen, mit 25,278 Einw., in 5 Aemtern; d) Delmenhorst — 17,84 QM., mit 28,460 Einw., in 4 Aemtern; e) Vechta — 14,78 QM., mit 32,250 Einw. in 3 Aemtern und 1 Patrimonialgerichte; f) Kloppenburg — 27,92 QM., mit 26,964 Einw., in 3 Aemtern (hier das Saterland) und g) Jever mit Kniephausen — 7,51 QM., mit 20,105 Einw., in 1 Stadtgerichte, 3 Aemtern und 1 Herrlichkeit; 2) auf das Fürstenthum Lübeck — 9,50 QM., mit 19,800 Einw., in 6 Aemtern und Justitiariaten, und 3) auf das Fürstenthum Birkenfeld — 8,80 QM. 1802 mit 21,430 Einw., in 3 Aemtern.

Oldenburg gehört zu den Norddeutschen Ebenen, ist ganz ohne Berge und Anhöhen, voller Haiden, Vehnen und Moräste, aber an den Strömen zum Theile mit sehr fruchtbaren Marsch, im Innern

aber auch mit wahren Wüsten, worin die angebaueten Strecken wie Oasen erscheinen: so das Saterland, das durch undurchdringliche Moräste von dem ganzen übrigen Deutschlande geschieden ist. Das Gestade ist so flach, daß es durch kostbar zu unterhaltende Dämme vor den Fluten des Meers gesichert werden muß. Dem Deutschen Meere sind tributär: 1) die Weser, welche eigentlich bloß Gränzstrom mit Hanover und Bremen ist, aber das kleine Oldenburgische Land Wuhrden auf seiner rechten Seite hat. Sie empfängt hier die Ochtum und die schiffbare Hunte; 2) die Jahde mit ihrer breiten busenähnlichen Mündung; 3) die Hase, mit der Ratte; 4) die Söste, mit der Behne. Von Binnenseen gehört das Zwischenahner Meer ganz, der Dümmersee zum Theile hieher. Viele Moräste. Klima: naß und nebelig, im Sommer starke Regen und Haideräuch, selten ein unumwölkter Horizont; an den Küsten Stürme und Orkane, doch dabei gesund. — Lübeck ist eben und hat Holsteiner Boden und Klima; darin die Plöner-, Keller- und Eutinersee, die Schwartau und Trave; Birkenfeld zur Seite des Hochwaldes ist gebirgig und voller kleiner Thäler, die Nahe, der Hauptfluß; das Klima auf den Höhen rauh, in den Thälern mild und gesund, eine Heilquelle bei Hambach.

Die Volksmenge von Oldenburg beläuft sich wahrscheinlich gegenwärtig auf 230,000, mithin im Durchschnitte auf jeder QM. auf 1,859 Köpfe 1819 wurde sie auf 225,489 geschätzt; der Oldenburger Staatskalender nimmt bloß die Volkszahl von Oldenburg, nicht aber die von Lübeck und Birkenfeld auf, und es können daher bei den beiden letztern Provinzen bloß ältere Data zum Grunde gelegt werden. Sicher aber ist in beiden die Volksmenge ebenso im Zunehmen, wie in Oldenburg. An Wohnplätzen sind 9 Städte, worunter Oldenburg 1821 4,669 Einw. zählt, 10 Marktfl. und 776 Bauerschaften, Dörfer und Weiler in 132 Kirchspielen vorhanden: in Oldenburg waren 31,931 Feuerstellen, die von Lübeck und Birkenfeld sind nicht bekannt. Die Einwohner sind in Oldenburg und Lübeck Niederdeutsche, mit Plattdeutschem Dialekte. Sächsischer und Friesenscher Abstammung, noch jetzt hört man das Altfriesensche in den 3 Kirchspielen des Saterlandes, und der Wangerooger ist ein Nachkomme der Angeln; der Birkenfelder aber nach Sprache, Sitten und Gebräuchen ein Rheinländer, mithin ein Oberdeutscher. In Oldenburg, Jever und Lübeck ist die lutherische Kirche herrschend, in Oldenburg mit 1 Generalsuperintendenten und 60, in Jever mit 1 Superintendenten und 22, in Lübeck mit 1 Superintendenten und 8 Pfarren; in Birkenfeld ist 1 luth. und 1 ref. Superintendent, jener mit 13, dieser mit 1 Pfarre, auch sind noch ref. Pfarrer zu Jever und Kniephausen. Die kath. Kirche herrscht in den Kreisen Vechta und Kloppenburg, wo 29 Pfarrer sind, die provisorisch noch unter dem Bi-

ſchofe von Münſter und deſſen Generaldechant ſtehen. Auch ſind zu Oldenburg 1, zu Jever 1, und in Birkenfeld 6 kath. Pfarrer. — Dem Stande nach theilen ſich die Einwohner in Adel, der beſonders in Vechta und Kloppenburg begütert iſt, und wovon der Beſitzer von Varel und Kniephauſen wohl auf die Rechte der Deutſchen Standesherren Anſpruch machen kann; in Burger, die bloß in Oldenburg, Delmenhorſt, Jever und Eutin unter eigner ſtädtiſcher Gerichtsbarkeit ſtehen, und in Bauern, der wohlhabenſte Stand des Herzogthums, jetzt, nachdem die Leibeigenſchaft in Vechta und Kloppenburg aufgehoben iſt, überall frei und allein zu gewiſſen Dienſtleiſtungen und Abgaben verpflichtet.

Ackerbau iſt in Oldenburg das Hauptgewerbe: er gleicht im Ganzen dem Weſtphäliſchen, aber anders betreibt ihn der Moorbauer, anders der Marſchbauer, anders der Haidebauer, und überall findet man einzelne Höfe und Maierwirthſchaften; nirgends geſchloſſene Dörfer. So auch in Lübeck, wo übrigens das Land auf Holſteiniſche Art bewirthſchaftet wird: nur in Birkenfeld hat man geſchloſſene Dörfer und Dreifelderwirthſchaft. Oldenburg erzielt wohl nicht mehr Korn, als es bedarf, Birkenfeld weniger und Lübeck hat zwar übrig, kann aber bei ſeiner Iſolirung den übrigen Prov. nicht zu Hulfe kommen. Rübſaamen, beſonders in Jever, und Flachs ſind Hauptprodukte; Gemüſe hat man ſo ziemlich zur Nothdurft, vor allen Kartoffeln; Obſt und in Birkenfeld etwas Wein; Holz, in Oldenburg, wo die Waldungen noch vieles Eichenholz liefern, und in Birkenfeld; arm daran iſt Lübeck. Viehzucht, vorzüglich in Oldenburg und Lübeck, beſonders Pferde, die man aber als Füllen nach Oſtfriesland führt, und Rindvieh, ein herrlicher Schlag, der die Mitte zwiſchen Oſtfrieſen und Holſteinern hält, und eben ſo milchreich iſt. Die Schaafe in den Haiden ſind wahre Schnuken, die Wolle grob. Schweinezucht, bedeutend, wie in ganz Weſtphalen. See- und Flußfiſcherei, jene bedeutender als dieſe. Bienenzucht in den Haiden. In Birkenfeld zeichnet ſich bloß die Schaaf- und Schweinezucht aus. Bergbau findet ſich aber allein in dieſem kleinen Lande, wo bei Buhlenberg auf Eiſen gebauet wird, und viele Achate, Jaſpiſſe, Chalzedonier und Laſurſteine vorhanden ſind, die zu Oberſtein uno Idar in 6 Fabriken geſchliffen werden. Für Oldenburg und Lübeck ſind dagegen die Torfgräbereien ein wahrer Schatz, da Torf faſt das einzige Brennmaterial ausmacht. — Fabriken und Manufakturen, im Großen findet man im Oldenburgiſchen gar nicht, eben ſo wenig in Lübeck, und in Birkenfeld ſind bloß die Achatſchleifereien merkwürdig. Dagegen wird überall vieles Garn geſponnen, und Leineweberei als Nebengewerbe getrieben, im Oldenburgiſchen werden hie und da von den Landleuten Holzwaaren, Beiderwands- wollne Strümpfe verfertigt, man hat Oelmühlen, Ziegeleien, ein

paar Papiermühlen, Roth- und Weißgärbereien (Jever, Wildeshauſen), Branntweinbrennerei, Minoterie und 1 Zuckerſiederei zu Oldenburg. — Die Ausfuhr beruhet auf Butter, Käſe, Pferde, Schlachtvieh, Schweinefleiſch, Gerſte, Rübſaamen, grobe Leinewand, Garn, Lumpen, Häute, Leder, wovon das Meiſte nach Bremen, Hamburg und Lübeck, einiges nach Holland geht. Aus- und Einfuhr, ſo beträchtlich letztere auch iſt, möchten ſich wohl ſo ziemlich die Waage halten. Dabei gewinnt das Land durch Rheederei, Frachtfahrt, und wo der Landmann ſich ſonſt nicht forthelfen kann, da geht er nach Holland, um bei der Aerndte zu helfen, oder als Matroſe zu Schiffe. Die Haven Oldenburgs ſind die Mündungen der Weſer und Jahde, die Schiffe legen bei den Syhlen der Deiche an, von wo die Waaren auf den größeren Kanälen und Tiefen, deren das Land zur Trockenlegung der Moore viele hat, mittelſt großer Boote, in das Innere geſchafft werden. An der Weſer treiben Elsfleth und Brake Rheederei und Schifffahrt, doch können größere Fahrzeuge nicht bis nach Elsfleth kommen, ſondern müſſen bei Brake gelichtet werden. In Jever iſt der Hoksyhl der vornehmſte Haven. In Oldenburg ſind die Landſtraßen ziemlich gut, abſcheulich in Jever, Vechta und Kloppenburg, wo durch anhaltendes Regenwetter nicht ſelten alle Verbindung unterbrochen wird, und es Moordörfer giebt, die Monate lang nicht zu ihren Nachbaren kommen können. — Buch und Rechnung wird in Oldenburg nach Reichsthalern geführt, die 48 Schilling, der Schilling 1½ Grot, der Grot 5 Schwaren halten.

Eine Landesuniverſität hat Oldenburg nicht, ſeine Landeskinder ſind auch an keine beſondere Deutſche Univerſität gebunden. Ueberhaupt ſteht Oldenburg, in Hinſicht der geiſtigen Kultur, gegen den größten Theil des übrigen Deutſchlandes zurück. In neueren Zeiten iſt zwar Manches für den Volksunterricht gethan, indeß können, bei der iſolirten Lage der Wohnplätze, Volksſchulen nie ſo tief eingreifen, als es bei geſchloſſenen Dörfern der Fall iſt. Landſchulen finden ſich meiſtens nur bei den Kirchſpielen, hier und da in Bauerſchaften: am finſterſten ſieht es in den katholiſchen Kreiſen Vechta und Kloppenburg aus. Für den gelehrten Unterricht iſt nur 1 Gymnaſium zu Oldenburg, 2 Lateiniſche Schulen zu Jever und Eutin, und 1 kathol Gymnaſium zu Vechta, drei Mittelſchulen finden ſich zu Delmenhorſt, Wildeshauſen, und Oevelgönne, 1 Landſchullehrerſeminar zu Oldenburg.

Der Unterthan iſt im Oldenburgſchen und Lübeckſchen faſt durchaus wohlhabend, beſonders der Grundeigenthümer: doch wandern aus Vechta und Kloppenburg noch manche Häuerlinge nach Holland, um ſich da Erwerb zu ſuchen. Die Abgaben ſind außerordentlich billig, und der jetzige Beherrſcher hat keine derſelben in neueren

Zeiten erhöhet, vielmehr alles abgenommen, was die Franzoſen aufgelegt hatten. Die Einkünfte ſtehen daher ſo niedrig, daß man ſie nur zu 1,200,000 bis 1,300,000 Gulden berechnet, wovon faſt die Hälfte aus den Domänen fließt. Die Kammer hat gar keine Schulden, und die Schulden der Gemeinden werden nach gerade getilgt ſeyn: 1817 hatte man bereits, und zwar allein in 1½ Jahre, 728,616 Guld. getilgt, und die Einnahme der Kaſſen der Landgemeinden betrug 732,051 Gulden.

Das Militär war 1821 1650 Mann ſtark, nämlich 1 Infanterieregiment von 2 Batall. und 8 Comp. und 1 Dragonerbrigade.

§. 2. Staatsverfaſſung.

Der Herzog iſt völlig ſouverän: es ſtehen ihm in keinem Theile ſeiner Staaten Landſtände zur Seite, und bisher hat er es nicht für gut gefunden, eine konſtitutionelle Verfaſſung einzuführen, die indeß hier auch ihre beſonderen Schwierigkeiten haben würde.

Der Herzog, ein Prinz aus dem Hauſe Holſtein und ein Stammgenoſſe des Königl. Däniſchen und Ruſſiſch Kaiſerl. Hauſes, iſt lutheriſcher Religion, das Recht der Erſtgeburt Hausgeſetz, und die Erbfolge im Mannsſtamme erblich. Die Majorennität tritt mit dem 18. Jahre ein; der nächſte Agnat iſt Vormund oder Regent. Die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden, die Prinzeſſinnen fürſtlich ausgeſtattet. Der Titel des Herzogs iſt: Erbe zu Norwegen, Herzog zu Oldenburg, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Fürſt zu Eutin und Birkenfeld; das Wappen enthält die Embleme der Provinzen; die Reſidenz iſt Oldenburg, und der Hofſtaat einfach, aber ordentlich eingerichtet. Von den ihm auf den Wiener Congreſſe ertheilten Titel eines Großherzogs hat er bis dahin keinen Gebrauch gemacht.

Oldenburg iſt das einzige Deutſche Land, wo keine Landſtände beſtehen, und wo bisher keine einzige Stimme ſich zu deren Einführung erhoben hat. Es ſcheint ſich ohne eine Konſtitution glücklich zu befinden. Der Herzog hat die Rechte der Exemten und Privilegirten ganz ungekränkt gelaſſen: in Oldenburg beſtehen 53 adeliche Freigüter, wovon jedoch kein einziges Gerichtsbarkeit beſitzt. Auch von den Edelhöfen in Vechta und Kloppenburg hat nur ein Einziger Patrimonialgerichte, die Herrlichkeit Dinklage.

In Holſtein beſitzt der Herzog unter Königl. Däniſcher Hoheit noch das Inſtitutorat über 4 Lübeckſche Stadtdörfer, und die Gerichtsbarkeit über die Oldenb. Fideikommißgüter: 24 Dörfer, 2 Weiler und 3 Höfe.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Herzog leitet die ganze vollziehende Gewalt, und besetzt aus eigener Machtvollkommenheit alle Landesstellen.

Die oberste allgemeine Landesbehörde ist das Herzogl. Staatsministerium.

Im Herzogthume Oldenburg bestehen; 1) die Regierung, als oberste Verwaltungsbehörde; 2) das Oberappellationsgericht, als höchstes Justiztribunal für die gesammten Länder; 3) die Justizkanzlei, als zweite Instanz; 4) die Kammer, worunter die Jagd und Forsten, das Deichamt unter 1 Deichgräfen, 4 Deichkonduktören und 4 Syhlmeistern, das Bauamt, das Postamt, und die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse stehen; 5) das Konsistorium, welches sowohl die Kirchen-, als die Schulsachen leitet; 6) die Kommission der Römisch-kathol. Angelegenheiten; 7) die Generaldirektion des Armenwesens; 8) die Direktion der Wittwenkasse, und 9) die Militärkommission. Das Land ist in Kreise, Aemter und Kirchspiele abgetheilt. Jedem Kirchspiele steht ein Kirchspielvoigt, jedem Amte ein Amtmann vor. In jedem Kreise besteht ein Landgericht, in 4 Städten Stadtgerichte, in Varel und Dinklage Patrimonialgerichte. Für Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit ist der Amtmann die erste Behörde, das Obervormundschaftsamt steht bei den Landgerichten u. s. w. — Im Fürstenthume Lübeck sind: 1) die Regierungs- und Justizkanzlei als Verwaltungs-, Justiz- und Polizeibehörde; 2) das Konsistorium; 3) die Rentkammer, und 4) die Generaldirektion des Armenwesens. Zu Eutin ist 1 Stadt- und Polizeigericht; die 4 Aemter haben ihre Amtleute, das Polizeigericht ist aus den Mitgliedern der Regierung und Justizkanzlei zusammengesetzt, und die Holsteinischen Güter versehen Justitiare. — Birkenfeld hat, als Verwaltungs- und Justizbehörde, bloß die Regierung, und zerfällt in 3 Aemter, die Amtleute, Rentmeister u. s. w. haben.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Holstein-Oldenburg nimmt mit Anhalt und Schwarzburg die 15te Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes ein, hat im Plenum eine Stimme, stellt zum 10. Heerhaufen ein Kontingent von 2,178 Mann, und zahlt zur Bundeskanzlei 1,000 Gulden.

XV.

Das Herzogthum Nassau.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth. 5. B. S. 571—614. — Staats- und Addreßhandbuch des Herzogth. Nassau für 1819. Wiesbaden. 8. = J. H. Steubing's Materialien zur Statistik und Geschichte der Nassau-Oranischen Länder. Marburg 1792. 8. — Dessen Topographie der Stadt und Grafschaft Diez. Hadamar 1812. 8. — J. G. Becker's mineralogische Beschreibung der Oranien-Nassauschen Länder. Marburg 1789. 8.

Demian Handb. d. Geogr. u. Stat. des H. N. Wiesbaden, 1823.

§. 1. Grundmacht.

Ein wohlgerundetes, ganz geschlossenes, Land im mittleren Deutschlande, mehr gewellet, als eben, mit 2 Gebirgszügen und an den Rhein gelehnt; meistens fruchtbar und stark bevölkert, aber ohne eine einzige bedeutende Stadt; die Einwohner im Mittelstande; die Einkünfte mäßig, das Land ohne drückende Schulden.

Nassau lehnt sich an den Rhein: es breitet sich von 25° 11′ 50″ bis 26° 15′ östl L. und 49° 55′ bis 50° 48′ nördl. Br. aus, und gränzt im N. W. mit dem Preuß. Niederrhein, im N. mit dem Preuß. Westphalen, im N. O. mit Hessen, im O. mit Niederrhein, Hessen und Hessenhomburg, im S. O. mit Frankfurt a. M, im S. mit Hessen, im W. mit Niederrhein. Die Parzele Reichelsheim liegt mit 2 Ortschaften im Hessischen im O. von Friedberg. Der Flächeninhalt beträgt 90,40 Q. Meilen oder 1,286,513 Steuernormalmorgen; eingetheilt in 28 Aemter: 1) Wiesbaden 13,022, 2) Braubach 8,723, 3) Diez 11,487, 4) Dillenburg 13,627, 5) Eltville 9,803, 6) Hachenburg 9,764, 7) Hadamar 13,072, 8) Herborn 12,909, 9) Hochheim 10,669, 10) Höchst 11,600, 11) Idstein 13,121, 12) Konigstein 11,473, 13) Langenschwalbach 8,768, 14) Limburg 11,493, 15) Marienberg 6,697, 16) Meudt 11,019, 17) Montabauer 12,933, 18) Nassau 8,985, 19) Nastätten 9,198, 20) Reichelsheim 1,184, 21) Rennerod 11,416, 22) Rüdesheim 10,014, 23) Runkel 10,152, 24) St. Goarshausen 9,137, 25) Selters 12,542, 26) Usingen 16,809, 27) Wehen 7,481, und 28) Weilburg 14,504 Einw.

Die Oberfläche ist mit Bergen und Hügeln bedeckt, eigentliche Ebenen gar nicht vorhanden; der Boden mäßig fruchtbar, wo Korn nicht fort will, da rankt sich die Rebe durch; die traurigste Gegend die des rauhen und waldigen Westerwaldes, der jedoch nur in sei-

nen Vorbergen ſich bis zur Lahn erſtreckt und höchſtens 1,600′ hohe Gipfel hat; weniger hoch ſind die von N. O nach S W ſtreichenden Gebirgsketten der Höhe oder des Taunus, obgleich der erhabenſte Gipfel dieſes Gebirgs auf der Heſſiſchen Gränze, der Feldberg, doch 2,605′ mißt. Das reizende Rheingau, welches der majeſtätiſche Rhein beſpült, und hier den Main mit der Nidda, die Lahn, welche von Diez an ſchiffbar iſt, und die Nieſter, mittelſt der Sieg, empfängt; kein Binnenſee, bloß Weiher, die doch nur 1,027 Morgen bedecken; ſehr viele und ſehr beſuchte Mineralbäder Wiesbaden mit 14 warmen Quellen (1821 3,930 Gäſte), Ems mit 7 Quellen (1819 2,880 Gäſte), Schlangenbad mit 3 Quellen (1819 605 Gäſte) und Soden (1821 230 Gäſte), dann die Säuerlinge Selters (2,500,000, 1792 2,801,059 Krüge; Einnahme 1781 167,808½, Ausgabe 114,020½ Gulden), Langenſchwalbach (aus Wein und Stahlbrunnen 400,000 Krüge), Fachingen (200,000 Krüge) und Geilenau (80,000 bis 100,000 Krüge Export). Das Klima milde und freundlich, beſonders im S., wo die Höhe vor dem rauhen N. O. Winde ſchützt.

Die Zahl der Einwohner mag ſich gegenwärtig wohl auf 310,000 Individuen, mithin im Durchſchnitte auf jeder Q. Meile auf 3,429 belaufen. 1817 waren 301,997 in 73,627 Familien gezählt. Wohnplätze: 30 Städte, wovon Wiesbaden 5,138 Einw. zählt, 35 Marktflecken, 806 Dörfer und 1,186 Höfe und Mühlen mit 666 Kirchen und Kapellen, 53,560 Häuſern und 83,974 Nebengebäuden, 1816 mit 27,798,730 Gulden in die Brandverſicherung eingetragen. Sämmtliche Deutſche, bis auf wenige Sprößlinge von Franzoſen und Juden, theils Evangeliſche, oder die ſeit 1818 in eine Kirche verſchmolzenen Lutheraner und Reformirte, 161,165 Bekenner mit 2 Generalſuperintendenten, 20 Dekanaten und 186 Pfarren, theils Katholiken, 135,041 Bekenner unter 2 Generalvikariaten mit 7 Landkapiteln und 132 Pfarren, außerdem 72 Mennoniten und 5,529 Juden; dem Stande nach Adel, worunter die Standesherrn mit beſtimmten Vorrechten die höhere Klaſſe ausmachen, Bürger und Bauern. Die Leibeigenſchaft iſt durch die Edikte vom 1. und 3. Sept. völlig aufgehoben; alle Bürger unter Gemeinden vertheilt, alle haben gleiche Rechte, tragen gleiche Laſten, können, ohne Rückſicht auf Geburt, zu allen Aemtern und Würden gelangen, jeder, mit Ausnahme der ſtandesherrlichen Familien, iſt vom 19. bis 25. Jahre militärpflichtig; die beiden rezipirten Kirchen, Evangeliſche und Katholiken, genießen gleiche Rechte.

Von der Oberfläche des Landes zu 1,286,513 Morgen, nehmen die Wohnplätze 4,378, die Gärten 5,896, die Aecker 491,718, die Wieſen 139,350, die Weinberge 11,587, die Obſtfelder 13,969, das Hackland 2,652, die Waiden und Waldblößen 83,727, die Berg-

werke 16½, die Teiche 1,027, die Waldungen 508,684, die Weidengehäge 64, und die unverſteuerte Länderei 24,112 Morgen ein. So fleißig auch der Ackerbau gewartet wird, ſo liefert er doch den Bedarf nicht, da das Gebirge immer Ausfall hat; ſchöner Waizen an der Lahn (in Holland als blanke Nassause tarw geſucht); viele Kartoffeln und hinreichendes Gemüſe; Flachs am rechten Ufer der Lahn und am Weſterwalde; Rübſaamen, wohl zum Brennöle hinreichend; aber Taback, Hanf, Cichorien und Hopfen unzulänglich. Die Dreifelderwirthſchaft iſt gewöhnlich, Brache ſehr eingeſchränkt. Obſt in Menge; große Baumſchulen bei Diez und Kronberg. Wein, Stapelwaare des Landes und Vaterland der edelſten Gewächſe im Rheingau von Bieberich bis Lorch (Johannisberg des Fürſten Metternich, dabei 63 Morgen Schloßberge, die in Mittelјahren 25 Stückfaß oder 4,062½ Eimer, 1811 in 32,000 Gulden am Stocke verkauft, liefern Rüdesheimer, Markebrunner, Asmanshäuſer, Hattenheimer, Geiſenheimer), aber auch am Main (wo der Hochheimer), überhaupt erzeugt das Land in Mittelјahren, den Morgen zu 20 Eimer gerechnet, 331,740 Eimer. Holz, zur Ausfuhr beſonders aus den Aemtern Dillenburg und Uſingen. Viehſtand 1818: Pferde 9,735, Eſel und Mauleſel 606, Rindvieh 175,680, Schaafe 172,737, Schweine 64,103, Ziegen 10,979, auf die Q. Meile im Durchſchnitte 4,808 Stück. Hornviehzucht am beſten; Schaafzucht hier und da veredelt; Geſtüte zu Montabaur; Wild hinreichend; Fiſcherei, ganz unbedeutend, Rheinſalme; Bienenzucht hier und da, 13,061 Körbe. — Der Bergbau geht auf Silber, Blei und Eiſen in 40 Blei-, Silber- und Kupfer-, 127 Eiſenſteingruben und 8 Braunkohlengruben, die 6 Silber-, Blei- und Kupferhütten, 6 Darröfen, 4 Krummofen, 7 Treibofen, 6 Feinbrennofen, 7 Garheerde, 16 Eiſenhochofen und 29 Eiſenhammer beſchäftigen, und etwa 3,500 Mark Silber, 12,000 Centn. Blei, 200 Centn. Kupfer produciren. Dann Salz aus der Saline zu Soden 4,000 Centn., Pfeifen- und Fajanzeerde, Marmor, der zu Villmar und Balduinſtein geſchliffen wird, Schiefer, Gyps und Kalk.

Induſtrie, unbedeutend, Leineweberei mit 1,767 Meiſtern, etwas Wollenzeugweberei im Amte Uſingen mit 46 Flanellwebern, 18 Strumpffabriken, 361 Strumpf- und 19 Zeugwebern; Saffianfabriken zu Idſtein, die 20,000 Hammel- und 30,000 Kalb- und Ziegenfelle bereiten; 9 Papier-, 9 Schneide-, 3 Pulver- und viele Oelmühlen, 93 Potaſcheſiedereien, 971 Branntweinbrennereien, Brauereien, 216 Nagelſchmieden, und Mühlen aller Art 1,110. Dann iſt noch, merkwürdig die Steingutfabrikation im Kannenbäckerlande des Amts Selters, die irdene Pfeifenfabrikation zu Gränzhauſen.

Naſſau iſt ohne eigene Handelsſtadt, bloß zu Diez und Limburg werden an der Lahn Geſchäfte gemacht, übrigens ſind Frank-

furt und Mainz die vornehmſten Abſatzörter. Die Ausfuhr beruht auf Wein, Mineralwaſſern, Wolle, Vieh, Obſt, Potaſche, Eiſen und Eiſenwaare, irdene Pfeifen und Krüge, Leder und Strümpfe, auch gewinnt das Land durch das Zuſtrömen der Badegäſte, durch Transito, und mag wohl gegen das Ausland im Vortheil ſeyn. Die Kunſtſtraßen ſind gut. Buch und Rechnung werden im Reichsfuße geführt.

Naſſau hat keine eigene Univerſität, ſondern ſeine Studirenden nach Göttingen gewieſen. Es hat ein Gymnaſium zu Weilburg, als unmittelbare Vorbereitung auf die Univerſität, und 4 Pädagogien (1818 zuſammen mit 421 Studirenden), Volksſchulen, die ſich in Real-, Elementar- und Töchterſchulen theilen, 1 Schullehrerſeminarium und 1 landwirthſchaftl. Schule zu Idſtein, womit ein landwirthſchaftlicher Verein verbunden iſt. Schulinſpektoren wachen in den Aemtern über den Unterricht; eine Landesbibliothek entſteht zu Wiesbaden. Auch beſteht ein allgemeiner Centralſtudienfond. Die Cenſur iſt nicht ſtrenge.

Das Land hat zwar in den letzteren Kriegen unendlich gelitten, erholt ſich indeß ſchnell, und hat im Ganzen keine armen Einwohner, obgleich ſich der größere Theil derſelben, beſonders der Winzer, in ſehr mittelmäßigen Umſtänden befindet. Die Einkünfte werden auf 2,400,000 bis 2,800,000 Gulden berechnet, wovon die Domänen über 1 Million betragen ſollen, wovon die Unkoſten für die regierende Familie und den Hofſtaat, Appanage und Witthum, die Zinſen, die Penſionen, die Koſten für den Kultus und der ganze Verwaltungsaufwand beſtritten werden. Das Land übernahm dagegen 1820 das Staatsminiſterium mit 547,454, das Oberappellationsgericht mit 23,966, das Kriegskollegium und Militär mit 296,079, die Landesregierung mit 425,112, die Rechnungskammer mit 49,435, die Generalſteuerdirektion mit 36,099, die Staatskaſſendirektion mit 5,344, das Hofgericht mit 31,634, und die beiden Kriminalgerichte 23,176, zuſammen mit 1,461,556 Guld. Rhein. Die Schulden ſind nicht übermäßig, und ſchwanken zwiſchen 4 bis 6 Mill. Gulden.

Das ſtehende Militär beſteht aus dem Generalſtabe, aus 2 Regimentern leichter Infanterie, aus der Invalidenkompagnie zu Marburg — 1,688 Mann. Die Reſerve beſteht aus 3 Klaſſen und iſt unter 28 Kompagnien vertheilt.

§. 2. Staatsverfaſſung.

Monarchiſch; aber mit Landſtänden, deren Rechte und Privilegien ſich auf die Konſtitution von 1817 gründen.

Der Herzog folgt durch das Recht der Erſtgeburt, nach den Naſſauiſchen Hausgeſetzen, die zwiſchen der Walramiſchen und Ottoniſchen Linie beſtehen, in abſteigendem Mannsſtamme: erlöſcht die

Walramische Linie, deren Haupt der Herzog von Nassau ist, in ihren sämmtlichen männlichen Zweigen, so erbt die Ottonische Linie, an deren Spitze der König der Niederlande steht, das gesammte Land; erlöscht die Ottonische Linie, so erbt die Walramische Linie das Großherzogthum Luxemburg, worauf, nach dem Wiener Congresse, das Erbfolgerecht dieser Linie eingeschränkt ist. Die nachgebornen Prinzen erhalten Appanagen, die Prinzessinnen eine Aussteuer, die Mündigkeit tritt mit dem 18. Jahre ein, die Vormundschaft führt die Mutter, oder der nächste Agnat. Das Haus bekennt sich zum reformirten Kultus. Der Titel ist: souveräner Herzog zu Nassau, Pfalzgraf bei Rhein. Das Wappen besteht aus 17 Feldern mit den Emblemen der Länder, woraus der Staat zusammengesetzt ist. Der Hofstaat, unter dem Hofmarschallamte, ist ordentlich eingerichtet; die Residenz Bieberich, auch Weilburg. Der Herzog hat keine Civilliste, sondern schaltet nach seiner Willkühr über die Domänen, die von dem Staatsvermögen getrennt sind.

Die Landstände haben eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung und bei den Verwaltungsverbesserungen und Abstellung besonderer Beschwerden, das Recht der Vorstellung, und die Befugniß, Minister und Staatskollegien in den Anklagestand zu versetzen. Sie theilen sich in 2 Bänke: 1) die Herrenbank, worin die Prinzen von Geblüte nach zurückgelegten 21. Jahre, die Besitzer der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, der Grafschaft Westerburg, der Herrschaft Reifenberg und Kransberg, die Grundherrn zu Fachbach und Nievern, die Grafen von Walderdorf und Freiherrn von Stein Platz nehmen, und zu denselben 6 Deputirte der adlichen Grundeigenthümer stoßen, die gewählt werden; 2) die Bank der Landdeputirten — 22 Mitglieder, die durch absolute Stimmenmehrheit auf 7 Jahre gewahlt werden, und zwar 2 aus den Inspectoren der evangelischen Geistlichkeit, 1 aus den katholischen Landdechanten, 1 aus den Vorstehern der höheren Unterrichtsanstalten, 3 von den in der 12. und 16. Klasse katastrirten Gewerbstreibenden, und 15 von den Landeigenthümern, welche zu dem Grundsteuernsimplum 7 Gulden beitragen. Die erwählten Deputirten müssen 25 Jahr alt seyn. Die Versammlung findet jedes Jahr zwischen 1. Januar und 1. April statt.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Herzog hat die vollziehende Gewalt, und ernennt zu allen Staatsämtern.

Das oberste Kollegium bildet das Staatsministerium, aus 1 Staatsminister und 1 Kollegium, aus der Mitte der höheren Staatsbeamten gebildet, bestehend. Unter demselben steht die Ministerialkanzlei und die allgemeine Prüfungskommission.

Die höchste Justizinstanz bildet das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden, die zweite Instanz das Hofgericht zu Dillenburg. Die Kriminalgerichte zu Wiesbaden und Dillenburg sind die inquirirenden Kriminalbehörden des ganzen Landes, die Civil- und Justizämter die untere Instanz. Die oberste Verwaltungsbehörde ist die Landesregierung, die die Waisenkommission und Hospitalverwaltung unter sich hat. Die Militärsachen leitet das Kriegskollegium. Sämmtliche, der Landessteuerkasse überwiesenen, Einnahmen verwaltet die Generalsteuerdirektion, die Dominialeinkünfte die Generaldomänendirektion. Die Rechnungskammer führt die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben beider, die Oberrechnungskommission zu Dillenburg erledigt die bis 1816 vorhandenen Geschäftsrückstände.

Das Herzogthum ist in 28 Aemter eingetheilt, die 284 Gemeindebezirke ausmachen. Die Aemter sind nicht bloß Justizbehörden, sondern greifen auch in die Polizei, die Verwaltung und Finanzen ein. Dem Amtmanne steht in jedem Amte ein Landesoberschultheiß für die willkührliche Gerichtsbarkeit zur Seite. In jedem Amte giebt es noch 1 Armenkommission; jede Gemeinde hat ihren Schultheiß, der in den Städten Stadt-, in den Marktflecken Oberschultheiß heißt. In jedem Amte ist ein Medicinalrath, 1 Assistent, 1 Apotheker, 1 Thierarzt und die erforderliche Anzahl Hebammen, bei den Bädern Brunnenärzte; für die Einnahme bestehen Recepturen. Die Waldungen sind unter 8 Forstbezirke vertheilt, die zusammen 64 Oberförstereien ausmachen.

Kirchen und Schulen stehen unter der Leitung der Landesregierung, so wie das Berg- und Hüttenwesen. Die Posten hat der Fürst von Thurn und Taxis als Thronlehn. Besondere Anstalten: das Landgestüte, die Musterwirthschaft zu Gassenbach, und das Spanische Schäfereiinstitut.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Nassau hat mit Braunschweig die 13te Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes, und wechselt in Führung seiner Stimme nach einem festgesetztem Turnus ab: im Plenum führt es 2 Stimmen. Sein Kontingent, mit 3,028 Mann, stößt zum 9ten Heerhaufen; zur Unterhaltung der Bundeskanzlei werden 1,000 Gulden gezahlt.

XVI.

Das Herzogthum Anhalt-Dessau.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Ch. Gaspari u. s. w. 1. Abth. 5. B. S. 615—630. — L. L. Bäntsch, Handbuch der Geogr. und Geschichte des gesammten Fürstenth. Anhalt-Dessau. 1801. 8. — J. Godfr. Martel's, geogr. Beschreibung des Fürstenth. Anhalt-Dessau. Dessau 1788. 8. — Dessen geogr. Beschr. des Fürstenth. Anhalt-Zerbst. Köthen 1788. 8.

§. 1. Grundmacht.

Ein sehr zerstückeltes Land im nördlichen Deutschlande, auf beiden Seiten der Elbe, blühend durch Kultur und Wohlhabenheit der Bewohner.

Lage: zwischen der Preuß. Provinz Sachsen und den Anhalt-Bernburgschen und Köthenschen Besitzungen, in mehrern größeren und kleineren Stücken, zwischen 29° 10′ bis 30° 14′ L. und 50° 39′ bis 52° 7′. Flächeninhalt: 17 QMeilen, in 15 Aemter getheilt, mit etwa 5[illegible],000, auf der Q. Meile 3,114 Einw.; 1817 wurden 52,947 gezählt in 8 Städten, worunter Dessau mit 9,800, Zerbst mit 7,300 Einw., 2 Marktflecken, 100 Dörfern und 15 Vorwerken, die Einwohner, bis auf 1,200 Juden, Deutsche, mit hochdeutschem Dialekte, theils lutherisch mit 21, theils reformirt mit 32 Pfarren unter 2 Superintendenten, dann einige Katholiken, die Bethäuser zu Dessau und Zerbst haben; die Unterrichtsanstalten gut eingerichtet, 1 Gymnasium zu Dessau, 1 Hauptschule zu Zerbst, 1 Schullehrerseminar zu Wörlitz, 1 merkwürdige Judenschule zu Dessau. Das Amalienstift zu Dessau.

Völlig eben, der Boden auf dem linken Elbufer von starker Fruchtbarkeit, auf dem rechten leicht, sandig mit kleinen Haiden; hier und da Waldung. Außer der Elbe, die Mulde, die Nuthe, die Fuhn und Wipper; mehrere kleine Seen, worunter der Budetz- und Wörlitzersee; das Klima gemäßigt und gesund. Ackerbau und Viehzucht machen die Hauptnahrungsquellen aus: außer den gewöhnlichen Kornarten hat man auch Buchwaizen, gute Gemüse, besonders Kartoffeln, vielen Rübsaamen (4,400 Centn. Oel), etwas Tabak und Hopfen, Obst und Holz. Erhebliche Milchwirthschaft; veredelte Schäfereien; starke Schweinmast; etwas Bienenzucht; Jagd und Fischerei bedeutend, Wild nur zu überflüssig und Plage des Land-

manns. Weniger Kunstfleiß, außer Garn- und Wollspinnerei und Brauerei; zu Raguhn und Jeßnitz Tuchweberei mit 60 Webern; in den beiden großen Städten einige Fabriken, auf dem Lande 1 Papier-, 13 Oel-, 6 Schneidemühlen, 4 Ziegeleien, 1 Gypshütte, 4 Theeröfen. Ausfuhr: Korn, Rüböl, Butter, Käse, Wolle, Wildprett, Fische, gedörrtes Obst, magere und gemästete Schweine. Dessau macht den Faktor für das Land, dort einige jüdische Handlungen, die viele Geschäfte machen. Schmuggelei an der Preußischen Gränze. Buch und Rechnung nach Konventionsfuße; doch kursirt meistens Preußisches Geld.

Das Land ist wohlhabend, und war es vor dem letzten Kriege noch mehr, wie sonst: die Auflagen waren seit Jahrhunderten die nämlichen geblieben, und erst nach 1813 sah sich der Herzog genöthigt, Forderungen an sein Land zu machen. Die Einkünfte belaufen sich auf 710,000 Gulden, wozu die mittelbaren Güter über 200,000, die Domänen mehr als 400,000 Gulden betragen. In Dessau giebt es keine adelichen Güter, alles ist Domäne. Die in den Kriegsjahren gemachten Schulden sollen bis auf 300,000 Gulden abgetragen seyn.

Das Militär besteht aus 1 Linien- und Landwehrbataillon, das höchstens 600 Mann stark seyn dürfte.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch; und in Hinsicht der Besteuerung durch die alten Landstände des Herzogthums Anhalt, und sonst an die Hausgesetze gebunden. Der Herzog besitzt beträchtliche Privatgüter.

Der Herzog von Anhalt-Dessau hat zwar die völlige Souveränität in seinem Landesantheile, indeß steht er mit den beiden übrigen Häusern Bernburg und Köthen in einer Gesammtung, nach welcher nicht allein jeder Linie die Erbfolge in den Antheilen der übrigen Linien vorbehalten, sondern auch die landständische Verfassung und das davon abhängige landschaftliche Kredit- und Schuldenwesen von dem Gesammthause abhängig ist, und unter der Oberdirektion des jedesmaligen Seniors des Herzogl. Hauses steht. Die Landstände bestehen aus Prälaten, Rittern, deren es in Dessau nicht giebt, und den 4 Städten, Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen. Ein eigentlicher Landtag ist seit 1698 nicht gehalten, wohl aber, so oft es nöthig, Deputation- und Landrechnungstage; einen engern Ausschuß bilden der Unterrichter und 3 Landräthe von der Ritterschaft, und die 4 ältesten Bürgermeister der 4 Residenzstädte, der weitern 12 Rittergutsbesitzer und 8 Bürgermeister der gedachten Städte. Das Hauptgrundgesetz ist der vom Kaiser und Reiche bestätigte Landtagsabschied von 1652, vermöge dessen, ohne Bewilli-

gung der Landstände keine Steuern ausgeschrieben werden dürfen. Das Haus Anhalt steht zwar in keiner Erbverbrüderung, doch hat das Haus Brandenburg, nach einem 1681 geschlossenen Vertrage, das Rückfallsrecht an alle von Magdeburg relevirenden Pertinenzien von Anhalt sich vorbehalten, wogegen die Herzoge nach dem Ausgange des Hauses Brandenburg die alte Grafschaft Askanien erhalten sollen.

Das Recht der Erstgeburt ist in absteigender Linie im Mannsstamme festgesetzt, die nachgeborenen Prinzen erhalten Appanagen. Die Mündigkeit ist das 18. Jahr; der nächste Agnat führt die Vormundschaft. Der Herzog bekennt sich zur reformirten Kirche, führt den Titel: Herzog und Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg, Zerbst und Gröbzig, und sein Wappen besteht aus 12 Schildern, den Emblemen der verschiedenen Provinzen. Die Residenz ist Dessau, im Sommer Wörlitz; der Hofstaat einfach.

Der Herzog besitzt außer seinem Staatsgebiete: 1) die Dörfer Schiram, Pejorau u. Möst, zwischen Dessau und Rajuhn; 2) das Gut Löberitz bei Zörbig; 3) ein Rittergut zu Großmöhlen; 4) die Dörfer Salzfarth und Kapelle; 5) Prata bei Wittenberg, und ein Theil von Burgchemnitz; 6) das Amt Alsleben an der Saale; 7) das Amt Walternienburg an der Elbe; 8) das Rittergut Maxdorf; 9) die Güter Mühlow und Remnitz; 10) die Ostpreußischen Güter in mehrern Aemtern, und 11) das Dorf Radegast in Köthen — zusammen 26 Q. Meilen mit 66,000 Unterthanen, in 8 Städten, 4 Marktflecken und 94 Dörfern.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Herzog hält die ganze vollziehende Gewalt in Händen, und besetzt alle Civil- und Militärämter.

Den Civilstaat leitet der Herzog selbst. Die oberste Verwaltungsbehörde ist die Oberlandesdirektion; das geheime Kabinet besorgt die persönlichen Angelegenheiten des Herzogs. Das höchste Justizkollegium ist das mit den beiden andern Anhalt'schen Linien und den beiden Schwarzburg gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Zerbst; das Tribunal zweiter Instanz, die Landesregierung, welche auch, mit Zuziehung eines geistlichen Raths, die Kirchen- und Schulangelegenheiten leitet. Die höhere Finanzbehörde ist die Rentkammer, welcher das Forst- und das Bauamt untergeordnet sind; auch bestehen 1 Rechnenkammer zur Kontrolle, 1 Medicinalkommission, 1 Militärkommission und 1 Arbeits- und Armenkomission. Das Land ist in 15 Aemter eingetheilt, die mit den Magistraten die niedern Gerichte bilden, und Verwaltung und Polizei handhaben.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Anhalt-Dessau gehört mit den beiden übrigen Anhalt, den beiden Schwarzburg und Oldenburg zur 15. Stelle des engern Raths im Deutschen Bunde, und hat in der Plenarversammlung eine eigene Stimme. Sein Kontingent mit 529 Mann stößt zum 9. Heerhaufen, zur Bundeskanzlei zahlt es 200 Gulden.

XVII.

Das Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschr., von Ad. Ch. Gaspari u. s. w. Abth. I. B. 5. S. 631—642. — L. L. Bäntsch, Handbuch der Geographie und Geschichte von Anhalt. Dessau 1801. 8. — J. Gotfr. Martel's geogr. Beschr. des Fürst. Anhalt-Bernburg. Dessau 1788. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Ein sehr zerstreuetes Staatsgebiet im nördlichen Deutschlande, theils gebirgig, theils eben, ziemlich fruchtbar und von betriebsamen Einw. bevölkert.

Das Herzogthum liegt in mehrern Stücken zwischen Anhaltischen, Preußischen und Braunschweigischen Gebieten, theils am Harze — das obere Fürstenthum — theils an der Elbe und Saale — das untere Fürstenthum — beide zwischen 28° 29′ bis 30° 16′ östl. L. und 51° 40′ bis 51° 59′ nördl. Br. Der Flächeninhalt beträgt 16 Q. Meilen, mit 37,100, mithin auf der Q. Meile mit 2,444 Menschen, wovon auf das obere Fürstenthum 16,290 in 5 Aemtern, auf das untere Fürstenthum 18,903 in 4 Aemtern und 9 adelichen Gerichten kommen. 1817 wurden 37,046 gezählt. Der Städte sind 7, worunter Bernburg 4,850 Einw. hat, der Dörfer 34, der Vorwerke und einzelnen Höfe 33; bis auf 380 Juden sämmtlich Deutsche mit hochdeutschem Dialekte, theils Lutheraner, theils Reformirte. 1 Gymnasium zu Bernburg, sonst gut eingerichtete Stadt- und Dorfschulen

Das obere Fürstenthum liegt am Harze und ist stark gebirgig und waldig, mit freundlichen Thälern, das untere Fürstenthum gewellet mit hohen Flußufern; dort fließen Bode und Selke, hier Elbe, Saale, Fuhne und Wipper, die alte Saale mit dem Löfewitzer Werder. Der Blässersee. Das Alexisbad im Selkethale (1821 310 Gäste);

das Klima milder im untern, als im obern Fürſtenthume. Der Ackerbau liefert kaum zureichendes Getraide, Hülſen- und Gartenfrüchte, etwas Tabak um Koswig und Plötzkau, Rübſaamen und Flachs, Wein, der aber nur zu Eſſig taugt, bey Bernburg und Plötzhau, vieles Holz im obern Fürſtenthume, eine ſtarke Rindvieh-, Schaaf- und Schweinezucht, im Unterlande veredelte Schäfereien, Wild, doch in neuern Zeiten ſehr verdünnt und das Hochwild in einem Thiergarten eingeſchloſſen; gute Fiſcherei und Bienenzucht; Bergbau auf Eiſen, mit 2 Hochofen, 9 Hammern, 1 Senſen- und Drahtfabrik, mehrere Schmieden, jährlich 10,000 bis 12,000 Cntr. Gußeiſen und 8,000 Cntr. Stahleiſen, auf Silber und Blei mit 1 Schmelzhütte: 1,200 bis 1,400 Mark Silber, 3,000 Cntr. Blei und 1,200 Cntr. Vitriol; 1 Steinkohlenbergwerk bei Opperode — 12,000 bis 16,000 Cntr.; Marmor bei Harzgerode und Güntersberg. — Der Kunſtfleiß außer dem Hüttenbau ganz unbedeutend; man hat 1 Steingutfabr., 1 Braunſchweiger Grün-Fabrik, 1 Papiermühle, 1 Pulvermühle, zu Siptenfelde irdene Tabakspfeifen, am Harze mancherlei Holzwaaren, zu Schielo Körbe u. ſ. w. — Ausfuhr: Korn, Butter, Wolle, Holz, Holzwaaren, Eiſen- und Eiſenfabrikate, welches doch kaum die Einfuhr deckt. Der Konventionsfuß iſt im Handel und Wandel gewöhnlich.

Die Einw. ſind im Ganzen ſo wohlhabend nicht, als in Deſſau, ärmer indeß am Gebirge, wie im Unterlande. Die Einkünfte mögen 450,000 Guld. betragen, wozu die Forſten 45,000, die Bergwerke 48,000 Guld. beitragen. Die Landesſchulden ſind unbedeutend.

Das Militär ſoll erſt gebildet werden; es beſteht jetzt aus etwa 120 Mann.

§. 2. Staatsverfaſſung.

Anhalt-Bernburg ſteht mit Deſſau und Köthen in einer Geſammtung, und hat mit beiden eine gemeinſchaftliche Landſchaft.

Der Herzog iſt das Haupt der zweiten Linie des Anhalt'ſchen Geſammthauſes; die Hausverträge, das Seniorat finden auch in Bernburg Anwendung. Das Recht der Erſtgeburt in abſteigender männlicher Linie iſt eingeführt, die Mündigkeit das 21. Jahr, Vormund der nächſte Agnat oder die Mutter; die Religion, die reformirte. Titel und Wappen wie zu Anhalt-Deſſau; der Hofſtaat einfach; die Reſidenz Ballenſtedt.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Herzog iſt völlig ſouverän, bloß bei der Beſteuerung iſt er durch die Geſammtſtände gebunden; er ernennt zu allen Civil- und Militärſtellen.

Die höchste Centralbehörde ist die Regierung, nicht allein in Justiz-, sondern auch in Verwaltungs- und Polizeisachen, bei welchen letztern ihr 1 Deputirter beitritt; die Berufungen von ihr gehen an das Gesammtappellationsgericht zu Zerbst. Kirchen- und Schulsachen gehören unter das Konsistorium; die Finanzen verwaltet die Kammer, unter welcher das Forstamt mit 1 Oberjägermeister, 1 Bergwerkskommission und 1 Eisenhüttenkommission stehen. Ueber die Gesundheitsanstalten wacht eine Medicinaldeputation. Die untern Verwaltungsbehörden bilden 9 Aemter und die Stadtmagistrate.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Anhalt-Bernburg nimmt mit den beiden andern Anhaltischen, den beiden Schwarzburgischen Häusern und Oldenburg die 15. Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes ein, hat im Plenum eine eigene Stimme, und stößt sein Kontingent mit 370 Mann zum 9. Heerhaufen. Zur Bundeskanzlei zahlt es 200 Guld.

XVIII.

Das Herzogthum Anhalt-Köthen.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Ch. Gaspari u. s. w. Abth. 1. B. 5. S. 643—652. — L. L. Bäntsch, Handbuch der Geographie und Geschichte von Anhalt. Dessau 1801. 8. — J. Gotfr. Martel's geogr. Beschr. des Fürst. Anhalt-Köthen. Köthen 1788. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Ebenfalls ein sehr zerstückeltes Land, völlig eben und meistens fruchtbar, auch vortrefflich angebauet und von Deutschen Einw. bevölkert, im Ganzen eben so wohlhabend, wie die übrigen Anhaltschen Gebiete.

Es besteht aus 4 Stücken, die theils auf dem linken, theils auf dem rechten Elbufer, zwischen Anhaltschen und Preußischen Gebieten von 29° 11′ bis 30° 8′ östl. L und 51° 41′ bis 52° 5′ nördl. Br. belegen sind — zusammen 15 QM., mit 32,500 Einw., wie denn 1817 deren 32,454 gezählt sind; auf die Q. Meile kommen 2,167 Indiv., darunter 6,345 Männer, 2,778 Söhne über 16, und 5,297 unter 16

Jahren, 6,676 Männer und 7,746 Jungfrauen und Mädchen. An Wohnplätzen sind vorhanden: 4 Städte, worunter Köthen 5,500 Einw. zählt, 1 Marktflecken, 93 Dörfer und 4 Vorwerke. Alles ist unter 9 Aemter vertheilt; die Einw., bis auf 390 Juden, Deutsche, mit hochdeutschem Dialekte, theils Lutheraner mit 19, theils Reformirte mit 28 Pfarren. Die Volksschulen sind gut eingerichtet, es sind 1 Landschullehrerseminar und 2 gelehrte Schulen vorhanden. 1 Fräuleinstift zu Köthen.

Der Boden auf dem linken Elbufer ist schwer, fett und fruchtbar, aber niedrig und ohne irgend eine Erhöhung, auf dem rechten Elbufer sandig und leicht. Außer der Elbe, fließen hier Saale, Bode, Wipper, Liste und Ziethe; viele Teiche; ein gemäßigtes Klima. Ackerbau und Viehzucht sind Hauptgewerbe, ersterer so lohnend, daß die Aecker an der Ziethe und Saale wohl das 15te bis 20ste Korn wiedergeben. Vorzüglich guter Waizen, auch Hülsen- und Gartenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Flachs (3,000 Stein), schönes Obst, welches Borsdorfer- und Stettineräpfel zur Ausfuhr giebt, aber auf der linken Seite gar kein Holz, auf der rechten dagegen recht gut bestandene Waldungen. Durch den starken Futterkräuterbau hat sich die Hornviehzucht sehr gehoben; überall sieht man veredelte Schäfereien. Klemwild und Fische, zum Bedarf. Kein Kunstfleiß, außer einigen unbedeutenden Fabriken in der Hauptstadt, etwas Garnspinnerei auf dem Lande. Einige Sägemühlen. — Die Ausfuhr beruhet vorzüglich auf Wolle und Korn, alles Uebrige bedeutet nichts; die Schmuggelei bringt dem Lande einigen Gewinn.

Die Einw. auf dem rechten Ufer haben wohl nicht viel mehr als ihr nothdürftiges Auskommen, auf dem linken Ufer giebt es dagegen recht wohlhabende Landleute, und ganze Dörfer, wie Baasdorf, kann man reich nennen. Die Einkünfte des Landes sollen etwa 320,000 Guld. betragen, wozu Plesse 90,000 Guld. beiträgt; indeß haften auf dem Lande bedeutende Schulden, die 1816 eine Masse von 1,600,000 Guld. ausmachten, und jetzt unter Kontrolle der Landschaft gesetzt sind, die einen Amortisationsfond begründet hat.

Das stehende Militär besteht aus einer Leibwache.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch; das Land steht in der Anhaltischen Gesammtung, und hat mit Dessau und Bernburg gemeinschaftliche Landstände.

Wie Dessau und Bernburg, ist auch Anhalt-Köthen an die Hausverträge und das Senidrat gebunden. Das Recht der Erstgeburt ist eingeführt; der Herzog wird mit 21 Jahr mündig, erkennt während einer Minorennität den nächsten Agnaten, oder in dessen Ermangelung den Schior des Hauses als Vormund, bekennt sich zum refor-

mirten Kult, führt Titel und Wappen wie die übrigen Anhaltschen Herzoge; doch setzt er zu ersterem noch Fürst zu Plesse hinzu, und nimmt seine Residenz zu Köthen. Der Hofstaat steht unter dem Hofmarschall.

Das Fürstenthum Pleß in Schlesien ist eine Preußische Standesherrschaft — 19 Q. Meilen mit 31,740 Einw. in 2 Städten, 2 Marktflecken, 91 Dörfern und 21 Vorwerken. Es trägt über 90,000 Guld. ein, und wird durch eine besondere Regierung und Rentkammer verwaltet.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Herzog hält die vollziehende Gewalt in Händen, wird bloß hinsichtlich der Besteuerung von den Landständen beschränkt, und ernennt alle Staatsdiener.

Die obern Kollegien haben zu Köthen den Siz; es sind 1 Landesregierung als Justiz- und Verwaltungsbehörde, von welcher in Justizsachen die Berufung an das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Zerbst geht, ein Konsistorium für Kirchen und Schulen, und eine Kammer als obere Finanzbehörde. Die unteren Civilbehörden sind die Magistrate, die Herzogl. Aemter und Gerichte und die Patrimonialgerichte. Das Fürstenthum Pleß hat seine besondern Behörden.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Anhalt-Köthen hat mit Dessau, Bernburg, den beiden Schwarzburg und Oldenburg die 15. Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes, führt im Plenum eine eigene Stimme, stößt sein Kontingent mit 324 Mann zum 9. Heerhaufen, und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 200 Guld.

XIX.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. Abth. 1. B. 5. S 653—664. — J. Ch. Hellbach's Archiv von und für Schwarzburg. Hildburgh. 1787. Nachträge 1789. 8. — F. L. Hesse, Taschenbuch der Geschichte und Topographie Thüringens. Rudolst. 1816. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Ein aus 2 zwei Stücken bestehender Staat, der im vormaligen Thüringen belegen und meistens gebirgig ist, aber auch fruchtbare Gegenden und Thäler besitzt; die Einw. sind Thüringer und ziemlich wohlhabend.

Die obere Grafschaft Schwarzburg liegt am Thüringerwalde, zwischen 28° 41′ bis 29° 13′ östl. L. und 50° 34′ bis 50° 55′ nördl. Br., umgeben vom Preußischen Sachsen, Gotha, Weimar, Koburg, Meiningen und Hildburghausen, und hat im O. einige abgesonderte Parzeien; die untere, die sich zwischen 28° 5′ bis 29° 53′ östl. L. und 51° 13′ bis 51° 25′ nördl. Br ausbreitet, ist ganz vom Preußischen Sachsen umgeben; von jener besitzt Sondershausen die Aemter Arnstadt und Gehren, von dieser die Aemter Sondershausen, Ebeleben, Keula, Klingen- und Scherenberg — zusammen 16¼ QM. mit 45,200, auf der QM. im Durchschnitte mit 2,781 Einw. 817 waren 45,120 gezählt. Wohnplätze: 5 Städte, worunter Arnstadt mit 4,300, Sondershausen mit 3,400 Einw., 7 Marktflecken, 83 Dorfer und 8,600 Häus.; die Einwohner Deutsche, mit Thüringer Dialekte und, bis auf wenige Katholiken, lutherisch; von Unterrichtsanstalten für den gelehrten Unterricht 1 Lyceum zu Arnstadt und 1 Gymnasium zu Sondershausen; Bürger- und Dorfschulen, wie im übrigen Sachsen.

Der Sondershausen'che Antheil an der obern Grafschaft ist mit Vorbergen des Thüringerwaldes angefüllt; durch den der untern Grafschaft streicht die Hainleute, doch besitzt dieser bei weitem bessern Boden, und an der Helme und Wipper giebt es sehr fruchtbare Gegenden; durch die obere Grafschaft fließen die Gera und Ilm Viele fischreiche Teiche; eine Schwefelquelle, das Günthersbad bei Sondershausen. Thüringisches Klima, aber gelinder in der obern, als in der untern Grafschaft, auch Thüringensche Landwirthschaft; man bauet im Ganzen mehr Korn, als man bedarf, hat starken Kartoffel- und Flachsbau, gutes Obst, und bei Plauen und Klingen etwas Wein, vieles Holz und Wild, eine gute Hornvieh- und Schweinezucht, in der untern Grafschaft veredelte Schäfereien, und Bergbau auf Eisen bei Günthersfeld, der etwa 8,000 Entr. liefert und 1 Hochofen, 4 Eisenhammer, 1 Eisengießerei unterhält, und auf Alaun und Vitriol bei Breitenbach, der 1 Alaun- und Vitriolhütte das Material liefert. Die Goldwäsche in der Schwarze ist aufgegeben, ebenso die Salzquelle bei Stockhausen unbenutzt; der Kunstfleiß ist unbedeutend: etwas Leinen- und Tuchweberei, 1 Porzellan- und 1 Steingutfabr., 1 Vitriol- und Scheidewasserbrennerei, gute Brauereien und Brennereien, 2 Papier- und 12 Sägemühlen, 1 Glashütte und 13 Kienruß- und Pechsiedereien. Hier und da werden Holzwaaren, Körbe

und musikalische Instrumente gemacht; ausgeführt aber Korn, Wolle, Holz, Eisenwaaren, Alaun, Vitriol, Scheidewasser, Harz, Pech, Kienruß und Schlachtvieh: Arnstadt macht einen großen Kornmarkt.

Die Einwohner nähren sich gut und befinden sich in einem gewissen Wohlstande. Die Abgaben sind mäßig, und die Gesammteinkünfte sollen nicht 200,000 Guld. übersteigen, wovon mehr als die Hälfte aus den Domänen und Forsten eingeht. Das Land hat Schulden, die aber nicht bedeutend, und nicht bekannt sind.

Ein stehendes Militär hatte das Land, bis auf eine geringe Hofwache, nicht.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch und bis jetzt ohne Landstände, die aber angeordnet werden sollen. Die beiden Linien des Hauses Schwarzburg stehen in einer Gesammtung, die sich auf die ewige Vereinigung von 1713, worin das Recht der Erstgeburt, die Erbfolge, ein Seniorat und der Rang beider Häuser festgesetzt ist, gründet.

Der Fürst hat in seinen Besitzungen gegenwärtig völlige und ungebundene Landeshoheit, nachdem die Lehnsverhältnisse mit Preußen durch den Rezeß von 1816, die mit Weimar durch den Rezeß von 1814 und die mit Gotha durch den von 1818 beseitigt sind. Er wird mit dem 21. Jahre mündig, die Mutter oder der nächste Agnat sind Vormünder, die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden, die Prinzessinnen ausgesteuert. Wegen des Rechts der Erstgeburt besteht, außer der ewigen Vereinigung von 1713, noch ein Hausgesetz von 1716. Das Haus ist lutherischer Religion; der Titel ist: Fürst von Schwarzburg, der 4 Grafen des Reichs u. s. w.; das Wappen in 4 Quartiere getheilt; der Hofstaat einfach unter 1 Hofmarschall; die Residenz Sondershausen. Schon 1697 erhielt das Haus die fürstl. Würde, aber erst 1754 die Einführung in den Fürstenrath.

Die dem Lande versprochene landständische Verfassung, die bei der Gesetzgebung und Besteuerung eingreifen soll, ist bis jetzt noch nicht in Wirksamkeit getreten.

Der Fürst besitzt als Schatullgut noch die Hälfte des Gothaischen Patrimonialgerichts Gräfenrode.

§. 3. Staatsverwaltung.

Ganz von dem Fürsten abhängig, der alle Civil- und Militärämter besetzt.

Das oberste Kollegium ist das geheime Kabinet zu Sondershausen. Für den Antheil an der untern Grafschaft besteht als Justiz-

und Verwaltungskollegium eine Regierung, die zugleich mit dem Superintendenten das Konsistorium bildet, und eine ähnliche Regierung und Konsistorium für den Antheil an der obern Grafschaft, jene zu Sondershausen, diese zu Arnstadt; von beiden geht die Berufung an das mit den Anhaltschen Häusern und Rudolstadt gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Zerbst. Die untern Behörden sind die Justiz- und Domanialämter und die Magistrate. Die Finanzen verwaltet die Kammer zu Sondershausen; die Forsten stehen unter dem Forstkollegium zu Sondershausen und Gehren.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Schwarzburg-Sondershausen hat mit Rudolstadt, den 3 Anhalt und Oldenburg die 15. Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes und im Plenum eine eigene Stimme. Sein Kontingent von 451 Mann stößt zum 9. Heerhaufen; zur Erhaltung der Bundeskanzlei zahlt es 200 Guld.

XX.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. Abth. 1. B. 5. S. 665—676. — J. Ch. Hellbach's Archiv von und für Schwarzburg. Hildburghausen 1787. 8. Nachträge 1789. 8. — F. L. Hesse, Taschenbuch der Geschichte und Topographie Thüringens. Rudolstadt 1816. Th. I. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Das Fürstenthum besteht aus Antheilen an der obern und untern Grafschaft Schwarzburg in Thüringen, hat Thüringer Boden, Thüringer Klima und Thüringer Landwirthschaft, aber im Ganzen mehrere und reichlicher fließende Erwerbsquellen, als Sondershausen, ist aber verschuldeter.

Von der obern Grafschaft besitzt Rudolstadt die Aemter Blankenburg, Ehrenstein, Ilm, Könitz, Leutenberg, Paulinzella, Rudolstadt, von der untern die Aemter Arnsburg, Frankenhausen, Strausburg und das Gericht Schlotheim, zusammen 19,10 QM. mit 54,000, auf der QM. im Durchschnitte 2,827 Einw. 1817 wurden 53,940 gezählt in 7 Städten, wovon Rudolstadt 4,100, Frankenhausen 3,000

Einwohner zählen, 1 Marktflecken, 8 Schlössern, 155 Dörfern und 9,700 Feuerstellen. Die Einw. sind Deutsche mit Thüringer Dialekte, und bis auf die wenigen Katholiken Lutheraner, die 1 Gymnasium zu Rudolstadt und 1 lateinische Schule zu Frankenhausen besitzen.

Die Aemter in der obern Grafschaft liegen um und auf dem Thüringerwalde, haben zwar einige ergiebige Thäler längs der Saale, Sorbitz, Schwarza und Ilm, besonders das Saalthal und die Längewitz, aber im Ganzen ist der Boden steinig, das Klima rauh; die Aemter in der untern Grafschaft sind gewellet mit fruchtbarem Boden, mit mildem und gelindem Klima, und werden von der großen und kleinen Wipper und der Rotter bewässert. Viele Fischteiche, 1 Heilquelle bei Rudolstadt, die neuerdings wieder hergestellt ist, und 1 Salzbad bei Frankenhausen (1821 310 Gäste). Der Rudolstädter kultivirt seinen undankbaren Boden sehr fleißig, doch hat die obere Grafschaft nie Korn genug, die untere dagegen Ueberfluß Kartoffeln in großer Menge, Flachs überflüssig, Obst hinreichend, und Holz in der obern Grafschaft überflüssig, in der untern kaum so viel, als zum Bedarfe der Saline erforderlich ist, die daher auch nicht, so wie sie könnte, betrieben wird. Die verschiedenen Zweige der Viehzucht sind in gutem Stande, die Pferdezucht stärker, als in Sondershausen; Wild und Fische hat man zur Ausfuhr, besonders für den Markt zu Erfurt. Der Bergbau geht auf Blei und Eisen im Amte Schwarzburg — 300 Cntr. Blei und 9,000 Cntr. Eisen für 1 Hochofen, 4 Hammer, 1 Blau- und 2 Frischfeuer, auf Kobalt im Amt Leutenberg, mit 2 Blaufarbenwerken, die 2,000 Cntr. liefern, auf Vitriol bei Leutenberg und auf Salz zu Frankenhausen, jährlich 30,000 Stück oder 55,000 Cntr. Der Dachschieferbruch bei Schwarzburg liefert 4,000 Cntr.; die Marmorbrüche bei Döschnitz; die Mühlsteinbrüche bei Seebergen. Mehrere Silber- und Kupferadern, die aufgelassen sind. Der Kunstfleiß ist bei weitem lebhafter, als in Sondershausen; das Land hat eine ihm eigenthümliche Fabrik, die der Olitäten und Medicinalwaaren, womit der Schwarzburger, wie der Ungarische Slawake handelt, und obgleich in neuern Zeiten eingeschränkt, doch noch immer bedeutend ist, eine lebhafte Wollenzeuch- und Leineweberei, große Brennereien und Likörfabriken zu Rudolstadt und Frankenhausen (Rum aus Kartoffeln, womit ganz Thüringen überschwemmt wird), ansehnliche Brauereien 1 Glashütte, 1 Porzellan-, 2 Steingutfabr., 2 Papiermühlen, Gärbereien, Holzwaarenverfertigung, Potaschesiedereien, Pech- und Kienrußhütten. Der Handel beruhet auf dem Vertriebe des Ueberflusses der natürlichen Produkte, vor allen Salz, Holz, wovon Weimar einen Theil durch die Ilmflöße erhält, etwas Korn, Wild und Fische, dann Olitäten, womit der Schwarzburger weit und breit

hauſiret, Porzellan, Flanell, Raſch, Eiſenwaaren, Kobalt oder Schmalte, welcher nach den Niederlanden geht, u. ſ. w. Alles wird auf Karren oder auf der Achſe ausgeführt.

Die Einw. ſind im Ganzen wohlhabend, obwohl die Auflagen bei weitem beträchtlicher, als in Sondershauſen ſind. Die Einkünfte werden auf 325,000 Guld. geſchätzt, wozu freilich die Domänen den größten Theil beitragen müſſen, da 1821 die Landeseinkünfte ſich nur auf 118,400, die Landesausgaben auf 122,400 Gulden beliefen. Die ganze Landesſchuld mag 500,000 Guld. betragen: 1821 machten die Kriegsſchulden 420,776 Guld. aus, zu deren Tilgung eine Einkommenſteuer angeordnet wurde.

Das Militär beſtand bisher aus einer geringen Leibwache.

§. 2. Staatsverfaſſung.

Monarchiſch; Rudolſtadt bildet die jüngere Linie des Hauſes Schwarzburg, es ſteht mit Sondershauſen durch die ewige Vereinigung von 1713 in einer Geſammtung.

Der Fürſt hat, nachdem die Verhältniſſe mit den Lehnsherrn durch den Vertrag mit Preußen von 1816 ſo wie die mit Weimar und Sachſen ausgeglichen ſind, die völlige Landeshoheit, und wird mit dem 21. Jahre mündig; die Vormundſchaft führt die Mutter oder der nächſte Agnat. Das Land kann nicht zerſtückelt werden; das Recht der Erſtgeburt iſt eingeführt, und die nachgeborenen Prinzen werden mit Gelde abgefunden. Der Fürſt bekennt ſich zur lutheriſchen Kirche, hat Titel und Wappen mit Sondershauſen gemeinſchaftlich, einen einfachen Hofſtaat, an deſſen Spitze der Hofmarſchall ſteht, und ſeine Reſidenz zu Rudolſtadt.

Die Landſtände beſtehen ſeit 1816; ſie wirken bei der Geſetzgebung und Beſteuerung ein, und beſtehen aus 18, durch freie Wahl zu ernennenden Repräſentanten, wovon 6 aus der Ritterſchaft, 6 aus den Städten und 6 aus den Eigenthumsbeſitzern, die weder Bürger noch Rittergutsbeſitzer ſind, genommen werden. Die Wahl geſchieht auf 6 Jahre, die Abgehenden ſind wieder wählbar. Die Verſammlung kömmt jährlich zu Rudolſtadt zuſammen.

Der Herzog beſitzt außer ſeinem Staatsgebiete noch Privatgüter in Holſtein, aber der Antheil an Heringen und Kelbra iſt an Preußen abgetreten, auch werden die Verbindungen, worin beide Häuſer Schwarzburg mit Stolberg und Hohenſtein ſeit 1433 ſtanden, wohl aufgehoben ſeyn.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Fürſt hat die vollziehende Gewalt und ernennt zu allen Civil- und Militärämtern.

Die oberste Centralbehörde bildet das Geheimeraths-Kollegium zu Rudolstadt. Wie in Sondershausen, bestehen auch hier für die obere und untere Grafschaft besondere Justiz- und Verwaltungsbehörden; für die obere Grafschaft oder die Herrschaft Rudolstadt die Regierung und Lehenskurie zu Rudolstadt, wo auch das Gesammtarchiv des Hauses aufbewahrt wird, und ein Konsistorium zu Rudolstadt, welches aus den Mitgliedern der Regierung mit Zutritte des Superintendenten gebildet wird; für die untere Grafschaft oder die Herrschaft Frankenhausen aber die Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen und das dasige Konsistorium. Die Appellation geht an das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Zerbst. Die Finanzen verwalten das Steuerkollegium und die Kammer zu Rudolstadt, die Forstverwaltung daselbst und das Rent- und Forstdepartement zu Frankenhausen. Die untern Justiz-, Domanial- und Verwaltungsbehörden bilden die Aemter, die Magistrate und Patrimonialgerichte.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Schwarzburg-Rudolstadt partizipirt mit Oldenburg, den 3 Anhalt und Sondershausen an der 15. Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes, hat im Plenum eine eigene Stimme, stellt zum 9. Heerhaufen 539 Mann, und trägt zur Unterhaltung der Bundeskanzlei mit 200 Guld. bei.

XXI.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschr., von Ad. Ch. Gaspari u. s. w. Abth. 1. B. 5. S. 677—684. — M. Röder's geogr. stat. topogr. Lexikon von Schwaben. Ulm 1800. 8. Th. I. S. 930—962. — Reise durch Hohenzollern, im Journal von und für Deutschland. 1785. S. 84.

§. 1. Grundmacht.

Ein zusammenhängendes Ländchen im vormaligen Schwaben; gebirgig, aber doch mit fruchtbaren Thälern und mit Schwäbischem Fleiße angebauet; die Einw. Schwaben.

Es liegt zwischen Würtemberg und Sigmaringen von 26° 34′ bis 26° 50′ östl. L. und 48° 17′ bis 48° 25′ nördl. Br., und hat einen Flächenmhalt von 5½ Q. Meilen, ist mithin nach Liechtenstein

das kleinste der Deutschen Fürstenthümer. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf 14,500, mithin auf der QMeile auf 2,636 Individ., die Deutsche mit Schwabischem Dialekte sind, in der Stadt Hechingen (2,600 Einw.), 1 Marktflecken, 3 Schlössern, 12 Pfarr- und 12 andern Dörfern und Weilern wohnen, und sämmtlich Katholiken unter dem geistlichen Sprengel des Bischofs von Konstanz in 14 Kirchspielen sind. Der Unterricht befindet sich in den Händen der Geistlichkeit: für den gelehrten Unterricht besteht 1 Gymnasium in der Hauptstadt.

Das Land macht einen Theil der Schwäbischen Alb aus, die hier das Zellerhorn, den Heiligenberg und den 2,620' hohen Zollerberg aufthürmt, hat einige fruchtbare Thäler, die von der Starze und dem Vohlenbach bewässert werden, einen kleinen See, den Bürgersee, und ein rauhes Klima. Korn, Kartoffeln, Flachs und Holz machen die Hauptprodukte des Landes aus, das auch eine gute Rindvieh-, Schaaf- und Schweinezucht unterhält, und ganz gut angebauet ist. Enzianbau bei Hausen. Etwas Wollenzeuchweberei zu Hechingen, und eine in neuern Zeiten sehr heruntergekommene Baumwollenspinnerei sind die einzigen Zweige des Kunstfleißes; hie und da werden Holzwaaren verfertigt, und damit, wie mit dem überflüssigen Holze, Korne, Vieh und Viehprodukte in der Nachbarschaft gehandelt.

Die Einw. sind arm, oder befinden sich doch nur in einer gewissen Mittelmäßigkeit, so geringe auch die Abgaben sind. Die Landeseinkünfte schlägt man nur auf 60,000 Guld. an, doch soll der Fürst aus seinen mittelbaren Gütern noch eine eben so hohe Summe ziehen. Das Land hat bedeutende Schulden.

Ein stehendes Militär hat das Land nicht.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch, ohne Landstände. Der Erbvertrag von 1575 regulirt die Erbfolge der beiden Hohenzollernschen Linien, auch besteht eine Erbverbrüderung mit dem Hause Brandenburg seit 1692.

Der Fürst ist katholischer Religion; das Recht der Erstgeburt in dem Hause eingeführt, und die Regierung in dem Mannsstamme erblich; die weibliche Linie ausgeschlossen. Er wird mit dem 21. Jahre mündig; die Mutter oder der nächste Agnat sind Vormünder. Die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden. Der Titel ist: souveräner Fürst zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg u. s. w.; im Wappen sieht man auch, außer dem Familienwappen den goldnen Erbkämmererschlüssel, den die Fürsten seit 1495 führen; die Residenz ist Hechingen. Ein Hofstaat existirt nicht.

Landſtände hat das Fürſtenthum nie gehabt, auch ſind ſolche bis jetzt nicht eingeführt.

Mittelbar beſitzt der Fürſt die Herrſch. Hirſchlatt mit dem Dorfe Kehlen und 4 Weilern unter Würtembergiſcher Hoheit, dann in den Niederlanden die Grafſch. Geall und die Herrſch. Bünd, Wisſtraten, Mauffein, Baillonville, Gemeine und Straßberg.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Fürſt hält ſowohl die geſetzgebende als vollziehende Gewalt in Händen, und beſetzt alle Staatsämter.

Die oberſte Staatsbehörde iſt die Regierung, die ſowohl die Juſtiz als die Verwaltung beſorgt, und von welcher die Berufung an das Heſſiſche Oberappellationsgericht zu Darmſtadt, dem das Land beigetreten iſt, geht. Die Hofrathskanzlei macht ein Untergericht für das ganze Land aus. Die Finanzen verwaltet eine Rentkammer; die Forſten ein Forſtamt. Alle dieſe Behörden haben ihren Sitz zu Hechingen.

§. 4. Verhältniß zum Deutſchen Bunde.

Hohenzollern-Hechingen bildet mit Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenſtein, beiden Reuß, beiden Lippe und Waldeck die 16te Stelle im engern Rathe des Deutſchen Bundes, führt in der Plenarverſammlung 1 Stimme, ſtellt ein Kontingent von 145 Mann zum achten Heerhaufen, und zahlt zur Unterhaltung der Bundeskanzlei 250 Guld.

XXII.

Das Fürſtenthum Hohenzollern-Siegmaringen.

Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung von Ad. Chr. Gaspari u. ſ. w. Abth. 1., B. 5., S. 685--694. — M. Röders Lexikon von Schwaben. Ulm 1800. Th. 1., S. 951—962. — Storr's Alpenreiſe im Jahre 1781. Th. 1., S. 84. u. f. — Reiſe durch Hohenzollern, im Journale von und für Teutſchland. 1785.

§. 1. Grundmacht.

Ebenfalls ein kleines Ländchen, mitten im vormaligen Schwaben, gebirgig, aber nicht unfruchtbar, mit Schwäbiſcher Landwirthſchaft, aber ohne hervorſtechende Induſtrie.

Es breitet sich von 26° 23′ bis 27° 7′ östl. L. und von 47° 55 bis 48° 25′ nördl. Br. aus, gränzt im N. und O. mit Würtemberg, im S. mit Baden, im W. mit Würtemberg, schließt das Hechingensche ein, und enthält 20,05 QMeilen, die von 37,100 Menschen, mithin jede QMeile von 1,810 bewohnt werden. 1817 waren 37,032 gezählt, worunter 1,498 Ausländer, wogegen sich 1,803 im Auslande aufhielten. Getrauet waren 1817: 294 Paar, geboren 1,452 Kinder, gestorben 1,384 Personen. Wohnplätze: 4 Städte, worunter Siegmaringen mit 777, Haigerloch mit 1,400 Einw., 7 Marktflecken, 30 Pfarr- und 40 andere Dörfer und Weiler, und 8 Schlösser, zusammen mit 7,107 Häusern. Einwohner: sämmtlich Deutsche, mit Schwäbischem Dialekte, und Katholiken unter der Diözese von Konstanz. Keine einzige gelehrte Schule, wohl aber ein Mädchenpensionat im Kloster Habsthal.

Das Land liegt an und auf der Schwäbischen Alb, doch mit einigen wasser- und grasreichen Thälern, und einer fruchtbaren Fläche auf dem rechten Donauufer. Dieser Strom berührt es nur, und empfängt die Lauchart, die Ablach, Schmiech und Ostrach: die Eiach und Glatt strömen dem Neckar zu. Viele Teiche. Ein Sauerbrunnen zu Jungnau, ein Bad zu Glatt. Das Klima auf dem Gebirge rauh, in den Thälern mit brennender Hitze und blühender Vegetation. Die Landwirthschaft hat sich, seitdem der Wildstand mehr beschränkt ist, außerordentlich gehoben, man bauet mehr Korn, als man bedarf, besonders Spelz, hat Kartoffeln, Rüben, Zwiebeln, Kopfkohl, Rettiche, aber keine andern Gemüse, fast gar kein Obst, vielen Flachs und noch mehr Holz; der Rindviehstand ist bedeutend, und die Milchwirthschaft liefert Butter und Käse; viele Schaafe, aber wenige Pferde; Bienenzucht in der Umgegend von Möhringen; Bergbau auf Eisen, gegen 10,000 Entr., die auf 2 Hochofen- und 3 Stab- und Eisenhammern verarbeitet werden. Sonst wenige Industrie; nur 1 Glashütte bei Wald, und etwas Garn- und Leineweberei, Potaschensiederei und Holzwaarenverfertigung. Ausgeführt werden Holz, Korn, Garn, Potasche, Glas- und Eisenwaaren, meistens auf der Achse und in die Nachbarschaft; die Donau ist noch nicht schiffbar, aber 2 Kunststraßen führen durch das Land. Buch und Rechnung werden hier, wie in Hechingen, in Reichsgelde geführt.

Die Einwohner sind zwar nicht mit Abgaben gedrückt, und persönlich frei, doch lasten auf denselben viele Frohnden. Die Einkünfte sind weit beträchtlicher, wie in Hechingen, und sollen über 300,000 Guld. betragen, doch konkurriren die auswärtigen Güter mehr als mit $\frac{1}{3}$ dazu. Das Land hat Schulden, aber ihr Betrag ist nicht bekannt.

Außer einer geringen Leibwache hält der Fürst kein anderes Militär, aber die Landwehr ist organisirt.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch, ohne Landstände, die jedoch eingeführt werden sollen. Mit Hechingen steht der Fürst von Siegmaringen in der Erbvereinigung von 1575, und ist in die Brandenburgsche Erbverbrüderung von 1692 eingeschlossen.

Der Fürst ist mit seinem Hause katholischer Religion, wird mit dem 21. Jahre mündig, und die Vormundschaft führt die fürstl. Mutter. Das Erstgeburtsrecht ist eingeführt; die nachgebornen Prinzen, die seit 1806 auch den Titel Prinzen führen, werden mit Gelde abgefunden. Titel und Wappen sind wie bei Hechingen, nur setzt Siegmaringen noch hinzu: Herr zu Glatt, Beuren, Holzheim und Trochtelfingen. Die Residenz ist Siegmaringen.

Die Einführung von Landständen ist bis jetzt nicht erfolgt. Der Fürst hat unter seiner Oberhoheit 2 Standesherren: 1) den Fürst von Fürstenberg wegen Trochtelfingen, Jungnau und einem Theile von Mößkirch, und 2) den Fürst von Thurn und Taxis wegen Ostrach und Strasberg; auch liegen in dem Umfange des Landes die ritterschaftlichen Güter der Freiherrn von Späth-Gammertingen und Hettingen.

Mittelbar besitzt der Fürst die Güter und vormaligen Klöster Beuren und Holzheim in Baiern, und die Herrsch. Boxmeer, Dixmuiden, Berg, Gendringen, Etten, Wisch, Pannerden und Mühlingen in den Niederlanden.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Fürst hält die vollziehende Gewalt in Händen und ernennt zu allen Aemtern, die nicht von den Patrimonialherrn abhängen.

Die obere Justiz- und Verwaltungsbehörde ist die Regierung, von welcher die Berufung an das Oberappellationsgericht zu Darmstadt geht, dem das Fürstenthum beigetreten ist. Die niedern Gerichte bilden die Hofrathskanzlei für die Aemter Siegmaringen und Vöhringen, das Oberamt Haigerloch, die Magistrate zu Siegmaringen und Vöhringen und die Patrimonialämter Trochtelfingen, Jungnau, Mößkirch, Strasberg und Gammertingen. In Kriminalsachen wird von der Regierung eine Kommission niedergesetzt. Die Finanzen verwaltet die Hofkammer, über die Forsten wacht ein Oberforstamt.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Hohenzollern-Siegmaringen participirt an der 16ten Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes, hat im Plenum eine eigne Stimme, stellt sein Kontingent von 370 Mann zum 8ten Heerhaufen, und zahlt zur Bundeskanzlei 250 Guld.

XXIII.

Das Fürstenthum Liechtenstein.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschribung von Ad. Chr. Gaspari ꝛc. Abth. 1. B. 5. S. 695—700. — Schematismus des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein. Vaduz 1803. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Das Fürstenthum Liechtenstein ist das kleinste aller Deutschen Fürstenthümer, aber sein Beherrscher einer der reichsten Privatpersonen in Europa.

Das Fürstenthum Liechtenstein besteht aus den beiden kleinen Herrschaften Vaduz und Schellenberg, die im O. der Oesterreichischen Provinz Tyrol, von 27° 6′ bis 27° 18′ östl. L. und 47° 5′ bis 47° 18′ nördl. Br. belegen, und durch den Rhein von Helvetien geschieden sind. Nur 2½ QMeilen, 1817 mit 5,546 Einw., in 1 Marktflecken (Vaduz, mit 1,300 Einw.), 5 Dörfern, 2 Schlössern und einigen zerstreueten Höfen. Die Einwohner sind Deutsche, mit Tyroler Dialekte, und sämmtlich kath. Religion; ein armes, aber glückliches Völkchen, das in einem fruchtbaren und angenehmen, aber von hohen Alpen umgebenen, oder bedeckten Thale, das der Rhein bespült und die Samina und andere Bäche bewässern, wohnt, und sich von Acker-, Flachs-, Wein- und Obstbau, wie von der Hornviehzucht, vom Baumwollenspinnen und Holzarbeiten nährt.

Das kleine Ländchen bringt seinem Fürsten kaum 30,000 Guld. ein, aber dieser besitzt außerdem: 1) das Fürstenthum Troppau, und 2) das Fürstenthum Jägerndorf, theils unter Oesterreichischer, theils unter Preußischer Oberhoheit; 3) die Herrsch. Gersdorf in der Oberlausitz, und 4) die Mährisch-Oesterreichischen Güter, die in 5 Bezirke: den Oesterreichischen, mit 5 Herrsch. den Steinitzer, mit 6 Herrsch., den Sternberger mit 5 Herrsch., den Tribauer, mit 5

Herrsch. und den Schwarzkästeleser, mit 8 Herrsch. getheilt sind. Alle diese Herrsch., die nach dem Staatsschematism des Fürstl. Hauses ohne das Fürst. Liechtenstein auf etwa 104 QMeilen 324,000 Einw. (jetzt wohl 360,000, in 24 Städten, 2 Vorstädten, 35 Marktflecken, 756 Dörfern, 29 Herrschaften, 46 Schlössern, 11 Klöstern und 64 Maiereien zählen, gehören zum Franzischen Majorate oder der regierenden Linie, und gewähren ihren Besitzer gegen 1½ Mill. Einkünfte. Außerdem aber besteht noch eine Sekundogenitur in dem Hause oder das Karlische Majorat, das auf die Herrsch Großmeseritsch, Zhorz und andere gegründet, und ebenfalls seinen Besitzer gegen 300,000 Guld. abwirft.

Militär hält der Fürst, mit Ausnahme seiner Leibwache, nicht.

§. 2. Staatsverfassung.

Der Fürst ist in seinem Fürst. Liechtenstein souverän, hat aber seine Gewalt durch Landstände beschränkt, die 1819 in Wirksamkeit getreten sind. In den mittelbaren Herrschaften ist er als Herzog von Troppau und Jägerndorf, soviel dem Preußischen Antheil betrifft, Schlesischer Standesherr, in dem Oesterreichischen Antheile, so wie in allen übrigen Oesterreichischen Besitzungen ein Mährisch-Oesterreichischer Landstand und großer Gutsbesitzer.

Das Haus Liechtenstein ist kath. Religion, und führt schon seit 1618 die Fürstl. Würde, erhielt aber erst seit 1723 im vormaligen Deutschen Areopage Sitz und Stimme. Die Erbfolge hängt von den Hausverträgen ab: es bestehen zwei große Majorate, das Franzische und Karlische, auf deren Häupter und Majoratsherren die gesammten Güter übergehn, und die nachgebornen Prinzen mit Gelde abgefunden werden. Die Majorennität tritt mit dem 21. Jahre ein; Vormund ist der nächste Agnat. Der Tite ist, Fürst von Liechtenstein, Herzog von Nikolsburg, Herzog von Troppau und Jägerndorf und Graf von Rittberg (worauf das Haus Ansprüche macht); das Wappen besteht aus 5 Feldern; die gewöhnliche Residenz ist Wien.

Die Landstände im Fürstenthum Liechtenstein bestehen aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft: ihrer Verfassung hat die der Kais. Oesterreichischen Staaten zum Muster gedient, wie denn auch die Oesterreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze eingeführt sind.

§. 3. Staatsverwaltung.

Das Fürstenthum Liechtenstein bildet ein Oberamt, an dessen Spitze 1 Landgericht steht: es ist die obere Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbehörde, an dasselbe geht

die Berufung von den beiden Landamtmännern, und von ihm kann man an das Oesterreichische Appellationsgericht zu Insbruck appelliren, dem sich das Fürstenthum angeschlossen hat. Uebrigens hängt es von der Fürstl. Hofkanzlei zu Wien ab, unter der auch die Verwaltung der mittelbaren Güter gestellt ist.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Liechtenstein hat mit beiden Hohenzollern, beiden Reuß, beiden Lippe und Waldeck die 16te Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes, im Plenum aber eine eigne Stimme, es stellt zum achten Heerhaufen 55 Mann, und zahlt zur Bundeskanzlei 250 Guld.

XXIV.

Das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschr. von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. Abth. I., B 5, S. 701—710. — Materialien zu Geschichte, Statistik und Topographie der Deutschen Reichsgrafschaften, S. 65 und 419. — Fr. Maier's Chronik des Fürstl. Hauses der Reuße von Plauen. Weimar 1811. 8

---

§. 1. Grundmacht.

Ein Theil des alten Voigtlandes, worüber einst die alten Reuße wachten, aber aus mehrern Stücken bestehend, fruchtbar und von betriebsamen Menschen bewohnt.

Die Länder der Fürsten von Reuß breiten sich im Voigtlande in 2 großen Stücken, zwischen 29° 11′ bis 30° 2′ östl. L. und 50° 20′ bis 51′ nördl. Br., und sind von der Preuß. Provinz Sachsen, dem Goth. Fürst. Altenburg, von den Weimarischen Kreise Neustädt, von dem Königl. Sachsen, von dem Baierschen Obermainkreise, dem Fürst. Koburg und Schwarzburg umgeben. Sie umfassen in diesen Gränzen 28½ QMeile, mit 75,000 Einw. und sind unter die 4 Reußischen Linien Greiz, Schleiz, Ebersdorf und Lobenstein vertheilt, wovon die Linie Greiz die ältere, die 3 andern die jüngere Linie des Hauses bilden.

Der Fürst Reuß-Greiz besitzt von diesen Ländern die Herrsch. Greiz und Burgk, 7 QMeilen, mit 23,300, auf jeder QM. 3,181 Einw., 1817 wurden 22,255 gezählt in 2 Städten, worunter Greiz mit 6,195, und Zeulenrode, mit 3,615 Einw., 1 Marktflecken und 75 Dörfern, bis auf wenige Juden, insgesammt Deutsche, mit Sächsischem Dialekte, und Lutheraner, deren Geistlichkeit unter 1 Superintendenten steht. Der Unterricht wie in übrigen Sachsen; zu Greiz 1 Gymnasium.

Das Land ist mehr gebirgig als gewellet, indem das Erzgebirge sich hineinneigt, man sieht starke Waldungen; es wird von der weißen Elster mit der Gölzsch, von der Saale und Wiesenthal bewässert, und hat ein gemäßigtes Klima. Die Landwirthschaft wird auf Sächsische Art betrieben, überall Dreifelderwirthschaft, aber doch wird bei der bergigen Beschaffenheit des Bodens und den vielen Waldungen nicht so vieles Korn gebauet, als man bedarf. Kartoffeln, Gartenfrüchte und Flachs mögen hinreichen, aber an Obste mangelt es und der Hopfen bestreitet das Bedürfniß der Brauereien nicht. Vieles Holz; an Wildpret Ueberfluß. Eine ansehnliche Hornvieh- und Schaafzucht. Etwas Bergbau auf Eisen, jährlich 4,000 bis 5,000 Entr., die den Burgkhammer mit 2 Hochofen, 3 Frischfeuern, 3 Hammern und andern Eisenwerken versehen, aber der vormalige blühende Bau bei Kleinreinsdorf auf Silber, Kupfer und Blei, ist aufgelassen. Lebhafter Kunstfleiß in wollnen und baumwollnen Artikeln, besonders zu Greiz und Zeulenrode, die man Fabrikstädte nennen kann, auf dem Lande Wollen- und Garnspinnerei und Holzarbeiten. Ausfuhr: wollne Zeuche, baumwollene Artikel, besonders Strümpfe und Mützen, Eisen und Eisenwaaren, Holz, Butter und mageres Vieh; Greiz und Zeulenrode treiben einen bedeutenden Manufakturhandel, und versehen die meisten Deutschen Messen mit ihren Waaren, im Lande aber machen sie den Verleger der Landesprodukte, und versorgen es mit Kolonialwaaren und den auswärtigen Bedürfnissen.

Die Einwohner verstehen sich recht gut zu nähren, sind aber im Ganzen bis auf die großen Manufakturisten und Handelshäuser nicht wohlhabend. Die Abgaben waren sonst äußerst mäßig, aber durch den Krieg mehr heraufgetrieben. Die Einkünfte des Fürsten mögen sich auf 140,000 Guld. belaufen; es sind Schulden da, die doch nicht übermäßig sind.

Ein stehendes Militär hält der Fürst nicht, wohl aber besteht eine Leibwache.

§. 2. Staatsverfassung.

Die beiden Fürsten Reuß von Plauen, sowohl älterer als jüngerer Linie, stehen in einer Gesammtung, die durch

muſterhafte Familien- und Hausverträge geſichert iſt. Sie haben gemeinſchaftliche Landſtände, welche die ſonſt ſouveränen Fürſten bei der Beſteuerung einſchränken.

Der älteſte regierende Fürſt in den beiden Hauptlinien iſt nach den Hausverträgen Senior und führt den Titel: des ganzen Stammes Aelteſter, der ältere regierende Fürſt iſt ihm adjungirt. In allen gemeinſchaftlichen und Geſchlechtsangelegenheiten beider Linien hat des Stammes Aelteſter das Direktorium, muß ſie aber dem Adjunkt oder Senior der anderen Hauptlinie mittheilen, und iſt primus inter pares. In allen Sachen, wo unanimia erfordert werden, entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, wobei jedoch die ältere Linie vertragsweiſe 2, und die jüngere auch nur 2 Stimmen führt. Seit dem 11ten Jahrhunderte heißen alle männliche Prinzen dieſes Hauſes Heinrich, und werden durch Zahlen unterſchieden: ſeit 1668 zählt die ältere und jüngere Linie jede für ſich. 1701 wurden in beiden Linien die Zahlen mit dem neuen Jahrhunderte von vorn angefangen, und die ältere Linie zählt noch fort, die jüngere hat jedoch mit dem Jahre 1801 eine neue Zählung begonnen. Alle Reuß führen jetzt den Fürſtl. Titel, den die ältere Linie erſt 1768 erhielt.

Das Haus Reuß-Greiz bildet die ältere Linie, und beſteht nur aus einem Zweige. Der Fürſt bekennt ſich zur lutheriſchen Kirche, wird mit dem 21. Jahre mündig und führt den Titel: älterer Linie Reuß, ſouveräner Fürſt, Graf und Herr zu Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenſtein. Das Wappen beſteht aus 4 Feldern, und iſt gleich mit der jüngern Linie; die Reſidenz Greiz, der Hofſtaat äußerſt einfach.

Die Landſtände beſtehen aus Ritterſchaft, Städten und Pflegen, und verſammeln ſich von Zeit zu Zeit zu Gera auf Landtagen, wo ſie die Steuern bewilligen und die Rechnungen abnehmen.

Der Fürſt beſitzt außer ſeinem Deutſchen Staatsgebiete noch die Güter Radeburg und Rödern im Preußiſchen.

§ 3. Staatsverwaltung.

Der Fürſt hat die ganze vollziehende Gewalt, und ernennt zu allen Staatsämtern.

Die obern Kollegien ſind zu Greiz, eine Regierung für die Verwaltung und Juſtiz, von welcher der Rechtszug an das mit den Herzogl. Sächſiſchen Häuſern gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht zu Jena geht; ein Konſiſtorium, welches aus den Mitgliedern der Regierung und den Superintendenten beſteht, und ein Kammer-, Finanz-, Oekonomie- und Forſtdepartement. Die unter Gerichte ſind die 3 Aemter Greiz, Zeulenrode und Burgk und der Magiſtrat zu Greiz.

§. 4. Verhältniß zum Deutſchen Bunde.

Reuß-Greiz participirt mit den Reuß jüngerer Linie, den beiden Hohenzollern, Liechtenſtein, beiden Lippe und Waldeck, an der 16ten Stelle im engern Rathe des Deutſchen Bundes, hat im Plenum eine eigne Stimme, ſtellt ein Kontingent von 222 Mann zum 9ten Heerhaufen, und zahlt 250 Guld. zur Bundeskanzlei.

XXV.

Das Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.

Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchr., von Ad. Chr. Gaſpari u. ſ. w. Abth. I., B. 5, S. 711—724. — Materialien zur Geſchichte, Statiſtik und Topographie der Deutſchen Reichsgrafſchaften. S. 49. und 419. — Fr. Mayer's Chronik des Fürſtl. Hauſes der Reuße von Plauen. Weimar 1811. 8. — Klotz, Beſchr. der Herrſchaft und Stadt Gera, mit Inbegriffe der Pflege Saalburg. Gera 1816. 8. — Brömel's Lobenſteiner Intelligenzblatt von 1784 bis 1805.

§. 1. Grundmacht.

Die Beſitzungen der Fürſten Reuß jüngerer Linie, ſind Theile des Voigtlandes, meiſtens gebirgig, aber mit fruchtbaren Ebenen und betriebſamen Einw.

Die jüngere Linie der Reuße beſitzt die Herrſchaften Gera, Schleiz, Lobenſtein, die Pflegen Saalburg und Reichenfels, und zwar 1) Reuß-Schleiz, die Herrſch. Schleiz und einen Antheil von Reichenfels — 6 QMeilen, mit 16,560 Einw., in 2 Städten, wovon Schleiz 4,620 Einw. hat, 1 Marktflecken, 56 Dörfern, 18 Ritter- und 4 Kammergütern, in 2 Aemtern; 2) Reuß-Lobenſtein, das Herz der Herrſch. Lobenſtein — 4½ QMeilen, mit 7,498 Einw. in 1 Stadt, Lobenſtein, mit 2,716 Einw., 21 Dörfern, 3 Weilern, 3 Vorwerken und 7 Rittergütern, in 1 Amte; 3) Reuß-Ebersdorf, den öſtl. und weſtl. Theil der Herrſch. Lobenſtein — 3½ QMeilen, mit 7,614 Einw. in einer Stadt, Hirſchberg, mit 1,280 Einw., 2 Marktflecken, worunter Ebersdorf, mit 1,068 Einw., 22 Dörfern, 6 Vorwerken und 4 Rittergütern, in 2 Aemtern; gemeinſchaftlich

und ungetheilt besitzen die 3 Linien die Herrsch. Gera und Pflege Saalburg — 7½ QMeilen, mit 22,836 Einw., in 2 Städten, worunter Gera, mit 7,373 Einw., 1 Marktflecken, 88 Dörfern 2 Schlössern, 8 Domänen, 11 Kammer-, 20 Rittergütern und 4 adelichen Vorwerken in 2 Aemtern. Das Ganze beträgt 21½ QMeilen, mit 52,300 Einw., deren mithin 2,550 auf 1 QMeile kommen. 1817 wurden 52,205 gezählt, in 6 Städten, 4 Marktflecken und 187 Dörfern, worin 46 Rittergüter und 42 Kammergüter und Vorwerke befindlich waren. Die Einw. sind Deutsche, mit Sächsischem Dialekte, bis auf wenige Juden und 334 Herrnhutern zu Ebersdorf, Lutheraner, deren Geistlichkeit 4 Superintendenten an der Spitze hat. Für die allgemeine Bildung ist in Dorf- und Bürgerschulen, für den gelehrten Unterricht in 1 Gymnasium und in 1 gelehrten Schule gesorgt.

Das Land ist theils gebirgig, theilt gewellet mit weiten Thälern und kleinen Ebenen, die zwar meistens sandigen oder leichten, aber sehr ergiebigen Boden haben, das Gebirge gehört zu den Vorbergen des Erzgebirgs, worunter der Sieglitz doch 2,445′ hoch ist. Auf der Gränze mit Baiern erstreckt sich der große Frankenwald. Die Hauptflüsse sind die Saale und die weiße Elster, dann die Weyda, Lemnitz, Sormitz, Wiesenthal und Weteraner Bach. Das Klima ist gemäßigt, am rauhesten in Lobenstein, am mildesten in Saalburg. Korn haben die Herrsch. Gera, Schleiz und Saalburg, mehr als sie bedürfen, auch Hülsen- und Gartenfrüchte, Flachs, Rübsaamen und Obst, Lobenstein dagegen bloß Holz, Eisen und eine ansehnliche Rindviehzucht, die überhaupt den Reichthum des Reußer Landes ausmacht, und gute Voigtländer Butter und Käse liefert. In Gera und Schleiz sind die Schäfereien veredlet; Wild und Fische zum Bedarfe vorhanden. In Lobenstein wird auf Eisen geschürft, und etwa 8,000 Entr. ausgebracht, die 2 Hochofen- und 9 Eisen- und Drathhammer unterhalten; sonst gewinnt man Alaun und Vitriol, hat ansehnliche Schiefer- und Steinbrüche, Porzellanerde und Töpferthon. Der Kunstfleiß ist sehr lebhaft: zwar haben in neuern Zeiten die blühenden Baumwollenmanufakturen und die Baumwollspinnerei sehr gelitten, doch werden beide noch fleißig getrieben; man unterhält eine starke Wollenzeugweberei, Gerberei, Färberei, Leinweberei, Tabaksfabr., Porzellanfabr., 1 Steingutfabr., starke Brauereien und Brennereien, Pottaschesiedereien, Theerschwelereien und 1 Vitriolsiederei. Die Ausfuhr besteht fast allein in Fabrikaten, dann in Holz welches theils nach Kronach, um als Holländerholz dem Main herab zu gehen, verkauft, theils auf der Sormitz nach Thüringen geflößet wird, und Butter. Die Manufakturstädte Gera, Schleiz und Lobenstein, auch Hirschberg, treiben einen lebhaften Verkehr, und ihre Fabrikate füllen alle Deutschen Messen.

Die Einwoher befinden sich in einer gewissen Mittelmäßigkeit und sind zufrieden. Die Einkünfte des Landes mögen sich wohl auf 400,000 Gulden belaufen, wovon Schleiz 130,000, Lobenstein 110,000 und Ebersdorf etwa 100,000, die paragirte Linie zu Köstritz aber 60,000 Gulden beziehn; letztere aber hat ihre meisten Einkünfte aus Privatgütern außerhalb Landes, als der Herrschaft Quarnbeck und andern Güter in Schleswig, Brandenburg, Oberlausitz und dem Königl. Sachsen, im Lande aber bloß die Pflege Reichenfels unter Schleizischer, und das Dorf Köstritz unter Gerascher Hoheit. Von der Herrschaft Gera, die ungetheilt verwaltet wird, bekömmt Schleiz die Hälfte, Lobenstein $\frac{1}{4}$ und Ebersdorf $\frac{1}{4}$ des Einkommens.

Stehendes Militär haben die Fürsten bisher nicht gehalten. Das Kontingent zum Bundesheere ist in Elftel getheilt. Davon stellt die ältere Linie $\frac{3}{11}$, die jüngere $\frac{8}{11}$; von letzteren Gera $\frac{3}{8}$, Schleiz $\frac{2}{8}$, Lobenstein $\frac{2}{8}$ und Ebersdorf $\frac{1}{8}$.

§. 2. Staatsverfassung.

Wie oben bei Reuß-Greiz gedacht, steht das ganze Haus Reuß in einer Gesammtung, jeder Fürst aber herrscht in seinem Lande unabhängig, und bloß die Herrschaft Gera und Pflege Saalburg ist ungetheilt gelassen. Sie haben gemeinschaftliche Landstände mit Greiz, die sich zu Gera versammeln.

Das Haus Reuß, dessen Mitglieder sämmtlich den Taufnamen Heinrich führen, ist lutherischer Religion, und hat Titel und Wappen gemeinschaftlich. Der Fürst Reuß-Schleiz, zu dessen Zweige der paragirte Ast Köstritz gehört, residirt zu Schleiz, der Fürst Reuß-Lobenstein zu Lobenstein und der Fürst Reuß-Ebersdorf zu Ebersdorf.

§. 3. Staatsverwaltung.

Jeder Fürst von Reuß hat seine eigenen Landeskollegien, die ganze jüngere Linie aber zu Gera eine gemeinschaftliche Regierung und Konsistorium, deren Wirkungskreis sich nicht bloß über die Herrschaft Gera, sondern alle Besitzungen der jüngeren Linie erstreckt. Der Rechtszug geht von der Regierung an das mit den Herzogen von Sachsen gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena.

Der Fürst von Reuß-Schleiz unterhält einen eigenen Hofstaat und verwaltet sein Land durch das Kabinet und das Landesökonomie- und Finanzdepartement, welches in die Hof- und Kammerkommission, Steuerdirektorium, Zoll- und Geleitsdirektorium, Forstamt und Bergamt zerfällt. Justiz- und Kirchensachen gehören vor die Regierung und das Konsistorium zu Gera. Untere Justiz- und Dominialbehörden sind 2 Aemter.

Der Fürst von Reuß-Lobenstein hat 1 Kabinet und 1 Kammer-, Finanz- und Oekonomiedepartement. Höhere Justiz- und die Kirchensachen gehören nach Gera. Ein Bergamt zu Lobenstein ist mit Ebersdorf gemeinschaftlich. Das Land bildet nur 1 Justiz- und Domanialamt.

Der Fürst von Reuß-Ebersdorf unterhält 1 Kabinet, und ein Landesökonomie- und Finanzdepartement. Die beiden Justizämter ressortiren in Justiz- und Kirchensachen von der Regierung und dem Konsistorium zu Gera; das Bergwerk ist mit Lobenstein gemeinschaftlich.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Das jüngere Haus Reuß gehört mit den älteren Reuß, beiden Hohenzollern, Liechtenstein, beiden Lippe und Waldeck zur 16ten Stelle des engern Raths des Deutschen Bundes, hat im Plenum; eine eigene Stimme, stellt zum Bundesheere 522 Mann, die dem 9ten Heerhaufen zugetheilt sind, und zahlt zur Bundeskanzlei 250 Gulden.

XXVI.

Das Fürstenthum Lippe-Detmold.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth. 5. B. S. 725 – 740. — W. G. L. v. Donop, histor. geogr. Beschreibung der Lippeschen Lande; herausgegeben von Pet. Flor. Weddigen. Lemgo 1790. 2te Aufl. 8.

§. 1. Grundmacht.

Das Fürstenthum Lippe-Detmold liegt im vormaligen Westphalen, hat Westphälischen Boden und Klima, ist aber sehr gut bevölkert und hat meistens wohlhabende Bewohner.

Ein gut gerundetes Ganze, zwischen 26° 14′ bis 26° 59′ östl. L. und 51° 45′ bis 52° 10′ nördl. Br., im N. an Preußisch Westphalen, im N. O. an das Kurhessische Schauenburg, im O. an das Hannöverische Kalenberg und die Grafschaft Pyrmont, im S. O., S. und W. an das Preuß. Westphalen gränzend. Bloß die gemein-

ſchaftliche Stadt Lippſtadt liegt mit dem kleinen Amte Lipperode im Umfange des Letzteren Der Flächeninhalt beträgt 20,92 Q. Meilen, die Volksmenge gegenwärtig gewiß 72,500, mithin auf die Q. Meile im Durchſchnitte 3,516 Köpfe. 1817 waren 69,062 gezählt; 1819 wurden verehlicht 617 Paar, geboren 2,761 Kinder, beerdigt 1,919 Perſonen. Wohnplätze: 6½ Städte, worunter Lemgo mit 3,372, Detmold mit 2,370 Einw., 5 Marktflecken und 145 Bauerſchaften, die 38 reformirte, 3 lutheriſche und 3 katholiſche Kirchſpiele bilden: der Reformirten mögen 66,000, der Lutheraner 5,800, der Katholiken 700 im Lande ſeyn. Es giebt 2 adeliche und 1 bürgerliches Jungfrauenkloſter. Die Schulanſtalten ſind in neuern Zeiten ungemein verbeſſert: in Städten und auf dem Lande zählt man 110 Trivialſchulen, zu Lemgo 1 lutheriſche, zu Detmold 1 reformirte gelehrte Schule, an letzterem Orte 1 Schullehrerſeminar und 1 Induſtrieſchule. Dem Stande nach unterſcheiden ſich die Einwohner in Adel, Bürger und Bauern: ein großer Bauer hält wohl 6 bis 18, ein kleiner 2 bis 4 Pferde; wer kein geſchloſſenes Gut beſitzt, heißt Häuerling, und war bis 1808 meiſtens leibeigen, ſeitdem iſt jedoch die Leibeigenſchaft ganz abgeſchafft.

Das Land iſt zum Theil gebirgig, und von einem Zweige der Teutoburger Kette bedeckt, die meiſtens dichte Waldungen trägt: hier iſt der klaſſiſche Boden, wo Hermann die Legionen des Varus beſiegte, hier das Winnefeld, die Teutoburg, die Externſteine. Der Lipper Wald; im W. die Senner Haide, ſo wüſte, wie alle Haiden Weſtphalens. Die Weſer berührt das Land, das ſonſt von Emmer, Exter, Kalle und Werre bewäſſert wird, und den Urſprung der Ems unter dem Stapelager Berge hat. Die Heilquelle bei Meinberg (1821 350 Gäſte). Ein gemäßigtes, aber veränderliches, mit Nebeln und Dünſten angefülltes, Klima mit kalten und naſſen Wintern und heißen Sommern. Der Boden vorzüglich, die Dreifelderwirthſchaft herrſchend, doch wird nur alle 6 Jahre Brache gehalten. Roggen, Gerſte und Hafer werden am meiſten gebauet, doch ſcheint es nicht, daß das Land den Bedarf erziele: vieler Buchwaizen, Kartoffeln und Rübſaamen; Flachs als Stapelwaare; Holz im Ueberfluſſe; ſtarke Hornviehzucht und Schäfereien, letztere hier und da veredelt; beträchtliche Schweinezucht; Ziegen; ein dauerhafter munterer Klepper von der Sennerhaide; Kleinwild, wildes Geflügel, Federvieh, beſonders Gänſe; eine ſtarke Bienenzucht in der Haide; kein Metall, aber wohl Salz aus Salzquellen, jährlich 17,700 Centr. Garnſpinnerei und Leineweberei ſind Hauptgewerbe, 1790 2,100 Webeſtühle, doch ſtockt gegenwärtig auch hier der Abſatz; die Feingarnſpinnerei und Weberei iſt in Oelinghauſen, Schottmar und Lage zu Hauſe. Der Landmann webt ſich dabei ſein Tuch und Fries ſelbſt, ſo wie die wollenen Strümpfe: es giebt viele Gärbereien,

Meerschaumkopffabriken (für 30,000 bis 45,000 Guld.), 2 Glashütten, 5 Papiermühlen, eine Menge Oel- und Sägemühlen. Die Ausfuhr beruhet auf Holz, welches theils auf der Weser nach Minden, auf der Werre nach Uffeln, auf der Achse nach Bielefeld geht, auf Garn, Leinewand, wovon die feine nach Bielefeld verkauft wird, Hammel, magere und fette Schweine, Füllen und Wolle. Eine Handelsstadt hat das Land nicht. Buch und Rechnung wird im Konventionsfuße gehalten. Die Kunststraßen bedürfen großer Verbesserungen, die Landwege sind abscheulich.

Die Einwohner befinden sich im Mittelstande, die größeren Bauern sind wohlhabend, der Adel im Verfalle: von den Häuerlingen wandern viele nach Holland. Die Einkünfte belaufen sich auf 480,000 bis 500,000 Gulden, wozu die Domänen und Regalien 225,000, die Grundsteuern 85,000 Gulden beitragen. Es giebt 3 Hauptkassen: auf jeder haften Schulden, die sich zusammen noch wohl auf $\frac{1}{2}$ Million Gulden belaufen mögen. Von 1802 bis 1817 waren die Schulden der Rentkammer um 312,000 vermindert. Die Kapitalien stehen nur zu $3\frac{1}{2}$ Procent, und die Lippeschen Papiere werden gesucht. 1818 sind bereits alle Kriegsschulden bezahlt gewesen.

Das Militär war bis jetzt höchstens 300 Mann stark, aber eine Landwehr organisirt.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch, mit Landständen, die seit dem 8. Junius 1819 eine neue Organisation erhalten haben.

Die Erbfolge der Fürsten von Lippe-Detmold und Schauenburg-Lippe ist, in Hinsicht des Landes Lippe, durch Hausverträge festgesetzt. Das Recht der Erstgeburt ist eingeführt; der Fürst wird nach zurückgelegtem 21. Jahre mündig, Regent und Vormund ist die Mutter oder der nächste Agnat. Die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden. Das Haus Lippe-Detmold bekennt sich zur reformirten Kirche: es hat noch eine Nebenlinie Lippe Sternberg-Schwalenberg, die in 2 Aesten blühet und unter der Hoheit des regierenden Hauses 2 Aemter besitzt; der Titel ist: souveräner Fürst zu Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg; die nachgebornen Prinzen führen ebenfalls den Fürstlichen, die paragirten Nebenlinien den Gräflichen Titel. Das Wappen besteht aus 9 Feldern; die Residenz ist Detmold, der Hofstaat steht unter 1 Obermarschall.

Die Volksvertretung ruhet auf dem Grundeigenthum, und bildet sich aus den 3 Klassen der schriftsässigen Gutsbesitzer, der Burger und Bauern; jede dieser Klassen wählt aus ihrer Mitte 7 Ab-

geordnete, die sich auf das Ausschreiben des Fürsten auf Landtagen versammeln. Der erste Stand besteht aus den Stiftern Cappel und Lemgo und aus den Eigenthümern schriftsässiger Güter; der zweite Stand wird durch die Abgeordneten der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuffeln, Detmold, Barntrup und Marktflecken Lage vertreten; den dritten Stand bilden alle erbliche Güterbesitzer des platten Landes, die unter der Gerichtsbarkeit der Aemter stehen. Die 21 Abgeordneten berathschlagen unter Vorsitze eines aus ihrer Mitte gewählten Landtagsdirektor in 1 Kammer; die Berathschlagungen sind öffentlich; der Landtag versammelt sich alle 2 Jahre, die Landstände wirken bei der Gesetzgebung, Besteuerung mit, haben das Recht der Vorstellung u. s. w.

Der Fürst besitzt mit Preußen die Stadt Lippstadt gemeinschaftlich, die erste Instanz daselbst ist der gesammtlandesherrliche Richter, von dem die Berufung theils an die Preußische, theils an die Lippeschen Oberbehörden geht. Die Landeshoheit im Amte Schwalenberg ist privativ Lippisch, in Oldenburg und Stoppelberg privativ Preußisch; die Kontribution des ersten Amts gehört Lippe, die der beiden andern Preußen. Von den übrigen Einkünften bezieht Lippe und Schwalenberg $\frac{1}{2}$, aus Oldenburg $\frac{1}{2}$ und aus Stoppelberg $\frac{2}{3}$.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Fürst hat die vollziehende Gewalt in Händen und ernennt zu allen Staatsämtern.

Die oberen Behörden des Staats sind: 1) die Regierung als oberste Verwaltungsbehörde, und unter dem Namen der Kanzlei das erste Obergericht; 2) das Oberhofgericht, welches mit der Regierung gleiche Competenz in Civilsachen und die Obergerichte über Blomberg und Alverdissen allein hat. Von beiden geht die Appellation an das mit Braunschweig gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Wolfenbüttel; 3) das Konsistorium; 4) das Kriminalgericht; 5) die Rentkammer; 6) das Forstgericht. Besondere Kommissionen sind: die Prägravationskommission, die Kriegssteuerkommission, die Administrationskommission des Guts Berten, die Landesunterstützungs-, Leihkasse-, Zuchthaus-, Strafwerkhaus-, Neustädter-, Polizei- und Armenkommission. Die Justizämter, deren 9 sind, haben die niedern Gerichte, die niedere Polizei, die Hebung der Steuer und Rentgefälle und die Verwaltung unter sich, in Justizsachen aber findet bloß ein summarisches mündliches Verfahren statt. Nur die Aemter Schwalenberg, Stoppelberg, Oldenburg und Blomberg haben die völlige erste Instanz.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Lippe-Detmold gehört mit Schauenburg-Lippe beide Hohenzollern, Liechtenstein, beiden Reuß und Waldeck zur

16ten Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes, hat im Plenum eine eigene Stimme, stellt als Kontingent 690 Mann zum 10ten Heerhaufen und zahlt zur Bundeskanzlei 250 Gulden.

XXVII.

Das Fürstenthum Schauenburg-Lippe.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth. 5. Bd. S. 741—750. — Physikalische Merkwürdigkeiten der Grafschaft Schauenburg in Weddigen's Westphäl. Magazin. III. Bd. 9. H. S. 277—281.

§. 1. Grundmacht.

Ein Theil der alten, im vormaligen Westphalen an den Ufer der Weser belegenen, Grafschaft Schauenburg. Fruchtbar und von Niederdeutschen bewohnt. Auch hat der Fürst einen Antheil an der Grafschaft Lippe.

Der Antheil an der Grafschaft Schauenburg liegt von 26° 37′ bis 27° 2′ östl. L. und von 52° 11′ bis 52° 30′ nördl. Br., im N. und N. O. an das Hannoversche Kalenberg, im O. und S. O. an das Kurhessische Schauenburg, im S. W. und W. an das Preußische Westphalen gränzend. Der Antheil an Lippe, oder die beiden Aemter Blomberg und Alverdissen, liegen mitten im Umfange von Lippe-Detmold. Flächeninhalt: 10 Q. Meilen, wahrscheinlich mit 25,000, mithin auf jeder Q. Meile 2,500 Einwohner. 1817 hatte der Fürst die Volkszahl auf 24,000 Individuen prostirt; 1807 waren 23,684 gezählt in 2 Städten, wovon Bückeburg 2,060 Einw. hat, 3 Marktflecken, 99 Bauerschaften und 9 Vorwerken; die Einwohner Niederdeutsche, von Westphälischer Abstammung und plattdeutschem Dialekte, und bis auf die Einwohner von Alverdissen und Blomberg, und einige Katholiken, reformirt. Die Unterrichtsanstalten auf dem Lande bedürfen vieler Verbesserungen; für den gelehrten Unterricht besteht 1 Gymnasium zu Bückeburg und 1 lateinische Schule zu Stadthagen. Die Leibeigenschaft ist seit 1810 völlig abgeschafft.

Das Land ist gewellet, im S. O. hgt. es die Bückeberge, im W. den großen Schauenburger Wald; der Boden fruchtbar, ohne

Haide, nur greifen auf dem nördlichen Saume die Steinhuder und Hagenburger Moore ein. Das Schauenburgſche iſt ohne Fluß, die Aue und Gehle ſind bloße Bäche; im Amte Blomberg fließt die Emmer, aber das Land ſtößt an das 12 Meilen im Umkreiſe haltende Steinhuder Meer, worin die kleine Feſtung Wilhelmsſtein liegt. Das Bad Eilſe, bekannt durch ſeine Schwefel-, Stahl-, Gas- und Schlammbäder (1816 630 Gäſte), die Heilquelle bei Stadthagen. Gemäßigtes und geſundes, aber wenig angenehmes Klima. Dreifelderwirthſchaft; der Ackerbau ſo lohnend, daß er Korn zur Ausfuhr liefert; ſo hat man auch Hülſenfrüchte, Rüben, Kopfkohl und Rübſaamen zum Bedarf, viele Kartoffeln, Flachs als Fabrikpflanze, ſchönes Holz, Hornvieh, Schaafe, Ziegen, Schweine und Pferde, auch Gänſe in Menge. Bergbau auf Steinkohlen in den Bückebergen, die nach den Receſſen von 1647 und 1780 zwiſchen Schauenburg und Kurheſſen gemeinſchaftlich ſind und gebauet werden: 1805 auf allen Minen 178 Arbeiter, die 21,548 Fuder Steinkohlen, am Werthe 96,291 Gulden, lieferten, und 19,491 Gulden an Ueberſchuß gaben. Das Land iſt bloß productirend, und hat außer den nöthigen Handwerkern und 1 Zuckerſiederei gar keine Kunſtgewerbe: Leinenweberei und Garnſpinnerei wird von den Landleuten als Nebenbeſchäftigung getrieben. Die Ausfuhr beruhet auf Korn, Holz, Wolle, Hammel, Steinkohlen, Garn und Leinewand, wovon das Meiſte in der Nachbarſchaft vertrieben wird, einiges aber auf der Weſer nach Bremen geht.

Die Einwohner ſind wohlhabend, wenigſtens ſind es alle Bauern, die geſchloſſene Höfe haben, und auch die Städter, da Ackerbau, der nie im Stiche läßt, ihr Hauptgewerbe ausmacht. Die Abgaben ſind mäßig; man ſchlägt die Einkünfte des Fürſten auf 215,000 Gulden, wovon der größte Theil aus den Domänen fließt.

Ein ſtehendes Militär wurde bisher, außer einer kleinen Leibwache und der Beſatzungskompagnie von Invaliden auf Wilhelmſtein, nicht gehalten.

§. 2. Staatsverfaſſung.

Monarchiſch, mit Landſtänden. Der Fürſt ſteht durch Hausverträge mit Lippe-Detmold im Verbande, aber die Grafſchaft Schauenburg iſt ein Lehn von Kurheſſen, und fällt nach Ausſterben des Fürſtl. Mannsſtamms an Kurheſſen zurück.

Der Fürſt bekennt ſich zur reformirten Kirche und wird mit dem 21. Jahre mündig. Die Vormundſchaft führt die Mutter oder der nächſte Agnat. Das Recht der Erſtgeburt iſt eingeführt, die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden. Der Titel iſt: regierender Fürſt zu Schauenburg-Lippe, Graf zu Schwalenberg

und Sternberg; das Wappen in 4 Felder getheilt; der Hofstaat unter 1 Hofmarschall gesetzt, und die Residenz Bückeburg.

Seit 1816 hat Schauenburg eine landständische Verfassung. Die Landstände bestehen aus den wirklichen Besitzern eines adelich freien Guts, aus den beiden Städten Bückeburg und Stadthagen, aus den Marktflecken Hagenburg und Steinhude, und 6 Abgeordneten der 4 Aemter von Schauenburg, da die beiden Aemter Blomberg und Alverdissen zu der Lippeschen Landschaft gehören. Sie treten bei der Gesetzgebung und Besteuerung ein, und haben das Recht der Vorstellungen.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Fürst hat die vollziehende Gewalt und ernennt zu allen Staatsämtern.

Die obere Verwaltungsbehörde ist die Regierung; die obere Justizbehörde die Justizkanzlei, von welcher der Rechtszug an das mit Braunschweig gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Wolfenbüttel geht, und unter welcher die 4 Justizämter und die Magistrate in Schauenburg stehen, wogegen Blomberg und Alverdissen in zweiter Instanz vor das Oberhofgericht zu Lippe gehören; die obere geistliche und Schulbehörde das Konsistorium; sämmtlich zu Bückeburg. Die Domänen- und Rentkammre besorgt die Finanzen, und hat das Bergamt, das Forst- und Jagddepartement und die Brunnenkommission unter sich. Auch bestehen im Lande eine Polizeikommission und ein Kollegium-Medikum.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Schauenburg-Lippe gehört mit Lippe-Detmold, beide Hohenzollern, Liechtenstein, beide Reuß und Waldeck zur 16ten Stelle des engern Raths des Deutschen Bundes, führt im Plenum eine eigene Stimme, stellt zum 10ten Heerhaufen ein Kontingent von 240 Mann und zahlt zur Bundeskanzlei 250 Gulden.

XXVIII.

Das Fürstenthum Waldeck.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth. 5. Bd. S. 751 — 762. —

Statistische und histor. Nachrichten von Waldeck (in Winkopp's Rheinbunde 7. H. S. 760). — Waldeckſche Beiträge 1791. 8. — G. Käppel, Pyrmonter Merkwürdigkeiten. Pyrmont 1810. 2te Aufl. 8. — H. M. Marcard, Beſchreibung von Pyrmont. Leipz. 1784. 1785. 2 Th. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Die Waldeckſchen Länder beſtehen aus der Grafſchaft Waldeck und der Grafſchaft Pyrmont, beides Gebirgsländer, mittelmäßig angebauet und bewohnt.

Die Grafſchaft Waldeck macht den anſehnlichſten Theil des Fürſtenthums aus. Sie liegt im mittleren Deutſchlande von 26° 11′ bis 26° 52′ öſtl. L. und 51° 4′ bis 51° 31′ nordl. Br., ſtößt im W. und N. an das Preußiſche Weſtphalen, im O. und S. an Kurheſſen und Heſſen, und iſt 20 Q. Meilen groß. Die Grafſchaft Pyrmont, eine kleine Parzele von 1,66 Q. Meilen, iſt vom Lippeſchen, Hanöveriſchen und Preußiſchen Gebiete umgeben. Beide enthalten 21,66 Q. Meilen mit 52,000, mithin auf der Q. Meile im Durchſchnitte 2,401 Einw. 1817 wurden 51,877, 1804 47,802 Einwohner, wovon 43,293 in Waldeck und 4,509 in Pyrmont, gezählt. Wohnplätze: 14 Städte, wovon Korbach 1,600, Arolſen 1,400 und Pyrmont 1,600 Einw. zählen, 1 Marktflecken, 43 Pfarr- und 63 andere Dörfer, und 43 Weiler, Schlöſſer und Rittergüter; die Einwohner Deutſche, theils mit Heſſiſchem, theils mit Weſtphäliſchem oder plattdeutſchem Dialekte, bis auf einige Katholiken, Reformite, Mennoniten und Juden, Lutheraner; die Unterrichtsanſtalten, beſonders auf dem Lande, vernachläſſigt. Für den gelehrten Unterricht beſtehen 1 Gymnaſium zu Korbach, 1 gelehrte Schule zu Niederwildungen. Die Stände theilen ſich in Adel, Bürger und freie Bauern.

Die Oberfläche iſt durchaus gebirgig, im Waldeckſchen ein Konglomerat von Gebirgen, die ſich hier in Ketten, dort in einzelnen Maſſen bald nähern, bald entfernen, ſich aber nirgends zu weiten Thälern öffnen, vielleicht das höchſtgelegene Land des weſtlichen Deutſchlandes. Das Teutoburger Waldgebirge ſtreicht durch das Land unter dem Namen der hohen Pön, und verbreitet mehrere Aeſte, wovon einige Baſalt tragen. Die Diemel entſteht an der hohen Pön; die Edder durchſtrömt es im S., und zieht die kleinen Gewäſſer Aar, Itter, Werbe, Nette u. a. an ſich. Sonſt hat es viele Quellen und Bäche, aber auch waſſerloſe Gegenden, wie die bei Arolſen, viele Fiſchteiche, 2 Sauerbrunnen zu Niederwildungen (Export 100,000 Krüge) und Kleinern, und ein zwar reines, aber doch rauhes und kaltes Klima. Pyrmont iſt ein ſchmales, von den

Wesergebirgen gebildetes Thal, das die Emmer bewässert und den berühmtesten Stahlbrunnen Deutschlands besitzt (1821, wo er nicht stark besucht war, 1,770 Gäste; Ausfuhr über 337,000 Krüge). Der Ackerbau, dessen Basis die Dreifelderwirthschaft ausmacht, liefert nur in guten Jahren hinlängliches Korn, obschon der Waldecker meistens von Kartoffeln sich nährt; Gartenfrüchte und Flachs zum Bedarf, aber wenig Obst. Holz ist dagegen im Ueberflusse vorhanden, und könnte das Land bereichern, wenn immer Absatz da wäre. Die Hornviehzucht macht den Haupterwerb, starke Milchwirthschaft, mit Butter- und Käsebereitung. Bedeutende Schäfereien, zum Theil veredelt, auch gute Schaafkäse; eben so die Schweinezucht, weniger die Pferdezucht, und die Bienen warten bloß Schullehrer. Roth- und Schwarzwild noch in Rudeln. Bergbau auf Kupfer bei Godelsheim — 840 Centn.; Eisen — 4,289 Centn., die 2 Hochofen und 3 Hammer beschäftigen; schöne Marmor- und Alabaster-brüche; Dachschiefer; Mühlsteine. Der Kunstfleiß ist unbedeutend: wollene Zeuch- und Strumpfweberei, Leinweberei, Zwirnstrumpfstrickerei in Pyrmont, 2 Papier- und einige Sägemühlen. Ausfuhr: Holz, Mastvieh, Butter, Käse, Wolle, Wildprett, Mineralwasser, Zwirnstrümpfe, Marmor und Waldbeeren.

Das Land ist im Ganzen arm, indeß lebt der Einwohner sehr genügsam, und hat auch einige Nebenverdienste, die ihm Geld eintragen. Pyrmont nährt sich allein von seiner Mineralquelle. Die Auflagen sind nicht geringe. Das Land bringt gegen 400,000 Gulden auf, wozu das kleine Pyrmont gegen 80,000 Gulden beiträgt. Dabei haben Kammer und Landschaft beträchtliche Schulden, die gegen 1½ Mill. Gulden ausmachen.

Stehendes Militär hält der Fürst, außer einer kleinen Leibwache und dem Stamme der Landwehr, nicht.

§. 2. Staatsverfassung.

Monarchisch, mit Landständen. Waldeck selbst ist Kurhessisches, Pyrmont aber Preußisches oder Paderbornsches Mannlehn, und erstes fällt nach Erlöschung des Mannsstamms an Kurhessen, letzteres an Preußen.

Der Fürst bekennt sich mit seinem Hause zur lutherischen Religion; er wird mit dem 21sten Jahre mündig, die Mutter, oder der nächste Agnat, ist Vormund. Das Recht der Erstgeburt ist seit 1698 eingeführt; die nachgebornen Prinzen werden mit Gelde abgefunden. Die paragirte Gräfl. Linie besitzt ihre Güter unter Fürstl. Oberhoheit. Der Titel ist: souveräner Fürst zu Waldeck, Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hohenems und Geroldseck; das Wappen enthält die Embleme der Provinzen; der Hofstaat steht unter 1 Hofmarschall; die Residenz ist Arolsen, im Sommer wohl Pyrmont

Die Landstände sind durch die Verfassungsurkunde vom 19. April 1816 konstituirt; sie wirken bei der Gesetzgebung und Besteuerung ein, haben das Recht Vorstellungen zu machen, Mißbräuche in der Verwaltung anzuzeigen, und mit dem Fürsten die landschaftliche Kasse, welche sämmtliche Einkünfte des Landes aufnimmt, unter sich. Sie bestehen aus den Besitzern der Rittergüter, den Abgeordneten der 13 Städte, und 10 Vertretern der Bauerschaft. Sie versammeln sich auf das Ausschreiben des Fürsten, der landschaftliche Ausschuß aber jedes Jahr im Junius. Bei jedem Regierungsantritte erscheinen sie zu der Huldigung, und jeder Fürst stellt über die Befolgung der Konstitution eine Urkunde aus.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Fürst steht an der Spitze der vollziehenden Gewalt und besetzt alle Staatsämter aus eigener Machtvollkommenheit.

Die Landeskollegien sind: 1) der Geheimerath; 2) das geheime Kabinet; 3) die Regierung, welche zugleich das Regiminal- und Polizeikollegium, die Justizkanzlei, das Oberpupillenkollegium, das Konsistorium, den Lehnhof und den Kriminalhof bildet; 4) das Hofgericht zu Korbach, von welchem und der Justizkanzlei der Rechtszug an das mit Braunschweig gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Wolfenbüttel geht; 5) die Rentkammer; 6) die Forstkammer; 7) das Hofmarschallamt; 8) die Militärkommission, und 9) die Generalarmendirektion; alle, außer dem Hofgerichte, zu Arolsen. Die niedern Gerichte bilden die 4 Oberämter Diemel, Edder, Eisenberg und Pyrmont. Die Badeanstalten zu Pyrmont und Niederwildungen stehen unter eigenen Brunnenkommissionen.

§. 4. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Waldeck participirt mit beiden Hohenzollern, Liechtenstein, beiden Reuß und beiden Lippe an der 16ten Stelle des engern Raths des Deutschen Bundes, hat im Plenum eine eigene Stelle, stößt sein Kontingent von 518 Mann zum zehnten Heerhaufen, und zahlt zur Bundeskasse 250 Gulden.

XXIX.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung, von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth. 5. Bd. S. 762—770. —

J. Kasp. Bundschuh, Hessen nach seinen neuesten phys., gewerbs-, wissensch. und örtlichen Verhältnissen. Lemgo 1803. 8.; Nachträge. Lemgo 1804. 8. — Anzahl der Häuser und Seelen in der Landgr. Hessen-Homburg (in Winkopp's Rheinbunde. Heft 15. S. 448). — Nachrichten aus der hohen Mark (Schlözer's Staatsanzeigen. Bd. 7. und 8.)

§. 1. Grundmacht.

Zwei abgesonderte Stücke, die Herrschaft Homburg in der Wetterau, und die Herrschaft Meisenheim auf dem linken Rheinufer, gebirgig, und nur mäßig fruchtbar, beide von Oberdeutschen bewohnt.

Die Herrschaft Homburg liegt in der Wetterau von 10° 11′ bis 10° 21′ östl. L. und 50° 5′ bis 50° 10′ nördl. Br. und ist von Nassau und Hessen umgeben; die Herrschaft Meisenheim, von 25° 8′ bis 25° 25′ östl. L. und 49° 25′ bis 49° 50′ nördl. Br, im N. an das Preußische Niederrhein, im O. und S. O. an der Baierischen Rheinkreis, im S. W. an das Fürst. Lichtenberg, im W. an das Fürst. Birkenfeld gränzend, beide 6½ Q. Meilen groß, und nach der offiziellen Angabe 20,000 Einw. zählend, wiewohl nach den Angaben von 1807 und 1802 erst 6,826 auf Homburg, und 12,227 auf Meisenheim kamen. Die Zahl der Städte beläuft sich auf 3, worunter Homburg mit 2,964 und Meisenheim mit 1,730 Einwohn., der Dörfer auf 30, außerdem mehrere Weilern und vielen einzelne Gehöfde. Die Einw. sind Oberdeutsche, theils mit Wetterauer, theils mit Pfälzer Dialekte, mit Ausnahme von etwa 800 Abkömmlingen von Franzosen und 230 Juden. Die Mehrheit bekennt sich zur evangelischen Kirche, doch finden sich auch Katholiken; der Volksunterricht mehr in Meisenheim, als in Homburg, wo man von jeher besser dafür sorgte, vernachlässigt; im ganzen Lande keine gelehrte, in Homburg bloß 1 Bürgerschule und 1 Forstlehrinstitut.

Die Herrschaft Homburg liegt vor der Höhe und hat deren erhabenste Gipfel, den 2,605′ hohen Feldberg in ihrem Umfange, wird von dem Eschbache und Erlbache bewässert, und besitzt einen fruchtbaren, gut angebaueten Boden, der Korn, Obst, Flachs und Gartenfrüchte mehr, als der Bedarf erfordert, hervorbringt, gute Waldungen und schöne Hornvieh- und Schaafzucht hat. Der Kunstfleiß beschäftigt sich mit der Wollenzeuch- und Strumpfweberei, und das Land führt Korn, Wolle, Holz, wollene Zeuche und Strümpfe meistens nach Frankfurt aus. Die Herrschaft Meisenheim ist mit Vorbergen des Hundsrücken angefüllt, hat aber auch einen tragbaren Boden und wird von der Nahe und Glatt bewässert; sie unterhält

Ackerbau und Viehzucht, zieht an der Glan einen trinkbaren Wein, und hat gute Holzungen, 2 Steinkohlenanbrüche, Mauer- und Bruchsteine, etwas Eisen, 4,000 Cntr, die 2 Hochofen und 4 Eisenhammer beschäftigen, und 1 Queckſilbermine, die jetzt aufgelaſſen iſt. Außer 1 Glashütte, findet man noch etwas Leineweberei, Garn- und Wollſpinnerei; die Produkte werden in der Nachbarſchaft vertrieben. Buch und Rechnung nach Reichsgelde gehalten.

Die Einw. leben in einer gewiſſen Mittelmäßigkeit; die Auflagen ſind nicht drückend. Der Fürſt hat zwar 200,000 Guld., aber darunter ſteckt auch der Ertrag ſeiner bedeutenden Privatgüter, und die Appanage, die er noch von Heſſen empfing, fällt jetzt weg.

Stehendes Militär wird nicht gehalten, aber die Landwehr iſt organiſirt.

§. 2. Staatsverfaſſung.

Der Landgraf gehört zur zweiten Hauptlinie des Heſſiſchen Hauſes, und iſt in den Familienverband derſelben begriffen; doch hat der Großherzog ſeiner Hoheits- und Reſervatrechte über Homburg entſagt, und der Landgraf beherrſcht ſeine Länder völlig als Souverän, da die verſprochenen Landſtände noch nicht eingeführt ſind.

Der Herzog bekennt ſich zur reformirten Religion. Das Recht der Erſtgeburt iſt im Hauſe ſeit 1626 eingeführt, die nachgeborenen Prinzen werden mit Gelde abgefunden. Die Mündigkeit tritt, wie in Darmſtadt, mit dem 18 Jahre ein; Vormund iſt die Mutter oder der nächſte Agnat. Titel und Wappen ſind dem von Heſſen gleich; die Reſidenz Homburg vor der Höhe.

Der Fürſt beſitzt an mittelbaren Gütern die anſehnlichen Aemter Winningen, Oebisfelde und Hötensleben in der Preuß. Provinz Sachſen, die netto 34,000 Guld. ertragen, außerdem einige andere Güter.

§. 3. Staatsverwaltung.

Der Fürſt hält die vollziehende Gewalt allein in Händen, und ernennt die ſämmtlichen Staatsdiener.

Die obern Kollegien ſind: 1) die Kanzlei zu Homburg als Verwaltungs- und Juſtizbehörde, von welcher die Berufung an das mit Heſſen und Hohenzollern gemeinſchaftliche Appellationsgericht zu Darmſtadt geht, und 2) der Kirchenrath zu Homburg, welcher über Kirchen und Schulen wacht. Die Finanzen ſtehen unter der obigen Regierungskanzlei. In Meiſenheim iſt eine proviſoriſche Verwaltungs- und Juſtizbehörde angeſetzt.

§. 4. Verhältniß zum Deutſchen Bunde.

Heſſen-Homburg hat bisher noch keine Stelle im engern Rathe des Deutſchen Bundes, und es iſt noch unge-

wiß, ob es ſich zur 9. oder 16. Stelle rechnen wird. Im Plenum hat es eine eigene Stimme, und ſein Kontingent mit 200 Mann ſtößt zum 8. Heerhaufen.

v. Liechtenſtern zählt Heſſen-Homburg zur 9. Stelle im engern Rathe des Deutſchen Bundes, und nach ihm ſoll es 500 Guld. zur Unterhaltung der Bundeskanzlei beitragen.

XXX.

Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Anſichten von Frankfurt am Main, die umliegende Gegend u. ſ. w., von Ant Kirchner. Frankf. 1818. 2 B. 8. — G. Käppel, topagr. hiſt. Beſchreibung von Frankfurt am Main. Frankf. 1811. 8. — Skizze von Frankfurt am Main. Frankf. 1800. 12. — J. H. Faber's topogr. polit. und hiſtor. Beſchreibung von Frankfurt am Main. Frankf. 1788. 1789. 2 B. 8. — Staatskalender der freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1818. 8.

§. 1. Grundmacht.

Das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, die die Bundesſtadt der Deutſchen Fürſten iſt, liegt auf beiden Seiten des Main, und iſt wie ein Garten angebauet.

Frankfurt am Main (Br. 50° 7′ 40″, L. 26° 15′ 45″) hat um ſeine Mauern her auf beiden Seiten des Main ein ziemlich bedeutendes Gebiet, das im N. und N. O. von Kurheſſen, im S. O. und S. von Heſſen, im W. von Naſſau und Heſſen eingeſchloſſen iſt, aber nicht ganz zuſammenhängt, da der Marktflecken Bonames davon ausgeſchloſſen iſt. Es enthält einen Flächenraum von 4,33 QM., worauf, nach Kirchner, 73,400 Einw. in 1 Stadt — Frankfurt mit 60,000 Einw. — 2 Marktfl., 5½ Dörfern, 269 Gartenhäuſern und Höfen und 4,360 Häuſ. leben ſollen. Allein wenn wir auch annehmen, daß die Volkszahl von Frankfurt jetzt auf 60,000 Indiv. geſtiegen ſey, ſo ſcheint uns doch die für das Gebiet angenommene Volksmenge von 13,400 Köpfen höchſt unwahrſcheinlich, da ſolche 1811 nach den Details erſt 6,887 Einw. zählte. Die Stadt hat ihre Volksmenge 1817 ſelbſt auf 47,850 Indiv. proſitirt, und vielleicht dürfte man der Wahrheit am nächſten kommen, wenn man Stadt und Gebiet für 1822 auf 60,000 Köpfe beſtimmt. Unter den Deutſchen wohnen 10,000 bis 12,000 Juden. Sonſt findet man alle Kulte, wenn auch ſchon die Mehrheit der lutheriſchen Kirche anhängt, die

in Stadt und Gebiete 14, die Katholiken 3, die Reformirten 2 Pfarrkirchen, die Juden 2 Synagogen besitzen. Die Stadt hat mehrere Unterrichtsanstalten: 1 luth., 1 kath. Gymnasium, 1 Muster- und 1 architektonische Schule, 1 medicinisch-chirurgische Lehranstalt, 1 musikalische Akademie, 1 Kunstanstalt mit Zeichnenschule und Kunstsammlung, dann die Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste, 1 Bibelgesellschaft, 1 Museum, die Stadtbibliothek mit 100,000 Bänden, auch mehrere Real- und Bürgerschulen, worunter die jüdische Bürger- und Realschule, und in allen Dörfern und Marktflecken Landschulen.

Das Gebiet liegt zu beiden Seiten des Main, ist eben und fruchtbar, der Boden Sand, mit Lava bedeckt, und außer dem Main, von der Nidda und Ursel bewässert; er erzeugt Korn, doch nicht so viel, als die starke Bevölkerung erfordert, Kartoffeln, die schönsten und feinsten Gemüse, die die Sachsenhäuser bauen, Obst und Wein, und unterhält gute Hornvieh- und Schaafzucht. Die Stadt selbst hat mancherlei Manufakturen und Fabriken in Rauch- und Schnupftabak, Wachstuch, Papiertapeten, Fußteppichen, Kupferdruckerschwärze, Silberwaaren, Gold- und Silberdrath, woran zum Theil das Gebiet Theil nimmt, und außerdem Papier- und Sägemühlen und einige andere Fabrikanstalten besitzt. Indeß sind es doch nicht die Fabriken, die Stadt und Gegend wohlhabend machen, sondern vorzüglich der Handel, der sich in ihr konzentrirt hat und nicht allein auf den beiden Messen, die die besuchtesten Deutschlands sind, sondern auch außer denselben getrieben wird, indem Frankfurt wohl im Ganzen das für das südliche Deutschland ist, was Hamburg für das nördliche: der Wein-, der Kolonial-, der Waarenhandel, und noch mehr der Wechsel- nnd Geldhandel, gehen in das Große; hier sind nächst Wien die größten Wechselhäuser in ganz Deutschland. Auch die Schifffahrt ist bedeutend. Buch und Rechnung wird in Frankfurt nach Thalern zu 90, nach Gulden zu 60 Kreuzern, der Kreuzer zu 4 Pf. geführt. Der Wechselhandel nach dem Konventionsfuße, aber im Waarenhandel und im gemeinen Leben rechnet man nach dem Reichs- oder 24 Guldenfuße.

Frankfurt am Main hat sehr bedeutende Einkünfte, die sich auf 750,000 Guld. Conv. belaufen sollen, aber die Ausgaben sind auch so beträchtlich, daß es seinen Unterthanen starke Auflagen zugemuthet hat, die besonders für den Handel drückend sind. Die Schulden, die durch die Zeitumstände nach und nach aufgelaufen sind, machen über 3 Mill. Gulb. aus, doch fängt man jetzt an abzubezahlen. Zur Bestreitung der Zinsen sind außerordentliche Steuern angeordnet.

Das Militär besteht gegenwärtig aus 1 Batt. von 300 Mann, wovon 200 ausgehoben und 100 angeworben werden; die Landwehr

aus 1 Korps freiwilliger Reiterei, 1 Korps Artillerie von 12 Kanonen und 90 Mann und 1 Bat. Scharfschützen von 380 Mann, dann 4 Reg. Fußvolk. Das Löschbat. beträgt 500 Mann.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Demokratisch. Nach der Staatsverfassung vom 19ten July 1816 beruhet die oberste Gewalt auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft; nur eingeborene oder seit 10 Jahren berechtigte Bürger können in den Stadtrath oder zu besoldeten Stadtdiensten gelangen. Der Senat kann das Bürgerrecht nur dem verleihen, der 5,000 Gulden Vermögen nachweisen kann. Die Ausübung der Hoheitsrechte ist dem gesetzgebenden Körper, dem Senate und dem ständigen Bürgerausschusse übertragen.

Der gesetzgebende Körper besteht aus 20 Senatoren, 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses und 45 aus der Mitte der christlichen Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, welche letztere durch ein Wahlkollegium von 75 Bürgern ausgekieset werden; die beiden erstern sich aber aus ihrem Viertel wählen. Der Senat ruft den gesetzgebenden Körper jährlich am 1. Montag im Septbr. zusammen; er löset sich nach 6 Wochen wieder auf, wenn der Senat nicht auf längere Dauer anträgt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Zu seinem Wirkungskreise gehört die Gesetzgebung, mit Ausnahme der organischen Grundgesetze, die Besteuerung und Anordnung der bewaffneten Macht, die Bestätigung aller Staatsverträge, die Uebersicht des Staatshaushalts, die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerausschuß, die Einwilligung zu Veräußerung städtischer Grundstücke über 4,000 Guld., die Mitwirkung bei Wiederbesetzung lediger Stellen im Senate und Bürgerausschusse, und die Aufrechthaltung der Grundverfassung.

Der Senat besteht aus 42 Mitgliedern in 3 Bänken, nämlich 14 Schöffen, wozu die Syndici gehören, 14 jüngeren Senatoren und 14 Rathsverwandten dritter Bank. Ein Senator muß 30 Jahre alt seyn, und darf in keinen fremden Diensten stehen; zur ersten Rathsordnung gelangt man durch Dienstalter, zur zweiten und dritten durch Ballotage. Zur zweiten sind wahlfähig Gelehrte, Adliche, Militärpersonn, Kaufleute und andere angesehene Bürger; zu 12 Mitgliedern der dritten Klasse werden zünftige Handwerker ohne Unterschied gewählt. Die Stadtsyndici, als wirkliche Rathsmitglieder, werden vom Senate aus seinen rechtsgelehrten Mitgliedern durch Stimmenzählung gezählt, und müssen das Syndikat, bei Verluste der Senatorenstelle, auf 20 Jahre annehmen. Die beiden Bürgermeister werden jährlich, der ältere aus der ersten Bank, der zweite aus der zweiten Bank vom ganzen Senate gewählt. Dem Senate ist die vollzie-

hende Gewalt und die Stadt- und Juſtizverwaltung anvertrauet; von ſeinen Ausſprüchen in Proceßſachen kann an das Appellationsgericht der freien Städte zu Lübeck appellirt werden. Jede Gemeinde der 3 chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe beſorgt abgeſondert, unter Aufſicht des Senats und der Genehmigung des Staats, ihre kirchlichen und Schulanſtalten.

Der ſtändige Bürgerausſchuß der 51ger beſteht aus Bürgern aller Glaubensgenoſſen und wenigſtens 6 Rechtsgelehrten. Zu lebenslänglichen Mitgliedern deſſelben ſind nicht wahlfähig, die das Geſetz von der Wahl zum geſetzgebenden Körper ausſchließt. Wer 60 Jahr alt iſt, kann die Wahl ablehnen; wer 5 Jahre Mitglied geweſen, darf um Entlaſſung nachſuchen. Der Bürgerausſchuß darf nichts beſchließen, wenn nicht $\frac{2}{3}$ ſeiner Mitglieder gegenwärtig ſind. 9 Mitglieder des Ausſchuſſes bilden das Stadtrechnungsreviſionskollegium.

Das Wappen der Stadt iſt ein einfacher gekrönter ſilberner Adler in Gold; der Schild trägt, ſtatt des Helmes, eine Mauer mit 3 Thürmen.

§. 3. Verhältniß zum Deutſchen Bunde.

Frankfurt hat als Stadt, worin die Deutſche Bundesverſammlung ihren Sitz genommen hat, den Vorrang unter den 4 freien Städten, die die 17. Stelle im engern Rathe des Deutſchen Bundes einnehmen. Im Plenum führt ſie eine eigene Stimme. Ihr Kontingent beſteht aus 473 Mann, welches zum achten Heerhaufen ſtößt. Zur Unterhaltung der Bundeskanzlei konkurrirt ſie mit 500 Guld.

XXXI.

Die freie Hanſeſtadt Lübeck.

Kurze Beſchreibung der freien Hanſeſtadt Lübeck. Lübeck 1814. 8. — Die Hanſeſtädte Lübeck und Bremen, ein Handbuch für Einheimiſche und Fremde. Leipzig und Ronneburg 1807. 8. — J. Jak. v. Melle's gründliche Nachricht von der Stadt Lübeck u. ſ. w. Lübeck 1787. 3te Auflage. 8. — *C. de Viller's* constitution de 3 villes anseatiques Lubeck, Bremen et Hambourg. Leipz. 1814. 8. — Lübeckſches Addreßbuch nebſt Lokalnotizen und topogr. Nachrichten für 1798. Lübeck. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Die alte Hanſeſtadt Lübeck beſitzt ein ziemlich anſehnliches Gebiet an den Ufern der Oſtſee, da, wo die Trave ſich einmündet.

Lübeck liegt mit ihrem Gebiete um und an der Mündung der Trave, eines kleinen Fluſſes des Baltiſchen Meeres, von 27° 41′ bis 27° 30′ öſtl. L. und 53° 31′ bis 53° 58′ nördl. Br., jedoch ohne das mit Hamburg gemeinſchaftliche Amt Bergedorf, aber dieſes Gebiet, welches in 5 Bezirke: Burgthor, Mühlenthor, Holſtenthor, Ritzerau und Travemünde getheilt wird, beſteht aus vielen zerſtreueten Stücken, die von den Däniſchen Herzogthümern Holſtein und Lauenburg und dem Strelitz'ſchen Fürſt. Ratzeburg umgeben ſind. Es iſt 5½ Q. Meile groß und hatte 1817 40,650 Einw. in 2 Städten, wovon Lübeck höchſtens 22,000 zählt (1811 noch 25,526) und 68 Dörfern, Weilern und Vorwerken; die Einw. Deutſche, mit plattdeutſchem Dialekte, und mit Ausnahme einiger Katholiken, Reformirten und Juden, ſämmtlich Lutheraner. An Unterrichtsanſtalten ſind in der Stadt 1 Gymnaſium, 1 andere gelehrte Schule, 1 Schullehrerſeminar, 1 Unterrichtsanſtalt für angehende Wundärzte, 1 Induſtrie- und 1 Navigationsſchule, 1 Handelsinſtitut, mehrere Elementar- und Armenſchulen, wovon einige von der Geſellſchaft zur Beförderung nützlicher Thätigkeit unterhalten werden. Noch reicher iſt die Stadt an gut dotirten Wohlthätigkeitsanſtalten.

Das Gebiet, welches durchaus eben iſt und zum Theil aus Marſch, mehr aber noch aus fruchtbaren Geeſt beſteht, wird von der Trave, Wakenitz und Stekenitz bewäſſert, durch welchen letztern Fluß und durch den Delvenaukanal, den Lübeck 1398 ziehen ließ, eine Waſſerverbindung mit der Elbe und Hamburg eröffnet iſt. Ackerbau iſt der Haupterwerb: man bauet gutes Korn, Hülſen- und Gartenfrüchte, Flachs, Rübſaamen, hat etwas Holz, eine ſtarke Vieh- und Schaafzucht, und die Einw. nähren ſich außerdem von der Fiſcherei, haben Papier- und Oelmühlen, und andere Nebenbeſchäftigungen. Fabrikanſtalten im Großen beſtehen bloß in der Stadt: 14 in Tabak, 4 in Zucker, 5 in Seife, 4 in Karten, 6 in Hüten, 1 in Tuch, 2 in Seide, 1 in Lack, und verſchiedene andere, die aber ſämmtlich von keinem großen Umfange ſind. Aber das, was dieſe alte Hanſeſtadt vormals reich gemacht hatte, Handel und Schifffahrt, ſind faſt ganz verſchwunden: ſelbſt der Tranſitoverkehr und die Spedition zwiſchen Hamburg und dem Baltiſchen Meere, die bei der großen Menge oſtſeeiſcher Güter, die Hamburg brauchte, einen bedeutenden Gewinn abwarfen, haben aufgehört, und Wein- und Kornhandel können nicht mehr in das Große getrieben werden, da auf einer Seite Schweden und Dänemark, auf der andern Roſtock mehr emporblühen und die Lübecker

Rhederei fast auf nichts herabgesunken ist. Noch 1814 besaß die Stadt 85 Seeschiffe, und 1814 klarirten in den Haven Travemünde 464 Schiffe ein, 395 aus Jetzt kaum die Hälfte. Zu dem Verfalle der Stadt trägt aber auch die Seichtigkeit der Trave bei. Der Münzfuß ist der Lübecker, der auch in Hamburg und Holstein gilt.

Die Einw. des Landes sind wohlhabend, auch herrscht in der Stadt selbst, trotz des verfallenen Handels, der freilich viele reiche Bürger verjagt, aus bessern Zeiten noch einiger Wohlstand. Die Einkünfte belaufen sich auf 375,000 bis 400,000 Guld., aber auch die Schulden sind ansehnlich und sollen auf 3 Mill. Gulden heransteigen.

Das Militär beschränkt sich bis jetzt auf 26 Bürgerkompagnien.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Demokratisch, mit gemeinsamer Theilnahme des Senats und der Bürgerschaft. Die Rechte des Raths und sein Verhältniß zur Bürgerschaft gründet sich auf den Bürgerrezeß von 1669.

Der Senat besteht aus 20 Mitgliedern: 4 Bürgermeistern, worunter einer aus der Kaufmannschaft seyn muß und 3 aus den Gelehrten, und 16 Rathsherren, worunter 5 juristische Doktoren: die beiden Syndici müssen Rechtsgelehrte seyn, haben aber keine Stimme, ebenso der Protonotar, welcher das Oberstadtbuch führt, und die 3 Sekretäre. Der Rath ist die oberste Verwaltungs- und vollziehende Behörde

Bei der Gesetzgebung und neuen Auflagen konkurrirt die Bürgerschaft. Durch den wortführenden Aeltermann des Schüttings wird der Vorschlag dem Aeltesten eines jeden bürgerlichen Kollegiums mitgetheilt, welcher die Mitglieder zusammenberuft, die dann darüber ihre Stimmen abgeben, die als Eine gerechnet wird. Sind die vota der meisten Kollegien dafür, so ist die Sache angenommen. Diese 12 Kollegien sind: 1) die Junkerkompagnie, seit 1379, aber jetzt fast ausgestorben; 2) die Kaufleute, seit 1450; 3) die Schonenfahrer oder der Schütting; 4) die Nowogorodsfahrer; 5) die Bergenfahrer; 6) die Rigafahrer; 7) die Stockholmfahrer; 8) die Gewandschneider; 9) die Krämer; 10) die Brauer; 11) die Schiffer, und 12) die großen Aemter der Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuster, welche 72 kleinere Aemter umfassen. Bei außerordentlichen Fällen werden auch wohl Deputirte der Bürgerschaft ernannt, welche mit dem Senate oder einem Ausschusse desselben zusammentreten.

Die Geschäftsverwaltung ist unter den Mitgliedern des Senats vertheilt, die Departemente, Deputationen und Kommissionen bilden, an deren jeder in der Regel gewisse dazu erwählte Bürger Antheil

nehmen. Solcher Kollegien waren 1814 nicht weniger als 32. Die Gerichte bestehen aus dem Obergerichte oder dem Tribunale zweiter Instanz, wovon die Berufung an das zu Lübeck niedergesetzte Appellationsgericht der 4 freien Städte geht, und aus den untern Gerichten, als dem Niedergerichte für Civilprozesse und Ehesachen, dem Landgerichte für das Gebiet, und dem Wettegerichte für Gewerbe- und Wohlfahrtspolizei. Bei allem gilt das Lübische Recht.

Das Stadtwappen ist ein wagerecht rechter, weiß und roth getheilter Schild.

§. 3. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Lübeck participirt mit den 3 übrigen freien Städten an der 17ten Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes, führt im Plenum eine eigene Stimme, stößt sein Kontingent mit 406 Mann zum 10. Heerhaufen, und zahlt zur Bundeskanzlei 500 Guld. Noch besteht zwischen Lübeck, Bremen und Hamburg, besonders in den Verhältnissen mit den auswärtigen Handelsstaaten der Hanseatische Bund, wobei Lübeck das Direktorium führt. Mit Hamburg besitzt es das Amt Bergedorf, 2½ Q. M., mit 8,680 Einw., in 1 Stadt und 5 Kirchspielen gemeinschaftlich.

XXXII.

Die freie Hansestadt Bremen.

Die Hansestädte Lübeck und Bremen, ein Handbuch für Fremde und Einheimische. Leipzig und Ronneburg 1807. 8. — Neues Adreßbuch der Reichs- und Hansestadt Bremen, von J. Ch. Heyer. Bremen 1801. 8. — *C. de Villers* constitution de 3 villes anseatiques Lubeck, Bremen et Hambourg. Leipz. 1814. 8. — Herm. Poth's histor. Nachrichten von der Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Bremen. Bremen 1768. 4.

---

§. 1. Grundmacht.

Bremen liegt mit seinem Gebiete an der Weser; es ist die vornehmste Handelsstadt an diesem Strome.

Das Gebiet von Bremen liegt auf beiden Seiten der Weser von 26° 12′ bis 26° 38′ östl. L. und 53° 1′ bis 53° 11′ nördl. Br.,

im N. und N. O. von Hanover, im S. und W. von Olbenburg umgeben, ein kleines Ländchen von 3½ Q. Meilen, und nach eigener Angabe mit 38,500 Einw, allein schon 1811 fand man deren 46,270 in 1 Stadt, die 36,630 zählte, 1 Marktflecken und 9 Kirchsp. mit 35 Dörfern und Weilern, in die Hauptstadt, den Haven Vegesack und 5 Hogerichte vertheilt. Wahrscheinlich hat seitdem die Volksmenge eher zu-, als abgenommen. Die Einw. sind Deutsche mit plattdeutschem Dialekte, ⅔ Lutheraner, ⅓ Reformirte, die jetzt gleiche Rechte haben, unter ihnen wenige Katholiken. Die Unterrichtsanstalten in der Stadt bestehen in 1 großen Lyceum, 1 Seefahrtsschule und einigen Elementarschulen, dann findet man als Hülfsanstalten die Stadtbibliothek und ein Museum, auch ist daselbst 1 physikalische Gesellschaft. In den Kirchspielen Dorfschulen.

Das Gebiet, welches von der Weser, Wümme und Ochta bewässert wird, besteht fast ganz aus Marschen und ist von unzähligen Kanälen und Abzugsgräben durchschnitten, mehr Waide- als Ackerland, daher Hornviehzucht das Hauptgewerbe ausmacht, doch werden auch Gartenbau in den Umgebungen der Stadt und Ackerbau auf dem Hochlande getrieben. Bremen besitzt zwar mehrere Fabriken im Großen, worunter 70 in Tabak, 6 in Zucker, 59 in wollenen Strümpfen, 11 in Kork, 2 in Bremergrün, 5 in Essig u. s. w; doch ist der wichtigste Erwerb der Handel und die damit verbundene Schifffahrt. Bremen ist der wichtigste Handelsplatz an der Weser; seine Geschäfte in Kolonialwaaren, in Wein und in Produkten gehen in das Große, doch können große Seeschiffe nicht bis zu den Kaien gelangen, und müssen bei Vegesak oder Brake löschen. 1821 liefen in den Haven 1,318 Schiffe ein, 1,298 aus, und 1818 hatte es 183 eigene Schiffe in der See, wovon 1817 die Bremer Häringsgesellschaft 11 auf den Häringsfang sandte; sonst befahren die Bremer vorzüglich die Ostsee, dann die Französischen, Spanischen, Portugiesischen und Britischen Meere, selbst bis nach Nordamerika, und der Handel auf der Weser, den gegen 250 Fahrzeuge betreiben, ist zwischen Bremen und Münden getheilt Auch ist der Transport auf der Achse beträchtlich. Bremer Weinschnitt. Eigene Wechselordnung. Girobank seit 1815; Diskontokasse seit 1817. Eigenes Seerecht. Buch und Rechnung wird in Reichsthalern zu 72 Groot, jede zu 5 Schwaren gehalten.

Die Einw. in Stadt und Gebiete sind fast durchaus wohlhabend, die Abgaben, die sich doch auf 400,000 Guld. belaufen, wenig drückend, da sie meistens auf dem Handel liegen, und bloß die Konsumtionsabgabe am Thore ist für die kleinen Bürger lästig. Die Schulden sollen sich auf 4½ Mill. Guld. belaufen, aber die Stadt hat bis jetzt die Zinsen nicht allein sehr richtig bezahlt, sondern fängt auch an, Kapitalien abzubezahlen.

Ein stehendes Militär besitzt der Staat eigentlich nicht. Die Bürgerwehr bildet ein Regiment von 4 Bat., wovon das vierte auf Kosten des Staats uniformirt ist.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Demokratisch, die gesetzgebende Gewalt hält der Bürgerkonvent in Händen, die vollziehende übt der Senat aus.

Der Bürgerkonvent besteht aus allen freien, nicht dienenden Bürgern, ohne Unterschied der Religion, an deren Spitze in den verschiedenen Aemtern die Aelterleute stehen, die auch noch unter sich ein Kollegium bilden, zu dessen Kompetenz Handel und Schifffahrt gehören.

Der Senat ist aus 4 Bürgermeistern, 2 Syndiken und 24 Rathsherren zusammengesetzt, von welchen letztern 16 Gelehrte und 8 Kaufleute seyn müssen. Die Geschäftsthätigkeit wechselt halbjährig unter der Hälfte des Senats ab. Der Senat erzeugt sich aus sich selbst, indem er aus 3 vorgeschlagenen Kandidaten per scrutinium denjenigen wählt, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Die Bürgermeister und Rathsherren sind in 4 Quartiere getheilt. Bei wichtigern Angelegenheiten wird die sogenannte Withert zusammenberufen, welche aus den Aelterleuten und denjenigen Bürgern besteht, die Schoß geben.

Der Senat ist zugleich das höhere Tribunal, welches sich in das Ober- und Niedergericht theilt; jenes machen die beiden, jedesmal im Eide sitzenden Quartiere des Raths aus, dieses verwalten abwechselnd 2 gelehrte Richter und 2 Beisitzer aus den jedesmal regierenden Rathsquartieren. Ebenso ist das Kaiserl. Gastgericht besetzt. Von beiden geht die Appellation an das Appellationsgericht der freien Städte zu Lübeck. Bei dem Borgfeldischen Gerichte ist außer den Erbrichtern zu Borgfeld auch ein Bürgermeister. Die Gogrefengerichte halten die 4 Gogrefen, bei dem Kriegsgerichte sind 4 Kommissarien aus dem Senate, bei dem Seegerichte 2 Gelehrte mit 2 Bürgern und 2 Schiffern. Die bürgerlichen Kollegien sind: 1) das Kollegium der 14 Aelterleute, und 2) die zehn Bürgerkompagnien, 5 in der Neustadt und 5 in der Altstadt.

Das Wappen ist ein silberner schrägrechts liegender Schlüssel mit aufwärts und links gekehrter Schießplatte in Roth. Ebenso die Flagge.

§. 3. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Bremen participirt mit den 3 andern freien Städten an der 17. Stelle des engern Raths, führt in der Plenarversammlung eine eigene Stimme, stellt ein Kontingent von 385 Mann zum zehnten Heerhaufen, und zahlt zur Bundes-

kanzlei 500 Guld. Mit Lübeck und Hamburg steht es im Hanseatischen Bunde. Der Zoll zu Elsfleth ist gegenwärtig aufgehoben, und dadurch sein Handel von einer beschwerlichen Fessel befreiet.

XXXIII.

Die freie Hansestadt Hamburg.

J. L. v. Heß, Hamburg, topogr. polit. und hist. beschrieben. Hamburg 1810 1811. Neue Aufl., 3. Bd. 8. — Hamburg's Denkwürdigkeiten, ein top. polit. hist. Handbuch für Einheimische und Fremde. Hamb. 1794. 8. — J. L. F. Meyer, Skizze zu einem Gemählde von Hamburg. Hamb. 1801. 1804. 2 Th. 8. — Briefe über Hamburg. Leipz. 1794. 8. — *C. de Villers* constitution de 3 villes anseatiques Lübeck, Bremen et Hambourg. Leipz. 1814. 8. — Hamburgscher Staatskalender von 1801—1806, von H. P. Ch. Brodhagen und von 1807 bis 1822 von F. P. Napphau. Hamb. 4.

§. 1. Grundmacht.

Hamburg, die erste Deutsche Handelsstadt, liegt mit ihrem zerstreueten Gebiete an der Elbe.

Ein sehr zerstreuetes Gebiet im nördlichen Deutschlande da, wo die Elbe sich ihrer Mündung nahet, zwischen 26° 2′ bis 27° 53′ östl. L. und 53° 25′ bis 53° 54′ nördl. Br., theils um die Stadt her, und von dem Dänischen Holstein umgeben, oder darin zerstreuet, theils wie das Dorf Moorburg im Umfange von Lüneburg, und das Amt Ritzebüttel, mit dem Eilande Neuwerk, in der Provinz Bremen und an der Mündung der Elbe, theils wie das gemeinschaftliche Amt Bergedorf auf Eilanden der Elbe, und in das eigentliche Stadtgebiet mit 7 Voigteien, und die Aemter Bergedorf und Ritzebüttel abgetheilt; zusammen 6,32 QMeilen, 1817 mit 129,800, jetzt wohl 135,000 Einw. in 1½ Stadt (Hamburg hat jetzt 110,000 Einw.), 2 Marktflecken, 13 ganzen 5 halben Pfarrdörfern und 50 andern Dörfern, Weilern und Höfen. Die Einw., außer den Juden, Niederdeutsche, mit plattdeutschem, höchst unverständlichem Dialekte, und bis auf 2,000 Katholiken,

4,000 Reformirte, 500 Mennoniten und Herrnhuter und 8,000 Juden, Lutheraner, die 5 Haupt- und 11 Nebenkirchen in der Stadt, ſo wie 3 Frauenklöſter und 18 Pfarren im Gebiete beſitzen; die Katholiken haben 1, die Reformirten 2 Kirchen, und genießen jetzt mit den Lutheranern gleiche Rechte, die Juden 2 Synagogen. An wiſſenſchaftlichen Anſtalten ſind vorhanden, 1 Gymnaſium illuſtre, 1 latein. Schule, 1 Handlungsakademie, 1 Künſtlerinſtitut, 10 Schulen in der Stadt, in jedem Kirchſpiele, und in mehrern Dörfern Landſchulen, 1 Zeichnenſchule, dann eine Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe, eine große Stadtbibliothek mit 80,000, die Kommerzbibliothek mit 25,000 Bänden, 1 Geſellſch. zur Verbreitung mathematiſcher Kenntniſſe, die Bibelgeſellſchaft, viele wohlthätige Anſtalten; die muſterhaft eingerichteten Armenanſtalten, 1815 mit 166,149 Mark Einnahme; Lebensverſicherungsanſtalt, mit Fond von 1,070,236 Mark; Brandaſſekuranz; Leihhaus u. ſ. w.

Das Gebiet iſt eben, theils ſchwere Marſch auf den Werdern der Elbe, theils gute Höhe im Innern von Holſtein, theils leichte Geeſt im Innern von Ritzebüttel. Ackerbau, Gartenbau (die feinſten Gemüſe, die ſchönſten Erdbeeren kommen von den Werdern), und Viehzucht bereichern die Einw., Ritzebüttel nährt ſich außerdem von Fiſcherei, Robbenſchlage, Muſchelkalkbrennerei und Schifffahrt. Die nächſte Umgebung von Hamburg iſt mit prächtigen Gartenhäuſern angefüllt. Große Fabriken in der Stadt: gegen 300 Zuckerſiedereien, 10 Kattundruckereien, mit 1,500 Arbeitern, 14 Wachsbleichen, 25 Zwirnmühlen, 10 Hut- und 11 Nadelfabr., Sammet- und Seidenzeugweberei, mit 300, Leineweberei, mit 100 Stühlen, große Tabaksfabriken, mit 900 Arb., Fiſchbeinreißereien, Korkſchnidereien, Gold- und Silberfabriken, Thranſiedereien, Peltereien, Gerbereien, Seifeſiedereien, Segeltuchmanuf., Hamburger Federpoſen und geräuchertes Rindfleiſch, künſtliche Blumen und Strohhüte, Brauerei, Brennerei, Eſſigbrauerei: man verſteht den Weinſchnitt vollkommen. In der Nähe 20 Kupferhammer und 8 Meſſinghütten. Aber thätiger noch als die Induſtrie ſind Handel und Schifffahrt; 3 Haven, worin 1820 1,707 Seeſchiffe ein-, 1,260 ausklarirten, unter letzteren 7 Häringsjäger; mehr als 200 eigne Schiffe. 1797 wurden an Kaffee 58,463 Faß, an Baumwolle 1,205,397 Ballen und 39,874,805 Pf., an Zucker 960,000 Entr., an Indigo 10,087 Fäſſer und 116 Wallfiſche eingebracht. Außer den Kolonialwaaren werden vorzüglich in Korn, Wein und allen Produkten Deutſchlands, auch in Leinewand die größten Geſchäfte gemacht. Große Depoſitenbank, gewöhnlich mit 1,300 bis 1,800 Intereſſenten: ſie nimmt bloß Barrenſilber und Piaſter ein und zahlt ebenſo aus, bringt keine Noten in den Handel, und iſt mehr für die Bequemlichkeit des Hamburger Handelsſtandes, doch auf einen Baarbeſtand von 8 Mill. Mark Sil-

ber gegründet (in den glänzendsten Zeiten des Hamburger Handels besaß sie 47 Mill. in baarem Silber); 70 Assekuranzkompagnien, jede mit einem Kapitale von 450,000 bis 1,500,000 Mark Banko; die Flanderer-, Englands- und Seefahrerkompagnien; eignes Handelsgericht. Die Rechnungsmünze der Hamburger Bank, ist die Mark Banko, wovon $27\frac{5}{8}$ auf eine Mark Köln. gehen = $\frac{3}{4}$ Guld. Conv.; im Waarenhandel ist ein Kurant gewöhnlich, welches dem Lübecker gleich kömmt.

Die Einw. von Stadt und Gebiet sind wohlhabend, zum-Theil reich, wie denn Hamburg auch noch jetzt nach Wien die reichste Deutsche Stadt ist. Die Einkünfte mögen sich auf 2 Mill. Mark Banko = 1,500,000 Guld., die Schulden auf 13,500,000 Guld. belaufen, obschon bereits ein Theil abbezahlt ist, so wie alle Rückstände, und der Preiß der Staatsschuldscheine steht hoch. Die Zölle und Auflagen auf die Waaren sind sehr hoch.

Hamburg hält an regulären Militär 1 Infanteriebat. von 6 Komp., 1 Korps Artillerie und 1 Eskadron Dragoner, zusammen 1,050 Mann. Dazu das Bürgermilitär, aus Stab, Artillerie, 8 Bat. Infanterie, 1 Jägerbat. und 1 Korps Kavallerie bestehend, und die Nachtwache von 400 Mann. Die Festungswerke von Hamburg sind wieder abgetragen.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Theoretisch eine Demokratie, aber mit ziemlich oligarchischem Zuschnitte; die oberste Gewalt zwischen Rath und Bürgerschaft nach dem Hauptrecesse von 1712, und dem Unionsrecesse und Reglement der Rath- und Bürgerkonvente getheilt.

Der Rath besteht aus 36 Gliedern, nämlich 1) aus 3 Bürgermeistern und 11 Rathsherren aus dem gelehrten- und 1 Bürgermeister und 13 Rathsherren aus dem Handelsstande, welche Rathsglieder in senatu heißen, und Sitz und Stimme haben, und 2) aus 4 Syndiken, 1 Protonotar, 1 Archivar und 2 Sekretären, welche Graduirte sind, de senatu genannt werden, und bloß ein votum consultativum haben. Die Wahl der Gelehrten, Rathsherren und Bürgermeister geschieht von den Rathsherren in senatu, die eines kaufmännischen Rathsherren von dem Handelsstande, die eines kaufmännischen Bürgermeisters von den 13 kaufmännischen Rathsherren.

Die Bürgerschaft wird durch ordentlich erwählte, theils durch freiwillige erbgesessene Mitglieder repräsentirt. Sie theilt sich nach den 5 Hauptkirchen in 5 Kirchspiele; zu jedem gehören eine Anzahl ordentlicher Glieder, als die 15 Oberalten, die auf die Beobachtung der Gesetze und Verfassung zu achten, und die Bürger bei dem Ra-

the zu vertreten haben, die Sechziger, aus 3 Oberalten und 9 Bürgern jeden Kirchspiels bestehend, die Hundertachtziger, aus 3 Oberalten, 9 Diakonen, und 24 Subdiakonen jeden Kirchspiels bestehend, und 30 Adjunkte, wovon die 3 ersten besondere Kollegien bilden. Zu den bürgerlichen Kollegien gehört die Kämmerei, die mit 2 Bürgern aus jedem Kirchspiele besetzt ist, und dem Rathe Rechenschaft ablegt.

Die Justizverwaltung wird in die gerichtliche und außergerichtliche getheilt. Die erste außergerichtliche Instanz machen theils die beiden regierenden Bürgermeister, theils die beiden Prätoren aus: außer der Stadt richten die Landgerichte. Der Rath ist die zweite außergerichtliche Instanz. Die untern gerichtlichen Instanzen sind in der Stadt das Niedergericht, das Amtsgericht, das Admiralitätsgericht und das Kriegsgericht; die zweite Instanz, vor allen das Obergericht, und von diesem geht der Rechtszug an das Appellationsgericht der freien Städte zu Lübeck. In den heiligen Geistdörfern haben die Oberalten die untern Gerichte. Die Polizei auf dem Lande steht unter dem Wedde- und Polizeigerichte. Die übrigen Gegenstände der Staatsverwaltung sind unter 35 Raths- und bürgerliche Deputationen vertheilt, wobei aber der Handelsstand ein großes Uebergewicht behauptet. Vorsteher des Handels und Handelsstandes sind die 6 Börsenalten. Nur die Mitglieder des Raths und die Oberalten erhalten eine mäßige Besoldung; die untergeordneten Dienste werden meistbietend verkauft. Jeder Bekenner einer christlichen Religionspartie kann jetzt ein obrigkeitliches Amt bekleiden.

Das Wappen und die Flagge der Stadt ist eine silberne Mauer mit 3 silbernen Thürmen, und einem offnen Thore in einem rothen Schilde, das 2 Löwen halten.

§. 3. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Hamburg hat mit den übrigen freien Städten die 17te Stelle im engern Rathe des Deutschen Bundes, führt im Plenum eine eigne Stimme, stellt sein Kontingent mit 1,298 Mann zum 10ten Heerhaufen, und zahlt zur Bundeskanzlei 500 Guld. Mit Lübeck und Bremen steht sie im hanseatischen Vereine, und die meisten bei den freien Städten angestellten Generalkonsule residiren in ihren Mauern.

Die Helvetiſche Eidgenoſſenſchaft.

Handbuch des Schweizeriſchen Staatsrecht von Uſteri. Aarau 1821. 2 B. Neue Auflage. 8. — Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchr., von Ad. Chr. Gaſpari u. ſ. w. 1. Abth., 6. Bd., S. 3—248. — Th. Fr. Ehrmann, neueſte Kunde der Schweiz und Italiens. Weimar 1808. 8. — H. G. Homeyer, Beiträge zur Militärgeographie der Europäiſchen Staaten. Breslau 1805. 1. Bd. Die Schweiz. 8. — Gr. Körner, kurze Erdbeſchreibung der Schweiz. Winterthur 1805. 8. — G. P. Normann, geogr. ſtat. Darſtellung des Schweizerlandes. Hamb. 1795—1798 4. B. 8. — Geogr. Darſtellung der Schweiz, in Tabellenform, von Konr. Schoch. 1818. Fol. — Das Handbuch für Reiſende durch die Schweiz; und die Reiſen von Coxe, Meiners, Reichard, Keßler, Heinſe, Venzenberg, v. Schütz.

§. 1. Grundgeſetze.

1) Der Bundesvertrag zwiſchen den 19 Kantonen der Schweiz, vom 8. September 1814, mit den Aufnahmeurkunden der Kantone Wallis, vom 17. Junius 1815, Neuenburg, vom 7. April 1815, und Genf, vom 17. Junius 1815, wodurch die frühere durch die Mediationsakte von 1803 für Helvetien feſtgeſetzte Acte federal aufgehoben wird; 2) der ewige und unauflösliche Bundesverein von 1481; 3) die Wiener Kongreßakte, vom 20. Mai 1815, inſoweit ſolche Helvetien angeht, und von der Tagſatzung vom 27. Mai 1815 angenommen iſt.

§. 2. Kathegorie.

Die Helvetiſche Eidgenoſſenſchaft bildet einen völkerrechtlichen Verein der 22 Helvetiſchen ſouveränen Kantone

zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern; sie haben sich gegenseitig ihre Verfassungen und ihr Gebiet garantirt.

Die Helvetische Eidgenossenschaft ist wie der Deutsche Bund kein Staat; es kann daher keine Helvetische Statistik, wohl aber eine Statistik der Helvetischen Staaten geben. Hier daher nur ihr Staatsrecht!

§. 3. Wesen.

Die Eidgenossenschaft besteht im Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Obliegenheiten, in ihren äußern Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

§. 4. Eidgenossen.

Die Eidgenossenschaft bilden 22 nach und nach in den Bund getretene Kantone in folgender Rangordnung: 1) Zürich, seit 1351; 2) Bern, seit 1353; 3) Luzern; seit 1332; 4) Uri, seit 1308; 5) Schwyz, seit 1308; 6) Unterwalden, seit 1308; 7) Glarus, seit 1352; 8) Zug, seit 1352; 9) Fryburg, seit 1481; 10) Solothurn, seit 1481; 11) Basel, seit 1501; 12) Schaffhausen, seit 1501; 13) Appenzell, seit 1513; 14) St. Gallen, seit 1803; 15) Bündten, seit 1803; 16) Aargau, seit 1803; 17) Thurgau, seit 1803; 18) Tessin, seit 1803; 19) Waadt, seit 1803; 20) Wallis, seit 1815); 21) Neuenburg, seit 1815 und 22) Genf, seit 1815.

§. 5. Areal und Volksmenge.

Das Areal der gesammten Kantone beträgt $873\frac{3}{5}$ QMeilen, nach einer neuern Angabe aber 1,930735 Q. Stunden = 885 Q. Meilen; die Volksmenge nach den besten Daten von Schoch, 1,728,127 Individuen, deren mithin 1,978 im Durchschnite auf den Raum einer QMeile kommen würden. Eine neuere Berechnung giebt 1,783,231 Köpfe an, wovon 1,071,573 Protestanten und 713,058 Katholiken seyn sollen. Die Zahl der Wohnplätze beläuft sich auf 103 Städte, 105 Marktflecken und 7,400 Dörfer und

Weiler, letztere Angaben jedoch höchst unbestimmt, da in den meisten Kantonen der Mensch sporadisch lebt.

Kantone.	Areal.		Volksmenge.		Dichtigkeit der Bevölkerung nach Schoch.
	n. Schoch in QM.	nach einer neuen Angabe in Q Stunden	n. Schoch	nach einer neuen Angabe	
1. Zürich .	92,3345	90,556	182,123	185,000	4,047
2. Bern .	120,173 83	327,266	291,200	320,000	1,683
3. Luzern .	27,71 36	72,810	86,700	100,000	2,408
4. Uri . .	10,85 24	56,652	14,000	14,000	246
5. Schwyz .	15,86 22 41	31,417	28,900	28,900	1,313
6. Unterwalden	12,20	37,095	21,200	21,000	1,631
7. Glarus .	15,2 21,25	31,545	26,575	27,000	1,251
8. Zug . .	4,03 5 50	10,122	14,300	14,300	2,300
9. Fryburg .	23	78,315	67,814	70,000	1,783
10. Solothurn	12 13	33,476	47,882	47,882	3,668
11. Basel .	87,1 12,50	23,713	45,900	45,900	3,672
12. Schaffhausen . . .	5,4 8	17,209	30,000	30,000	3,750
13. Appenzell	7,21 10,50	19,132	55,000	52,000	5,238
14. St. Gallen	95,27 40	104,152	130,301	134,000	3,257
15. Bündten	121 140	318,559	73,200	73,200	523
16. Aargau .	23,70 36	69,745	143,960	145,900	3,998
17. Thurgau	12,66 16,67	41,651	78,533	75,322	4,665
18. Tessin .	48,21 53,50	146,435	88,793	93,497	1,660
19. Waadt .	55,75 70	155,302	145,215	150,000	2,075
20. Wallis .	78,78 92	216,902	62,809	63,000	682
21. Neuenburg	13,32 15	36,380	49,722	50,810	3,314
22. Genf .	4,14 4 50	12,360	44,000	41 500	9,777
Summe	873,62	1,930,795	1,728,127	1,783,231	1,978

§. 6. Bundesleitung.

Die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten ist einer Tagsatzung übergeben, die aus den Gesandten der 22 Kantone zusammengesetzt ist. Diese stimmen nach ihren Instruktionen. Jeder Kanton hat Eine Stimme, welche von dem Gesandten ausgesprochen wird.

Die Tagsatzung versammlet sich in der Hauptstadt des jedesmaligen Vororts in der Regel alle Jahre am 1. Montage des Julius, außerordentlich aber wenn der Vorort sie auffordert oder 5 Kantone ihre Versammlung verlangen. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts, führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden: sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten, doch sind für diese wichtigen Verhandlungen $\frac{3}{4}$ der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verhandlungen, die durch den Bund der Tagsatzung

übertragen sind, ist bloß die absolute Mehrheit erforderlich. Handelsverträge mit dem Auslande werden von ihr unterhandelt und geschlossen. Dagegen kann jeder einzelne Kanton mit auswärtigen Staaten Militärkapitulation und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände eingehen, nur dürfen solche weder dem Bundesverein, noch den verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider seyn, und müssen zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden. Eidgenossensche Gesandte, wenn deren Abordnung nöthig erachtet wird, ernennt die Tagsatzung und ruft sie ab. Sie trifft auch alle erforderliche Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, bestimmt die Organisation der Kontingente, verfügt über deren Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und Obristen, und ordnet im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an.

Bei außerordentlichen Umständen und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, kann die Tagsatzung dem Vororte besondere Vollmachten ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidsgenossenschen Geschäftsführung beauftragt ist, zur Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenossensche Repräsentanten beiordnen: in beiden Fällen sind jedoch $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich. Die eidgenossenschen Repräsentanten werden von den Kantonen nach einem Turnus von 6 Klassen ernennt. Die Tagsatzung ertheilt den eidgenossenschen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen, die in jedem Falle mit dem Wiederzusammentritte der Tagsatzung erlöschen.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammlet ist, hat der Vorort. Die Vororte sind Zürich, Bern und Luzern, welche je zu 2 Jahren mit einander wechseln. Dem Vororte ist eine eidgenossensche Kanzlei, aus 1 Kanzler und Staatsschreiber, die von der Tagsatzung ernennt werden, beigeordnet.

§. 7. Bundesverpflichtungen.

Jeder Kanton hat zum Schutze und Trutze des Bundesvereins und zur Behauptung der immerwährenden Neutralität, ein bestimmtes Kontingent an Truppen, und einen Geldbeitrag zur Bestreitung der Kriegslasten und anderer Ausgaben zu leisten. Jeder Kanton hat das Recht, seine Mitstände zu getreuem Beistande bei innerer oder äußerer Gefahr anzusprechen; die Streitigkeiten zwischen einzelnen Kantonen müssen vor das eidgenossensche Recht gebracht wer-

den. Die Helvetiſche Nationalſchuld wird unter die Garantie der Eidgenoſſenſchaft geſetzt.

Die verſchiedenen Kantone ſtellen zuſammen ein Kontingent von 33,578 Mann, nach dem Verhältniſſe von 2 Procent ihrer Bevölkerung, nämlich Zürich, 3,700, Bern, 5,824, Luzern, 1,734, Uri, 236, Schwyz, 602, Unterwalden, 382, Glarus, 482, Zug, 250, Fryburg, 1,250, Solothurn, 904, Baſel, 918, Schaffhauſen, 466, Appenzell, 972, St. Gallen, 1,630, Graubünden, 1,600, Aargau, 2,410, Thurgau, 1,520, Teſſin, 1,804, Waadt, 2,964, Wallis, 1,280, Neuenburg, 960, und Genf, 880 Mann.

Die Geldbeiträge werden nach folgendem Verhältniſſe aufgebracht. Zu 544,075 Schweizer Franken, kontribuiren Zürich, 74,000, Bern, 104,080, Luzern, 26,010, Uri, 1,180, Schwyz, 3,012, Unterwalden, 1,910, Glarus, 1,615, Zug, 1,250, Fryburg, 18,600, Solothurn, 13,560, Baſel, 22,950, Schaffhauſen, 9,320, Appenzell, 0,220, St. Gallen, 39,450, Graubünden, 12,000, Aargau 48,200, Thurgau, 22,800, Teſſin, 18,040, Waadt, 59,280, Wallis, 9,600, Neuenburg, 24,000, und Genf, 22,000 Frank. Eine Reviſion für die Geldbeiträge ſoll von 20 zu 20 Jahren angenommen werden. Zu Beſtreitung der Kriegskoſten beſteht eine gemeineidgenoſſenſche Kaſſe, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachſen kann. Dieſe Kriegskaſſe iſt ausſchließlich zu Kriegskoſten bei eidgenoſſenſchen Auszügen beſtimmt, und in ſich ergebenden Fällen wird die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach obiger Skala beſtritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskaſſe bezahlt. Zu Bildung dieſer Kriegskaſſe iſt eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt, die nicht zu den nothwendigen Bedürfniſſen gehören. Die Gränzkantone erheben die Gebühr, und legen der Tagſatzung jährlich darüber Rechnung ab, aber die Tagſatzung wird ſie reguliren und den Tarif feſtſetzen.

Im Falle äußerer oder innerer Gefahr, darf jeder Kanton ſeinen Mitſtand zu getreuem Beiſtande auffordern. Brechen in einem Kantone Unruhen aus, ſo hat die Regierung das Recht, andre Kantone zur Hülfe zu nehmen, doch muß der Vorort ſofort davon benachrichtigt werden: bei fortdauernder Gefahr trifft die Tagſatzung auf Anſuchen der Regierung die weitern Maaßregeln. Bei einer bedrohenden Gefahr von Außen kann der Kanton zwar auch die benachbarten Eidgenoſſen auffordern, doch muß dieſer ſogleich den Vorort davon benachrichtigen, der die Tagſatzung zu verſammeln hat, damit dieſe die nöthigen Verfügungen treffe. Die aufgeforderten Kantone haben die Pflicht, den Auffordernden beizuſtehen. Im Fall äußerer Gefahr tragen die Eidgenoſſen die Koſten: bei innern Unruhen aber

liegen dieſe dem auffordernden Kantone ob, es ſey denn, daß die Tagſatzung eine andere Beſtimmung treffen würde.

Alle Anſprüche und Streitigkeiten zwiſchen den Kantonen über Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind, gehören vor das eidgenoſſenſche Recht, und werden durch Schiedsrichter entſchieden, wie in §. 5. des Bundesvertrags vorgeſchrieben iſt. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Kantone ſich jeder gewaltſamen Maaßregel oder ſogar Bewaffnung enthalten, den vorgeſchriebenen Rechtsgang genau befolgen und ſich in Allem den ſchiedsrichterlichen Sprüchen fügen.

Es dürfen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen, geſchloſſen werden.

Da es keine Unterthanenlande weiter giebt, ſo kann auch der Genuß des politiſchen Rechts nie das ausſchließende Privilegium einer Klaſſe oder Kantonsbürger ſeyn.

Für Lebensmittel, Landeserzeugniſſe und Kaufwaaren findet in ganz Helvetien ein freier Kauf, und für dieſe Gegenſtände, ſo wie auch für das Vieh eine ungehinderte Aus- und Durchfuhr, aus einem Kantone in den andern ſtatt, doch mit Vorbehalte der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und ſchädlichen Verkauf, welche Verfügungen für die eignen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone, gleich beſtimmt werden ſollen. Die beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengeld, bleiben in ihrem Beſtande, aber ohne Genehmigung der Tagſatzung können ſo wenig neue errichtet, und die beſtehenden erhöhet, noch ihr Bezug, wenn er auf gewiſſe Jahre beſchränkt war, verlängert werden. Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton, bleiben abgeſchafft.

Der Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſoweit es von den Kantonsregierungen abhängt, bleiben gewährleiſtet, aber ihr Vermögen iſt gleich anderem Privatgute, den Steuern und Abgaben unterworfen.

Zur Tilgung der Helvetiſchen Nationalſchuld von 3,118,336 Franken, ſollen die Zinſen der von Bern und Zürich, in den Enoli chen Fonds untergebrachten Kapitalien von 200,000 und 100,000 Pf Sterl. beſtimmt ſeyn, doch das Eigenthum dieſer Kapitalien der beiden Kantone Bern und Zürich verbleiben, ſelbige, auch die vom 1. Januar 1815 fälligen Zinſen beziehen, der Rückſtand aber von 1798 bis 1814, zur Tilgung gedachter Nationalſchuld, verwendet werden. Sollte noch etwas übrig bleiben, ſo wären damit die Kantone belaſtet, die bis 1813 zum Bunde gehört hätten, mit Ausnahme von

Zürich und Bern. Es existirt mithin keine Helvetische Nationalschuld mehr.

§. 8. Titel und Wappen.

Der Föderativstaat nennt sich selbst: die Helvetische Eidgenossenschaft (la confedération Suisse) oder schlechtweg: die Eidgenossenschaft; die Kantone heißen Kantone, Stände, auch wohl Orte. Der jedesmalige Präsident der Tagsatzung heißt: Landamtmann, mit dem Prädikate Excellenz. — Das Wappen ist ein alter Schweizer, der in der einen Hand eine Hellebarde hält, und mit der andern sich auf einem Schild, mit der Umschrift: XXII Kantone Schweizerischer Eidgenossenschaft, stützt.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Ein stehendes Heer besteht in Helvetien eigentlich nicht, aber das Kontingent von 33,758 Mann muß von jedem Kantone bereit gehalten werden; es bleibt zwar in seiner Heimath, wird aber auf einerlei Fuß organisirt, und zu gewissen Zeiten geübt. In Kriegszeiten steht es unter der Tagsatzung, welche es bezahlt, und die höhern Officiere ernennt.

Das Kontingent besteht nach dem Beschlusse der Tagsatzung aus folgenden Waffen: Artillerie, 32 Komp. — 2,272, Sapeure, 2 Komp. — 142, Pontonniere, 1 Komp. — 71, Train, 1,400, leichte Kavallerie, 17 Komp. — 1,088, Scharfschützen, 10 Komp. — 1,000, Infanterie, 204 Komp. — 25,199, Jäger, 20 Komp. — 2,000 und Bataillonsstab, 586 Mann. Die Reserve soll aus 8 Komp. Kanonieren, den Train, 20 Komp. Scharfschützen, 10 Komp. Jägern, 230 Komp. Infanterie, mit 997 Pferden, und dem Battaillonsstabe gebildet werden. Jeder erwachsene Schweizer ist Soldat. Die waffenfähige Mannschaft wird in den ersten Bundesauszug von 33,758, in die Bundesreserve von 33,758 Mann, und in die Landwehr eingetheilt. Die Mannschaft rückt gebildet, bewaffnet und gerüstet zum Bundesheere: die Besorgung liegt jedem Kantone ob. Eine Festung hat Helvetien, außer dem unbedeutenden Aarburg, nicht.

§. 10. Münzen, Maaß, Gewichte.

Durch den Beschluß der Tagsatzung vom 11. August 1805, ist zwar einerlei Münzfuß, einerlei Maaß und Gewichte im Umfange der Eidgenossenschaft festgesetzt, allein dieser Beschluß in wenigen Kantonen zur Ausübung gebracht, und man hat die alten Normen beibehalten, die unendlich vielfach sind.

Die Einheit des Münzfußes ist der Schweizer Franken, welcher $127\frac{12}{28}$ feines Silber enthalten muß, es gehen mithin deren auf eine Mark fein $36\frac{1}{5}$. Für das Längenmaaß giebt der 400 Millionste Theil des Meridianumfangs der Erde unter dem Namen Hand die Haupteinheit ab, für das Flächenmaaß des Quadrat dieser Lage unter dem Namen Q. Hand, und für das Körpermaaß der Würfel unter dem Namen Kubikhand. Für das Gewicht gewährt das Gewicht des in diesem Raume enthaltenen reinen Wassers, unter den Namen Pfund die Haupteinheit. Man rechnet aber gemeinhin nach Gulden und Batzen, hat 11 verschiedene Fußmaaße, 20 Arten von Flächenmaaß, 60 abweichende Ellen, 81 Trinkmaaße, und 37 heterogene Kornmaaße in den 22 Kantonen.

§. 11. Wissenschaftliche Kultur.

Helvetien ist seit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts politisch von Deutschland getrennt, aber literarisch ist es dem Mutterlande immer treu geblieben. Helvetiens wissenschaftliche Bildung und Aufklärung ist innig in die der Deutschen verflochten, und hat mit derselben ziemlich gleichen Schritt gehalten; nur haben sich von jeher in dieser Hinsicht die protestantischen Kantone von den katholischen vortheilhaft ausgezeichnet; diese sind gar nicht mit der Zeit fortgeschritten, und in diesem Augenblicke sieht es in dem katholischen Helvetien noch eben so finster aus, als im kath. Deutschlande vor $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte. In dem Französischen Theile der Schweiz herrscht Französische Sprache und Literatur.

Die Deutsche Sprache wird in der ganzen Schweiz in einem höchst verdorbnen Oberdeutschen Dialekte gesprochen: das Berner und Elsässer-Idiom ist wohl das schlechteste, das es giebt. In Graubünden sind Ueberbleibsel der lingua romana, in Wallis wird ein schlechtes Italienisch, in Genf, im Waadtlande, in einigen Gegenden von Bern und Neuenburg Französisch geredet.

Die Unterrichtsanstalten sind in den protestantischen Kantonen bei weitem besser eingerichtet, als in den katholischen. Eine eigentliche Universität ist zu Basel, große akademische Gymnasien zu Lausanne, das auch von unsern Deutschen Fürstensöhnen besucht wird, zu Genf, Bern, Zürich. Es giebt viel gelehrte Gesellschaften und Vereine, auch mehrere Hülfsanstalten, die aber fast alle Privatunternehmungen sind. Das katholische Unterrichtswesen ist in den Händen der Pfaffen.

§. 12. Politisches Verhältniß.

Die Helvetische Eidgenossenschaft hat jetzt gar keinen Einfluß auf die politischen Angelegenheiten von Europa.

Ihre Lage zwiſchen dem Deutſchen Bunde, Oeſterreich, Sardinien und Frankreich hat ſie indeß bisher gewöhnlich in die politiſchen Händel dieſes Erdtheils verwickelt, woran ſie doch keinen Theil nehmen will, noch kann. Für den Andrang eines Eroberers ſichern ſie ihre Armuth und Unbedeutenheit. Deßhalb haben auch die Europäiſchen Mächte ihr 1815 eine ewige Neutralität zugeſichert.

Die vornehmſten, mit auswärtigen Mächten geſchloſſenen, Verträge Helvetiens, ſind: der Friede von Baſel 1499, der Friede zu Freyburg 1519, der Vertrag zu Monzon 1626, der Friede zu Chierasco 1630, der Weſtphäliſche Friede 1648, das Solothurner Bundniß mit Frankreich 1777, der Wiener Congreß und der Vertrag mit Sardinien von 1815, in den innern Angelegenheiten aber: der erſte Landfrieden von 1529, der zweite von 1531, der Friede zu Baden 1656, der Landfriede von Aarau 1717.

Nicht Helvetien als Geſammtſtaat, ſondern die verſchiedenen einzelnen ſouveränen Kantone ſchließen Verträge wegen Truppenſtellung mit fremden Mächten ab. — Die katholiſchen Kantone haben ihre eignen Konkordate mit dem Römiſchen Hofe.

I.

Der Kanton Zürich.

Der Kanton Zürich, topograph. u. ſtat. dargeſtellt im Helvet. Alm. von 1814 — Sal. Hirzels Jahrbücher der Stadt Zürich. Zürich 1813. 1814. 2 B. 8. — Memorabilia Tigurina, oder Merkwürdigkeiten der Stadt und Landſchaft Zürich, von H. H. Blumer, fortg. von Ant. Werdmüller. Zürich 1742—1790. 3 Th. 4.

---

§. 1. Grundmacht.

Der Kanton Zürich gehört zu den größeſten und fruchtbarſten Kantonen von ganz Helvetien.

Er liegt im N. der Föderation von 26° 2′ bis 26° 39′ öſtl. L. und 47° 9′ bis 47° 41′ nördl. B., im N. an Schaffhauſen, im N. O. und O. an Thurgau, in S. O. an St. Gallen, im S. an Schwyz und Zug, im W. an Aargau, im N. W. an das Großherz.

Baden gränzend, und 45 Q. Meilen, nach andern 90½ Q. Stunden groß, 1810 mit 182,123 Einwohner, mithin deren 4,047 auf 1 Q. Meile. Wohnplätze: 6 Städte, worunter Zürich mit 10,313 Einwohnern, 8 Marktflecken, überhaupt 149 Gemeinden mit 26,604 Häusern, 1811 zu 41,772,410 Gulden in der Brandkasse eingetragen. Sämmtlich Deutsche, und bis 1½ kath. Ortschaften, reformirt; die Geistlichkeit unter 1 Stadt- und 9 Landkapitel vertheilt, die 155 Pfarren und 13 Diakone unter sich haben. Gute Unterrichtsanstalten, für den gelehrten Unterricht 2 Gymnasien zu Zürich, 1 zu Winterthur, dann 1 physikalische Gesellschaft mit Bibliothek und botanischen Garten, 1 medicinische Gesellschaft, 1 Gesellschaft für vaterländische Geschichte und Politik, 1 Künstlergesellschaft, 1 Singinstitut, 1 Kunst- und Handwerksschule, und an Hülfsanstalten die Stadtbibliothek, die Stiftsbibliothek, die Sternwarte u. a. Der Kanton ist jetzt in 11 Aemter eingetheilt.

Die Oberfläche ist hügelig, bergig, mit mehreren Seen und äußerst romantischen Partien. Gebirge sind die Albmannskette mit den 3,589′ hohen Hörnli, die Lägerkette mit der Hochwache 3,029′ und die Albiskette mit dem 2,918′ hohen Uetli; alle diese Gebirge sind bewaldet. Flüsse: der Rhein und die Reuß als Gränzflüsse, die Thur, Töß, Sihl, Glatt und Limmath, letztere der Abfluß des schönen Züricher See, 4½ Meilen lang, ½ breit und 1,279′ über dem Meere, in den Ober- und Untersee getheilt, außerdem der Griffen-, Pfeffikon- u. a. Seen, das Nyhel-, Geiren-, Rötlibad. Ein mildes Klima; die strengste Kälte 11°, die höchste Hitze 23⅓°; 100 Regentage; schnelle Luftveränderung. Fleißiger Ackerbau, hier und da gartenmäßig; an Pfluglande 135,000, an Weinlande 21,000, an Wiesen 15,600, an Torflager 648 Jucherte. Der Körnerbau reicht nicht hin; vieles Obst, und davon Cyder und Kirschengeist; jährlich 150,000 Eimer Wein. Trotz der vielen Waldungen Mangel an Holz- und Steinkohlen- und Torfsurrogate. Viehstand 1809: an Pferden 3,092, an Rindvieh 50,259, an Schaafen 4,925, an Ziegen 2,704, an Schweinen 22,062 Stück. Beträchtliche Fische. Manufakturen: in Seide und Baumwolle, aber in Abnahme, da sich sonst ⅓ der Volksmenge davon nährte; noch 50 Fabriken mit 550 Spinnmaschinen, die 3,000 Arbeiter beschäftigen, auch viele Handspinner. Einige Tuch- und Wollenzeuchweberei, mehrere Tabaksfabriken, 1 Glashütte und 1 Papiermühle. Ausfuhr: Wein, gedörrtes und frisches Obst, Kirschwasser, Branntwein, Twist, Musselin, Tuch und Papier; Zürich und Winterthur, zwei bedeutende Handelsplätze; Gewinn durch Transito und Spedition. Buch und Rechnung in Gulden und Batzen.

Die Einwohner auf dem Lande sind, trotz ihres Fleißes, nicht wohlhabend, da die Güter unendlich zersplittert sind, und die Bür-

ger durch den Verfall der Manufakturen ungemein gelitten haben. Die Einkünfte betrugen 1814 671,857, die Ausgaben 670,323 Franken, oder von jenen 377,919½, von diesen 377,058 Gulden Conv.

Ein stehendes Militär hat der Kanton nicht.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Zürich hat eine aristokratisch-repräsentative Verfassung. Die reformirte Kirche ist herrschend, doch den katholischen Gemeinden zu Dietikon und Rheinau ihr Religionsverhältniß garantirt. Alle Bürger genießen gleiche Rechte, unterliegen gleichen Pflichten, jeder Bürger ist zum Militärdienste verpflichtet. Die Verfassung ist vom 11. März 1814.

Die Bürger des Kantons sind in 65 Wahlversammlungen oder Zünfte eingetheilt, wovon 13 auf die Stadt Zürich, 52 auf das Land kommen. Jeder volljährige Bürger ist stimm- und zunftfähig.

An der Spitze des Staats steht ein großer und ein kleiner Rath. Der große Rath, welcher die Souveränität und gesetzgebende Gewalt ausübt, besteht aus 212 Mitgliedern, nämlich 26 Deputirten der Hauptstadt, 5 Deputirten von Winterthur, 51 Deputirten der übrigen Zünfte, und 130 Mitgliedern, die von dem großen Rathe selbst gewählt werden. Er kömmt jährlich zweimal, im Junius und December, zusammen, und wählt auch die Mitglieder des kleinen Raths, die Standeshäupter und den Staatsrath. Der kleine Rath besteht aus 25 Mitgliedern, und hält die ausübende Gewalt in Händen. Zwei Bürgermeister haben abwechselnd ein Jahr lang das Präsidium in beiden Räthen. Wer in den großen Rath treten will, muß 30 Jahr alt, in eine Zunft eingeschrieben seyn, und 10,000 Franken Vermögen besitzen. Die diplomatischen Geschäfte leitet ein Staatsrath, bestehend aus den beiden Bürgermeistern und 5 anderen Mitgliedern des kleinen Raths. Ein Kirchenrath führt die Aufsicht über die Geistlichkeit, ein Erziehungsrath von 15 Mitgliedern über das Schulwesen. Die niederen Gerichte versehen die Friedensrichter; die zweite Instanz bilden die Amtsbezirke unter Vorsitze des Oberamtmanns, der auch in seinem Bezirke die Verwaltungs- und Polizeibehörde macht; die Berufung geht in dritter Instanz vor ein Obergericht von 13 Mitgliedern. Die Ehesachen gehen vor ein Matrimonialgericht. Der Kanton hat seine eigenen geschriebenen Gesetze.

Das Wappen ist ein von Silber und blau schrägrechts getheilter Schild: in dem Siegel sieht man die 3 vormaligen Schutzheiligen Felix, Regula und Exuperantius mit ihren abgeschlagenen Häuptern in den Händen.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenoſſenſchaft.

Zürich macht einen der Vororte der Eidgenoſſenſchaft aus, und hat unter allen Kantonen den erſten Rang. Zum Bundeskontingente ſtellt er 3,700 Mann, und zahlt einen Geldbeitrag von 74,000 Franken (nach andern 3,858 Mann und 77,153 Franken).

II.

Der Kanton Bern.

Beſchreibung des Kanton Bern (im Helvet. Almanach von 1802 und 1819). — Heinzmann's Beſchreibung der Stadt und Republik Bern. Bern 1794. 2 Bd. 8.

§. 1. Grundmacht.

Der Kanton Bern iſt der größte und mächtigſte unter allen Kantonen der Eidgenoſſenſchaft: er bedeckt faſt die ganze weſtliche Seite Helvetiens.

Lage: zwiſchen 24° 40′ bis 26° 5′ öſtl. L. und 46° 15′ bis 47° 22′ nördl. Br. Gränzen: im N. Solothurn, im N. O. Aargau, im O. Luzern, Unterwalden und Uri, im S. Wallis, im S. W. Waadt, im W. Fryburg und Neuenburg, im N. W. Frankreich. Areal: nach Schoch 173, nach andern 171½ Q. Meilen. Volksmenge: nach Schoch 291,200, auf die Q. Meile 1,683 Indiv., unter den 12 Städten iſt Bern mit 13,000 Einw. 30,279 Häuſer waren 1816 mit 53,609,800 Franken verſichert. Die Einwohner ſind, der Mehrheit nach, Deutſche, mit einem ſehr rauhen Dialekte, in den Leberbergſchen Aemtern hört man faſt durchaus Franzöſiſch. Religion: die reformirte, im Leberberge die katholiſche, überhaupt 151,000 Reformirte, 40,000 Katholiken, 900 Widertäufer, 150 Lutheraner und 150 Juden. Die reformirte Geiſtlichkeit iſt unter 6 Klaſſen vertheilt, den Katholiken freie Ausübung ihrer Religion verſichert und unter die Dioceſe von Baſel geſtellt. Unterrichtsanſtalten in der Hauptſtadt: das akademiſche Gymnaſium, 1 Militärakademie, 1 Kunſtſchule, 1 ökonomiſche und naturhiſtoriſche Geſellſchaft, 1 mediciniſche Geſellſchaft, 1 Bibelgeſellſchaft, 1 Stadtbibliothek und mehrere Privatſammlungen. Fellenberg's agronomiſches

Institut zu Hofwyl. Das Land ist in die Hauptstadt, 6 größere Stadtgebiete, 22 ältere und 5 neuere Landvoigteien abgetheilt.

Das Oberland besteht aus einem Konglomerat von Bergen, Alpen und Gletschern, ein äußerst romantisches Land, voll der erhabensten Naturscenen, aber auch mit grasreichen Thälern, wie das Emmenthal; das Unterland zwar auch bloß aus Bergen und Thälern gebildet, aber doch bei weitem milder und strichweise ziemlich fruchtbar. Die vornehmsten Gebirge sind: 1) die Berner Alpen mit den höchsten Kuppen Helvetiens und ewigen Schneefeldern: das Finsteraahorn 13,214, das Jungfrauhorn 12,872, der Mönch 12,666, das Schreckhorn 12,560, der Eiger 12,268, das Wetterhorn 11,432, die Blümlisalp 11,393, das Doldenhorn 11,287, der Grimsel 8,580′ hoch; 2) der Jura oder Leberberg im W., und 3) das Juxtengebirge, dessen Anfang hierher gehört; die vornehmsten Thäler das Emmen-, Simmen-, Grindelwald-, Hasle-, Lauterbrunnen- und Gastenthal zwischen den Alpen, das Münster-, Ilmen- und Delsperger-Thal zwischen dem Jura u. a. Flüsse: die Aar, die am Grimsel entspringt, mehrere Kataraкte macht, durch den Brienzer- und Thunersee geht, dann schiffbar wird, und die Emmat, den Saanen, die Kander mit dem Simmen und der schiffbaren Zil, den Ausfluß des Bieler- und Neuenburger See an sich zieht. Die Birs, die Halle und Doubs, welche letztere beide nach Frankreich übergehen. Viele Wildbäche, worunter der Reichenbach im Haslethale einen prächtigen Katarakt macht, so wie der Staubbach bei Lauterbrunn. Der Brienzensee, 1½ Meile lang, ½ breit, der Thunersee, 2½ Meile lang, ½ breit, der Bielersee mit der Petersinsel, der benachbarte Neuenburgersee. Mehrere Bäder, als das Langnauer-, Weißenburger-, Blumensteiner Bad. Das Klima im S. sehr rauh, auf den ungeheuren Eismassen der Hochgebirge scheint die Natur selbst erstarrt; im Unterlande mildere Luft, selbst zum Weinbau warm genug. Daher auch im Unterlande guter Anbau, Korn, Obst und Wein, aber doch nicht zum Bedarf, in den Gebirgen kömmt bloß Gerste und Hafer fort., Hirse, Rübsaamen, Flachs und Hanf, letzterer im Emmenthal. Wein bei Nidau und Biel; Holz so viel, daß man noch Potasche brennen kann; schöne Hornviehzucht im Oberlande und Emmenthale, wo die größten und besten Schweizerkäse gemacht werden, eine Alpenkuh steigt im Sommer im Ertrage wohl auf 75 Gulden; Saanen- und Waschreinkäse. Auch hält man viele Ziegen und Schaafe, im Emmenthale fallen schwere Zugpferde. Bedeutende Fischerei. Eisen im Haslethale. Leinweberei, Tuchweberei und Uhrmacherei sind Hauptgewerbe, auch hat man Baumwollenweberei, Papiermühlen u. s. w. Ausfuhr: vor allen Käse 10,00 Centn. Hornvieh, Häute und Leder, Milchzucker, Hammel, Pferde, trocknes Obst, Hasel- und Wallnüsse, Kirschgeist, Leinwand, Tuch-, Uhren, Spitzen, Tabak; die

Haupthandelsplätze Bern und Langenthal. Buch und Rechnung nach Thalern, Kronen, Batzen und Schweizer Franken.

Die Einwohner leben im Mittelstande, die Aelpler nähren sich gut; vieles Geld bringen die Reisenden in das Land, auch Spedition und Transito. Der Staat gilt für den reichsten der Schweiz, und hat 200,000 Pfund in den Britischen Fonds, überhaupt sollen sich die an das Ausland verliehenen Kapitalien auf 0,947,421 Schweizer Franken belaufen. Einkünfte und Ausgabe des Landes sind nicht bekannt.

Bern unterhält in seiner Hauptstadt etwa 400 Mann als Stadtwache; sonst ist kein stehendes Militär vorhanden.

§ 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Bern hat eine aristokratisch-repräsentative Verfassung, die sich auf die Urkunden vom 18. bis 21. September 1815 und 26. Aug. 1816 gründet.

Die höchste oberste Gewalt wird durch den großen und kleinen Rath der Stadt und Republik Bern ausgeübt, die 299 Mitglieder zählen, wovon 200 von der Hauptstadt und 99 von den Landstädten und der Landschaft gewählt werden; die der Hauptstadt durch ein Wahlkollegium aus dem Mittel der regimentsfähigen Bürger über 29 Jahr, die der Landstädte und Landschaft theils durch die Magistrate und Wahlkollegien der Amtsbezirke, theils unmittelbar vom großen Rathe.

Der große Rath, dessen Mitglieder einer jährlichen Bestätigung unterworfen sind, wird wie der kleine Rath abwechselnd von den beiden Schultheißen präsidirt. Er hält in der Regel zur Behandlung der wichtigen Geschäfte 2 Jahressitzungen, sonst versammelt er sich gewöhnlich jeden ersten Montag im Monat. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus, ernennt die obern Staatsbeamten und hat das Begnadigungsrecht. Der kleine Rath besteht aus den beiden Schultheißen, 23 Mitgliedern und 2 Heimlichern, und wird von dem großen Rathe aus dessen Mitte erwählt, die Mitglieder auch jährlich von demselben bestätigt. Er stellt die Regierung der Republik vor. Die Heimlicher haben das Recht über die Erhaltung und Handhabung der Verfassung zu wachen. Ein besonderes Kollegium von 16 Räthen, aus dem kleinen Rathe und 16 jährlich durch das Loos aus dem Schooße des großen Raths gewählten Mitgliedern, hat das Recht, jedes Mitglied des großen Raths jährlich zu bestätigen, zu suspendiren oder zu entsetzen.

Die Angelegenheiten der Republik werden übrigens durch 5 Hauptkollegien besorgt: 1) den geheimen Rath zur Leitung der diplomatischen Angelegenheiten und zur Handhabung der inneren und äußeren Sicherheit; 2) den Finanzrath; 3) den Justiz- und Poli-

zeirath; 4) den Kirchen- und Schulrath, und 5) den Kriegsrath. Das oberſte Juſtizkollegium iſt ein Appellationsgericht, dem bei Kapitalverbrechen 4 Glieder des kleinen Raths beitreten. Ein Ehegericht ſpricht in erſter Inſtanz über Ehe und Sponſalienfälle. In jedem Amtsbezirke iſt ein Oberamtmann angeſtellt, der vom großen Rathe gewählt wird und die Verwaltung und Polizei unter ſich hat, dann ein Amtsgericht, durch den kleinen Rath gewählt, welches Civil- und Kriminaljuſtiz in erſter Inſtanz handhabt. Jedes Kirchſpiel hat ſein Fertigungsgericht unter 1 Gerichtsſtatthalter, und 1 Chorgericht. Die hohen Epiſkopalrechte und die Beſetzungen der geiſtlichen und Schulſtellen hängen von dem kleinen Rathe ab.

Das Wappen iſt ein auf einem goldenen Seitenbalken aufwärts ſchreitender ſchwarzer Bär in Roth.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenoſſenſchaft.

Bern, einer der Vororte, nimmt die zweite Stelle in der Eidgenoſſenſchaft ein, ſtellt zum Bundesherr 5,824 Mann und zahlt als Beitrag 104,080 Franken (nach andern 4,584 Mann und 91,695 Fr.)

III.

Der Kanton Luzern.

Der Kanton Luzern, topogr. und ſtatiſt. dargeſtellt im Helvetiſchen Almanach von 1804. — J. A. F. v. Balthaſar, hiſtor. topogr. und ökonom. Merkwürdigkeiten des Kanton Luzern. Luz. 1785. 1789. 3 Th. 8. — J. Buſinger, die Stadt Luzern und ihre Umgebungen. Luz. 1811. 8.

§. 1. Grundmacht.

Luzern, im Herzen von Helvetien, gehört unter die mittlern Kantone der Eidgenoſſenſchaft und hat katholiſche Einwohner.

Lage: von 25° 21′ bis 25° 57′ öſtl. L. und von 46° 42′ bis 47° 16′ nördl. Br. Gränzen: im N. Aargau, im N. O. Zug, im O. Schwyz, im S. O. Unterwalden, im S. und W. Bern. Areal: 36, nach andern 31½ Q. Meilen. Volksmenge: nach Schoch 86,700, auf der Q. Meile 2,408 Einwohner; nach der Berechnung der Ge-

burts- und Sterbelisten 102,890 Individuen, auch scheint die Schochsche Angabe zu niedrig zu seyn; 1814 Ehen 558, Geborne 3,517, Beerdigte 2,910. Wohnplätze 4 Städte, worunter Luzern mit 5,000 Einwohner. 1 Marktflecken: die Gebäude zu 14,987,000 Franken versichert. Deutsche, mit Schweizer Idiom, sämmtlich katholisch, mit 1 Manns- und 2 Frauenabteien, 5 Manns- und 2 Frauenklöstern, unter der Diöcese von Konstanz. Die Unterrichtsanstalten unter allen katholischen Kantonen am besten, mit 1 Lyceum, 1 Gymnasium in der Hauptstadt, wo auch öffentliche Bibliotheken, mehrere Kunstsammlungen und Pfyffers topogr. Relief von einem Theile der Schweiz: Das Land zerfällt in 5 Aemter.

Ein zwar hoch gelegenes Land, das aber doch bloß im Entlibuch wahre Alpen, sonst weite Thäler und kleine Ebenen hat. Die Enzikette der Berneralpen, worunter der 4,950′ hohe Napf, durchzieht den Süden, im N. erhebt sich der 7,080′ hohe Pilatusberg, die Reuß, die schiffbar aus dem Luzernersee kömmt, ist der vornehmste Fluß, der 1,320′ über dem Meere belegene Vierwaldstädtersee, wovon der Theil bei Luzern gewöhnlich der Luzerner See heißt, 5 Meilen lang, 2½ breit, der bedeutendste See, außerdem der Mauersee, der Reichensee, der Rothsee; das Rußweiler- und andere Bäder, keins stark besucht. Das Klima ist gemäßigt und gesund, die Berge tragen keinen ewigen Schnee, aber Holz und grasreiche Alpen, daher Viehzucht Hauptgewerbe: 1796 hatte das Land 6,647 Milchkühe, 2,209 Güstevieh, 860 Pferde und 11,156 Ziegen und Schaafe. Die Waiden werden in Alpwaiden, worauf Fettkäse gewonnen werden, Heimwaiden und Hochwald abgetheilt. Der Ackerbau liefert mehr Korn als man bedarf, auch Spelz und Mais, und sehr viele Kartoffeln: das Entlibuch trägt bloß Sommerkorn. Vieles Obst. Die Waldungen vernachlässigt. Etwas Florettseide- und Baumwollespinnerei, hier und da Hanf- und Kattunweberei. Ausfuhr: Käse, Vieh, Korn und Garn. Gewinn durch Transito und durch die Reisenden die den Vierwaldstädtersee besuchen. Buch und Rechnung wird nach Gulden, Schillingen und Angster geführt.

Die Einwohner sind meistens wohlhabend, aber die Einkünfte nicht bedeutend, da die Geistlichkeit fast ⅔ aller Hebungen bezieht. Normann schätzt sie nur auf 74,000, jetzt mögen sie wohl 100,000 Gulden betragen, nachdem das geistliche Eigenthum steuerbar geworden ist. Sie decken die Ausgaben hinlänglich.

Ein stehendes Militär hat der Kanton nicht.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Luzern hat eine repräsentative aristokratische Verfassung, die sich auf die Urkunde vom 29. März 1814 gründet. Die

katholische Religion ist herrschend. Jeder Kantonbürger, welcher die erforderlichen Kenntnisse besitzt, hat zu allen geistlichen und weltlichen Stellen den Zutritt. Zehnten und Grundzinsen sind ablösbar. Die höchste souveräne Gewalt beruhet auf dem großen und täglichen Rathe, deren Mitglieder ihre Stellen lebenslänglich bekleiden und an deren Spitze ein Schultheiß steht.

Der große Rath, welcher die gesetzgebende Gewalt ausübt, besteht aus 64 großen und 36 täglichen Räthen, wovon 50 die Hauptstadt, 50 die Landschaft stellt. Ein Mitglied muß 25 Jahr alt seyn und ein Vermögen von 4,000 Franken nachweisen. Er versammelt sich in der Regel jährlich 3 Mal, kann aber auch von dem kleinen Rathe zusammen berufen werden.

Der tägliche Rath, aus 36 Mitgliedern des großen Raths bestehend, übt die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt aus, schlägt Rath und Hundert die Gesetzentwürfe vor und läßt sie vollziehen, legt denselben die Rechenschaft über den Staatshaushalt vor, und ernennt aus seiner Mitte den Appellationsrath von 12 Mitgliedern, an deren Spitze der Altschultheiß steht. Zwei Schultheiße, vom Rathe und Hundert aus der Mitt. des täglichen Raths gewählt, führten abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz sowohl im Rath und Hundert, als im täglichen Rathe. Die beiden ältesten Mitglieder des täglichen Raths heißen Staathalter, und vertreten in Abwesenheit der Schultheißen deren Stellen. Der Rathsrichter hat das Staatssiegel in Verwahrung. Wer in den täglichen Rath treten will, muß 30 Jahre alt seyn.

Die höchste Instanz in bürgerlichen, peinlichen und polizeilichen Rechtsfällen ist das obengedachte Appellationsgericht; die untern Instanzen bilden die 5 Amtsgerichte und die 18 Gerichtsbezirke, worin die 5 Aemter eingetheilt sind.

Das Wappen des Staats ist ein halb von Silber, halb von Blau gespaltener Schild; der Titel: Schultheiß, Rath und Hundert der Stadt und Republik Luzern.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Luzern, einer der Vororte, nimmt in der Eidgenossenschaft den dritten Platz ein: sein Bundeskontingent beträgt 1,734 Mann, der Geldbeitrag 26,010 Franken (nach andern 26,016 Fr.). Zu Luzern hat gewöhnlich die bei den katholischen Ständen angestellte päbstl. Nunziatur den Sitz.

IV.

Der Kanton Uri.

Der Kanton Uri, topogr. und statist. dargestellt im Helv. Almanach von 1805. — Allg. Geschichte des Freistaats Uri, von Fr. Vinz. Schmidt. Zug 1788. 1790. 2 Th. 8.

§. 1. Grundmacht.

Einer der kleinern Kantone im Herzen der Schweiz, kathol Religion und von armen Viehhirten bewohnt.

Lage: von 25° 49′ bis 26° 20′ östl. L. und 46° 27′ bis 46° 56′ nördl. Br. Gränzen: im N. an Schwyz, im O. an Glarus und Bündten, im S. an Tessin, im W. an Bern und Unterwalden. Areal: 24 Q. Meilen. Volksmenge: 14,000 Einwohner, auf die Q. Meile 426. Wohnplätze: 1 Marktflecken Altorf mit 3,000 Einwohnern, 10 Genossamen und 4 Dörfern in den beiden Bezirken Uri und Urseren. Religion: katholisch, das Reußthal mit 15 Pfarren und 3 Klöstern, gehört zur Diöcese von Konstanz, das Urserenthal mit 4 Pfarren, unter die von Chur. Keine gelehrte Unterrichtsanstalt. Die Einwohner Deutsche mit Schweizer Idiome.

Ein Gebirgsland, das nur 2 Thäler, das Reuß- und Urserenthal umfaßt, beide mit steinigem Boden. Himmelhohe Alpen, worunter der Galenstock 11,330, das Sustenhorn 10,910, der Spitzliberg 10,685, der Gotthard mit seinen Spitzen Fibia 9,819, Fieudo 9,550 und Prosa 9,250, der Furca im W. aber 7,795, dann das Scheerhorn 10,192′ hoch sich erheben, umziehen die Thäler, furchtbare Glätscher, die aber die erhabensten Naturscenen darbieten, lagern sich auf ihre Kuppen: über den Gotthard führt eine der befahrensten Straßen nach Italien. Hauptfluß die Reuß, welche am Furca entspringt und bei Silenen einen Katarakt macht; der Schächenbach mit dem Stäublifalle. Ein Theil des Vierwaldstädtersee, der hier der Urnersee heißt, zieht sich in den Kanton, sonst nur geringe Bergseen und 1 Heilquelle zu Unterschächen. Ueberall Schweizerklima, am rauhesten im Urserenthale; im Reußthale wüthet häufig der ungestüme, aber warme Fön; Viehzucht Haupterwerb: 1811 7,454 Ochsen und Kühe, 1,711 Kälber, 358 Pferde, 8,964 Schaafe und 12,877 Ziegen. Der Urserenkäse gehört unter die schmackhaftesten der Schweiz; jährlich 385 Centn. Im Reußthale hat man noch etwas Ackerbau, im Urserenthale keinen mehr, hier hat man nur 4 Monate Sommer. Die Holzungen sind verwüstet. Kein Kunstfleiß: die vormalige Baumwollspinnerei hat aufgehört. Ausfuhr: Käse, Mastvieh, Häute, Wolle und er-

was Holz, lange nicht hinreichend, um die fehlenden Bedürfnisse zu decken. Das Land würde längst von seinen Einwohnern verlassen seyn, wenn die Gotthardsstraße nicht einiges Geld einbrächte: jährlich gehen auf diesem Wege 15,000 bis 20,000 Kisten, Ballen und Fässer aller Art aus Deutschland nach Italien, und die Schweiz giebt zu dem Transporte 9,000 Saumrosse her.

Die Einwohner sind die ärmsten in der ganzen Schweiz, nirgends wimmelt es in dem Maaße von Bettlern. Doch sind sie frei von allen Abgaben, zahlen weder Steuern, noch Kopfgeld, weder Zehnten noch Accise. In den Staatssäckel fließen bloß Strafgelder, einige Einkünfte von Gemeindegütern, Transitozoll und einige Beisteuern: der Betrag kann daher nur sehr unbedeutend seyn. — Ein stehendes Militär hat der Kanton nicht.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Uri, einer der Stammkantone der Eidgenossenschaft, hat eine völlig demokratische Verfassung.

Die souveräne Gewalt befindet sich bei der Landesgemeine, die aus allen Landleuten über 20 Jahr besteht, und jährlich am 1sten Sonntage im Mai zu Betzlingen gehalten wird. Sie ernennt den Landammann, den Landesstatthalter, den Pannerherrn, den Landshauptmann, die beiden Landfähnriche, den Landessackelmeister, den Zeugherrn, die 4 Landschreiber und alle übrige Standeshäupter, und hat die ganze gesetzgebende Gewalt, die eidgenossenschen Angelegenheiten u. s. w. in Händen. Die Landesgemeinden jedes Bezirks, welche den 2ten Sonntag im Mai gehalten werden, reguliren ihre Kommunialangelegenheiten. Der einfache Landrath, welcher aus den obersten Standeshäuptern und 44 Rathsherrn besteht, bildet die höchste vollziehende, anordnende und bestrafende Behörde; der zweifache Landrath, welcher aus den Mitgliedern des einfachen besteht, wovon jedes noch 1 Mitrath zuzieht, spricht über höhere Kriminalfälle; der Wochenrath ist die vollziehende Behörde in andern wichtigen Fällen; der geheime Rath hat die höhere finanzielle Verwaltung und ist zugleich der Kriegsrath.

Das Appellationsgericht besteht aus dem Landammann, 3 Ammanrichtern und 4 Rathsherrn. Die Bezirksgerichte bilden die zweite Instanz; das Siebener Gericht ist die untere Justiz- und Polizeibehörde; das Gericht zu Reuß und Schächen ist eine Art Deichgericht. Das Land hat sein eigenes Gesetzbuch

Der Sitz der Regierung ist im Marktflecken Altorf. Das Wappen ein schwarzer Stierkopf im goldenen Felde.

Die Gemeindeversammlungen wählen ihre geistlichen und weltlichen Gemeindevorsteher und einen Dorfrath, der aus 7 Mitgliedern besteht.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenoſſenſchaft.

Uri hat den vierten Platz in der Eidgenoſſenſchaft; es ſtellt ein Kontingent von 236 Mann, und giebt einen Geldbeitrag von 1,180 Franken (nach andern 1,184 Franken).

V.

Der Kanton Schwyz.

Der Kanton Schwyz, topogr. und ſtatiſt. dargeſtellt im Helv. Almanach von 1807. — H. Zſchokke, Geſchichte vom Kampfe und Untergange der Berg- und Waldkantone, beſonders der alten eidgenoſſiſchen Kantone Schwyz, Bern und Zürich. 1801. 8.

§. 1. Grundmacht.

Einer der Stammkantone im Herzen Helvetiens, ebenfalls ein wahres Gebirgsland, das ſich allein von der Viehzucht nährt und katholiſche Bewohner hat.

Lage: von 25° 51′ bis 26° 31′ öſtl. L. und 46° 51′ bis 47° 11′ N. Br. Gränzen: im N. Zürich, im N. O. St. Gallen, im O. Glarus, im S. Uri, im W. Luzern und Zug. Areal: 22 Q. Meilen. Volksmenge: nach Schoch 28,900, auf die Q. Meile 1,313 Individuen. Wohnplätze: 5 Marktflecken, worunter Schwyz mit 4,800 Einwohnern, und 26 Kirchſpiele, mit Gerſau, in 6 Diſtrikte eingetheilt. Einwohner: bloß Deutſche, mit Schweizer Idiome. Religion: katholiſch, mit 6 geiſtl. Stiftern und 26 Pfarren, die unter der Diöceſe von Konſtanz ſtehen. 1 lateiniſche Schule im Kloſter Einſiedeln.

Die Oberfläche gebirgig, die Thäler fruchtbar; unter den Alpen, die aber die Schneelinie nicht erreichen, ſind der Rigi 5,676, der Pragel 5,160, der große Mythen 5,868′ hoch; der vornehmſte Fluß die Sihl, dann die Linth, unter den Seen Theile der Vierwaldſtädter-, Züricher- und Zugerſee, und der Lowerzerſee. Einige Heilquellen, ohne Ruf; das Klima milde, aber doch Alpenluft; Viehzucht faſt einziges Gewerbe: gegen 20,000 Stück Rindvieh waiden auf den Alpen; der Ackerbau liefert kaum für ¼ Jahr, doch werden ungemein viele Kartoffeln gebauet; vieles Obſt, etwas Wein; hinreichendes Holz. Es beſteht kein Kunſtzweig, mit Aus-

nahme der unbedeutenden Seiden- und Baumwollweberei zu Gersau. Ausfuhr: Vieh, jährlich 6,000 bis 7,000 Stück für 281,250 Gulden, Käse und Butter für 200,000 Gulden, rohe Häute, Holz. Die Ausfuhr bilancirt mit der Einfuhr. Der Transito bedeutet nichts; aber die Wallfahrten nach Einsiedeln bringen Geld in das Land. Buch und Rechnung nach Gulden und Batzen.

Die Einwohner waren wohlhabend, sind aber durch den letzteren Krieg herabgekommen, und fangen an, sich wieder zu erholen. Auch hier zahlt der Einwohner weder Steuern noch eine andere Abgabe. Die unbedeutenden Einkünfte fließen aus eben den Quellen, wie in Uri. — Ein stehendes Militär ist nicht vorhanden.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Der Kanton Schwyz bekennt sich ungetheilt zur kathol. Religion. Seine politische Verfassung ist rein-demokratisch, und die höchste Gewalt beruhet auf der Gesammtheit des Volks. Jeder Eingeborne ist vom 16. Jahre an zum vaterländischen Militärdienste verpflichtet.

Die Landesgemeinde ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Kantonsangehörigen, die das 16te Jahr erreicht haben, und wird alle 2 Jahre am 1sten Sonntage des Mai zu Schwyz gehalten, wo dann die Landeshäupter und die Gesandten zur Tagsatzung erwählt werden. In jedem der 6 Bezirke wird jährlich eine Landesgemeinde besonders gehalten, welche die Häupter des Bezirks und die Richter erwählt.

Der dreifache Rath besteht aus 270 ordentlichen Mitgliedern und den ersten Standeshäuptern; er versammelt sich 2mal im Jahre. Der allgemeine, gesessene Rath zählt, außer den Landeshäuptern, 90 Mitglieder, wovon 60 aus dem Bezirke Schwyz, 30 aus den übrigen Bezirken: er beschäftigt sich mit Verfassung allgemeiner Gesetze, wacht für Wohl und Sicherheit, übt die höhere Polizei aus, organisirt die Miliz u. s. w. Der zwiefache Rath ist aus den Mitgliedern des allgemein gesessenen Landraths und eben so vielen zugezogenen Bürgern zusammengesetzt, und macht den obersten Kriminalrichter.

Jeder Bezirk hat seinen eigenen Rath, der die Polizei, Justiz und innere Verwaltung des Bezirks leitet; der Bezirksrath von Schwyz, der jede Woche einmal zusammentritt, besorgt die allgemeinen Geschäfte des Kantons und die Korrespondenz, rekurirt jedoch in wichtigern Fällen auf den allgemein gesessenen Landrath. Das Kantonsgericht ist die höhere Instanz in Civil- und Injurienhändeln, wohin die Berufung von den Bezirksgerichten geht; die Appellationssumme beträgt 200 Gulden. Das Neunergericht entscheidet

über Ehre und guten Namen, Erbstreitigkeiten u. s. w., das Siebenergericht über alle andere Klagen, die das Mein und Dein betreffen. Man richtet theils nach geschriebenen eigenen Gesetzen, theils nach dem Herkommen. Jede Gemeinde hat einen Kirchen- oder Gemeinrath zur Verwaltung ihrer Communalangelegenheiten.

Das Wappen ist ein rother Schild, in dessen oberer Ecke man ein silbernes Kreuz sieht.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Schwyz nimmt unter den Eidgenossen den 5 Platz ein, stellt ein Kontingent von 602 Mann und zahlt 2,012 Franken.

VI.

Der Kanton Unterwalden.

Der Kanton Unterwalden, topogr. und statistisch dargestellt im Helv. Almanach von 1805.

§. 1. Grundmacht.

Unterwalden, einer der Stammkantone, in dem Mittelpunkte Helvetiens, ebenfalls ein Gebirgsland, das kein Korn hat und sich fast allein von der Viehzucht nährt.

Lage: zwischen 25° 34′ bis 25° 59′ östl. L. und 46° 44′ bis 46° 57′ nördl. Br. Gränzen: im N. Luzern und der Vierwaldstädter See, im O. Uri, im S. Bern, im W. Luzern. Areal: 12,20 Q. Meilen. Volksmenge: nach Schoch 21,200, auf die Q. Meile 1,631 Individuen, davon in Nidwalden 10,800, in Obwalden, 10,400. Wohnplätze: 5 Marktflecken, worunter Sarnen 3,000, Stanz 2,200 Einwohner zählt, und 13 Kirchspiele. Einwohner: Deutsche, mit Schweizer Idiome. Religion: katholisch, mit 13 Pfarren und 5 Klöstern, zur Diöcese von Konstanz gehörig. Hier 1 Gymnasium zu Stanz, 1 wissenschaftliches Kollegium mit einer Bibliothek von 8,000 bis 10,000 Bänden in Engelberg.

Gebirgig, mit schönen Alpengegenden: der Titlis 10,710, die Wellenstöcke 9,536, der Jochberg 9,330′ hoch, sämmtlich an Berns Gränzen; im Innern bloß Alpen von mittlerer Höhe; der Wasserfall, das Rotzloch. Die Melch, der Abfluß des Sarnersee, die Nid-

waldener Aa; der Lungerersee, der Sarnersee, der Melchsee, auch ein Theil des Vierwaldstädtersee; das Schwendibad. Das Klima gemäßigt, aber schon im 4,100' hohen Engelbergerthale hört der Obstwuchs auf, und höher hinauf beginnt das Reich der Alpen. Viehzucht und Alpenwirthschaft mit starker Käsebereitung sind Hauptgewerbe; bloß Nidwalden zählt 5,000 melkende Kühe; in den wärmern Thälern Obst und Kastanien, viele Kartoffeln, aber kein Korn; etwas Hanf und beträchtliche Waldungen. Keine Art von Kunstfleiß im Großen. Die Seegemeinden nähren sich von der Fischerei. Ausfuhr: Vieh, Käse, Butter, Häute und Holz. Buch und Rechnung nach Gulden und Batzen.

Die Unterwaldner sind ein armes Hirtenvolk, unter welchen der Wohlhabenden nur wenige angetroffen werden. Die Staatseinkünfte sind in beiden Landestheilen höchst unbedeutend. Ein stehendes Militär wird nicht gehalten.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Unterwalden, einer der Stammkantone, besteht aus 2 Landestheilen, Ob und Nid dem Walde, die durch den Kernwald geschieden sind. Jeder Theil bildet einen besondern Staat, der eine ähnliche demokratische Verfassung, aber eine ganz getrennte Verwaltung hat, und deren jeder wechselsweise den Deputirten des Kantons zur Tagsatzung wählt. Beide bekennen sich zur kath. Religion.

Unterwalden, ob dem Walde, besteht aus 7 Pfarrgemeinden. Die höchste souveräne Gewalt beruhet auf der Landesgemeinde, in die alle Kantonsangehörige Landleute über 20 Jahre treten, und die den regierenden Landamman und die übrigen Standeshäupter wählt. Der Landrath besteht aus den von der Landesgemeinde gewählten Standeshäuptern und 65 Rathsgliedern: er übt die höchste, vollziehende, verwaltende und polizeirichterliche Gewalt aus. Der zweifache und dreifache Landrath sind die Kriminalrichter. In Civilsachen ist das Siebener Gericht untere, die Geschwornen oder das Appellationsgericht höhere Instanz. Jede Pfarrgemeinde hat ein jährlich abgeändertes Siebengericht. Das Landgericht besteht aus dem versammelten Landrathe und wird bei offenen Thüren gehalten. Der regierende Landammann wird jährlich abgeändert.

Unterwalden nid dem Walde besteht aus 6 Pfarrgemeinden. Die öffentlichen Gewalten beruhen auf der Landsgemeinde, Nachgemeinde, die Gesetze errichtet oder abändert, den ein-, zwei- und dreifachen Landräthen, dem Wochenrathe, dem Extrarathe, dem Kriegsrathe, dem Sanitätsrathe, dem Blutrathe oder Geschworenengerichte, dem Siebnergerichte und dem Friedensgerichte in jeder Gemeinde. Auch Nid dem Walde hat seinen eigenen Landammann und Standeshäupter.

Die Regierung von Obwalden hat ihren Siz zu Sarnen, von Nidwalden zu Stanz. Das Wappen ist ein silberner Schlüssel in einem von Roth und Silber queer getheilten Schilde.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Unterwalden hat in der Eidgenossenschaft die 7. Stelle: beide Landestheile senden abwechselnd nur 1 Deputirten, stellen ein Kontingent von 382 Mann und zahlen 1,910 Franken (nach andern 1,907 Fr.)

VII.

Der Kanton Glarus.

Der Kanton Glarus, topogr. und stat. dargestellt im Helv. Alm. von 1809. — J. H. Tschudi, Beschr. des Orts und Landes Glarus. Zürich 1714. 8. — Schilderung der Gebirgsvölker im Kant. Glarus, von J. G. Ebel. Leipzig 1802. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Einer der kleinern Kantone im nordöstlichen Helvetien, aus Alpen und Thälern bestehend, aber von einem fleißigen biedern Volke bewohnt.

Lage: zwischen 26° 14′ bis 26° 45′ östl. L. und zwischen 46° 39′ bis 47° 8′ nördl. Br. Gränzen: im N. und O. St. Gallen im S. Bündten, im W. Uri und Schwyz. Areal: nach Schoch 21,25 QM. Volksmenge nach Schoch: 26,575, auf die QM. 1,251 Ind. Wohnplätze: 3 Marktflecken, worunter Glarus 3,000, Schwanden 4,000 Einw. zählt, und 57 Dörfer und Weiler, in 15 Tagwen eingetheilt. Einwohner: Deutsche, mit Schweizer-Dialekte, die Ebel als einen kräftigen Menschenschlag mit einfachen Sitten und biederer Denkungsart schildert. Religion: theils reformirt 23,575, theils katholisch 3,000 Ind., letztere zur Diözese von Konstanz gehörig. Die Reformirten haben zu Glarus 1 gelehrte Schule mit Bibliothek.

Zwei Thäler zwischen himmelanstrebenden Alpen, von der Linth bewässert; unter den Alpen der Töbi 11,037, der Kistenberg 10,698, der Glärnisch 8,900, der Wiggis 6,920, der Segnes 8,870′ hoch, und die Glarider Alpen. Längs der Linth viele Moräste, die man

durch Kanäle trocken zu legen versucht hat, 1817 schon 63,000 Fuß weit, und die Linthentdeichung kostete 777,582 Franken. Der schöne Wallenstadter See; der Klonsthaler See. Viele Bergseen und Heilquellen, aber keine von Rufe. Das Klima ist wahres Alpenklima, an den Gebirgen Lawinen häufig, im sumpfigen Norden Fieber endemisch. Haupterwerb macht Viehzucht aus: 88 Alpen mit 10,000 Stößen, die eben so viele Kühe ernähren, dabei 5,000 Schafe, viele Ziegen und starke Pferde; es wird vieler Schabzieger gemacht. Der Ackerbau liefert so vieles Korn nicht, als man bedarf. Dagegen hat man Kartoffeln hinreichend, Obst im Ueberflusse, Holz zum Bedarfe. Ansehnliche Baumwollspinnereien und Webereien, besonders in rothen Taschentüchern, Mützen, Strümpfen und Kattunen, auch Tuch- und Ratinweberei. Schieferverarbeitung. Ausfuhr: Vieh, Schabzieger (2,000 Stück), andere Käse, Twist, Musselin, Kattun, Tuch und wollene Zeuche, Strümpfe und Mützen, Schiefer, Holzwaaren, trockenes Obst. Ein Theil geht durch die Linth und den Züchersee auf den Rhein, und bis nach Holland. An Korn muß der Kanton jährlich 30,000 Mütt zukaufen. Buch und Rechnung nach Gulb. zu 60 Kreuzer.

Die Einw. sind wohlhabend und nähren sich gut. Die Staatseinkünfte sind unerheblich und werden von dem allgemeinen Säckelmeister verwaltet. Jeder Religionstheil hat seine besonderen Kassen, Gebühren und Ausgaben. Ein stehendes Militär kennt man nicht.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Eine reine Demokratie, die sich auf die Konstitution vom 21. Juny 1814 gründet. Reformirte und Katholiken besitzen gleiche Rechte.

Die höchste souveräne Gewalt steht bei der Landesgemeinde, die aus allen Eingeborenen, die das Landrecht besitzen, zusammengesetzt ist. Diese Landleute sind in 15 Tagwen gebracht, jeder Eingeborene wird mit dem 16. Jahre Landmann, die allgemeine Landesgemeine wird jährlich am 1. Sonntag im Mai gehalten. Das Haupt der Republik ist der Landamman, der mit dem Landrathe die vollziehende Gewalt ausübt; der Säckelmeister legt ihm Rechnung von seinem Haushalte ab.

Reformirte und Katholiken sind in der Wahl aller Beamten und in Ausübung der Justiz getrennt. Jeder Glaubenstheil hält seine besondere Gemeinde, hat seinen besondern Landrath und Gerichte und führt eine besondere ökonomische Verwaltung. Die Landammannsstelle bekleidet ein ref. Glärner 3 Jahre, ein Katholik 2 Jahre. Steht die Landammannstelle bei dem Reformirten, so ist der Landesstatthalter ein Katholik, und so umgekehrt. Jeder Glaubenstheil hält seine Landesgemeinde am letzten Sonntage des Mai, die Ref. bei Schwan-

den, die Katholiken bei Näfels. Sowohl Reformirte, als Katholiken haben ihre Neuner- und Fünfergerichte, die Ref. besonders noch ein Ehe- und ein Appellationsgericht. Der besondere Landrath macht das Blutgericht oder den Kriminalrichter. Der ref. Landrath besteht aus den Standeshäuptern, aus 49 Rathsherren und allen Richtern, der katholische aus den Standeshäuptern, 15 Rathsherren und allen Richtern. Jeder Landrath besorgt in seinem Bezirke die obere Verwaltung.

Das Wappen ist ein rother Schild mit dem Bildnisse des Heiligen Fridolin auf grünem Boden, mit einer schwarzen Benediktinerkutte bekleidet und einen Stab in der Hand haltend.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Glarus nimmt in der Eidgenossenschaft den siebenten Platz ein, stellt ein Kontingent von 482 Mann, und zahlt 1,615 Franken (nach andern 4,825 Franken).

VIII.

Der Kanton Zug.

F. K. Stablin, Topographie des Kantons Zug. Luzern 1821. 3 B. 8. — Der Kanton Zug, topogr. und statist. dargestellt im Helv. Alman. von 1807.

§. 1. Grundmacht.

Der kleinste aller Helvetischen Kantone, doch ziemlich gut angebauet und bevölkert.

Lage: zwischen 25° 50′ bis 29° 9′ östl. L. und 46° 58′ bis 47° 10′ nördl. Br. Gränzen; im N. Zürich, im O. und S. O. Schwyz, im S. W. Luzern, im W. Aargau. Areal: 5,75 QM. Volksmenge 1819: 14 824, auf die Q. Meile 2,579 Einwohner. Wohnplätze: 1 Stadt, Zug, mit 2,813 Einw., 1 Marktflecken, überhaupt 9 Kirchspiele. Einwohner: Deutsche, mit Schweizer-Dialekte. Religion: katholisch, mit 9 Pfarren und 3 Klöstern, unter der Diözese von Konstanz. Keine gelehrte Schule. Das Land ist in 2 Aemter abgetheilt.

Voller Berge, die das Thal zwischen der Lorez und Reuß, den Baarer Boden, umgeben, der Boden meistens fruchtbar. Der Ruf.iberg, 4,839′ hoch. Der Zugersee, 2 Meilen lang,

½ breit, sehr fischreich und in den Ober- und Untersee getheilt; der Egerisee. Alpenklima. Viehzucht mit Alpenwirthschaft ist Haupterwerb, doch werden nur Butter und magere Käse gemacht, dann ein geringer Ackerbau und eine starke Baumzucht, die besonders Kastanien und Nüsse, auch etwas Wein liefert. Ansehnliche Holzungen, auch Torfmoore. Ausfuhr: Butter, Käse, Vieh, Wolle, Häute, Holz, trockenes Obst und Kastanien. Buch und Rechnung wird nach Gulden und Batzen geführt.

Die Einw. befinden sich im Mittelstande, aber es herrscht hier noch große Finsterniß und Zug ist ein wahrer Mönchsboden. Die Einkünfte fließen aus den Regalien, aus direkten und indirekten Steuern und sind höchst unbedeutend.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Eine reine Demokratie, die sich auf die Konstitution vom 28. August 1814 gründet. Das Volk ist souverän; alle Kantonsbürger vor dem Gesetze gleich; die katholische Religion herrschend.

Die Landesgemeinde, die verfassungsmäßigen Gemeinden und der dreifache Landrath, sind die höchsten Behörden des Kantons. In der Landesgemeinde, die am 1. Sonntage im Mai sich versammelt, werden der Landamman, die übrigen Standeshäupter und der Gesandte zur Tagsatzung, in den verfassungsmäßigen Gemeinden die Räthe des Kantonsraths, die Mitglieder des dreifachen Landraths, des Kantongerichts und des Gemeinderaths gewählt; der dreifache Landrath übt die gesetzgebende Gewalt aus, und versammelt sich jährlich dreimal. Der Kantonsrath besteht aus dem Landamman und 54 Mitgliedern, und bildet die oberste vollziehende Behörde. Der Kriminalrath besteht aus 25 Gliedern. Das Kantonsgericht ist aus dem Statthalter und 6 Richtern zusammengesetzt, und entscheidet über alle Civilsachen, die nicht zur Kompetenz der Gemeindegerichte gehören. Das Gemeindegericht ist das untere Gericht, von welchem an das Kantonsgericht appellirt wird, in Sachen unter 12 Franken entscheidet es definitiv. Die Gemeinderäthe besorgen die Kommunalangelegenheiten und niedere Polizei.

Das Wappen ist ein blauer Queerbalken in einem rothen Schilde.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Zug hat in der Eidgenossenschaft den achten Platz, stellt ein Kontingent von 250 Mann und zahlt 1,250 Franken (nach andern 2,497 Fr.)

IX.

Der Kanton Fryburg.

Der Kanton Fryburg, topogr. und ſtat. dargeſtellt im Helv. Alm. von 1810. — Etrennes fribourgeoises pour les années 1806—1809; par *Lalive d'Epinay*. Fryh. 12.

§. 1. Grundmacht.

Fryburg in dem ſüdweſtlichen Helvetien gehört zu den mittlern Helvetiſchen Kantonen; ein armes Land mit ſchwacher Bevölkerung, die aber doch ihren Unterhalt nicht findet, und daher häufig auswandert.

Lage: zwiſchen 24° 20′ bis 24° 49′ öſtl. L. und 46° 28′ bis 47° 3′ nördl. Br. Gränzen: im N. und O. Bern, im S. und W. Waadt, im N. W. der Neuenburgerſee. Areal: 38 QM. Volksmenge: über 70,000, auf die Q. Meile 1,843 Einw. 1807 wurden 67,814 gezählt. Wohnplätze: 8 Städte, worunter Fryburg mit 6,871 Einw., 3 Marktflecken und 122 Gemeinden, in 12 Amtsbezirke vertheilt, die 18,384 Gebäude waren mit 14,136,650 Fr. verſichert. Einwohner: ſämmtlich Deutſcher Abſtammung, doch verliert ſich die Deutſche Sprache ſchon bei Fryburg, und ſowohl in der Stadt, als im ſüdlichen Theile des Landes hört man bloß Franzöſiſch. Religion: die der Mehrheit katholiſch, mit 112 Pfarren in 12 Dekanaten, 9 Chorherrenſtiftern, 10 Manns- und 9 Frauenklöſtern, unter der Diözeſe des Biſchofs von Lauſanne, der jetzt zu Fryburg reſidirt. Zu Fryburg, wohin ſeit 5 Jahren die Jeſuiten zurückgekehrt ſind und den öffentlichen Unterricht, ſo wie ein Kollegium zurückgenommen haben; befindet ſich das Michaelkollegium, 1 Prieſterhaus und 1 ökonomiſche Geſellſchaft, zu Romont ein kleines Gymnaſium. Reformirte an der Zahl 7,300, haben das Münſterthal eingenommen.

Gebirgig, im N. mit weiten Thälern und Ebenen. Im O. reichen die Berner Alpen in das Land; die beträchtlichſten Anhöhen liegen im S., wo der Jurten den Kanton umſchließt und den 6,181′ hohen Moleſſon aufthürmt. Der Boden iſt im Ganzen ſteinigt, in wenigen Strichen fruchtbar, doch giebt es ſchöne Alpen. Der Hauptfluß iſt die Saane mit der Glane, dann die Broye. Der Neuenburger See im W., der Murtenſee, die Heilquelle Bonne. Alpenklima, doch milder im N., als im S. Viehzucht mit Alpenwirthſchaft, die hier den trefflichen Gryerskäſe, jährlich 24,000 Entr. liefert, überhaupt 34,987 Stück Rindvieh und 10,924 Pferde. Korn und Wein reichen nicht zu; der gemeine Mann lebt faſt bloß von Kartoffeln und Milch-

produkten, und das Mißrathen der erstern in den Jahren 1816—1820 war vorzüglich Schuld an der allgemeinen Noth und der Auswanderung. Flachs und Hanf zum Hausbedarfe, Obst zur Ausfuhr; die Holzungen nicht überall zugänglich. Ueberhaupt hat der Kanton an Ackerlande 59,365, an Gartenlande 1,236, an Weinlande 596, an Wiesen 65,846, an Moorwiesen 10,148 und an Holzung 16,487 Juchert. Die Städte sind ohne Industrie; auf dem Lande findet man etwas Strohflechterei und Leineweberei. Ausfuhr: Käse für 768,000 Fr., Vieh, Pferde, Häute, Wolle, Strohgeflechte. Buch und Rechnung nach Franken zu 10 Batzen, im gemeinen Leben nach Kronen zu 20 und Thalern zu 30 Batzen.

Nächst dem Urner, ist wohl der Fryburger der ärmste unter allen Schweizern, aber ihm fehlt die Vaterlandsliebe, die jener besitzt, und er vertauscht gern seinen armen Boden, der ihn nicht ernähren kann, mit einer Heimath, wo ihm der Schweizer Reigen nicht mehr klingt; aus keinem Kantone waren neuerdings die Auswanderungen nach Polen und Nordamerika häufiger! Einwirken mag auch wohl, daß der Pfaffe hier fast durchaus Eigenthümer des Grundes und Bodens ist. Die Einkünfte des Staats sind bedeutender, als in den kleinen Kantonen; über ihren Ertrag aber nichts bekannt. — Ein stehendes Militär hat der Kanton nicht.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Eine aristokratische Regierungsform, die sich auf die Konstitution vom 10. Mai 1814 gründet. Die kath. Religion ist herrschend, aber der Amtsbezirk Murten hat freie und ungehinderte Ausübung der ref. Religion. Die Deutsche Sprache ist die der öffentlichen Verhandlungen. Das Fryburger Patriziat ist allen Angehörigen des Kantons eröffnet, die 50,000 Franken Vermögen nachweisen und für das große Bürgerrecht 5,000 Franken zahlen. Kleine Bürger der Hauptstadt brauchen nur 3,000 Franken Vermögen zu belegen, und zahlen nur 2,500 Franken.

Die höchste souveräne Gewalt beruhet auf 28 Mitgliedern des kleinen und 116 Mitgl. des großen Raths, deren Stellen lebenslänglich sind, und an deren Spitzen Schultheißen stehen; jener hält die vollziehende, dieser die gesetzgebende Gewalt in Händen. Zu dem großen Rathe treten 108 Mitglieder des Fryburger Patriciats und 36 Mitglieder der Städte und Landschaft. Der kleine Rath besteht, mit Inbegriff der beiden Schultheißen aus 28 Mitgliedern, und zerfällt in den Staatsrath und Appellationsrath, jener für die Verwaltung, dieser für die Justiz. Es besteht ein Censurgericht, das Gericht der Heimlichen, aus 7 Mitgliedern von verschiedenen Geschlechtsnamen zusammengesetzt, und auf 3 Jahre gewählt, welche über die

Aufrechthaltung der Konſtitution, Handhabung der Geſetze und Sittlichkeit der Mitglieder des großen Raths wachen. In jedem Amtsbezirke iſt ein Oberamtmann für das Richteramt und die Verwaltung und ein Gericht erſter Inſtanz, von welchen die Berufung an das Appellationsgericht geht. In jeder Pfarrgemeinde beſtellt der Staatsrath einen Amtmann, der mit ſeinen Beigeordneten die Kommunalverwaltung und Ortspolizei unter ſich hat.

Der Titel der Republik iſt: Schultheiß, kleine und große Räthe der Stadt und Republik Fryburg; das Wappen ein ſchwarz und blau in der Queere getheilter Schild.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenoſſenſchaft.

Fryburg hat in der Eidgenoſſenſchaft den neunten Platz, ſtellt zur Bundesarmee 1,240 Mann und zahlt einen Geldbeitrag von 18,600, nach Andern 18,591 Franken.

X.

Der Kanton Solothurn.

Der Kanton Solothurn, topogr. und ſtatiſt. dargeſtellt im Helv. Alm. von 1813. — Solothurnſches Wochenblatt von 1811—1821. Solothurn. 8.

§. 1. Grundmacht.

Der Kanton Solothurn gehört zu den mittlern Kantonen der Eidgenoſſenſchaft, liegt auf der nordweſtlichen Gränze und hat ein fruchtbares Gebiet.

Lage: zwiſchen 24° 51′ bis 25° 33′ öſtl. L. und 47° 5′ bis 47° 37′ nördl. Br. Gränzen: im N. Frankreich und Baſel, im O. Baſel und Zürich, im S. und W. Bern. Areal: nach Schoch mit dem abgeſonderten Leimenthale 13 QM. Volksmenge: 47,900, auf die QM. 3,669. 1803 wurden 47,882 gezählt. Wohnplätze: 2 Städte, worunter Solothurn mit 3,859 Einw., 1 Marktflecken, 137 Dörfer und 7,457 Häuſer, in 9 Oberämtern und 31 Gerichten. Einwohner: Deutſche, mit Schweizer-Dialekte. Religion: katholiſch, mit 2 Kollegiatſtiftern, 1 Benediktinerabtei, 3 Mönchs- und 3 Nonnenklöſtern, unter die Diözeſen von Konſtanz, Baſel und Lauſanne vertheilt. Im Amte Buſcheggberg leben 3,733 Ref. In Solothurn beſteht ein Gymnaſium mit Bibliothek von 8,000 Bänden.

Die Oberfläche gewellet, mit Bergen, Hügeln und Thälern abwechselnd, der Boden höchst fruchtbar. Die Gebirge sind Zweige des Jura, worunter der 3,966′ hohe Weissenstein: über das Gebirge führen 3 Straßen nach Frankreich. Hauptfluß: die Aaar, die Birs berührt nur den Kanton. Einige Mineralquellen, worunter das besuchte Fluenbad; das Klima mild, angenehm und gesund. Die fruchttragende Oberfläche hat an Ackerlande 36,232, an Gärten 721, an Weinbergen 325, an Wiesen 37,589, an Waiden 13,458, an ausgerodetem Lande 717, an Holzung 150,000 Jucharte, Korn, Gemüse, Kartoffeln, Hanf und Flachs im Ueberflusse, auch Obst, aber wenig Wein; die Landwirthschaft macht starke Fortschritte. Viehstand 1811: Pferde 5,307, Rindvieh 16,658, Schaafe 10,814, Ziegen 3,495, Schweine 11,124 Stück. Bergbau auf Eisen, Marmor und Steinkohlen; man unterhält 2 Hochofen, 3 Eisenhammer, 1 Drahtzug, 2 Papiermühlen, 1 Glashütte, mehrere Baumwollenmanufakturen, macht Kirschwasser, schleift Marmor u. s. w. Ausfuhr: Vieh, Käse, Butter, Kirschwasser, Brenn- und Bauholz, Marmor, Eisen, Papier, baumwollene Fabrikate. Einträglicher Transito. Buch und Rechnung nach Franken, im gemeinen Leben auch wohl nach Guld. und Batzen.

Die Einwohner sind wohlhabend. Die Staatseinkünfte werden auf 180,000 Fr. = 101,250 Guld., die Ausgaben auf 164,000 Fr. angegeben. Ein stehendes Militär ist nicht da.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Ein aristo-demokratischer Kanton, dessen Verfassung sich auf die Urkunde vom 17. Aug. 1814 gründet. Die kath. Religion ist, mit Ausnahme des Amts Bucheggberg, herrschend; jeder Kantonsbürger, der sich dazu qualifizirt, kann zu Aemtern und Würden gelangen; in der Stadt Solothurn besteht nur ein und dasselbe Bürgerrecht; der freie Gewerbs- und Handelsverkehr zu Stadt und Land ist anerkannt; jeder Solothurner ist vom 16. Jahre an Soldat.

Die höchste gesetzgebende Gewalt steht dem großen Rathe von 101 Mitgliedern zu; die vollziehende Gewalt übt ein kleiner Rath von 21 Gliedern aus, die aus dem großen Rathe gewählt werden. An der Spitze eines jeden steht 1 Schultheiß. Die Solothurner 11 Zünfte liefern die meisten Mitglieder.

Die Stadt Solothurn sowohl, als die übrigen Ortschaften, haben für Civilsachen ein Amtsgericht erster Instanz, aus dem Oberamtmanne und 2 Beisitzern bestehend; in Polizeisachen ist der Oberamtmann allein erste Instanz. Die zweite Instanz bildet ein Kantonsgericht von 8 Mitgliedern. Die dritte Instanz ist das Appellationsgericht von 14 Mitgliedern, wobei jede der 11 Solothurner Zünfte 1 hat, unter dem Vorsitze des Altschultheißen: das Appellationsge-

richt ist zugleich mit Beiziehung von Mitgliedern des kleinen Raths die höchste Kriminalinstanz. Für die Verwaltung sorgt der Oberamtmann, dann das Verwaltungsgericht und zuletzt der kleine Rath. Eine Censur von 15 Gliedern wird alle Jahre aufgestellt. Die Weltgeistlichkeit ist unter 4 Ruralkapitel getheilt.

Der Titel ist: Schultheiß, kleine und große Räthe der Republik Solothurn, das Wappen ein von Silber und Roth in der Queere getheilter Schild.

§. 3. Verhältniß zu der Eidgenossenschaft.

Solothurn nimmt in der Eidgenossenschaft den 10. Platz ein, stellt zur Bundesarmee 904 Mann, und als Geldbeitrag 18,660 Fr. (nach Andern 18,091 Fr.)

XI.

Der Kanton Basel.

Der Kanton Basel, topogr. und statist. dargestellt im Helv. Alman. von 1813. — M. Lutz, Basel und seine Umgebungen. Basel 1814. 8.

§. 1. Grundmacht.

Der nordwestlichste Kanton der Eidgenossenschaft da, wo der Rhein Helvetien verläßt, mit fruchtbarem Boden und starker Bevölkerung.

Lage: zwischen 25° 9′ bis 25° 54′ östl. L. und 47° 25′ bis 47° 37 ′n. Br. Gränzen: im N. W. an Frankreich, im N. an den Rhein und Baden, im O. an Aargau, im S. und W. an Solothurn und Bern; auf dem rechten Rheinufer liegt nur ein unbedeutendes Stück. Areal: nach Schoch 12,50, nach einer Chartenberechnung 11,10 QM. Volksmenge: nach Schoch 45,900, nach Andern 47,500, auf die QM. 4,281 Einw. 1796 wurden ohne Birseck 42,193 gezählt. Wohnplätze: 3 Städte, worunter Basel mit 16,200 Einw., 1 Marktflecken, 67 Dörfer und gegen 8,400 Häus., zu 28,242,740 Franken versichert. Einwohner: Deutsche, mit Elsasser Dialekte. Religion: lutherisch, die Geistlichkeit unter 1 Stadt- und 3 Landkapitel vertheilt. Katholiken finden sich in Birseck. Der Kanton hat die einzige Universität Helvetiens, 1777 gestiftet (1821 87 Stud.), dann die Iselinsche Ges. zur Beförderung des Guten und Nützlichen, 1 Bibelges., 1 Pädago-

gium, 2 Bibliotheken von 28,000 und 7,000 Bänden, 1 botanischer Garten. Das Land ist unter 6 Bezirke vertheilt.

Ein geschlossenes, länglich rundes Thalbecken, 2½ bis 4 Meilen lang, 1½ bis 2 Meilen breit und sich nur bei Liestall öffnend, überall freundlich und gut angebauet, voll mannigfacher Abwechselung, der Boden fruchtbar, mit reicher Vegetation; die Gebirge Vorberge des Jura, die sich doch nicht über 3,500′ erheben; der vornehmste Fluß der Rhein mit der Ergolz, Birs, Birsich und Wiesen; mehrere Heilquellen, worunter das Schaunburger-, Remser- und Emptingerbad. Ein reines und heiteres Klima. 1774 fand man an Aeckern 25,546, an Weinbergen 1,951, an Matten 18,640, an Waiden 8,535, an Waldung 18,469 Jucharte; der Viehstand betrug an Pferden 1,638, an Stieren und Kühen 6,730, an Schaafen 5,534, an Ziegen 1,820, an Schweinen 5,891, an Güstevieh 2,072 Stück. Das Land ist gut angebauet: Korn und Spelz reichen in Mitteljahren zu. Starker Obstbau, guter Wein. Man bereitet mehr Butter als Käse. Fischerei im Rhein; bei Kleinhüningen ein einträglicher Lachsfang. Lebhafte Seidenband- und Baumwollenweberei, ansehnliche Gärbereien und Papiermühlen, die das Baseler- oder Schweizerpapier liefern, 14 an der Zahl; Baseler Kirschwasser; 5 Kupfer- und Eisenhammer. Ausfuhr: Papier, Kirschwasser, Seidenband, baumwollene Mützen und Strümpfe, Leder, trockene Früchte, Wein, einiges Vieh und Butter, Handschuhe, Eisen- und Kupferwaaren, Schriften. Basel ist einer der wichtigsten Stapelörter der Schweiz, mit ausgebreiteter Spedition und Transito. Buch und Rechnung nach Franken, im gemeinen Leben nach Guld. und Batzen.

Der Kanton hat im Ganzen wohlhabende, zum Theil reiche Einwohner, doch hat der Handel der Stadt gegen vormals verloren. Die Einkünfte sind beträchtlich: man schätzt sie auf 500,000 Fr., die meistens auf dem Handel liegen und die Einwohn. nicht drücken. — Stehendes Militär hält die Stadt, außer der Stadtwache, nicht.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Basel ist ein aristo-demokratischer Kanton, dessen Verfassung sich auf die Urkunde vom 4. März 1814 gründet. Der Kanton ist in 6 Bezirke getheilt, die Stadtbezirke in 15, die 8 Landbezirke in 30 Zünfte. Stimmenfähige Mitglieder sind alle Bürger und Bürgersöhne einer Zunft, und jeder Kantonbürger übt sein Stimmrecht nur in der Zunft aus, worin er Gemeindebürger ist. Alle Bürger genießen gleiche Rechte; jeder ist zu Militärdiensten verpflichtet. Die ref. Kirche ist Staatsreligion.

Die gesetzgebende Gewalt übt der aus 150 Mitgliedern bestehende große Rath, die vollziehende der aus 15 Mitgliedern des

großen Raths zusammengesetzte kleine Rath aus. Um Mitglied des großen Raths werden zu können, muß ein Bürger 24 Jahre alt seyn, und ein Vermögen von 5,000 Fr. nachweisen können. Die ersten Beamten des Staats sind die beiden Bürgermeister, die abwechselnd im großen und kleinen Rathe 1 Jahr lang den Vorsitz führen, und von dem großen Rathe aus der Mitte des kleinen durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden.

Das höchste Gericht, sowohl für bürgerliche als peinliche Sachen ist das Appellationsgericht, aus 12 Mitgliedern des großen Raths zusammengesetzt, und von dem nicht im Amte stehenden Bürgermeister präsidirt. Die untern Behörden sind der Magistrat zu Basel und die 5 Bezirksgerichte. Die Aufsicht über die Finanzen des Staats führen die Dreierherren, die zugleich Mitglieder der Rechnenkammer, der obern Finanzbehörde der Republik, sind. Das Haupt der Geistlichkeit ist der Antistes am Münster zu Basel, welcher mit den 4 Deputaten des kleinen Raths, 3 Professoren der Theologie und den 4 Hauptpfarrern der Stadt den Kirchenkonvent bildet, wogegen der theologische Konvent aus den 4 Hauptpfarrern und 3 Professoren der Theologie zusammengesetzt ist.

Die Hauptstadt ist Basel; das Wappen der Republik ein schwarzer aufgerichteter Basel- oder Bischofsstab in Silber; Schildhalter ein Basilisk.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Basel nimmt in der Eidgenossenschaft den eilften Platz ein; es zahlt als Geldbeitrag 22,950 Franken und giebt ein Kontingent von 918 Mann (nach Andern 20,450 Fr. und 818 Mann).

XII.

Der Kanton Schaffhausen.

Der Kanton Schaffhausen, topogr. und statist. geschildert im Helv. Alm. von 1811.

§. 1. Grundmacht.

Schaffhausen gehört zu den kleinern Kantonen; er ist der einzige, der ganz auf der rechten Seite des Rhein belegen ist, hat im Ganzen einen mittelmäßigen Boden und ist auch nur mäßig bevölkert.

Lage: zwiſchen 26° 4′ bis 26° 32′ öſtl. L. und 47° 40′ bis 47° 51′ nördl. Br. Gränzen: im W., N. und O. das Großherz. Baden, im S. durch den Rhein geſchieden, Zürich und Thurgau, übrigens aus 2 Stücken beſtehend. Areal: nach Schoch 8, nach Körner 7 QMeilen. Volksmenge: nach Schoch und Körner, aber offenbar übertrieben, 30,000, auf der QMeile 3,750 Einw. Wahrſcheinlich leben nach den Geburts- und Sterbelisten nur 26,000 Einw. in dem Kantone. Wohnplätze: 3 Städte, worunter Schaffhauſen mit 5,500 Einw., 4 Marktflecken und 35 Dörfer; die Gebäude ſind zu 5,932,05 Guld. verſichert. Einwohner, Deutſche, mit Schwäbiſchem Dialekte. Religion: reformirt, mit 32 Pfarren, unter dem Antiſtes zu Schaffhauſen und der Synode; bloß ein Theil der Gemeinde Ramſau iſt katholiſch. In der Hauptſtadt 1 Collegium humanitatis, 1 Gymnaſium, 1 Bibelgeſellſchaft, 1 Stadt- und 1 theolog. Bibliothek. Eintheilung: in 5 Diſtrikte.

Die Oberfläche iſt gewellet, der Boden ſchwerer Lehm, ſtrichweiſe kalkartig, waſſerarm und nicht überall fruchtbar. Der waldige Randen, doch nicht über 1,200′ hoch, trennt auf einer Seite das Land von Baden. Der Rhein mit ſeinem berühmten Kataraktе; die Wütach; das Oſterfinger Mineralbad; das Klima gemäßigt und geſund. Weinbau, erſtes und Hauptgewerbe, doch ohne ausgezeichnete Weine zu liefern; der Ackerbau ſehr in Aufnahme, Korn kann ausgeführt werden, aber Viehzucht iſt nur Nebenſache; Holz und Fiſche, hinreichend; Eiſen, etwa 4,000 Entr., die zu Neuhauſen verſchmolzen werden. Außer Kirſchgeiſtbereitung und Leineweberei weniger Kunſtfleiß. Ausfuhr: Wein, Korn, Kirſchwaſſer und Roheiſen. Gewinn durch Spedition und Tranſito. Buch und Rechnung nach Reichsgelde.

Die Einwohner befinden ſich im Mittelſtande, ohne gerade wohlhabend zu ſeyn. Die Einkünfte fließen aus der Gutsſteuer, Zehnten, Zöllen, Weinumgelde, Salzverkaufe, Forſten, Lehen und Pachtungen, und ſind ganz unbedeutend: 2 Säckelmeiſter führen darauf die Aufſicht. — Stehendes Militär beſteht nicht.

§. 2. Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung.

Demokratiſch, und auf die Verfaſſungsurkunde vom 12. Julius 1814 gegründet. Stadt und Land ſind in 24 Zünfte, wovon 12 auf die Hauptſtadt kommen, eingetheilt; ſtimmfähig iſt jeder wirkliche Bürger und Bürgersſohn, auf dem Lande nach beendigten 20ten Jahre, in der Stadt nach erlangter Majorennität. Die Bürger ſtehen unter gleichem Geſetze, genießen gleiche Rechte und ſind gleich zum Militärdienſte verpflichtet. Die ref. Religion iſt herrſchend; der

paritätischen Gemeinde Ramsau sind ihre Religionsverhältnisse gesichert. Zehnten und Grundzinsen sind ablösbar.

Die gesetzgebende Gewalt hält der Souverän, die kleinen und großen Räthe von 74 Mitgliedern, an deren Spitze die beiden Bürgermeister als Standeshäupter stehen, die vollziehende Gewalt, der kleine Rath von 24 Mitgliedern, aus der Mitte des großen Raths gewählt, in Händen. Die Rechtspflege verwalten 5 Stadt- und Landgerichte, und die Friedensrichter, von welchen der Rechtszug an das aus 13 Mitgliedern des kleinen Raths gebildete Appellationsgericht geht. Auch besteht ein eignes Ehegericht, und die Polizei wird von 2 Polizeikommissarien geleitet.

Der Sitz der Regierung ist Schaffhausen. Der Titel ist: Bürgermeister, kleine und große Räthe der Stadt und des Kantons Schaffhausen, das Wappen: ein schwarzer springender Widder im Grünen.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Schaffhausen nimmt in der Eidgenossenschaft den 12ten Platz ein, stellt zum Bundesheere 466 Mann, und zahlt 9,320 Franken (nach anderen 9,237 Fr.).

XIII.

Der Kanton Appenzell.

Der Kanton Appenzell, topogr. und statist. dargestellt im Helvet. Alm. von 1808. — Beschreibung der Schweizer Alpen- und Landwirthschaft, von J. R. Steinmüller, 12ter Band, die Landwirthschaft von Appenzell betreffend. Winterthur 1804. 8. — Materialien zu einer vaterl. Chronik des Kantons Appenzell, von Schäfer. Herisau 1809—1813. 8.

§. 1. Grundmacht.

Einer der mittlern Kantone Helvetiens, der sich jedoch in die äußern und innern Rhoden unterscheidet; die Oberfläche gebirgig und steinig, aber gut kultivirt und von einem betriebsamen fleißigen Volke bewohnt.

Lage: zwischen 26° 45′ bis 27° 18′ östl. L. und 47° 12′ bis 47° 31′ nördl. Br., ganz von dem Kantone St. Gallen umgeben.

Areal: 10,50 QMeilen. Volksmenge nach Schoch: 55,000, auf der QMeile 5,238 Indiv., wovon 42,000 in Ausserrhoden; 13,000 in Innerrhoden. Wohnplätze: 3 Marktflecken, Herisau, mit 7,000, Trogen, mit 2,500, und Appenzell, mit 3,000 Einw., und überhaupt 24 Kirchspiele. Einwohner: Deutsche, mit Schweizer Dialekte, die gewerbsamsten des ganzen Gebirgslandes. Religion: ref. in Ausserrhoden, mit 10 Kirchspielen, kath. in Innerrhoden, mit 4 Kirchspielen, unter der Diözese von Konstanz. Keine gelehrte Unterrichtsanstalt. Ausserrhoden zerfällt in die Landschaft hinter der Sitter mit 7, und vor der Sitter mit 13 Kirchhöry; Innerrhoden wird bloß in 4 Kirchhöry getheilt.

Die Oberfläche besteht aus Bergen und Thälern, der Boden ist rauh, steinig, an wenigen Stellen zum Ackerbau geschickt. Im S. ziehen hohe Alpen hin, worunter der Hochsentis, mit ewigen Schnee bedeckt, 7,671, der Hochmeßner, 6,689, der Schäfter, 5,926, der Komor, 5437' mißt; mehrere Berghöhlen; bloße Waldbäche, worunter die Sitter, die Urnäsch und Golbach; kleine Bergseen; viele Heilquellen, worunter das Geißbad (1818 420 Gäste), die Gonter Quelle, der Schwefelbrunnen bei Herisau; Alpenklima, aber sehr veränderlich. Viehzucht ist in Innerrhoden, das 15,000 Milchkühe hält, Haupterwerb, auch in Ausserrhoden der wichtigste Zweig der Landwirthschaft, obgleich wenige Fettkäse, mehr Butter und magere Käse bereitet werden. Ziegen werden viele, Schaafe, Schweine und Geflügel, wenige gehalten. Dafür hat man in Ausserrhoden Bienenzucht, in Innerrhoden Schneckenmast. Ackerbau treiben nur 4 Gemeinden in Ausserrhoden; Gemüse, außer Kartoffeln, und Obst, wird wenig gezogen, der Wein ist schlecht. Holz wenig, Torf hie und da Surrogat. Lebhafter Kunstfleiß in Ausserrhoden, theils Leine-, theils Kattun- und Musselinweberei, aber beide letztere leiden unter dem Drucke der Zeit, außerordentlich feine Spinnerei: man spinnt aus 1 Pfunde Flachs 1 Faden von 180,000 bis 200,000, aus aus 40 Loth Baumwolle einen Faden von 1,600,000' Länge. Allein viele Fabrikanten in Herisau und Trogen sind jetzt brodlos. Ausfuhr: Musseline aller Art, baumwollne Tücher, Kattune, Zitz, Leinewand, baumwollen und leinen Garn, Butter, Vieh, Häute, und einige geringere Artikel. Herisau ist ein bedeutender Handelsort. Buch und Rechnung im Reichs- oder 24 Guldenfuße.

Appenzell galt bisher für einen der reichsten Kantone Helvetiens, aber der Verfall der Baumwollenmanufaktur hat traurige Folgen für das Ländchen gehabt, und die Armuth hat so Ueberhand genommen, daß die reichern Bürger kaum mehr vermögend sind, der Noth der Aermern abzuhelfen. Daher auch hier Auswanderungen. Die Einkünfte sind in beiden Rhoden, wovon jedes seine Kassen

für sich hat, unerheblich, da die Einwohner keine Steuern bezahlen, doch sind auch die Ausgaben so geringe, daß sie beinahe ganz aus den Zinsen eines Kapitals von 200,000 Guld. und den Polizeistrafen bestritten werden können. Kein stehendes Militär.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Appenzell besteht aus 2 wesentlich von einander verschiedenen Staaten, Außerrhoden und Innerrhoden, die in ihrer Verwaltung ganz getrennt sind, aber auf der Tagsatzung nur durch 1 Gesandten repräsentirt werden, der wechselsweise von beiden ernennt, und durch eine besondere Kommission instruirt wird.

Außerrhoden macht etwa $\frac{2}{3}$ des Landes aus, und bekennt sich zur reformirten Religion. Die Verfassung ist rein demokratisch und beruht auf der Gesammtheit des Volks, die Gemeinden vor und hinter der Sitter machen nur eine Korporation aus, aber jedes dieser Landestheile stellet 5 Standeshäupter, welche alle 2 Jahre im Range abwechslen. Trogen und Herisau sind die beiden Hauptörter, doch wird am ersten Orte die Justiz ausschließlich verwaltet. Die Landesgemeinde ist die höchste und gesetzgebende Behörde, die Neu- und Alträtheversammlung die zweite Behörde: erstere wird jährlich am letzteren Sonntage des April zu Hundwyl und Trogen letztere am 2. Montage nach der Landesgemeinde zu Herisau und Trogen gehalten. Der große Rath, welcher aus den sämmtlichen Landesbeamten und den Hauptleuten der Gemeinden besteht, versammelt sich jährlich im Frühlinge zu Trogen und Herisau, übt die höchste und richterliche und vollziehende Gewalt aus und ist die höchste Instanz in Rechtssachen. Die kleinen Räthe vor und hinter der Sitter bilden die zweite Instanz. In allen präsidirt der jedesmal regierende Landammann. Alle Gemeinden von Außerrhoden sind in Hinsicht ihres Gemeinde-, Kirchen- und Armenvermögens von einander unabhängig, und haben ihre Kirchhören und Gemeinderath, die man Hauptleute und Räthe nennt. Es besteht ein Ehegericht. Die Verfassungsurkunde ist vom 25. Junius 1814.

In Innerrhoden, dessen Verfassung vom 30. Junius 1814 sich datirt, ist die erste und souveräne Behörde die Landesgemeinde, die ebenfalls 2 Landammänner und die übrigen Standesbeamten ernennt, ein großer Rath, der die Gesetze entwirft, ein kleiner Rath aus 16 Personen, die in 3 Gänge oder Rathssektionen abgetheilt werden, der die erste Instanz in Civil- und Kriminalsachen bildet, die nicht dem großen Rathe vorbehalten sind, und ein Voigteirath. Der regierende Landamman präsidirt in den Rathsversammlungen und bildet die vollziehende Behörde, kann aber nur 2 Jahre im Amte bleiben. Der Sitz der Regierung ist Appenzell.

Das Wappen, welches beiden Rhoden gemeinschaftlich ist, zeigt einen schwarzen, aufrecht stehenden Bär in Silber.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Appenzell ist der letztere der alten Kantone, nimmt in der Eidgenossenschaft den 13ten Platz ein, stellt 972 Mann zum Bundesheere, und zahlt 9,220 Franken (nach andern 9,600 Fr.).

XIV.

Der Kanton St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen, topogr. und statist. dargestellt im Helv. Alm. von 1808. — Geschichte des Kant. St. Gallen, von Ildef. v. Arx. St. Gallen 1810—1813. 3 B. 8. — Geschichte des Rheinthals von L. Custer. St. Gallen 1805. 8.

§. 1. Grundmacht.

Einer der größern Kantone in der nordöstlichen Schweiz, mit Bergen und Thälern abwechselnd, und von betriebsamen Menschen bewohnt.

Lage: zwischen 26° 20′ bis 27° 21′ östl. L. und 46° 36′ bis 47° 32′ nördl. Br. Gränzen: im N. W. an Thurgau, im N. O. an den Bodensee, im O. an Oesterreich und Liechtenstein, im S. O. an Bündten, im S. W. an Uri, im W. an Schwyz und Zürich: es schließt den ganzen Kanton Appenzell ein. Areal: nach Schoch 40 □Meilen. Volksmenge: gegen 140,000, auf die □Meile 3,257 Einw., 1803 waren 130,301 gezählt. Wohnplätze: 10 Städte, worunter St. Gallen mit 9,000 Einw., 6 Marktflecken, 210 Dörfer und Weiler, und 45,342 Häuser, zu 25,843,685 Guld. versichert. Einwohner: Deutsche, mit verschiedenen Dialekten. Religion: paritätisch, die Reformirten verhalten sich zu den Katholiken wie 4 zu 3, die ref. Geistlichkeit unter 3 Kapitel vertheilt, deren jedes unter Vorsitze eines Antistes eine Synode bildet, und unter dem Kirchenrathe steht, auch haben die Ref. 1 Ehegericht und 1 Erziehungsrath. Die kath. Geistlichkeit ist unter Ruralkapitel vertheilt und den Diözesen von Chur und Kostanz untergeordnet: sie besitzt 1 Mannsabtei, 3 Mönchsklöster, 1 adliches Frauenstift und 11 Non-

nenklöster. Zu St. Gallen bestehen 1 kath., 1 ref. Gymnasium, letzteres mit der Vadianischen Bibliothek, 1 literarische und 1 Bibelgesellschaft. Das Land ist in 8 Bezirke abgetheilt.

Mehr gebirgig, als eben, und die sogenannten Ebenen nur weite Thäler, die aber einen fruchtbaren Boden haben. Unter den Alpen die Appenzeller-, die Toggenburger- und Zweige der Rhätischen Alpen, die höchste Spitze der 8,233' hohe Calanda, der Kammor 4,324' hoch. Der Rhein ist Gränzfluß, und wird bei Rheinegg schiffbar; der Tamin, sein Nebenfluß, so wie die Saar mit ihrem Katarakte bei Vilters. Sonst die Seez, die Thur und Sitter. Vom Bodensee und Zürichersee gehören Strecken, der Wallenstadtersee zum größeren Theile hierher, letzterer mit 3 Ladeplätzen, Wesen, Wallenstadt und Mühlhorn; die 3 Murg- und andere Berasseen. Viele Heilbäder, besonders das Pfeffersbad (gewöhnlich 600 bis 700 Gäste). Alpenklima. Starke Viehzucht, doch mit sparsamer Käsebereitung, nur bei Utznach macht man gute Zieger, aber viele Butter und magere Käse. Die besten Pferde fallen um Utznach. Schaafe, Ziegen und Schweine. Beträchtliche Bienenzucht, Schneckenmast bei Sargans und im Rheinthale; Fischerei am Boden- und Wallenstadtersee. Das Korn reicht nicht zu: Mais im Rheinthale und Sargans, Flachs und Hanf zum Hausbedarf, Kartoffeln mit wachsender Progression als vorzüglichste Nahrung. Stärke Obstkultur bei Rorschach, mit Cyderbereitung und Kirschwasser; Wein im Rheinthale, der doch jung vertrunken werden muß; Holz im Ueberflusse, doch nicht überall zugänglich; Torf in den holzarmen Gegenden Gossau, Rorschach, Rheinthal und beiden Toggenburg Surrogat. Eisenbau bei Flams, 10,000 bis 12,000 Cntr. Kalkspath, Krystall-, Bau- und Mühlsteine. Kunstfleiß in Baumwolle, der sonst 80,000 Spinner und Weber beschäftigte, wovon jetzt viele brodlos sind. Jährlich wurden vormals 200,000 Stück leinene und baumwollene Zeuche verfertigt, die auf den trefflichen Bleichen bei St. Gallen die Weiße erhielten. Auch Twistmaschienen. Aber dieser Industriezweig hat unendlich gelitten, und dürfte kaum mehr die Hälfte betragen. Sonst noch 1 Glashütte, Wollenzeuchweberei, Gärbereien, Wachsbleichen. Ausfuhr: vorzüglich leinene und baumwollene Zeuche, Musselin, wollene Zeuche, Leder, Häute, Vieh, Butter, Zieger, Holz u. s. w. St. Gallen ist der Stapelplatz für alle Baumwolle und leinene Manufaktur, und verlegt die Material- und Kolonialwaaren, aber auch Rorschach, Rheineck und Allstädter machen Geschäfte. Buch und Rechnung wird nach dem Reichsfuße geführt.

Die Einwohner waren sonst wohlhabender als jetzt, wo die Manufaktur so sehr stockt: jetzt findet man viele Arme. Die Einkünfte sind ziemlich bedeutend, reichen aber nicht hin, um die Ausgaben zu decken, daher der Kanton verschuldet ist. Kein Militär.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Demokratisch, und auf die Verfassungsurkunde vom 31. August 1814 gegründet. Die kath. und ref. Religion sind herrschend; jede Religionspartei besorgt besonders ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten. Es giebt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und Familien; jeder Bürger ist zum Militärdienste verpflichtet: Zehnten und Grundzinse sind ablöslich. Der Kanton ist in 8 Bezirke, diese in 44 Kreise und die Kreise in politische und Ortsgemeinden abgetheilt.

Die höchste gesetzgebende Gewalt ist der große Rath von 150 Mitgliedern, die vollziehende Gewalt übt der kleine Rath von 9 Mitgliedern, aus der Mitte des großen gewählt, aus: die Präsidenten und ersten Standeshäupter sind 2 Landammänner. Für die Justizpflege giebt es in dem Kreise Gerichte erster Instanz, von welchen die Berufung an die Bezirksgerichte, und von diesen an ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern geht.

Das Wappen besteht aus einem silbernen Bündel im grünen Felde Die Hauptstadt und der Sitz der Regierung ist St. Gallen.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

St. Gallen hat in der Eidgenossenschaft den 14ten, aber unter den neuen Kantonen den ersten Platz, stellt ein Kontingent von 2,630 Mann, und zahlt 39,450 Fr.

XV.

Der Kanton Bündten.

Der Kanton Graubünden, topogr. und stat. dargestellt im Helvetischen Alm. von 1806. — Die Republik Graubündten, hist. geogr. stat. dargestellt von H. L. Lehmann. Zürich 1797. 1799. 2 Th. 8. — Die drei ewigen Bünde im hohen Rhätien, von H. Zschokke. Zürich 1798. 2 Th. 8. — Der Sammler und neue Sammler für Bündten. Chur 1779 — 1812. 13 Jahrgänge. 8. — Skizze einer allgemeinen Uebersicht des jetzigen Zustandes von Graubünden (Allg. geogr. Eph. XXIV. S. 345.)

§. 1. Grundmacht.

Einer der größten Kantone Helvetiens, der deſſen Oſtſeite bedeckt, aber mit hohen Bergen angefüllt und ſparſam bevölkert.

Lage: zwiſchen 26° 4′ bis 27° 39′ öſtl. L. und 46° 11′ bis 47° 6′ nördl. Br. Gränzen: im N. W. Glarus und St. Gallen, im N. Liechtenſtein, im N. O. und O. das Oeſterreichiſche Tyrol, im S. O. Lombardei-Venedig, im S. W. Teſſin, im W. Uri. Areal: nach Schoch 140 Q. Meilen, nach einer neuen Angabe 318,599 Q. Stunden, und nach Meyers Charte nur 113 Q. Meilen groß. Davon kommen auf die 8 Hochgerichte des obern Bundes 51, auf die 10½ Hochgerichte des Gotteshausbundes 60½, und auf die 7 Hochgerichte des Zehngerichtenbundes 28½ Q. Meilen. Volksmenge: etwa 75,000, mithin auf die Q. Meile nur 563 Einw. davon im obern Bunde 30,700, im Gotteshausbunde 27,900, im Zehngerichtenbunde 14,600. Wohnplätze: 3 Städte, Chur mit 3,350, Mayenfeld mit 893, und Ilanz mit 468 Einw., 7 Marktflecken, überhaupt 219 Kirchſpiele. Einwohner: theils Deutſche, mit Tyroler Mundart, 26,500, theils Italiener, 10,000, theils Miſchlinge, mit romaniſcher und ladiniſcher Mundart, 36,700 Ind. Religion: reformirt, mit 45,200 Bekennern, in 135 Pfarren, die unter 6 Kollegien vertheilt ſind, und katholiſch, mit 28,000 Bekennern in 84 Pfarren, die in 6 Kapitel vertheilt ſind und unter der Diözeſe von Chur ſtehen. Der öffentliche Unterricht iſt ſchlecht beſtellt: zu Chur 1 Gymnaſium, 1 ökonomiſche und Bibelgeſellſchaft, auch kleine Bibliothek, zu Reichenau 1 Erziehungsanſtalt.

Völlig gebirgig und nur mit ſchmalen Thälern, aber ein äußerſt romantiſches Land, wo ſich die hohen Rhätiſchen Alpen lagern, die zum Theil mit ewigen Schnee und Gletſchern bedeckt ſind und wo die Natur in ungeheuren Eismaſſen erſtarrt: man kennt die Höhen der wenigſten Berge, worunter der Vogelberg, 10,180, das Zaporhorn, 10,220, das Tampohorn, 9,845, der Seſaplana, 9,207′ hoch, aber der Piz Linard, der Ery, der Bernina, der größte aller Helvetiſchen Gletſcher, der Piz Ruſein ſollen dem Montblanc an Höhe nahe kommen. Die vornehmſten Thäler: Engadin, Albula, Churwalden, Davos, Prettigaw, Schams, Miſocco, Münſterthal. Der Rhein hat hier ſeine dreifache Quelle, auch der Inn, die Albula, der Landquart, die Pleſſur, die Muesa und die Maira: kein Fluß kömmt dem Lande von Außen. Viele Wildbäche, die herrliche Katarakte bilden; unter den Bergſeen der Silſerſee in Oberengadin; unter den vielen Heilquellen, der St. Moritzer Säuerling in Engadin, das Aldenauerbad, der Fideriſſer und Bernardiner Säuerling. Alpenklima, in den Thälern oft Italieniſcher Himmel, wenn die mittlern Berge noch in Schnee verhüllt ſind. Der S. iſt weit rauher als der N. Rindviehzucht iſt Hauptverwerb: 80,000 bis 90,000

Stück Rindvieh, worunter 35,000 Milchkühe, bewaiden die ungeheuern Alpen, die über 70 Q. Meilen einnehmen. Zu ihren Heerden stoßen 180,000 Schaafe, 60,000 bis 70,000 Ziegen und viele Ziegen, wobei man aber noch 120,000 Italienischen Schaafen gegen Waidegeld, Sommerwaide gestattet. Unbedeutend ist die Pferdezucht, ob man gleich viele Saumrasse und Esel braucht. Bündten gewinnt kaum die Hälfte seines Brodkorns, auch versteht der Landmann den Ackerbau schlecht: Hirse und Mais sind die vornehmsten Kornarten; Hanf und Flachs nicht zureichend, Kartoffeln, Mangold und Feldrüben in Menge, so wie Obst und Wein, 1804 18,000 Zuber oder Eimer. Holz ist da, aber die Waldungen vernachlässigt oder zu versteckt und daher Mangel, so daß man strichweise Torf aus Kuhfladen machen muß. Etwas Kupfer bei Tiefenkaster, doch erst ein Anfang. Kein Kunstfleiß: der Einwohner macht sich seine Tücher und Leinewand selbst. Ausfuhr: Rindvieh für 1,295,000, Käse und Butter für 150,000, Schaafe und Wolle für 200,000, Wein, Obst, Branntewein für 50,000, baumwollenes Garn für 40,000, zusammen für 1,735,000 Guld. Dagegen beträgt die Einfuhr an Korn, Salz, Kolonialwaaren, Metallen, Fabrikaten und Tabak 1,915,000 Guld., und das Land würde nicht reichen, wenn es nicht mit Transito 132,000, und durch das Waidegeld der Bergamaskischen Schaafe 48,000 Guld. in das Land zöge. Straße über den Splügen auf 2 Wegen, die aber nur für Saumrosse gangbar und sehr beschwerlich war, daher Bündten jetzt die neue Straße über den Bernardin angelegt hat, die 1822 fertig, und auch für schwere Wagen fahrbar werden soll, wodurch das Land unendlich gewinnt.

Die Einwohner leben in einer großen Mittelmäßigkeit, die in vielen Strichen an Armuth gränzt, doch sind sie zufrieden mit ihrem Zustande. Die Einkünfte, die jeder der 3 Bünde besonders verwaltet, sind unbedeutend. — Kein Militär.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Demokratisch repräsentativ und auf die Verfassung von 1814 sich gründend. Der Freistaat zerfällt in 3 Bünde: den obern oder grauen, den Gotteshaus- und den Zehngerichtenbund, die wieder in Hochgerichte und Gerichte abgetheilt sind: jeder wählt von den andern unabhängig seine Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche das Polizei-, das Justiz- und das Komunalwesen verwaltet wird, aber sie sind durch die gemeinschaftlichen Landesbehörden, den großen und kleinen Rath, wozu jeder Bund seine Abgeordneten wählt, mit einander verbunden. Chur ist die Hauptstadt des ganzen Bundes, Ilanz des oberen oder grauen, Chur des Gotteshaus-, und Davos des Zehngerichtenbundes.

Der große Rath, welcher die Gesetzgebung in Händen hält, auch in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten die oberste Behörde und die berathschlagende über bürgerliche Gesetze u. s. w., bildet, die Standeshäupter erwählt u. s. w., besteht aus 65 Mitgliedern, kömmt regelmäßig im Anfange des Junius zusammen, und nimmt den Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte. Eine Standeskommission von 9 Gliedern, 3 aus jedem Bunde, gerirt sich in dringenden Fällen statt des großen Raths. — Der kleine Rath besteht aus 3 Mitgliedern, 1 aus jedem Bunde, besorgt die laufenden Geschäfte, ist die vollziehende Behörde, führt die Korrespondenz mit der Tagsatzung und dem Auslande, und übt die Aufsicht über den Rechtsgang der Civilrechtspflege. — Die obern Bundeshäupter heißen Bundesstatthalter.

Außer den niedern Gerichten in den Gerichten und Hochgerichten und den Vermittlungsämtern, bestehen in jedem Bunde Appellationsgerichte für bürgerliche Sachen, wovon die Berufung an das Kantonsober- und Kriminalgericht von 9 Mitgliedern zu Chur geht, auch besteht ein Kantonskriminalgericht gegen Landstreicher und Gauner.

Jeder Bund hat seine eignen Beamte: Bundesobrist, Schreiber und Waibel; das Haupt des obern Bundes heißt Landrichter. Das gemeinsame Wappen ist ein silbernes Schild mit den Wappen der 3 Bünde.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Bündten hat in der Eidgenossenschaft die 15te Stelle, stellt zum Bundesheere 1,600 Mann, und zahlt 12,000 Fr. (nach andern 2,000 Mann).

XVI.

Der Kanton Aargau.

Der Kanton Aargau, top. und statist. dargestellt im Helv. Alm. von 1816. — M. Lutz, Aargauische Denkwürdigkeiten ꝛc. Aarau 1804. Heft 1. 8. — Oessen das Vorderösterreichische Frickthal, in hist. top. Hinsicht. Basel 1804. 8. — Chronik der Stadt Zofingen. Zofingen 1811. 1812. 2 B. 8.

---

§. 1. Grundmacht.

Aargau gehört in Hinsicht der Größe zu Helvetiens mittlern, in Hinsicht der Volksmenge zu dessen größern Kantonen und ist einer der fruchtbarsten der Eidgenossenschaft.

Lage: zwischen 25° 19′ bis 26° 6′ östl. L. und 47° 8′ bis 47° 37′ nördl. Br. Gränzen: im N. der Rhein und das Großherz. Baden, im O. Zürich, im S O. Zug, im S. Luzern, im S. W. Bern, im W. Solothurn und Basel. Areal: nach Schoch 36, nach dem Helv. Alm. 38 Q. Meilen. Volksmenge: 144,000, auf die Q. Meile 4,000 Ind., 1814 wurden 143,960 gezählt. Wohnplätze: 12 Städte, worunter Aarau, mit 3,000 Einwohner, 5 Marktflecken, 259 Dörfer und Weiler, mit 244 Kirchen und Kapellen, und 25,419 Häus., zu 29,170,000 Fr. versichert. Einwohner: außer 1,681 Juden, bloß Deutsche. Religion, paritätisch: reformirt 75,279 Indiv. in 48 Pfarren, unter 2 Dekanate vertheilt, und unter einem Kirchenrathe stehend, und katholisch 67,000 Indiv., in 70 Pfarren, unter den Diözesen von Konstanz, mit 3 Kapiteln, und Basel, mit 1 Kapitel, dann in 3 Kollegiatstiftern, 4 Mönchs- und 4 Nonnenklöstern. Die Juden haben 2 Synagogen zu Endingen und Lengnau. Gut eingerichtete Schulen, die der Kantonsschulrath respicirt; zu Aarau 1 höhere Lehranstalt, 1 Gesellschaft für vaterländ. Kultur, 1 Bibelges., 1 Kantonsbibliothek und Meyers naturhist Bibliothek, mit dem Basrelief der Schweiz, in jedem Bezirke 1 Sekundärschule, zu Lenzburg 1 Ges. Aargauischer Aerzte, 1 Ges. der Geistlichen und 1 pädagogische Ges., zu Zofingen 1 Helvetische und 1 Künstlerges., zu Schinznach 1 Musikges., zu Olsberg 1 Töchterinstitut. Das Land ist in 11 Bezirke abgetheilt.

Gewellet, mit Hügeln und Thälern abwechselnd, der Boden auf dem linken Aarufer leicht und sandig, auf dem rechten thonig, rauh und schwer, überall aber angebauet, der Jura erreicht nirgends eine beträchtliche Höhe, die Wasserfluhe ist nur 2,880′ hoch, der Lägerberg auf dem linken Aarufer vielleicht von gleicher Höhe, die Alblikette um vieles niedriger. Flüsse: der Rhein als Gränzfluß mit 4 Brücken, und die Aar, mit der Wigger, Suren, Reuß und Limmat; die Schiffahrt auf beiden gefährlich. Der Hallwyler See, 1 Meile lang, ¼ breit. Heilquellen zu Baden, mit 37° Wärme (1813 512 Gäste), zu Schinznach u. a. Das Klima eines der angenehmsten der Schweiz, doch auf dem rechten Aarufer Anlage zum Kretinismus. Ackerbau, das erste Gewerbe und hier am blühendsten in Helvetien, daher auch Korn zur Ausfuhr; Gemüse, Kartoffeln, Flachs, Hanf und Rübsamen zum Bedarfe, eben so Futterkräuter. Gute Weine, besonders von Schinznach und Baden; vie-

les Obst; 38,000 Jucharte Waldungen, unter 11 Forst- und Jagdbezirke und 68 Forstreviere vertheilt, und forstmäßig bewirthschaftet, welches in ganz Helvetien der Fall nicht ist; Bergbau auf Eisen, jährlich 16,000 Entr., die aber roh ausgehen. Unbedeutende Viehzucht Lachsfang bei Laufenburg. Erheblicher Kunstfleiß in Leinewand, Baumwolle, Metallwaaren und Strohflechten. Ausfuhr: Korn, baumwollne und halbwollne Waaren, baumwollen Garn, Seiden- und Florettseidenband, seidene Tücher, Strohhüte, Leder, Messerwaaren, Eisenerz, Vitriolöl. Ansehnlicher Transitogewinn. Zurzach hält 2 Messen, und macht besonders in Leder und Wolle Geschäfte. Es besteht ein Handelsrath. 9 gut unterhaltene Kunststraßen. Buch und Rechnung theils in Franken, theils, und noch mehr, in Guld. und Batzen.

Die Einwohner sind ziemlich wohlhabend. Die Staatseinkünfte fließen aus Zehnten, Grundzinsen, Domänen, Forsten, Kapitalzinsen, Salz- und Pulverhandel, Zöllen, Gerichtsgebühren, Posten, Münzen, Jagd und Fischerei — jährlich 500,000 Fr. = 281,250 Guld., wogegen die Ausgaben aus 490,000 Fr. = 275,625 Guld. ausmachen. — Außer der Besatzung auf der kleinen Festung Aarburg von 250 Mann, kein stehendes Militär.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Demokratisch repräsentativ, und auf die Verfassungsurkunde vom 14. Julius 1814 gegründet.

Die gesetzgebende Gewalt steht bei dem großen Rathe von 150 Mitgliedern, wovon die eine Hälfte reformirt, die andere katholisch seyn muß: er versammelt sich am ersten Montage des Junius zu Aarau. Der Amtsbürgermeister führt darin den Vorsitz. Die vollziehende Gewalt übt ein kleiner Rath, von 13 Mitgliedern aus dem großen Rathe, wovon 6 reformirte, 6 katholische seyn müssen, aus.

In jedem Bezirke ist ein Oberamtmann, der die Verwaltung hat, in jeder Gemeinderath, aus 1 Amtmann und 2 bis 12 Mitgliedern bestehend; in jedem Kreise 1 Friedensrichter, der über Streitigkeiten von geringen spricht und bei den Kreisversammlungen, welche die Mitglieder des großen Raths wählen, präsidirt, in jedem Bezirke ein Gericht, aus dem Oberamtmann und 4 Mitgliedern bestehend, als erste Instanz in Civilsachen und Untersuchungsbehörde, und zu Aarau ein Appellationsgericht von 13 Gliedern, wovon 6 ref., 6 kath. sind, als oberster Civil- und Kriminalrichter. Die Polizei in höherer Instanz verwaltet ein Polizeidepartement.

Das Wappen ist ein der in Länge getheilter Schild, in der einen Hälfte mit einer silbernen Binde in Schwarz, in der andern mit 3 goldnen Sternen in Blau.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Aargau nimmt in der Eidgenossenschaft die 16te Stelle ein, und stellt zum Bundesheere 2,410 Mann, zahlt auch einen Beitrag von 48,200 Fr. (nach andern 52,212 Fr.).

XVII.

Der Kanton Thurgau.

Der Kanton Thurgau, topogr. und statist. darg stellt im Helvetischen Almanach von 1811.

§. 1. Grundmacht.

Der Kanton Thurgau liegt im nordöstlichen Helvetien an und um den Bodensee, ein schönes, angenehmes Land, mit starker Bevölkerung.

Lage: zwischen 26° 20′ bis 27° 9′ östl. L. und von 47° 24′ 30″ bis 47° 42′ nördl. Br. Gränzen: im N. W. der Rhein und Untersee, im N. und N. O. der Bodensee, im S. O. St. Gallen, im S W. Zürich; zwei seiner Dörfer Büsingen und Kilschberg liegen am rechten Rheinufer im Umfange von Schaffhausen. Areal: nach Schoch 16,67 Q. Meilen. Volksmenge: gegen 80,000, auf die Q Meile 4,790 Ind 1811 wurden 78,533, 1808 76,671 gezählt. Wohnplätze: 5 Städte, worunter Frauenfeld 1,800 Einw. zählt, 6 Marktflecken und 284 Dörfer und Weiler, die Gebäude zu 13,135,382 Guld. versichert. Einwohner: Deutsche, mit Schwäbischem Dialekte. Religion: reformirt 60,497, deren Geistlichkeit unter 3 Kapitel vertheilt ist, und katholisch 17,258 Bekenner, in der Diözese Konstanz, mit 5 Mannsstiftern und Klöstern und 6 Nonnenklöstern, aber beide Konfessionen stehen unter einem paritätischen Kirchenrathe, wie die Schulen unter einem paritätischen Schulrathe. Keine gelehrte Unterrichtsanstalt, aber seit 1809 eine landwirthschaftliche Kommission. Das Land ist in 8 Bezirke abgetheilt.

Gewellet, mit kleinen Hügeln besetzt, der Boden sehr fruchtbar, nur im S. steiniger und waldiger, auch erhebt sich hier das Gebirge bis zu 2,500 Fuß, wozu der Hörnli gehört. Der schöne Bodensee, mit dem Untersee auf der Gränze, der Bichelsee im Innern. Der Rhein als Gränzfluß, die Thur mit der Sitter und Murg.

Das Klima gemäßigt, am Bodensee so milde, daß daselbst Mandeln und Kastanien gedeihen. Der Ackerbau ist Hauptverdienst; es wird vieler Hafer gebauet, und davon Hafermus gekocht. Viele Gemüse, Kartoffeln, und besonders Hanf und Flachs, welches Stapelwaaren sind. Schönes Obst in ganzen Fruchtwäldern und Alleen, wovon Cyder und Birnmost gemacht wird; Weinbau am Bodensee, aber das Produkt nicht sonderlich. Nadelholz kaum zum Bedarfe, dagegen strichweise Torf. Viehzucht, als Vehikel des Ackerbau: 2,754 Pferde, 25,852 Rindvieh, 3,165 Schaafe, 777 Ziegen, 1,634 Schweine. Fischerei im Bodensee (Blau- und Weißfelchen, zwei Arten von Salmen). Starke Garn- und Baumwollspinnerei, welche letztere, wie die Baumwollen-, besonders die Musselinweberei stockt, Leinweberei, Seidenweberei, Gärberei, Töpferei. Ausfuhr: Wein, Cyder, getrocknetes Obst, Schlachtvieh, Korn, Garn, leinene und wollene Gewebe. An dem Handel auf dem Bodensee nimmt Steckborn einen geringen Antheil. Viel gewinnt der Kanton durch Transito, da die Straßen von Konstanz nach Zürich und von Konstanz nach Rorschach stark befahren sind. Buch und Rechnung im Reichsfuße.

Die Einwohner leben in Mittelmäßigkeit. Von den Staatseinkünften und Ausgaben ist nichts bekannt. Der Kanton ist in 4 Militärquartiere, jedes in 2 Sektionen abgetheilt. Diese stellen 400 Grenadiere, 1,600 Füseliere, 2,000 leichte Infanterie; außerdem ein freiwilliges Schützenkorps von 160, und eine Komp. Kavallerie von 58 Mann, alles eingezeichnet.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Demokratisch-repräsentativ, auf die Verfassungsurkunde vom 28. July 1814 gegründet. Der Kanton ist in 8 Amtsbezirke, diese in 32 Kreise, die Kreise in Munizipalitäten abgetheilt.

Die höchste gesetzgebende Gewalt hat der große Rath von 100 Mitgliedern, an dessen Spitze der Landamman steht; die vollziehende Gewalt der kleine Rath von 9 Mitgliedern, aus dem Schooße des großen gewählt, und 9 Jahre im Amte. Zwei Landammane die obersten Standeshäupter, die abwechselnd den großen und kleinen Rathen präsidiren.

Jede Munizipalität hat ihren Gemeinderath, bestehend aus 1 Amman und 4 Gemeinderäthen, die 3 Jahre im Amte bleiben; jedem Kreise ist 1 Kreisamman als Vollziehungs- und Polizeibeamter vorgesetzt, der bei den Kreisversammlungen den Vorsitz führt, auch ist in jedem Kreise ein Kreisgericht, das über Sachen von geringem Werthe erkennt. In den Bezirken ist ein Oberamman als Vollziehungsbehörde, und 1 Bezirksgericht als erste Instanz, von welchem

die Appellation an das Obergericht von 13 Mitgliedern geht. Auch hat der Kanton ein allgemeines Kriminalgericht erster Instanz.

Frauenfeld ist Hauptstadt und Sitz der Regierungsbehörden; das Wappen ein von Silber und Grün schräg getheilter Schild, in dessen beiden Hälften ein silberner Löwe aufrecht schreitet.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Thurgau nimmt in der Eidgenossenschaft die 17. Stelle ein, stellt zum Bundesheere 1,520 Mann und giebt als Geldbeitrag 22,800 Fr. (nach Andern 1,670 M. und 25,052 Franken).

XVIII.

Der Kanton Tessin.

Der Kant. Tessin, topogr. und statist. geschildert im Helv. Alm. von 1812. — Dizionario storico-ragionato degli uomini illustri del cantone Ticino del *P. G. A. Oldelli.* Lugano 1807. 1811. 4. — Beiträge zur nähern Kenntniß des Schweizerlandes, von H. R. Schinz. Zürich 1783—1787. 5 Hefte. 8.

§. 1. Grundmacht.

Der südlichste aller Helvetischen Kantone, schon unter Italienischem Himmel; die Einwohner Italiener und ganz dem übrigen Helvetien fremd.

Lage: zwischen 26° 50′ bis 27° 33′ 30″ östl. L. und 45° 46′ bis 46° 33′ nördl. Br. Gränzen: im N. Uri, im N. O. Bündten, im S. O. und S. Lombardei Venedig, im S. W. und W. Sardinien, im N. W. Wallis. Areal: nach Schoch 53½ QM. Volksmenge: gegen 90,000, auf der Q. Meile 1,687 Ind. 1808 fand man in den 8 Bezirken 88,793, nämlich in Mendrisio 12,004, in Lugano 26,680, in Vallemaggia 5,980, in Locarno 17,325, in Bellinzona 7,970, in Riviera 3,012, in Blegno 6,228 und in Leventina 9,601. Wohnplätze: 12 Marktflecken, worunter die 3 Hauptflecken Lugano mit 3,444, Locarno mit 1,200 und Bellinzona mit 1,300 Einw., und 221 Dörfer und Weiler. Einwohner: Italiener, nur in Bosen hört man Deutsch. Religion: katholisch, unter den Diözesen

von Milano und Como, mit 14 Mönchs- und 8 Nonnenklöſtern, zuſammen mit 245 Religioſen, außerdem 499 Weltgeiſtliche. Die Volksſchulen höchſt elend, der Unterricht ganz in den Händen des Klerus. Höhere Unterrichtsanſtalten ſind das Seminar zu Pollegio, das Kollegium zu Aſcona, das Seminar zu Lugano und das Gymnaſium zu Bellinzona. Der Kanton zerfällt in 8 Bezirke.

Ein herrliches Land, wo — nach Ebel — die reizendſte, wie die erhabenſte Natur ſich in den mannigfaltigſten Formen umſchlingen und dieſen ſüdlichen Saum der Alpen zu einem Paradieſe umſchaffen. Es beſteht ganz aus Thälern zwiſchen himmelhohen Alpen, keines mehr als ½ Meile in der Weite, doch mit ergiebigem Boden. Viele Gebirge erheben ſich weit über die Schneelinie zu einer Höhe von 9,000 Fuß. Der vornehmſte Fluß iſt der Teſſin mit dem Bregno, dann die Maggia, die Lavizzara, der Agno; ein Theil des Lago maggiore, welcher durch die Treſa mit dem Lago di Lugano zuſammenhängt. Mehrere kleine Bergſeen; 2 Säuerlinge zu Airolo und Songio. In den Thälern ein mildes Klima, beſonders von Bellenz nach S. hin, oberwärts Alpenklima. Der Ackerbau zwar Hauptgewerbe, da der Boden im S. eine zweifache Aernte giebt, doch ſehr nachläſſig betrieben; man ärndtet auch Mais, vor allen Quarantina, Saggina, Hirſe und Buchwaizen. Keine Brach, und doch bauet das Land kein hinlängliches Korn, und ein großer Theil der Einw. lebt von Kaſtanien. Viele Gemüſe, auch Melonen, aber wenige Kartoffeln. Etwas Hanf und Tabak, aber keinen Flachs. Von Obſt, Mandeln, Kaſtanien, wovon es ganze Wälder giebt, Pfirſchen, Pflaumen und Kirſchen. Weiße Maulbeeren häufig, daher ein kleiner Seidenbau. Vieler und ſtarker Wein, der aber ſchlecht behandelt wird. Waldung ſieht man bloß auf unzugänglichen Höhen, in den Thälern Mangel; den Fuß der Alpen umkränzen Kaſtanien. In den Gebirgen Viehzucht und Alpenwirthſchaft, auch werden Käſe gemacht, die aber nicht ſo gut, wie im nördl. Helvetien ſind; viele Ziegen und Schaafe, aber ſchlechte Wolle. Kunſtfleiß, doch meiſtens als Nebengewerbe, ſo die Seidenzwirnerei, die Holzwaarenverfertigung, die Verfertigung von Gefäßen aus Lavezſteinen. Der Einw. fertigt faſt alles, was er braucht, ſelbſt. In Lugano und Mendriſio unterhält man Tabaksfabr., Gärbereien, Kupfer- und Eiſenhammer, Papier- und Pulvermühlen. Ausfuhr: Seide, Käſe, Vieh, Häute, Wild, Holz, Kohlen, Harz, Marmor, Lavezgeſchirr, Strohgeflechte, Fiſche, Butter und Talg, meiſtens nach Italien. Dagegen braucht er auch ſehr vieles vom Auslande, und Milano liefert ihm allein über 120,000 Cntr. Korn (33,600 Säcke). Durch das Land gehen 2 Hauptpäſſe vom St. Gotthard und Bernardin, wo indeß die Straße noch nicht fertig iſt; man gewinnt daher durch Tranſito, und Bellinzona iſt

ein Stapelplatz zwiſchen Helvetien und Italien. Buch und Rechnung in Kronen oder Scudi, oder nach Zechinen, Lire und Soldi

Die Einw. ſind, trotz der Ergiebigkeit ihres Bodens und ihrer Induſtrie, arm; in wenigen Gegenden iſt der Landmann Eigenthümer des Bodens, ſondern Maſaro oder Lehnsmann, ſelbſt die Semnen oder Carricatori ſind verpachtet, und der Klerus oder größere Gutsbeſitzer haben faſt alles Landeigenthum. Dazu kömmt die Wanderungsſucht der Männer, die, wie die Savoyarden, die Welt durchziehen, aber nicht ſo genügſam, wie dieſe, wenig erübrigen und zurückbringen. Die Staatseinkünfte werden auf 430,000 Franken = 241,875 Guld. angegeben; die Staatsausgaben ſind äußerſt gering. — Militär hält der Kanton nicht.

§. 2. Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung.

Eine demokratiſch-repräſentative Regierungsform, die ſich auf die Verfaſſungsurkunde vom 17. Decbr. 1814 gründet. Die kath. Religion iſt herrſchend. Die Souveränität ſteht der Geſammtheit der Bürger zu. Jeder Einwohner iſt Soldat; es giebt keine Vorrechte des Orts und der Geburt, aber die Geiſtlichen können zu keiner Stelle der vollziehenden oder richterlichen Gewalt ernannt werden. Der Kanton zerfällt in 8 Bezirke, dieſe in 38 Kreiſe.

Der große Rath iſt die höchſte geſetzgebende Behörde und beſteht aus 76, auf 6 Jahre erwählten Deputirten; er hält, wie der Staatsrath, abwechſelnd alle 6 Jahre ſeine Sitzungen in den 3 Hauptörtern Lugano, Locarno und Bellinzona. Die höchſte vollziehende Behörde iſt der Staatsrath, aus 11 Gliedern des großen Raths beſtehend.

In jeder Gemeinde iſt ein Gemeinderath von mindeſtens 3, höchſtens 11 Gliedern, mit Inbegriffe des Ammans; in jedem Kreiſe beſteht ein Friedensgericht, in jedem Bezirke ein einziges Gericht erſter Inſtanz, wovon die Berufung an das Appellationsgericht von 13 Gliedern, welches ſich da befindet, wo die Regierung den Sitz hat.

Die Standeshäupter ſind 2 Landammänner. Das Wappen iſt ein in die Länge von Roth und Blau geſpaltener Schild.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenoſſenſchaft.

Teſſin nimmt unter den Eidgenoſſen die achtzehnte Stelle ein, ſtellt zum Bundesheere 1,804 Mann, und giebt einen Geldbeitrag von 18,040 Franken.

XIX.

Der Kanton Waadt (Pays de Vaud).

Essay statistique du canton de Vaud. Zurich 1815. 12.; auch im Helv. Alm. von 1815. — Du Canton de Vaud et de la ville de Berne, de leur rapports entr' eux et avec la Suisse en 1814. Laus. 8. — Feuilles d'agriculture et d'économie du Cant. de Vaud. Laus. 1813—1815. 3 Vol. 8.

§. 1. Grundmacht.

Einer der größeren und volkreichsten Kantone des westlichen Helvetiens mit meistens Französischen Einwohnern.

Lage: zwischen 23° 39′ bis 24° 46′ östl L. und 46° 17′ bis 47° 5′ nördl. Br. Gränzen: im N. Neuenburg und der Neuenburger See, im O. Fryburg, im S. O. Bern und Wallis, im S. der Genfer See, im S. W. Genf, im W. Frankreich, und Parzelen von Fryburg und Genf einschließend. Areal: 70 Q. Meilen. Volksmenge: 150,000, auf die QM. 2,215 Einw. 1803 sind 144,474 gezählt. Wohnplätze: 16 Städte, worunter Lausanne 9,965 Einw. zählt, 10 Marktflecken und 318 Dörfer und Weiler. Einwohner: Abkömmlinge von Burgundiern, die in den Städten Französisch, auf dem Lande ein Patois, Roman genannt, reden. Religion: reformirt mit 139 Pfarrern, 1 Archidiakon und 13 Diakonen, die in 5 Klassen vertheilt sind. Etwa 2,000 Kath. im Thale von Echallens und zu Lausanne, mit 4 Pfarren. Der Unterricht steht unter dem akademischen Rathe zu Lausanne; man hat 613 Primärschulen, wovon 6 lateinische Klassen haben, 7 Kollegien, 1 akademisches Kollegium zu Lausanne und 1 Akademie daselbst, zwar ohne Fakultäten, aber mit 14 Lehrstühlen (1814 118 Stud.), dann 4 Armenschulen, die Ackerbauges. zu Lausanne, die Nacheiferungsges. zu Vevay, Pestalozzi's Erziehungsinstitut zu Yverdun, mehrere Hülfsanstalten und 1 Bibelges. zu Lausanne. Der Kanton zerfällt in 19 Bezirke.

Die Oberfläche ist mit Hügeln und kleinen Bergen angefüllt, das Ganze von Kettengebirgen eingefaßt, die sich in dem südöstlichen Winkel zu den höchsten Alpen, selbst Glätschern erheben, im Innern mit fruchtbaren Ebenen und weiten Thälern. Unter den Alpen der Diablerets 9,967, der Dent de Morcle 7,826′ hoch, unter den Bergen des Jura der Dole 3,957, unter den des Juriten der Mont Pellerin 2,706′ hoch. Flüsse: der Rhone, welcher die Gränze mit Wallis macht und dann durch den Genferfee eilt, die Vevaise, die Venoge, Aubonne und Bouairon, die in den Genfersee gehen, die Saane,

ein Nebenfluß der Aar, die Broye, der Cheudon, die Orbe, die ſich 980′ lang im Kalkboden vergräbt, die Brinne und Arnau. Seen: der reizende Genferſee 15¾ QM. groß, 9 M. lang und wo er am breiteſten iſt, 7,500 Klaftern breit, 1,125′ über dem Meere, und ſtellenweiſe 1,000′ tief, der Neuenburger- und Mürterſee, die aber alle dem Kantone nur zum Theile zugehören, der See Bret, der Lac de Joux Viele Heilquellen. Ein heiteres und ſo mildes Klima, daß die Nordländer hierher, wie nach Montpellier und Nizza wallfahrten. Der Ackerbau wird nachläſſig betrieben und ſteht weit zurück; Mitteljahre liefern den Bedarf an Korn nicht; Gemüſe zum Bedarfe; Tabak in Menge; ſtarker Weinbau, jährlich 15,594 Fuder, worunter die Nyffweine und vins de la côte, beide roth; vieles Obſt, Maronen von Veitaux; Holz hinlänglich, beſonders Tannen und Lärchen. Alpenwirthſchaft mit Käſebereitung; Viehſtand 1811: 20,984 Pferde, 61, 650 Hornvieh, 62,560 Schaafe, worunter 3,513 Merinos, 13,866 Ziegen, 23,168 Schweine. Bienenzucht, guter Honig aus Pays d'en Haut; Anfang von Seidenbau zu Coſſonay. Ergiebige Fiſcherei am See (Lachsforellen von 40 Pf.). Geringer Bergbau auf Eiſen, höchſtens 3,000 Entr. im Thale Vallorbe, wo 3 Eiſenhammer im Betriebe ſtehen, aber gute Torfſtecherei, und die einzige Saline Helvetiens zu Aigle und Bex, die 13,000 Entr. liefert. Der Kunſtfleiß iſt wenig erheblich; bloß Gärberei, Uhrmacherei, 1 Porzellanfabr. zu Nyons, mehrere Fayancefabr. und Töpfereien, 5 Papiermühlen, die Eiſenſchmieden im Thale Vallorbe. Ausfuhr: Wein 16,000 bis 20,000 Ohm, Käſe 12,000 bis 16,000 Entr, gegärbtes Leder 16,000 bis 18,000 Entr., Pferde 1,500 bis 2,000 Stück, Tabak 2,000 Entr. und einige geringere Artikel, dafür nimmt der Kanton zurück: Tabak, Branntewein, Liqueure, Zucker, Kaffee, Tuch, baumwollene Stoffe, Eiſen, rohes Leder, Maſtſchweine, Schaafe, auch Korn und Mehl. Der Tranſito iſt bedeutend und ſteigt in manchen Jahren wohl auf 140,000 bis 160,000 Entr. Lauſanne, Morges, Nyons, Yverdun ſind die vornehmſten Handelsplätze. Buch und Rechnung nach Franken, vieler Verdienſt durch die Reiſenden.

Die Einw. ſind meiſtens wohlhabend. Die Staatseinkünfte betrugen 1811 884,066 Fr. = 474,787 Guld., wozu die Grundſteuer 293,460. die Handänderungsgebühren 172,890, die Zölle 58,800, der Salzhandel 70,000 bis 75,000, der Stämpel 35,000 bis 38,000 Fr. beitrug. Die Ausgaben beliefen ſich auf 861,269 Fr. = 469,463 Gulden.

Der Kanton iſt in 8 Militärbezirke eingetheilt: jeder hat ſeinen Kommandanten und alle einen Oberinſpector zu Lauſanne. Jeder Bezirk zerfällt in 2 Sektionen. Das ganze eingeſchriebene Militär

macht 22,590 Mann aus. Zu Lausanne ist eine Militär-, zu Morges eine Artillerieschule.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Die Regierungsform ist demokratisch repräsentativ, und gründet sich auf die Konstitutionsurkunde vom 4ten August 1814. Der Kanton ist in 19 Bezirke und 60 Kreise eingetheilt, die wieder in Gemeinden zerfallen.

Die höchste souveräne Gewalt steht bei einem großen Rathe von 180 Mitgliedern, für 12 Jahre ernannt, der sich am ersten Montage des Mai versammelt. Die vollziehende Gewalt übt ein Staatsrath von 13 Gliedern, aus dem Schooße des großen Raths gewählt, aus. Die beiden Präsidenten führen den Titel: Landamman.

Jede Gemeinde hat ihren Gemeinderath mit dem Syndik an der Spitze. In jedem Kreise ist 1 Friedensrichter, in den Bezirken 1 Statthalter als Verwaltungsbehörde, und ein Gericht erster Instanz, von welchem die Berufung an das Appellationsgericht von 13 Mitgliedern zu Lausanne geht. Eine Gerichtsstelle aus 1 Mitgliede des Staatsraths und 4 Appellationsräthen zusammengesetzt, urtheilt über streitige Administrationsfälle. Der Staat hat seine Finanz-, Forst-, Brücken- und Straßenkammer, 1 Münzkommission, 1 Berg- und Salinendirektion, 1 Postregie und 1 Kommerzkollegium zu Lausanne.

Der Sitz der Regierungsautoritäten ist Lausanne; das Wappen ein horizontal, von Silber und Grün getheilter Schild, im obern silbernen Felde lieset man die Worte: Liberté et patrie.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Waadt nimmt unter den Eidgenossen die neunzehnte Stelle ein; es stellt ein Kontingent von 2,964 Mann und zahlt 59,280, nach Andern 59,273 Fr.

XX.

Der Kanton Wallis.

Description du departement de Simplon ou de la cidevant republ. de Valais, par *Schiner*. Sion 1812. 8. — Lettres sur le Valais, par *Echasseriaux*. Par. 1806. 8. — Valesia christiana par *Seb. Briguet*. Seduni 1744. 8. Helvetischer Almanach von 1820.

---

§. 1. Grundmacht.

Ein groſses Thal, von dem Rhone bewässert, welches im S. Helvetiens belegen ist, und arme Einwohner hat.

Lage: zwischen 24° 20′ bis 25° 54′ östl. L. und 45° 55′ bis 46° 30′ nördl. Br. Gränzen: im N. W. an den Genfersee und Waadt, im N. an Bern, im N. O. an Uri und Tessin, im O., S. O, S. und S. W. an Sardinien. Areal: nach Schoch 92 Q. Meilen. Volksmenge: 63,000, auf die Q. Meile 682 Indiv. 1808 wurden 62,809 gezählt Wohnplätze: 1 Stadt, Sitten, mit 2,346 Einw., 10 Marktflecken und 73 Pfarrdörfer, außerdem viele einzelne Wohnungen und Weiler, sämmtlich unter 13 Zehenten vertheilt Einwohner: wohl insgesammt Deutscher Abstammung, doch hört man bloß in Oberwallis ein schlechtes veraltetes Deutsch, in Unterwallis ein Französisches Patois, und längs Italiens Gränzen ein schlechtes Italienisch; die meisten Einw. leben sporadisch, in Oberwallis herrscht die größte Reinheit und Einfachheit der Sitten, Unterwallis ist in Dummheit und Aberglauben versunken, und hier der Kretinismus zu Hause. 20,719 schreiben Deutsch, 37,992 Französisch, 4,098 Italienisch. Religion: katholisch unter der Diözese von Sitten mit 84 Pfarren und 6 Klöstern, aber 1 Abtei und 1 Kloster stehen unmittelbar unter dem Pabste. Höchst elender Volksunterricht, im ganzen Lande 1 Gymnasium und 1 geistl. Seminar.

Dieß Rhonethal wird im O. von den Lepontinischen, im N. von den Berner-, im S. von den Penninischen Alpen mit ungeheueren Gletschern und Eisfeldern umlagert; unter den höchsten Spitzen sind merkwürdig: der Mont Rosa 14,580, das Matterhorn oder Cervin 13,854, der St. Bernhard mit seinem merkwürdigen Hospiz 10,360, der Grimsel 8,580, der Col de Balme 7,086, der Gemmi 6,472 und der Simplon 6,174′ hoch; die fahrbarsten Alpenpässe gehen über den Gemmi, Grimsel, Furca und St. Antonienberg nach Helvetien, über den St. Bernhard und Simplon nach Italien, und nur über St. Moritz ist eine Schlucht nach Waadt über die Rhonebrücke offen. Das Land besteht aus lauter schmalen Thälern, die indeß in Unterwallis ergiebiger, als in Oberwallis sind, und von vielen kleinen Flüssen, worunter die Lonza, die Vinna, die Saltina, die Visp, die Borgne, die Dranse und die Pissevache mit ihrem berühmten Katarakte die merkwürdigsten sind, gebildet werden, die sämmtlich dem Rhone zufallen, der sich am Ende des Landes in den Genfersee wirft. Das Klima ist sehr verschieden: in den Umgebungen der Hochgebirge herrscht nordische Rauhheit und auf den Kuppen ein ewiger Winter, über der Böschung des Thals, das der Nordwind nicht erreichen kann, schwebt ein Italienischer Himmel, wobei doch der Rhone im Winter zufriert. Die rauhen Fön- oder Ostwinde

bringen Frost und Schnee, die Westwinde Regen, der Südwest Hitze. Der Kretinism entsteht wahrscheinlich durch das Tuffwasser. Die Viehzucht ist Haupterwerb: in Oberwallis findet man grasreiche Alpen und Alpenwirthschaft. Die Schäfereien sind vernachlässigt. Häufig sind Ziegen und Maulthiere, selten Pferde. Das Korn reicht nicht zu: in Oberwallis wächst wenig mehr Gerste und Hafer, die im Oktbr. reifen, wogegen man in Unterwallis schon im Mai das Korn schneidet. Guter Wein, besonders bei Sydors, auch vieles Kern- und Steinobst, selbst Feigen, Mandeln und Kastanien, welche in einigen Gegenden Brodfrucht ausmachen. Vieles Holz, was aber zum Theil nicht zugänglich und auch unbenutzt ist, da der Rhone keine Flöße leidet. Man hat Gold, Blei und Eisen, bauet aber nicht darauf; mehreren Gewinn versprechen 2 neuentdeckte Salzquellen. Kunstfleiß fehlt ganz, auch hat der Walliser keinen Trieb, sich ein bequemeres Leben zu verschaffen: das, was er am nothwendigsten braucht, schafft er sich so gut, als er kann. Ausfuhr: Wein, Vieh, Käse, Häute, Wolle und trocknes Obst; der Transito und die Reisenden bringen doch Geld in das Land, besonders die beiden Hauptstraßen über den Simplon und St. Bernhard.

Die Einw. sind im höchsten Grade arm; Wohlstand findet man eigentlich bloß in den Klöstern und bei einigen großen Landeigenthümern. Die Staatseinkünfte und Ausgaben sind unbedeutend. 1818 Einkünften 133,100, Ausgaben 114,820 Franken. Stehendes Militär hat das Land nicht.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Die Staatsform ist demokratisch repräsentativ und gründet sich auf die Konstitution vom 12. Mai 1815. Die Römisch-katholische Religion ist nicht allein herrschend, sondern genießt auch einzig das Recht des öffentlichen Kultus. Der Kanton ist in Zehnten eingetheilt, und Sitten der Hauptort und Sitz der Regierung.

Die höchste souveräne Gewalt übt ein Landrath aus, wozu jeder der 13 Zehnten 4 Abgeordnete ernennt. Der Bischof von Sitten nimmt Theil an den Berathungen, und seine Stimme ist der eines Zehnten gleich. Der Staatsrath, aus 5 Mitgliedern des großen Raths, wovon 2 aus Unterwallis und 3 aus Oberwallis seyn müssen, gewählt, bildet die vollziehende Behörde: an seiner Spitze, so wie an der des Landraths, steht der Landeshauptmann. In wichtigen Fällen bedarf der Landrath der Zustimmung der Zehnten, ja der Gemeinden.

Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath, jeder Zehenten einen Rath, an dessen Spitze ein Präsident und Vicepräsident stehen; in jeder Gemeinde ist ein Gerichtsverwalter als erste, in jedem Zehnten ein Oberrichter als zweite Instanz, der zugleich mit 8 Beisitzern das

Kriminal- und Zuchtpolizeigericht bildet. Das oberste Gericht, aus 12 vom Landrathe ernannten Mitgliedern, spricht zu Sitten in letzter Instanz. Der Säckelmeister macht die einzige Finanzbehörde des Kantons aus.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Wallis hat in der Eidgenossenschaft die 20. Stelle, stellt 1,280 Mann zum Bundesheere und zahlt 9,600 Fr.

XXI.

Der Kanton Neuenburg (Neuchatel).

Statist. Versuch über das Fürstenth. Neuenburg und Vallangin im Helv. Alm. von 1818. — Description des montagnes de la princip. de Neufchatel et Vallangin, par *Osterwald*. Neufch. 1766. 8.; Deutsch, von J. Bernoulli. Berlin, 1788. 8. — C. Müller v. Friedberg, über das politische Interesse der Schweiz, in Hinsicht auf Neufchatel und Vallangin. 1789. 8.

§. 1. Grundmacht.

Ein Kanton von mittlerer Größe und Volksmenge im westlichen Helvetien.

Lage: zwischen 24° 7′ 30″ bis 24° 45′ östl. L. und 46° 51′ bis 47° 10′ nördl. Br. Gränzen: im N. und N. O. Bern, im S. O. der Neuenburger See, im S. Waadt, im W. und N. W. Frankreich. Flächeninhalt: nach Schoch 16½ QM., nach Andern 13½ QM. und 36,380 QStunden. Volksmenge: 52,000, auf die QMeile 3,151 Einw. 1820 sind 51,586, 1818 50,810 gezählt. Wohnplätze: 3 Städte, worunter Neuenburg 4,500 Einw. zählt, 3 Marktflecken, 67 Dörfer, 45 Weiler und 7,468 Häuser, wovon 7,288 für 17,032,400 Fr. versichert waren. Einwohner: Abkömmlinge von Burgundiern, die jetzt sämmtlich Französisch sprechen, wenigstens verschwindet das Patois oder Roman nach und nach. Religion: reformirt bis auf die kath. Kastellanei Landeron mit 1,700 Einw., die unter die Diözese von Lausanne gehört. Die Ref. haben 35 Pfarren in 5 Kapiteln, die unter einer allgemeinen Synode und 4 Konsistorien stehen. Die öffentliche Erziehung wird von der Geistlichkeit geleitet; in jedem Dorfe befindet sich 1 Schule, zu Neuenburg, Locle und Chaux de Fonds Bürger-

ſchulen, zu Neuenburg 1 akademiſches Kollegium und 1 Rathsbibliothek. Das Land zerfällt in 21 Kaſtellaneien und Maiereien.

Einige Hügelreihen, die mit dem Jura parallel ſtreichen, ziehen durch das Land und ſchließen weite Thäler ein; es erhebt ſich amphitheatraliſch vom 1,312′ erhabenen Spiegel des Neuenburger Sees bis zum Jura, deſſen Gipfel der Chaſſerol 3,614, der Creux de Vent 3,169, der Racine 3,096, der Tête de Rang 3,081′ emporſteigen. Der Boden iſt kalkartig, aber leicht zu behandeln, und wird von der Zihl, dem Doubs, der Reuſe, Seyon und andern kleinen Flüſſen bewäſſert. Der Neuenburger See, 4½ Meilen lang, ¾ breit und 430 Fuß tief, der reizende Bieler See, einige Heilquellen ohne Ruf, das Klima gemäßigt, am mildeſten am See; der Nordwind, der hier Joran heißt, iſt ſelbſt im hohen Sommer kalt, der Oſtwind Biſe bringt rauhes, aber trockenes Wetter, der Südwind oder Uberre Hagel mit. Das kulturfähige Land enthält an Pfluglande 34,353, an Matten 47,928, an befriedigten Wieſen 10,008, an Waldeu 60,006, an Weingärten 4,591, an Waldungen 44,131 Jucharte, außerdem ſind Sümpfe 4,931 und wüſte 7,911 Jucharte. Der Ackerbau, unerachtet er durch Abſchaffung der Brache und der Waldberechtigungen neuerdings ungemein gewonnen hat, erzeugt den Kornbedarf nicht, dagegen Hülſen- und Gartenfrüchte, Kartoffeln, Rübſaamen, Flachs und Hanf hinreichend; die Kornärndte reicht kaum für ⅔ der Volksmenge hin. Starker Futterkräuterbau; 1818 war der Viehſtand an Pferden und Maulthieren 2,087, an Eſeln 61, an Hornvieh 16,221, worunter 11,150 Milchkühe, an Schaafen 7,967, an Ziegen 2,032, an Schweinen 3,206 Stück, an Bienenkörben 3,838. Man ſchlägt Butter ein und bereitet Käſe, den Gryers ähnlich. Der Weinbau liefert 73,430 Eimer, wovon ⅔ ausgehen. Der Obſtbau iſt hinreichend, aber die Holzungen nur nothdürftig. Kein Bergbau. Der Kunſtfleiß hat 3 Gegenſtände: 1) die Spitzenklöppelei, für 1½ Mill. Livr. zur Ausfuhr, 1814 durch 5,631 Klöppler und Klöpplerinnen; 2) die Baumwollenzeugweberei, 1814 734 Arb. in 6 Kattundruckereien, jährlich 130,000 Stück, jetzt im Verfalle; 3) die Uhrmacherei, 1814 wurden im Val Travers 130,000 Taſchen- und 1,000 Stockuhren, außerdem für 350,000 Uhrenfournituren, worunter 80,000 Ketten durch 3,314 Uhrmacher zur Ausfuhr geliefert. Ausfuhr: Spitzen, Kattune, Uhren und Wein, auch Käſe und andere Viehprodukte, die meiſtens zur Achſe, etwas über den Neuenburger See verführt werden. Buch und Rechnung wird nach Livres tournois von 10 Batzen geführt.

Die Einw. haben ihr Auskommen, ohne, wie in allen Fabrikländern, wohlhabend zu ſeyn. Großer Wohlſtand findet ſich nur bei den Unternehmern. Ueber die Einkünfte und Ausgaben weiß man nichts Beſtimmtes; das Land hat unbedeutende Schulden, der Fürſt erhält

150,000 Franken. Das Militär ist in 5 Departemente vertheilt, und besteht aus 50 Infanterie- und 2 Artilleriekomp., welche etwa 5,000 Mann ausmachen. Ein Bat. von 456 Mann ist stehend, und wird vom Fürsten unterhalten.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Neuenburg ist der einzige eidgenossensche Staat, der eine monarchische Verfassung hat. Sein Fürst ist der König von Preußen, Markgraf von Brandenburg, aber es ist unabhängig von den übrigen Bestandtheilen der Monarchie, es ist untheilbar und unveräußerlich, es kann nicht verkleinert, noch an einen jüngern Prinzen als Appanage, oder als Lehn und Afterlehn, an wem es immer sey, gegeben werden. Seine Verfassungsurkunde ist vom 26. Decbr. 1814.

Der König von Preußen, als Fürst von Neuenburg und Vallangin, leistet bei der Thronbesteigung seinen Unterthanen den Eid, ihre Gerechtsame und Freiheiten in Ehren zu halten, wogegen diese ihm huldigen: er hält die vollziehende Gewalt und alle Souveränitätsrechte in Händen, aber die Gesetzgebung, die Besteuerung steht bei den Landständen. In der Abwesenheit des Fürsten vertritt seine Stelle ein Gouverneur und ein aus 21 Mitgliedern bestehender Staatsräth, die dem Fürsten von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen, und seine Befehle empfangen. Die Kastellanen und Mairen stellen den Fürsten in ihrem Gerichtsbezirke vor, führen den Vorsitz in den Civil- und Kriminalgerichten, und wohnen, wenn sie wollen, auch den Gemeindeversammlungen bei.

Die Landstände bestehen aus den 10 ältesten Gliedern des Staatsraths, aus 14 Notabeln, die nicht Staatsräthe, und wovon 4 Geistliche sind, aus den Präsidenten der Gerichtsbezirke, und aus 30 durch die Bezirke erwählten Deputirten. Die Notabeln ernennt der Fürst. Der Gouverneur versammelt die Stände alle 2 Jahre.

Die erste Instanz in Civilsachen haben die 21 Gerichtshöfe, von welchen die Appellation an die beiden souveränen Gerichtshöfe zu Neuenburg und Vallangin geht, deren Entscheidungen selbst vom Fürsten nicht aufgehoben werden können. 9 Kaiserliche Gerichtshöfe haben die Kriminaljustiz, 2 Gerichtshöfe die Ehesachen; die Finanzen werden von einer Chambre des comptes verwaltet.

Das Wappen besteht aus 1 rothen, mit 3 silbernen Sparren besetzten, Pfahle in Gold.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Das Fürstenthum Neuenburg ist seit 1815 als souveräner Staat und als Kanton in die Eidgenossenschaft unter

der ausdrücklichen Bedingung eingeführt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staude Neuenburg als Glied der Eidgenoſſenſchaft obliegen, die Theilnahme dieſes Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheit der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beſchlüſſe der Tagſatzung ausſchließlich von der in Neuenburg befindlichen Regierung getroffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich ſey. Der Stand Neuenburg iſt der 21ſte in der Eidgenoſſenſchaft, ſtellt zum Bundesheer 960 Mann, und zahlt einen Geldbeitrag von 24,000 Franken (nach andern 1,000 Mann und 25,000 Franken).

XXII.

Der Kanton Genf (Geneve).

Topographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung des Kanton Genf im Helv. Alm. von 1817. — *F. A. Naville* Etat civil de Geneve. Gen. 1790. 8. — *J. Berenger* Histoire de Geneve. Gen. 1772. 1773. 6 Vol. 12. — *J. Picot* Histoire de Geneve. Gen. 1811. 3 Vol. 8. — *J. Senebier* Hist. literaire de Geneve. Gen. 1768. 3 Vol. 8.

§. 1. Grundmacht.

Der kleinſte aller Kantone, ſelbſt kleiner als Zug, aber mit ſtarker Bevölkerung, da er die größte Stadt der Eidgenoſſenſchaft auf ſeinem kleinen Raume umſchließt. Er liegt am Genferſee, in mehreren Stücken.

Lage: zwiſchen 23° 35′ bis 23° 58′ 30″ öſtl. L. und 46° 9′ bis 46° 22′ nördl. Br. Gränzen: im N. Waadt, im N. O. der Genferſee, im O. und S. Sardinien, im W. und N. W. Frankreich. Areal: nach Schoch 4½, genau 4,46 Q. Meilen, nach einer andern Berechnung 12,360 Q. Stunden. Volksmenge: nach Schoch 44,000, nach dem Helvet. Almanach 40,000, auf die Q. Meile 8,890 Einwohner. 1817 ſind 41,560 gezählt. Wohnplätze: 3 Städte, wovon Genf 1817 22,055 Einwohner zählte, und 55 Gemeinden. Einwohner: ein Miſchlingsvolk von Burgundiern und Savojarden,

jetzt mit Französischer Sprache, auf dem Lande ist das Savojische Patois herrschend. Religion: reformirt im alten, katholisch im neuen Landestheile. Die reformirte Geistlichkeit, oder die venerable compagnie des pasteurs, theilt sich in die Stadt- und Landpredigerbank, jene mit 14, diese mit 11 Predigern und steht unter dem Kirchenrathe. Die Katholiken haben 18 Pfarrer und 2 Vikarien, und gehören noch zu den alten Savojischen Diöcesen. Zu Genf ist auch 1 lutherische und 1 jüdische Gemeinde. Der Unterricht ist auf dem Lande vernachlässigt: zu Genf bestehen 1 akademisches Kollegium (100 Stud.), 1 Kollegium (800 Schüler), 1 Zeichnenschule, 1 Gesellschaft zur Ermunterung der Künste, 1 Gesellschaft für Naturwissenschaften, 2 medicinische Gesellschaften, 1 Gesellschaft für die Liturgie, 1 Bibliothek mit 40,000 Bänden, 1 Sternwarte und mehrere Privatsammlungen. Das Gebiet hat keine Unterabtheilung, als die in 35 Gemeinden.

Flach, aber hoch gelegen, 1,126' über dem Spiegel des Meers, der Boden sandig, trocken und nicht sonderlich fruchtbar. Aus dem Genfersee, wovon doch nur das Ende hierher gehört, tritt der Rhone und zieht die reißende Arve an sich. Sonst nur Bäche; das Klima milde, doch hat man im Winter noch Eis- und Frost, und selbst der Rhone und See werden nicht selten mit Eise belegt. Die 40,000 Juchart Pflugland liefern nur auf ½ Jahr den Bedarf, aber viele Kartoffeln und Gemüse. Die 21,500 Juchart Wiesen producieren 322,500 Centn. Heu, außerdem werden viele Futterkräuter gebauet und Viehzucht ist Haupterwerb; von den Schäfereien gewinnt man 1,53- Centn. Wolle, wovon 300 Centn. als Merinowolle angegeben wird. 9,303 Jucharte Weingärten liefern gegen 6,000 Fuder Wein, der aber mittelmäßig ist. Obst in Menge, die Fischerei wichtig für die Strandbewohner; kein Holz. Zu Genf lebt alles von dem Kunstfleiße: die Uhren-, Kleinodien- und Goldwaarenfabr. beschäftigen 2,800 Arbeiter, die etwa 57,000 Unzen Gold, 5,000 Mark Silber und für 240,000 Fr. Juwelen Edelsteine verbrauchen, dabei 2,150,000 Fr. verdienen, und außer Gold- und Juwelierwaaren 62,000 Stück goldene und silberne Uhren verfertigen, die Gärbereien liefern für 67,000, die Kattundruckereien für 67,000, die Seilereien für 47,000, die Huthfabriken für 52,000, die Blechschmieden für 2,500, die Schlösser für 36,000, die Kupferschmiede für 6,100, die Likörfabrikanten für 14,000, die Sattler für 3,000, die Lichtzieher für 6,-0 Fr. Waaren; außerdem giebt es 1 Tuchmanufaktur, die 2,000 Stück Tuch verfertigt, 1 Shawlmanufaktur, die 300 bis 400 Stück producirt, mehrere Tabacksfabriken, Buchhandlungen und Druckereien, die indeß von ihrer vormaligen Blüthe verloren haben. Mehrere dieser Fabriken, besonders die Uhrmacherei, die Gärbereien und Baumwollenweberei sind auch zu Carouge und

auf dem Lande verbreitet. Genf ist ein Niederlageplatz für Französische, Italienische, Helvetische und Deutsche Waare, und treibt nicht bloß einen einträglichen Speditions- und Zwischenhandel, sondern auch lebhaften Proprehandel, und verschickt einen Theil seiner Güter theils auf dem See, theils auf der Achse: das Land verdient dabei an Fracht. Genf rechnet nach Gulden, die in 12 Sols eingetheilt werden = 3 gGr. 2 Pf., und nach Livres courants zu $3\frac{1}{2}$ Gülden, und in 20 Sols eingetheilt = 11 gGr.

Die Einwohner sind meistens wohlhabend, vormals indeß mehr, wie jetzt, es gab zu Genf sehr reiche Häuser: 1818 betrugen die ordentlichen Ausgaben 1,228,446, die außerordentlichen 268,383, zusammen 1,496,829 Genfer Gulden = 296,260 Gulden Conv., und eben so hoch beliefen sich auch die Ausgaben.

Die Stadt unterhält ein ordentliches Militär von 450 Mann als Stadtgarnison; die Stadtmiliz besteht aus 20 Infanteriekompagnien, worüber ein Kriegsrath die Aufsicht führt. Das Gebiet hat seine eigene Miliz.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Genf hat eine demokratisch repräsentative Verfassung, die sich auf die Verfassungsurkunde vom 9. August 1814 gründet.

Die souveräne Gewalt ist einem Repräsentantenrath nebst 4 Syndiken und einem Stadtrathe anvertrauet. Der Repräsentantenrath übt die gesetzgebende Gewalt aus: seine Mitglieder, 250 an der Zahl, wozu noch die Mitglieder des Staatsraths kommen, werden von der Wahlversammlung erwählt, und jedes Jahr 30 Plätze erneuert. 4 Syndiks präsidiren demselben. Die vollziehende Gewalt und die Initiative der Gesetze steht bei dem Staatsrathe, dessen Mitglieder nobles seigneurs genannt werden, und der außer den 4 Syndiken und 8 andern Staatsbeamten aus 28 Personen besteht, die ihre Stellen lebenslänglich behalten, aber in gewissen Fällen der Censur unterworfen sind.

Die Rechtspflege handhaben 4 Tribunäle: 1) das Handelstribunal; 2) das Audienztribunal, in 2 Kammern, Civil- und Polizeikammer, getheilt; 3) der oberste Gerichtshof als Appellationsgericht, und 4) das Rekurstribunal. Das öffentliche Ministerium ist beauftragt, über die Handhabung der Gesetze, über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des Eigenthums zu wachen.

Das Staatssiegel ist ein roth und gold getheilter Schild, in der rechten goldnen Hälfte sieht man einen gekrönten schwarzen Ad-

ler halb, in der linken rothen einen schwarzen Schlüssel, mit dem Sinnspruche: Post tenebras lux.

§. 3. Verhältniß zur Eidgenossenschaft.

Genf ist der jüngste aller Helvetischen Kantone, und nimmt daher auch in der Eidgenossenschaft den letzteren und 22sten Platz ein: es stellt als Bundeskontingent 880 Mann, und zahlt als Geldbeitrag 22,000 Fr. (nach andern 600 Mann und 15,000 Franken).

Das Königreich der Niederlande.

Staat- on aardrykskundige Beschryving van het Kon. der Nederlanden etc., van *N. G. van Kampen.* Haarlem 1816. 8. — Bydragen tot te Huishouding van Staat in het Kon. der Nederlanden, door *Guibert* Gravé van te *Hogendorp.* S. Gravenhage 1818—1821. 4 Dele. 8. — *J. de Gelder* aardrykkundige Beschryving van Holland. Amst. 1809. 8. — *de Graff* hist. stat. Beschryving van Holland. Amst. 1809. 8. — Alm. royal de Pays bas pour l'an 1820. Brux. 8. — Staatsalmanak voor den Jahre 1820. Ins Gravenhagen et Amst. 8. — *R. Metelenkamp* de Toestand van Nederland etc. Rotterd. 1807—1809. 3 Dele. 8. — Memoire sur la Hollande, sa population, son commerce etc. Par. 1804. 8. — Vertraute Briefe während eines Durchflugs durch einen Theil der nördlichen Prov. des Königreichs der Niederlande im Sommer 1817. Germanien 1818. 3 Th. 8. — *Potter* Wandelingen en kleine Reizen door Holland etc. Amst. 1809. 2 Dele. 8. — Voyage dans l'interieur de la Hollande. Amst. 1807—1812. 3 Vol. 8. — Nemnich's Tagebuch, eine der Kultur und Industrie gewidmeten Reise. 3. u. 4. Bd. Auch unter dem Titel: Originalbeiträge zur eigentlichen Kenntniß von Holland. Tübing. 1809. 1810. 2 B. 8.

A. Grundmacht.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Eintheilung.

Die Niederlande liegen im N. W. der Deutschen Bundesstaaten längs dem Deutschen Meere, und gehören zu den mittlern Staaten Europens. Ein völlig geschlossenes und arrondirtes Land, das aber nur da, wo es das Meer bespült, eine feste Naturgränze hat, übrigens nach allen Seiten offen steht, und durch Militärlinien gedeckt werden muß.

Lage: in der gemäßigten Europäischen Zone von 20° 16′ bis 24° 50′ östl. L. und 49° 30′ bis 53° 34′ nördl. Br. Gränzen: im W. und N. das Deutsche Meer, worin die Eilande Rottum, Schiermonikoog, Ameland, Schelling, Vlieland und Terei vorspringen, im N. O Hanover und längs dessen Gränzen durch undurchdringliche Moräste ziemlich gesichert, im S. O. die Preußischen Provinzen Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein, im S. Frankreich.

Areal: ohne Zuydersee 1,155,57 Q. Meilen, und davon 1,047,47 auf die eigentlichen Niederlande, 108,10 auf das zum Deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg.

Eintheilung: in 18 Provinzen.

Provinzen.	Areal. nach eigener Berechnung.	Areal. nach v. Liechtenstern.	Volksmenge 1817.	Einwohner auf 1 Q. Meile
a) Die Niederlande.	1,047,47	1,051,49	5,077,078	4,847
1. Nordbrabant	77,98	82	294,111	3,575
2. Südbrabant	66,24	70,25	441,222	6,660
3. Limburg	70,30	95,25	292,187	4,156
4. Geldern	95,20	95,20	249,077	2,617
5. Lüttich	102,50	102,50	354,040	3,454
6. Ostflandern	49,10	49	600,184	12,223
7. Westflandern	68,04	68	519,400	7,634
8. Hennegau	79,38	79,86	430 156	5,419
9. Namur	44,52	44,50	156,375	3,513
10. Antwerpen	47,38	48	287,317	6,001
11. Holland	98,50	98,50	747,600	7,589
α. Nordholland	43,50	43,50	359,098	8,255
β. Südholland	55	55	388,505	7,064
12. Zeeland	27,75	27,75	111,108	4,004
13. Utrecht	23,80	23,75	107,642	4,507
14. Friesland	54,36	54,34	156,500	3,247
15. Overyssel	61	61	148,000	2,413
16. Gröningen	36,72	36,75	135,610	3,693
17. Drenthe	37,20	37,25	46,479	1,249
b. Großherzogth. Luxemburg	108,60	108,60	255,628	2,323
Summe	1,155,09	1,160,09	5,332,706	4,606

§. 3. Physische Beschaffenheit.

Ein äußerst niedriges, in seiner nördlichen Hälfte größtentheils angeschwämmtes Land, worin sich einer der größeren

Ströme Deutschlands verliert, außerdem aber von mehreren anderen beträchtlichen Flüssen und zahllosen Kanälen durchschnitten.

Die nördlichen Gegenden sind so flach, daß sie selbst niedriger als das Meer liegen, und vor dessen Eindringen nur durch natürliche Sanddämme, die sich vor ihnen 14 bis 30′ hoch hinziehen, theils durch künstliche Deiche geschützt werden muß. Im Innern erhebt sich hier und da wohl ein Hügel, den man einen Berg nennt, wie die Amersfoorter Berge, und bloß auf der südöstlichen Gränze zeigen sich in Luxemburg die bewaldeten Ardennen, die aus Frankreich eintreten und sich wohl bis zu 1,800′ erheben. Der Boden besteht theils aus Sand und Moor im N., theils aus feuchtem zerreiblichen Lehme, der äußerst fruchtbar ist; im S.; allein zwischen den Haiden und Morästen des N. findet man die herrlichsten fettesten Marschen, die durch Einengung der Gewässer und Aufwerfung des Schlamms an den Ufern der Flüsse entstanden sind, zwischen dem reichen Klaiboden im S. aber Sandstriche, und im S. O. steinigen Gebirgsboden.

Das Deutsche Meer bildet auf seinen Küsten den 57 Q. Meilen großen Zuydersee, welcher durch den Pampus mit dem Y zusammenhängt, und die kleinen Eilande Wieringen, Mark und Schokland umfaßt, den $2\frac{7}{10}$ Q. Meilen großen Dollart, welcher auf der Ostfriesischen Gränze belegen ist, den Biesbosch, zwischen Dortrecht und Gertruidenberg, und den Lauwerzer Busen zwischen Friesland und Gröningen; unter den Seen ist das 19,500 Morgen im Spiegel haltende Harlemmer Meer das größeste; aber Vehne und Moräste sind in Menge vorhanden, unter den Flüssen zeichnen wir nur aus: 1) den Rhein, welcher bei Schenkenschanz 2,300′ breit, auf den Boden der Niederlande tritt, und sich unterhalb dieser Ruine in 2 Arme theilt, wovon der rechte nordwärts fließt, sich wieder zertheilt, und nördlich als Yssel in den Zuidersee, westlich aber durch den Lech in die Maas, durch die Vecht in den Zuidersee anläuft, und endlich unter seinem eigenen Namen hinter Leyden, bei Katwyk, durch einen schmalen Kanal in das Deutsche Meer geht; der linke Rheinarm, der schon bei der Schenkenschanz den Namen Waal annimmt, vereinigt sich zweimal mit der Maas, und geht mit dieser in das Deutsche Meer; 2) die Maas, welche bei Givet schiffbar die Niederlande betritt, die Sambre, Durthe und Ruhr an sich zieht, bei St. Andreas und Löwenstein mit der Waal zusammenstößt, und bei letzterem Orte den Namen Merwe annimmt, bei Dortrecht sich abermals in 2 Arme, Merwe und alte Maas, theilt, und so in das Deutsche Meer geht; 3) die Schelde, welche bei St. Antoing, ebenfalls schiffbar, die Niederlande erreicht, hier die Lys, Dender und Rupel mit sich vereinigt, und durch 2 Arme: Oster- und Wester-,

oder Hontſchelde dem Meere zueilt; 4) die Ems, deren Mündung bloß die Niederlande berührt; 5) die Moſel in Luxemburg. Außer dieſen noch die Küſtenflüſſe Yſer, ſchwarte Water, mit der Vecht, Hunſe, Fivel, Lauwers, und eine Menge Kanäle, die nicht allein zur Eindeichung der Moore gegraben, ſondern auch ſämmtlich zur Schifffahrt dienen. Kein Land hat deren wohl mehrere, obgleich die meiſten nur kurz ſind: unter denſelben der Kanal von Mons, von Antwerpen, von Oſtende, von Brügge, die Mörbeke Vaart, von Brüſſel, von Löwen, von Vianen, von Nieuwerſluys, von Gouda, von Katwyk u. a. Alle aber wird der große Kanal verdunkeln, welcher gegenwärtig mit einem ungeheuren Koſtenaufwande durch Holland vorgerichtet wird. — Heilquellen giebt es wenige, aber darunter in der Provinz Lüttich den berühmten Säuerling von Spaa (gemeiniglich gegen 1,000 Gäſte; Export 150,000 bis 180,000 Krüge), dann zu St. Hubert und Chaufontaine.

Das Klima iſt zwar in den ſüdlichen Provinzen reiner und geſunder als in den nördlichen, überall aber dick, feucht und nebelig; alles Metall roſtet, alles Holz faulet leichter, und ohne die Holländiſche Reinlichkeit würde bald alles ein Raub der feuchten Luft werden. Doch reinigen abwechſelnde Winde die Luft. Die W. und N. W. Winde treiben indeß die Wellen mit großer Heftigkeit gegen den Strand, und würden das Land einer unausbleiblichen Ueberſchwemmung ausſetzen, wenn die Deiche nicht ſchützten. Der Niederſchlag iſt ſo bedeutend, daß er wohl 28 bis 30″ erreicht; die mittlere Wärme beträgt zu Luxemburg + 7, 1, zu Lüttich + 8, 1, zu Brüſſel + 8, 4, und zu Middelburg + 7, 9. Ungewöhnliches Zurücktreten des Meers 1822; Strandflammen, ein Phänomen der Küſten. Ungeſunde Luft in Zeeland; Wechſelfieber, Pleureſien, Gicht und Skorbut, ſo wie der Bandwurm, gewöhnliche Uebel in den nördlichen Provinzen.

§. 3. Einwohner.

Die Niederlande gehören zu den am ſtärkſten bevölkerten Ländern Europens.

Die Zahl der Einwohner mag ſich gegenwärtig auf 5,400,000, mithin auf jeder der 1,155½ Q. Meilen auf 4,673 Köpfe belaufen. 1816 und 1817 waren 5,332,706 gezählt. Dieſe Volksmenge iſt indeß ſehr ungleich vertheilt: in Oſtflandern leben 12,223, in Drenthe 1,249 auf dem Raume einer Q. Meile.

Wohnplätze: 510 Städte und Marktflecken und 3,607 ſonſtige Gemeinden: die Zahl der Dörfer iſt nicht genau angegeben, da in den ſüdlichen Provinzen faſt alle Landbewohner ſporadiſch leben. Nirgends in Europa findet man ſo viele große und ſchöne Städte, ſo

viele anſehnliche Dörfer, die zum Theil ſtädtiſches Anſehen darbieten, zuſammengedrängt; unter den Erſteren Amſterdam mit 230,000, Brüſſel mit 75,086, Gent mit 60,775, Antwerpen mit 60,057, Rotterdam mit 59,000, Lüttich mit 46,983, Haag mit 41,000, Brügge mit 34,245, Utrecht mit 33,700, Leyden mit 28,600, Gröningen mit 27,800, Löwen mit 25,400, Doornik mit 23,256, Haarlem mit 21,200, Mecheln mit 19,975, Mons mit 19,800, Maſtricht mit 18,410, Dortrecht mit 17,387, Leeuwarden mit 17,000, Namur mit 16,165, Ypern mit 15,291, Kortryk mit 13,912, Nimwegen mit 13,326, Middelburg mit 13,200, Herzogenbuſch mit 13,100, Delft mit 12,990, Lokeren mit 12,864, Zwoll mit 12,800, Aloſt mit 12,157, Gouda mit 11,979, St. Nikolas mit 11,510, Turnhout mit 10,827, Oſtende mit 10554, Zaandam mit 10,771, Lierre mit 10,506 und Schiedam mit 10,000 Einwohnern.

Der Abſtammung nach unterſcheiden ſich die Niederländer: 1) in Holländer, oder Bataver, mit einer plattdeutſchen Mundart, die hier Schrift- und Bücherſprache geworden; 2) in Frieſen, in Friesland und auf den Inſeln, noch mit eigenem plattdeutſchen Idiome, das aber immer mehr verſchwindet, und 3) in Belgier, ein Gemiſch von Deutſchen und Kelten, mit Flämiſchem und Walloniſchem Dialekte, die aber nur die Sprache des gemeinen Mannes ſind, wogegen der Gebildete überall Franzöſiſch, auf der öſtlichen Gränze auch wohl Deutſch redet; das Luicker iſt unter allen das ſchlechteſte Patois, und aus dem Deutſchen und Franzöſiſchen bunt zuſammengeſetzt.

Staatsreligion iſt in den ſüdlichen Provinzen die römiſch-katholiſche, in den nördlichen die reformirte, aber übrigens findet die unumſchränkteſte Gewiſſensfreiheit ſtatt. Man rechnet 3,500,000 Katholiken, 1,200,000 Reformirte, Armenianer und Remonſtranten, 215,000 Lutheraner, Herrnhuther und Salzburger 85,000 Mennoniten und 80,000 Juden, außerdem ſind Quäker, Griechen, Armenier, Rheinsberger, Deiſten vorhanden.

Stände bilden Adel oder Ritter, Bürger und Bauern, oder Landleute, jede dieſer 3 Klaſſen mit beſtimmten Vorrechten, doch dem Geſetze nach völlig gleich.

§. 4. Kultur des Bodens.

Die Niederlande haben zwar nicht viele natürliche Producte, aber ſie ſind herrlich angebauet: im N. ſind es Viehzucht und Fiſcherei, im S. Ackerbau im weitern Umfange des Worts, die den Wohlſtand des Landes ausmachen.

Ackerbau iſt das Hauptgewerbe der ſüdlichen Provinzen, die Flandriſche Landwirthſchaft noch immer das Muſter für Europa. Das ganze Land iſt unter einzeln ſtehende Maiereien vertheilt, die

ihre Aecker und Wiesen um sich her haben: überall sieht man die Felder von Kanälen und Abzugsgräben durchschnitten, die Ackerbestellung und Düngung auf das genaueste berechnet, Brache längst abgeschafft. Trotz ihrer enormen Bevölkerung, können beide Flandern doch über 1½ Mill. Entr. Waizen und Roggen ausführen. Dagegen haben die nördlichen Provinzen bloß in Friesland und Gröningen einen hinreichenden Körnerbau; Keuchenius berechnet ihre ganze Kornärndte jedoch nur zu 140,675, und die Zufuhr auf 170,000 Last = 190,320 Wispel. Von den übrigen Produkten des Ackerbaues sind wichtige Artikel Flachs und Hanf, Rübsaamen, Färberröthe, wovon Zeeland 90000 Entr. gewinnt, Tabak in Utrecht und Geldern 30,000 Entr.; Cichorien in Lüttich und Limburg, Hopfen in Flandern um Alost und Poperingen.

Die Viehzucht, sowohl im N. als im S. wichtig; die nördlichen Provinzen, die das vormalige Holland ausmachten, hatten 1803 an Pferden 270,000, an Hornvieh 993,779, an Schaafen 600,000, an Schweinen 478,000, mithin ohne Ziegen auf jeder ihrer 51½ QM. 4,569 Stück größeres Vieh, und nicht schwächer soll der Viehstand in den südl. Provinzen seyen. Das Pferd fällt groß, schön in Friesland, kolossal in Flandern, als Husarenpferd an den Ardennen. Starke Milchwirthschaft; die beste Butter liefern Delft und Leyden, die meiste Friesland, letztere Provinz allein für 1 Mill. Guld.; die besten Käse, theils Witkorsten, theils Roodkorsten, aus Edam, der Stolkſche Käse, allein aus den nördl. Provinzen 30,000 Entr., wovon gegen 18,000 auf die Wage von Edam kommen. Aus den südl. Provinzen ist die Butter von Dixmuiden und Anderlecht, der Käse von Limburg berühmt; Mastricht und Limburg versenden gegen 10,000 Entr. Käse. Schaafe mit feiner Wolle auf Texel, das auch Texter Schaafkäse ausführt, doch ist die Schaafzucht bei weitem unbedeutender, als die Rindviehzucht, und die nördl. Provinzen liefern nur 17,760 Entr. Wolle. An den Ardennen wird das Schaaf mehr des Fleisches, als der Wolle wegen gehalten, und in den eigentlichen Kornprovinzen hält man nur wenige Stücke. Schweinezucht, überall beträchtlich; starke Mastung im N., Friesischer Speck. Ziegen, Esel und Maulesel werden nur einzeln gehalten. Bedeutend ist die Federviehzucht, besonders die Gänsezucht, aber die meisten Holländer Spulen kommen aus Westphalen und von der Ostsee. Bienenzucht in den Haiden von Friesland, Utrecht und Antwerpen.

Die Fischerei, nach Viehzucht und Ackerbau der wichtigste Nahrungszweig, der noch 1804 20,000 Familien in den nördl. Provinzen beschäftigte und einen Gegenstand von 15 Mill. Guld. ausmachte. Eintheilung in die große und kleine Fischerei: jene, der Häringsfang, geschieht an den Küsten von Skotland, ist aber bei weitem das nicht mehr, was er sonst war. Im 17. Jahrhundert sendete

Holland über 1,500, 1736 nur noch 219, und 1817 159 Bulsen auf den Fang. Die kleine Fischerei geht auf Wallfische, Stockfische, Austern und sonstige Seefische, und hat auch abgenommen. Doch laufen noch immer 60 Schiffe auf den Wallfisch- und 50 bis 60 auf den Kabliaufang aus. Anschovis in der Ostschelde, Lachse in den großen Strömen, Störe bei Getruidenberg, Austern in Zeeland und auf dem Texel, Muscheln ebendaselbst. Unter den südl. Provinzen treibt Westflandern, besonders Ostende, die stärkste Seefischerei.

Gemüsebau — überall beträchtlich, besonders Kartoffeln von vorzüglichem Geschmacke, Holländischer Spargel, ebenfalls berühmt, Enkhuizer Artischocken. Die Sämereien bringen vieles Geld in das Land, besonders versenden die südl. Provinzen eine ungeheuere Menge von Kleesaamen. — Die Blumisterei von Haarlem, zwar in Abnahme, aber doch noch immer für diese Stadt und die umliegenden Ortschaften wichtig; man zahlt indeß jetzt für 3 Tulpenzwiebeln keine 30,000, und für einen einzelnen semper Augustus nicht 3,000 Gulden mehr. — Der Obstbau unbedeutend; am nördlichen Saume kömmt kaum der Apfel mehr fort, und in den nördlichen Prov. muß das bessere Obst an Spalieren gezogen werden. Starker Erdbeerenbau von Boskoop und Aalsmeer. In den südl. Provinzen hat man doch strichweise so vieles Obst, daß man Cyder machen und Zwetschgen trocknen kann. Wein in Luxemburg und Lüttich, doch das Produkt schlecht, überhaupt kaum 10,000 Ohm.

Holz haben die nördl. Provinzen fast gar nicht, und erhalten es auf dem Rheine aus Deutschland; im S. nehmen doch die Ardennenwaldungen von Luxemburg, Lüttich, Namur, Hennegau und Südbrabant, wo der große Wald von Soignes ist, 1,222,000 Arpens ein; indeß ist auch hier im Ganzen Mangel. Dagegen hat man als Surrogat in den nördl. Prov. überall Torf, nach Metelenkamp 12 Mill. Tonnen, in den südl. Provinzen Steinkohlen, wovon Hennegau 44 Mill., Lüttich 8,700,000 und Limburg 2,700,000 Cntr. liefern. Ohne diese könnte auch der Bergbau in diesen Provinzen nicht fortbestehen: Luxemburg liefert auf seinen 22 Eisenwerken 84,000 Cntr. Guß- und 49,305 Cntr. Stabeisen, Hennegau und Namur auf 19 Hochofen und 15 Hammerwerken 114,200 Cntr. Guß- und 90,000 Cntr. Stabeisen, und Lüttich 25,000 Cntr. Stabeisen. Die Galmusbrüche in Limburg und Lüttich beuten etwa 15,000 Cntr. aus; bei den Alaungruben in Lüttich sind 2,000 Arb. beschäftigt, die jährlich 12,050 Cntr. beschaffen. Die Bleianbrüche in Namur und der Kupferanbruch bei Bianden verdient kaum eine Erwähnung.

§. 5. Kunstfleiß.

Die Niederlande gehören zu denjenigen Europäischen Ländern, wo Gewerbe und Fabriken früh eine hohe Stufe

von Vollkommenheit erreicht haben; es gab einst eine Zeit, wo ganz Europa dem Kunstfleiße der Holländer und Belgier zinsbar war. Dieß ist freilich nicht mehr, doch sind die Fabriken dieses Reichs noch immer von großer Wichtigkeit.

Die Leinenmanufaktur ist der älteste Industriezweig der Holländer und steht auch noch immer in hoher Blüthe. Nur bloß die Bielefelder und Schlesische Leinewand kömmt der Holländischen an Weiße, Feinheit und Güte gleich und übertrifft sie an Eleganz der Muster; die Zwillichs der Holländer sind von seltener Dauer und Schönheit. Die schönsten Leinen werden gegenwärtig in der Maierei Herzogenbusch, die kostbarsten Spitzen zu Brüssel und Mecheln, wovon die Elle wohl zu 500 Guld. verkauft wird, der feinste Zwirn dazu zu Haarlem, wovon das Pfund mit 300 Guld. bezahlt wird, verfertigt; die besten Bleichen hat Haarlem. Nur zu Brügge ernähren sich 6,000 Personen vom Spitzenklöppeln. — Das schöne Holländische Postpapier fabriciren 30 Mühlen, die um Zaandam stehen; überhaupt aber zählt man in den nördl. Provinzen 159 Mühlen, die sich auch zahlreich in den südl. Provinzen finden. Die Spielkarten und Papiertapeten von Amsterdam, Rotterdam, Brüssel, Gent, Grevenmachern u. s. w. werden geschätzt; auch gute Preßspäne.

Die Tuch- und Wollenzeugweberei, die sonst in Holland so ungemein blühend war, hat jetzt ihren Hauptsitz in den südlichen Provinzen, besonders zu Verviers, Vaals, Hodimont: allein Verviers liefert aus 30 Fabriken 30,000 Stück der feinsten Tücher. Aber auch Mecheln, Brügge, Gent, Brüssel sind mit Webern angefüllt, und Doornick wegen seiner Teppiche und Mokette berühmt. In den nördl. Provinzen halten Leyden und Utrecht fast allein den Ruf der Holl. Wollenmanufaktur aufrecht: Leydens schwarzes und Scharlachtuch wird noch immer geschätzt. — Die besten Hüte, die den Pariſern gleich geachtet werden, kommen aus Eindhofen, wo 16 Fabriken bestehen, aus Brüssel, Gent, Lokeren, Mecheln und Antwerpen.

Die Baumwollenmanufaktur blühet vor allen in den südlichen Provinzen, leidet aber auch unter dem Drucke der Zeit. Gent hatte 1815 in seinen Kattundruckereien und andern Baumwollfabriken 19,700 Brüssel 12,361 Arb., wovon jetzt eine Menge brodlos sind. Auch Brügge, Anderlecht, St. Nikolas, Lokeren, Kortryk, Mons, Antwerpen unterhalten ein lebhaftes Baumwollengewerbe, und zu Doornik beschäftigen sich 4,000 Arb. mit der Verfertigung von Mützen und Strümpfen. Unbedeutend ist die Manufaktur in Holland; zu Amsterdam sind nur noch 12 bis 15 Kattundruckereien, bloß für das Einland arbeitend, doch werden die schwarzen Kattune auch im Auslande geschätzt.

Die Seidenmanufaktur ist ganz gesunken: Haarlem, das sonst 3,000 Stühle zählte, hatte bei Nemnich's Anwesenheit deren nur noch

55, die indeß gutes Beutelluch lieferten. Antwerper Nähseide. — Große Gärbereien in Mastricht und Lüttich, deren Sohlleder berühmt ist, in Gent, wo eine einzige Gärberei 70,000 Felle verbraucht, in Stablo und Namur. Holländisches Pergament aus Alkmaar und Leyden; besonders das Francyn für Urkunden. Bei den meisten Gärbereien sind Leimsiedereien, die bedeutendsten zu Lüttich und Namur. — Seifesiedereien zu Amsterdam, Rotterdam und Gent, vor Allen grüne Seife. — Tabaksfabriken in allen großen Städten, besonders zu Amsterdam und Rotterdam, wo sie 24,000 Menschen beschäftigen. — Zuckersiedereien in großer Zahl: zu Amsterdam 70, zu Antwerpen 26, zu Rotterdam 14, zu Dortrecht 12, doch sollen alle niederländischen Siedereien kaum so viel Zucker raffiniren, als Hamburg allein. — Bierbrauerei, im Verfalle: das Pintermann von Löwen, das Moll von Nimwegen. Dagegen Branntweinbrennerei mit steigender Progression. Bloß die nördl. Provinzen liefern 700,000 Eimer, wovon 472,000 ausgehen. Schirdam hat allein 200, Antwerpen 39 Brennereien. Der Genever oder Wachholderbranntewein geht am meisten.

Der Schiffbau fängt jetzt wieder an, sich zu heben; die vornehmsten Werfte sind zu Antwerpen, Amsterdam, Zaandam. — Vorzügliche Holzwaaren liefern Amsterdam, Spaa und Zeyst, Holzuhren die Umgegend von Sneek, berühmte Staatswagen Brüssel von 500 bis 4,000 Friedrichsd'or. — Irdene Tabakspfeifen; 123 Fabriken in Gouda, die noch 5,000 Arb. beschäftigen; Fajance, 6 Fabriken zu Delft, dann in Namur und Luxemburg; Porzellan, 1 Fabr. zu Amsterdam, 2 zu Doornick. Große Ziegelbrennereien. — Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silberdraht, Blattgold und Blattsilber zu Gent, Amsterdam und Schoonhofen; hie und da Kupfermühlen, Messinghütten, Stecknadelfabriken. Man gießt eiserne Geschirre, Kugeln und Bomben, macht Nähnadeln, Segelnadeln, Messer und kurze Eisenwaaren, lakirte Blechwaaren u. s. w., die besten Gewehre aber zu Lüttich, jährlich 35,000 Stück, und darunter Gewehre von 300 bis 500 Friederichsd'or. Viele Nagelschmiede. Die Stückgießerei zu Lüttich lieferte sonst 560 Kanonen. Die chemischen Fabriken und die Bereitung der Oele und Farben, auch die Borax-, Kampfer- und Bleiweißsiedereien in großer Vollkommenheit, besonders zu Amsterdam, wo man auch die Diamanten schöner, als im übrigen Europa schleift. Krappmühlen, Oelmühlen, Salzraffinerien, Essigbrauereien, Chocolade-, Stärke- und Siegellackfabriken in mehrern Städten.

§. 6. Handel.

Holland's Handel war vormals der wichtigste in Europa und umfaßte den ganzen Welthandel, der jetzt aus seinen Händen in die der Briten übergegangen ist. 1640 verhielt

sich der Britische Handel zu dem Holländischen, wie 1 : 5; 1750 stand dieser zu jenem, wie 6 : 7, 1794 wie 6 : 15, und jetzt kaum wie 1 : 15. Demunerachtet ist derselbe noch jetzt nicht ohne Bedeutung; und die Niederländer nehmen immer eine bedeutende Stufe unter den handelnden Nationen ein, wenn auch Holland nicht mehr, wie sonst, den Faktor für ganz Europa macht. Doch ist noch immer sein Properhandel nicht so wichtig, als sein Kommissions-, Speditions- und Wechselhandel.

Der Handel war unter der Französischen Herrschaft ganz vernichtet; er erhebt sich jetzt langsam. 1790 passirten den Sund 2,009; 1796 nur 1, 1815 455, und 1816 876 niederländische Schiffe; 1794 liefen in Texel, Vlie und Maas 4,290, 1808 nur 63, 1815 wieder 1,609 Schiffe ein, und 1814 waren in allen Holländischen Häven 2,700 Schiffe ein- und 2,883 ausgelaufen, in Antwerpen dabei 1816 910, und in Ostende 660 Schiffe ausklarirt. 1803 schätzte Metelenkamp den auswärtigen und innern Handel der nördl. Provinzen, doch noch auf 302 Mill. Gulden.

Die Ausfuhr beruht auf Butter (allein Holland für 18 Mill. Guld.), Käse (allein Holland für 20 Mill. Guld.), Pökelfleisch, Krapp, Tabak, Leinewand, Papier, Spitzen, Tuch, Leder, Gewehre, Messing, Oel, Blumenzwiebeln, Sämereien, Branntwein, Tabakspfeifen, Häringe und gesalzene Fische, Fischbein, Thran, Steinkohlen, einigen geringern Fabrikaten. Dagegen beziehen die Niederländer vom Auslande Korn, Salz, Wein, Schiff- und Bauholz, alle Materialien, die sie zu ihrer Fabrikatur gebrauchen, alles Gold und Silber, und alle Kolonialwaaren, die jedoch bloß das Land durchlaufen, um über seinen Markt in Europa vertrieben zu werden. Mit Deutschland ist die Bilanz ziemlich gleich; auf Rhein und Maaß erhält der Holländer sein Korn, seinen Wein, sein Bauholz und viele andere Waaren Deutschlands und Helvetiens, wofür es Fabrikate und Kolonialwaaren zurückgiebt; mit den Briten sind die Niederländer im Nachtheile, ebenso mit Frankreich und Italien, dagegen gewinnen sie mit Rußland, Schweden, Spanien, Portugal und vorzüglich im Kolonialhandel. Man rechnet, daß jetzt zu den verschiedenen Niederländischen Seehäven gegen 3,000 Seeschiffe gehören. Die vornehmsten Häven sind, außer vielen geringern, Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen, dann Ostende, Briel, Delfshaven, Dortrecht, Enkhuizen, Vliessingen u. a.

Der Binnenverkehr, befördert durch schiffbare Ströme, durch zahllose Kanäle und ziemlich gute, in den südlichen Provinzen vortreffliche Kunststraßen, ist äußerst lebhaft; bloß in den nördlichen Provinzen sollen, nach Etienne, damit 5,600 Treckschuiten und 14,000

bis 15,000 Boote beschäftigt seyn. Haupthandelsplätze sind Amsterdam, Rotterdam, Utrecht, Middelburg, Brüssel, Gent, Brügge, Antwerpen, Mecheln, Löwen, Mons, Lüttich, Verviers, Ypern, Doornick und Gröningen. Amsterdam treibt dabei einen ausgebreiteten Wechsel-, Assekuranz- und Kommissionshandel. Einer der besuchtesten Märkte ist die Kermes zu Rotterdam.

Hauptbeförderniſſe des Handels sind: die große Staatsbank zu Amsterdam, die ein ursprüngliches Kapital von 5 Mill. Guld. besitzt, von 1814 an auf 25 Jahre oktroirt ist und ihre Valuta entweder in baarem Gelde oder in Bankzetteln von 25 bis 1,000 Gulden leistet; die Wechselbanken zu Amsterdam, Rotterdam, Middelburg, Brüssel u. a. a. O.; die Handelskammern zu Antwerpen, Brügge, Brüssel, Kortryk, Gent, Ypern, Lüttich, Löwen, Mons, Namur, Ostende, Doornik und Verviers, an welchen Orten, so wie auch zu Amsterdam, Rotterdam, Alkmaar, Gröningen, Leeuwarden, Middelburg, Schiedam, Zierikzee u. a. Börsen sind. Dann die verschiedenen Assekuranzgesellschaften, die 1815 gestiftete Gesellschaft für den Schinesischen Theehandel; die Handelsgerichte in den größern Städten; das Kollegium der großen Fischerei, in 4 Departemente getheilt. Die Aufhebung der Ostindischen und Westindischen Gesellschaften hat unstreitig dem Handel sehr wesentliche Vortheile gebracht, indeß leidet er auf der andern Seite durch die strengen Duanen, durch die starken Transitogebühren u. s.

Buch und Rechnung wird in den nördlichen Provinzen nach Gulden, Stübern und Pfennigen, in den südlichen Provinzen nach Franken und Centimen gehalten. Dort sind Holländische, hier Französische und Oesterreichische Münzen im Umlaufe. Der Holländische Gulden macht 20 Stüber, jeder Stüber 16 Pf. aus, und gilt etwa 46 Kreuzer oder 13 gGr. 1 Pf. Conv. Geld; der Holländische Dukaten 5 Guld. — Das Längenmaaß bilden die Holländische und Flämische oder Brabanter Elle, jene von 306, diese von 315 Linien; neben dem Amsterdamer Fuße zu 11 Zoll ist auch der Rheinländer Zoll gewöhnlich. Die Holl. Meile hält 3,000⅔ Toisen: 19 gehen auf 1 Aequatorgrad. — Das Körpermaaß wird nach Lasten von 21⅜ Tonnen, die Tonne zu 1¼ Mudd, das Mudd zu 1½ Sack, der Sack zu 3 Scheegel u. s. w., das Flüssigkeitsmaaß nach 1 Ohm von 4 Anker, der Anker von 2 Stekan, das Stekan zu 2⅝ u. s. w. berechnet. — Das Gewicht theilt sich in Handelsgewicht nach Schippond von 3 Entr. u. s. w. und in Gold- und Silbergewicht.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Die Holländische Literatur hat ihre blühendste Epoche im 17. Jahrhunderte gehabt; sie hat so ziemlich gleichen Takt mit der verschwisterten Deutschen gehalten, wie denn

auch ihre Unterrichtsanstalten den Deutschen nachgebildet sind. Um Philologie, vaterländische Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Medicin, besonders Anatomie, Römisches Civil- und Staatsrecht haben sich ihre Gelehrten entschiedene Verdienste erworben, auch hätten sie große Maler, Kupferstecher, Stempelschneider, Formenstecher und Landchartenzeichner. Die Wallonische und Friesische Sprache haben sich nie zur Schriftsprache erhoben.

Die Unterrichtsanstalten theilen sich: 1) in allgemeine. Dahin gehören: die 6 Universitäten zu Leyden, Utrecht, Gröningen, Gent, Lüttich und Löwen, zusammen 1819 mit 1,463 Stud., die 4 Athenaen, wovon einige wenig besucht sind, die 106 Kollegien und lateinische Schulen, und die Elementarschulen, die sich in Stadt- und Landschulen theilen; 2) in besondere, als die Artillerie-, Genie- und Marineschule zu Delft, welche allein vom Staate unterhalten wird, die verschiedenen Schifffahrts-, Piloten- und Handelsschulen, die Maler-, Zeichnen- und Bildhauerschulen, das Taub- und Stummeninstitut zu Gröningen u. a.

An gelehrten Gesellschaften zählt man in den verschiedenen Niederländischen Städten 72, wovon jedoch die meisten ohne Zuthun des Staats bestehen. Die vornehmsten sind: das Königl. Institut der Wissenschaften und schönen Künste zu Amsterdam mit 4 Klassen, die Königl. Akademie der Wissenschaften und schönen Künste zu Brüssel, die Gesellschaft tot nut van't allgemeen, die in jeder der nördl. Provinzen Sektionen hat, die Königl. Akademie der Malerei zu Antwerpen, die Gesellschaft zur Aufmunterung der schönen Künste zu Antwerpen, eine dergleichen zu Brüssel, eine Akademie der Malerei, Bildhauerei und Baukunst zu Brüssel, die Gesellschaft der schönen Künste und Literatur zu Gent, die Gesellschaft der Wissenschaften zu Haarlem, die Gesellschaft der Naturgeschichte und Literatur in Haag, die Gesellschaft Felix meritis u. a.

An Hülfsanstalten aller Art fehlt es nicht. Die Bibliothek zu Gent zählt 110,000, die zu Brüssel 80,000, die zu Leyden 40,000 Bände und 10,000 Handschriften; dann die Königl. Museen zu Amsterdam und Haag, die vielen Gemälde-, Münz- und Kunstkabinette, Sternwarten, botanische Gärten u. a.

§. 8. Nationalreichthum.

Die Niederlande sind im Ganzen ein reiches Land; es finden sich nicht allein bei vielen Privatpersonen große Reichthümer aufgehäuft, sondern der Mittelstand und der Landeigenthümer befinden sich in einem nicht zu verkennenden Wohlstande. Indeß giebt es unter der zahlreichen Volksmenge

auch viele Einw., die ihre ganze Nahrung vom Handel und aus den Gewerben zogen, und unter diesen herrscht in diesem Augenblicke, wo der Handel noch immer sich nicht genug gehoben hat, und viele Gewerbe stocken, eine fühlbare Nahrungslosigkeit. Dabei sind die Auflagen ungemein drückend, und der Staat ist mit Schulden überhäuft.

Holland galt bis auf die neuesten Zeiten für eines der reichsten Länder der Erde; noch Metelenkamp schätzte für 1803 das eiserne Nationalkapital der nördl. Provinzen auf 3,000, und darunter den Geldstock auf 350 Mill., das reine Nationaleinkommen auf 200 Mill. Holl. Gulden, wozu das Ausland allein an Zinsen mit 40 Millionen Guld. beitrug, allein kein Staat auf der Erde hat wohl seit der Franz. Revolution so viele Unfälle erlitten, ist so methodisch ausgeplündert und politisch vernichtet, als Holland. Reich waren auch die südlichen Provinzen, und sie sind es im Grunde mehr geblieben, als Holland, da ihr Reichthum sich mehr auf Grund und Boden stützte, obgleich auch sie ungeheuer gelitten haben. Die Vereinigung beider zu Einem Staate hat noch keine heilbringende Früchte für die Individuen getragen!

Die Einkünfte beliefen sich im Jahre 1819 auf 54,280,000, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben auf 67,657,911 Conv. Guld, und fand sich mithin ein Defizit von 13,377,911 Guld. Conv. 1820 waren die Ausgaben folgendergestalt berechnet: Königl. Haus 2,400,000, Staatssecretariat und obere Staatskollegien 1,692,343, auswärtige Angelegenheiten 750,290, Justiz 261,972, Inneres und Wasserstaat 3,623,113, protestant. Kult 1,336,903, kathol. Kult 1,928,214, öffentl. Unterricht, Gewerbsfleiß, Kolonien 1,859,680, Finanzen und Zinsen 33,953,852, Marine 5,496,976, Kriegswesen 17,601,372 und Provinzialkosten 962,862 = zusammen 71,867,588 Guld. Holl. = 58,761,848 Guld. Conv. Die ordentlichen Einkünfte wurden dagegen 1821 angenommen: 1) direkte Steuern 25,503,722 Gulden, als: Grundsteuer 16,348,722, Personensteuer 7,180,000 und Patentsteuer 1,975,000 Gulden; 2) indirekte Steuern 10,300,000 Guld., wohin Einregistrirung, Stämpel, Hypotheken und Erbschaften gerechnet werden; 3) Accise 20,868,650 Gulden auf Salz, Mehl, Holz, Wein, Branntewein, Bier und andere Getränke, Weinessig, Zucker — zusammen mit einigen geringern Posten 59,882,372 Guld. Holl., und so hoch sollten in diesem Jahre auch die ordentlichen Abgaben sich belaufen.

Die Staatsschuld wurde 1819 auf 1,375,240,000 Guld. Conv. berechnet; sie theilt sich in die aufgeschobene active und Belgische Schuld, wovon aber bloß die active mit 2½ Proc. verzinset wird. Von Hogendorp berechnet für 1819 die aufgeschobene Schuld zu 1,146,307,061, die active Schuld zu 573,153,531, die Belgisch-Oester-

reichische zu 34,466,816 und die Russische Schuld zu 25 Mill. Guld. Da jedoch die aufgeschobene Schuld jetzt keine Zinsen trägt, jedes Jahr aber von der activen Schuld 4 Mill. abbezahlt werden und dafür eine gleiche Summe von der aufgeschobenen Schuld eintritt, so kann die Niederländische Schuld eigentlich nur auf 632,620,347 Guld. Holl. gerechnet werden, die freilich nach dem hermaligen Stande der Staatspapiere höchstens 310 Mill. Realwerth haben.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Die Landmacht ist gegenwärtig sehr verringert, indeß bedarf der Staat, um seine 47 Festungen zu besetzen, einer stärker stehenden Landmacht. Die Marine — einst die furchtbarste Europens — ist nur noch ein Schatten von dem, was sie vormals war.

Das Landheer soll prima plana 60,000 Mann stark seyn, es ist indeß gegenwärtig auf 40,000 Mann ohne die Milizen reducirt. Die Infanterie besteht aus 12 Bat. Linientruppen, 17 Bat Depot, 5 Bat. Jäger, 4 Reg Schweizer, 1 Reg. Nassauer und 1 Jägerreg., die Kavallerie aus 4 Divisionen, Küraſſirern, 2 Reg. Dragoner und 2 Reg Husaren, die Artillerie aus 6 Direktionen, und dem Genie, wozu noch 9 Komp. Marechaussée, 51 Bat. Miliz und 13 Bat. Infanterie, 1 Reg. Husaren und 1 Bat. Artillerie für die Kolonien kommen. Außer den Schweizern und Nassauern, besteht die ganze Armee aus Eingeborenen, die durch Konscription ergänzt werden; die Milizen sind eine Art Landwehr. Die Hauptfestungen, deren der Staat 47, ohne diejenigen, die an den Gränzen Frankreichs errichtet werden sollen, besitzt sind Mastricht, Antwerpen, Breda, Bergenopzoon Herzogenbusch, Marienburg, Philippeville, Heusden, Grave, Vliessingen, Kövorden und Menik. Das Land ist durch 3 Vertheidigungslinien gedeckt und kann theilweise auch inundirt werden.

Die Marine bestand 1821 nur noch aus 76 Seegeln, worunter 14 Linienschiffe, 22 Fregatten, 8 Korvetten, 6 Briggs aufgeführt werden; sie ist theils vor dem Texel und in der Maas, theils in den Kolonien stationirt. Kriegshaven sind: der Helder, Antwerpen, Vliessingen und Helvötsluys.

§. 10. Auswärtige Besitzungen.

Der König der Niederlande besitzt außer dem Großherzogthume Luxemburg, welches zwar zum Deutschen Bunde gehört, aber in dem Umfange des Reichs begriffen ist, in Europa nichts weiter; die Grafschaft Spiegelberg ist an Hanover verkauft, und auch die Bentheimschen Güter scheinen veräußert zu seyn, wogegen das Fürstenthum Bouillon neuer-

dings angekauft ist. Dagegen hat der Staat wichtige Kolonien in Ost- und Westindien, und in Afrika.

Die Kolonien, die die Niederlande außerhalb Europa besitzen, sind:

1) in Ostindien: a) das Generalgouv. Batavia, wozu gehört die wichtige Insel Java mit dem Eilande Madura, zusammen 2,418 QM. mit 4,615,270 Einw., wovon indeß ein Theil dem einländischen Fürsten gehorchen; b) das Gouv. Amboina mit 44,452 Einw.; c) das Gouv. Banda mit 42,029 Einw.; d) das Gouv. Ternate mit den Molucken; e) das Gouv. Makassar auf Celebes; f) das Gouv. Malaka mit den Faktoreien auf Borneo; g) die Landvoigtei Palembang mit Lampung und dem Eilande Banka aus Sumatra, und h) die Handelslogen zu Nagasacki, Kanton, Mocha und Benderabassi. Nach van dem Bosch enthalten diese sämmtlichen Besitzungen 8,020,000 Einw., worunter 10,000 Weisse und 10,000 Sclaven und liefern 150,000 Entr. Kaffee, 120,000 Entr. Zucker, 37,650 Entr. Pfeffer, 40,000 Entr. Zinn, 60,000 Entr. Sapanholz, 2,995 Entr. Kupfer, 640 Entr. Kampfer, 1,150 Entr. Tamarinden, 140 Leggers Arak, 4,000 Entr. Gewürznelken, 3,200 Entr. Muskatnüsse und 1,190 Entr. Indigo, an Werthe 14,432,884 Gulden; sie beschäftigen 80 Schiffe mit 14,111 Last; das dabei in den Handel kommende Kapital beträgt 29,676,219 Guld., der Gewinnst 5,378,028 Guld. Die Einkünfte belaufen sich auf 14,850,217, die Ausgaben auf 11,665,500, und der Ueberschuß beträgt 3,184,717 Gulden;

2) in Westindien. Hier besitzen die Niederländer die blühende Kolonie Surinam und die Eilande Curacao, St. Eustatz, Saba und Martin — zusammen mit 72,031 Einw., worunter 5,530 Weiße, 7,008 Eingeborne und 59,493 Sclaven. Sie liefern an Zucker 134,643½, an Kaffee 268,896, an Kakao 1,067$\frac{1}{10}$, an Baumwolle 17,265 Entr. und 333,090 Gallonen Rum — an Werthe 15,954,805 Gulden. Die Schifffahrt wird mit 78 Schiffen von 12,000 Last betrieben. Das Handelskapital beläuft sich auf 25,028,531 Guld., wovon reiner Gewinnst 10,214,610 Gulden. Die Einkünfte steigen auf 1,237,000, die Ausgaben auf 1,662,000, und muß der Staat zuschießen 590,000 Guld. Die Kolonien stehen unter 2 Generalgouverneuren und 1 Gouverneur.

3) auf Guinea. Hier haben die Niederländer 13 Forts und Faktoreien, worunter Elmina das wichtigste ist. Nach Abschaffung des Sclavenhandels ist der Werth dieser Plätze so irrelevant, daß sie wahrscheinlich aufgegeben werden, besonders da ihre Unterhaltung über 100,000 Guld. kostet. In den neuesten Zeiten ging jährlich 1 oder 2 Schiffe dahin, die Gummi, Elfenbein und Goldstaub holten.

B. Staatswirksamkeit.

A. Staatsverfassung.

§. 11. Staatsgrundgesetze.

Die Konstitution oder die Grondwet voor het Koninkryk der Nederlanden vom 24. August 1815. — Historisch merkwürdig sind die ältern Grundgesetze: die Utrechter Union vom 29. Jan. 1579 für die nördl., die Joyeuse entrée für die südl. Provinzen.

§. 12. Staatsform.

Eine gesetzliche erbliche Monarchie, deren Oberhaupt, mit der Würde eines Königs geschmückt, die vollziehende Gewalt allein in Händen hält, die gesetzgebende und das Besteuerungsrecht aber mit der Nation theilt. Das Großherzogthum Luxemburg ist zwar in der Kontiguität des Königreichs begriffen, steht aber mit dem Deutschen Bunde in besondern Beziehungen, auch ist auf dasselbe die Erbvereinigung des Hauses Nassau radizirt.

§. 13. Der Monarch und dessen Haus.

An der Spitze des Staats steht der König, mit allen Vorrechten der Majestät geschmückt; doch ist er kraft seines Eides an die Konstitution und an die Gesetze gebunden.

Die Krone ist in dem Hause Oranien-Nassau erblich, und zwar in männlicher Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt: erlischt dieß Haus in seinen männlichen Zweigen, so geht sie auf die Töchter des jetzigen Königs nach dem Rechte der Erstgeburt über. Sind deren keine vorhanden, so bringt die älteste Tochter von der ältern absteigenden männlichen Linie des letztern Königs die Königl. Würde auf ihr Haus, und wird, wenn sie früher verstorben, durch ihre Nachkommenschaft repräsentirt, und ist keine absteigende männliche Linie vorhanden, so tritt die absteigende weibliche Linie an deren Stelle, doch immer dargestalt, daß der männliche Sprosse vor dem weiblichen, der ältere vor dem jüngeren den Vorzug behält. In Hinsicht Luxemburgs treten indeß die mit dem Hause Nassau Walranischen Linie geschlossenen Erbverträge ein.

Der König betritt den Thron kraft des Geburtsrechts, muß aber die Aufrechthaltung der Konstitution beschwören. Er wird mit dem 18ten Jahre mündig: die Vormundschaft und Regentschaft führt ein Mitglied des Königl. Hauses, mit Zuziehung einiger Notabeln des Reichs, und wird vom Könige und den Generalstaaten, oder

von letztern allein angeordnet. Der König darf keine fremde Krone tragen, und den Sitz des Reichs nicht außerhalb dessen Gränzen verlegen. Er bekennt sich zur ref. Religion: seine Gemahlin erhält mit seiner Hand die Würde, Titel und Vorrechte einer Königin der Niederlande; ihr Wittthum beträgt 150,000, die Civilliste des Königs 2,600,000 Guld.

Der Titel des Königs ist: König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Prinz von Oranien-Nassau. Der Kronprinz heißt Prinz von Oranien, und zieht, solange er unter 18 Jahren ist, 100,000, sobald er darüber ist, 200 000 Guld. Einkünfte. Das Wappen zeigt den Nassauischen Löwen, der in der rechten Pranke ein goldnes Schwert, in der linken die 18 Niederländischen Pfeile hält. Die beiden Residenzen des Monarchen sind Haag und Brüssel, in deren jeder sich ein völlig eingerichteter Hofstaat befindet; Lustschlösser: das Haus im Busch bei Haag, Läken bei Brüssel, Lo bei Arnhem. Die beiden Ritterorden: der militärische Wilhelmsorden, mit 4, der des Belgischen Löwen, mit 3 Klassen.

§. 14. Staatsbürger.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich, alle tragen gleiche Lasten, und sind zum Militärdienste verpflichtet. Doch unterscheiden sich im Staate die Klassen: 1) Adel oder Ritter, bei welchen aber der Titel kein Vorrecht giebt; 2) Bürger in den Städten, und 3) Bauern.

Eingeschriebene Ritter waren 1818 840: der König hat das Recht, nach Willkühr den Adel zu erheben. Nicht alle Städte haben das Recht, zu den Provinzialstaaten Abgeordnete zu senden, sondern nur 82 in den nördlichen, 96 in den südlichen Provinzen. Der Bauer ist völlig frei, und sendet mit den übrigen Landeigenthümern, die nicht vom Adel sind, seine Abgeordnete.

§. 15. Reichsstände.

Die Reichsstände, die mit dem Könige die gesetzgebende Gewalt und das Besteuerungsrecht theilen, heißen Generalstaaten. Dabei hat aber noch jede der 18 Provinzen ihre Provinzialstaaten.

Die Generalstaaten, welche sich wenigstens einmal im Jahre, und zwar abwechselnd, in beiden Residenzen versammeln, aber auch außerordentlich zusammenberufen werden können, theilen sich in 2 Kammern. Die erste Kammer besteht aus 40 und höchstens 60 Mitgliedern, wovon jedes ein Alter von 40 Jahren haben muß, und von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, ihr Präsident aber auf die

Dauer einer Sitzung ernannt wird; die zweite Kammer zählt 110 Mitglieder und zwar 7 aus Nordbrabant, 8 aus Südbrabant, 4 aus Limburg, 6 aus Geldern, 6 aus Lüttich, 10 aus Ostflandern, 8 aus Westflandern, 8 aus Hennegau, 22 aus Holland, 3 aus Seeland, 2 aus Namur, 5 aus Antwerpen, 3 aus Utrecht, 5 aus Friesland, 4 aus Overyssel, 4 aus Gröningen, 1 aus Drenthe und 4 aus Luxemburg. Sie werden aus den Provinzialstaaten auf 3 Jahr gewählt; jährlich erneuert sich die Kammer zu $\frac{1}{3}$, aber die abgehenden Deputirten sind von neuem wählbar. Ein Mitglied muß 30 Jahr alt seyn. Der König ernennt den Präsidenten aus 3 ihm vorgeschlagenen Kandidaten auf die Dauer der Sitzung. Der König hat in beiden Kammern die Initiative; wollen die Generalstaaten dem Könige Vorschläge machen, so gehen diese von der zweiten Kammer aus. In ihren Sitzungen wird das Budget diskutirt. Die Minister und Departementschefs haben Sitz in beiden Kammern. Nur ein Niederländer kann eintreten.

Jede Provinz hat ihre Provinzialstaaten, die aus Deputirten der 3 Stände, des Adels, der Städte und des Landes bestehen: sie besorgen den innern Haushalt der Provinz, insoweit solcher zu ihren Ressort gehört, und ernennen aus ihrer Mitte die Deputirten zu den Generalstaaten. Die Provinzialstaaten von Nordbrabant bestehen aus 90, von Südbrabant aus 81, von Limburg aus 60, von Geldern aus 90, von Lüttich aus 63, von Ostflandern aus 93, von Westflandern aus 81, von Hennegau aus 90, von Holland aus 90, von Zeeland aus 44, von Namur aus 54, von Antwerpen aus 60, von Utrecht aus 36, von Friesland aus 84, von Overyssel aus 63, von Gröningen aus 36, von Drenthe aus 24, und von Luxemburg aus 60 Mitgliedern.

b. Staatsverwaltung.

§. 16. Höchste Centralbehörde.

Die höchsten Centralbehörden befinden sich jedesmal bei dem Monarchen, wo derselbe seine Residenz hat, entweder im Haag oder zu Brüssel.

Diese sind: 1) der Staatsrath unter dem Vorsitze des Königs, aus 24 oder mehrern Gliedern zusammengesetzt, als höchste berathende Behörde; 2) das geheime Kabinet, worin die Minister, die Generalkommissäre und der Staatssekretär sitzen. Jeder Minister arbeitet unabhängig, ist aber verantwortlich. Ministerien sind: a) der Justiz; b) der auswärtigen Angelegenheiten; c) des Innern; d) des Kriegs; e) der Marine; f) der Finanzen; g) des Wasserstaats- und der öffentlichen Arbeiten (die Unterhaltung der Deiche erfordert einen jährlichen Aufwand von 20 Mill. Guld.); h) des öffent-

lichen Unterrichts unter einem Generalkommissär. — Departemente, die unter keinem Minister stehen, deren Chefs aber nicht Sitz im geheimen Kabinette haben, sind noch: a) das Departement des Handels und der Kolonien; b) des kath. Kult; c) des protest. Kult; d) der indirekten Steuern; e) der Convois und Lizenzen; f) der Domänen; g) der Jagd und Fischerei; h) der Posten, jedem steht 1 Generaldirektor, der Jagd 2 Oberjägermeister vor, und i) der Polizei, unter 2 Polizeidirektoren für die nördliche und südliche Provinz.

Centralbehörden, die der Hofhaltung des Monarchen nicht folgen, sind 1) die Oberrechenkammer im Haag, mit der Rechenkammer zu Brüssel; 2) die Domänenkammer im Haag; 3) der Handels- und Kolonialrath im Haag; 4) der Münzrath zu Utrecht, wo auch die Reichsmünze sich befindet, und 5) der hohe Adelsrath im Haag.

§. 17. Justizverwaltung.

Die Niederlande haben noch keine eignen Gesetzbücher, mit deren Aufstellung man sich gegenwärtig beschäftigt, in den nördlichen Provinzen spricht man nach Provinzial- und Munizipalgesetzen, und zur Aushülfe nach Römischen, kanonischen und Lehnrechten, im Süden nach Französischen Gesetzen. Das Recht wird im Namen des Königs gesprochen. Die Justizverwaltung gehört unter den Justizminister.

Die obern Gerichte sind: 1) der hohe Gerichtshof im Haag, für die nördlichen Provinzen; 2) der hohe Gerichtshof zu Brüssel, für die Provinzen Südbrabant, Ostflandern, Westflandern, Hennegau und Antwerpen; 3) der hohe Gerichtshof zu Lüttich, für die Provinzen Limburg, Lüttich, Namur und Luxemburg. Diese 3 Gerichtshöfe erkennen sowohl in Civil- als Kriminalsachen in höchster und letzter Instanz; 4) der hohe Finanzhof im Haag, bloß für die nördlichen Provinzen und der hohe Militärgerichtshof zu Utrecht, vor welchem das Militär der Land- und Seemacht in letzterer Instanz gehören: an ihn gehen die Berufungen von den Auditoriaten. — Gerichte zweiter Instanz sind die Tribunäle jeden Bezirks, die Kriminalhöfe in jeder Provinz, und die Handelsgerichte in 28 größern Städten. — Die untern Gerichte bilden die Friedensgerichte.

§. 18. Innere Verwaltung.

Das Königreich hat eine gleichmäßige Organisation: es ist in 18 Provinzen, die Provinzen in Bezirke, die Bezirke in Kantone, die Kantone in Gemeinden abgetheilt.

An der Spitze jeder Provinz steht ein Gouverneur, bloß Holland zerfällt wegen seiner Größe in 2 Gouvernements: Nord- und

Südholland, über die Bezirke wacht ein Bezirkskommissär oder Unterintendant. Die Kantone haben den Umfang der Friedensgerichtsbezirke, doch besitzen die größern Städte, obgleich sie nur 1 Kanton ausmachen, mehrere Friedensrichter, die Vorgesetzten der Gemeinden heißen im N. Bürgermeister, im S. Maires. In den Kolonien stehen Generalgouverneure und Gouverneure an der Spitze: ihre Verwaltung hat man der des Mutterlandes angepaßt.

§. 19. Polizeiverwaltung.

Die Polizeipflege wird in unterer Instanz von den Friedensrichtern gehandhabt, von welcher die Berufung in gewissen Fällen an die Tribunäle geht. Die Generalaufsicht über die Landespolizei u. s. w. gehört für die Generaldirektionen der Polizei in den nördlichen und südlichen Provinzen. Die Staatspolizei ist in einigen Zweigen vortrefflich.

§. 20. Kirchenstaat.

Es giebt keine herrschende Kirche, und die Konstitution gebietet vollkommene Freiheit der gottesdienstlichen-Verehrungen und gleichen Schutz für alle Arten von Kult. In den nördlichen Provinzen hat jedoch die ref., in den südlichen die kath. Kirche die meisten Anhänger gefunden.

Der ref. Kirchenstaat besteht in 11 Provinzen aus 44 Klassen, 1,220 Pestoraten und 1,448 Predigern. Er hat seine allgemeine Synode, unter welcher die Provinzialsynoden und unter dieser die Klassen stehen. Die Presbyterianer und Episkopalen haben sich mit den Reformirten vereinigt.

Der katholische Kult theilt sich 1) in den Römisch-katholischen, mit folgenden Diözesen: a) Erzbischof von Mecheln (416 Pf.); b) Bischof von Namur (128 Pf.); c) Bischof von Doornik (343 Pf.); d) Bischof zu Lüttich (579) Pf.); e) Bischof zu Gent (510 Pf.). Dann sind noch Vikariate zu Luxemburg, Herzogenbusch und Antwerpen, und Erzpriester von Holland, von Utrecht, von Friesland, von Gröningen, von Twenthe, und überhaupt zählt man in den Niederlanden 3,022 römisch-katholische Gemeinden; 2) in den jansenistisch-kath. Kult unter dem Erzbischofe zu Utrecht und dem Bischofe zu Haarlem, die aber nur 51 Kirchen mit 74 Predigern unter sich haben.

Die Wallonen, die unter einer eignen Kirchenkommission stehen, bilden 50 Gemeinden, mit 90 Predigern; die Lutheraner 41, die Salzburger 1, die Herrnhuther 1, die Mennoniten 194, die Remonstranten 34, die Rheinsberger 17 bis 20, die Griechen und Armenier, jede 1 Gemeinde. Noch giebt es Anhänger der Gesellschaft

Christus zu Delft. Die Juden haben ihre Synagogen, und zerfallen in 3 Sekten: Deutſche, Portugieſiſche und von der neuen Kongregation.

§. 21. Finanzverwaltung.

Das Finanzweſen ſteht unter Aufſicht des Finanzminiſteriums. Die Schulden ſind unter Garantie des Staats geſetzt.

In jeder Provinz erhebt ein Direktor, unter welchen 1 Inſpektor und mehrere Kontrollöre ſtehen, die direkten Auflagen: in jeder Provinz giebt es einen Generaleinnehmer, welchem die Diſtriktseinnehmer untergeordnet ſind. Die indirekten Steuern haben eine eigne Generaldirektion. Die Domänen, die Convois und Lizenzen, die Jagd und die Fiſcherei und die Poſt, machen eigne Adminiſtrationen aus. Ueberhaupt iſt das Finanzweſen ſo ziemlich auf Franzöſiſchen Fuß organiſirt.

§. 22. Militärverwaltung.

Das Heer ſteht unter dem Kriegsminiſterium, das Seewezen leitet der Marineminiſter.

In militäriſcher Hinſicht iſt das Reich unter 6 Generalkommandos getheilt: 1) Nord- und Südholland, und Utrecht zu Utrecht; 2) Deventer, wohin Geldern, Overyſſel, Friesland, und Drenthe gehören; 3) Gent für Oſt- und Weſtflandern und Zeeland; 4) Antwerpen, für Nord- Südbrabant und Antwerpen; 5) Maſtricht für Limburg und Lüttich, und 6) Namur für Luxemburg, Namur und Hennegau. Das Reich ſchafft alles, was zur Ausrüſtung und Unterhaltung des Heers gehört, aus eignen Fabriken: es hat große Arſenäle, Magazine, Gewehrfabriken (Lüttich), Kanonengieſereien (Lüttich, Haag), Pulvermühlen u. ſ. w. Von Militäranſtalten iſt beſonders die Artillerie-, Genie- und Marineſchule zu Delft merkwürdig.

Die Flotte iſt unter 3 Seedepartemente von Zuiderſee zu Amſterdam, Medenblick und Nieuwediep, von der Maas zu Helvoetsluys und Rotterdam, und von der Schelde zu Vlieſſingen vertheilt.

c. Politiſches Verhältniß.

§. 23. Politiſche Stellung im Europäiſchen Staatenſyſteme.

Die Niederlande gehören zu den Europäiſchen Staaten vom zweiten Range.

Es gab einſt eine Zeit, wo das kleine Holland zu den wortführenden Mächten dieſes Erdtheils gehörte, und ſich durch ſeinen Reich-

thum, seinen Handel und seine Marine über alle erhob. Diese glänzende Epoche ist lange vorüber, und das jetzt um das doppelte vergrößerte Reich auf eine ganz sekundäre Rolle beschränkt: es kann sich nur mit Mühe im Gefolge der großen Mächte bewegen, und büßt in diesem Augenblicke hart für den momentanen Glanz, der es ein Jahrhundert lang umstrahlte. Indeß sind doch durch die Vereinigung des verschwisterten Belgiens neue Aussichten eröffnet, die seine Existenz im Staatensysteme Europa's sichern, und ihm wenigstens die Mittel darbieten, sich wieder zu einer gewissen Selbstständigkeit zu erheben, und die ungeheure Schuldenlast und mit ihr die drückenden Auflagen zu vermindern, worunter jetzt seine Bewohner fast erliegen.

§. 24. Politisches Interesse.

Das Interesse der Niederlande erheischt durchaus Anlehnung an den Deutschen Bund, von welchem eine seiner Provinzen einen Theil ausmacht, um dadurch die Unabhängigkeit gegen seinen natürlichen Feind im Süden zu sichern, der es nicht leicht vergessen wird, daß die schönen Provinzen Belgiens einst einen Edelstein seiner Krone ausmachten; er erheischt vorzüglich einen langen Frieden, um die Wunden verharrschen zu lassen, die ihm in den 3 letztern Dezennien geschlagen sind, und um die Schulden zu tilgen, worin es sich gestürzt hat; es muß die Quellen wieder hervor suchen, aus welchen ihm sein vormaliger Wohlstand floß, und wenigstens einen Theil vor dem Welthandel wieder zu erringen streben, den es ehemals ganz besaß! Aber dazu ist vor allem nöthig, daß Holländer und Belgier sich forthin als Eine Nation betrachten, und nicht weiter eifersüchtig gegen einander überstehen!

§. 25. Verhältniß zum Deutschen Bunde.

Die Niederlande sind mit Luxemburg zum Deutschen Bunde getreten. Der König hat bei diesem als Großherzog von Luxemburg die 11te Stelle im engern Rathe, in der Plenarversammlung aber 3 Stimmen, stellt als Kontingent 2,556 Mann zum 9ten Heerhaufen und zahlt zur Erhaltung der Bundeskanzlei 2,000 Guld. Auf eben dieses Großherzogthum sind bei Erbverbrüderungsverhältnisse, worin der König als Haupt der Ottonischen Linie des Hauses Nassau, mit der Walramischen steht, übertragen: stirbt die Ottonische Linie im Mannsstamme aus, so erhält die Walramische Linie Luxemburg, wogegen die Ottonische bei dem Erlöschungsfalle, in den Ländern der Walramischen Linie

folgt. Die Hauptstadt des Großherzogthums ist eine Deutsche Bundesfestung, und wird von den Preußen besetzt gehalten, aber die Hoheit über die Stadt gehört dem Könige der Niederlande.

§. 26. Staatsverträge.

Außer der Deutschen Bundesakte u. s. w., 1) mit dem Britischen Reiche die Verträge von 1788, 1814 und 1815; 2) mit Frankreich der Pariser Frieden von 1815; 3) mit Spanien die Friedensverträge von 1648, 1713, 1739, 1748, 1785, 1795 und 1816; 4) mit Portugall die Verträge von 1641, 1661 und 1669; 5) mit Oesterreich der Vertrag von 1815 wegen der Belgischen Schulden; 6) mit Preußen der Gränzregulirungsvertrag von 1816; 7) mit Nassau der Erb- und Hausvertrag von 1783; 8) mit Helvetien der Vertrag von 1815; 10) mit Rußland der Beitritt zum heiligen Bunde von 1816 und der Handelsvertrag von 1631; 11) mit Dänemark die Verträge wegen des Sundzolles von 1645 und 1647; 12) mit der Pforte der Handelsvertrag von 1680; 13) mit beiden Sicilien der Handelsvertrag von 1752; 14) mit den Hanseaten der Vereinigungsvertrag von 1715; 15) mit Nordamerika der Handelsvertrag von 1782; 16) mit den Barbaresken Handelsverträge u. s. w. Die ältern Bündnisse haben jetzt sämmtlich ihre Kraft verloren.

Das Königreich Dänemark.

F. Thaarup udforlig Veiledning til det danske monarkies statistik. Kiöb. 1813—1819. 6 Dele. 8. — Geographie over Kongeriget Danemark, forfattet af *S. B. Inul* og *Kron*. Kiöb. 1816. 8. — Historisk stat. Skildring af Tilstanden i Danmark og Norge etc. ved *Rasm. Nyerup*. Kiöb. 1803—1806. 6 Dele. 8.; Deutsch von Gardthausen. Altona 1804. Th. 1. 8. — Tableau des états danois etc., par *J. P. Catteau*. Par. 1802. 2 Vol. 8. — Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschr. von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. Abth. 3., B. 1., S. 3—236. — Die Reisen von Macdonald, Hausmann, Kiesewetter, Meermann, Carv, Kerner, Lenz u. a.

A. Grundmacht.

§. 1. Lage. Größe. Bestandtheile.

Dänemark gehört zu den kleinern Königreichen des Europäischen Staatensystems.

Dänemark, im N. der Deutschen Bundesstaaten belegen, besteht aus den Dänischen Inseln, der Halbinsel Jütland und den 3 Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg; es liegt am nördl. Saume der gemäßigten Zone, von 25° 40, bis 32° 52′ östl. L. und 55° 21′ 5″ bis 57° 44, 10″ nördl. Br. Seeland wird durch den Sund von Schweden; Fyen durch den großen Belt von Seeland; Schleswig durch den kleinen Belt von Fyen getrennt; die Eilande Laaland, Falster, Langeland und Moen liegen im Baltischen Meere, Samsoe im Kattegat; das Dänische Kontinent, aus Jütland und den 3 Herzogthümern bestehend, gränzt im W. und N. an das Deutsche

Meer, im N. O. an das Kattegat, im S. W. an das Baltiſche Meer, im S. an die beiden Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und Hanover, es ſchließt das Fürſt. Lübeck und einige Pertinenzien von Hamburg ein. Island und die Färoer werden als Außenhöfe betrachtet.

Der Flächeninhalt des eigentlichen Dänemark beträgt 1,031,12, mit Island und den Färoern aber 2,465,87 Q. Meilen.

Provinzen	Areal.	Volksmenge. für 1822.	Volksmenge. nach Juuls und Gudme	Dichtigkeit der Bevölkerung.
a. Eigentlich Dänemark	684,59	924,000	895,066	1,349
1. Stift Seeland	143,93	340,000	331,800	2,356
2. Stift Fyen	61,21	127,000	121,378	2,075
3. Stift Laaland	30,05	58,000	56,250	1,930
4. Stift Aalborg	131,52	124,000	121,000	943
5 Stift Wiborg	59,10	41,000	30,638	819
6. Stift Aarhuus	84,89	88,000	88,000	1,037
6 Stift Ribe	182,89	146,000	146,000	806
b. Die Herzogthümer	337,62	702,000	694,768	2,058
8. Schleswig	163,52	303,000	300,347	1,722
9. Holſtein	155	365,000	362,317	2,355
10. Lauenburg	19,65	34,000	32,104	1,785
c. Europ. Nebenländer	1,445,64	54,500	53 328	38½
11. Die Färöer	40	5,500	5,263	137½
12. Island	1,405,64	49,000	48,063	39½
1 Summe	2,465,87	1,680,500	1,643,164	681

§. 2. Phyſiſche Beſchaffenheit.

Tableau de la Mer Baltique etc. par *J. C. Catteau Calleville*. Par. 1812. 1813; 2 Vol. 8; Deutſch von Weiland. Weimar 1815. 8.

Dänemark hat zwar keinen durchaus fruchtbaren Boden, doch neben vielen Haiden auch gute Marſchen; kein Gebirge, nur Sandhügel, und außer der Elbe keinen Fluß von Bedeutung. Das Klima iſt gemäßigt.

Inſeln und Kontinent ſind meiſtens eben, von einem unruhigen Meere umfloſſen, das allenthalben tiefe Einſchnitte macht. Von der 9,915,221 Tonnen haltenden Oberfläche ſind Marſchland 411,420, Lehm und Mergel 925,695, Dammerde 1,131,405, Sand 4,628,475, Wieſen und Sumpf 462,847, Waiden 359,992, Waldung 411,420, Haide 1,337,115, Flugſand 123,426 und Seen 123,426 Tonnen (ohne Lauenburg). Durch das Kontinent zieht bloß ein niedriger Landrücken, deſſen erhabenſter Punkt, der Himmelsberg 1,200′ mißt; unter den Vorgebirgen der Halbinſel das Kap Skagen.

Das Deutsche Meer bildet zwischen Fyen, Seeland, Jütland und Schweden den gefährlichen Busen Kattegat oder Skagerrack; aus demselben führen 3 Straßen in das Baltische Meer: der Sund, 9 Meilen lang, 7,611 Seeländer Ellen breit, und 10 bis 19 Faden tief, der große Belt, zwar 2¾ Meile breit, aber die Tiefe von 5 bis 25 Faden wechselnd, und wegen vieler Sandbänke und Klippen gefährlich, und der kleine Belt, bei Middelfahrt nur ½ Meile breit und wegen heftiger Strömung und vieler Untiefen eben so gefahrvoll. Landseen: der Arresee auf Seeland, der Wiborgersee in Jütland, der Plönersee in Holstein, und der Ratzeburgersee in Lauenburg, sonst noch viele geringere Meerbusen: auf Seeland der Isefiord, auf Jütland der Limfiord, 12 Q. Meilen groß, in Schleswig der Schley; viele geringere Viig, Wyke oder geringere Busen; unter den Flüssen auf Seeland die Gudensaa, auf Schleswig die Eider, einst terminus imperii, in Holstein die Elbe mit der Delenau, Bille, Alster und Stör, in Lauenburg die schiffbare Trave mit der Stekenitz. Alle Flüsse auf der Halbinsel und den Inseln können nur einen kurzen Lauf haben. Kanäle: 1) der Schleswig-Holsteiner oder Kieler Kanal, welcher beide Meere verbindet, quer durch die Halbinsel geht und 4½ Meilen lang ist, mit 6 Schleusen und stark befahren; 2) der Stekenitzkanal in Lauenburg, seit 1390, und auf Kosten von Lübeck vorgerichtet: er hat 5 Schleusen, und verbindet Elbe und Baltisches Meer; 3) der Odenseerkanal, seit 1804, und 4) der Dannesklolderkanal auf Seeland, noch nicht vollendet. Heilquellen sprudeln bloß bei Glücksburg und Bramstede hervor, die doch wenig benutzt werden, dafür mehrere See- und 1 Salzbad.

Das Klima ist gemäßigt, besonders auf den großen Inseln, doch überall rauher als in Deutschland, die Temperatur veränderlich, häufig Nebel, Regen, Stürme, ein ewiger klimatischer Wechsel, und eine feuchte Atmosphäre, die beide wohlthätig auf die Fruchtbarkeit wirken. Gegen 130 Regen-, 40 Nebel- und 195 heitere Tage; der Frost oft so stark, daß Sund und Belte zufrieren.

§. 3. Einwohner.

A. C. Gudme, die Bevölkerung der beiden Herz. Schleswig und Holstein. Hamburg 1819. 4.

Dänemark gehört zu den schlecht bevölkerten Staaten Europa's; die Einwohner sind Deutsche, oder doch Deutschen Stammes; die Religion der Mehrheit, die lutherische.

Die ganze Volksmenge des Königr. Dänemark mit Island und Färöer beträgt gegenwärtig etwa 1,680,500, auf die Q. Meile 691 Individuen, obgleich Dänische Statistiker solche wohl auf 1,714,600 erhöhen wollen. 1801 sind ohne Lauenburg, in den Provinzen, die

das Königreich ausmachen, erſt 1,530,105 Köpfe gezählt. Nach Olufſen vermehrt ſich nach Einführung der Vaccination das Menſchenkapital jährlich nur 16,000 bis 17,000, da es vorher nur einen Ueberſchuß von 6,700 Köpfen lieferte.

Wohnplätze: 95 Städte, worunter Kiovenhavn 94,800, Altona 24,683 zählt, 37 Marktflecken und 2,133 Kirchſpiele, mit 1,099 Edelhöfen und 5,600 Dörfern und Weilern; auf Island und Färöer ſind 5 Städte und 172 Kirchſpiele.

Die Einwohner ſind mit Ausnahme der Juden insgeſammt Deutſcher Abſtammung, aber zu 4 Zweigen dieſer Nation gehörig: 1) dem Däniſchen, welcher auf den Inſeln, in Jütland und einem Theile Schleswigs einheimiſch iſt. Die Sprache iſt eine Tochter der Deutſchen; 2) den eigentlichen Deutſchen in den Herzogthümern; 3) den Friesen und Angeln auf der Weſtküſte von Schleswig und auf den kleinen Eilanden des Deutſchen Meers, doch allein noch im Amte Tondern, in Bredeſtedt und auf einigen Eilanden unvermiſcht mit reinem Friſendialekte. Die Angeln, etwa 30,000 Köpfe, bewohnen das Land zwiſchen der Flensburger Bucht und dem Schlei am Baltiſchen Meere; 4) Normänner auf Färöer und Island, dort mit Däniſchem, hier mit eignem Dialekte.

Religion: mit Ausnahme von etwa 6,000 Juden, wovon 2,233 in den Herzogthümern, von 1,200 Reformirten, wovon 600 in den Herzogthümern, von 2,000 Katholiken, wovon 1,091 in den Herz., von 289 Mennoniten in den Herz. und von 400 Herrnhuthern durchaus lutheriſch.

Standesverſchiedenheit: Adel, Bürger und Bauern. Ohne Lauenburg waren 1801 regiſtrirt: 51,901 Beamte, 32,242 Militär, 611,627 Bauern, 217,136 Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute, 40,517 Schiffer und Fiſcher, 218,553 Dienſtboten, 271,675 Tagelöhner und Häuslinge, 46,651 Arme, 4,903 Rentierer und 34,990 ohne Angabe des Standes. In den Städten lebten 295,212, auf dem Lande 1,234,983 Perſonen.

§. 4. Kultur des Bodens.

Beiträge zu einer Ueberſicht der Nationalinduſtrie in Dänemark von E. Olufſen, Deutſch von Th. Gliemann. Altona 1820. 8. — A. Niemanns Forſtſtatiſtik der Däniſchen Staaten. Altona 1811. 8.

Dänemark iſt ein völlig ackerbautreibender Staat, doch wird der Ackerbau im Ganzen nicht mit gehöriger Thätigkeit betrieben. Bloß Holſtein zeichnet ſich vortheilhaft aus. Im Ganzen giebt es noch eine Menge unangebaueter nutzloſer Striche, die leicht der Kultur gewonnen werden könnten. Die Leibeigenſchaft iſt aufgehoben, aber der Bauer iſt

meistens nur Pächter und Fästebauer, nicht Eigenthümer, und überdem zu schläfrig.

Dänemark ärndtet nach Oluffee jährlich an Waizen 570,000, an Roggen 2,150,000, an Hafer 8,800,000, an Gerste 3,900,000, an Buchwaizen 220,000, an Erbsen 400,000, zusammen 16,628,000 Tonnen. Konsumirt werden davon 15,406,000 und bleibt Ueberschuß 1,222,000 Tonnen, wovon von 1796 bis 1798 im Durchschnitte 911,000 Tonnen ausgeführt wurden. 1816 gingen 1,300,000 Tonnen, an Werthe 7,068,750 Guld. aus. Das Dänische Korn gehört nicht zu dem besten: der feinste Waizen kömmt aus der Probstei Preez. Lauenburg, das in dieser Berechnung fehlt, hat Korn übrig. Die Färder bauen zum Bedürfnisse; in Island kömmt kein Korn fort. Außer Getraide hat man noch Rübsaamen in den Herzogthümern 450,000 Tonnen, Kartoffeln über 2 Mill. Tonnen, Hopfen auf Jütland 2,440 Cntr., Tabak etwa 4,000 Cntr., etwas Flachs und Hanf, doch nicht hinreichend. — Gemüsebau zum Bedarfe; Obst kömmt fort, Alten und Sundewitt versenden schlechte Aepfel, im Ganzen ist der Obstbau vernachlässigt.

Viehzucht, und zwar Pferde von Dänischer und Holsteinischer Rasse, beide in Europa geachtet: ohne Lauenburg 554,000 Stück, wovon 16,000 bis 20,000 ausgehen, Rindvieh mit starker Milchwirthschaft, besonders in Hollstein; eine Hollsteiner Marschkuh giebt täglich 12 bis 18, eine Eiderstädter Kuh 20 bis 25, eine gemeine Dänische Kuh 5 bis 6 Maaß Milch. Tryboer Käse. Ganzer Stapel 1,205,000 Stück, jährlich werden 190,000 Ochsen und Kühe und 440,000 Kälber verzehrt, 7,000 Ochsen ausgeführt. Schaafzucht, wenig veredlet: 1,300,000 Köpfe, worunter 16,000 bis 18,000 Merinos, sonst von Eiderstädter-, Friesischer- und Jütischer Rasse. Wollgewinn: 40,000 Cntr., dagegen rechnet Pram 1,337,984 Schaafe, und den Wollgewinn auf 51,722 Cntr. Schweine von dreierlei Rassen: etwa 100,000 Zuchtschweine, jährlich werden 250,000 verzehrt. Vieles Federvieh, besonders Gänse, wovon jährlich 2 Mill. geschlachtet werden. — Etwas Bienenzucht in Falster, Fyen und Bornholm.

Fischerei. Außerordentlich wichtig für den innern Bedarf und auch zur Ausfuhr; allein aus dem Limfiorden wurden 1816 60,500 Tonnen Häringe ausgeführt. Kieler Sprotten, Hollsteiner Austern und Muscheln, Robben am Strande von Eiderstedt. Zu Altona ein Häringsfischereiinstitut, das 30 Schiffe auf den Härings- und Wallfischfang aussendet. 1815 wurde der Ertrag der Fischerei auf 1,078,125 Guld. berechnet.

Forstkultur. Dänemark hat ohne Lauenburg nur 411,420 Tonnen Waldung und durchaus Mangel an Brennholze, dafür aber Torf

als Surrogat, der doch nicht überall gut ist. Die Jagd ist unbedeutend: einträglich der Vogelfang, hauptsächlich auf den Eilanden; auf einer Vogelkoje zu Sylt und Föhr werden jährlich wohl 30,000 bis 40,000 Strandvögel gefangen, Eidergänse bei Bornholm und Christiansöe.

Dänemark hat keine Berge, mithin keinen Bergbau. Die Saline bei Oldesloh siedet etwa 12,000 bis 13,000 Tonnen Salz. Bernstein wird auf der Hize, einer Gegend an der Westküste Jütlands, eingesammlet.

§. 5. Kunstfleiß.

Dänemark ist kein Land für Fabriken; noch hat es nicht genug Hände für den Ackerbau, doch ist der Kunstfleiß nicht ganz unbedeutend, und in den großen Städten werden auch einige Fabriken im Großen unterhalten.

Der Hausfleiß liefert das Wadmal, worin sich der gemeine Mann kleidet, das Itvergarn aus Leinen und Wolle, und verschiedene Arten von Hanf- und Flachsleinewand. Die Spitzenklöppelei beschäftigt bei Tondern gegen 10,000 Personen, die damit 500,000 Guld. verdienen, und die 4,400 Holzschuhmacher von Jütland verfertigen für 400,000 Guld. Holschen. Der Handwerker dagegen arbeitet schlecht: er ist in Zünfte eingeschlossen. Die Fabriken bestehen meißens in Kiöbenhavn und Altona: 25 Manuf. in Wolle liefern 300,000 Ellen feines und halbfeines Tuch. Gute Gärberien; berühmt sind die Dänischen Handschuhe von Randers und Odensee. 23 Papiermühlen, mit einer Produktion von 105,000 Rieß; 46 Zuckersiedereien; einige Baumwollen- und Seidenmanufakturen; eine Menge Tabaksfabriken, die 20,000 bis 30,000 Cntr. verfertigen, und über 3,000 Branntweinbrennereien, wovon $\frac{1}{6}$ zu Kiöbenhavn. Sonst noch 1 Porzellanfabrik, 16 Kupfer- und Messinghammer, 1 Gewehrfabrik zu Helleheck (4,000 Stück), 1 Kanonengießerei zu Friedrichswerk, mit 990 Arb. und einige andere. Die Regierung hat von jeher vieles für die Fabrikatur gethan: von 1806 bis 1812 wurde dieselbe mit 785,500 Guld. unterstüzt; es besteht ein eigner Kommerz- und Industriefond.

§. 6. Handel.

Der Dänische Handel war vormals weit bedeutender, hat aber in den neuesten Zeiten an Umfange verloren, und erhebt sich aus seinem Verfalle nur langsam.

Dänemark hat zwar eine äußerst vortheilhafte Lage zum Handel, da es zwischen 2 befahrnen Meeren liegt und zu dem Baltischen Meere sogar den Schlüssel hat. Sein Binnenhandel wird

meiſtens auf den Seeplätzen durch Küſtenſchiffe unterhalten, da bloß Hollſtein und Lauenburg Landhandel haben. Die Städte allein beſitzen das Recht, Handel zu treiben, Magazine und Krambuden zu errichten und Jahrmärkte zu halten; doch ſind die meiſten Landſtädte ohne Gewerbſamkeit und nähren ſich faſt allein vom Landbau; mehrern Handels- und Unternehmungsgeiſt findet man in den Seeplätzen, die den ganzen Binnenhandel größtentheils und den Außenhandel allein in Händen halten. Dieſe haben jedoch durch die unglücklichen Kriege worin der Staat ſich unwillkührlich geſtürzt ſah, und durch die Kontinentalſperre ungemein gelitten: 1802 trugen die Däniſchen Handelſchiffe ohne Norwegen noch 64,311, 1814 nur 36,352 Kommerzlaſt, von 1807 bis 1810 gingen 900 ſeiner Schiffe und ſeine ganze Flotte verloren. Dänemark handelt indeß noch immer mit den meiſten Europäiſchen Nationen: ſein ganzes Handelskapital ſchlägt Oluffen auf 24 bis 26 Millionen Gulden, den Gewinn aber auf 2 Millionen bis 2,600,000 Gulden an. Ausgeführt werden: Getraide, Malz und Branntewein (Korn 1813 allein 1,306,000 Tonnen), 7,000 Ochſen und 16,000 bis 20,000 Pferde, eingeſalznes Fleiſch, Butter und Käſe, Fiſche, beſonders Häringe und Auſtern, Gartenfrüchte, Häute, Talg, und einige Fabrikate, 1816 zuſammen, doch mit Einſchluſſe der Weſtindiſchen Waare, 11,703,125 Guld. werth. Die Einfuhr an Kaffee (6,230 Entr.), an Thee (1,245¾ Entr.), an Wein (30,000 Oxhofd), an Brantewein (81,886 Tonnen), an Tabak (84,739½ Entr.), an Salz, edlen Früchten, Material- und Manufakturwaaren iſt dagegen auch äußerſt beträchtlich. Das Reich gewinnt im Handel mit den Färöer, Island, Grönland, den Kolonien, Schweden und Norwegen, verliert aber im allgemeinen Welthandel, und würde die Bilanz gegen ſich haben, wenn der Ueberſchuß von Schleswig und Holſtein nicht zu Hülfe käme, und Fracht und Zwiſchenhandel nicht entſchädigten. Kopenhagen und Altona ſind die beiden wichtigſten Handelsſtädte, dann folgen Flensburg, Aalborg und Kiel, wo ein berühmter Umſchlag oder Meſſe gehalten wird. Zur Beförderung des Handels dienen: 1) weiſe Handelsgeſetze, wie die verſtändige Zollrolle, der freie Kornhandel, der erleichterte innere Verkehr u. ſ. w.; 2) die 3 Schifffahrtskanäle, als der Schleswig-Holſteiner Kanal, den 1807 1,597, 1814 aber 2,060 Schiffe befuhren, der Steckenitzerkanal, jährlich 545 Schiffe, und der Odenſeerkanal. Den Sund durchfuhren 1821 9,177 Schiffe, nämlich 4,600 aus dem Deutſchen Meere, worunter 1,393 Britiſche, und 4,577 aus dem Baltiſchen Meere, worunter 1,426 Britiſche; 3) die Handelsgeſellſchaften, worunter die Aſiatiſche, von 1812 auf 30 Jahre oktroirt, die den Handel nach Oſtindien und China betreibt (ihre Aktien, die 1783 1,800 Rthlr. gekoſtet hatten, waren 1811 auf 293 Rthlr. gefallen, und die Dividende unbedeu-

end, doch sind sie seit 1815 wieder im Steigen), die Altonaer und Kiöbenhavner Hartungsgesellschaften; 4) durch die Bank zu Kiöbenhavn und Altona, vorzüglich aber durch die Reichsbank zu Kiöbenhavn. Die Bankhaft betrug von 1820 bis 1821 für Dänemark 12,748,834, für die Herzogthümer 12,297,845 Rthlr.; die Zettelschuld 22,359,975, die Obligationsschuld 12,330,558 Rthlr.; an Silber besaß die Bank 2,148 055, an Obligationen 7,571, und an Zetteln 3,395,082 Rthlr., wovon 517,093 Rthlr. im Jahre 1822 vernichtet werden sollten; 5) durch die Assekuranzen, worunter unter andern die 1776 errichtete Seeassecuranzgesellschaft zu Kiöbenhavn gehört. Uebrhaupt ist die Handelspolitik der Nation nicht zu tadeln. Das ganze Handelswesen steht unter dem Generalzoll-, Kammer- und Kommerzkollegium mit seinen Zweigen.

In Dänemark kursirt gemünztes und Papiergeld; die Mark fein wird zu Kiöbenhavn zu 68 Mark Dänisch oder 17 Gulden ausgeprägt, eben so zu Altona, Buch und Rechnung aber nach Reichsthalern zu 6 Mark, die Mark zu 16 Schillingen, der Schilling zu 12 Pf. gehalten: 1 Reichsthaler = 1 Gulden 45½ Kr., vom Papiergelde rechnet man 35 Arten, deren Nominalwerth zusammen 169 Mill. Gulden übersteigt: 1816 waren bloß an Reichsbankzetteln 33,582,652 Reichsthaler im Umlaufe, und der Kurs ist ungemein schwankend. — Der Dänische Fuß ist dem Rheinischen gleich, 2 Fuß machen eine Elle, 5 Ellen eine Ruthe, und 12,000 Ellen 1 Meile. Das Flächenmaaß wird nach Tonnen Hartkorn = 210,280 Par. Fuß, nach Tonnen Saatkorn = 52,579, und nach Q. Ruthen = 93⅓ Q. Fuß berechnet. Ein Last Korn hat 12 Tonnen, 1 Tonne 8 Scheffel, und 1 Scheffel 4 Viertel = eine Tonne = 7,013 Kubikzoll. Ein Fuder Wein hat 6 Ohm, 24 Anker, 240 Stübchen, 465 Kannen, 930 Pott und 3,720 Putte: ein Ohm = 7,548, eine Tonne Bier oder Oel aber 6,624 Par. Kubikzoll. — Handelsgewicht: 1 Schiffpfund hat 20 Liespfunde, 1 Liespfund 16 Cntr., 1 Cntr 100 Pfunde, 1 Vag 3 Bismerpfund, das Bismerpfund 12 Pfund, letzteres = 10,397 Holl. Asen.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Die Dänische Literatur hat mit der Deutschen ziemlich gleichen Schritt gehalten, indeß ist sie ihrer Natur nach weit mehr eingeschränkt, da die Dänische Sprache höchstens nur von 1 Million Menschen geredet wird. Auch das nördliche Island hat seine eigene Literatur, und wenigstens in der Vorzeit einige helle Momente gehabt.

Höhere Bildungsanstalten sind: 1) die Universitäten zu Kiöbenhavn, 1479 gestiftet, mit 1 Rektor und 4 Fakultäten, 1821 mit 53 Professoren und 578 Studenten; und Kiel, seit 1665 mit 4 Fakul-

täten und 1 Rektor, 1821 mit 26 Professoren und 253 Studenten; 2) die 27 Gymnasien und 2 gelehrte Mittelschulen, 1812 mit 862 Schülern. Die Volksschulen unterscheiden sich in Bürger- und Dorfschulen. Besondere Lehranstalten sind: das Seminar für die gelehrten Schulen zu Kiöbenhavn, 13 Schullehrerseminarien, 1 theologisches Seminar, die Ritterakademie zu Sorbe, die chirurgische Akademie und das chirurgische Kollegium zu Kiöbenhavn, die dasige Veterinärschule, das Artilleriekadetten-, das Landkadetten- und das Seekadettenkorps, 2 Taubstummeninstitute u. a. — Unter den gelehrten Gesellschaften steht die königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Kiöbenhavn an der Spitze: sie ist 1743 gestiftet, und hat die geogr. Landmessung und das Chartenwesen unter sich, besorgt auch die Herausgabe eines Dänischen Wörterbuchs. Dann die Gesellschaft zur Beförderung der schönen Wissenschaften und des Geschmacks daselbst seit 1763, die Skandinavische Literaturgesellschaft daselbst seit 1797, die Clasensche Literaturgesellschaft daselbst seit 1809, die Gesellschaft für vaterländische Geschichte und Sprache seit 1810, die medicinische Gesellschaft daselbst seit 1772, die Landhaushaltungsgesellschaft daselbst seit 1769, die Gesellschaft zur Beförderung der Veterinärwissenschaften daselbst seit 1807, die Gesellschaft zur Beförderung des einländischen Fleißes seit 1808, die Isländische Landaufklärungsgesellschaft seit 1794, und die Schleswig-Holsteinisch patriotische Gesellschaft seit 1812. — An Hülfsanstalten ist Dänemark reich. Darunter die Königl. Bibliothek zu Kiöbenhavn mit 260,000 Bänden, die Clasensche Bibliothek mit 25,000 Bänden daselbst, die Universitätsbibliotheken zu Kiöbenhavn mit 40,000, zu Kiel mit 30,000 Bänden. Mehrere Naturalien- und Münzkabinette, die Sternwarte und botanischen Garten zu Kiöbenhavn und Kiel. — Eine Hülfsanstalt für die schönen Künste ist die Königl. Akademie zu Kiöbenhavn seit 1754, der Thorwaldsen seine frühere Bildung verdankt. Die Königl. Gemäldegallerie zu Kiöbenhavn ist die beste des Reichs.

§. 8. Nationalreichthum.

Ein ungemein verschuldeter und verarmter Staat, der nur mit der äußersten Oekonomie sich zu erhalten, und im vorigen Jahrh. selbst bei einem fast hundertjährigen Frieden eine unbedeutende Schuldenlast nicht zu tilgen vermogte. Dabei ist das Land mit einer unverhältnißmäßigen Menge von Papiergeld überschwemmt, und das baare Geld fast ganz verschwunden. Aber nicht allein den Staat drückt Armuth, auch unter den Einwohnern ist kein Wohlstand sichtbar! Die Herzogthümer haben mehrere Hülfsquellen und befinden sich daher in einem vermögendern Zustande.

Das Land hat, außer Korn, Vieh und Fischen, nichts, hat keine erhebliche Manufaktur, und braucht daher von dem Auslande so viel,

daß es kaum mit dem Ueberschusse seiner Produkte die Bedürfnisse saldiren kann; es erhält sich nur nothdürftig, und auf keinen Staat in Europa konnten daher die unglücklichen Jahre von 1806 bis 1815 einen so nachtheiligen Einfluß haben: sie griffen in das innerste Mark ein, und es wird mehrere Dezennien und den geregeltsten Haushalt nöthig haben, um sich einigermaßen wieder emporarbeiten zu können. Dänemark hat zu wenige natürliche Hülfsquellen; die Natur war gegen ihre Kinder im N. weniger freigebig, als gegen die im S.!

Die Einkünfte mögen sich auf 10 Millionen Gulden belaufen, wozu Dänemark 5,580,000, die beiden Herzogthümer 3,200,000, Lauenburg 120,000, Westindien 500,000 und der Sundzoll 800,000 Gulden beitragen, und die Ausgaben eben so hoch hinansteigen. Die Auflagen sind zum Theil drückend.

Die Staatsschuld mag sich mit der neuen Anleihe von 1822 zu 90 Mill. Guld., wofür der Sundzoll und die Kolonien zum Unterpfande gesetzt sind, wohl auf 120 Mill. Gulden belaufen, wovon der Staat etwa 45 Mill. dem Auslande, den Ueberrest aber seinen eigenen Unterthanen schuldig ist, und meistens in Papiergeld cirkulirt, dessen Realwerth freilich tief unter dem Nennwerthe steht. 1777 hatte der Staat erst 17,190,946 Rthlr. Schulden, wovon das Ausland 7,139,762 Rthlr. zu fordern hatte. Dabei betrugen die ausstehenden Kapitalien 8,469,718 Rthlr. Es besteht seit 1785 ein Tilgungsfond, der seit 1816 außerordentliche Zuschüsse erhalten hat.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Dänemark hat sein starkes Landheer, das bis 1809 noch gegen 108,000 Mann betrug und wohl das Meiste zu seinem Verfalle beigetragen hat, um das Dreifache vermindert. Die Seemacht ist nach dem Wegführen der Dänischen Flotte 1807 nicht in der Masse wieder hergestellt.

Der Stand des Dänischen Heeres ist seit 1815 auf 38,819 Mann festgesetzt, nämlich Generalstab 47, Genie 21, Artillerie 4,433, Kavallerie 3,302 und Infanterie 31,026 M., wozu denn die Bürgerbewaffnungen in den Provinzen, und im Nothfalle eine Nationalmiliz treten. Der Staat hat 8 Hauptfestungen: Kiöbenhavn, Kronenburg, Korsör, Nyborg, Fridericia, Fridrichsort, Rendsburg und Friedrichshaven.

Die Flotte bestand 1822 aus 3 Linienschiffen, 6 Fregatten, 5 Briggs und 86 Kanonenböten, wozu noch einige andere Kriegsfahrzeuge kommen, zusammen mit 580 Kanonen, die meistens in dem Kriegshaven zu Kiöbenhavn stationirt sind.

§. 10. Nebenländer und Kolonien.

Dahin gehören die Färöergruppe und Island in Europa, die oſt- und weſtindiſchen Kolonien, Grönland in Nordamerika und einige Plätze in Afrika.

Die Färöergruppe, im Deutſchen Meere, im N. W. von Dänemark, beſteht aus 25 größeren und kleineren Inſeln, wovon 17 bewohnt, die übrigen bloße Klippen ſind. Die ſämmtlichen Eilande enthalten 40 Q. Meilen mit 5,500 Einwohnern, in 1 Stadt und 17 Kirchſpielen, die von norriſcher Abſtammung ſind, aber die Däniſche Sprache reden. Sie unterhalten Ackerbau, Viehzucht, Fiſcherei, Robbenſchlag und Vogelfang, weben ihr Wadmal und eine große Menge Strümpfe, und führen Wolle, Strümpfe (112,000 bis 120,000 Paar), Wadmal, Felle, Federn, Fiſche, Thran für 30,000 bis 36,000 Rthlr. am Werthe aus. Der Handel hierher iſt ſeit 1796 allen Dänen freigegeben. Sie haben 1 Amtmann und 1 Amtsprobſt. Die Königl. Einkünfte belaufen ſich auf 2,700 Rthlr.

Die Inſel Island, am ſüdlichen Rande des nördl. Polarkreiſes, — 1,405,74 Q. Meilen mit etwa 49,000 Einwohnern, norriſcher Abſtammung und Sprache, in 6 Handelsſtädten, 184 Kirchſpielen und 4,761 Pachthöfen; ſie ſteht unter 1 Stiftsamtmann, hat ihre eigenen Ober- und Untergerichte, und bildet jetzt nur 1 Bisthum oder Stift mit 321 Kirchen. Die Krone zieht von der Inſel zwar 50,000 Rthlr., aber dieſe reichen zur Beſtreitung der Civilverwaltung nicht hin. Der Handel ſteht ſeit 1817 nicht bloß den Dänen, ſondern auch Fremden frei. Das arme Land liefert vorzüglich Fiſche, Fiſchöl, Talg, Wolle, Strümpfe, Wadmal, Pelzhandſchuh, Eiderdunen, Federn, Fuchsbälge, Rennthierhörner u. ſ. w.

Auf der Weſtküſte von Grönland beſitzen die Dänen einen Küſtenſtrich von etwa 300 Q. Meilen mit 6,000 Einwohnern, in 2 Inſpektoraten und 17 Pflanzörtern. Die Dänen holen von daher 4,000 Tonnen Wallfiſchſpeck, 2,000 Tonnen Robbenſpeck, 9,500 Stück Fiſchbein, 5,000 Seehundsfelle, 180 Fuchsbälge, 3,000 Pfund Eiderdunen u. ſ. w., und ſenden jährlich 7 Schiffe dahin, die gewöhnlich für 80,000 bis 90,000 Rthlr. Waare dahin bringen und für 200,000 Rthlr. einkaufen.

In Weſtindien gehören den Dänen die Jungferinſeln S. Thomas, S. Croix, S. Jean und ein Antheil an der Krabbeninſel — 8½ Q. Meilen mit 42,787 Einwohner, worunter 2,933 Europäer und 2,864 Farbige, der Reſt Sklaven. Der Werth des Eigenthums iſt auf 59,144,400 Gulden abgeſchätzt; die Einkünfte der Krone betragen netto 180,000, brutto 500,000 Gulden. Die Dänen betreiben den Handel dahin mit 30 bis 40 Schiffen, die 1816 gegen 50,090 Faß Zucker, 10,000 Faß Rum, 300 Ballen Baumwolle, etwas Indigo, Kakao,

Roukou, Tuback und edle Früchte laden. Der Handel steht allen Dänischen Unterthanen frei.

Die Niederlassungen auf der Küste von Guinea bestehen aus 4 Forts, worunter Christiansburg, wozu 6 Negerdörfer gehören, das wichtigste ist, und 2 Faktoreien — 11 Q. Meilen mit 3,000 Einwohner, und sind jetzt, da der Sklavenhandel aufgehört hat, der Krone unnütz, indem sie viel kosten. Die Dänen, die einen ganz freien Handel dahin gestatten, holen jetzt nur noch Elfenbein, Schildpatt, Gummi, Goldsand und Pfeffer.

Frankebar ist der Hauptplatz der Dänen in Ostindien, und zwar in der Provinz Karnatik: die Stadt hat 19,679 Einwohner, und das Gebiet, das 10 Q. Meilen einnimmt, soll außerdem 30,000 haben. Doch sind die Dänen hier von den Briten ganz eingeschränkt. Sie zahlen für den Besitz des Orts jährlich 2,000 Pagoden, und holen baumwollene Zeuche, Pfeffer und andere Ostindische Waaren. Auch besitzen sie noch Faktoreien und einige andere Forts. Der Handel hierher und nach China wird ausschließlich von der asiatischen Handelsgesellschaft zu Kiöbenhavn betrieben, die jährlich 10 Schiffe absendet.

B. Staatswirksamkeit.

§. 11. Staatsverfassung.

Die Regierungsform ist uneingeschränkt monarchisch. An der Spitze steht ein König.

Die Staatsgrundgesetze sind: 1) die Souveränitäts- und Erbgerechtigkeitsakte von 1661; 2) das Königsgesetz von 1665, und 3) die Indigenatsakte von 1776. Die Staatsform ist seit 1661 eine uneingeschränkte erbliche Autokratie, die sich auf die 3 vorgedachten Fundamentalgesetze stützt; es giebt keine Reichs- oder Landstände, außer in dem kleinen Lauenburg, und die vormaligen Stände von Schleswig-Holstein, die seit 1700 sich aufgelöset haben, sind noch nicht wieder in Wirksamkeit getreten.

Der König ist nach dem Königsgesetze über alle menschliche Gesetze erhaben, hat allein das Recht Gesetze zu machen oder zu ändern, und überhaupt die Majestät im vollen Sinne des Worts, doch muß er sich zur lutherischen Kirche bekennen. Die Krone ist in männlicher und weiblicher Linie erblich; doch muß der König rechtmäßig und ehrlich geboren seyn, und das männliche Geschlecht geht allemal dem weiblichen vor. Der König wird mit dem 14ten Jahre mündig; die Vormundschaft hängt von dem Willen des verstorbenen Königs ab; doch übernimmt sie in deren Ermangelung die Königin Mutter oder der nächste Agnat; sind dergleichen nicht vorhanden, so treten die 7 höchsten Königl. Minister an deren Stelle. Krönung und Salbung sind hergebracht; der König setzt sich selbst die Krone,

eine andere seiner Gemahlin auf, die Salbung verrichtet ein Bischof. Die Appanagen der nachgebornen Prinzen, das Nadelgeld und den Wittwengehalt der Königin, die Aussteuer der Prinzessinnen bestimmt der König. Der Titel ist: König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg; der erstgeborne Sohn heißt Kronprinz, die übrigen Prinzen vom Geblüte Prinzen von Dänemark; schon seit mehreren Jahrhunderten wählen die Könige wechselsweise die Taufnamen Christian und Friedrich; das Wappen ist seit 1820 geändert und enthält die Embleme der Provinzen; die Residenz ist Kiöbenhavn, Lustschlösser Frederiksberg, Frederiksborg, Hirschholm und Charlottenlund. An der Spitze des Hofstaats stehen 4 Oberhofbeamte, der Oberhofmarschall, Oberkammerjunker, Oberstallmeister und Oberceremonienmeister: er ist jetzt sehr eingeschränkt. Der Ritterorden sind 3: der Elephant als Hofehre, der Dannebrog, in 4 Klassen getheilt, als Verdienstorden, und Union parfaite, als Hofehre für Männer und Frauen.

Die Staatsbürger theilen sich in 3 Klassen: 1) Adel mit großen Vorrechten, in Dänemark aus hohen Adel, als Herzögen, Grafen und Baronen und aus gemeinen Adel bestehend. Es giebt nur 1 Herzog, aber 19 Grafen und 12 Baronen, die sämmtlich Majorate bilden; der niedere Adel besitzt 1,012 Güter. In Schleswig giebt es 6, in Holstein 4 adeliche Distrikte, in Lauenburg 22 Güter; 2) Bürger, ebenfalls mit besonderen Vorrechten; aber bloß die Bürger von Kiöbenhavn besitzen das Vorrecht, adeliche Güter zu besitzen; 3) Bauern, sämmtlich frei; seit 1788 ist die Hofhörigkeit, seit 1800 die Leibeigenschaft aufgehoben, doch ist der Bauer noch immer zu sehr mit Zehnten und Frohndiensten belastet, muß fast allein Heer und Flotte ergänzen, trägt den größern Theil der Steuern, und ist doch nicht einmal Eigenthümer der Scholle, die er kultivirt. Die Zahl der freien Eigenthümer ist geringe, die meisten Landleute sind Erbpächter und Fästebauern, bloße Zeitpächter und Frohnebauern, welche letzten Gutsherren und Staate zugleich frohnden müssen. Die Landleute in den Holsteinschen und Schleswigschen Kögen haben dagegen adeliche Vorrechte.

§. 12. Staatsverwaltung.

Obgleich in Europa kein Reich besteht, wo die Gesetze eine so uneingeschränkte Autokratie bedingen, so ist doch nirgendswo die bürgerliche Freiheit größer. Alles beruhet in der politischen und richterlichen Verfassung so sehr auf Formen und Observanzen, daß der Däne sich gewöhnt hat, solche gleichsam als ein eigenes Staatsrecht zu betrachten, und ein Despotism nicht gedenkbar ist, weil weder der König,

noch ein Minister es wagen werden, der öffentlichen Meinung zu trotzen. Die Verwaltung ist indeß bei den verschiedenen heterogenen Theilen, woraus das Reich zusammengesetzt ist, nicht so einfach, als sie seyn könnte.

Die höchste Centralbehörde ist der geheime Staatsrath, seit 1660 angeordnet und seit 1814 neu eingerichtet. Unter dem Monarchen arbeiten 6 Staatsminister, die sich in die Geschäfte getheilt haben, und im geheimen Staatsrathe einen Centralpunkt finden. — Getrennt von ihm ist das Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit 1 Minister an der Spitze, das die äußeren Verhältnisse und die Deutschen Bundessachen unter sich hat.

Das Innere leitet ein Minister. Ihn unterstützen: 1) die Königl. Dänische Kanzlei für Dänemark, Island, Färöer, Grönland und die Kolonien, in 6 Departemente getheilt; 2) die Königl. Schleswig-Holsteinsche Kanzlei für die 3 Herzogthümer; unter beiden stehen die Provinzialbeamten, das Manufakturkollegium, die Quarantäneanstalten, das Gestütwesen, die Gesundheitspolizei und der öffentliche Unterricht. Das eigentliche Dänemark ist in 7 Stiftsämter, diese in Aemter und die Aemter in Herreder abgetheilt. Die Beamten heißen Stiftsamtmann, Amtleute und Voigt; die größeren Städte stehen unter Bürgermeister und Rath, die kleineren unter Stadtvoigten. Die Herzogthümer werden in Aemter abgetheilt, und haben einen gemeinschaftlichen Statthalter für Schleswig und Holstein, und 1 Gouverneur für Lauenburg. Island bildet ein eignes Stift, die Färöer gehören unter das Stiftsamt Seeland. Die Kolonien werden durch Gouverneure verwaltet.

Die Gesetze, wornach in Dänemark Recht gesprochen wird, sind das Danske Lov seit 1683, das Kirkeritualet, der Artikulsbrief K. Christian V. für das Heer, der Soekriegsartikelsbrev K. Fridrichs V., die Supplementargesetze und die Königl. Privilegien und Statuten einzelner Städte; für Schleswig gelten das alte Schleswig Jütische Gesetzbuch Waldemar II. von 1240, die Landesordnung von 1636, die Polizeiordnung von 1636, und für einige Distrikte das Nordfriesische Landrecht von 1559; für Holstein das corpus constitut. Regio-holsaticarum, corpus statutorum, und in Kirchensachen, wie in Schleswig, die Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung. Fremde Gesetze gelten gar nicht. Der Prozeß ist kurz; seit 1795 sind Friedensrichter als Vergleichskommissarien angeordnet. Die Untergerichte sind entweder Königliche Tinggerichte in jedem Herred, oder Patrimonialgerichte — Birketinge und Stadtgerichte, in den Herzogthümern Aemter, Patrimonial- und Stadtgerichte. Die zweite Instanz bilden in Dänemark die beiden Landtage zu Kiöbenhavn und Wiborg, in Lauenburg das Hofgericht, in

den beiden Herzogthümern giebt es keine mittlere Instanz, aber zu Altona ein Wechsel-, zu Kiöbenhavn ein Seegericht. Die Appellationsinstanz bilden das höchste Gericht zu Kiöbenhavn, das Schleswigsche Obergericht zu Gottorp und das Holstein-Lauenburgsche Obergericht zu Glückstadt.

Die Polizei ist gewöhnlich mit den Aemtern und Magistraten verknüpft, und in Dänemark der Stiftsamtmann, in den Herzogthümern der Statthalter und die Landräthe die obere Behörde. Zu Kiöbenhavn besteht 1 Polizeigericht und 1 Polizeidirektorium, in den übrigen größeren Städten Polizeidirektionen. Die Staats- und Eigenthumspolizei ist sehr ordentlich eingerichtet; musterhaft die Gesundheits- und Quarantäneanstalten, die Wittwen- und Waisenversorgung, die Sicherheitspolizei, das Deichwesen, die Brandversicherungsanstalten; aber mangelhaft die Polizeieinrichtung, schlecht die Landstraßen.

Die herrschende Kirche ist zwar die lutherische, doch herrscht allgemeine Toleranz. In Dänemark giebt es so viele Bischöfe als Stifter, mithin mit Islaad deren 8, unter diesen stehen 40 Pröbste und 1,063 Prediger; in Schleswig ist ein Generalsuperintendent zu Schleswig, dem 10 Pröbste und 213 Prediger untergeordnet sind; in Holstein 1 Generalsuperintendent zu Glückstadt, der 12 Pröbste und 136 Prediger unter sich hat, und in Lauenburg 1 Superintendent mit 26 Predigern. Zu Kiöbenhavn besteht seit 1714 ein Missionskollegium.

Die oberen Finanzbehörden sind die Finanzdeputation und die Direktion für die Staatsschulden und den Tilgungsfond. Untergeordnete Behörden sind die Rentkammer, die Generalzollkammer und Kommerzkollegium und die Generalpostdirektion. Diesen sind die Hebungsbeamten in den Aemtern, die Zoll- und Konsumtionsbeamten, die Postverwaltungen untergeordnet.

Das Heer steht unter dem Generalkommissariatskollegium, welches die Kriegshospitalkasse, das Militärwaarendepot, die Militärwollenmanufakturen, das Königl. Artillerie- und Landkadettenkorps, und das Christians-Pflegehaus zu Eckernförde für die Invaliden, unter sich hat. Das Seewesen leitet das Admiralitäts- und Kommissariatskollegium, das verschiedene Unterbehörden hat, und unter welchen auch das Seekadettenkorps, die Navigationsschule, das Seezeughaus, Seechartenarchiv, Seeassistenzhaus, das Seequästhaus für invalide Matrosen und das Hospital des Seeetats steht.

§. 13. Politisches Verhältniß.

Dänemark gehört jetzt zu den Staaten vom dritten Range: es hat keine Stimme im europäischen Staatensy-

ſtem. Sein Intereſſe erheiſcht eine lange Ruhe, um ſeine Finanzen wieder herzuſtellen, ſein Papiergeld zu vermindern und ſeinen Handel zu heben. Es wird ſich zur Sicherung ſeiner Exiſtenz feſt an den Deutſchen Bund anſchließen, und ſeine Marine neu ſchaffen, um ſeinen Handel zu beſchützen, um die Eingänge zu dem Baltiſchen Meere, die es in Händen hat, vertheidigen zu können.

Dänemark ſteht durch ſeine beiden Herzogthümer Holſtein und Lauenburg im engen Vereine mit dem Deutſchen Bunde, in deſſen Areopage es die zehnte Stelle einnimmt, in der Plenarverſammlung 3 Stimmen führt, 3,600 Mann zum zehnten Heerhaufen ſtellt, und 2,000 Gulden zur Bundeskanzlei zahlt. Die ihm angetragene Großherzogliche Würde hat es für Holſtein nicht angenommen, aber auch noch keine Landſtände in dieſem Herzogthume eingeführt.

Mit ſeinen Nachbarn ſteht es jetzt, wie mit allen übrigen Europäiſchen Mächten in gutem Vernehmen: die Zwiſtigkeiten mit Schweden ſind ausgeglichen, und ſein verlornes Norwegen wird es wohl verſchmerzen, da ſelbiges zur innern Kraft des Reichs wenig beitrug, doch erhielt es daher Eiſen und Holz, und hatte einen ſichern Markt für ſein Korn, welchen letztern es nicht verloren hat. Uebrigens hatte es ſchon ſeit einem Jahrhunderte den Anſpruch auf eine aktive Rolle unter den europäiſchen Mächten aufgegeben, und ſeine Lage hat ſich durch den Verluſt von Norwegen um nichts verſchlimmert.

Der Beherrſcher von Dänemark iſt dem heiligen Bunde beigetreten, und hat ſich, in Hinſicht ſeiner beiden Deutſchen Herzogthümer, der Deutſchen Bundesakte von 1815 und dem Abſchluſſe der Wiener Miniſterialkonferenzen angeſchloſſen. Unter den Staatsverträgen, die noch geltende Kraft haben, dürften die wichtigſten ſeyn: mit Schweden von 1814 und 1819, mit Preußen von 1815, mit Rußland von 1773, 1782 und 1800, der Handelsvertrag mit Portugal von 1766, der Vergleich mit Hamburg von 1768, mit den Briten von 1814 u. a.

Das Königreich Schweden.

Schweden: *Eric Tuneld*, Geographie öfver Konungariket Sverige etc. författad of Giörwel. Stockh. 1785—1792. 10 Theile in 4 Bänden und 6 Aufl. 8. — Swea Rikes Staats kunskap, författad af *Swen Lagerbring*. Stockh. 1790. 3 Aufl. 8. — Tableau de la Svede par *M. Catteau*. Laus. 1790. 2 Vol. 8. — Schweden, nach A. F. Büſching's Erdbeſchreibung, auf's Neue bearbeitet von Fr. Rühs. Hamb. 1807. 8. — *Dan. Djurberg*, Baskrifning om Swea Rike. Stockh. 1806. B. 1. 8. — Utkast til en Swensk Statistik. Första Afdelingen. Stockh. 1816. 8. — Journal öfver Swensk Statistik och allmän Hushålning för ar 1816. Utgifsen of *Carl M. Schörbing*. Stockh. 1816. H. 1—7. 8. — Die Reiſen von Skiöldebrand, Acerbi, Arndt, Thomſon, Harrington, Nyrup, Molbeck, Hegewiſch und Schmidt.

Norwegen: Gemälde von Norwegen u. ſ. w., von einem Normann. Hamb. 1815. 8. — *Thaarup's* danske monarkies Statistik etc. Kiöb. 1812—1815. 4 Dele. 8. — Chorographisk Beskrivelse over Kongeriget Norge etc, af *N. Sogne*. Kiöb. 1779. 4. — Beskrivelse over Kongeriget Norge etc. forf. i alphabetisk orden af *L. H. Bing*. Kiöb. 1796. 8. — Die Reiſen von Pram, Edy, Lamotte, Hornemann, Swinton u. a.

Ueber beide, Vollſtändiges Handbuch der neueſten Erdbeſchr., von A. Chr. Gaspari u. ſ. w. III. Abth. 1 B. S. 237—522. — Geografisk—militairisk och statistisk karta öfver hela Sverige och Norrige etc. af *O. J. Hagelstam*. Stockh. 1821. — Die Reiſen von Hausmann, Meermann, Wollſtonekraft, Conſetti u. a.

A. Grundmacht.

§ 1. Lage. Größe. Beſtandtheile.

Schweden und Norwegen, beide ſeit 1814 unter einem gemeinſchaftlichen Könige vereinigt, aber nicht in Eins verſchmolzen, bilden nach Rußland, in Hinſicht des Areals, das größte Reich Europens; ein großer Halbbogen, der ſich vom

Nordkap, der äußersten Spitze des Europäischen Festlandes im N., bis tief in das Baltische Meer herunter erstreckt.

Lage: zwischen 20° 20′ bis 49° 10′ östl. L. und 55° 22′ bis 71° 11′ 30″ nördl. Br., mithin ganz in der kalten Zone des nördl. Europa's und der obere Saum weit über die Polarlinie herausreichend. Gränzen: im N. der Polarocean, im N. O. Rußland, im O. der Bothnische Busen, im S. O. und S. das Baltische Meer, im S. W. der Oresund, im W. das Kattegat und Deutsche Meer. Areal: 13,734,15 Q. Meilen, wovon 7,935,55 auf Schweden und 5,798,60 auf Norwegen kommen.

Provinzen.	Areal in geogr. Q. Meilen.	Volksmenge. 1815.	Dichtigkeit der Bevölkerung.
I. Königreich Schweden	7,935,55	2,465,066	311
a. Schweden an sich.	1,879,65	879,369	468
1. Stockholm, Stadt	,78	72,989	—
2. Stockholm, Lân	138,18	97,345	704
3. Upsala . . .	96,10	80,009	844
4. Westerâs . . .	126,24	83,814	661
5. Nyköping . . .	119,07	99,590	836
6. Oerebro . . .	132,25	96,784	701
7. Karlstad . . .	303,40	140,977	465
8. Stôra Kopparberg	590,40	119,648	203
10. Gefleborg . . .	352,61	88,123	240
b. Gothland	1,650,21	1,416,721	859
11. Linköping . . .	203,06	163,831	807
12. Kalmar . . .	200,49	140,820	702
13. Jönköping . .	195,48	117,562	602
14. Kronoberg . .	172,40	91,880	533
15. Blekingen . . .	54,17	72,967	1,349
16. Skaraborg . .	159,90	142,178	889
17. Elfsborg . . .	245,11	159,664	651
18. Götaborg . .	86,10	125,662	1,459
19. Halmstad . .	88,15	77,266	877
20. Christianstad .	109,85	126,119	1,148
21. Malmöhuus . .	79,10	165,432	2,091
22. Gottland . . .	56,35	33,380	593
c. Norrland	4,225,05	168,976	40
23. Norrbotten . .	1,539,55	34,132	22
24. Wästerbotten . .	1,369,40	34,487	25
25. Wäster Nordland	1,414,85	66,342	149
26. Jämteland . .	871,25	35,015	41
d. Die größeren Seen Mälar u. a.	180,64		
II. Königreich Norwegen.	5,798,60	886,470	154
1. Aggerhuus Stift	1,678,95	389,869	233
2. Christiansand . .	470,65	128,248	272
3. Bergen	656	137,691	210
4. Drontheim . .	2,993	230,642	77
Summe	13,734,15	3,351,536	244

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Ein gebirgiges Land, von einer großen Bergkette durchzogen; längs dem Gestade beider Meere gewaltig zerrissen, mit einer großen Menge von Skären und Eilanden umgeben, und mit Sümpfen, Seen und Haiden bedeckt, doch aber trotz der nördlichen Breite und des langen Winters, voller romantischer Partien und reizender Abwechselung, im Ganzen auch gesund.

Ein langes Kettengebirge, die Skandinavischen oder nordischen Alpen, beginnt am Kattegat, zieht sich in einem weiten Bogen, doch näher dem Deutschen, als dem Baltischen Meere, durch das ganze Reich und scheint sich am Nordkyn unter den Polarocean zu vergraben: im N. führt es den allgemeinen Namen Kiölen, im S. erscheint es unter verschiedenen Benennungen, worunter das Sevebergget der verbreitetste ist, doch bildet es weniger eine aneinanderhängende Kette als Gruppen von Bergen, die hier durch Thäler, dort durch Schluchten von einander isolirt werden, aber eine ähnliche Formation und Charakter haben. An wenigen Stellen erreicht es Alpenhöhe, von 67° an trägt es schon mit 3,900, und von 70° mit 2,400′ absoluter Höhe ewigen Schnee. Sein höchster Gipfel der Shähätten, ist nach Hagelstam 8,337′ hoch.

Das Deutsche Meer bespült das Reich im W. bis 66½° Br., wo der Polarocean beginnt: es macht an der Küste viele und zum Theil weite Busen, worunter das Kattegat und der Christiansfiorden die beträchtlichsten sind; auch der Polarocean hat mehrere Busen und vor denselben große Eilande, zwischen welchen der gefährliche Maelstrom; das Baltische Meer bildet im N. zwischen 60 bis 66° Br. den Bothnischen Busen, der 75 Meilen lang, 25 breit ist und fast durchaus 20 bis 50 Faden Tiefe hat. Eine Menge Flüsse durchbrechen das wilde Land: dem Deutschen Meere führt die Götaelf das Wasser des Wenersee zu, die andern, diesem Meere zugehörigen Aaen sind die Aethra, die Nossa, die Laga, die Rönne in Schweden, und in Norwegen die Elfe Glommen mit ihren 20 Katarakten, die Elfen Louven, Drammen, Romsdal und Tydal. In den Polarocean fallen die Elfen Salten, Alten mit 5 Katarakten, und Tana; dem Sunde, welcher Deutsches und Baltisches Meer verbindet, die Käflinger Aa; dem Baltischen Meere die Aaen Helga, Rotneby, Motala, der Ausfluß des Wetter und Sagel, dem Botnischen Busen die Elfen Dal mit ihrem großen Katarakte, Liusna, Niurundá, Indal mit dem Wasserfalle Eds und 4 andern Katarakten, Angerman, Luleá, Piteá und Torneá, letztere der Gränzfluß mit Rußland. Große Binnenseen sind: der Wenern, 98,40 Q.-Meilen groß, der Wettern, 34,85 Q. Meilen im Spiegel, der Hielmaren, 8,25 QM.

groß, der Mälaren, 36,90 QM. groß, und der Sillian, 8,20 QM. groß, sämmtlich in Schweden, und der Miösen in Norwegen; Kanäle: der Trolhätta, ½ Meile lang, 9 Fuß tief und mit 8 Schleußen, der Arboga, 1½ Meile lang, mit 9 Schleußen, der Strömsholm und Söderelge, und Heilquellen gegen 360, worunter die Bäder zu Medewi, die Brunnen zu Loka, Säter, Ramlösa und Rotneby die besuchtesten sind.

Boden: meistens sandig, steinig, eisenhaltig, zum Theil morastig, und nur bis 60° mit erträglichen Aerndten lohnend; im Ganzen giebt es der Ebenen zu wenig. Die Schneegränze beginnt unter 61° mit 5,800, unter 63° mit 5,200, unter 65° mit 4,800, unter 67° mit 4,400, in Norwegen schon mit 3,300, unter 70° mit 3,600 und über 70° mit 2,400'.

Das Klima hat durchaus nordischen Anstrich und ist kalt, aber gesund: bis 60° gedeihen noch die Vegetabilien und Animalien Europens, jenseits stirbt die Natur immer mehr und mehr ab, und jenseits der Polarzone, wo man ½ des Jahrs Tag und eine eben so lange Nacht hat, kriecht Mensch, Vieh und Pflanze zwergartig zusammen. Im Ganzen ist doch Schweden wärmer, als Norwegen; die angenehmste und auch fruchtbarste Provinz ist das alte Schonen.

§. 3. Einwohner.

Schweden ist ein menschenarmes Land; die Natur erlaubt keine dichte Bevölkerung, und entwickelt sich in Hinsicht der organischen Wesen nur äußerst langsam. Die Einw. sind meistens Germanischer Abstammung; sie bekennen sich mit wenigen Ausnahmen zur lutherischen Kirche.

Die Zahl der Einw. Schwedens belief sich nach der Zählung von 1819 auf 2,557,781 und soll 1821 auf 2,580,000, gestiegen seyn; Norwegen hatte 1815 886,470, und soll 1821 926,000 gezählt haben; beide Reiche zählen mithin gegenwärtig 3,506,000, auf der Q. Meile 255 Bewohner.

An Wohnplätzen sind vorhanden: 111 Städte, 34 Marktflecken, 32 Landungsplätze, 2,523 Kirchspiele, zusammen mit 106,781 Höfen. Davon in Schweden 88 Städte, 8 Marktflecken, 2,214 Kirchspiele und 65,284 Höfe; in Norwegen 23 Städte, 26 Handelsplätze oder Marktflecken, 32 Landungsplätze und 309 Kirchspiele mit 41,500 Höfen. Unter den Städten Stockholm mit 72,989, Göteborg mit 21,058, Bergen mit 18,111, Christiania mit 10,638, Karlskrona mit 10,553 Einwohnern.

Schweden machen im östlichen, Normänner im westlichen Landestheile die Mehrheit der Nation aus: beide Germanischer Abstammung, beide mit eigenthümlicher Sprache. Im hohen N. leben Fi-

nen, in Norwegen Quäner genannt, mit eigener Sprache, doch nur in geringer Zahl, und Lappen, auch ein Finiſcher Stamm, und mit Finiſchem Dialekte, höchſtens 6,000 Köpfe, worunter 1815 3,906 in Schweden zu Hauſe gehörten.

Alle Schweden, Normänner, Finen und Lappen bekennen ſich zur lutheriſchen Kirche; doch mögen einige Lappen noch immer Schamanen ſeyn. Juden leben im ganzen Reiche nur 150 zu Stockholm und Göteborg, dann einzelne Katholiken, etwa 1,000 an der Zahl, und Griechen, unter den Lutheranern ſind viele Pietiſten, Swedenborgianer und einige Herrnhuther.

Dem Stande nach Adel, der auch in Norwegen wieder aufſtehen wird, Klerus, Bürger und Bauern. 1815 zählte in Schweden der Adel 9,681, der Klerus und Lehrſtand 14,673, die Civilbeamten und Militär 66,117, die Bürgerſchaft 64,102, die Bauern und Landleute 1,781,977, die Lappen 3,906 und die übrigen Einwohner, als Dienſtboten, Privatperſonen, Arme u. ſ. w. 524,600 Ind. (Hagelſtam). Nach einer andern Quelle aber machte in demſelben Jahre der Lehrſtaat 25,986, der Civilſtaat 24,652, der Militärſtaat 113,465, das Seevolk 22,178, die Bürger 160,922, die Privatperſonen 79,814, die Bauern 1,391,606, das Geſinde 43,659, die Armen und Gefangenen 24,131, Waiſen und Findlinge 13,757, Leiber, die ſich auf eigene Hand ernähren, mit ihren Kindern 555,435 Ind. aus. 1769 waren unter 723,141 Normännern 420,173 Bauern, 90,300 Matroſen und Seeleute, 34,713 Kaufleute und Handwerker, 120,251 Geſinde, 6,849 Civil, 6,302 Klerus und 21,180 Abweſende.

§. 4. Kultur des Bodens.

Der Norden des Reichs iſt der Kultur ganz unzugänglich, dort nährt ſich der Menſch bloß von Viehzucht, Fiſcherei und Jagd, die Natur gab ihm das Rennthier und eine große Menge von See- und Pelzthieren; im S. findet ein geregelter Haushalt, wie im übrigen Europa, ſtatt.

Von Schwedens und Norwegens Oberfläche liegen mehr als 10,000 Q. Meilen jenſeits 69°, und in dieſem ganzen ungeheueren Landſtriche iſt der Ackerbau ſchon am Saume mit großen Schwierigkeiten verknüpft, und jenſeits 63° findet keiner mehr im Großen ſtatt, und kaum kommen Roggen und Hafer fort; der Menſch muß, um zu reichen, das ſpärlich gewonnene Korn mit Fichtenrinde oder Sumpfkalle verlängern.

In Südſchweden hat man Dreifelder- und Koppelwirthſchaft, in Nordſchweden wird das Land in 10 Schläge getheilt; Roggen iſt die Hauptkornfrucht des ſüdlichen, Hafer des mittlern Schwedens. Aber 1815 lagen erſt 1,714,611 Tonnen Land in wirklicher Kultur,

wovon 1,323,358 mit Korn bestellt, der Rest Wiesen und Garten war. Man kann also von der ganzen Oberfläche Schwedens nur 150 Q. Meilen als wirklich in Kultur gewonnen betrachten. In guten Jahren wird so vieles Brodkorn erzielt, als man bedarf; in Mittel und schlechten Jahren ist Zufuhr nöthig, die sich bisher jährlich auf 400,000 bis 500,000 Tonnen belief, doch hat in neuern Zeiten der Ackerbau sich ungemein gehoben. Norwegen braucht im Verhältnisse noch mehr Zufuhr, als Schweden, jährlich 300,000 Tonnen; aber dieß Reich hat eine starke Branntweinbrennerei, die hier, wie in Schweden, einen großen Theil der Aerndten wegfrißt. Hier bauet man fast nur Gerste und Hafer; die kornreichsten Gegenden sind Hedemarken und Gudbrandsdalen in Norwegen, Malmöe in Schweden. Ueberall zunehmender Kartoffelbau. — Von Handelspflanzen werden vorzüglich Flachs als Stapelwaare, Hanf, Tabak (in Schweden 16,000 Entr.), Hopfen zum Bedarfe, Kümmel bei Malmöe (wovon für 60,000 Rthlr. zur Ausfuhr) gebauet. Der Gartenbau liefert zur Konsumtion; Obst bloß im S. und schlecht, dagegen Ueberfluß an Wald- und Sumpfbeeren.

Viehzucht, ein Haupterwerb für alle Provinzen; selbst im hohen Norden hat der Lappe und Finne sein Rennthier, das ihm fast alles liefert, was er bedarf; ein reicher Lappe hält wohl 1,000, ein geringerer 200 dieser Thiere, Schweden hatte 1815: Pferde 406,365, Ochsen 236,254, Kühe 853,355, Jungvieh 455,318, Schaafe 1,294,119, viele Ziegen und Schweine. Die Merinozucht will nicht gedeihen. Die Milchwirthschaft ist beträchtlich. In Norwegen gleicht die Viehzucht der Schwedischen und ist gleich stark. Das Pferd fällt schöner, als in Schweden; das Rindvieh wird in Säterwirthschaften gewartet, und liefert vortreffliche Butter und Käse.

Das Forstgewebe ist in beiden Reichen von großem Umfange: Schwedens Waldungen nehmen über 6,000, Norwegens über 3,500 Q. Meilen ein, doch sind manche ganz unzugänglich, andere hat das Schwedgen und eine unsinnige Holzverschwendung ohne geregelte Forstwirthschaft lichte gemacht. In Schweden verbrauchen die Hütten allein 300,000 Faden Holz und 3 Mill. Last Kohlen, alles wird von Holz gebauet, und der eigene Holzverbrauch ist ungeheuer, doch kann das Reich jährlich 175,000 Dutzend oder Zwölfter Bretter, 57,000 Balken, 23,000 Sparren und 150,000 Mastbäume, außerdem 100,000 Tonnen Theer, 25,000 Tonnen Pech, viele Potasche, Kienruß und Asche, selbst ganze Schiffe ausführen, und Norwegen exportirte 1817 154,876, 1818 etwas über 180,000 Lasten Holz, an Werthe 2,250,000 Guld. Die Jagd und der Vogelfang sind in beiden Reichen wichtig, in Schweden die Jagd auf Pelzthiere, in Norwegen die Einsammlung von Eiderdunen. Wichtige Tangbrennerei an den Küsten Norwegens: 1800 Export 32 500 Entr.

Der Bergbau beschäftigt in Schweden 14,000 Bergleute. Dieß Reich lieferte 1812 von 389 Hammern 365,461 Schiffpfund Stangeneisen, von 107 Werken 43,000 Schiffpf. Schmiedeeisen, von 136 Hütten 12,746 Schiffpfund Manufaktureisen, 1816 von 14 Hütten 5,800 Schiffpf. Kupfer, 1817 von 3 Hütten 186 Schiffpf. Blei, 1817 von 3 Hütten 2,081 Mark Silber und 1816 von 2 Hütten 4½ Mark Gold, außerdem 22,000 Entr. Alaun, 65,284 Entr. Salpeter und 612,000 Tonnen Steinkohlen. Norwegens Bergbau bringt aus: 3,000 Schiffpfund Kupfer, 72,000 Schiffpfund Eisen, 2,817 Entr. Kobalt, 500 Tonnen Alaun und 67,000 Entr. Baisalz, letzteres wird auf dem Eilande Walloe abgeschlämmt. In Schweden auch guter Porphyr bei Elfdalen. Ueberhaupt hat Schweden 560 Berg- und Hüttenwerke, worunter in Eisen 338 Hochofen, 566 große Hammer, 1,007 kleine Hammer und 421 Schmieden.

Die Fischerei ist für beide Reiche ungemein wichtig: für Schweden behaupten der Häring, der jedoch seit 1810 an den Küsten von Göteborg ausgeblieben ist (sonst wurden wohl 200,000 Tonnen versendet, 1810 nur noch 364 Tonnen), der Strömling (an den Küsten des Baltischen Meeres (jährlich 120,000 bis 150,000 Tonnen), der Lachs und der Hecht unter den Fischen den ersten Platz; Austern, Makreln, Dorsche, Flieder und Hummer werden aber auch in Menge gefangen; in Norwegen sind es Kabliau, Dorsch, Häringe und Hummer, deren Fang über 400 Schiffe mit 18,900, und 300 Jachten mit 2,500 Mann beschäftigt, welche allein bei Lofodden in Finmarken 16 Mill. Fische fangen, und damit 900,000 Gulden verdienen. Vom Dorsche hat man 18 Arten. Ueberhaupt soll der Fischfang in Norwegen 50,000 Menschen beschäftigen und für 2,250,000 Gulden in den auswärtigen Handel bringen.

§. 5. Kunstfleiß.

Ein ausgebreiteter Kunstfleiß kann freilich da nicht stattfinden, wo es noch so sehr an Händen für die Landwirthschaft fehlt, wo man die meisten Materialien aus der Fremde beziehen muß, und wo die Lebensmittel in einem unverhältnißmäßig hohem Preiße stehen, doch sind nach und nach einige Fabriken, sowohl in Schweden, als in Norwegen entstanden, und der Hausfleiß schafft die meisten unentbehrlichen Bedürfnisse selbst.

1814 besaß Schweden 871 Fabriken mit 6,219 Arb., die für 5,622,130 Rthlr. (zu 1 Rthlr. 10 gGr. 10 Pf.) Waaren lieferten, darunter in Tuch 102 Manuf. mit 1,920 Arb., in Tabak 87 Fabr. mit 690 Arb., in Seide 37 Man. mit 544 Arb., in Leinewand und Baumwolle 16 Man. mit 407 Arb., in Papier 24 Mühlen mit 280 Arb., in Strümpfen 48 Man. mit 264 Arb, in Zucker 33 Siede-

reien mit 250 Arb., in Leder 51 Gärbereien mit 147 Arb., in Farben 36 Fabriken mit 107 Arb., in Uhren 50 Werkstätte mit 103 Arb., in Seife 22 Siedereien mit 55 Arb., in Spiegeln 17 Fabriken mit 51 Arb., in Kattun 12 Druckereien mit 48 Arb., in Bronze 48 Fabriken mit 46 Arb., in Glase 10 Hütten, in Pulver 6 Mühlen. Außerdem hat man ansehnliche Brauereien und Brennereien, macht Messing, Bleiweiß, Eisen- und Kupfervitriol, Alaun, Schwefel, Salpeter, Steinzeug. Der Hausfleiß beschäftigt sich mit der Verfertigung des Wadmals, der Flachs- und Hanfleinewand, und vorzüglich der Holzwaaren, die in Menge und von aller Art verfertigt werden. Auch ist der Schiffbau beträchtlich. Die Handwerke sind nicht in Zünfte eingeschlossen: 1815 fand man in den Städten nur 22,777 Handwerker, Gesellen und Lehrlinge.

In Norwegen webt sich jeder Landmann sein Wadmal selbst, macht hölzerne und eiserne Geräthschaften, seine Schuhe, Stiefeln, Sattel und Pferdegeschirr, selbst Boote, Schiffe, Stricke und Schnüre für seinen Haushalt, und kann daher des Handwerkers fast ganz entbehren. Diese sind daher auch nur in den größeren Städten vorhanden. Fabriken im Großen finden sich wenige: es giebt viele Brauereien und Brennereien, 1819 44 Brennereien mit 62 Blasen, die 44,834 Pot lieferten, einige Zuckersiedereien, Tabacksfabriken, Reperbahnen, Wollenzeuch- und Linnenmanufakturen, 5 Papiermühlen, 4 Potaschsiedereien (140,000 Pfund), 6 Kupferhütten, 19 Eisenwerke mit 22 Hochofen und 59 Hammern und Schmieden, 6 Glashütten, 1 Alaunsiederei, 1 Saline, 4 Pulvermühlen und 1 große Kanonengießerei. Die besten Angeln zum Fischfange werden zu Drontheim verfertigt.

§. 6. Handel.

Schweden und Norwegen haben beide zum Handel eine sehr günstige Lage, auch sind ihre Bewohner thätige und unternehmende Seeleute, indeß ist der Handel doch von keinem großen Umfange, da es nicht nur zu sehr an Kapitalien für den Handel gebricht, sondern auch das Land zu wenige eigene Erzeugnisse dem Auslande darzubieten und die Bilanz zu sehr gegen sich hat.

Schwedens vornehmste Exporte beruhen auf Eisen, Kupfer und Holz, das Uebrige, was es abgeben kann, ist kaum des Nennens werth. Dagegen bedarf es in Mitteljahren Korn, Salz, Früchte und Gewürze, Wein, Taback, Apothekerwaaren, Materialien und Kolonialwaaren. Bis zu Ende des 19ten Jahrhunderts mochte es die Bilanz für sich haben: 1781 schätzte man die Ausfuhr auf 8,212,980, die Einfuhr auf 6,050,352 Rthlr., aber seitdem stieg der Luxus und der Bedarf auswärtiger Waaren ungeheuer, und es verlor Finland, das seine Kornkammer gewesen war, es verlor Pommern; die Bi-

lanz wurde so nachtheilig, daß man 1816 den Werth der Ausfuhr nur noch auf 7, die Einfuhr dagegen auf 20 Mill. Rthlr. Banco, wodurch schnell alles baare Geld aus dem Umlaufe verschwand. Seitdem hat sich zwar die Handelslage Schwedens um Etwas gebessert; die strengsten Einfuhrverbote entfernten Wein, Arack, Rum, Baumwolle, Zeuche, Thee und Porter fast gänzlich von seinen Handelsplätzen, Artikel, wofür es 1816 gegen 10 Mill. Rthlr. ausgegeben hatte, man umgab zu dem Ende das Reich zur Verhütung der Kontrebande mit einer schwimmenden Batterie von Briggs, Schooners und Kanonierbooten, die in 3 Stationen vertheilt sind, und hob alle Bootfahrt mit Dänemark auf. Hierdurch ist nun zwar ein Theil des Zwecks erreicht, das Reich hat sich in sich selbst isolirt, aber auch dem Handel einen sehr großen Stoß beigebracht, da ein Theil des Schwedischen Frachthandels verloren gegangen ist. 1820 belief sich die Ausfuhr auf 5,517,479, die Einfuhr auf 5,726,359 B. Th. In demselben Jahre liefen aus Schwedens Haven 411 aus. 1815 hatte Schweden 1,036 Schiffe von 65,840 Last und mit 9,014 Seeleuten bemannt, in der See, und 1816 gehörten zu den Schwedischen Seehäven, 23 an der Zahl, 1,107 Schiffe mit 64,290 Mann, in letzterm Jahre waren in diesen Häven 3,013 Fahrzeuge ein- und 2671 ausklarirt, und von 1805 bis 1815 auf Schwedens Seewerften 919 Schiffe von größerem Kaliber gebauet. Die Schweden handeln vorzüglich mit den Briten, Portugiesen, den Ostseehäven, Deutschland und den Häven am mittelländischen Meere, auch mit der Levante, Nordamerika, Westindien, China und Ostindien, wohin die seit 1806 neu oktroirte Ostindische Gesellschaft jährlich ein paar Schiffe sendet. Die wichtigsten Handelsstädte sind Stockholm und Göteborg, wovon ersteres $\frac{1}{3}$, letzteres $\frac{1}{3}$ des Schwedischen Handels in Händen hält. Nur die Stapelstädte, deren 23 sind, haben das Recht zum auswärtigen Handel, und besitzen wichtige Vorrechte. — Der Binnenhandel ist unbedeutend, und wird durch die entfernte Lage der Städte ungemein erschwert; es giebt viel zu wenige Köpingar oder Handelsplätze. Vortheilhaft ist der Handel mit den Lappen, der auf Tauschplätzen stattfindet. Schweden hat vortreffliche Landstraßen, und die expeditste, aber auch drückendste Posteinrichtung in Europa. Beförderungsmittel des Handels sind die reichsständische Bank, die 4 Diskontobanken, das Seeassecuranzobergericht und Assekuranzkomptoir u. s. w. Ueber den Handel wacht das Handelskollegium. Buch und Rechnung wird in Banko- oder Speciesthalern = 1 Rthlr. 10 Gr. 10 Pfen. Conv. oder 2 Guld. 9 Kr., gehalten, der Species- oder Reichsthaler in 48 Schillinge, der Schilling in 12 Oere abgetheilt. Im nördl. Schweden hat man auch noch Kupferthaler, wovon 18 auf 1 Rthlr. Species gehen. Dabei ist Schweden mit Papiergelde überschwämmt, das theils in Bankozetteln, theils in Reichsschulden-

zetteln beſteht. Die Einheit des Längenmaaßes iſt die Elle = 233 Par. Linien zu 2 Fuß, der Fuß zu 12 Zoll, der Zoll 12 Linien; eine Schwediſche Meile hält 18,000 Ellen; eine Q. Meile = 2,05 geograph. Q. Meilen. Eine Tonne Ausſaat hält 14,000 Q. Ellen. Das Körnermaaß iſt die Tonne, in 8 Viertel, 32 Kapper und 56 Kannen getheilt = 9,386 Par. Kub. Zolle; das Flüſſigkeitsmaaß der Eimer zu 2 Anker, 30 Kannen und 60 Stoop. Eine Laſt enthält 12 Tonnen. Ein Schiffpfund hat 20, bei dem Eiſen 60 Liespfunde, das Liespfund 20 Pfund Viktualiengewicht, der Centner 120 Pfund.

Norwegen exportirt Holz, Fiſche und Fiſchwaaren, Eiſen und Eiſenwaaren, Kupfer und einige geringere Artikel; es braucht aber eben ſo viel vom Auslande, und hat die Bilanz ebenmäßig gegen ſich. Der Kredit iſt durch die neueren Zeitumſtände außerordentlich geſchwächt, und hier herrſcht die nämliche Geldnoth, wie in allen nordiſchen Reichen. 1802 beſchäftigte die Schifffahrt 990 Schiffe von 83,753½ Laſt, mit 7,680 Mann bemannt, 1815 966, 1816 817, 1817 719 Schiffe, und der vornehmſte Verkehr findet mit den Briten, Frankreich, Holland und von katholiſchen Städten von Europa ſtatt. Unter den 26 Handels- und 32 Ladeplätzen ſind Bergen, Chriſtiania, Fridrichshald, Drontheim u. ſ. w. die wichtigſten. Der Binnenhandel iſt unbeträchtlich. Eine eigentliche Kunſtſtraße führt durch Norwegen nicht, eben ſo wenig eine fahrende Poſt, außer der Kongsberger Silberkutſche. Die große Norweger Bank iſt 1817 eröffnet, und auf 10,000 Aktien, jede von 200 Spec. Thlrn. in Silber, gegründet. Buch und Rechnung wird in Reichsthalern geführt, die in 6 Mark, die Mark in 16 Schillinge, der Schilling in 12 Pfennige eingetheilt wird. Auch hier kurſirt eine Menge Papiergeld. Münzen, Maaß und Gewicht ſind noch immer Däniſch.

§. 7. Wiſſenſchaftliche Kultur.

Schweden hat eine eigene Literatur, die freilich kein großes Publikum in Anſpruch nehmen kann, aber doch in einigen Zweigen des menſchlichen Wiſſens ſich vortheilhaft ausgezeichnet hat. Norwegen hat bisher keine Literatur in eigener Sprache gehabt: ſeine beſſeren Köpfe ſchrieben Däniſch.

Die Schwediſche Literatur iſt im Ganzen nur auf einen kleinen Theil der Nation beſchränkt, da mancherlei Urſachen ihre Ausbreitung unter der Nation ſelbſt hinderten, die gewiß nicht zu den unaufgeklärten Europas gehört. 1816 hatte ganz Schweden erſt 32 Buchhandlungen: 1816 waren 177 Schriften, wovon 90 Originale, das andere Ueberſetzungen waren, gedruckt, und es erſchienen 35 Journale und Zeitungen, 1818 wurden 362 Schriften gedruckt, und darunter 271 Originale und 91 Ueberſetzungen. Die Preßfreiheit iſt ſehr beſchränkt.

Die Unterrichtsanſtalten ſtehen unter dem Kanzleikollegium. Es blühen in Schweden 2 Univerſitäten. Upſala ſeit 1476 (1819 1,386 Stud.) und Lund ſeit 1666 (1818 516 Stud.), Gymnaſien bei 11 Biſchofsſitzen und zu Gefle und Wiſingſö, und Volksſchulen faſt in jedem Kirchſpiele. Zu den beſonderen Unterrichtsanſtalten gehören die Navigationsſchulen zu Stockholm und Karlskrona, die Militärſchule zu Karlsberg, die Oslarſchule für Soldatenknaben und 1 Prieſterſeminar zu Upſala, aber es giebt kein einziges Schullehrerſeminar. Gelehrte Geſellſchaften ſind: die Schwediſche Akademie ſeit 1786, die Akademie der Wiſſenſchaften zu Stockholm ſeit 1739, die zu Upſala ſeit 1766, die der Geſchichte und Alterthümer zu Stockholm ſeit 1753, die zu Göteborg, die Ackerbauakademie zu Stockholm, die pro patria zu Stockholm, die Bibelgeſellſchaft zu Stockholm und Göteborg, die phyſiographiſche Geſellſchaft zu Lund, die ſkandinaviſche Geſellſchaft zu Stockholm und einige Ackerbaugeſellſchaften. Von Bibliotheken ſind: die Königl. zu Stockholm mit 40,000, zu Upſala mit 35,000, und zu Lund mit 40,000, die ſtärkſten. Dann einige Naturalienſammlungen, das Königl. Muſeum zu Stockholm, die Sternwarten zu Stockholm, Upſala und Lund, die botaniſchen Gärten zu Stockholm, Upſala und Lund, das Landmeſſerkomptoir zu Stockholm. Für die Beförderung der Künſte ſorgt die Akademie der freien Künſte zu Stockholm mit 1 Zeichnenſchule, auch beſteht 1 muſikaliſche Akademie daſelbſt.

Norwegen hat ſeit 1809 eine Univerſität zu Chriſtiania (1821 117 Stud.), 5 gelehrte Schulen in den Stiftsſtädten, 2 Schullehrerſeminarien zu Tönsberg und Tötens, Bürger-, aber wenige Kirchſpielſchulen, und die Schullehrer ziehen im Winter auf den Höfen umher, außerdem 1 Kadetteninſtitut zu Chriſtiania, 1 Inſtitut zum Unterricht junger Lappen zu Drontheim, 1 Handelsinſtitut zu Chriſtiania mit Zeichnenſchule. Zu Drontheim blühet eine Königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, zu Chriſtiania eine Geſellſchaft für Norwegens Wohl, mit welcher die topographiſche Geſellſchaft, die patriotiſche Geſellſchaft in Aggerhuus und 57 Landwirthſchaftsgeſellſchaften in Verbindung ſtehen.

§. 8. Nationalreichthum.

Sowohl Schweden, als Norwegen, ſind ein paar arme Länder, beide mit Papiergelde überſtrömt. Die Auflagen ſind zwar nicht übermäßig, aber doch drückend.

Nach dem Tabellenwerke kann man die ganze jährliche Produktion Schwedens auf 88 Mill. Rthlr. Banko berechnen, nämlich 5 Mill. Tonnen Getraide zu 50 Mill. B. Th., 400,000 Schiffpfund Eiſen zu 7,200,000 B. Th., 6,000 Schiffpf. Kupfer zu 720,000 B. Th., Holzwaaren zu 500,000 B. Th., Fabrikate und Manufakturen zu

12,100,000 B. Th., Handel, Schifffahrt und Handwerker zu 17,480,000 B. Th. Alle öffentliche Abgaben in Geld und Produkten betragen 14 Mill. B. Th., also etwa 5½ B. Th., und der Erwerb nahe an 35⅔ B. Th. auf jede Person. Das baare Geld wird nur auf 500,000 B. Th. berechnet. 1817 gab man dagegen die Summe des umlaufenden Papiergeldes auf 30 Mill. B. Th. an, wovon ½ Mill. jährlich eingezogen werden. 1810 waren in Schweden 451,116 Familien vorhanden. Davon waren 8,699 verhältnißmäßig reich, 132,810 wohlhabend, 236,827 hatten ihr Auskommen, 72,780 waren dürftig, und 58,585 so arm, daß sie öffentliche Unterstützung genossen. — Norwegens Einwohner befinden sich in gleichen Umständen: auch dieß Land hat so vieles Papiergeld, daß dadurch alle Baarheiten verdrängt sind: man rechnet gegen 20 Mill. Speciesthaler Bankzettel, die aber so gesunken sind, daß sie kaum zu 15 Procent des Nennwerths umlaufen; 1817 waren 10 Rthlr. in Papier = 1 Rthlr. in Silberwerth, und seitdem hat sich der Kurs wenig verbessert.

Die Einkünfte Schwedens betrugen 1818 5,768,681 B. Th. oder 12,619,964 Guld. Conv.; die Ausgaben aber 4,430,369 B. Th. oder 9,691,432 Guld. Conv. Davon fielen auf den Hof 565,859, auf den Civilstaat 554,167, auf das Militär und Flotte 2,471,349, auf Lehranstalten und Künste 16,452, auf milde Stiftungen und Pensionen 49,032, auf Ackerbau, Gewerbe und Handel 100,009, auf Extraausgaben 342,361, auf Reichstagskosten 50,000 B. Th. u. s. w. Die Kriegskosten von 1813 und 1814 hatten 23 Mill. B. Th., wozu aber 17 Mill. an Subsidien bezogen waren, betragen. Die Einkünfte Norwegens waren 1818 auf 1,597,270 Spec. Th. oder 3,410,837 Guld. Conv., die Ausgaben eben so hoch bestimmt. Beide Reiche hatten also 1818 16,029,901 Gulden Conv. abgeworfen.

Die Schwedische Staatsschuld belief sich 1818 auf 15,731,215 B. Th. oder 34,412,031 Guld. Conv., wovon Schuld der Staatskasse 9,835,684, des Reichsschuldenkomtoirs 5,895,537 B. Th., die der Staat sich gegenwärtig selbst schuldig ist. Die Norwegische Schuld beträgt noch nicht 4 Mill. Spec. Th. oder 8,750,000 Guld. Conv., wovon der Antheil an der Dänischen Schuld 3 Mill. Spec. Th., welcher jedoch von 1820 in 10 Terminen bezahlt seyn wird (Convention mit Dänemark vom 1. September 1819).

§. 9. Bewaffnete Macht.

Schweden unterhält eine, nach Verhältniß seiner Volkszahl, sehr bedeutende Land- und Seemacht.

Die Schwedische stehende Armee bestand 1821 aus 45,201 Mann, nämlich: 1) in Schweden: 2,400 Mann Landartillerie mit 18 Bat-

terien und 144 Kanonen, 4,580 Mann Kavallerie und 26,221 Mann Infanterie = 33,201 Mann; 2) in Norwegen: 1,288 Mann Artillerie mit 6 Batterien und 48 Kanonen, 1,070 M. Kavallerie, 9,642 Mann Infanterie = 12,000 Mann. Dazu kommen nun noch die Landwehren und Reserven, die geübt und eingetheilt sind — in Schweden 83,368, in Norwegen 10,000 Mann, sämmtlich Infanterie, womit die Landarmee auf 138,569 Mann anwächst. Das Schwedische Heer besteht theils aus gewobenen, theils aus eingetheilten Truppen: letztere machen die Kraft und Stärke des Heeres aus, sind aber im Lande vertheilt, und werden von den Landleuten gestellt, gekleidet und unterhalten, kosten mithin im Frieden nichts, selbst den Officiern sind statt Soldes Grundstücke angewiesen. Festungen hat Schweden nicht, und die an der Gränze von Norwegen werden nun nach und nach verfallen. Waffenplätze sind Malmö, Christianstad, Wähus, Kalmar und Karlskrona. In Norwegen ist eine Art von Konskription eingeführt. Die vielen Festungen dieses Landes sind jetzt sämmtlich geschleift.

Die Schwedische Flotte besteht aus der Kriegsflotte, die 40 Segel zählt, worunter 12 Linienschiffe und 8 Fregatten, und aus der Skärenflotte mit 264 Segeln, unter 2 Geschwader vertheilt. Die Flotte liegt zu Karlskrona, die Skärenflotte zu Stockholm, Göteborg und Karlskrona. Zu der Kriegsflotte sowohl, als Skärenflotte, gehören 23,739 Mann Seesoldaten, nämlich 10,704 stehende Truppen und 13,035 Reserve, nebst dem 5,694 Matrosen. Norwegen unterhält bloß eine Skärenflotte von 6 Briggs, 8 Schoonern, 46 Kanonierbooten und 31 Kanonierjöllen, die in den Haven von Christiania, Christianstadt und Frederikstad stationirt sind. Die Seetruppen bestehen aus 23,602 Mann.

§. 10. Auswärtige Besitzungen.

Bloß die kleine Insel Barthelemy in Westindien — 2¾ Q. Meilen mit 8,000 Einwohner, wovon 5,000 in der Hauptstadt Carenage. Sie bringt der Krone gegen 100,000 B. Th. Brutto ein.

Barthelemy bringt 400 Ballen Baumwolle, Zucker, Kakao, Tabak und andere Tropenprodukte hervor, indeß bedeuten ihre eigenen Erzeugnisse weniger, als der Handel, der den Freihaven Carenage, besonders bei einem Seekriege, äußerst wichtig macht. Während des letztern legten jährlich gegen 1,300 Schiffe daselbst an, und der Umsatz belief sich wohl auf 6½ Mill. Gulden. Im Frieden bedeutet der Platz, und das Eiland, das kein frisches Wasser hat, wenig.

B. Staatswirksamkeit.

a. Staatsverfassung.

§. 11. Grundgesetze.

In Schweden die Konstitution vom 7. Junius 1807 und die Thronfolgeordnung vom 18. December 1809, dann die Vereinigungsakte der Reiche Schweden und Norwegen von 1814; historisch merkwürdig sind die Konstitution vom 21. August 1772 und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 2. Februar 1789. — In Norwegen das Reichsgrundgesetz vom 31. Mai, und bestätigt im Storthing am 4. November 1814.

§. 12. Staatsform.

Schweden und Norwegen machen ein, unter Einem Könige vereinigtes Reich aus, wovon aber jedes seine eigene Verfassung, seine eigenen Rechte und Gesetze und seine besondere Volksvertretung hat. Die Regierungsform ist in beiden eingeschränkt monarchisch; der König übt die vollziehende Gewalt aus, theilt aber die Gesetzgebung und Besteuerung mit der Nation.

§. 13. Der Monarch und dessen Haus.

An der Spitze beider Reiche steht ein König mit bestimmten Vorrechten.

Der König hat in beiden Reichen ähnliche Vorrechte: er wird als das höchste Oberhaupt, aber auch zugleich als der erste Staatsbeamte zweier freier unabhängiger Völker angesehen. Er hat zwar die vollziehende Gewalt ohne Einschränkung, muß aber das Reich nach der Konstitution regieren, und in allen wichtigen Fällen, als Krieg, Frieden, Bündnisse sind, von dem Staatsrathe Bericht und Rath annehmen. Ueber die Kriegsmacht zu Wasser und Lande besitzt er den höchsten Befehl. Er ist die letztere Instanz in Kriminalverbrechen; er hat das Begnadigungsrecht; er hat das Besetzungsrecht aller höheren Stellen, doch werden Civilstellen nur vom Könige im Staatsrathe, und zwar in Schweden bloß an Schweden, in Norwegen bloß an Normänner vergeben. Er kann keinen Richter ohne Untersuchung von seinem Amte entfernen; er hat das Recht in den Adel zu erheben, doch dürfen in Norwegen keine Grafschaften, Baroneien, Stammhäuser und Fideikommisse weiter errichtet werden u. s. w.

Die Thronfolge ist erblich, lineal und agnatisch im Hause Bernadotte, so daß nur Mann für Mann die Krone erben kann

nähere Linie geht der entfernteren, die ältere der jüngeren vor. Ist kein erbberechtigter Prinz vorhanden, so wird in Schweden der Reichstag, in Norwegen das Storthing auf Einen Tag zusammenberufen, welchen der König oder die intermistische Regierung den Vorschlag zur Thronfolge machen, worauf die Stände beider Reiche den Wahltag, doch nicht später als am 12ten Tage nach Abgebung des Vorschlags bestimmen, und am Tage vorher von beiden Theilen einen Ausschuß von 36 Personen und 8 Stellvertretern aus beiden Reichen wählen, der, wenn Reichstag und Storthing verschiedene Personen gewählt haben sollten, zusammentreten und durch Stimmenmehrheit die Wahl auf eine Person leiten wird. Hinterläßt der Monarch einen minderjährigen Prinzen, so übernimmt ein Staatsrath von 10 Schweden und 10 Normanen die Interimsregierung zu Stockholm, worin entweder der Schwedische oder Norwegische Minister, nach dem Loose, den Vorsitz führt. Der König wird mit dem 20sten Jahre in Schweden, mit dem 18ten in Norwegen mündig; dort legt er auf dem Reichstage, hier in dem Storthing den Inauguraleid ab, und beschwört die Konstitution beider Reiche, worauf er dort vom Erzbischof zu Upsala zu Stockholm, hier im Dome zu Drontheim gesalbt und gekrönt wird. Da die gewöhnliche Residenz des Königs Stockholm ist, so hat er die Verpflichtung auf sich, wenn nicht wichtige Verhinderungen eintreten, einige Zeit im Jahre in Norwegen zuzubringen. Er wählt sich selbst einen Rath aus Norwegischen Bürgern, der aus 1 Staatsminister und 7 Mitgliedern besteht, auch kann er einen Vicekönig oder Statthalter ernennen, aber Vicekönig kann nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn, Statthalter bloß ein Normann oder Schwede werden. Ist der König nicht in Norwegen anwesend, so übernimmt der Vicekönig oder Statthalter, mit Zuziehung von 5 Staatsräthen, das Heft der Regierung. Bei dem Könige verbleiben in Schweden stets der Norwegische Minister und 2 Staatsräthe.

Der König muß sich zu der evangelischen Religion bekennen, wie sie 1593 zu Upsala anerkannt und rezipirt ist. Seine Gemahlin erhält Königl. Titel und Vorrechte, als Wittwe ein Wittthum und Nadelgelder. Die nachgebornen Prinzen erhalten Appanagen, und Titel von Herzogthümern und Fürstenthümern, aber keiner darf ein Leibgedinge annehmen oder Civilämter bekleiden. Ihre Volljährigkeit tritt mit 21 Jahr ein; kein Prinz vom Geblüte darf sich ohne Einwilligung des Königs vermählen, wenn er nicht sein Recht auf die Erbfolge in beiden Kronen aufgeben will. Die Prinzessinnen werden ausgestattet. Der Monarch führt den Titel: König von Schwede, Norwegen, der Wenden und Gothen, der Thronerbe führt den Titel Kronprinz; das Wappen enthält die Embleme von Schweden und Norwegen; die Kriegsflagge ist die Unionsflagge, aber die Kauffahrer führen die bisherige Schwedische und Norwegische Flagge fort.

Der König hat eine Civilliste, aus Schweden von 320,000 B. Th., ohne die jährliche Rente von 200,006 B. Th. für die verschaffte Liquide der auswärtigen Reichsschuld, aus Norwegen von 112,960 B. Th. Der Kronprinz genießt in Schweden eine Appanage von 100,000 B. Th. Der König hat sowohl zu Stockholm als zu Christiania, den beiden Residenzen, einen Hofstaat, den in Schweden die Reichsherrn erhöhen. Ritterorden hat Schweden 5: den Seraphinenorden seit 1331, den Schwertorden, als Militärorden, den Nordstern, mit 2 Klassen, seit 1748, den Wasa mit 3 Klassen, und den Orden Karls XIII. seit 1811. Norwegen besitzt keinen eigenen Orden, wohl aber seit 1819 ein Verdienstzeichen.

§. 14. Die Staatsbürger.

Die Schwedische Nation besteht aus 4 Klassen: Adel, Klerus, Bürger und Bauer; in Norwegen giebt es keinen privilegirten Stand oder Kaste.

Der Adel Schwedens besteht aus 3 Abtheilungen: Herren, Ritter und Knappen, die 1818 1,117 Geschlechter zählten, worunter 108 Grafen und 315 Freiherrn. Jeder Edelmann, der 24 Jahr alt ist, kann in die Versammlung der Reichsstände eintreten. Der Klerus bildet einen eigenen Stand; er theilt sich in hohen — die Erz- und Bischöfe — und niedern — die Pröbste, Pfarrer und Kaplane. Beide werden durch eigene Deputirte vertreten. Zu dem Klerus rechnet sich aber auch der Lehrstand. Die Bürger besitzen gleichmäßig die Reichsstandschaft, Stockholm schickt 10, die größeren und Stapelstädte nicht über 3, die kleineren Städte nur 1 Reichstagsmann. Die Städte unterscheiden sich in Stapel- und Landstädte: jene sind zum auswärtigen Handel berechtigt und haben größere Vorrechte. Der Bauer übt gleichfalls die Reichsstandschaft aus, jeder Härad sendet einen Bevollmächtigten, doch können sich mehrere Härader über einen gemeinschaftlichen Reichstagsmann vereinigen. Die Bauern unterscheiden sich in freie Reichs- und in Zinsbauern.

Die Norwegischen Staatsbürger halten die gesetzgebende Gewalt in Händen, die sie durch das Storthing ausüben: sie haben keine erbliche Kaste unter sich, sondern jeder Normann, der das Bürgerrecht und die gehörigen Eigenschaften hat, kann Repräsentanten zu dem Storthing wählen und selbst zum Volksvertreter gewählt werden. Die Wahlen geschehen jedes dritte Jahr in den Wahl- und Distriktsversammlungen. Die Einführung des Adels ist neuerdings vorgeschlagen.

§. 15. Die Volksvertretung.

Die Schweden und Normannen üben die sich vorbehaltenen Rechte, jene durch den Reichstag, diese durch das Storthing aus.

Der Reichstag in Schweden versammelt sich in der Regel alle 5 Jahre, sonst in dringenden Fällen. Auf demselben sind zu erscheinen berechtigt: 1,170 Edelleute, 70 Priester, 118 Bürger und 259 Bauern, aber diese Zahl ist nie voll, und 1817 hatten sich nur 460 adeliche Familienhäupter, 50 Priester, 52 Bürger und 110 Bauern eingefunden. Der König ernennt den Landmarschall für den Adelstand, und die Sprecher für die Bürger und Bauern; der Erzbischof von Upsala ist geborner Sprecher oder Talemann für den Klerus. Nach Eröffnung der Reichstage konstituiren die Reichsstände Ausschüsse für die Geschäfte, jeder aus Deputirten aller 4 Stände bestehend. Der König hat die Initiative. Der Reichstag bleibt nicht länger als 3 Monate zusammen.

Das Storthing in Norwegen kömmt in der Regel am ersten Werktage im Februar jedes 3. Jahrs zusammen, doch hat der Monarch das Recht in außerordentlichen Fällen denselben zusammen zu berufen. Der König eröffnet das Storthing. Sobald dieß geschehen, erwählt das Storthing aus seinen Mitgliedern $\frac{1}{4}$, welche das Lagthing bilden; die übrigen $\frac{3}{4}$ machen das Odelsthing aus. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert, und erwählt seinen eigenen Präsidenten und Sekretär. Jedes Gesetz wird in dem Odelsthing von dessen Mitgliedern oder von der Regierung durch einen Staatsrath vorgeschlagen, und wenn der Vorschlag angenommen, von diesem an das Lagthing gesendet, das ihn genehmigt oder verwirft, im letzten Falle aber mit seinen Bemerkungen an das Odelsthing zurückgiebt, das ihn nun zu den Akten legt oder von neuem verändert in das Lagthing bringt. Das Storthing darf ohne Erlaubniß des Königs nicht über 3 Monate versammelt bleiben. Alle Gesetze werden in Norwegischer Sprache abgefaßt.

b. Staatsverwaltung.

§. 16. Centralbehörden.

Der König hat in beiden Reichen die vollziehende Gewalt, doch mit einigen Einschränkungen. In Schweden steht ihm der Staatsrath zur Seite, der eine vielsagende Stimme führt: in Norwegen wird der Monarch durch einen Statthalter repräsentirt, der die Regierung in seinem Namen verwaltet, dessen Regierung aber in dem Augenblicke aufhört, wo der König nach Christiania kömmt. Aber auch in Schweden hat er beständig 1 Norwegischen Minister und 2 Mitglieder des Staatsraths bei sich.

Die Schwedischen Centralbehörden sind: 1) der Staatsrath aus 9 Mitgliedern, gebornen Schweden adelichen oder bürgerlichen Standes, bestehend; diese sind 1 Justizstaatsminister, 1 Staatsminister für die auswärtigen Geschichte, 6 Staatsräthe

und 1 Hofkanzler, wozu auch noch in Hinsicht der Norwegischen Angelegenheiten der Norwegische Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und die beiden Norwegischen Staatsräthe eingetreten sind. Auch hat der Staatssekretär Sitz und Stimme im Staatsrathe, welcher die höchste berathende Behörde ist, in welcher alle Reichsangelegenheiten vorgetragen werden, außer denen, welche für die Minister gehören, und denjenigen, die sich der Monarch als Oberhaupt des Heers und der Flotte vorbehalten hat; 2) die Kommission für die allgemeinen Reichsangelegenheiten, aus 8 Mitgliedern bestehend, die alle innere, ökonomische Kameral-, Handels- und Justizsachen, durchgeht, ehe sie mit ihrem Gutachten dem Könige im Staatsrathe vorgelegt werden; 3) die Kanzlei, aus 1 Präsidenten und 12 Mitgliedern bestehend, worin die 4 Staatssekretäre oder Minister Platz nehmen: a) für den Krieg; b) für das Innere, den Landhaushalt und das Bergwesen; c) für die Finanzen und Handel, und d) für Kultus, Unterricht und Armenwesen.

In Norwegen bestehen als Centralbehörde: 1) der Staatsrath, in dem der Reichsstatthalter präsidirt; 2) das Reichsgericht, aus den Mitgliedern des Lagthings und höchsten Gerichts zusammengesetzt. Es entscheidet in erster und letzter Instanz in den vom Othelsthinge eingeleiteten Sachen, und zwar gegen die Mitglieder des Staatsraths, oder höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen Mitglieder des Storthing wegen Verbrechen, die sie als solche begehen könnten.

§. 17. Innere Verwaltung.

Schweden wird in Läne und Voigteien, diese in Härader oder Distrikte abgetheilt; Norwegen besteht aus Stiftern, die in Aemter, und diese in Voigteien zerfallen.

Schweden enthält überhaupt 24 Läne, wie sie im statistischen Tableau aufgeführt sind; jedes mit Ausnahme der Stadt Stockholm die ein Län für sich bildet, hat mehrere Voigteien, deren überhaupt LXI gezählt werden, jede Voigtei mehrere Härader. An der Spitze des Läns steht der Landhöfding; die Voigteien verwaltet ein Kronvoigt; das Ganze ressortirt von der Königl. Kanzlei und dem Staatssekretär des Innern. — Die Schwedischen Bergwerke sind unter 10 Bergslager vertheilt, die Bergslager zerfallen in Bergvoigteien. Die beiden Bergslager Sala und Stora Kopparberg haben Berghauptleute, die übrigen 8 Bergslager Bergmeister, und die Bergsvoigteien, Bergvoigte an der Spitze. — Von den Schwedischen Städten haben 83 das Recht, den Reichstag zu beschicken.

Norwegen ist politisch in 4 Stifter, Aggerhuus, Christiania, Bergen und Drontheim vertheilt: jedes hat verschiedene Aemter, und diese Voigteien unter sich. Den Stiftern steht ein Stiftsamt-

mann, den Aemtern, Amtleute, den Voigteien, Voigte vor. Aemter zählt man 17, Voigteien 44.

§. 18. Justizverwaltung.

Sowohl Schweden als Norwegen haben ihre besondern Gesetze und besondre Gerichtsverwaltung.

Das Gesetzbuch, wornach in Schweden Recht gesprochen wird, ist Sweriger Mkes Lag, welches schon 1442 gesammelt ist, 1608 Gesetzeskraft erhalten hat und 1734 revidirt ist. Wo solches nicht ausreicht, entscheidet das Herkommen: fremde Gesetze dürfen nicht allegirt werden.

Das höchste Revisionsgericht ist der Königl. hohe Gerichtshof — Konungens högsta Domstal — seit 1772 errichtet. Appellationsgerichte sind: 1) das Hofgericht zu Stockholm, 1614 gestiftet. Vor dasselbe gehören die Lagsagas Upland und Stockholm mit 7, Södermanland mit 3, Nerike mit 2, Wästmanland und Kopparberg mit 9, Wästernorrland mit 3, Wästerbotn mit 4, Gottland mit 2 und Wärmland mit 4 Häradshofdingen; 2) das Hofgericht zu Jönköping, seit 1734, mit den Lagsagas Oestgötha mit 9, Westgötha und Dal mit 12, Wähus mit 4, Halland mit 3, Kalmar und Oeland mit 7, Tijo mit 6, Skånska mit 8, und Blekinska mit 2 Häradshofdingen. In zweiter Instanz sprechen auf dem Lande die Lagmansgerichte, in den Städten die Rathhausgerichte. Die untern Gerichte sind auf dem Lande die Häradsgerichte, bei Kapitalverbrechen die Urmatinge, in den Städten die Kämmereigerichte. Auch haben Klerus, Aerzte, Militär, Berg- und Hofleute ihren privilegirten Gerichtsstand; in Handelssachen entscheiden die Hallgerichte.

In Norwegen gilt das Norske Low, die oberste Instanz bildet das höchste Gericht zu Christiania; in zweiter Instanz sprechen die Stiftsobergerichte, die unterste Instanz sind auf dem Lande die Voygdethinge, worin die Sorenschreiber die Richter machen und 8 Lavrettsmänd zu Beisitzern haben. Von diesen geht die Berufung an das Laugthing und von diesem an das Stiftsobergericht. In den Städten verwalten die Stadtvoigte die untere Gerichtspflege.

§. 19. Polizei.

Die Polizei im Allgemeinen wird in Schweden von Landhöfdingen, die Polizeipflege von den Härads- und Kämmereigerichten, in Norwegen von den Amt- und Stiftsamtmännern verwaltet. Mehrere Zweige der Staats- und Eigenthumspolizei sind musterhaft, wie das Tabellenwerk, die Gesundheitspolizei, das Postwesen, der Wege- und Chausseebau, aber noch hat man keine allgemeine Brandversicherung.

§. 20. Kirchenstaat.

In beiden Reichen ist der lutherische Kult herrschend, doch hat man seit 1779 auch andern Religionsparteien freie Ausübung ihres Gottesdienstes zugestanden. Im Ganzen sind Schwede und Normann religiös.

Schweden zerfällt in 12 Stifter, mit 170 Probsteien, welchen 1 Erzbischof und 11 Bischöfe vorstehen: 1) Upsala, das Erzstift, mit 26; 2) Strengnäs, mit 15; 3) Westerås, mit 15; 4) Karlstad, mit 11; 5) Linköping, mit 21; 6) Kalmar, mit 8; 7) Werid, mit 12; 9) Göteborg, mit 9; 10) Lund, mit 24; 11) Wisby, mit 3, und 12) Hernösand, mit 12 Probsteien, die zusammen 2,214 Kirchspiele, mit 1,094 Pfarren, unter sich haben. Den Bischöfen steht ein Domkapitul oder consistorium ecclesiasticum zur Seite. Die Geistlichkeit ist sehr gut dotirt: nur allein den Zehnten nimmt sie von 283,232 Tonnen. Im N. sind die Pastorate ungemein weitläuftig.

Norwegen zerfällt in 5 geistliche Stifter Aggerhuus, Christiansand, Bergen, Drontheim und Nordland, mit 40 Probsteien und 379 Predigern. Der König ernennt die Bischöfe; die Pröbste werden von den Predigern ihres Sprengels gewählt.

§. 21. Finanzverwaltung.

Das höchste Finanzkollegium in Schweden ist die Kammer, der die Besorgung der gesammten Reichsökonomie übertragen ist: unter ihr stehen die Postdirektionen, die Generalzolldirektion und die Zahlenlotterie, das Staatskomptoir erhebt die Einkünfte; das Kammergericht und alle Finanzstreitigkeiten gehören vor das Bergkollegium. In Norwegen bestehen ähnliche Finanzbehörden. — Die Schwedische Reichsbank, die theils ein Giro, theils ein Lombard bildet, und die Norwegische Nationalbank sind Staatsinstitute, wovon die Reichsstände die Garantie übernommen haben.

§. 22. Militärverwaltung.

Die Aufsicht über das ganze Kriegswesen zu Wasser und zu Lande führt in Schweden das Kriegskollegium, das in mehrere Departemente zerfällt; das obere Militärgericht ist das Kriegshofgericht zu Stockholm; Kriegskommissariate sind in Schonen und Westgothland. Die Marine steht unter dem Kriegskollegium zu Stockholm. — In Norwegen sind ähnliche Militärbehörden.

Was zur Ausrüstung, sowohl des Heeres, als der Flotte gehört, liefert das Reich selbst: es hat nicht weniger als 6 Stück-

und Kanonengießereien, 6 Munitionswerkstätte, 4 Waffenfabriken und 6 Pulverfabriken, der Salpeter wird von den Hemmans geliefert, das Armeetuch, Segelwerk, alles Schiffsmaterial im Reiche verarbeitet, nur die Flintensteine muß es von auswärts entbieten.

Die vornehmsten Militärinstitute bilden die Akademie der Kriegskunst zu Karlsberg, das Kadettenihstitut zu Christiania, die Navigationsschule u. s. w. Das große Invalidenhaus zu Wadstena, die Invalidenhospitäler zu Stockholm; die Pensionskasse der Armee, die über 1 Mill. B. Th. Fond hat; die Pensionskasse für Matrosen; die Wittwen- und Waisenversorgungsinstitute für Heer und Flotten, alles steht unter dem Kriegskollegium zu Stockholm.

c. Politisches Verhältniß.

§. 23. Politische Stellung und Interesse.

Schweden gehört zu den Mächten vom zweiten Range, und wird wegen seiner abgesonderten Lage diesen Rang immer behaupten können, ohne seine Kräfte zu überspannen.

Schweden spielte einst eine große Rolle in der Geschichte, worauf es die Personalgröße seiner Könige und der Muth seiner Krieger erhoben hatten, ob ihm gleich von jeher innere Kraft gebrach. An diese Zeit darf es jetzt sich nicht weiter erinnern! Es hat alle seine Außenhöfe verloren, aber dafür ein Land erworben, was ihm wenigstens den Vortheil verschafft, daß es das Reich von dem übrigen Europa ganz isolirt. Durch den Verlust von Finland ist es von Rußland durch Meere getrennt; der Landstrich, durch den es mit diesem Reiche zusammenhängt, ist für Heere nicht zu passiren, und seine Küsten sind reichlich durch Skären gedeckt, die eine Landung im Bothnischen Busen sehr gefährlich machen. Indeß wird diese Macht immer sein gefährlichster Gegner bleiben; es muß sich glücklich schätzen, wenn es seine Unabhängigkeit gegen selbige fortdauernd behaupten kann; keine andre Macht kömmt ihm zu Hülfe, keine bedarf seiner Freundschaft. Im W. stößt es an Dänemark, von welchem es nur ein schmaler Kanal, der Sund, scheidet, aber dieser sein zweiter Nachbar ist zu schwach, um ihm Besorgnisse einflößen zu können, ob er gleich ihm schwerlich je den Raub von Norwegen verzeihen wird. Mit den übrigen Europäischen Mächten steht es nur in entfernten Beziehungen: der Einfluß, den es sonst auf die Pforte hatte, ist aufgegeben und es kann sich selbst einer langen Ruhe hingeben, um seine Kräfte zu stählen, seine Finanzen herzustellen, seinen Handel von neuem zu schaffen. Dieß ist jetzt sein Hauptaugenwerk, und es vermag es, sich bei seiner Lage vor allen Konvulsionen, die den Erdtheil treffen können, auf lange Zeit zu bewahren.

§. 24. Staatsverträge.

Schweden iſt dem heiligen Bunde beigetreten: es ſteht jetzt mit allen Mächten Europens, bis auf Frankreich, im beſten Vernehmen. Zwiſchen Schweden und Frankreich herrſcht Lauheit, letzteres kann ſich nicht daran gewöhnen, in der Perſon des jetzigen Schwediſchen Oberhaupts einen Riß in die Legitimität gemacht zu ſehen.

Die vornehmſten Verträge, die Schweden noch jetzt binden dürften, ſind der Freundſchaftsvertrag mit Rußland von 1812; der Kieler Frieden mit Dänemark von 1814 und der Schuldenregulirungsvertrag mit dieſer Macht von 1819; der Subſidienvertrag mit dem Britiſchen Reiche von 1813; die Wiener Kongreßakte von 1815; die Verträge mit den Osmanen von 1739 und 1783; mit Nordamerika von 1783; mit den Barbaresken u. ſ. w.

Das Britiſche Reich.

A general view of the domestic and foreigns possessions of the uniited kingdoms of Great Britain and Ireland, by *John Adolphus*. London 1814. 4 Vol. 4 — H. Schorch, neueſte geogr. ſtatiſt. Kunde von Großbritannien und Ireland. Weimar 1810. 8. — *Lyson* magna Britannia, being a concise topogr. account of the several counties of Great Britain. Lond. 1806. 4. — Chr. Aug. Gode, England, Wales, Scotland und Ireland. Dresd. 1804. 5 B. 8. — Description geogr. topogr. et pitt. de l'Angleterre, de l'Ecosse et de l'Irlande par *Crutwel*, trad. de l'Anglais. Par 1804. 5 Vol. 12. — Tableau de la grande Bretagne, de l'Irlande etc. par *de Baert*. Par. 1804. 5 Vol. 8. — Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung, von Ad. Chr. Gaſpari u. ſ. w. 2. Abth. 1. B. Weimar 1820. 8. — Die Reiſen von Simond, Nemnich, die Küttnerſchen und Archenholzſchen Werke.

A. Grundmacht.

Aikin's England delineated, or a geogr. description of every county in England and Wales. 5me edit. Lond. 1803. 8. — Die Reiſen durch England, von Niemeyer, Spieker, Housmann, Young, Svedenſtierna, Crutwel, ſo wie *Oulton's* travellers guide or English itinerary u. a. — Die Reiſen durch Wales, von Choiſeul de Souffren, Donawan, Bingley, Wigſtead, Skrine, Warner, Kilin und Pennant. — Die Reiſen durch Man, von Eltham Robertſon und Rowley. — *Th. Duey* histor. description of

Guernsey. Lond. 1751. 8. — A geogr. and stat. description of Scotland by *James Plaifair*. Lond. 1818. 2 Vol. 8. — Caledonia etc. by *George Calmer*. Lond. 1807. 4 Vol. 8. — Scotland deliniated or a geogr. desc. of every shire in Scotland etc. Edinb. 1791. 8. — Stat. account of Scotland by *John Sinclair*. Edinb. 1791 — 1799. 21 Vol. 8. — Anew picture of Scotland. Lond. 1807. 4. — Die Reiſen durch Scotland und die Hebriden, von Mac Donald, Garnett, Knox, Mawmann, Selkirk, Pennant, Johnſon, Anderſon, Buchanan; Emilie Harms Caledonia. Hamb. 1802 — 1804. 4 Th. 8. — *G. Barry*, history of the Orkney Islands. Lond. 1805. 4. — Stat. account or parochial survey of Ireland etc. by *M. Shaw Mason*. Lond. 1814 — 1822. 5 Vol. 8. — An account of Ireland, statist. and polit. by *Edw. Wakefield*. Lond. 1812. 2 Vol. 4. — Die Reiſen durch Ireland, von Beauford, Carr, Latocnoye, Küttner, Young und Twiß. — Alb. Kaſp. Kayſer, Gemälde von Malta. Ronneb. und Leipz. 1799. 1800. 3. Th. 8. — Recherches historiques et polit. sur Malta par le *C. Capitaine*. Par. l'an 7. 8. — Ancient and modern Malta etc. by *Louis de Boisgelin*. Lond. 1815. 2 Vol. 4. — J. F. Mimaut, Nachricht von dem gegenwärtigen Zuſtande des Handels von Malta u. ſ. w. Aus dem Franz., von C. W. Ritter. Altona 1809. 8. — Die Reiſen nach Malta u. ſ. w., von Blaquieres, Galt u. a.

---

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Beſtandtheile.

Das Britiſche Reich beſteht aus den beiden Inſeln Großbritannien und Ireland, dann mehrern geringern Eilanden im Ocean, dem Deutſchen Meere und dem Kanale, auch den Europäiſchen Nebenländern Helgoland, Gibraltar und Malta.

Die Britiſchen Inſeln breiten ſich zwiſchen dem Oceane, dem Nord- und Deutſchen Meere, und dem Kanale von 7° 12′ bis 19° 23′ öſtl. L. und von 49° 54′ 30″ bis 60° 44′ nördl. Br., mithin in und am Rande der gemäßigten Zone aus. Die große Inſel Großbritannien iſt von N. nach S. etwa 118 Meilen lang, von O. nach W. 75 Meilen breit; Ireland wird von derſelben durch das Iriſche Meer, die Orkneys durch den Pentland Frith, und die Hebriden durch den Minsh getrennt. Die Inſeln Jerſey und Guernſey liegen im Kanale, Man im Iriſchen Meere, und die Scilly im Ocean.

Der Flächeninhalt beträgt nach den beſten Charten, mit Einſchluſſe der Europäiſchen Nebenländer 5,518[67], nach v. Liechtenſtern 5,604,58 □ Meilen. Beſtandtheile: England, Scotland, Ireland und die Nebenländer.

I. England.	Areal.	Volksmenge 1811.
A. England an ſich	2,398,20	9,499,40
1. Middleſex	13,65	952,276
2. Eſſex	71,40	252,473
3. Suffolk	68,90	233,899
4. Norfolk	97,40	291,982
5. Kent	71,80	370,885
6. Surry	35,29	323,851
7. Suſſex	68,47	189,254
8. Hampſhire	76,81	245,347
9. Berks	35,26	118,277
10. Wilts	55,89	193,828
11. Dorſet	45,78	124,693
12. Devon	120	383,308
13. Cornwall	62,88	216,667
14. Somerſett	76,28	303,181
15. Glouceſter	59,61	278,536
16. Monmouth	23,44	51,274
17. Hereford	39,61	94,073
18. Worceſter	32,88	161,001
19. Warwik	42,77	218,893
20. Oxford	35,22	119,204
21. Buckingham	34,74	117,650
22. Hertford	24,61	111,654
23. Cambridge	39,92	101,100
24. Huntingdon	17,12	42,208
25. Bedford	21,81	70,213
26. Northamtor	47,14	141,353
27. Leiceſter	37,89	150,419
28. Rutland	9,75	16,380
29. Lincoln	127,85	222,551
30. Nottingham	36,28	162,900
31. Derby	47,39	185,487
32. Stafford	53,54	296,523
33. Shrop	61,82	194,700
34. Cheſhire	48,94	227,031
35. Lancasſhire	79,78	828,309
36. York	274,91	978,557
37. Durham	45,26	179,805
38. Weſtmoreland	35,66	45,986
39. Cumberland	82,84	133,744
40. Nordhumberland	90,98	172,161
B. Wales	340,49	607,380
41. Pembroke	28,42	60,615
42. Cardigan	31,50	50,332

I. England.	Areal.	Volksmenge 1811.
48. Cärmarthen	45,37	77,217
44. Glamorgan	36,94	81,268
45. Brecknok	35,06	37,750
46. Radnor	19,91	21,799
47. Montgomery	39	50,606
48. Merioneth	30,84	30,924
49. Denbigh	31,80	64,240
50. Flint	11,83	46,518
51. Carnarvon	23,92	49,019
52. Angleſea	8,40	37,092
C. Die Scilly	—	2,358
D. Eiland Man	10,58	33,280
E. Die Normanniſchen Inſeln	12,42	47,748
F. Armee und Flotte	—	640,500
Total	2,761,69	10,830,666

II. Scotland.	Areal.	Volksmenge 1811.
II. Scotland	1,441,58	1,805,688
1. Edinburgh	18,36	148 607
2. Linlithgow	5,23	19,451
3. Haddinton	13,96	31,164
4. Berwick	22,36	30,779
5. Roxburgh	34,36	37,230
6. Selkirk	12,10	5,389
7. Peebles	11,64	9,935
8. Dumfries	63,48	62,960
9. Kirkudbright	40,20	33,684
10. Wigton	21,43	26,891
11 Ayr	48,10	103,954
12. Lanark	40,51	191,752
13. Renfrew	11,48	92,596
14. Stirling	32,80	58,174
15. Clakmannan	2,07	12,010
16. Fife	22,15	101,272
17. Kinroß	3,69	7,245
18. Dunbarton	11,43	24,189
19. Bute	10,45	12,033
20. Argyle	136	85,585
21. Perth	110,45	133,923
22. Forfar	43,18	107,264
23. Mearns	17,74	27,489
24. Aberdeen	87,90	135,075
25. Banf	34,96	36,668

II. Scotland.	Areal.	Volksmenge 1811.
26. Murray	26,64	28,108
27. Nairn	7,15	8,251
28. Inverneß	200,10	78,336
29. Cromarty	5	4,813
30. Roß	129,25	60,853
31. Sutherland	88,10	23,629
32. Caithneß	32,1	23,419
33. Orkney	74,45	46,153
a. Orkney	28	23,634
b. Shetland	46,45	21,470

III. Ireland.	Areal.	Volksmenge nach der Edinburgh Gaz.
A. Leinſter	316,57	1,249,000
1. Dublin	14,66	210,000
2. Wicklow	29,81	78,000
3. Carlow	18,89	78,000
4. Werford	37,25	138,000
5. Kilkenny	33,96	108,000
6 Queens	28,15	90,000
7. Kings	32,84	130,000
8. Weſtmeath	29,53	80,000
9. Longford	15,91	50,000
10. Kildare	26,98	110,000
11. Eaſtmeath	38,61	120,000
12. Louth	14,98	57,000
B. Ulſter	334,75	1,480,129
13. Armagh	19,46	141,381
14. Down	40,76	201,498
15. Antrim	43,23	240,000
16. Londonderry	29,33	186,000
17. Donegal	74,43	200,000
18. Tyrone	45,79	180,000
19. Fermanagh	25,08	114,250
20. Monaghan	25,30	130,000
21. Cavan	27,38	90,000
C. Connaught	266,69	534,000
22. Galway	91,38	142,000
23. Mayo	85,18	140,000
24. Sligo	27,25	90,000
25. Leitrim	24,56	76,000
26. Roſcommon	38,43	86,000
D. Munſter	388,91	1,266,000
27. Limerick	44,35	250,000
28. Clare	50,61	100,000
29. Tipperary	70,86	130,000
30. Waterford	30,64	130,000
31. Cork	117	436,000
32. Kerry	74,45	140,000
Summe	1,306,92	4529,129

IV. Nebenländer.	Areal.	Volksmenge.
a. Stadt Gibraltar . .	,25	12,000
b. Helgoland	,18	900
c. Malta und Gozo . .	8,25	90,175
Summe	8,68	103,075

§. 2. Phyſiſche Beſchaffenheit.

Die Britiſchen Inſeln waren wahrſcheinlich in der Urzeit Theile des Feſtlandes, und ſind durch eine frühe Erdrevolution davon getrennt. Sie haben theils Gebirge, theils Ebenen, überall ſchöne und ſichere Häven, eine reiche Waſſerfülle, die das ausgebreitete Kanalſyſtem begründet, und ein zwar feuchtes, aber mildes Klima.

England iſt im S. und O eben und einförmig, im W und N. mit Bergen und Hügeln beſetzt, Wallis ein bloßes Gebirgsland; Scotland hat viele nackte Berge, aber auch anziehende Partien; Ireland im Ganzen wie England, aber wohl mit fruchtbarern Boden, wenn auch mehr vernachläſſigt. Unter den Bergen Englands ſind die Gebirge von Kornwall, die in den Kaps Lizard und Landſend enden, das rauhe Waleſer Gebirge mit dem Snowdon, 3,456′ hoch, die Bardon Hills, der Malworne und das Peak, mit einigen wilden Gegenden, Berghöhlen (Peaks-Elben- und Pooleshöhle), und den höchſten Gipfeln Englands, dem Wharn 4,050, und dem Ingleborough 3,987′ hoch; in Scotland ſteigen empor die Pentlandhills, die Lowtherhills 3,150′, die Leadhills, die Ochillhills und der Grampian, das romantiſche Land der Hochſcoten, mit dem Ben Newis, 4,370, dem Cairngorm, 4,060, und dem Ben Lawers, 4,015′ hoch; in Ireland der Longfield, mit dem Slive Donard, 3,151′ hoch; das Donegal-Mayo- und Galwaygebirge, die Sugar-Loaves in Wicklow, die Kerrygebirge, alle waldlos; der bekannte Giants Cauſeway oder Rieſenweg.

Die Britiſchen Inſeln ſind reich an Meerbuſen und Haven, ſelbſt der 128,214′ breite Kanal, welcher Ocean und Deutſches Meer verbindet, und an der Franzöſiſchen Küſte nicht einen natürlichen Haven bildet, hat deren mehrere: zu den weitern Buſen gehören der Waſh und die Friths of Forth, of Murrai und of Dornock auf der Oſtküſte, der Frith of Clyde und die Cardiganbai auf der Weſtküſte Britanniens, die Bantry-, Dingle-, Galway-, Clew-, Sligo- und Donegalbuſen, die Swillyſee in Ireland: letzte Inſel hat allein 14 große Baien und Haven für Linienſchiffe, 17 für Fregatten, 35 für Handelsſchiffe. — Große Flüſſe ſind in England die Thames, anfangs Iſis, 30 Meilen Lauf, die Humber mit ihren Quellenflüſſen Uſe und Trent, 28 Meilen, die Severne, 32 Meilen, und die

Küſtenflüſſe Merſey und Dee; in Scotland die Tweed, der Clyde mit den Waſſerfällen bei Lanark, der Forth, der Tay, Dee und Spey, der größeſte aller Scotiſchen Flüſſe, und in Ireland der Shannon: der Barrow, der Slaney, Boyne, Bann und Colmore. Herrliche Kanalverbindung, die Kanäle ſind mit großer Kühnheit überall vorgerichtet, Waſſerwege durchſchneiden beide Inſeln nach allen Seiten, und England allein auf 570 Meilen Länge, 1802 auf 543½ Meile: in England die Grandjunction, welche die meiſten Kanäle mit der Hauptſtadt verbindet, dann der Aſhby de la Zouch 11½, der Baſingſtocke 8½, der Bridgewater, das Meiſterwerk Brindleys, der Coventry und Oxford, der Cromford, der Cheſterfield 10¾, der Grand Trunk, einer der befahrenſten, der Hereford 8, der Lancaſter 17½, der Liverpool und Leeds 29, der Oxford 20½, der Warwik und Birmingham 5½ Meilen lang, außerdem viele andere; in Scotland der Caledoniſche Kanal 13, der Crinan und der Forth und Clyde 7¾ Meilen lang, mit dem Unionkanale bis Edinburgh; in Ireland der Königliche, der große, der Newry, der Boyne und Lagankanal. An Seen iſt beſonders Ireland reich: hier unter andern die Loughs Neagh, Earn, Derg, Ree, Conn und Killarney, in Scotland den Loch Lomond, in England die reizenden Lancaſter- und Cumberlandſeen. Heilquellen, aber meiſtens kalt, und nicht in großer Zahl: in England zu Bath (5,000 bis 6,000), Buxton (800 bis 1,000 Gäſte), Cheltenham, Upton, in Scotland Moffat, in Ireland Farnham und Leixlipp, mehrere Seebäder, beſonders zu Brighton.

Das Klima iſt gemäßigt, die Luft feucht, und rein bloß in Scotlands Hochlanden; der Winter aber ſo wenig ſtrenge, daß das Vieh faſt das ganze Jahr hindurch im Freien ausdauert und ein friſches Grün beſtändig den Boden ſchmückt. In den Hochlanden ſieht man die Berge faſt immer in Nebel gehüllt, die Luft iſt aber reiner und elaſtiſcher als in England und Ireland, wo ſie weit ſchwerer auf den Menſchen drückt. Ueberall, wo nicht, wie in einigen Gegenden Irelands Moräſte ſich häufen, iſt das Land geſund.

§. 3. Einwohner.

Das Britiſche Reich gehört unter die bevölkertſten Reiche des Erdbodens; die Einwohner ſind jetzt meiſtens Deutſcher Abſtammung, doch mit Ureinwohnern vermiſcht, von verſchiedenem Ritus, doch mit herrſchender Religion, und ſtreng geſchieden in Adel und Gemeine.

Die Britiſchen Länder in Europa ſollen im Anfange 1822 20,982,977 Einw. gezählt haben, auf jeder Q. Meile mithin deren 3,811; nämlich die Britiſche Inſel mit Zubehör nach der Zählung von 1821 14,379,677, Ireland nach eben dieſer Zählung 6,509,000.

Helgoland 1,300, Gibraltar 12,000 und Malta 90,000. Großbritanien allein hatte 1801 erſt 10,942,616, 1811 12,686,354 und 1821 14,379,677 Bewohner, wovon Man, Guernſey, Jerſey 91,125 Einw. hatten.

Wohnplätze: 980 Städte und größere Marktflecken, 300 geringere Marktflecken, 13,357 evangeliſche und 1,159 kath. Kirchſpiele und 2,874,579 Häuſer, wovon auf Großbritannien 2,163,946, auf Irland 674,633 (doch wohl zu wenige!) und auf die kleinen Inſeln 36,000 gerechnet ſind. Unter den Städten hatten 1811 London, the emporium of the World, 1,039,762, Dublin 196,783, Glasgow 100,749, Mancheſter 98,573, Liverpool 94,657, Cork 90,000, Birmingham 85,753, Edinburgh 82,624, Briſtol 76,433, Limerick 60,000, Plymouth 56,060, Portſmouth 40,567, Hull 39,480, Bath 38,439, Norwich 37,256, Paisly 36,722, Leeds 35,950, Sheffield 35,840, Newcaſtle 35,711, Waterford 35,000, Nottingham 34,363, Dundee, 30,989, Belfaſt 30,000, Valette 28,500, Bolton 24,149, Leiceſter 23,146, Aberdeen 21,939 und Leith 20,363.

Abſtammung: 1) Engländer, Nachkommen von Angeln und Sachſen, in Altengland und den Niederlanden von Scotland; 2) Waleſer, Ueberbleibſel der alten Briten in Wales und auf Man mit eigener Sprache; 3) Hochſcoten und Iren in den Scotiſchen Hochlanden und Irland mit eigener Sprache, der Caelſchen oder Erſiſchen. Außerdem Deutſche auf Helgoland, Normänner auf Shetland mit Norſiſcher Sprache, Italiener auf Malta, Franzoſen auf den Normanniſchen Inſeln, Juden; überhaupt dürften 13,682,000 Ind. Engliſch, 7,500,000 Erſiſch, 640,000 Kymmriſch, 88,000 Italieniſch, 48,000 Franzöſiſch, 22,000 Norſiſch und 3,000 Deutſch reden.

Die herrſchende Kirche iſt in England, Irland, Man und den Normanniſchen Inſeln die Anglikaniſche oder biſchöfliche, in Scotland die Preſbyteriſche, in Malta die katholiſche und auf Helgoland die lutheriſche. Die übrigen Religionsparteien, die geduldet werden, heißen Diſſenters; die Katholiken ſind auf den Britiſchen Inſeln und Irland, obgleich zahlreich und geduldet, doch unterdrückt. Im Ganzen Epiſkopalen und Preſbyterianer, wozu Independenten und Armenianer gehören, 16,311,000, Katholiken 5,382,000, wovon 500,000 in England, 82,000 in Scotland, Methodiſten 160,000, Mennoniten 150,000, Lutheraner und Herrnhuther 90,000, Quäker 60,000, Walhers, Killharniten, Kellys, Seceders u. a. 30,000, und Juden 20,000 Ind.

Stände: Adel mit dem hohen Klerus, und Gemeine mit der Gentry und dem niedern Adel; 1811 gehörten zur erſten Klaſſe 576, zu der zweiten 3,501,205 Familien. Colquhoun rechnet zur Königl. Familie, zum hohen und niedern Adel 47,434, zum Civil-, Militär- und Seeſtaat 152,000, zum Klerus, Rechtsgelehrten und Aerzten 56,000, zum Lehrſtande 45,319, zum Gewerbe 1,506,744, zu den Künſtlern 5,000, zu den Bauern, Bergleuten und Tagelöhnern

1,302,151, zu den Armen, Bettlern und Vagabunden 387,100 Familien, nach einer andern Tabelle aber zur Königl. Familie und den Lords 576, zum niedern Adel 40,861, zu den höhern Beamten, Bankiers, großen Kaufleuten und Fabrikanten 12,200, zu den niedern Beamten und dem Mittelſtande 652,330, zu den kleinen Gutsbeſitzern, Rentiers und Gewerbetreibenden 564,799, zu der niedern arbeitenden Klaſſe 2,126,095, und zu der ganz unvermögenden Klaſſe 387,100 und zur Armee und Marine 130,500 Familien, zuſammen 3,501,781 Familien oder 17,096,803 Indiv., welche er als damalige Volksmenge des Britiſchen Reichs annimmt.

§. 4. Kultur des Bodens.

Der nicht überall dankbare Boden iſt auf das Beſte kultivirt. Ausgezeichnet iſt Britiſche Landwirthſchaft, beſonders in Hinſicht des Ackerbaues und der Viehzucht, am nachläſſigſten wird die Fiſcherei betrieben, auch ſteht der Bergbau dem Deutſchen nach.

Am beſten ſind das öſtliche England und die Oſtküſte von Scotland angebauet. England und Wales beſitzen, nach Colquhoun, 41,962,470 Acres, wovon 30,620,000 angebauet, der Reſt als Gewäſſer, Holzung, Wohnplätze und wüſte liegen. Die angebauete Ländere enthält 20,000 Acres Garten und Baumſchulen, 500,000 Acres ſehr gut kultivirtes Land, 100,000 Acres Hopfengärten, 12,000,000 Acres mittelmäßig und 18,000,000 ſchlecht kultivirtes Land. Scotland hat ohne die Seen 26,369,695 Acres, wovon nur 12,151,471 angebauet, und Ireland 13,500,000 Iriſche Acres, wovon $\frac{18}{19}$ des Anbaues fähig ſind, doch ſcheint die leztere Angabe für Ireland tief unter der Wahrheit zu ſtehen.

Der Ackerbau wird zwar ſtrichweiſe mit großer Energie betrieben, und die Britiſche Landwirthſchaft iſt gewiß in manchen Zweigen vorzüglich; doch ſteht der Körnerbau dem Deutſchen nach, und die Britiſchen Inſeln produciren kaum ſoviel, als ſie brauchen, wenn man auch Ireland's und Scotland's Aerndte zu der Engliſchen ſchlägt; die Verproviantirung der Weſtindiſchen Kolonien muß aus der Fremde erfolgen: von 1799 bis 1804 gab England nicht weniger als 450 Mill. Gulden für fremdes und Iriſches Getraide aus. Die Konſumtion erfordert, nach Colquhoun 35 Mill. Quarters oder 156,800,000 Entr. und zwar für Brodtkorn 18,750,000, für Viehfutter 11,829,000, für Malz 4,250,000 und für Stärke und Puder 171,000 Quarters, an Werthe 737,342,610 Gulden. 1802 führte es an Korn 468,997. an Mehl 143,186, 1803 an Korn 301,785 und an Mehl 260,979 Quarter ein, 1806 kaufte es 747,000, 1810 gar 2,221,951 Quarter fremdes Korn. Dieß waren indeß Kriegsjahre. In Mitteljahren führte es vormals nur $\frac{1}{20}$ ſeines Bedarfs ein, und

jetzt ſcheint es ſo weit gekommen zu ſeyn, daß es ſo ziemlich zuzureichen glaubt, da ſeit 1815 nur dann die Kornzufuhr erlaubt wird, wenn das Quarter Waizen 80 Schilling oder der Berliner Scheffel 7 Guld. überſteigt. Würde der Brite die große Menge wüſten Landes, die er noch hat, in Kultur legen und die Viehzucht mehr reduciren, ſo würde er zureichendes Korn erzielen können. Außer dem Korne, wovon Waizen das Brodkorn ausmacht, ärndtet man hie und da Buchwaizen, überall viele Hülſenfrüchte, ſehr vielen und guten Hopfen, und Flachs in Ireland, der doch nicht zum Bedarfe zureicht. — Gartenfrüchte in Menge und vortrefflich; Obſt weniger, bloß in den ſüdweſtlichen Shiren von England, wo auch Cyder gemacht wird. Eine Menge Wald- und Gartenbeeren, die man mit vieler Induſtrie behandelt und ungeheuere Quantitäten verbraucht, theils zum Weinſchnitte. Kartoffeln in großer Menge; der Ire lebt faſt allein von dieſer Frucht.

Die Viehzucht wird durch die ſchönen; immer friſchen und grünenden Wieſen und durch einen außerordentlich großen Futterkräuterbau befördert; nirgends ſieht man ausgezeichneteres Vieh jeder Art; von Pferden das ſchöne Reit- und Kutſchpferd aus York und Leiceſter, die Blood Horſes, wovon einſt der Childers in einer Sekunde 82½ Fuß durchlief, das Rindvieh von mehrern Raſſen, in Norfolk mäſtete man 1789 einen Ochſen zu 2,632 Pf.; eine gute Kuh muß täglich 30, eine ſchlechte 6 Quart Milch geben; der fetteſte Käſe kömmt aus Cheſſhire, Glouceſter und Somerſett; Dunlopkäſe aus Scotland, das beſte Meß Beef aus Ireland, ſo wie die meiſte Butter; die Feinheit der Engliſchen Wolle iſt bekannt, ſie galt bisher nach der Merino für die beſte Europens, ſteht aber jetzt der Sächſiſchen nach, auch reicht der Wollgewinn von 1,224,000 Entr. für die Britiſche Manufaktur bei weitem nicht zu; große Schweinezucht, ſowohl in England als in Ireland; Federvieh in Menge, beſonders in Lincoln, Meſlmoreland, Surry, Buckingham, Nottingham; Kaninchen in Gehägen und an der Küſte; Bienenzucht hier und da, der beſte Honig aus Jerſey und Perth. Ziegen hält man bloß in Hochſcotland, Eſel und Mauleſel einzeln. Ueberhaupt ſchlägt Colquhoun den ganzen Viehſtapel der Britiſchen Inſeln auf 58,800,000, auf jeder Q. Meile im Durchſchnitte auf 10,655 Stück an. Darunter waren 1,800,000 Pferde, 10 Mill. Stück Rindvieh, 42 Mill. Schaafe und 5 Mill. Schweine. Nach Arthur Young hatte England allein 1788 1,750,000 Pferde, 1,039,154 Kühe, 758,425 Stück Maſtvieh, 25,589,214 Schaafe, 1,571,308 Lämmer und 2,079,508 Schweine, mithin 32,788,209 Stück größeres Vieh.

Die Fiſcherei könnte von bei weitem größern Umfange ſeyn; der Brite betreibt ſie ſchläfrig, und obgleich ſeine Küſten ungemein fiſchreich ſind, ſo macht doch der Fiſch zu London eine Luxusſpeiſe aus.

Am thätigſten betreibt der Scote den Häringsfang mit 3,000 Booten, dann die Einw. von Norfolk und Suffolk, wo Yarmouth allein jährlich 50 Mill. Häringe räuchert, und der Ire. Doch verſtehen die Briten die Behandlung des Fiſches nicht, und ihr Salz iſt zu ſchlecht. Nach dem Häringsfange folgt der Stockfiſchfang bei Neufoundland, der jedoch das nicht mehr iſt, was er ſonſt war. Pilchardfiſcherei an den Küſten von Cornwall, welche Provinz jährlich 125 bis 175 Mill. dieſer Thiere fängt und verſendet. Echellfiſche liefert York, Makrelen Yarmouth, Hummer Scarborough, Auſtern die Bänke von Weſtmerſee, die den Markt von Colcheſter verſehen, und Milton in Kent. Große Lachsfiſcherei in den Mündungen der Friths, in Ireland am Bann. Die Grönlandsfiſcherei beſchäftigt 100 Schiffe von 30,000 bis 35,000 Tonnen und 4,000 Seeleuten. Die ganze Fiſcherei macht, nach Colquhoun, einen Gegenſtand von 100 Mill. Guld. aus.

Die Britiſchen Inſeln haben zwar keine edlen Metalle, aber dafür Kupfer, Zinn, Blei, Eiſen, Galmei, Reißblei, Alaun Vitriol, Salz und, was wichtiger als Alles, unerſchöpfliche Steinkohlenbergwerke. Das Zinn und der Reißblei gelten für die beſten auf der Erde, eben ſo die Steinkohlen, das Kupfer iſt ſchlecht, und das Eiſen zwar ziemlich ſtahlhaltig, aber doch nicht ſo gut, wie das Steyrer- und Schwediſche. Man rechnet den Ertrag des Britiſchen Bergbaues, der im Ganzen in techniſcher Hinſicht dem Deutſchen weit nachſteht, an Kupfer auf 120,000, an Zinn auf 64,800, an Blei auf 300,000, an Eiſen auf 4,500,000, an Galmei auf 50,000, an Steinkohlen auf 180 Mill., an Salz, theils Stein-, theils Quell-, theils Wärſalz auf 1,953,440, an Reißblei, wovon die Gruben nur alle 7 Jahre geöffnet werden, auf 2,000, an Alaun auf 30,000 und an Vitriol auf 50,000 Entr., deren Werth Colquhoun auf 90 Mill. Gulden veranſchlägt.

Eine Forſtkultur giebt es weder in England, noch in Ireland, da eigentliche Waldungen außer 4 bis 5 kleinen Forſten nicht vorhanden ſind. Auf Scotlands Bergen nimmt das Holz ebenfalls immer mehr und mehr ab. Die Jagd dient bloß für Luxus. In Scotland und deſſen Inſeln iſt der Vogelfang und das Tangbrennen nicht unwichtig.

§ 5. Kunſtfleiß.

Keine Nation erreicht, in Hinſicht des Kunſtfleißes, die Briten: ſie ſind unbeſtritten das erſte Fabrikvolk der Erde, und die ganze Erde iſt ihnen tributär. Die Manufaktur beſchäftigt über 3 Mill. Menſchen mit ihren Familien, und 1810 rechnete man allein in England und Scotland 1,129,049

Perſonen männlichen Geſchlechts, die bei den Gewerben und dem Handel Beſchäftigung und Unterhalt fanden. Nach Colquhoun beträgt der Ertrag der Manufaktur, nach Abzuge des Materials, bloß für die Arbeit jährlich 1,142,300,000 Guld., wozu das Ausland 545,710, 540 Guld. zollte.

Die wichtigſten Manufakturen beſtehen: 1) in Baumwolle. Hauptſitz: Mancheſter und Glasgow; Werth 230 Mill. Guld.; Arbeiter 800,000; Zahl der Webeſtühle 1816: 308,614, Strumpfwirkerſtühle 11,389. 1817 wurden 405,600, 1818 456,040 Säcke Baumwolle in England verarbeitet; 2) in Wolle. Hauptſitze: Bradford, Shepton-Mallet, Leeds, Huddersfield, Halifax, Kendale, Coventry, Colcheſter; Werth 180 Mill. Guld.; Arb. 500,000; Material: 1,440,000 Entr. Wolle, wovon 214,000 Entr. aus dem Auslande; 3) in Eiſen und Stahl; Hauptſitze: Birmingham, Sheffield und Salisbury; Werth: 162,500,000 Guld.; Arb. 270,000. Zu dem Britiſchen Eiſen werden noch 60,000 bis 70,000 Tonnen aus Schweden, Rußland und Deutſchland entboten; 4) in Leinewand. Hauptſitz: Ireland; Werth 130 Mill. Guld.; Arb. 400,000. Schon 1805 führte Ireland 42,988,621 Yards aus, jetzt das doppelte, da es nun auch diejenigen Kolonien, die ſonſt Deutſchland verſorgte, mit grober Leinewand verſieht; 5) in Meſſing, Kupfer und Zinn. Hauptſitze: Birmingham und London; Werth: 47 Mill. Guld.; Arbeiter: 60,000; 6) in Seide. Hauptſitze: Coventry, Nottingham und London; Werth: 30 Mill. Guld.; Arbeiter: 65,000; 7) in Porzellan, Fajance und irrdenem Geſchirr. Hauptſitz: the potteries of Staffordſhire und Derby; Werth: 25 Mill. Guld.; Arbeiter: 45,600. Das Porzellan iſt ſchlechter, als das Franzöſiſche und Deutſche; unnachahmlich das Wedgwood; 8) in Leder. Hauptſitze: London und Briſtol; Werth 120 Mill. Guld.; Arbeiter: 250,000; 9) in Glaſe. Hauptörter: London, Briſtol, Glasgow; Werth: 20 Mill. Guld.; Arbeiter: 36,000. Es ſteht dem Böhmer an Wohlfeilheit nach, und Kronglas muß noch immer eingeführt werden; 10) in Papier. Hauptſitze: Wales und Hereford; Werth: 10 Mill. Guld.; Arbeiter: 30,000. Außer dieſen 10 Hauptmanufakturen aber iſt faſt jede Art von Kunſtfleiße auf das Höchſte vervollkommnet; Uhren, Hüte, Gold- und Silberwaaren Strohgeflechte, Holzwaaren werden nirgends ſchöner, aber auch koſtbarer verfertigt; Zucker führt allein London aus ſeinen Raffinerien über 360,000 Entr. aus; die Brauereien liefern für 21 Mill. Guld. Bier (1817 braueten zu London Barclay 258,989, Hanbury 168,758, Meux 157,131, Whitbread 151,988 Barrels Porter u. ſ. w.), die Brennereien für 10 Mill. Guld. Branntewein und Liqueure (die Brennerei zu Canon Mills bei Edinburgh zahlt an Abgaben jährlich 800,000 Guld.); die größten Tabaksfabr. unterhält Liverpool. Von großem Umfange ſind die Talg- und Seife-

ſiedereien, die Pulvermühlen u. ſ. w. Die Britiſchen Handwerker und Künſtler arbeiten vortrefflich: nirgends werden ſo vollkommene Maſchinen, Inſtrumente aller Art gemacht. Wer kennt nicht den Britiſchen Kupferſtich, die Britiſchen Schriften? Auf einen hohen Grad iſt der Schiffbau gebracht, der einen Umſatz von 20 Mill. Guld. macht; auch Dampfſchiffe und Dampfboote liefert. Ein eigener Zweig der Manufaktur iſt das Nachmachen der Weine, welches beſonders zu London ſehr hoch getrieben iſt.

§. 6. Handel.

An Estimate on the comparative strength of Great Britain and of the Losses of her trade etc., by Chalmers. Lond. 1810. 8.

Wie Großbritannien der erſte Manufakturſtaat der Erde iſt, ſo iſt er auch der erſte Handelsſtaat; der Brite vereinigt mit ſeinem Aktivhandel den ausgebreitetſten Speditions-, Tranſito- und einen unermeßlichen Kolonialhandel, umfaßt in dieſen Zweigen alle Theile der Erde, und gebietet gewiſſermaaßen über die Schätze aller Völker, die er von der Theilnahme an dem Welthandel entweder ganz ausſchließt, oder doch nur in geringem Maaße daran participiren läßt.

Englands Ausfuhr betrug 1603 erſt 25, 1715 77, 1736 100, 1763 163, 1781 110, 1800 331,211,000, 1813 376,480,000, und 1819 535,597,119 Gulden.

Der Britiſche Handel zerfällt in innern und auswärtigen: 1) der Binnenhandel iſt theils innerer Land-, theils Küſtenhandel; beide äußerſt lebhaft. Der innere Landhandel beſchäftigt gegen 4,500,000 Menſchen, theils Kaufleute und Krämer, theils Schiffer und Fuhrleute, theils Schenken und Gaſtwirthe, und ſetzt ein Kapital von 315 Mill. Gulden in Umlauf; er wird durch die vielen Märkte, durch die herrlichen Kunſtſtraßen (hie und da Iron Roads), durch die überall hinziehenden Kanäle (überall mit Dampfbooten zur Bequemlichkeit der Paſſagiere; ſo allein auf dem Clyde 25, auf dem Forth 4 Dampfboote), durch das gut eingerichtete Poſtweſen (1770 hatte Mancheſter 2, 1820 20 Poſtkutſchen, die nach London gehen), und durch zweckmäßige Handelsgeſetze befördert. Der Küſtenhandel, an welchem alle größeren und kleineren Häven Theil nehmen, beſchäftigte 1814 3,070 Schiffe, die 27,370 Fahrten thun, 4,105,500 Tonnen laden und 20 Mill. Gulden verdienen; 2) der Außenhandel. Er verbreitet ſich über die entfernteſten Erdgegenden, und es giebt wenige Völker, mit welchen die Briten nicht einen direkten Verkehr unterhielten. Aber nicht bei allen iſt die Bilanz auf ihrer Seite; ſie verlieren an Rußland, Preußen, Italien, Helvetien und Schwe-

den, vorzüglich aber an China, gewinnen aber direkt oder indirekt von allen übrigen Nationen, nur dürfte die Bilanz mit Oeſterreich und Frankreich wohl pari ſtehen. 1816 beſchäftigte der auswärtige Handel 25,864 Schiffe von 2,783,940 Tonnen mit 178,820 Seeleuten; es waren nämlich in

England	Schiffe	17,422	von	2,152,968	Tonnen	mit	134,060	Mann
Scotland	—	2,953	—	263,536	—	—	18,775	—
Ireland .	—	1,198	—	63,229	—	—	5,681	—
den Kolonien	—	3,775	—	279,643	—	—	16,859	—
Guernſey . .	—	65	—	7,237	—	—	494	—
Jerſey . .	—	77	—	7,992	—	—	636	—
Man . . .	—	369	—	9,335	—	—	2,315	—

Summe: Schiffe 25,864 von 2,783,940 Tonnen mit 178,820 Mann.

Colquhoun berechnet den Betrag des auswärtigen Handels und der Schifffahrt für 1812 auf 463,737,480 Gulb., die Zahl der Perſonen, die dabei ihren Unterhalt verdienen, auf 406,059. Die Haupthandelsſtädte ſind London, welches $\frac{1}{4}$ des ganzen Handels in Händen hält und 5,500 eigene Schiffe beſitzt, Liverpool mit 980, Briſtol mit 300, Newcaſtle mit 400 Schiffen, Hull, Whitehaven, Edinburgh, Glasgow, Dundee, Dublin, Cork, Liverpool, Limerick und Waterford. 1804 klarirten in ſämmtlichen Britiſchen Häven 22,738 Schiffe mit 2,783,623 Tonnen ein, und 21,843 Schiffe mit 2,720,217 Tonnen aus. Die Ausfuhr überſteigt die Einfuhr weit:

1813	Ausfuhr:	376,478,740 Gulb.;	Einfuhr	243,521,240	Gulb.
1815	—	424,060,000 —	—	265,000,000	—
1819	—	535,597,110 —	—	390,960,000	—

allein dieß ſind Zollangaben, die tief unter der Wahrheit ſtehen, indem dabei ein Tarif aus dem 17. Jahrhunderte zum Grunde liegt. So berechneten die Zollangaben die Ausfuhr von 1805 auf 250,040,000, ihr wahrer Werth betrug aber 410,770,000 Gulden! Colquhoun ſchlägt für 1812 den wahren Werth der Britiſchen Geſammtausfuhr auf 737,256,020, der Einfuhr auf 604,248,760, und die Bilanz zu Gunſten der Briten auf 133,007,260, der Edinburh Gazetteer aber für 1815 die Ausfuhr auf 609,838,940 Gulb. an, wovon 440,534,550 Britiſches Produkt oder Manufakt und 169,304,390 fremdes oder Kolonialprodukt war.

Zur Beförderung des Handels dienen: 1) die Banken; 5 privilegirte mit einem Fond von 305 Mill., 72 Privatbanken zu London mit 40 Mill., 659 Landbanken in England mit 40 Mill., 72 Banken in Scotland mit 8 Mill. und 63 Banken in Ireland mit 14 Mill. Gulb. Fond. Die große Engliſche Bank iſt ſeit 1694 privilegirt: ihr Fond betrug 1815 262,390,000, ihre ſämmtlichen Activkapitalien 293 Mill., die Paſſivſchulden 137 Mill. Gulden, ihre halb-

jährige Dividende 5½ Proc., und im December 1819 hatte ſie für 221,946,500 und 1821 für 226,935,750 Guld. Banknoten im Umlaufe; 2) die verſchiedenen Aſſekuranzgeſellſchaften; 3) die Handelsverträge mit faſt allen handelnden Nationen; 4) die Handelskonſulate auf allen großen Handelsplätzen; 5) die Handelsgeſellſchaften. Dahin gehören: a) die Oſtindiſche, jetzt der unumſchränkte Gebieter von ganz Vorderindien, die 1600 mit 4 Schiffen und einem Handelskapitale von 3,700,000 Guld. begann und jetzt unter Oberhoheit und Kontrolle der Krone ein unmittelbares Gebiet von 25,900 Q. M. beſitzt, das von 83,300,000 Menſchen bevölkert iſt und 198,626,800 Guld. Einkünfte gewährt, doch betragen die Ausgaben über 190 Mill. Guld. und ihre Schuldenlaſt zu Hauſe und in Indien 1812 461,142,930 Guld. Als Gebieterin ſo weitläuftiger Länder zieht ſie zwar keine großen Reichthümer nach dem Mutterlande, als Handlungsgeſellſchaft aber hat ſie jährlich einen Ueberſchuß von 17,289,580 Guld., wovon nach Abzuge der Regierungsabgaben und der Quantitäten 7,135,090 Guld. reiner Gewinn bleiben. Dabei ſetzt ſie jährl. für 16,700,000 Guld. Britiſche Waaren ab, und ernährt theils im Civil, theils im Militär 201,477 Individuen, wovon 48,315 Briten, und zwar mit Gehalte, wie ſie kein Souverän giebt. Ihre Landmacht beträgt nicht weniger, als 213,444 Mann. Dabei ſtehen unter ihrem Schutze oder ſind ihr mehr oder weniger tributär, die meiſten Fürſten Indiens mit einem Gebiete von 25,581 Q. Meilen und 40 Mill. Unterthanen. Ihr großes Gebiet zerfällt gegenwärtig in 3 Präſidentenſchaften, Bengalen, Madras und Bombai. Colquhoun berechnet das Britiſche Eigenthum in Oſtindien auf 10,724,277,510 Guld., wovon der Geſellſchaft 313,966,630 Guld., der Reſt aber Privatperſonen gehört. Doch betreibt ſie den Handel nach Oſtindien nicht ausſchließlich, ſondern hieran können unter gewiſſen Bedingungen alle Briten Theil nehmen, und man rechnet, daß jährlich für 119 Mill. Britiſche Waaren dahin geſchickt, für 116 Mill. von daher zurückgeholt werden. Den Chineſiſchen Handel betreibt ſie allein, und dieſer iſt ſcheinbar ungemein nachtheilig für ſie, da allein von 1791 bis 1808 zwar an Waaren und Geld für 382,200,000 Guld. nach China geſendet, aber für 507,200,000 Guld. zurückgenommen wurden, ſo, daß in dieſen 17 Jahren China allein 225 Mill., meiſtens baares Geld verſchlang. Ihre letztere Charte iſt von 1816; ſie geht bis 1834; b) die Südſeegeſellſchaft, die indeß keine Geſchäfte weiter macht, ſondern bloß ihre Stockangelegenheiten betreibt; c) die Afrikaniſche Geſellſchaft, welche jetzt ihr ausſchließliches Monopol verloren hat; d) die Levantegeſellſchaft; e) die Hudſonsbaigeſellſchaft; f) die Ruſſiſche; g) die Oſtſee- und h) die Hamburgergeſellſchaft, die ſämmtlich nur gewiſſen Perſonen ein monopoliſtiſches Recht geben, auf eigene Rechnung nach dieſen Ländern zu

handeln; i) die Sierra Leona Geſellſchaft, die aber am wenigſten des Handels wegen errichtet iſt; 6) die Handelsgeſetze, beſonders die berühmte Navigationsakte von 1651, die den Grund zu dem Britiſchen Welthandel gelegt hat. Einen allgemeinen Handelskodex giebt es ſo wenig, als allgemeine Priſengeſetze. Das höchſte Handelskollegium iſt der Board of council for trade and foreign plantations.

Buch und Rechnung wird nach Pfunden Sterling zu 20 Schillingen, der Schilling zu 12 Pence geführt. Das Pfund iſt eine eingebildete Münze, ſein Cours ſchwankt und mag jetzt etwa auf 10 Guld. Conv., auch wohl etwas höher ſtehen. Alles Engliſche Geld wurde vormals im Tower, jetzt in der neuen Münze ausgeprägt; man rechnet, daß ſeit König Karl II. Regierung bis 1805 für 1,304,021,810 Guld. Gold und Silber ausgeprägt iſt, und von 1815 bis 1820 hat man für 45,050,640 Guld. prägen laſſen. Die vornehmſte Goldmünze iſt die Guinea zu 21 Schillingen = 10½ Guld., und ſeit 1817 der Sovereign zu 20 Schillingen; die vornehmſte Silbermünze die Crown zu 5 Schillingen, und der Schilling zu 12 Pences und der Pence etwa 8 Pf. Von der Kupfermünze iſt eine zahlloſe Menge verfälſcht im Umlaufe. In Ireland ſind zwar auch die Engliſchen Münzen im Gange, aber die Guinea koſtet dort 22 Schillinge, u. ſ. w.

Längenmaaß. Der Fuß hat 135,1 Par. Linien; die Yard hält 3 Fuß, 1 Meile 5,280 Fuß. Flächenmaaß: der Acre, welcher 4 Fardingdal hält, und $1\frac{580}{1000}$ Berliner Ml. hält; eine Engliſche Q. Meile hat 640 Acker: $21\frac{42}{100}$ machen 1 geogr. Q. Meile. Körpermaaß: eine Laſt hält 2 Tonnen, 1 Tonne 10 Quarter, 1 Quarter 2 Kornok, 1 Kornok 2 Strikel, 1 Strikel 2 Bushels = 1 Berliner Scheffel 5 Metzen. Flüſſigkeitsmaaß: die Tonne hat 2 Pipen, die Pipe 1½ Puncheon, das Puncheon 2 Hogshead, ein Hogshead 1½ Tierce, 1 Tierce 1⅓ Barrel u. ſ. w. Handelsgewicht: nach Tonnen von 20 Centner, Centner von 4 Quarter, Quarter von 28 Pfund u. ſ. w.

§. 7. Wiſſenſchaftliche Kultur.

Die Britiſchen Reiche gehören zu den aufgeklärteſten Ländern Europens; die Britiſche Literatur zeichnet ſich aber weniger durch Umfang, als Originalität aus. Ihr goldenes Zeitalter iſt indeß auch vorübergeflogen. Sie hat mancherlei Hülfsanſtalten, aber der Unterricht iſt, trotz aller Methoden dürftig und ſteht weit hinter dem Deutſchen zurück. Die Bildung in Scotland iſt im Allgemeinen größer, als in Altengland, am meiſten ſteht das katholiſche Ireland zurück.

Die gelehrten Schulen haben in England eine ganz andere Einrichtung, wie in Deutſchland; ſie ſind zugleich Penſionsanſtalten, in mehrere Kollegien getheilt, und haben eine faſt kloſtermäßige Einrichtung. Die geiſtige Ausbildung der Jugend ſowohl in den Hochſchulen, als in den Penſionaten iſt äußerſt zweckwidrig und einſeitig, beſſer wird für die phyſiſche Erziehung geſorgt. Univerſitäten hat England 2: Oxford ſeit 872, mit 20 Kollegien (1815 1,015 Stud.) und Cambridge, ſeit 1284, mit 17 Kollegien (1818 666 Stud.), Scotland 4 Univerſitäten, nämlich Edinburgh ſeit 1580 mit 4 Fakultäten (1818 2,250 Stud.), Glasgow ſeit 1453 (1816 603 Stud.), St. Andrews ſeit 1412 mit 3 Kollegien (1817 175 Stud.) und Aberdeen mit Kings College ſeit 1494, und Marishal College ſeit 1593 (1816 212 Stud.), und Irelnnd 1 zu Dublin ſeit 1320, und 1594 erneuert (1819 1,209 Stud.). Die Grammar Schools ſind bloß Privatanſtalten: die vornehmſten die zu Eton, Weſtminſter, Harrow; in England ſind 5 katholiſche Kollegien, wovon das berühmteſte das von Stonehurt bei Preſton für 200 bis 300 Zöglinge, in Irelnnd ſind deren mehrere, die kath. Hochländer haben ein Kollegium zu Scallan und ein akademiſches Inſtitut zu Nordmorar. In den Volksſchulen wird jetzt meiſtens nach des Quäkers Joſua Lancaſter, auch wohl nach Bell's Methode gelehrt: 1812 waren in Altengland nur 52 Nationalſchulen mit 8,000 Scholaren, 1817 dagegen 1,457 mit 20,000 Scholaren. Der Staat bekümmert ſich übrigens um den Unterricht gar nicht, und die meiſten Boardings-, Frei- und Sonntagsſchulen ſind Privatunternehmungen, an weibliche Unterrichtsanſtalten gar nicht gedacht. In Scotland dagegen beſteht in jedem Kirchſpiele eine eigene Schule, und hier iſt man überhaupt für Unterricht weit mehr empfänglich, als im hochgebildeten England, wo gewiß ⅔ der Kinder ohne allen Unterricht aufwachſen. Am traurigſten ſieht es in Irelnnd aus, wo der Unterricht ganz in den Händen der Pfaffen iſt. Zu den beſondern Unterrichtsanſtalten gehören die 16 Inns oder Rechtsſchulen in London, die 5 Kollegien zur Bildung angehender Theologen daſelbſt und die mediciniſchen Schulen, da die 3 Fakultäten auf den Univerſitäten Englands nicht gelehrt werden; das pneumatiſche Inſtitut zu Briſtol, das phyſikaliſche zu Newcaſtle u. a.; der Staat unterhält bloß die Seeakademien zu Porthsmouth und Plymouth und die Militärakademie zu Woolwich.

Gelehrte Vereine ſind in den Britiſchen Staaten in Menge vorhanden, und faſt jede größere Stadt beſitzt deren mehrere. Hier nur die Königl Geſ. der Wiſſenſchaften zu London ſeit 1645, zu Edinburgh und zu Dublin, die mediciniſchen Societäten zu Edinburgh, London und Colcheſter u. a. Hülfsanſtalten ſind ebenfalls ſehr zahlreich; wir nennen bloß die Königl. und Cottoniſche Bibliothek im Britiſchen Muſeum mit 200,000 Bänden und 30,000 Handſchriften, die Bod-

leyſche Bibliothek zu Oxford mit 130,000 Bänden, das reiche Britiſche Muſeum zu London, das Aegyptiſche Muſeum daſelbſt, den botaniſchen Garten zu Kew und die Sternwarte zu Greenwich.

Als Kunſtgeſellſchaften beſtehen die Akademie der Künſtler zu London, und die Kunſt- und Malerakademie zu Glasgow. Gemäldegallerien finden ſich faſt in den Palläſten aller Großen, mehr aber noch auf dem Lande verſteckt; zu London die ſchöne Gallerie von Buckinghamhouſe, mehrere Münz- und Medaillenkabinette, das neue Londoner Muſeum u. a.

Der Buchhandel hat in England ſeinen eigenen Gang: jährlich erſcheinen im Britiſchen Reiche 700 bis 800 neue Werke, deren Koſten gegen 2 Mill. Guld. betragen, dann 500 bis 1,500 neue Auflagen mit einem Koſtenaufwande von 3 Mill. Guld., und außerdem 1,000 bis 1,500 kleine Bücher für Schulen und Volksbelehrung. Außer London iſt Edinburgh der vornehmſte literariſche Markt. Die Buchdruckerkunſt und die Buchbinderei ſind zu einer hohen Vollkommenheit gedeihen. Die Preßfreiheit wird durch nichts beſchränkt, das Verlagsrecht auf das Bündigſte geſichert, und die Honorare ſind ungeheuer; es iſt nicht ſelten, daß ein Verfaſſer für Ein Werk 2,000 bis 3,000 Pfund erhält. — England iſt das Land, wo jedermann Zeitungen lieſ't; 1811 erſchienen in London 57, im übrigen England 130, in Scotland 31, in Ireland 54, auf den Normanniſchen Inſeln 8, überhaupt 280 Zeitungen, die über 6 Mill. eintrugen und 1,800 Menſchen ernährten; von den bedeutendſten werden 5,000 bis 6,000 Exemplare aufgelegt und in den 6 erſten Monaten von 1814 wurden 12,567,798 Blätter geſtämpelt, welches der Krone 1,832,800 Guld. eintrug. Außer den Zeitungen kommen zu London 46 Monatsſchriften heraus, andere periodiſche Blätter zu Edinburgh und Dublin: das Monthly Magazin legt 5,000, das Monthly Review 4,250 Exemplare auf.

§. 8. Nationalreichthum.

A treatise on the Wealth, Power and Resources of the british empire etc., by P. Colqhoun. Lond. 1814. 4.

Das Britiſche Reich gehört zu den reichſten Staaten Europas, doch findet ſich auch neben dem Reichthume eines Krösus die bitterſte Armuth, und es giebt wohl kein Land auf der Erde, wo ſoviele Arme auf Koſten ihrer reichern Mitbürger erhalten werden. Der baare Geldſtock des Reichs iſt unbeträchtlich, alles wird durch Papier und Kreditzettel beſchafft. Die Auflagen ſind ungemein drückend, und die Schulden des Reichs unermeßlich, aber doch noch ſo lange zu ertragen, als der Welthandel ein Eigenthum der Briten iſt.

Nach Colquhoun beträgt der Werth des Grundes und andern öffentlichen Eigenthums in dem Britiſchen Reiche 27,858,013,300 Guld., wovon auf die 3 Britiſchen Inſeln 27,366,400,000, auf die Europäiſchen Nebenländer 221,613,300 Guld. kommen. Den Werth des producirenden Eigenthums ſchlägt er auf 22,506,400,000 Guld. an, nämlich angebauete Ländereien 12,006,400,000, weltliche Zehnten 800,000, Bergwerke und Mineralien 750,000,000, Kanäle, Zölle und Bauholz 500,000,000, Gebäude, Magazine, Manufakturen 4,000,000,000, Manufakturwaaren 1,400 000,000, fremde Waaren 400,000,000, Vorrath der Landleute an Produkten 450,000,000, Hausthiere, Wild und zahmes Geflügel 1,830,000,000, und Fiſchfang an den Küſten 100,000,000 Guld.; den Werth des todten Kapitals berechnet derſelbe auf 3,970 Mill. Guld., nämlich wüſtes Land, Wege und Gewäſſer 1,820 Mill., Hausgeräthe 1,850 Mill., Silbergeſchirre und Juwelen 442 Mill., Kleider 258 Mill. und umlaufendes Geld mit den Banknoten 150 Mill. und den Werth des öffentlichen Eigenthums auf 890 Mill. Guld., nämlich öffentliche Gebäude, Kirchen und Hoſpitäler auf 270 Mill., Arſenale, Kaſtelle, Forts und Brücken auf 170 Mill., Schiffbau und Baumagazine auf 100 Mill., Kriegsſchiffe auf 250 Mill., und Land- und Seeartillerie, öffentliche Vorräthe auf 100 Mill. Guld.

Das Morn. Chron. von 1811 ſchlägt den Betrag des eiſernen Nationalkapitals nur auf 12,128 Mill. Guld., und die Geſammtmaſſe des Nationaleinkommens auf 1,324,700,000 Guld. an. In England iſt der ganze Grund und Boden in den Händen von 33,000 Familien; die Herzöge von Bedford und Devon-ſhire beziehen jeder gegen 800,000 Guld an Landrenten, und der Herzog von Bridgewater hinterließ bei ſeinem Tode ein baares Vermögen von 36 Mill. Guld. in Papieren und eine jährliche Grundrente von 800,000 Guld. Neben dieſem ungeheuren Reichthume findet ſich als Gegenſtück die bitterſte Armuth. Colquhoun berechnet die Zahl derer, die ſich von den Armentaxen erhalten, auf 1,548,400 Perſonen, den Betrag der Taxen ſelbſt auf 93,710,000 Guld, ſo, daß auf jede Familie, die keine Unterſtützung erhält, nicht weniger als 31½ Guld. kommen: da aber von dieſen Familien ⅔ nicht im Stande ſind, zu der Armentaxe beizuſteuern, ſo bleibt dieſelbe auf etwa 1038,200 Familienhäuptern haften, wovon ein jedes bei gleicher Vertheilung etwa 95 Gulden zur Armentaxe erlegt. Jetzt iſt dieſes Verhältniß noch drückender geworden, da Armuth und Nahrungsloſigkeit ſich ſeitdem ungeheuer vermehrt haben.

Im Britiſchen Reiche ſind gegen 600 Mill. Guld. im Umlaufe. Davon beſtehen aber höchſtens 30 Mill. in baarer Münze, theils Silber, theils Kupfer, das übrige in Papieren und Banknoten.

Die Einkünfte des Britiſchen Reichs ſind außerordentlich, ſie waren 1821 auf 549,326,250 Gulden geſtiegen. 1820 hatten ſie 539,399,240, 1819 479,203,670 und 1818 482,893,080 Guld. ausgemacht, aber auch noch nie hat man ſo laut über das Drückende derſelben geklagt und auf die möglichſten Einſchränkungen in den Ausgaben gedrungen, womit man auch jetzt den Anfang zu machen ſcheint. 1819 ertrugen die Zölle 95,828,800, die Acciſe 229,828,750, der Stämpel 62,144,190, die Poſten 14,160,000, die feſtſtehenden Taxen 61,784,320, die Landtaxe 11,997,746, und allerlei kleine Abgaben 3,490,550 Guld. Von den Kolonien ſollen beiſteuern: Ceilan 6,500,000, das Kap 2,300,000, Mauritius 2,000,000, Malta 1,000,000 Guld., aber dieß wohl alles Brutto, da der Einnahmeetat von dieſen Zuſchüſſen kein Wort erwähnt. Die Ausgaben überſteigen meiſtens die Einnahmen. 1818 erforderten ſie 697,100,000 Guld., nämlich die Zinſen der Staatsſchuld 290 Mill, die Reduktion der Schuld 140 Mill., die Civilliſte 11,916,000, die Marine 64,730,000, das Heer 96 Mill. und die ſonſtigen Ausgaben 94,454,000 Gulden. Dem Anſcheine nach ſind die Ausgaben 1822 geringer, als die Einnahmen, indem die Einkünfte auf 552,285,920, die Ausgaben auf 499,683,460 Guld. beſtimmt wurden.

Die Staatsſchuld, die 1689 erſt 6,662,630 Guld. betrug, war ſchon 1762 auf 1,466,828,440, 1793 auf 2,337,336,090, 1803 auf 6,014,110,800, 1813 auf 7,063,942,090, 1820 auf 8,369,469,230 und 1822 auf 8,642,568,240 Gulden geſtiegen, und mußte in letzterem Jahre mit 312,526,120 Gulden verzinſet werden. Hier iſt jedoch Britiſche und Iriſche Schuld zuſammen geworfen, auch darunter die auswärtigen Schulden begriffen, wofür die Briten die Bürgſchaft übernommen haben. Die Schuld theilt ſich in die fundirte und nicht fundirte. Zur Tilgung dieſer unermeßlichen Schuld, die in Pfundnoten und nur zu 8,000 Mill. angenommen, 5,080 Engl. Q. Meilen bedecken, und in Guineas, eine an die andere gereihet, 11,805 Meilen weit reichen würde, beſteht ein Tilgungsfond, wodurch auch ſchon anſehnliche Summen getilgt ſind — 1817 2,922,584,300 Guld., und in der Folge tilgen wird, wenn keine Eingriffe darin geſchehen. 1820 waren für 390 Mill. Schatzkammerſcheine, die zu der nicht fundirten Schuld gehören, im Umlaufe. Uebrigens iſt die Nation den größten Theil der Schuld ſich ſelbſt ſchuldig, und am 5. April 1807 berechnete man den Geſammtbetrag alles deſſen, was die Ausländer in Engliſchen Fonds beſaßen, nur auf 346,587,930 Gulden.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Force militaire de la grande Bretagne par *Ch. Dupin*. Par. 1820. 2 Vol. 4. — Force navale de la grande Bretagne par *Ch. Dupin*. Paris 1821. 2 Vol. 4.

Das Britiſche Reich unterhält die ſtärkſte Marine, die je beſtand; das Landheer iſt von mittlerer Stärke, kann aber leicht außerordentlich vermehrt werden.

1813 beſtand die Britiſche Seemacht aus 250 Linienſchiffen, 26 Schiffen von 50 bis 44 Kanonen, 263 Fregatten, 144 Sloops und Jachten, 11 Bombenſchiffen, 210 Briggs, 43 Kuttern, 97 Schoonern, Luggern und kleinen Fahrzeugen, überhaupt 1,044 Kriegsſchiffen mit 26,900 Kanonen und 145,000 Matroſen. 1820 waren in Kommiſſion geſetzt: 161 Linienſchiffe, 34 Schiffe von 50 bis 44 Kanonen, 155 Fregatten, 183 Briggs und 130 Jachten und kleinere Fahrzeuge, 1821 aber im wirklichen Dienſte 124 Schiffe, worunter 12 Linienſchiffe, 83 Fregatten, 58 Sloops und Briggs, 9 Fahrzeuge auf Entdeckungen und 17 Schooner und Kutter. Die Unterhaltung der Flotte koſtete im letzten Jahre 63 873,990 Guld. Die Hauptkriegshäven ſind Plymouth und Portsmouth. Die Flotte iſt unter 3 Eskadren, der rothen, weißen und blauen Flagge vertheilt.

Die Armee belief ſich 1821 auf 101,367 Mann, nämlich 5,412 Mann Garde, 14,116 Mann Kavallerie, 68,767 Mann Infanterie und 15,872 Mann Artillerie und Marineſoldaten, in 3 Regimenter Fußgarde, 10 Reg. Reitergarden, 104 Reg. Füſelirern, 20 Dragoner- und 4 Huſarenregimentern, und 1 Artillerieregiment. Sie koſteten 1821 103,280,009 Guld. 1822 wurde das Landheer außer den Truppen in Oſtindien auf 68,812 Mann reducirt. Die Miliz und Yeomanry belief ſich auf 152,391 Mann. Der größere Theil dieſer Truppen ſteht, mit Ausnahme der Garden, in den Kolonien: 19,899 in Oſtindien 16,825 in Weſtindien, 6,490 auf Malta, 4,586 zu Gibraltar, 344 auf Corea, 490 zu Sidneytown, 4,194 in Nordamerika und 5,408 auf den Joniſchen Inſeln.

§. 10. Kolonien.

Die Briten beſitzen in allen Erdtheilen Kolonien und Nebenländer, theils unmittelbar, theils unter der Kontrolle der Krone, theils ſteht unter ihrem unmittelbaren Schutze der Joniſche Freiſtaat, und der Monarch trägt zugleich die Krone von Hanover. Uebrigens tragen die eigentlichen Kolonien zu der Macht der Krone wenig bei, ſie koſten wohl mehr, als ſie einbringen, obgleich viele ſich ſelbſt erhalten. Indeß beruht auf ſie der unermeßliche Welthandel des Reichs, und dieſes hat ſich daher in allen Erdgegenden diejenigen Punkte zu verſichern gewußt, die denſelben ſichern.

Unmittelbare Kolonien.	Areal in geogr. Q.-Meilen	Volksmenge	Dichtigkeit der Bevölkerung.
I. In Nordamerika	28,800	1,140,500	39½
1. Gouv. Quebek	77,450	436,000	107
2. Gouv. York	20,300	370,000	18
3. Gouv. Neubraunſchweig	1,548	70,000	45
4. Gouv. Neuſcotland	675	180,000	264
5. Gouv. Neufoundland	2,182	80,000	37
6. Gouv. Bermudas	45	10,500	233
II. In Weſtindien	709	745,858	1,052
1. Gouv. Jamaika	269	359,912	1,337
2. Gouv. der Lewardsinſeln	22	104,533	4,751
3. Gouv. Dominica	14	25,541	1,753
4. Gouv. St. Lucie	11	24,850	2,259
5. Gouv. Barbadoes	11	81,939	7,449
6. Gouv. St. Vincent	19	75,111	3,939
7. Gouv. Tabago	7	17,720	2,281
8. Gouv. Trinidad	79	33,092	419
9. Gouv. Bahama	57	14,380	56
10. Etabl. Muskito	10	5,080	508
11. Etabl. Honduras	10	3,700	370
III. In Südamerika	415	103,266	249
1. Kolonie Berbice	410	25,829	246
2. Kolonie Eſſequebo		77,031	
3. Kolonie Staatenland	5	400	800
IV. In Afrika	6,073	222,047	37
1. Das Kapland	5,980	129,600	22
2. Die Inſel Mauritius	56	80,000	1,393
3. Die Sechellen	12	6,547	1,460
4. Die Admiranten	5	500	100
5. Die Guineakolonieen	20	15,000	750
V. In Aſien	966	800,000	828
1. Die Inſel Ceilan	—	—	—
VI. In Auſtralien	4,532	20,379	5
1. Neuſüdwales	3,296	17,165	6
2. Van Diemensland	1,236	3,214	3
Summe	31,489	3,032,044	97

131,367,95 | 3 092,900

Besitzungen der Ostindischen Gesellschaft.	Areal in geogr. Q. Meilen.	Volksmenge nach Hamilton	Dichtigkeit der Bevölkerung.
A. Unmittelbare Besitzungen	25,939¾	83,524,000	3,220
a. in Vorderindien	25,726	83,000,000	3,226
1. Bengalen, Bahar, Benares	7,535	39,000,000	5,176
2. Neue Gebiete in Hindustan	6,888	18,000,000	2,613
3. Gurwal, Kumaon	837	500,000	497
4. Präsid. Madras	7,163	15,000,000	2,096
5. Präsid. Bombai	512	2,500,000	4,883
6. Neue Gebiete in Dekan	2,791	8,000,000	2,876
b. Die Kolonie Benkoolen	200	500,000	2,500
c. Die Prinz Wales Insel	7,25	18,000	2,482
d. Die Insel St. Helena	6,50	6,000	922
B. Zinsbare Fürsten	25,581	40,000,000	1,563
a. Der Nizam	4,475	10,00,0000	2,235
b. Der Raja von Nagpoor	3,246	3,000,000	926
c. Der Nabob von Oude	930	3,000,000	3,226
d. Der Guicowar	837	2,000,000	2,389
e. Kotah, Boondee, Bopaul	651	1,500,000	2,304
f. Der Raja von Mysore	1,256	3,000,000	2,388
g. Der Raja von Sattarah	651	1,500,000	2,304
h. Die Rajas von Travancore und Cochin	372	1,000,000	2,688
i. Die Rajas der Mahratten und die übrigen kleinen Fürsten	13,163	15,000,000	1,140
Summe	51,520	123,524,000	2,397
	45,557	111 825,000	

Von diesen Kolonien und den Kronländern in Europa macht Gibraltar den Schlüssel zum mittelländischen Meere, Jonien zum Adriatischen Meere, wenn etwa in dem alten Venedig vielleicht eine Seemacht wieder entstehen könnte, und Malta gewährt allen Levantefahrern einen sicheren Zufluchtsort. Die Bahamas schließen den Golf von Mexiko; Kap Breton beherrscht die Mündung des Lorenz und den Stockfischfang bei Newfoundland, wie Helgoland die Mündung der Elbe und des Eiderkanals. Die Kolonie Hopparo auf Staatenland, auf der äußersten Spitze von Südamerika, das Kap auf der Südspitze von Afrika und die Kolonie Vandiemensland auf Australiens Südspitze, sind mit großer Vorsicht und Bedeutsamkeit aufgestellte Posten: die Prinz Wales Insel gebietet über den Handel Hinterindiens, Ceilan ist gewissermaßen der Schlüssel zu Vorder-

Indien, und Sidney Town weiſet den Flotten im Auſtraloceane einen ſichern Haven an. Was aber die Kolonien dem Handel werth ſind, können wir hier nicht einmal berühren.

B. Staatswirkſamkeit.

a. Staatsverfaſſung.

Theod. Schmalz, Staatsverfaſſung Großbritanniens. Halle 1806. 8. — J. Millar's hiſtor. Entwickelung der Engliſchen Staatsverfaſſung. Aus dem Engl. von K. E. Schmidt. Jena 1803. 3 Th. 8.

§. 11. Staatsgrundgeſetze.

Allgemeine; 1) die Great Charter oder magna charta libertatum, von 1215; 2) die Petition of Rights von 1628 und die Declaration of Right von 1689; 3) die Habeas Corpusakte von 1679; 4) die Teſtakte von 1673; 5) die Akt of Settlement von 1701; 6) die Unionsakte von Scotland von 1707, und 7) die Unionsakte von Irland von 1800.

§. 12. Staatsform.

Eine erbliche beſchränkte Monarchie. Neben der Kraft eines Monarchen beſteht die einigermaßen republikaniſche Freiheit der Staatsbürger, und die Kette der großen Staatsmaſchine wird durch ein glückliches Ineinandergreifen der verſchiedenen Glieder gegenſeitig feſtgehalten.

§. 13. Der Monarch und deſſen Haus.

An der Spitze des Staats hält ein König die Kaiſerliche Krone des Britiſchen Reichs in Händen, die mit großen und wichtigen Vorrechten ausgeſtattet iſt.

Die Perſon des Königs iſt heilig und unverletzlich; ſeine Schritte ſind keiner Unterſuchung unterworfen, ſelbſt ſein Name iſt ſo heilig, daß ein Angriff deſſelben als Hochverrath geahndet wird. Dagegen ſind die Miniſter der Nation verantwortlich. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden und Bündniſſe zu ſchließen; er iſt Vollzieher der Geſetze, er vergiebt die hohen Staatsämter in allen Fächern, er ertheilt den Adel, iſt Verwalter des öffentlichen Schatzes und hat das Recht der Begnadigung; kein Geſetz erhält Kraft ohne ſeine Beſtätigung, aber ſelten wird er dieſe verſagen, um nicht den Unwillen der Nation rege zu machen. Die Religion des Königs iſt die Engliſch-reformirte oder biſchöfliche Kirche, wozu ſich die Mehrheit der Engländer bekennt; er iſt ſeit Heinrich VIII. das geborne Oberhaupt der Kirche, und darf ſich geſetzlich mit keiner Katholikin vermählen.

Die Thronfolge iſt in dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg in männlicher und weiblicher Linie erblich, und fällt vom Vater auf den älteſten Sohn und deſſen Erben, in Ermangelung eines Sohnes aber auf die älteſte Tochter und deren Erben, in Ermangelung einer Tochter, auf den Bruder und deſſen Erben, in Ermangelung des Bruders auf die Schweſter und deren Erben und ſo weiter; das weibliche Geſchlecht der älteren Linie ſchließt mithin das weibliche der jüngeren Linie aus, aber in der Linie des Herrſchers überſpringt der jüngere Sohn die ältere Tochter, und das männliche Geſchlecht gewinnt den Vorzug. Sollte das regierende Haus in allen ſeinen Zweigen ausſterben, ſo iſt ſchon für die Nachfolge geſorgt.

Ein König des Britiſchen Reichs ſtirbt nicht, ſondern die Krone geht unmittelbar nach dem Tode des Monarchen auf den nächſten Nachfolger über, noch ehe er ausgerufen, gekrönt oder vom Parlamente anerkannt iſt. Er wird mit dem 18ten Jahre mündig; die Vormundſchaft führt die Königin Mutter neben einem Regentſchaftsrathe. Iſt keine Königin da, ſo ernennt der König, oder iſt dieß unterlaſſen, das Parliament Vormund und Regenten. Bei einer phyſiſchen Unfähigkeit übernimmt der präſumtive Thronfolger die Regentſchaft, die Königin die Obhut für ihren Gemahl. Nach dem Regierungsantritte wird der König zu London, Edinburgh und Dublin ausgerufen, und darauf in der Weſtminſterabtei von dem Erzbiſchofe zu Canterbury gekrönt.

Die Königin hat die Majeſtät und theilt mit ihrem Gemahle Heiligkeit der Perſon, Titel und Wappen, welche letztere ihr auch als Wittwe bleiben; ſie erhält ein Witthum, welches das Parliament beſtimmt, und als regierende Königin hat ſie einige beſtimmte Vorrechte und Einkünfte. Der älteſte Sohn des Königs iſt geborner Herzog von Cornwall und Graf von Cheſter, in Scotland Herzog von Rothſay und Baron von Renfrew, in Ireland Graf von Carrick mit den Rechten und Einkünften dieſer Stellen, aber erſt ein Königl. Patent ernennt ihn zum Prinzen von Wales. Die jüngeren Prinzen erhalten ihre Würde von dem Vater, ſind jedoch geborne Peers: ſie dürfen vor ihrem 25ſten Jahre nur mit Einwilligung des Königs heirathen. Die Prinzeſſinnen erhalten eine Mitgift und unverheirathet Jahrgelder.

Der König genießt aus Großbritannien eine Civilliſte von 9 Mill., aus Ireland von 3,709,000 Gulb., außerdem aber berechnet man die übrigen Einkünfte des Monarchen auf mehr als 10 Mill., wovon allein 4,930,000 Gulden Admiralitätsgebühren, ſo daß Colquhoun die geſammten Kroneinkünfte auf 21,713,950 Guld. ſchätzt. Dem Prinzen von Wales und den übrigen Prinzen weiſet das Parliament außerdem Appanagen an: 1803 dem Prinz von Wales

1,200,000, den verheiratheten Prinzen 240,000, den unverheiratheten 180,000 Gulden. Der Kronprinz darf, außer an der Spitze einer Britiſchen Armee, nie das Reich verlaſſen, der König wohl, und während ſeiner Abweſenheit wird ein Regentſchaftsrath angeordnet. Die Reſidenz iſt gewöhnlich der Pallaſt St. James, jetzt Buckinghamhouſe zu London: Luſtſchlöſſer Windſor, Kenſington, Kew. Der Titel des Monarchen iſt: König des vereinigten Reichs Großbritannien und Ireland, auch König von Hanover, Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg; der Kronprinz heißt Prinz von Wales, die nachgebornen Prinzen erhalten bei erreichter Volljährigkeit, oder mit dem 21ſten Jahre, einen Titel vom Könige und treten in das Parliament, das Wappen enthält in einem Herzſchilde das Familienwappen, in 4 andern Feldern die Embleme der 3 Reiche; das Wappen des Prinzen von Wales iſt das nämliche, nur enthält es auch den ſilbernen Turnierkragen mit dem Motto: Ich dien; die Unionsflagge zeigt die 3 Farben: roth, blau und weiß, und die 3 Kreuze des heil. Georg, Andreas und Patrik.

England hat 9 hohe Kronbeamte: die Lords High Stewart, Chancellor, Treasurer, President of the privy-council, privy Seal, Chamberlain, Conſtable, Earl Marſhal und Admiral, welche letztere Würde ausgeſtorben iſt: die des High Chamberlain iſt im Hauſe Willoughby, die des High Earl Marſhal im Hauſe Norfolk erblich. Die Kronbeamten von Scotland ſind der High Conſtable, im Hauſe Errol, und der Königl. Fahnenträger, im Hauſe Lauderdale erblich. Der Hofſtaat iſt zahlreich und glänzend, unter mehrere Stäbe vertheilt. Der Ritterorden ſind 4: 1) Hoſenband ſeit 1334; 2) der Diſtelorden für Scotland ſeit 1540; 3) der St. Patrik für Ireland ſeit 1783, und 4) der Bathorden ſeit 1399 und 1725 erneuert mit 5 Klaſſen.

Der König trägt die Krone von Hanover, aber gänzlich von der Britiſchen getrennt, und bei derſelben tritt die Erbfolge des Braunſchweigiſchen Hauſes ein. Auch iſt er Beſchützer des Joniſchen Freiſtaats.

§. 14. Die Staatsbürger.

Es giebt im Britiſchen Reiche nur 2 Klaſſen von Staatsbürgern: Adel und Gemeine, beide ſtehen gegen einander über mit beſtimmten Prärogativen, ſchmelzen aber dadurch wieder in einander, daß der Adel nur auf den erſtgebornen Sohn forterbt, und die übrigen Sprößlinge in die Kaſte der Gemeinen zurück treten. Jeder Brite iſt übrigens ein freier Mann.

Es giebt nur einen Adel im Britiſchen Reiche, welcher Sitz und Stimme im Oberhauſe des Parliements nimmt, und gewiſſe Vor-

züge im Range, Titulatur und der Gerichtsbarkeit genießt: er führt die Titel Herzoge, Marquis, Graf, Viscount und Baron, und wird mit dem allgemeinen Titel Lord begrüßt. Er iſt erblich von der väterlichen Seite, ohne Rückſicht auf die Mutter, haftet auf der Familie, und wird entweder ererbt oder vom Könige verliehen, aber er vererbt ſich nur auf den erſtgebornen Sohn, der das Majorat erhält: die nachgebornen Söhne empfangen Abfindungen und treten in den Stand der Gemeinen zurück; wenn männliche Erben fehlen, ſo geht die Nobility auf die weiblichen über. Die hohe Geiſtlichkeit und die Kronbeamten beſitzen dieſen Adel perſönlich. In England iſt jeder Lord, welcher den Teſt beſchwört, 21 Jahr alt und Familienhaupt iſt, Mitglied des Oberhauſes: in Scotland aber wählen die Lords dieſes Reichs 16, in Ireland 28 Lords aus ihrer Mitte, welche ihre Kaſte vertreten. 1817 waren in England 18 Herzoge, 16 Marquiſe, 100 Grafen, 21 Viscounts und 137 Barone, in Scotland 8 Herzoge, 3 Marquiſe, 40 Grafen, 4 Viscounts und 23 Barone, in Ireland 1 Herzog, 12 Marquiſe, 78 Grafen, 149 Viscounts und 79 Barone, außerdem in England 10, in Scotland 3, in Ireland 5 Peeresſen.

Die Gemeinen (commoners) unterſcheiden ſich wieder in Gentry und gemeine Bürger: zu den erſteren gehören die jüngeren Söhne des hohen Adels, die Ritter der Königl. Orden, die Knights Baronets, die Baronets und Knights Batchelours, die ſämmtlich eine Art von niedern Adel vorſtellen, der aber außer den Titel vor den anderen Gemeinen keinen weſentlichen Vorzug hat. Auch rechnet man dahin die Esquires, und jeden, der von ſeinen eigenen Renten lebt oder auf eine höhere Bildung Anſpruch macht, den Gelehrten und den größeren Kaufmann und den Fabrikherrn, den Beamten im Civil, wie den höheren Militär und Seemann. Die Landleute ſind entweder Freeholder, freie Eigenthümer ihrer Güter, und Kopholder, auf deren Grundſtücke Zinſen laſten, oder Pächter und Tagelöhner: erſtere beiden bilden die Yeomanry, die mit den Bürgern in den Städten die Parliamentsglieder zum Unterhauſe, wo ihnen dieß Recht zuſteht, wählen. Die Geiſtlichen machen keinen beſonderen Stand aus.

§. 15. Das Parliament.

Die Britiſche Nation wird durch ein Parliament vertreten, welches aus 3 Theilen: König, Oberhaus und Unterhaus beſteht. Jeder dieſer Theile hat eine Stimme, und ihre Uebereinſtimmung iſt zur Geſetzgebung nothwendig erforderlich. Das Parliament beſchützt die Form der Regierung, ordnet Geſetze und Auflagen an, und bewilligt dem Könige die zu den Staatsbedürfniſſen nöthige Geldhülfe.

Das Parliament wird vom Könige zuſammenberufen und mittelſt einer feierlichen Rede vom Throne im Oberhauſe, wozu das Unterhaus eingeladen iſt, eröffnet, prorogirt oder aufgelöſet: aus eigener Macht kann es ſich nur vertagen. Der König iſt verpflichtet, es längſtens alle 7 Jahr aufzulöſen, und es nie über 3 Jahre zu prorogiren: durch den Tod des Königs iſt es von ſelbſt aufgelöſet. Beide Häuſer verhandeln ihre Angelegenheiten beſonders. Jedes Parliamentsglied in beiden Häuſern kann einen Geſetzesentwurf vorſchlagen. Eine Bill oder ein ſchriftlich abgefaßter Vorſchlag zu einem Geſetze wird 2 Mal an 2 verſchiedenen Tagen vorgeleſen, wenn ſie nicht gleich verworfen iſt, dann in einem Ausſchuſſe unterſucht, zum dritten Male verleſen, und wenn ſie ſodann durch beide Häuſer gegangen und von beiden durch Stimmenmehrheit genehmigt iſt, ſo erhält ſie zuletzt die Einwilligung des Königs vom Throne oder durch Kommiſſarien, und wird Geſetz oder Parliamentsakte. Verweigert der König ſeine Einwilligung, ſo iſt ſie vernichtet. Eine Bittſchrift an den König oder das Parliament heißt eine Adreſſe. Jedes Parliamentsglied hat, mit Ausnahme der Katholiken, im Oberhauſe, die zwar den Sitz, aber keine Stimme haben, ſeine Stimme, die er nach eigener Ueberzeugung abgiebt: ein Abweſender im Unterhauſe kann davon keinen Gebrauch machen. Sowohl die Mitglieder des Oberhauſes legen bei ihrer Einführung in daſſelbe, als die Mitglieder des Unterhauſes, nach der Wahl des Sprechers, den Eid of allegiance, of suppremacy und den Teſteid ab. Alle Engliſchen und Iriſchen Mitglieder müſſen der anglikaniſchen, die Scoten der presbyteriſchen Kirche zugethan ſeyn. Kein Mitglied beider Häuſer kann während der Sitzung ohne vorherige Anzeige bei dem Hauſe verhaftet werden.

Das Oberhaus: welches den hohen Adel oder die Lords und Peers des Reichs enthält. Da der König das Recht hat in den Adelſtand zu erheben, ſo iſt ihre Zahl unbeſtimmt. 1821 nahmen im Oberhauſe Platz 385 Mitglieder, nämlich 7 Prinzen vom Geblüte, 294 Engliſche Peers, 26 Engliſche Erz- und Biſchöfe, 16 Scotiſche, 28 Iriſche Peers, 4 Iriſche Erz- und Biſchöfe und einige Kronbeamte, wovon der Großkanzler den Sprecher macht, aber ſo wenig als die 12 Oberrichter, die im Oberhauſe ſitzen, eine Stimme führt. Das Haus iſt Richter ſeiner und des Unterhauſes Mitglieder. Die Lords haben das Recht, ihre Stimme by proxy oder durch Mandatarien abzugeben: ſie ſitzen auf Wollſäcken und ſtimmen mit content und no content.

Das Unterhaus oder das Haus der Gemeinen: welches die Deputirten des Britiſchen Bürgerſtandes faßt, beſteht aus 658 Mitgliedern, nämlich aus 40 Engliſchen Shiren 80 Knights, aus 25 Engliſchen Citys 50 Citizens, aus 172 Engliſchen Boroughs 330

Burgeſſes (es giebt Städte, die 40,000 bis 60,000 Einwohner haben und keine Deputirten ſenden, es giebt Burgflecken, die nur 1 oder ein paar Häuſer enthalten, und deren 2 ſchicken), 4 Univerſitätsburgeſſes, 16 Barone von den cinque ports, aus den 12 Shiren von Wales 12 Knights, von den 12 Borouahs von Wales 12 Burgeſſes, von 30 Scotiſchen Shiren 30 Knights, von 65 Scotiſchen Citys und Boroughs 15 Burgeſſes und aus Ireland 100 Deputirte. Diejenigen, die ſie wählen, heißen Yeomans Freeholder, wovon jeder 20 Gulden Renten von ſeinem Vermögen haben muß. Die Anzahl der Perſonen, die das Recht haben, ihre Stimme zu Erwählung der Parliamentsglieder zu geben, beträgt in England 112,875, in Wales 6,512, aber von den 489 Repräſentanten Englands werden nur 93 von wahrhaft unabhängigen Wählern, 396 aber von großen Grundbeſitzern gewählt: in ganz Scotland giebt es gar nur 2,697 Wähler. Ein Knight, der gewählt werden ſoll, muß 5,000, ein Burgeſſe 3,000 Gulden Renten haben, 21 Jahr alt, ein Landeseingeborner und weder Sherif, noch Geiſtlicher, noch Richter ſeyn. Die Mitglieder des Unterhauſes erhalten, mit Ausnahme der Scoten und Iren, keine Entſchädigung, haben aber gewiſſe anlockende Vortheile. Im Unterhauſe führt der Sprecher das Wort. Zu jedem Parliamente werden neue Wahlen vorgenommen; die abgegangenen Deputirten ſind wieder wählbar. Sie erhalten von ihren Kommittenten keine Vorſchrift, ſondern ſtimmen nach eigner Einſicht. Das Unterhaus beſchäftigt ſich vorzüglich mit den Subſidien, mit der Unterſuchung ſtreitiger Wahlen, der Ausſtoßung ſeiner eigenen Mitglieder und dem Vortrage öffentlicher Beſchwerden im Oberhauſe; es hat das Recht, öffentliche Beſchwerden zur Beſtrafung anzuzeigen, und jeden, er ſey ſo vornehm, als er wolle, in Anklageſtand zu ſetzen. Die Mitglieder ſtimmen mit ay und no.

b. Staatsverwaltung.

§. 16. Centralbehörden.

Die vollziehende Gewalt iſt den Händen des Königs anvertrauet: er iſt die Quelle der öffentlichen Gewalt, und die Staatsbeamten, die er wählt, werden als ſeine Rathgeber angeſehen, die jedoch, wenn ſie ſeinen Willen ſchlecht leiten, der Nation verantwortlich ſind: ein Britiſcher König iſt es nicht, weil er nach der Staatstheorie nichts Böſes zu thun vermag. Die höchſten Staatsbehörden, der Geheimerath, das geheime Kabinet und das Staatsminiſterium ſind zu London um die Perſon des Monarchen verſammelt.

Der Königl Staatsrath, oder der Geheimerath, iſt das höchſte Verwaltungskollegium des Reichs, worin alle äußeren und inneren

Angelegenheiten ihren Vereinigungspunkt finden, und worin Krieg, Frieden, Parliamentszuſammenberufungen und Auflöſungen u. ſ. w. berathen werden. In demſelben legen die Staatsbeamten den Eid der Treue ab. Sein Präſident iſt jederzeit einer der 9 hohen Kronbeamten. Geborne Mitglieder ſind die Prinzen vom Geblüte, die beiden Erzbiſchöfe von England, die hohen Kronbeamten, die 3 Staatsſekretäre und der Sprecher des Unterhauſes; die Zahl der übrigen Mitglieder iſt unbeſtimmt, und 1821 nahmen überhaupt 172 Perſonen darin den Sitz.

Das geheime Kabinet des Königs, worin die Miniſter Platz nehmen und gewöhnlich noch andere Staatsbeamte zugezogen werden: ſie berathen ſich dort mit dem Könige über Miniſterial- und andere ſchleunige Angelegenheiten.

Das Miniſterium, welches die einzelnen Zweige der Verwaltung leitet, aber kein eigentliches Kollegium bildet, indem die Miniſter jeder für ſich und unabhängig arbeiten. Es ſind ihrer 4: 1) der erſte Lord der Schatzkammer oder Finanzminiſter, unter welchem der Kanzler der Exchequer und Unterſchatzmeiſter ſteht. Von beiden reſſortiren: das Schatzmeiſteramt, das Schatzkammeramt, das Zollamt, das Acciſeamt, das Stämpelamt und das Generalpoſtamt; 2) der Staatsſekretär der innern Angelegenheiten, dem auch die Kolonien, mit Ausnahme Oſtindiens, untergeordnet ſind; 3) der Staatsſekretär der auswärtigen Angelegenheiten, und 4) der Staatsſekretär des Kriegs und der Oſtindiſchen Angelegenheiten.

Hohe Centralbehörden ſind noch: 1) der Rath für Handlung und Kolonien; 2) der Rath für die innern Angelegenheiten, und 3) das geheime Siegelkabinet.

§. 16. Innere Verwaltung.

Das Reich iſt in Shiren und Countys abgetheilt; die Kolonien werden durch Gouverneure verwaltet; die in Amerika und Weſtindien haben ihre beſondere Volksvertretung.

England hat 40, Wales 12 und Scotland 33 Shires: Ireland zerfällt in 32 Countys. Die Scilly, die Normaniſchen Inſeln und Man ſind keiner derſelben zugetheilt, ſondern haben, wie Malta und Gibraltar, Gouverneure, die deren innere Verwaltung und Polizei leiten.

Jede Shire oder County hat ihren Lordlieutenant, welcher den Gouverneur vorſtellt, und 1 High Sherif zur Vollziehung der richterlichen Urtheile: letztern ſteht ein Unterſherif zur Seite. Zu allen dieſen Stellen ernennt, mit Ausnahme von Cornwall und Wales, wo der Prinz von Wales, und von Durham und Cheſter, wo die daſigen Biſchofe die Sherifs ernennen, der König. Die Coroners in

jeder Shire wählen die Shiren ſelbſt. In den Städten heißen die oberen Beamte Lord Mayor, Aldermen und Baillifs. In Ireland repräſentirt den Monarchen ein Vicekönig, welchem ein Staats- und Unterſekretär zugegeben ſind, und dem ein Geheimerrath zur Seite ſteht.

§. 17. Juſtizverwaltung.

Die Juſtiz iſt ganz unabhängig von dem Einfluſſe irgend einer Behörde, richtet meiſtens nach einheimiſchen Geſetzen und hat ihre eigenen Ober- und Untergerichte.

Die Geſetze, wornach Recht geſprochen wird, ſind das Common Law, Statute Law, das Römiſche und kanoniſche Recht zur Aushülfe, Peculiar Laws oder Municipalgeſetze, die Bylaws oder die Gildeſtatuten, die Forſt- und Kriegsgeſetze. Es gilt das ſtrenge Recht und der Buchſtabe des Geſetzes, doch iſt das Studium des Britiſchen Rechts durch die ungeheuere Menge von Entſcheidungen und durch den Mangel eines vollſtändigen Codex ſehr weitläuftig und verwickelt. Eine Eigenthümlichkeit der Britiſchen Gerichtsverfaſſung iſt die Jury. Aber der größte Ruhm der Juſtiz beſteht in unerbittlicher Gleichheit vor dem Geſetze gegen Hohe und Niedere, ohne Anſehen der Perſon.

Die niederen Gerichte, welche bloß in Sachen von 20 Gulden am Werthe entſcheiden können, ſind theils geiſtliche, theils weltliche: jene halten die Biſchöfe oder ihre Kapitel, von demſelben geht die Berufung an das erzbiſchöfliche, und von da an den court of chancery; dieſe zerfallen wieder in Königliche oder county courts und Sherif turns, oder in ſtädtiſche, welchen der Mayor und 12 Aldermen vorſtehen, und in adeliche Gerichte, die court baron und hundred court. Außerdem halten die Königl. Richter in den Hauptörtern der Shiren bei ihren zweimaligen jährlichen Reiſen Gericht oder Aſſizes, wovon ebenfalls die Berufung an die hohen Gerichtshöfe geht. — Die hohen Gerichtshöfe ſind: 1) die courts of common pleas zu Weſtminſter und Dublin; von ihnen geht die Berufung an den court of Kings Bench; 2) die courts of Kings Bench zu Weſtminſter und Dublin, 3) die courts of exchequer in Weſtminſter und Dublin, die ſich in den court of Equity und of common pleas theilen. Vor letztere courts gehören alle Rechtsſachen, welche die Königl. Schatzkammer und die Einkünfte betreffen, in England beſonders das exchequer office of Pleas, die 6 Richter von Wales, der Königl Rath, der Herzogl. Hof von Lancaſter, die Pfalzgrafſchaft Durham, das Marſchallsamt und der Hof von Weſtminſter; 4) die courts of chancery in Weſtminſter und Dublin. Für Scotland ſind höhere Gerichte: der Court of Session, der court of judiciary und der court of exchequer.

Die Beiſitzer der 3 hohen Gerichtshöfe von England und Irland, der courts of common pleas, of Kings Bench und of Exchequer, und in Scotland der courts of session, of judiciary und of Kingsbench, heißen Königs- oder Lordsoberrichter; ſie durchreiſen die Königreiche jährlich zweimal, um Aſſizen zu halten und über die Rechtsverwaltung zu wachen.

§. 18. Polizeiverwaltung.

Die Polizei wird im Britiſchen Reiche von den Friedensrichtern gehandhabt, welchen die Constables und coroners zugegeben ſind: ſie wachen über die öffentliche Ruhe und Sicherheit und legen geringe Händel bei. Die Staatspolizei iſt aber nur in wenigen Zweigen ein Gegenſtand der Regierung, und das Meiſte, was dahin ſchlägt, geſchieht unter Oberaufſicht der Regierung durch die Gemeinen ſelbſt.

§. 19. Kirchenſtaat.

Die Kirche hat ihre eigenthümliche Verfaſſung: bei aller Freiheit der Briten, bei der höchſten Toleranz gegen religiöſe Meinungen, giebt es in England, wie in Ireland und Scotland, herrſchende Kirchen, und die Katholiken ſind bisher immer äußerſt gedrückt geweſen.

In England und Ireland iſt die anglikaniſche oder biſchöfliche, in Scotland die presbyteriſche Kirche herrſchend: beides Zweige der reformirten Kirche. Aber ein großer Theil der Einwohner weicht von den herrſchenden Dogmen ab und wird geduldet, doch ſind ihre Mitglieder von den höheren Staatsbedienungen und dem Eintritte in das Parliament ausgeſchloſſen. Sie heißen Diſſenters. In Scotland haben die Epiſkopalen neuerdings gleiche Rechte mit den Presbyterianern erhalten.

Die anglikaniſche, biſchöfliche oder Hochkirche gilt in England und Ireland für die herrſchende, obgleich in letzterem Lande ſich nur $\frac{2}{15}$ der Einw. zu ihr bekennen. Ihr Oberhaupt iſt der König. Die Geiſtlichkeit zerfällt: a) in die Bewürdete, wozu die Erz- und Biſchöfe, die Dechanten, Präbendaten und Archidiakone gehören. Die Biſchöfe verwalten kein geiſtliches Amt, ſondern führen bloß die Aufſicht über das Kirchenweſen und beſtimmen die kirchliche Einrichtung der Diöceſe: in Scotland aber iſt es bloß ein Titel. Archidiakone heißen diejenigen, die gewiſſe Geſchäfte für den Biſchof übernehmen. Bei jeder Kathedralkirche iſt ein Dechant mit einem Kapitel. In England ſind 2 Erzbiſchöfe, Canterbury als Primas Regni, unter welchem 314 Kirchſpiele, dann 22 Biſchöfe, die alle bis auf den zu Man Peers des Reichs ſind, mit 7,922 Kirchſpielen, und der Erz-

biſchof von York, unter dem 581 Kirchſpiele und 3 Biſchöfe mit 971 Kirchſpielen ſtehen; in Ireland giebt es 4 Erzbiſchöfe, zu Dublin mit 4, zu Armagh mit 5, zu Tuam mit 4 und zu Cashel mit 4 Suffraganbiſchöfen. In Scotland ſind 6 Biſchöfe mit Einkünften, aber ohne Diöceſen; b) in den niederen Klerus: Rektoren, Pfarrer, Vikare und Kuraten, letztere bloß die Stellvertreter der 3 erſten Klaſſen, die für ein äußerſt ſchmales Salarium die Geſchäfte der erſtern beſorgen, deren Pfründen meiſtens äußerſt gut dotirt ſind. Die Geiſtlichkeit verſammelt ſich in ſo vielen Konvokationen, als es erzbiſchöfliche Diöceſen giebt: in jeder bilden Erzbiſchöfe und Biſchöfe das Oberhaus, die Dechanten, Archidiakone und Kapitel das Unterhaus: auf dieſen Konvokationen werden Religions- und Kirchenſachen abgehandelt. Die Archidiakonen, Dechanten und Kapitel halten untere Gerichte, von welchen die Berufung an die Conſiſtorien der Biſchöfe, von dieſen an die Obergerichte der Erzbiſchöfe, und von dieſen an die courts of chancery geht. In England ſind überhaupt 9,300, in Ireland 2,436 Kirchſpiele; in England waren 1818 10,192 Kirchen und 1,551 Kapellen, ſo daß auf etwa 1,000 Menſchen eine Kirche oder Kapelle kam.

Scotland hat 889 Kirchſpiele, die unter 69 Presbyterien vertheilt ſind und 15 Provinzialſynoden bilden: von den Ausſprüchen dieſer Synoden geht die Berufung an die Generalaſſembly, die ſich jährlich einmal zu Edinburgh verſammelt.

Die Katholiken ſind in Ireland zahlreicher als die Proteſtanten; ſie machen $\frac{19}{23}$ der Nation, aber die unterdrückte Partei aus, wenn ſchon ihre Lage ſeit 1813 in einiger Hinſicht gemildert und ihnen verſchiedene Vorrechte eingeräumt ſind. Noch mehr würde ihnen die Katholikenbill von 1813, die indeß noch nicht Geſetz geworden iſt, gewähren. In Ireland giebt es 4 Erzbiſchöfe, 22 Biſchöfe, 51 Mönchs-, 4 Nonnenklöſter, 396 Kirchen, 1,500 Prieſter und 550 Schulen dieſer Konfeſſion. In England ſollen jetzt 500,000 Katholiken leben: ſie ſind unter 4 Diſtrikte, deren jedem 1 Generalvikar mit dem Titel eines Biſchofs in partibus vertheilt, und beſitzen 20 Mönchs-, 38 Nonnenklöſter, 7 Kollegien, 12 Knaben- und 11 Mädchenſchulen und 359 Prieſter. Die 60,000 bis 80,000 Katholiken Scotlands ſtehen unter 2 Generalvikaren.

Der Kirchenſtaat der übrigen Diſſenters iſt verſchieden regulirt. Unter ihnen ſind die Methodiſten und Menoniten die ſtärkſten, aber die Quäker ſcheinen von Jahre zu Jahre mehr abzunehmen. Die Juden haben ungehinderte Ausübung ihrer Religion und unterſcheiden ſich in Deutſche und Portugieſiſche.

Merkwürdig ſind in England die vielen, zur Ausbreitung der chriſtlichen Religion geſtifteten Geſellſchaften, deren 1821, ohne die

Filialgeſellſchaften, 14 in voller Thätigkeit waren. Die Britiſche Bibelgeſellſchaft ließ von 1811 bis 1815 852,500 Bibeln und 809,000 neue Teſtamente in 20 verſchiedenen Sprachen drucken, und vertheilte vom 31. März 1817 bis 31. März 1818 nicht weniger als 89,795 Bibeln und 104,306 neue Teſtamente.

§. 20. Finanzverwaltung.

Das Finanzweſen ſteht unter dem Großſchatzmeiſter und dem Kanzler vom Exchequer, welchen alle übrigen Finanzbehörden untergeordnet ſind. Die Einkünfte werden, mit Ausnahme der Land- und Malztaxe, verwaltet; ihre Erhebung bei den übrigen Zweigen iſt ſehr verwickelt und koſtbar: 1812 berechnete man das Heer der Finanzbediente auf 11,548 Individuen, die Erhebungskoſten auf 13,790,000 Gulden.

Die Land- und Malztaxe trug 1816 79,119,382 Gulden brutto und 76,090,165½ Gulden netto ein, der Stämpel 64,9-8.047 Gulden brutto und 61 395,854 netto; die Zölle 118,073,226 brutto und 90,795,546½ netto; die Acciſe 233,700,554 brutto und 205,390,287 netto; die Briefpoſt, die allein Regal iſt, 23,495,190 brutto und 17,558,981 netto. Dieß ſind die 5 Hauptzweige des Einkommens. Dazu kommen noch der Ertrag der Krongüter mit 1,451,466½ brutto und 1,427,614½ netto und einige vermiſchte Einkünfte von 282,200½ Gulden brutto und 269,772 netto, der Ertrag der Lotterie 3,279,066½ brutto und 3,046,515 netto, und die Einkünfte von Irland zu 39,817,833 Gulden. Bei dieſen ungeheueren Einnahmen aber waren bisher noch immer Kriegsaufſchläge erforderlich geweſen.

§. 21. Militärverwaltung.

Das Heer ſteht unter dem Staatsſekretär des Kriegs und der Oſtindiſchen Angelegenheiten; die Marine unter der Admiralitätskommiſſion.

England iſt in 11, Scotland in 6 und Irland in 7 Militärbezirke vertheilt: dabei beſtehen in England 14 Rekrutirungsbezirke und 5 Depots. Das Heer beſteht, bis auf die Schweizer und Deutſchen Truppen, aus lauter Eingebornen, deren Zahl und Unterhaltung das Parliament jährlich bewilligt. Eine Konſkription findet nicht ſtatt, ſondern freiwillige Werbung liefert und ergänzt das Heer. Kein Soldat iſt ſo gut bezahlt wie der Brite, aber die Officierſtellen ſind noch immer käuflich. Bei einem Frieden werden die überflüſſigen Gemeinen verabſchiedet, die Officiere auf halben Sold geſetzt. Prächtiges Invalidenhaus zu Chelſea.

Unter der Admiralitätskommission, die an der Stelle des Großadmirals getreten ist, stehen das Admiralitätsgericht, das Marinezahlamt und das Schiffsamt. Die Flotte ist unter 3 Eskadern getheilt, die rothe, weiße und blaue. Die Matrosen werden entweder geworben, oder mit Gewalt genommen und gepreßt. In Friedenszeiten werden höchstens 15,000 bis 20,000 Matrosen beibehalten. Ihr Sold, so wie der der Offiziere, ist sehr ansehnlich. Keine Stelle in der Marine ist käuflich. Großes Seehospital zu Greenwich; Seekadettenakademien zu Portsmouth, Plymouth und Woolwick; Nautische und Lootsenschulen in allen großen Seeplätzen.

c. Politisches Verhältniß.

§. 22. Politisches Gewicht.

Das Britische Reich gehört schon seit mehr als einem Jahrhunderte zu den herrschenden Mächten von Europa: es hat sich aber erst in den neuesten Zeiten zu der schwindelnden Höhe, worauf es jetzt steht, heraufgehoben. Als Seemacht steht es einzig da, und hat gar keine Nebenbuhler; die Marine der ganzen Erde ist der seinigen nicht gewachsen; daher sich sein Einfluß auch soweit erstreckt, als seine Kanonen reichen. Jeder Kanonenschuß vom Tower hallt an beiden Polen, in beiden Indien wieder!

Es gab in der That nie ein Reich in der Geschichte, das sich einer ähnlichen Präponderanz rühmen könnte! Rom in der Epoche seines glänzendsten Glücks, deckte mit den Flügeln seines Adlers doch nur die kultivirte Erde, soweit sie damals bekannt war, aber der Britische Leoparde schlägt seine Klauen in jeden Erdtheil, und herrscht gewissermaaßen über alle, theils durch seine Macht, theils durch sein Geld und seinen Handel. In 5 Erdtheilen sind ihm fast 150 Mill. Einw. unmittelbar oder mittelbar unterthan; seine Flotte überflügelt die aller Nationen: alle Seemächte von Europa und Amerika haben kaum ⅔ von den Linienschiffen, die in seinen Haven schlagfertig daliegen! Als Landmacht hat es zwar nie glänzen wollen, aber doch hat es in den beiden uns zunächst liegenden Jahrhunderten bewiesen, daß ein Marlborough und Wellington seine Krieger eben so gut zu Siegen führen können, als der schwarze Prinz im Mittelalter! In dem beispiellosen Kampfe, den es in unsern Tagen einer Weltdiktatur entgegensetzte, lag es nie unter, wenn es sich gleich vom Kontinente ausgeschlossen sah: seine Ausdauer rettete Europa, stählte die Völker zu neuen Anstrengungen, und das fürchtbare Gebäude, was die Personalgröße eines außerordentlichen Mannes unter unsern Augen gegründet hatte, sank in Trümmern! Glänzender und ruhmvoller als je erhob sich der Britische Staats-

koloß, wenn ſchon erſchüttert durch den unermeßlichen Kraftaufwand den es in dieſem Kampfe entwickelt hatte. Eine Weltdiktatur, wie ſie Europa aus Weſten drohte, wird zwar das Britiſche Reich nie ausüben wollen, da dafür ſchon ſeine Lage als Inſelſtaat ſichert, aber es wird, ſolange es ſeinen jetzigen Standpunkt zu behaupten weiß, ſtets einen gewichtigen Einfluß auf dieſen Erdtheil ausüben, und ſich immer des Unterdrückten annehmen können!

§. 23. Staatsintereſſe.

So groß und mächtig auch für den Augenblick das Britiſche Reich daſteht, ſo leidet es doch an einer Wunde, die ſeinen einmaligen Verfall ſchon jetzt vorbereitet. Dieß iſt die ungeheure Schuldenlaſt, in die es ſich nach und nach geſtürzt hat, und die Auflagen erforderlich macht, die über kurz oder lang nicht zu erſchwingen ſtehen. Aber ein Staatsbankerott muß einſt furchtbar über dieß Reich zuſammenſchlagen, da es dadurch den Reichthum, der ihm die Mittel zu ſeiner Größe darreicht, mit einem Schlage zertrümmern wird. Sein höchſtes Intereſſe heiſcht daher Verminderung dieſer Schuld, Aufrechthaltung ſeines Staatskredits und Verminderung der Auflagen, die ſchon jetzt ſein Volk niederdrücken.

Selbſt im Frieden überſteigen die Ausgaben die Einkünfte weit, und ein Krieg, er entſtehe wo er wolle, treibt jene ſogleich unverhältnißmäßig herauf, macht neue Anleihen, neue Laſten nöthig. Nur ein tiefer, mehrere Jahrzehnte dauernder Frieden läßt eine Verminderung der Staatsſchuld erwarten, aber wo ließe ſich dieſer wohl bei einem Reiche denken, das durch ſeine Kolonien mit faſt allen Völkern der Erde in Berührung ſteht! Sein Hauptintereſſe geht jetzt dahin, den Welthandel ungeſchmälert in Händen zu behalten; ſolange es über dieſen gebietet, gebietet es zugleich über die Schätze aller Völker, und es iſt ihm möglich, wenigſtens die laufenden Ausgaben zu decken, ſelbſt noch ſtärkere Auflagen tragen zu können. Es wird ſuchen, ſoviel als möglich die jetzt beſtehende Lage von Europa, die ihm ſo günſtig iſt, aufrecht zu erhalten, und ſeine Politik unterdrückt ſelbſt die Stimme, die ſich zu Gunſten der niedergedrückten Griechen in ganz Europa erhebt, um nur nicht den Boſfor in den Händen einer thätigern und mächtigern Nation zu ſehen! Sein einziger Rival im Handel iſt jetzt das jugendliche Nordamerika, das es immer mit eiferſüchtigen Augen bewachen wird; die Emancipirung der Spaniſchen und Portugieſiſchen Kolonien können ihm nur Vortheile gewähren. Für Oſtindien hat es nichts zu fürchten: dort iſt ihm keine Macht weiter gefährlich,

und ein Zug aus Europa dahin, gehört unter die Schimären, die bei näherer Bekanntſchaft mit dem Lokal von ſelbſt in ihr Nichts ſinken. Bei dieſer ſtolzen Sicherheit für ſich ſelbſt kann es ſich für jetzt ganz der Regulirung ſeines innern Haushalts hingeben: es ſcheint auch ein ökonomiſcheres Syſtem einführen zu wollen, allein alles das ſind doch nur Tropfen auf einem heißen Stein, die indeß dazu dienen, John Bull bei beſſerer Laune zu erhalten. Viel für für ſeine Ruhe würde es gewinnen, wenn es den unglücklichen Katholiken volle Bürgerrechte ertheilte!

§. 24. Staatsverträge.

Das Britiſche Reich ſteht in dieſem Augenblicke mit allen Nationen von Europa in gutem Vernehmen. Dem heiligen Bunde iſt es nicht beigetreten.

Die vornehmſten Staatsverträge ſind mit Frankreich von 1713, 1748, 1763, 1783, 1802, 1814 und 1815; mit Spanien von 1667, 1670, 1713, 1729, 1748, 1763, 1783, 1793, 1802 und 1811; mit Portugal von 1642, 1654, 1793 (Aſſiento), 1793; mit den Niederlanden von 1654, 1666, 1674, 1783, 1788 und 1814; mit Oeſterreich von 1701, 1716, 1718, 1731, 1747, 1796, 1805, 1813 und 1814; mit Preußen von 1725, 1742, 1756, 1788, 1793, 1813 und 1814; mit Rußland von 1734, 1742, 1755, 1766, 1793, 1797, 1801, 1803, 1813 und 1814; mit Schweden von 1654, 1661, 1666, 1720, 1766 und 1813; mit Dänemark von 1654, 1661, 1669, 1780, 1801 und 1814; mit der Pforte von 1675, 1790 und 1799; mit Sicilien von 1793 und 1798; mit Sardinien von 1793; mit Nordamerika von 1783, 1794 und 1814. Dann mit mehrern Deutſchen Staaten, mit den Hanſeaten, wo noch die alten Konventionen beſtehen, mit der Helvetiſchen Eidgenoſſenſchaft, mit den Barbareſken, mit den Oſtindiſchen Mächten u. ſ. w.

Das Königreich Frankreich.

Geographie physique, historique et statistique de la France par *L. Mentelle*; troisieme edition, revue, corrigée et augmentée par M. *Depping*. Paris 1822. 8. — Description top. et stat. de la France par *J. Peuchet* et *P. G. Chanlaire*. Paris jusqu' en 1815. 52 cahiers. 4. — *Herbin*, Statistique generale et particul. de la France et de ses colonies. Par. 1807. 7 Vol. 8. et 1 en Fol. — *Peuchet*, Statistique gen. de la France. Paris 1805. 8. — Nemnichs Originalbeiträge zur eigentlichen Kenntniß von Frankreich. Tüb. 1810. 2. B. 8. — Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung, von Ad. Chr. Gaſpari. Weimar 1820. Abth. II., B. 1. 8. — G. Haſſels vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchr. und Statiſtik. Berlin 1812. B. 1., Abth. 2. 8. — *Trembtai* tableau geogr. polit. et stat. des 120 Dep. de la France. Paris 1804. Fol. — Dictionnaire univ. geogr. stat. hist. et pol. de la France, par *Prudhomme*. Par. 1804. 1805. 5 Vol. 4. — Fr. Th. Ehrmann, hiſt. ſtat. top. Lexikon von Frankreich. Ulm 1795 — 1807. 4 B. 8. — Die Franzöſiſchen Miſcellen, das Franzöſiſche Muſeum, Frankreich, London und Paris, Ballois annales de Statistique, Deferriéres arch. stat., le Moniteur und andere Journale. — Die Reiſen von Millin, Tamus, Dubois, Müller, Fiſcher, Benzenberg, Salis Marſchlins, Ramond, Schultes, Kieſewetter u. a.

A. Grundmacht.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Beſtandtheile.

Frankreich, im W. des civiliſirten Europa belegen, bildet einen wohl ausgerundeten, ganz zuſammenhängenden Staat von erſter Größe.

Lage: zwiſchen 12° 21′ bis 26° 4′ öſtl. L. und 42° 23′ bis 51° 3′ nördl. Br., in der gemäßigten Zone Europas und zum Theil in deſſen wärmerer Hälfte. Gränzen: im N. der Kanal, die Meerenge von Calais, die Niederlande und Deutſchland, im O. Deutſchland, Helvetien und Italien, im S. das Mittelländiſche Meer, im S. W. Spanien, im W. der Atlantiſche Ocean. Wo kein Meer das Reich beſpült, ziehen mächtige Gebirge und der Rhein natürliche Gränzen, nur im N. O. iſt gegen Deutſchland und die Niederlande offen, aber durch eine dreifache Reihe feſter Plätze gedeckt. Außer ſeinen Gränzen gehören zum ganz ausgerundeten Staatskörper als Außenhöfe die Inſel Corſika, ſo wie die Hieren und Lerinen im Mittelländiſchen Meere, und Eilande Oleron, Rhée, d'Jeu, Noirmoutiers, Belleisle, Gouair, Oueſſant und Bas im Ocean. Flächeninhalt: 9,984,10 oder nach einer andern Berechnung 10,148,16 Q. Meilen; dagegen die Franzöſiſchen Statiſtiker nur 9,460½ Q. Meilen oder 26,281,15 Q. Lieu's annehmen. Beſtandtheile: 85 Departemente.

Departemente.	Areal in geograph Q. M	Volksmenge nach dem Alm. Royal von 1822.
Ain	103,37	328,838
Aisne	146,44	459,666
Allier	130,10	280,025
Ardeche	107,62	304,339
Ardennen	104,76	269,985
Arriège	87,84	234,878
Aube	109,80	230,688
Aude	120,24	253,194
Aveyron	166,68	339,422
Calvados	101,52	492,613
Cantal	106,62	~~548,100~~
Charente	103,93	347,541
Cher	132,84	239,561
Corrèze	94,68	273,418
Corſika	178,21	180,348
Côte d'or	165,24	358,148
Creuſe	106,37	248,785
Dordogne	170,98	453,136
Doubs	101,62	242,663
Drôme	124,54	273,511
Eure	110,52	416,178
Eure Loir	110,52	264,448
Finiſterre	131,40	483,095
Gard	105,12	334 164
Gers	123,48	301,336
Gironde	200,14	522,041

252,100

Departemente.	Areal in geograph. Q. M.	Volksmenge nach dem Alm. Royal von 1821.
Herault	133,43	324,126
Ille Vilaine	128,88	533,207
Indre	133,14	230, 73
Indre Loire	134,28	282,372
Iſere	160,92	505,585
Jura	95,40	301,768
Landes	173,95	256,311
Loir-Cher	120,96	227,527
Loire	92,44	343,554
Loiret	126,85	291,394
Lot	97,91	275,296
Lot Garonne	102,24	330,121
Lozère	97,02	133,934
Maas	114,48	292,385
Maine Loire	139,25	442,788
Manche	114,45	594,196
Marne	154,55	309,444
Mayenne	98,28	343,819
Meurte	118,17	379,985
Morbihan	128,	416,224
Moſel	112,48	376,928
Niederalpen	134,28	149,310
Niedercharente	130,41	409,477
Niederloire	137,36	433,815
Niederpyrenäen	147,	399,494
Niederrhein	88,09	502,638
Niederſeine	114,48	655,804
Nièvre	134,28	257,990
Norden	109,90	905,764
Nordküſte	137,44	552,414
Oberalpen	102,96	121,418
Obergaronne	112,32	391,721
Oberloire	87,84	276,830
Obermarne	119,16	253,258
Oberpyrenäen	99,34	212,077
Oberrhein	76,96	370,002
Oberſaone	84,60	308,171
Obervienne	101,34	272,330
Oiſe	110,44	375,817
Orne	114,84	442,884
Oſtpyrenäen	78,09	143,054
Pas de Calais	118,08	526,684
Puy de Dôme	154,06	553,410
Rhone	53,83	391,580
Rhonemündung	95,76	313,614
Saone-Loire	162	498,057
Sarte	118	428 432
Seine	8,64	821,706

Departemente.	Areal in geograph. Q. M.	Volksmenge nach dem Alm. Royal von 1821.
Seine-Marne	108	303,150
Seine-Oise	102,96	424,490
Sevres beide	114,12	279,845
Somme	112,32	508,910
Tarn	99,36	313,713
Tarn Garonne	71,28	238,143
Var	133,10	305,096
Vaucluse	66,40	224,431
Vendée	140,32	316,587
Vienne	131,74	260,697
Wasgau	106,20	357,727
Yonne	134,28	332,906
Summe	9,984,10	30,705,974

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Ein im ganzen schönes Land, von mehrern großen Flüssen und Kanälen durchschnitten, auf den beiden südlichen Enden von hohen Bergen umlagert, deren Vorberge ziemlich weit eingreifen; das Klima gemäßigt, im S. Italienischer Himmel.

Frankreich ist wellenförmig eben, strichweise ganz flache Flur meistens aber von mäßigen Hügeln durchzogen; die Küste erhebt sich sanft aus dem Meere, und hat nirgends gefährliche Klippen und Brandungen, aber auch wenige sichere Rheeden und natürliche Haven. Der Boden ist sehr verschieden, doch im ganzen produktiv und für den Anbau aller Gewächse der gemäßigten Zone geeignet. Man kann in Frankreich 116,167,100 Arpens rechnen. Davon sind etwa 26,900,000 Klei, 27,040,000 Haiden und Lehden, 12,930,000 Kreide, 3,850,000 Kies, 17,410,000 Stein, 25,100,000 Gebirgsboden, 7,900,000 Flugsand.

Die Gebirge erheben sich bloß an den beiden südlichen Enden: es sind im S. O. die Alpen, welche die Gränze mit Italien bilden, und ihre Fortsetzungen nach O. und W. ausstrecken. Von den eigentlichen Alpen gehören hierher die Cottischen Alpen, sehr hoch, zum Theil mit malerischen Aussichten, die höchsten Pike der Pelvoux de Vallouisse, 13,236, der Olan, 12,312, und der Chaliol le Vieux, 10,224' hoch, und die Seealpen mit den Alpinen, wovon der S. Baume, 10,200, der Mont Ventous, 6,382' mißt. Zu den Fortsetzungen der Alpen gehören der Jura mit dem Reculet, 5,310' hoch, der Wasgau mit dem Bölch, 4,320' hoch, und die Ardennen, sämmtlich von S. O. nach N. und N. W. streichend; im W. hän-

gen mit den Alpen zusammen, die Gebirge von Vivarais und Gevaudan, die Sevennen und Gebirge von Auvergne mit dem Montdo'r, 6,288, Mont de Mezin, 6,162, Contal, 5,964, und Puy de Dome, 4,960′ hoch, und das Gebirge Lozère, nur 1,460′ über dem Meere. Im S. W. sieht man das zweite Hauptgebirge Frankreichs, die Gränze mit Spanien bezeichnen: die Pyrenäen, wovon die höchste Spitze der Montmartre, 10,578, der Vignemale, 10,332, der Piclong, 10,008′ hoch, hierher gehören. — Korsika hat hohe Berge, deren Gipfel in die Wolken steigen: wie den Monte rotondo, 9,294, den Monteoro, 8,166′ hoch.

Die Meere, woran Frankreich stößt, sind im W. der Atlantische Ocean, der im S. W. das Aquitanische Meer heißt, und durch den Kanal im N. mit dem Deutschen Meere im N. O. zusammenhängt, und das Mittelländische Meer im S.; keine Landseen: der Paladru in Isere hält nur 13,200 in der Länge, und 504′ in der Breite, aber mehrere Etangs an den Küsten, wie die von Rivesaltes, Sigean, Vendre, Tau, Berre und Valcares. Strichweise Moräste; Hauptflüsse: die Loire, von S. Rambert schiffbar, mit 41 Nebenflüssen, worunter Allier, Cher, Mayenne, Vienne, Nantesische Sevre und Indre; die Garonne, deren Mündung Gironde heißt, 90 Meilen lang, mit Ariège, Tarn, Baise, Lot, Dordogne; die Seine, mit 25 Nebenflüssen, und darunter Aube, Yonne, Marne, Oise und Eure; der Rhein, bloß als Gränzfluß, mit Ill, Mosel und Maas; und der Rhone, mit der Saone, Isere, Ardèche, Durance und Gard. Die Schelde entspringt im Umfange des Reichs. Küstenflüsse sind der Adour, die Vilaine, die Niortaisische Sèvre, die Charente, die Somme, die Orne, der Aude, Herault und Var, wovon doch die meisten schiffbar sind; auf Korsika der Tramone, Golo und Tavignano. Sehr vortheilhafte Kanalverbindung: der Kanal von Languedoc oder der Südkanal seit 1681, 743,676′ lang, und den Ocean mit dem Mittelländischen Meere verbindend; der Centralkanal zwischen Saone und Loire; die Kanäle von Briare und Orleans, die den Ocean mit dem Kanale verbinden; der Kanal von Bourgogne, welcher den Kanal mit dem Mittelländischen Meere verbinden wird, aber noch nicht vollendet ist. Noch giebt es viele andere Kanäle. Mineralwasser, ziemlich zahlreich: hier nur die Schwefelbäder Plombieres, Cauterets, Barèges, Bagneres, Aix, Chaudes Aigues, Bourbonne les bains, am Mont'dor, das Sauerwasser zu St. Myon, die Stahlwasser von Bussang und Contrexeville, von Cransac, die Bitterwasser von Baleirac u. a.

Das Klima ist gemäßigt und gesund, doch nach Maaßgabe der Seehöhe und Breite sehr verschieden: zwischen 48 und 51° ist Getraide das Hauptprodukt, und Wein gedeihet bloß am Südsaume,

wo auch das Vaterland des Schampagners ist; zwischen 41° 30' bis 45° sind Oliven, Maulbeerbäume und edle Früchte zu Hause. Am Mittelländischen Meere athmet man Italienische Luft; an den Küsten des Kanals ist, wie in England, das Reich der Nebel und Stürme; es gedeihet die Rebe nicht mehr.

§. 3. Einwohner.

Eins der bevölkertsten Reiche Europa's, von einer Nation bewohnt, die von Kelten und Deutschen abstammet, doch ein fremdes Idiom zur Sprache angenommen hat; meistens katholischer Religion, mit schwacher Kastenabtheilung.

Frankreichs Volksmenge belief sich im Jahre 1820 auf 30,407,907, mithin auf jeder Q. Meile auf 3,045 Indiv., 1819 sind 29,052,690 gezählt, und der Alm. Royal gab den Volksbestand 1820 nach den Details auf 29,286,283 an. Geboren wurden 1819: 990,023, es waren gestorben, 786,838 Ind.

Wohnplätze: Städte, 1,204, Marktflecken, gegen 800, Kirchspiele, 319,186, in 38,990 Gemeinden, die 56,000 Kirchen und Kapellen, 22,000 Staats- und Kommunialgebäude, 5,431,000 Privathäuser, 76,000 Mühlen und 35,000 Hüttenwerke und Fabriken enthalten. Unter den Städten zählte Paris, 713,765, Lyon, 129,130 Marseille, 118,000, Bordeaux, 90,917, Rouen, 86,972, Nantes, 77,226, Lille, 61,467, Toulouse, 51,247, Strasburg, 49,056, Orleans, 42,651, Metz, 42,137, Nismes, 41,195, Amiens, 40,006, Caen, 36,234, Montpellier, 33,692, Angers, 33,000, Rheims, 31,779, Clermont, 31,509, Nancy, 30,532, Rennes, 29,668, Besançon, 28,436, Troyes, 27,187, Toulon, 26,170, Brest, 25,865, Montauban, 25,232, Dunkerque, 24,178, Avignon, 23,789, Versailles, 23,166, Tours, 23,100, Aix, 21,960, Dijon, 21,612, Grenoble, 20,654, Limoges, 20,255, Arles, 20,151, und St. Omer, 20,009 Einwohner.

Die Volksmenge besteht aus mehrern Völkerstämmen, wovon jedoch die Franzosen bei weitem die Mehrheit ausmächen. Dann giebt es auch Kymmren oder Breyzards in der vormaligen Bretagne, noch mit eigner Sprache, gegen 970,000, Deutsche im ehemaligen Elsas und Lothringen, doch wohl nicht über 1,800,000, wovon die meisten ihre Muttersprache vergessen haben, oder doch in einem abscheulichen Jargon reden, Basken an und in den Pyrenäen mit eigner Sprache, gegen 108,000, Italiener in Korsika und als Savojarden, höchstens 180,000, Juden, gegen 60,000, Zigeuner, vielleicht nicht 10,000, und Cagots, der Ueberrest eines unglücklichen Volks, an den Pyrenäen und den Küsten des Oceans, jetzt bis zur thierischen Stumpfheit herabgewürdigt.

Die Religion der Mehrheit ist die katholische, doch giebt es viele Reformirte, gegen 2,200,000, Lutheraner, gegen 800,000, Juden, 60,000, Heernhuther und Mennoniten, 2,000, und Quäker in Dünkerque, 520 Indiv.

Es giebt gesetzlich nur 2 Stände in Frankreich, Adel und Volk, doch vor dem Gesetze sind alle Franzosen gleich. Man rechnet übrigens in dem Reiche: Stadtbewohner, 8,000,000, Ackerhauer, 9,000,000, Tagelöhner, 6,000,000, Winzer und deren Gehülfen, 2,850,000, Gewerbsstand auf dem Lande, 1,250,000, kleine Gutsbesitzer und Rentiers auf dem Lande, 650,000, und Adel, Klerus, Staatsbeamte, Land- und Seesoldaten, Matrosen u. s. w., 2,650,000 Individuen.

§. 4. Kultur des Bodens.

De la Richesse territoriale du roy. de France par M. Lavoisier. Paris 1819. 8. — Travels during the years 1787—1789 etc. with a view of ascertaying the cultivation, wealth, resources and national prosperity of the kingdom of France, by Ath. Young. London 1792. 4. and 1794 in 2 Vol. 4.

Frankreich gehört im Ganzen unter die formirtesten Reiche des Erdbodens, seine Oberfläche ist in mehrern Provinzen auf das vortheilhafteste benutzt, indeß giebt es doch auch noch große Haiden, nichts nutzende Gemeinheiten, grundlose Moräste und wirkliche Wüsteneien, um die sich der Mensch gar nicht bekümmert, auch stehen nicht alle Zweige der Landwirthschaft auf gleicher Stufe.

Von der Oberfläche Frankreichs zu 116,167,100 Arpens, nehmen nach einer, 1818 dem Minister der Finanzen vorgelegten Berechnung ein: das Ackerland, 45,636,000, die Obstgärten, 718,000, die Gemüsegärten, 656,000, die Weingärten, 3,954,000, die Waiden, 7,050,000, die Wiesen, 6,976,000, die Waldungen, 11,984,000 Arpens ein: der Gesammtertrag davon wurde berechnet zu 405,308,058 Guld., nämlich Ackerland zu 231,733,745, Obstgärten zu 10,342,460, Gemüsegärten zu 8,952,500, Weingärten zu 33,229,309, Waiden zu 17,498,052, Wiesen zu 71,525,025 und die Waldungen zu 32,026,967 Gulden. Nach Chaptal beträgt das ganze jährliche Erzeugniß des Ackerbaus 1,806,449,500, die Produktionskosten 1,086,332,896 und der reine Gewinn 720,116,604 Guld.

Der Ackerbau wird am vorzüglichsten in den nördlichen Provinzen getrieben, im S. ist er mehr vernachlässigt; im Ganzen hat man Dreifelderwirthschaft, hier mehr, dort weniger mit Brache. Die fruchtbarsten Aecker geben 12½, die guten 8, die schlechten 4

Körner wieder. Im N. sind große Ackergüter, im S. kleine Höfe; im N. hat das Pferd, im S. der Ochs oder der Esel den Ackerzug. Man bauet mehr Roggen als Waizen, mehr Hafer als Gerste, in der Mitte und in S. vorzüglich Mais. Im N. W. giebt es Gegenden, wo der Mensch meistens von Haferbrode und Kartoffeln, in der Mitte und im S. O., wo er von Kastanien sich nährt. Die Aerndte reicht indeß in Mittelsjahren hin. Lavoisier schlägt die ganze Aerndte an auf 50,000,000, Vauban auf 59,175,000, Arthur Young auf 75,000,000 Settiers, allein sie steigt jetzt wahrscheinlich um vieles höher, auch hat Frankreich seit mehrern Jahren, wo freilich beständig gute Aerndte eintraten, kein Korn weiter eingeführt. Außer Korn- und Hülsenfrüchten bauen die Franzosen Flachs, Hanf, Tabak, Färberröthe, Waid, Wau, Saflor und Safran, auch mehrere Oelpflanzen, aber keins dieser Produkte dürfte zur Konsumtion zureichen.

Den Weinbau versteht keine Nation besser als der Franzose: von den Ufern des Rheins bis zu den Pyrenäen sieht man wenige Anhöhen, die nicht nach der Sonnenseite hin Reben trügen. Fast der 28. Theil der kultivirten Oberfläche ist mit Reben bepflanzt. Chaptal schlägt den Weinertrag im Durchschnitte auf 35,358,890 Hektoliter = 50,486,112½ Ohm an, wovon 19 Mill. vertrunken, 12,986,112½ in Brantewein verwandelt, und 18½ Mill. Ohm in das Ausland verführt werden. 1812 wurden für 23,593,138, 1801 für 25,226,612 Guld. und darunter für 7,693,784 Guld. Bordeauxweine, für 9,179,124 Gulden sonstige Weine und für 7,803,139 Guld. Cognac, andere Branntweine und Liköre exportirt. Die Weine theilen sich 1) in Schampagner, theils weiß, theils roth, und in Berg- und Flußweine abgetheilt (der Sillery); 2) in Burgunder sowohl schillernd roth als weiß (der Chambertin, Nuits, Montrachet und Primeur von Volney); 3) in Bordeauxweine, theils roth, als Medoc, St. Emilien, Pontac, theils weiß, als Barsac, Preignac, Sauterne; 4) in Gascogneweine, worunter der Capbreton; 5) in Languedocweine, worunter der Lunel, Frontignan, und Clairet; 6) in Rhoneweine, worunter der Hermitage, Côte Rotic, St. Georges und Cassis, 7) in Rheinweine in Elsas. Der Weinbau liefert auch viel wohlschmeckende Rosinen: Jubis, Picardans, raisins muscats.

Die Viehzucht. Für keinen Zweig der Landwirthschaft hat der Franzose weniger Sinn: die Schaafzucht scheint ihm noch am meisten anzusprechen. Die besten Pferde ziehen die vormaligen Normandie und Limousin, die besten Esel und Maulesel Poitou und Auvergne, das schwerste Rindvieh haben die Vendée, Calvados, Niederloire und Ille Vilaine (Butter von Isigny und Gournay; Käse von Brie, Sassenage, Vachelin und Lagniol), Schaafe, zum größern Theile veredlet, mit Wollgewinn von 750,000 Entr. (Merinoschäfereien zu Rambouillet, Perpignan und Pompadour; Schaafkäse von

Roquefort); Ziegen auf den Alpen und Pyrenäen (Kaſchemirziegen, nach Perpignon verpflanzt), Schweine (Schinken von Bayonne), Federvieh in Menge (poulardes de Rennes et Mons, Gänſe von Livroux, Kalekuten aus Dordogne); überhaupt 1,650,000 Pferde, 550,000 Maulesel und Eſel, 4,682,000 Stück Rindvieh, 35,109 000 Schaafe, 870,000 Ziegen und 4,000,000 Schweine, auf die Q. Meile im Durchſchnitte 4,732 Stück.

Der Gemüſebau reicht für die Konſumtion zu, und iſt beſonders beträchtlich in der Umgebung von Paris: bloß Montreuil in Seine verkauft für 111,402 Guld. Pfirſchen und grüne Erbſen. Blumiſterei zu Lille und Caen: Parfümereien und Eſſenzen, vor allen aus Graſſe und den Hyeren. Der beträchtlichſte Obſtbau in Europa: Tours, der Garten von Frankreich. Frankreich das Vaterland unſrer beſſern Aepfel, Birnen und Pflaumen: Calvilles, Pepins, Reinetten, Poire blanc et gris, St. Germain, Bonchretien, Ruſſelet, Prunelle, aber auch Kaſtanien, hie und da in der Menge, daß ſie Brodſurrogat ausmachen, Mandeln, Piſtazien, welſche Nüſſe, am Mittelmeer Agrumen. Cyder und Poirée, Kirſchwaſſer, Nußöl, Bordeauxfrüchte, Kapern, Eſſenzen, Cedratöl.

Oelbau in den Provinzen am Mittelmeere, doch hat die Olive durch die harten Winter der letztern Jahrzehntel ungemein gelitten. Jetzt reicht das Provenzeröl nicht zum Bedarfe zu, bloß Oliven kommen zur Ausfuhr. Dagegen hebt ſich der Bau des Rub-, Rapp- und Leinbotterſaamen im N. außerordentlich, dennoch braucht das Land Zufuhr.

Seidenkultur: im S. doch lange nicht zum Bedarfe; die ſüdlichen Provinzen gewinnen etwa 25,000 Cntr. — Bienenzucht, zwar ſtrichweiſe ſtark, aber doch nicht zum Bedarfe: Honig aus Narbonne, Wachs aus Bretagne.

Fiſcherei bedeutend, und in See-, Teich- und Flußfiſcherei getheilt: erſtere theils in den entfernten Meeren: Kabliaufang bei Newfoundland, den 120 Schiffe betreiben, Wallfiſchfang bei Grönland, Häringsjägerei aus Dieppe, Fecamp, St. Valery und Boulogne, theils an den Küſten: Makrelenfang in Pas de Calais, Sardellenfang in Finiſterre, der 300 Schaluppen und 4,000 Matroſen beſchäftigt, Auſternfang in der Bai von Cancale, mit Auſternmaſtung, Thunfiſchfang im Mittelmeer, Korallenfang bei Corſika. Die Teich- und Flußfiſcherei dient zum innern Konſume.

Forſtkultur. Die Waldungen erholen ſich jetzt von der Verwüſtung während der Revolution, eine regelmäßige Forſtwirthſchaft verſpricht den beſten Erfolg. Frankreich beſitzt 920,000 Arpens Hochwald, 10,840,000 Arp. Schlagholz und 812,000 Arp. Ka-

stanienwald. Jährlich werden 11,786,000 Klafter Brennholz und 141,456,000 Fuß Bauholz geschlagen, aber nur letzteres reicht zu.

Der Bergbau: im ganzen unbedeutend. Frankreich hat fast allein nur Eisen, Steinkohlen und Salz, die Ausbringung der Metalle kann kaum in Anschlag gebracht werden. Dafür sind ihm mehrere Mineralien für seine Manufaktur von höchster Wichtigkeit. man rechnet überhaupt den Ertrag der Mineralprodukte auf den Werth von 29,944,610 Guld., darunter etwa 4 Mill. Cntr. Eisen, 5 Mill. Cntr. Salz, 19,402,000 Cntr. Steinkohlen, 2,000 Cntr. Kupfer, 25,000 Cntr. Blei, 40,000 Cntr. Vitriol, 30,000 Cntr. Alaun, etwas Wismuth und Braunstein, die besten Flintensteine in Europa, Kaolin, Petuntse, vielerlei Bau- und Mühlsteine, Torf, doch nur in wenigen Strichen benutzt. Silber wird hie und da aus Blei und Kupfererzen geschieden, doch nur wenige Mark.

§. 5. Kunstfleiß.

Chaptal de l'industrie française. Paris 1819. 8. —

Wichtig in einem Reiche, wo der Bewohner im Ganzen mehr Sinn und Talent für alle Zweige des Kunstfleißes als für die Landwirthschaft entwickelt, daher mehrere sehr blühend sind; doch ist die Manufaktur in Frankreich das nicht mehr, was sie vor der Revolution war, und in allen Zweigen, mit Ausnahme der Seidenweberei und Porzellanverfertigung haben ihnen die Briten den Rang abgelaufen, in mehrern rivalisiren jetzt Deutsche und Schweizer.

Chaptal berechnet für 1818 den Gesammtbetrag der Französischen Manufaktur auf 702,741,526 Gulden, wovon jedoch der Werth des rohen ausländischen und inländischen Materials, mit ~~548,596,182~~, der Arbeitslohn, mit 47,876,400, die Gebäude, Werkzeuge, Kohlen, Licht u. s. w., mit 49,420,800 Guld. anzusetzen ist, mithin der Gewinn der Fabrikanten nur auf 56,848,144 Guld. zu rechnen ist.

602 Mill. fr. = 233⅔ Mill.

Die vornehmsten Zweige des Kunstfleißes bestehen: 1) in Seide, als Zeuch, Strümpfe, Band, Florettgewebe; Hauptsitz, Lyon. Werth der Manufakturen 1818: 41,553,216 Guld; 2) in Leinewand, als Mulquinerie, voiles cretonnes, Spitzen von Valanciennes und Alençon, Spitzenzwirn von Cateau; Hauptsitz: Eure, Norden; Werth: 38,610,000 Guld.; 3) in Hanfe, Werth: 54,976,780 Guld.; 4) in Papier: 10,739,350 Guld.; 5) in Baumwolle, wozu 24,000 Cntr. Material verbraucht und 180 Mill. Ellen verschiedene Gewebe verfertigt werden. Hauptsitz: Rouen, Werth: 77,451,660 Guld.; 6) in Wolle, Hauptsitze: Louviers, Elbeuf, Sedan; Werth: 99,636,215 Guld.; 7) in Hüten, Hauptsitz: Paris, Werth: 1,183,388 Guld.; 8) in Leder, Hauptsitz: Nantes, Niort, Grenoble, Werth:

59,996,708 Guld.; 9) in Leim, 20,330,126; 10) in Branntewein und Likören, 21,235,500; 11) in Cyder und Poiré, 18,773,118; 12) in Zucker, 23,484,113; 12) in Seife, 12,731,300; 13) in Stärke, 2,316,600; 14) in Farben, 17,033,940; 15) in Lackwaaren, 1,930,500; 16) in Parfümerien, 4,632,800; 17) in Tischlerwaaren und muſikaliſchen Inſtrumenten, 15,440,000; 18) in Druckſchriften, 2,658,018; 19) in Gold- und Silberwaaren, 2,702,700; 20) in Eiſenwaaren, 30,073,425, 21) in Kupferwaaren, 6,243,723; 22) in Bleiwaaren, 1,864,044; 23) in andern Metallen, 1,544,400; 24) in Uhren, 8,687,250; 25) in Schmuck, Juwelen u. ſ. w., 14,671,800; 26) in Bronze und vergoldeter Arbeit, 14,671,800; 27) in Glaswaaren, 8,515,050; 28) in Porzellan, Fajenze und Töpfergut, 10,038,600; 29) in Mauer- und Dachziegeln, 6,756,500; 30) in Kalk und Gyps, 5,791,500; 31) in Salz, 2,548,260; 32) in Rum, 2,316,000; 33) in Alaun, 1,158,000; 34) in Vitriol, 1,158,000; 35) in Schwefelſäuren, 2,316,000, und 36) in Salzſäuren, 2,409,264 Guld.

Ueberhaupt werden alle mechaniſchen Künſte mit Vorliebe behandelt; der Handwerker iſt nicht in Gilden eingeſchloſſen, bloß das Patent giebt das Recht zur Betreibung eines Gewerbes, doch iſt der Unterſchied zwiſchen Meiſter, Geſellen und Lehrlingen geſetzlich hergeſtellt. Puchet berechnet die Zahl der Stadtmeiſter, auf 215,000, der Landmeiſter, auf 38,435 an, welches letztere offenbar zu niedrig iſt. Der Verdienſt der Handwerker ſoll ſich nach ihm auf 44,351,125 Guld. belaufen. Chaptal hat jedoch bei obiger Berechnung die Franz. Manufakturen, Fabriken und Handwerker nicht getrennt.

§. 6. Handel.

Memoires sur le commerce de la France et de ses colonies. Paris 1790. 4. — De la balance du commerce et des relations exterieures de la France etc, par M. *Arnould*. Paris 1791. 3 Vol. 8 — Du commerce maritime etc, par *Xavier Audouin*. Paris 1801. 2 Vol. 8.

Frankreich hat eine glückliche Lage zum Handel, zwiſchen 3 der befahrenſten Meere und in der Mitte der civiliſirten Erde: es hatte dieſe trefflich zu benutzen gewußt, und ſich einen bedeutenden Antheil an den Welthandel erworben, den ihm indeß die Revolution und der unglückliche Seekrieg entriſſen haben. Zwar hat es die Superiorität auf den Meeren verloren, doch iſt ſein innerer und auswärtiger Handel noch immer bedeutend, und es iſt zweifelhaft, ob es im letztern, trotz aller unglücklichen Konjunkturen, die Bilanz gegen ſich habe.

Der Binnenhandel iſt zwiſchen den verſchiedenen Provinzen äuſſerſt lebhaft, und wird durch die vielen ſchiffbaren Flüſſe und Ka-

näle, ſo wie durch die guten Heerſtraßen befördert. Die meiſten Städte nehmen dann Antheil: die bedeutendſten Meſſen hält Beaucaire Für 1789 betrug der Franzöſiſche Handelsfond nach Bonvallet Desbroſſes, 6,244,036,492, welches jedoch zu hoch zu ſeyn ſcheint.

Der auswärtige Handel verführt zwar ſehr vieles von den Franzöſiſchen Produkten und Manufakten, vor allen Wein, Branntewein, Vieh, Salz, Leder, Leinewand, Spitzen, ſeidene und baumwollene Waaren, Tücher und wollene Zeuche, Quinkaillerie, Modewaaren und eine Menge andere Artikel Dagegen bedarf Frankreich auch ſehr vieles, worunter freilich Kolonialwaaren, Baumwolle, Wolle, Metalle, den erſten Rang einnehmen: ſo verbraucht es jährlich 14,000 Cntr. Käffee, 32,000 Cntr. Thee, 23,000 Cntr. Kakao, 450,000 Cntr. Zucker und 24,000 Cntr. Baumwolle, wovon ein Theil wieder ausgeht. In neuern Zeiten war die Bilanz gegen das Land.

Jahr	Frankreichs Ausfuhr in Gulden	Frankreichs Einfuhr in Gulden			
		Waaren	Kolonial-produkte	Baares Geld	Total der Einfuhr
1787	101,490,569	—	—	—	226,891,788
1789	132,568,380	128,112,300	87,636,240	20,423,700	136,172,240
1801	113,3[illegible]5,830	103,253,686	44,769,864	7,145,696	15 ,169,046
1812	142,223,2[illegible]0	95,434,380	—	34,534,620	129,969,010
1818	126,480,272	—	—	—	171,4[illegible]6,8[illegible]4

Unter der Ausfuhr von 1818 waren: Konſumtibilien für 115,383,808 Fr., und darunter für 78,157,000 Fr. Wein, Vieh für 4,598,000, rohe Produkte für 47,552,500, Metalle für 2,905,200, Manufakte für 72,837,800, Induſtriewaaren für 74,682,600, Medizinalartikel für 1,328,900, allerhand Waaren für 7,309,700, Waaren geringern Werths für 91,200 und Waaren ungewiſſen Urſprungs für 804,500, zuſammen für 327,584,208 Franken oder 126,480,272 Guld.; unter der Einfuhr Konſumtibilien für 145,233,100, Vieh für 2,345,800, rohe Produkte für 230,768,600, Metalle für 16,426,600, Manufakte für 19,031,000, Induſtriewaaren für 22,328,600, Medizinalwaaren für 2,856,600, allerhand Waaren für 3,061,100, Waaren geringern Werths für 82,100, Waaren ungewiſſen Urſprungs für 1,582,000, und confiscirte oder geſtrandete Waaren für 254,700, zuſammen für 443,970,200 Franken oder 171,416,894 Gulden. Hierunter war aber der Kolonialhandel nicht begriffen. Aus den Kolonien wurden eingeführt für 59,884,500, ausgeführt für 22,508,000, und die ausgeführten Kolonialwaaren betrugen 3,036,000 Franken. Unter der Einfuhr waren für 34,739,200 Franken Korn, für 12 Mill. Schlachtvieh, für 4 Mill. Käſe, für 43 Mill. Oel,

das zu den Fabriken verbraucht wurde, und für einige Mill. Wachs. Im Ganzen, wenn man den Kolonialhandel mitrechnet, ſtand die Bilanz für Frankreich nicht ſchlecht. Bei dem Buchhandel gewinnt es 6 Millionen Franken.

Frankreich handelt mit den meiſten Ländern der Erde und nach einigen mit großem Gewinn: im Jahre 1790 klarirten in ſeine Häven, ohne die Küſtenfahrer, 7,607 Schiffe mit 639,235 Tonnen ein, worunter 1,823 Franzöſiſche mit 147,821 Tonnen und 8,618 Schiffe mit 544,935 Tonnen aus, worunter 1,948 Franzöſiſche mit 147,410 Tonnen; 1801 waren, mit Einſchluſſe der Küſtenfahrer, 39,557 Fahrzeuge mit 1,075,211 Tonnen ein-, und 41,416 Schiffe mit 1,132,683 Tonnen ausklarirt. Der Kolonialhandel iſt, trotz des Verluſtes von Domingo und Mauritius, noch immer wichtig, und man kann rechnen, daß Frankreich allein mit Weſtindien jährlich 100 Millionen Gulden durch Fracht gewinnt. Seine Schifffahrt iſt noch immer beträchtlich; vor der Revolution beſchäftigte der Seehandel 22,470 größere und kleinere Fahrzeuge mit 1,000,408 Tonnen, worunter indeß mancher Küſtenfahrer doppelt eingetragen war. Davon erforderte die Fiſcherei 86,630 Tonnen, und davon der Wallfiſchfang 3,720, der Stockfiſchfang 53,300, der Häringsfang 8,602, der Thunfiſchfang 13,320, und der Makrelenfang 5,166 Tonnen. 1819 gehörten zu allen Franzöſiſchen Häven 9,864 Schiffe mit 464,260 Tonnen. Die vornehmſten Franzöſiſchen Häven ſind an der Nordküſte: Dieppe, Dunkerque, Calais, Boulogne, Havre, Honfleur, Cherbourg, und St. Malo; an der Weſtküſte: Nantes, Lorient, Rochelle, Rochefort, Breſt, les Sables d'Olonne, Bayonne, und an der Südküſte und auf Corſica Port Vendres, Cette, Marſeille, Toulon, Baſtia und Ajaccio; wichtige Handelsplätze im Innern: Lyon, Rouen, Lille, Strasburg, Beſancon, Grenoble, Clermont, Toulouſe, Beaune, Caen, Rennes, Orleans, Cambrai, Sedan und überhaupt die Fabrikſtädte.

Handelsbeförderniſſe ſind: 1) die große öffentliche Bank zu Paris, die ſeit 1803 errichtet und auf 25 Jahr privilegirt iſt: ſie beſteht aus 90,000 Aktien, jede zu 1,000 Fr. = 347,490,000 Guld., 1819 wurden 390,119,386 Fr. 12 Ct., 1818 aber 728,888,728 Fr. 52 Ct. und 1821 384,600,000 Fr. diskontirt. Sie zieht von der Regierung 2 Mill. Fr., und 1819 betrugen ihre Beneſizien 6,269,050 Fr. 14 Ct., und die Aktionäre erhielten 65 Fr. Dividende. Sie hat Wechſelkomtoire in mehrern großen Städten. 2) Die Jahr- und Wochenmärkte, woſelbſt ein lebhafter Verkehr ſtattfindet. Zu den beſuchteſten Meſſen gehören Beaucaire, Falaiſe, Lyon und Strasburg; 3) die Börſen in 63 Städten; 4) die Handelskammern in 21 größeren Städten; 5) die Handelsgerichte in 214 Städten; 6) der Code du commerce, ſeit 1808 und die Navigationsakte;

7) die Handelsverträge mit den meiſten Handelsnationen. Im Osmaniſchen Reiche genießen die Franzoſen die Rechte der begünſtigteſten Nationen; 8) die guteingerichteten Kunſtſtraßen und die vielen künſtlichen und natürlichen Waſſerſtraßen. Das Weggeld iſt koſtbar; 9) das expedite Poſtweſen, das ſeit 1816 aber noch um $\frac{1}{3}$ erhöhet iſt. Zu den Handelserſchwerniſſen kann man rechnen: die durch die Kronmonopole veranlaßten Einſchränkungen, die Aus- und Einfuhrverbote, das Quanenſyſtem, und vor allen die glühende Eiferſucht, womit Frankreich die Briten beobachtet. Die übrigen Feſſeln ſind meiſtens durch die Revolution gefallen.

Frankreich hat bloß gemünztes Geld, das in 43 Münzſtäten ausgeprägt wird: von 1726 bis 1809 waren 1,637,756,455 Gulden gemünzt Buch und Rechnung wird überall in Franken und Centimen gehalten: 1 Franke = 22 Kr. oder 6 gGr. $2\frac{34}{259}$ Pf. Conv. — Das Zeitmaaß iſt der Gregorianiſche Kalender; die Einheit des Längenmaaßes der Meter oder der 10,000. Theil des Franz. Meilenmaaßes = 3 Fuß 0 Zoll 11^{296} Linien; des Flächenmaaßes der Acre = 100 Q. Metern oder 26^{32} Q. Toiſen; des Hohlmaaßes der Stere oder Kubikmeter = 29^{1739} Kubikfuß; des Flüſſigkeitsmaaßes der Litre oder die Pinte = 50^{4124} Kubikzoll; des Gewichts der Gramm. Allein überall ſind im gemeinen Leben noch die alten Maaße und Gewichte üblich: ſo bei Längenmaaßen die Lieue, wovon 25 auf einen Grad gehen, Toiſe, Elle, Fuß und Zoll; bei Flächenmaaßen die Q. Lieue = $\frac{36}{100}$ eine geogr. Meile und der Arpent = 241 Rhein. Ruthen; bei dem Flüſſigkeitsmaaße Tonnen, Muids Feuilletten, Pinten u. ſ. w.; bei dem Getraidemaaße Muids, Setiers, Minots und Boiſſeau; bei dem Gewichte Millier, Quintal oder Entr., Pfunde u. ſ w.

§. 7. Wiſſenſchaftliche Kultur.

Frankreich hatte ſein goldenes Zeitalter unter Ludwig XIV. und XV. Jetzt nahet es ſich mit mächtigen Schritten dem Ende des ſilbernen, indeß hat ſeine Literatur in den Fächern des menſchlichen Wiſſens ſehr achtungswerthe Gelehrte hervorgebracht, in einigen behauptet es unter allen neuern Völkern den erſten Rang, wenn es gleich in andern hinter den Deutſchen und Briten, und in den zeichnenden und bildenden Künſten hinter den Italienern zurückgeblieben iſt. Die Unterrichtsanſtalten haben durch die Revolution nichts gewonnen, und die meiſten ſind zurückgekommen.

Frankreich gehört unter diejenigen Reiche, wo ſich Alles, was groß, ſchön und edel iſt, im magiſchen Zirkel des Throns bewegt. Auch die Künſte und Wiſſenſchaften haben ſich an ſeinen Fuß ge-

drängt: in der Hauptſtadt iſt der Sitz der Franzöſiſchen Akademie und der Centralpunkt aller wiſſenſchaftlichen Anſtalten, dort blühen die vornehmſten Unterrichtsanſtalten des Reichs, dort ſind alle Schätze zuſammengehäuft, die Kunſt und Wiſſenſchaft in Frankreich gebar! Dahin eilt jeder Gelehrte und Künſtler, um ſein Talent auszuprägen, und einen berühmten Namen darf man bloß in Paris ſuchen: daher denn auch bei aller Bildung und Kultur der Nation doch der gründlichen Gelehrten in den Provinzen ſich nur wenige finden. Paris iſt auch der Sitz des Buchhandels. Chaptal ſchlägt die Zahl der jährlich in Frankreich gedruckten Werke auf 3,090 Bände, und die Summe, die die Buchdruckereien jährlich in Umlauf ſetzen, auf 21,652,726 Fr. = 8,369,118 Guld. an, allein der größte Theil dieſer Werke betrifft die Politik, die jetzt an der Tagsordnung iſt; 1817 waren 3,256 Werke erſchienen, worunter 227 politiſche, 242 poetiſche, 192 dramatiſche, 153 ſtaatswirthſchaftliche, 55 taktiſche u. ſ. w. Die Zahl der Tageblätter und Zeitungen iſt ungemein groß, aber die Zahl der Leſer ſo geringe, daß nirgends große Auflagen gemacht werden können: das Verhältniß der wiſſenſchaftlichen Journale von Frankreich zu dem Britiſchen Reiche, iſt wie 1 : 12, zu Deutſchland gar wie 1 : 16. Weit beträchtlicher iſt die Anzahl der Pamphlets und Flugblätter, und gerade dieſe ſind es, die in Frankreich die meiſten Leſer finden. 1813 fand man in Paris nicht weniger als 377 Buchhandlungen und 77 Druckereien mit 330 Preſſen, im übrigen Frankreich 955 Buchhandlungen und 720 Druckereien.

Die Unterrichtsanſtalten theilen ſich in allgemeine und beſondere: erſtere ſtehen unter einer Königl. Kommiſſion, die an die Stelle der Napoleonſchen Univerſität getreten iſt, aber die meiſten Akademien ſchlafen nach und nach ein. Frankreich beſitzt jetzt nur 2 vollſtändige Univerſitäten, mit 5 Fakultäten zu Paris und Strasburg, doch iſt die Fakultät der Jurisprudenz neuerdings zu Paris geſchloſſen und ſeit 1821 eine zweite mediciniſche Akademie angeordnet; die Univerſitäten zu Caen, Dijon, Toulouſe, Aix, Beſançon, Bordeaux, Grenoble, Lyon, Montpellier, Rouen, Poitiers und Rennes ſind entweder bloße Rechts- und mediziniſche Schulen, oder haben doch nur noch eine oder die andere Fakultät nebenbei. Von den Königl. Kollegien, deren 100 ſeyn ſollen, ſind erſt 36 organiſirt. Sekondärſchulen, Juſtitutionen und Penſionate, die von den Gemeinden unterhalten werden, ſind in einer wirklich elenden Verfaſſung. Für die Trivial- und Landſchulen iſt in neuern Zeiten beſſer geſorgt: 1817 beſtanden in den 38,990 Gemeinden Frankreichs erſt 20,880 Volksſchulen, mit 866,000, 1820 ſchon 25,900 Schulen, mit 1,070,500 Schülern, und darunter 1,300 Schulen, nach Lancaſters Methode, mit 150,000 Schülern. Der beſonderen

Unterrichtsanstalten sind eine Menge; besonders Schulen für den öffentlichen Dienst, worunter die polytechnische Schule zu Paris, die verschiedenen Militär-, Artillerie-, Genie-, Brücken- und Wegbau-, Marine-, Schiffsingenieur- und 43 Navigationsschulen, die Kunst- und Handwerksschulen, und die Bergwerksschule zu Etienne, dann die 59 theol. Seminarien, das Britische Kollegium, das Kollegium de France, das Längenbureau, die orientalische Akademie u. s. w. Im Ganzen fehlt es bei hoher Kultur der Städte an allgemeiner Bildung; kaum $\frac{1}{4}$ der Nation kann lesen und schreiben, und für den Unterricht des weiblichen Geschlechts ist gar nicht gesorgt.

Zu den höheren Anstalten für wissenschaftliche Bildung, die in Frankreich zahlreich, aber meistens Privatvereine sind, gehören: das Königl. Institut mit seinen 4 Akademien und die Königl. Ackerbaugesellschaft zu Paris, dann die vielen Ges. der Literatur, Künste und Wissenschaften, die societés d'emulation, die Atheneen, medizinischen und chirurgischen, naturhistorischen Gesellschaften, die anakreontische Gesellschaft zu Grenoble, die Akademie des jeux floreux zu Toulouse, die Sozietät zur Untersuchung des innern Afrika zu Marseille, die Societät zur Belebung der Nationalindustrie zu Paris, die geographische Gesellschaft seit 1821 daselbst; zu den höhern Anstalten für die Künste, die Akademie der Künste zu Paris, als Theil des Instituts, und das Konservatorium der Musik und Deklamation, die freien Zeichnenschulen, die Schulen für schöne Künste, für Mosaik, für Steinschneider, für Künste und Handwerker, für Musik bei der großen Oper zu Paris, als Kunstschulen.

Unter den Archiven des menschlichen Wissens und der Kunst stehen oben an, die Königl. Bibliothek zu Paris, die nach Französischen Angaben 400,000 Bände, mit Ausschlusse von 80,000 Handschriften enthalten soll, auch rechnet man die Zahl der in allen 40 öffentlichen Bibliotheken zu Paris befindlichen Bände auf 1,125,847, und der von 154 in den Departementen befindlichen öffentlichen Bibliotheken, auf 2,219,440 Bände, wobei 80 andere Bibliotheken nicht mitgerechnet sind. Allein so groß diese Angaben auch sind, so dürften sie doch schwerlich $\frac{2}{3}$ von den in den öffentlichen Bibliotheken Deutschlands befindlichen Werken ausmachen, und dabei sind Privatbibliotheken so selten, daß ein Brite in der Edinburgh Review nur etwa 100 Bände auf 1 Billiard annehmen will, wogegen in England 2,000, in Deutschland vielleicht 6,000 Bände auf ein Billiard kommen. Unter den übrigen großen Anstalten ziehen wir nur aus: den Pflanzengarten zu Paris, die dasige Sternwarte mit dem Längenbureau, das Königl. Museum, das Museum der Französischen Alterthümer, die Münze der Medaillen, sämmtlich zu Paris u. s. w.

§. 8. Nationalreichthum.

Frankreich war nie ein reiches Land, und das bare Geld, welches während der Napoleonſchen Diktatur eingegangen war, hat es längſt mit Zinſen zurückzahlen müſſen. Die Auflagen ſind zum Theil drückend, und der Staat ſehr verſchuldet, doch hat Frankreich kein Papiergeld.

Frankreichs baren Geldſtock ſchätzt Bonvallet Desbroſſes für 1789 auf 918,789,814 Gulden, wovon in den Küſtenprovinzen 391,332,329, in den Gränzprovinzen 143,050,194 und im Innern 384,407,291 Gulden vorhanden ſeyn ſollen. Allein dieſe Berechnung war wahrſcheinlich ſchon für 1789 übertrieben, und ſeit der Zeit iſt das bare Geld und der Reichthum Frankreichs ſo geſchwunden, daß man jetzt wohl nicht mehr als 325 bis 350 Mill. Gulden umlaufendes oder liegendes Geld in Frankreich annehmen kann. Zwar ſammelte es während der Regierung Napoleons unermeßliche Summen von den beſiegten Völkern ein, allein dieſe reichten kaum hin, den Kraftaufwand der Militärregierung zu decken, theils verlor es ſeinen Handel und ſeine Gewerbe, theils mußte es in den Jahren 1814 und 1815 überflüſſig zurückgeben, was es in den vormaligen glänzenden Epochen eingenommen hatte. Ueberhaupt ſind der Millionäre wohl in keinem großen Reiche Europens weniger, als in Frankreich: 1810 gab es unter dem ganzen Volke nur 1,300 Familien, die über 18,000, keine die über ½ Million Gulden einzunehmen hatte; dagegen aber auch der ganz Armen viel weniger, und man kann auf 100 Einwohner höchſtens 6 Arme, dagegen in Holland 14, in England gar 16 rechnen: nur Paris macht eine Ausnahme: hier fanden ſich 1817, nach Chabrol, unter 713,966 Einwohnern 169,940, die Unterſtützungen genoſſen. Hier eine Gegeneinanderſtellung des Nationalreichthums der beiden alten Rivalen Frankreichs und Englands, wie ſie von Cordier 1819 aufgeſtellt iſt.

	—	Frankreich.	England.
Flächeninhalt .	Arpens	104,000,000	42,228,000
Volksmenge .	Indiv.	29,320,000	12,600,000
Ackerbau-Kapital	Franken	37,522,000,000	61,000,000,000
Bruttoertrag des Ackerbaues . .	Franken	4,679,000,000	3,875,001,000
Nettoertrag des Ackerbaues . .	Franken	1,345,000,000	1,461,000,000
Bruttoertrag der Manufaktur .	Franken	1,404,000,000	2,250,000,000
Nettogewinn der Manufaktur .	Franken	182,000,000	—
Zahl der Pferde und Maulthiere .	Stück	1,675,000	1,818,000

	—	Frankreich.	England.
Zahl des Rindviehes	Stück	4,682,000	7,200,000
Zahl der Schaafe	Stück	35,489,000	40,860,000
Betrag der Ausfuhr	Franken	370,000,000	1,000,000,000
Verarbeitete Baumwolle	Franken	10,500,000	25,000,000
Staatsschuld	Franken	3,050,000,000	20,000,000,000
Zinsen der Staatsschuld	Franken	232,000,000	1,000,000,000
Friedenseinnahme des Staats	Franken	880,210,000	1,500,000,000
Einnahme der Staatsbürger, nach Abzuge der Abgaben	Franken	827,790,000	1,800,000,000

Die Staatseinkünfte sind für 1822 auf 343,629,000 Gulden oder 890,000,033 Franken, die Ausgaben auf 343,45',912 Gulden oder 889,541,240 Franken festgesetzt, nämlich die letzteren nach dem Budget des Ministers: konsolidirte Schuld 228,664,500, Civilliste 34,000,000, lebenslängliche Renten 10,400,000, Pensionen aller Art 62,621,800, Ehrenlegion 3,400,000, Kautionszinsen 10,000,000, Ministerrath 180,000, Justiz 17,879,500, auswärtige Angelegenheiten 7,868,000, Inneres 112,085,000, Landmacht 176,472,000, Seemacht 60,000,000, Finanzen 26,923,600, Erhebungskosten 138,846,880 Franken. Die Einnahme von 1821 war zu 888,021,745 Franken veranschlagt, nämlich Enregistrement, Stämpel und Domänen 157,800,000, Holzschläge 18,500,000, Zölle 123,000,000, indirekte Steuern und Tabak 193,025,000, Posten 24,310,001, Lotterie 15,000,000, direkte Steuern 327,000,000 und verschiedene kleinere Einkünfte 24,980,000 Gulden.

Die Staatsschuld wurde für das Jahr 1821 auf 1,263,222,600 Gulden oder 3,466 Mill. Franken angegeben. Zu ihrer Tilgung ist ein Amortisationsfond angeordnet, der 1819 über ein Kapital von 67,094,282 Franken disponirte, und bis dahin schon 13,355 297 Franken Renten abgelöset hatte. Haftete jeder Franzose mit seinem Vermögen für diese Schuld, so würde davon pro rata, etwa 102 Franken auf seinen Antheil fallen: trüge er zu den Staatslasten gleich bei, so würde ein jeder Kopf, doch mit Einschlusse der Domänen u. s. w., dazu jährlich 29 Franken, 3 Centimen = 11 Gulden, 12½ Kreuzer zahlen.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Die Landmacht sowenig, als die Seemacht, stehen für den Augenblick mit den andern großen Mächten im Verhältnisse: beide sind nach dem Schlage, der erstere seit 1814,

letztere seit der Revolution getroffen, noch nicht völlig hergestellt.

1821 ist das Heer, nach dem Friedensfuße, auf 140,661 Mann gesetzt, nämlich an Unteroffizieren und Soldaten Königl. Fußgarden 10,800, Linieninfanterie 92,000, Königl. Gardekavallerie 5,784, Linienkavallerie 20,500, Königl. Gardeartillerie 1,197. Linienartillerie 8,136, Genie 2,049 und Militärequipagen 195 Mann, wozu dann noch die Gensd'armerie von 15,500, M. und 1,500 Generale, und Obristen, mit etwa 27,000 Officieren von allen Graden kommen dürften. Allein auch diese Mannschaft ist nichts weniger als vollzählig, und wahrscheinlich beläuft sich die Zahl aller dienstthuenden Truppen nicht über 80,000 Köpfe. Die Nationalgarde soll mehr als 650,000 Mann betragen: zu derselben gehören alle Franzosen, mit einigen Ausnahmen, von 20 bis 60 Jahr, die zu den direkten Steuern beitragen. Das Heer ist unter 21 Militärdivisionen vertheilt, deren jeder 1 Gouverneur und 1 Generallieutenant vorstehen: zu Paris, Chalons, Metz, Tours, Strasburg, Besançon, Grenoble, Marseille, Montpellier, Toulouse, Bordeaux, la Rochelle, Rennes, Caen, Rouen, Lille, Bastia, Dijon, Lyon, Perigueux und Bourges. Man zählt in Frankreich 178 feste Plätze mit Kommandanten: Hauptfestungen sind Metz, Strasburg, Toulon, Brest, Lille, Perpignan, Bayonne, Valenciennes, Besançon, Arras, Grenoble, Perigueux.

1821 bestand die Flotte, nach officiellen Berichten, aus 53 Linienschiffen, 39 Fregatten und 289 geringern Fahrzeugen, als Kutter, Sloopen, Briggs, Kanonierboten u. s. w., wobei 11,000 Matrosen dienten; allein ein Theil dieser noch immer Achtung einflößenden Flotte ist baufällig, nicht mehr im Stande, zu dienen, oder liegt bloß als Reef auf den Werften. Es fehlt weniger an Schiffen, als am Materiellen zur Ausrüstung und an tüchtiger Bemannung, die sich erst von Neuem bilden muß; 1822 hatte sie 19 Admirale, 164 Linien- und Fregattenkapitäne und 330 Schiffslieutenante. Sie ist unter 5 Kommandos: Brest, Lorient, Toulon, Rochefort und Cherbourg vertheilt, wo sich auch die 5 Seeartillerieparks, aus 8 Batt., 5 Komp. Artilleriearbeitern und 1 Schiffsingenieurkorps bestehend, befinden. Die 3 Kriegshäven sind Brest, Toulon und Rochefort.

§. 10. Kolonien.

Frankreich besitzt Kolonien in Ost- und Westindien, auf Afrika, in Südamerika und vor dem Lorenzbusen; doch hat sie in dem letztern Frieden einige der wichtigsten verloren, und St. Domingo sich emanzipirt.

Die ſämmtlichen Kolonien enthalten noch 642,80 Q. Meilen mit 435,454 Einw.; darunter a) in Weſtindien: 1) die Inſel und das Gouv. Martinique, 16,90 Q. Meilen, 1810 mit 96,413 Einw., worunter 9,206 Weiße, 8,630 Farbige, und 78,577 Sklaven. Sie lieferte 1788 für 9,528,584 Gulden Erzeugniſſe, nämlich an Rohzucker 18,795, an reinem Zucker 137,945, an Hutzucker 119,453, an Kaffee 68,161, an Kakao 9,821, an Baumwolle 11,550, an Indigo 10 Ctnr.; 1810 aber für 7,917,773 Gulden, dagegen wurden 1788 für 5,521,488, 1810 für 6,356,640 Gulden Waaren eingeführt, und der Handel beſchäftigte 136 Schiffe, mit 23,736 Tonnen. 2) Die Inſel und das Gouv. Guadeloupe — 30,70 Q. Meilen, 1812 mit 114,839 Einw., worunter 12,747 Weiße, 7,764 Farbige und 94,328 Neger. Die Ausfuhr betrug 1811 an Zucker 82,162½, an Kaffee 16,017, an Baumwolle 2,190, an Kakao 10 Ctnr., an Rum 1,389,816 Gallonen. Hierunter ſteckt aber auch die Ausfuhr von Deſirade. 3) Die Inſel Deſirade — 1,10 Q. Meilen, mit 1,050 Einw. 4) Die Inſel Mariegalante, 4,10 Q. Meilen, mit 13,436 Einw., und einer Ausfuhr von 78,320 Gulden, und 5) die Saintes, eine Gruppe von 6 Eilanden, 6 Q. Meilen groß mit 1,300 Einwohnern;

b) in Südamerika ein Stück von Guiana, mit Cayenne — 430 Q. Meilen, 1818 mit 14,970 Einw., und einer Ausfuhr von 250,000 Gulden, an Baumwolle, Kakao, Kaffee, Indigo und Zucker;

c) im Lorenzbuſen die Inſeln St. Pierre und beide Miquelon — 6,50 Q. Meilen, mit 2,100 Einw., bloß wegen des Stockfiſchfangs wichtig, der aber gegen vormals ungemein verloren hat: noch 1784 gingen 330 Franz. Schiffe, mit 10,996 Matroſen dahin; die 556,850 Ctnr. Stockfiſche, für 5,804,416 Gulden, zurückbrachten; jetzt etwa 40 bis 50 Fahrzeuge;

d) in Afrika: 1) die Niederlaſſungen am Senegal und Gambia — etwa 25 Q. Meilen, mit 15,000 Einw., worunter Fort St. Louis im Senegal, das Eiland Goree und das Eiland Gambia. Der Negerhandel hat aufgehört; die Franzoſen holen noch Goldſtaub, Elfenbein und Gummi. 2) Die Inſel Bourbon im Indiſchen Oceane — 112 Q. Meilen, 1811 mit 80,346 Einw., worunter 16,400 Weiße, 3,496 Farbige und 60,450 Sklaven. Sie liefert 73,200 Entr. Kaffee, 2,400 Entr. Baumwolle und 1,800 Entr. Gewürznelken, und bringt 260,000 Gulden Brutto ein;

e) in Oſtindien — 10 Q. Meilen, mit 96,000 Einw., in Pondichery auf Karnatik, in Karikal ebendaſelbſt und in Mahé auf Malabar, wovon Pondichery 60,000, Karikal 30,000 und Mahé 6,000 Einw. hat. Doch iſt die Landeshoheit der Franzoſen in dieſen Gebieten ſehr beſchränkt; ſie kaufen daſelbſt vorzüglich baum-

wollene Zeuche, Baumwolle und Pfeffer ein. Auch besitzen sie Komtoire zu Yamaon und Chandernagor, und Handelslogen zu Patna, Cassimbazar, Balasore, Dacca und Surate, auch zu Siuthyja in Siam.

B. Staatswirksamkeit.

a. Staatsverfassung.

§. 11. Reichsgrundgesetz.

1) Die Konstitution vom 16. Decbr. 1799, insofern solche nicht durch die beiden folgenden Fundamentalgesetze abgeändert ist; 2) die Verfassungsurkunde vom 6. April 1814; 3) die Königl. Deklaration vom 4. Junius 1814, welche die eigentliche Charte der Nation ist, und 4) das salische Gesetz.

§. 12. Staatsform.

Eine erbliche konstitutionelle Monarchie, mit einem Oberhaupte, das den Titel eines Königs führt.

§. 13. Der Monarch und dessen Haus.

Der König hält die gesetzgebende Gewalt in Händen, und theilt die vollziehende, wie das Besteurungsrecht, mit der Nation. Seine Person ist heilig und unverletzlich, aber seine Minister sind der Nation verantwortlich. Die Krone ist erblich bloß im Mannsstamme.

Die Thronfolge ist erblich in der Dynastie der Bourbone; sie geht nach dem Rechte der Erstgeburt, auf die gerade abstammende, nach deren Ausgang auf die ältere Seitenlinie, mit Ausschluß der jüngern, ohne auf die Grade zu sehen, über, schließt Töchter und alle weibliche Descendenten aus, und läßt nach der Observanz auch keine natürliche Söhne zu. Die Mündigkeit des Monarchen ist der erste Tag, mit welchem er das 15. Jahr antritt; die Vormund- oder Regentschaft ordnet der Vorgänger an, gewöhnlich übernimmt sie die Königin Mutter oder der nächste Prinz von Geblute. War keine Disposition da, so hatte seit Heinrich IV. das Parlament zu Paris das Recht, den Vormund und Regenten zu bestimmen, an dessen Stelle jetzt die Nationalrepräsentation getreten zu seyn scheint. Der König leistet bei dem Regierungsantritte den Konstitutionseid. Die Krone setzt ihm der Erzbischof von Rheims auf, auch ist die Salbung gebräuchlich. Die Religion des Monarchen ist die katholische, zu welcher sich auch die Mehrheit der Nation be-

kennt: seine Gemahlin erhält mit seiner Hand Rang und Würde einer Französischen Königin, aber sie muß ebenfalls in der katholischen Kirche geboren oder zu ihr übergetreten seyn; ihre Nadelgelder und Witthum bestimmt der Monarch. Die Civilliste beträgt für den jetzigen König, ohne den Sold der Haustruppen, die die Staatskasse bezahlt, 25 Mill. Franken = 9,652,500 Gulden; die Appanagen der Prinzen von Geblüte, die geborne Pairs von Frankreich sind, in der Kammer unmittelbar den Sitz nach dem Präsidenten haben, und das Stimmrecht ausüben, sobald sie 25 Jahre alt sind und der Monarch den Eintritt erlaubt, sind auf 8 Mill. Franken = 3,088,800 Gulden aus dem Schatze und auf 3 Mill. Franken = 1,158,300 Gulden in Domänen bestimmt. — Der Titel ist: von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, mit dem Prädikat: der allerchristlichste; der Papst nennt ihn den erstgebornen Sohn der Kirche, der Großherr Padischah von Frankreich; die Franzosen reden ihn in der zweiten Person mit Sire an, oder in der ersten Person: le Roi. Der älteste Sohn heißt Dauphin, der älteste Bruder Monsieur, die übrigen Prinzen und die Abkömmlinge in gerader Linie Fils und Filles de France, wozu die Prinzen noch den ihnen vom Könige verliehenen Titel hinzusetzen; die Kollateralverwandten sind sämmtlich Prinzen von Geblüte, geborne Pairs und führen den väterlichen Titel fort; das Wappen besteht aus den beiden zusammengeschobenen Schildern von Frankreich und Navarra, unter dem Wappenzelte, von 2 Engeln gehalten, aber insgemein bedient man sich nur des Wappens von Frankreich, der 3 Lilien in einem blauen Schilde. Der Hofstaat theilt sich: 1) in den Civilhofstaat, seit 1820 unter 6 Stäbe vertheilt: des Großalmoseniers, des Oberstkammerherrn, des Oberststallmeisters, des Großjägermeisters und des Oberstceremonienmeisters; 2) in den Militärhofstaat, welcher aus 4 Kompagnien Leibgarde zusammengesetzt ist. Auch der Hofstaat der Brüder des Königs und übrigen Prinzen von Geblüte sind zahlreich und glänzend. Den Glanz des Hofs erhöhen auch noch die Großofficiere der Krone, die besondere Vorrechte genießen, und ihr Amt nur mit dem Leben verlieren, wenn sie schon außer Verwaltung gesetzt werden können: ein jeder derselben steht an der Spitze eines Hofstaats, aber auch die Marschälle von Frankreich, deren gewöhnlich 12 sind, genießen ähnliche Vorzüge. Ritterorden hat Frankreich: 1) den heiligen Geist, gestiftet von Heinrich III. 1578 und 1579; 2) den St. Michael, gest. 1469; 3) den Militärorden des heil. Ludwigs, gestiftet 1693, mit 3 Klassen, womit der Verdienstorden für Protestanten, seit 1759 verbunden ist; 4) die Ehrenlegion, gestiftet von Napoleon 1802 und bestätigt 1816, aus 5 Klassen bestehend. Zu der Kanzlei desselben

gehört das Erziehungshaus von St. Denys; 5) der geistliche Orden vom heil. Lazarus und unserer lieben Frauen vom Berge Karmel, gest. 1608, und 6) der geistl. Orden vom heil. Grabe zu Jerusalem, seit 1254.

§. 14. Staatsbürger.

Die Rechte der Franz. Bürger sind durch die Konstitution bestimmt: nur ein Bürger Frankreichs kann in den Wahlversammlungen sein Bürgerrecht ausüben und dadurch Theil an der gesetzgebenden Gewalt nehmen. Ein Geburtsunterschied findet zwar statt, es giebt Adel, Klerus, Bürger und Bauern, aber jeder Franzose ist vor dem Gesetze gleich, nimmt an allen Vorrechten der Franzosen gleichen Theil, kann zu allen Aemtern gelangen, hat seine Jury so gut wie der Brite, und steuert ohne Unterschied nach seinem Vermögen zu den Lasten des Staats bei.

Der Adel theilt sich in alten und neuen; der alte bestand schon vor der Revolution, und hat seine alten Titel wieder hervorgesucht, aber seine Vorrechte, seine Immunitäten und Patrimonialgerichte sind nicht wieder aufgelebt; der neue, eine Schöpfung Napoleons, ist mit seinen Majoraten und Titeln beibehalten; er unterscheidet sich von dem alten wesentlich dadurch, daß er, um erblich zu seyn, an ein gewisses Vermögen geknüpft, daß er zwar Erbadel ist, aber regelmäßig bloß in der Primogenitur, nicht in dem Geschlechte fortgeht. Von dem neuen Adel giebt es 5 Klassen: Prinzen, Herzoge, Grafen, Barone und Ritter. Sowohl aus dem alten als neuen Adel wird die Kammer der Pairs besetzt. Uebrigens kann der Monarch nach Willkühr in den Adelsstand erheben. Kein Edelmann kann Pair seyn, der nicht ein Majorat gestiftet hat; diese Majorate zerfallen in 3 Klassen, die Herzogliche muß 30,000, die Markgräfl. und Gräfl. 20,000, und die Vicegräfl. und Freiherrl. 10,000 Fr. rentiren. Der Sohn eines Herzogs kann den Titel eines Marquis, der eines Marquis, den Titel eines Grafen, der eines Grafen, den eines Barons, und der eines Barons, den eines Ritters führen. Die Kadets der Familie, haben durchaus geringere Titel als ihre Majoratsbrüder.

Der Klerus. Seine Vorrechte und Immunitäten hat die Revolution vernichtet, doch steht der Kleriker in Disziplinsachen und Amtsverrichtungen bloß unter den Bischöfen. Er zerfällt in hohen und niedern, wovon erstern die Erz- und Bischöfe bilden.

Der Bürger. Die besonderen Vorrechte der Städte und Korporationen sind aufgehoben. Alle Städte haben eine gleiche Munizipalverfassung und gleiche Rechte, außer daß einige Städte den

Titel einer guten Stadt mit dem Vorrechte führen, daß ihr Maire bei der Königl. Krönung gegenwärtig seyn darf.

Der Bauer oder Landmann ist in ganz Frankreich persönlich frei, und alle aus dem Lehnswesen herrührende persönl. und dingliche Lasten sind nicht allein ganz aufgehoben, sondern zugleich alle Personal- und Realleistungen für ablöslich erklärt.

Das Wahlsystem, welches ursprünglich bei Erwählung der Deputirten zur Kammer stattfand, ist durch das neue Wahlgesetz von 1820 ganz abgeändert: 1) in jedem Dep. giebt es 1 Departemental- und mehrere Bezirksversammlungen; die Departemente, welche jedoch 1817 nur 1 Deputirten schickten, vereinigen sich in einer Versammlung. 2) Die Depart. Versammlungen bestehen aus den am höchsten besteuerten Wahlmännern, in einer dem vierten Theile der Gesammtheit der Wahlmänner gleichen Zahl; sie ernennen 172 Deputirte 3) Die Bezirksversammlungen, die aus allen Wahlmännern bestehen, die über 300 Fr. Grundsteuer zahlen, erwählen jeder 1, zusammen 258 Deputirte. 4) Die Begränzung der Bezirksversammlungen, wird durch Königl. Verordnungen bestimmt. Durch dieses Wahlgesetz und dessen übrige Artikel, ist die doppelte Abstimmung der Meistbesteuerten und großen Eigenthümer sanktionirt.

§. 15. Nationalrepräsentation.

Die Nation theilt die gesetzgebende Macht mit dem Könige. Dieß Majestätsrecht übt sie durch Repräsentanten aus, die sich in 2 Kammern versammeln: der Kammer der Pairs oder der gebornen, und die der Deputirten oder der gewählten Repräsentanten. Der König hat die Initiative, und es hängt von ihm ab, in welcher Kammer er ein Gesetz zuerst vortragen lassen will, nur gehören die Auflagegesetze bloß für die Kammer der Deputirten. Ueber die Annahme desselben, entscheidet die Mehrzahl der Stimmen. Auch steht beiden Kammern das Recht zu, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen. Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zusammen, er vertagt sie, und kann die der Deputirten auflösen, in welchem Falle jedoch binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zusammenberufen werden muß.

Die Pairskammer. In derselben nehmen die Pairs des Reichs Platz, deren Zahl unbestimmt ist. 1822 hatten darin außer dem Präsidenten, dem Kanzler von Frankreich, 3 Fils de France, 7 Prinzen von Geblüte, 4 Erzbischöfe und 264 Herzoge, Prinzen, Marquise, Grafen, Vicomtes und Barone den Sitz. Jeder Pair muß 25 Jahr alt seyn, kann aber, außer den Prinzen von Geblüte, sein

Stimmrecht erſt mit dem 30. Jahre ausüben. Die Seſſionen werden im Pallaſte Luxembourg bei verſchloſſenen Thüren gehalten.

Die Kammer der Deputirten. Sie beſteht aus den, von den Wahlkollegien gewählten Repräſentanten, zuſammen 430 an der Zahl: davon ſenden Norden und Seine, jedes 12, Niederſeine 10, Gironde 8, Calvados, Dordogne, Eure, Ille-Villaine, Maine-Loire, Manche, Moſel, Niedercharente, Oberloire, Orne, Pas de Calais, Puy de Dôme, Saône-Loire, Sarthe, Seine-Oiſe und Somme, jedes 7, Aisne, Finisterre, Iſère, Lot, Lot-Garonne, Morbihan, Niederloire, Niederrhein, Nordküſte, jedes 6, Ain, Aveyron, Charente, Côte d'or, Gard, Gers, Hérault, Loire, Loiret, Mayenne, Meurte, Moſel, Niederpyrenäen, Oberrhein, Oiſe, Rhone, Rhonemündung, Seine, Marne, Var, Vendée, Wasgau, und Yonne, jedes 5, Allier, Aude, Cher, Doubs, Eure-Loir, Indre-Loire, Maas, Nièvre, Obermarne, Tarn, Tarn-Garonne, Vienne und Obervienne, jedes 4, Ardennen, Ariège, Aube, Cantal, Corrèze, Creuſe, Drôme, Indre, Jura, Landes, Loir-Cher, Oberloire, Oberpyrenäen, Oberſaône, beide Sèvres und Vaucluſe, jedes 3, und Corſica, Lozère, Niederalpen, Oberalpen und Oſtpyrenäen, jedes 2 Deputirte, die auf 5 Jahre gewählt werden, und wovon jedes Jahr $\frac{1}{5}$ ausſcheidet, ſo daß die Kammer ſich alle 5 Jahr erneuert. Wahlfähig iſt nur der, welcher 40 Jahr alt iſt, und zu der Grundſteuer 1,000 Fr. oder 386 Gulb. 8 Kr. zahlt. Die Deputirtenkammer empfängt alle die Auflagen betreffende Vorſchläge, und nur dann, wenn ſie von ihr zuläſſig gefunden, können ſolche den Pairs vorgelegt werden: keine Steuer, keine Auflage kann ausgeſchrieben oder erhoben werden, wenn ſie nicht von beiden Kammern bewilligt und vom Könige ſanktionirt iſt. Den Präſidenten ernennt der König aus 5 vorgeſchlagenen Mitgliedern, ſo wie die beiden Quäſtoren des Pallaſtes Bourbon, worin ſich die Kammer verſammelt. Keins ihrer Mitglieder kann während der Seſſion in Kriminalfällen, ohne ihre Erlaubniß, verfolgt oder arretirt werden. Das Budget der Kammer iſt auf 1,188,288 Gulb. feſtgeſetzt.

b. Staatsverwaltung.

Alm. royal pour l'an 1822. Paris. 8.

§. 16. Centralverwaltung.

Frankreich's Staatsverwaltung gehört unter die einfachſten, die Europa kennt: ſie iſt ganz der Verfaſſung angeformt, welche ſich Frankreich gegeben hat, und mit Ausnahme der Juſtizpflege, herrſcht in allen Verwaltungszweigen, vom Miniſter bis zum Maire herab, ein raſcher, feſter Gang, der ſich in dem Prinzipe der Einheit konzentrirt.

Die höchsten Centralbehörden sind: 1) der Ministerrath, welcher mit dem Könige die wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten berath, und unter Vorsitze eines Ministers-Staatssekretärs gehalten wird. Die Minister selbst arbeiten in ihren Departementen unabhängig, sind aber der Nation verantwortlich; 2) der Geheimerath, unter Vorsitze des Königs, worin die Prinzen von Geblüte, die Minister und eine unbestimmte Anzahl Mitglieder Platz nehmen: er versammelt sich bloß auf Berufung des Monarchen, und diskutirt allein über die ihm vorgelegten Gegenstände; 3) der Kabinetsrath, seit 1817 angeordnet; 4) der Staatsrath, der in 6 Ausschüsse zerfällt: der Gesetzgebung, der streitigen Angelegenheiten, des Innern und Handels, der Finanzen, der Landmacht und der Marine und Kolonien. Er bestand 1822, außer den Staatssekretären und Staatsministern, aus 30 Staatsräthen, 4 Generaldirektoren, 40 Requetenmeistern und 1 Generalsekretär, außerdem aus 38 Staatsräthen im außerordentlichen Dienste, 21 Ehrenstaatsräthen und 101 Requetenmeistern in außerordentlichem Dienste.

Die Ministerien, deren jedes 1 Staatssekretär an der Spitze hat, sind: 1) das der Justiz, unter welchem die Siegelkommission und die Königl. Druckerei steht; 2) der auswärtigen Angelegenheiten, mit 3 Divisionen; 3) des Innern, worunter der Handelsrath, der Manufakturrath, die Archive, Gefängnisse, Gesundheitspolizei u. s. w. stehen; 4) des Kriegs; 5) des Handels und der Kolonien; 6) der Finanzen; 7) des Königl. Hauses.

§. 17. Justiz.

Frankreich hat seine eigne Gesetzbücher und hohe und niedere Gerichte.

Die in Frankreich geltenden Gesetzbücher sind: 1) der code civil, 1802 zuerst promulgirt und 1807 in Gesetzeskraft getreten; 2) der code du commerce, seit 1808; 3) der code de procédure seit 1807; 4) der code d'instruction criminel, seit 1818, und 5) der code criminel, seit 1810.

Das höchste Gericht in Frankreich, und das letztre Justizrevisorium ist der Kassationshof. Die Appellationsinstanz bilden die Königl. Gerichtshöfe zu Paris, Agen, Aix, Amiens, Angers, Besançon, Bordeaux, Bourges, Caen, Colmar, Corsica, Dijon, Douay, Grenoble, Limoges, Lyon, Metz, Montpellier, Nancy, Nismes, Orleans, Pau, Poitiers, Rennes, Riom, Rouen, Toulouse; die untern Gerichte, die Tribunäle erster Instanz, für die Civil-, und die Assisengerichte, für die Criminalsachen, die in jeder Bezirksstadt oder einem andern Orte des Bezirks niedergesetzt sind. Für den Handel bestehen eigne Handelstribunäle in 212 größern Städten. Die vormaligen Prevotalhöfe sind aufgehoben, wofür zu jedem Be-

zirkstribunale, das, wo es weitläuftig ist, aus mehrern Kammern besteht, 1 Instruktionsrichter getreten ist. Geringe Sachen werden von Friedensrichtern abgethan, der nicht allein Polizeibeamter, sondern auch gütlicher Vermittler und auch Richter ist, und in persönlichen und beweglichen Sachen in letzter Instanz bis zum Belaufe von 50, und in erster Instanz bis 100 Fr. erkennen kann. Außer diesen ordentlichen Gerichten, giebt es Notare für die willkührliche Gerichtsbarkeit. Auch hat Frankreich seine Jury, und es steht jedem Bürger frei, seine Streitsache durch einen Schiedsrichter abthun zu lassen.

§. 18. Innere Verwaltung.

Ganz Frankreich ist in 86 Departemente von ungleicher Größe und ungleicher Volksmenge eingetheilt, aber diese Departemente sind völlig gleich organisirt: sie führen, mit wenigen Ausnahmen, die Benennung von einem in ihrem Umfange belegnen Flusse oder Gebirge. Jedes Departement zerfällt in Bezirke, und jeder Bezirk in Kantone, welche von dem Hauptorte den Namen haben; die Kantone bestehen aus Municipalitäten oder Gemeinden.

An der Spitze des Departements steht ein Präfekt mit ausgedehnter Gewalt, unter ihm ein Generalsekretär als Direktor des Bureaus, und ihm zur Seite der Präfekturrath, aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehend, der über streitige Verwaltungsangelegenheiten entscheidet, und der Generaldepartementsrath, welcher aus 16 bis 18 von dem Könige auf Vorschlag der Wahlkollegien ernannten Mitgliedern besteht, die jährlich einmal auf 14 Tage zusammentreten, um die direkten Steuern mit den Zuschlagscentimen zu reguliren, und ihr Gutachten über den Zustand der Provinz abzufassen. An der Spitze des Bezirks, ist ein dem Präfekten untergeordneter Unterpräfekt gesetzt, auch hat jeder Bezirk seinen Bezirksrath. In allen Gemeinden unter 2,500 Einw., ist 1 Maire und 1 Adjunkt, in den Gemeinden bis 5,000 Einw., 1 Maire und 2 Adjunkte bis 10,000 Einw., 1 Maire, 2 Adjunkte und 1 Polizeikommissär, und wo die Volksmenge 10,000 übersteigt, noch für jede 10,000 Einwohner mehr, 1 Adjunkt und 1 Polizeikommissär, und in den Städten über 100,000 Einw., 1 Generalpolizeikommissär. Die Maires haben die Aufsicht und Verwaltung über die Gemeindegüter, die Vertheilung der direkten Steuern u. s. w. Ihnen zur Seite stehen Munizipalräthe, nach der Größe der Gemeinde aus 10 bis 30 Mitgliedern bestehend, die sich jährlich zur Berathung der Gemeindeangelegenheiten auf 14 Tage versammeln.

Alle Behörden des Departements, stehen in unmittelbarer oder mittelbarer Berührung mit dem Präfekten, und dieser unter dem

Minister des Innern, auf dessen Vorschlag er, so wie der Unterpräfekt, der Generalsekretär der Präfektur, der Sekretär der Unterpräfektur, die Präfekturräthe und die Maires in den Städten über 5,000 Einw., von dem Könige, die Maires in den geringern Gemeinden, und die Adjunkten von ihm direkt ernannt werden.

Unter dem Minister des Innern steht auch der ganze öffentliche Unterricht. An die Stelle der vormaligen Universität, ist eine Königl. Kommission getreten, die 16 Generalinspektoren der Studien unter sich hat. Ferner ist dem Minister des Innern die Generaldirektion der Brücken, Wege und Bergwerke, mit den Bergwerksschulen, die Veterinärschulen, die Gesundbrunnen, die Wohlthätigkeits- und Gesundheitsanstalten untergeordnet.

§. 19. Polizei.

Die höchste Aufsicht über die Polizei, führt der Minister des Innern, und unter demselben die Generaldirektion der Polizei; in den Provinzen ist der Präfekt, in den Bezirken der Unterpräfekt, in den Kantonen der Friedensrichter, zu dessen Ressort die streitigen Angelegenheiten gehören, in den Gemeinden der Polizeikommissär oder Maire die nächste polizeiliche Behörde. Zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, dient die Königliche Gensd'armerie, in 24 Legionen, jede Legion in mehrere Kompagnien getheilt, die zusammen 15,500 Köpfe ausmachen.

Manche Polizeieinrichtungen sind in Frankreich vortrefflich, und schon seit langer Zeit galt Frankreich's Polizei als Muster. Für Staats- und Eigenthumspolizei, so wie für Gewerbe, Industrie und Sicherheit, ist Vieles geschehen; die Gesundheitspolizei könnte indeß weit zweckmäßiger seyn, auch ist die Staatsphilantropie außer der Hauptstadt, kein Gegenstand der Staats-Aufmerksamkeit, die ganz den Gemeinden überlassen ist; doch sind milde Anstalten aller Art in Menge vorhanden, und 1789 fand man nicht weniger als 740 Hospitäler und 130 Privatstiftungen. Noch hat Frankreich keine Branndversicherungsanstalt; keine Witwen- und Waisenanstalt, mit Ausnahme der bei der Ehrenlegion fundirten u. s. w..

§. 20. Kirchenstaat.

Die römisch-katholische Kirche ist die der Mehrheit der Nation, und herrschend im Reiche, doch genießen alle übrige Kirchen und selbst der Jude, dem Gesetze nach, häufig aber nicht in Praxi, freie und ungehinderte Ausübung ihres Kultus.

Die gallikaniſche Kirche gründet ihre Rechte auf die Konkordate von 1516 und 1817. Der König ernennt die ſämmtlichen Biſchöfe, der Papſt beſtätigt ſie kanoniſch; in ganz Frankreich beſteht nur Eine Liturgie, Ein Katechismus; keine Päpſtliche Bulle kann ohne Genehmigung der Regierung bekannt gemacht werden. Frankreich hat 12 Erzbiſchöfe, zu Paris mit 5, Beſançon mit 5, Lyon mit 2, Aix mit 2, Toulouſe mit 4, Bordeaux mit 5, Bourges mit 3, Tours mit 7, Rouen mit 4, Rheims mit 2, Sens mit 1, Avignon mit 3, überhaupt mit 43 Suffraganbiſchöfen. Der Pfarrkirchen ſollen 2,761 ſeyn, aber der Kirchen waren 1821 über 56,000, der wirklich fungirenden Geiſtlichen 35,286, und der in Seminarien befindlichen 25,437, auch ſind mehrere Klöſter wieder aufgelebt, und an Nonnenklöſtern ſchon 84 vorhanden.

Die lutheriſche Geiſtlichkeit ſteht unter dem Generalkonſiſtorium zu Strasburg, wo die Lutheraner auch 1 Fakultät und Seminarium beſitzen: ſie iſt unter 6 Inſpektionen vertheilt. Die reformirte Geiſtlichkeit hat ihre Synoden, Konſiſtorien und 1 Akademie zu Montauban, außerdem 101 Konſiſtorialkirchen; die Israeliten 1 Centralkonſiſtorium zu Paris und 6 Konſiſtorialſynagogen.

Der ganze Kult ſteht unter dem Miniſterium des Innern.

§. 21. Finanzverwaltung.

Sie ſteht unter dem Finanzminiſterium und den davon abhängenden Zweigen. Eine Oberrechenkammer als Centralbehörde zu Paris, führt die Aufſicht über die Generalzahlmeiſter, über alle Kaſſen und über alle Rechnungen.

Von dem Finanzminiſterium hängen ab: 1) die Generaldirektion der Poſten; 2) des Enregiſtrements und der Domänen; 3) die Adminiſtration der Forſten. Frankreich iſt in 20 Forſtbezirke getheilt; 4) die Adminiſtration der Lotterie; 5) die Generaldirektion der Douanen; 6) die Adminiſtration der indirekten Steuern; 7) die Generaleinnehmer der direkten Steuern; 8) die Adminiſtration der Münze; 9) der öffentlichen Salzwerke; 10) die Generalzahlmeiſter; 11) die Amortiſationskaſſe; 12) die Franzöſiſche Bank; 13) die Handelskammern auf 31 Handelsplätzen; 14) die Börſen.

Die direkten Steuern werden auf eine ſehr einfache Art erhoben; die Domänen und Regalien ſind meiſtens verpachtet, aber die indirekten Auflagen, die Zölle und die Tabaksregie erfordern eine ungeheure Menge Offizianten; nur allein die Zahl der bei den droits réunis angeſtellten Bedienten ſchlägt man auf nicht weniger, als 21,300 Köpfe an.

§. 22. Militärverwaltung.

Die Landmacht ist dem Ministerium des Kriegs, die Seemacht dem der Marine und des Handels untergeordnet. Unter diesen verschiedenen Ministerien stehen auch die sämmtlichen Institute für den Land- und Seedienst.

Der Generalstab der Armee bestand 1822 aus 4 Generalobristen der Armee, 12 Marschällen, 13 Generallieutenanten, mit dem Titel von Gouverneuren, 199 Generallieutenanten und 416 Marechaux de Camp. Die Königl. Garde bildet 4 Divisionen, 2 Infanterie und 2 Kavallerie, jede Division aus 2 Brigaden, jede Brigade aus 2 Reg. zusammengesetzt, also 8 Reg. Infanterie und 8 Reg. Kavallerie, wozu noch 3 Reg. Artillerie und 1 Korps Arbeiter kommen. Die Gensd'armerie besteht aus 24 Legionen mit 586 Offizieren und 13,500 Gemeinen und Unteroffizieren. Die Artillerie zählt 8 Reg. zu Fuß, 4 zu Pferde, 1 Batt. Pontoniers, 6 Komp. Arbeiter, 1 Komp. Feuerwerker und 8 Eskadr. Train; das Genie 3 Reg.; die Infanterie 60 Reg. Linien- und 20 Reg. leichte Infanterie, die Kavallerie 1 Reg. Karabiniers, 6 Reg. Kürassiere, 10 Reg. Dragoner, 24 Reg. Jäger und 6 Reg. Husaren Die Schulen für den Landdienst, sind die politechnische Schule, und die Militärschulen zu St. Cyr und la Fleche.

Die Marine hatte 1822 1 Admiral, 6 Vice- und 12 Kontreadmirale, 69 Schiffs- und 77 Fregattenkapitäne, und 330 Schiffslieutenante. Die Artilleriemarine zählt 8 Batt., die Marinearbeiter 5 Komp., die Marinekanoniere 5 Komp. Zu den Hülfsanstalten gehören die Marineschulen.

c. Politisches Verhältniß.

§. 22. Politische Stellung im Europäischen Staatensysteme.

Frankreich gehört nach allen Beziehungen zu Europa's ersten Mächten, doch ist seine Kraft für den Augenblick gelähmt.

Frankreich hat eine glückliche Kontiguität und eine große Volksmenge, die nach der Russischen unmittelbar im Range folgt, es hat, mit Ausnahme des N. O., fast lauter Naturgränzen und keinen Punkt, der nicht militärisch mehr oder weniger gedeckt sey; es hat nur Einen König, nur Eine Verfassung, nur Ein Volk, das zu den civilisirtesten und industriösesten, aber auch zu den ehrgeizigsten der Erde gehört, und sich von jeher mit Stolze als eine Familie zu betrachten gewohnt war; es hat nur Eine Sprache, die dazu über den gebildeten Theil der Erde verbreitet ist, nur eine Religion: kein

Reich von Europa hat im Verhältniſſe ſo viel Kräfte auf einem ſolchen Raume zuſammengedrängt, und mit dieſen Kräften eine ſolche Anlage, um über einen Theil der Erde zu gebieten. Es war auch nicht Napoleon allein, der dieſe Superiorität in Europa geltend machen wollte, ſchon 2 Bourbone vor ihm, hatten das Nämliche verſucht, waren vor ihm Tongeber geweſen, aber, wie er, geſunken, ſobald ſie die Hand nach der Weltdiktatur ausſtreckten! Frankreich iſt beſtimmt, eine ehrfurchtgebietende Stelle unter den Mächten Europens einzunehmen: es behaupte ſie, aber es erhebe ſich nie auf Koſten der benachbarten Völker, die zu ſeiner wohlgeformten Maſſe nur heterogene Beſtandtheile hinzuwerfen würden! Frankreich iſt in ſich ſelbſt groß und mächtig genug, um durch eine Vergrößerung in Europa mehr gewinnen zu können; es hat indeß Kolonien nöthig, theils um dadurch ſeinem Handel einen feſtern Standpunkt anzuweiſen, theils um einen Ableiter für ſeine ſtets wachſende und ſchon jetzt zu überſpannte Bevölkerung zu finden. Bei der Erreichung dieſes Zwecks, wird ihm freilich immer die Macht des Britiſchen Reichs entgegenſtehen, das von jeher ſein gefährlichſter Rival war, und das von allen Staaten Europa's es zu fürchten und zu bekämpfen gewohnt war!

§. 24. Politiſches Intereſſe.

Frankreich ſtand auf dem höchſten Gipfel des Ruhms und der Ehre: außer den Briten, waren vor 1812 alle Völker Europens ihm tributär, oder doch an ſein Intereſſe gebunden, ihm befreundet. Aber ſo ſchnell es geſtiegen war, eben ſo ſchnell ſank es wieder, und es ſah ſich ſogar genöthigt, um Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit zu retten, die ungeheuerſten Opfer zu bringen! Dieß Ziel wurde freilich errungen, aber die Wunde blutet noch, und Frankreich hat daher einer langen Ruhe nöthig, um Heer, Marine, Handel wieder zu ſchaffen, und vorzüglich ſich mit ſeiner jetzigen Stellung auszuſöhnen: noch kann es nicht vergeſſen, daß es einſt ſo hoch ſtand, es kann ſich an ſein angenommenes friedliches Syſtem, an ſeine Verfaſſung nicht gewöhnen, und das feindliche Gegenübertreten der verſchiedenen politiſchen Partheien, zerreißt ſein Inneres mehr, als die Schuldenlaſt, die Auflagen, die auf dem Volke laſten. Nur ſtrenges Feſthalten an die Charte, die ihm ſein König gab, und die gewiß liberal genug iſt, um allen Volksklaſſen eine ehrenvolle Freiheit und Exiſtenz zu ſichern, vermag die ſich immer mehr anfeindende Partheienwuth, die es vor den Augen Europa's herabſetzt, und alle ſeine Kräfte lähmt, zu erſticken, vermag es aus ſeiner gegenwärtigen Apathie zu ziehen, und ſeine Schwäche

zu endigen! Kein Reich vermag ſich ſelbſt von dem tiefſten Falle ſo ſchnell zu erheben, als Frankreich, keinem ſtehen ſo unermeßliche Hülfsmittel zu Gebote, die es nur anzuwenden braucht, um wieder den Platz einzunehmen, der ihm unter Europa's Staaten gebührt. Es hat jetzt zu Lande keinen Nachbar, der ihm Beſorgniſſe einflößen könnte: von den herrſchenden Mächten Europa's, iſt bloß Preußen auf einer Strecke ihm nahe, und mit ſeinem alten Feinde Oeſterreich ſteht es auf keinem Punkte in Berührung. Es iſt zwar mit allen Mächten Europa's ausgeſöhnt, aber auch mit keiner näher liirt, und ſteht für den Augenblick für ſich allein da! Aber natürliche Bundesgenoſſen wird es über kurz oder lang in den beiden Mächten der Pyrenäiſchen Halbinſel finden, wenn dort einmal ein geregelter Zuſtand der Dinge eingetreten ſeyn wird! Dieſe Mächte haben mit ihm nur Ein Intereſſe: Theilnahme an dem Welthandel, wovon ſie jetzt durch die Briten ganz ausgeſchloſſen ſind, oder ſich vielmehr ſelbſt ausgeſchloſſen haben! Dieß Intereſſe wird ſie für die Zukunft gewiß mit ſtärkeren Banden an Frankreich knüpfen, als je der Bourboniſche Familienpakt es konnte. Sie ſind, wie Frankreich, zu eigentlichen Seemächten berufen, und es gab einſt eine Zeit, wo ſie es wirklich waren, und das alles, ehe ſie noch Kolonien hatten, ehe noch die neue Welt ihr Eigenthum wurde. Sie müſſen es wieder werden, wenn ſie ſich ohne Kolonien halten wollen, und Frankreich iſt die einzige Macht, an die ſie ſich zur Erreichung dieſes Zwecks anſchließen können! Den Einfluß auf Deutſchland, Italien und die Niederlande hat es verloren, und ſchwerlich wird es denſelben je wieder gewinnen, ohne daß das ganze jetzige Syſtem über den Haufen ſtürzt. Rußland's Freundſchaft iſt ihm werth, aber es wird ſich nie aufrichtig mit ihm verbinden, da es, trotz der Entfernung, doch immer vor einem Weltenſturme zittern muß. Die Osmanen wird es indeß wohl aufgeben müſſen.

§. 25. Staatsverträge.

Frankreich iſt zu dem heiligen Bunde getreten, und ſteht jetzt mit allen Mächten der Erde in friedlichen Verhältniſſen.

Die wichtigſten Staatsverträge, die nach der Revolution von ihm abgeſchloſſen, und die älteren, die noch eine Art verbindliche Kraft haben, ſind: mit Oeſterreich, Rußland, dem Britiſchen Reiche, Preußen und den übrigen Mächten des feſten Landes, die beiden

Frieden zu Paris von 1814 und 1815; mit dem Britiſchen Reiche, die Frieden von 1713, 1748, 1763, 1783, 1801 und der Handelsvertrag von 1786, mit Spanien, Portugal und Sicilien der Bourboniſche Familienpakt von 1761, mit der Pforte die Freundſchaftsverträge von 1740 und 1802, mit Helvetien, das zuletzt 1777 erneuerte Bündniß, mit dem Papſte die Konkordate von 1516, 1801 und 1817, mit Schweden, Dänemark, Oeſterreich, Preußen, den Niederlanden, wie ſie ſchon bei dieſen Staaten angeführt ſind; dann mit Nordamerika, den Barbaresken u. ſ. w.

Das Königreich Spanien.

Elementos de la geografia astronomica, natural e politica de España y Portugal por *D. Isidoro de Antillon*. Madrid 1808; Deutſch von Rehfues. Weimar, 1814. 8. — Spanien von Rehfues. Frankf. a. M. 1813, 4. B. 8. auch Franz. unter dem Titel: *P. C. Rehfues*, l'Espagne en 1808. Paris et Strasb. 1812. 2 Vol. 8. — *A. Laborde*, itineraire descriptif de l'Espagne etc. Par. 1808. 5 Vol. 8.; Deutſch von C. A. Fiſcher. Leipz. 1809. 1810. 2. B. 8. — Leop. Ant. Kaufhold, Spanien, wie es gegenwärtig iſt. Gotha, 1797. 2. B. 8. — J. A. F. Randels, neuere Staatskunde von Spanien. Berlin und Stettin, 1785. 1787. 2. B. 8. — Die Reiſe von Broughton, Carr, Blaynay, Jacobs, Laborde, Swinburne, Bourgoing (ein Hauptwerk, auch unter dem Titel: Tableau d'Espagne moderne. Par. 1803 3 Vol. 8.), Townſend, Fiſcher, Volkmann und Pluers.

A. Staatsgrundmacht.

Atlante Español o description générale de todo el regno de España por *D. Bern. Espinalt y Garcia*. Madrid 1778 — 1787. 13 Vol. 8.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Beſtandtheile.

Spanien macht den größern Theil der pyrenäiſchen Halbinſel aus: es gehört unter die Europäiſchen Reiche mittlerer Größe.

Lage: von 8° 26′ 15″ bis 20° 55′ 25″ östl. L. und 36° 0′ 30′ bis 43° 6′ 4″ nördl. Br. ganz in der südlichen Hälfte des gemäßigten Erdgürtels. Gränzen: im N. O., wo die Halbinsel durch eine 58 Meilen lange Erdenge mit dem Festlande zusammenhängt, Frankreich; im S. O. und S. das Mittelländische Meer, im S. W. die Straße von Gibraltar, und der Ocean, im W. Portugal, im N. W. und N. der Ocean. Ueberall Naturgränzen, nur nicht im W., wo das Reich gegen Portugal offen ist; über den hohen Erdwall, die Pyrenäen, führen 3 Hauptwege, die mit Kanonen und Wagen zu passiren stehen, und 28 Straßen für Saumrosse, nach Frankreich. Areal: nach Antillon 8,440,60 Q. Meilen oder 15,05⅔ Q. Leguas, nach v. Zach aber 8,90988 Q. Meilen. Bestandtheile: gegenwärtig 51 Provinzen (Polit. Journal 1821 S. 1094), die nach den Zeitungen folgende seyn sollen: Alicante, Almeria, Aragon, Asturien, Avila, Badajoz, Balearas, Barcelona, Bilbao, Burgos, Cadiz, Calatajud, Canarias, Cordova, Coruña, Cuença, Granada, Guadalaxara, Guipuscoa, Huelva, Huesca, Jaen, Leon, Lerida, Lugo, Madrid, Malaga, Mancha, Murcia, Navarra, Oceñse, Palencia, Rioja, Salamanca, Santander, Segovia, Sevilla, Soria, Talavera, Tarragona, Teruel, Toledo, Tolosa, Toro, Trurillo, Valencia, Valadolid, el Vierzo, Vitoria, Xativa und Zamora. Wir können indeß von denselben noch kein statistisches Tableau aufstellen: daher wir uns begnügen müssen, hier die ältere Eintheilung mitzutheilen.

Spanien.	Areal in geogr. Q. Meilen.	Volksmenge 1797.
A. Krone Castilla	6,483,94	7,334,415
1. Madrid	61,88	229,088
2. Toledo	412,86	373,234
3. Guadalaxara	91,69	121,115
4. Cuença	531,51	294,290
5. Mancha	354,96	205,548
6. Burgos	301,13	470,588
7. Soria	191,81	198,107
8. Segovia	163,12	170,292
9. Avila	120,93	118,063
10. Leon	277,38	239,821
11. Valencia	81,56	118,064
12. Toro	92,81	97,370
13. Valladolid	152,44	187,390
14. Zamora	74,82	71,101
15. Salamanca	264,94	209,988
16. Asturias	173,45	361,238
17. Galicia	748,10	1,142,630
18. Estremadura	674,43	428,290
Olivenza	2,62	7,500

Spanien.	Areal in geogr. Q. Meilen.	Volksmenge 1797
19. Sevilla	423	746,221
20. Cordova	195,75	252,028
21. Jaen	209,25	213,005
22. Granada	452,81	692,924
23. Murcia	370,69	383,226
B. Krone Aragon	1,701,66	2,528,142
24. Aragon	693	657,376
25. Valencia	361,67	825,059
26. Mallorca	82,69	186,889
27. Cataluña	564,20	858,818
C. Reich Navarra	115,31	221,728
D. die Vascoñas	139,79	287,317
30. Vizcaya	59,63	111,436
31. Guipuscoa	29,25	104,491
32. Alava	50,91	71,390
Summe	8,440,60	10,371,602

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Derrotero de las cóstas de España en el oceano y mediterraneo por *D. Vinc. Tofiño*. Madrid 1787. 1789. 2 Vol. 4.

Spanien ist eins von den am höchsten gelegenen Ländern in Europa: es hat ein glückliches Klima mit blühender Vegetation, wo es nicht an Wasser fehlt, und viele, aber nicht eben wasserreiche Flüsse, wovon die größern ihren Abfluß nach W. durch Portugal nehmen.

Es ist im Ganzen mehr gebirgig, als eben, sein Hochplateau reicht in der Mitte wohl auf 2,000′ über das Meer (die Hochebene von Madrid 1,854′), der Boden leicht, der Sand mehr oder weniger mit festern Erdtheilen vermischt, und ungemein produktiv, wo er bewässert werden kann. — Der Hauptstock der Pyrenäen erhebt sich auf der N. O. Gränze, aber die höchsten Gipfel des wilden, rauhen Gebirgs, stehen auf Französischem Boden; der hohe Alcobiscar ist nicht gemessen, der Mousset 6,646′ hoch. Von dem Hauptstocke verbreiten sich seine Vorgebirge in Fächerform über die ganze Halbinsel. Darunter 1) das Cantabrische Gebirge, im N., das mit den Vorgebirgen Ortegal und Finisterre endigt; 2) das Iberische Gebirge, mit südwestlicher Richtung und in die Kaps Oropesa, Martin, Palos und Gata auslaufend, doch nicht über 4,000, hoch; 3) die Sierra de Guadarrama, welche im Kap Cintra in Portugal endigt: seine höchste Spitze, der Peñalara, reicht doch 7,288′ hoch; 4) die Sierra de Guadalupe, welche den Tajo begleitet, auf der höchsten Spitze

1,978' hoch; 5) die Sierra Morena, die mit Kap Vincent unter das Meer fällt, nirgends über 2,263' hoch, und 6) die Sierro Nevada, das einzige Gebirge Spaniens, dessen höhere Spitzen ewigen Schnee tragen; der Cumbre de Mulhacen ist 10,939' hoch. Es endigt im Kap von Gibraltar. Sein südlicher Theil führt den Namen der Alpujarras.

Der Ocean umgiebt Spanien's Küsten auf einer Strecke von 247 Leguas: er empfängt aus seinem Schooße folgende Ströme: 1) den Tajo, der im Reiche nicht befahren wird, mit der Jarama, Guadarrama, Alberche, Tietar und Alagon; 2) den Duero, mit der Pisuerga, dem Valderaguey, der Esla und dem Tormes; sowohl der Duero als Tajo, gehen nach Portugal über; 3) die Guadiana, welche die Giguella und den Montiel an sich zieht, bei Mertola schiffbar wird, und in 2 Mündungsarmen in den Golf von Huelva geht; 4) der Guadalquivir: er wird bei Sevilla schiffbar, nimmt den Xenil auf, und mündet sich bei S. Lucar in den Ocean; 4) die Küstenflüsse Bidasoa, auf der Gränze Frankreichs, mit der Fasaneninsel, die Oria und Deva in Guipuscoa, den Ybaichalval in Vizcaja, den Nalon in Asturias, die Jubia, den Tambre, Larez u. a. in Galicia, den Miño in Galicia, den Tinto in Sevilla. Das mittelländische Meer bespült die Küsten 238 Leguas lang: es hängt durch die 2½ Meile lange Estrecho de Gibraltar, an welcher die Säulen des Herkules liegen, mit dem Ocean zusammen, und nimmt auf: 1) den Ebro, 73½ Meilen lang, schiffbar bei Logroño, und im S. von Amposta das Meer erreichend; unter seinen Nebenflüssen der Queiles, der Xalon, der Aragon, der Segre u. a.; 2) die Küstenflüsse Segura in Murcia, der mächtige Xucar, der Guadalaviar oder Turia in Valencia, der Llobregat, der Ter und die Fluvia in Cataluña. — Kanäle: 1) der Kaiserkanal, von Tudela in Navarra bis Zaragoza fertig, 10½' tief, 74⅔ breit; er hat einen Nebenkanal, den von Tauste; 2) der Kanal von Castilla, von Alar del Rey bis Palencia, wo er den Kanal von Campos aufnimmt, fertig; 3) die Kanäle von Guadarrama und Manzanares. — Kein eigentlicher Landsee; der Albufera, bei Valencia, ist ein wahrer Elang oder Haff. Mehr als 1,200 Heilquellen, wovon einige bereits den Römern bekannt waren; besonders die von Archena, die Caldas de Monbuy, die bei Buzot, Trillo, Vierra, Vermeja u. a.

Das Klima ist sehr verschieden; im N. an der Küste des Oceans so rauh, daß wenigstens kein Oel mehr gedeihet, im Centrum veränderlich, und mit auffallender Strenge, auch auf den Ebenen abwechselnd, die Nächte kalt, und selbst zu Madrid kann man im Winter den Brasero sehr wohl vertragen; im S. an den Küsten des Mittelmeers herrscht ein ewiger Frühling, und die sonst drük-

kende Hitze wird durch Seewinde häufig abgekühlt, doch verleiden Erdbeben, der fürchterliche Solano und Myriaden von Muskiten, selbst das himmlische Klima von Valencia und Murcia, auch hat hier das gelbe Fieber sich allein eingeschlichen. Die mittlere Temperatur ist zu Pampeluna + 8,8, zu Barcelona + 10,6, zu Madrid + 13,9, und in den Kustenprovinzen, am Mittelmeere, fällt das Quecksilber nie unter 0.; die Schneelinie, beginnt erst mit 8,400'. Außer dem Solano, dessen Wirkung sich bis zum Cantabrischen Gebirge erstreckt und der Sziroko Italiens ist, fällt auch der rauhe Gallego aus Galicia sehr beschwerlich.

§. 3. Einwohner.

Censo Español etc. Madrid, 1787 und 1797. Fol. — Poblacion general de España par *D. Juan Ant. de Estrada* Madr. 1768. 2 Vol. 4.

Spanien hat nur eine schwache Bevölkerung, die sich auch langsam vermehrt; sie besteht fast ganz aus Spaniern, und bekennt sich zur katholischen Kirche.

Die Volksmenge von Spanien, beträgt höchst wahrscheinlich nicht über 10,400,000 Einw. Wenn Spanische Schriftsteller sie wohl bis zu 10 750,000 erhöhen, so rechnen sie darunter auch die Presidios und Canarias, die freilich Bestandtheile des Reichs ausmachen, aber außerhalb Europa belegen sind. Der neuste Census ist der von 1797. Nach diesem hatte das Reich 10,371,602, mithin auf der Q. Meile 1,228 Einw. Viel gewachsen ist diese Anzahl nicht, und wahrscheinlich steht sie noch auf eben der Stufe: der Kampf um Unabhängigkeit, die bürgerlichen Unruhen, das gelbe Fieber haben seit 1797 gewiß das aufgerieben, was jährlich an Gebornen übergeschossen ist.

Wohnplätze: 144 Ciudades oder Städte, 4,351 Villas oder Marktflecken und 12,549 Dörfer, zusammen 18 335 Pueblos oder Wohnplätze, die in 18,371 Kirchsp vertheilt waren; unter den Städten zählten Madrid 167,607, Barcelona (durch das gelbe Fieber 1822 bis auf 40,000 ausgestorben) 111,410, Valencia 105,000, Sevilla 96,000, Cadiz 70,000, Granada 66,660, Malaga 52,376, Zaragoza (vor der Belagerung von 1809, wo mehr als 20,000 fielen) 50,000, Isla de Leon 40 000, Cordova 35,000, Murcia 31,800, Reuß 30,000, Valladolid 30,000, Palma 29 529, Cartagena 29,000, Ecija 28,176, Jaen 27,500, Toledo 25,000, Malaga 25,000, Santjago 21,334, Ferrol 20,000, Orihuela 20,000 und Ronda 20,000 Einw.

4 verschiedene Volkszweige: 1) Spanier, die Mehrheit, ein Mischlingsvolk von Kelten, Römern, Gothen, Vandalen und Ara-

bern; mit ihrer erhabnen Sprache, die in verſchiednen Dialekten geredet wird; 2) Basken, in den Vascoñas und Navarra, höchſtens 490,000 Köpfe, mit eigener Sprache; 3) Mauren, bloße Ueberreſte in den Alpujarras, faſt ganz unvermiſcht, aber mit Spaniſchem Dialekte und, dem Scheine nach, Modejares (neue Chriſten), und 4) Zigeuner, gegen 40,000 bis 50,000 Indiv., im gemeinen Leben die Landesſprache, unter ſich ihr Jargon redend, und ſeit Karl's III. Regierung nicht mehr umher ſchweifend.

Die Religion iſt ausſchließlich die katholiſche, doch mögen in den Alpujarras noch manche insgeheim den Koran verehren.

Vor dem Geſetze iſt jeder Spanier gleich, doch heben ſich in Praxi noch immer die Kaſten des Adels, des Klerus, des Bürgers hervor. 1787, wo das Reich 5,098,186 männl. Köpfe zählte, waren regiſtrirt: Kloſtergeiſtliche 93,683, Weltgeiſtliche 85,668, Hidalgos oder Adel 479,653, Civilbeamte des Staats 36,077, Beamte der Inquiſition 2,666, Beamte des Klerus 4,103, Beamte der Cruzada 1,825, Advokaten 5,889, Schreiber 9,541, Studenten und Schüler 50,730, Militär 77,884, Kaufleute 34,030, Fabrikanten 39,078, Handwerker 202,932, Bauern 896,844, Tagelöhner 950,156, Knechte oder Bediente 284,032, Hoſpitaliten 19,304 und Bettler 6,921 Mannsperſonen.

§. 4. Kultur des Bodens.

Memorias politicas y economicas sobre los frutos, fabricas, y minas de España por D. *Eug. Laruga*. Madrid 1808 8. — *Bowles* introduccion a la historia natural y a la geografia fisica de España. Madrid 1808. — Historia de la agricultura Española, su origen, progressos, estado actuel etc. por *Franc. Luis de Laporta*. Madrid 1795 8.

Spanien beſitzt einen ſo glücklichen Boden und einen ſo überſchwenglichen Produktenreichthum, daß es dreimal ſo viele Einwohner ernähren, und doch noch zur Ausfuhr übrig behalten könnte. Aber ſein träger, bequemer Bewohner haßt jedes Geſchäft, was unter ſeinem brennenden Himmel Mühe und Anſtrengung erfordert. Kaum der 12. Theil des Landes iſt angebauet, die herrlichſten Gegenden liegen vernachläſſigt, und veröden, weil es an Schatten und Bewäſſerung gebricht und man der Natur nicht nachhelfen will. Am beſten angebauet ſind die Baskiſchen Provinzen, dann Galicia und Cataluña, für welche die Natur gerade am wenigſten gethan hat, und Valencia mit einem Theile von Granada und Murcia, wo vormals der induſtriöſe Moriske lebte, und ſein Geiſt mit ſeinen Anlagen noch nicht ausgeſtorben zu ſeyn ſcheint. Der Werth aller Erzeugniſſe des

Bodens betrug 1808 496,524,600 Guld., wovon 339,381,900 Produkte des Gewächsreichs, 156,370,000 des Thierreichs, und 772,200 des Mineralreichs.

Der Ackerbau wird nur mittelmäßig betrieben; der Spanier versteht theils die Behandlung des Bodens nicht, theils lähmten Mesta und Vorrechte der Gutsbesitzer bisher seinen Fleiß. Spanien braucht etwa 2,593,000 Wispel Brodkorn, baut aber nur 2,543,000 und muß jährlich 50,000 zukaufen. Die innern Provinzen haben indeß sämmtlich Korn übrig. Der Spanische Waizen ist vorzüglich. Man bauet auch Panizo oder Moorhirse, Mais, Hülsenfrüchte, besonders Gavaranzas, Reis, wovon Valencia 730,000 Entr. liefert, sehr schönen Flachs und Hanf, doch nicht hinreichend, etwas Baumwolle in Sevilla, Granada und Valencia (7,000 bis 8,000 Entr.), Esparto und Junko zu Matten, Stricken und Schuhen, Safran in Cuença (10,000 Entr.), in Mancha 10,000 Entr.), und in Jaen; Soda (300,000 Entr.), Färberröthe (gegen 94,000 Entr.), Waid in Zamora (5,500 Entr.), Anies, gelbe Körner (graines d'Avignon), Weberdisteln, Spanischen Pfeffer. Orseille oder Steinmoos liefert die Natur an den Küsten ohne Anbau, eben so ist Süßholz häufig; Zuckerrohr in Valencia und Granada, aber bloß als Spielerei.

Der Gemüsebau ist ansehnlich: der Spanier genießt sehr vieles, und bauet es daher in Menge, nicht in Küchengärten, sondern auf den Feldern. Melonen, Kürbisse, Gurken, Arbusen, pomi d'amore, Zwiebeln sieht man am häufigsten, auch Kartoffeln unter dem Namen Pataten, so wie Erdnüsse oder Cacahuetes und Erdmandeln oder Chufas in Valencia. Noch wichtiger ist der Obstbau, besonders in den Provinzen längs dem Mittelmeere, die ein wahrer Garten sind: hier gedeihen alle Arten von Agrumen, Feigen (figues bourgasotes), Mandeln, Pistazien, Granaten und Datteln; die Karube oder Algarrobe ist ein sehr nutzbarer Baum für diese Provinzen. Gemeines Obst haben die nördlichen Provinzen, wenn schon nicht so schmackhaft, wie im Nachbarlande: Kastanien und Haselnüsse gehen aus.

Kein Gewächs spricht dem Spanischen Boden besser an, als die Rebe, und diese wird daher auch am meisten kultivirt. Die Spanischen Weine sind im Ganzen so feurig und dick, daß das Ausland einen Theil davon zum Verschneiden anderer Weine verbraucht. Nur die edleren Gewächse gehen auswärts: der Tinto, der Xerez, die verschiedenen Mallaga- und Alicanteweine, der Valdepeñas u. a. Gewiß bauet Spanien 30 bis 36 Mill. Arrobas oder 3,388,892 bis 4,071,670 Ohmen Wein, und versendet davon an Wein 84,000, an Branntewein 120,000 Ohm, an Werthe 10,200,000 Gulden. Außerdem bringt es eine Menge Rosinen in den Handel: Velez

und Malago 100,000, Valencia 40,000 Cntr. — Die Olive wird in den meiſten Provinzen gezogen, bloß Leon, Valladolid, Palencia, Toro, die Vascoñas, Aſturias und Galicia pflegen ſie nicht. Das Oel erreicht die Güte des Italieniſchen nicht, woran die ſchlechte Behandlung ſchuld iſt, doch kann Spanien trotz des unermeßlichen Verbrauchs für 6 Mill. Gulden ausführen.

Die Viehzucht iſt in mehrern Zweigen vernachläſſigt; das Pferd, das in Andaluzia doch ſo ſchön fällt, dem Maulesel und Eſel nachgeſetzt; die Rindviehzucht unbedeutend, da der Spanier das Oel der Butter vorzieht und ſich mit Ziegenkäſe behilft, und bloß die Schaafzucht wird mit Vorliebe behandelt und durch die Meſta begünſtigt, doch würden die Spaniſchen Schaafe auch ohne die Transhumantes, oder die Schaafe der Meſta, treffliche Wolle liefern. Schweine werden im nördlichen und öſtlichen Spanien viele gehalten, von Federvieh, Hühner, Kalekuten und Tauben. Man kann in ganz Spanien etwa 100,000 Pferde, 1,500,000 Maulthiere und Eſel, die meiſtens aus Frankreich rekrutirt werden, und in Spanien ſelbſt in Mancha am ſchönſten fallen, 2,500,000 Stück Rindvieh (die Andaluziſchen Stiere kommen zum Theil aus Eſtremadura), 13,000,000 Schaafe, worunter 5,130,000 Merinos, die zuſammen 393,000 Cntr. Wolle liefern, 2,600,000 Ziegen und 1 Million Schweine rechnen. — Die Bienenzucht iſt in mehrern Provinzen ganz ohne Bedeutung: Valladolid unterhält die ſtärkſte, und zählt doch nur 32,079 Stöcke. Spanien muß noch vieles Wachs aus der Berberei ziehen. — Seide iſt eine Stapelwaare, das Reich mag jährlich etwa 30,000 Cntr. gewinnen, wovon $\frac{2}{3}$ roh ausgeht. — Fiſcherei treibt der Baske, der Galicier und Aſturier am Oceane, der Valencianer, Granadaer und Catalane, am Mittelmeere, am fleißigſten: Thunfiſche, Anſchovis, Sardiñas und Beſugen werden am meiſten gefangen, doch der Bedarf nicht befriedigt, und Spanien hängt in Hinſicht dieſer Faſtenſpeiſe faſt gänzlich vom Auslande ab.

Die Holzkultur iſt Spanien unbekannt; ſeine ſchöne Forſten in den Pyrenäen, auf der Sierra Morena, im Cantabriſchen Gebirge, werden ſchlecht benutzt, und im Innern hat man faſt gar kein Holz, als was die Fruchtbäume liefern. Ein nützlicher Forſtbaum iſt die Korkeiche, dann der Sumach und die Kaſtanie. — Wo Holz und Steinkohlen fehlen, kann der Bergbau auch nicht ausgebreitet ſeyn. Alle edle Metalle, woran Spanien doch ſo reich iſt, werden nicht gebauet: Alles, was Spanien der Erde entreißt, mag, nach Hoppenſack, in 200 bis 300 Cntrn. Kupfer, 30,000 bis 32,000 Cntr. Blei, 170,000 bis 180,000 Cntr. Eiſen, 15,000 bis 18,000 Cntr. Queckſilber (Almaden, doch neuerdings nur noch 5,000 bis 6,000 Cntr.), 2,000 bis 2,500 Cntr. Vitriol, 1,200 bis 1,500 Cntr. Alaun, und 700 bis 800 Cntr. Schwefel beſtehen. Wichtiger als

dieſes ſind aber ſeine Baiſalzſchlämmereien in Sevilla, Iviza und Valencia, die mit dem Stein- und Quellſalze wohl 5,500,000 Entr. produciren, wovon ein Theil ausgeht.

§. 5. Kunſtfleiß.

Restablecimiento de las fabricas y comercio Español por D. Bern. de Ulloa. Madrid 1765. 2 Vol. 8.

Dem Spanier fehlt es keineswegs an Anlagen zu Kunſtfertigkeiten, aber er kultivirt ſie nicht gern, weil er ſie unter ſeiner Würde hält. Der Kunſtfleiß ſteht daher auf einer untergeordneten Stufe, und bloß der Catalane, der Galicier und der Valencier zeichnen ſich durch mehrere Betriebſamkeit aus. Doch befriedigt faſt keine der einheimiſchen Manufakturen das Bedürfniß: die meiſten Spaniſchen Manufakte ſind ungeheuer theuer, und diejenigen, die ſonſt noch für den Bedarf der Kolonien, beſonders in Cataluña, arbeiteten, liegen faſt ganz darnieder. Der Spanier iſt jetzt von dem Auslande ganz abhängig, und muß ſelbſt die geringfügigſten Sachen, wozu er doch ſelbſt den Stoff liefert, für ſein ſchweres Geld kaufen. Eine Eigenheit des Spaniſchen Fabrikweſens iſt, daß die größern Anſtalten meiſtens durch zuſammengetretene Geſellſchaften betrieben werden. Der Werth der Induſtrieerzeugniſſe belief ſich 1808 auf 135,135,000 Gulden.

Die Seidenmanufaktur war bisher die bedeutendſte; ihr Hauptſitz Valencia und Cataluña, doch dürften kaum 18,000 Stühle vorhanden ſeyn, und das Manufakt ſteht gegen das ausländiſche faſt in Allem zurück. — Die Wollenmanufaktur iſt in tiefem Verfalle; eben ſo die Baumwollenweberei, und die Manufakturen Cataluña's haben nach dem Verluſte der Kolonien auch ihren einzigen Markt eingebüßt, zum Erſatze wurde 1816 die Einfuhr aller ausländiſchen Baumwollenmanufakte verboten: die vornehmſten Fabrikörter waren: Barcelona, Reuß, Mataro und Olot. Leinewand liefert Galicia, etwa 5 550,000 Ellen, eben ſo leinene Strümpfe, Tafelzeug u. ſ. w. Eine Spanien eigenthümliche Manufaktur iſt die Esparto- und Junkoweberei, und die Algargates-Schuhfabrikation. Die Gärbereien liefern mittelmäßige Waaren. Das vortreffliche Spaniſche Eiſen wird ſchlecht verarbeitet: in Guipuscoa ſind 141, in Vizcaya 94, in der Montaña 18 Hammer vorhanden: man findet Regelſchmieden, Ankerſchmieden, Küchengeräthfabriken, Bajonnet- und Gewehrfabriken, Hufeiſen- und Stahlfabriken, Meſſerſchmieden, Kanonengießereien, Kupferhammer. Die Spaniſche Seife iſt vortrefflich; die ganze übrige Fabrikation aber kaum der Be-

rührung werth. Auszeichnung verdienen indeß: die große Königl. Tabaksfabrik zu Sevilla, die, außer der ungeheuren Menge von Cigarren, an Braſilientabak 15,000, an Spaniol 16,000 Entr. liefert, die Königl. Spiegelhütte zu Ildefonſe, und die Fabrik von weißen Thonkrügen zu Andujar. Uebrigens liefert Spanien ſo wenig Glas, daß alle Seeplätze mit Böhmiſchen Glashändlern angefüllt ſind. Die einzige Manufaktur, die außer der Seife das Bedürfniß ganz befriedigt, iſt wohl die des Papiers: das Reich hat gegen 480 Papiermühlen, wovon 200 in Cataluña, 95 in Valencia, und das Produkt iſt gut.

§. 6. Handel.

Memoires et considerations sur le commerce et les finances d'Espagne. Amst. 1762. 2 Vol. 8. — Memoria sobre los malos, que sufre el comercio español, y medios de repararlos; por una comision del comercio de Cadiz. Cadiz 1821. 8.

Die Stimmung des Spaniers war nicht für Gewerbe, ſie iſt es auch nicht für den Handel, der ihm ein eben ſo wenig ehrendes Geſchäft dünkt. Spaniens Handel war im Grunde daher nie Eigenhandel, und ſelbſt, als es noch ſeine unermeßlichen Kolonien beſaß, meiſtens in den Händen der Ausländer, für die der Spanier bloß den Faktor machte.

Der Binnenhandel iſt ganz unbedeutend, und nur lebhaft zwiſchen Madrid auf einer, und Bilbao, Barcelona und Cadiz auf der andern Seite: er wird durch die hohen und ſteilen Gebirge, die das Land in allen Richtungen durchſchneiden, durch den Mangel an ſchiffbaren Flüſſen von S. nach N., durch die Mündungen des Tajo und Duero im Auslande, durch die wenigen Kunſtſtraßen und durch die Entvölkerung des Reichs, die den Straßenraub erleichtert, erſchwert. Jeder Produktenaustauſch im Innern wird dadurch gehindert, und eine Provinz kann Mangel leiden, wenn die andere mit dem Ueberfluſſe ihrer Produkte nirgends hinweiß. Dabei iſt das Poſtweſen ſchlecht eingerichtet. Die Meſſen ſind unbedeutend: ſelbſt die von Medina del Rioſeco hat erſt der Kanal von Campos neues Leben gegeben. Den wichtigſten Einfluß auf den Binnenverkehr hat die Madrider Kaufmannsinnung, los Gremios. Der Küſtenhandel iſt an der ſüdlichen Küſte ziemlich lebhaft: bloß aus Cataluña's Seeplätzen ſind damit 1,500 Küſtenfahrer beſchäftigt.

Der auswärtige Landhandel findet allein mit Frankreich und Portugal ſtatt: mit Frankreich wird er durch die Pyrenäen erſchwert, worüber nur wenige befahrne Wege führen, doch erhält Spanien auf dieſem Wege Vieh, Lebensmittel und einige Manu-

fakte. Mit Portugal ist wenig auszutauschen, da beide Reiche die nämlichen Produkte haben, aber sobald ein Seekrieg ausbricht, ist der Verkehr über Badajoz und Elvas, aber auch die Schmuggelei äußerst beträchtlich. Durch den auswärtigen Seehandel finden Spanien's meisten Produkte ihren Ausweg in das Ausland, aber dieser ist für Spanien nichts weniger, als vortheilhaft, sondern die Ausländer besonders Briten, Franzosen, Niederländer, Dänen, Schweden, Hanseaten, Nordamerikaner holen Spanien's Weine, Oele, Wolle und edle Früchte, und überschwämmen es dafür mit Eisen, Holz, Flachs, Droguerien, Fischen, Material- und Manufakturwaaren aller Art, selbst mit Korne. Vor 1808 verhielt sich die Einfuhr zu der Ausfuhr, wie 3 : 7, indem man die gesammte Ausfuhr zu 28,957,500, die Einfuhr dagegen zu 67,567,500 Gulden berechnete. Den Ausfall deckte bis dahin der Kolonialhandel, der nicht allein für den Spanier äußerst vortheilhaft war, sondern auch unermeßliche Summen baares Geld einbrachte, die freilich das Land bloß durchflogen, um in die Hände der industriösen Völker zu laufen. Seit 1765 stand der Handel nach Amerika, den Häven und Handelsplätzen Cadiz, aus welchem jährlich die sogenannte große Flotte von 16 Segeln, von 500 bis 1,000 Tonnen, auslief, Sevilla, Malaga, Almeria, Cartagena, Alicante, Barcelona, Santander, Gijon, Palma, Alfaques, Tortosa, Vigo, Valencia und Santa Cruz auf Tenerifa offen: 1788 wurden aus diesen Häven für 50,272,253 Gulden oder 500,717,529 Realen nach Amerika geführt, und dafür für 80,469,374 Gulden zurückgebracht, so daß der reine Gewinn 30,197,121 Gulden ausmachte, wovon die Zollgebühren 5,545,695 Gulden betrugen. Allein jetzt besitzt Spanien von seinen unermeßlichen Kolonien in Amerika bloß noch Cuba und Puerto Rico, und der Kolonialhandel ist mithin fast ganz dahin.

Das ganze Handelswesen steht unter dem obersten Rathe in Handels-, Münz- und Bergsachen. Zur Beförderung des Handels dienen die Handelsgerichte in den größern Handelsplätzen, die Konsulate, die Bank S. Carlos, welche auf einen Fond von 28,406,250 Gulden in 150,000 Aktien vertheilt, errichtet ist, Wechsel diskontirt und andere Geschäfte macht, die Gremios in Madrid, in 5 Abtheilungen, die Manilische oder Philippinische Gesellschaft, womit die Caraccasgesellschaft bisher verbunden war, die Havañagesellschaft und die Handels- und Manufakturgesellschaft zu Burgos. Die Erschwerungen, die den Spanischen Handel niederdrücken, hat die Kommission von Cadiz weitläuftig auseinandergesetzt. Dahin rechnet sie vorzüglich die ungeheuren Auflagen, die auf alle Handelserzeugnisse gelegt sind, die beschwerlichen Einrichtungen bei den Zollämtern, das Monopol der Krone mit Tabak und Salz, die Philip-

pinische Gesellschaft, die über 600 Mill. Gulden gekostet und nichts geleistet habe u. s. w.

Buch und Rechnung wird in Realen de Plata zu 10, und Realen de Vellon zu 6 Kreuzer, gewöhnlich in letzteren, zu Cadiz aber in Ducados de Plata zu 1 Gulden 6 Kreuzer, zu Valencia in Libras gehalten: Alles sind eingebildete Münzen. Von Goldmünzen sind geprägt: Vierfache, zweifache, einfache und halbe Doblonen (der Doblon 7 Gulden 27½ Kreuzer werth) und Duritos; Piaster (2 Gulden), Escudos de Vellon, Pezetas und Realitos in Silber u. s. w. Die Einheit des Längenmaaßes ist die Vara oder Elle zu 3 Kastil. Fuß, die Spanische Legua hat 5,000 Varas, 26,60 gehen auf 1 Aequatorgrad. Die Q. Legua macht $\frac{56\frac{1}{4}}{100}$ einer geogr. Meile aus; die Q. Fanegada 4,900 Varas und hält 4 Estadoles. Eine Last hält 4 Cahizes, ein Cahiz 12 Fanegas, 1 Fanega = 2,877 Par. Kubikzoll. Bei dem Flüssigkeitsmaaße hält 1 Botta 30 größere und 38½ kleine Arrobas, eine Arroba mayor = 805,^{5} Par. Kubikzoll, eine Arroba menor = 626,^{5} dergleichen Kubische Zoll. Gewicht: nach Quintals oder Centnern, die 4 Arrobas, 1 Arroba 25 Pfund wiegen.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Spanien hatte das goldne Zeitalter seiner Literatur im 15. und 16. Jahrhunderte, aber Kunst und Wissenschaft verloren sich, als Mönchthum und Inquisition sich des Reichs bemächtigten. Die eingetretene Finsterniß schien erst zu Ende des 18. Jahrhunderts wieder weichen zu wollen; das neue Licht wurde durch die Französische Revolution und den siebenjährigen Unabhängigkeitskampf zurückgehalten, und die Spanische Literatur erhält sich noch immer in einer gewissen Befangenheit; der Bildungsanstalten sind zwar eine Menge, aber wenige scheinen ihrem Zwecke zu entsprechen. Die Presse ist völlig frei, aber noch haben die Cortes nicht Zeit gehabt, die in der Konstitution ausgesprochenen Grundzüge des öffentlichen Unterrichts weiter auszubilden.

Die Zahl der jährlich erscheinenden Druckschriften ist sehr geringe, und vielleicht kann man, mit Ausnahme der politischen Pamphlets, Flugschriften, Zeitungen und Journale, nicht 100 wissenschaftliche Werke rechnen, die aus den Spanischen Pressen hervorgehen. Die 74 Buchhändler Madrids sind meistens Antiquare oder Kolporteure. Die gebildeten Klassen der Nation achten wissenschaftliche Kenntnisse doch giebt es wenige Gelehrte vom Fache, und der Geschäftsmann findet keinen Antrieb, sich der Literatur zu widmen.

Die Unterrichtsanstalten theilen sich in allgemeine und besondere. Zu jenen gehören die 11 Universitäten: Salamanca (1787 1,909 Stud.), Valladolid (2,000 Stud.), Alcala de Henares, Sevilla, Granada, Valencia, Cervera, Zaragoza, Huesca, Oviedo und Compostela; die Kollegien, worunter sich die Estudios reales de S. Isidoro auszeichnen, die Bürger- und Dorfschulen, aber der ganze Unterricht befand sich bisher in den Händen der Geistlichkeit; zu diesen die seminarios conciliares für angehende Geistliche, die medicinische Schule und das chemische Laboratorium zu Madrid, die verschiedenen chirurgischen Institute, Ingenieur-, Artillerie-, Seekadetten-, Zeichen-, mathematischen-, nautischen-, Handels- und Schifffahrts- und Ackerbauschulen u. s. w.

Gelehrte Gesellschaften sind zahlreich: Madrid allein hat deren 9, als die academia Espanola; ac. de la historia; ac. de nobles artes; ac. medica; Sociedad economia matritense, Ac. de ambas jurisprudencies; ac. de sagrados canones; ac. latina und ac. de Teologia; außerdem hat fast jede große Stadt ihre eigne Gesellschaft der Wissenschaften, der Künste u. s. w., jede Provinz ihre Ackerbaugesellschaft, ihre patriotische Gesellschaft, deren überhaupt 1816 nicht weniger als 61 bestanden. Unter den Hülfsanstalten bemerken wir nur die Königl. Bibliothek zu Madrid, mit 130,000 Bänden und 2,000 Handschriften, die im Escorial mit 6,000 Arabischen und Orientalischen Manuskripten; das Königl. Museum und Antiquitätenkabinet zu Madrid, die Sternwarte zu Madrid und Isla de Leon, 24 botanische Gärten und die Gemäldegallerien zu S. Ildefonse und Buen Retiro.

§. 8. Nationalreichthum.

Memoria sobre el credito publico, par *D. José Canga-Arguelles.* Madrid 1820. 8.

Ein armes Land, trotz aller Schätze, die ihm aus der neuen Welt zugeflossen. Wohlstand und auch Reichthum fand sich bis jetzt bloß bei dem Klerus und den Granden, aber jener ist vernichtet, und diese haben ihre überseeischen Besitzungen verloren. Der Staat ist wirklich arm und ungemein verschuldet; die Auflagen so drückend, daß sie nicht aufzubringen stehen; daher jedes Jahr bedeutende Rückstände und ein stetes Deficit.

Der ganze Geldstock im ganzen Reiche soll sich kaum auf 20 Millionen Gulden belaufen: es ist fast ganz aus dem Kurse verschwunden: und statt Münze cirkulirt Papier. Die Schätze Amerika's sind bloß durch die Hände der Nation gelaufen: von 10,167,584,334 Gulden, die seit der Entdeckung des Erdtheils bis 1805 nach Spa-

nien assignirt waren, hat es, außer seinem Kirchensilber und dem was von edlen Metallen verarbeitet ist, höchstens 20 Millionen behalten, aber dafür sich eine Zettelmasse von 740,570,202 Gulden in vales reales erworben, die tief unter dem Nennwerthe steht, und fast gar keinen Kurs hat. Die Vales reales verloren 1819 84 bis 88 Proc., die Aktien von S. Carlos, deren Nominalwerth 2,000 Realen ist, galten 220 Realen, die Aktien der Philippinischen Ges. 250 Realen, und die Effekten der cinco gremios verloren sogar 98 Proc.

Die Einkünfte des Reichs waren für das Rechnungsjahr von 1822 auf 663 Mill. Realen, = 66,300,000 Gulden, die Ausgaben auf 861,591,645 Realen = 86,159,164 Gulden veranschlagt, und das Deficit betrug, mit Zurechnung eines Vorraths aus dem abgewichenen Rechnungsjahre, 17,900,000 Gulden. 1820 betrugen die Einkünfte 55,039,427, die Ausgaben aber 70,280,030, das Deficit 15,240,641 Gulden.

Die Staatsschuld wurde 1820 auf 1,422,057,240 Gulden oder 14,220,572,390 Reglen angegeben. Davon waren verzinslich 681,478,036, unverzinslich 740,579,204 Gulden; die verzinslichen wurden mit 23,596,663 Gulden verzinset. Nach einer Angabe von 1822 (Polit. Journ. 1822 S. 85) beläuft sich die zinsentragende Schuld auf 345,966,791 Gulden, die jährlich 5,698,634 Gulden Zinsen erfordern, die unverzinsliche auf 647,796,338 Gulden. Das liegende Vermögen der Geistlichkeit, worüber der Staat gegenwärtig disponirt, wird auf 805 Mill. Gulden geschätzt, indeß fehlt es an Käufern!

§. 9. Bewaffnete Macht.

Das Heer ist neu organisirt und von mittlerer Stärke, die Marine ganz verfallen.

Seit 1820 besteht die Landmacht: a) aus Garden: 1 Komp. Hellebardirer, 153 Mann, der Leibgarde und 2 Reg. Infanterie — 4,200 Mann; b) aus Infanterie: 37 Reg. Linieninfanterie zu 37,000 und 12 Batt. Jäger zu 7,000; c) aus Kavallerie: 14 Reg. schwere Kavallerie 5,150, und 9 Reg. leichte Kavallerie 6,180 Mann; d) aus Artillerie: 6,000 Mann, bestehend aus 5 Reg. zu Fuß, 5 Eskadr. zu Pferde, 64 Komp. Veteranen, 5 Batt. Train, dabei Geniekorps, und 1 Mineur- und 1 Pontonierreg.; zusammen 65,530 Mann, die in Kriegszeiten verdoppelt werden. Bei der Armee dienten 1 Generalissimus, 9 Generalkapitäne, 119 Generallieutenante, 174 Marechaux de Camp und 423 Brigadiere. Sie ergänzt sich, nach dem Gesetze von 1820, durch Konskription, die ohne Ausnahme jeden jungen Spanier über 18 Jahr trifft, doch werden Ersatzmänner zugelassen, und der Dienst dauert 6 Jahre. Festungen

hat der Staat in Menge auf der Seite von Portugal und Frankreich: dort ſind Badajoz, Ciudad Rodrigo und Tuy, hier Figueras, Gerona, Lerida, Zaragoza, Barcellona, Tarragona, Pampeluna und S. Sebaſtian die wichtigſten; aber auch die Seeplätze ſind ſtark befeſtigt.

Die Marine iſt tief geſunken; noch 1808 zählte ſie 42 Linienſchiffe, 30 Fregatten, 17 Korvetten, 14 Huker, 3 Schebecken, 45 Brigantinen, 4 Paketboote, 10 Balandra's, 37 Goeletten und 81 kleinere Fahrzeuge, überhaupt 283 Segel, und 1821 waren nicht mehr als 12 Linienſchiffe, 19 Fregatten und einige 30 kleinere Segel dienſtfähig, die unter die 3 Seedepartemente zu Cadiz, Ferrol und Cartagena vertheilt waren. Demunerachtet waren bei der Armee angeſtellt 1 Generalkapitän, 17 Generallieutenante, 18 Xefes de Escuadra, 43 Marinebrigadiers, 82 Schiffskapitäne, 142 Fregattenkapitäne u. ſ. w.

§. 10. Kolonien.

Spanien hat in den neueſten Zeiten den größern Theil ſeiner Amerikaniſchen Beſitzungen verloren. Demungeachtet ſind ihm noch ſehr ſchätzbare Kolonien, ſowohl in Amerika, als in Afrika und Aſien übrig, die zuſammen ein Areal von 5,039,61 Q. Meilen einnehmen, und 2,774,751 Bewohner zählen.

Auf dem Feſtlande von Amerika beſitzt das Reich, außer einigen feſten Punkten, die ſich aber vielleicht ſchon jetzt in der Gewalt ſeiner ſich emanzipirten Kolonien befinden, nichts weiter. Aber in Weſtindien hat es: 1) das Generalkapitanat Havana oder die Inſel Cuba — 2,309,20 Q. Meilen mit 700,000 Einw., nämlich 300,000 Weißen und 400,000 Sclaven, wogegen die letters of Havaña nur 250,000 Weiße und 314,200 Sclaven annehmen. Sie hat den wichtigen Haven Havaña mit 36,000 Einw., und liefert an Zucker 800,000, an Syrup 90,000 Cntr., an Rum 15,000 Ohm, an Tabak 300,000 Cntr., an Baumwolle 2,000 Cntr., an Häuten 100,000 Ballen, und an Wachſe 20,000 Cntr.; 2) das Generalkapitanat Puerto Rico, wozu, nach dem Verluſte von Domingo, nur noch die Jungferninſeln gehören; die Inſel Puerto Rico iſt 182,10 Q. Meilen groß und hatte 1794 136,000 Einw., worunter 17,500 Neger. Die Ausfuhr beträgt an Zucker über 6,000, an Baumwolle über 4,000, an Kaffee 34,000, an Reis 60,000, an Mais 50,000, an Tabak 24,000, an Syrup 30,000 Cntr. Die Spaniſchen Jungferninſeln oder die Paſſage- und Schlangeninſel enthalten 6,75 Q. Meilen, mit 3,000 Einw., die vorzüglich Zucker und Baumwolle bauen.

In Afrika beſitzt es: 1) die Canarias — 151,16 Q. Meilen mit 156,000 Einw., der Hauptſtadt Palmas mit 9,440 Einw., überhaupt

3 Ciudaden, 6 Villa's und 51 Dörfern. Sie liefern zur Ausfuhr 40,000 Ohm Canarienſekt, 2,600 Cntr. Orſeille, ſo wie Zucker, Baumwolle, Honig, Wachs, Wolle, Olivenöl, Mandeln und Kanarienvögel. Ihre Bruttoeinkünfte belaufen ſich auf 546,000 Guld.; 2) die Preſidios an den Küſten der Berberei: Ceuta, Peñon, Melilla und Alcuhemas, zuſammen mit 9,751 Einw.; 3) die von Portugal 1778 erworbenen Eilande Annaboa und Fernando Pao, die aber nicht in Beſitz genommen ſind.

In Aſien: die Philippinen, wovon der Spaniſche Antheil nach St. Croix etwa 2,300 Q. Meilen mit 1,733,000 Einw. betragen mag. So reich auch dieſe Inſeln ſind, ſo koſteten ſie bisher Spanien doch weit mehr, als ſie einbrachten, und man ſchätzte den Zuſchuß auf etwa ½ Mill. Guld. Die Hauptſtadt iſt Manila mit 74,300 Einw. Sie führen aus Reis, Sago, Zucker, Syrup, Arak, Kaffee, Baumwolle, Gewürze, Betel, Vogelneſter, Kampher, Häute und Goldſand.

In Auſtralien: 1) die Karolinen, wohin Spanien bloß Miſſionarien zur Bekehrung der harmloſen Einw. geſendet hat, ſonſt ſich aber gar nicht um ſelbige bekümmert, und 2) die Marianen, wo ſie auf Guam ein Fort mit einer kleinen Beſatzung halten, um dort einen Erfriſchungspunkt für ihre Manilagallionen zu haben, welches indeß für die Zukunft unnütz ſeyn dürfte.

B. Staatswirkſamkeit.

a. Staatsverfaſſung.

§. 11. Staatsgrundgeſetze.

Die Konſtitution vom 19ten März 1812, und vom Könige anerkannt den 7ten März 1820, wodurch alle ältere Fundamentalgeſetze aufgehoben ſind. Hiſtoriſch merkwürdig bleiben daher nur das Ley de Señoria K. Ferdinand's III., das Ley de Mayoria K. Ferdinand's III., das Erbfolgegeſetz K. Philipps V. von 1713 und die pragmatiſche Sanction K. Karl's III. von 1776.

§. 12. Staatsform.

Eine erbliche konſtitutionelle Monarchie, worin die Cortes mit dem Könige vereint die geſetzgebende Gewalt ausüben, der König aber die ausübende Gewalt in Händen hält, und die Gewalt, die Geſetze in Civil- und Kriminalgeſetzen anzuwenden, den Tribunalen des Reichs zukömmt.

§. 13. Der Monarch und deſſen Haus.

Der König hat durch die Konſtitution ſehr wichtige Vorrechte erhalten, iſt aber auch in mehrern Punkten ein-

geſchränkt. Er hat eine Civilliſte und einen glänzenden Hofſtaat.

Der König iſt heilig, unverletzlich und keiner Verantwortung unterworfen; ihm ſteht ausſchließlich die Befugniß zu, die Geſetze in Vollziehung bringen zu laſſen, und ſeine Gewalt umfaßt Alles, was ſich auf die Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach Außen bezieht; er hat das Recht, Krieg zu führen, Frieden zu ſchließen, wovon er doch den Cortes Rechenſchaft geben muß, er beſetzt alle Civil- und Militärſtellen, ernennt die Biſchöfe, theilt Ehrenzeichen und Auszeichnungen aus, verfügt über die bewaffnete Macht, hat das Kommando bei Heer und Flotte, entſcheidet über die Verwendung der Staatsausgaben, ſchlägt den Cortes Geſetze vor, und nur in ſeinem Namen wird Recht geſprochen; er hat das Recht der Begnadigung. Doch darf er der Abhaltung der Cortes auf keine Weiſe ein Hinderniß in den Weg legen, darf ſich ohne ihre Einwilligung nicht aus dem Reiche entfernen, keinen Theil des Spaniſchen Gebiets abtreten, keine Offenſivallianz, keinen Handels- oder Subſidienvertrag ohne Einwilligung der Cortes abſchließen, keine Steuern machen oder Auflagen erheben, ſich keines Eigenthums eines Einzelnen oder einer Gemeinde bemächtigen, Niemanden ſeiner Freiheit berauben, keine Eheverbindung ohne Einwilligung der Cortes eingehen.

Die Krone beider Spanien wird als untheilbar angeſehen; ſie erbt in der Deſcendenz Ferdinand's VII. von Bourbon ſowohl in männlicher als weiblicher Deſcendenz fort, doch hat die männliche Deſcendenz vor der weiblichen, die ältere Linie vor der jüngeren den Vorzug, nur gehen die Frauen des näheren Zweigs oder des nähern Grads in der nämlichen Linie den Männern eines entfernteren Zweigs vor, auch ſpringt der Sohn oder die älteſte Tochter des Sohns des Königs, im Fall ihr Vater früher ſterben ſollte, ehe er die Erbfolge angetreten, ihrem Oheim vor, und ſuccedirt, kraft des Erbrechts, ihrem Großvater unmittelbar. Doch können die Cortes einen unfähigen Prinzen von der Erbfolge ausſchließen, haben bei dem Ausgange des Ferdinandſchen Stammes die Entſcheidung über die Thronfolge, und ohne ihre Einwilligung kann keine den Thron beſteigende Prinzeſſin einen Gemahl wählen. Die Königin genießt die Vorrechte ihrer Würde und der Majeſtät, empfängt aber die Nadelgelder von ihrem Gemahl.

Der König wird mit dem 18ten Jahre mündig. Die Regentſchaft übernimmt ein Rath, aus 2 Mitgliedern der genannten Cortes und 2 Mitgliedern des Staatsraths und der Königin-Mutter, in deren Ermangelung ein dritter Staatsrath zutritt, beſtehend. Der König leiſtet bei dem Antritte ſeiner Regierung den vorgeſchriebenen Konſtitutionseid. Seine Civilliſte iſt 1820 auf 4

Mill., die Nadelgelder seiner Gemahlin auf 64,000, die Appanage der beiden Infantinnen auf 115,000 und die der beiden Infanten auf 330,000 Gulden festgesetzt. Ein Infant, der sich außerhalb des Reichs aufhält, verliert seine Appanage. Der Thronfolger, der Prinz von Asturias, darf, bei Verlust seine Thronfolgerechts, ohne Einwilligung der Cortes das Reich nicht verlassen. So wenig er, als die übrigen Infanten und Infantinnen, dürfen sich ohne Einwilligung des Königs und der Cortes vermählen. Der Prinz von Asturia muß, wenn er 14 Jahr alt und von den Cortes anerkannt ist, in ihrer Gegenwart den Eid zur Aufrechthaltung der katholischen Religion und der Konstitution ablegen. Der König bekennt sich mit seiner Familie zur römisch-katholischen Kirche.

Der Titel ist: Don — — von Gottes Gnaden und durch die Konstitution der Spanischen Monarchie König beider Spanien, mit dem Prädikate: Katholische Majestät. Die Königl. Befehle werden mit dem Stämpel: Yo el Rey, bezeichnet; der präsumtive Thronerbe heißt, seit 1388, Prinz von Asturias, die nachgebornen Kinder Infanten und Infantinnen von Spanien. Das Wappen enthält die Embleme der Provinzen, in der Mitte das Familienwappen. An der Spitze des Hofstaats steht der Großalmosenier, welcher zugleich Patriarch beider Indien ist; sonst unter 5 Stäben. Kein Hof in Europa ist prachtvoller, aber auch zugleich ceremoniöser und etikettvoller. Der Ritterorden sind jetzt, nachdem die geistlichen Orden aufgehoben, noch 6: nämlich das goldene Vließ, welchen es mit Oesterreich gemein hat, als Hofehre, der Marien-Luisenorden für Frauen seit 1792, der Karlsorden, seit 1771, für Verdienst jeder Art mit 3 Klassen, der Amerikanische Orden Isabellens der Katholischen, seit 1815, mit 3 Klassen, der Militärorden des heil. Ferdinand, seit 1815, und der Militärorden de S. Hermenegildo, seit 1816. Außerdem giebt es noch temporäre Ehrenzeichen, als den Orden der Treue zu Valencay, vom 23. August 1814, das Ehrenzeichen von Zaragoza, von 1814, für Vertheidigung von Ciudad Rodrigo, von 1815 u. a.

§. 14. Die Staatsbürger.

Die Spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln; das Spanische Volk ist frei und unabhängig, und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menschen seyn. Die Konstitution macht unter den Bürgern Spaniens keinen Unterschied, und alle sind vor dem Gesetze gleich.

Spanischer Bürger ist, welcher seinem Vater und seiner Mutter nach aus dem Spanischen Gebiete beider Halbkugeln stammt und in irgend einem Bezirke dieses Gebiets ansässig ist, dann der Ausländ-

der, welcher von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten, und der Sohn eines, in Spanien ansässigen Fremden, der ein nützliches Gewerbe oder Geschäft anfängt. Von 1830 an muß jeder eintretende Bürger lesen und schreiben können. Die Rechte der Spanischen Burger werden in der Konstitution bezeichnet; eines ihrer wichtigsten Befugnisse spricht sich in der Wahl der Deputirten zu den Cortes aus, wovon auf jede 70,000 Individuen 1 Deputirter kömmt. Zu diesem Zwecke werden juntas electorales de parroquia, wo auf jede 200 Seelen 1 Wahlherr kömmt, juntas electorales de partido, welche aus den Wahlherrn der Kirchspiele bestehen, und juntas electorales de provincia, welche die Wahlherren der Partidos bilden, gehalten: in letzteren wird der Deputirte gewählt, der durchaus Bürger, 25 Jahr alt, Laie oder Weltpriester seyn und ein gewisses Vermögen nachweisen muß; unwählbar sind alle Staatsdiener und Hofbediente.

Der Spanische Adel theilte sich bisher in hohen oder titulado, und niederen oder Hidalgo, in Cataluña hombre de Pareja; jener zerfiel in erbliche Granden, 1ster, 2ter und 3ter Klasse, auch in solche, die nur auf Lebenszeit die Rechte der Grandezza haben, d. h. ihr Haupt vor dem Könige zu bedecken, den Titel Excellenz zu führen, und wenn sie in den Audienzsaal treten, die Königl. Wache zu ihrer Ehre vor sich präsentiren zu sehen. Alle alte Granden duzen sich unter einander, und haben fideicommissorische, Majorate, die auch, in Ermangelung männlicher Erben, auf die Töchter übergehen: es giebt unter denselben sehr begüterte Familien, aber der Hidalgo ist meistens arm. Der Klerus wird gleichfalls in hohen und niedern abgetheilt, aber die Einkünfte des hohen sind ungemein verringert. Die Städte theilen sich in Ciudades und Villa's, doch scheint dieser Unterschied jetzt aufgehoben zu seyn, und die Bürger aller Städte gleicher Rechte zu genießen. Der Bauer ist persönlich frei, und entweder Eigenthümer seines Guts, oder Erbpächter, Zinsmaier und Zinspächter; in den letzteren Verhältnissen war er bisher sehr gedrückt, und ist es zum Theil durch Mesta und Jagdberechtigungen, die nicht überall aufgehört haben, noch,

§. 15. Die Cortes.

Die Cortes treten zwischen Monarchen und Nation, die sie repräsentiren, ein. Sie haben sehr wichtige Vorrechte, vor allen die Theilnahme an der Gesetzgebung und Besteuerung, auch sind die Königl. Befugnisse durch dieselben außerordentlich beschränkt.

Die Cortes bilden nur Eine Kammer, die sich jährlich einmal am 1. März auf 3 Monate versammelt, und aus ihrer Mitte 1 Präsident, 1 Vicepräsident und 4 Sekretäre ernennt. Die Zahl der

ſenden iſt, ohne die Deputirten, die man aus den Kolonien erwartet, 149, wovon Galicia 16, Cataluña und Valencia, jede 12, Sevilla mit Ceuta 11, Granada 10, Aragon 9, Burgos 7, Eſtremadura 6, Aſturias, Murcia und Toledo, jede 5, Cordova, Cuenca, jede 4, Jaen, Leon, Madrid, Mancha, Navarra, Salamanca, Soria, Valladolid und die Balearen, jede 3, Avila, Guadalaxara, Palencia, Segovia, Vizcaya und die Canarias, jede 2, und Alava, Guipuzcoa, Toro und Zamora nur 1 ſenden. Ihre Sitzungen ſind öffentlich, kein Deputirter ſeiner Meinungen wegen verantwortlich, oder kann während der Sitzung wegen Civilſachen belangt oder wegen Schulden arretirt werden. Ehe ſie auseinander gehen, ernennen ſie eine Deputation, die den Namen der permanenten Cortes führt, aus 7 Mitgliedern beſteht, und bis zu der nächſten Verſammlung ſitzt. In dringenden Fällen können außerordentliche Cortes zuſammenberufen werden.

b. Staatsverwaltung.

§. 16. Höchſte Centralbehörde.

Guia de forasteros en Madrid por 1821. Madrid. —

Dem Könige ſtehen einige höhere Staatskollegien zur Seite, die ihm die Laſt der Regierung erleichtern. Die ſämmtlichen Miniſter ſind der Nation verantwortlich.

Die höchſten Centralbehörden ſind: 1) der Staatsrath, die oberſte berathende Behörde, worin der König ſelbſt den Vorſitz hat. Er beſteht aus 40 Mitgliedern, worunter 9 Ehrenſtaatsräthe ſind; 2) das Staatsminiſterium, welches in 7 Zweige zerfällt, deren jeder 1 Staatsſekretär an der Spitze hat: a) der auswärtigen Angelegenheiten; b) des Innern, mit 5 Sektionen: der Polizei, des öffentlichen Unterrichts, der Gewerbe, der Wohlthätigkeit und der Poſten, Wege und Kanäle; c) der überſeeiſchen Angelegenheiten; d) der Juſtiz- und Gnadenſachen; e) der Finanzen; f) des Kriegs, und g) der Marine. Jeder Miniſter arbeitet unabhängig.

Untergeordnete Centralbehörden ſind: 1) der Oberjuſtizhof; 2) der Rath der Ritterorden in 2 Säle getheilt; 3) das Generalkommiſſariat der Kreuzbulle; 4) die apoſtoliſche Kommiſſion der außerordentlichen Steuer des Klerus; 5) die Generalkollektur der Finanzen; 6) die Lottodirektion ſammt der Direktion des Penſionfonds; 7) die Generaldirektion der Poſten und Wege, und 8) die Direktion der Landeskultur.

§. 17. Innere Verwaltung.

Ganz Spanien iſt jetzt, mit Einſchluſſe der Preſidios und Canarias, in 51 Provinzen getheilt.

Wir haben die 51 Provinzen, wie ſie neuerdings von den Cortes konſtituirt ſind, oben angegeben. An der Spitze einer jeden Provinz ſteht ein Xefe politico als Gouverneur. Die Provinzen zerfallen in Partidos, die von Corregidoren verwaltet werden. Jede Provinz hat ihre Provinzialdeputation, an deren Spitze der Xefe politico ſteht, die aus dem Intendanten und 7 Mitgliedern zuſammengeſetzt iſt, und ſich mit der Vertheilung der Steuern, der Verwendung der öffentlichen Gelder, dem Volksunterricht u. ſ. w. beſchäftigt, aber höchſtens 90 Sitzungen im Jahre halten darf. Die innere Verwaltung der Städte und Villas beſorgen die Stadträthe, deren Beamte die Alkalden und Syndiken jährlich, die Regidores aber jährlich zur Hälfte durch Wahl der Kirchſpielswahlmänner erneuert werden. — Die Kolonien werden durch Generalkapitäne verwaltet, und haben eine ähnliche Verfaſſung, wie das Mutterland.

§. 18. Juſtiz.

Die Juſtiz iſt unabhängig, wird aber im Namen des Königs verwaltet. Es beſtehen obere und niedere Gerichte.

Ein allgemeines Geſetzbuch hat Spanien nicht, und man richtet ſich noch nach den Partikulargeſetzen der einzelnen Provinzen: in Caſtilla nach der Recopilacion de las Leyes de estos Reynos von 1566, nach den Leyes de Toro von 1505 und nach der Ordenamiento real von 1496, außer dieſen gelten Fora, und zur Aushülfe das Römiſche und kanoniſche Recht. Sonſt haben Aragon, Cataluña, Valencia, Mallorca, Navarra, Galicia und die Basken ihre Provinzialgeſetzbücher, wornach noch immer Recht geſprochen wird.

Das höchſte Gericht in Spanien iſt der supremo tribunal de justicia zu Madrid, aus 1 Präſidenten und 20 Mitgliedern beſtehend. Die zweite Inſtanz bilden die 12 audiencias territorialas zu S. Jago, Valladolid, Vittoria, Madrid, Zaragoza, Barcelona, Valencia, Murcia, Granada, Sevilla, Caceres und Palma, mit 1 Regenten und 25 Mitgliedern; die untere Inſtanz die Oberrichter jedes Partido, deren 335 ſind. Außerdem verſehen in jeder Stadt oder Villa Alkalden die Geſchäfte des Friedensrichters.

§. 19. Polizei.

Die Polizeipflege wird in den Partidos und Pueblos von den Corregidorrs und Alkaldes verwaltet, die dem Xefe politico verantwortlich ſind, welcher die ganze Provinzialpolizei leitet. Die Staats-, Eigenthums- und Sicherheitspolizei bedarf noch vieler Verbeſſerungen: am beſten iſt für die leidende Menſchheit geſorgt: 1787 hatte das Reich 761 Spitäler, worin 18,963 Perſonen unterhalten wurden, 87 Waiſen- und Irrenhäuſer mit 13,117 Perſonen und 48 Findelhäuſer für 3,878 Kinder. Gut eingerichtete Quaran-

täneanſtalten; Kornmagazine oder Positos, deren 1808 5,008 angelegt waren. Wenige, aber vortreffliche Kunſtſtraßen: bis 1821 nur eine fahrende Poſt, jetzt werden andere eingerichtet.

§. 20. Kirchenſtaat.

Die Römiſch-katholiſche Kirche iſt, mit Ausſchluſſe aller andern, herrſchend. Die Inquiſition iſt ſeit 1820 aufgehoben, und alle Klöſter bis auf 14 eingegangen.

Das geiſtliche Staatsrecht Spaniens gründet ſich auf die 1524 und 1573 mit dem Pabſte abgeſchloſſenen Konkordate: der König ernennt die Erz- und Biſchöfe, der Pabſt beſtätigt ſie; die Kanonikate vergiebt, bis auf 25 dem Pabſt reſervirte, der König oder der Biſchof. Der Pabſt übt noch durch ſeinen Nuntius eine gewiſſe geiſtliche Gerichtsbarkeit aus; das jus spolii und die Annaten gehören dem Staate, wofür der Pabſt ein Averſionalquantum von 57,256 Gulden erhält, die cruzada iſt in einen Finanzzweig verwandelt.

Der Säkularklerus beſteht aus 8 Erzbiſchöfen: Toledo als Primas regni mit 8, Sevilla mit 2, Compoſtella mit 12, Granada mit 2, Burgos mit 5, Tarragona mit 8, Zaragoza mit 6, Valencia mit 4 Suffraganbiſchöfen; die Biſchöfe von Leon und Oviedo ſtehen unmittelbar unter dem Pabſte. Noch ſind 2 Biſchöfe vom Orden Sanjago, im Kloſter S. Marcos in Leon, und zu Ucles in Toledo. Der niedere Klerus, wozu 1743 43,083 Geiſtliche gehörten, verſieht 18,871 Kirchſpiele. Die großen Einkünfte des hohen Klerus ſind jetzt überall herabgeſetzt und fixirt. 1787 beſtanden in Spanien 2,011 Mannsklöſter, 48 Kongregationen, 170 Kollegien und 1,012 Frauenklöſter. Dieſe ſind jetzt bis auf 14 Klöſter ſämmtlich geſchloſſen, und ihr Eigenthum dem Staate zugefallen. Eben ſo liegen die Paläſte der Inquiſition ſämmtlich in Trümmern.

§. 21. Finanzverwaltung.

Die Finanzen werden von dem Finanzminiſter verwaltet. Die Erhebung der Auflagen, die ſich in rentas generales und provinciales theilen, iſt ungemein verwickelt, und erfordert ein großes Heer von Finanzbedienten, doch ſoll gegenwärtig ein anpaſſenderes und zweckmäßigeres Finanzſyſtem eingeführt werden. Eine Oberrechenkammer unterſucht alle Rechnungen über die Verwendung von Staatsausgaben.

§. 22. Militärverwaltung.

Der König iſt Chef der Land- und Seemacht: erſtere ſteht unter dem Kriegsminiſterium, letztere unter dem Marineminiſterium.

Die beiden höchsten Kriegsgerichte sind das Tribunal especial de Guerra y Marina und die Superintendencia general de Penas de Camera, die beide für Land- und Seemacht zugleich angeordnet sind. Sonst leitet der Kriegsminister, dem seit dem 19. April 1820 eine Junta consultativa zur Seite gesetzt ist, die Landmacht, der Marineminister die Seemacht.

Die Armee hat 5 Generalinspektoren; bei der Kriegsverwaltung stehen 121 Kommissäre ordonnateurs und 281 Kriegskommissäre. Das Materielle der Armee liefert das Reich größtentheils aus seinem Schooße, militärische Bildungsanstalten sind die Ingenieurschulen zu Zamora, Segovia und Barcelona, die Kavallerieschule zu Ocaña. Die dienstfähigen Invaliden bilden 45, die nicht dienstfähigen 26 Kompagnien.

Die Seemacht ist zwar unter 3 Geschwader vertheilt, und hat ihre sämmtlichen Officiere vollzählig, aber die Flotte fehlt, und selbst von den noch vorhandenen Kriegsschiffen sind nur wenige noch dienstfähig. In den 3 Kriegshäven Cadiz, Cartagena und Ferrol hat es seine Seedepots, Arsenäle, Werfte, Seehospitäler und andere Anstalten angehäuft Es sind nicht weniger als 3 Seekadettenakademien, 3 mathematische, 3 Piloten- und 17 nautische Schulen vorhanden.

c. Politisches Verhältniß.

§. 23. Politische Stellung im Europäischen Staatensystem.

Spanien ist ein kränkelnder Staat, der in sich selbst zusammenzustürzen droht: eine fehlerhafte, schwankende Administration hat den Staat, dem es gewiß nicht an innerer Kraft gebricht, zu einer sekondären Rolle herabgewürdigt, und ihn an den Rand eines Abgrundes geführt, aus dem nur eine starke Hand ihn zu ziehen vermag. Er ist jetzt das Spiel der verschiedenen politischen Partheien, wovon die Eine die Charte mit dem Könige, die andere eine föderative Republik will! Noch liegt es unter dem Schleier der Zukunft, wer in diesem Kampfe die Oberhand behalten wird. Jetzt steht der Staat isolirt; die übrigen Europäischen Mächte stehen zwar ihm nicht feindlich gegen über, aber auch mit keiner, wenn man etwa Portugal ausnehmen will, walten freundschaftliche Verhältnisse ob. Die vorzüglichsten seiner Kolonien, ganz Amerika hat sich von ihm losgerissen.

§. 24. Politisches Interesse.

Spanien, das jetzt seinen Reichthum mit seinen Kolonien verloren hat, muß zuvörderst seine angelegentlichste

Sorge seyn lassen, den Sturm im Innern zu beschwören und Ruhe und Sicherheit zu schaffen, dann aber die Hindernisse hinwegzuräumen suchen, die seine Schwäche herbeigeführt haben: es muß seine Volksmasse zu thätigen Bürgern umschaffen, muß Ackerbau, Industrie und Handel beleben, und es wird sicher seine Kolonien verschmerzen können, wenn es sich nur erst gewöhnt hat, seine eigenen Hülfsquellen gehörig zu würdigen! Erst wenn ihm dieß gelungen, wenn der Ackerbau es ernährt, eine lebhaftere Industrie und Handel es von der schimpflichen Zinsbarkeit des Auslandes befreit, wird es wieder einen Rang im Europäischen Staatensysteme ansprechen können: es wird sich an Frankreich anlehnen, mit dem vereint, es um einen Antheil am Welthandel kämpfen muß, zu dem kein Staat wohl besser gelegen ist, als der Spanische.

§. 25. Staatsverträge.

Spanien ist dem heiligen Bunde beigetreten. Die vornehmsten Staatsverträge sind: mit Portugal der Familien- und Freundschaftspakt zu Pardo von 1778 und der Friede von Badajoz von 1801; mit Frankreich der Bourbonische Familienpakt von 1761, der Vertrag zu Madrid 1801 und die Frieden zu Paris von 1814 und 1815; mit den Briten der Handelsvertrag von 1786 und das Bündniß von 1809, mit den Niederlanden die Verträge von 1648, 1713, 1739, 1748, 1785 und 1795; mit Sardinien von 1713; mit Parma der Bourbonische Familienpakt von 1761; mit dem Pabste die Konkordate von 1524 und 1753; mit Sicilien die Renunciationsakte K. Karl's III. von 1759; mit Oesterreich und Rußland die Wiener Bundesakte von 1815; mit den Osmanen der Handelsvertrag von 1783, mit Marokos der Friede von 1799, mit Algier der Vertrag von 1787, mit Tunis der Vertrag von 1788, mit Tripolis der Vertrag von 1785, mit China der Vertrag von 1791 und mit Nordamerika die Verträge von 1795 und 1820.

Das Königreich Portugal.

Elementos de la geografia astronomica, natural y politica de España y Portugal por *D. Isidoro de Antillon.* Madrid 1808. 8. — C. D. Ebeling's Portugal, nach Dr. A. F. Büſching's Erdbeſchreibung. Hamb. 1808. 8. — *C. F. Ruder's* magra Anmärkningar öfwer Portugal. Stockholm 1803. 8; Deutſch von H. Fr. Link. Roſt. 1805, und von H. S. A. Gerken. Berl. 1808. 8. — Portugal und die Portugieſen, ein Gemälde des Landes und der Nation. Berl. 1809. 8. — Etat du Roy. de Portugal en 1766, par le général *Dumouriez.* Hamb. 1797. 2. edit. 4; Deutſch von Bernh. Reith. Leipz. 1797. 8. — A general View of Portugal etc. by *Jam. Murphy.* Lond. 1798. 4. — Lettres sur le Portugal etc. publiées par *H. Ranque.* Paris 1801. 8. — Die Reiſen von Broughton, Link, Chatelet, Rubers, Murphy, Eſchwege.

A. Grundmacht.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Beſtandtheile.

Portugal gehört zu den kleinen Europäiſchen Staaten; es liegt auf der äußerſten Spitze dieſes Erdtheils, und bildet die ſüdweſtliche Küſte der pyrenäiſchen Halbinſel.

Lage: zwiſchen 8° 41′ bis 11° 53′ öſtl. L. und 36° 55′ bis 42° 7′ nördl. Br. Ein Parallelogram in der ſüdlichen Hälfte der gemäßigten Zone, das im N. und O. an Spanien gränzt, im S. und W. aber von dem atlantiſchen Ocean umfluthet wird, worin die Eiciſchen und einige andere geringe Eilande belegen ſind. Flächeninhalt: nach Mannert's Charte, mit Einſchluſſe der Buſen und tiefern Meereseinſchnitte, 1,656,44, ohne dieſe 1,642,31, nach Antillon 1,932,48, und nach Soares de Barros 1,896 Q. Meilen. Beſtandtheile: 6 Provinzen.

Provinzen.	Areal in geogr. Q. Meilen.		Volksmenge.		Dichtigkeit der Bevölkerung.
	nach Ebeling.	nach Antillon.	nach einzelnen Daten.	nach Antillon.	
1. Eſtremadura	366,97	462,94	701,348	826,680	1,911
2. Beira	461,63	423,56	898,596	1,121,595	1,948
3. Minho	110,08	162,97	1,123,495	907,965	10,206
4. Traz os Montes	137,29	254,82	308,984	318,665	2,251
5. Alentejo	481,25	496,69	339,555	380,480	706
6. Algarve	99, 2	131, 0	96,025	127,615	970
Summe	1,656,54	1,932,	3,462,003	3,683,000	2,090

§. 3. Phyſiſche Beſchaffenheit.

Ein hoch gelegenes Gebirgsland in einem warmen Klima, mit fruchtbaren Ebenen und von großen Flüſſen bewäſſert, die hier ihre Mündung haben.

Portugal liegt faſt eben ſo hoch als Spanien, und hat die nämliche natürliche Beſchaffenheit: es beſitzt, außer zwei weiten Flächen, bloß Thäler und Berge, hat im Weſten ein zerriſſenes, aber niedriges und zum Theil moraſtiges, im S. ein felſiges, ſteiles, gebrochenes Geſtade, einen meiſtens leichten und ſandigen, ſtrichweiſe thönigen und moraſtigen Boden, aber da, wo Waſſer iſt, eine blühende Vegetation. Die Gebirge ſind Fortſetzungen des Spaniſchen Gebirgsſyſtems: im N. zieht die Cantabriſche Gebirgskette in der Serra de Gerez und de Montezinho, die ſich wohl 6,000 bis 7,000′ hoch erheben, fort, und endet nordwärts der Vouga am Geſtade; die Serra de Eſtrella, 8,000′ hoch, und das erhabenſte aller Gebirge, gehört, wie die Serra de Cintra, die im Cabo de Roca unter das Meer taucht, zur Guadarrama, die Serra de Arabida, 2,800′ hoch, die im Cabo de Eſpichel endet, zur Guadalupekette, und die Gebirge Algarves, die Serra de Calbeirao und die Serra de Monchique, die mit Cabo de S. Maria und de S. Vicente unter den Ocean ſinken, ſind Theile der Sierra Morena.

In dieſem Reiche enden die Spaniſchen Ströme Tejo, Douro und auf der Gränze mit Sevilla die Guadiana, hier ſämmtlich ſchiffbar, ihren Lauf. Der Tejo vergrößert ſich in Portugal durch den 22 Meilen langen Zezere, die Sorraya und Canha, der Douro durch Coa, Sabor und Tamega. Küſtenflüſſe ſind der Minho, welcher ebenfalls aus Spanien kömmt, die Lima, der Cavado, die Vouga, der Mondego und Sado. Schifffahrtskanäle finden ſich nicht, hier und da Bewäſſerungsgraben; kein Landſee, wenn man

nicht die 4 Bergseen der Estrella so nennen will, aber viele Moräste, und eine große Menge besonders heißer Bäder, wie die Caldas de Gerez, da Reinha und Oeiras, de Monchique und Penagarcia, und Stahlwasser bei Torre de Moncorro, Amarante und Guimaraes.

Das Klima ist angenehmer und gemäßigter, als das von Spanien, da die Seewinde, welchen Portugal überall offen ist, die Luft abkühlen. Doch ist der Sommer ungemein heiß, und häufig fehlt Regen; Schnee ist im S. so unbekannt, daß man ihn nur den weißen Regen nennt, doch tragen ihn die höheren Berge einige Monate. Selten sinkt das Queckſilber auf 0, und bleibt gewöhnlich am tiefſten + 5 stehen. Die Luft ist, mit Ausnahme der Küstengegenden, wo Moräste sich häufen, gesund; eine Plage des Landes die vielen und fürchterlichen Erdbeben. Vom gelben Fieber war es bisher frei.

§. 3. Einwohner.

Noticia geografica del reyno y caminos de Portugal por *D. Pedr. Rodr. Campomanes.* Madrid 1762. 4. — Memorias econ. da acad. real das sciencias de Lisboa, T. I. nro. 6. Lisboa 1789. 8.

Portugal hat eine mittlere Bevölkerung. Die Einwohner sind mit den Spaniern eines Stammes und einer Religion.

Portugal gehört zu den wenigen Europäiſchen Staaten, von denen man keine Volkszählungen bekannt gemacht hat, obwohl nicht zu bezweifeln steht, daß die Regierung dergleichen besitzt, da sie von einigen Provinzen, wie Minho, Alentejo und Algarve, wirklich zur Publicität gelangt sind. Doch weiß man die Zahl der Feuerstellen, und nach dieſen haben ſowohl Antillon, als Ebeling und Soares de Barros ihre Berechnungen gemacht. Ebeling berechnet die Volksmenge auf 3,558,712, Soares de Barros auf 3,352,000, und Antillon auf 3,683,000 Individuen; wir haben die Volkszählungen der 3 Provinzen Minho, Alentejo und Algarve angenommen, und bei den 3 anderen Provinzen die Zahl der Feuerstätten mit 4 multiplicirt, wodurch wir ein Resultat von 3,462,003, und im Durchschnitt auf jeder Q. Meile von etwa 2,090 Köpfen erhalten haben.

Wohnplätze: 21 Cidades oder Städte, 647 Villa's oder Marktflecken, 4,000 Dörfer und Weiler, zuſammen 4,262 Kirchſpiele mit 760,402 Feuerſtätten; unter den Städten Lisboa mit 235,000, Porto mit 63,505, Braga mit 18,048, Elvas mit 16,000, Evora mit 12,000 und Setuval mit 12,000 Einw.

Die Portugieſen ſind, wie die Spanier, ein Miſchlingsvolk von Kelten, Römern, Gothen, Alanen, Suewen und Arabern: ſie haben

ihre eigene, der Spaniſchen ſehr ähnliche, Sprache. Außer denſelben findet man viele Galleger und Neger, ſeit 1820 auch Juden, die eben die Rechte, wie im Kirchenſtaate, erhalten haben.

Die Religion iſt das Römiſch-katholiſche Chriſtenthum, doch mit größerer Duldſamkeit als in Spanien.

Wie in Spanien, iſt auch hier der Kaſtenunterſchied aufgehoben, doch nüancirten ſich noch immer Adel, Klerus, Bürger und Bauer.

§. 4. Kultur des Bodens.

A. Fr. Lüder, über Induſtrie und Kultur der Portugieſen. Berlin 1808. 8.

Der Boden iſt ſtrichweiſe äußerſt fruchtbar, und Portuggl beſitzt manche und ſchätzbare Produkte, die aber lange nicht ſo, wie ſie ſollten, benutzt werden.

Der Ackerbau war bisher vernachläſſigt, vorzüglich durch Unwiſſenheit, Unterdrückung und Armuth des Landmannes: er muß ſich jetzt heben, da mehrere dieſer Feſſeln gefallen ſind. Noch ſollen $\frac{2}{3}$ des Bodens unangebauet liegen, obgleich einige Provinzen, wie Minho und Traz os montes, ſelbſt einige Striche von Alentejo und Beira, recht gut angebauet ſind. Es gab auch Jahre, wo Portugal Korn ausführte; ſo 1787, wo für 5,490,355 Gulden Waizen und Reis ausgiengen (Allg. Geogr. Ephem. XXVI, 173). In gewöhnlichen Jahren hat es auch wohl Korn genug, beſonders da im kornarmen Algarve die Kaſtanie, in Minho und Alentejo die Kartoffel ein Surrogat ausmacht, welche letztere immer mehr angebauet wird. Reis zieht man auf den Sumpffeldern von Beira und Alentejo; Gemüſe zur Nothdurft; Flachs und Hanf am Douro kaum ſo viel, als die wenigen Weberſtühle verbrauchen; Eſparto und 2 Arten von Aloe wachſen in Algarve wild, und werden zu Matten, Körben, Stricken verarbeitet. — Wein iſt Stapelwaare: der beſte wächſt am Douro und kömmt als Portwein in den Handel: jährlich 80,000 Pipen oder 244,000 Ohm, 1815 aber nur noch 36,954 Pipen. Aber auch die Muſkatweine von Setuval und der Carcavelos von Lisboa ſind nicht ſchlecht und dienen zur Ausfuhr. — Edle Früchte aller Art werden in Menge gezogen: zur Ausfuhr kommen jedoch nur Apfelſinen, Feigen und Citronen. Alle übrigen dienen zur inneren Konſumtion. Im S. wachſen auch wild der Granatapfel, die Ananas und die Dattel. Die Karube iſt für Algarve ein wichtiger Baum. — Die Olive kömmt in ganz Portugal fort, aber am beſten gedeihet ſie in Beira, wo allein Coimbra 1,200 Pipen oder 3,660 Ohm ausführt. Im Ganzen ſteht das Oel dem Genuſſer nach, aber für ein Land, das ſo wenig Butter macht, und es zugleich zur Seife und zum Brennen nöthig hat, iſt es von hohem Werthe. — Eine Forſtkultur

kennt man noch nicht, daher denn auch die meisten Waldungen ungemein verwüstet sind, welches indeß in einem so warmen Lande nicht eben fühlbar ist. Ganze Striche haben kein anderes Brennmaterial, als den Abfall von Fruchtbäumen, und Gesträuch, wie Ladan und Cisten. Korkeichen und Sumach sind für das Land von großem Nutzen und geben Ausfuhrartikel, aber das Oel vom Mastix, das Harz vom Ladan braucht man gar nicht. — Die Viehzucht ist wenig bedeutend; das Pferd fällt so schön, wie in Andaluzia, wie das Königl. Gestüte bei Evora beweiset, aber man bekümmert sich um seine Zucht nicht, hat das Pferd bloß zum Bedarfe der Kavallerie, und zieht überall den Maulesel und Esel vor. Der Ochs dient fast allein zum Ackerzuge: eine Milchwirthschaft kennt man an wenigen Orten, und führt Butter ein oder behilft sich mit Oele. Die Schäfereien dagegen sind zahlreich, vielleicht mehr als 2 Mill. Köpfe stark; sie liefern ohne Mesta eine der Merino ähnliche Wolle, wovon 13,000 bis 14,000 Cntr. zur Ausfuhr kommen. Ziegen werden in Menge gehalten, und geben allein Milch und Käse; auch schätzt man das Schwein, dessen Fleisch eine Leckerei ausmacht: die Schinken von Lamego, aus Minho, Alentejo und Algarve gehen nach Brasilien. Federvieh zum Bedarfe, Hunde in so großer Zahl, daß in Lisboa allein 30,000 dieser Thiere herrenlos umherlaufen sollen. Vernachlässigt werden Bienenzucht, die noch am meisten in Alentejo getrieben wird, und Seidenkultur, die bloß Traz os montes hat, wo 1804 doch erst 617 Cntr. gewonnen wurden. — Die Fischerei wird am ganzen Strande getrieben, am lebhaftesten ist sie in Algarve und Beira, wo sie besonders auf Thunfische und Sardinhas geht. Auch die Busen und Flußmündungen sind fischreich. Indeß benutzt der Portugiese sie so schlecht, daß das Land noch jährlich einer großen Zufuhr von Seefischen bedarf. — Obgleich Portugal's Berge reich an Metallen und Mineralien sind, so sind doch bloß 1 Eisenmine, 1 Steinkohlengrube bei Buarcos und 1 Salzquelle bei Rio Mayor geöffnet und werden bergmännisch betrieben. Bedeutend dagegen sind die Salzschlämmereien in Alentejo, Algarve und am untern Tejo, die eine unermeßliche Menge des besten Baisalzes liefern, das von allen Nationen gesucht wird. Man schätzt die jährliche Gewinnung auf 350,000 Moyos = 65,000 Hamburger Last, wovon Setuval 1777 33,830, 1804 aber 23,804 Last ausführte.

§. 5. Kunstfleiß.

Der Kunstfleiß steht auf einer sehr niedrigen Stufe, und Portugal hängt in dieser Hinsicht fast ganz vom Auslande ab.

Der Handwerker in Portugal ist zwar fleißig, arbeitet aber nur mittelmäßig, und die vielen Fest- und Feiertage lassen ihm viel zu

wenige Zeit, um ſo viel als ein Proteſtant beſchaffen zu können. Von Manufakturen, deren zu Murphy's Zeit in ganz Portugal 203 beſtanden, ſind die wichtigſten, die in wollenen Zeuchen, Tüchern und Seide arbeiten: allein der Seidenarbeiter ſollen 27,000 ſeyn. Es wird etwas in Hüten, in Leinewand, Leder, Seife, Eiſen, Horn und baumwollenen Zeuchen gethan, aber keine Manufaktur befriedigt den Bedarf. Im Ganzen ſind im Reiche 3 Glashütten, 2 Pulver-, 6 Papiermühlen und nur 1 Eiſenhammer; die Portugieſiſchen Drucke kommen dem Spaniſchen durchaus nicht gleich, und faſt alle übrige Kunſtartikel muß Portugal vom Auslande nehmen.

§. 6. Handel.

Ensajo economico sobre o Commercio de Portugal e suas colonias etc. por *Jozé Joaquim da Cunha de Azavedo Coutinho*. Lisboa 1794; 4.; Deutſch, von K. Murhard. Hamb. 1801. 8.

Portugal trieb bisher nur mit ſeinen Kolonien einen Aktivhandel; was es dabei gewonnen, ſetzte es im Eigenhandel wieder zu, worin es immer die Bilanz gegen ſich hatte, und wurde durch Braſilien's Beſitz um nichts reicher. Es ſtand ganz in den Händen der Briten, die es als eine Kolonie anſahen: ſelbſt ſein Kolonialhandel wurde meiſtens mit Britiſchem Gelde, auf Britiſche Rechnung getrieben.

Portugal hat von eigenen Produkten nichts, was der Erwähnung verdiente, als Wein, Salz, edle Früchte, Wolle, Korkholz, Gärberrinde, Artikel, wovon es mit einigen geringern Artikeln für 18 Mill. Gulden ausführen konnte. Dagegen bedarf es Korn, Mehl, Hülſenfrüchte, getrocknete Fiſche, Fleiſch, Talg, Butter, Käſe, Wachs, Vieh, Schiffbau und Stabholz, Flachs, alle Metalle, Droguerien, Materialwaaren und alle Arten von Manufakten, jährlich für 27 Mill. Guld., wovon indeß manches wieder in die Kolonien geſchafft wurde. Den ſcheinbaren Verluſt ſaldirte es mit Braſilien's Golde, Diamanten und Kolonialwaaren, und ſtand ſich dabei ziemlich gut. Die Briten ſchätzen dagegen die Ausfuhr auf 24, die Einfuhr auf 30 Mill. Gulden.

Seit dem Methuentraktate von 1703 waren die Briten die Herren des Portugieſiſchen Handels geworden; ſie lieferten ihm Alles, was es brauchte, und nahmen dafür den ganzen Ueberſchuß ſeiner und Braſilien's Produkte, waren ſelbſt Inhaber und vornehmſte Theilnehmer der Weingeſellſchaft von Porto, und machten beſonders in den neueſten Zeiten den Vormund des Landes aus. Von dieſer Vormundſchaft, die die Portugieſen längſt mit Eiferſucht betrachteten, ſcheinen ſie ſich jetzt losreißen zu wollen und haben ſchon den An-

fang gemacht, einen Zoll von 30 Proc. auf alle Britiſche Waaren zu legen. 1800 betrug die Ausfuhr der Briten aus Portugal 8,351,313, die Einfuhr 10,790,865, und ihr Handelsgewinn 2,409,552 Guld.; 1815 berechnete man die Ausfuhr auf 15, die Einfuhr auf 24, und den Gewinn der Briten auf 9 Mill. Guld. Allein hierbei iſt der Schleichhandel noch gar nicht in Anſchlag gebracht.

Sonſt verkehrt noch Portugal mit Frankreich, Spanien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Rußland, den Hanſeaten, Italien, den Barbaresken und Nordamerika, und in dem Handel mit dieſen Nationen dürften ſich Gewinn und Verluſt ſo ziemlich die Waage halten. Doch verliert Portugal immer an der Fracht, indem ſeine Schiffe allein die Häven Spaniens, der Berberei und des Britiſchen Reichs beſuchen: bloß nach Cadiz fahren jährlich 100 bis 150 Portugieſiſche Schiffe. Indeß dürfte jetzt der auswärtige Handel Portugals eine ganz andere Richtung nehmen.

Den vornehmſten Handel betreibt es für den Augenblick mit Braſilien, wohin freilich jetzt der Handel allen ſeefahrenden Nationen offenſteht, mit Oſtindien, wohin es jährlich 8 Oſtindienfahrer ſendet, und mit ſeinen Kolonien in Afrika, woher es die Sclaven für Braſilien zieht, und bis jetzt den Sclavenhandel noch immer fortgeſetzt hat. Madeira und die Azoren liefern ihm Wein, Südfrüchte, Drachenblut, Orſeille, Korn, Mais, Hülſenfrüchte, Branntewein und Speck, Oſtindien dagegen Pfeffer, Salpeter, Kattune, Seide, ſeidene Zeuche; China Thee; das übrige Afrika Sclaven, Goldſtaub, Gummi, Zucker, Elfenbein, und Braſilien Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Tabak, Farbehölzer, Reis, Kravo, Saſſaparille, Indigo, Ochſenhäute, Gold und Diamanten; 1804 wurde die Braſiliſche Einfuhr auf 15,920,775 Guld. ohne das, was durch den Schleichhandel einging, berechnet.

Die vornehmſten Seehäven ſind Lisboa, Porto, Setuval (in der Schifferſprache S. Ubes), Aveiro und Faro; der Haupthandelsort an der Spaniſchen Gränze Elvas, aber hier findet beſtändig ein ſtarker Schleichhandel ſtatt. Der Binnenhandel iſt wenig lebhaft, und leidet unter den mannigfaltigſten Beſchränkungen, durch ſchlechte Heerſtraßen, durch den Mangel einer Poſt, durch die Monopole, die freilich jetzt wegfallen u. ſ. w. Jahr-, Frei- und Wochenmärkte hält faſt jede Stadt. Seit 1821 hat man die Errichtung einer Nationalbank angeordnet, indeß iſt dieſe noch nicht zu Stande gekommen, und im März 1822 waren von den 10,000 Aktien, jede von 500,000 Rees = 1,175, mithin 10,000 = 11,750,000 Guld., erſt 1,580 zu Lisboa untergebracht.

Buch und Rechnung wird theils in Reis, theils in Cruſado's gehalten. Der Reis iſt eine eingebildete Münze, etwa $\frac{1}{2}$ Pfen-

nig werth, daher man gewöhnlich 1,000 Reis oder Millereis = 2 Guld. 21 Kr. als Einheit annimmt; der Cruſado wird zu 480 Reis = 1 Guld. 12 Kr. gerechnet. Von Goldmünzen hat man Dobraos = 55 Guld. 30 Kr.; halbe Dobraos; Duas Pecas = 30 Guld. 20 Kr.; Pecas oder Johannesd'or = 15 Guld. 10 Kr.; Moedos de Ouro = 11 Guld. 30 Kr.; von Silbermünzen: Cruſado's = 1 Guld. 12 Kr.; Seis Vintems = 18 Kr. u. ſ. w. Das geſammte Geld wird zu Lisboa ausgemünzt. — Die Einheit des Längenmaaßes iſt die Vara, des Körpermaaßes der Moyo = 40,860 Par. Kubikzoll, und die Fanega; des Flüſſigkeitsmaaßes die Pipa = 21,941 Par. Kubikzoll oder 120 Hamburger Stübchen; des Gewichts das Pfund, wovon 32 eine Arroba machen.

§. 7. Wiſſenſchaftliche Kultur.

Portugal hat ſeine eigene Literatur, deren Blüthe aber ſchon ſeit 4 Jahrhunderten vorüber iſt. Die Unterrichtsanſtalten ſind höchſt elend.

Die einzige Univerſität des Reichs iſt Coimbra (1291 geſtiftet, 1816 mit 33 Lehrſtühlen und 1804 mit 1,481 Stud.), womit auch das Königl. Kollegium der Künſte verknüpft iſt. Dann ſind noch merkwürdig: das collegio real dos nobles zu Lisboa, die academia real da Marinha, die academia real das guardas marinhas, die academia real da Forticaçao, und die Handelsſchule, ſämmtlich zu Lisboa, außerdem 20 privilegirte Lehrſtühle der Philoſophie, 13 der Rhetorik, 5 der Griechiſchen und 253 der lateiniſchen Sprache; der Trivialſchulen gibt es 760, welche äußerſt elend und in den Händen der Geiſtlichkeit ſind. — Zu den gelehrten Geſellſchaften gehören: 1) die Akademie der Wiſſenſchaften zu Lisboa, ſeit 1779; 2) die Sociedade real maritima, militar e geografica, die jedoch eingeſchlafen zu ſeyn ſcheint; 3) die Ackerbauges. zu Santarem, und 4) die ökonomiſche Geſ. zu Ponte de Lima. Unter den Hülfsanſtalten erwähnen wir nur die Königl. Bibliothek zu Lisboa mit 80,000 Bänden, die Univerſitätsbibliothek zu Coimbra mit 60,000 Bänden, 12 Naturalienkabinette, 12 Münz- und Antiquitätenkabinette, 8 Sternwarten und 7 botaniſche Gärten.

Die Aufſicht über die Bildungsanſtalten führt das, 1799 errichtete Oberſchulkollegium zu Coimbra, welches das Reich unter 3 Kommiſſäre vertheilt hat. Eine Cenſur beſteht nicht mehr, und die Preſſe iſt frei, aber dieß noch ſo neu, daß bis jetzt keine Früchte für die Literatur zu erwarten ſtanden. Buchhandlungen gab es bisher bloß zu Lisboa, Coimbra, Evora und Braga, eben daſelbſt und zu Porto Buchdruckereien, aber bis 1821 hatte man noch kein einziges literariſches Blatt, geſchweige eine Literaturzeitung, und die einzigen periodiſchen Blätter waren die aſtronomiſchen und nautiſchen

Ephemeriden, der Staatskalender und ein Wochenblatt, der Almocreve de Petas.

§. 8. Nationalreichthum.

Wie Spanien, iſt Portugal eben ſo wenig durch den Beſitz großer Kolonien reich geworden. Auch hier ſind Staat und Volk arm, die Auflagen beträchtlich, und der Staat verſchuldet.

Der baare Geldſtock, der im Reiche im Umlaufe iſt, ſoll ſich nur zwiſchen 6 bis 8 Mill. Guld. belaufen. Obgleich auf die Ausfuhr von gemünztem und ungemünztem Golde ein Zoll von 2 Procent liegt, ſo ſind die Goldmürzen faſt ganz der Circulation entzogen. Dagegen laufen für mehr als 24 Mill. Guld. Bankzettel umher, die auf 1,200, 2,400, 5,000, 10,000 und 20,000 Reis lauten, aber tief unter dem Nominalwerthe ſtehen und geſetzlich bei Kaſſen und Wechſelzahlungen nur zur Hälfte in Valuta angenommen werden.

Die Einkünfte wurden für 1822 auf 20,767,500, die Ausgaben auf 25,563,000 Guld. berechnet, es ergab ſich mithin ein Deficit von 4,795,500 Guld. Die Geldnoth war im Jahre 1821 ſo groß geweſen, daß der Monarch zur Beſtreitung ſeines Haushalts Geld aufzunehmen genöthigt war. 1820 hatte die ganze Einnahme 259,998,161 Reis, wovon 113,222,600 in Papier, betragen.

Die Staatsſchuld wurde 1821 auf 84 Mill. Guld. oder 70 Mill. Cruſaden berechnet, wovon die Nation etwa $\frac{1}{3}$ auswärts, und darunter 4,688,000 Gulden den Briten ſchuldig war. Ob unter dieſer Ausgabe auch die umlaufenden Bankozettel ſtecken?

§. 9. Bewaffnete Macht.

Sowohl Landmacht, als Seemacht, befinden ſich in einem elenden Zuſtande.

Das ſtehende Heer ſoll auf dem Papiere aus 34,641 Mann beſtehen; 1821 aber waren nur 21,416 Mann vollzählig, wovon 1,536 in Braſilien ſtanden. Dabei iſt eine Landmiliz organiſirt, die 43 Regimenter, jedes zu 800 Mann, mithin im Ganzen 34,400 Mann, beträgt. Die große Menge Offiziere wird jetzt eingeſchränkt. Die vornehmſten Feſtungen ſind Elvas mit Fort Lippe, Eſtremoz, Campo Mayor, Miranda, Guarda, Caſtellobranco, Valenca; auch iſt die Küſte mit einer Menge Forts und Schanzen umgürtet.

Die Marine iſt noch kraftloſer, als das Heer. 1821 im Decbr. beſtand die ganze Flotte nur aus 4 Linienſchiffen, 11 Fregatten, 7 Korvetten und 7 Briggs, und die Anzahl der Seeoffiziere belief ſich auf 585, wovon 285 in Braſilien waren. Der einzige Kriegshafen iſt Lisboa.

§. 10. Kolonien.

Portugal besitzt große und weitläuftige Kolonien, aber es steht zu befürchten, daß die vornehmste derselben, das reiche Brasilien, sich in Kurzem emanzipiren und vom Mutterlande trennen wird. Außerdem hat Portugal aber noch Kolonien in Asien und in Afrika.

Tableau der Portugiesischen Kolonien.	Areal in geograph. Q. M.	Volksmenge.	Hauptstädte.	
1. Brasilien	99,720	4,500,000	Rio Janeiro	170,000
2. as Madeiras	18,50	91,200	Funchal . .	12,000
3. as Açores	52,82	160,000	Angra . . .	15,000
4. as Cabo Verde .	78,10	36,000	S. Jago . .	1,200
5. as Guineas	19,12	35,000	Panasoan . .	3,000
6. Angola . .	25	75,000	S. Paul de Loanda	18,000
7. Mozambique	50	60,000	Mozambique .	12,340
8. Goa	32,20	100,000	Goa	23,000
9. Timor	12	15,000	Dilil	800
10. Macao	5	33,800	Macao . .	12,000
Summe	100,012,74	5,106,000	—	

B. Staatswirksamkeit.

§. 11. Staatsverfassung.

Seit 1821 eine konstitutionelle Monarchie, die durch Reichsstände oder Cortes beschränkt ist.

Die eigentliche Portugiesische Konstitution ist noch nicht völlig ausgebildet, indeß als Vorbild die Spanische angenommen, die nun jetzt durch die Cortes den Verhältnissen Portugals angepaßt wird.

Die Königl. Gewalt ist durch die Cortes so sehr beschränkt, daß die Majestät nur als ein Schattenbild auf dem Throne dasteht. Die Person des Königs ist heilig, unverletzlich und keiner Verantwortlichkeit unterworfen; seine Macht fließt von der Nation aus, ist untheilbar und unveräußerlich; seine Prärogativen bestehen in der Genehmigung und Promulgation der Gesetze, in der freien Wahl seiner Minister, in der Ernennung der Magistratspersonen, auf Vorschlag des Staatsraths, in der Ernennung aller andern Civilbeamten, mit Ausnahme derer, deren Anstellung durch Wahl geschieht, so wie aller Offiziere, in der Präsentation der Kandidaten zu den Bisthümern, auf Vorschlag des Staatsraths; in der Ernennung der Oberbefehlshaber zu Lande und zur See, in der Ernennung der diplomatischen Agenten, in der Bewilligung von Titeln, Würden und Auszeichnungen, doch ohne Geldbelohnungen, in der Ertheilung und

Verweigerung des Exequatur bei päbſtlichen Bullen u. ſ. w., jedoch nur mit Genehmigung der Cortes, in der Erklärung von Krieg, Schließung von Frieden, Bündniſſen und Subſidienverträgen, doch nichts ohne Genehmigung der Cortes, und in der Entſcheidung über die Verwendung der öffentlichen Ausgaben. Alle übrige Majeſtätsrechte gehören den Cortes. Der König hat eine Art von Veto, aber mit großen Einſchränkungen: er ſanctionirt die Beſchlüſſe der Cortes durch die Formel: „ich genehmige und es werde proklamirt"; will er ſie verwerfen, ſo geſchieht es durch die Formel: an die Cortes zurückgewieſen." Erkennen dieſe ſeine Gründe nicht an, ſo muß er das Dekret ſanctioniren.

Die Thronfolge iſt erblich; nur die aus einer geſetzmäßigen Ehe erzeugten Söhne ſind zum Throne berechtigt. Im Falle der Kronprinz vor ſeiner Thronbeſteigung ſtirbt, ſo geht ſein Sohn deſſen Oheim vor, und folgt ſeinem Großvater unmittelbar auf dem Throne und die Seitenlinien ſind ausgeſchloſſen. Ob die weibliche Nachkommenſchaft ganz vom Throne ausgeſchloſſen ſey, ob das 1790 errichtete Infantado oder die Succeſſion der Seitenlinie des Hauſes Bragança fortbeſtehen werde, wann die Mündigkeit des Monarchen, die bisher das 14. Jahr war, eintrete, wer während einer Unmündigkeit Vormund und Regent ſeyn ſolle, darüber iſt noch nichts ausgeſprochen. Der König muß bei ſeiner Thronbeſteigung den Eid, daß er die Römiſch-katholiſche Religion bewahren und der Konſtitution treu bleiben wolle, beſchwören. Sein Titel iſt: von Gottes Gnaden und durch die Konſtitution König des vereinigten Reichs Portugal, Braſilien und Algarve, mit dem Prädikate: allergetreueſte Majeſtät, der Kronprinz heißt: Kronprinz der 3 vereinigten Reiche Portugal, Braſilien und Algarve, Herzog von Braganza, die übrigen Kinder Infanten und Infantinnen von Portugal; das Wappen iſt bis jetzt unverändert geblieben; der Hofſtaat anſehnlich unter 8 Stäben, des Mor Domo Mor, des Camereiro Mor, des Meirinho Mor, des Aposentador Mor, des Eſtribeiro Mor, des Monteiro Mor, des Capelam Mor und des Esmoler Mor; die Reſidenz der Pallaſt zu Quelus, welcher aber in der Zukunft mit dem Pallaſte Ajuda in Belem vertauſcht werden ſoll. Der Ritterorden ſind 5, des Thurmes und Schwertes, ſeit 1459 und erneuert 1808, der Iſabellenorden, ein Damenorden, ſeit 1804, der Chriſtorden, ſeit 1319 mit 454 Kommenthureien, der Orden Santjago, ſeit 1030 mit 150 Kommenden und der Avizorden mit 49 Kommenden, doch dürfte die Einrichtung der 3 letztern Orden jetzt wohl eine Veränderung erleiden. Die Kommenden des Johanniterordens waren ſchon früher mit dem Infantado verbunden. Ueber die Civilliſte des Monarchen iſt noch nichts feſtgeſetzt.

Die verſchiedenen Kaſten der Staatsbürger ſind durch die Konſtitution aufgehoben, und es giebt nur eine Klaſſe von Staatsbür-

gern, die durch die Cortes repräsentirt wird. Diese erwählt man wie in Spanien. Der Adel theilte sich sonst in hohen, oder Titulados, und in niedern, oder Fidalgo's; die Häupter des Erstern — 2 Herzoge, 21 Markesen, 29 Grafen, 7 Viscontes und 6 Barone — waren Grandes, und hatten mit den Spanischen gleiche Rechte, die indeß gegenwärtig vernichtet sind. Die Fidalgo's wurden schon vorhin dem Bürgerstande beigezählt. Der Bauer war immer persönlich frei, erlag aber unter Grundabgaben und Diensten, über deren Aufhebung noch kein Beschluß gefaßt ist.

Die Cortes oder Repräsentanten der Nation werden durch Wahlversammlungen aus dem Volke erwählt, 74 an der Zahl. Sie versammeln sich zu Lisboa in einer Kammer jährlich am 30. Decbr.; jede Sitzung dauert 3 Monate, nur ist die Dauer ihrer Sitzungen in den ersten 3 Jahren auf 6 Monate festgesetzt. Sie wählen den Präsidenten, den Vicepräsidenten und 4 Sekretäre aus ihrer Mitte, stimmen nach eigener Ueberzeugung und sind Niemandem deshalb verantwortlich; die Mehrheit entscheidet. Sie halten die ganze Gesetzgebung und Besteuerung in Händen, haben auch der vollziehenden Gewalt oder dem Könige die bindendsten Fesseln angelegt, und die Initiativen der Gesetzvorschläge sich vorbehalten.

§. 12. Staatsverwaltung.

Die neue Staatsverwaltung des Reichs ist bei weitem noch nicht geordnet, und in den meisten Zweigen treten noch die alten Formen hervor.

Die höchsten Centralbehörden sind: 1) der Staatsrath als höchste berathende Behörde. Er besteht aus 8 Mitgliedern, die von dem Könige aus einer Liste von 24, von den Cortes vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden, ihren Sekretär aber selbst aus ihrer Mitte nehmen. Er versammelt sich wöchentlich zweimal; die Minister dürfen bei seinen Berathschlagungen nicht gegenwärtig seyn; 2) das Staatsministerium. Es besteht aus 6 Ministern, die die verschiedenen Verwaltungszweige unter sich theilen und unabhängig arbeiten, aber der Nation und den Cortes für ihre Geschäftsführung verantwortlich sind. Die Minister sind: 1) der Justiz, 2) des Innern, 3) der auswärtigen Angelegenheiten, 4) des Kriegs, 5) der Marine und 6) der Finanzen.

Die untern Behörden sind bisher noch nicht weiter organisirt. Zu den untern Centralbehörden gehören: 1) der Rath des Pallastes (Mesa do Desembargo do Paso) als das höchste Tribunl; 2) der Rath der Kolonien; 3) der Rath des Hauses Braganza; 4) der Rath der Kreuzbulle; 5) das Admiralitätsgericht, und 6) der Senado da camera, welcher die Domänen und Regalien verwaltet. Das

Generalinquiſitionsgericht beſteht nicht mehr, wie die Inquiſition ſelbſt nicht.

Portugal iſt in 6 Landſchaften eingetheilt, an deren Spitze Gouverneure geſetzt ſind; eine jede dieſer Landſchaften zerfiel bisher in Comarcas, und dieſe in Unterbezirke. Die Kolonien wurden durch Generalkapitäne verwaltet, deren Gewalt ziemlich groß war; man hat ſie 1821 durch Gouverneure erſetzt, und ihren Wirkungskreis mehr eingeſchränkt. Indeß iſt hier noch wenig geſchehen, vorzüglich weil man erſt erwarten will, unter welchen Bedingungen Braſilien ſich der neuen Verfaſſung anſchließen wird.

Die Geſetze, wornach in Portugal Recht geſprochen wird, ſtellen ein wahres Chaos vor; man hat die Entwerfung eines neuen Civil- und eines Kriminalkodex dekretirt. Das höchſte Gericht iſt die Mesa do Desembargo; Appellationshöfe die Casa da supplicacao, worunter die Landſch. Eſtremadura, Alentejo, Algarve und die Comarca von Caſtello Branco gehören, und die Relaçao da Porto für die Landſch. Minho, Beira und Traz os Montes; niedere Gerichte die Correiçoes, welche von der Krone, und die Ouvidorias, welche von großen Vaſallen relevirten und von Corregedores und Ouvidores verſehen wurden; letztere, die Ouvidorias, ſind in neuern Zeiten mit den Correiçoes verbunden oder in Correiçoes verwandelt. Die Corregedores werden auf 3 Jahre beſetzt, und machen in den Correiçoes die zweite, die Juezes de fora aber die unterſte Inſtanz aus. In größern Oertern giebt es 1 Juiz de Civel und 1 Juiz do Crime, in geringern Oertern ſind Civil- und Kriminaljuſtiz verbunden. In Dörfern und kleinen Oertern beſtehen die Juizes ordinarios oder do Povo, die eine Art Friedensrichter machen.

Die Polizei wird von den Lokalobrigkeiten verſehen, aber dieſer Zweig der Staatsverwaltung iſt äußerſt mangelhaft und erwartet noch große Verbeſſerungen. Die Straßenpolizei befindet ſich in einem traurigen Zuſtande, und wenn man in Portugal ſicher reiſ't, ſo hat man dieß wohl allein dem gutmüthigen Charakter der Nation zu danken. An Eigenthums-, Sicherheits-, Geſundheitspolizei iſt faſt gar nicht gedacht; kein Reich in Europa hat ſolche Heere von Bettlern und privilegirten Müßiggängern, wie Portugal.

Die herrſchende Religion iſt die Römiſch-katholiſche Kirche; den Andersdenkenden erlaubt die Konſtitution bloß Privatgottesdienſt. Den Juden hat man ſeit 1817 die Rechte eingeräumt, die dieſe Nation im Kirchenſtaate beſitzt. Die Inquiſition iſt aufgehoben, und die Reihe wird wahrſcheinlich auch bald die Klöſter treffen, wovon 7 Korporationen mit 3 Kollegien und 30 Klöſtern und 35 verſchiedenen Orden, die nicht weniger als 418 Manns- und 108 Nonnenklöſter inne haben, gezählt werden. Der hohe Säkularklerus beſteht, nachdem 1821 das koſtbare Patriarchat aufgehoben iſt, aus 2 Erzbiſchö-

ſen, zu Lisboa mit 10 Portugieſiſchen, und zu Evora mit 3 Portug. Suffraganbiſchöfen; in den Kolonien aber ſind noch 2 Erz- und 18 Biſchöfe, wovon aber einige in Staaten, die nicht zu Portugal gehören, ſich befinden. Der König ernennt zu allen Erz- und Bißthümern, und zieht von jedem ½ der Einkünfte, die beträchtlich ſind, da z. B. der Erzbiſchof von Evora mit 210,000, der von Braga mit 105,000 Guld. dotirt waren; der Pabſt hat die Beſtätigung. Der Weltgeiſtliche iſt arm, der Kirchſpiele ſind 4,271. — Der Pabſt beſitzt wichtige Vorrechte, die er durch die Nunciatur ausüben läßt; er hat das Beſtätigungsrecht aller hohen Geiſtlichen, und war bisher der allgemeine Richter der geſammten Geiſtlichkeit, doch darf keine Bulle ohne Genehmigung des Staatsoberhaupts bekannt gemacht werden. Die Summen, die jährlich aus Portugal nach Rom gehen, betragen 544,360 Guld.

Die Finanzen ſtehen unter dem Finanzminiſter; unter denſelben führt die Aufſicht der Senado da Camera. Die Einkünfte fließen aus den Domänen, aus den Patrimonialgütern des Hauſes Braganza die äußerſt bedeutend ſind, aus Zöllen, Acciſe, Zehnten, den Decimas der Geiſtlichkeit, Stämpel, Königl. Fabriken, Münze, Kreuzbullen, Lotto, Grundſteuer, Monopolien mit Tabak, Diamanten und Braſilienholze, und einigen geringern Gefällen, und ſind theils verpachtet, theils werden ſie vom Staate ſelbſt erhoben.

Die Landmacht dirigirt der Kriegsminiſter, dem ein Kriegskollegium zur Seite ſteht, die Marine der Seeminiſter und das Admiralitätsgericht. Faſt Alles, was zur Mobilmachung der Armee, zur Ausrüſtung der Flotte gehört, muß Portugal aus der Fremde entbieten; ſogar Montirungstuch, Lederwerk, Schuhe, Waffen aller Art Kanonen, Kugeln, das Holz zu den Schiffen, welches aus Braſilien kömmt! Die Ergänzung des Heers geſchieht durch Konſkription und Werbung, alle fremde Offiziere im Heere ſind ſeit 1821 entfernt; die Ergänzung der Matroſen durch Werbung und Preſſe.

§. 13. Politiſches Verhältniß.

Portugal gehört unter die kleinern Europäiſchen Mächte.

Der geringe Umfang des Staats und ſeine Entfernung von dem Mittelpunkte Europa's wird ihm zwar nie erlauben, ſich zu einer wortführenden Macht zu erheben; indeß könnte es als Seemacht, wozu es berufen zu ſeyn ſcheint, eine nicht unwichtige Rolle ſpielen, wenn es ſeine natürlichen Kräfte beſſer zu benutzen, die Braſiliſchen Reichthümer beſſer anzuwenden verſtände, und ſolche, ſtatt ſie unnütz liegen zu laſſen, oder, wie es vor der Franzöſiſchen Revolution der Fall war, zu unnöthigen Werken des Aberglaubens zu verſchwenden, auf ſeine Marine wenden wollte.

Sein einziger Nachbar ist Spanien, das ihm indeß bei dem Verfalle dieses Reichs und bei der Freundschaft, die zwischen beiden Staaten besteht, nicht mehr so gefährlich ist, als der Einfluß, den sich die Briten auf Portugal verschafft hatten. Letztere zu entfernen und sich eine Art von Selbstständigkeit zu geben, ist bis jetzt das unablässigste Bestreben der Cortes gewesen, und die Zukunft wird es nun darthun, ob der Staat nicht ohne die aufgedrungene Vormundschaft der Briten fortbestehen kann. Wenn König und Cortes sich aneinander schließen und nicht eifersüchtig gegen einander über stehen wollen, so kann die jetzige Verfassung für Portugal sehr vieles Gute hervorbringen und es aus seiner Apathie und Ohnmacht retten, selbst wenn der Verlust Brasiliens die Folge seyn sollte! Dieser Verlust würde in Portugal, das bei weitem thätigere Einwohner hat, lange nicht so fühlbar werden, als der Verlust Amerika's für Spanien!

Die vornehmsten Staatsverträge sind mit Spanien der Friede zu Lisboa von 1641, worin die Unabhängigkeit Portugals ausgesprochen ist, zu Utrecht 1713, zu Paris 1763, zu S. Ildefonse wegen Sagramento 1777, der Familienpakt zu Pardo 1771, der Friede zu Badajoz 1801, doch liegt es mit dieser Macht, wegen Rückgabe von Olivença, die in den Wiener Artikeln bedungen ist, und der Besetzung von Montevideo noch immer in Streitigkeiten; mit Frankreich die Verträge von 1641, 1667, 1700, 1701, 1713, 1763, der Beitritt zu dem Bourbonischen Familienpakte 1785, die Verträge von 1786, 1801, 1802, 1814 und 1815; mit dem Britischen Reiche die Verträge von 1642, 1652, der Methuentraktat von 1703, das Bündniß von 1807; mit den Niederlanden die Verträge von 1641, 1661 und 1669; mit Rußland von 1782, 1785 und 1799, mit Marokos von 1773, mit Nordamerika von 1787, mit dem Pabste das Konkordat von 1483. Auch hat Portugal den Abschluß der Wiener Konferenzen von 1815 unterzeichnet, und ist dem heiligen Bunde beigetreten.

Das Königreich Sardinien.

Joſ. Maria Galanti, Geographie der Staaten des Königs von Sardinien. Aus dem Italieniſchen, von C. J. Jagemann. Leipzig, 1785. 8. — Denina, Geographie und Staſtik der Sardiniſchen Staaten. Berlin, 1802. 8. — Doppel's neueſte Nachrichten von Savoyen, Piemont u. ſ. w. Aus dem Franzöſiſchen, von F. L. Brunn. Berlin, 1797. 8. — K. Denina, Geſchichte Piemonts und der übrigen Sardiniſchen Staaten, mit einer geogr. ſtat. Beſchreibung dieſer Länder. Aus dem Italieniſchen, von F. Straß. Berlin, 1800—1803. 3 Th. 8. — *Oror de Rossi* notizia corografiche ed istoriche degli stati del Re di Sardegna. Turin, 1787—1794. 4 Vol. 8. — *Dom. Alb. Azuni.* Essai sur l'histoire geogr. polit. et nat. de Roy. de Sardaigne. Paris, Edit. II. 1802. 2 Vol. 8.; Deutſch. Leipzig, 1803, und Hamburg, 1806. 8. — Vollſtändiges Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung, von Ad. Chr. Gaſpari u. ſ. w. Abtheil. I. Bd. 6. S. 305—478. — Die Reiſen von Brunn, Neergardt, Millin, Nemnich u. A.

A. Grundmacht.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Beſtandtheile.

Das Königreich Sardinien beſteht aus 2 verſchiedenen Staaten, den Feſtlande auf der Italiſchen Halbinſel, und der Inſel Sardinien; beide bilden einen Staat zweiter Größe.

Das, was der König von Sardinien auf dem Feſtlande der Italiſchen Halbinſel beſitzt, liegt zwiſchen 24° 5′ bis 27° 45′ öſtl. L. und 43° 43′ bis 46° 29′ nördl. Br., die Inſel Sardinien, zwiſchen 25° 44′ bis 27° 29′ öſtl. Länge und 38° 54′ bis 41° 18′

nördl. Br., letztere im Mittelländischen Meere und im Norden durch die Straße von S. Bonifacio von Corsica getrennt, im S. 20 Meilen von den Küsten der Berberei entfernt; ersteres im N. W. an Helvetien und den Genfersee, im N. O. an Helvetien, im O. an Lombardei Venedig, Parma und Toscana, im S. an das Mittelländische Meer, im W. an Frankreich gränzend. Es hat fast lauter Naturgränzen: wo es nicht an das Meer stößt, da trennen es himmelhohe Alpen von seinen Nachbarn, und bloß im O. sind es Flüsse oder niedrigere Gebirge, die es scheiden. Der Flächeninhalt beträgt 1,382,76, nach Mayer's Charte 1,404$\frac{9}{16}$, nach v. Liechtenstern 1,303,95, Q. Meil. Bestandtheile: 5 Theile: Piemont in 23, Nizza in 3, Savoyen in 6 Provinzen, Genua in die Riviera di Levante und di Ponente, und Sardinien in Capo di Cagliari und Capo di Sassari getheilt.

Sardinien.	Areal in geogr. □ Meilen.		Volksmenge.		Dichtigkeit der Bevölkerung.
	nach eigener Berechnung.	nach von Liechtenstern.	nach einzelnen Daten.	nach von Liechtenstern.	
1 Piemont	566,31	547,12	2,322,500	2,300,703	4,096
2. Nizza mit Monaco	65	40	124,954	71,886	1,907
3. Savoyen	210,94	176,43	446,107	449,487	2,114
4. Das Genuesat	110	110	590,436	532,400	5,367
5. Sardinien	430,40	430,40	530,000	456,990	1,232
Summe	1,382,76	1,303,95	4,016,997	3,811,466	2,905

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Die Sardinischen Staaten liegen sämmtlich unter einem warmen Himmelsstriche, sind von sehr verschiedener Qualifikation, sämmtlich gebirgig und sehr wasserreich.

Piemont, im N. und W. von ungeheuern Alpen, im S. von dem Apennin umgeben, bildet ein großes, weites Becken, das einen höchst fruchtbaren Boden hat; Savoyen und Nizza sind völlige Alpenländer; das Genuesat ein schmaler Küstenstrich, der von dem Apennin umfangen wird, und Sardinien ein gebirgiges, zwar von ergiebigen Thälern durchschnittenes, aber höchst vernachlässigtes Land. — Die Gebirge sind: 1) die Seealpen, welche die Provinz Nizza füllen, mit dem Monte-Cornio oder Col de Tenda: ein Zweig scheint bei Oneglia unter das Meer zu sinken, der bei Cap Corso auf Corsica wieder emporzusteigen, und durch Corsica und Sardinien zu ziehen, auf welcher letztern Insel di Caps Teulada und Spartivento seine Endpunkte sind. Auf Sardinien erreichen die Gebirge indeß die Höhe lange nicht, die sie auf Corsica haben. Ein

zweiter Aſt der Seealpen ſind die Apenninen, ein nacktes, wildes, rauhes Gebirge, das das Genueſat umgiebt, zum Theil dicht bis an den Strand vorrückt, bald ſich weiter von ihm entfernt, und dann ſich nach S. O. in die Halbinſel ſchwingt. Ueber ſie führt die Bocchetta; 2) die Cottiſchen Alpen, zwiſchen Frankreich und Piemont: unter ihren Gipfeln der Mont Genevre 11,058, der Cenis 8,670, der Viſo, an dem die Quellen des Po liegen, 8,438′ hoch, mit vielen Vorbergen, und den Küſtenſtraßen über den Genevre und Cenis; 3) die grauen Alpen zwiſchen Piemont und Savoyen, worunter der Iſeran 11,418, der Col de bon Homme 7,530, der kleine Bernhard 6,651′ mißt; 4) die Penniniſchen Alpen, welche Savoyen füllen, das höchſte aller Alpengebirge mit furchtbaren Glätſchern, darunter der Montblanc 14,556, Roſa 14,340, Cervin 13,854, Géant 12,720, große Joraſſe 11,088, kleine Joraſſe 10,878, große Bernhard 10,380′ hoch; 6) die Lepontiſchen Alpen, zwiſchen Piemont und Wallis, mit dem 6,174′ hohen Simplon, worüber die bekannte Kunſtſtraße nach Helvetien führt.

Das Mittelländiſche Meer macht am Feſtlande den weiten Buſen von Genua, mit den beiden Nebenbuſen von Rappallo und Spezzia: es empfängt aus dem Piemonteſiſchen Feſtlande den Rhone, der die Gränze mit Frankreich macht, und den Iſère, Guier und Fier aus Savoyen an ſich zieht, und die Küſtenflüſſe Var, Paglion und Fiume, aus Sardinien aber den Fiume d'Oriſtana, den Flumendoſo und Coquinas. Aber der Hauptſtrom des Königreichs, der Po, der am Viſo entſpringt, und ſchon oberhalb Turin ſchiffbar wird, wendet ſich oſtwärts zum Adriatiſchen Meere: ſeine Nebenflüſſe ſind die Vraita, die Maira, der Tanaro, die Scrivia, der Curone, die Staffora, der Tidone, die Trebia, der Cluſone, die Dora Riparia, der Orco, die Dora Baltea, die Seſia, die Gogna, der Ticino, Flüſſe, die theils ſchiffbar ſind, theils eine große Menge von Kanälen und Bewäſſerungsgraben das Waſſer geben. Vom Genferſee gehört die ganze Südſeite, vom Lago Maggiore, der die berühmte Borromeiſchen Inſeln trägt, die Weſtſeite hierher. Die übrigen Seen, wie der von Bourget, Annecy, Orta u. a. gehören dem Lande ganz an. — Viele Heilquellen aller Art, beſonders die warmen Bäder von Aix in Savoyen, von Acqui, Valdieri und Vinadio in Piemont, von Sardara auf Sardinien.

Das Klima iſt verſchieden, in Savoyen und zwiſchen den Gebirgen Piemonts wahres Schweizerklima, die Luft rein und geſund, viele der Bergkuppen mit ewigem Schnee bedeckt; über das Thal von Piemont ſchwebt der Lombardiſche Himmel, aber es hat noch Winter, das Queckſilber fällt wohl bis 10° unter 0, und die Heimath der Agrumen iſt dort noch nicht; die Küſtenſtriche am Mittelländiſchen Meere haben dagegen wirkliches Italieniſches Klima,

da der Apennin sie vor der Tramontana schützt, und hier kommen Agrumen und Oliven fort, aber auch der Szirocko ist schon fühlbar; Nizza's Klima, zu diesem Küstenstriche gehörig, aber mit hohen Gebirgen umlagert, gilt in Europa für ein Tempe. Sardiniens heißes Klima wird durch die Seeluft und durch die periodische Rückkehr der Nordwinde gemildert, aber die stagnirenden Gewässer sind hier die Ursache der häufigen Faulfiber, die den Namen Intemperie führen.

§. 3. Einwohner.

Sardinien hat bloß im Thale von Piemont und in dem Genuesat eine starke Bevölkerung; die Gebirgsgegenden und Sardinien sind schwach bevölkert.

Die Volksmenge beträgt, nach den Volkszählungen von 1812, 4,016,997, and mag sich jetzt wohl auf 4,100,000 Individuen vermehrt haben, deren mithin im Durchschnitte 2,970 auf dem Raume einer Q. Meil. leben; doch ist diese Bevölkerung so ungleich vertheilt, daß das Genuesat davon über 5,360, Sardinien dagegen etwas über 1,230 zählt.

Die Zahl der Wohnplätze beläuft sich auf 4,331, worunter 99 den Namen einer Stadt führen. Allein der geschlossenen Dörfer giebt es nur wenige, da die Maierhöfe sowohl in Piemont, als in den Gebirgsländern sporadisch liegen, und nur Kirchspiele und Gemeinden bilden. Unter den Städten haben Turin 88,588, Genua 75,861, Cagliari 35,900, Alessandria 30,216, Sassari 30,000, Mondovi 21,557, Asti 21,225, Nizza 19,645, Cuneo 16,500, Vercelli 16,162, Casale 16,151, Vigevano 15,400, Novara 14,662, Fossano 14,000, Cremona 12,000, Chambery 11,991, Cherasco 11,166, Savona 10,664, Racconigi 10,536, Bra 10,327, Saluzzo 10,150, Pinerolo 10,086, Chieri 10,060 und Voghera 10,023 Einwohner.

Die Einwohner sind der Abstammung nach Italiener, aber ein Amalgama von Römern, Galliern und mehreren Deutschen Stämmen; man unterscheidet Piemonteser, deren Mundart sich dem Französischen nähert, Genuesen, die das Zeinese reden, Savoyarden, die von den alten Kelten oder Galliern abstammen, und einen verdorbenen Jargon reden, und Sarden, deren Mundart aus dem Latein abstammt, aber häufig mit Arabischem und Spanischem vermischt ist: in einigen Ortschaften hört man das rein Catalanische.

Die herrschende Kirche ist die Römisch-Katholische, in den Alpenthälern Lucerna, Perusa und S. Martino wohnen etwa 20,000 Waldenser nunter großem Drucke; auch haben sich Juden eingenistet, wovon 1,450 allein zu Turin einheimisch geworden sind.

Dem Stande nach unterscheidet man: Klerus, Adel, der nirgends reich ist, außer auf der Insel, wo er 1780 322,940 Unterthanen hatte, und in Genua, wo der Reichthum der Nobili aber sehr abgenommen hat, Bürger und Bauern, letztere überall persönlich frei, aber in Sardinien unter großem Feudaldrucke.

§. 4. Kultur des Bodens.

In Piemont ist das Land wie in der Lombardei angebauet, und hier lohnt auch die Kultur, aber in den Gebirgsländern, besonders in Savoyen, kann der Mensch, trotz allen Fleißes, dem Boden nicht so viel abgewinnen, als er zum Lebensunterhalte bedarf. Sardinien könnte, wie zu Polyb's Zeiten, die Kornkammer des Reichs seyn, aber dort ist Alles vernachlässigt, und der beste Boden liegt unbenutzt.

Der Ackerbau ist besonders lohnend im Pothale, wo das Land hoch kultivirt ist: Reis, Mais, Waizen, Roggen und Hülsenfrüchte gewähren einen solchen Ertrag, daß ein großer Theil davon ausgeführt werden kann; in Savoyen, im Thale von Aosta, in Nizza und im Genuesate, reicht die Aerndte nie zu, und es muß immer Korn zugeführt werden, so sehr sich auch die Einwohner behelfen und zum Theil von Kartoffeln, und noch mehr von Kastanien leben. Sardinien ärndtet dagegen, so schlecht auch der Ackerbau betrieben wird, weit mehr Korn, als die schwache Volksmenge erfordert, und exportirt jährlich ein Bedeutendes. Von Handelspflanzen werden Hanf zureichend, Flachs und Tabak aber nicht zum Bedarfe gebauet: Senf und Soda hat Sardinien überflüssig. — Der Viehstand macht überall einen wichtigen Gegenstand der Landwirthschaft aus. Sardinien zieht schöne Pferde, Piemont und Savoyen Esel und Maulthiere; die Milchwirthschaft ist im Ganzen unbedeutend, dagegen mästet man viele Ochsen, und Savoyen liefert den guten Vacherinkäse; auf Sardinien hat bloß das Fleisch und das Fell des Rindviehes Werth, doch wurden 1771 354,160 Ochsen und Kühe gehalten. Die Schafzucht kann in Piemont nicht gedeihen, da es keine Brache, keine unbestellte Felder hat; Savoyen dagegen ernährt gegen 540,000, und Sardinien fast 1 Million dieser Thiere, wovon die letztern dem Sarden seine Kleidung geben; auch lebt auf seinen Bergen der Mufflon, der Stammvater unsers Schaafs. Ziegen in Menge, auf Sardinien 420,798, in Savoyen 66,977 Stück, wo man aus ihrer Milch den Chevrotinkäse macht; auf Tavolara findet man die wilde Ziege, wie in den Wäldern dieser Insel das wilde Pferd. Schweine, ebenfalls in großer Anzahl: auf Sardinien findet man dieß Thier wild, und zwar mit ungespaltener Klaue. Geflügel überflüssig, vor allen auf

dem Apennin, wo wenigstens kein Haus ohne Taubenschlag ist, ob man gleich keine Kornfelder bauet. Hunde von großer Schönheit auf Sardinien; die Bienenzucht unbedeutend, am meisten noch in Savoyen, dessen Honig geschätzt wird. — Seide ist die Stapelwaare Piemonts; sie wird für die vorzüglichste Europa's gehalten. Dieß Land liefert jährlich mehr als 20,000 Zentner. — Die Olive ist ein Hauptprodukt der Küste, und wird so sorgfältig gepflegt, daß das Genueser Oel einen vorzüglichen Ruf behauptet, und jährlich über 1,820,000 Guld. zur Ausfuhr bietet. — Der Weinbau wird, mit Ausnahme der Gebirgsprovinzen, überall getrieben, allein auf Italienische Art, und die Gewächse sind nicht sonderlich, dienen auch bloß zur innern Konsumtion: am besten sind die von Acqui und aus dem vormaligen Montferat, dann die Malvasier von Sardinien. — Obst ist überall und in Menge vorhanden, die Kastanie so häufig, daß sie ein Brodtsurrogat ausmachen kann. Doch liefern bloß Marronen und Haselnüsse Ausfuhrartikel. Zu Nizza macht man aus den Blüthen der Agrumen und der vielen Blumen Essenzen und Oele, die ausgehen. Auf Sardinien gedeihen die edelsten Früchte, aber man vernachlässigt sie. — Forsten hat man noch in Savoyen und auf Sardinien, aber zum Theil unzugänglich, und in Piemont fehlt es fast an allem Brennholze. — Der Bergbau liefert aus den Savoyischen Bergwerken an Salze 19,354, an Steinkohlen 101,880, an Eisen 20,078, an Kupfer 81, an Vitriol 37, an Blei 2,649, an Silber 8½ Zentner, und man unterhält 14 Hochöfen, 30 Hammer, 1 Silber- und 1 Bleihütte, 1 Kupferhütte, 1 Kupferhammer, 1 Vitriolsiederei, und 1 Saline; Piemont liefert bloß 80,000 bis 90,000 Zentner Eisen und 200 Zentner Kupfer, die auf 17 Hochöfen und mehr als 50 Hammern verarbeitet werden, und in einigen Bächen findet man Goldkörner. Auf Sardinien wird bloß Salz abgeschlämmt, und etwa 750,000 Zentner gewonnen. — Seefischerei unterhält Sardinien, besonders auf Thunfische und Korallen, wovon der Thunfischfang der wichtigste ist, und für 309,000 Gulden zur Ausfuhr liefert. Die Korallenfischerei betreiben nicht allein Sarden und Genueser, sondern auch andere Völker. Der Busen von Genua ist so wenig fischreich, daß der Italiener ihn nur das Mare senza pesco nennt.

§. 5. Kunstfleiß.

Die Sardinischen Staaten sind fast allein produzirend; der Kunstfleiß liegt darnieder, und die Manufaktur liefert lange nicht so viel, um den Bedarf befriedigen zu können.

Am wichtigsten sind noch Seidenweberei und Seidenzwirnerei: Piemont verarbeitet seine Seide sämmtlich zu Organsin und Tram,

und verſendet ſie in dieſer Geſtalt; höchſtens 3,000 Cntr. werden zu allerhand Geweben verarbeitet, die nur im Lande verbraucht werden. Auch Genua, deſſen Sammete, ſchwarze Zeuche und ſeidene Blumen geſchätzt werden, arbeitet doch bloß für Italien. Leinen- und Baumwollenweberei, befriedigen den Bedarf bei weitem nicht, und erheben ſich auch nicht über das Mittelmäßige: eben ſo die Tuchweberei, obgleich in Piemont gegen 24,000 Stück wollne Zeuche verfertigt werden. Das Papier dagegen iſt gut, auch verbraucht man nicht das, was die 40 Mühlen Piemont's, 50 des Genueſat's und 3 Savoyens beſchaffen; auch macht man gutes Pergament, ſchöne Seife, wovon einige ausgeht, vortreffliche Handſchuhe aus Ziegen- und Gemſenleder zu Genua, geſchmackvolle Kutſchen zu Turin, und unterhält zahlreiche Gerbereien, die aber ein ſehr ſchlechtes Leder liefern, Branntwein- und Likörbrennereien, 1 große Pulverfabr., 1 Spiegelhütte, 5 Glashütten, mehrere Porzellan- und Fajengefabriken. Das Genueſer Bleiweiß, Augengläſer und optiſche Inſtrumente, die Nizzaer Parfümerien und Eſſenzen, ſtehen im Rufe. Auf der Inſel fehlt es ſogar an den nöthigen Handwerkern: der Sarde iſt ſein eigner Weber, Gerber, Schuſter, Schneider, Wagner und Zimmermann, und bedarf wenig mehr als Waffen.

§. 6. Handel.

Der Handel iſt unbedeutend: eignen Seehandel treibt Sardinien nicht, und der Genueſe und Sarde befährt bloß das Meer, um zu fiſchen. Doch ſcheint die Bilanz nicht gegen das Land zu ſeyn.

Was die Sardiniſchen Staaten ausführen, beruhet auf Seide, Reis und Oel, wozu aus Sardinien noch Korn, Käſe, Thunfiſche, Salz kommen. Alle übrige Artikel ſind von geringer Bedeutung. Doch bedarf der frugale Bewohner des Reichs auch wenig vom Auslande, und er iſt im Stande, mit ſeiner Ausfuhr die Einfuhr hinlänglich zu decken. Dabei gewinnt das Land durch den Transport der Italieniſchen Waaren nach Helvetien und Frankreich, Genua durch ſeine Spedition, indem es die ganze Lombardei mit Kolonial-, Material- und Manufakturwaaren verlegt, und dagegen Italien's Waaren den Ausländern, die ſeinen Haven beſuchen, überläßt: 1802 klarirten in ſeinen Haven 3,862, 1803 2,954 Schiffe ein. Was den Handel zu Lande erſchwert, ſind die wenigen Straßen, die über die Alpen führen: nach Frankreich gehen nur 3 Hauptwege über den Cenis, auf welchem 1811 44,946 Saumthiere und 16,899 Fuhrwerke paſſirten, über den Genevre und Viſo, allein auch dieſe ſind im Winter nur mit Mühe zu paſſiren. Mit Helvetien iſt bloß die Straße über den Simplon für Fuhrwerk zugänglich, die übrigen Wege allein für

Saumthiere, und der Genfersee wird noch viel zu wenig zur Schifffahrt benutzt, liegt auch zu entfernt von dem produktenreichen Piemont; und mit Genua, Nizza und den übrigen Küstenhäven, kann das Land nur über die beschwerlichen Straßen der Bocchetta und des Col de Tenda in Verbindung treten, welches den Verkehr nicht wenig erschwert. Der Binnenhandel ist in Piemont selbst ziemlich lebhaft: Alessandria hat 2 große Messen, die freilich von ihrem Glanze vieles verloren haben, auch Turin macht ansehnliche Geschäfte. — Sardinien's Handel ist ganz von dem des Festlandes getrennt: diese Insel hat einen großen Ueberschuß an Produkten, und 12 Seehäven, die sie zur Ausfuhr bringen: nach Azuni, führte es 1787 für 3,978,000 Guld. oder 8,738,445 Lire aus, und nur für 910,500 Gulden oder 2 Mill. Lire ein. — Die Regierung hat vieles gethan, um den Handel in mehrere Aufnahme zu bringen, auch neuerdings die St. Georgsbank zu Genua wiederhergestellt, aber die vorzüglichsten Hindernisse, die auf den Verkehr drücken, sind die ungemein hohen Zölle, und auf den Seehandel insbesondere die Nähe der Barbaresken, da der Staat keine Marine besitzt, um seiner Flagge Achtung zu verschaffen.

Buch und Rechnung wird in Piemont in Lire, Soldi und Danari gehalten; eine Lira enthält 20 Soldi, ein Soldo 12 Danari. Die Lira ist eine eingebildete Münze, die etwa 27 Kreuzer oder genau 7 gGr. 2½ Pf. werth ist; seit 1821 aber sind wirkliche Lire geschlagen, die ganz den Franz. Franks gleich kommen und wornach in Zukunft Buch und Rechnung gehalten werden soll. Die Goldmünzen sollen von dreierlei Art, zu 20, 40 und 80, die Silbermünzen zu ½, 1, 2 und 5 Lire ausgeprägt werden. Gangbare Goldmünzen wären bisher Carlini und Doppien, Silbermünze Scudi. — Die Einheit des Längenmaaßes ist der Fuß, in 12 Unzen getheilt, als Elle dient der Raso von 14 Unzen. Das Flächenmaaß ist die Giornata, 100 Tavole, der Tavola 4 Q. Trabachi enthaltend; das Getraidemaaß der Sacco von 5 oder 6 Emine, die Emina zu 1,160 Franz. Kubikzoll; das Flüssigkeitsmaaß die Carro in 20 Brente, die Brenta in 36 Pinta getheilt: eine Brenta = 52 Par. Pinten. Die Einheit des Gewichts ist das Pfund. — Zu Genua gelten noch die Genuesischen Münzen, Maaße und Gewichte.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Wissenschaft und Kunst haben in dem Königreiche selbst zu den Zeiten nicht, wo Italien sein goldnes Zeitalter hatte, bedeutende Fortschritte gemacht. Der Unterricht ist in den Händen der Geistlichkeit, die Preßfreiheit äußerst eingeschränkt, und man hat nichts verabsäumt, um

jeden aufkeimenden Lichtstrahl im Keime zu ersticken. Am finsterſten ſieht es jedoch auf der Inſel auf.

Es bestehen in dem Staate 4 Universitäten: Turin, Genua, Cagliari und Sassari, wovon Turin die blühendste ist, und manche gute Hülfsanstalt und eine Bibliothek von 60,000 Bänden hat, allein seit Kurzem sind die Vorlesungen auf derselben suspendirt, weil die Vorträge der Lehrer zu liberal waren, und die Studenten verleitet zu seyn schienen! Die Kollegien oder Gymnasien in den größern Städten, haben Mönche oder geistliche Lehrer; der Unterricht kann daher nur höchst einseitig seyn. Die Volks-, Bürger- und Landschulen, sollen über alle Beschreibung elend seyn. Die Akademien der Wissenschaften, und des Ackerbaus zu Turin, die schon manches Gute gewirkt, sind in neuern Zeiten total reformirt und vegetiren bloß. Zu Genua bestehen noch jetzt 4 gelehrte Vereine, und 4 öffentliche Bibliotheken, so wie verschiedene Kunstsammlungen und Gemählegallerien, woran es aber auch Turin nicht fehlt.

§. 8. Nationalreichthum.

Reichthum oder besondern Wohlstand findet man im Sardinischen Staate nicht; dieser hat sich selbst in dem sonst reichen Genua verloren. Der Staat ist arm.

Der Piemontese befand sich von jeher unter allen Bewohnern des Sardinischen Staats am besten: er war zwar nicht Eigenthümer des Grundes und Bodens, aber auch als Pächter konnte er sich gut nähren, weil keine Feudallasten ihn drückten, und der ergiebige Boden ihn hinlänglich nährte: die eigentlichen Grundeigenthümer waren selbst wohlhabend. Der Savoyarde vermochte bei seinem undankbaren Boden nichts vor sich zu bringen, indeß war er zufrieden und sandte seine Knaben nach Deutschland und Frankreich, die immer mit einem kleinen Kapitale, das ihr Fleiß und Genügsamkeit in der Fremde erworben hatte, zurückkamen, und damit ihre Heimath bereicherten. Der Sarde lebte als Halbwilder ohne Ahnung eines bessern Seyns, und war ebenfalls nicht unzufrieden, obgleich die härtesten Frohnden auf ihm lagen. In den neuesten Zeiten sind die meisten dieser Verhältnisse, und zwar nicht zum Vortheil der Einw., zerstört. Der Staat mußte arm bleiben, weil er eine gewisse Rolle im Europ. Staatensysteme festhalten wollte, und daher eine unverhältnißmäßige Armee zu unterhalten sich genöthigt sah, welche die Kräfte des Landes weit überstieg, und selbst bei der genauesten Sparsamkeit des Hofs nicht bezahlt werden konnte.

Nach dem Budget von 1816, hat sich die Einnahme auf 21,852,000 Guld. oder 48 Millionen Lire, die Ausgabe aber auf

25,494,000 Guld. oder 56 Millionen Lire, das Deficit mithin auf 3,642,000 Gulden belaufen, welches man indeß durch Verminderung des Heeres und andere Ersparungen zu decken suchte. Piemont und Genua tragen zu den Einkünften das Meiste bei; Sardinien konkurrirt dazu, nach Azuni, mit 428,710 Guld. oder 1,412,552 Lire, doch wohl nach Abzuge der Verwaltungskosten.

Die Staatsschuld mag sich gegenwärtig wohl auf 50 bis 60 Mill. Guld. belaufen. Sie besteht: 1) aus 13,500,000 Fr., welche der Staat, laut des Pariser Traktats vom 30. Mai 1814, an Frankreich schuldig ist; 2) aus 120,000 Franken Renten, die auf der Georgsbank hafteten; 3) aus dem Schuldenantheile des Monte di Milano, etwa 3 Mill. Fr.; 4) aus der noch unliquidirten Schuld der Regierung an einige Unterthanen für Entschädigungen; 5) aus der Entschädigung für die ausgewanderten Savoyarden, die gegen 400,000 Franken jährl. Renten beträgt, und 6) aus der alten Schuld des Königreichs.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Sardinien hat bloß ein Landheer, das gegenwärtig ungemein vermindert ist.

Die Armee, die 1790 36,192 Mann ausgemacht hatte und 1815 bis auf 70,000 Mann heraufgebracht war, wurde 1817 bis auf 16,000 Mann reduzirt, und ist gewiß jetzt um nichts stärker, da Oesterreich, nach der Convention vom 24. Julius 1821, die Vertheidigung des Reichs übernommen hat, und 12,000 Oesterreicher die Festungen Alessandria, Stradella, Voghera, Tortona, Valenza, Casale und Vercelli, welches zugleich die Hauptfestungen des Landes sind, besetzt halten, wofür Sardinien eine jährliche Subsidie von 3,600,000 Franken in monatlichen Raten von 300,000 Franken zahlt.

Durch die Uebernahme von Genua, hatte Sardinien eine Flotte von 4 Linienschiffen und 4 Fregatten erhalten, aber es scheint nicht, daß eins dieser Schiffe ausgerüstet sey. Zu Villa Franca und Cagliari sind indeß 3 Schooner und einige Galeeren stationirt. Zu Genua besteht ein Admiralitätsgericht.

Ganz Sardinien ist, wegen zu befürchtender Einfälle der Barbaresken, auf allen Punkten mit Wach- und Lärmthürmen umgeben.

B. Staatswirksamkeit.

§. 10. Staatsverfassung.

Eine uneingeschränkte Monarchie, an deren Spitze ein König gebietet: bloß auf Sardinien giebt es Reichsstände,

welche die Königliche Gewalt in einigen Stücken beschränken, und im Genuesate ist sie durch die Uebergabekonvention modifizirt.

Der König hält auf dem Festlande die ganze gesetzgebende und vollziehende Gewalt, alle Majestätsrechte in seiner Hand; der 1821 von einigen exaltirten Köpfen unternommene Versuch, die Autokratie in eine konstitutionelle Monarchie zu verwandeln, mißlang gänzlich, und zog die Besetzung des Reichs von fremden Truppen nach sich. In Sardinien hat der König das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, Gesandte anzunehmen und abzuschicken, die vornehmsten Staatsämter zu besetzen, doch mit der Einschränkung, dabei bloß auf Eingeborne Rücksicht zu nehmen, und überhaupt die vollziehende Gewalt.

Der Thron ist erblich in der jetzt regierenden Dynastie: sollte diese im Mannsstamme erlöschen, so wird das beantwortete Haus Savoyen Carignan die Krone erben. Der König besteigt den Thron, kraft des Geburtsrechts, ohne daß es einer Krönung oder sonstigen feierlichen Handlung bedarf: seine Unterthanen huldigen ihm. Die Volljährigkeit tritt mit dem 14. Jahre ein: bei einer Unmündigkeit übernehmen die Königin Mutter oder ein Agnat die Vormund- und Regentschaft. Die Religion ist katholisch. Der Titel ist: König von Sardinien, Cypern und Jerusalem, Herzog von Savoyen; der Kronprinz heißt Prinz von Piemont, die übrigen Prinzen führen den Titel, den ihnen der Monarch beilegt; das Wappen enthält die Embleme der verschiedenen Provinzen. Die Residenz ist Turin; Lustschlösser sind Veneria, Reale u. a., auch besitzt der König Paläste zu Genua und Cagliari; der Hofstaat ist zwar zahlreich, aber sehr sparsam eingerichtet; Ritterorden: der Orden von der Verkündigung Mariens, seit 1362, des heil. Mauritio und Lazaro, ein Militärorden seit 1434, und des militärischen Verdienstes, seit 1815 mit 3 Klassen.

Die Staatsbürger theilen sich in Piemont, Savoyen und Nizza in 4 Klassen: Klerus, Adel, Bürger und Bauern, jede mit bestimmten Vorrechten, aber ohne die geringste Theilnahme an der Regierung. — Auf Sardinien bestehen Reichsstände, wozu der Adel, die Deputirten der Städte und Oerter und die Geistlichkeit gehören, welche die Gesetzgebung und Besteurung mit dem Könige theilen, oder vielmehr beide Majestätsrechte allein ausüben. Diese 3 Stände versammeln sich alle 3 Jahre auf Reichstagen, was darauf mit Einwilligung des Königs beschlossen wird, heißt capitolo delle corte, und hat Gesetzeskraft. Auf dieser Insel herrscht ein völliges Feudalsystem: Adel und Geistlichkeit sind reich, der Landmann elend und gedrückt.

Genua wird nach eben den autokratischen Grundsätzen beherrscht, wie die übrigen Staaten des Festlandes: nur hat jeder Bezirk dieses Landes ein ständisches Kollegium von 30 Mitgliedern, dessen Zustimmung bei neuen Steuern erforderlich ist. Die Nobili oder Patricier von Genua, haben ihre alten Vorrechte behalten, und es giebt hier eigentlich nur 2 Stände: Adel und Klienten.

Fundamentalgesetze hat das Königreich nicht: die Rechte der Sarden, gründen sich auf die pragmatischen Konstitutionen des Königreichs.

§. 11. Staatsverwaltung.

Der König ist der oberste Gesetzgeber, und bloß auf der Insel gehört die gesetzgebende Gewalt den Reichsständen. Der König ernennt alle höhern und niedern Staatsbeamten.

Die höchste Centralbehörde ist das Staatsministerium, welches aus 4 Staatssekretären zusammengesetzt: für die innern Angelegenheiten, für die auswärtigen Angelegenheiten, für den Krieg und für die Polizei. Für Genua besteht eine aus 3 Staatsräthen für das Innere, für die Finanzen, und für den Krieg und die Marine zusammengesetzte Regierungskommission.

Die höchsten hohen Dikasterien sind: 1) il supremo real consiglio di Sardigna, zu Turin sowohl für Finanz- als Justizsachen des Festlandes; 2) il supremo magistrato della real udienza zu Cagliari; 3) il magistrato della real governazione zu Sassari; 4) il consilio reale di Savoye, zu Chambery; 5) il senato di Turino, zu Turin für die Rechtssachen Piemonts; 6) il consilio reale di Nizza, für die Rechtssachen zu Nizza; 7) il consilio reale di Genua, für die Rechtssachen zu Genua. Dieß sind die verschiedenen Appellationsgerichte des Reichs. Gerichte zweiter Instanz sind die Landgerichte, die in jeder Provinz bestehen. An diese geht die Berufung von dem Ortsgericht, deren Richter Podestas heißen, wenn sie Doctoren sind, aber die größern Städte stehen nicht unter den Landgerichten, sondern unmittelbar unter den Senaten oder Appellationsgerichten, für welche der supremo real consiglio di Sardegna, eine Art von Kassationsgericht vorstellt. Der allgemeine Kodex für die Staaten auf dem festen Lande, sind die Leggi e constituzioni di S. M. Torino 1770 in 2 Vol., außer welchen aber auch noch die Königl. Verordnungen, die nachher erschienen sind, und die Entscheidungen der Senate Rechtskraft haben, und das Römische Recht aushilft. In Sardinien gelten die carta de

Logu, die Kapitel der Reichsversammlungen, die Königl. Edikte, die Verordnungen der Vizekönige und das Lehnrecht.

Das Innere steht unter dem Staatssekretär des Innern. Das Königreich ist in 5 große Theile eingetheilt: Piemont, Nizza, Savoyen, Genua und Sardinien, wovon die 3 ersten in Provinzen zerfallen, deren jeder 1 Präfekt vorsteht. Diesen sind die Podesta untergeordnet. Genua wird in Intendaturen eingetheilt, die unter der Regierungskommission von Genua stehen. Die höchste Verwaltungsbehörde auf Sardinien, ist der Generalkapitän.

Die Polizei verwaltet das Ministerium der Polizei; in den Städten sind die Vorsteher der Municipalitäten oder die Podestas, in Turin das officio del vicariato die Polizeibehörden. Die Gensd'armerie, hier carabinieri genannt, sorgt für die öffentliche Sicherheit. Die milden Stiftungen sind unter Aufsicht einer besondern Deputation, die congregazione générale di carita heißt, gesetzt. Zu Turin, zu Genua und Cagliari bestehen Handelskammern, zu Turin ein Konsulat, das summarisch in allen Handelsangelegenheiten entscheidet.

Der Kirchenstaat steht unter seinen Erz- und Bischöfen. Auf dem Festlande giebt es 2 Erzbischöfe, zu Turin und Genua, die beide 28 Bischöfe unter sich haben: auf der Insel sind 3 Erzbischöfe, zu Cagliari, Sassari und Oristano mit 6 Suffraganbischöfen. Der König hat das Recht zu den erledigten Pfründen der Erz- und Bischöflichen Kirchen, zu deren Abteien und Prioraten zu ernennen, und den dritten Theil ihrer Einkünfte mit Pensionen zu belegen. Auch auf der Insel ernennt der König die Erz- und Bischöfe, doch müssen, bis auf die beiden Erzbisthümer geborne Sarden dazu berufen werden. Der Papst hat zu Cagliari einen geistlichen Richter und ein Inquisitionsgericht. Uebrigens ist seine Gewalt im Staate sehr beschränkt, und keine Bulle darf, ohne Bewilligung des supremo real consiglio publizirt werden. Der Regularklerus besitzt im ganzen Umfange des Reichs noch 653 Manns- und Nonnenklöster, wovon 155 auf der Insel: auch haben die Jesuiten sich von Neuem eingeschlichen.

Die obersten Finanzbehörden sind: die oberste Finanzkammer, worin die Chefs aller ökonomischen Departements und auch der Staatssekretär des Kriegs den Sitz und der erste Präsident der Rechenkammer den Vorsitz hat, und die real camera di conti zu Turin, welche letztere bloß die Kassen und Rechnungen unter sich hat. Zu Turin steht ein Generalintendant, welcher seine Befehle von der obersten Finanz- und von der Rechnungskammer empfängt: in den Provinzen sind Intendanten angesetzt, welche die Finanzan-

gelegenheiten in ihrem Bezirke verwalten, und die Aufsicht über die Kassen, die Ortserheber u. s. w. führen.

Das Militär steht unter dem Staatssekretär des Kriegs; die kleine Marine unter der Regierungskommission zu Genua, und unter dem dasigen Admiralitätsgerichte. In der Provinz hat ein Uditorato générale di Guerra den Sitz. Das Heer ergänzt sich durch Konskription. Der Soldat dient gut, ist aber zu schlecht bezahlt; die Offizierstellen stehen bloß dem Adel offen.

§. 24. Politisches Verhältniß.

Sardinien gehört unter die kleinern Europäischen Mächte, und steht jetzt ganz im Interesse von Oesterreich.

Die Lage des Sardinischen Staats auf dem Festlande, giebt ihrem Besitzer den Schlüssel zu der Halbinsel; sein Beitritt war daher in einem Kriege zwischen den großen Mächten von Wichtigkeit, und die Herzoge von Savoyen verstanden es auch recht gut, diese Stellung zu ihrer allmähligen Vergrößerung zu benutzen. Sie erwerben das Königl. Diadem.

Napoleon machte dem Staate ein Ende, und verwieß die Herzöge von Savoyen auf die Insel Sardinien; der Wiener Congreß stellte den Besitzstand auf dem Festlande her, und vergrößerte das Königreich durch das Genuesat, wofür es nur geringe Aufopferungen an den Eidgenossenstand Genf zu machen hatte. Allein selbst diese Vergrößerung, trug zu seiner mehrern Stärke wenig bei: Sardinien war während der Napoleonschen Herrschaft zu sehr erschüttert, der Staat zu sehr aus allen seinen Fugen gerissen, als daß er sich sogleich wieder zu ordnen vermocht hätte. Ueberdem beging Sardinien den Fehler, daß es alle alten, dem Geiste des Jahrhunderts nicht mehr entsprechenden Institutionen zurückrief, daß es Adel und Mönchthum wieder aufleben ließ, und das Eigenthum der Staats- und geistlichen Güter zurückforderte, wodurch überall Gährungen und Unzufriedenheit ausbrachen. Oesterreichs starke Hand erstickte zwar den offnen Aufruhr, und legte, um dem Murren Schweigen zu gebieten, ein Heer in Sardiniens Festungen, allein durch diese Hülfe ist es nunmehr ganz abhängig von dieser Macht geworden, und hat keinen eignen Willen mehr!

Das kleine Fürstenthum Monaco, im Umfange von Nizza, das etwa 2½ Q. Meil. groß ist, und 1802 4,898 Einw. zählte, steht unter Sardiniens Schutze und Oberhoheit, und zwar unter den nämlichen Bedingungen, wie es vor 1815 unter Frankreichs Schutze stand.

Sardinien ist dem heiligen Bunde beigetreten. Die vornehmsten, es bindenden Staatsverträge sind: die Wiener Congreßakte

von 1815, mit Oeſterreich die Verträge von 1718, 1736, 1743, 1793, 1816 (wegen der Schulden des Monte di Milano) und von 1821 (wegen Beſetzung der Sardiniſchen Feſtungen), mit Frankreich von 1696, 1713, 1748 und 1763; mit Spanien von 1713 und 1763; mit den Briten von 1793 und 1801; mit dem Papſte die Konkordate von 1726, 1741 und 1816; mit den Barbareſken die Verträge von 1816.

Das Herzogthum Parma.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschreib., von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth., 6. B., S. 481—500. — *Prudhomme* dictionnaire universel geogr. stat, hist. et pol. de la France. Tom, V. p. 593—612.

§. 1. Grundmacht.

Ein in der Mitte des obern Italiens belegner Staat, der ein ziemlich ausgerundetes Ganze bildet, und bloß von Italienern bewohnt wird, sich aber fast durchaus von der Landwirthschaft nährt. Wenige Industrie; mittlerer Wohlstand.

Parma liegt zwischen dem Po und Apennin, in dem großen Pothale, von 26° 59′ bis 28° 11′ östl. L. und 44° 29′ bis 45° 8′ nordl. Br., im N. durch den Po geschieden, an Lombardei-Venedig, im O. an Modena, im S. an die Toscanische Lunigiana, im S. W. und W. an Sardinien gränzend, und mit Einschlusse des kleinen abgesonderten Guastalla 103,92, nach Balbi 100 Q. Meilen groß, 1821 mit etwa 415,000 Einw., deren auf jede Q. Meile 3,993 kommen, 1810 hatte es nach Franz. Zählungen 411,094. Die Zahl der Wohnplätze beläuft sich auf 5 Städte, worunter Parma, mit 28,419, Piacenza, mit 15,000, und Guastalla, mit 5,500 Einw., auf 32 Marktflecken, 763 Dörfer und 52 Weiler. Die Einwohner sind lauter Italiener, ihr Dialekt nähert sich dem von Piemont, sie bekennen sich zum katholischen Kult, und sind unter die Diözesen von Parma, Piacenza und Borgo S. Donino vertheilt. Für den öffentlichen Unterricht bestehen zu Parma 1 Universität, 1 Collegio de nobili für 500 junge Edelleute, 2 Kollegien und 1 Akademie der schönen Künste, so wie 1 Bibliothek mit 40,000 Bänden und andere

Hülfsanſtalten, zu Piacenza 1 Kollegium und 1 Bibliothek mit 30,000 Bänden, zu Borgo S. Donino 1 Kollegium, auch in den genannten 3 Städten biſchöfl. Seminarien. Das Volk theilt ſich dem Namen nach in Adel, Klerus, Bürger und Bauern, doch ſind die Privilegien und Immunitäten der beiden erſtern Klaſſen nicht hergeſtellt.

Der nördliche Theil des Landes gehört zu dem großen Pothale mithin zu der lombardiſchen Ebene, der ſüdliche wird vom Apennin durchzogen, und von deſſen Vorbergen bedeckt; der Apennin ſelbſt zeigt ſich wild, rauh, nackend, die Vorberge tragen Kaſtanienwälder, Reben und grasreiche Waiden. Die Flüſſe gehören ſämmtlich zum Flußgebiete des Po: die Bardinezza, der Tidone, die Trebia, die Nura, die Chiavenna groſſa, der Lardi, der Taro, die Parma und der Croſtolo. Die Heilquelle bei Luſignano. Das Klima iſt gemäßigt und geſund; die Olive kömmt bloß in der Ebene fort, und Schnee bleibt im Winter wohl noch Tage lang liegen.

Ueberall findet man Italieniſche Maierwirthſchaft, doch eignet ſich der Boden beſſer zur Viehzucht, als zum Ackerbau. Letzterer liefert ſo vieles Korn, Mais, Hülſenfrüchte, Hanf und Tabak, als die Einwohner gebrauchen, in guten Jahren auch zur Ausfuhr. Vieles Obſt; Wein, wovon der vino santo beliebt iſt und ausgeht; etwas Olivenöl, doch meiſtens zur Seife verwendet; Reiß in Guaſtalla; Kaſtanien überall; noch anſehnliche Waldungen auf den Vorbergen des Apennin. Große Hornvieh- und Schweinezucht in Schweizereien, und mit gemeinſchaftlichen Käſefabriken, die zwar einen guten, aber doch nicht den Käſe von Lodi liefern; wenige Pferde und noch wenigere Schaafe, auf jeder Maierei nur 1 oder ein paar Eſel; dafür vieles Geflügel und Tauben. Einträgliche Seidenkultur, und etwas Bienenzucht. Bergbau auf Kupfer und Eiſen für 1 Kupferhütte, 2 Hochofen und 5 bis 6 Kupfer- und Eiſenhammer — höchſtens 200 Cntr. Kupfer und 6,000 Cntr. Eiſen; Salz aus der Saline zu Salzo — 64,000 Cntr; Bergöl zu Miano, welches zur Erleuchtung der Straßen dient. — Der Kunſtfleiß iſt unbedeutend: die gewonnene Seide wird zu Tram und Organſin verſponnen, auch Zeuche und Strümpfe daraus gewebt; Barchentweberei, etwas Leineweberei für das Haus, einige Hut- und Tabaksfabriken und Wachsbleichen; ſtarke Deſtillation der gebrannten Waſſer, ſeit 1817 ein Staatsmonopol; berühmte Buchdruckereien, (Bodoni und Amoretti.) — Die Exporten beſtehen in Korn, Wein und Käſe, welche nach Genua gehen, in 30,000 Stück Maſtvieh nach Toſcana und dem Kirchenſtaate, und etwas Seide. Es hat keine eigentliche Handelsſtadt. Buch und Rechnung werden nach Zechinen und Lire geführt; das Münzſyſtem iſt ſeit 1818 das Franzöſiſche, welches aber doch das alte noch nicht verdrängt hat.

Der Einwohner befindet sich in einem mittlern Wohlstande; die Auflagen sind nicht drückend. Die Einkünfte mögen etwa 1,875,000 Guld. betragen, wovon die direkten Steuern 1816 die Summe von 869,820 Guld. ausmachten. Die Civilliste der Regentin beträgt 1,235,50 Guld., wogegen sie aber auch ihren ganzen Hofstaat erhält und alle Domänen und Regalien in die Staatskasse fließen. Das Land hat eine nicht unbedeutende Schuldenlast, die man auf 4 Mill. Guld. schätzt.

Das Militär besteht aus 1 Reg. zu 1,320 Mann, und aus einer Landwehr von 2,280 Mann, die zu diesem Reg. stoßen. Die Festung Piacenza hält Oesterreich besetzt.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Ein erblicher monarchischer Staat, der durch keine Verfassung, durch keine Landstände beschränkt ist.

Die vereinigten Länder Parma, Piacenza und Guastalla bilden ein vereinigtes Herzogthum, das nach der Wiener Congreßakte von 1815 die Erzherzogin Marie-Luise von Oesterreich besitzt, das aber nach ihrem Ableben in ihrem gegenwärtigen Bestande an die Infantin Marie-Luise, Herzogin von Lucca, und deren männliche Nachkommenschaft übergehen wird, im Fall aber diese beantwortete Linie ohne männliche Erben ausgehen sollte, so bleiben die Reversibilitätsrechte der beiden Häuser Oesterreich und Sardinien, wie sie seit 1748 festgesetzt sind, aufrecht, und Oesterreich behält auf ewige Zeiten das Besatzungsrecht der Citadelle von Piacenza.

Die Gewalt der Erzherzogin ist durch keine Landstände beschränkt; sie führt den Titel: Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, mit dem Prädikate: Kaiserl. Hoheit und Majestät, und bekennt sich zur katholischen Kirche. Das Wappen enthält die Familienwappen von Oesterreich, Burgund und Farnese. Ihre Residenz ist Parma, der Sommeraufenthalt Colorno; der Hofstaat für jetzt sehr glänzend, und wird durch den 1818 erneuerten Constantinischen Ritterorden erhöhet.

Die oberste Centralbehörde ist ein Staatsrath, der in 2 unabhängige Departemente für die Finanzen und des Innern getheilt ist, mit 1 Staatsminister an der Spitze. Die Justiz ist unabhängig; die obere Justizbehörde, der Appellationshof zu Parma; Mittelbehörden, die Tribunäle zu Parma, Piacenza und Borgo S. Donino, die Unterrichter machen die Friedensrichter in den Kantonen, die Civilgerichtsbarkeit ist mit der Kriminalgerichtsbarkeit verbunden. Als Gesetzbücher gelten Frankreichs code civil, penal und des procedures. — Das Herzogthum ist in Distrikte abgetheilt, welchen

ein Unterpräfekt vorſteht: die Gemeindeverwaltung gehört den Maires. Eben ſo die Polizei. Die Finanzen werden durch eigne Finanzbehörden verwaltet.

§. 3. Politiſches Verhältniß.

Parma hat gegenwärtig und wird auch für die Zukunft kein anderes Intereſſe, als das Oeſterreichiſche haben. Dieſe Macht hält vertragsmäßig auf ewige Zeiten die Citadelle von Piacenza mit ſeinen Truppen beſetzt.

Das Herzogthum Modena.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschreib., von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth., 6. B., S. 501—516. — Ricci corografia dei territori di Modena e Reggio. Modena 1806. 8. —

§. 1. Grundmacht.

Ein völlig zusammenhängender Staat, im obern Italien, mit ähnlicher Fruchtbarkeit und Produktion, wie die übrige Lombardei; die Einwohner sind, Italiener von Abstammung, Sprache und Civilisation, im Ganzen mehr wohlhabend als arm.

Das Land liegt, wie das benachbarte Parma, zwischen Po und Apennin, von 28° 5′ 30″ bis 29° 2′ östl. L. und von 43° 56′ 10″ bis 44° 57′ 30″ nördl. Br, und gränzt im N. an Lombardei-Venedig, im O. an den Kirchenstaat, im S. O. an Toscana, im S. an Lucca und Massa, im S. W. an die Lunigiana von Toscana, im W. an Parma. Der Flächeninhalt beträgt 94,27, nach Balbi 92,50 Q. Meilen, die Volksmenge etwa 348,000, auf die Q. Meile 3,690 Inb., 1811 wurden jedoch, mit Inbegriff von Guastalla, 345,860 gezählt. Wohnplätze: 8 Städte, worunter Modena, 19,533, Reggio, 13,276, Mirandola, 8,180 Einw. zählen, 61 Marktflecken und etwa 400 Dörfer und Weiler. Die Einwohner sind Italiener, von Lombardischem Stamme und Milanesischem Dialekte, der Religion nach, mit Ausnahme von 1,500 Juden, Katholiken, unter die Diözesen von Modena, Carpi und Mirandola vertheilt, der Regularklerus, selbst Jesuiten, in mehrere Klöster zurückgekehrt. Für den Unterricht sorgt eine neuerdings wiederhergestellte Universität zu Modena, 1 Ritterakademie für 70 bis 80 Eleven, 1 Gymnasium, 1 Kunst- und

Viehartzneischule daselbst, zu Reggio ein Gymnasium; es bestehen 4 Seminarien bei den bischöfl. Sitzen, an Hülfsanstalten sind die Bibliothek zu Modena, mit 80,000, die zu Reggio, mit 30,000 Bänden und das Spallanzanische Museum zu Reagio merkwürdig, das Volk theilt sich in Adel, Klerus, Bürger und Bauern: die aufgehobenen Feudalrechte sind nicht wieder hergestellt.

Modena gehört zu dem weiten Pothale, und hat im S. den Apennin, der sich zur Alpenhöhe erhebt: der Monte Cimone ist 6,548, der Doccia 4,138′ hoch, aber keiner seiner Vorberge steigt bis 1,600′. Der Boden in der Ebene besteht aus fruchtbaren Thone, an dem Gebirge zeigt er sich dürr und steinig. Die Flüsse gehören meistens dem Pogebiete an, wie die Lenza, der Crostolo, die Secchia, der Panaro, aber der Serchio wendet sich nach dem Mittelländischen Meere: kein Fluß ist schiffbar, auch werden die vielen Kanäle, die von den Flüssen abgeleitet sind, mit Ausnahme des Tassoni, welcher Reggio mit dem auf der Nordgränze des Staats strömende Po verbindet, nicht befahren. Eine Heilquelle zu Acquaria. Das Klima ist gemäßigt, mit blühender Vegetation, doch gedeihet die Agrume noch nicht, und in der Nähe des Apennin herrscht rauhe Luft.

Die Landwirthschaft ähnelt der der ganzen Lombardei: auch hier ist alles in Maierhöfe getheilt, wird aus Maierhöfen bewirthschaftet; Waizen und Gerste, reichen aus, viele Bohnen, Hanf, Reiß zwischen der Secchia und dem Panaro, ein reicher Weinbau, etwas Olivenbau, aber weniger Holzung wie in Parma. Die Hornviehzucht dient bloß als Vehikel des Ackerbaues, aber die Schweinezucht ist sehr erheblich, und der Esel gemeiner als das Pferd. Schaafe und Ziegen sieht man nur auf dem Apennin. Vieles Geflügel; starker Seidenbau, der aber nur ein Produkt von mittlerer Qualität liefert. Etwas Bergbau auf Eisen — 2,000 Cntr., für 1 Hochofen und einige Hammer im Thale Garfagnana. Gutes Bergöl, wie in Parma benutzt. — Die vornehmste Manufaktur ist die Hanfweberei, die Sackleinen, Bettleinen und auch Tischtücher liefert; außerdem spinnt man Organsin und Tram, hat einige Gärbereien, Töpfereien und Glashütten, und zieht alle übrige Fabrikate aus dem Auslande, die es dann mit Korn, Wein, Seide, Hanftüchern, 30,000 Stück Mastschweinen, die nach Toscana gehen, saldirt. Es hat keine eigentliche Handelsstadt. Doch treibt Reggio einen lebhaften innern Verkehr, und hält besuchte Messen und Jahrmärkte. Die Heerstraßen sind gut. Buch und Rechnung wird nach Scudi und Liren gehalten.

Die Einwohner sind, trotz dem, daß es an allen Manufakturen fehlt, doch meistens wohlhabend und nähren sich gut. Die Einkünfte betragen nur 1½ Mill. Guld., aber der Herzog besitzt ein beträchtli-

ches Privatvermögen. Schulden sind außerdem, was zum Monte di Milano zuzuschießen ist, nicht vorhanden.

Das Militär besteht aus 1 Reg. Infanterie und 1 Eskadron Dragoner, die zusammen 1,300 Mann ausmachen, wovon aber nur die Hälfte dient. Eine Landwehr ist organisirt.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Ein erblicher, monarchischer Staat, der keine Landstände hat, und worin der Herzog die ganze gesetzgebende und vollziehende Gewalt in sich vereinigt.

Modena macht ein erbliches souveränes Herzogthum aus, das eine Seitenlinie des Hauses Oesterreichs, welche von mütterlicher Seite her den Zunamen Este führt, beherrscht. Der Herzog erkennt keinen Oberherrn über sich, steht in keiner Lehnsverbindung und ist bloß an die Hausgesetze von Oesterreich gebunden. Die Länder Massa-Carrara, welche jetzt noch von der Mutter des Herzogs besessen werden, fallen nach deren Tode an Modena, auch besitzt es die Kaiserlichen Lehen in Lunigiana, und wird dermaleinst, wenn Lucca an Toscana fällt, auch die ganze Lunigiana mit allen abgesonderten Toscanischen Parzelen, mit seinen jetzigen Besitzungen verbinden. Der Herzog bekennt sich mit seinem Hause zur kath. Kirche; sein Titel ist: Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, Reggio, Mirandola, Massa und Correggio u. s. w., mit dem Prädikate Königl. Hoheit; das Wappen zeigt die Embleme von Este, Ferrara und der Kaiserlichen Reichslehen; die Residenz ist Modena, ein Lustschloß Sassuolo; der Hofstaat höchst einfach.

Der Herzog leitet die Geschäfte selbst: unter ihm arbeiten 1 Staatsminister und 2 Staatssekretäre. Die Finanzen, die Polizei, die innere Verwaltung und das Kriegswesen sind besondern Behörden anvertraut. Die oberste Rechtsbehörde ist ein Appellationsgericht zu Modena; Mittelbehörden sind die Tribunäle zu Modena, Reggio und Garfagnana; die Unterrichter machen die Podestas, die zugleich die obern Magistratspersonen sind und die Gemeindeverwaltung unter sich haben. Als Gesetzbücher sind die Oesterreichischen eingeführt. Das Herzogthum ist in 3 Provinzen: Modena, Reggio und Garfagnana eingetheilt.

§. 3. Politisches Verhältniß.

Modena wird von einem Prinzen des Oesterreichischen Hauses beherrscht, und sein politisches Interresse ist daher schon ohnehin in das des Kaiserlichen Hauses verflochten, wenn auch die Superiorität desselben in Italien nicht statt fände.

Das Herzogthum Massa.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschr., von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth., 6. B., S. 517—522. — Rehfues Briefe aus Italien, 1., S. 122—154.

§. 1. Grundmacht.

Einer der kleinsten Staaten Europens, der schon zu dem mittlern Italien gehört: ein völliges Gebirgsland, das wenig mehr, als seinen berühmten Marmor besitzt.

Massa liegt zusammen von 27° 41′ bis 27° 56′ östl. L. und 43° 55′ bis 44° 13′ nördl. Br. zwischen Toscana, Modena, Lucca, dem Mittelländischen Meere und Sardinien, ist 4,04 Q. Meilen groß und zählt 27,000, 1805 26,927, mithin auf die Q. Meile 6,078 Einw. in 2 Städten, Massa mit 9,826 und Carrara mit 8,443 Einw., 2 Marktflecken und 37 Dörfern und Weilern; die Einwohner sind Italiener, mit Lucchesischem Dialekte, und Katholiken unter der Diözese von Massa, wo auch 1 Seminar und 1 Kollegium bestehen.

Das Land liegt in und am Abhange des Apennin, besteht meistens aus Bergen und Thälern, und ist bloß gegen das Meer zu niedrig, hat durchaus steinigen, aber doch nicht undankbaren Boden mit üppiger Vegetation: zwar bringt es, trotz des fleißigen Anbaus, nicht so vieles Korn hervor, als es bedarf, dafür ist es reich an Wein, an Olivenöle, an Seide, an Hornvieh und Ziegen, und besitzt die herrlichen Carraviſchen Marmorbrüche, die ihm jährlich 300,000 Guld. eintragen, aber auch außer etwas Wein, Oel und gesponnener Seide fast das Einzige ist, was es an das Ausland abgeben kann.

Die Einwohner sind nicht reich, erhalten sich aber in einer gewissen Mittelmäßigkeit, und waren mit ihrem Zustande zufrieden. Die

Einkünfte, welche die Herzogin aus dem Lande zieht, betragen etwa 200,000 Guld., wozu die Domänen das Meiste beitragen. Eignes Militär hält sie nicht.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Massa und Carrara gehören als väterliches Erbtheil der Erzherzogin Maria Beatrix von Este auf Lebenszeit, und werden nach ihrem Tode an ihren erstgebornen Sohn, den Herzog von Modena, übergehn.

Die Herzogin beherrscht das Ländchen unumschränkt und ohne Landstände, doch eigentlich nur, wie man ein Patrimonialgut verwaltet: die Behörden haben sämmtlich ihrem Sohne, als künftigen Landesherrn, provisorisch, den Eid der Treue geleistet, und stehen auch unter den obern Verwaltungsbehörden des Herzogthums Modena, von welchen Massa in der Zukunft einen Theil ausmachen wird. Die Herzogin wohnt auch zu Modena, und hat dort ihren Hofstaat. Doch geschieht die ganze Verwaltung unter ihrem eignen Namen.

§. 3. Politisches Verhältniß.

Wie bei Modena.

Das Herzogthum Lucca.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschr., von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth., 6. B., S. 523—532.

§. 1. Grundmacht.

Lucca gehört ebenfalls unter die kleinern Italienischen Staaten, es liegt im mittlern Italien, und ist durch sein Oel und seine Seide bekannt.

Ein zusammenhängendes Ländchen, das sich zwischen 27° 48′ bis 28° 29′ östl. L. und zwischen 43° 46′ bis 44° 14′ nördl. Br. ausbreitet, nur im Westen an das Mittelländische Meer stößt, sonst aber von Toscana, Modena und Massa umgeben ist. Der Flächeninhalt beträgt 19,50, nach Balbi 20 Q. Meilen, die Volksmenge etwa 140,000, 1806 137,523, mithin auf die Q. Meile 7,179 Ind., die in 1 Stadt Lucca mit 17,160 Einw., 20 Marktflecken und 270 Dörfern und Weilern wohnen. Sie sind Italiener mit einem eignen Dialekte, der sich dem Toscanese nähert, und Katholiken unter der Diöcese eines Erzbischofs; zu Lucca 1 Universität, mit einer guten Bibliothek, 2 Erziehungsinstitute und 1 Akademie der Wissenschaften, in jedem der 3 Hauptörter 1 Centralschule, das Volk in Adel und Klerus, deren Geburts- und Titularvorrechte jetzt vernichtet sind, in Bürger und Bauern getheilt. Seit 1818 hat indeß der Klerus wieder einige Vorrechte und einen privilegirten Gerichtsstand zurückerhalten.

Es liegt an und auf dem Apennin, von dessen Vorbergen es überall durchzogen ist, doch aber in den Thälern meistens einen fetten und fruchtbaren Boden besitzt, die Küste ist niedrig, das Gestade felsig und abgeschnitten, die Gebirge, wie der Monte Giuliano, mei-

stens Kalk, der einzige Fluß von einiger Bedeutung der Serchio, der zwar nicht schiffbar ist, aber die vielen kleinen Kanäle und Bewässerungsgraben füllt; die Seen von Picentina und Massaciucoli, die Bagno alla Villa, schon von Alters her berühmt, aber auch viele Sümpfe, die noch nicht hinlänglich abgeleitet sind, und durch ihre Ausdünstungen die Luft verpesten, die sonst sehr gesund seyn würde.

Ein herrlicher Anbau, überall erscheinen Thäler und Flächen wie Gärten, die Hügel und Berge bis an den Gipfel mit Reben, Oliven, Kastanien- und Maulbeerbäumen bekränzt. Doch liefert das Land dem Lucchesen nicht so vieles Korn, als es bedarf, sein Reichthum besteht in Oel, theils soprafino, theils di Marina, wovon mehr als für 424,710 Guld. oder 200,000 Scudi ausgeführt werden, in Seide, wovon etwa 250 bis 300 Entr. abgehaspelt und in der Hauptstadt verarbeitet werden, in Wein und Früchten, auch wird Viehzucht und etwas Fischerei getrieben. Der Kunstfleiß beschränkt sich auf die Fabriken der Hauptstadt, die vormals weit blühender waren, doch wird noch etwas in Baumwolle und Tuch gethan und gute seidene Zeuche gewebt. Was zur Ausfuhr kömmt sind bloß Oel, etwas Wein, Seide, seidene Zeuche und Strümpfe, Früchte, auch wird durch Durchfuhr gewonnen.

Der Lucchese war zu keiner Zeit wohlhabend, aber doch giebt es keine oder nur wenige ganz Arme, und nirgends in Italien sieht man wenigere Bettler. Die Staatseinkünfte betragen zwischen 600,000 bis 700,000 Guld., wovon die Regentin konstitutionsmäßig außer ihren Domänen eine Civilliste von 113,000 Guld. zieht.

Das Militär besteht gegenwärtig aus 1 Bat. Linientruppen, 1 Komp. Kanoniere, im Haven von Viareggio, und 1 Invalidenkomp., die wohl zusammen nicht über 800 Mann ausmachen dürften. Außerdem besteht eine Landwehr. Zur Vertheidigung der Küsten dienen 1 Golette von 12 Kanonen und einige Kanonierboote.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Ein Staat, der gleich Massa nur eine ephemere Selbstständigkeit behauptet, und auf den Fall, daß seine gegenwärtige Regentin, Parma erben sollte, an Toscana fallen wird: er gehört übrigens zu einem von den wenigen Staaten Italiens, die eine konstitutionelle Verfassung haben.

Lucca war vormals eine Republik, wurde aber von Napoleon als erbliches Herzogthum 1805 seiner Schwester und deren Gemahle verliehen, und durch den Wiener Congreß von 1815 interimistisch und bis dahin, wo Parma eröffnet werden wird, der Infantin Maria Luise, vormaliger Besitzerin von Parma und Königin von Hetrurien zugetheilt und ihr zugleich eine Rente von 193,000 Guld. oder

300,000 Franken, die von dem Kaiser von Oesterreich und Großherzog von Toscana ausgezahlt werden, bis dahin zugesichert. — Der Regent von Lucca führt den Titel: Herzog von Lucca, sein Wappen besteht in dem vormaligen Wappen von Lucca, worin man auf lasurblauem Grunde zwischen 2 Schrägbalken das Wort Libertas mit goldner Schrift erblickt; die Residenz ist Lucca.

Die Vorrechte des Herzogs gründen sich auf die Konstitution von 1805: er führt die innere Staatsverwaltung, dirigirt die auswärtigen Angelegenheiten, bestimmt die Ausgaben des Staats, die jedoch von dem Senate sanktionirt werden müssen, ernennt die Staatsbeamte, hat eine Garde von 4 Komp. der edelsten Lucchesen, eine Civilliste von 113,000 Guld., einen Pallast zu Lucca und einen in der umliegenden Gegend, und Domänen zu 38,610 Guld. Rente. Er leistet bei dem Antritte der Regierung einen Konstitutionseid.

Der Senat repräsentirt die Nation, er besteht aus 36 Senatoren, aus den Klassen der Kaufleute, Gelehrten, Künstler und Grundeigenthümer gewählt, welcher die gesetzgebende Gewalt in Händen hält, und jährlich auf einen Monat von dem Regenten zusammenberufen wird. Ein Unterschied der Stände sollte bei der Nation nicht stattfinden; indeß hat sich dieser doch nach und nach wieder eingeschlichen, und vor Allem hat der Klerus mehrere Begünstigungen erhalten; es findet kein gezwungener Militärdienst, keine Konscription statt.

Den Regenten unterstützen bei der Regierung des Landes 2 Staatsminister und 6 Staatsräthe, welche die höchste Centralbehörde bilden, und für die verschiedenen Zweige der Geschäfte Behörden unter sich haben. Das Herzogthum ist in 3 Bezirke des Serchio, des Litorale und des Appennin abgetheilt, die 290 Gemeinden umfassen: sie haben ihre Podestas, und eine Municipalverfassung wie Lombardei-Venedig. Die Justiz ist unabhängig: die oberste Rechtsbehörde ist ein Appellationsgericht zu Lucca, in 2 Senate, für bürgerliche und peinliche Rechtssachen, zerfallend; Mittelbehörden die Tribunäle zu Lucca, Viareggio und und Borgo a Mozzano, Unterbehörden die Friedensrichter.

§. 3. Politisches Verhältniß.

Wie ganz Italien, ist auch Lucca an das Interesse des Oesterreichischen Kaiserhauses gefesselt, indeß steht der Regent als Abkömmling der Spanischen Königsdynastie in Familienverhältnissen mit den Bourbonen, und ist dem Bourbonischen Familienpakte beigetreten, dessen Tendenz unter den jetzigen Umständen wohl höhern Rücksichten weichen muß.

Das Großherzogthum Toscana.

Vollst. Handbuch der neuesten Erdbeschreib., von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. 1. Abth., 6. B, S. 533—584. — Chr. Jos. Fagemann, geogr. Beschreibung des Großherzogthums Toscana. Gotha 1785. 8. — Die Reisen von Targioni Tozzetti, Giorg. Santi, Becker, Morgenstern u. A.

§. 1. Grundmacht.

Sismondi tableau de l'agriculture de Toscana. Genève 1801. 8.; Deutsch, Tübingen 1805. 8 — Briefe eines Reisenden über die Landwirthschaft in Italien (im Journale der Landwirthschaft. 1 Th., S. 346. u. f.). — *Giov. Targioni Tozzetti* prodroma della corografia e della topografia fisica della Toscana. Firenze 1754. 8. — Ragionamenti sull' Agricoltora Toscana da *Giov. Targioni Tozzetti.* Lucca 1759. 8. — Ragdonamento sul commercio, arti e manifatture della Toscana. In Firenze 1781. 8.

Toscana gehört zu den mittlern Italienischen Staaten: es liegt etwa in der Mitte der Halbinsel, ist im W. fruchtbar und gut angebauet; im O. erstreckt sich die Maremma tief in das Land und scheint immer weiter vorzuschreiten. Die Bevölkerung ist für Italien nur mittelmäßig; die Einwohner sind Italiener und kath. Religion, und befanden sich bisher bei geringen Abgaben und bei einer weisen Finanzverwaltung in ziemlichem Wohlstande.

Toscana breitet sich von 27° 17′ 30″ bis 29° 49′ 40″ östl. L. und von 42° 5′ 20″ bis 44° 31′ 10″ nördl. Br. aus, gränzt im N. W. mit Lucca und Modena, im N. O., O. und S. O. mit dem Kirchenstaate, und im S. W. und W. mit dem Theile des Mittelländischen Meeres, der an seinen Küsten den Namen des Tyrrheni-

schen oder Tuscischen empfängt, und ist mit den beiden abgesonderten Parzelen, dem Vicariatto di Pietra Santa und der Toscanischen Lunigiano, so wie den Inseln Elba, Pianosa, Palmajola, Gorgona, Giglio, Montechristo, Melora, la Formiche und Gianuti 395,36, nach Balbi 383 Q. Meilen groß. Es zerfällt in 3 große Landschaften oder Provinzen, wozu jedoch die Inseln zugerechnet sind:

1. Dominio Fiorentino mit	162,26	Q. Meilen	und	643,305 Einw.
2. Territorio di Siena	141,28	—	—	188,665 —
3. Territorio Pisano	91,62	—	—	345,016 —

Die Oberfläche wechselt mit Berg, Thal und Sumpf ab: die Region des Apennin oder das Gebirgsland umfaßt ¼, die Maremna von Siena ⅛, das reiche Thal des Arno nur ⅛ des Ganzen. Der Boden auf dem Apennin ist steinig und undankbar, die Maremna füllt weißer, reichlich mit Schwefel geschwängerter Thon, aus dem man Schwefelquellen hervorbrechen, stinkende Flammen emporwirbeln und den Rand der zahllosen kleinen Krater mit Schwefelblüthe bedeckt sieht: diese Gegenden sind im Sommer von den Menschen verlassen, und bloß im Winter zieht der Hirte hinab, um die üppigen Waiden für seine Heerden zu benutzen. Aber leider scheint diese Maremna immer weiter in das kultivirte Land vorzudringen und Anbau und Bevölkerung zu verscheuchen: in ihr sieht man nur wenige hochgelegene Gegenden bebauet und selbst auf diesen den Menschen bleich und von der ihn umgebenden pestilenzialischen Luft angegriffen. Der Boden im Arnothale ist fett und höchst angebauet. Der Apennin, der durch das Land nach dem Kirchenstaate streicht, verbreitet seine Aeste nach allen Seiten: unter seinen Gipfeln sind die höchsten der Bostolengo, 4,178, der Cima di Vernina, 3,914, der Cima bei Sasso Cismone, 3,798, der Raticosa 2,719, und der Raticofani, 2,515' hoch, worunter letzterer in frühern Zeiten ein Vulkan war, wie man denn auch noch einen kleinen Berg bei Pietra Mala ohne Krater, ohne Lava und ohne Geräusch stille Flammen aushauchen sieht. Hauptfluß ist der von Florenz bis zu seiner Mündung schiffbare Arno, der durch seine Kanäle das ganze Thal bewässert und die meisten kleinen Flüsse desselben an sich zieht; weit geringer sind der Ombrone, die Chiana, wovon ein Arm durch den Kanal Maëstro in den Po abgeht, und die Tiber, die hier entspringt. Im Ganzen hat das Land eine gute Bewässerung, die eine Menge Kanäle und Graben unterhält, wovon indeß bloß der St. Giovanni und die Fossa di Navicelli von Pisa bis Livorno schiffbar sind; unter den Binnenseen hält der Lago di Castiglione 5½ Meile im Umfange. Sehr viele Heilquellen, worunter die Bäder von Pisa jährlich mehr als 2,000 Gäste aus allen

Gegenden Europas und Italiens herbeizieht. Das Klima ist auf dem Apennin weit rauher als im Arnothale; dort bleibt der Schnee im Winter wohl wochenlang liegen, wogegen er im Thale kaum den Tag erlebt; die mittlere Temperatur ist zu Florenz + 10,9 zu Livorno + 11,4; aber sowohl die Gebirge als das Thal haben eine heitere, gesunde Luft, und bloß über der Maremma lagern sich mephitische Ausdünstungen, die aber nicht von der niedrigen Lage des Landes oder von stehenden Gewässern herrühren, sondern von der vulkanischen Beschaffenheit des Bodens. Auch das Land um Pisa ist nicht gesund; aber hier liegt die Schuld in den Sümpfen, die die Küste begleiten.

Die Volksmenge beträgt jetzt wahrscheinlich 1,200,000, mithin auf der Q. M. im Durchschnitte 3,035 Individuen; 1812 wurden 1,177 086 gezählt. Wohnplätze 36 Städte, worunter Florenz 75,205, Livorno 50,549, Siena 23,882, Pisa 17,000 und Prato 10,000 Einwohner zählen, 135 Marktflecken und 2,570 Kirchspiele, 1812 zusammen 2,688 Gemeinden. Die Einwohner, bis auf 15,000 Juden und 1,000 Individuen anderer Nationen, sind Italiener mit Toscanischem Dialekte, der für ganz Italien Schrift- und Geschäftssprache ist; sie bekennen sich, mit Ausnahme der Juden, Griechen und Osmanen, zum katholischen Kult, welcher hier 3 Erzbischöfe, zu Florenz mit 5, zu Pisa mit 2 und zu Siena mit 9 Suffraganbischöfen, hat; die Zahl der Klöster ist sehr eingeschränkt, und bloß diejenigen beibehalten, die sich mit der Pflege der Kranken und dem Unterrichte beschäftigen; 1818 noch 44 Mönchs- und 55 Nonnenklöster. Kunst und Wissenschaft, die einst so hoch gefeiert waren, sind im Verfalle; doch bleibt Florenz wegen seiner herrlichen Denkmähler der Kunst, aus einem bessern Zeitalter, noch immer einer der interessantesten Oerter des Erdbodens. Es bestehen 3 Universitäten zu Florenz, Pisa und Siena, jede mit guten Hülfsanstalten; Kollegien in allen größeren Städten, die aber, wie die Volksschulen, sämmtlich in den Händen der Geistlichkeit sind, und eine Menge gelehrter Vereine, worunter wir nur die academia delli belle arti und die academia Fiorentina, aus der del cimento, della crusca und dell disegno zusammengesetzt, unter den Hülfsanstalten aber die 3 öffentlichen Bibliotheken zu Florenz, mit 250,000 Bänden, die zu Pisa, mit 60,000 Bänden, das Museum im Garten Boboli und die prächtige Gallerie, als die erste Kunstsammlung Europens, auszeichnen. Den Ständen nach, unterscheiden sich die Einwohner in Adel, der das meiste Grundeigenthum besitzt, in Klerus, der nicht reich ist, in Bürger und Bauer, welcher letztere in mehrerer Wohlhabenheit, als im übrigen Italien sich befindet, ob er auch gleich hier bloßer Pächter ist.

Das Arnothal ist vortrefflich angebauet, aber in lauter kleine Maierhöfe vertheilt; auch auf dem Apennin herrscht dieselbe Landwirthschaft, nur treibt man hier mit mehrerem Vortheile Weinbau und Viehzucht, als Ackerbau; in der Maremna hört aller Ackerbau auf, der Mensch ist auf die Berge geflüchtet und hat das Land verwildern lassen, worauf bloß im Winter 400,000 Schafe, 30,000 Pferde und eine Menge Hornvieh und Ziegen sich ernähren. Der Getraidebau liefert bei allem Fleiße den Bedarf nicht, und die 5 bis 6 Mill. Scheffel, die das Land jährlich bauet, reichen bei weitem nicht hin. Hanf und Flachs werden für eignen Bedarf gezogen; eben so Safran, Saflor, Färberröthe, Senf und Anies, die Veilchenwurzel geht aus. Gemüse ist hinreichend, eben so Obst und edle Früchte, als Agrumen und Feigen, aber die wohlthätigste Frucht ist doch die Kastanie als Brodsurrogat, wovon jährlich 600,000 bis 700,000 Scheffel geärndtet werden. Wichtig ist der Weinbau: das beste Gewächs der Montepulciano; ausgebreitet der Olivenbau, der 130,000 Tonnen, 110,500 Zntr. schwer, zur Ausfuhr liefert, und der Seidenbau 2000 Zentner, die bloß im Lande verbraucht werden. Holz überflüssig, der vornehmste Wald der von Tamboio. Die Viehzucht reicht nicht zu, das Arnothal hat fast gar keine Waiden, dafür wintert der Apennin seine Heerden auf der Maremna aus. Das Pferd fällt klein, und taugt bloß zum Reiten, etwa 150,000 Stück, das beste Gestüt zu San Rossore bei Pisa, wo auch seit den Zeiten der Kreuzzüge eine Heerde von 200 Kameelen gehalten wird, das Magazin für alle Kameeltreiber Europa's; der Toscanische Esel gilt für den schönsten dieses Erdtheils; geringe Hornviehzucht; über ½ Million Schafe, wovon ein Theil veredlet ist; viele Ziegen, aber wenig Schweine; die Bienenzucht vernachlässigt; Seefischerei auf Sardellen von Livorno aus, und auf Thunfische bei Elba. Der Bergbau geht auf Eisen, wovon die Minen zu Rio auf Elba 40,000 Zentner liefern, und auf Kupfer, doch kaum der Berührung werth; Schwefel in Menge; auch Alaun, Vitriol, Salpeter und schöner Marmor, mehr noch Baisalz, wovon bei Volterra 90,000, auf Elba 54,000 Zntr. abgeschlämmt werden.

Der Kunstfleiß ist ganz erheblich: die Strohflechterei macht allein einen Gegenstand von 781,572½ Gulden oder 3 Mill. Lire aus. Die Seidenweberei ist über das ganze Land verbreitet; auch hat man erhebliche Manufakturen in Leinewand, wollenen Zeuchen, Fußteppichen, Korallen, Seife, Parfüms, Porzellan, Majolika, Florentiner Lack, Messingwaaren, Kutschen, Mosaik und Leder, und unterhält Blei- und Kupferhütten, Vitriol- und Alaunsiedereien, Eisen- und Stahlhammer und 80 Papiermühlen.

Toscana hat in seinem Umfange eine der vornehmsten Handelsstädte, Italiens Livorno, das die wichtigsten Speditions- und Transitogeschäfte mit der Levante und allen Häven des Mittelländischen Meeres macht, dessen Haven von allen seefahrenden Nationen besucht wird: 1816 klarirten 3,182, 1820, 4,018 Schiffe ein, und das selbst gegen 60 Seeschiffe unterhält. Die größten Geschäfte werden in Olivenöl, Wolle, Talg, Eichen- und Faßholze, Korn, Lumpen, Papier, Weinstein, Schwefel, Alaun, Marmor, Korallen, Strohhüten und anderen Toscanischen Fabrikaten, aber auch mit andern Italienischen Produkten, Britischen, Deutschen und Französischen Manufakten und Kolonialwaaren gemacht. Aber von Toscanas Strohgeflechten, Oel und anderen Produkten gehen auch viele nach Venedig und von da nach Deutschland. Die Heerstraßen im Lande sind in gutem Stande, aber die Schifffahrt auf dem Arno und seinen Kanälen, findet bloß in kleinen Barken statt. Die vornehmste Handelsstadt im Innern, ist Florenz. Buch und Rechnung wird nach Lire = 5 gG. 1 Pfn. gehalten, die 12 Grazie oder 20 Soldi, ein Soldo 12 Danari enthält.

Das Volk in Toscana war von jeher wohlhabender, als im übrigen Italien, es verdankt seinen besseren Zustand eben so wohl seinem Fleiße und Industrie, als einer verständigen Regierung, und dem Zuflusse von Gelde, das durch die, die Kunstschätze seiner bewunderten Hauptstadt besuchenden Reisenden, durch die Badegäste von Pisa und den Verkehr von Livorno in das Land kömmt. Die Auflagen sind nicht drückend; die ganze Staatseinnahme mag höchstens 5,500,000 Guld. ausmachen. 1805 beliefen sich die Einkünfte auf 4,887,254, die Ausgaben nur auf 4,544,598 Gulden. Vor 1795 hatte das Land keine Schulden: im Jahre 1810 belief sich die Staatsschuld auf 50,833,333⅓ Guld. oder 160 Mill. Lire, wovon indeß ein Theil bereits abbezahlt ist.

Das Militär mag sich ohne Landwehr auf höchstens 3,000 dienstthuende Köpfe belaufen, worunter aber auch die Landdragoner begriffen sind. Der Staat hat nur 2 Festungen: Porto Ferrajo auf Elba und Orbitello, und an der Küste. Eine Seemacht unterhält der Staat nicht mehr; der Schutz Oesterreichs sichert es gegen die Babaresken mehr, als jeden anderen Staat in Italien. Doch sind seit 1822 Verträge mit Algier, Tunis u. a. geschlossen.

§. 2. Staatsverfassung.

Governo della Toscana sotto il regno di Leopoldo II. Firenze, 1790. 4., Deutsch von Crome. Leipzig, 1795, 1797. 3. B. 8.

Die Regierungsform ist unbeschränkt monarchisch, der Regent ein Prinz aus dem Hause Oesterreich, dem dieses Land als Dotation der Sekundogenitur überlassen ist.

An der Spitze der Regierung steht ein Großherzog, der zwar an die Hausgesetze von Oesterreich gebunden, aber in der Regierung des Landes selbst durch keine Konstitution, durch keine Landstände, und durch keine Privilegien bevorrechteter Stände beschränkt ist. Er folgt seinem Vorgänger kraft des Geburtsrechts, und es bedarf keiner weiteren Ceremonie, als eines Manifestes, worauf die Huldigung der Unterthanen folgt. Der Titel ist: Kaiserl. Prinz, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana, mit dem Prädikate: Kaiserl Hoheit. Der Erbfolger heißt Erbgroßherzog. Das Toscanische Wappen zeigt 6 Kugeln in Gold. Die Residenz ist Florenz; Lustschlösser sind: Poggio imperiale, Pratolino u. a.; der Hofstaat äußerst einfach; doch bestehen 2 Ritterorden: St. Stephan, seit 1554 und St. Joseph, seit 1817.

§. 3. Staatsverwaltung.

Das Großherzogthum hat zu seiner Verwaltung sowohl obere als untere Behörden.

Die beiden obersten Behörden sind zu Florenz der Staatsrath und das Staatsministerium: an der Spitze des letztern steht ein dirigirender Staatsminister. Untergeordnete Centralbehörden sind: das höhere Justizkollegium (la consulta), das Oberforstamt, das Oberhofmarschallamt, das Finanzkollegium, das Proviantirungskollegium (l'annona), die Kammer, die über das Streitige in der Finanzpartie entscheidet, das Regierungskollegium (la camera della communita, Luoghi pii, Strade e fiumi), das Kommerzkollegium, die Gesetzkommission (il conversatori di legge), u. a.; überhaupt befinden sich zu Florenz nicht weniger als 23 verschiedene Centralbehörden.

Der Staat zerfällt in 3 Provinzen: Florenz und Pisa, welche die alten Propinzen ausmachen, und welchen der Präsidienstaat und Elba zugetheilt sind, und Siena, die sogenannte neue Provinz. Die alten Provinzen sind unter das Stadtgericht von Florenz und 40 Vikariate vertheilt, deren obere Magistratspersonen die Vicari, nicht bloß Civil- und Kriminalrichter ihres Bezirks, sondern auch die Verwaltungs- und Polizeibeamten sind; die Berufung von ihren Rechtshändeln geht an die Ruota zu Florenz, welche die obere Civilrechtsbehörde ausmacht. Unter ihnen stehen die Podestas, als Unterrichter, von welchen man an die Vicari appellirt. Die 6 Podestae des Stadtbezirks von Florenz stehen unter dem Gerichte der

Achte zu Florenz, welches in Hinsicht ihrer das Tribunal zweiter Instanz ist. Die Provinz Siena oder der neue Staat besteht aus der obern und untern Landschaft: jene wird in 6 Capitanate, diese in 8 Podestarien abgetheilt, und die Capitani und Podestas in beiden sind das, was die Vicari in dem alten Staate, und haben ebenfalls Podestas unter sich.

Das Fürstenthum Piombino, ein Ländchen von 6,19 Q. Meil., mit 13,900 Einwohnern, in 1 Stadt und 11 Dörfern, gehört dem Hause Ludovisi Buoncampagni, und wird als ein Schutzstaat angesehen, welcher der Oberhoheit des Großherzogs unterworfen ist, und der unter den obern Verwaltungsbehörden desselben steht.

§. 4. Politisches Verhältniß.

Toscana wird von einem Prinzen des Oesterreichischen Hauses beherrscht, und folgt mithin unbedingt dessen Interesse.

Die
Republik San Marino.

Vollſtändiges Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung, von Ad. Chr. Gaſpari u. ſ. w. Abth. I. B. VI. S. 583—590. — *M. Valli*, dell' origine e governo della republica di San Marino. Padua, 1633. 4. — Account of the republic of S. Marino by *Dr. Gillies*. London, 1795; Deutſch. Leipzig, 1798. 8.

§. 1. Grundmacht.

Die kleinſte aller Europäiſchen Republiken, im mittlern Italien, die ſich ſeit 1300 unter allen Stürmen der Zeit aufrecht erhalten hat.

Dieß kleine Ländchen liegt in der päbſtlichen Delegation Urbino und Peſaro, unter 13° 17′ öſtl. L. und 43° 56′ nördl. Br., und zwar am Fuße des Apennin, wo es ſich über einige Vorberge und die darunter belegenen Thäler verbreitet, und 1,6 Q. Meile groß iſt, etwa 7,000 Einw. und 1 Stadt, S. Marino mit 5,500 Einw. und 4 Ortſchaften zählt, die von kathol. Italienern bewohnt werden. Der Boden des Marinerbergs und der umher belegenen Anhöhen iſt ſteinig, und bringt kaum ſo vieles Getraide und Gemüſe hervor, als die Einwohner bedürfen; dafür bauen ſie Wein, Oel, Hanf und Seide, und treiben eine anſehnliche Viehzucht, die ihnen Käſe zur Ausfuhr liefert, womit ſie und mit ihrem überflüſſigen Oele und Weine ihre fehlenden Bedürfniſſe, beſonders Salz, ſalbiren. Sie leben dabei zufrieden, und können die wenigen Auflagen, die ihre Staatsverwaltung koſtet, und die ſich höchſtens auf

50,000 Guld. belaufen, bestreiten. Das Militär besteht nur aus 40 bis 50 Mann, aber jeder Marinese ist zu der Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und wird dazu von Jugend auf in den Waffen geübt.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Die Regierungsverfassung ist aristo-demokratisch.

Die Regierungsverfassung ist gemischt. Die Souveränität befindet sich in den Händen eines großen Raths von 300 Anziani, die vollziehende Gewalt übt ein Rath von 12 Gliedern aus, an dessen Spitze 1 Capitano steht, der jedoch immer nur auf 3 Monate gewählt wird. Der Staat hat seine Grundgesetze unter dem Titel: Statuta illustrissimae reipublicae S. Marini. Der erste Rechtsbeamte und einzige Richter ist der Commissär; auch der Arzt, der die Apotheke und das Hospital unter seiner Aufsicht hat, ist eine der wichtigsten Staatsbeamten. Der patricischen Familien sind 25.

Das Wappen ist ein silberner Schild, worin man den Schutzheiligen S. Marin auf einem grünen Berge stehend erblickt.

§. 3. Politisches Verhältniß.

Die Republik hat ihren Fortbestand bloß ihrer Unbedeutenheit und der Klugheit zu danken, mit welcher sie alle politische Händel von sich zu entfernen gewußt hat. Dieß ferner in Obacht zu behalten, ist ihr vornehmstes Augenmerk: sie will nicht mehr seyn, als sie jetzt ist, und wies daher eine Vergrößerung des Gebiets, die ihr Napoleon anbot, weißlich von sich. Doch steht sie unter dem Schutze des Pabstes, der ihr Korn und Salz zollfrei überläßt.

Der Kirchenſtaat.

Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung von Ad. Chr. Gaſpari ꝛc. I. B. Abth. VI. S. 591 — 670. — Chr. Grellmann, gegenwärtiger Zuſtand des Päpſtlichen Staats u. ſ. w. Helmſt. 1791. 8. — *M. Levesque* tableau polit. relig. et moral de Rome et des états eccléstiastiques Par. 1791. 8. Deutſch Riga 1793. 8., und Leipzig mit Anmerk. von Reichard. Lübeck 1792. 8. — The temporal governement of the Pope (by *Denman*) Lond. 1788. 8.; Deutſch Leipz. 1789. 8. — Die Reiſen von Adler, Breislack, Maire und Boscowich, K. Bet. v. Bönſtetten, Morgenſtern, Gorani, Mayer und Anderen.

A. Grundmacht.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Beſtandtheile.

Einer der größten Staaten Italiens, in der Mitte der Halbinſel belegen.

Lage: zwiſchen 28° 11′ 52″ bis 31° 35′ 29″ öſtl. L. und 41° 9′ 48″ bis 44° 49′ 54″ nördl. Br., ein zuſammenhängender Staat, der bloß 2 Außenhöfe hat: das Herzogthum Benevent und das Fürſtenthum Pontecorvo, beide im Umfange des Feſtlandes von Sicilien; auch umfaßt er in ſeinem Umfange die Republik Marino. Gränzen im N. W. Lombardei-Venedig, wovon ihn der Thalweg des Po ſcheidet, im N. O. das Adriatiſche Meer, im S. O. das Feſtland von Sicilien, im S. W. der Theil des Mittelländiſchen Meeres, der das Tyrrheniſche oder Tusciſche Meer heißt; im W. Toscana und Modena. Areal: nach der Charte von Bacler Dalbe 811,80, nach Balbi 812½ Q. Meile. Beſtandtheile: 1 Gebiet und 17 Delegationen.

Der Kirchenstaat.	Areal in geogr. Q. Meilen.	Volksmenge. 1816.	Dichtigkeit der Bevölkerung.
A. Das Gebiet von Rom.	40,50	245,459	6,060
B. Die Delegationen.	771,30	2,109,210	2,734
1. Frosinone mit Pontecorvo	62,25	159,769	2,514
2. Rieti	30,50	65,754	2,172
3. Viterbo	78,60	114,488	1,451
4. Civita Vecchia	8,25	19,266	2,335
5. Spoleto	64,25	102,053	1,588
6. Perugia	81,50	181,542	2,227
7. Camerino	18,50	31,136	1,685
8. Ascoli	22,50	69,058	3,069
9. Fermo	26,25	77,089	2,936
10. Macerata	48,75	197,313	4,048
11. Ancona	30,25	147,355	4,861
12. Urbino	79,50	198,145	2,493
13. Forli	56	150,933	2,798
14. Ravenna	42,50	123,697	2,911
15. Bologna	67,25	230,701	4,172
16. Ferrara	50,25	170,727	3,797
17. Benevento	4,20	20,184	4,806
Summe	811,80	2,354,669	2,900

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Ein Gebirgsland, das zum Systeme des Apennin gehört, aber auch weite Thäler, und im S. die Fortsetzung der Maremma hat. Außer dem Po, der doch nur Gränzfluß, findet sich kein großer Fluß, strichweise Wassermangel, aber ein herrliches Klima mit der blühendsten Vegetation.

Der Apennin durchschneidet das Land in der Richtung von N. W. nach S. O. so ziemlich in gleicher Entfernung, und verbreitet sich darin in mehrern Zweigen, doch stehen die Berggruppen von Sorriano und Fogliano, der San Oreste und der Monte Cavo mit ihm in keiner sichtbaren Berührung. Der Gebirgskamm selbst erscheint nackt und häßlich, mit hohen Spitzen, wie dem Velino, 7,870, dem Monte della Sibylla, 7,038′ und dem Somma, 6,800′ hoch. Die weiten Thäler zwischen den Zweigen des Apennin sind, wo sie Wasser haben, höchst fruchtbar; die Umgebung des Po ist wahres Marschland, die Küste längs dem Adriatischen Meere, eben und sandig, die Küste am Mittelländischen Meere, zwar eine Fortsetzung der Maremma, doch mit einigen kultivirten Strichen abwechselnd, die aber im O. von Rom ganz aufhören: die Ebene senkt sich, je weiter man nach S. O. vorrückt, immer tiefer gegen das Meer, und hier erstrecken sich von der Mündung der Astura bis nach Terracina jene

berühmten Pontinischen Sumpfe herunter, deren völlige Austrocknung weder ein Cäsar, noch ein Pontifex zu bewirken vermochten. — Das Mittelländische Meer, das den S. W. des Kirchenstaats bespült, empfängt aus seinem Schooße die Tiber, 35 Meilen lang, aber bloß von ihrer Mündung bei Ostia 3 Meilen aufwärts schiffbar, den Fiore, die Astura, welche die Pontinischen Sümpfe mit Wasser füllt, und den Amisone; das Adriatische Meer, dessen Fluthen an seine Ostküste schlagen, den Po mit seinen Armen, die in ihrem Delta die großen Sümpfe und Marschen von Comacchio bilden, mit dem Panaro, Reno, Idice, Senio und einigen geringern Flüssen, die sämmtlich durch Kanäle mit einander verbunden und schiffbar gemacht sind, wohin besonders die Kanäle von Bologna, Cento und Imola gehören; den Mentone, den Savio, den Uso (Rubicon), den Metauro, den Musone, die Potenza, die Chienta und den Tronto, lauter geringe Küstenflüsse: der Sacco geht nach dem Sicilischen Festlande. Binnenseen sind der von Perugia oder Trasimeno, der Bolsena und Bracciano; viele Heilquellen, worunter die Bagni di Palazzo, di Viterbo, Giosinelli, della Porretta u. a. — Das Klima giebt sich äußerst milde: hier gedeihen alle Arten von Agrumen, doch bekömmt der Apennin schon um die Mitte Oktobers seine Winterdecke, und behält sie bis zum April. Bei Rom ist der mittlere Wärmegrad, bei einer Seehöhe von 186′, + 12,1. Ungesund ist die Luft in der Maremna am Mittelmeere, besonders den Pontinischen Sümpfen, und in den Morästen von Comacchio.

§. 3. Einwohner.

Der Kirchenstaat ist mittelmäßig bevölkert; seine Einw. sind Italiener und Katholiken.

Die Volksmenge mag sich gegenwärtig wohl auf 2,400,000, mithin auf jeder Q. Meile auf 2,956 Individuen belaufen; 1816 wurden 2,354,719 gezählt. Wohnplätze: 90 Städte, worunter Rom 1821. 146,030, Bologna 1816. 63,420, Perugia 30,000, Ancona 29,792, Ravenna 23,938, Ferrara 23,638, Fermo 19,678, Faenza 18,332, Nimini 17,468, Forli 15,526, Macerata 15,087, Foligno 15,002, Fano 14,673, Cesena 14,672, Benevento 13,928, Pesaro 13,586, Viterbo 12,588, Urbino 11,582 und Bagna Cavallo 10,609 Einwohner zählen; 212 Marktflecken und 3,500 Dörfer und Weiler. Einw.: bis auf 16,000 Juden, bloß Italiener, mit Römischem Dialekte, und Katholiken; das Volk getheilt in Klerus, der den Staat regiert, in Adel, worunter der Römische Adel mit seinen 3 Klassen: Fürsten und Herzoge, die von den Seitenlinien der Päpste abstammen, senatorischer Adel, worauf die Römische Aristokratie beruhet, und niederer Adel; in

Bürger und Bauer, letztrer äußerst unterdrückt, und fast nirgends Eigenthümer, sondern bloß Pächter oder Maier.

§. 4. Kultur des Bodens.

Osservationi economichi e vantaggio dello stato Pontificio. Venezia 1781 8. — Scipio Breislacks mineralogische Reise durch einen Theil des Kirchenstaats. Rom 1786. 8.

Der fruchtbare Boden ist in den meisten Gegenden äußerst vernachlässigt, das Land ist verwildert, und bloß in den Landschaften am Po findet man Lombardischen Anbau, Lombardische Betriebsamkeit.

Korn ärndtet der Kirchenstaat hinlänglich; die fruchtbarsten Provinzen sind Ravenna, Forli, Ferrara, Urbino, Spoleto und Ancona; doch lebt auch der Römer zum Theil von Gemüsen, Zwiebeln und Bohnen, im Apennin von Kastanien. Reis bauen Bologna und Ferrara; von Handelskräutern sind der Hanf von Bologna, der Safran und Flachs die gemeinsten, aber man zieht auch Waid, Koriander, Anies, Saflor, in der Campagna di Roma Soda und Narden, in Ancona Tabak bei Chiaravalle. Stapelwaaren sind Oel, das indeß dem Luccheser bei weitem nicht gleichkömmt, Wein (der Montefiascone und Albano, letztrer vom Cavo) und edle Früchte, vor allen Feigen. Holz ist noch im Ueberflusse vorhanden, und es giebt am Lago di Bolsena Wälder, wo vielleicht noch nie der Schall einer Axt gehört ist. Das Pferd ist ausgeartet: besser fällt der Esel; das Hornvieh schön, und wird in Menge gehalten; Schaafe in großen Heerden, am Mittelmeere, und von 2 Rassen, Negretti und Pouille, wovon die letztere die feinste Wolle trägt; die Campagna soll allein 80,000 Negretti und 600 000 Pouille zählen. Ziegen und Schweine, zahlreich: die beliebtesten Würste oder Mortadeli, liefert Bologna. Federvieh nur wenig; Wildpret noch in Menge, obgleich Wölfe große Verheerungen darunter anrichten; Römische Drosseln und Lerchen. Fischerei; bei weitem nicht zureichend, und der Kirchenstaat bedarf noch jährlich, bei seinen 160 Festtagen für 2½ Mill. Guld. fremder Fische. Dagegen ist Bienenzucht erheblich, und Seidenkultur über das ganze Land verbreitet: die beste Seide liefert Fossombrone. Kantharіden und Gallàpfel, beides zur Ausfuhr; aus Viperngifte wird zu Bologna Theriak bereitet. Eine Plage des Landes sind die Heuschrecken. Kein Bergbau, aber einträgliche Alaungruben bei Tolfa, Schwefel- und Salpeterwerke, und Salzlagunen, an der Mündung der Tiber und bei Comacchio.

§. 5. Kunstfleiß.

Der Kunstfleiß ist zwar von keinem großen Umfange, doch werden einige Zweige desselben bearbeitet.

Die Handwerke und Manufakturen arbeiten allein für den einländischen Bedarf. Die Seidenweberei ist am meisten verbreitet: ihr Hauptsitz ist Bologna (Veli crespi). Ebendaselbst blühet die Hanfspinnerei und Weberei; die besten Papierfabriken besitzt Fabriano. Tuch und Leder wird an mehrern Oertern gemacht. Auszeichnung verdienen noch der Alaun von Tolfa, der Vitriol und Schwefel von Viterbo, die Darmsaiten, die Silberwaaren, die Perlen, Pinsel, Fächer, Glaspasten und Mosaikarbeiten Roms, die künstlichen Blumen, das Schlaggold und Schlagsilber, der Theriak, die Macaroni, die Kreide und Steine von Bologna, die Talg- und Wachslichter, die Hüte und der Zwieback von Ancona, die Hüte von Spoleto, das Wachs von Foligno und Perugia, der Tartari di Bologna von Imola, die Majolik von Faenza, die Rosenkränze von Loreto, der Schwefel von Forli — Gegenstände, die auch im Auslande Namen haben, aber nur in zu kleinen Quantitäten verfertigt werden. Die meisten Städte sind ganz ohne Kunstfleiß, und die Nebenbeschäftigungen des Landmanns bestehen bloß in Seidenspinnerei, in Bologna in Hanfspinnerei.

§. 6. Handel.

Obgleich das Land an 2 befahrnen Meeren liegt, und an jedem derselben einen Haven besitzt, so führt es doch weder Aktivhandel noch Schifffahrt; und die Schiffe, die seine Flagge führen, gehören meistens fremden Nationen an.

Ausfuhrartikel sind: Korn, Hanf, Seide, Olivenöl, Wolle, Alaun, Schwefel, Vitriol, Honig, Anies, Faßholz, Schaafkäse, Mandeln, Galläpfel, Narden, Soda, Lumpen und einige Fabrikate, aber die Einfuhr ist so beträchtlich, daß das Land die Bilanz gegen sich hat. Doch gewinnt es an Transito. Die Ausländer holen seine Produkte aus den Häven von Ancona und Civita Vecchia ab, betreiben auch den innern Verkehr, und auf der wichtigen Messe von Sinigaglia, machen sie allein die vornehmsten Geschäfte. Der Wechselhandel Rom's ist sehr beträchtlich: der sagro monte di Pieta dient aber mehr zum Staatsbedürfnisse als zum Handel, und die Bank della spiritu santo ist bloßes Lombard. Alles muß auf der Achse fortgeschafft werden: bloß die Tiber ist auf eine Strecke schiffbar; der Po fließt auf der Gränze, und ist allein für die angränzenden Prov. von Wichtigkeit, doch hat man an seiner Mündung zu Porto di Lago Scuro seit 1817 einen Freihaven geschaffen, welche Privilegien auch Ancona, wo jährlich gegen 1,100 Fahrzeuge einklariren, seit 1732 hat. Die Landstraßen sind erbärmlich: in manchen Strichen müssen die Waaren durch Maulesel oder auf dem Rücken über die Gebirge geschafft worden. Auch die Staatsmonopole und die Krämerei, die Fürsten und Prälaten treiben, drücken

auf den Binnenverkehr. Buch und Rechnung wird in Scudo Paoli und Bajocchi gehalten: ein Scudo = 2 Guld. 6 Kreuzer hält 10 Paoli, 1 Paolo 10 Bajocchi, 1 Bajocho 5 Quatrini.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Im Verfalle, obgleich zahlreiche Anstalten dafür bestehen: die Kunst erhält sich besser, und noch ist Rom für die ganze kultivirte Erde die Hauptschule und der Vereinigungspunkt, wo sich die Künstler aller Nationen zusammenfinden, und ihre höhere Bildung vorbereiten.

Für den höhern Unterricht sind nur noch 3 Universitäten vorhanden: die Sapienza zu Rom, die zu Bologna und die zu Perugia. Kollegien besitzen fast alle Städte, aber der Unterricht ist in den Händen der Geistlichkeit und höchst einseitig, die Trivial- und Dorfschulen ganz unter aller Kritik. Viele Institute für besondere Zwecke, wie die Propaganda zu Rom, noch mehrere gelehrte Vereine in allen größern und kleinern Städten: vor allen verdient die Akademie der Wissenschaften zu Bologna, womit die acad. clementina bonarum artium vereinigt ist, eine Auszeichnung. Eine Menge Hülfsanstalten, worunter wir nur der Vaticanischen Bibliothek von 160,000 und der Universitätsbibliothek zu Bologna mit 150,000 Bänden erwähnen. Strenge Censur: alle Bücher, welche die Aufklärung befördern, verbietet der Index. Berühmte Buchdruckerei der Propaganda. — Für die Kunst bietet Rom in seinen beiden Museen, dem Pio Clementinum und dem Capitolinum Alles dar, auch ist diese Stadt mit Kunstwerken aller Art angefüllt. Die Französische Akademie, das Britische Kollegium und mehrere Anstalten. Auch ist Rom die hohe Schule für die Musik.

§. 8. Nationalreichthum.

Der Kirchenstaat ist im Ganzen ein armes Land: nirgends findet man so große Schaaren von Bettlern. Die Auflagen sind zwar nicht übermäßig, drücken aber durch ungleiche Vertheilung und durch fehlerhafte Anlagen. Der Staat hat Schulden und ist mit Papiergelde überschwemmt.

Der Römer lebt in großer Armuth: er ist zu träge, um sich ein besseres Loos zu verschaffen. Selbst in der Hauptstadt findet man bloß bei den Nepoten und dem senatorischen Adel Reichthum, bei dem hohen Klerus Wohlstand und Luxus: die Bürger sind arm, und die großen Summen, die hier jährlich von Fremden aller Art verschwendet werden, bleiben nicht in ihren Händen. Indeß sind sie es doch mit demjenigen, was die frommen Pilgerreisen nach Loreto abwerfen, und mit dem, was in die Dataria fließt, die die nachthei-

lige Handelsbilanz einigermaßen ausgleichen, und einer allgemeinen Verarmung vorbeugen.

Die Auflagen waren bis 1788 im Grunde äußerst geringe, und beliefen sich kaum auf 7,200,000 Gulden, wobei der Staat allenfalls bestehen konnte, da die Dataria oder geistliche Kasse des Papstes von Außen einen Zuschuß von 5,500,000 Gulb. bekam. Seit der Französischen Besitznahme sind indeß die eigentlichen Landesabgaben ungemein erhöht, aber die Dataria bringt auch jetzt kaum $\frac{1}{3}$ von dem, was sonst, ein. Man kann gegenwärtig die Einkünfte der päpstlichen Kammer wohl auf 8 bis 10 Mill. Gulden berechnen, eine Summe, die gewiß nicht übermäßig ist, und etwa 4 Gulden auf jeden Kopf bringen würde; allein diese Abgaben werden unter so mancherlei Titeln erhoben, und sind drückend, weil alle verpachtet sind, weil bloß der Bürger und Bauer sie trägt, und Adel und Klerus, bei welchen sich allein Wohlstand findet, exemt sind. Dabei hat die päpstliche Kammer sich mannichfache Monopolien vorbehalten, die freilich das motu proprio von 1817 in etwas vermindert, auch den Unterthanen mehrere Erleichterungen gewährt hat. Der Papst selbst nimmt als Civilliste für sich und seinen Hofstaat nur die Summe von 240,000 Gulden; aber die ungemein luxuriöse Staatsverwaltung, die Subsidien, die die päpstliche Kammer an das ungeheuere Heer von vornehmen und geringen Geistlichen in und außer Landes zahlt, die mit dem größten Pompe gefeierten kirchlichen Feste, nehmen so viel Geld weg, daß die Einnahmen nie reichen, die Kasse immer leer ist, und das Deficit und die Schulden mit jedem Jahre wachsen.

Die Schuld des Monte di pieta belief sich 1815 auf etwa 90 Mill. Scudi oder 190,130,044 Gulden, worin aber auch deren Banknoten eingerechnet waren, nicht aber die Luoghi di Monti, die eine Staatseinrichtung Sixt V. sind, um den Sixtinischen Schatz (der längst leer ist) zu gründen. Diese sollen sich auf etwa 10 Mill. Scudi belaufen, und auch diese Aktien, wie alle übrige Staatspapiere stehen im größten Mißkredite. Ueberhaupt möchte die Staatsschuld des Kirchenstaats sich wohl auf 120 Mill. Scudi oder 245 Mill. Gulden belaufen.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Die Kriegsmacht des Papstes ist unbedeutend.

1822 ist der effektive Bestand der päpstlichen Landmacht auf 9,100 Mann gesetzt, die aus folgenden Waffen bestehen: 1 Generalstab, 1 Stab für die Festungen, 8 Bat. Linientruppen, jedes zu 800 Mann, 2 Bat leichten Fußvolks, jedes zu 600 Mann, 1 Reg. Kavallerie zu 600 Mann, 1 Artilleriekorps zu 400 Mann, und 1 Bat. Veteranen zu 400 M.; außerdem das Kommissariat u. s. w.

Auch besteht 1 Korps Carabiniers, das die Gensd'armerie vorstellt. Es sind dabei mehrere Einschränkungen gemacht In den Städten bestehen Bürgergarden, worunter die von Rom sich auszeichnet. Festungen sind: Civita Vecchia, S. Leo bei Urbino, die Engelsburg zu Rom, das alte Schloß von Terracina und die Citadelle zu Ancona. — Die Päpstliche Flotille im Haven von Civita Vecchia, bilden 2 Fregatten und einige geringere Kriegsfahrzeuge.

B. Staatswirksamkeit.

§. 10. Staatsverfassung.

Der Kirchenstaat hat eine monarchische Regierungsform; sein Oberhaupt und geistlicher und weltlicher Herrscher ist der Papst. Zwar sollen nach den Grundgesetzen die Kardinäle Antheil an der Regierung nehmen; allein dieser ist in den neuesten Zeiten ungemein eingeschränkt.

Der Papst ist ein Wahlfürst; der Stuhl des heil. Peter wird, wenn er erledigt ist, aus dem Schooße des Kardinalkollegiums wieder besetzt. Die Wahl geschieht im Konklave des Vatikans durch geheimes Skrutinium. In der Regel (die indeß bei der folgenden Papstwahl eine Ausnahme leiden dürfte) erhält nur ein Italiener die dreifache Krone. Die katholischen Mächte: Oesterreich, Frankreich und Spanien übten bisher das Vorrecht aus, die ihnen mißfälligen Subjekte von der Wahl, die übrigens Kabale und Intrigue trotz aller Vorsicht leiten, auszuschließen. Ist das Skrutin beendigt, und ein Papst ernannt, so wird er nach beschworner Kapitulation öffentlich proklamirt, und unter großen Feierlichkeiten mit dem Triregno gekrönt, worauf er von seiner bischöfl. Kirche, dem Lateran, Besitz nimmt. Seine Residenz sind die beiden Paläste, der Vatikan und Quirinal. Er trägt eine besondere Kleidung, wozu der Fischerring gehört, und nennt sich Papst, auch servus servorum und catholicae ecclesiae episcopus, mit dem Prädikate: Heiligkeit und heiligster Vater. Das Wappen besteht in dem jedesmaligen Familienwappen, das der Papst beibehält, oder auch wohl das Wappen seines Ordens hinzufügt, welches er mit der dreifachen Krone, den Himmelsschlüsseln und der Vorstellung des heil. Geistes unter Taubengestalt deckt. Der Hofstaat ist zahlreich: an der Spitze desselben stehen der Maggior Domo und der Maëstro di Camera, und im weitläuftigen Sinne auch die Kardinales Palatini, der Staatssekretär, Kämmerling, Sekretär der Breven und Prodatar. Es giebt 2 Ritterorden: der goldene Sporn, seit 1559 und Johann von Lateran, seit 1560.

Das höchste Kollegium der katholischen Christenheit ist das der Kardinäle, die ursprünglich Priester der Römischen Kirche waren, und jetzt einen gewissen Antheil an der Staatsregierung nehmen.

Die Form des Kollegiums rührt zuletzt vom Papst Sixtus V. her: es besteht aus 70 Personen, die aber selten vollzählig sind, und zerfällt in 3 Kollegien, das der 14 Diakonen, das der 50 Priester mit Titeln von Kirchen in Rom und das der 6 Bischöfe von Ostia, Porto, Sabina, Palestrina, Frascati und Albano. Unter denselben herrscht eine völlige Gleichheit. Sie sind geborne Räthe des Papstes, haben die höchste kirchliche Würde, mit dem Titel Eminenz, und unterscheiden sich durch eine eigene Kleidung, besonders den rothen Hut. Ihre Würde trägt keine Einkünfte, sondern ihr großer Aufwand muß theils aus eigenem Vermögen, theils aus ihren Pfründen, theils auch aus andern Vortheilen, besonders dem Protektorate der Nationen bestritten werden. Der Papst ernennt sie: aber die meisten katholischen Mächte haben das Recht des Vorschlags. Aus ihrer Mitte wird der Papst und auch seine vornehmsten Minister erwählt. 1822 zählte das Kardinalkollegium 6 Bischöfe, 31 Priester und 9 Diakonen.

Jeder Kardinal und mithin jeder Papst muß gewisse Sätze beschwören, die man als die Grundgesetze des Staats und der Kirche ansieht. Diese sind die Unveräußerlichkeit aller Benefizen und Länder, die zum Patrimonium des heil Peter gehören, die Verfolgung der Ketzer und die Unveräußerlichkeit des Sixtinischen Schatzes, wovon aber längst nichts mehr vorhanden ist.

§. 11. Staatsverwaltung.

Den Papst unterstützen bei der Regierung mehrere hohe Kollegien, die meistens mit Geistlichen besetzt sind, wie denn auch fast alle Zweige der Verwaltung durch Geistliche geleitet werden.

Das vornehmste Kollegium, wodurch die Regierung verwaltet wird, ist das Konsistorium zu Rom, welches aus Kardinälen besteht, mit deren Zuziehung der Papst, vermöge der Grundgesetze, wichtige Angelegenheiten untersuchen und entscheiden muß. Es ist dreifach: Publikum, Semipublikum und Sekretum; im letztern werden die geheimsten Angelegenheiten entschieden, und nur diejenigen Kardinäle dazu gezogen, die des Papstes besonderes Vertrauen genießen. — Die besonderen Verwaltungszweige werden durch Kongregationen verwaltet. Diese zerfallen 1) in geistliche, wohin die Konsistorialkongregation, die der kirchlichen Immunität, die des Index, die der Inquisition, die der sacrorum rituum, die Pönitentiaria, die über Gewissensangelegenheiten entscheidet u. a. gehören. Die päpstlichen Verordnungen, Bullen und Breven werden in der Kanzlei ausgefertigt, wovon die Dataria den wichtigsten Theil ausmacht; 2) in weltliche. Dahin gehören: Sacra consulta, ein Rekurskollegium

mit Gerichtsbarkeit in peinlichen und bürgerlichen Streitsachen; Buon Governo, welches für die Gemeindeverwaltung sorgt; die Baronenkongregation für die Schulden des Adels; del Monti für den Staatskredit u. a.

Der Kirchenstaat zerfällt, mit Ausnahme der Distrikte von Rom, Tivoli und Subiaco, die unmittelbar unter dem Papste stehen und ihre eigene Civilverwaltung haben, in 17 Delegationen, nach 3 Klassen vertheilt, worunter die von Urbino und Pesaro, Ravenna, Forli, Bologna und Ferrara den Titel von Legationen haben, wenn ein Kardinal an ihrer Spitze steht. Diese und die übrigen Delegationen werden in Bezirksgubernien der ersten und zweiten Klasse abgetheilt. Jeder Delegat hat eine Kongregation von 4 Mitgliedern zur Seite; in jeder Gemeinde giebt es einen Rath und eine Magistratur. Die Delegaten, die Prälaten seyn müssen, werden wie die Governatori in den Bezirken von dem Papste gewählt: sie leiten die ganze Verwaltung, mit Ausnahme der kirchlichen Gegenstände und der Justiz, und führen die Oberaufsicht über die Kassen, über Einkünfte und Ausgaben. Die Stadt Rom hat ihr eigenes Verwaltungskollegium, an dessen Spitze der Senator von Rom und die Conservatori stehen. Uebrigens sind im Kirchenstaate alle Frohnden, Lehnsabgaben, Lehnrechte und Gefälle, sogar der Fischfang, die Jagd- und Bergrechte der Barone auf fremdem Boden abgeschafft.

Die Justiz ist unabhängig; die Patrimonialgerichtsbarkeit der Barone ist aufgehoben. Das höchste Justizrevisorium ist die Sakra Ruota zu Rom, neben welchen noch einige Tribunäle für besondere Zweige bestehen, als die Gnadensignatur, wo Bittschriften und Streitigkeiten die Gnadensachen betreffen, vorgetragen werden, und worin der Papst selbst präsidirt; die Pönitentiaria, unter Vorsitze des Penitentiere maggiore für Gewissenssachen, und die Signatur der Gerechtigkeit. Die mittlere Instanz sind 4 Appellationsgerichte, 2 zu Rom, 1 zu Macerata, 1 zu Bologna; die untere Instanz 17 Tribunäle in dem Hauptorte jeder Instanz, dergleichen auch für die 3 Distrikte Rom, Tivoli und Subiaco bestehen. Richter und Aktuarien erhalten einen bestimmten Gehalt, aber keine Sporteln. Die Gesetze sind das Römische und kanonische Recht; es wird jetzt an einem neuen Gesetzbuche gearbeitet.

Die Polizei wird von den Delegaten und Governatori in höherer, von der Magistratur der Gemeinden in niederer Instanz gehandhabt. Das Korps der Karabinieri sorgt für die öffentliche Sicherheit, aber diese ist hier immer noch sehr gefährdet, und die Räuberbanden, die selbst der Stadt Rom Hohn sprechen, nicht auszurotten.

Die herrschende Kirche ist die katholische; aber unerachtet sie hier im höchsten Glanze erscheint, und selbst den ersten Bischof der

Christenheit an der Spitze hat, so ist doch die Toleranz sehr groß, der Protestant wird überall geschützt und auch der Jude geduldet. Der Papst ist das Haupt der Kirche, ihm zur Seite steht das Kardinalskollegium; eine wichtige Stelle bekleidet der Kardinal Penitentiere, vor welchem alle geistliche Lossprechungen gehören Es giebt 6 Erzbischöfe zu Fermo, Urbino, Ravenna, Bologna, Ferrara und Benevento, 72 Bischöfe und eine große Menge Klöster, worunter auch jetzt wieder mehrere den Jesuiten eingeräumt sind Die Ordensgeistlichkeit ist ungemein reich und saugt das Mark des Landes aus; die Generale aller Orden haben zu Rom die ordentliche Residenz. Die Inquisition ist nicht verfolgend: aber der Index, welcher über die Literatur wacht, ungemein strenge. Wie stark das Land mit Geistlichen überschwemmt sey, ersieht man aus dem Verzeichnisse des Klerus in Rom. Daselbst waren 1822 19 Kardinäle, 27 Bischöfe, 1,450 Priester, 1532 Mönche, 1,464 Nonnen und 332 Seminaristen.

Die Finanzen verwaltet die Kammer, an deren Spitze der Kardinalkämmerling steht, der den Vicekämmerling, der zugleich Gouverneur von Rom ist, den Kammerauditor, den Schatzmeister, welcher eigentlich der wichtigste Finanzbeamte ist, und 12 Kammerkleriker unter sich hat. Die Einkünfte und Ausgaben in den Provinzen verwalten die Legaten. Die Oberaufsicht über die Lebensmittel hat das Tribunal der Annona, über das Kriegswesen das Commissario del Armi, und über die Marine ein Seekommissär.

§. 12. Politisches Verhältniß.

Der Papst hat als weltlicher Fürst gar keinen, als Oberhaupt der Kirche aber doch noch immer einen bedeutenden, wenn schon prekären Einfluß auf die Angelegenheiten der Kirche.

Der Umfang des Kirchenstaats ist zu geringe, als daß der Papst mit seinen weltlichen Waffen eine Rolle im Europäischen Staatensystem spielen könnte; auch hat dieß im Grunde, wenn man Leo X. ausnehmen will, nie ein Papst versucht. Die Macht, die er als Oberhaupt der Kirche ausübt, ist zwar lange das nicht mehr, was sie vormals war, indeß ist sein Daseyn als Statthalter des heil. Peters doch zu innig mit den Prinzipien der kathol. Kirche verflochten, als daß ihm nicht immer in allen kathol. Staaten ein gewisser Einfluß übrig bliebe, der so lange fortbestehen wird, als seine Kirche. Auch hat noch kein kathol. Staat sich ganz von ihm loszureißen gewagt, ob er gleich in den meisten nur der Form wegen beibehalten wird, und seine Macht immer der des weltlichen Oberhaupts untergeordnet ist. Die päpstliche Staatsklugheit sucht daher

in den neuesten Zeiten nur auf indirektem Wege und durch gelinde Mittel ihre Absichten durchzusetzen, und ist immer hart dafür gestraft, wenn sie von diesen Grundsätzen abgewichen und in den Ton Gregor's VII. gefallen ist.

In diesem Augenblicke steht der Papst als weltlicher Herrscher betrachtet, ganz unter dem Einflusse Oesterreichs, das nach dem Wiener Kongresse auch die beiden wichtigen Festungen, Ferrara und Comacchio militärisch besetzt hält.

Fast mit allen katholischen und auch mit einigen protestantischen Mächten bestehen Verträge, die der Papst als Oberhaupt der Kirche mit denselben abgeschlossen hat. Wir haben selbige bereits bei jedem dieser Staaten angeführt.

Das Königreich beider Sicilien.

Gius. Maria Galanti nuova descrizione geogr. e polit. delle Sicile. In Napl. 1787—1790, 4 Vol. 8.; Deutſch von Jagemann. Leipz. 1790—1793. 4 B. 8. — Ritter d'Eon de Beaumont, Statiſtik der Königr. Neapel und Sicilien. Aus dem Franz. Leipz. 1775. 8 — Memoires hist. polit. et litter. sur le royaume de Naples, par Mr. le Comte *Greg. d'Orloff.*, publ. par *A. Duval.* Par. 1819. 2 Vol. 8.; Deutſch von Belmont. Leipz. 1821. 8. — Vollſt. Handb. der neueſten Erdbeſchr. von Ad. Chr. Gaspari u. ſ. w. Abth. I. B. VI. S. 671—892. — Die Reiſen von Swinburne, de S. Non, Spallanzani und Münter. — G. J. v. Obeleben, Beiträge zur Kenntniß von Italien, beſonders von Neapel und Sicilien. Freib. 1819. 1820. 2 Th. 8.

A. Grundmacht.

Saggio di un opere, intitulato: Il dritto publico e politico del regno di Napoli intorno alla sovranita, economia, governo ed ordini civili. Cosmopoli 1781. 4. — J. P. Rehfues, Gemälde von Neapel und ſeinen Umgebungen. Zürich 1808. 3 Th. 8. — Naples and the Campania felix Lond. 1815. — Die Reiſen von Salis, Torcia, Cenno u. A.

P. J. Rehfues, neueſter Zuſtand der Inſel Sicilien. Tübingen 1807. 8. — Reiſe durch Italien und Sicilien von A. W. Kephalides. Leipzig 1818. 2 Th. 8. — Die Reiſen von Riedeſel, Bartels, Brydone, Biscari, Houel, Seume, Graß und Spallanzani, die views von Vaughan, die Briefe von Seſtini, Borch u. a.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Beſtandtheile.

Beide Sicilien bilden den untern Theil von Italien, theils als Spitze der Halbinſel, theils als vor derſelben liegende Inſel; ein Staat von mittlerer Größe.

Lage: von 29° 40′ bis 36° 20′ öſtl. L. und 35° 30′ 10″ bis 42° 51′ nördl. Br.; das Feſtland im N. W. mit dem Kirchenſtaate zuſammenhängend, ſonſt auf allen Seiten vom Meere umgeben; im N. O. ſchlagen die Fluthen des Adrias an ſeine Küſten, im O. des Joniſchen Meeres, im S. W. trennt der Faro di Meſſina Feſtland und Inſel, im S. breitet ſich zwiſchen dem Feſtlande und der Inſel das Tyrrheniſche Meer aus, im W berührt die Inſel das Mittelländiſche Meer, und das Afrikaniſche Meer, worin die Eilande Pantalaria und Lampedusa liegen, ſcheidet die Inſel von der 15 Meilen entfernten Küſte der Berberei. Im Mittelländiſchen Meere gehören die Aegaten, im tyrrheniſchen die Lipari, Uſtica, die Ponziſchen Inſeln, Vendutena, Iſchia und Procida, im Adriatiſchen die Tremiti zum Staatsgebiete. Der Flächeninhalt beträgt 2,034,77, nach den einzelnen Daten, theils nach Hagemann, theils nach Rehſues, 2,079,10, nach Balbi 2,025 Q. Meilen. Eintheilung: in Sicilia al di qua del Faro und Sicilia al di la del Faro.

Beide Sicilien.	Areal in geograph. Q. Meilen.	Volksmenge.	Dichtigkeit der Bevölkerung
A. Sicilia al di qua de Faro	1,491,60	(1793) 4,899,889	3,285
1. Napoli	10	725, 96	72,3 9
2 Terra di Lavoro	109,30	584,804	5,333
3. Principatoo citra	123,50	428,285	3,468
4. Principato ultra	88,88	362,-61	4,078
5. Moliſe	57,37	209,675	3,655
6. Abruzzo ulteriore 1	53,25	157,715	2,959
7. Abruzzo ulteriore 2	103,57	249,598	2,410
8. Abruzzo citeriore	79,56	222,773	2,800
9 Capitanata	175,18	251,828	1,436
10. Bari	80,69	281,873	3,492
11. Otranto	125,88	288,793	2,299
12. Baſilicata	163,94	359,439	2,103
13 Calabria citeriore	166,12	345,532	2,080
14 Calabria ulteriore I	154,36	433,917	2,811
15. Calabria ulteriore II			
B. Sicilia al di la de Faro	587,50	(1817) 1,713,945	2,917
1. Palermo	—	405 231	—
2. Meſſina	—	236,784	—
3. Catania	—	280,406	—
4. Siragoſa	—	192,7 0	—
5. Calataniſetta	—	155, 25	—
6. Girgenti	—	288,877	—
7. Trapani	—	1:5,712	—
Summe	2,079,10	6,613,834	3,182

§. 2. Phyſiſche Beſchaffenheit.

Beide Sicilien haben einen vulkaniſchen Boden, und noch jetzt 4 lebendige Vulkane, dabei aber eine außerordentliche Fruchtbarkeit, beſonders wo eine hinreichende Bewäſſelung ſich findet.

Das Feſtland von Sicilien wird vom Apenin durchzogen, der auf ſeinen Endpunkten in mehrern Zweigen bei Cap Leuca, Cap Spartivento und Cap Pellora unter das Meer ſinkt, aber ſich auf der Inſel von Neuem zu erheben, und in 2 Hauptzweigen, die im Cap Paſſaro und Cap Boco enden, abzutheilen ſcheint. Das Hauptgebirge iſt im N. W. der Hauptſtadt wild, rauh mit ſchmalen Thälern, und trägt den höchſten Gipfel des ganzen Gebirgs, den Gran Saſſo d'Italia, 8,225′ hoch: ſeine Hauptformation iſt Granit, aber gegen das Mittelländiſche Meer geht er in Kalk und Tuff über, und hier fängt der vulkaniſche Boden an, der ſich längs dem ganzen Saume der Küſte des Mittelmeers bis in die Gegend von Piſa erſtreckt, hier aber durch Ausbrüche ſich verkündet; hier lodert der 3,509′ hohe Veſuv beſtändig fort, und richtet häufige Verwüſtungen an; hier ſtoßen einem auf jedem Schritte mephitiſche Seen, Schwefelſümpfe und Dunſthöhlen auf, aber hier entfaltet auch der unter dem Boden kochende Feuerheerd, eine hohe Fruchtbarkeit, die dem Lande den Namen des glücklichen (campania felix) zugezogen haben. Außer dem Hauptſtocke des Apennin, findet man jedoch auch noch einige iſolirte Gebirge und Berggruppen, wie das Gebirge Gargano in Puglia, das $37\frac{1}{2}$ Q. Meile bedeckt; auf Sicilien erſcheint der Apennin, wie auf dem Feſtlande, eben ſo kahl, aber noch durchlöcherter, und Sicilien iſt das Land der Höhlen; auch unter ſeinem Boden brennt das unterirdiſche Feuer fort, und verſchafft ſich durch den Monte Gibello oder Aetna, der 10,630′ emporſteigt, Luft: die Auswürfe dieſes Vulkans ſind im Ganzen weit mächtiger und verheerender, als die des Veſuvs, weniger die des 2,520′ hohen Stromboli und des 2,400′ hohen Feuerſpeiers auf dem Eilande Volcano, beide letztere auf den Liparen. Auch giebt es auf der Inſel den Schlammvulkan Maccalubba und den Windvulkan Dinnamare. Der Boden in den weiten Ebenen und Thälern, die die Gebirge begleiten, iſt meiſtens kalkig, längs der Küſte ſandig; wo er vulkaniſch iſt oder Waſſer hat, ungemein fruchtbar und die köſtlichſten Gewächſe producirend.

Das Adriatiſche Meer bildet auf der Oſtküſte des Feſtlandes den Buſen von Manfredonia, das Joniſche Meer die Buſen von Taranto und Squillaci, das Tyrrheniſche Meer auf der Weſtküſte des Feſtlandes die Buſen von Gaeta, Napoli, Salerno, Policaſtro und S. Eufemia, und auf der Nordküſte der Inſel den von Caſtellamare, auch giebt es viele geringere Baien und Buchten. Der

Faro oder die Meerenge, die beide Sicilien trennt, iſt ¾ Meilen breit. Große Flüſſe hat ſo wenig das Feſtland, als die Inſel; die bedeutendſten ſind auf jenem der, doch auf einer Strecke ſchiffbare, Garigliano, der Volturno, Sfanto und Fortore, auf der Inſel der Salſo und Giarreta; die meiſten geringern Flüſſe haben bloß im Winter oder in der Regenzeit eine bedeutende Waſſerfülle; an der Küſte auf vielen Strichen Mangel an ſüßem Waſſer und Ciſternenbehelf. Der Binnenſee Celano. Eine Menge Heilquellen und warmer Bäder, worunter hier nur die Sudatori di S. Germano und die Bäder von Iſchia ſtehen mögen.

Das Klima iſt völlig ſolariſch; das Queckſilber fällt nie unter 3°, und die edelſten Gewächſe, ſelbſt Tropenfrüchte, wie das Zuckerrohr, gedeihen. Neapel's Klima gehört zu den herrlichſten Europa's, einen Winter giebt es nicht und Schnee fällt bloß auf den höhern Kuppen des Apennin, und auf der Inſel trägt ihn der Aetna, trotz ſeiner Höhe, nur eine Zeitlang. Aber auch hier hat es ſeine Unbequemlichkeiten: die brennende Hitze im hohen Sommer, die alle Vegetabilien austrocknet, den Libecchio und Szirocko, unter deren Hauche die ganze Natur zu erſterben ſcheint, häufige Erdbeben, die ganze Striche zerſtören, und zahlloſe Muskiten. Die Fata Morgana erſcheint häufig im Faro.

§. 3. Einwohner.

Das Reich gehört zu den am beſten bevölkerten in Europa; der Unterhalt iſt ſo leicht, daß der Menſch, trotz einer fehlerhaften Staatsverwaltung, trotz der furchtbarſten Naturverwüſtungen ſich immer mehr häuft.

Das Reich hatte 1817 eine Volksmenge von 6,828,558, und Ende 1819 6,889,326 Köpfen, wovon 5,207,343 auf dem Feſtlande und 1,681,983 auf der Inſel lebten. Wahrſcheinlich ſteht ſie jetzt auf 6,900,000, mithin im Durchſchnitte auf jeder Q. Meile auf 3,392 Köpfe. — Wohnplätze: 676 Städte, 2,384 Marktflecken und Dörfer und 1,190,000 Feuerſtellen; auf der Inſel giebt es wenige Dörfer und Weiler; der Menſch verbirgt ſich meiſtens hinter den Mauern der Städte, oder lebt in einzelnen Maierhöfen, die man auch meiſtens auf dem Feſtlande antrift. Unter den Städten zählen über 10,000 Einw.: Napoli mit 334,120, Palermo mit 180,000, Catania mit 45,681, Meſſina mit 44,653, Trapani mit 24,330, Foggia mit 20,687, Marſala mit 20,559, Modica mit 19,702, Caltagirone mit 19.609, Bari mit 18,937, Barletta mit 17,695, S. Severo mit 16,640, Ragusa mit 16,616, Canicatti mit 16.455, Calataniſetta mit 15.627, Monopoli mit 15,535, Caſtellamare mit 15,000, Aci reale mit 14,994, Girgenti mit 14,882, Gaeta mit 14.812, Caſtelvetrano mit 14,782, Termini mit 14,150, Taranto mit

14,111, Lecce mit 14,086, Randazzo mit 14,000, Siragoſa mit 13,85[illegible], Averſa mit 13,8[illegible]5, Trani mit 13,787, Maſcali mit 13,705, Bitonto mit 13,700, Avellino mit 13,427, Alcamo mit 13,000, Morreale mit 12,776, Chieti mit 12,666, Lanciano mit 12,576, Corleone mit 12,527, Lipari mit 12,483, Salemi mit 12,258, Nicoſia mit 12.064, Sarno mit 11 933, Piazza mit 11,904, Ariano mit 11,718, Sciacca mit 11,514, Monte S. Angelo mit 11,5[illegible]0, Molfetta mit 11,496, Catanzaro mit 11,464, Licata mit 11 280, Matera mit 11,158, Caſtro Reale mit 11,146, Caſtro Giovanni mit 11,143, Francavilla mit 11,108, Noto mit 11,058, Partanna mit 11,000, Altamura mit 10,784, Arienzo mit 10,777, Naro mit 10,739, Mazzarino mit 10,686, Salerno mit 10,650, Biſceglia mit 10,500, Comiſo mit 10,445 Maddaloni mit 10,382 und Calatafimi mit 10,000 Einw.; unter den Marktflecken ſind Piano mit 18,000 und Ottojano mit 14,411; unter den Dörfern Torre del Greco mit 15,760, Aſragola mit 12,674 und Boſco mit 10,738 Einw. die merkwürdigſten Die Einw. ſind, bis auf 75,000 Arnauten, die an den öſtlichen Küſtenſtrichen des Feſtlandes und in 4 Dörfern der Inſel wohnen, und 2,000 Juden, ſämmtlich Italiener, theils mit Napolitaniſchem, theils mit Sicilifchem Dialekte Die kath. Kirche iſt herrſchend, die Arnauten folgen dem Griechiſch-katholiſchen Kult. Die Nation theilt ſich in Klerus, Adel, Bürger und Bauern.

§. 4. Kultur des Bodens.

Vicende della colture nella due Sicilie etc. di *Pietro Napoli-Signorelli.* Nap. 1781—1793. 7 Vol. 8 — C. U. v. Salis, Beiträge zur natürlichen und ökonom Kenntniß des Königreichs beider Sicilien. Zürich 1790. 8 B. 8. — Onorali delle cose rustichi etc. Nap. 1805. 5 Vol. 8.

Der fruchtbare Boden iſt bei weitem nicht ſo benutzt, als er benutzt werden könnte. Die Landwirthſchaft wird zwar auf Italieniſche Art in Maierwirthſchaften betrieben, indeß äußerſt nachläſſig, und verſchiedene Zweige ſind ganz hintangeſetzt.

Hauptprodukte beider Sicilien ſind Korn, Wein und Oel, die ſo bedeutend ſind, daß ſie die Bilanz im Handel ganz auf ſeine Seite neigen. Die Kornkammer der Halbinſel iſt die Inſel; der Sicilifche Waizen iſt vortrefflich, und auch der des Feſtlandes wird in Menge ausgeführt; das Feſtland ſoll in Mitteljahren 3 Mill. Tomoli, die Inſel 380,000 Salme Waizen, Gerſte und Hülſenfrüchte übrig haben. Der Sicilier genießt jedoch wenig Waizen, ſondern nährt ſich faſt allein vom Maiſe, Hülſenfrüchten und Gemüſen. Von andern Kornfrüchten werden Reis in Calabrin, im Valle di Co-

fenza und in einigen Sumpfgegenden, Hirſe, Saggina und Buchwaizen, von Gemüſen vorzüglich Zwiebeln, Arbuſen, Melonen, Gurken, Erbſen und Pomi d'amore, von Handelspflanzen Flachs und Hanf in Menge (Terra di Lavoro), Baumwolle in Bari, Otranto, Baſilicata (80,000 Ballen), Safran um Aquila und auf der Inſel, Zuckerrohr um Avola auf der Inſel, Tabak in Lecce, Seſam, Kanarienſaamen und Soda auf der Inſel gebauet. — Wein iſt ein Hauptprodukt: obgleich man ſich auf die Kultur der Rebe ſchlecht verſteht, ſo liefert doch keine Provinz Italiens ſo herrliche Weine, als die Lagrima vom Veſuv, der vino greco, der Pauſilippo und Capri, der Siragoſa, der Faro und die Calabriſchen Weine ſind. — Die Olive liefert das berühmte Oel von Puglia, aber faſt alle Provinzen haben Ueberfluß, und ſo groß der innere Verbrauch in Ländern iſt, wo man keine Butter macht, ſo kann doch ein Beträchtliches ausgeführt werden. — Edle Früchte hat man zur Ausfuhr, beſonders Mandeln, Feigen, Agrumen, Limonienſaft, Bergamottenöl, Roſinen, Korinthen, Kapern und Süßholz, auch gewinnt man auf der Inſel Maſtix, und mehrere, Europa ſonſt fremde Gewächſe, wie die Theeſtaude (Rehfues Sicilien, S. 189) und den Papyrus. Die Karube wächſt in Bari, Terra di Lavoro und auf der Inſel; die Aloe dient zu Einhägungen. Holz beſitzen beide Sicilien: die größten Wälder des Feſtlandes ſind der Sila und S. Stefano in Calabria; die Mannaäſche liefert Gummi, die Eiche Galläpfel, die Fichte den Silaterpentin, der Sumach die Gerberrinde, die Korkeiche Pantoffelholz, die Zwergpalme Körbe, Beſen, Hüte. — Die Viehzucht iſt im Ganzen vernachläſſigt: das Napolitaniſche Pferd iſt berühmt, die beſten fallen in Puglia, aber die Raſſe hat ſich in neuern Zeiten verſchlechtert. Man zieht Maulеſel und Eſel vor. Das Rindvieh iſt von der Ungarraſſe, Büffel zieht man in Terra di Lavora, aber alles Hornvieh wird in der Milchwirthſchaft ſchlecht benutzt, man macht gar keine Butter, doch viele Käſe; Schaafe ſind in Menge vorhanden, auf dem Feſtlande 2½ Mill., wovon 1½ Mill. Transhumantes, die im Sommer auf dem Apenin, im Winter auf den Ebenen von Puglia waiden. Auf der Inſel wird das Schaaf der Ziege nachgeſetzt, und hier gewinnt man auch ſo gute Wolle nicht, als von den Transhumantes des Feſtlandes, wovon 3,000 Cantara zur Ausfuhr kommen. Aber auch auf dem Feſtlande werden Ziegen in großer Menge gehalten, eben ſo Schweine, die auf der Inſel wenig vorkommen. Vieles Geflügel, bloß aus den Abruzzos gehen 20,000 Truthühner nach dem Kirchenſtaate; ſtarke Bienenzucht auf der Inſel, wo noch immer der Honig von Hybla, jetzt Melilli, Ruf hat, und erhebliche Seidenkultur, die ſich ſowohl über das Feſtland, als die Inſel verbreitet; das Produkt von Sorrento

wird für das beste gehalten. Die Kanthariden sind für die Insel wichtig, auch werden bei Lentini viele Vipern gefangen und versendet. — Die Fischerei ist nicht vernachlässigt, besonders treibt sie der Tarentiner und Sicilier, da der Fisch ein Hauptnahrungsmittel aller Volksklassen ausmacht: man fischt vor allen Thunfische, Sardellen, Muränen und Schwertfische, auch Austern, Muscheln und hie und da Korallen. — Einen eigentlichen Bergbau haben beide Länder nicht, ob es gleich nicht an Metallen fehlt; Eisen bringt man im Festlande bei Stilo aus und gewinnt aus 4 Gruben 33,000 Scheffel Steinsalz, so wie Schwefel, besonders auf den Liparen, Alaun aus der Solfotara, und Vitriol. Aber schätzbarer als alles dieß, ist doch das Baisalz, wovon allein bei Barletta jährlich 1,660,000, bei Avetrana 150,000 Scheffel, und auf der Insel, mit Einschlusse des Steinsalzes von Castrogiovani, 1 Mill. Salme gewonnen werden.

§. 5. Kunstfleiß.

Beide Sicilien sind bloß produzirend. Der Kunstfleiß ganz unbedeutend.

Auf der Insel hat man fast gar keine Art von Kunstfleiß: der Landmann verfertigt sich und webt aus Wolle, Seide und Baumwolle sein Kleidungsstück selbst, der Städter sorgt allenfalls für sein eignes Bedürfniß, doch fehlen die nöthigsten Handwerker, und nichts dürfte das Ausland von daher ziehen, als etwas Weinstein. Auf dem Festlande unterhält man zwar etwas Seiden-, Tuch- und Leineweberei, eine schlechte Gerberei, einige Fajence- und irdene Geschirrfabriken, 52 Papiermühlen, deren Produkt tief unter dem Mittelmäßigen steht, 9 Eisenhochofen, 3 Kupferhämmer, 1 Flintenfabrik, 1 Schriftgießerei, viele Branntweinbrennereien, Likörfabriken und Wachsbleichen, aber doch lange nicht zureichend für das Bedürfniß, und das Festland sowohl als die Insel, sind in Allem, was Kunstfleiß heißt, vom Auslande abhängig, das wohl nichts weiter, als Napler Gelb und Darmsaiten vom Festlande nimmt. Merkwürdig ist zu Reggio die Benutzung des Byssus zu Geweben.

§. 6. Handel.

Der Handel beider Sicilien ist zwar einträglich, aber ganz passiv.

Das Reich besitzt mehrere vortreffliche Häven, hat eine der schönsten Lagen zum Weltverkehr und seine Einwohner äußern eine große Vorliebe für Handel und Schifffahrt. Demunerachtet sind sie nie eine seefahrende, nie eine Handelsnation, sondern immer abhängig von dem Auslande gewesen, das ihnen ihren Ueberfluß abge-

holt und ſeinen Bedarf zugeführt hat. Was die Sicilier auf dem Meere, das ihr Land umgiebt, treiben, iſt bloß Kabotage; ſie hatten 1820 dieſſeits des Faro 3,127 Kauffartheiſchiffe und 1,047 Fiſcherbarken, jenſeits des Faro, 1,43 Handelsſchiffe und 438 Fiſcherbarken, und mehr als 320,000 Einwohner nähren ſich unmittelbar vom Meere. Aber nie wagt ſich ein Sicilier über die Säulen des Herkules hinaus; ſein Schauplatz iſt das Adriatiſche und Tyrrheniſche und ſelten geht er aus Furcht vor den Korſaren, in die Afrikaniſchen und Griechiſchen Meere; 1784 ſind 2,683 Schiffe in den Haven von Napoli einklarirt, und 1810 209 Fahrzeuge an die Küſten von Sardinien und Tunis gefahren, die 20,000 Maaß Korallen mitgebracht haben. Uebrigens hält der Haven von Napoli ⅔ des ganzen auswärtigen Handels in Händen: andere Häven auf dem Feſtlande ſind Salerno, Bari, Taranto, Gallipoli, Cotrone, Paſitano, Trani und Barletta, auf der Inſel Meſſina, Palermo, Catania, Trapani, Siragoſa, Agoſta.

Neuere Handelstabellen über Aus- und Einfuhr fehlen. 1771 hat die Ausfuhr des Feſtlandes 8,577,277 Dukaten oder 13,867,200 Gulden betragen, worunter Olivenöl 2,600,000, Waizen 900,000, Tücher u. wollene Zeuche, 738,782, und Holz, 539,000 Dukaten die vornehmſten Artikel waren, indeß war dieß Jahr ein Hungerjahr und Korn und Wein fehlgeſchlagen, die Einfuhr machte dagegen 9,110,917 Dukaten oder 14,672,375 Gulden aus, und die Bilanz ſtand in dieſem Jahre mit 533,640 Duc. gegen das Reich, im gewöhnlichen Jahre aber gewinnt es mit ſeinem Korne, wofür es 1771 nur 900,000 Dukaten einnahm, 4½ Mill Ducati; von 1773 bis 1783 betrug die Ausfuhr der Inſel, nach Andreola, 5,981,510 Duk. oder 8,952,765, die Einfuhr 4,008,601 Duk. oder 6,615,000 Gulden, mithin gewann dieß Reich damals mit ſeinen Handel 1,972,909 Duk. Rehfues theilt (in ſeinem Sicilien, S. 190) eine Liſte mit, wornach in neueren Zeiten die Ausfuhr der Inſel 11,022,100 Duk. betragen habe, darunter Waizen, 4,500,000, Seide, 1,350,000, Käſe, Weinſtein, Gummi, 1,000,000, Gerſte und Hülſenfrüchte, 800,000, Olivenöl, 720 000, Mandeln, 300,000 Duk. die vornehmſten Artikel, aber auch die Einfuhr bedeutend geſtiegen war.

Der Binnenhandel wird durch Meſſen und Märkte befördert, welche letzten jede Stadt und Marktflecken hält: die beiden beſuchteſten des Feſtlandes ſind die von Foggia und Salerno, der Inſel die von Palermo. Auf ihn drücken eine Menge von Mauthen, Zöllen, Abgaben und Monopolien, und jede freie Bewegung iſt gehindert. Die Straßen ſind ſowohl auf dem Feſtlande, als der Inſel erbärmlich, in den Gebirgsgegenden kaum mit Maulthieren zu paſſiren. Die Hauptſtadt hat 1 öffentliche Bank, mit einem Fond von 1 Mill.

Duk., 1 Handelskammer, 1 Börse und 7 Wechselbanken. Was vorzüglich die Schifffahrt und den Handel drückt, ist, daß das Reich keine hinreichende Seemacht besitzt, um den Barbaresken und Arnauten Achtung für seine Flagge zu gebieten.

Buch und Rechnung wird auf dem Festlande in Ducati, Tari, Carlini, Grani und Cavalli gehalten: der Ducato = 1 Gulden, 37 Kreuzer 1⅛ Heller, wird in 5 Tari, der Taro in 2 Carlini, der Carlino in 4 Cinquini, der Cinquino in 2½ Grani u. s. w. eingetheilt. Das Längenmaaß ist die Canna in 8 Palmi (der Palmo = 9¾ Zoll) eingetheilt, und der Braccio, der 2½ Palmi hält Das Flächenmaaß der Moggio, der 30 Passi oder 8,400 Q. Palmi hat; das Körpermaaß der Carro zu 36 Tomoli, der Tomolo = 2,550 Par. Kubikzoll; das Flüssigkeitsmaaß: die Botta = 25,652 Par. Kubikzoll; das Gewicht der Cantaro oder Entr. zu 100 Rotoli oder Pfunde. Auf der Insel wird Buch und Rechnung in Unzen zu 30 Tari gehalten, die Unze = 3 Dukat. oder 4 Guld. 48 Kr. Das Kornmaaß ist die Salma, die 256 Pfund wiegt.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Wissenschaften und Künste stehen sowohl auf dem Festlande, als auf der Insel auf einer niedern Stufe.

Italienische Literatur und Kunst haben sich zu keiner Zeit über dieses Reich verbreitet Zwar kannte es einst, wo Salerno in Blüte stand, bessere Zeiten, indeß nahmen sowohl Napolitaner als Sicilianer immer nur einen geringen Antheil an der vormals über die Halbinsel verbreiteten literarischen Kultur.

An Unterrichtsanstalten für das Volk fehlt es sowohl auf dem Festlande, als auf der Insel, die neu angeordneten Normalschulen bestehen erst in einem kleinen Theile des Reichs, und sind in den Händen der Geistlichkeit, doch verbreiten sie sich immer mehr. 1815 befanden sich in den Kollegien und Lyceen des Festlandes erst 664, 1819 schon 1,462 Studirende, die neuerrichteten Primärschulen hatten 1815 erst 48,913, 1818 aber 74,713 Schüler. Die Lyceen sind zu Salerno, Bari, Aquila und Catanzaro, 2 Königl. Kollegien zu Reggio und Cosenza eingerichtet, aber auch in anderen größeren Städten bestehen außerdem ältere Kollegien, die freilich äußerst einseitig sich geben; in jeder Stadt 2 Vorbereitungsschulen; die Erziehung der Töchter wird in den Konservatorien vollendet. Universitäten sind 3: Napoli, Palermo, Catania, jede mit reichen Hülfsanstalten; es giebt 1 Königl. Akademie der Wissenschaften und Künste zu Napoli, auch haben mehrere andere Städte gelehrte Vereine, die aber wenig zur Beförderung der Gelehrsamkeit beigetragen haben. Worin Napoli sich auszeichnet, ist das Studium der Rechtswissen-

schaft und die Musik, besonders Vokalmusik; Sicilien dagegen ist das Land der Poeten, fast jeder gebildete Mann ist dort zugleich Dichter, allein ihre Gesänge verhallen auf der Insel! Mehrere große Bibliotheken und andere Hülfsanstalten, vor allen das herrliche Königl. Museum zu Napoli, mit einer Bibliothek von 80,000 Bänden, einer schönen Gemäldegallerie und den Schätzen des Herkulanum's. Der Buchhandel befindet sich in den traurigsten Umständen: zwar hat Napoli 25, das übrige Festland 32 Buchhandlungen, aber die meisten bestehen in Antiquarienladen: auf der ganzen Insel sind nur 5 Druckereien, wogegen in Napoli allein 35. Die Censur ist jetzt ungemein strenge. Ueber den öffentlichen Unterricht wacht eine eigene Kommission.

§. 8. Nationalreichthum.

Die Einwohner beider Sicilien sind nichts weniger als wohlhabend, der größere Theil des Volks vielmehr arm. Der Staat ist, trotz ansehnlicher Einkünfte, arm und verschuldet.

In beiden Reichen ist bloß der Adel reich; das Volk schmachtete bis auf die neuesten Zeiten unter dem ganzen Drucke der Feudalverfassung, und dieser Druck hatte ihn gleichgültig gegen seinen Zustand gemacht; er lebte in Apathie fort, und in keinem Lande auf der Erde giebt es wohl mehrere Müssiggänger, und Menschen, die die Sonne aufgehen sehen, ohne zu wissen, wovon sie den Tag über leben wollen, als in beiden Sicilien: die Lazzaroni beschränken sich zwar bloß auf die Hauptstadt, aber in jeder Provinz sieht man ihre Brüder. Das Volk lebt auch im Ganzen höchst elend. In den Städten fehlt vollends alles Gewerbe, und hier herrscht vielleicht noch mehreres Elend, als auf dem Lande. Auch hier wußte sich der Kleriker, besonders in den Klöstern, recht gut zu nähren: er hat indeß durch die neuesten Ereignisse einen großen Theil seiner Güter eingebüßt.

Die Einkünfte des Reichs waren für 1822 auf 61,385,152 Guld. oder 37,775,401 Duc. 41 Grani, die Ausgaben auf 78,018,418 Guld. oder 48,134,411 Duc. 14 Grani festgesetzt, mithin ein Deficit von 16,633,266 Guld. oder 10,494,009 Duc. 73 Grani vorhanden. Indeß war dieß ein Kriegsjahr, da der Staat nicht allein die Oesterreichische Armee zu ernähren, sondern auch den Aufwand des Jahrs 1821 zu decken hat; es waren daher außerordentliche Kriegssteuern aufgelegt, und doch stand der Bedarf nicht aufzubringen. 1820 beliefen sich die Einkünfte auf 31,473,712 Guld. oder 19,380,734 Duc. 78 Grani, die Ausgaben auf 33,076,157 Guld. oder 20,354,558 Duc. 36 Grani, das Deficit mithin nur auf 1,592,445 Guld. oder

973,823 Duc. 58 Grani. Die Einkünfte fließen aus der Grundsteuer, mit den Zulagen 7,430,855, Mauthen und Monopole 6,310,000, Konsumsteuer der Hauptstadt 360,000, Stämpel zu Napoli 20,000, Municipalitätsbeiträgen 142,000, Lotterie 1 Mill, Einregistrirung 450,000, Posten netto 120,000, Wasser, Wälder, Domänen, Jagd 56,000, Gewinn aus der Bank 90,000, Gehaltsabzügen 150,000, Schaafwaide in Puglia 740,000, geringere Posten, zusammen 132,099, Beitrag von der Insel 2,390,000 Duc. Die Ausgaben betrügen 1820: Auswärtige Angelegenheiten 390,000, Justiz 741,946, Klerus 50,249, Finanzen 6,993,886, Inneres 2,467,635, Kriegsministerien 7,642,000, Marine 1,800,000 Generalkanzlei 74,630, Polizei 194,212 Duc. Die Insel bringt überhaupt 1,637,332 Unzen oder 7,859,194 Guld. auf; die Ausgaben dagegen waren auf 1,665,353 Unzen oder 7,993,745 Guld. angeschlagen.

Die Staatsschuld betrug 1820 46,150,000 Guld. oder 28,400,000 Duc., wovon die Zinsen 1,420,000 Duc. ausmachten. Jetzt mag sie wohl gegen 70 Mill. Gulden betragen. Die Staatspapiere sind in großem Verfalle.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Die Landmacht ist durch die neueste Revolution von 1821 fast ganz aufgelöset, und 42,000 Oesterreicher haben den Schutz des Reichs übernommen. Die Marine war nie von Bedeutung, und ist jetzt in einem traurigen Zustande.

1818 bestand das Landheer aus 50,291 Mann, die sich beständig im Dienste befanden, und 8,650 Mann Reserve; dabei die Nationalmiliz des Festlandes aus 15 Regimentern, 52 Bataillonen und 496 Kompagnien, der Insel aus etwa 8,000 Mann. Jetzt wird das stehende Heer, das durch die neuesten Ereignisse ganz aufgelöset war, reorganisirt, und soll im März 1822 auf etwa 25,000 Mann angewachsen seyn. Es erhält eine ganz neue Einrichtung, und wird theils durch freiwillige Anwerbung, theils durch Konskription ergänzt. Festungen sind auf dem Festlande Gaeta, Capua, Pescara, auf den Inseln die Citadellen von Palermo, Messina, Mileto, Catania u. a. Die Insel ist übrigens zum Schutze gegen den Anfall von Korsaren mit Wachtthürmen umgeben, die mit Landmiliz besetzt sind.

Die Marine bestand 1820 aus 3 Linienschiffen, 5 Fregatten, 4 Korvetten und 234 kleineren Fahrzeugen, allein davon waren bloß 1 Linienschiff, 2 Fregatten, 1 Korvette und 92 kleinere Fahrzeuge dienstfähig, 1 Linienschiff, 2 Fregatten, 1 Korvette und 69 Fahrzeuge reparaturfähig, und lagen auf den Werften, der Rest völlig unbrauchbar. Die kleine Flotte liegt übrigens in den Haven von Neapel, Palermo, Messina und Trapani.

B. Staatswirksamkeit.

a. Staatsverfassung.

§. 10. Staatsgrundgesetz.

Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1821, wodurch die älteren Grundgesetze vom 9. und 11. December 1816 zum Theil aufgehoben sind.

§. 11. Staatsform.

Eine wenig eingeschränkte Monarchie, unter einem erblichen König; die beiden Haupttheile, das Festland und die Insel, machen zwar ein unzertrennliches Ganze aus, doch ist die Verwaltung beider getrennt.

§. 12. Der Monarch und dessen Haus.

Der König hält die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in Händen; die Stände des Reichs haben bloß das Recht, ihr Gutachten bei Gesetzvorschlägen, die vom Könige ausgehen, zu geben, und bei der Besteuerung mitzuwirken. Die Krone ist in der Seitenlinie des Spanisch-Bourbonischen Hauses erblich.

Der König bekennt sich zur katholischen Kirche, wie denn die katholische, apostolische und Römische Kirche als Staatsreligion anerkannt ist. Der Thron ist erblich in männlicher und weiblicher Linie (mithin Absprung vom Salischen Gesetze); die Thronfolge bestimmt das Gesetz Karl's III. vom 6. Oktober 1759. Volljährig wird der Monarch mit dem 16ten Jahre. Der König besteigt den Thron, kraft des Geburtsrechts, ohne daß es eine Krönung bedarf. Der Thronfolger heißt Prinz von Calabria; die nachgebornen Prinzen erhalten Appanagen in Gelde, und Titel von Provinzen oder Städten, doch ohne ein Recht auf selbige zu erlangen. Der Titel des Königs ist: Dom — König beider Sicilien und von Jerusalem, Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza und Castro, erblicher Großprinz von Toscana. Das Wappen enthält nicht bloß die Embleme der beiden Sicilien, sondern auch die von Farnese, Portugal, Toscana und Anjou; der Hofstaat ist zahlreich und prächtig, an der Spitze steht der Maggior Domo Maggiore, und seinen Glanz erhöhen 7 Erzämter des Festlandes, und 7 Erzämter der Insel. Der Ritterorden sind vier: 1) der St. Ferdinand, seit 1801, als Verdienstorden, mit 3 Klassen; 2) der heil. Januar, seit 1738; 3) der Konstantin, ein geistlicher Orden, den der Monarch als Erbe des Hauses Farnese vertheilt, und 4) der Orden beider Sicilien, 1808 gestiftet und 1814 anerkannt, mit 3 Klassen, und ein Verdienstorden. Temporär ist die Sicilianische Ehrenmedaille.

§. 13. Die Staatsbürger.

Die Staatsbürger haben zwar nicht gleiche Rechte, doch sind die sämmtlichen Feudalverhältnisse aufgehoben. Jeder, auf dem Gebiete des Reichs geborner Mensch ist Bürger; es können aber auch unter gewissen Bedingungen Fremde das Bürgerrecht erwerben. Jeder Bürger ist vor dem Gesetze gleich, und es giebt keinen privilegirten Gerichtsstand. Jeder Bürger hat Anspruch auf alle Staatsstellen.

Diese Rechte waren den Sicilischen Einwohnern durch die Konstitution von 1816 zugesichert, und sind durch die Konstitution von 1821 nicht zurückgenommen. — In beiden Reichen zerfällt die Nation in Adel, Klerus, Bürger und Bauern. Der Adel ist außerordentlich reich und Besitzer von fast allem Grundeigenthume, hat indeß in neueren Zeiten den größeren Theil seiner Immunitäten verloren: 1788 zählte man auf dem Festlande 120 Fürsten, 150 Herzoge, 170 Marchesen, 40 Grafen und 450 Barone, wozu noch der neue Adel kömmt, der während der Französischen Herrschaft entstanden ist, und dessen Titel und Rechte anerkannt sind; auf der Insel 50 Fürsten, 18 Herzoge, 20 Marchesen, 2 Grafen und 34 Barone, die im Parlamente Sitz und Stimme hatten, im Ganzen aber 368 titulirte Familien, bei welchen alle Güter Majorat oder Fideikommiß sind, aber die Baronialgerichtsbarkeiten sind aufgehoben, so wie die Frohndienste, die Privativ- und Prohibitivrechte, und Alles, was aus dem Feudalwesen herrührt. Der Klerus behauptet einen eigenen Stand, obgleich auch er seine vormaligen großen Vorrechte verloren hat. In Disciplinarsachen steht die niedere Geistlichkeit unter den Gerichten der Erz- und Bischöfe, wovon aber nicht weiter nach Rom appellirt werden darf; in ökonomischen Sachen hängen die bischöflichen Gerichte von dem Monarchen ab. Die Bürger, oder die Bewohner der Städte, haben jetzt gleiche Rechte mit den beiden anderen Ständen, und der Unterschied zwischen Königl. und Baronstädten besteht nicht mehr: keine Stadt ist mehr unterthan. Der Bauer ist zwar mit den übrigen Ständen gleichgesetzt, ist aber im Ganzen ein äußerst niedergedrückter Stand, da er fast nirgends ein Eigenthum besitzt, und entweder Zeitpächter oder Maier ist. Auf der Insel, wo keine, oder doch nur wenige Dörfer bestehen, schmilzt er mit dem Bürger zusammen. Sämmtliche Civil- und geistliche Aemter auf dem Festlande, werden nur aus seinen Bürgern, die von Sicilien aus den Bürgern der Insel gewählt, und bloß der Stellvertreter des Monarchen, oder der Vicekönig auf der Insel, ist davon ausgenommen. — Uebrigens hat kein Stand weiteren Einfluß auf die Regierung des Staats; in die beiden Consulta tritt kein erblicher Bürger, und diese beiden Kollegien, die die Repräsentan-

ten des Volks seyn sollen, werden von der Majestät des Monarchen selbst geschaffen.

§. 14. Die Consulta.

Durch die Konstitution vom 26. Mai 1821 hat der Monarch sich in jedem Theile des Reichs unter dem Namen Consulta Staatskörper an die Seite gesetzt, die gewissermaßen die Kontroleure der Reichsverwaltung machen und dem Volke als Bürgen da stehen, daß die Regierung zu ihrem Wohle geleitet wird.

Diese beiden Staatskörper heißen Consulta, und treten an die Stelle der Parlamente: die zu Napoli für das Festland besteht aus 30, die für die Insel zu Palermo aus wenigstens 18 Mitgliedern, die der Monarch aus den bedeutendsten Grundeigenthümern, aus den höheren geistlichen und weltlichen Staatsbeamten und den bedeutendsten Bürgern und Gelehrten ernennt; auch den Präsidenten aus ihrer Mitte wählt. Sie bleiben beständig zusammen, aber jährlich werden sie von dem Monarchen auf eine unbestimmte Zeit vertagt. Ihre Wirksamkeit geht dahin, ihr Gutachten über alle Gesetze und Gesetzverordnungen, über die untersuchten Einnahmen- und Ausgabenprojekte, über Verwaltung und Tilgung der Staatsschulden und über Veräußerung, Vertauschung und Verleihung eines Staatsgrundstücks zu geben, zu welchem Ende sie sich in Kommissionen vertheilen. Stimmt ihr Gutachten nicht mit den Vorschlägen des Staatsraths überein, so hat der Monarch versprochen, die Sache noch einmol, ehe er seine Entscheidung abgiebt, in Berathung zu ziehen.

In jeder Provinz besteht ein Provinzialrath, der sich in gewissen Monaten des Jahrs in der Provinzialhauptstadt versammelt, um unter den Gemeinden die Summe der direkten Auflagen zu vertheilen, und über andere Gegenstände zu berathschlagen, welche das Innere der Provinz, oder die öffentlichen und wohlthätigen Einrichtungen betreffen. Die Mitglieder desselben werden von dem Monarchen auf 2 Jahre aus den bedeutendsten Grundeigenthümern genommen.

b. Staatsverwaltung.

§. 15. Höchste Staatsbehörden.

Der Monarch hält die gesetzgebende, wie die vollziehende Gewalt in Händen: ihn unterstützen dabei einige hohe Kollegien.

Das höchste Staatskollegium sind: 1) der Staatsrath, welcher wenigstens aus 6 Staatsministern, ohne Departement, besteht, und worin der König selbst, und in dessen Abwesenheit der Prinz von Calabria, oder ein Minister, den der Monarch dazu ernennt,

präſidirt. In denſelben erſtatten die Staatsſekretäre Bericht über die zu ihrem Departement gehörigen Geſchäfte; 2) das Staatsminiſterium, worin 8 Staatsſekretäre Platz nehmen: der auswärtigen Angelegenheiten, der Gnade und Juſtiz, des Kultus, der Finanzen, des Innern, des Kriegs und der Marine, der Königl. Domänen und der Polizei, wozu noch der Staatsſekretär von Sicilien kömmt.

Die Verwaltung der Inſel iſt von der des Feſtlandes getrennt. An der Spitze derſelben ſteht als Stellvertreter der Majeſtät ein Vicekönig, dem ein Rath beigegeben iſt, beſtehend aus 4 Direktoren des Innern, des Kultus, der Gnade und Juſtiz und der Finanzen. In demſelben werden die Angelegenheiten, die der eigenen Entſcheidung des Monarchen bedürfen, von dem Vicekönige vorgetragen, und mit dem Gutachten des Raths an den Staatsſekretär von Sicilien geſendet, der ſie dem Staatsrathe vorlegt.

§. 16. Innere Verwaltung.

Die Verwaltung des Feſtlandes iſt von der der Inſel getrennt.

Die innere Verwaltung des Königreichs ſteht unter den Auſpicien des Staatsſekretärs des Innern. Das Feſtland, oder die domini al di qua del Faro, zerfällt in 15 Provinzen: Napoli (Hauptſtadt Napoli) mit 3, Terra di Lavora (Capua) mit 4, Principato citeriore (Salerno) mit 3, Principato ulteriore (Avellino) mit 3, Molise (Campobaſſo) mit 2, Abruzzo ulteriore II. (Aquila) mit 3, Abruzzo ulteriore I. (Teramo) mit 2, Abruzzo citeriore (Chieti) mit 2, Capitanata (Foggia) mit 3, Bari (Bari) mit 3, Otranto (Lecce) mit 3, Baſilicata (Potenza) mit 3, Calabria citeriore (Coſenza) mit 4, Calabria ulteriore II. (Catanzaro) mit 2, und Calabria ulteriore I. (Reggio) mit 2, zuſammen 42 Bezirke mit 466 Circondaris und 2,520 Gemeinden. An der Spitze der Provinzen ſtehen Governadori, der Bezirke Untergovernadori, der Circondaris Regenten und der Gemeinden Podeſtas. Die Gemeinden beſorgen die Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten ſelbſt, doch mit Vorbehalt der Staatsoberaufſicht.

Die Inſel iſt, in Hinſicht der inneren Verwaltung und Polizei in 7 Intendanzen getheilt, die nach den Hauptſtädten den Namen führen: die von Palermo und Meſſina beſtehen jede aus 4, die von Catania, Girgenti, Siragoſa, Trapani und Calataniſetta, jede aus 3 Bezirken. An der Spitze von jeder Intendanz ſteht 1 Intendant und ein Provinzialrath, in jedem Bezirke 1 Unterintendant an der Spitze, in jeder Gemeinde wird jährlich ein Gemeinderath unter dem Namen Decurionat gewählt.

§. 17. Justizverwaltung.

Sowohl das Festland, als die Insel, haben ihre besonderen Gesetzbücher und Dikasterien.

Das höchste Tribunal auf dem Festlande ist der oberste Gerichtshof zu Napoli, doch nur als Justizrevisorium oder Kassationshof. Appellationshöfe bestehen zu Napoli, Aquila, Trani und Catanzaro; Mittelbehörden bilden die Civiltribunäle und Kriminalhöfe in der Hauptstadt jeder Provinz, Unterbehörden die Kreisrichter in jedem Circondari, und die Friedensrichter in jeder Gemeinde. Die Gesetzbücher sind die constitutiones de regni di Napoli e di Sicilia, die capituli, die Riti di gran Corte, die Pragmaticae, die Dispacci, die Consuetudini. Die Advokaten werden in 3 Klassen getheilt: sie spielen noch immer eine wichtige Rolle. Galanti rechnete zu seiner Zeit (1781) 9,600 Advokaten und Prokuratoren im Königreiche, wovon in der Hauptstadt 3,600, und darunter einige, die 15,000 Duk. oder gegen 24,000 Gulden verdienten.

Auf der Insel ist das höchste Tribunal der oberste Gerichtshof zu Palermo, wovon im Wege der Gnade bloß der Rekurs an den Monarchen stattfindet. Appellationshöfe bestehen zu Palermo 3, zu Messina 1, zu Catania 1; Mittelbehörden sind die Tribunäle der Distriktshaupt- und der größeren Städte; Unterbehörden die Richter in den Städten über 3,000 Einwohner, die über 10 Unzen Werth entscheiden. In jeder Gemeinde befindet sich 1 Capitano Giustiziere, in jedem Distrikte 1 Capitano d'arme. Die Gesetze, wornach Recht gesprochen wird, sind die constituziones de regno di Napoli e di Sicilia, il capitoli del soto regno di Sicilia, die Prammatiche regie e Vizeregie, le constituzioni prammaticali des Vicekönigs Mark Anton von Sermoneta, l'ordinazioni oder lettere regie e Vizeregie und consuetudini di Palermo. Einen eigenen Kriminalkodex hat die Insel nicht.

§. 18. Polizei.

Die Polizei wird durch die Justiz- und Verwaltungsbehörden versehen, nur zu Napoli besteht eine eigene Polizeibehörde. Zur Aufrechthaltung der Ordnung ist eine Art Gensd'armerie eingeführt, durch welche indeß die innere Sicherheit wenig gewinnt, und Straßenraub und Plünderung sind sowohl auf dem Festlande, als auf der Insel, an der Tagsordnung. Für keinen Zweig der Staatspolizei ist hinlänglich gesorgt.

§. 19. Kirchenstaat.

Die Römisch-katholische Kirche ist herrschend; nur die Arnauthen bekennen sich zum Griechisch unirten Kult und Juden werden bloß zu Napoli geduldet.

Die hohe Geistlichkeit wird nach dem Konkordate von 1816 von dem Könige ernannt, der überhaupt mehrere wichtige Vorrechte, in Hinsicht der Kirche besitzt, so gilt keine päpstliche Bulle ohne Königl. Bestätigung, keine darf ohne das Königl. Exequatur vollzogen werden, alle bischöflichen Hirtenbriefe sind der Censur des Staatsraths unterworfen u. s. w. Der Klerus ist zahlreich: er zählte 1781 nicht weniger als 21 Erzbischöfe, mit 91 Sufraganbischöfen, 21 freie Bisthümer, 52 freie und 166 andere Abteien, 150 kleinere Abteien, 300 Kathedral- und 800 kleinere Kollegiatstifter, 3,700 Pfarreien, 9,000 Pfründen und Kaplaneien, 47,233 Weltgeistliche, 25,309 Mönche, 26,659 Nonnen und 19,300 fromme Stiftungen aller Art, und die Gesammteinkünfte des Klerus berechnet Galanti für 1781 auf 9,007,390 Ducati. Zwar sind seitdem die meisten Klöster, mit Ausnahme der Bettelklöster, aufgehoben, allein doch auch n vielen die Mönche zurückgekehrt, selbst die Jesuiten zurückgerufen. Der Pabst bezieht aus dem Reiche jährlich 46,129 Duc.

Auf der Insel übt der König die päpstliche Gewalt oder die Rechte, welche die Päbste Gregor VII. und Urban II. demselben ertheilt haben, als Legati a Latere in allen Kirchensachen im Namen der Päbste unumschränkt zu handeln. Daher besteht zu Palermo ein hoher geistlicher Gerichtshof, das Tribunal der Königl. Monarchie, von dem nicht einmal an den Papst appellirt werden kann. Ein zweites hohes geistliches Gericht ist das tribunala della sagra regia conszienzia. Der Klerus steht unter 3 Erz- und 7 Bischöfen und 51 Aebten oder Prioren, man rechnet auf der Insel gegen 400 Klöster, und 70,000 bis 80,000 Kleriker. Der hohe Klerus und die Klostergeistlichkeit ist sehr reich.

Die Griechischen Arnauthen, sowohl auf dem Festlande als auf der Insel, haben sich mit der Römischen Kirche vereinigt und erkennen den Pabst als ihr Oberhaupt an.

§. 20. Finanzverwaltung.

Die Finanzen werden sowohl auf dem Festlande als der Insel durch besondere Behörden verwaltet, und stehen unter dem Staatssekretär der Finanzen zu Napoli und dem Finanzdirektor zu Palermo. Das höchste Finanzkollegium ist der große Rechnungshof zu Napoli, welcher alle Rechnungen des Königl. Schatzes, der Provinzen und Gemeinden untersucht und prüft, und alle dabei vorfallenden Streitigkeiten in oberster Instanz entscheidet.

§. 21. Militärverwaltung.

Die ganze Land- und Seemacht steht unter dem Staatssekretär des Kriegs zu Napoli; zu Palermo besteht ein Kriegskollegium, auch sind seit 1821 zu Napoli 1 Militärkollegium, 1 Militärschule und 1 Elevenbataillon zur Bildung der Jugend errichtet. Das Uebrige erwartet noch seine Reorganisation.

c. Politisches Verhältniß.

§. 22. Politische Stellung im Staatensysteme.

Beide Sicilien gehören jetzt zu den Mächten vom dritten Range; das Reich bewegt sich bloß im Cyklus von Oesterreich, ob es gleich berufen zu seyn scheint, eine gewisse Selbstständigkeit zu behaupten.

Wenn dieß Reich die ihm von der Natur geschenkten Reichthümer, wenn es seine vortheilhafte Lage zum Handel besser benutzte, wenn es sein Heer, seine Marine besser organisirte und den militärischen Muth seiner Krieger gehörig zu leiten verstände, so würde es bei seiner bedeutenden Volksmenge der mächtigste Staat der Halbinsel seyn, und eine sehr gewichtige Rolle im Europäischen Staatensysteme einnehmen; seine Flotte müßte die Erste des Mittelländischen Meeres werden. Aber es hat fast zu keiner Zeit auf diese Rolle Anspruch gemacht, nie sich zu einer selbstständigen Macht erhoben. Die Spanische Oberherrschaft, im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhunderte hat die Nation tief heruntergebracht: Oesterreich und nachher die Bourbonen thaten nichts, um die Fehler abzuändern, die seine Schwäche hervorgebracht haben: es hat sich gezwungen gesehen, den Bourbonischen Familienpakt, der es im 18ten Jahrhunderte leitete, aufzugeben, es hat sich dem Schutze Oesterreichs anvertrauen müssen, das jetzt ein Heer von 42,000 Mann zur Aufrechthaltung der Ruhe im Innern hält, das ihm monatlich 576,000, in einem Jahre 6,912,000 Guld., ohne tägliche 42,000 Mundportionen und 11,500 Rationen kostet!

Die Lehnsverhältnisse mit dem Kirchenstaate, worin vormals das Festland stand, sind von dem Pabste gänzlich aufgegeben und die Ceremonie der Darstellung des Zelters hat in diesem Jahrhunderte nicht mehr stattgefunden.

§. 23. Staatsverträge.

Die wichtigsten für das Königreich sind wohl die Wiener Kongreßakte von 1815, die Verordnung Karls III. von 1759 und der Wiener Frieden von 1736, die dem König-

reiche ſeine jetzige Geſtalt gegeben haben, dann die Konvention mit Oeſterreich vom 18. Oktober 1821, der Bourboniſche Familienpakt von 1761, das Konkordat mit dem Papſte von 1816 und die päpſtliche Bulle Urban II. von 1098, die dem Könige das höchſte geiſtliche Suppremat in den domini al di la del Faro verleiht; dann die Verträge mit Rußland und den Briten von 1798, mit der Pforte von 1798 und den Barbareſken, beſonders Algier von 1816, dem es jährlich 24,000 Piaſter Tribut zahlt. Auch iſt der König dem heiligen Bunde beigetreten.

Die Joniſche Republik.

Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchreib., von Ad. Chr. Gaſpari u. ſ. w. 2. Abth., 1. B., S. 597—634. — J. P. Bellaire, Beſchreibung der vormaligen Venetianiſchen Inſeln und Beſitzungen im Joniſchen Meere u. ſ. w.; aus dem Franz., von Th. Fr. Ehrmann. Weimar 1807. 8. — Memoires on the Jonian Islands, by *G. de Vaudoncourt*, from the Original, by *W. Walton*. Lond. 1816. 8. — *W. Gell*, Geographie and antiquities of Itaca. Lond. 1808. 8. — *d'Arbois* memoire sur les 4 Departements de Corcyra, d'Ithaque et de la mer Egée. Paris 1798. 8. — Die Reiſen von Xav. Scrofani, Caſtellan, Graſſet S. Sauveur, Salt, Holland u. a.

§. 1. Grundmacht.

Die Joniſchen Inſeln liegen theils und zwar 6 derſelben mit mehrern geringern im Joniſchen, theils und die 7te im Aegäiſchen Meere. Sie haben faſt den nämlichen Boden, die nämlichen Produkte und werden meiſtens von Griechen bewohnt.

Die Joniſchen Inſeln erſtrecken ſich im Joniſchen und Aegäiſchen Meere von 37° 40′ bis 40° 46′ öſtl. L. und 36° 1′ bis 39° 46′ Br., mithin ganz in der ſüdlichen Hälfte der gemäßigten Zone. Sie haben, doch ohne die kleinen Eilande, die neben denſelben belegen und meiſtens Felſenriffe, oder doch ganz unbedeutende Inſel-

chen sind, wovon die größte von 20 bis 50 Familien bewohnt wird, ein Areal von 47,12 Q. Meilen, nämlich:

Jonische Inseln.	Areal in geogr. Q. Meilen.	Volksmenge 1814.	Dichtigkeit der Bevölkerung.
1. Corfu, mit Fano, Merlera u. a.	10,75	72,600	6,754
2. Paxo, mit Antipaxo	1,50	6,350	4,233
3. S. Maura, mit Melagonisi u. a.	5,26	21,440	4,084
4. Ithaka mit Kalamo, Atako	3,32	7,954	2,397
5. Cefalonia	16,20	63,220	3,920
6. Zante, mit Strivali	5,60	37,180	6,640
7. Cerigo, mit Cerigotto, Pori	4,50	9,477	2,105
Summe	47,12	218,221	4,63

Die Volksmenge, die 1814 aus 218,221 Köpfen bestand, mag gegenwärtig wohl zwischen 220,000 bis 225,000 schweben. Sie wohnt, mit Ausnahme von Paxo, wo man lauter einzelne Gehöfde findet, in 6 Städten, worunter Zante, mit 19,040, Corfu, mit 15,665, Amakuki, mit 5,464, Likuri, mit 5,000 und Argostoli, mit 4,177 Einw., 20 Marktflecken und 356 Dörfern und Weilern. Meistens Griechen, höchstens 8,000 Italiener und 5,000 Juden; die herrschende Kirche, die Griechische unter 1 Erzbischof zu Cefalonia, 3 Bischöfen zu Zante, S. Maura und Cerigo, und auf den übrigen Eilanden, mit Protopapas; $\frac{1}{7}$ der christlichen Volksmenge bekennt sich zur Griechisch-unirten Kirche und hat 1 Erzbischof zu Corfu und Bischöfe zu Zante und Lixuri. Die Wissenschaften befinden sich in der Kindheit; 2 höhere Unterrichtsanstalten sind zu Corfu und Zante, zu Corfu eine Societät des Ackerbaus und der Industrie, aber die beabsichtigte Universität zu Ithaka ist noch nicht zu Stande gekommen. Die Nation theilt sich in Adel, welches der vornehmste Grundeigenthümer ist, und aus dessen Schooße auch die vornehmsten Stellen besetzt werden, auch die Titel Graf, Marchese, Vicomte und Cavaljere führt, in Bürger und Bauer, welcher letztere in einer gewissen Unerwürfigkeit lebt, und nur Pachter und Maier ist.

Die Inseln sind meistens mit Gebirgen und Hügeln angefüllt, wovon die höchsten auf Zante, doch nicht die Höhe von 1,400 Fuß erreichen; die Küsten umgeben Felsenriffe, die sie gegen die Wuth des Meeres sichern, und mehrere gute Haven oder doch Rheeden oder Ankerplätze bilden. Einen Fluß hat bloß Corfu, den Messongi, der sogar auf einer Strecke schiffbar ist, und süße Quellen finden sich auf den meisten Inseln, auf einigen aber giebt es Striche, wo alles

Waſſer fehlt, und bloß die Ciſterne aushilft. Der Boden iſt kalkig und trocken und taugt für den Ackerbau nur da, wo er bewäſſert werden kann Das Klima iſt außerordentlich milde; einen eigentlichen Winter giebt es nicht, und Schnee und Froſt ſind ganz unbekannt; die mittlere Temperatur zu Corfu iſt + 13, 5 bis + 13, 9; die gewöhnliche Sommerwärme erreicht 28 bis 30, ſelten über 33°, und nur, wenn der Szirocko wüthet, wird die Hitze unmäßig, die ſonſt durch N. O. und O. Winde ſehr gemäßigt wird. Im Sommer fehlt der Regen oft ganz; der jährliche Niederſchlag beträgt kaum 11 Zoll. Häufig ſind Orkane und Erderſchütterungen, beſonders zu Zante, das durch einen vulkaniſchen Ausbruch entſtanden zu ſeyn ſcheint.

Die Landwirthſchaft gleicht ſo ziemlich der Italieniſchen, aber hier ſind es nicht Cerealien, die ſeinen Gegenſtand ausmachen: alles gewonnene Korn reicht für den Bedarf kaum auf 4 Monat zu; auch nicht Viehzucht, da man außer Ziegen und Eſeln faſt kein Hausthier, Hornvieh und Schaafe bloß auf Corfu, Cefalonia und Cerigo hält, und auf den andern Eilanden alles Schlachtvieh vom Feſtlande herüberholt, ſondern der Oliven- und Korinthenbau. Oel liefern Corfu und Paxo allein 94,050 Ctr., S. Maura, 3,000, Cefalonia, 4,000 Barrels zur Ausfuhr, Korinthen Cefalonia, Zante und S. Maura, 160,000 Ctr. Wein wird auf allen Inſeln gebauet, und Cerigo trocknet 5000 Cntr. Roſinen. Aber dieß ſind auch, nebſt dem Baiſalze, wovon S. Maura und Corfu gegen 289,000 Cntr. abſchlämmen, die Hauptprodukte und alles übrige, der Bau der Gartenfrüchte, der Baumwolle, die auf Cefalonia und Zanta gezogen wird, der edlen Früchte, der Bienenzucht und Fiſcherei iſt bloß auf das innere Konſumo berechnet, und befriedigt doch den Bedarf nicht, ſo fleißig auch der Jonier iſt, und ſoviele Mühe er ſich giebt, ſeinem undankbaren Boden das Möglichſte abzugewinnen. Cerigo iſt die einzige Inſel, die mehr Getraide hat, als ſie braucht, und die auch eine gute Vieh- und Bienenzucht und etwas Seidenbau unterhalten kann: 1800 hatte ſie gegen 1,300 Eſel und Pferde, 2,500 Stück Hornvieh und 16,000 Schaafe und Ziegen.

Kunſtfleiß iſt hier Nebenſache: man webt einige Baumwolle und ſeidne Zeuche, ziegenhaarne Tapeten und Leinewand, kocht Seife, bereitet Liköre und Eſſenzen, gärbt Leder, brennt Töpfe, und nimmt das Uebrige von den Briten, die den Joniern dafür ihr Oel, Korinthen und Roſinen, das Einzige, was ſie brauchen können, abnehmen. Etwas verführt der Jonier auf eignen Schiffen nach den Häven des Adriatiſchen und Mittelländiſchen Meeres, indeß könnte ſeine Schifffahrt bei weitem ausgedehnter ſeyn. Corfu und Zante ſind die beiden vornehmſten Handelsplätze: die Corfioten beſitzen gegen

70, die Zantioten 60 eigne Schiffe, womit ſie einen eingeſchränkten Handel treiben und beſonders durch Frachtfahrt verdienen. Buch und Rechnung wird noch immer in Venetianiſchen Münzſorten, beſonders nach Zechinen, oder auch nach Franken gehalten.

Die Einwohner ſind im Ganzen arm, und über ihre Regierungsform, die ihnen in mancher Hinſicht die Hände bindet, unzufrieden: ſie ſind mit Enthuſiasmus Griechen, und würden gern ihren bedrängten Brüdern auf dem Feſtlande die Hände gegen den gemeinſchaftlichen Feind bieten, wenn die Briten ihnen ſolches nicht mit Härte verwehrten. Ihr Antheil an der Sache der Griechheit iſt auch bei ihnen um ſo angelegentlicher, da ihr karger Boden die ſtarke Volksmenge nicht ernähren kann, und ſie ſind daher zum Theil genöthigt, auf dem Feſtlande durch Handarbeiten ſich Nahrung und Unterhalt zu verſchaffen. Im Durchſchnitte wanderten jährlich 10,000 Jonier aus faſt allen Inſeln nach Arnauth und Morah, und verdienten im Sommer ſo viel, daß ſie den übrigen Theil des Jahrs davon leben konnten. Dieß ſtockt ganz, die Inſulaner befinden ſich daher in der ärgſten Bedrängniß, und die Unzufriedenheit mit der Britiſchen Bevormundung iſt allgemein. Die Einkünfte der Inſeln betragen jährlich gegen 1,200,000 Gulden; 1817 trugen ſie 206,500 Guld. mehr ein, als die Verwaltung koſtete, aber darunter war der Aufwand nicht begriffen, den das Britiſche Militär macht, 500,000 Gulden beträgt, und von London aus getragen wird.

Die Briten halten auf den Inſeln eine Macht von etwa 5,000 Mann, die die Feſtungen Corfu, S. Maura, Zante und Aſſo beſetzt halten. Dabei ſind auf jeder der 4 Inſeln Corfu, S. Maura, Cefalonia und Zante ein Regiment von 800 Eingebornen errichtet. Die Britiſche Marine iſt im Haven von Corfu ſtationirt.

§. 2. Staatsverfaſſung.

Die Joniſchen Inſeln bilden einen unabhängigen ariſtokratiſchen Staat, den ein gemeinſchaftliches Band umſchlingt, und der unter dem Schutze des Britiſchen Leoparden ſteht. Die Verfaſſung iſt repräſentativ, die orthodoxe Griechiſche Kirche herrſchend, die Griechiſche Sprache die der öffentlichen Verhandlungen.

Die Konſtitution des Inſelſtaats datirt ſich vom 29. December 1817. Die geſetzgebende Gewalt wird von einem Parlamente ausgeübt, das aus einer Anzahl von 40 Deputirten aller Inſeln beſtehen ſollte, 1818 aber wirklich nur von 29 Deputirten, nämlich 7 aus Corfu, 8 aus Cefalonia, 7 aus Zante, 4 aus S. Maura, 1 aus Ithaka, 1 aus Cerigo und 1 aus Paxo zuſammengeſetzt iſt. Der Ort der Verſammlung iſt Corfu. Die Deputirten werden aus dem

Adel genommen, und vom Adel gewählt. Die Wahl gilt auf 6 Jahr. Die Sitzung nimmt in jedem Jahre am 1. April den Anfang. Der Lord-Oberkommissär des Britischen Reichs eröffnet sie. Kein Gesetzesvorschlag ist gültig, wenn er nicht von dem Lord Oberkommissär als Stellvertreter des Beschützers gebilligt wird.

Die Britische Krone hat nach dem Traktate von 1815 das Recht, einen Lord-Oberkommissär auf den Inseln zu halten; welcher das Parlament zusammenruft, und auf jeder der 7 Inseln einen Stellvertreter hat, der sich dort als Chef der Militärmacht gerirt. Die Briten versehen die Festungen der Insel mit Garnison, und führen durch den Lord-Oberkommissär das Kommando über das einländische Militär. Die Republik wird durch Großbritannien bei andern Staaten vertreten, sie nimmt daher weder Gesandten an noch sendet sie dergleichen ab, doch können Konsuln oder Handelsagenten fremder Mächte sich in ihren Haven aufhalten. Die Handelsflagge wird von allen Mächten als die Flagge eines freien unabhängigen Staats anerkannt. Ihre Seehäven und Rheeden machen einen Theil der Britischen Gerichtsbarkeit aus; die Jonier genießen in den Oesterreichischen Häven dieselben Vorrechte und Begünstigungen, wie die Briten.

Das Wappen der Republik ist ein Löwe in Weiß, der in der einen Pranke ein geschlossenes Evangelienbuch, in der andern ein Bund von 7 Pfeilen hält.

§. 3. Staatsverwaltung.

Die Insel hat unter den Auspicien der Britischen Krone ihre eigenen Staatsbehörden, die aber ihre Befehle von dem Lord-Oberkommissär empfangen.

Das höchste vollziehende Kollegium ist ein Senat, der zu Corfu den Sitz hat: er besteht aus 1 Präsidenten, der vom Könige von Großbritannien gewählt wird, 5 Senatoren, die das Parlament aus seiner Mitte wählt, und 1 Staatssekretär, welchen letzteren der Lord-Oberkommissär ernennt: dieser kann ein Jonier oder Brite seyn. Die Senatoren bleiben 5 Jahre im Amte und sind wieder wählbar. Der Senat hat das Recht, dem Parlamente Gesetzvorschläge zu machen, und besorgt alle Regierungsangelegenheiten. — Die Justiz ist unabhängig: ein allgemeiner Appellationshof für alle Inseln besteht zu Corfu. Ein allgemeines Gesetzbuch haben die Inseln noch nicht, und das Römische ist bis zu der Einführung des neuen Norm.

Jede Insel hat ihre eigene politische und Justizverwaltung, jede ihre Provinzialregierung, einen Civil- und Kriminalgerichtshof, wovon die Berufung an den Appellationshof zu Corfu geht, und einen Handelsgerichtshof als Behörden mittlerer Instanz. Für geringere Streithändel sind Friedensrichter angestellt. Die geistli-

chen Einrichtungen bleiben provisorisch in statu quo. Die Einkünfte fließen in den allgemeinen Schatz, dem ein Generalschatzmeister vorsteht: auf jeder Insel ist 1 Provinzialschatzmeister.

§. 4. Politisches Verhältniß.

Die Jonische Republik steht unter dem allgemeinen Schutze der Britischen Krone, und hat keinen eigenen Willen. Den Briten ist diese Besitzung als der Schlüssel zum Adriatischen Meere und zur Beobachtung Oesterreichs, wenn dieses ja eine Seemacht schaffen wollte, von Werthe. Sonst bringt sie ihnen nichts ein, und kostet ihnen vielmehr den ganzen Aufwand für das Militär; doch wird der Britische Lord-Oberkommissär, der hier mit allen möglichen Luxus fungirt, und eine Zahl anderer Britischer Beamte aus den Einkünften der Inseln besoldet.

Die Republik Krakau.

Vollſtändiges Handbuch der neueſten Erdbeſchreibung, von Ad. Chr. Gaſpari u. ſ. w. Abth. 1. Bd. 3. S. 631—640. — Fr. Joſ. Jeckel, Staatsveränderungen und letztere Verfaſſung Polens. Wien 1803—1806. 8. — Deſſen Handlungsgeſchichte von Polen. Wien 1809. 8. — F. A. Zöllner's Briefe über Schleſien, Krakau, Wieliczka und Glatz, auf einer Reiſe im J. 1791 geſchrieben. Berlin 1792. 1795. 2 Th. 8.

§. 1. Staatsgrundmacht.

Ein kleines, unbedeutendes Ländchen, das zum vormaligen Polen gehörte, und da belegen iſt, wo die Gebiete der 3 großen Mächte, die Polen unter ſich getheilt haben, zuſammenſtoßen.

Krakau liegt zwiſchen 36° 49′ bis 37° 48′ öſtl. L. und zwiſchen 49° 58′ bis 50° 6′ nördl. Br., gränzt im N. W. an Preußen, im N. O. an Rußland, im S. durch die Weichſel geſchieden, an Oeſterreich, und iſt 23,31 Q. Meilen groß, mit 96,000, mithin auf der Q. Meile mit 4,118 Einwohnern in 2 Städten, wovon die Hauptſtadt gegen 27,000 (1803 25,736) Einwohner zählt, 2 Marktflecken und 70 Dörfern und Weilern; die Einwohner ſind Polen, mit Polniſcher Sprache, worunter einige Deutſche und gegen 3,000 Juden leben, und bekennen ſich zur katholiſchen Religion unter der Diöceſe von Krakau, doch haben die übrigen Konfeſſionen gleiche Rechte. Zu Krakau beſteht eine Univerſität, die alle Polen beſuchen dürfen (1817 131 Stud.), mit Bibliothek, Sternwarte und anderen Hülfsanſtalten, daſelbſt und zu Mogila im Ciſterzienſerſtifte Klaratomba Gymnaſien, zu Krakau eine gelehrte Geſellſchaft. Der Unterſchied der Stände iſt aufgehoben: alle Bürger ſind vor dem Geſetze gleich, und bloß Domkapitel und Univerſität beſitzen noch einige Vorrechte.

Das Land ist wellenförmig eben, von einigen Hügeln und Waldungen durchsetzt, und erstreckt sich längs der Weichsel, die hier schiffbar wird und die Bäche Czerna Bizemsza, Radewa, Monuszka Chodka und Wolika empfängt, herunter; der Boden fest und fruchtbar, das Klima gemäßigt. Der Ackerbau wird zwar höchst unvollkommen, wie in ganz Polen, betrieben, doch liefert er in guten Jahren so vieles Getraide, als man bedarf, sehr viele und gute Gartenfrüchte, Obst und Flachs; das Holz reicht nothdürftig zu; man unterhält eine starke Viehzucht, besonders Rindvieh-, Schweine- und Bienenzucht, und bauet bei Jaworszno auf Steinkohlen, bei Krzessowice, wo sich auch ein warmes Schwefelbad findet, auf Eisen. Das Eisen wird auf dem Hochofen und Hammer zu Krzessowice zu Gute gemacht, daselbst hat man einige Marmorschleifereien, aber sonst wird keine einzige Fabrikanstalt, außer 1 Tuchmanufaktur, im Großen betrieben, der Landmann webt sich sein Tuch und seine Leinewand selbst. Der Handel ist unbedeutend; die Hauptstadt verlegt das Land und gewinnt etwas an Transito, nimmt aber an der Schiffahrt der Weichsel nur einen unbedeutenden Antheil. Buch und Rechnung wird in Polnischen Gulden gehalten.

Die Einwohner leben in großer Mittelmäßigkeit: Reichthum findet sich bei keiner Volksklasse. Die Einkünfte beliefen sich 1821 auf 333,120 Gulden oder 1,332,480 Poln. Gulden, die Ausgaben auf 332,262⅔ Gulden oder 1,329,351 Poln. Gulden, wovon der Senat 308,479, Kanzleispesen 14,587, Gerichte 138,200, Universität 403,433, Heizung der Universitäts- und Schulgebäude 7,049, Miliz und Gensd'armerie 147,543, Wohlthätigkeitsanstalten 53,082, Gefängnisse 40,746, Zinsen 4,130, Staatsgebäude 52,802, Beleuchtung und Reinigung der Hauptstadt 30,000, ordinäre Bedürfnisse 41,914, Verwaltungskosten 37,129, Kaufmannsbörse 4,000 und außerordentliche Ausgaben 15,058 Poln. Gulden wegnahmen. Die Schuldenlast ist so unbedeutend, daß sie nicht 100,000 solcher Gulden übersteigt. Militär hält die Republik, außer der Stadtmiliz und einer Gensd'armerie von 40 Mann, nicht.

§. 2. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

Ein demokratischer Staat, der seit 1815 gebildet ist.

Die gesetzgebende Gewalt befindet sich in den Händen einer Volksrepräsentation, die jedes Jahr im December auf 4 Wochen zusammentritt, die Gesetze diskutirt, die Staatsverwaltung untersucht und das Budget anordnet, auch die Senatoren und Richter ernennt. Sie ist gebildet aus den Deputirten der Gemeinden, aus 3 Gliedern des Senats, aus 3 Prälaten vom Domkapitel, aus 3 Dokto-

toren der Fakultäten und aus 6 Billigkeitsrichtern. Der Präsident wird jedesmal aus den 3 Senatoren genommen. Ein Volksrepräsentant muß 26 Jahr alt seyn und 100 Gulden steuern.

Die vollziehende Gewalt übt ein Senat aus, den 1 Präsident und 12 Mitglieder bilden, wovon der Präsident und 8 Mitglieder von der Volkspräsentation, 2 Mitglieder vom Domkapitel und 2 von der Universität gewählt werden. Der Präsident fungirt 3 Jahre; 8 Senatoren lebenslänglich, 4 gehen jährlich ab. Der Senat verwaltet die ganze Regierung, und ernennt zu allen Stellen, die sich nicht die Volksrepräsentation vorbehalten hat. Wer Senator werden will, muß 35 Jahr alt seyn, auf einer Polnischen Universität studirt und bereits ein öffentliches Amt bekleidet haben, auch ein Vermögen besitzen, wovon jährlich 150 Gulden gesteuert werden.

Das Gebiet wird in Stadt- und Landgemeinden abgetheilt: jene müssen 2,000, diese 2,500 Einwohner zählen. Jede Gemeinde hat ihren Starost, welcher unter dem Senate dessen Verordnungen vollzieht; in jedem Bezirke, der wenigstens 6,000 Seelen fassen muß, befindet sich ein Billigkeitsrichter, den der Senat ansetzt und der zugleich über das öffentliche Eigenthum wacht. Die höchste Justizbehörde ist das Appellationsgericht zu Krakau, die zweite ein Tribunal erster Instanz. Wer Richter werden will, muß 30 Jahr alt seyn und 100 Gulden steuern, auch auf einer Polnischen Universität studirt haben.

Die Volksrepräsentanten werden vom Domkapitel und der Universität, von den Grundeigenthümern, die 50 Gulden steuern, von den Fabrikunternehmern, Großisten, Kaufleuten, Künstlern und Gelehrten, die 26 Jahr alt sind, gewählt. Die Staatsbeamten sind dem Volke verantwortlich.

§. 3. Politisches Verhältniß.

Krakau besteht unter dem gemeinsamen Schutze der 3 Mächte Oesterreich, Rußland und Preußen. Die Republik ist mit ihrem Gebiete auf ewige Zeiten für frei und unabhängig erklärt, auch ihr eine beständige Neutralität zugesichert, wogegen sie keine Ueberläufer oder Verbrecher aus den Staaten der 3 schützenden Mächte in ihr Gebiet aufnehmen darf.

Das Ruſſiſche Kaiſerthum.

Vollſt. Handbuch der neueſten Erdbeſchr. von Ad. Chriſt. Gaspari u. ſ. w. Abth. III. B. II. und Abth. IV. B. 1. S. 101 — 788. — Description geogr. et topogr. de la Russie d'Europe, extraite en grande partie du dictionnaire hist. par *Vsevoloïsky*. Par. 1819. 4. (avec un atlas). — Dictionnaire geogr. et hist. de l'empire de Russie par N. S. *Vsevoloisky*. Moskwa 1813. 2. Vol. 8. — Rußland oder das Ruſſiſche Reich, von H. M. v. Brömſen. Berlin 1819. 2 Bde. 8. — Darſtellung der Ruſſiſchen Monarchie von B. v. Wichmann. Leipz. 1813. 4. — Rußland von J. W. Pfaff. Nürnb. 1813. 8. — Briefe über Rußland und deſſen Bewohner, von D. W. Soltau. Berlin 1811. 8. — C. A. Beneken's geogr. ſtatiſt. Ueberſicht des Ruſſ. Reichs. Riga 1808. 8. — Bemerkungen über Rußland, von Campenhauſen. Leipz. 1807. 8. — G. Haſſel's ſtatiſt. Abriß des Ruſſ. Kaiſerthums. Nürnb. 1807. 8. — Rusland beschowd mit Betrekking tot züne aardrijkskundige en natuurlike Ligging etc. Harlem 1804. 4. — H. Storch's hiſt. ſtatiſt. Gemälde des Ruſſ. Reichs. Riga. 1797 bis 1803. 9 Bd. 8. — Deſſen ſtatiſt Ueberſicht der Statthalterſchaften des Ruſſ. Reichs. Riga. 1795. Fol. — Deſſen Rußland unter Alexander I ſeit 1803. Petersb. und Leipz. 1803 bis 1811. 27 Lieferungen. 8. — Deſſen Materialien zur Kenntniß des Ruſſ. Reichs. Riga 1796. 1798. 2 Bde. 8. — Züge zu einem Gemälde des Ruſſ. Reichs, von A. B. Bernhardi. 1798. 1799. 2 Samml. 8 — Tableau général de la Russie moderne etc. au commenc. du XIX. siècle par *V. O.* Par. et Strasb. 1802. 2 Vol. 8. — *Tschubaturew* opissanie geogr. i method. rossiiskoi imperii. Moskwa 1803 8. — Die Journale: Konſtantinopel und Petersburg, der Ruſſ. Merkur, Heideken's Janus, Ruſ-

se's hist. polit. Journal von Rußland, Hupel's nordische und neue nordische Miszellanen, Richter's Russ Miszellen, Eck's nord. Blätter, Evers und Engelhardt's Beiträge zur Kenntniß Rußland's u. a. — Die Reisen von Klaproth, Engelhardt und Parrot, Clarke, Kimmel, Raupach, Carr, Reinbeck, Mehrmann, Severgin, Geisler, Ismailow, Schalikof, Frottier de la Messelière, Möller, Pallas, Sternberg, Chantreau, Sumarokow, Osenkowsky, Szugew, Güldenstedt, Coxe, Georgi, Lepechin, Schelechow, Tschitschagow, Billings, Sarytschew, Bergmann u. a.

A. Grundmacht.

Encyklopädie des Russ. Reichs nach alphab. Ordnung von J. Heym. Gött. 1796. 8. — J. G. Georgi geogr. phys. und naturhist. Beschreibung des Russ. Reichs. Königsb. 1797 bis 1802. 4 Th. 8.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Bestandtheile.

W. Kraft sur la surface geométrique de la Russie (in novis Act. Petersb. T. I. pag. 389 — 400).

Das größte Reich der Erde, dem nicht das Römische Reich in der glänzenden Periode seines Glücks, kaum die Reiche der Weltstürmer Dschingis, Timur und Alexander an Umfange gleich kommen, das sich durch 172½ Längen-, durch 40 Breitengrade erstreckt, und mehr als den 9ten Theil der Erdfeste, über $\frac{1}{14}$ der nördl. Halbkugel und über $\frac{1}{28}$ der Erdfläche annimmt

Rußland breitet sich in Europa und Asien, und ohne die Amerikanischen Kolonien, von 35° 10′ bis 207° 56′ östl. L. und 38° 40′ bis 78° 4′ nördl. Br. aus, und gränzt im N. an den Polarocean, worin die große Insel Nowaja Semlja, die Gruppe von Neusiberien und andere geringere Eilande ihm zugehören, im N. O. an die Beringsstraße, die Asien von Amerika scheidet, im O. an den Anstralocean, worin die Aleuten, Kürilen und andere Eilande belegen sind, im S. an China, wo die Gränzen durch den Gränzregulirungsvertrag von 1728 und 1768 genau bestimmt sind, an Dschagatai, an den Kaspischen See, an Iran, an das Osmanische Asien und an das Schwarze Meer, im S. W. an das Osmanische Europa und Oesterreich, im W. an Preußen und das Baltische Meer, im äußersten N. W. an Schweden und Norwegen. Wo keine Meere das Reich begränzen oder die hohen Gebirge Siberiens die Gränze mit China bemarken, da hat es meistens nur schwache, leicht zu

überschreitende Flußgränzen, die es besonders in Asia durch militärische Linien decken muß, indeß ist es größtentheils in sich selbst unangreifbar, da der Kern des Reichs durch Wüsteneien, Steppen und für ein Europäisches Heer schwer zu durchbrechende Länder gedeckt wird. Flächeninhalt: ohne die Amerikanischen Kolonien 351,915,26 Q. Meilen, wovon 75,303,42 auf das Europäische, und 276,611,78 Q. Meil. auf das Asiatische Rußland kommen. Eintheilung: Rußland kann geographisch in das Europäische und Asiatische Rußland abgetheilt werden, aber diese Eintheilung kennt die Russische Staatspraxis nicht, sondern das ganze Reich wird ohne Polen seit 1822 in 53 Gouvernemente, 10 Provinzen, 1 Landschaft und den Inseln im Polar- und Australocean, Polen in 8 Woiwodschaften abgetheilt. Da indeß die Gränzen der neuern Provinzen Siberiens noch nicht bekannt sind, so geben wir im Tableau nur die Eintheilung vor 1822.

Rußland.	Areal in geogr. Q. Meilen.	Volksmenge 1820.	Distrikt der Bevölkerung.
A. Europäisches Rußland	75,303,42	45,754,800	606
a. Ostseeprovinzen	9,022,69	3,057,200	408
1) Gouv. St. Petersburg	848,32	808,600	953
2) Statth. Finland	6,402,70	1,346,000	210
3) Statth. Esthland	323,93	396,100	1,222
4) Statth. Livland	938,52	737,800	733
5) Statth Kurland	509,12	568,700	1,117
b. Großrußland	45,539,89	21,316,800	487
6) Gouv. Moskwa	474,43	1,289,900	2,719
7) Statth. Smolensk	1,008,68	1,297,100	1,286
8) Statth. Pskow	1,045,41	784,000	749
9) Statth. Twer	1,135,40	1,233,100	1,087
10) Statth. Nowogorod	2,578,39	950,000	364
11) Statth. Olonez	3,787,10	353,000	94
12) Statth. Archangel	11,970,43	263,000	22
Insel Nowaja Semlja	4,255,09	—	—
13) Statth. Wologda	6,867	802,200	117
14) Statth. Jaroslaw	661,28	1,023,000	1,523
15) Statth. Kostroma	1,808,73	1,422,700	787
16) Statth. Wladimir	920,64	1,306,100	1,419
17) Statth. Nishegorod	961,45	1,349,600	1,403
18) Statth. Tambow	1,271,33	1,391,400	1,091
19) Statth. Rjäsan	781,48	1,270,300	1,626
20) Statth. Tula	558,63	1,093,800	1,959
21) Statth. Kaluga	395,19	1,159,600	2,934
22) Statth. Orel	849,87	1,270,100	1,495
23) Statth. Kursk	701,66	1,611,200	2,296
24) Statth. Woronesh	1,547,80	1,436,400	928
c) Kleinrußland	4,137,81	6,136,100	1,483
25) Statth. Kiew	978,86	1,353,800	1,353
26) Statth. Tschernigow	1,189,84	1,378,500	1,159

Rußland.	Areal in geogr. Q. Meilen	Volksmenge 1820.	Dichtigkeit der Bevölkerung.
27) Statth. Pultawa	850,76	1,933,000	2,272
28) Statth. Slobodsk Ukräne	1,118,36	1,471,000	1,315
d. Südrußland	8,772,67	2,530,900	288
29) Statth. Jekaterinoslaw	1,417,62	761,600	537
30) Statth. Kherson	1,206,68	523,600	433
31) Statth. Taurien	992,47	332,500	334
Das Land der Tschernomorsken	654	105,000	161
32) Land der Donischen Kosaken	3,611,38	498,200	129
33) Prov. Bessarabien	891,22	310,000	347
e. Westrußland	7,537,29	8,473,600	1,311
34) Statth. Wilna	1,081,26	1,328,100	1,229
35) Statth. Grodno	536,19	842,500	1,572
36) Prov. Bialystock	153	219,100	1,387
37) Statth. Witebsk	668,11	914,700	1,369
38) Statth. Mohilew	918,65	963,400	1,110
39) Statth. Minsk	1,832,36	1,135,100	619
40) Statth. Wolhynien	1,394,47	1,464,000	1,050
41) Statth. Podolien	948,35	1,606,700	1,694
f. Polen	2,293,22	3,440,000	1,501
42) Woiwod. Masau	321,10	481,000	1,499
43) Woiw. Kalisch	321,24	512,000	1,594
44) Woiw. Krakau	211,48	445,000	2,104
45) Woiw. Sandomir	282,30	432,000	1,531
46) Woiw. Lublin	317,26	490,000	1,544
47) Woiw. Podlachien	228	286,000	1,254
48) Woiw. Plock	290	364,000	1,241
49) Woiw. Augustow	321,84	430,000	1,339
B. Asiatisches Rußland	276,611,78	12,080,800	43½
g. Königreich Kasan	11,401,33	5,782,100	507
50) Statth Kasan	1,014,70	1,138,800	1,090
51) Statth. Wiätka	2,221,98	1,265,900	569
52) Statth Perm	5,954,74	1,232,500	206
33) Statth. Simbirsk	1,402,14	1,100,000	784
34) Statth. Pensa	777,72	1,044,900	1,344
h Königreich Astrakhan	15,403,71	2,759,000	179
55) Statth. Saratow	4,292,60	1,305,000	304
56) Statth. Astrakhan	3,899,08	280,000	73
57) Statth. Kaukasien	1,585,98	130,600	82
58) Statth. Orenburg	5,626,16	1,044,900	185
i. Königreich Siberien	211,846,25	1,710,000	8
59) Statth. Tobolsk	24,961	600,000	24½
60) Statth. Tomsk	60,425	500,000	8⅓
61) Statth. Irkuzk	126,460,25	610,000	4⅞
k. Russisch-Asiatische Inseln	2,385,90	7,150	3
62) Gruppe Neusiberien	1,608	—	—

Rußland.	Areal in geogr. Q. Meilen.	Volksmenge 1820.	Distrikt der Bevölkerung.
63) Medweji und Krestowsky	80	—	—
64) Gruppe Iwosdewy	20	550	27
65) S. Laurentii	50	—	—
66) S. Mathäi			
67) Prybilowgruppe			
68) Die Aleuten	482,18	5,600	12
69) Die Kurilen	145,72	1,000	6
l. Die Kaukasusländer	3,893,46	1,462,500	378
70) Prov. Grusien	832,40	372,000	442
71) Prov. Imerethi	407,16	180,000	442
72) Prov Awchasa	238,32	56,500	237
73) Prov. Tscherkessien	1,535,76	550,000	368
74) Prov. Daghestan	434,82	184,000	373
75) Prov. Schirwan	445	120,000	270
m. Die Steppe der Kirgiesen	31,681,13	360,000	11
C. Amerikanisches Rußland	—	—	—
Summe	351,915,25	57,835,800	164

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Maximowitsch slovar geografitscheskoe Rossiiskago Gossudorstwo etc. Moskw. 1802. 8. — *Stäblowsky* stat. opizanie Rossiiskoi Imperii. Abth. I. II. S. 32. 67.

Rußland wird durch den Ural in 2 ungleiche Hälften getheilt: die kleinere, auf der Westseite dieses Gebirgs, macht das Europäische, die größere, auf der Ostseite desselben, das Asiatische Rußland aus. Jenes ist eben und flach, und hat nur auf der Süd- und Ostseite Gebirge, aber im Norden ansehnliche Landseen, dieses macht den Vorsprung des Asiatischen Hochplateau aus, und wird zwar von großen Gebirgen umlagert und durchzogen, hat aber auch sehr viele Ebenen, und fällt gegen das Polarmeer unmerklich in die arktischen Flächen ab. Die größten Ströme der alten Erde winden sich durch seine Fluren nach dem Eisoceane herab; aber auch andere verlieren sich in die Binnenmeere, die seine Südseite umfluthen. Das Klima ist höchst verschieden.

Der Ural heißt zwar der Gränzgürtel zwischen Europa und Asia, aber er bezeichnet doch nur auf einem Theile dieselbe, die übrigens im S. gar keine Naturgränzen hat, und die wir daher nur politisch ziehen können, indem wir alles Land, was offenbar Asiatischen Anstrich hat, von Asiatischen Völkern bewohnt wird, zu Asia gerechnet haben.

In dem ungeheuren Lande nehmen die Russischen Statistiker gewöhnlich 4 Erdstriche an: 1) den arktischen, wo fast ein 8jähriger Winter auf den Gefilden liegt und eine eben so lange Nacht die Erde deckt. Er fängt in Europa mit 67, in Siberien schon mit 62° an, und ist für jede Europäische Kultur unzugänglich; 2) den kalten, von 57° an. Auch hier ist der Bau der Cerealien in Europa jenseits 60° mißlich, und nur zwischen 57° bis 60° lohnen sichere Aerndten; in Siberien findet noch gar kein Ackerbau im Großen statt, indeß hat dieser Erdstrich doch weniger Gräßliches, als der arktische; 3) in den gemäßigten, zwischen 50° bis 57°, der zwar die meisten Kulturen von Cerealien einschließt, aber doch einige ausschließt, und weniges Obst hervorbringt, und 4) den warmen, von 38° bis 50°: hier herrscht ein milder Himmel, und am südlichen Saume gedeihet die Rebe, selbst Südfrüchte. Im Ganzen haben aber doch der gemäßigte Erdstrich und der nördliche Saum des warmen den bessern Boden, und die stärkste Produktionskraft; in denselben liegen auch die Kornkammern des Reichs. In Europa rechnet man auf den arktischen Erdstrich 5,20, auf den kalten 37,015, auf den gemäßigten 23,426, auf den warmen 9,642; in Asien auf den arktischen Erdstrich 11,285, auf den kalten 120,215, auf den gemäßigten 101,100 u. d auf den warmen 44,011 Q. Meilen.

Rußland ist im Ganzen mehr eben als gebirgig, besonders im W. des Ural. Die vornehmsten Gebirge sind: 1) die Russisch-Finischen wovon ein Theil den Namen Maanselkä führt, ohne beträchtliche Höhe stets mit Eise und Schnee bedeckt; 2) das Alaunische Gebirge, eigentlich bloße bewaldete Anhöhen, wozu auch der Waldai und das Duderhoffsche Gebirge gehören; 3) das Vorgebirge der Karpaten, worunter der Lysa 1,920, der Katharinenberg, beide in Polen, 2,000' hoch; 4) die Taurischen Gebirge, worunter der Tschatyrdagh und Tombschir, doch nur 1,800' hoch. Der Vulkan auf Tmutarakan ist todt; 5) der Kaukasus, das höchste Gebirge des Reichs, welches den Iberisch-Kolchischen Isthmus deckt. Höchste Spitzen: Elbrus, 16,700, Mainwarri oder Kasbeck, 14,400' hoch; 6) der Ural, der Gränzgürtel zwischen Europa und Asia, mit dem Obtschei Syrt, dem Kitschik Karatscha und dem Guberlinskischen Gebirge, der Hauptstock in den Nord-, Werkhaurischen-, Jekaterinburgschen- und Baschkirischen Ural getheilt, im letzteren der Pawdinskoe Samen 6,397' hoch; 7) der Altai, 6,559½' sich auf seiner höchsten Spitze erhebend, mit dem reichen Kolywanschen Erzgebirge, dem Kusnezkischen Altai, dem Abakanskischen und Krasnoiarskischen Gebirge; 8) das Sajanische Gebirge, die Fortsetzung des Altai, mit dem Jenisseischen-, Baikal- und Dauurischen Gebirge; 9) das Stanowoi Jablonnoi im östlichen Siberien, wohl das verbreitetste aller Russischen Gebirge, wozu auch die Kamtschatkischen

und Aleutiſchen Gebirge gehören: in beiden letzteren Vulkane, wie der Tolbatſchinsk, der Kamtſchatka, der Wiluit Schiskaja auf Kamtſchatka, der Pik Sarytſchew auf den Kurilen, der Anuchta auf den Aleuten. — Alle Gebirge, alle Anhöhen Rußlands ſind mehr oder weniger mit Waldungen beſtanden: der Wolkhonskiſche Wald iſt einer der größten in ganz Europa.

Ebenen und Steppen: 1) in Europa: die Petſchoriſche Ebene, die zu den arktiſchen Flächen gehört, die Jaroslawer, die Döniſche, die Kubaniſche, die Aſowſche, die Nogaiſch-Tauriſche, die Okzakower Steppe, der Budſchak und die Tauriſchen Ebenen, mit Ausnahme der beiden erſteren ſämmtlich im warmen Erdſtriche; 2) in Aſien: die Kirgiſenſteppe, oder der Abhang des Uluktagh und Algydim Zano, wie alle Steppen, dürr, holz- und waſſerlos, oder doch nur mit brakiſchem Waſſer, die Wolgaiſch-Kalmykiſche, die Terekſche, die Iſettiſche, die Iſchimſche Steppe, die Baraba und die arktiſchen Flächen.

Gewäſſer: 1) der Polarocean mit vielen Buſen, worunter das weiße Meer, der Tſcheskajiſche Buſen und das Kariſche Meer in Europa, der Obbuſen, der 70 Inſelnbuſen, die Taimurskaja-, Khatanskaja-, Lena-, Maigolatzkaja- und Tſchaunskaja-Guba in Aſia die weiteſten ſind. Er iſt den größten Theil des Jahrs hindurch mit Eiſe belegt und empfängt aus dem Schooße Rußlands an größern Strömen: die Dwina, 71⅞ Meilen lang, mit der Witſchegda, Waga und Pinega; die Petſchora, 142⅝ Meilen, lang mit der Uſa und Tyra; den Ob, der aus der Katunja und Bija entſteht, 640 Meilen lang, mit dem Tom (85½ Meilen), dem Tſchulym (141 Meilen), dem Ket (125 Meilen), und dem Irtiſh (525 Meilen), durch den Iſchim und Tobol verſtärkt; der Jeniſei, 671 Meilen lang, mit dem Abakan, der Werchnaja- und Niſchnaja-Tunguska; und die Lena, 525 Meilen lang, mit dem Witim, Aldan und Wilui. Große Küſtenflüſſe, die ſich in den Polarocean münden, ſind in Europa: Kola, Kowda, Wig, Onega und Meſen, in Siberien: Piaſina, Taimurſcha, Khatanga, Anabara, Olonek, Omoloi, Jana, Indigirka, Kolyma und Amgonian, der öſtlichſte Fluß auf der Tſchuktſchen Halbinſel; 2) der Auſtralocean, in Rußland Wospotſchnoe, welcher durch die Beringsſtraße, mit dem Polaroceane zuſammenhängt: ſein oberer Theil heißt das Kamtſchatkiſche oder Bibermeer, welches den Anadyrbuſen macht; der ſüdliche, zwiſchen Kurilen und dem Feſtlande das Okhozkiſche oder Lammmer, deſſen oberer Theil den Petſhiniſchen Buſen macht. Es mündet aus Siberien den Anadyr, die Kamtſchatka und durch den Amur, der aber in der Mandſchurei demſelben zufällt, den Argun und die Schilka ein; 3) das ſchwarze Meer, 10,765 Q. Meilen groß, mit ſeinem Buſen, dem Aſower Buſen: in erſteres gehen in Europa der Dnepr, 213 Meilen lang,

der Dnieſtr und die Donau, welche letztere bis jetzt Gränzfluß iſt, aber den bedeutenden Pruth an ſich zieht, in Aſien der Kuban und der Rion; in letzteren: der Don, 142 Meilen lang, mit dem Khoper, Donez und Manitſch, die Berda und der Salgir; 4) das Baltiſche Meer, mit dem Finiſchen, Bothniſchen und Rigaer Buſen, worin ſich münden: der Torneå, Kemijocki, Kymen, Newa (der Abfluß des Ladogaſees), Narowa, Düna, 142 Meilen lang, Niemen, Weichſel, mit der Pilica, Nida, Bzura, Orwenca, Bug mit Narew, und Szan, und die Warte durch die Oder. — Binnenſeen ſind: 1) der Kaſpiſche See, wohl der größeſte Binnenſee der alten Erde, der einen Waſſerſpiegel von 6,862 Q. M. faßt, tiefer liegt, als das benachbarte Schwarze Meer, und keine Ebbe und Fluth, aber doch ſchwach geſalzenes Waſſer hat. Ihm ſtrömen zu: die Wolga, der befahrenſte aller Ruſſiſchen Ströme, 570 Meilen durchlaufend, mit der Koſtroma, der Unſha, der Oka (172 Meilen lang), der Sura, der Wetluga, der mächtigen Kama (284 Meilen lang), die ſich durch die 65 Meilen lange Tſchuſſowaia, durch die Bel[illegible] (85), den Ik (77½), und die Wiätka (233½ Meile) verſtärkt hat, dem Sok, der Samara und Kamyſchinka; die Kuma; der Terek; der Kur; der Ural (309 Meilen lang), mit der Sakmara, und die Jemba (93 Meilen lang.) Doch gehört nur ein Theil des Kaſpiſchen See's zu Rußland; 2) der Ladoga, 292 Q. Meilen groß, welcher durch die Newa abfließt und den Swir, den Wolchow und die Woxa an ſich zieht; 3) der Onega, in Olonez; 4) der Ilmen, in Nowogorod; 5) der Peipus, zwiſchen Petersburg, Eſthland und Finland, durch die Narowa abfließend; 6) der Beloje Ofero, in Nowogorod; 7) der Imandra, in Archangel; 8) der Baikal, in Irkuzk, 524 Q. Meilen groß, welcher den Barguſin, die Turka und Selenga aufnimmt, und durch die Angara in den Jenſei abfließt; 9) der Tſchani und 10) der Piaſinskoe, beide in Tomsk. - Steppenflüſſe finden ſich ebenfalls, wie die Kura, zwiſchen Kuma und Terek, der Guſchmu, der Uſen u. a. — Kanäle, wovon mehrere vorgerichtet ſind: man kann mittelſt derſelben und der Ströme die lange Reiſe von Petersburg bis Selenginsk, mithin 890 Meilen, nur mit einer Unterbrechung von 60 Meilen, zwiſchen Jakuzk und der Maja, ganz zu Waſſer machen: den Polarocean verbinden mit dem Kaſpiſchen See, mittelſt Dwina und Wolga: 1) der Rubenskiſche Kanal (noch nicht vollendet); 2) der Katharinenkanal, ſeit 1807; das Baltiſche Meer mit dem Kaſpiſchen See: 3) der Kanal von Wiſchnei Wolotſchok, ſeit 1804; 4) der Kanal von Nowogorod, ſeit 1802; 5) der Ladogakanal, ſeit 1738; 6) der Tichwiner Kanal, ſeit 1811; 5) der Siäſſiſche Kanal, ſeit 1807; 8) der Marienkanal, ſeit 1808, und 9) und 10) der Onegaer- und Swiriſche Kanal, beide letztere noch nicht ausgeführt; und das Baltiſche mit dem Schwarzen Meere:

11) der Bereſinſche Kanal, ſeit 1801; 12) der Oginskiſche Kanal, ſeit 1803, und 13) der Königl. Kanal; und den Rigaer mit dem Finiſchen Buſen: 14) der Fellinſche Kanal. Noch ſind mehrere geringere Kanäle, zur Verbindung im Innern vorgerichtet, aber ſchwarzes Meer und Kaſpiſcher See ſtehen noch in keiner Berührung. — Heilquellen: nur wenige, und davon die meiſten im Aſiatiſchen Theile: in Europa der Lipezker Säuerling, in Aſia die Bäder am Terek, und am Barguſin, der Zaryziner Brunnen zu Sarepta, die Kaukaſiſchen Schwefelquellen u. a. Rußland eigen ſind die vielen Salzſeen im S.: der Jelton, Bogdo, Inderskoe u. a. (Nik. Nowikof Rossiskaja Idroghrafia etc. Petersb. 1779. 8. und Bachturin's Beſchr. der innern Waſſerverbindungen des R. R.; Deutſch in den Ruſſ. Miscellen, 1804. St. 4.)

Das Klima iſt äußerſt abwechſelnd; Rußland vereinigt die Klimate aller Erdgegenden in ſich! In Taurien beginnt oft der ſchönſte Frühling, wenn in der Kaiſerſtadt noch Alles in Schnee vergraben liegt; in Kaukaſien ſind längſt alle Fruchtwälder mit Blüthen bedeckt, wenn bei Kola das Rennthier noch ſein ſpärliches Moos unter der Eisdecke aufkrazt; dem Kirgiſen lacht ein ewig heiterer Himmel, und der Tſchuktſche vegetirt in einer, 9 Monate dauernden Nacht! Im arktiſchen Erdſtriche iſt die Kälte ſo ſcharf und dauernd, daß das Queckſilber gefriert; der Polarocean, das weiße Meer, das Kamtſchatskiſche Meer bedecken ſich jährlich, vom Ende September bis Anfange Julius, mit Eiſe; alle Kultur erſtirbt, der Baum kriecht zwergartig zuſammen und verliert ſich am nördlichſten Saume ganz, kein Eur. Hausthier gedeihet mehr, und bloß der Menſch, das Rennthier und der Hund ertragen das Klima der Polaroceane, jedoch erſterer nur in äußerſter Verkrüppelung. Der kalte Erdſtrich iſt, wegen der mildernden Oſtſeewinde und höher geſtiegenen Kultur, in Europa weit gemäßigter, als in Aſia: hier kömmt bis 65° noch daß härtere Getraide zur Reife, obgleich der Winter ſehr ſtrenge und anhaltend iſt. Der längſte Tag zu Petersburg dauert 18 Stunden, 18 Minuten, die Kälte fällt bis auf 22° und 33° unter 0; die Newa bedeckt ſich regelmäßig im Anfange des Novembers mit Eiſe, und bricht in der erſten Hälfte Aprils. In Siberien iſt die Witterung merklich rauher, und wird immer ſchärfer, je weiter man nach O. vorrückt, der Sommer bricht nicht einmal das Eis der Moräſte; bei Bereſow, unter 64° Br., ſteht der Ob von Mitte Oktober's bis Ende Mai's und meiſtens hat der Junius noch Schnee. Die Waldung wächſt langſam und Korn reift diesſeits Jeniſei nur bis 60, jenſeits bis 62°. Der gemäßigte Erdſtrich hat ein gleichförmiges, dem Däniſchen etwa gleichkommendes Klima, das ſich aber durch einen regelmäßigern Winter auszeichnet: die Wolga gefriert bei Kaſan erſt zu Ende Novembers und bricht im Anfange Aprils. In

Siberien iſt aber auch die Witterung rauher, die Luft ſchärfer und auf der Baraba und andern Steppen der Sommer mit dichten Nebeln angefüllt. Im warmen Erdſtriche gedeihen bei einer blühenden Vegetation mehrere Gewächſe eines ſüdlichen Himmels, aber hier wird auch die Hitze häufig ſehr groß und der Regen fällt äußerſt ſelten. Eine Plage dieſer Gegenden ſind die herrſchenden Wirbelwinde, Heuſchreckenheere u. ſ. w. Uebrigens iſt das Klima, mit Ausnahme des arktiſchen Erdſtrichs, außerordentlich geſund: Menſchen und Hausthiere gedeihen, und nirgends iſt die Vitalität größer.

§. 3. Einwohner.

J. G. Georgi, Beſchreibung aller Nationen des R. R. 4. Ausg. Petersb. 1776—1781 4., auch Franzöſiſch, Engliſch und Ruſſiſch. — Fr. Hempel's und C. G. H. Geisler's Abbildung der Völker unter Alexander's I. Regierung. Leipzig 1803 und 1804, Deutſch und Franzöſiſch. 4. — J. Richter's und C. G. H. Geisler's Sitten, Gebräuche und Kleidungsſtücke der Ruſſen. Leipzig 1805 2 Th. 4. — Les peuples de la Russie par le Comte *Ch. de Rechberg.* Par. 1812. 1813 2 Vol. fol. — La Russie ou moeurs, usages et costumes des habitans etc par *M. Breton.* Par. 1813. 6 Vol. 12.

Rußland iſt dasjenige Reich in Europa, das die meiſten Einwohner zählt, aber noch iſt ſeine Bevölkerung ſeinem Umfange bei weitem nicht angemeſſen, und es könnte mit Bequemlichkeit eine 5 bis 6fach ſtärkere Menſchenmaſſe ernähren. Dieſe beſteht aus einem Gemiſche der mannigfaltigſten Völker von verſchiedenen Raſſen und von ſehr verſchiedener phyſiſcher und moraliſcher Bildung.

Rußland's Menſchenkapital beträgt jetzt wahrſcheinlich gegen 58 Mill.; mithin iſt jede Q. Meile etwa mit 165 Individuen bevölkert, doch kommen auf das Europäiſch-Rußland ſchon 606 Einwohner auf 1 Q. Meile, wenn im Aſiatiſchen nur etwa 43 einen gleichen Raum füllen. Ueberhaupt hat ſich die Volksmenge im mittlern gemäßigten Erdſtriche um die alte Stadt Moskwa koncentrirt, und dieß iſt auch der Kern des Reichs. Der arktiſche Erdſtrich, die ſüdlichen Steppen, und das ganze Aſiatiſche Rußland ſind bloß als Anhängſel zu betrachten, die nur als Hülſen den Kern umgeben. Wir haben unſere Angaben auf die, freilich ſehr unvollſtändigen, Reviſionsliſten geſtützt, und für jedes Jahr, im Durchſchnitte ſeit 1793, einen Zuwachs von 500,000 Köpfen angenommen, welches gewiß nicht zu viel iſt, da allein in der Griechiſchen Kirche die Gebornen mit 400,000 bis 600,000 Köpfen die Geſtorbenen überſchie-

ſen. Hier nur zur Ueberſicht 3 Jahre aus verſchiedenen Perioden dieſes Jahrhunderts.

Griechiſche Eparchien.	1806	1810	1817
Getrauete .	299,057	320,289	339,069
Geborne .	1,361,286	1,374,926	1,498,606
Knaben .	716,025	722,049	786,810
Mädchen .	645,261	652,877	711,796
Geſtorbne .	818,585	903,380	828,561
männlich .	425,224	465,136	428,092
weiblich .	393,361	438,244	400,469
Todte über 100 Jahr	293	350	783
Ueberſchuß .	542,701	470,496	670,045

1806 gaben die Memoires de l'académie de Petersbourg die damals vorhandene Volksmenge zu 41,253,483 Köpfe an, allein dazu kamen ſeitdem: 1807 Bialyſtock, 1809 Finland, 1812 und 1818 die Kaukaſusländer, 1812 Beſſarabien und 1815 Polen, Länder, die bei ihrer Erwerbung 5,764,282 Individuen zählten. Hierzu der Ueberſchuß der Gebornen über die Geſtorbenen, oder der innere Zuwachs, der, wenn wir für jedes Jahr für die alten Provinzen nur 500,000 annahmen, in 16 Jahren doch 8, mit den neuen Provinzen wohl 10 Mill. ausmachen dürften. Rußland ſteht mit ſeiner Europäiſchen Volksmenge, etwa wie 45 : 199, mit ſeiner geſammten Volksmenge zu der übrigen Erde, wie 29 : 450.

Wohnplätze: 1,263 Städte, wovon Polen allein 481 enthält und gegen 263,000 Sloboden, Selos, Sawods und gemeine Dörfer. Im ganzen Reiche lebt etwa der 9te Menſch in den Städten, auf ein ſtädtiſches Haus kommen etwa 6 Menſchen, von den Häuſern iſt etwa das 22ſte maſſiv oder auf ſteinerne Fundamente gebaut, der Reſt aus Blöcken zuſammengeſetzt. Im ganzen Reiche darf man im Durchſchnitte auf 273½, in Europa auf 65 Q. Meilen eine Stadt ſuchen. Von den Städten zählen etwa 400 über 2,000 Bewohner, und darunter St. Petersburg 285,500, Moskwa 166,515, Warſchau 104,346, Kiew 40,000, Odeſſa 35,500, Riga 30,200, Aſtrakhan 30,000, Kronſtadt 30,000, Tula 30,000, Irkuzk 30,000, Wilna 25,000, Kaluga 25,000, Kaſan 25,000, Tobolsk 25,000, Jaroslaw 24,000, Twer 20,000, Kurſk 20,000, Orenburg 20,000 und Akmetſchet 20,000.

Kein Reich auf der Erde wird von ſo vielen Völkerſchaften bewohnt, ſich eben ſo unähnlich in Abſtammung und Sprache, als Sitten und Religion. Man zählt 90 dieſer Nationen im Umfange des Reichs, die wenigſtens 40 abweichende Sprachen reden, aber ſich doch bequem unter 10 Hauptrubriken klaſſificiren laſſen: I. Slawen. Dahin gehören: 1) Großruſſen, 2) Kleinruſſen, theils Rusniaken,

theils Koſaken, als Tſchernomorskiſche (25,000 M.), Doniſche (190,250), Bugiſche (6,383), Tſchugujewſche (7,646), Duborskiſche (4,000), Aſtrakhaniſche (3,000), Grebenskiſche und Semeiniſche (1,200), Orenburgſche (20,000), Uraliſche (30,000) und Siberiſche (100,000); 3) Polen, 5,500,000 Köpfe; 4) Lithauer, nur noch ein Reſt; 4) Letten, und 5) Kuren. II. Kaukaſier, als 6) Tſcherkeſſen, in 9 Stämmen; 7) Gruſier, als eigentliche Gruſier, Mingrelier und Laſen; 8) Awchaſen, in 22 Stämmen; 9) Lesghier, mit 4 Dialekten; 10) Oſſeten, in eigentliche Oſſeten und Dwalethi getheilt; 11) Midzhegen, wozu die Inguſchen, Karabulaken, Tuſchen und Tſchetſchenzen gehören. III. Tataren, als 12) Kaſaniſche Tartaren; 13) Tauriſche Tataren; 14) Turalinzen; 15) Obiſche Tataren; 16) Tſchulymer; 17) Barabinzen; 18) Katſchinzen; 19) Kiſtimer; 20) Tuliberien; 21) Biriuſſen; 22) Sajaner; 23) Abinzen; 24) Werkhotomsker; 25) Beltiren; 26) Kubaniſche Nogaier; 27) Kundorower; 28) Kumyken; 29) Baſianer, in 3 Hauptſtämmen; 30) Truchmenen; 31) Kirgiſen; 32) Khiwinſer; 33) Bucharen; 34) Meſchtſcherjäken; 35) Baſchkiren; 36) Tele-uten und 37) Jakuten; IV. Mongolen. Dahin gehören: 38) die Kalkas; 39) die Oelöt oder Kalmyken; 40) die Burâten. V. Mandſchuren. Dahin: 41) Tunguſen; 42) die Lamuten und 43) die Olenier. VI. Finen. Dahin: 44) eigentliche Finen; 45) Eſthen; 46) Liven; 47) Lappen; 48) Syrjänen; 49) Tſchuwaſchen; 50) Mordwinen; 51) Biarmier; 52) Wogulen; 53) Tſcheremiſſen; 54) Wotjäken; 55) Obiſche Oſtjäken und 56) Teptjären. VII. Samojeden. Dahin: 57) Samojeden: 58) Towzi; 59) Guarizi; 60) Koibalen; 61) Sojeten; 62) Matoren; 63) Tubinzen; 64) Kaimaſchen; 65) Karagaſſen; 66) Oſtjäken; 67) Arinzen; 68) Kolowzen; 69) Aſſanen und 70) Juraken. VIII Korjäken. Dahin: 71) eigentliche Korjäken; 72) Tſchuktſchen und 73) Jukagiren. IX. Kamtſchabalen. Dahin: 74) eigentliche Kamtſchabalen; 75) Aleuten und 76) Kurilen. X. Dazier, als 77) Wlachen und 78) Moldauer. Zu dieſen 78 eingeborenen Ruſſiſchen Nationen, die eben ſo viele verſchiedene Sprachen und Dialekte reden, kommen noch Koloniſten und Einwanderer, als: 79) Deutſche; 80) Schweden; 81) Dänen; 82) Franzoſen; 83) Griechen; 84) Armenier; 85) Arnauten und Bolgaren; 86) Raizen; 87) Zigeuner; 88) Juden, etwa 430,000 Köpfe; 89) Tadſchiks; 90) Hindu's.

So verſchieden die Nationen ſind, die Rußland's Boden bewohnen, ſo verſchieden iſt auch die Art und Weiſe, wie jede ihren Gott anbetet; es giebt Provinzen, wo der abentheuerlichſte Polytheism neben der Verehrung eines einzigen unſichtbaren Weſens ſeinen Tempel findet. Jede Religion unter jeder Geſtalt wird im Reiche nicht bloß geduldet, ſondern darf auch Altare bauen, wo ſie will; nicht Religion, nicht Stand hindern den freien Ruſſiſchen Unterthan, ſich im Civil

und Militär emporzuſchwingen. Doch gilt die orthodoxe Griechiſche Kirche als herrſchend im Staate: 1) zu derſelben bekennt ſich auch bei weitem die Mehrheit der Nation: alle Großruſſen, Kleinruſſen, Raizen, ein Theil der Lappen, alle Syrjänen, Biarmier, Wogulen, Tſcheremiſſen, Wotjäken, Obiſche Oſtjäken, Teptjären, Kiſtimer, Gruſier, Kamtſchadälen, Griechen, Arnauten, Wlachen, Moldauer, Zigeuner und Proſelyten von faſt allen übrigen Nationen; 2) zur katholiſchen und unirten Kirche die meiſten Polen, Lithauer, Franzoſen und einige Deutſche; 3) zur lutheriſchen Kirche Finen, Letten, Kuren, Eſthen, Schweden, Dänen, die Schwediſchen Lappen, und der größere Theil der Deutſchen; 4) zur reformirten Kirche einige Polen, einige Deutſche und die Briten in Petersburg; 5) zur Armeniſchen Kirche die Armenier; 6) zur Sekte der Herrnhuther bloß Deutſche; 7) zur Sekte der Menoniten einige Deutſche und Polen; 8) zum Islam die Kaſaniſchen, Tauriſchen und Aſtrakhaniſchen Tataren, die Turalinzen, Barabinzen, Nogaier, Kumyken, Baſſaner, Truchmenen, Kirgiſen, Khiwinſen. Bucharen, Meſchtſcherjäken, Baſchkiren, Tſcherkeſſen, Awchaſen, Lesghier und einige geringere Völkerſtämme, die ſämmtlich Sunniten, die Tadſchiks und Kiſilbaſchen dagegen Schiiten ſind; 9) zum Moſaism die Juden; 10) zum Lamaismus die Mongolen, Kalmyken und Burâten; 11) zum Schamanismus die Tſchuwaſchen, Mordwinen, Obiſche und Werkhotomskiſche Tataren, Tſchulymer, Katſchinzen, Tuliberten, Biriuſſen, Abinzen, Sajaner, Beltiren, Teleuten, Jakuten, Oſſeten, Inguſchen, Tſchetſchenzen, Tungusen, Karabulaken, Lamuten, Samojeden, Sojoten, Matoren, Tubinzen, Kaimaſchen, Karagaſſen, Korjäken, Tſchuktſchen, Jukagiren, Juraken, Arinzen, Aſſanen, Kotowzen, Kurilen und Aleuten. Ueberhaupt dürfte Rußland enthalten 45,000,000 Griechen, 5,900,000 Katholiken und Unirte, 2,400,000 Lutheraner, 82,800 Reformirte, 4,600 Herrnhuther, 6,000 Menoniten, 40,000 Armenier, 2,400,000 Moslemimen, 430,000 Juden, 350,000 Lamaiten und 1,150,000 Schamanen.

Drei Stände: 1) Adel, in 6 Klaſſen abgetheilt, gegen 500,000 Familien, 2) Bürger, etwa der 32ſte Theil der Nation; 1782 waren erſt 107,403 Kaufleute und 293,793 ſonſtige Bürger vorhanden, und 3) der Bauer, theils frei, wie die Odnodworzen, die ſämmtlichen Koſaken, die Hirten-, Jäger- und Fiſchervölker, ſelbſt wenn ſie Proſelyten geworden ſind, die Kleinruſſiſchen Bauern, die Koloniſten und die freigelaſſenen Bauern, theils leibeigen und unter drückenden Laſten befangen. Die 3 Oſtſeeprovinzen Eſthland, Livland und Kurland haben die Leibeigenſchaft ganz aufgehoben; doch im Ganzen kommt in Rußland auf 10 Leibeigene 1 Freier. 1806 ſchätzte man unter dem männlichen Geſchlechte den Adel auf 261,600, den Klerus auf 211,300, die Kaufmannſchaft auf 142,000, die Bürgerſchaft auf

600,000, die Steuerfreien auf 1,200,000, die Kosaken auf 1,100,000, die Bauern auf 16,110,100, die Juden auf 103,000, die Kronbeamten auf 59,300, das Heer und die Flotte auf 589,000, die wilden Völker auf 500,000, das ganze männliche Geschlecht auf 20,881,300 Köpfe.

§. 4. Kultur des Bodens.

P. S. Pallas, Beiträge zur phys. und naturhist. Erd- und Völkerbeschr. Petersb. und Leipz. 1781—1796. 7 B. 8. — B. F. J. Herrmann's Beiträge zur Physik, Oekonomie u. s. w. Stettin 1786. 3 B. 8. — Dessen, die Wichtigkeit des R. Bergbaus. Petersb. 1810. 8. — Dessen, die Statistik der sämmtl. Berg- und Hüttenwerke des R. R. (Allg. Geogr. Eph. XXXVIII. S. 12 u. f.). — Storch's stat. Gemälde Th. II. und dessen Fortschritte der landwirthschaftl. Industrie u. s. w. (in s. Rußland, Lief. 3 und 15).

Rußland hat bei weitem den Grad der Kultur noch nicht erreicht, dessen es seiner Natur nach fähig ist; das große Siberien und der arktische Erdstrich sind entweder keiner Kultur fähig oder, wo sie es auch sind, da hat sie sich noch gar nicht entwickelt, und seine Bewohner sind aus Hirten, Jägern oder Fischern noch nicht ansässig geworden. Aber auch in den von ansässigen Menschen bewohnten Gegenden steht alles noch auf der untersten Stufe, wenn schon der Reichthum an natürlichen Erzeugnissen sehr groß ist. Noch hat in Rußland der Grund und Boden fast nirgends Werth, sondern bloß der Mensch, der demselben angehört, noch handelt es sich nicht um Aecker, sondern um Menschen!

Die angebaueten Provinzen Rußland's liegen in seinem Herzen, im S. und W. Moskwa's, allein auch hier ist kaum $\frac{1}{15}$ des Bodens bebauet: theils fehlt es an Händen, theils versteht der Landmann die Kultur nicht, theils ist sein politischer Zustand Schuld, daß fast alle Zweige der Landwirthschaft schlecht betrieben werden. — Die Viehzucht ist die wichtigste Beschäftigung aller Russischen Völker, die bei den Ansässigen als Vehikel des Ackerbau's dient, bei den Nomaden aber sogar den Charakter einer Lebensart annimmt. Eigentliche Hirtenvölker sind in Rußland Kirgisen, Kalmyken, Mongolen, Burâten, Baschkiren, Nogaier; bei diesen Nationen besitzt ein Reicher wohl 10,000 Pferde, 300 Kameele, 3,000 bis 4,000 Stück Rindvieh, 20,000 Schaafe und über 1,000 Ziegen; für den Polarmenschen ist das Rennthier Alles: es giebt Tschuktschen, die 1,000 bis 50,000 Rennthiere halten. Auch der Hund ist dem Siberiaken weit mehr werth, als in andern Ländern der Erde; er ist nicht bloß

der Gesellschafter des Menschen, sein Gefährte auf der Jagd, der Hüter seiner Güter, er giebt ihm zugleich victum et amictum! Die vornehmsten Pferderassen sind die Polen, die Ukräner, die Lithauer, die Baschkyrischen und Kalmykischen Pferde, aber die edelsten hält doch der Tscherkesse und Kaukasier. Die Rindviehzucht bedeutet bei den Nomaden nie so viel, als die Pferdezucht; anders ist es bei den ansässigen Völkern, wo schon eine regelmäßige Milchwirthschaft eintritt. Podolische und Ukränische Ochsen; Kholmogorysche Kälber, oft 480 bis 600 Pf. schwer. Kameele und Büffel, im S. Schaafe von 7 oder 8 Rassen: das gemeine Russische, das langgeschwänzte Tscherkessische, das Taurische, das gemeine Deutsche, das breitschwänzige Kirgisische (wovon Krimmels); Ziegen, allgemein bei dem Landvolke und den Nomaden; Schweine bei allen christl. Völkern; Rennthiere und Hunde bei den Siberischen Polarvölkern. — Der Ackerbau findet bloß bei den ansässigen Bewohnern statt. 1804. wurden in ganz Rußland ausgesäet: an Winterkorn 20,586 957, an Sommerkorn 28,232,709 geärndtet an Winterkorn 87,458,957, an Sommerkorn 93,465,063, die künftige Aussaat betrug von beiden Kornarten 49,900,732, die Konsumtion 71,376,302 und blieb Ueberschuß 64,647,004 Tschetwert. Außer dem Korne, liefert der Ackerbau im N. und in der Mitte vor allen Flachs und Hanf, beides Stapelwaaren, im S. Tabak und Hopfen. — Der Bergbau blühet vorzüglich in Siberien, im Ural, im Altai und im Nertschinskischen Erzgebirge: von 1704 bis 1810 gewann Rußland, nach Hermann, an Gold 1,726 Pud 32 Pf. 17 Solotnik, an Silber 61,859 Pud 26 Pf. 92 Sol; an Blei 5,323,953 Pud. 21 Pf. 48 Sol., an Kupfer 9,820,055 Pud 3 Pf. 81 Sol., an Roheisen 414,371,011 Pud 34 Pf, an Stabeisen 257,330,024 Pud 37 Pf., an Alaun 13,314 Pud 34 Pf., und an Vitriol 48,832 Pud 12 Pf., im Jahre 1810 aber an Gold 41 Pud 19 Pf. 68 Sol., an Silber 1,250 Pud 18 Pf. 30 Sol., an Blei 50,000, an Kupfer 202,657, an Eisen 5,838,057, an Vitriol 3,892 Pud, alles an Werthe 11,602,335 Guld. oder 30,939,533 Rub. Reich ist das Reich auch an Salze, sowohl in Bergwerken, als aus Quellen und Salzseen. 1808 wurden 26,538,890 Pud gewonnen, wozu die Steinsalzgruben am Ilek 354,580, die Salzsiedereien 5,494,860 Pud beitrugen: das Uebrige kam aus den Salzseen, wovon der Jelton allein 1806 5,994,089 Pud ausbeutete. Die sämmtlichen Russischen Bergwerke werden entweder auf Kosten der Krone oder öffentl. Anstalten oder Privateigenthümer betrieben. Die Krone hat den Alleinhandel mit Salz. — Die Fischerei ist ein Hauptgewerbe der rohesten Nationen Siberiens, wovon einige Ichthyophagen sind; aber auch von den ansässigen Völkern wird sie überall getrieben, und liefert getrocknete, gesalzene und frische Fische, Kaviar, Hausenblase, Thran und Fischbein zur Ausfuhr; man theilt sie in die Fischerei im Polaroceane, im Austral-

oceane, im Kaſpiſchen See, die bedeutendſte von allen (1804 wurden bloß in der Statthalt. Aſtrakhan 4,013,880 Fiſche und 160,000 Seehunde gefangen), im Schwarzen Meere, im Baltiſchen Meere und den zu dieſem Meere gehörigen Flüſſen, und in den Landſeen. Der einträglichſte Fiſch iſt der Stör; 1793 lieferten 1,850,500 bei Aſtrakhan in der Wolga aufgebrachte Störe, Sewrugen und Hauſen an Kaviar 124,970, an Fiſchleim 3,575 Pud. — Die Jagd, ein Hauptgewerbe aller Siberiaken, die Pelzwerk, Häute, Bibergeil, Moſchus, Biſam und Dunen zur Ausfuhr, Fleiſch zur Konſumtion liefert. Sie iſt im ganzen Umfange des Reichs frei, nur in Siberien gehört ſie den Völkern, die in Pelzwerk ihren Jaſſak abtragen müſſen. Das koſtbarſte Pelzwerk liefern Füchſe, Zobel, Fiſchottern, Bären, wilde Katzen, Biber und Eichhörnchen, die beſten Felle Elenne, Hirſche, Rehe, Gemſen, Steinböcke, Gazellen, Moſchus das Moſchusthier, Biſam die Biſamratze. Ein ſchwarzer Fuchsbalg gilt wohl 40 bis 400, ein Zobelbalg 20 bis 50 Guld. — Die Forſtkultur. Die ungeheuren Waldungen Rußland's werden zwar im Ganzen ſchlecht bewirthſchaftet, doch ſind ſie unter dieſem Klima ein wahrer Schatz für das Reich, das mit ſeinem Holze noch nirgendshin weiß: allein die Kronforſten dieſſeits des Ural betragen 41,093,155 Desjätinen, und überhaupt waren 1804 69,923,265 Desj. bloß mit Nadelholze bewachſen. Die ſüdlichen Provinzen Jekaterinoslâw, Kherſon, Kaukaſien, Taurien, Kiew, Tula und das öſtliche Beſſarabien ſind faſt ganz holzlos und müſſen zum Miſte ihre Zuflucht nehmen. Seit 1802 hat Rußland eine Forſtordnung. — Die Bienenzucht, ſehr bedeutend in den ſüdlichen Provinzen, vor allen bei den Baſchkiren, wo ein Bienenwirth wohl 1000 Waldbeuten beſitzt, in Polen und am Kaukaſus (Steinhonig aus Imerethi). — Mit dem Seidenbau hat man ſeit 1798 in Rußland den Anfang gemacht, aber in Grusien iſt er ſchon alt und dieſe Provinz lieferte 1803 552 Pud Seide, und mit Daghestan und Schirwan werden gewiß 1,500 Pud abgehaſpelt. — Die übrigen Zweige der Landwirthſchaft werfen nichts in die Schaale der Ausfuhr: ſo der Garten- und Obſtbau, der Weinbau, der bloß um Aſtrakhan, im Lande der Doniſchen Koſaken, in Taurien und in den Kaukaſusländern, beſonders in Imerethi, ſtattfindet, die unbedeutende Baumwollenkultur am Kaukaſus, der Oelbau u. ſ. w. 1805 lieferten in den Handel die Viehzucht für 10,366,149, der Ackerbau für 44,542, der Bergbau für 3,275,203, die Fiſcherei für 535,004, die Waldkultur für 2,619,618, die Jagd für 2,370,843 und die Bienenzucht für 333,356, zuſammen für 64,042,441 Rubel oder 24,015,916 Guld.

§. 5. Kunſtfleiß.

H. Storch's Gemälde von Rußland, B. III., und deſſen Manufaktur- und Fabrikeninduſtrie (in Rußland unter Alexander I, Lief, 14 und 16.)

Auch der Kunſtfleiß hat ſich in Rußland noch nicht ausgebildet, obgleich ſeit Peter dem Großen Manufakturen und Fabriken überall eröffnet ſind, und der Ruſſe ein außerordentliches Talent für alle Arten von Kunſtfleiß an den Tag legt. Die meiſten Fabrikzweige ſind erſt im Werden, und ſtehen, in Hinſicht der Vollkommenheit, weit hinter dem Auslande zurück.

Die veredelnde Induſtrie theilt ſich: 1) in das Kunſtgewerbe der Landleute, die ſie als Nebengewerbe betreiben, als Theerſchwelerei, Kohlen- und Kienrußbrennerei, Mattenweberei, Verfertigung der Baſteln, Kaviar- und Fiſchleimbereitung, Salpeterſiederei, Bretterſchneiderei u. ſ. w. Der Landmann iſt in den meiſten techniſchen Arbeiten nicht unerfahren, was er ſieht, macht er nach, aber für Selbſterfindung hat der Ruſſe kein Talent! 2) in das Handwerksgewerbe, ſowohl in Zünften der Städte, als auf dem Lande, wo es ganze Dörfer mit Handwerkern giebt, die aber das Handwerk nicht zunftmäßig betreiben. Man rechnet die Zahl aller Handwerker auf 350,000 bis 400,000 Köpfe; 3) in Fabrik- und Manufakturgewerbe. 1815 waren im ganzen Reiche 3,253 Fabriken, und davon in Tuch 181, in Seide 150, in Hüten 37, in Leder 1,348, in Seife, Licht und Wachs 247, in Talge 64, in Leinewand 184, in Papier 67, in Baumwolle 295, in Tauen 80, in Potaſche 14, in Tabak 5, in Zucker 48, in Lack 2, in Tabaksdoſen 6, in Puder und Stärke 2, in Eſſig und Scheidewaſſer 30, in Farbe 25, in Bändern 25, in Siegellack 5, in Stahl, Nadeln und Eiſenwaaren 199, in Vitriol und Schwefel 14, in Kryſtallglaſe und Glaſe 138, in Porzellan und Fajance 19, in Meſſing und Knöpfen 43, auch 25 Färbereien. 1808 waren in den Statth. Moskwa 394, in Wladimir 285, in Käſan 247, in Nishegorod 213, in Orel 135, in Petersburg 94, in Perm 84, in Jaroslaw 84, in Kurſk 81, in Smolenſk 78, in Penſa 71, in Wolhyn 67, in Koſtroma 61, in Kiew 58 und in Irkuzk 49 Fabrikanſtalten regiſtrirt; die übrigen Provinzen hatten ſämmtlich eine geringere Anzahl: Eſthland 7, Kurland 5, Saratow 2 und Orenburg nur 1. Darunter waren aber die Hütten und Hammer nicht begriffen: ſo beſaß es 1810 8 Goldwaſchwerke, mit 5 Pochrädern, 243 Stämpeln, 1,755 Meiſterleuten und 7,053 Arbeitern, 12 Silber- und Bleihütten, mit 7,401 Berg- und Hüttenleuten, und 67,000 zugeſchriebenen Bauern, 1782 in Perm allein 27 Kupferhütten, mit 180 Schmelz-, 12 Schleiß- und 5 Stücköfen, 29 Garheerde, und 3,642 Meiſterleuten, dann 69 Eiſenwerke, mit

57 Hochöfen; 477 Hammern, 32 Walz- und Schneidewerken und 24,878 Meisterleuten, in den übrigen Provinzen 122 Eisenwerke, mit 478 Hammern u. s. w.

§. 6. Handel.

Istoritscheskoe opisanie Rossiiskoi Kommertzii etc. von Mich. Tschulkow. St. Pet. 1781—1788. 7 Th. 4. — Histoire raisonnée du Commerce de la Russie par *J. B. Scherer.* Par. 1788, 2 Vol. 8. — W. Ch. Friebe über Rußland's Handel, landwirthschaftliche Kultur, Industrie und Produkte. St. Pet. 1796—1798. 3 Th. 8. — Uebersicht des Russischen Handels im Jahre 1802, v. Gr. Nik. Romanzow. Russisch. St. Pet. 1802 in 21 Tabellen.

Rußland treibt einen sehr ausgebreiteten Außen- und lebhaften Binnenhandel; es hat die Bilanz in jeder Rücksicht für sich.

Rußland's Außenhandel theilt sich: 1) in den Seehandel, bei weitem bedeutender, als der Landhandel. Er wird aus 36 Häven geführt, worunter St. Petersburg, Riga, Odessa und Arkhangelsk die vornehmsten sind. 1803 betrug die Seeeinfuhr erst 34,339,260, die Seeausfuhr 59,007,544 Rub., 1820 aber führte Petersburg allein für 190,38,897 Rub. ein, für 102,085,920 Rub. aus; es waren 1,050 Schiffe ein- und 1,070 ausklarirt. 1819 wurden in Petersburg für 110,617,315, in Riga für 10,532,560, in Odessa für 5,284,233 und in Arkhangelsk für 442,200 Rubel ein-, und aus Petersburg für 85,998,642, aus Riga für 42,728,375, aus Odessa für 14,016,809 und aus Arkhangelsk für 6,031,088 Rub. Waaren ausgeführt. 1809 klarirten in die sämmtlichen Häven des Reichs 4,809 Schiffe ein und 4,786 aus; die Küstenfahrt wurde mit 801 Transportfahrzeugen zu 36,438 Last, mit 169 Kähnen und 211 Fischerbarken betrieben, worunter 383 Fahrzeuge, 169 Kähne und 211 Fischerbarken die Nationalflagge führten. Der Handel zerfällt in den Handel auf dem Baltischen Meere, den wichtigsten von allen, wo Petersburg mit Kronstadt, Riga, Reval, Liebau und Åbo die Haupthäven sind: Einfuhr 1803 30,125,676, Ausfuhr 49,430,718 Rub.; einklarirt 2,867, ausklarirt 2,906; Kabotage 553 Schiffe: in den Handel auf dem weißen Meere, wo Arkhangelsk und Onega die Haupthäven: Einfuhr 504,596, Ausfuhr 4,802,638 Rub.; einklarirt 275, ausklarirt 280, Küstenschifffahrt 236 Transport- und 251 Fischerfahrzeuge; in den Handel auf dem Schwarzen und Asowschen Meere, aus den Häven Odessa, Nikolajew, Okzakow, Kherson u. a.; Einfuhr 2,960,868, Ausfuhr 4,924,050 Rubel; einklarirt 977, ausklarirt 957, Kabotage 12 Transport- und 169 Fischerfahrzeuge; in den Handel

auf dem Kaſpiſchen See aus Aſtrakhan; Einfuhr 80?,192, Ausfuhr 150,192 Rub; einklarirt 17, ausklarirt 19 Schiffe, und in den Handel auf dem Auſtraloceane, der bloßer Tauſchhandel iſt, ſeit 1821 bloß mit Ruſſiſchen Schiffen betrieben werden darf und ſich faſt gänzlich in den Händen der Amerikaniſchen Geſellſchaft befindet, die jährlich 12 bis 15 Schiffe ausrüſtet; 2) in den auswärtigen Landhandel. Er wird über 41 Zollplätze geführt und in demſelben hat Rußland die Bilanz gegen ſich: 1803 führte es für 7,841,•19 Rub. Waaren aus und für 21,164,615 Rub. Waaren ein. Er findet ſtatt: mit Schweden über Serdobol, Nyſlott und Wilmanſtrand; Einfuhr 53,656, Ausfuhr 68,423 Rub., mit Oeſterreich, Preußen und Deutſchland Einfuhr 11,018,314, Ausfuhr 473,056 Rub.; mit den Osmanen Einf. 3,087,655 Ausf. 473,056 Rub.; mit Iran und dem Kaukaſus Einf. 192,177, Ausf. 16,881 Rub.; mit Dſagatai Einf. 2,693,964, Ausf. 793,298 Rub., meiſtens durch Kierwanen, und mit Schina über Zarukhaitu und Kiächta; Einf. 3,819,129, Ausfuhr 1,784,802 Rub. Der ganze auswärtige Handel belief ſich 1819 auf 378,158,306 Rub., oder 131,809,363 Gulden, die Einfuhr auf 62,849,627, die Ausfuhr auf 68,959,736, die Bilanz für Rußland auf 6,110,106 und die Zollgebühren auf 14,922,503 Gulden. Dabei gewann es an Tranſito. 1803 wurden nach Aſien für 6,167,876, von Aſien nach Europa für 73,897 Rub. Waren durchgeführt, und die Rückfracht Europäiſcher Waaren nach Aſien betrug 342,542 Rub.

Der innere Landhandel iſt zwiſchen den verſchiedenen Provinzen ſehr lebhaft; er iſt wenigen Einſchränkungen, und faſt gar keinen Auflagen, keinen Zöllen, Mauthen, Stapelrechten unterworfen, und Weg-, Brücken- und Fuhrgeld, ſelbſt die Kanalabgaben ſind ſehr mäßig. Moskwa iſt der Brennpunkt des ganzen Binnenhandels, man ſchätzt den Verkehr dieſer wiederaufblühenden Stadt jährlich auf 4½ Mill. Gulden. Noch ſind wichtige Handelsſtädte im Innern: Kaluga, Kurſk, Orenburg, Niſhegorod mit ſeinem wichtigen Priſtan, wo jährlich 2,200 Fahrzeuge anlegen, und ſeiner berühmten Meſſe, wo 1820 für 148,398,296 Rub. Waaren ankamen, und der Umſatz auf 106,967,631 Rub. berechnet wurde, Uſtjug Weliki, Tula, Tobolſk, Jekaterinburg, Irkuzk, die großen Marktplätze Uripyn, Korennaja, Niſhnij Lomow, Neſhin, Irbit, Roſtow, die Kontraktplätze Kiew und Dubno, in Polen Warſchau und Lublin.

Handelsbeförderniſſe ſind: 1) die ſchönen Landſtraßen und das Poſtweſen: nirgends, außer in Schweden, reiſet man unter Umſtänden ſchneller. Aber was Rußland's Handel im Winter vorzüglich befördert, iſt der bequeme Schlittentransport; 2) die vielen Waſſerſtraßen, worunter der Ladogakanal doch noch immer der wichtigſte bleibt: 1797 befuhren denſelben 5,339 Schiffe und 6,739 Flöße; 3) die Meſſen und Märkte; 4) die Kommerzialanſtalten und Han-

delsverordnungen: Rußland besitzt ein eigenes Kommerzkollegium; 5) die Banken, als die Reichsassignationsbank, seit 1768; die Reichsleihbank, seit 1803; das Assekuranzkomptoir, seit 1798; die Reichshypothekenbank seit 1797; das Diskontokomptoir, seit 1797, und die Handelsbank, seit 1818 5) die Handelsverträge mit Dänemark von 1782, mit Iran von 1784, mit Oesterreich von 1785, mit beiden Sicilien und Portugal von 1787, mit der Pforte von 1792, mit dem Britischen Reiche von 1793; 6) die Handelsgesellschaften. Nur 2: die Russisch-Amerikanische zum Pelzhandel, seit 1799, mit einem Fond von 2,747,000 Rub.; der Preis einer Aktie 3,727, die jährliche Dividende 156 Rub. 66⅔ Kop.; und die Gesellschaft für den Häringsfang auf dem weißen Meere; 7) die Handelsschulen, als die Kommerz- und Schiffahrtschule zu Petersburg, das Kommerzgymnasium zu Odessa und die Navigationsschulen zu Kholmogory, Irkuzk und Riga. Die handeltreibenden Personen bestehen aus den Kaufleuten der 3 Gilden, aus den Bankiers, Grossisten und Fabrikherrn, die keine Buden halten, aus Juden, Trödlern und Hausirern, und aus Armeniern, Griechen und Banjanen Handelserschwernisse sind vorzüglich die Kronmonopole, wovon das Salz- und auch das Branntweinmonopol drückend sind; der Mangel an baarem Gelde und die Kreditlosigkeit des Papieres, der Wucher der Juden in den Polnischen Provinzen und die Einfuhrverbote.

Buch und Rechnung wird in Rubeln gehalten, die 100 Kopeken halten, und deren Werth sich nach dem Wechselkurse richtet. Man unterscheidet genau zwischen Silber-, Kupfer- und Papierrubel. Der Silberrubel gilt jetzt 1 Guld. 36 Kr., die Kupfer- und Papierrubel aber etwa 21 Kr. und, wenn nicht ausdrücklich Silberrubel bezeichnet sind, werden durchaus letztere verstanden. In Gold sind Imperiale, halbe Imperiale und Dukaten, in Silber Rubel, Poltina, Grimna, Altyn, Polutolnik, in Kupfer Kopeken, Denuschken, Poluschken und Puli ausgemünzt. In Polen hält man Buch und Rechnung nach Gulden, Groschen und Szelags. 1 Guld. = ⅓ Guld. Conv oder 4 Gr. Das Papiergeld besteht seit 1820 aus Assignaten zu 10 und 5 Rubeln, ist aber in Polen außer Umlaufe.

Zeitmaaß: die Julianische Zeitrechnung. Längenmaaß: nach Werften, deren eine 500 Saschen hält, Saschen, Arschin und Fuß; 1 geogr. Meile hält 6 Werste 475 Saschen 1½ Arschin, auf den Grad des Meridians gehen 104 Werste 131⅓ Saschen. Flächenmaaß: nach □Werften = 299,072 □Toisen, nach Dessätinen, die 2,400 □Saschen halten, und □Saschen. Getraidemaaß: gewöhnlich das Tschetwert = 9,832 Kub. Zoll oder 8 Preuß. Scheffel. Flüssigkeitsmaaß: nach Wedro's, in 8 Kruschken eingetheilt = 6 9 Kub. Zoll. Gewicht: Berkowez, der 10 Pud hält, Pud, das 40 Pfund hält, Pfund, in

96 Solotniks eingetheilt. Das Russische Pfund macht $\frac{7}{8}$ des Leipziger aus.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Rußland hat seine eigene Nationalliteratur, die sich immer mehr ausbildet, doch noch immer fremder Hülfe nicht entbehren kann, und ein großer Theil der Russischen Gelehrten besteht aus Deutschen und anderen Ausländern. Petersburg ist der Sitz der außerrussischen Gelehrsamkeit und der bildenden Künste, Moskwa dagegen der Sitz der Russischen Gelehrsamkeit. Es giebt sehr viele Unterrichtsanstalten, aber mehrere der neueren sind noch nicht organisirt und nicht stark besucht. Polen hat seine eigene Literatur.

Die Volksaufklärung macht einen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung aus, für welche ein eigenes Ministerium sorgt. Der Staat hat namhafte Summen dafür ausgesetzt, schon 1804 bezahlte die Krone für 494 organisirte Lehranstalten 2,753,351 Rub., und seit neuerdings sind die Gehalte aller Lehrer an den höhern Anstalten, wovon fast $\frac{1}{3}$ aus Ausländern besteht, ansehnlich erhöht. Die Russischen Lehranstalten theilen sich: 1) in allgemeine, die, bis auf die Pfarrschulen, sämmtlich vom Staate unterhalten werden: 1804 waren 494 Universitäten, Gymnasien und Kreisschulen organisirt (wozu seitdem, außer Polen und Finland, noch die Univ. Petersburg und etwa 10 andere Schulen gekommen sind), die 1,425 Lehrer und 33,484 Schüler zählten: 1813 belief sich die Zahl der Lehranstalten auf 503, mit 1,505 Lehrern. Sie theilen sich in Universitäten: Moskwa, mit 10, Petersburg mit 5, Wilna, mit 8, Dörpat, mit 3, Kharkow, mit 10, Kasan, mit 14, Åbo, mit 2, und Warschau, mit 16 Gymnasien, doch sind die beiden letzteren Universitätsbezirke bis jetzt nicht völlig eingerichtet; dann 68 Gymnasien, in 3 Klassen getheilt, wovon die Polnischen meistens von Piaristen und Mönchen versehen werden, Kreisschulen, deren wenigstens in jedem Kreise 1, und in 3 Klassen getheilt seyn soll, und Pfarr- und Kirchspielschulen, deren jedes Kirchspiel oder wenigstens 2 Kirchspiele 1 halten soll; 2) in besondere. Dahin gehören: die Demidowsche Schule der höhern Wissenschaften zu Jaroslaw, die den Universitäten gleich geachtet wird, das Lyceum zu Zarskoe Selo, die verschiedenen pädagogischen Institute, die medicinischen Institute mit den Thierarzneischulen, Entbindungsinstituten u. a., die technischen Schulen, als das Bergkadettenkorps zu Petersburg, und die Bergwerksschule zu Jekaterinburg, die Forstschulen, die adlichen Institute, das Landwirthschaftsinstitut mit Thierarzneischule u. s. w. zu Mariemont, die Handelsschulen u. a.; 3) in theologische Schulen, deren

im ganzen Reiche für den Griechiſchen Kult 58 beſtehen, worunter 4 Akademien, 36 Seminarien und 18 niedere Schulen, zuſammen mit 427 Lehrern und 26,000 Scholaren. Die Akademien ſind Kiew, Moskwa, Kaſan und St. Petersburg. Die Armenier ſtudiren im Kloſter zu Nachitſchewan, die Katholiken zu Minsk, Polozk, Wilna, Olyka und in den Prieſterſeminarien der biſchöflichen Sitze. Die Mosleminen werden in eignen Schulen bei ihren Metſchets unterrichtet: Tatariſche Hauptſchulen ſind zu Kaſan und Tobolsk; die Juden beſitzen ein berühmtes Nationalinſtitut zu Brzesc; auch haben Mongolen und Kalmyken eigene Schulanſtalten. Aber noch leben im Umfange des weiten Rußlands manche Nationen ganz ohne Unterricht und Schriftkenntniß.

Gelehrte Geſellſchaften zählt man in Rußland und Polen 17, wovon doch die meiſten zu St. Petersburg und Moskwa beſtehen. Die vornehmſten darunter ſind: die Kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften zu St. Petersburg ſeit 1726, die Kaiſerl. Akademie für Ruſſiſche Sprache, daſelbſt, die Geſellſchaft für Ruſſiſche Sprache und Alterthümer zu Moskwa, und die Kön. Geſellſchaft für Freunde der Wiſſenſchaften zu Warſchau. Die einzige hohe Schule für die Künſte iſt die Akademie der Künſte zu Petersburg ſeit 1746, mit Kunſt- und Erziehungsanſtalt. Hülfsanſtalten: die Kaiſ. Bibliothek der Hermitage zu St. Petersburg, mit 80,000 Bänden, die Zaluskiſche Bibliothek daſelbſt, die der Akademie der Wiſſenſchaften daſelbſt, mit 100,000 Bänden, das naturhiſtoriſche Kabinet, das Antiquitätenkabinet im Tauriſchen Pallaſt. Auch findet man viele ſchätzbare Bibliotheken und Kunſtſammlungen auf den Landſitzen der Großen, die Bibliothek zu Pulawy in Polen zählt 80,000 Bände. Von Kunſtgallerien zeichnen ſich vor allen aus: die Kaiſ. Gemäldeſammlung zu Zarskoe Selo, die Gemälde- und Kunſtſammlung der Akademie der Wiſſenſchaften, das Muſeum der Hermitage, das Jablonowskyſche Kunſtkabinet zu Moskwa, die Kunſtſchätze zu Pulawy u. a.

1821 zählte man in ganz Rußland 350 Nationalſchriftſteller, worunter $\frac{1}{8}$ Geiſtliche die meiſten Edelleute. Die Zahl der in der Ruſſiſchen Sprache gedruckten Werke ſteigt jetzt auf 8,000, wovon doch das Meiſte Ueberſetzungen ſind. Zeitungen und Intelligenzblätter halten 22 Städte, zu Moskwa iſt eine Ruſſiſche, zu Wilna 1 Polniſche Literaturzeitung. Ueberhaupt kommen 20 Journale heraus. Buchhandlungen waren 32, Druckereien 40, Schriftgießereien 9 in Rußland, 10 Buchhandlungen, 24 Druckereien, 2 Kupferſtechereien und 4 Jüdiſche Druckereien in Polen.

§. 8. Nationalreichthum.

Rußland iſt kein reiches Land; es cirkulirt bei weitem mehr Papier, als Münze, und es giebt ganze Gegenden, wo der Handel noch im Tauſche beſteht; auch wird ein Theil der Staatseinkünfte in Naturalien abgeliefert. Die Einkünfte ſind für den Umfang des Reichs nicht außerordentlich, aber auch die Schuldenlaſt unbedeutend.

Rußland hat von 1763 bis 1807 gegen 196, von 1807 bis jetzt über 150 Mill. Rubel ausgemünzt, es zieht durch ſein Uebergewicht im Handel jährlich eine bedeutende Summe baaren Geldes in das Land, und doch hat ſich der baare Geldſtock ſo verloren, daß man wenig Gold und Silber weiter ſieht: alles beſteht in Kupfer oder Papier, und 1821 waren nicht weniger als für 639,460,270 Rubel oder für 239,797,602 Gulden Papier im Umlaufe. Der hohe Adel iſt zum Theil außerordentlich reich, und auch unter dem Handelsſtande befindet ſich hie und da Wohlſtand: 1808 hatte der Kaufmannsſtand des Gouv. Moskwa ein Kapital von 51,406,009, der von Petersburg von 24,047,000, von Twer 16 Mill., von Livland 13,700,000, von Orel 13,600,000, von Kaluga 11,300,000, von Saratow 11,100,000, von Wladimir 10,822,557, von Kurſk 10 Millionen, der der übrigen Statthalterſchaften ſämmtlich unter 10 Millionen proſitirt.

Die Einkünfte des geſammten Reichs mögen ſich mit Polen, aber ohne Naturalien, auf etwa 120 Mill. Gulden belaufen, wozu Polen mit 8,333,333⅓ Gulden beiträgt. Eine andere Berechnung (Polit. Journal 1821, S. 128) ſchlägt ſie zu 135,135 000 Guld. an. 1713 unter Peter I. wurden ſie erſt auf 14,746 898, 1725 unter Katharina I. auf 32, 1770 unter Katharina II. auf 48,148,000, 1781 auf 80,276,205 Gulden angeſchlagen, und 1801 ſollen ſie mit Einſchluß der Naturalien unter dem jetzigen Kaiſer 109,019,000 Gulden ausgemacht haben (Tableau gén. des revenus de l'empire de Russie en 1764 in Schlözer's Briefwechſel Theil I., und über die Staatseinkünfte des R. R, in Hupel's nordiſchen Miſcell. Th. I.) v. Wichmann ſchätzt ſie für 1811 auf 270 oder 280 Mill. Rubel, welches, den Rubel nach damaligem Kurſe zu 7 gGr. gerechnet, 118,125,000 bis 122,500,000 Guld. betragen würde.

Die Staatsſchuld zerfällt nach miniſteriellen Angaben in drei Haupttheile: a) Holländiſche Schuld 1820, 49,600,000 Guld. Holl. oder 41,333,260 Gulden; b) rückkaufbare und nicht rückkaufbare Renten 6,779,65 Rubel Metall und 242,827,931 Rubel Aſſignaten, und c) Schatzſchulden des Kriegs 6,355,450 Rubel Metall, und 132,209,300 Rub. Aſſignaten, mithin zuſammen 203,005,475 Guld.

außerdem aber noch mehrere einzige Schulden der Banken, wofür der Kredit des Staats haftet, mit etwa 24,500,000 Guld. Dagegen wurde sie nach einer andern Berechnung auf 9,292,760 Rub. Metall, auf 201,314,480 Rub. Assignaten zu 6 Proc. und 13,250,000 Rub. Metall angegeben, wobei aber die Holländische Schuld vergessen und auch die Polnische Schuld nicht aufgenommen ist. Nach der Angabe im politischen Journal ist die zinsentragende Schuld, nach Französischen Blättern, auf 600 Mill. Fr oder 231,660,000 Gulden angenommen, welches der obigen ministeriellen Angabe sich nähern dürfte.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Rußlands Landmacht ist die stärkste nicht allein Europens, sondern wahrscheinlich auf der ganzen Erde, und steht keiner andern an Bravheit, Ausdauer und Taktik nach; seine Seemacht, nach der Britischen und Französischen, die dritte in Europa.

Das Russische Landheer zählt gegenwärtig über 1 Mill. Krieger. 1819 war der Friedensstand, ohne die Poln. Armee, 989,117, der der Poln. Armee 50,000, mithin des Ganzen, ohne die Marinetruppen, 1,030,117 Mann, und zwar: 1) Infanterie: 613,722 M., in 189 Reg. und 565 Bat.; 2) Kavallerie 118,141 Mann, in 76 Reg. und 563 Eskade.; 3) Artillerie 47,088 M., in 30 Batt. und 165 Komp.; 4) Extrakorps 27,632 M., in 1 Reg., 11 Batt., 8 Eskadr. und 37 Komp.; 5) Irreguläre Kavallerie 105,534 M., in 210 Reg. und 1,055 Eskadr., und 6) Garnison 77,000 Mann, in 19 Reg. und 38 Batt., darunter ist aber auch die Garde begriffen, die 1819 ein Korps von 48,863 Köpfen, in 28 Batt., 62 Eskadr., 2 Brigaden oder 10 Komp. Artill. mit einem Parke vom 60 Kanonen und 2 Extrabataillonen, ausmachte. Bei dieser Armee dienten 5 General-Feldmarschälle, 74 Generale, 130 Generallieutenante, 353 Generalmajore und Brigadiere, 13,682 Staabs- und andere Officiere, und 1,297 Personen vom Unterstaabe. Das Ganze ist in 2 Armeen und 5 große Korps vertheilt: die erste Armee besteht aus 6, die zweite aus 4 Divisionen oder Korps, jedes Korps 60 bis 70,000 Mann stark. Von den regulären Truppen haben 30,000 Mann ihre Standquartiere in Finland, 80,000 M. an der Oesterreichischen, 60,000 an der Osmanischen, 30,000 an der Asiatisch-Osmanischen, 30,000 an der Iranischen Gränze, 100,000 stehen als Reserve und 280,000 sind disponibel. Die irregulären Truppen aber decken meistens die sogenannten Linien an der Gränze der Kirgisen, von Osagatai und Schina. — Die Polnische Armee, die von der Russischen ganz getrennt und wohl die glänzendste Partie des ganzen Königreichs aus-

macht, soll aus 50,000 Mann, nämlich 30,000 Infanterie, und 20,000 Kavallerie, worunter 12,000 Königl. Garde, bestehen, allein diese Zahl war (März 1822) noch nicht vollzählig. Festungen hat Rußland, außer Riga, Friedrichshamm und Narwa, im Innern wenige: es hat jedoch, mit Finland, Bessarabien, mehrere an den Gränzen bekommen, als Bender, Chotim, Sweaborg u. a.; in Polen sind Zamosc und Modlin.

Der Bestand der Marine ist gegenwärtig nicht genau bekannt. 1813 waren 32 Linienschiffe, 18 Fregatten, 6 Kutter, 7 Brigantinen, 54 kleinere Fahrzeuge, 25 schwimmende Batterien, 121 Kanonenboote, 63 Jollen und 80 Falkonets, zusammen 289 Segel, mit 4,318 Kanonen und 32,046 M. Besatzung vorhanden. Indeß hat man seitdem wenige Aufmerksamkeit darauf gewendet, und es scheint, daß gegenwärtig die große Flotte im Baltischen Meere wenigstens nur mit großer Anstrengung segelfertig gemacht werden könne. Die Flotte theilt sich in 3 Divisionen: in die von der weißen, rothen und blauen Flagge, und ist in den Kriegshäven des Baltischen Meers, Kronstadt, Reval, Sweaborg, und Rotschensalm, Nikolajew, Achtiar, Taganrog und Kherson, des schwarzen Meers stationirt. Jede Division besteht aus der Linien- und aus der Ruderflotte.

§. 10. Kolonien.

Siberien und die übrigen Provinzen Asiens können nicht als Kolonien betrachtet werden, da sie in das Gros des Reichs verschmolzen sind. Die Besitzungen auf der Nordwestküste von Amerika bestehen bloß aus einigen unbedeutenden Forts zur Beschützung des Pelzhandels der Amerikanischen Gesellschaft, die auch mehr als die Krone dabei interessirt ist. Eine bleibende Niederlassung wollen die Russen dort auch wohl nicht bilden, wenn sie schon Besitz von dem ganzen Landstriche zwischen 38 bis 58° Br. genommen haben.

B. Staatswirksamkeit.

a. Staatsverfassung.

W. v. Kampenhausens Elemente des Russischen Staatsrechts, oder Hauptzüge der Grundverfassung des Russischen Kaiserthums. Göttingen, 1792. Fol. — A. W. Hupel's Versuch, die Staatsverfassung des R. R. darzustellen. Riga, 1791, 1793. 2 Bände. 8.

§. 11. Reichsgrundgesetze.

1) Iwan's Grundgesetz über die Untheilbarkeit des Reichs (1476); 2) der Bestätigungsbrief über die Wahl Zar's

Mich. Romanow, von 1613; 3) Katharinas I. Gesetz, daß der Beherrscher Rußlands der Griechischen Kirche zugethan seyn müsse, und keine andere Krone tragen dürfe, von 1727 (ob seit 1814 noch in Kraft?); 4) Pauls I. Thronfolgegesetz, von 1788, und bestätigt 1807; 5) Alexanders I. Grundgesetz, von 1820, welches nur die Kinder aus einer von dem Kaiser anerkannten standesmäßigen Ehe für thronfähig erklärt; 6) für Polen die Konstitution von 1815 und 1807.

§. 12. Staatsform.

Rußland und Polen machen zwei von Einem Oberhaupte beherrschte, aber doch verschiedene Reiche aus: Rußland bietet das Bild einer völlig uneingeschränkten Monarchie dar, worin der Wille des Herrschers einziges Gesetz ist; Polen dagegen ist eine konstitutionelle Monarchie, in welcher die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt völlig von einander getrennt sind. In Rußland bindet den Herrscher nichts, wenn er nicht auf einige durch ihr Alterthum ehrwürdige Satzungen seines Volks, auf die Konstitutionen seiner Vorgänger, und auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen will; Polen hat wenigstens eine Charte, mit welcher es sich gegen eine ungerechte Willkühr waffnen darf.

§. 13. Der Monarch und dessen Haus.

An der Spitze des vereinigten Reichs steht ein Kaiser und König, mit der höchsten Majestät bekleidet, in Polen jedoch die gesetzgebende Gewalt mit den Ständen theilend.

Die Rechte des Kaisers, im eigentlichen Rußland, sind diejenigen, die eine vollkommne Autokratie begleiten; doch hat Alexander I. freiwillig erklärt, daß er seinen höchsten Willen dem Gesetze unterordnen wolle; in Polen hat er allein die höchste vollziehende Gewalt; jede ausübende und verwaltende Behörde kann nur von ihm ausgehen; er ernennt einen Vicekönig oder Statthalter, ruft den Reichstag zusammen, prorogirt und vertagt ihn; er erklärt Krieg und Frieden, schließt Bündnisse, ist Großmeister der Polnischen Orden, hat das Begnadigungsrecht u. s. w., aber die gesetzgebende Gewalt theilt er mit den Ständen.

Die Thronfolge ist erblich, sowohl in männlicher als weiblicher Linie; dem Vater folgt der älteste Prinz, und nach ihm dessen ganzer männlicher Stamm, erlischt solcher in den männlichen Sprossen, so kömmt die Reihe an den zweiten Prinzen und dessen Stamm ꝛc.

Erst nach Ausgange der ganzen männlichen Descendenz gelangt die weibliche zur Erbfolge.

Das Recht der Geburt hebt einzig den Monarchen auf den Thron: es bedarf dazu keiner weitern Ceremonie, nur gelten Krönung und Salbung zu Moskwa als ein altes, ehrwürdiges Herkommen, und die Huldigung der Unterthanen ist gewöhnlich.

Die Volljährigkeit tritt mit dem 16ten Jahre ein: bei einer Unmündigkeit übernehmen, wenn der Wille des Monarchen nichts festgesetzt hat, die Kaiserin Mutter oder der nächste Agnat, dem bisher ein Regentschaftsrath zur Seite gesetzt war, der sich aber in die eigentliche Tütel nicht mischen darf, die Vormundschaft. Der Beherrscher Rußlands muß sich zur Griechischen Kirche bekennen, auch seine Gemahlin, wenn sie nicht darin geboren ist, zu derselben übertreten. Er darf diese nur aus einem herrschenden Hause wählen: eine Prinzessin die nicht im Purpur geboren ist, kann dem Russischen Reiche keine Beherrscher geben (Manifest vom 20. März 1820). Sie erhält die Würde und Vorrechte einer Russischen Kaiserin, wird von ihrem Gemahle gekrönt, und vom Moskwaischen Prälaten geweiht: Nadelgelder, Hofstaat, Wittwenthum bestimmt der Wille des Kaisers, eben so die Appanagen der nachgebornen Großfürsten, die nicht in Grundstücken, sondern in Renten bestehen, und die Aussteuer der Großfürstinnen.

Der vollständige Titel des Monarchen schließt alle die seiner Krone unterworfenen Länder ein, der kleine lautet bloß: Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, und in Polen mit dem Zusatze: König von Polen; die Söhne und Brüder des Kaisers heißen, wie alle Prinzen von Geblüte, Großfürsten, die Prinzessinnen Großfürstinnen von Rußland ohne besondere Auszeichnung des Thronfolgers. Das Wappen von Rußland ist der schwarze, zweiköpfige, dreifach gekrönte Adler mit einem Brustschilde, und den Wappen der vornehmsten Provinzen um das Schild gestellt, das Wappen von Polen ein weißer gekrönter Adler in Roth. Die Residenz des Kaisers von Rußland ist St. Petersburg, zu Zeiten der Kreml in Moskwa, des Königs von Polen Warschau: Lustschlösser Zarskoe Selo, Peterhof, Oranienbaum, Tschesme und Kawenoi Ostrow. Der Hofstaat ist äußerst zahlreich und glänzend; in Rußland mit 7 Stäben und einer Hofdienerschaft von 3,858 Indiv., dessen Unterhaltung mit den übrigen Ausgaben jährlich auf 3,368 815 Rub. 22 Kop. festgesetzt ist. Der Polnische Hofstaat zu Warschau ist unter 3 Stäbe vertheilt. Den Rang der Hof-, Staats- und Kriegsbeamten bestimmt die Rangordnung Peter's I., von 1722, nach 14 Klassen, wovon die 8 ersten den Russischen Adel geben. — Rußland besitzt 8 Ritterorden, wovon der Kaiser Großmeister ist: als Hofehren: 1) den St. Andreas,

seit 1698; 2) St. Katharina, ein weiblicher Orden, seit 1714; 3) St. Alexander Newsky, von Peter I. gestiftet; 4) St. Anna, seit 1735; als Verdienstorden: 5) St. Georg, seit 1769, mit 4 Klassen, für Oberofficiere, und 1 Klasse für Unterofficiere und Gemeine, letztere seit 1807; 6) St. Wladimir, seit 1784, mit 4 Klassen; als geistlichen Orden; 7) S. Johann, ein Filial des Malteserordens, in 2 Prioraten, dem Russisch-Griechischen und dem Russisch katholischen, jenes mit 218,000, dieses mit 84,000 Rub. Eink.; als temporären Orden: die Medaille für den Feldzug von 1812. Polen hat 2 Ritterorden, wovon ebenfalls der Kaiser Großmeister ist: 1) den weißen Adler, seit 1705, und 2) den Stanislaw.

Als König von Polen genießt der Kaiser und König eine Civilliste von 1,750,000 Guld.

§. 14. Die Staatsbürger.

Jak. Purgold de diversis imperii Rossici ordinibus. Halae 1786. 8 — Radostownaja knigha knagazei i devorjan Rossiiskich i wüiezchich. Moskwa 1787. 2 Vol. 8. —

Sowohl in Rußland, als Polen theilen sich die Staatsbürger in Adel, Klerus, Bürger und Bauern; jeder dieser Stände mit besondern Vorrechten, aber nur in Polen Antheil an der Regierung nehmend.

In Rußland ist 1) der Adel der höchste und wichtigste Stand des Reichs, dem gewisse Vorzüge gesetzlich zugesichert sind. Dahin gehören: Befreiung seiner Person und seines Grundeigenthums von allen Schatzungen (doch besteuert die Krone seine Leibeignen nach Willkühr), Ausnahme vom gezwungnen Soldatendienste und Befreiung von Leibesstrafen. In den Ostseeprovinzen hat der Adel noch mehrere aus dem Lehnrechte entspringende Vorrechte, hier und im Russischen Polen kann nur ein Edelmann ein Edelgut besitzen u. s. w. Majorate und Fideikommisse kennt man in Rußland nicht: es giebt dort nur Einen Adel, und die Titel Fürst, Graf und Freiherr, ertheilen zwar Rang, aber keinen wesentlichen Vorzug; 2) der Klerus macht zwar keinen erblichen Stand aus, doch wird er in den Manifesten häufig als besonderer Stand betrachtet. Seine Vorrechte bestehen in der Befreiung von körperlichen Strafen und Schatzungen, selbst von der Kopfsteuer, doch muß er, mit Ausnahme der Deutschen Provinzen, wo der Klerus dem Adel gleich geachtet ist, seine Söhne zu Rekruten stellen; 3) der Bürger ist persönlich frei und steht unter eignen Obrigkeiten und Stadtrechten, ist jedoch, mit einigen Modificationen, der Rekrutenstellung unterworfen. Man unterscheidet 6 Klassen: a) eigentliche Bürger; b) die 3 Gilden, wohin

diejenigen gehören, die den Besitz eines gewissen Kapitals erklären, wornach ihre Vermögenssteuer klassificirt wird. Jede dieser Gilden genießt besondere Begünstigungen, besonders in Hinsicht der Betreibung der Gewerbe; c) die Zünfte und Professionen; d) Fremde, die sich Geschäfte wegen in einer Stadt aufhalten; e) namhafte Bürger, wohin Gelehrte, Künstler, Bankiers und dergl. gehören. Auch ihnen bewilligt das Gesetz große Vorzüge, sie sind, wie die aus den beiden ersten Gilden von Leibesstrafen frei, und f) Beisassen. Was von diesen 6 Bürgerklassen zum Kaufmannsstande gehört, ist zwar nicht frei von der Konskription, kann aber den Dienst mit Gelde bezahlen; 4) Bauern. Diese theilen sich: a) in freie Landleute. Dahin gehören: die ausländischen Kolonisten, die Odnodworzen oder Einhöfner, mit den auf dem Lande wohnenden verabschiedeten Soldaten (diese Klasse muß sich indeß, wie Leibeigne, versetzen lassen), die Kosaken, die Tatarischen, Finischen, Mogolischen und andern Sibirischen Völker, die Freigelassenen, deren Lage sich nach ihrem Freibriefe modificirt, die Neusiedischen, und die Kleinrussischen Bauern. Doch mag Alles, was sich zu den Freien in Rußland zählt, kaum $\frac{1}{10}$ des Bauernstandes ausmachen; b) in Leibeigne. In der Regel ist jeder Russische, Polnische und Altsinische Bauer leibeigen, hat kein Eigenthum, und gilt nicht als eine Person im Staate, sondern als eine Sache, mit der ihr Besitzer schalten und walten, sie verkaufen, versetzen, verspielen kann, wie er will, nur darf er ihn nicht am Leben strafen, nicht an einer Verheirathung hindern, und seine Töchter nicht zu seinen Lüsten mißbrauchen. Sie unterscheiden sich übrigens in Kronsbauern, Oekonomiebauern, Bergwerksbauern und Privat- oder adeliche Bauern.

In Polen giebt es ebenfalls 4 Standesklassen: 1) Adel, der nur aus einem Korps besteht, und der Unterschied zwischen hohem und niederm Adel ist in der Theorie nicht begründet: der reichste Magnat gilt vor dem Gesetze nicht mehr, als der geringste Schlachtschitz — eques polonus par omnibus, nemini secundus. Er ist äußerst zahlreich, und gewiß gehören 60,000 Familien in seine Kaste, wovon aber kaum 100 reich, der Rest äußerst arm ist, und sich nur mit Gutsantheilen oder Bauerhöfen begnügen muß: nicht selten wohnen in Einem Dorfe 50 Schlachtschitzen zusammen, der reiche Adel dagegen besitzt fürstlichen Reichthum. Der Adel kann nur gebornen oder naturalisirten Polen verliehen werden; 2) Klerus, der besondere Vorrechte genießt: der hohe hat Sitz und Stimme im Senate, der niedere privilegirten Gerichtsstand; 3) Bürger, mit besondern Vorrechten: auch die Juden werden ihnen beigezählt; 4) Bauer, jetzt persönlich frei, mit dem Rechte, ein Eigenthum zu erwerben, aber überall arm.

§. 15. Polnische Verfassung.

Polen's Staatsverfassung weicht von der Russischen ganz ab: es ist eine Monarchie, die das Recht der Gesetzgebung zwischen dem Staatsoberhaupte und den Volksrepräsentanten theilt, und sich auf eine Konstitution gründet.

Die Grundzüge der Polnischen Staatsverfassung sind folgende: 1) die gesetzgebende und vollziehende Gewalt ist getheilt: jene üben Monarch und Stände, diese der Monarch allein aus; 2) die katholische Kirche ist die der Mehrheit der Bürger, ohne daß sie die Freiheit andrer Kirchen beschränkt, und Andersglaubende von dem Genusse der bürgerlichen Rechte ausschließt; 3) alle Klassen der Einwohner schützt das alte Grundgesetz: neminem captivabimus, nisi jure victum; 4) das Eigenthum ist heilig und unverletzlich, auch ein Ausländer kann Grundeigenthum und Indigenat erwerben; 5) nur ein Pole, oder einer, der das Indigenat erworben hat, kann Staatsämter erwerben; 6) die Presse ist frei; 7) die Polnische Sprache ist die der öffentlichen Verhandlungen; 8) das Militär dient bloß zur Vertheidigung des Landes; 9) der öffentliche Unterricht ist national und unentgeldlich; 10) die Privilegien der Städte bleiben erhalten; 11) der Landmann ist persönlich frei, und kann Eigenthum erwerben; 12) der Jude steht unter dem Schutze der bisherigen Gesetze.

Das Volk übt seinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt durch einen Reichstag aus. Dieser Reichstag kömmt alle 2 Jahr zu der vom Kaiser und Könige bestimmten Zeit auf 14 Tage zusammen, und berathschlagt über Auflagen und Gesetze, deren Entwürfe im Staatsrathe abgefaßt, und auf Befehl des Kaisers und Königs dem Reichstage vorgelegt werden. Er besteht aus 2 Kammern: 1) der Kammer des Senats, die 30 Mitglieder bilden, nämlich 10 Bischöfe, die vom Kaiser und Könige ernannt, aber vom Papste bestätigt werden, 10 Woiwoden und 10 Kastellane, die der Staatsrath ernennt Den Präsident ernennt der Kaiser und König. Die Stellen der Senatoren sind auf Lebenszeit. Die in der Landbotenkammer diskutirten Gesetze werden dem Senate vorgelegt, der, mit Ausnahme einiger Fälle, denselben seine Beistimmung ertheilt; 2) der Kammer der Landboten, aus 60 Mitgliedern bestehend, welche auf den Adelsversammlungen der Kreise gewählt werden, und ein Alter von 40 Jahren haben müssen. Das Königreich ist zu dem Ende in 40 Gemeindeversammlungen getheilt: 8 für die Stadt Warschau und 32 für das übrige Gebiet; jede Gemeindeversammlung muß wenigstens 600 stimmfähige Mitglieder zählen Die gewählten Landboten bleiben 9 Jahr in Funktion, und erneuern sich alle 3 Jahr zum Drittel durch das Loos Präsident ist ein vom Kaiser und Könige ernannter Marschall. Die Mitglieder des

Staatsraths sind gebohrne Mitglieder der Landbotenkammer, haben Sitz und deliberirende Stimme. Die Kammer ernennt 3 Kommissionen von 5 Mitgliedern für die Finanz-, Civil- und Kriminalgesetze, und bloß die Mitglieder dieser Kommissionen und die Minister haben das Recht, in der Versammlung zu sprechen, die andern Mitglieder entscheiden nach geheimer Abstimmung. Die Landtage oder Kreisversammlungen bestehen aus den Edelleuten der Kreise, Gemeindeversammlungen aus den unadelichen Grundeigenthümern und anderen stimmfähigen Mitgliedern, die aber 21 Jahr alt seyn müssen; sie werden vom Monarchen zusammenberufen und erwählen, unter Vorsitze eines Marschalls, die Landboten.

b. Staatsverwaltung.

Neuestes System der Russischen Reichsverwaltung (in Storch's Rußland, Lief. 1.). — Sziagraphie der ganzen Staatsverwaltung des Russ. Reichs (ebend. Lief 18.). — Die Russ. Staatskalender von 1818 und 1820., (Russisch und Deutsch).

§. 16. Höchste Staatsbehörden.

Das weite Russische Reich hat eine ziemlich gleichförmige Staatsverwaltung; ihr Gang ist ein und derselbe, und wo er auch in einigen Provinzen in einzelnen Nuanzen abweicht, da laufen seine Räder doch sämmtlich wieder in der Maschine zusammen, die das Ganze in Bewegung hält. Wirklich giebt es nur wenige Regierungen in Europa, wo alle Zweige der Verwaltung so übereinstimmend zu einem lichtvollen Ueberblicke führten. — Polen ist indeß ganz davon getrennt und hat seine besondere Verwaltung.

Die Leitung der Geschäfte koncentrirt sich in der Seele der Staatsmaschine, in dem Monarchen selbst. Die obersten Kollegien, die ihn dabei unterstützen, sind: 1) der Reichsrath, seit 1810, worin der Kaiser selbst den Vorsitz führt. Seine Mitglieder sind die Minister und eine unbestimmte Anzahl von Mitgliedern, die sich in 4 Departemente theilen: für die Gesetzgebung, für das Kriegswesen, für die Civil- und geistlichen Angelegenheiten, und für die innere Staatswirthschaft und die Finanzen; 2) das Staatsministerium, das eigentlich kein Kollegium bildet, indem die Minister von einander unabhängig arbeiten, aber im Reichsrathe und Senate Sitz und Stimme haben, und verbunden sind, dem letzten von ihrer Geschäftsführung jährlich Rechenschaft abzulegen. Mehrere dieser Minister haben einen Gehülfen, der aber bloß für diejenigen Sachen verantwortlich ist, die er eigenhändig unterzeichnet. Die Ministerien sind: a) für die auswärtigen Angelegenheiten; b) für den Krieg; c) für die Marine; d)

für das Innere; e) für die Volksaufklärung; f) für die Finanzen; g) für die Polizei, wozu noch 2 Generaldirektionen für Land- und Wasserbauten, und die geistlichen Sachen der fremden Glaubensverwandten kommen; 3) der Senat, das höchste Reichstribunal, und als die Mittelsperson zwischen dem Monarchen und dem Volke anzusehen. Die oberste richterliche Würde ist der vornehmste Zweig seiner Geschäfte; er wacht als Bewahrer der Gesetze über die Beobachtung der Gerechtigkeit, führt die Aufsicht über die Staatseinnahmen und Ausgaben, und sorgt für die Mittel zur Erleichterung der Volksbedürfnisse, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und für die Abschaffung jedes gesetzwidrigen Verfahrens. Der Monarch ist sein Haupt, der Justizminister jedesmaliger Generalprokurator, die übrigen Mitglieder unbestimmt. Er zerfällt in 8 Departemente, wovon 5 ihren beständigen Sitz zu Petersburg, 3 zu Moskwa haben; 4) der heiligst dirigirende Synod, das höchste Gericht der Griechisch-Russischen Kirche, welches ein Synodskomptoir zu Moskwa hat.

In Polen steht an der Spitze der Regierung ein Namiestnik oder königl. Statthalter, welcher die Person des Monarchen repräsentirt. Die Ausübung der Gesetze ist dem Staatsrathe übertragen, welcher sich in 4 Kommissionen theilt, wovon den 3 ersten ein Minister vorstebt. Dieser Staatsrath legt jährlich im Allgemeinen Rechenschaft von dem Zustande des Reichs ab. Die 3 Minister und die Mitglieder des Staatsraths sind verantwortlich. Ein Minister Staatssekretär bleibt fortdauernd bei dem Monarchen.

§. 17. Innere Verwaltung.

Rußland und Polen sind in Hinsicht der innern Verwaltung ganz verschieden organisirt.

Rußland zerfällt gegenwärtig, nachdem Siberien neu organisiert ist, in 51 Gouvernements und 11 Provinzen. Die Gouvernements, die mit Ausnahme einiger, meistens den Namen von ihren Hauptstädten führen, sind 1) St. Petersburg, 2) Finland (Hptst. Helsingfors), 3) Esthland (Reval), 4) Livland (Riga), 5) Kurland (Mietau), 6) Moskwa, 7) Smolensk, 8) Pskow, 9) Twer, 10) Nowogorod, 11) Olonez (Petrosawodsk), 12) Arkhangel, 13) Wologda, 14) Jaroslaw, 15) Kostroma, 16) Wladimir, 17) Nishegorad, 18) Tambow, 19) Riäsan, 20) Tula, 21) Kaluga, 22) Orel, 23) Kursk, 24) Woronesh, 25) Kiew, 26) Tschernigow, 27) Pultawa, 28) Slobodsk Ukräne (Kharkow), 29) Jekaterinoslaw, 30) Kherson, 31) Taurien (Akmetschet), 32) Wilna, 33) Grodno, 34) Witebsk, 35) Mohilew, 36) Minsk, 37) Wolhynien (Shitomir), 38) Podolien (Kamenez),

39) Kasan, 40) Wiätka, 41) Perm, 42) Simbirsk, 43) Pensa, 44) Saratow, 45) Astrakhan, 46) Kaukasien (Georgiewsk), 47) Orenburg (Ufa), 48) Tobolsk, 49) Tomsk, 50) Irkuzk und 51) Jeniseisk (Krasnojarsk); die Provinzen: 1) Bessarabien (Kischenau), 2) Bialystok, 3) Omsk, 4) Jakuzk, 5) Okhozk, 6) Grusien, 7) Imerethi, 8) Awchasa, 9) Tscherkessien, 10) Daghestan und 11) Schirwan, wozu noch das Land der Donischen Kosaken und die Steppe der Kirgisen, letztere als Schutzland kömmt. 37 von diesen Gouvernements haben eine auf gleichen Fuß organisirte Verfassung; in 14 Gouvernements und 4 Provinzen ist zwar eben diese Verfassung eingeführt, doch weicht sie hinsichtlich der Justizpflege in einigen Punkten ab, indem man diese Provinzen bei ihrer vor Einführung der Statthalterschaften bestandenen Verfassung und Provinzialrechten gelassen hat. Dahin gehören: Finland, Esthland, Livland, Kurland, Grodno, Kiew, Wilna, Minsk, Mohilew, Podolien, Pultawa, Tschernigow, Witebsk, Wolhynien, Bialystok und das Land der Donischen Kosaken. Jedem der Gouvernemente sind ein Kriegs- und ein Civilgouverneur vorgesetzt, doch sind beide Gouverneurstellen zuweilen in einer Person vereinigt, häufig haben 2 oder mehrere Provinzen einen gemeinschaftlichen Kriegsgouverneur. Jedes Gouvernement zerfällt in Kreise, die nach ihrer vornehmsten Stadt benannt werden und von dem Gouvernement abhängen. Die Gouvernementsregierung zerfällt in den bürgerlichen und militärischen Zweig: letzterer steht allein unter dem Kriegsgouverneur, von welchem die verschiedenen Militärkommando's abhängen und der auch gewissermaßen den Civilgouverneur kontrollirt. Zur Civilgouvernementsregierung gehören: 1) der Gouvernementsrath, die oberste Verwaltungsbehörde der Provinz; 2) der Gerichtshof der peinlichen Sachen, 3) der Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen, 4) das Gewissensgericht, 5) der Kameralhof, 6) die Kammer der allgemeinen Fürsorge, dann 7) ein Gouvernementsprokureur, 8) 2 Gouv. Anwälde, 9) ein Gouv. Landmesser, 10) ein Baumeister, 11) ein Physikus, 12) ein Geburtshelfer, Ober- und Unterhebamme. Zur Kreisverwaltung, die der Gouv. Verwaltung völlig untergeordnet ist: 1) das Kreisgericht als Justizbehörde, 2) das adliche Vormundschaftsamt, 3) das Niederlandgericht als obere Polizeibehörde, 4) die Kreisrentkammer, 5) der Stadtmagistrat in den Städten, 6) das Kreismilitärkommando, das aber unter dem Gouv. Militärkommando, und mit diesem unter dem Kriegsgouverneur steht, außerdem mehrere einzelne Beamte, als Kreisarzt, Kreiswundarzt, Landmesser u. s. w. — Das Land der Donischen Kosaken hat eine Art von militärischer Verwaltung. Die Provinzen am Kaukasus haben zwar Gouverneure und mehrere Verwaltungszweige mit dem übrigen Rußland gemeinschaftlich, sind aber noch nicht völlig organisirt.

Polen wird in 8 Woiwodschaften abgetheilt: 1) Krakau, 2) Sendomir, 3) Kalisch, 4) Lublin, 5) Plock, 6) Masau, 7) Podlachien und 8) Augustow. In jeder derselben besteht 1) eine Kommission, die über den öffentlichen Dienst und die Ausübung der Gesetze wacht; 2) besondere Kommissionen zur Ausführung der Befehle der Woiwodschaftskommissionen; 3) ein Rath der Einwohner, und 4) eine gewisse Anzahl Land- und Grodgerichte.

§. 18. Justiz.

Rußland und Polen haben beide eigne Gesetzbücher, wornach Recht gesprochen wird, jedes seine besondere Gerichtsverfassung.

In Rußland ist das 1649 promulgirte Sabornoe Uloschenije, das aber sehr unvollständig ist, allgemeine Rechtsnorm, wornach und nach den Entscheidungen des Senats sich überall gerichtet wird, doch arbeitet man schon seit mehreren Jahren an der Abfassung eines vollständigen Nationalkodex. In Polen richtet man sich bisher noch nach der alten Konstitution und Codex, die aber den beiden neuen Civil- und Kriminalgesetzbüchern, die indeß noch nicht promulgirt sind, Platz machen werden.

Die unterste Instanz, sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, sind in Rußland in den Städten der Magistrat, auf dem Lande das Kreisgericht, außer welchen noch ein adliches Vormundschaftsamt in den Kreisen besteht; in den Deutschen und Polnischen Provinzen giebt es adliche, städtische und jüdische Grundgerichte. Die zweite Instanz in den Gouvernements sind die Gerichtshöfe der bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen; in den Deutschen Provinzen geht die Appellation an das Justizkollegium der Ostseeprovinzen zu Petersburg, aus den beiden Hauptstädten an die in denselben bestehenden Hofgerichte. Die Kosaken haben ihre Tribunale zweiter Instanz. Die höchste Instanz ist der Senat zu Petersburg und Moskwa, wovon keine weitere Appellation stattfindet. Jedes Gouvernement hat sein Kollegium von Anwälden, welches darüber wacht, daß alle Gerichte ihre Schuldigkeit thun, und das seine Beschwerden bei dem Gouv Prokureur anbringt. Auch befindet sich in jedem Gouv. ein Gewissens- oder Billigkeitsgericht, das bloß von dem Senate abhängt; zu seinem Ressort gehört die Sorge, daß Jeder seinen Richter finde, und Keiner ungehört im Kerker schmachte, eine Einrichtung, die Rußland eigenthümlich ist.

Die Untergerichte in Polen sind die Landgerichte für bürgerliche, die Grodgerichte für peinliche Rechtssachen; von beiden geht die Berufung an die Appellationshöfe zu Petrikau und Lublin, und von diesen an das höchste Tribunal zu Warschau, das mit dem Staatsrathe verbunden ist. ⅔ der Richter unterer Instanz werden ge-

wählt, die übrigen und die bei den höhern Gerichten von dem Monarchen ernannt und bleiben auf Lebenszeit. Auch giebt es in allen Bezirken Friedensrichter zur Beilegung geringfügiger Sachen. Ueberhaupt ist die Russische Gerichtsverfassung und die Justiz in der Theorie einfach und meisterhaft: in praxi soll aber Bestechlichkeit an der Tagsordnung seyn.

§. 19. Polizei.

Die Polizeiverwaltung zerfällt in Rußland in zwei Zweige: 1) Staatspolizei, die theils unter das Ministerium des Innern, theils unter das der Polizei gehört, und 2) Gouvernementspolizei oder Polizeipflege.

Die untere Polizeipflege wird in den Kreisen von dem Niederlandgerichte vom Platzkommandanten und Stadtrichter, im Gouvernement von dem Civilgouverneur in höherer Instanz verwaltet, welcher letztere seine Befehle von dem Polizeiminister empfängt. In Polen gehört die Verwaltung der gewöhnlichen und Besserungspolizei den Ortsbehörden, in obern der Woiwodschaftskommission.

Mehrere Zweige der Staatspolizei sind vortrefflich, besonders zeichnet sich Rußland durch seine Medizinal-, Sicherheits- und Gewerbspolizei aus. Korn- und Salzmagazine sind allenthalben vorgerichtet. 1808 lagen in 57,716 Magazinen an Roggen 10,744,502, an Sommerkorn 1,909,513 Tschetwert, an Salz 10,559,418 Pud. 1804 waren im ganzen Reiche 599 vom Staate besoldete Aerzte und Chirurgen, 559, die frei praktisirten, 172 besoldete und 51 andere Hebammen, 488 Aerzte und Chirurgen bei der Armee, 466 Feldscherer und 21 Kapastrawy (Knochenzurechtsetzer), 143 Aerzte und Chirurgen bei der Flotte und 187 Feldscherer, dann 217 Apotheker, in 4 Gouv. aber 57 Krankenhäuser, 5 Waisenhäuser, 19 Findelhäuser u. s. w.

§. 20. Kirchenstaat.

J. G. Wellermann's Abriß der Russ. Kirche. Erfurt, 1788. 8. — A. W. Hupel's kirchl. Statistik von Rußland (in dessen Nord. Misz. St. 11. 12.).

In Rußland ist die Griechische, in Polen die katholische Kirche herrschend; tolerirt, mit Ausübung ihres Gottesdienstes, sind nicht allein alle übrige christliche Konfessionen, sondern in Rußland auch Mohamedaner, Lamaiten und Schamanen.

Die Russische Kirche macht in Hinsicht ihrer Verfassung und Unabhängigkeit von den 4 morgenländischen Patriarchen eine für sich bestehende Kirche aus. Ihr Oberhaupt ist der Kaiser, der jedoch die Sorge für die geistlichen Angelegenheiten in den Schooß

des heiligst dirigirenden Synods niedergelegt hat. Unter demselben stehen die 36 Konsistorien, welchen Archijereis vorstehen, die mit denselben eine Eparchie bilden. Der Säkularklerus oder Beloe Duhowenstwo (weiße Geistlichkeit) besteht: 1) aus den Archijereis oder Metropoliten, Erz- und Bischöfen, welche beide erstere Würden an keinen bestimmten Sitz gebunden sind, sondern von dem Monarchen bald diesem, bald jenem Bischofe verliehen werden. Die 4 Archijereis zu Nowogorod, Kiew, Moskwa und Jekaterinoslaw haben Vikare. Auch gehört zum hohen Klerus der Katholikos von Grusien; 2) aus der niedern Geistlichkeit: Protojerei, Jerei und Diakonen. Der Regularklerus oder Tschornoe Duhowenstwo (schwarze Geistlichkeit) besteht: 1) aus Archimandriten oder Vorstehern mehrerer Klöster; 2) aus Igumenen oder Prioren; 3) aus Igumenjas oder Priorinnen; 4) aus Kalugern oder Mönchen und Nonnen, und 5) aus Anachoreten. In Großrußland giebt es 156 Mönchsklöster mit 58 Archimandriten, 59 Igumenen u. 2,492 Kalugern- u. 39 Nonnenklöster mit 67 Igumenjas und 1,366 Nonnen; in Kleinrußland 29 Mönchs- und 10 Nonnenklöster; in Weißrußland 31 Mönchs- und 4 Nonnenklöster; in den 36 Eparchien 1815 aber 483 Kathedral- und 26,598 Pfarrkirchen mit 98,726 Weltgeistlichen. Von der orthodoxen Griechischen Kirche haben sich seit Jahrhunderten mehrere Sekten getrennt; die Raskolniken oder Stariwerzi, wozu 72 verschiedene Zweige gehören, worunter die Duchoborzi eine Art von Mennoniten ausmachen. Es sollen über 300,000 Raskolniken vorhanden seyn, die einige Klöster und 1 Archimandriten zu Nikolajew haben.

Die katholische Kirche, mit welcher sich auch ein Theil der Griechen und Armenier vereinigt hat. Ihr vornehmstes Gericht ist das Röm. kathol. geistliche Konsistorium zu St. Petersburg. Die Katholiken stehen unter 6 Erz- und Bischöfen, die unirten Griechen unter 3 Bischöfen. An der Spitze der kathol. Geistlichkeit in Polen ist der Erzbischof von Warschau gesetzt; er hat 5 Sufraganbischöfe unter sich; auch befindet sich zu Chelm ein unitarischer Bischof. Die meisten Klöster sind zum Besten der Staatskasse eingezogen.

Die lutherische Kirche ist herrschend in Finland, Livland, Esthland und Kurland, noch besitzt sie eigne Kirchen in Petersburg, Moskwa, Saratow, Astrakhan, Woroneſh, Tamboiw, Riäsan, Pensa, Simbirsk, Kasan und Orenburg, die meistens durch eingewanderte Kolonisten entstanden sind. Die Lutheraner in Finland stehen unter 2 Bischöflichen Diözesen von Åbo mit 19, und Borgo mit 7 Probsteien; jedem Bischofe ein Konsistorium zur Seite; die Geistlichkeit in Livland, Esthland und Kurland unter dem Bischofe von Petersburg und seinem Konsistorium seit 1820 u. die Geistlichkeit der übri-

gen Provinzen, unter dem Konsistorium zu Saratow seit 1819. Auch giebt es in den Ostseeprovinzen noch Unterkonsistorien. Die 21 Pfarrkirchen in Lithauen, standen bisher unter der Synode von Birse. — Die Lutheraner in Polen, jetzt mit den neuen Kolonisten gegen 200,000 Ind. zählend, haben ein eignes Konsistorium und Superintendenten zu Kalisch.

Reformirte sind weder in Rußland, noch in Polen zahlreich: sie haben eigne Kirchen, überhaupt 49 an der Zahl in Rußland und 10 in Polen, und stehen unter dem Justizkollegium der Liv- und Esthländischen Rechtssachen. Die Armenische Kirche steht unter dem Erzbischofe zu Nachitschewan; Herrnhuter zu Sarepta, unter 1 Bischofe; Mennoniten; Mohammedaner, unter 2 Muftis zu Ufa und Baktschisarai; Juden, sowohl Talmudisten als Karaiten, letztere in Taurien: in Polen, wo ihrer überhaupt 2.0,000 sind, besitzen sie gegen 300 Synagogen; Lamaiten, mit zahlreicher Geistlichkeit und dem Tempel zu Darsan; Hindu's, die ein Bethaus zu Astrakhan haben, und Schamanen in Siberien, aber doch auch noch im äußersten Norden des Europ. Antheils unter den Samojeden. Viele Andersglaubende sind durch die Bemühungen der Griechischen Propaganda, Proselyten geworden.

§. 21. Finanzverwaltung.

Die Finanzen stehen unter dem Finanzminister und den davon abhängenden Finanzbehörden. Das Reichsschatzmeisteramt wacht über die Erhebung der Einkünfte in den Provinzen, nimmt alle Einkünfte in Empfang, und legt dem Senate Rechnung ab. Die öffentlichen Rechnungen revidirt die Staatskontrolle. In den Provinzen ist der Kameralhof die obere Finanzbehörde, in den Kreisen die Kreisrentkammer.

Die Einkünfte fließen: 1) aus den Domänen, wohin der Obrok von den Kronsbauern, die Krondomänen in Liv-, Esth- und Kurland, der Ueberschuß aus den Forsten, die Fischerei in der Wolga, der Ueberschuß von den Kronfabriken und der Ertrag der Kronmühlen, Badstuben und Buden gehören: 1792 brachte der Obrok von den Kronsbauern 11,680,000 Rubel ein; 2) aus den Regalien, als Berg-, Münz-, Stämpel-, Post-, Branntwein- und Salzregal: allein das Salzregal macht einen Gegenstand von 15 Mill. Rub. aus; 3) aus den Steuern — Kopfsteuer, Vermögenssteuer, Rekrutengelder, Jassak, Land- und Seezölle; 4) aus kleinern Gefällen. Hiezu kommen aber noch die persönlichen Dienste und die Naturalienlieferungen, die ungemein ansehnlich sind.

§. 22. Militärverwaltung.

Das ganze Militär steht unter Leitung des Kriegsministers und des Kriegskollegiums zu St. Petersburg, dem

die übrigen Behörden, das Generalauditoriat, die Expeditionen für die Militärwaisenanstalten, für das Proviantwesen, für das Kommissariat mit seinen 8 Depots, den Militärhospitälern und Militärfabriken u. s. w., untergeordnet sind; in den Provinzen sind der Kriegsgouverneur und das Gouv. Militärkommando, unter welchem die Kreiskommando's stehen, diejenigen, die Alles leiten, was zum Militärfache gehört. — Die Marine steht unter dem Seeministerium, das das Admiralitätskollegium, welches den praktischen Zweig des Seewesens leitet, und das Admiralitätsdepartement, welches dessen theoretischen Zweig leitet, unter sich hat.

Erziehungsinstitute für das Landheer, sind das Kadettenhaus zu Petersburg, die Gouv. Militärschulen zur Bildung junger Edelleute, die Artillerieschule zu Petersburg, das Militärwaisenhaus daselbst, die Reserveeskadronen bei den Kavallerieregimentern. — Versorgungsinstitute: 5 Invalidenhäuser. — Hülfsanstalten: 9 Militärhospitäler mit 189, und 23 Landkommanden, mit 23 Medicinalbeamten. — Die große Gewehrfabrik zu Tula, die Fabriken zu Sestrabek und Bränsk, die Kanonengießereien zu Lipezk, Petrosawodsk, Petersburg, Kherson und Moskwa; die großen Pulvermühlen an der Ochta u. s. w.

Erziehungsinstitute für die Marine: das Seekadettenkorps zu St. Petersburg, die Steuermannsschule zu Kronstadt, die Schiffbauschule zu St Petersburg, die Steuermanns- und Schiffbauschule zu Nikolajew — Hülfsanstalten: 1 große Flottenhospitäler und Flottenlazarethe, mit 17 Flottkommanden. — Schiffswerfte zu Kherson, St. Petersburg Kronstadt, Kholmogory, Arkhangelsk, Kasan, Khopersk und Woronesh. Ein Linienschiff von 64 Kanonen, kostet zu Kronstadt 200,000, von 74 Kanonen aber 300,000 Silberrubel; ein 64 Kanonenschiff von Lärchenholze zu Arkhangelsk nur 64,000 Rubel. Aber an dauerhaftem Schiffbauholze fehlt es, und ein Schiff ist daher in den wenig salzhaltenden Häven des Baltischen Meeres nur von kurzer Dauer. In den Häven des Schwarzen Meeres, ist der teredo navalis ein gefährlicher Feind.

c. Politisches Verhältniß.

§. 23. Politische Stellung im Europäischen Staatensysteme.

Rußland gehört zu Europens gebietenden Mächten, und ist mit Oesterreich jetzt die erste Landmacht dieses Erdtheils.

Rußland hat sich seit 1709, wo die Schlacht von Pultawa das Schicksal des Nordens entschied, zu einer so furchtbaren Größe, zu einer so imponirenden Diktatur in der Europäischen Republik erho-

ben, daß von einem Gleichgewichte im N. und O. dieſes Erdtheils gar die Rede nicht mehr ſeyn kann. Sein ſchon ganz ungeheurer Umfang hat ſich ſeitdem in Europa um mehr als ⅓ vergrößert; die Scheidewand, die es bisher von dem Mittelpunkte Europens entfernt hielt, Polen, iſt gefallen, und mächtiger als je drückt Rußland gegen dieſen Erdtheil vor! Dabei hat ſich ſeine innere Kraft ungemein geſtählt, ſeine Volksmenge in ſich ſelbſt faſt um das Dreifache vergrößert, die Kultur ſeine Wildniſſe in blühende Provinzen umgeſchaffen! Wohl muß die täglich anwachſende Größe dieſes Staats ganz Europa mit Bangigkeit erfüllen: Europa hat es erfahren, daß faſt alle große Stürme, die es von jeher trafen, im Norden entſtanden, vom Norden ausgingen, und unläugbar iſt es, daß wenn jetzt ſchon Rußland's Kraft ſeiner Ausdehnung gliche, die vereinigte Macht des ganzen Erdtheils ihm keinen Widerſtand leiſten könnte. Allein dieß iſt noch der Fall nicht, und mancherlei Umſtände hindern auch, daß ſich das Reich in ſeiner ganzen furchtbaren Größe entwickeln kann. Zwar überflügelt ſein Heer, das an Taktik ſich den geübteſten gleichſtellen kann, an Ausdauer und Stärke die meiſten übertrifft, die aller einzelnen Europäiſchen Mächte weit, indeß hindert ſeine ungeheure Ausdehnung, daß es nie mit ſeiner ganzen Kraft auf einen Punkt hinwirken kann, daß ein unglücklicher Schlag von ihm weit tiefer empfunden werden muß, weit langſamer ausgeglichen werden kann. Als Napoleon 1812 die alte Hauptſtadt Rußland's bedrohete, als er tief in das Innere des weiten Reichs vordrang; wie ſtark war da das Ruſſiſche Heer, was ſich ſeinem Siegesfluge entgegenſetzte? Die Million Krieger, die Rußland unterhält, ſind über ſein unermeßliches Staatsgebiet zerſtreuet, es gehören Jahre dazu, ehe ein Regiment, das am Ufer des Jeniſei oder der Lena ſteht, an den Gränzen Oeſterreichs oder Preußens anlangen und wie anlangen kann, und unter jener Mill. Krieger ſind auch die begriffen, welche die Linien am Ural, am Irtiſh u. ſ. w. beſetzt halten. Dazu kömmt der Mangel an Kultur bei einem großen Theile ſeiner Unterthanen, die totale Verſchiedenheit der Sprachen, der Religion und Sitten, die zahlreiche Menge barbariſcher und treuloſer Nachbarn, die es immer durch Heere im Schach halten muß, und vor Allem die ewige Geldnoth, die hier bei der geringen Wohlhabenheit der eignen Unterthanen um ſo fühlbarer wird! Dieß iſt es vorzüglich, was für den Augenblick die volle Entwickelung der Kräfte Rußland's hindert, und ein glückliches Gleichgewicht hervorbringt, beſonders, da die beiden größten Landmächte Europa's ihm in dieſem Erdtheile gegenüberſtehen. — Uebrigens iſt jetzt wohl Rußland's Stellung die günſtigſte, die irgend ein Staat in Europa hat: es hat zwar keine Naturgränzen, aber es iſt durch die Wüſten, die es umgeben, an ſich unangreifbar, in Rußland kann nur ein Ruſſe fechten. Dagegen kann es aber

auch seine Heere fast ohne irgend einen natürlichen Aufenthalt, hier bis an die Karpaten und Sudeten, dort bis an die Ufer der Oder werfen, selbst nicht einmal bedeutende, wenigstens keine gefährliche Festungen im Rücken lassend. Von Schweden hat es die Natur getrennt; die Osmanen gehen jetzt ihrem Schicksale entgegen, das sie, wenn nicht alles trügt, unaufhaltsam ereilen wird, und noch läßt sich nicht voraussehen, ob im S. künftig die Donau, der Hämus oder das Aegäische Meer den terminum imperii Rossici bezeichnen wird! Außerhalb Europa sind Schina und Iran seine mächtigsten Nachbarn: mit beiden lebt es im Frieden, und letztres wird wahrscheinlich mit ihm den gemeinschaftlichen Kampf gegen die Nachkommen Osman's bestehen. Die übrigen Asiatischen Völker werden durch stark besetzte Militärlinien im Zaume gehalten. Aber in Nordamerika scheint man auf die Ausbreitung der Russen aufmerksam und eifersüchtig zu werden!

§. 24. Politisches Interesse.

Rußland's Interesse war gewiß für den Augenblick Ruhe und Frieden, um seinen Haushalt im Innern mehr zu fördern, und vorzüglich seine Finanzen zu heben, die durch die außerordentlichen Anstrengungen in den letzten Jahrzehnten sehr gelitten haben. Die Aufforderung zu dem jetzt ausbrechenden Kriege, mußte ihm daher auf jeden Fall unwillkommen seyn, indeß scheint es die Ehre seiner Krone zu erfodern, den hingeworfenen Handschuh aufzunehmen.

Rußland ist in sich selbst zu mächtig, als daß ein Zuwachs von einigen 1,000 Q. Meilen noch seine Kräfte vermehren könnte. Es hat Wüsten genug, und wird bei dem glücklichsten Ausgange des Kriegs doch nur Wüsten gewinnen, die ihm noch in mehrern Jahrzehnten nichts einbringen können. Ein Zuwachs in jenen Gegenden mehrt seine Stärke, seine Festigkeit nicht, und muß ihm lästig werden, wenn es nicht seinen Stolz darin setzt, den Bosfor zu bewachen, und ein schmählig unterdrücktes Volk, das jetzt aus seiner Lethargie erwacht ist, sich wiederzugeben. Es würde ihm sicher gelegener gewesen seyn, wenn seine Plane für das Glück seiner Völker nicht gestört wären; darum schloß ja Alexander den heil. Bund ab! Der Erfolg der Russischen Waffen kann nicht zweifelhaft seyn, wohl aber liegt es unter dem Schleier der Zukunft, was für segenbringende Früchte für Rußland, wie für Europa und die civilisirte Erde daraus hervorgehen werden.

§. 25. Staatsverträge.

Rußland hat den heiligen Bund vorgetragen und abgeschlossen: es stand bisher mit allen Mächten Europa's in freundschaftlichen Verhältnissen, die jedoch in diesem Augenblicke mit der Pforte gestört sind.

Die vornehmſten Verträge ſind die Wiener Kongreßakte von 1815; die Verträge mit Oeſterreich, Preußen und den Briten von 1813 und 1814; mit Oeſterreich, von 1726, 1746, 1785, 1805, 1810; mit Preußen, von 1717, 1742, 1762, 1764, 1783, 1802, 1806 und 1813; mit Schweden, von 1721, 1724, 1733, 1743, 1780, 1791, 1792, 1801 und 1811; mit Dänemark, von 1737, 1781, 1782 und 1805; mit den Briten, von 1623, 1734, 1766, 1793 und 1805; mit Frankreich, von 1629, 1787, 1801; mit Portugal und den beiden Sicilien, von 1787; mit der Pforte, von 1698, 1711, 1712, 1713, 1724, 1739, 1774, 1783, 1784, 1792, 1804 und 1812; mit Iran, von 1729, 1732, 1784, 1797 und 1812; mit China, von 1689, 1727 und 1792.

Das Osmanische Reich.

Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Ad. Chr. Gaspari u. s. w. Abth. III. Bd. I. S. 521 — 836. Abth. IV. Bd. II. S. 1 — 374. — Gemälde der Europäischen Türkei, von Fried. Ludw. Lindner. Weimar 1813. 8. — Present State of Turkey etc. by *Will. Thornton*. Lond. 1815. Edit. III. 2 Vol. 8.; Deutsch von Herrmann. Hamb. 1808. 8. — A survey of the turkish empire, by *Will. Eton*. Lond. 1815. ed. III. 2 Vol. 8.; Franz. Paris 1799. 5 Vol. 8.; Deutsch von Bergk. Leipz. 1805. 8. — Memoirs relating to European and Asiatic Turkey etc. by *Rob. Walpole*. Lond. 1817. 4. — Lettere sopra la Turchia di *Giamb. Bonaugurio*. Venez. 1795. 8. — Tableau général de l'empire ottoman etc. par *Mouradgea d'Ohsson*. Par. 1787. 1790 2 Vol Fol. Deutsch von Beck. Leipz. 1788. 1793. 2 Bde. 8. — Die Reisen von Mac Michael, Stürmer, Galt, Hammer, Griffith, Pouqueville, Witman, Olivier, le Chevalier u. a.

A. Grundmacht.

Rumeli und Bosna, geogr. beschrieben von Mustapha Ben Abdalla Hadschi Chalfa, aus dem Türkischen übersetzt von J. von Hammer. Wien 1812. 8. — Voyage à l'embouchure de la mer noire ou essai sur le Bosphore etc. par M le Comte *Andreossy*. Par. 1818. 8. — F. A. Ukert's Gemälde von Griechenland Königsb. 1810. 12. — J. D. S. Bartholdy Bruchstück zur nähern Kenntniß des heutigen Griechenlands. Berlin 1805. 4. — *A. L. Castellan*, lettres sur la Grèce etc. Par. 1811. 2 Vol. 8. — Voyage pittoresque de la Grèce etc. par *Choiseul-Gouffier*. Par. 1792. 1809. 2 Vol.

fol. — *A. L Castellan*, lettres sur la Morea etc. Paris 1808. 8. — Description hist. et geogr. de l'Archipel par *Friesemann*, Neuwied 1789. 8 — Beschryving van den Archipel etc. door *Kinsbergen* Amst 1792. 8. — Fr. Jos. Sulzer, Geschichte des transalpinischen Daziens. Wien 1781 3 B 8. — *Katovich* Osservazione storiche, naturali e politiche intorno la Valachia e Moldavia Napoli 1788 8. — Beiträge zu einer hist. stat. Beschr. des Fürstenthums Moldau, von And. Wolf Hermannst. 1805. 2 B. 8. — Beiträge zur Eur. Länderkunde, die Moldau, Walachei, Bessarabien und Bukowina, daraestellt von F. Graf v Karaczay. Wien 1818. 8. — Die Reisen von Savary, Stephanopoli, Sorofani, Leake, Campenhausen, Holland, Gell, Pouqueville, Müller Hughes u. a.

Ueber die Asiatische Türkei, von J. v. Hammer (in den Wien. Jahrbuchern 1813. B. XIII. XIV. — Natolien, Georgien Armenien, Kurdistan, Irak und al Dschesira u. s. w. Berl und Leipz. 1799 8. — Die Reisen von Brown, Olivier, Witman, Morier, Ali Bey, Kinneir, Orbelian, Beaufort, Heude, Rennell, Clarke, Jaubert, Choiseul-Gouffier, Gardanne, Chateaubriand, Forbin, Maritti, Seetzen u. a.

Aegypten und Syrien u. s. w. Berlin und Leipzig 1799 8. — Description de l'Egypte, ou recueil des observations et des recherches, qui ont été faites en Egypte pendant l'expédition de l'armée française etc. Paris 1809—1821. fol. — Memoires sur l'Egypte. Par. 1798. 1800. 4. Vol. 8. — *Hamilton's* Aegyptiaca; Deutsch, Weimar 1814. 8. — Die Reisen von Sonnini, Volney, Olivier, Gollard, Forbin, Belzoni u. a.

§. 1. Lage. Gränzen. Größe. Bestandtheile.

Ein Reich, das sich über die schönsten Gefilde dreier Erdtheile verbreitet, in Europa aber die südöstliche Ecke einnimmt, und trotz seiner vielen Verluste zu den größern Staaten dieses Erdtheils gehört.

Lage in allen 3 Erdtheilen: zwischen 34° 37′ bis 65° 54′ östl. L und 23° bis 48° 18′ nördl. Br. Gränzen: im N. Rußland, das Schwarze Meer, und die Kaukasusländer Rußlands, im O. Iran, im S. O. der Persische Golf und Arabistan, im S. Nubien, im S. W. die Binnenländer Afrika's und Tripoli, im W. das Mittelländische Meer, worin es Kibris, Kreid und die sämmtlichen Eilande des Archipels zu seinem Staatsgebiete rechnet, und Oesterreich. Es hängt völlig zusammen, und hat eine durch Natur-

gränzen, durch Meere, Gebirge und starke Flüsse, oder durch unzugängbare Wüsten geschützte Lage, ist aber doch auf mehreren Punkten angreifbar; die Wüsten im S. W. vermochten in neuern Zeiten sowenig die Wahabiten, als die Donau die Russen, das Mittelländische Meer die Franzosen aufzuhalten. Die stolze Hauptstadt hat seine vornehmste Vertheidigung im Hämus. Flächeninhalt: 41 344,60 Q. Meilen, wovon 8,441,40 auf das Osmanische Europa, 19,943,50 (ohne Jemen) auf das Osmanische Asia und 12,960 auf Aegypten kommen. Bestandtheile: 28 Ejalets oder Statthalterschaften und 2 Schutzstaaten.

Das Osmanische Reich.	Areal in geo. graph. Q. M.	Volksmenge geschätzt	Dichtigkeit der Bevölkerung
A. in Europa	6,546,20	9,100,000	1,407
1. Rumeli	4,421,10	6,630,000	,499
2. Morah	360	420,000	1,167
3 Bosnah	839,50	1,000,000	1,190
4. Dschesair	737,30	800,000	1,085
5. Kirid	188,20	250,000	1,328
B. in Asia	19,943,50	9,846,100	498
6. Anatoli, mit den 3 Sandschaken des Kapudan Pascha	3,418	1,914,600	560
7. Kibris	343,50	108,000	233
8 Itschil	794	360,000	454
9. Karaman	1,747	1,000,000	573
10. Meratsch	407	148,000	363
11. Siwas	1,297	800,000	616
12. Trabesun	453	140,000	309
13. Tschaldir	238	200,000	840
14 Kars	148	100,000	671
15. Erserum	1,374	420,000	306
16. Wan	751	148,000	197
17. Schehrsor	634		
18 Bagdad	3,198	1,232,500	303
19 Basra	236		
20. Mossul	264	144,000	544
21. Diarbekr	684	370,000	550
22. Rakka	1,725	320,000	186
23. Haleb	461	450,000	977
24. Tarablus	261	315,000	1,206
25. Akka	251	420,000	1,673
26. Damas	1,259	1,250,000	991
27. Jemen	—	—	—
C. in Afrika	12,960	4 000,000	308
28. Misr	12,960	4,000 000	308
D. Die Schutzstaaten	1,894,90	1,500,000	845
1. Walachei	1,121,40	1,000,000	886
2. Moldau	773,50	500,000	596
Summa	41,344,60	24,446,100	594

§. 2. Physische Beschaffenheit.

Das Osmanische Europa bildet eine große Halbinsel, unter dem blühendsten Himmelsstriche belegen, von hohen Gebirgen durchzogen; das Osmanische Asia hat im N. auf seiner Kleinasiatischen Halbinsel ebenfalls hohe Gebirge, die sich bis zum Schat el Arab ziehen, aber auch große und weite Ebenen, im S. und im Innern strichweise Wüsten; Aegypten, oder Misr, bildet nur ein großes Thal, das Segen und Fruchtbarkeit vom Nil empfängt, außerhalb dessen Bereiche aber Wüste ist.

Das Osmanische Europa besteht: 1) aus den Provinzen auf beiden Seiten der Donau — gebirgige Landschaften, die eine starke Bewässerung haben, und wenn sie besser angebauet wären, zu den fruchtbarsten Europa's gehören würden; 2) aus der eigentlichen Halbinsel, dem alten Griechenland mit Makdonien und Arnaut, die sich tief in das Mittelländische Meer erstreckt, und im S. das nur durch einen schmalen Isthmus mit ihr zusammenhängende Morah hat, und 3) aus den Inseln des Mittelländischen und Aegäischen Meers; das Osmanische Asien: 1) aus der Halbinsel Kleinasien zwischen dem Schwarzen und Mittelländischen Meere — hoch fruchtbar, aber auf das Aeußerste vernachlässigt, und jetzt in vielen Strichen wasserlos; 2) aus dem Hochplateau Armenien, das sich 7,000′ über den Spiegel des Meeres erhebt und ein wahres Alpenland ist; 3) aus dem Lande zwischen Frat und Tigr — auf der Ostseite Alpenland, sonst Wüste, und bloß an den Strömen angebauet, und 4) aus dem Küstenlande am Mittelländischen Meere, theils Gebirgsland, theils sandige Küste; das Osmanische Afrika begreift das große Nilthal, auf der westlichen Seite durch hohe Gebirge vom übrigen Afrika getrennt, auf der östlichen Seite vom rothen Meere begränzt.

Gebirge: 1) in Europa: a) der Balkan, welcher sich unter 39° L. und 48° Br. aus den Dinarischen Alpen entwickelt, anfangs Schartag heißt, dann im Orbelus seine höchsten, wohl 9,000′ hohen, Kuppen aufthürmt, als Egrisu und Dupindscha fortstreicht, und sich dann in 2 Arme theilt, wovon der nordöstliche den Namen Balkan behält und mit Kap Emini unter das Schwarze Meer taucht, der südöstliche aber als Despolo an der Küste des Aegäischen Meers sich zu verflächen scheint. Von demselben gehen mehrere Strahlen aus, als der Strandschea nach S. O., das Makdonische Gebirge, das im 5,900′ hohen Kjoforos (Athos) und anderen Vorgebirgen des Aegäischen Meers endet, die Hellenischen Gebirge, die unter verschiedenen Namen durch die Halbinsel bis an die Busen von Ainabachti (Lepanto) und Aina (Egina) streichen, durch den Isthmus von Kordos (Korinth) ziehen, durch Morah setzen und mit Kap Matapan unter

das Meer tauchen, und das Servische Gebirge, welches sich an der Donau verflächt; b) die Dinarischen Alpen, gegen 7,000′ hoch, die Bosna von Dalmatien trennen; c) die Karpaten, als nordöstliches Gränzgebirge, und d) die Kirider Berge auf dieser Insel, worunter der berühmte Psiloriti (Ida) 7 200′ hoch, und die Gebirge von Sfachia; 2) in Asia: nur ein Hauptgebirge, der Taurus, welcher sich auf dem Hochplateau Armeniens ausbreitet und zum Theil ewigen Schnee trägt. Seine vom Arghi (Ararat), dem höchsten, sich über 12,000′ erhebenden, Punkte auslaufenden Strahlen sind: a) der Hassantagh, oder Antitaurus, der die nördliche Seite der Halbinsel durchstreicht; b) der Kurun, im S. der Halbinsel, mit den berühmten Pforten Sakaltutan und Beylan (Cilicische und Amanische Pässe). Der Ardsisch, im S. von Kaisarie, erhebt sich 10,000′ hoch. Er verbreitet seine Zweige über die ganze Halbinsel; c) das Kiurdische Gebirge, das sich bis zu der Bifluenz des Tigr und Frat herunter zieht; d) der Sindschar und Karadschatagh, in Diarbekr; e) der Libanon, mit dem Antilibanon, zwei parallel streichende Bergketten längs der Küste, die auch wohl 9,600′ hoch sind; 3) in Aegypten: das Dschebel Mokkatem am rechten Nilufer, Kalkum längs dem rothen Meere und Dschebel Silsili und el Nairon; die Lybischen Gebirge auf dem linken Nilufer.

Ebenen und Wüsten: 1) die weite Ebene von Damas, ein großes Blachfeld mit kiesigem Boden; 2) die Ebene von Hauran, auf der Ostseite des Arden schon mit Flugsande; 3) die Ebene von Dschesira, eine wahre Wüste; 4) die Ebene von Irak, längs dem Frat und Schat el Arab, und 5) die Wüste von Misr, auf beiden Seiten des Nil; wo die Bewässerung des Stroms endet, da beginnt die Wüste, im N. O. von Kahira heißt sie Dschofar, im S. O. die Thebaische Wüste.

Gewässer: 1) das Mittelländische Meer, welches an den Küsten von Europa, Asia und Afrika die große Böschung macht, die die Inseln Kirid, Kibris, Rhodos und mehrere andere trägt, und an den Küsten der Anatolischen Halbinsel die Busen von Makri, Antalia, Skanderun und die Finekabai bildet. Es empfängt aus dem Schooße des Reichs in Aegypten den Nil, die Pulsader dieses Landes, dessen Mündungsarme eines der reichsten Delta's der Erde umschließen, und der, bis zu seinen berühmten Katarakten, dem Reiche angehört, in Asia den Asi (Orontes), den Karasu (Cydnus), den Sihan (Sarus), in Europa aber bloß unbedeutende Küstenflüsse; 2) das Ok Denghiz, das Aegaische Meer, oder der Archipel, welches eigentlich nur einen großen Busen des Mittelmeers macht, und durch die Dardanellenstraße (Hellespont) mit dem Marmormeere zusammenhängt: es bildet an den Küsten von Europa die Busen von

Paros, Enos, Kontessa, Istillar, Indschir Korfusi, Kassandra, Saloniki, Golo, Isdin, Talandra, Egribos, Aina und Anaboli, an der Küste von Asia die Busen von Edremit, Sandarlik, Ismir, Skalanova, Stankhio und Sihil. Es ist mit Inseln und Eilanden wie besäet; seine vornehmsten Zuflüsse aus Europa sind die Mariza, Stroniza (Strymon), Vardar (Axius), Kostum (Penéus), in Asia der Mender (Mäander); 3) das Marmormeer (Propontis), ein kleines Binnenmeer, das durch die Dardanellenstraße mit dem Aegäischen, durch den 4½ Meile langen Bosfor mit dem Schwarzen Meere verbunden ist; 4) das Kara Denghiz, oder Schwarze Meer, eirund und 10,765 Q. Meilen im Spiegel. Es hat in Europa: 1) die siebenfachen Bogasi der Donau, des mächtigsten Stroms von Europa, der aus dem Reiche im N. die Aluta, die Dümbowitza, die Jalomitza, den langen Sereth und den Pruth, bisher den Gränzfluß mit Rußland, im S. die Save mit der Unna, Gränzflüsse gegen Oesterreich, und die Morava empfängt; in Asia die Mündungen des Tschorak (Bathys), eines Gränzflusses mit Rußland, des Jeschil Irmak (Iris), Kisil Irmak (Halys) und des Sangar oder Sakaria; 5) der Persische Golf, welcher die Mündungen des Schat el Arab, oder des Tigr, nachdem derselbe den Frat mit sich vereinigt hat, besitzt. Der Kur, im N. O. des Osmanischen Asia, geht mit dem Aras dem Kaspischen See zu. — Von den Binnenseen sind die bedeutendsten: in Europa der Bajana, in der Nähe von Iskenderje und die Seen von Janina und Ochri; in Asia der See von Ardsisch oder Wan, der 45 Meilen im Umfange hält, das Bahr el Luth, Ulu Degnizi, oder todte Meer, 12 Meilen lang, 3 breit, das durch einen eingestürzten Vulkan entstanden zu seyn scheint, ganz gesalzenes Wasser und keinen Abfluß hat, aber Schwefeldünste aushaucht und den Arden (Jordan) verschlingt; die Seen von Tabarieh, Antakia und Begischehr; und in Aegypten der Birkat Korun (Möris), 30 M. im Umfange, der Madie und Menzaleh, auch die Natrumseen in der Wüste des heil. Makarius und der jetzt trocken gelegte Mariut (Mareotis). — Kanäle: zur Schifffahrt hat das Reich nicht, wohl aber zur Bewässerung, besonders in Aegypten, wo der Kalideh Menhi, oder Josephskanal, und im Delta des Schat el Arab und längs dem Frat und Tigr, worunter der Hai. Aber jetzt soll der Kanal von Suez wiederhergestellt werden. — Heilquellen in Menge, worunter wir aus Europa bloß den Säuerling von Lepenieza und die Bäder von Terebschik, in Asia die warmen Ilidsche bei Erserum und bei Kutahia, in Aegypten die von Abagi bemerken.

Die Osmanischen Länder liegen sämmtlich in dem warmen Erdstriche der gemäßigten, der südliche Saum schon in der heißen Zone. Hier hat man nur 2 Jahrszeiten: einen heißen, sehr drückenden Sommer, vom April bis im November, den Überdieß der Samum,

in Asia, der Khamsin in Afrika, der, wo er vorüberzieht, alles verheert und tödtet, verleiden, und einen Regenwinter. Auch auf der Halbinsel der Hellenen hat man einen ermattenden Szirocko, dessen Wirkungen doch lange nicht so schädlich, als die des Samum, sind, auch mäßigen hier die frischen See- und Landwinde die stickende Hitze. In den Provinzen an der Donau hat man Europäisches Klima, und einen Schneewinter, doch ist der Frost nur unbedeutend; stärker auf dem Armenischen Hochplateau, wo der Taurus seine Knoten schürzt, und wo das Klima so frisch ist, daß nicht einmal Wein mehr gedeihet, der Juny noch Schnee, und die niederen Berge noch im July ihre Winterdecke haben. Die Pest des Orients ist in Aegypten zu Hause; dort leidet der Mensch auch häufig von Ophthalmien, und in Asia sind Skorbut, Aussatz, die Beule von Haleb endemisch. Häufig sind Erdbeben, und Heuschreckenschwärme verzehren nicht selten ganze Aerndten.

§. 3. Einwohner.

Moeurs, usages, costumes des Ohomans etc. par *A. L. Castellan*. Par. 1812. 6 Vol. en 16. — Die Völkerschaften Syriens (Neue Allg. Geogr. Ephem. IV. S. 251 u. f.)

Das Reich ist in allen seinen Theilen nur äußerst schwach, und dazu von den verschiedenartigsten Nationen bevölkert, wovon fast jede ihren eigenen Kultus hat.

Die Volksmenge des Osmanischen Reichs dürfte sich wohl schwerlich höher, als 25 Millionen belaufen, jede Q. Meile im Durchschnitte mit 605 Individuen besetzt seyn. Doch beruhen alle Angaben, die wir von der Volksmenge desselben und seiner einzelnen Provinzen haben, auf bloßen Schätzungen, und vielleicht kann man sich hier um 5 bis 10 Mill. irren. So viel ist wohl ausgemacht, das Land ist schrecklich entvölkert, gilt doch in Asia das Sprichwort: wo der Osmane seinen Fuß hinsetzt, da wächst kein Grashalm mehr! und dieß haben sie auch im ganzen Sinne des Wort wahr gemacht: ihr Fanatism, ihr Despotism hat jeden Funken von Industrie, der aufzublicken wagte, in der Geburt erstickt, und mit jedem Jahre greifen Verödung und Verwilderung der Länder, die unter ihrer Herrschaft stehen, und die einst die herrlichsten Gefilde der Erde waren, weiter um sich. Man kann die Volksmenge des Osmanischen Europa höchstens auf 10,600,000, des Osmanischen Asia auf 10,400,000 und des Osmanischen Afrika auf 4,000,000 schätzen. Am dichtesten ist der Mensch im Nilthale, auf den Griechischen Inseln und in den Bergen des Libanon gesäet.

Ueber die Zahl der Wohnplätze hat man gar keine Angaben. Die Städte und die hohen Gebirge sind noch am besten bewohnt —

hier fand der Mensch doch hinter Mauern und unermeßlichen Klüften noch einigen Schutz! — Die Ebenen liegen ganz öde, und werden nur von Nomaden bewohnt. — Unter den Städten sollen, nach Reisenden, enthalten: Istambol 597,600, Kahira 300,000, Haleb 200,000, Damas 200,000, Ismir 130,000, Ebrene 100,000, Erserum 100,000, Hama 100,000, Bagdad 95,000, Salonik 70,000, Bosna Serai 65,000, Karahissar 60,000, Akscheer 60,000, Tokat 60,000, Mossul 60,000, Bukarest 50,000, Kutahia 50,000, Brussa 50,000, Sofia 46,000, Basra 45,000, Hydra 40,000, Raschid 40,000, Diarbekr 38,000, Amasia 35,000, Mardin 35,000, Eskiudar 33,400, Rusesuk 30,000, Filibeh 30,000, Janina 30,000, Belgrad 30,000, Seres 30,000, Guselhissar 30,000, Adana 30,000, Tarsus 30,000, Konia 30,000, Soliman 30,000, Jassy 27,500, Widdin 25,000, Jenischehr 25,000, Aiwalu 25,000, Saki 25,000, Trabesun 25,000, Hems 25,000, Sistow 21000, Silistra 20,000, Schumna 20,000, Eskisagra 20,000, Mundania 20,000, Anguri 20,000, Kudahasi 20,000, Aintab 20,000 und Skanderik 20,000.

Die Einwohner bestehen aus einem Gemische der verschiedenartigsten Völker: 1) Osmanen, das herrschende Volk, etwa 7,566'000; 2) Turkmanen, gegen 1,300,000; 3) Tataren, gegen 60,000; 4) Lasyen und Grusier, gegen 80,000; 5) Araber, gegen 2,500,000; 6) Abadiotten, etwa 4,000; 7) Kiurden, wozu die Yeziden und Ruschowanen gehören, über 1 Mill.; 8) Bosniaken, gegen 450,000; 9) Raizen oder Serben, gegen 620,000; 10) Bulgaren, über 500,000; 11) Kroaten, gegen 30,000; 12) Morlaken, etwa 40,000; 14) Montenegriner, nahe an 60,000; 14) Arnauten, gegen 750,000; 15) Wlachen und Moldauer, gegen 1,200,000; 16) Griechen, etwa 4,300,000; 17) Kopten, gegen 1,300,000; 18) Armenier, gegen 1,690,000; 19) Maroniten, gegen 120,000; 20) Drusen, gegen 70,000; 21) Nosairen, gegen 60,000; 22) Juden, gegen 700,000; 23) Tschinganen und Zigeuner, gegen 160,000; 24) Neger, gegen 30,000, und 25) Franken, gegen 10,000 Individuen. Die Hauptsprachen sind: 1) die Osmanische; 2) die Turkmatische; 3) die Aramäische oder Süd-Chaldäische; 4) die Hebräische, als Tempelsprache, mit dem Dialekte der Samaritaner; 5) die Arabische; 6) die Armenische, mit 4 Dialekten; 7) die Tatorische; 8) die Neugriechische, in mehreren Dialekten; 9) die Slawische, in 5 Hauptdialekten; 10) die Arnautische; 11) die Wlachische, in 2 Hauptdialekten; 12) die Kiurdische, in sehr vielen Dialekten; 13) die Grusische, in 2 Dialekten; 14) die Koptische, als Kirchensprache, und 15) die lingua franca.

Der Religion nach unterscheiden sich die Einwohner: 1) in Moslemimen, wozu die sämmtlichen Osmanen, Tataren, Turkmanen, Abadiotten und Araber, die Lasyen, Tschinganen und ein Theil de

Kiurden, Arnauten, Bosniaken und Bulgaren, zusammen 13,580,000 Individuen sich bekennen; 2) in Christen, 10,530,000 Individuen, und zwar a) von der Griechischen Kirche 6,425,000 Individ., Griechen, Raizen und Serben, Wlachen, und ein Theil der Bosniaken, Kroaten, Morlaken, Bulgaren und Arnauten; b) von der katholischen Kirche, die Anhänger unter den Bosniaken, Kroaten, Morlaken, Armeniern gefunden hat, und wozu sich alle Maroniten bekennen, etwa 600,000 Individuen; c) von der Armenischen Kirche, welcher die Armenier — 1,600,000 Köpfe huldigen; d) von der Monophysitischen oder Jakobitischen Kirche, wozu sich viele Kiurden, Griechen und alle Kopten halten, und wovon die Schemsie eine Sekte sind, gegen 1,600,000 Individuen; e) von der nestorianischen Kirche, welcher Kiurden und Armenier, höchstens 300,000 Individuen huldigen, und f) Johannischristen zu Markab und um Mardin, höchstens 5,000 Köpfe; 3) in Juden, gegen 700,000 Köpfe, meistens Talmudisten, hier und da aber auch Karaiten, dann als Sektirer, Samaritaner in Nablus und Jafa, und Ismaeliten in Sorissan; 4) in Heiden, Menschen, die eine natürliche Religion haben, dahin gehören die Druſen, die sich eine der intolerantesten Religionen auf der Erde gegeben haben, die Nosairen auf dem Berge Libanon, und die Yeziden, zusammen etwa 190,000 Köpfe.

Unter den Osmanen findet gar kein Geburtsvorzug statt. Jeder Osmane kann sich aus dem Staube bis zum ersten Wessir erheben, der Sclave eines Wessirs, dem sein Herr die Freiheit gegeben, kann Wessir werden, der Sohn eines Wessirs sein Leben in Dunkelheit verbringen. Bloß die Nachkommen des Propheten genießen einiger Auszeichnung, die ihnen doch keine wesentliche Vortheile gewährt. Indeß besteht ein Hauptunterschied unter Freien und Sclaven, aber ein Osmane kann nie Sclave seyn oder werden, und die Sclaverei entsteht durch Kauf oder Krieg. — Unter den Griechen, Slawen, Kiurden, Armeniern und selbst unter den kleinern Völkern findet sich ein Adel.

§. 4. Kultur des Bodens.

Der Boden in allen Osmanischen Ländern ist äußerst fruchtbar, aber, mit Ausnahme einiger kleinen Eilande, auf das Höchste vernachlässigt.

Wenige Länder auf der Erde sind so gesegnet, wie diese, aber nirgends ist jeder Zweig der Urproduktion schlechter benutzt. Wo Tyrannei und Schrecken herrschen, da liegt jede Beschäftigung des Friedens darnieder! Besonders hintangesetzt ist der Ackerbau. Der Osmane und überhaupt der herrschende Moslemime hält sich für viel zu edel, um den Pflug zu führen, und wo er Landgüter besitzt, da muß der Sclave für ihn arbeiten; der Grieche und die übrigen Chri-

ſten geben ſich theils lieber mit andern Geſchäften ab, theils fürchten ſie auch, mehrern Fleiß auf den Boden zu wenden, da ein höherer Ertrag ſie nur vielfachen Bedrückungen und Erpreſſungen ausſetzen würde. Vorzüglich aber iſt es die wenige Sicherheit, die der Menſch für ſeine Perſon und die Früchte ſeines Schweißes hat, die ihn abhält, ſich dem Ackerbau zu widmen.

So ſchlecht aber auch der Ackerbau betrieben wird, ſo giebt es doch Provinzen, die Korn übrig haben, und die Hauptſtadt und die Griechiſchen Inſeln damit verſehen können. Dieß ſind die Wallachei, die Moldau, die reichen Thäler der Mariza, des Egriſu und Vardar, die Ebene von Salonik, die allein 2 Mill. Cntr. bauet, wovon $\frac{5}{8}$ ausgeführt werden. Außer den gewöhnlichen Kornarten bauet man Sorgo, Mais, Reis, viele Hülſenfrüchte und Gemüſe, wovon die Kürbiſſe in Morah die Stelle des Brodes vertreten; von Handels- und Fabrikpflanzen aber Hanf und Flachs in den Provinzen an der Donau, Baumwolle (gossypium herbaceum) in Makdonien, wovon Seres allein 50,000 Ballen, Morah 59,000 Oka ausführt, Tabak in Makdonia, der beſte in Europa (Jenitſche Vardar), wovon Salonik 112,000 Ballen ausführt: Färberröthe oder Aly Zari in den Ebenen von Livadia; Kreuzbeeren in Janina und Tirhala (graines d'Avignon), Maſtix auf Saki (5,000 Oka), und Süßholz, Gummi Tragant, Aloe gewinnt man ohne Anbau. — Schönes Obſt und edle Früchte; darunter Feigen von Kirid, und Korinthen aus Morah (jährlich 100,000 Cntr.). — Wein, ein gemeines Produkt: der Malvaſia aus Morah und Kirid, aber den meiſten bauen doch die Walachei und Moldau, jährlich 800,000 Eimer. — Olivenbau, von großem Umfange im vormaligen Hellas: Atina (Athen) führt 150,000 Maaß, Morah 21,000 Fäßchen (jedes zu 128 Pf.) aus; die ſüßeſten heißen zu Atina Colimbaden, in Morah Cotreiches. Etwas Seſam und Mohn. — Beträchtliche Waldungen, die Theer, Galläpfel und Knoppern, aus Arnaut aber auch ſchönes Schiffbauholz liefern. — Ausgebreitete Viehzucht: eine ſchöne Pferderaſſe, meiſtens durch Araber und Berbern veredlet, eigenthümlich das Wlachiſche und Moldauiſche Roß; Kameele in der Dobrudſcha und um Iſtambol; Rindviehzucht mit ſtarker Milchwirthſchaft und Ochſenmaſtung; Schaafzucht im alten Hellas und Makdonien mit feiner, ſeidenartiger Wolle, in der Walachei die Zurkan und Zigey; viele Ziegen, Schweine und Federvieh, auch noch Wild und wildes Geflügel in Menge. — Die Fiſcherei; auf das Höchſte vernachläſſigt, der Osmane treibt ſie gar nicht. — Bienenzucht und Seidenbau — wichtige Gewerbe: Honig vom Hymettus, Seide von Salgora. — Kermes aus Egribos und Morah; 10,000 Oka. — Bergbau auf Silber, Blei und Eiſen; beſonders in Salonik, Ochri und Boſna, beträchtlicher, als man bisher glaubte, aber ſein Ertrag

nicht bekannt. Reiche Steinsalzquellen zu Okna und Rimnick: 1½ Mill. Entr. Marmor von Paros, Siegelerde von Limlje u. s. w.

Reicher noch an edlen Produkten ist das Osmanische Asien, aber hier auch bei weitem schlechter benützt; man hat das Bewässerungssystem, welches sonst über alle diese Länder Segen und Fülle ausgoß, vernachlässigt, und wo sonst die reichsten Fluren sich ausbreiteten, sieht man jezt Wüsten. Nur die Striche am schwarzen Meere und im Gebirge, wo der freie Druse und Maronit sie bauet, zeichnen sich durch bessern Anbau aus. Kaum gewinnt man so vielen Waizen, Reis, Mais, Sorgo und anderes Korn, als man braucht. Von Handelspflanzen zieht man vorzüglich Baumwolle (besonders auf Kibris und Saki), Tabak und Hanf. — Die Viehzucht ist weit bedeutender, als der Ackerbau, und macht fast das einzige Geschäft der Nomaden aus, die die Ebenen beherrschen; man zieht Kameele, Pferde, theils von Arabischer, theils von Persischer Zucht, wovon die besten die Montefiks, ein Araberstamm, am Frat besitzen, Rindvieh am Libanon, in den Ebenen mehr Büffel, als Ochsen, Esel in Menge und Maulthiere von besonderer Schönheit, Schafe, theils langschwänzig, theils mit breiten Fettschwänzen, besonders am Tigr und Frat; Ziegen, und darunter die schöne Angoraziege; Schweine, bloß auf den Griechischen Eilanden. — Starke Bienenzucht und Seidenbau. — Obst und edle Früchte, die ganze Wälder bilden: der Wein von Kibris, wovon man 150,000 Gouzas des edelsten Commanderiecypers ausführt, der herrliche Chier von Saki u. a., die Dattel, die wohlthätigste Frucht des Südens und für die Araber Brodsurrogat, die Feige von Ismir, die Aprikosen von Damas. — Olive, eine Stapelwaare, auch Mohn zu Opium, Sesam und Rizinus. — Produkte der Wälder sind Galläpfel, Manna, Terpentin, und Mastix, lezteres von Saki 50,000 Ctr. — Die Fischerei, wie der Bergbau, ganz vernachlässigt; doch bauet man auf Silber, Kupfer, Blei und Eisen, bricht und schlämmt Salz, siedet Alaun und gräbt Meerschaum bei Kitschik.

Misr ist, so weit die Ueberschwemmungen des Nils reichen, das ergiebigste Land der Erde, und auch so weit recht gut angebauet, allein die Kanäle, die sonst bis tief in das Land das Wasser des Stroms verbreiteten, hat man verfallen und verschlämmen lassen, und daher wird der Anbau von Jahr zu Jahr mehr eingeschränkt werden, wenn nicht die kraftvolle Hand, die jezt Aegypten leitet, auch für Herstellung eines sich mehr verbreitenden Wassersystems sorgt. Schon soll manches gethan seyn. Aegypten bauet vorzüglich Waizen, der in guten Jahren 30 bis 50fältig schüttet, Reis, Hirse, Sorgo, mehrere Hülsenfrüchte, besonders Linsen, woraus in einigen Strichen Regd gebacken wird, schöne Gemüse, eine Art Pfeffer, Koloquinten, Kappern, 2 Arten von Lotus, Alhenna, Saflor, Wau, Indigo,

Flachs, Hanf, Sesam; es hat Olivenbau, Seidenbau, Senesblätter, Zuckerrohr, Süßholz, Jujuben, Datteln, Feigen, Sykomoren, Pisang, mehrere Agrumen, aber fast gar kein Bau- und Brennholz, bis auf einige Tamarisken und Aegyptische Waiden. Das Hausvieh besteht aus Dromedaren, Arabischen Pferden, Eseln, Rindvieh, Büffeln, breitschwänzigen Schaafen, die 2mal im Jahre werfen, und Federvieh, besonders Hühner mit den künstlichen Brüteöfen, und Tauben. Die Fischerei dient zum Bedarfe. Von Mineralien wird wenig mehr als Kochsalz, Natrum, Salpeter und Alaun benutzt.

§. 5. Kunstfleiß.

Auch der Kunstfleiß hat keinen großen Umfang, ob er gleich mit mehrerer Vorliebe, als die Landwirthschaft behandelt wird, und einige Manufakturen eine ziemliche Vollkommenheit erreicht haben.

Der Kunstfleiß spricht sowohl dem Osmanen, als dem Griechen und Armenier mehr an, als der Ackerbau, und er hat es darin weiter gebracht. Doch beschränkt er sich nur auf einige Gegenstände: 1) die Seidenweberei blühet vorzüglich im Osmanischen Asien, zu Brussa und Mardin, wo die prächtigsten Gold- und Silberstoffe gewebt werden, zu Bagdad, Haleb, auf Saki, Istambol und Saloniki, dessen Gazen berühmt sind; 2) die Baumwollenweberei liefert weiße und dichte Zeuche, die aber zu hoch im Preise stehen, und daher die Konkurrenz mit den Europäischen nicht aushalten können. Ihre vornehmsten Sitze sind Turnowo, wo die schönen Aladjitas, halb aus Seide, halb aus Baumwolle, gewebt werden, Salonik, Karaveria, Seres, Istambol, Silistra, Haleb, Damas, Mossul, Guselhissar, Diarbekr, Ismir und Manissa. Segeltuch aus Baumwolle zu Maida; 3) die Leineweberei, die nur schlechte und grobe Gewebe liefert, zu Brussa, Trabesun u. a. O.; 4) die Wollenzeuchweberei: bloß grobe Zeuche, wie die Makedonischen Abats, die Kaputröcke von Zagora, die wollenen Gürtel von Helle, die Kamlotte von Anguri, wozu aber auch das Haar der Anguriziege genommen wird; 5) die Teppichweberei, die schönste Kunstarbeit der Orientalen; besonders die Teppiche, die Brussa, Karahissar, Bergamah, Haleb, Damas und Saloniki liefern; 6) die Färberei, unnachahmlich in Roth zu Ambelakia, Jenischeer und Tirhala; 7) die Gärberei. Der rothe Saffian von Diarbekr, Orfa und Kuskin, der himmelblaue von Konia, der gelbe von Kaisarie, der Kordoan von Diarbekr und Konia die Sattel von Aintab und die Pferdezäume von Hille sind berühmt; 8) die Stahl- und Eisenfabrikation, Damascener Klingen, die doch das nicht mehr sind, was sie sonst waren. — Außer diesen 8 Hauptmanufakturen fabricirt man guten Tabak, Seife, Opium, Fajance und irdene Ge-

schirre, Kupfergeschirr, Pfeifenköpfe von Meerschaum und Pipak, Dolche, Messer und kurze Eisenwaaren, Taue aus Dattelnfasern und Schilfe, Salmiak, und hat in Europa ein Paar, in Asia 1 Glashütte.

§. 6. Handel.

Tableau de Commerce de la Grèce, par *Felix Beaujour*. Par. 1800. 8.; Deutsch Weimar 1801. 8.

Die Handelslage ist vortrefflich. Der Staat könnte sich mit der ganzen Erde in Verbindung setzen, aber er benutzt sie nicht. Der Osmane scheuet das Meer und beschäftigt sich bloß mit dem Kierwanenhandel: des Griechen Element ist dagegen das Meer, und auf dem Mittelländischen Meere hat derselbe auch fast den ganzen Frachthandel an sich gerissen; aber er besitzt keine nautische Kenntnisse, und das weiteste Ziel seiner Reisen sind Genua, Livorno und Marseille. Die Armenier und Juden, zwei eben so thätige Handelsvölker, beleben den Binnenverkehr.

Der Außenhandel des Osmanischen Reichs ist bei den vielen schätzbaren Produkten, die es zur Ausfuhr darbietet, äußerst beträchtlich und äußerst gewinnreich; fast alle Nationen müssen mit baarem Gelde nachzahlen. Es liefert Baumwolle, Seide, Tabak, Wolle, Korinthen, Rosinen, Pferde, Rindvieh, Schweine, Häute und Felle, Saffian, Korduan, Kermes, Leinsaamen, Hasenbälge, Käse, Korn, Türkisch Rothgarn, Kameel- und Angurihaare, Manna, Mastix, Storax, Opium, Safran, Galläpfel, Knoppern, Buchsbaum, Cypern- und Chierweine, Smyrnaer Feigen, Wachs, Oel, Meerschaum, Terpentin, einige Teppiche, Flachs, Natrum, Saflor und Sennesblätter, dann giebt es Arabische, Indische und Iranische Waaren, die es durch Kierwanen bezieht, in den Europäischen Handel. Dieser, der im Allgemeinen Levantehandel genannt wird, theilt sich in den See- und in den Landhandel. Der Seehandel ist größtentheils passiv; die fremden Nationen holen aus Ismir, Salonik und Istambol, den Stapelplätzen des Seehandels, die Osmanischen Produkte und bringen dafür ihm die ihrigen zu: vorzüglich sind es Briten, Franzosen, Niederländer und Oesterreicher, die denselben betreiben, doch ist er unter diesen Nationen so unverhältnißmäßig vertheilt, daß die Briten $\frac{2}{3}$, die Franzosen $\frac{1}{6}$, die Niederländer und Oesterreicher, jede $\frac{1}{10}$ des Ganzen in Händen halten. In neuern Zeiten handeln auch die Russen aus den Häven des schwarzen Meers mit Istambol und andern Häven, vorzüglich aber machen Griechen die Frachtfahrer für Italien und die Häven des Mittelländischen Meeres, wozu sie 700 bis 800 eigene Schiffe, und davon Hydra allein 350, im See halten. Der Landhandel zerfällt wieder in den Europäischen, der vorzüglich mit

Oesterreich und Deutschland stattfindet, und in den Asiatischen, dessen Mittelpunkt Istambol und Haleb sind; letzterer geschieht durch Kierwanen, theils von O. und W., theils von N. nach S., aber die große Kierwane, die jährlich nach Mecka zieht, ist aus den 3 Kierwanen von Damas, Bagdad und Kahira zusammengesetzt. — Das Osmanische Reich hat im auswärtigen Handel die Bilanz ganz für sich, allein an Tabellen über Ein- und Ausfuhr ist gar nicht zu denken. Beaujour schätzt für 1799 die Ausfuhr von Griechenland auf 3,821,320, die Einfuhr auf 4,970,270 Piaster oder Guld. (nach dem damaligen Kurse), wovon die Deutsche und Oesterreichische Einfuhr 1,544,550, die Ausfuhr 4,663,000 Gulden betrug; Pouqueville die Ausfuhr von Morah auf 5,706,812 Piaster oder Gulden an.

Der Binnenhandel befindet sich ganz in den Händen der Armenier, Griechen und Juden, die alle Zweige an sich gerissen haben und die Faktoren für die Osmanen machen. Den lebhaftern Betrieb zwischen den verschiedenen Provinzen hindern mancherlei Ursachen, besonders die wenige Annäherung der verschiedenen Nationen, ihre einfachen Bedürfnisse, der Mangel an guten Heerstraßen, der Mangel einer Posteinrichtung, der Despotism der Pascha's und der hohe Zinsfuß. Jede Provinz hat sich isolirt, und selbst die Messen und Märkte, wovon Jedin in Egribos, Ostrombscha in Kostandil, Islemje in Nikopoli, Haleb, Damak, Mossul, Mardin, Karahissar und Guselhissar die wichtigere halten, haben auf den lebhaftern Betrieb des Binnenhandels wenig Einfluß. Die Pforte thut nichts dafür, sie ist zufrieden, wenn sie Istambol gehörig mit Brodt versorgt sieht, aber sie legt auch sonst dem Handel keine Fesseln an. Nur genießen einige Europäische Handelsnationen große Begünstigungen, vorzüglich Oesterreich, Frankreich, Rußland und die Briten, welchen auch die Dardanellenstraße und der Bosfor offen stehen.

Buch und Rechnung wird nach Piastern geführt, deren Werth aber so gering ist, daß er jetzt nur 40 Kr. oder 10 gGr. 8 Pfn. kostet: er zerfällt in 40 Paras oder 120 Asper. Größere Summen werden nach Beuteln gerechnet, deren jeder 500 Piaster oder 333⅓ Gulden hält. Die Osmanen haben ihre eigenen Münzen. Die Einheit des Längenmaaßes ist der Pic = 25 Zoll; des Flächenmaaßes der Streme = 25 Schritte, jeder Schritt 5 Q. Fuß, der Q. Fuß 12 Zoll; des Körpermaaßes der Quilot, der aber verschieden ist: ein Quilot zu Istambol wiegt 22, zu Salonik 85 Oka; des Flüssigkeitsmaaßes der Alm = 264 Par. Kubikzoll. Die Gewichte sind: der Kantar = 44 Okas, die Oka, die 400 Drachme hält, und die Drachme.

§. 7. Wissenschaftliche Kultur.

Die Osmanen haben keine eigenthümliche Literatur: ihre gelehrte Sprache ist die Arabische, und in dieser haben auch ihre meisten Schriftsteller geschrieben. — Die Griechen hatten bis auf die neuesten Zeiten ihre Literatur vernachlässigt; sie begann von Neuem aufzublühen, als der gegenwärtige Unabhängigkeitskampf begann, der über das Seyn oder Nichtseyn der ganzen Nation den Würfel wirft.

Die Osmanen haben sich nie der Europäischen Civilisation genähert, und können sich bei den Vorurtheilen, die Stolz und Religion bedingen, nie derselben nähern. Sie haben erst im vorigen Jahrhunderte eine Buchdruckerei erhalten, aber noch sind nicht 12 Werke aus derselben hervorgegangen, und ihre übrigens 30,000 Bücher bestehen in Manuscripten. — Die Griechen sind noch immer die poetisirende Nation, die sie sonst waren, aber der Druck, worunter sie seufzten, verscheucht alles Streben nach Aufklärung, und literarische Kenntnisse waren bloß noch in den Klöstern zu Hause.

Die Unterrichtsanstalten der Osmanen theilen sich in niedere und höhere; jene heißen Mekteb, worin Lesen, Schreiben und der Koran gelehrt wird, wo diese nicht sind, da wächst der Osmane ohne Unterricht auf, in der Regel soll jedoch jedes Metsched auch ein Mekteb haben; diese werden Medresses genannt, und in 10 Klassen oder Ilm abgetheilt, sie haben so viele Lehrer als Ilm sind, oft hat jeder Ilm deren 3 oder 4. Bei einigen dieser Medresses befinden sich medicinische Schulen; auch giebt es mathematische, See- und eine astronomische Schule zu Istambol. Die Schüler der Medresses heißen Softa oder Muid und Danischmende, die Professoren Muderiß. Im ganzen Reiche sind nur 2 gelehrte Vereine, eine Gesellschaft der Dichtkunst zu Istambol und 1 gelehrte Gesellschaft zu Bukarest; an Hülfsanstalten sind in der Hauptstadt 3 Bibliotheken, wovon doch keine mehr als 2,000 Handschriften enthält; die literarischen Schätze, die im Seraj sich befinden sollen, sind noch unaufgeschlossen. — Griechen, Slawen, Armenier, Wlachen, Tataren und Juden haben zwar eigne höchst dürftige Schulen, aber die höhern Unterrichtsanstalten der Griechen sind jetzt sämmtlich zu Grunde gegangen.

§. 8. Nationalreichthum.

Im Osmanischen Reiche befindet sich nur großer Reichthum bei dem Padischah, seinen vornehmen Staatsbeamten und den Pascha's, die das Land aussaugen, und deren Reichthum meistens wieder in die Kassen des Kaisers zurück-

fließt, der ihr natürlicher Erbe ist. Auch unter den handelnden Griechen, Armeniern und Juden sind Reichthümer nicht selten, die aber gewöhnlich sehr zurückgehalten werden. Die übrigen Bürger und Landleute sind arm; der Staat arm und verschuldet.

Die Einkünfte des Staats sind seinem Umfange nicht angemessen: Thornton schätzt sie auf 33,750,000, Eton auf 44,942,500 und Campenhausen auf 41,813,147 Guld., die in den Miri fließen. 1600 betrugen sie erst 9,521,180 Gulden, und wahrscheinlich sind, mit Ausschluß der Naturalien und dem, was der Kaiserschatz oder die Chasine Odassi zieht, solche auch für jetzt nicht höher als auf 25 bis 30 Mill. Guld. anzuschlagen. Die Abgaben sind äußerst geringe, und von dem, was die Pascha's in den Provinzen ziehen, fließt nur ein geringer Theil in den Miri.

Die Staatsschuld belief sich 1803 auf 35,189,166⅔ Guld., oder 53,350,000 Piaster; doch hatte der Miri damals noch Activa, die sich auf 17,066,480 Piaster beliefen. Allein seitdem hat die Staatsschuld sich ungemein vergrößert, und soll sich gegenwärtig wenigstens auf 66,666,666⅔ Guld. oder 100 Mill. Piaster belaufen.

§. 9. Bewaffnete Macht.

Das stehende Heer und die Marine der Osmanen sind von keiner Bedeutung, der Soldat zwar persönlich tapfer, aber durchaus ohne Europäische Disciplin, die Flotte im Verfalle.

v. Hammer (Th. II. S. 373.) schlägt die Landmacht der Osmanen, mit den irregulären Truppen, welche die Saims und Timars stellen, auf 248,000, Marsigly auf 220,440 und Griffith auf 388,400 Mann an; v. Hammer nämlich: 1) die Infanterie auf 124,000 M., wovon Jenitscheri 80,000, Waffenschmiede 6,000, Artillerie 10,000, Artilleriefuhrleute 3,000, Bombardiere 600, Mineure 400, und die neuen regulirten Truppen 24,000 Mann; 2) die Kavallerie auf 124,000 M., wovon Sipahi 11,000, Sichbare 11,000, Besoldete des rechten Flügels 500, Besoldete des linken Flügels 500, Fremde des rechten Flügels 500 und unregelmäßige Lehns-Kavallerie 100,000 M. Allein theils ist die projektirte neue Infanterie zu 24,000 Mann nie zu Stande gekommen, theils keines der übrigen Korps vollzählig, und man kann rechnen, daß der Staat im Frieden nur 40,000 Jenitscheri, 6,000 Artillerie, 10,000 sonstige Fußtruppen und 23,500 Kavallerie, mithin überhaupt 79,500 Mann wirklich unterhalte, wozu freilich bei einem Kriege noch gegen 60,000 bis 80,000 Jenitscheri und 140,000 Mann allerlei Kavallerie stoßen

können. Die Jenjitscheri sind in 196, mit Einschluß der 4 Reglmenter Adschem Oglän oder Soldatenkinder in 200 Orta's, jede von 400 Mann, wovon aber etwa die Hälfte waffenfähig ist, vertheilt, und zerfällt in 3 Abtheilungen: Buluk, Seghan und Dschemaat; an der Spitze des ganzen Korps steht der Jenjitscheri Agassi, der 4 Baschi unter sich hat. Ihr Sold steigt von 7 bis 39 Aspern des Tags. — Die Dschebedschi oder Waffenschmiede sorgen für die Bereitung der Waffen, und stehen, wie die übrigen Infanterie- und Artilleriekorps, unter 1 Baschi. Die Sipahi machen den Kern der Kavallerie aus: ihr Obrist heißt Sipahilar Agassi. Die Silihdare sind in 260 Rotten getheilt; ihr Obrist heißt Silihdar Agassi. Die belehnte Reiterei wird von den Siamets und Timaren gestellt, gekleidet, bewaffnet. Die besoldeten Truppen werden durch oft gewaltsame Aushebung ergänzt. — Festungen besitzt das Reich in Menge, und fast jede Stadt ist mit ziemlich haltbaren Werken, die die Osmanen wohl zu vertheidigen verstehen, umgeben: die vornehmsten sind Belgrad, Vidin, Je.köki, Ibrahil, Kandia, Anaboli, Nisa; auch sind alle Gränzen, Meerengen und Baien mit festen Schlössern umgürtet.

Die Marine besteht aus etwa 15 Linienschiffen, 15 Fregatten und etwa 60 bis 80 Galeeren und kleineren Fahrzeugen, wovon jedoch die größern sich in schlechtem Stande befinden. In Kriegszeiten wird sie durch Fahrzeuge aus Aegypten und den Korfarenrepubliken verstärkt. Ihr Großadmiral ist der Kapudan Pascha: unter ihm stehen der Kapudan Beg, der Patrona Beg und der Ryala Beg. Das Arsenal zu Istambol ist das Hauptmagazin der Flotte. Sie war bisher meistens von Griechischen Matrosen bedient, die sie jetzt verloren hat. Die Osmanen sind schlechte Seeleute.

§. 10. Auswärtige Besitzungen.

Die Pforte macht Anspruch auf den Besitz der heiligen Oerter Mecka und Medina, und sendet zum Beweise ihrer Oberhoheit einen Pascha nach Dschidda, der zwar dort aufgenommen, aber bloß als Gesandter des Kalifen angesehen wird, und im ganzen Hedschas nicht das Mindeste zu befehlen hat. Eben so haben sich die Raubstaaten der Berberei Algier, Tunis und Tripolis völlig von der Abhängigkeit der Pforte losgesagt, und senden bloß in Kriegszeiten, nicht dem Padischah, sondern dem Kalifen von Istambol Hülfsschiffe. Auch ein Theil der Küste von Nubien stand vormals unter dem Paschalik Dschidda oder Jemen, aber nur insofern, daß der Padischah die kleinen Begs oder Häuptlinge derselben bestätigte und sie als Schutzstaaten ansah. Dieß Verhältniß soll noch fortdauern.

B. Staatsverfassung.

Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze von Jos. v. Hammer. Wien, 1815. 2 Th. 8.

a. Staatsverfassung.

§. 11. Grundgesetze.

Zwar nicht Verträge zwischen Herrscher und Unterthanen, aber hochheilig gehaltene Vorschriften der Vorfahren, als 1) das Kanunmane Mohammed's II., in zwei Pforten; 2) das Kanunmane Suleiman's, unter dem Namen Kanunmane Misr und bloß für Aegypten anwendbar; 3) das Kanunmane Selim's II., die Finanzen betreffend; 4) das Kanunmane Ahmed's I., in 4 Abtheilungen; 5) das Kanunmane Mohammed's IV., und 6) das Kanuni Teschrifat oder das Ceremoniengesetz.

§. 12. Regierungsform.

Eine uneingeschränkte Monarchie, deren Herrscher die höchste weltliche Gewalt mit der höchsten geistlichen Würde verbindet: sein höchster Wille wird weniger durch Gesetze, als durch das geheiligte Herkommen, durch die Gesetze der Vorfahren und durch die öffentliche Meinung geleitet. Auf denselben haben indeß der Harem, die Großen und die Jenjitscheri, die Prätorianer von Istambol, einen merklichen Einfluß.

§. 13. Der Padischah und sein Haus.

Der Padischah ist das höchste weltliche, und als Nachfolger des Propheten das höchste geistliche Oberhaupt, nicht bloß der Osmanen, sondern in der Theorie aller rechtgläubigen Moslemimen von der Sunna. Er erkennt kein Gesetz über sich, er läßt seinen Willen vollziehen, ohne daß der Gekränkte sich über Unrecht beschweren darf; selbst der Erste seiner Diener muß die Schnur küssen, die er ihm schickt. Er ernennt und entfernt alle Staatsbeamten, er gebietet, ohne weitere Untersuchung, über Leben und Vermögen derselben; denn der Padischah ist natürlicher Erbe seiner Staatsdiener.

Die Thronfolge ist im Mannsstamme der Familie Osman's erblich, das weibliche Geschlecht von der Thronfolge ganz ausgeschlossen. Nicht immer geht die Thronfolge vom Vater auf den Sohn über, sondern häufig behaupten Volk und Soldaten das Recht,

einen andern ihnen gefälligen Prinzen aus dieser Familie auf den Thron zu erheben und wieder zu verdrängen; doch wählen sie in der Regel, unter Einflusse des Diwans und Seraj, den ältern majorennen Prinzen, weil sie glauben, daß Unmündigkeit einem Beherrscher der Gläubigen nicht zieme. Fast jede Thronbesteigung wird mit Blute befleckt. — Der neue Padischah wird am dritten Tage nach seiner Thronbesteigung, in der Moskee Ejub unter großen Feierlichkeiten, mit dem Schwerdte Osmans umgürtet, wobei er die Aufrechthaltung des Islam bekräftigt und darauf von den Telals oder Herolden öffentlich proklamirt wird.

Er hat keine eigentliche Gemahlin, aber einen starken mit Sclavinnen besetzten Harem: keine freigeborne Osmanin tritt in denselben, als Odalik ein, daher alle Weiber, deren Zahl von der Willkühr des Padischah abhängt, gekauft werden. Aus denselben wählt der Padischah seine 7 Frauen, die Kadin heißen und von 1 bis 7 rangiren. Die Mutter des regierenden Padischah heißt Sultana Walide; diejenige Kadin aber, welche zuerst einen männlichen Thronerben geboren, Chasseki Sultana. Außer diesen hält der Padischah aber noch eine Menge Odaliks oder Beischläferinnen: gebiert eine derselben einen Prinzen, so erhält sie den Namen Chasseki und einen Hofstaat. Nach dem Tode eines Padischah können die Frauen, die nur Prinzessinnen geboren haben, den Harem verlassen, ja sich wieder verheirathen; die Mütter von Prinzen wandern ohne Ausnahme in das Eski Seraj, das sie nie wieder verlassen, es sey denn, daß ihr Sohn den Säbel Osman's faßt. Eine Sultana Walide hat nicht allein große Vorrechte und bestimmte Einkünfte, sondern sie übt auch einen großen Einfluß auf den Harem ihres Sohns aus. Die Einkünfte jeder Sultana Chasseki heißen Waschmaklik oder Pantoffelgelder und sind nie unter 500 Beutel.

Die Thronerben, sie mögen von einer Kadin oder Odalik geboren seyn — beide haben gleiche Rechte auf den Thron! — werden in dem Theile des Harems, der Kafes heißt, unter der genauesten Aufsicht erzogen. Sie dürfen denselben nie verlassen, beschäftigen sich bloß mit dem Lesen des Korans und der Geschichtsbücher, worin ihre ganze Erziehung besteht, und, dem Gesetze Mohammed's getreu, mit der Erlernung eines Handwerks. Sonst wurden alle Prinzen bei einer Thronveränderung unerbittlich hingerichtet, jetzt bloß auf das Strengste eingekerkert und bewacht. Die Prinzessinnen verheirathet man an Wessire, Statthalter und andere Große des Reichs, wo dann Politik und das Staatsinteresse diese unnatürlichen Bande knüpfen. Oft hat eine Prinzessin schon mehrere Männer gehabt, ehe sie noch mannbar wird; tritt dieser Fall ein, so werden die Männer wahre Sklaven dieser Prinzessinnen, und Söhne, aus diesen Ehen geboren, sind unausbleiblich dem Tode geweihet.

Der Titel des Padischah ist ganz im orientalischen Style; das Wappen ein wachsender silberner Mond in Grün, doch nimmt der Padischah gewöhnlich seinen oder seines Vorgängers Namen in sein Handsiegel oder auf die Münzen; die Residenz ist in Istambol das Seraj, auch besitzt er zu Edrene zwei prächtige Palläste und an den Ufern des Bosfor Landhäuser zu Bujukdere und Kuru Tschesme. Uebrigens läßt er sich selten sehen, in der Regel nur an bestimmten Festen, und bei außerordentlichen Vorfällen. Er hat eine eigene Civilliste, die in die Chasine Odassi fließt, und außerordentlich reich ist.

Der Hofstaat theilt sich in den äußern und den innern: der äußere, an dessen Spitze der Kapu Agassi oder der Oberste der weißen Verschnittenen steht, begreift alle äußere Umgebungen des Padischah, die 7 Oda's; der innere Hofstaat hat den Kislar Agassi oder den Obersten der schwarzen Verschnittenen unter sich und begreift das Gynekeon.

Die Osmanen haben seit 1799 auch einen Verdienstorden mit 3 Klassen, den des Mondes.

§. 14. Das Volk.

Das Volk theilt sich in dem Reiche in 2 Klassen: Osmanen, das herrschende Volk, und Rajah's, oder die fremden gehorchenden Völker.

Einen erblichen Stand kennt der Osmane nicht; bloß die Emire und Scheriffs, die ihren Stammbaum bis auf den Propheten heraufführen können, und die Nachkommen der Wessire Ibrahim Khan Oglu und Ahmed Kiuprili genießen gewisse erbliche Vorzüge. Der Osmane steht übrigens unter dem Gesetze, und selbst der Padischah, der über Gut und Blut seiner höchsten Staatsbeamten nach Gutdünken verfügt, darf es nicht wagen, in das geheiligte Eigenthum eines Osmanen eigenmächtig und ungesetzmäßig einzugreifen. Das Gesetz sichert ihn gegen jede offene Willkühr des Herrschers, wie seiner Beamten, und gesteht ihm so viele Vorzüge zu, daß er sich wohl für ein edleres Menschengeschlecht, als der unter ihm lebende Rajah, halten muß.

Zu den Rajah's gehören alle, die nicht Moslemimen oder Franken sind: für die Erlaubniß, auf ihrem eigenthümlichen Boden zu athmen, müssen sie einen Charadsch bezahlen, der sie zwar unter die Gesetze stellt, aber doch allen Bedrückungen der Osmanen und den kränkendsten Demüthigungen aussetzt. Der Kaufmann und Handwerker hat sich in Gilden und Zünfte eingeschlossen, wodurch diese an dem Vorsteher derselben einen Stützpunkt finden, der wenigstens ihre Klagen laut werden läßt, aber doch ist es meistens Geld, was zur Abstellung ihrer Beschwerden führt, wenn nicht eine fremde Macht sich ihrer annimmt. Der Landmann hat gar keinen Schutz,

wenn er nicht, wie der Mainote, der Serbe, der Montenegriner, der Kiurde, der Bewohner des Libanon sich ihn mit den Waffen in der Hand giebt. Diese haben auch jetzt die Griechen ergriffen, um sich eine selbstständigere Existenz zu schaffen! — Unter den Griechen giebt es einen Adel, der noch aus den Zeiten der Byzantinischen Kaiser herstammt; die Wlachen und Moldauer haben ihre Bojaren, die Slawischen Völkerschaften ihre edlen Geschlechter, die Araber ihre Scheikhs, die Kiurden, die Druſen, Nosairen und Maroniten ihren Erbadel; auch behaupten die Priester aller dieser und anderer Nationen ein gewisses Ansehen, das sie fast zu einer eigenen Kaste erhebt.

§. 15. Die Lehnfürsten.

Es giebt im Umfange des Osmanischen Reichs mehrere Nationen, die unter dem Schutze des Padischah ihre besondere Verfassung haben.

Dahin gehören in Europa: 1) die Walachei — 1,121,40 Q. M. mit 1 Mill. Einw. in 22 Städten, 25 Marktflecken und 2,548 Ortschaften. Ein von der Pforte abhängiges Lehnfürstenthum, dessen Woiwode oder Despot von dem Padischah auf eine unbestimmte Zeit ernannt wird und zwar bisher aus den großen Griechischen Familien im Fanar. Er zahlt einen bestimmten Tribut, wogegen sich die Pforte in die innere Verwaltung des Landes gar nicht mischen darf; 2) die Moldau — 773,50 Q. Meilen mit 500,000 Einw., auch unter einem Woiwoden oder Despoten, der auf ähnliche Art, wie der der Walachei, ernannt wird und ebenfalls Tribut zahlt; 3) das Land der Montenegriner im Sandschak Iskenderie — ein Gebirgsland von 70 Q. Meilen mit 53,168 Einw., die eine republikanische Verfassung haben; sie stehen unter 1 Wladika oder Fürstbischof, 1 Statthalter und 5 Sardars, und zahlen einen geringen Tribut, den sie indeß häufig zurückhalten; 4) das Land der Mainoten in dem südwestlichen Winkel von Morah. Dieß kriegerische Völkchen, etwa 60,000 Mann zählend, hat sich schon seit Jahrhunderten unabhängig gemacht, sich eine eigene Verfassung gegeben, und erkennt bloß den Padischah als Schutzherrn an. Sie haben jetzt mit dem übrigen Hellas sich verbunden.

In Asia: 1) der Staat des Turkmanenfürsten Tschapan Oglu, der über einen großen Theil von Anatoli gebietet, über 90,000 Beutel Einkünfte und 40,000 Mann Reiterei gebietet, und seinen Staat erblich gemacht hat, aber doch den Padischah als obersten Schutzherrn anerkennt und die Lehnsfolge leistet. Eben so 2) die Nachkommen des Kara Osman Oglu, die auf der Westküste der Halbinsel Anatoli ein unabhängiges und blühendes Fürstenthum gegründet haben; 3) die Kiurdenfürstenthümer in Schehrsor, Bagdad und Diarbekr, die ihre eigenen Erbfürsten haben, frei von aller Grund-

steuer und andern Abgaben sind, aber doch die Lehnsfolge leisten; 4) die kleinen Beduinenstaaten in den Wüsten von Bagdad und Damas, die ihre eigene Verfassung und Emire haben; 5) der Staat der Nosairen auf dem Libanon, etwa 60,000 Köpfe; 6) der Staat der Drusen auf dem Libanon, 55 Q. Meilen mit 70,000 Köpfen, unter Emiren; 7) der Staat der Maroniten auf dem Libanon, mit 120,000 Köpfen unter 4 Oberscheikhs; 8) die Republik Nablus in Damas, unter eigenen Scheikhs. Alle diese Völkerschaften erkennen den Padischah als Oberherrn an, haben aber ihre eigene Verwaltung und Gesetze.

b. Staatsverwaltung.

§. 16. Höchste Centralbehörden.

Das Gebäude der Osmanischen Staatsverwaltung ist eine Nachbildung aller alten Orientalischen, und hat sich seit Jahrhunderten in seiner äußern Form aufrecht erhalten. Sein Ideal ist organische Einheit, wodurch alle Theile des Staatskörpers, zu Einem Ganzen verbunden, von Einem Geiste beseelt, von Einer Kraft belebt, zu Einem Ziele hinstreben und wirksam zum gemeinen Besten in einander greifen, und im Staate das Bild patriarchalischer Familieneinheit im Großen darstellen. Der Padischah steht an der Spitze der Geschäfte, leitet das Ganze. Da aber der Thron Osman's schon seit Suleiman II. aus dem Harem besetzt wird, der Selbstherrscher aber dort so wenig die Kunst der Regierung gelernt, als sich von der Verfassung seines und anderer Staaten Kenntnisse erworben hat, so ist es hergebracht, daß das Heft der Regierung in seinem Namen von den hohen Staatsbeamten gehalten wird. Oft haben auch Verschnittene des Seraj, die Favorit-Odaliken und die Sultana Valide einen bedeutenden Einfluß.

Die höchsten Centralbehörden sind: 1) der Großwessir, der Lastträger der Geschäfte, und der eigentliche Regent, der natürliche Chef aller Departemente, das sichtbare Ebenbild des Padischah, der, wie dieser selbst, freie Willkühr über Leben und Tod der Unterthanen in allen von den Gesetzen nicht beschränkten Fällen hat. Seiner Führung ist das Symbol der höchsten Machtvollkommenheit, das Siegel des Padischah, anvertraut. Zieht er als oberster Heerführer in das Feld, so läßt er zu Istambol als Stellvertreter den Kaimakan zurück; 2) die hohe Pforte, aus 3 Ministern, dem Kiaja-Bey oder Minister des Innern, dem Reis Effendi oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Tschausch Baschi oder Minister der ausübenden Gewalt, bestehend, unter welchen 6 Staatssekretäre arbeiten; 3) die Pforte des Defterdars, das höchste Finanzkollegium,

an dessen Spitze der Defterdar steht, und 4) der Diwan oder Reichsrath, aus den Wessiren, Kadiaskeren, Defterdaren und Nischandschi zusammengesetzt. Er bildet die berathende Behörde, stellt aber seit neuern Zeiten nur ein leeres Gepränge zur Verherrlichung des Throns dar. Doch werden alle wichtige Angelegenheiten, wie Krieg, Friede u. dergl., darin vorgetragen, und, was darin beschlossen ist, nie zurückgenommen.

§. 17. Innere Verwaltung.

Das Reich ist, ohne Rücksicht zu nehmen, zu welchem Erdtheile sie gehören, in Ejalets oder Landschaften eingetheilt.

Dieser Ejalets sind jetzt 28, nämlich: 1) Rumili mit 22; 2) Bosna mit 6; 3) Morah mit 2; 4) Dschesair mit 8; 5) Kibris mit 3; 6) Itschil mit 4; 7) Anatoli mit 14; 8) Karaman mit 7; 9) Siwas mit 7; 10) Merasch mit 5; 11) Trabesun mit 1; 12) Kars mit 6; 13) Tschaldir mit 15; 14) Erserum mit 10; 15) Wan mit 20; 16) Racka mit 8; 17) Diarbekr mit 19; 18) Mossul mit 5; 19) Schehrsor mit 20; 20) Bagdad mit 18; 21) Basra mit 20; 22) Haleb mit 6; 23) Scham oder Damas mit 6 Sandschaken; 24) Akka; 25) Tarablus; 26) Misr, in 12 Provinzen abgetheilt; 27) Kirid mit 3 Sandschaken, und 28) Jemen, bloß eine Titularprovinz. An der Spitze eines jeden Ejalets sollte ein Beglerbeg oder Pascha von 3 Roßschweifen stehen, aber diese Stellen sind nie besetzt, und gewöhnlich führen nur die Pascha's von Rumili, Anatoli und Damask den Titel von Beglerbegen, so wie außer diesen nur der Kapudan Pascha das Recht hat, 3 Roßschweife vor sich her tragen zu lassen. Die Statthalter der Sandschake, worin jedes Ejalet eingetheilt ist, sollten Sandschakbege heißen und 1 Roßschweif führen, indeß führen die meisten seit neuern Zeiten den Titel eines Pascha's und haben 2 Roßschweife. Jedes Sandschak enthält wieder eine bestimmte Anzahl von Siamet's, Timar's und Mosselemimik's, oder Lehnsherrschaften, die bei der Eroberung der Provinz von den Padischahs an die verdienten Krieger ausgetheilt waren, wofür diese bloß verpflichtet sind, nicht nur selbst in den Krieg zu ziehen, sondern auch nach der Größe des Lehns eine gewisse Anzahl bewaffneter Männer zu stellen. Ein jedes Lehn, es sey Timar oder Siamet, heißt Kilidsch oder der Säbel, der Lehensmann Sipahi, und die Bewaffneten, die sie stellen, Dschelebi. 1808 waren der Siamets in Europa 914, in Asia 1,479, der Timare, die kleiner sind, in Europa 8,356, in Asia 28,276. Die Gewalt der Beglerbege und Sandschakbege ist fast unbeschränkt, doch läßt man ihnen ihre Posten nur auf kurze Zeit, versetzt sie oder läßt sie in den Privatstand zurücktreten, wobei es nicht selten geschieht, daß man sie vorher der

Schätze wieder beraubt, die sie von den Unterthanen erpreßt haben. Da nur Geld, oder Einfluß bei Hofe sie zu ihren Posten verhilft, und dieser ihnen höchst unsicher ist, so suchen sie sich durch Bedrückungen und Erpressungen aller Art so schnell, als möglich, zu bereichern. Doch finden sie in den Provinzen ein Gegengewicht in den Ayam's, die in jedem Orte angestellt sind und für die Sicherheit und das Vermögen der Unterthanen zu wachen, und sie gegen Ungerechtigkeiten zu schützen haben. Diese Ayam's werden vom Volke gewählt. Von Seiten des Staats stehen dem Pascha nur der Defter Kiajassi, der Steuereinnehmer, und der Siamet Defterdari, der Erheber der Lehnsgefälle, zur Seite. Jeder Pascha hat seinen besondern Hofstaat und Diwan. Die Sandschakate zerfallen wieder in Agaliks und Wojwodaliks.

§. 18. Justizverwaltung.

Es existirt kein anderes Gesetzbuch, als der Koran, und einige Kanonische Bücher der Religion, wie die Hadiß oder Sunneth, indem Gesetz und Religion innig verflochten sind. Auch die Richter sind zugleich Diener der Religion.

Die Ulema oder der gelehrte Stand umfaßt alle Diener des Gesetzes und der Religion. An der Spitze steht: 1) der oberste Mufti in Istambol, welcher die oberste geistliche und richterliche Würde im Staate bekleidet, doch keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme hat, und als Richter bloß in einigen besondern Fällen spricht. Seine Entscheidungen heißen Fetwa; 2) die übrigen Richter. Diese sind die 17 großen Molla's, die kleinen Molla's oder Richter der großen Städte, die Mufettisch, welchen die Untersuchungen über alle Gegenstände frommer Stiftungen zusteht, die 3 Klassen von Kadi's, und die Naibs oder Vikarien. Die Richter sitzen alle Tage zu Gerichte, und sprechen über alle Gegenstände definitiv ohne Berufung ab. Der Prozeßgang ist höchst einfach; 3) die Mufti's oder berathenden Rechtsgelehrten, deren im ganzen Reiche 210 sind. — Die Griechen stehen unter ihren Proëstis, die Juden unter ihren Rabbinern, aber beide müssen die Gerichtsbarkeit der Kadi's anerkennen, wo die Christen und Juden fast immer Unrecht behalten. Kein Christ oder Jude kann gegen einen Osmanen zeugen.

§. 19. Polizei.

Die Polizei ist in den Provinzen ganz den Statthaltern und Paschen überlassen, die sie durch ihre Beamten ausüben lassen, in der Hauptstadt steht sie unmittelbar unter dem Kiaja Beg, der den Subaschi oder Polizeivoigt unter sich hat. — Eine Staats- und Sicherheitspolizei ist, selbst dem Namen nach, unbekannt; die Einführung einer

Medicinalpolizei hindert der Fatalismus der Nation, daher denn die Pest so ungeheure Verheerungen anrichtet. Um Straßen- und Wegebau bekümmert sich der Staat gar nicht: Brücken werden nur da, wo die höchste Noth es erfordert, vorgerichtet. Eine fahrende Post giebt es nicht, die reitenden Posten sind in dem elendesten Zustande, die Staatskouriere machen Tataren.

§. 20. Religiöse Kultur.

Der religiöse Kultus der Osmanen ist zwar mit der Rechtspflege innig verbunden; die Religionsdiener gehören sämmtlich zum Korps der Ulema, doch widmet sich ein Theil ausschließlich dem Kultus, ein anderer der Gerichtspflege, ein dritter dient beiden gemeinschaftlich.

Die Osmanen gehören zur Sekte Omar's, oder sie erkennen die Sunna als ihr oberstes kanonisches Buch an. Der Padischah vereinigt in seiner Person die oberste geistliche Würde: er ist Kalif, wird als Nachfolger des Propheten angesehen, und unter seinen Auspicien geht die heilige Kierwane nach den Städten Mekka und Medina ab, die er, so wie Solyman, auch im Titel führt. Unter ihm steht an der Spitze des Kultus, wie der Gesetzgebung: 1) der oberste Mufti zu Istambol, als sein Stellvertreter, mit einem Konsistorium von 4 Räthen; 2) die Geistlichkeit, die aus folgenden Mitgliedern besteht: a) den Scheikhen, oder ordentlichen Predigern der Moskeen; b) den Chatibe's, welche am Freitage die Gebete für den Kalifen oder Padischah verrichten; c) den Imam's, die die gewöhnlichen fünfmaligen Gebete in den Moskeen und Metscheden verrichten; d) den Muesin's, oder Gebetausrufern; e) den Kaima's, oder den Küstern; 3) den Emir's, oder Blutsverwandten des Propheten: ihr Unterscheidungszeichen ist der grüne Turban; ihr Hauvt heißt Nakibol Eschraf; 4) den Muderris, oder Professoren; 5) den Derwischen, oder Mönchen, unter 30 verschiedene Orden vertheilt. Die Geistlichkeit ist reich, und man rechnet, daß $\frac{2}{3}$ der liegenden Gründe des Staats den Moskeen gehören, und 225 Millionen Einkünfte tragen. (Jucherau, révolutions de Constantinople. Paris 1819. 2 Vol. 8.)

Der Islam duldet alle andere Religionen neben sich. Wenn diese von den Moslemimen mit großer Verachtung begegnet werden, so liegt dies nicht gerade in dem Geiste der Religion, sondern in dem Fanatismus der Osmanen. 1) Der Griechische Kirchenstaat. Er steht unter den 4 Patriarchen zu Istambol, Solyman, Antakia und Skanderun, die aber den Patriarchen von Istambol, der eine Synode von 12 Bischöfen zur Seite hat, als ihr Oberhaupt anerkennen. Sein Ansehen war bisher sehr groß. Außerdem haben die Griechen 23 Metropoliten, 19 Erzbischöfe, 120 Bischöfe als vornehmere, Archimandriten, Igumenen, Papa's und Diakone als niedere Geistlichkeit, und zahlreiche Klöster, besonders auf dem Berge Ajoforos, auf Saki u. s. w. 2) Der Armenische Kirchenstaat, unter dem Erzbischof von Istambol und den Patriarchen zu Sis und Aghtamar, auch 2 Erzbischöfen und mehreren Bischöfen. 3) Der katholische Kirchenstaat, unter 2 Erzbischöfen, 10 Bischöfen und mehreren Klöstern. Die Maroniten haben sich mit der katholischen Kirche

vereinigt, und stehen unter 1 Patriarchen zu Antakia und mehreren Bischöfen. 4) Der Monophysitische Kirchenstaat, unter 3 Patriarchen zu Kahira, dem alle Kopten untergeordnet sind, zu Safran, Mardin und einigen Bischöfen. Die Schemsie stehen unter dem Patriarchen zu Safran oder Antakia. 5) Der Nestorianische Kirchenstaat, unter dem Patriarchen zu Elkosch, und Bischöfen. Die Juden haben ihre Rabbiner, die Drusen und Nosairen, so viel bekannt, gar keine Priester, die Yeziden stehen unter 1 Scheikh und Satrapen.

§. 21. Finanzverwaltung.

Die Finanzen stehen unter der Pforte des Defterdars, der in den Provinzen specielle Erheber unter sich hat. Es giebt 2 Schatzkammern: den Miri, oder die Schatzkammer des Staats, und die Chasine Odassi, oder Schatzkammer des Padischah.

Der Miri besteht aus 6 Komptoiren. Die Quellen der Einkünfte sind Grundsteuer, Kharadsch, oder die Kopfsteuer, die Christ und Jude von 12 Jahren an zu zahlen hat, und für den männlichen Kopf 4 bis 14 Piaster beträgt, Gewerbe- und Vermögensteuer, die die Personen, die dem Kharadsch unterworfen sind, zahlen müssen, und wovon auch das weibliche Geschlecht nicht ausgeschlossen ist, und Zölle. — In die Chasine Odassi fließen die Einkünfte von den Staatsmonopolien, der Bergwerke und der Münze, und die Vermögenskonfiskationen, die eine der bedeutendsten Einnahmen macht, auch der Tribut der Schutzfürsten.

§. 22. Militärverwaltung.

Die Landmacht ist dem Großwessir, welcher der oberste Befehlshaber des Heers ist, die Seemacht dem Kapudan Pascha untergeordnet.

c. Politisches Verhältniß.

23. Politische Stellung im Europäischen Staatensysteme.

Der Osmanische Staat gehört zu den Mächten vom zweiten Range: er hat sich unter die Staaten Europa's eingeschoben, ohne an ihrer Civilisation Theil zu nehmen, er ist ihnen fremd und wird darin nur so lange seinen Platz behaupten, als das Interesse seiner mächtigen Nachbarn es zuträglich findet.

Die Osmanen waren Europa so lange fürchterlich, als sie von tapferen, staatsklugen Feldherren angeführt wurden, und ihre Taktik der der christlichen Mächte überlegen war. Jetzt, da die Padischah's nicht mehr im Lager aufwachsen, sondern unter Eunuchen im Kafet erzogen werden, da Despotism und Fanatism die herrlichen Länder, die unter ihrem Scepter stehen, entvolkert und verwüstet haben, da Ungebundenheit, Zügellosigkeit und Aufruhr sich über alle Provinzen verbreiten, da von allen Seiten furchtbare Feinde, die dem ganzen Islam den Untergang drohen, gegen sie aufgestanden sind, und die Kriegs-

zucht völlig erschlafft ist, da hat ihre Ueberlegenheit lange geendet. Das Reich steht jetzt bloß noch als eine Ruine da, die die mächtigen Nachbarn längst hatten zerstören können, wenn man nur darüber einig werden könnte, wer die Trümmern hinnehmen sollte. Bloß die Eifersucht der großen Mächte hat bisher den morschen Koloß auf den Füßen gehalten, aber es scheint, als wenn jetzt die Stunde geschlagen hat, die ihn stürzen wird. Aber doch dürfte sein Sturz nicht ohne eine fühlbare Erschütterung des Europäischen Staatensystems zu bewerkstelligen seyn!

§. 24. Politisches Interesse.

Das Interesse des Osmanischen Staats hätte darauf hinausgehen müssen, nicht allein seine inneren Kräfte zu stärken, sein Heer und seine Marine der Europäischen Taktik näher zu rücken, die Gewalt der Statthalter zu unterdrücken, und sich in eine Achtung gebietende Stellung zu werfen, sondern auch nach und nach die Europäische Civilisation in seine Staaten zu ziehen, und seine Existenz auf einem nicht heimathlichen Boden weniger unangenehm zu machen. Davon hat die Pforte nichts gethan! Ihre wenige Gerechtigkeit und die Bedrückungen der Paschen haben die zahlreichste Klasse ihrer Rajah's, die Griechen, gegen sie empört, ihr Stolz und ihre Unbekanntschaft mit ihren eigenen Kräften, einen Krieg mit Einem ihrer mächtigen Nachbarn herbeigezogen, der, allem menschlichen Anscheine nach, entweder ihren Untergang nach sich ziehen, oder den Krieg über ganz Europa verbreiten muß! Ihren Fall darf die Menschheit nicht beklagen! Wenn aber auch die Osmanen jenseits des Bosfor gedrängt seyn werden, so haben sie nicht darauf zu rechnen, dort Ruhe zu finden: im O. drücken die Iraner, im S. die Wahabiten auf sie ein, und vielleicht dürfte die ganze Nation über kurz oder lang in das Nichts zurücksinken, woraus sie hervorgegangen ist!

§. 25. Staatsverträge.

Die Pforte stand bisher mit den meisten Staaten von Europa in freundschaftlichen Verhältnissen. Diese sind nun mit Rußland vernichtet.

Die vornehmsten Friedensschlüsse und Verträge sind mit Rußland von 1698, 1711, 1712, 1713, 1724, 1739, 1774, 1783, 1784, 1792, 1790, 1804 und 1812; mit Oesterreich von 1698, 1718, 1739, 1741, 1775. 1776, 1777, 1791; mit Frankreich von 1604, 1673, 1740 und 1802; mit Spanien von 1782; mit den Briten von 1675, 1790, 1799 und 1802; mit den Niederlanden von 1680; mit Schweden von 1739 und 1788; mit Preußen von 1790; mit den Serben von 1816; mit den Persern von 1727, 1736 und 1747; mit Sicilien von 1799 u. a.

Verbeſſerungen und Zuſätze.

S. 7 Z. 24 ſtatt benutzt, ſetze: braucht.
— 7 — 2 v. u. ſtatt iſt, ſetze: ſind.
— 14 — 6 v. u. ſtatt Cob, lies: Eob.
— 15 — 20 ſtatt dieſem, lies: dieſen.
— 15 — 1 v. u ſtatt Wercher, lies: Wernher.
— 16 — 21 ſtreiche das Wort mit.
— 22 — 11 ſetze hinzu: die 3 Anhalte und ſtreiche in der folgenden Zeile: die beiden Hohenzollern.
— 22 — 20 ſtreiche die 3 Anhalte und ſetze dafür: die beiden Hohenzollern.
— 25 — 14 ſetze hinzu: der Europ. Mächte.
— 31 — 5 v. u. ſtatt Kuipa, lies: Kulpa.
— 33 — 20 ſtatt Marteſena, lies: Martiſana.
— 34 — 5 ſtatt umfaſſen, lies: umfaſſend.
— 34 — 21 ſtatt wohin, lies: wollunter.
— 35 — 6 Auch in Steyermark und Illyrien fängt das Menſchenkapital von Neuem an zu ſteigen, wie die Seelenliſten von 1821, die der Verf. erſt kürzlich erhalten hat, darthun.
— 35 — 16 ſtatt wurden, lies: wurde.
— 36 — 11 ſetze nach Ortſchaften hinzu: bewohnen.
— 37 — 10 ſtatt in der, lies: auf der.
— 37 — 13 ſtatt und tatariſcher, lies: und nach andern von tatariſcher.
— 38 — 8 ſetze hinter andere hinzu: Fremde.
— 40 — 13 ſtatt Oeſterreichs, lies: kultivirtes Land.
— 41 — 12 ſtatt Hadenſtarz, lies: Hadenſterz.
— 45 — 11 ſtatt Pokale, lies: Opale.
— 46 — 8 ſtatt aber auch, lies: daher.
— 47 — 4 v. u. Waidhofers, lies: Waidhofens.
— 54 — 11 ſtatt ſtrenger, lies: befängner.
— 60 — 23 ſtreiche: geborne Fürſtin und
— 61 — 18 v. u. ſtatt Arzieney, lies: Arzieren.
— 64 — 9 u. 10 ſtatt der Bauer, lies: den Bauer.
— 66 — 18 ſetze hinter rechnen hinzu: beſtehen.
— 66 — 28 ſtatt bewilligen, lies: erheben
— 71 — 12 ſtatt Banatgränze, lies: Banalgränze.
— 86 In der Tabelle iſt die Volksliſte der Bezirke Breslau mit 833,253, Oppeln mit 561,203, und Liegnitz mit 667,133 Individuen ausgelaſſen.
— 87 — 7 v. u. ſtatt dem weſtlichen, lies: der weſtlichen.

S. 91 Z. 1 Im Jahre 1819 waren in Preußen 16,849 Kirchen, Kapellen und Synagogen, 40,774 andere öffentliche, 1,570,805 Privat-, 83,834 Fabrikgebäude und Mühlen, außerdem 1,426,882 Ställe, Scheunen und Schoppen

— 96 — 19 statt Wert, lies: Werl.

— 96 — 27 statt Niedermandig, lies: Niedermendig.

— 98 — 9 statt Fuß, lies: Faß.

— 112 — 6 setze nach Schlabendorf — die Minderherren.

— 112 — 10 statt die Sächs. Standesherren, lies: die Sächs. Regreßherren.

— 126 — 3 setze hinzu: Exposé du droit public de l'Allemagne. Gen. et Par. 1821. 8.

— 170 — 4 v. u. Rheinbaiern hat an der Spitze zwar ebenfalls eine Regierung, die sich in die Kammer des Innern und der Finanzen theilt, aber statt der Landgerichte bestehen Landes-Kommissariate, die wieder in Kantone zerfallen, und neben der Regierung ein Provinzialrath zur Vertheilung der Abgaben u. s. w.

— 172 — 12 Die Abgaben sind höchst ungleich vertheilt: auf den Kopf eines jeden Rheinbaiern kommen 33¼ Gulden.

— 225 — 8 v. u. Das Herzogthum Hessen zählte 1818 630,838 Einwohner, und davon in Starkenburg 220,263, in Rheinhessen 161 201 und in Oberhessen 249,174.

— 280 — 23 Die Domänen des Herz. Nassau ertrugen im Jahre 1817 411,000 Guld. Rhein. oder 347,500 Guld. Conv.

— 512 — 2 v. u. fehlt das Wort nicht nach: Mächten.

— 542 — 18 Nach den letters from the Havaña etc. Lond. 1820, die der Verf. erst späterhin erhielt, zählte die Insel Cuba 1817 238,796 Weisse, nämlich 129,656 männlichen und 109,140 weiblichen Geschlechts, 30,512 freie Mulatten, 28,373 freie Neger, und 255,315 Sklaven, worunter 17,803 Mulatten, mithin im Ganzen 552,998 Köpfe, die 1820 auf 320,000 Weisse, und 372,000 Sklaven angewachsen waren. Die Hauptstadt Havaña hatte 1817, mit den Vorstädten, 74,774 Einw. 1819 führte die Insel aus: 850,000 Entr. Zucker, 160,679 Entr. Kaffee, 4,843 Entr. Wachs, 7,892,000 Maaß Zuckersyrup (Melasses) und 764,068 Maaß Rum, an Werthe 20 Mill. Gulden, wozu noch für 2 Mill. Piaster Tabak und für 223,000 Piaster Felle, Honig Früchte und Holz kommen, so daß man die Gesammtausfuhr auf 29,767,500, die Einfuhr auf 20,700,000 Gulden berechnet, doch ist unter letztere der Sklavenhandel nicht begriffen.

S. 549 — 16 Im April 1822 waren bereits 1,055 Klöster eingegangen und von 20,757 Ordensgeistlichen 4,747 säkularisirt.

Statistisches Tableau

der

sämmtlichen Europäischen Staaten nach ihren neuesten Verhältnissen.

Europäische Staaten.	Land in □M.		Bevölkerung.		Dichtigkeit der Bevölkerung auf 1 □M.			Ordentliche Einnahme.			Finanzen.				Landmacht	Seemacht			
	in Europa.	in Asien, Afrika und Amerika.	in Europa.	in Asien, Afrika und Amerika.	in Europa.	in Asien, Afrika und Amerika.		Etats.	Mark.	Thaler.	Jahr.	Einkünfte in Conv. Geld.	Ausgaben in Conv. Geld.	Staatsschuld in Conv. Geld.		Kriegsschiffe.	Fregatten.	Bomben.	Sonstige Kriegsfahrzeuge.
Rußland																			
Frankreich																			
Großbritannien																			
Deutsches Reich																			
Spanien																			
Oesterreich. Reich																			
Schweden																			
Baden Curien																			
Kurfürstenthum																			
Hannover																			
Bayern																			
Dänemark																			
Portugal																			
Kirchenstaat																			
Schweiz																			
Königreich																			
Württemberg																			
Sachsen																			
Hannover																			
Toscana																			
Baden																			
Hessen																			
Kurhessen																			
Parma																			
Mecklenburg-Schwerin																			
Modena																			
Nassau																			
Holstein-Oldenburg																			
Braunschweig																			
Lucca																			
Sachsen-Weimar																			
Sachsen-Meiningen																			
Sachsen-Hildburghausen																			
Lippe																			
Hamburg																			
Anhalt-Bernburg																			
Sachsen-Coburg																			
Mecklenburg-Strelitz																			
Lippe-Detmold																			
Sachsen-Altenburg																			
Schwarzburg-Rudolstadt																			
Anhalt-Dessau																			
Alt-Hessen																			
Waldeck																			
Frankfurt am Main																			
Bremen																			
Schwarzburg-Sondershausen																			
Lübeck																			
Anhalt-Bernburg																			
Oesterreich-Liechtenstein																			
Anhalt-Köthen																			
Sachsen-Hildburghausen																			
Reuß																			
Schwarzburg-Arnst																			
Reuß ältere Linie																			
Hessen-Homburg																			
Salm-Horstmar																			
Hohenzollern																			
Gesammt																			